This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

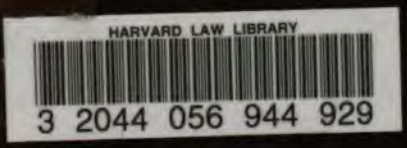
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 944 929

HARVARD LAW LIBRARY.

Received June 14, 1899.

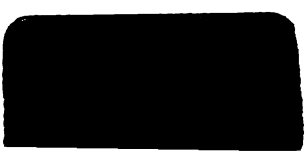

Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von Budwinski,
Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

X. Jahrgang 1886.

Wien.
Verlag der Manz'schen k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.
1886.

Rec. June, 14, 1899.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Nr. 2849.

Die Systemisirung einer neuen Lehrstelle und die Eröffnung einer neuen Schulclasse ist nur zulässig, wenn die Zahl der Schulkinder in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte 80 erreicht; die Ueberfüllung der Schulzimmer kann für sich allein die Errichtung einer neuen Schulclasse nicht rechtfertigen.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1886, Z. 12.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Schüttenhofen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 4. Mai 1885, Z. 6411, betreffend die Eröffnung einer Parallelclasse an der dortigen deutschen Volksschule, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn von Jakobi, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die mit der angefochtenen Entscheidung verfügte Eröffnung einer Parallelclasse zur 2. Classe der deutschen Volksschule unter Systemisirung einer Lehrstelle erhebt die Gemeinde Schüttenhofen Beschwerde, weil die Schülerzahl nach dreijährigem Durchschnitte das gesetzliche Maximum von 80 Schülern nicht überschritten hat, indem die Zahl der schulpflichtigen Kinder in den Schuljahren 1881/82 bis 1883/84 nur 666, der dreijährige Durchschnitt also nur 222 betragen hat, so daß auf die bereits systemisirten drei Lehrkräfte nur je 72 Schüler entfallen.

Nach den Ausweisen des Ortsschulrathes betrug die Schülerzahl der dreiclassigen Volksschule im Jahre 1881/82 220, 1882/83 205, 1883/84 247, Summa 672, nach dreijährigem Durchschnitte also 224, so daß auf eine Lehrkraft nur 74 Schüler entfielen. — Ueberdies sind in der obangeführten Schulkinderzahl nach denselben Ausweisen 29 Kinder aus fremden Schulsprengeln inbegriffen. — Auf die den Acten zuliegenden Schulkinderverzeichnisse, welche pro 1882/83 — 211, pro 1883/84 — 261, pro 1884/85 — 281 Schüler ausweisen, konnte der V. G. Hof, von der Divergenz der Angaben ganz abgesehen, darum keine Rücksicht nehmen, weil das Schuljahr 1884/85 bei der am 8. August 1884 getroffenen und nun angefochtenen Verfügung des Landesschulrathes nicht in Anschlag kommen konnte.

Nach § 11 des Reichsvolksschulges. vom 2. Mai 1883, Z. 53, und § 14 des Ges. vom 19. Februar 1870, Nr. 22 L. G. B., ist, wenn »die

Schülerzahl in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte 80 erreicht, für eine 2. Lehrkraft, steigt diese Zahl auf 160, für eine 3. zu sorgen und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer weiter zu vermehren.« — Gegebenen Falles wäre demnach die Systemisirung einer neuen Lehrstelle und die Eröffnung einer neuen Schulclasse nur zulässig gewesen, wenn die Zahl der Schulkinder in den Jahren 1881/82 bis 1883/84 240 erreicht hätte, was nach dem Obgesagten nicht der Fall gewesen ist.

Allerdings geht aus den Administrativacten hervor, daß eine Ueberfüllung der vorhandenen drei Schulzimmer Platz gegriffen hat; allein diesem Umstande konnte im Hinblicke auf den Wortlaut der obcit. Gesetzesstellen nicht durch die Errichtung einer neuen Schulclasse, sondern nur durch eine dem § 14 des Ges. vom 19. Februar 1870 entsprechende Verfügung begegnet werden. — Es war daher die angefochtene Entscheidung als dem § 11 Reichsvolksschulges. widerstreitend nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2850.

Vor der Entscheidung über die Zuweisung eines Heimathlosen an eine Gemeinde, muß die Staatsangehörigkeit des Betreffenden competenzmäßig festgestellt werden.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1886, Z. 2511.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Eger ca. Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei vom 22. Jänner 1885, Z. 62816, betreffend die Zuweisung des Heimathlosen Josef Dorigo, alias Westerweld an die beschwerdeführende Gemeinde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Ernst, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 22. Jänner 1885 wurde der von Oelsnitz in Sachsen mittelst Zwangspaß am 31. December 1883 nach Eger gewiesene, daselbst am 3. Jänner 1884 angelangte und von dort nach Livinallongo, Bezirk Ampezzo in Tirol, weiter instradirte Josef Dorigo, alias Westerweld, als heimathlos nach § 19, Z. 4, des Heimathges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, der Gemeinde Eger zugewiesen in der Erwägung, daß sich die Provenienz des Genannten nach der Actenlage nicht constatiren läßt, daher derselbe wegen derzeitiger Unerweislichkeit seines Heimathrechtes, da er zum k. k. Heere nicht abgestellt worden, sein Geburtsort unbekannt ist und er sich in keiner Gemeinde über ein halbes Jahr aus freiem Willen aufgehalten hat, nach der im § 19, Z. 4, des cit. Gesetzes enthaltenen Bestimmung als heimathlos derjenigen Gemeinde zuzuweisen war, wo er sich zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimathrechtes zufällig aufgehalten hat.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung nicht haltbar. — Aus den Acten geht hervor, daß das in Rede stehende Individuum sowohl in Oelsnitz als auch in Eger mit einem von der Bezirkshauptmannschaft Ampezzo am 12. März 1875 ausgestellten Arbeitsbuche, lautend für den Gerbergesellen Josef Dorigo, versehen war, daß es aber bei dessen Ankunft in Ampezzo, von dem daselbst amtirenden Bezirkssecretär als mit Josef Dorigo nicht identisch erkannt, sich für einen holländischen Unterthan Namens Josef Westerweld, gebürtig in Abconte, Bezirk Hilversum, ausgab, welche Angaben jedoch durch die gepflogenen Erhebungen nicht erhärtet werden konnten — daß endlich das gedachte Individuum bei der Rückabschiebung nach Eger aus dem Arreste entsprungen und bis jetzt nicht zu Stande gebracht worden ist.

Vor Allem konnte bei dieser Sachlage eine Zuweisung des Josef Dorigo, alias Westerweld, nach Eger im Sinne des § 19, Z. 4, des Heimathgesetzes schon deshalb nicht Platz greifen, weil bei der Gemeinde Eger in Folge des Umstandes, daß der Genannte mit einem von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Ampezzo ausgestellten, seine Heimathzuständigkeit ausweisenden Arbeitsbuche versehen war, sein Heimathrecht nicht in Frage kommen konnte und ein Anlaß nicht gegeben war, in eine Erörterung dieser Frage einzugehen. — Davon abgesehen aber bleibt nach der Actenlage die Staatsangehörigkeit des in Rede stehenden Individiums jedenfalls zweifelhaft.

Nachdem nun nach § 2 des Heimathgesetzes nur österreichische Staatsbürger das Heimathrecht in einer Gemeinde erwerben können, so muß, insoferne durch Anwendung des § 19, Z. 4, lit. c, einer Gemeinde die im Heimathgesetze begründeten Verbindlichkeiten gegenüber einer Person, deren Heimathrecht zur Zeit nicht erweislich ist, auferlegt werden sollen, die Staatsangehörigkeit des Betreffenden competenzmäßig festgestellt sein.

Nachdem letztere Voraussetzung im gegebenen Falle nicht zutrifft, mußte die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Angelegenheit zur Behebung dieses Mangels und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückgeleitet werden.

Nr. 2851.

Bei Einreihung der Gebäude in den neuen Hausclassensteuer-Tarif in Ausführung des Ges. vom 9. Februar 1882, ist nur der catastermäßige Stand der Wohnbestandtheile maßgebend.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1886, Z. 39.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Fritsche, Hausbesitzers in Ketten Nr. C. 16, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 31. Jänner 1885, Z. 772, betreffend die abweisliche Erledigung des Gesuches um Herabsetzung der Hausclassensteuer vom obigen Hause, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2230 (Bd. VIII, J. 1884).

Nr. 2852.

Bedingungen der Hauszinssteuer-Abschreibung aus dem Titel der Leerstehung.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1886, Z. 7.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Carl Speiser, Hauseigenthümers in Hadersdorf, ca. Entscheidung der k. k. niederösterr. Finanz-Landes-Direction vom 20. März 1885, Z. 9586, betreffend die Nichtabschreibung der Hauszinssteuer aus dem Titel der Leerstehung für das Jahr 1883 von der Wohnung Nr. 5 des Hauses Nr. 24 in Hadersdorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2853.

Bemessung einer Erwerbsteuerstrafe.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1886, Z. 3447/85.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Charlotte Wolf-Eppinger ca. Entscheidung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 15. Mai 1885, Z. 15637, betreffend die Vorschreibung einer Erwerbsteuer und Erwerbsteuerstrafe für den Spiritusverschleiß in Untermeidling, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin wird für verpflichtet erkannt, der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction die von derselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«**)

Nr. 2854.

Effectenkäufe an der Börse zu Capitalsanlagen unterliegen als Börsegeschäfte der Erwerbsteuer.†) 2. Die Einwendung, daß Jemand die Börsegeschäfte nicht in seinem Namen, sondern als Vertreter einer Handelsgesellschaft schließt, ist für die Erwerbsteuerpflicht von Wesenheit und entsprechend zu erheben.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1886, Z. 8.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adolf Ernst, ca. Entscheidung der niederösterr. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 3. Juni 1885, Z. 18963, betreffend die vom Betriebe der Börsegeschäfte

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 572 (Bd. III, J. 1879).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 10 (Bd. I, J. 1876/77) und bei Nr. 1589 (Bd. VI, J. 1882).

†) S. auch Nr. 2169 (Bd. IX, J. 1885).

nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit 52 fl. 50 kr. vom I. Semester 1883 vorgeschriebene Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Otto Frankel, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie sich auf die Erwerbsteuer für den I. Semester 1885 bezieht, nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand, daß Beschwerdeführer vom I. Semester 1883 bis in den I. Semester 1885 an der Wiener Börse Geschäfte abgeschlossen hat, um seine flüssig werdenden Gelder zu fructificiren, beruht zu Folge der Actenlage theils auf seiner eigenen, im Zwecke der Erwerbsteuerbemessung abgegebenen Erklärung, theils auf den diesbezüglichen Aeußerungen der Wiener Börsekammer vom 27. October 1884, des Marktcommissariats vom 5. Jänner 1885, und des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft vom 30. Jänner 1885, wobei mit Rücksicht auf das Datum der zwei letzterwähnten Aeußerungen angenommen wurde, daß diese Geschäftsthätigkeit bis in den I. Semester 1885 fortgesetzt wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung, insoferne sie sich auf die Erwerbsteuerpflicht für die Jahre 1883 und 1884 bezieht, eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nach § 12 des Börsegeſ. vom 1. April 1875, R. G. B. Nr. 67, sind als Börsegeschäfte jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börselocale in der festgesetzten Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen werden, welche an der betreffenden Börse gehandelt werden dürfen, folglich auch Effectenkäufe an der Börse zu Capitalsanlagen. — Nach § 14 des cit. Gesetzes sind Börsegeschäfte als Handelsgeschäfte zu betrachten.

Diese Handelsgeschäfte zählen zu den absoluten, das ist solchen, denen die Speculation, das ist die Absicht auf Gewinn, gemein ist, weshalb der Betrieb der Börsegeschäfte als eine gewinnbringende Beschäftigung angesehen und nach der Einleitungsbestimmung des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 der Erwerbsteuer unterzogen werden muß, weil eben begrifflich bei dem Betriebe der Börsegeschäfte die gewinnbringende Absicht vorwaltend und vorauszusetzen ist.

Wenn sonach die vom I. Semester 1883 bis zum Schlusse des Jahres 1884, in welchen Jahren der Beschwerdeführer im Besitze der Börsekarte, die auf seinen Namen lautete, sich befand, erhobenermaßen fortdauernde Abschließung von Börsegeschäften zu seinen Zwecken als Betrieb von Börsegeschäften und demnach der Beschwerdeführer dieser Beschäftigung wegen als erwerbsteuerpflichtig erkannt wurde, so erscheint die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt und mußte in dieser Beziehung die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Belangend das Jahr 1885, so muß in Erwägung gezogen werden, daß Beschwerdeführer seit der im Jahre 1884 erfolgten Abgabe seiner Erklärung bis zu der am 21. Februar 1885 erflossenen Entscheidung

I. Instanz keine Gelegenheit hatte, die Einwendung zu erheben, daß er vom Jahre 1885 an die Börse nicht in seinem Namen, sondern als Vertreter der »Azienda« besucht. — Diesen Umstand konnte er erst im Recurse gegen diese erstinstanzliche Entscheidung vorbringen, und hat auch daselbst diesen Umstand mit dem Zeugnisse der Wiener Börsekammer vom 2. April 1885 bekräftigt, in welchem bestätigt wird, daß die diesfällige Jahreskarte auf den Namen dieser Gesellschaft gelöst und ausgestellt worden ist.

Nachdem für die Aufrechthaltung der Erwerbsteuerpflicht für den I. Semester 1885 von Wesenheit erscheint, zu constatiren, ob bei den Angaben des Marktcommissariates und des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, auf den vorerwähnten Umstand Rücksicht genommen wurde, oder ob derselbe außer Betracht geblieben ist, so erscheint der, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand in einem wesentlichen Punkte einer Ergänzung bedürftig, weshalb die angefochtene Entscheidung in Bezug auf die Erwerbsteuer für den I. Semester 1885, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Finanz-Landes-Direction zurückgeleitet werden mußte.

Insoferne aber in der Beschwerde weiter eingewendet wird, daß mit Rücksicht auf die am 14. April 1885 erfolgte Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines die Erwerbsteuer für den II. Semester 1885 nicht aufrecht zu erhalten war, so muß bemerkt werden, daß mit der angefochtenen Entscheidung im Hinblicke auf die Bestimmung der §§ 16 und 17 des Erwerbsteuerpatentes der mit der erwähnten Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines verbundenen Bitte um Abschreibung der Erwerbsteuer, welche erst vom II. Semester 1885 an einen Erfolg haben könnte, nicht präjudicirt wurde, und eine Entscheidung über dieses Abschreibungsgesuch überhaupt nicht vorliegt. Es ist daher in dieser Beziehung die Angelegenheit administrativ noch nicht ausgetragen und kann auch nach § 5, alinea 2, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht Gegenstand der Entscheidung des V. G. Hofes bilden.

Nr. 2855.

1. Behufs vorschriftsmäßiger Herstellung der Schulgebäude können die Schulbehörden von Amtswegen vorgehen, daher auch reformirende Verfügungen, ohne daß ein Recurs vorläge, erlassen. 2. Auf den Unterr.-Min.-Erlaß vom 27. Juli 1878 gegen die Ueberbürdung der Gemeinden durch Schulbauten können Parteiansprüche nicht gegründet werden.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1886, Z. 2996/85.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Grafen Clam-Gallas ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 28. September 1884, Z. 17693, betreffend den Schulhausbau in Nieder-Verzdorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Für die Judicatur des V. G. Hofes kommt lediglich die Frage in Betracht, ob der beschwerdeführenden Gutsinhabung sowie überhaupt den Steuerträgern in der Schulgemeinde Niederberzdorf aus dem Decrete des Bezirksschulrathes Friedland vom 31. December 1882, Z. 703, das Recht erwachsen ist, die Ausführung der dort genehmigten Schulhaus-Adaptirung in Anspruch zu nehmen und beziehungsweise das Recht, weitergehende Adaptirungen oder einen völligen Neubau der Schule abzulehnen? Denn die weitere Frage, ob eines der beiden Adaptirungsprojecte oder der Neubau der Schule zweckmäßiger erscheine, war lediglich nach dem sachverständigen Ermessen der Schulbehörden zu beurtheilen und entzieht sich daher zufolge § 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Cognition des V. G. Hofes.

Hinsichtlich des ersteren hier allein maßgebenden Punktes macht nun die Beschwerde geltend, daß der cit. Erlaß des Bezirksschulrathes von keiner hiezu berechtigten Partei angefochten worden ist, indem der wider diesen Erlaß allein eingekommene Recurs des Franz Krause und Genossen vom Landesschulrathe mit derselben Entscheidung vom 10. Juni 1884, Z. 7656, mit welcher der dann auch in der Min.-Instanz aufrecht erhaltene, dermal angefochtene Adaptirungsauftrag von Amtswegen erlassen ward, wegen Mangels der Legitimation zur Recursführung auf Seite der Recurrenten abgewiesen worden ist. Die Beschwerdeführung folgert sohin aus dieser Abweisung, daß durch selbe die Entscheidung des Bezirksschulrathes zur Rechtskraft gelangt war und daher auch von Amtswegen nicht mehr behoben werden konnte.

Allein die Beschwerdeführung übersieht hiebei, daß die Frage der Herstellung entsprechender Schulgebäude keine reine Parteisache ist, hinsichtlich welcher die Wahrung der einschreitenden subjectiven Rechte lediglich den Betheiligten anheimgestellt bleiben muß, so daß auch ein materiell ungerechtfertigter, aber nicht angefochtener behördlicher Ausspruch unweigerliches Recht macht. Die vorschriftmäßige Herstellung der Schulgebäude erfolgt vielmehr in erster Linie im Interesse des öffentlichen Unterrichtszweckes, zu dessen Wahrnehmung die Schulbehörden aller Instanzen amtlich verpflichtet und daher schon kraft ihres Amtes berechtigt sind, ohne erst an ein diesfälliges Einschreiten der betheiligten Parteien gebunden zu sein. Wenn somit der Landesschulrath annahm, daß im vorliegenden Falle durch die vom Bezirksschulrathe für genügend erachtete Adaptirung den einschreitenden öffentlichen Interessen nicht entsprochen sei, so war er zu der reformirenden Verfügung auch dann berechtigt, wenn gar kein Recurs eingelangt, sondern er in anderer Weise zur Kenntniß des Sachverhaltes gelangt war, er konnte daher auch bei gleichzeitiger Abweisung des von einer nicht berechtigten Seite ergriffenen Recurses den aus Anlaß dieser Recursführung zu seiner Kenntniß gelangten Thatbestand zum Gegenstande einer reformirenden Verfügung machen.

Die Beschwerdeführung beruft sich nun. allerdings auch auf den Min.-Erlaß vom 27. Juli 1878, Z. 12123, indem sie behauptet, daß die vom Landesschulrathe aufgetragene Adaptirung, beziehungsweise der

eventuelle Auftrag wegen eines Neubaues den dort getroffenen Anordnungen »gegen die Ueberbürdung der Gemeinden durch Schulbauten« widersprach. Allein wie der Wortlaut dieses, in keiner Gesetzessammlung publicirten Erlasses beweist, enthält derselbe nur eine Instruction über das Vorgehen der Schulbehörden in Hinsicht auf die Unterbringung der Schulen, so daß aus der allfälligen Nichtbeachtung dieses Erlasses in einem einzelnen Falle wohl eine Verantwortung der betreffenden Behörde gegenüber ihrer Oberinstanz, nicht aber ein Recht der Partei zur Beschwerdeführung bei dem V. G. Hofe erwachsen kann. Im vorliegenden Falle kann von einem solchen Rechte umso minder die Rede sein, als es sich hier nicht um einen gegen die Gemeinden seitens der Schulbehörden ausgeübten Zwang handelt (welchen Fall jene Instruction allein im Auge hat), indem nach Ausweis der Acten der Ortsschulrath zu Niederberzdorf mit Beschluß vom 25. October 1883 sich der Anordnung der Schulbehörden gefügt und zurückgreifend auf einen früheren Beschluß vom 1. Juli 1877 sich für einen Neubau der Schule entschieden hat.

Die Beschwerde war sohin als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 2856.

1. Die vordem bestandenen achtclassigen „Volks- und Bürgerschulen" konnten ohne Aenderung ihrer inneren Organisation nicht als achtclassige Bürgerschulen gelten. 2. Lehrer, welche in solchen achtclassigen Volks- und Bürgerschulen nur in den unteren (Volksschul-) Classen Unterricht ertheilten, konnten auf den höheren Gehalt der Bürgerschullehrer auch dann keinen Anspruch erheben, wenn sie die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erlangt hatten. (Zunächst für Niederösterreich.)

Erkenntniß vom 7. Jänner 1886, Z. 2995/85.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Denk, Volksschullehrers in Waidhofen an der Thaya, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 21. März 1885, Z 2274, betreffend die Zuerkennung und Nachzahlung des Gehaltes eines Bürgerschullehrers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Sectionsrathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer stützt sein Anbringen hauptsächlich auf § 2 des niederösterr. Landesges. vom 28. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 10, wonach an den öffentlichen Bürgerschulen jeder für den Unterricht an Bürgerschulen geprüfte Lehrer auf einen, den ordentlichen Gehalt eines Volksschullehrers gleicher Gehaltsclasse um 100 fl. übersteigenden ordentlichen Gehalt Anspruch hat und auf den Erlaß des Min. für Cultus und Unterricht vom 29. Juli 1874, Z. 8464, nach welchem die achtclassige Volks- und Bürgerschule in Waidhofen an der Thaya in eine achtclassige Bürgerschule umzugestalten war. Beides vermag indeß den gestellten Anspruch nicht zu begründen und zwar aus folgenden Erwägungen:

Bis zur Wirksamkeit der Volksschulnovelle vom 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53, waren die Bürgerschulen entweder so eingerichtet, daß sie zugleich die Aufgabe der allgemeinen Volksschule übernahmen, und dann achtclassig oder so, daß sie sich an den fünften Jahrescurs der Volksschule anschlossen und dann dreiclassig waren. (Reichsvolksschulgef. vom 14. Mai 1869, § 18.) Das Min. für Cultus und Unterricht folgerte hieraus, daß die achtclassigen Schulen entweder als achtclassige Volks- oder als achtclassige Bürgerschulen zu organisiren seien, daß hingegen die Organisirung allgemeiner Volks- und Bürgerschulen, das ist einheitlicher Anstalten, bei welchen die unteren fünf Classen als Volksschul-, die oberen drei als Bürgerschulclassen eingerichtet waren, dem Gesetze nicht entsprach, welche Ansicht der Unterrichtsverwaltung schon dem Min.-Erlasse vom 18. Mai 1874, Z. 6549, mit welchem die Normal-Lehrpläne für die Bürgerschulen und die verschiedenen Kategorien der allgemeinen Volksschulen hinausgegeben wurden, zu Grunde lag und die dann in dem in der Beschwerde mehrfach citirten, übrigens nirgends kundgemachten und auch zunächst nur in Entscheidung eines einzelnen Falles erflossenen Min.-Erlasse vom 29. Juli 1874, Z. 8464, ausdrücklich ausgesprochen wurde.

Inwieweit nun diese Auffassung des Unterrichts-Min. dem Gesetze entsprach, ist hier nicht zu untersuchen, jedenfalls hatte der vom Ministerium zur Geltung gebrachte Grundsatz nicht die Bedeutung, daß hienach alle bisher als »Volks- und Bürgerschulen« bezeichneten, den Unterbau einer allgemeinen Volksschule mit drei Bürgerschulclassen unter derselben Leitung vereinigenden Lehranstalten ohne Weiteres als achtclassige Bürgerschulen anzusehen und zu behandeln waren, vielmehr war Letzterer offenbar noch an die Voraussetzung gebunden, daß eine solche Lehranstalt die aus den Schulgesetzen und dem cit. Min.-Erlasse vom 18. Mai 1874 sich ergebende Einrichtung nachweisen konnte oder neu erhielt.

Dieser Voraussetzung ist nun im vorliegenden Falle möglicher Weise nur deshalb nicht entsprochen worden, weil der Erlaß des niederösterr. Landesschulrathes vom 16. September 1874, Z. 4552, mit welchem jene Min.-Entscheidung vom 29. Juli 1874, Z. 8464, den Bezirksschulräthen zur Darnachachtung bekanntgegeben wurde, nicht zur Kenntniß des Bezirksschulrathes von Waidhofen an der Thaya gelangte, allein auch wenn dem so war, so kann dies doch an der Thatsache nichts ändern, daß die in Frage stehende Anstalt ihre bisherige, der Einrichtung einer achtclassigen Bürgerschule nicht entsprechende Gestalt beibehielt, also als eine fünfclassige allgemeine Volksschule, an welche sich nur unter derselben Direction drei Bürgerschulclassen anschlossen, fortbestand. Es ist aber weiters auch die Frage, ob diese Anstalt überhaupt ohne Weiteres in eine achtclassige Bürgerschule im Sinne der Min.-Verordnung vom 18. Mai 1874 umgewandelt werden konnte. Denn aus den Acten erhellt, daß mit Erlaß des Landesschulrathes vom 10. Juli 1872, Z. 2571, lediglich die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in Verbindung mit der fünfclassigen allgemeinen Volksschule in Waidhofen genehmigt worden war, für den Knaben-Unterricht bestanden somit in Waidhofen nur die fünf Volksschulclassen und es mußten also, wenngleich daselbst der Unterricht ohne Trennung der Geschlechter, also auch für die Mädchen ertheilt wurde, für einen alle Jahresstufen des schulpflichtigen Alters umfassenden, daher in sich abge-

schlossenen Volksschulunterricht gesorgt sein, es wäre daher schon aus diesem Grunde nicht möglich gewesen, diese fünf Classen als Unterclassen einer achtclassigen Bürgerschule zu organisiren, sondern dieselben mußten, damit für den Knaben-Unterricht in der gesetzlichen Weise gesorgt war, die Einrichtung einer fünfclassigen allgemeinen Volksschule behalten. Inwieweit dies dann, bei Festhaltung jener grundsätzlichen Anschauung der Unterrichtsverwaltung von der Unzulässigkeit einer Vereinigung der allgemeinen Volks- und der Bürgerschule, etwa zur Trennung der vereinigten Anstalten und selbstständigen Constituirung einer dreiclassigen Mädchen-Bürgerschule geführt hätte, ist heute nicht mehr zu untersuchen, keinesfalls aber kann bei dieser Sachlage behauptet werden, daß es sich bei der Reorganisirung der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Waidhofen im Sinne der oftcit. Min.-Erlässe nur um eine Aenderung in der Benennung der Anstalt gehandelt hätte, wie dies der Landesschulrath in seinem Erlasse vom 16. September 1874 im Allgemeinen allerdings angenommen zu haben scheint.

Selbst aber abgesehen von dem Umstande, daß es sich hier nur um eine Bürgerschule für Mädchen handelte, ist zu erwägen, daß der Lehrplan einer fünfclassigen Volksschule mit jenem für die fünf unteren Classen einer achtclassigen Bürgerschule keineswegs übereinstimmt und nach der Natur der Sache nicht übereinstimmen kann, da ja im ersteren Falle für einen acht, im letzteren nur für einen fünf Jahresstufen des schulpflichtigen Alters umfassenden Unterricht vorzusorgen ist und daß selbst, wie auch die Min.-Verordnung vom 18. Mai 1874 hervorhebt, der Lehrplan der achtclassigen Volks- mit jenem der achtclassigen Bürgerschule nur in der äußeren Anordnung des Lehrstoffes, nicht auch, was Erweiterung und Vertiefung des Unterrichts betrifft, übereinstimmt. Schon aus diesem Grunde wäre es nicht möglich gewesen, die fünf Classen der allgemeinen Volksschule in Waidhofen ohne Aenderung ihrer inneren Organisation und insbesondere des Lehrplanes in den Rahmen einer achtclassigen Bürgerschule einzufügen.

Der Beschwerdeführer beruft sich nun allerdings auch auf § 2 des niederösterr. Landesges. vom 28. Jänner 1873 und behauptet, daß ihm hiernach der angesprochene höhere Gehaltsbezug auch ohne Aenderung des Namens oder der inneren Einrichtung der Waidhofener Volks- und Bürgerschule schon deshalb gebührte, weil bei jener gesetzlichen Bestimmung eben solche in den unteren Classen als allgemeine Volksschulen organisirte Lehranstalten ins Auge gefaßt seien. Allein dem steht der ausdrückliche Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung entgegen, wornach dieselbe nur »für Bürgerschulen« gilt und die Argumentation, daß an solchen ohnehin nur für das Lehramt an Bürgerschulen geprüfte Lehrkräfte wirken können, daher bei der Einschränkung auf Bürgerschulen das Requisit der für diese Kategorie von Schulen erlangten Lehrbefähigung nicht besonders hervorgehoben zu werden brauchte, wird durch die Erwägung beseitigt, daß der Gesetzgeber jene Ausnahmsfälle ausschließen wollte, wo wegen Mangels geprüfter Lehrkräfte einzelne Lehrstellen an Bürgerschulen durch Lehrer supplirt werden müssen, welche die Lehrbefähigung nur für allgemeine Volksschulen erlangt haben. Derartige Fälle waren in der ersten Zeit nach Einführung der neuen Volksschulverfassung, wo bekanntlich in mehreren Ländern die Systemisirung der Lehranstalten vielfach dem Angebote an entsprechend ausgebildeten

Lehrkräften vorauseilte, nicht allzuselten und der Gesetzgeber hatte somit Anlaß, Vorsorge zu treffen, daß der höhere Gehalt der Bürgerschullehrer nicht auch Lehrkräften zuerkannt werde, welche aushilfsweise an Bürgerschulen wirkten, aber nur für das Lehramt an allgemeinen Volksschulen befähigt waren, zumal für eine höhere Besoldung solcher Lehrpersonen offenbar kein Grund vorgelegen wäre.

Aus diesen Erwägungen und in Berücksichtigung des Umstandes, daß der Beschwerdeführer nach seinem eigenen Zugeständnisse bisher nur an den fünf unteren, das ist also an den Volksschulclassen in Waidhofen verwendet war, mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als gesetzlich begründet ansehen und die wider dieselbe eingebrachte Beschwerde abweisen.

Nr. 2857.

Hier wohnhafte ausländische Israeliten können zu Cultusbeiträgen für die Cultusgemeinde ihres Wohnortes nicht verhalten werden.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1886, Z. 2997/85.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Arthur Heller ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 23. Jänner 1885, Z. 16686, betreffend die Leistung eines Cultusbeitrages an die Prager israelitische Cultusgemeinde für das Jahr 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Flusser, dann des k. k. Sectionsrathes Dr. Ritter von Spaun, endlich des Adv. Dr. Adolf Hein, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten israelitischen Cultusgemeinde in Prag, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es steht fest, daß der Beschwerdeführer Adolf Heller Bürger der vereinigten Staaten von Nordamerika ist und sich mit einem von seiner Regierung ausgestellten Reisepasse in Prag aufhält. Hieraus allein folgt, ganz ohne Rücksicht auf Dauer und Zweck dieses Aufenthalts, daß Adolf Heller nicht allgemein, sondern nur insoweit nach den hierländigen Gesetzen behandelt werden kann, als diese auch auf hier wohnende Ausländer anwendbar sind.

Es ist nun aber ein Grundsatz unserer österreichischen, wie auch der meisten anderen Gesetzgebungen, daß Fremde nur in privatrechtlicher Hinsicht allgemein und, soweit nicht für sie besondere Ausnahmen festgestellt sind, den Staatsbürgern gleichgehalten werden (§ 33 a. b. G. B.), dagegen haben sie an besonderen Institutionen des öffentlichen Rechtes sowohl im Punkte der Rechte, wie auch der Pflichten regelmäßig keinen Antheil, außer soweit das Gesetz hierüber etwas Anderes bestimmt. Da nun den Cultusverbänden der anerkannten Religionsgesellschaften nach dem Systeme unserer Gesetzgebung eine öffentlich-rechtliche Stellung, beziehungsweise die Eigenschaft

von Corporationen des öffentlichen Rechtes zukommt, kann das Recht dieser Verbände auf Ausländer nur insoweit Anwendung finden, als dies die Gesetze ausdrücklich bestimmen.

Es besteht aber kein Gesetz, wornach ein in den österreichischen Staaten wohnhafter ausländischer Israelite der Cultusgemeinde seines Wohnortes zugewiesen und zur Leistung von Cultusbeiträgen an dieselbe verhalten würde. Selbst bei den einheimischen Israeliten richtet sich — nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung — die Zugehörigkeit zu den Cultusverbänden nicht immer nach dem Wohnorte, vollends aber für hier angesiedelte ausländische Israeliten fehlt es an jeder diesfälligen Norm. Eine solche wäre aber insbesondere hinsichtlich der hier streitigen Verpflichtung zu den Cultusbeiträgen um so nothwendiger, als gegen eine solche Verpflichtung der Ausländer die Analogie anderer öffentlicher Abgaben und Lasten streitet, welche — entsprechend dem vorhin erwähnten Grundsatze der Fremdenrechte — auswärtigen Staatsangehörigen immer nur auf Grund eines besonderen Verpflichtungstitels, des Besitzes hierländiger Realitäten, des Gewerbebetriebs im Inlande ꝛc. und immer nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift auflasten.

Eine indirecte Bestätigung dieser Auffassung findet sich in den angefochtenen Entscheidungen selbst, insofern nämlich diese die wider den Beschwerdeführer ausgesprochene Verpflichtung noch auf andere Momente außer seinem Wohnorte gründen, insbesondere auf den Umstand, daß Beschwerdeführer seit längerer Zeit in Prag domicilire, in früheren Jahren Cultusbeiträge entrichtet habe, die Cultusanstalten benütze, dann auf die Verordnungen der Prager Statthalterei vom 25. August 1852, Z. 11353, und des Min. für Cultus und Unterricht vom 14. Juli 1869, Z. 593. Allein den ersteren drei Momenten fehlt die Basis einer sie als maßgebend erklärenden Norm, sie erscheinen daher — auch abgesehen davon, daß die Art ihrer Constatirung aus den Acten nicht erhellt, für die in Frage stehende Verpflichtung gleichgiltig, insbesondere kann die Thatsache, daß der Beschwerdeführer in früheren Jahren Cultusbeiträge entrichtet hat, ihn, falls hiezu eine gesetzliche Verpflichtung nicht bestand, nicht auch zu einer gleichen Leistung für spätere Jahre verbinden, und was die angebliche Benützung der Cultusanstalten anbelangt, so kann diesbezüglich der Cultusgemeinde nur das Recht zuerkannt werden, diese Benützung dem Adolf Heller zu verwehren, falls sich derselbe in anderer Hinsicht, nämlich was seine Beitragspflicht betrifft, nicht als Mitglied der Cultusgemeinde ansieht. Was aber die vorcit. Verordnungen angeht, so können dieselben schon darum, weil sie in keiner gesetzlichen Weise kundgemacht wurden, nicht als allgemein verbindliche Normen angesehen werden, außerdem aber bezieht sich wenigstens die Min.-Verordnung vom 14. Juli 1869, Z. 593, nicht auf die hier streitige Frage der Beitragspflicht ausländischer Israeliten, indem dieses Normale nur darüber eine Bestimmung treffen will, wann im Falle des Domicilswechsels eines Israeliten dessen Beitragsverpflichtung hinsichtlich seiner bisherigen Cultusgemeinde erlischt, wobei offenbar vorausgesetzt ist, daß sich beide Cultusgemeinden in dem Geltungsgebiete der einheimischen Gesetzgebung befinden und somit zunächst gewiß nur der Fall der Uebersiedlung eines (einheimischen) Israeliten in eine andere inländische Gemeinde, nicht der des Aufenthaltes eines ausländischen Israeliten in einer inlän-

dischen Gemeinde ins Auge gefaßt ist. Was aber die Entscheidung der Prager Statthalterei, recte des dortigen Kreispräsidenten, vom 25. August 1852, Z. 11353, beziehungsweise die derselben zu Grunde liegende Statth.-Verfügung vom 4. August 1852, Z. 17689, betrifft, so konnte diesem nicht publicirten Erlasse schon nach der Competenz der decretirenden Behörde nicht wohl die Bedeutung beigelegt werden, daß damit ein besonderes Recht für Ausländer statuirt werden sollte.

Der V. G. Hof vermochte sohin keine gesetzliche Bestimmung aufzufinden, welche die angefochtene Entscheidung zu begründen vermöchte und hat daher letztere nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Nr. 2858.

1. Privatrechtliche Ansprüche auf den als Gemeindeeigenthum sich darstellenden Grundcomplex können nur im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. 2. Eine zeitweise, dem § 70 der Gem.-Ord. für Böhmen nicht entsprechende Benützungsweise kann den Heimfall der Nutzungen an die Gemeinde nicht zur Folge haben.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1886, Z. 72.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Laurenz Havlíček und Genossen, dann des Johann Böhm und Genossen, endlich des Franz Koupal und Genossen, ca. Entscheidungen des böhm. Landesausschusses vom 27. Mai 1885, Z. Z. 18340, 18338 und 18339, betreffend die Benützung von Gemeindegrundstücken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Dostal, in Vertretung des L. Havlíček und Genossen, dann des Adv. Dr. Picha, in Vertretung des Johann Böhm und Genossen und des Franz Koupal und Genossen, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden, insoweit sie die Verwaltung der den Gemeinden, beziehungsweise Ortschaften Mydlovar, Pasič, Chota Prasliva, gehörigen Antheile des Grundcomplexes Blato, als Gemeindevermögen, verfügen, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtenen Erlässe verfügen, daß die den Ortschaften, beziehungsweise Gemeinden Mydlovar, Pasič, Chota Prasliva, zugefallenen Antheile des ehedem diesen und noch andern sechs Ortschaften grundbücherlich gehörigen Grundcomplexes, Blato genannt, als Gemeinde-, respective Ortschaftsvermögen zu verwalten seien, und der Ertrag der Grundstücke zu Gunsten der Gemeinderenten zu verwenden komme.

Die von den altansässigen Wirthschaftsbesitzern der vorgenannten Gemeinden, beziehungsweise Ortschaften, gegen diese Verfügung eingebrachten Beschwerden machen geltend, daß die fraglichen Grundcomplexe nicht als Gemeindevermögen verwaltet werden können, weil 1., wie die Beschwerde

der Altansässigen der Gemeinde Chota Prasliva ausführt, der dieser Gemeinde zugefallene Antheil ein Privateigenthum der Rusticalwirthschaftsbesitzer ist, weil weiter, wie alle drei Beschwerden ausführen, 2. den Rusticalwirthschaftsbesitzern bezüglich der fraglichen Grundcomplexe durch den § 70 der Gem.-Ord. geschützte Nutzungsansprüche zustehen, die lediglich eine Verwaltung dieser Grundstücke als Gemeindegut zulassen.

Was nun den ad 1 erwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so war derselbe vom V. G. Hofe, da actenmäßig feststeht, daß der fragliche Grundcomplex grundbücherlich den Gemeinden, respective Ortschaften zugeschrieben ist (Amtszeugniß des k. k. Bezirksgerichtes ddto. 24. October 1883, Z. 3761), und daß mit den Erlässen der Statthalterei ddto. 14. Juli 1881, Z. 43403, und des k. k. Ministeriums ddto. 29. Mai 1882, Z. 18594, die Vertheilung des Grundcomplexes unter die Gemeinden, beziehungsweise Ortschaften, bewilligt wurde, daß also die Eigenschaft des Grundcomplexes als eines Gemeindeeigenthumes nach der Actenlage außer Zweifel steht, nicht weiter zu berücksichtigen, indem jene Beschwerdeführer, welche privatrechtliche Ansprüche auf den fraglichen Grundcomplex erheben zu können vermeinen, dies im ordentlichen Rechtswege, nicht aber vor dem V. G. Hofe geltend machen müßten (§ 3, lit. a, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). —

Zu dem ad 2 gekennzeichneten, aus dem § 70 der Gem.-Ord. abgeleiteten Beschwerdepunkte war zu bemerken: Aus den im administrativen Instanzenzuge gepflogenen Erhebungen geht unzweifelhaft hervor, daß die beschwerdeführenden Wirthschaftsbesitzer kraft althergebrachter Uebung die fraglichen Grundcomplexe benützt, auf denen Weiderechte ausgeübt, beziehungsweise den Grasnutzen bezogen haben. — Den vormaligen Bestand solcher, dem § 70 der Gem.-Ord. entsprechenden Nutzungsrechte anerkennen auch die angefochtenen Entscheidungen. Sie stellen aber zugleich fest, daß diese vormals, vor dem Jahre 1870 bestandenen Nutzungsansprüche erloschen sind, indem seit jenem Jahre die nutzungsberechtigten Wirthschaftsbesitzer wiederholt diese Nutzungen nicht mehr ausgeübt, sondern den Grasnutzen verkauft, den Erlös für sich verwendet und so an den Tag gelegt haben, daß für ihren Haus- und Gutsbedarf der Fortbezug jener ehedem übungsgemäßen Nutzung nicht weiter nöthig sei.

Diese Schlußfolgerung vermochte der V. G. Hof weder als thatsächlich, noch als rechtlich begründet zu erkennen, thatsächlich nicht, weil die Culturgattung der fraglichen Grundstücke und ihre Nutzungsweise ungeändert blieb, der Bezug der Nutzungen seitens der Berechtigten nur zeitweise unterbrochen wurde, so daß aus dieser Unterbrechung eben auch nur auf einen zeitweisen, nicht aber auf einen bleibenden Wegfall des Gutsbedarfes geschlossen werden kann.

Die der Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsanschauung vermochte aber der V. G. Hof darum nicht zu theilen, weil im Sinne des § 70 der Gem.-Ord., da diese Gesetzesstimmung einerseits nur die bisherige übungsgemäße Nutzungsweise aufrechthält, und anderseits selbst diese Benützung auf den thatsächlichen Bedarf eingeschränkt wissen will, ein Erlöschen der Nutzung und eine Einziehung des Ertrages zu Gunsten der Gemeinderenten nur dann Platz zu greifen hat, wenn und insoweit die Ueberflüssigkeit der concreten Nutzungen für den Haus- und

Gutsbedarf der bezugsberechtigten Wirthschaften außer Zweifel gestellt ist, während weder diese, noch eine andere Gesetzesstelle der Gem.-Ord. dahin gedeutet werden kann, daß eine zeitweise, dem § 70 der Gem.-Ord. nicht entsprechende Benützungsweise den Heimfall der Nutzungen an die Gemeinde zur Folge haben soll.

Aus dem Gesagten folgt, daß insoweit mit den angefochtenen Entscheidungen die bestandene, dem § 70 der Gem.-Ord. entsprechende übungsgemäße Nutzung der fraglichen Grundcomplexe zu Gunsten des Haus- und Gutsbedarfes der berechtigten Wirthschaften in den genannten Gemeinden untersagt, und die Einziehung des Gesammtertrages zu Gunsten der Gemeinderenten, beziehungsweise die Verwaltung jener Grundcomplexe als Gemeindevermögen, und nicht als Gemeindegut verfügt wurde, die Entscheidungen dem § 70 der Gem.-Ord. widerstreiten, weshalb den Beschwerden in diesem Punkte nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, Folge zu geben war.

Nr. 2859.

Die Gem.-Wahl-Ord. sieht nur jene Entscheidungen der Reclamations-Commission im administrativen Berufungswege als anfechtbar an, durch welche die begehrte Berichtigung der Wählerlisten verweigert wurde. (Mähren.)

Erkenntniß vom 8. Jänner 1886, Z. 71.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Janecky und Consorten ca. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Weißkirchen vom 1. September 1885, Z. 7078, betreffend die Gemeinde-Ausschußwahlen daselbst, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Lenoch, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde macht gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, durch welche die von der Reclamations-Commission bewilligten Berichtigungen der Wählerlisten des Inhalts, daß Dr. Gela und Ludwig Popp als Wähler eingetragen, die eingetragenen Wähler Firma Stroß, Karl Renner, Francisca Forster und Marie Kotoučck aber gestrichen werden, über Recurs der Interessenten als ungesetzlich behoben wurden, nur geltend, daß nach § 17, Abs. 4 Gem.-Wahl-Ord., die Bezirkshauptmannschaft die bezüglichen Recurse als unzuläßig hätte zurückweisen und es bei den verfügten Berichtigungen hätte bewenden lassen sollen, weil nach der cit. Gesetzesstelle eine Berufung an die politische Behörde nur dann, wenn die begehrte Berichtigung verweigert wird, offensteht.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde als begründet erkennen, da der Wortlaut der cit. Gesetzesstelle in der That eine andere Auslegung

nicht gestattet als die, daß nur gegen die von der Reclamations-Commission verweigerte, nicht auch gegen die von ihr bewilligte Berichtigung der Wählerlisten eine Berufung an die politische Behörde zulässig ist.

Die für die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung in der Gegenschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft geltend gemachten Momente konnte der V. G. Hof in Uebereinstimmung mit der vom Regierungsvertreter abgegebenen Erklärung im Hinblicke auf den Wortlaut des Gesetzes nicht als entscheidend erkennen. — Zwar ist es richtig, daß jenen Wählern, welche in die Wählerlisten eingetragen waren, die aber in Folge Reclamation Dritter in den Wählerlisten wieder gestrichen werden, die Erhaltung und Ausübung des Wahlrechtes eventuell in gesetzwidriger Weise verkümmert und erschwert werden kann. Allein dieses Argument kehrt sich nur gegen die Zweckmäßigkeit der fraglichen Gesetzesbestimmung, ist aber von keiner entscheidenden Bedeutung, wenn es sich um die Feststellung des Sinnes der Anordnung nach den gesetzlichen Auslegungsregeln handelt. — Ueberdies wird das Gewicht dieses Grundes dadurch abgeschwächt, daß ja den gesetzwidriger Weise Benachtheiligten dermal das Rechtsmittel des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zur Seite steht.

Jedenfalls deuten die in den Wahlordnungen einzelner Länder vorgenommenen Aenderungen dieser Gesetzesstelle darauf hin, daß die streitige Frage nur im Gesetzgebungs-, nicht aber im Auslegungswege die Regelung im Sinne der Entscheidung finden könnte.

Dem Umstande, daß im § 17 Gem.-Wahl-Ord. wohl die Entscheidung der Bezirksbehörde, nicht aber jene der Reclamations-Commission als endgiltig bezeichnet wird, war ein entscheidendes Gewicht darum nicht beizumessen, weil, wie aus dem Wortlaute des zweiten Satzes der, alinea 4 des § 17 Gem.-Wahl-Ord. sich ergibt, dem Gesetzgeber die Regelung der Frage des Instanzenzuges im Hinblicke auf die im ersten Satze getroffene Verfügung überhaupt nur für abschlägige Entscheidungen als nöthig erschien. Die im zweiten Satze gebrauchten Worte: »Die Berufung muß binnen drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung eingebracht werden«, stehen nämlich augenscheinlich in der innigsten Verbindung mit der Anordnung des ersten Satzes, sind nur Folge und Bekräftigung derselben und zeigen deutlich, daß das Gesetz im administrativen Berufungswege als anfechtbar nur jene Entscheidungen ansah, durch welche die begehrte Berichtigung verweigert wurde und die eben darum abschlägige Entscheidungen sind.

Mit Rücksicht darauf, daß die Frage der Zulässigkeit der Berufung im Reclamations-Verfahren im § 17 ihre specielle Lösung gefunden hat, geht es an sich nicht an, zur Lösung dieses im Gesetze bestimmt entschiedenen Falles die anders gearteten allgemeinen Bestimmungen der §§ 102—104 der Gem.-Ord. zur Anwendung zu bringen. — Die Entscheidung war daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2860.

Frage der Oeffentlichkeit eines Weges und Verfahren in Absicht auf Constatirung derselben.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1886, Z. 25.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Pfarrers Johann Maczynski ca. galiz. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 27. März 1885, Z. 10108, betreffend die Oeffentlichkeit eines über das herrschaftliche Gehöfte in Niebylec führenden Weges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Bryk, dann des Adv. Dr. Clemens Raczyński, dieses in Vertretung des belangten Landesausschusses, endlich des an der Streitsache mitbetheiligten, persönlich erschienenen Theophil Drzewicki, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung ist dem Recurse des Gutsgebietes in Niebylec stattgegeben, das Erkenntniß des Bezirksausschusses vom 22. October 1878, Z. 1511, aufgehoben und erkannt worden, daß der Zufahrtsweg vom Städtchen Niebylec zum herrschaftlichen Gehöfte, sowie der Durchfahrtsweg durch dasselbe, Katastralparcelle Nr. 506, keine im Sinne des § 4 des galiz. Straßengesetzes für die öffentliche Benützung bestimmte Communication bilden. — Diese Entscheidung beruht auf einer vom galiz. Landesausschusse angeordneten und vom Bezirksausschusse durchgeführten Ergänzungsverhandlung, zu Zwecken der Erhebung und Feststellung, ob der fragliche Durchfahrtsweg ein öffentlicher sei.

Da für eine solche Constatirung der Eigenschaft eines Weges ein specielles Verfahren nicht vorgeschrieben ist, so konnte darin, daß der Beschwerdeführer zu der angeordneten Ergänzungsverhandlung nicht vorgeladen, daß die Zeugen nicht in seiner Anwesenheit vernommen und nicht beeidet und daß ihm deren Aussagen nicht vorgehalten worden sind, umsoweniger ein mangelhaftes Verfahren erblickt werden, als Beschwerdeführer bereits zuvor einvernommen worden war und seinen Standpunkt in verschiedenen, an die autonomen Verwaltungsbehörden gerichteten Eingaben zur Genüge präcisirt hat — und als es sich übrigens bei der Sache nicht um ein Streitverfahren — bei welchem der Beschwerdeführer als Privatpartei anzusehen gewesen wäre, sondern um eine amtliche Erhebung im Interesse der Sicherung des öffentlichen Verkehres gehandelt hat.

Durch den Localaugenschein, sowie durch Aussagen unparteiischer und mit dem Streitgegenstande wohl vertrauter Zeugen, wie des Franz Puchalski, der Jahre lang Straßendelegat im Bezirke war, und des Johann Witkowski, Eigenthümers der Güter Gwoźnica dolna, endlich des Gemeindevorstehers von Konieczkowa, ist constatirt worden, daß der eigentliche öffentliche Communicationsweg, den die Gemeinden erhalten haben, von Niebylec nach Blizianka, Konieczkowa, und von da zwischen den Grundstücken der

Gemeinde Lana, da sie als solche nicht ausdrücklich erklärt sind, zugestandener Maßen nicht gehören — auf Grund der §§ 20 und 24 das Recht zu, die Erfüllung der durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen zu überwachen und bei Verweigerung der ihnen auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Beiträge oder Leistungen zur Herstellung oder Erhaltung der Straßen auf ihre Gefahr und Kosten die mangelnde Leistung bewerkstelligen zu lassen. — Nach § 11 dieses Gesetzes ist die Verpflichtung zur Herstellung und Instandhaltung der nothwendigen Gemeindestraßen und Wege jener Ortsgemeinde, in deren Gebiete sie sich befinden, auferlegt.

Der § 7 des Gesetzes sagt zwar, bestehende Concurrenzen und Uebereinkommen sind aufrecht zu erhalten. Diese Bestimmung hat jedoch nur für Concurrenzstraßen im Sinne dieses Gesetzes zu gelten. Dies ergibt sich zunächst aus der Einreihung dieses Paragraphes unter jene, welche von den Concurrenzstraßen im Sinne dieses Gesetzes handeln; dies ergibt sich ferner aus dem Umstande, daß der nachfolgende § 11 die dispositive und ausnahmslose Bestimmung enthält, daß jede Ortsgemeinde für die in ihrem Gebiete liegenden Straßen aufzukommen habe, endlich daraus, daß § 7 einen Beisatz, wie § 12, der ausdrücklich als für jede Kategorie von Straßen geltend erklärt wird, nicht enthält.

Dieser letztgenannte Paragraph erhält die in Privatrechtstiteln begründeten Verpflichtungen, und zwar wie eben erwähnt, für jede Kategorie von Straßen, also auch für Gemeindestraßen aufrecht. — Ein solcher Privatrechtstitel ist in der Administrativverhandlung von der Gemeinde Lana behauptet und vom Landesausschusse, zwar nicht laut des Textes der angefochtenen Entscheidung, wohl aber laut Inhaltes der Gegenschrift, als den Entscheidungen der politischen Behörden im Jahre 1855 und 1859 zu Grunde gelegen angenommen, aber nicht nachgewiesen oder nur genauer angegeben worden.

Die Gemeinde Lana suchte diesen Privatrechtstitel in einem angeblich im Jahre 1824 zwischen den einzelnen Parcellen der Pfarrgemeinde Lana geschlossenen Vertrage, gewisse Wege von allgemeinem Interesse auf gemeinsame Kosten herzustellen. Die Gemeinde Völlan dagegen bezeichnet diesen angeblichen Vertrag als einen Beschluß der Gemeinde Lana — der bisherigen Uebung gegenüber, wornach die einzelnen Parcellen der Gemeinde Lana (Ober-, Mitter-, Unter-Lana und Völlan) ihre Wege abgesondert für sich erhielten — die Wege der drei erstgenannten, das eigentliche Dorf Lana bildenden Parcellen künftig gemeinschaftlich nach dem Steuerfuße zu erhalten, ohne jedoch die Wege der Parcelle Völlan auch in die gemeinschaftliche Erhaltung einzubeziehen — ein ungerechter Vorgang, dessen Abschaffung von den Vertretern aus Völlan dem Widerstande der Vertreter aus Lana gegenüber nicht durchzusetzen gewesen sei.

Der angebliche Vertrag vom Jahre 1824 konnte nicht ausfindig gemacht und producirt werden; es ist weder unbestritten, noch außer Zweifel gestellt, ob die im Jahre 1824 verfügte Aenderung auf einer Vereinbarung der verschiedenen Parcellen der Gemeinde Lana, oder auf einem dem Interesse und dem Begehren der Parcelle Völlan nicht entsprechenden Gemeindebeschlusse beruht. — Es konnte daher der Bestand eines Privatrechtstitels nicht als erwiesen angesehen werden und mußte die Regel des Gesetzes in Anwendung kommen, nach welcher (§ 11) die Ortsgemeinde

verpflichtet ist, die nothwendigen Straßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten.

Demgemäß war die angefochtene Entscheidung, welche die Gemeinde Völlan zur Concurrenz für Gemeindewege von Lana und zur Zahlung diesfalls rückständiger Concurrenzbeiträge verpflichtet, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 2862.

Kaufmännische Rechnungen auch nicht unterschriebene sind stempelpflichtig, wenn aus denselben die Person oder Anstalt zu entnehmen ist, in deren Geschäft die Ausstellung erfolgte.*)

Erkenntniß vom 12. Jänner 1886, Z. 110.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Giovanni Battista Fellin in Cles ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. Februar 1885, Z. 653, betreffend eine erhöhte Gebühr per 368 fl. 63 kr. von kaufmännischen Rechnungen und einer Quittung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird für verpflichtet erkannt, dem k. k. Finanz-Min. die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe in dem Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzlichkeit der ihm vorgeschriebenen erhöhten Gebühr von 368 fl. 63 kr., beziehungsweise, nachdem von diesem Betrage 63 kr. auf eine ungestempelte Quittung entfallen, welcher Stempelbetrag nicht angefochten wird, die Gesetzlichkeit der erhöhten Gebühr per 368 fl. für 148 Rechnungen über aus seiner Mühle »Molino Revo« geliefertes Mehl, welche von einem Finanzwachorgane bei dem Kaufmanne Fidenzio Lucchi in Romallo ungestempelt vorgefunden worden sind. — Er sei bezüglich des größten Theiles dieser Rechnungen nicht der Aussteller gewesen. Der § 19 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, besage zwar, es sei die Unterschrift des Ausstellers auf einer Rechnung nicht erforderlich, um die Gebührenpflicht zu begründen, aber es müßten doch solche Bezeichnungen vorhanden sein, aus welchen man schließen könne, daß die Rechnung aus seinem Geschäfte hervorgegangen ist. Insbesondere sei dies nothwendig, wenn die beanständete Rechnung in Händen einer dritten Person gefunden wird. — Thatsache sei es nur, daß er Geschäfte mit Lucchi gemacht und Rechnungen an Letzteren hierüber ausgestellt habe, nämlich diejenigen, die von ihm unterschrieben sich in den Acten befinden. — Es hätte ihm, Beschwerdeführer, der Beweis geliefert werden sollen,

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 300 (Bd. II, J. 1878).

daß die beanständeten Rechnungen von ihm, oder in seinem Auftrage von einem Dritten ausgestellt wurden, zumal die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß diese Rechnungen nur Aufzeichnungen seien, die sich Fidenzio Lucchi für seinen inneren Geschäftsbetrieb machte, und welche im Sinne des § 11 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, stempelfrei seien, wenigstens nicht eine Gebührenpflicht für ihn, Beschwerdeführer, begründen.

Der V. G. Hof konnte jedoch vorliegenden Falles weder im Verfahren der Administrativbehörden einen Mangel, noch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrnehmen. — Der Beschwerdeführer hat sowohl in seinem Recurse gegen den wider ihn erlassenen Zahlungsauftrag vom 27. November 1883, als auch in der Beschwerde an diesen Gerichtshof zugegeben, daß er schon seit einigen Jahren mit dem Kaufmanne Fidenzio Lucchi in Geschäftsverbindung stehe, indem er für diesen in seiner Mühle Getreide mahle und selbem das Mehl abliefere. Während nun der Beschwerdeführer in dem erwähnten Recurse behauptet, daß aus Anlaß des gedachten Mehl-Lieferungsgeschäftes, weil stets Contant-Zahlung zu erfolgen hatte, niemals Rechnungen ausgestellt worden seien, gibt er in der vorliegenden Beschwerde zu, daß er bezüglich eines Theiles der beanständeten Rechnungen der Aussteller gewesen sei — er stellt dies nur bezüglich des größten Theiles derselben in Abrede — er erklärt ferner ebenda, daß die in den Acten befindlichen von ihm unterfertigten Rechnungen diejenigen seien, welche von ihm ausgestellt worden waren.

Der V. G. Hof mußte hieraus mindestens entnehmen, daß er von sämmtlichen beanständeten Rechnungen Einsicht erhalten hatte, und daß ihm also die Möglichkeit geboten war, jene Rechnungen der Finanzbehörde zu bezeichnen, welche nicht von ihm oder einem Bevollmächtigten in seinem Geschäfte ausgestellt worden waren.

Dies ist aber von seiner Seite nicht geschehen. — Von den in den Acten befindlichen Rechnungen tragen nur fünf die Unterschrift des Beschwerdeführers nicht an sich, dieselben sind aber, wie alle übrigen, mit der Aufschrift »Molino Revo«, sohin mit der Bezeichnung des Geschäftes, aus dem sie hervorgingen, versehen, was nach § 19 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, genügt, um die Stempelpflicht auch dieser fünf Rechnungen zu begründen.

Wenn daher die Finanzbehörden in Erwägung aller Umstände als Thatbestand angenommen haben, daß die fraglichen Rechnungen vom Beschwerdeführer oder wenigstens in seinem Geschäfte ausgestellt wurden, so mußte sie der V. G. Hof umsomehr zu dieser Annahme als berechtiget ansehen, als der Beschwerdeführer den jedenfalls ihm obgelegenen Beweis des Gegentheiles auch nicht einmal versuchte.

Nach den §§ 64 und 71 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850 sind der Aussteller und der Empfänger einer stempelpflichtigen Urkunde solidarisch zur Zahlung der Gebühr und zur Haftung für dieselbe verpflichtet und dieselbe solidarische Verpflichtung tritt nach § 20 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, insbesondere auch rücksichtlich der Gebührenerhöhung, sowohl für den Aussteller, wie für den Empfänger einer kaufmännischen Rechnung ein. — Kraft dieser gesetzlichen Bestimmungen stand es sonach der Finanzbehörde frei, die erhöhte Gebühr von dem einen oder dem anderen der erwähnten Verpflichteten zu fordern (§ 891 a. b. G. B.).

Wenn nun die Finanzbehörde sich bestimmt fand, die in Frage stehende erhöhte Gebühr dem Beschwerdeführer als Aussteller der beanständeten kaufmännischen Rechnungen vorzuschreiben und deren Bezahlung zunächst von ihm zu verlangen, so vermochte der V. G. Hof auch hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen.

Die Beschwerde mußte sonach in jeder Richtung als ungegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten beruht auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2863.

Die Novation eines Vertrages begründet eine besondere Gebühr.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1886, Z. 66.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Zivnostenska-Bank in Prag ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 14. Februar 1885, Z. 129, betreffend eine Scalagebühr vom Vergleiche ddto. Prag 22. Mai 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Bank ist schuldig, dem k. k. Finanz-Ministerium an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 2864.

Der rechtskräftige Ausspruch der Gewerbebehörde, daß der Ausschank gebrannter geistiger Getränke bei einem Gastgewerbe nicht nur nebenbei betrieben wird, ist für die Finanzbehörde bei Bestimmung der besonderen Abgabe maßgebend.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1886, Z. 65.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Wondraček, Gastwirth in Nr. Con. 197 zu Mährisch-Budwitz, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 24. April 1885, Z. 11815, betreffend die Bemessung der besonderen Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer Josef Wondraček, welcher in seinem Hause Nr. Con. 197 in Mährisch-Budwitz den Branntwein- und Bierausschank

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 258 (Bd. II, J. 1878).

betrieben hatte, erwirkte von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Znaim unterm 19. November 1883 die weitere Concession zu seinem Gastgewerbe und zwar zum Weinausschanke, zur Speisenverabreichung, zum Ausschanke von Kaffee und anderen warmen Getränken, zur Verabreichung auch anderer Erfrischungen, sowie endlich zum Halten erlaubter Spiele. — Derselbe hat bis zu Ende des Jahres 1883 vom obigen Branntweinschanke die besondere Abgabe pro Semester mit 20 fl. gezahlt, und erst für das Jahr 1884 hat er den Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten als in seinem Gastgewerbe nur nebenbei betrieben angemeldet, und hievon die Abgabe für den I. Semester mit 4 fl. und für den II. Semester des Jahres 1884 mit 1 fl. 5 kr. entrichtet.

Im Grunde der Aussagen der diesfalls einvernommenen Vertrauensmänner, dann der k. k. Finanzorgane, welche am 13. und 30. Juli 1884 sich dahin äußerten, daß bei den ganz gleich gebliebenen Verhältnissen gegen die Vorjahre der Branntweinschank des Beschwerdeführers als das Hauptgeschäft anzusehen ist, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Znaim im Einverständnisse mit der k. k. Finanz-Bezirks-Direction unterm 23. August 1884 erkannt, daß der in Nr. Con. 197 zu Mährisch-Budwitz betriebene Branntweinschank des Beschwerdeführers als blos nebenbei betrieben nicht anerkannt werden kann, und ist diese Entscheidung wegen unterbliebener Beschwerdeführung in Rechtskraft erwachsen.

Wenn nun auf Grund dieses für die k. k. Finanzbehörden maßgebenden Thatbestandes (§ 13 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62,) dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 24. August 1885 die besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten für die beiden Semester des Jahres 1884 als dem von der politischen Behörde rechtskräftig erklärten Hauptgeschäfte seines Gastgewerbes nach § 11, Abs. I, Z. 3, des cit. Ges. vom 23. Juni 1881 mit den vollen Sätzen dieser Abgabe und nicht mit dem fünften Theile derselben nach IV des § 11 bemessen worden ist, so war dieser Vorgang im Gesetze vollkommen begründet, weshalb die Beschwerde — da auch ein Mangel im Verfahren nicht wahrgenommen werden konnte — als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Der Zuspruch der Kosten gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2865.

Ob ein Geschäft unter jene Gewerbe eingereiht werden kann, welchen nach Umständen eine Begünstigung bei der Zahlung der besonderen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bewilligt werden kann — ist nach dem producirten Erwerbsteuerscheine zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1886, Z. 67.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Schegula, Südfrüchten- und Delicatessenhändlers in Kuttenberg, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 30. März 1885, Z. 9086, betreffend die Bemessung der besonderen Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke, nach

durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer Josef Schegula hatte sich als Mandolettiverkäufer, welcher zugleich zum Ausschanke und Verkaufe gebrannter geistiger Flüssigkeiten in seinem Geschäfte befugt ist, bei der k. k. Finanzbehörde angemeldet, und vom gedachten Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten die besondere Abgabe nach § 5, Abs. 2, und § 11, Abs. IV, des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, mit dem fünften Theile der von seinem Delicatessengeschäfte vorgeschriebenen Erwerbsteuer von 3 fl. 15 kr. entrichtet. — Nachdem es hervorgekommen ist, daß Beschwerdeführer laut Erwerbsteuerschein ddto. Kuttenberg vom 5. Juli 1877, Z. 3443, eigentlich den Südfrüchten- und Delicatessenhandel gegen Entrichtung der gedachten Erwerbsteuer von 3 fl. 15 kr. in Kuttenberg betreibt, wurde mit Erkenntniß der k. k. Finanz-Bezirks-Direction Časlau vom 23. Juli 1884 demselben die besondere Abgabe für den II. Semester des Jahres 1882, dann für den I. und II. Semester des Jahres 1883 und für den I. Semester des Jahres 1884 mit dem vollen Betrage per 30 fl. für jeden Semester in Gemäßheit des § 11, Abs. I, Z. 4, des cit. Gesetzes bemessen und diese Steuerbemessung mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Finanz-Min. vom 30. März 1885 aufrecht erhalten.

Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, daß, weil das Mandolettibäckergewerbe weder als ein concessionirtes, noch auch als ein handwerksmäßiges erklärt worden, dasselbe als ein freies Gewerbe eigentlich mit dem Südfrüchten- und Delicatessengeschäfte zusammenfällt, daher letzteres Gewerbe für den nebenbei betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten ebenfalls den Anspruch auf die Zahlung blos des fünften Theiles der hiefür festgesetzten besonderen Abgabe mit Recht erheben könne; und sei überdies im vorliegenden Falle der Umstand gar nicht erhoben worden, ob er den Ausschank blos nebenbei betreibt, daher das Verfahren diesbezüglich mangelhaft.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Zufolge Anordnung des § 5, Abs. 2, des cit. Gesetzes kann blos bei Gastgewerben zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, bei Zuckerbäcker- und Mandolettibäckergewerben, in welchen der Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten nur nebenbei betrieben wird, der Anspruch auf Zahlung der besonderen Abgabe im Sinne des § 11, Abs. IV, cit. Gesetzes erhoben werden.

Nun hat Beschwerdeführer im administrativen Verfahren nicht nachgewiesen, daß er das Mandolettibäckergewerbe behördlich angemeldet und den Gewerbeschein zum Betriebe desselben erhalten hat. — Wenn daher die k. k. Finanzbehörde auf Grund des vom Beschwerdeführer producirten Erwerbsteuerscheines als Thatbestand angenommen hat, daß Beschwerdeführer lediglich zum Handel mit Südfrüchten und Delicatessen, nicht aber auch zur Erzeugung von Mandoletti berechtigt sei, so konnte der V. G. Hof diese Annahme weder als actenwidrig, noch als ergänzungsbedürftig erkennen.

solchen Katalogs kaum eine hinreichende Begründung des Ansuchens um den Augenschein gefunden werden können.

Indem aber der V. G. Hof diesen Beschwerdepunkt für sich betrachtet als gesetzlich begründet erkannte, hat er gleichwohl auf denselben allein die Cassirung der angefochtenen Entscheidung nicht zu begründen vermocht, da zur Zeit, als dieselbe erfloß, bereits das bei der Augenscheins-Verhandlung seitens des Vertreters der belangten Firma abgegebene Zugeständniß vorlag, daß er die bei jener Verhandlung zu Protocoll genommenen Depositionen der Sachverständigen als richtig anerkenne.

Es besteht kein Zweifel, daß wenn eine solche oder ähnliche etwa außerbehördlich abgegebene Aeußerung von der klägerischen Seite rechtzeitig beigebracht worden wäre, dieselbe als hinreichender Grund zur Bewilligung des Augenscheines im Sinne des § 44 cit. Gesetzes hätte angesehen werden müssen, es konnte daher auch die Statthalterei, nachdem eine solche Erklärung zwar nachträglich aber noch vor ihrer Entscheidung eingekommen war, den bereits vorgenommenen Augenschein nicht wohl deshalb vernichten, weil derselbe seinerzeit ohne das gesetzliche Erforderniß hinreichender Gründe verwilligt worden war und dies um so minder, als im administrativen Verfahren nicht an jedes unterlaufene Formgebrechen sofort auch die Nullität des betreffenden Actes geknüpft ist. — Ebenso kann aber auch der V. G. Hof bei dieser Sachlage in der Aufrechthaltung der in Frage stehenden Augenscheins-Bewilligung einen Grund zur Cassirung der angefochtenen Entscheidung nicht erblicken, da vermöge dieser Sachlage nicht behauptet werden kann, daß der Beschwerdeführer hiedurch formell oder materiell in seinen subjectiven Rechten verletzt worden sei (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875), formell nicht, weil der Vertreter der Firma Kratochwill und Compagnie bei der Augenscheins-Verhandlung dasjenige, was in dem gegnerischen Anbringen fehlte, durch seine eigene Erklärung ergänzt hat und materiell schon deshalb nicht, weil ja, wie bemerkt, auf Grund dieser Erklärung sofort wieder ein anderer Augenschein bewilligt werden könnte, die Aufhebung des zuerst bewilligten und auch bereits vorgenommenen Augenscheins daher für die beschwerdeführende Firma ohne Interesse wäre.

Der V. G. Hof hat mithin auch die weiteren Beschwerdepunkte in Erwägung gezogen und dabei zunächst den sub 2 formulirten als gesetzlich nicht begründet erkannt, da eine förmliche Beeidigung der Sachverständigen in Patentsachen durch kein Gesetz vorgeschrieben ist und jene Rücksichten, welche auch ohne positive Vorschrift schon nach der Natur der Sache und im Interesse eines geordneten Verfahrens beobachtet werden müssen, durch das den Sachverständigen nach Ausweis der Acten abgenommene Gelöbniß an Eidesstatt hinlänglich gewahrt worden sind. Desgleichen hat der V. G. Hof den 3. Beschwerdepunkt als unbegründet erkannt, weil kein Gesetz besteht, demzufolge in Patentsachen die fachmännischen Auskunftspersonen den ständig angestellten Sachverständigen entnommen werden müssen und weil der weitere Umstand, daß im vorliegenden Falle die Sachverständigen lediglich nach dem Vorschlage des Vertreters des Patentinhabers bestellt worden sind, welcher Umstand allerdings mit einem geordneten Verfahren nicht vereinbar wäre, actenmäßig nicht feststeht und von der belangten Seite in dieser Form nicht zugegeben wird.

Ebenso hat der V. G. Hof den 4. Beschwerdepunkt: daß von den beiden Sachverständigen deshalb ein unparteiisches Urtheil nicht erwartet werden konnte, weil der eine Director, der andere Ingenieur einer und derselben Unternehmung sei, sohin zwischen ihnen ein Subordinationsverhältniß bestehe, übergangen, weil ein derartiger Befangenheits- und Perhorrescenzgrund unseren Gesetzen nicht bekannt ist und nach der Natur der Sache allein nicht behauptet werden kann, daß wegen eines solchen Unterordnungsverhältnisses ein unparteiischer Befund von dem Untergebenen nicht zu erwarten sei, zumal wenn es sich wie hier um eine dem Unternehmen, in welchem jenes Unterordnungsverhältniß besteht, vollständig fernliegende Angelegenheit handelt.

Zum 5. Beschwerdepunkte war mit Rücksicht auf die von dem Vertreter der Beschwerdeführerin in der ö. m. Verhandlung abgegebene Erklärung, daß er diesen Beschwerdepunkt auf die Beschlagnahme der Riffelmaschine beschränke, lediglich zu erörtern, ob die Beschlagnahme dieser Maschine dem § 44 Privilegiumsgesetzes gemäß war, also diese Maschine als ein zur Nachmachung oder Nachahmung des Privilegiums-Gegenstandes ausschließlich dienliches Werkzeug und Hilfsmittel erscheine? Diesfalls hat der V. G. Hof in Betracht gezogen, daß die Sachverständigen am Schlusse des Augenscheinsprotocolls vom 19. Jänner 1885 ausdrücklich erklärt haben: daß die saisirte Riffelmaschine ausschließlich zum Riffeln und zwar wie die vorgefundene Stellung derselben zeige, zum Schrägriffeln bestimmt sei. — Diese Erklärung ist zwar nicht gleichbedeutend mit der in der Gegenschrift der mitbetheiligten Partei behaupteten: »daß die Sachverständigen die vorgefundene Maschine als ein zur Nachmachung des Privilegiums-Gegenstandes ausschließlich dienliches Werkzeug bezeichnet hätten«, immerhin aber ist richtig, daß die Erklärung zweifellos im letzteren Sinne abgegeben war. Da nun der anwesende Vertreter der Firma Kratochwill und Compagnie gegen diese Qualificirung seitens der Sachverständigen keine Einsprache erhob, war für den die Verhandlung leitenden Beamten kein Anlaß vorhanden, in eine Ueberprüfung des Sachverständigenbefundes in diesem Punkte einzugehen, vielmehr konnte er hienach annehmen, daß hier die gesetzlichen Voraussetzungen zur Beschlagnahme gegeben seien und mit dieser vorgehen.

Die Beschwerde erschien daher auch in diesem Punkte nicht begründet und mußte sohin zur Gänze abgewiesen werden.

Dem vom Vertreter der mitbetheiligten Partei gestellten Anspruche auf Kostenersatz hat der V. G. Hof mit Rücksicht auf die in dem eingehaltenen Verfahren unterlaufenen, wenn auch zur Cassirung nicht hinreichenden Mängel nicht stattgegeben.

Nr. 2867.

1. Tragweite der Rechtskraft eines Erkenntnisses in Markenschutzsachen. 2. Die behördliche Judicatur über die Identität zweier Marken oder die Priorität eines Markenrechtes setzt einen Streitfall voraus. 3. Ein solcher Streitfall wird dadurch, daß eine Partei eine Marke außerbehördlich als Nachahmung der ihrigen bezeichnet, noch nicht constituirt.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1886, Z. 3318.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gebrüder Johann Gottlieb und Mathias Struber ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 1. Mai 1885, Z. 12759, betreffend die verweigerte Einleitung des Markenschutzverfahrens, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Khittel, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Insoweit in dem in allen administrativen Instanzen abgewiesenen Gesuche der Beschwerdeführer de praes. 2. Februar 1885 die Rechtsgiltigkeit der für Marie Moldan im Markenregister der Handels- und Gewerbekammer Salzburg sub Nr. 14 erfolgten Registrirung bestritten und aus diesem Grunde um die Zuerkennung der Priorität für die von den Beschwerdeführern am 24. Jänner 1885 sub Nr. 41 zur Registrirung gebrachte Schutzmarke gebeten wurde — stand diesem Ansuchen die Rechtskraft des Erkenntnisses der Landesregierung Salzburg vom 18. Juni 1884, Z. 3058, entgegen, mit welchem Erkenntnisse die Gebrüder Gottlieb und Mathias Struber des wissentlichen Eingriffs in das Markenrecht der Marie Moldan schuldig erkannt und dieserthalben gestraft worden sind, beziehungsweise die Rechtskraft des h. g. Beschlusses vom 29. September 1884, Z. 2033, womit die wider jene Entscheidung hiergerichts angebrachte Beschwerde ohne weiteres Verfahren abgewiesen worden ist. Denn indem die Behörden in dem damaligen Verhalten der Beschwerdeführer einen Eingriff in das Markenrecht der Marie Moldan erkannten, welches Recht eben aus jener heute wieder bestrittenen Registrirung abgeleitet wurde, haben sie auch die Giltigkeit dieser das Markenrecht begründenden Registrirung anerkannt, beziehungsweise die hiewider auch in dem damaligen Verfahren vorgebrachten Einwendungen des Gottlieb und Mathias Struber als unbegründet erkannt, es kann also auf dieser Grundlage — nämlich der Ungiltigkeit der Registrirung für Marie Moldan — nicht neuerlich geklagt werden. Hiebei macht es keinen Unterschied, daß diesmal eine andere Marke der Gebrüder Struber in Frage steht und daß außer dem Gottlieb und dem Mathias Struber auch Johann Struber klagbar auftritt. Ersteres deshalb, weil, wenn die Giltigkeit der für Marie Moldan erfolgten Registrirung aus irgend welchen Gründen (z. B. weil dieselbe nicht für ein bestimmtes Geschäftsunternehmen oder in gesetzlich unwirksamer Weise, nämlich für eine in Buchstaben bestehende Marke erfolgte) bestritten wird, es offenbar ganz gleichgiltig erscheint, welche Marke für die Gegenpartei registrirt ist — letzteres deshalb, weil auch das heute in Verhandlung stehende Anbringen

für dasselbe Geschäftsunternehmen, das damals in Frage stand, überreicht ist, weshalb auch der seither demselben beigetretene Johann Struber die Rechtskraft der gegen die früheren Geschäftstheilhaber Gottlieb und Mathias Struber vorliegenden Erkenntnisse gegen sich gelten lassen muß.

Insoweit also in der dem V. G. Hofe vorliegenden Beschwerde die Entscheidung des Handels-Ministeriums vom 1. Mai 1885 auch darum angefochten wird, weil mit ihr der in Rede stehende Theil des Gesuches de praes. 2. Februar 1885 abgewiesen, beziehungsweise die Einleitung einer Amtshandlung hierüber abgelehnt worden ist, muß die Beschwerde schon aus dem obangeführten formellen Grunde als nicht gesetzlich begründet angesehen werden.

Aber auch insoweit gedachtes Ansuchen das eventuelle Begehren enthält: zu erkennen, daß die für die Beschwerdeführer registrirte Marke keine Nachahmung der Moldan'schen Marke darstelle, war die Entscheidung des Ministeriums, welches die Einleitung des Verfahrens nach dem Markengesetze über dies s eventuelle Begehren ablehnte, gerechtfertigt und erscheint die hiewider an den V. G. Hof gerichtete Beschwerde gesetzlich nicht begründet.

Dies aus nachfolgenden Gründen: Die Beschwerdeführer stützen dieses ihr Begehren lediglich auf § 23, Abs. 2, des Markenschutzgesetzes, welche gesetzliche Bestimmung sie dahin verstehen, daß nach derselben den Behörden auch zukomme, lediglich auf Anlangen einer Partei und ohne daß eine Eingriffsklage vorläge, über das Markenrecht, dessen Priorität und Uebertragung und über die Frage der Identität mehrerer Marken zu erkennen. Diese Auffassung ist jedoch unrichtig. Allerdings handelt bereits der 1. Abs. des § 23 des Markenschutzgesetzes von dem Verfahren über einen behaupteten Eingriff in das Markenrecht und es könnte hiernach scheinen, als ob die Vorschrift des 2. Absatzes: daß die politischen Behörden auch die vorkommenden Streitigkeiten über das Markenrecht, dessen Priorität und Uebertragung und über die Frage der Identität mehrerer Marken zu entscheiden hätten, eine zweite ganz selbstständige Bestimmung enthielte, nämlich den Fall normirte, daß über gedachte Fragen, über die ja auch im Eingriffsprocesse zu judiciren sein kann, außer dem Falle einer Eingriffsklage zu entscheiden wäre. Allein hiezu ist jedenfalls zu bemerken, daß auch der 2. Abs. des § 23 ausdrücklich »Streitigkeiten über das Markenrecht, dessen Priorität und Uebertragung ꝛc. voraussetzt, daß aber Streitigkeiten nur dort vorhanden sind, wo zwei Parteien mit einander widerstreitenden Ansprüchen sich gegenübertreten und daß daher schon hienach von einer Verpflichtung der Behörde zur Procedur und Entscheidung auf einseitiges Anlangen einer Partei — wie hier der Beschwerdeführer — nicht die Rede sein kann. Daß die Marie Moldan außerbehördlich die Marke der Beschwerdeführer als Nachmachung der ihrigen bezeichnet hat, constituirt noch nicht den Streitfall zwischen ihr und den Beschwerdeführern, da hiezu auch noch gehören würde, daß sie ihre Ansicht, beziehungsweise die ihr unter dieser Voraussetzung wider die Beschwerdeführer zustehenden Rechte zur Geltung zu bringen versuchte. Der Fall des § 23, Abs. 2, liegt also hier in keinem Falle vor, selbst wenn man in diesem Absatze eine ganz selbstständige Bestimmung finden wollte, da in derselben immer auch ein Streitfall, wenn auch nicht gerade der Eingriffsstreit, vorausgesetzt wäre —

es ergibt sich indeß aus der genauen Erwägung der beiden Bestimmungen in ihrem Zusammenhange, daß im 2. Absatze des § 23 zunächst überhaupt nichts Anderes gesagt werden wollte, als daß die politischen Behörden im Falle einer nach dem 1. Absatze des § 23 anhängig gewordenen Procedur auch über die im 2. Absatze ausdrücklich aufgezählten Fragen zu entscheiden haben würden und es ist dann wohl nur vorsichtsweise dieser Bestimmung eine solche Fassung gegeben worden, daß dieselbe die fragliche Judicatur der politischen Behörden auch dann sichert, wenn besagte Fragen einmal ausnahmsweise nicht im Zuge eines Eingriffsstreites, sondern außerhalb eines solchen im Zuge eines anderen Streitverfahrens auftreten sollten. Ein Streitfall ist aber dabei immer vorausgesetzt.

Die Behörden sind somit im vorliegenden Falle vollkommen nach der gesetzlichen Vorschrift vorgegangen, wenn sie die Einleitung des Markenschutzverfahrens auch über das Eventualansuchen der Beschwerdeführer ablehnten. Dies umsomehr, als diese Ablehnung nicht nur mit dem gesetzlichen Wortlaute vereinbar, sondern auch durch den Geist des Gesetzes geboten war. Denn wie die Angelegenheit den Behörden vorlag, würde es sich hier um den Abspruch über ein allfälliges Recht gehandelt haben, welches die Marie Moldan gegen die Beschwerdeführer in Anspruch zu nehmen berechtiget, aber nicht verpflichtet erschien. Es lag also hier eine Parteisache des öffentlichen Rechtes vor, in welcher die Behörden auch nur auf Anlangen der betheiligten Partei vorgehen konnten. Wollte die Marie Moldan von dem ihr etwa zustehenden Rechte der Einsprache gegen die Verwendung der Struber'schen Marke keinen Gebrauch machen, so waren die Beschwerdeführer an der Verwendung dieser Marke auch ohne behördlichen Ausspruch nicht gehindert; eben der Umstand aber, daß letzterer Ausspruch erst bei einer von der Marie Moldan erhobenen Einsprache nothwendig erschien, zeigt auch, daß auch für ein behördliches Vorgehen erst mit einer solchen Einsprache Anlaß geboten war. Vorher würde sich das Ansuchen der Beschwerdeführer nur als eine Art Aufforderungsklage gegen die Marie Moldan darstellen, es ist aber bekannt, daß auch im Privatrechte, wo allein das Aufforderungsverfahren gesetzlich geregelt erscheint, nicht allgemein, sondern nur unter bestimmten, vom Gesetze genau bezeichneten Voraussetzungen die Verpflichtung besteht, die aufgeforderte Klage einzubringen. — Die Beschwerde war sohin als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 2868.

In der Zuwendung des Erträgnisses von Realitäten für immerwährende Zeiten an die Kirche zur Abhaltung von Gottesdiensten, ohne daß Etwas vom Erträgnisse für die Ortspfarrkirche selbst vorbehalten wäre, kann kein Legat für die Kirche, sondern nur der Auftrag gefunden werden, für die Ausrichtung der Stiftung Sorge zu tragen.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1886, Z. 140.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Jegierek und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 19. Jänner 1885, Z. 21652, betreffend die Stiftung der Josefa Zuberska bei der Pfarrkirche in Kenty, nach durchgeführter ö. m. Ver-

handlung und Anhörung des Beschwerdeführers Johann Jegierek, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut des Testamentes der Josefa Zuberska ddto. Kenty 8. Mai 1832, Punkt 4, wurde in Substituirung der Tochter der Erblasserin bestimmt, daß, wenn der Fall der Substitution eintritt, die Hälfte der Realität Nr. 274 sammt 30 Ackerbeeten in Kenty der dortigen Pfarrkirche zur Abhaltung des Gottesdienstes zufalle, welcher viermal im Jahre, das ist in jedem Vierteljahre, mittelst feierlicher Exequien für das Seelenheil der Erblasserin und ihrer Familie abzuhalten ist. — Ferner besagt das Testament, daß falls von der zufallenden Summe noch etwas erübrigen sollte, für den Rest heilige Messen in der Capelle zum heiligen Johannes gleichfalls für das Seelenheil gelesen werden sollen. — Das Testament bestimmt auch, daß falls diese Andacht nicht regelmäßig verrichtet werden sollte, das legirte Vermögen an die Familie der Erblasserin zu übergehen hat.

Den 1. September 1847 starb die Marianne Zuberska, Tochter der Josefa Zuberska ohne letztwillige Anordnung und es wurde mittelst Erbsdecretes des k. k. Bezirksamtes als Gerichtes in Kenty vom 5. Juli 1860, Z. 5680, im Grunde der im Testamente der Josefa Zuberska vom 8. Mai 1832 festgesetzten Substitution der nach Marianne Zuberska verbliebene, aus dem nach deren Mutter Josefa Zuberska geerbten Vermögen stammende Nachlaß der Pfarrkirche in Kenty zur Hälfte eingeantwortet und es wurde über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur mittelst Decretes des k. k. Bezirksgerichtes in Kenty vom 11. Mai 1870, Z. 50, die lateinische Kirche in Kenty als Eigenthümerin der Hälfte der besagten Realität intabulirt.

Die Administrativbehörden haben im Einverständnisse mit dem Ordinariate erkannt, daß die letztwillige Verfügung der Josefa Zuberska als eine Stiftung (Messenstiftung) im Sinne des § 646 a. b. G. B. angesehen wird, weshalb die k. k. Finanzprocuratur zur Constituirung der Stiftung angewiesen wurde. — Den Beschwerdeführern wurde gleichzeitig bedeutet, daß falls sie diese Verfügung mit der letztwilligen Anordnung nicht übereinstimmend ansehen, sie sich an den competenten Richter zu wenden haben.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung bestritten, weil das besagte Legat der lateinischen Kirche in Kenty eingeantwortet und weil auch die Kirche als Eigenthümerin des betreffenden Vermögens intabulirt wurde, weil die Erblasserin die Kirche zur Errichtung einer Stiftung nicht verpflichtete, sonach die Kirche im Grunde des § 711 a. b. G. B. zur Errichtung einer Messenstiftung auch nicht verhalten werden kann und weil daher dieses Legat als Vermögen der Kirche zu behandeln wäre, von welcher die Beschwerdeführer das Vermögen wegen Nichterfüllung der letztwilligen Verfügung im gerichtlichen Wege reclamiren wollen.

Dem gegenüber hat der V. G. Hof folgenden Erwägungen stattgegeben: Daß im vorliegenden Falle von der Erblasserin die Errichtung einer Stiftung beabsichtigt wurde, geht daraus hervor, daß in der von ihr

getroffenen Anordnung alle Merkmale einer Stiftung im Sinne des § 646 a. b. G. B. zusammentreffen, insofern nämlich das Erträgniß von Realitäten für immerwährende Zeiten zu einem frommen Zwecke, nämlich zur Abhaltung von Gottesdiensten bestimmt wurde, während dem angeblich honorirten, nämlich der Ortspfarrkirche von diesem Erträgnisse nichts vorbehalten ist. — Unter diesen Umständen kann daher in der Zuwendung an gedachte Kirche nicht eine Honorirung derselben, sondern nur der Auftrag gefunden werden für die Ausrichtung der Stiftung Sorge zu tragen.

Der von der Beschwerde hiewider angerufene § 711 a. b. G. B. kommt hier gleichfalls nicht in Betracht, da nach dieser Bestimmung nicht eine ausdrückliche Erklärung über die Verpflichtung zur Verwendung des Nachlasses nothwendig erscheint, sondern es gewiß auch genügt, wenn aus dem Inhalte der Anordnung selbst die Absicht, zu der betreffenden Verwendung zu verpflichten, hervorgeht. — Letzteres muß aber angenommen werden, wenn wie im vorliegenden Falle das hinterlassene Vermögen, beziehungsweise sein Erträgniß ausdrücklich »zur Abhaltung des Gottesdienstes«, beziehungsweise »für heilige Messen« hinterlassen wird und diese Anordnung, wie ebenfalls hier der Fall ist, auf die ganze Zuwendung sich erstreckt.

Die Verwaltungsbehörden waren daher berechtigt, nach Einvernehmung des Ordinariates hier einen Stiftungsfall anzunehmen und die Constituirung der Stiftung anzuordnen.

Inwiefern jedoch behufs Realisirung dieser Anordnung und Inanspruchnahme des Vermögens für den Stiftungszweck mit Rücksicht darauf, daß dieses Vermögen der Pfarrkirche bereits eingeantwortet ist und die gestifteten Realitäten bereits derselben bücherlich zugeschrieben sind, noch weitere gerichtliche Schritte nothwendig sein werden, war nach dem Inhalte der angefochtenen Entscheidung nicht zu untersuchen.

Die Beschwerde war vielmehr, da diese Entscheidung gesetzlich begründet erscheint, lediglich abzuweisen.

Nr. 2869.

Die israelitische Cultusgemeinde in Krakau ist nach ihrem Statute berechtigt, mit Zustimmung der Staatsverwaltung, den Cultusgenossen eine nach dem Maßstabe der Verzehrungssteuer bestimmte, direct von den Consumenten einzuhebende Gebühr für die Koscherschlachtung von Federvieh aufzuerlegen.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1886, Z. 139.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Selig Umlauf und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 30. April 1885, Z. 4261, betreffend die Einhebung von Gebühren für die rituelle Schlachtung von Geflügel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Roman Jakubovski, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Hye, endlich des Adv. Professor Dr. Josef Rosenblatt, des Letzteren in Vertretung der israelitischen Cultusgemeinde in Krakau, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In dem Organisationsstatute der israelitischen Cultusgemeinde in Krakau, welches sich auf die gesetzliche Basis des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger stützt, ist der Cultusgemeinde im § 47, Punkt 8, die Feststellung jeder Art und Höhe der directen und indirecten Gemeindebesteuerung, sowie der von den einzelnen Gemeindeanstalten und Gemeindeorganen zu beziehenden Gebühren eingeräumt.

Allerdings kann die Cultusgemeinde ohne Mitwirkung der Staatsverwaltung derartige Abgaben mit rechtlicher Wirkung nicht auferlegen. — Hieraus ergibt sich aber nur, daß die Auferlegung derartiger Gebühren der Controle der Staatsverwaltung unterliegt, welche in concreten Fällen nach freiem Ermessen das Amt zu handeln hat.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht, wie die Beschwerde behauptet, um einen eigentlichen Zuschlag zur Verzehrungssteuer, sondern nur um eine nach dem Maßstabe dieser letzteren bestimmte, direct von den Consumenten eingehobene Gebühr für die Koscherschlachtung von Federvieh, welche Gebühr die Cultusgemeinde deshalb einhebt, weil sie die mit der Koscherschlachtung befaßten Schächter aus Gemeindemitteln besoldet. — Zur Auferlegung einer solchen Gebühr, beziehungsweise zu einer solchen Besteuerung der Cultusgenossen ist die Cultusgemeinde nach dem vorerwähnten Statute mit Zustimmung der Staatsverwaltung zweifellos berechtigt und war daher in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, vielmehr die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2870.

Mangelhafte Feststellung jener Momente, von welchen nach der Bestimmung des § 5 der böhm. Gem.-Ord. die Lösung der Frage, ob eine Realität vom Verbande der Ortsgemeinde ausgenommen ist, abhängig erscheint.*)

Erkenntniß vom 15. Jänner 1886, Z. 89.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Unter-Liboc ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 16. März 1885, Z. 4020, betreffend die Einhebung des Bierkreuzers in der im k. k. Sternthiergarten befindlichen Restauration, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Kučera, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 16. Jänner 1885, Z. 60, wurde die vom k. k. Min. des Innern unterm 6. April 1884,

*) S. Erkenntniß Nr. 2370 (Bd. IX, J. 1885).

Z. 3833, über die Einhebung des Bierkreuzers in der im k. k. Sternthiergarten nächst Prag befindlichen Restauration deshalb nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, weil der jener Min.-Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand in der Beziehung als ergänzungsbedürftig erkannt wurde, als nicht durch eine ausdrückliche Erklärung des hiezu competenten k. k. Oberstthofmeisteramtes festgestellt war, daß die in Frage stehende Realität (Sternthiergarten) zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmt sei.

Im Sinne dieser Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern die Anfrage an das k. k. Oberstthofmeisteramt gerichtet, welches laut der den Administrativacten zuliegenden Abschrift diese Anfrage mit Note vom 3. März 1885, Z. 1223, dahin beantwortete: Der Sternthiergarten ist ein Zugehör zu der k. k. Burg in Prag, welche zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte Sr. Majestät des Kaisers und der Mitglieder des Allerhöchsten Hofes bestimmt ist. Thatsächlich wurde der Sternthiergarten im Laufe der letzten Jahre wiederholt von Sr. k. und k. Hoheit dem durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzog Rudolf bei Höchstdessen bleibenden Aufenthalte am Hradschin zur Abhaltung von Jagden benützt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage zu finden, daß durch diese Antwort des k. k. Oberstthofmeisteramtes jene Momente festgestellt worden sind, von welchen nach der Bestimmung des § 5 der böhm. Gem.-Ord. die Lösung der hier relevanten Frage, ob die in Rede stehende Realität von dem Verbande der beschwerdeführenden Ortsgemeinde ausgeschieden ist, abhängig erscheint.

Das k. k. Oberstthofmeisteramt erklärt nicht, daß die im Sternthiergarten befindlichen Gebäude zum Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmt sind. Die Note besagt nur, daß der Sternthiergarten ein Zugehör der kaiserlichen Burg in Prag sei und daß diese zum Aufenthalte der Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses bestimmt ist und in thatsächlicher Beziehung constatirt diese Note nur, daß der Thiergarten zur Abhaltung von Jagden benützt wurde. Wird auf die Bedeutung des vom k. k. Oberstthofmeisteramte gebrauchten Ausdruckes »Zugehör zur Prager Burg« Rücksicht genommen, so ist zunächst zu constatiren, daß durch den von der beschwerdeführenden Gemeinde vorgelegten Landtafelextract erwiesen erscheint, daß in rechtlicher Beziehung der genannte Thiergarten als ein Zugehör der Burg nicht aufgefaßt werden kann, da »der kaiserliche Thiergarten im Stern sammt Baumgarten in Bubentsch« eine selbstständige landtäfliche Realität bildet.

Hiebei kommt vom Standpunkte der Gem.-Ord. noch in Betracht, daß diese Realität außerhalb Prags, im Libocer Gemeindegebiete gelegen ist.

Das weiter in der Note des k. k. Oberhofmeisteramtes geltend gemachte Moment bezeugt wohl die Thatsache der Abhaltung von Jagden in dem Sternthiergarten, aber nicht das vom Gesetze als entscheidend hingestellte Moment der Bestimmung dieser Realität zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers oder des Allerhöchsten Hofes.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der der neuerlichen angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern zu Grunde gelegte Thatbestand auch dermalen in dem im obcit. Erkenntnisse des V. G. Hofes als relevant

erkannten Punkte unvollständig ist, beziehungsweise daß, insoweit die angefochtene Min.-Entscheidung angenommen hat, daß durch die obcit. Note des k. k. Obersthofmeisteramtes der Thatbestand dahin festgestellt erscheint, es sei die in Rede stehende Realität zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers oder des Allerhöchsten Hofes bestimmt, dieselbe actenwidrig ist.

Was den von der Beschwerde weiter geltend gemachten Beschwerdepunkt anbelangt, daß im Sinne des obcit. verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses in der Sache selbst eine neuerliche Erhebung und instanzmäßige Entscheidung einzuleiten gewesen wäre, so fand der V. G. Hof in der Unterlassung dessen gegebenen Falles die Verletzung einer wesentlichen Form des Administrativverfahrens deshalb nicht gelegen, weil die Ergänzung des Thatbestandes vorliegend nur in der Abforderung einer Erklärung des competenten Hofamtes über das Eingangs erwähnte Moment der Bestimmung dieser Realität bestanden hat und die Parteien in keiner Richtung berufen und auch in der Lage sind, auf eine solche Erklärung irgend welchen Einfluß zu nehmen.

Es war daher die angefochtene Entscheidung aus den Eingangs angeführten Motiven nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben.

Nr. 2871.

Bei Annullirung der Wahlen des zuerst zur Wahl gelangten Wahlkörpers in ihrer Gänze, kann die Annullirung des Wahlergebnisses der später zur Wahl gelangten Wahlkörper nicht abgelehnt werden. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 15. Jänner 1886, Z. 174.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Don Spiridion Luketin und Genossen ca. Statthalterei in Zara, anläßlich der Entscheidung derselben vom 27. October 1884, Z. 16311, betreffend die Gemeindewahlen von Castel-Sucurac, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Grosser, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Ueber Einwendung des Don Spiridion Luketin und Genossen gegen die Giltigkeit der am 17., 18. und 19. Juli 1884 in allen drei Wahlkörpern vorgenommenen Wahlen der Gemeindevertretung von Sucuraz hat die dalm. Statthalterei mit dem Erlasse vom 27. October 1884, Z. 16311, die Wahlen des I. und II. Wahlkörpers aufrecht erhalten, dagegen den ganzen Wahlact des III. Wahlkörpers annullirt, weil eine bedeutende Anzahl von Wählern, welche anwesend waren, durch Schluß der Abstimmung gehindert waren, ihr Stimmrecht auszuüben.

Gegen obige Statth.-Entscheidung haben, insoferne sie die Einwendungen gegen die Wahlen des I. und II. Wahlkörpers zurückwies, Luketin und Genossen beim V. G. Hofe Beschwerde erhoben und sowohl die Aufrechthaltung der Wahl seitens dieser beiden Wahlkörper in ihrer Gänze, als auch die Zurückweisung einzelner Wahlstimmen, die sie für giltig, wie auch die Annahme einzelner Wahlstimmen, welche sie für ungiltig erachteten, angefochten.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde, insoferne sie gegen die Aufrechthaltung der Wahl im I. und II. Wahlkörper in ihrer Gänze gerichtet ist, begründet gefunden. Dabei waren nachstehende Erwägungen maßgebend.

Bei Annullirung der Wahlen des zuerst zur Wahl gelangten III. Wahlkörpers in ihrer Gänze haben sich die Voraussetzungen geändert, unter welchen jene Wahlkörper, welche später zur Wahl gelangten, diese Wahl vollzogen haben. — Zu diesen Voraussetzungen zählt nach § 22 der dalmatinischen Gem.-Wahl-Ord. vom 30. Juli 1864, L. G. B. Nr. 1 ex 1865, die, daß jeder Wahlberechtigte aus allen wählbaren Gemeindegliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen kann und daß nach § 31 der erwähnten Gem.-Wahl-Ord., wenn Jemand von einem Wahlkörper bereits als Gemeinderathsmitglied gewählt ist, ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden sollen.

Es liegt auf der Hand, daß auch im vorliegenden Falle nicht ausgeschlossen war, daß bei der annullirten Wahl des III. Wahlkörpers Personen als gewählt proclamirt worden waren, auf deren Eintritt in die Gemeindevertretung auch der II. und I. Wahlkörper Werth legen konnte, welche er eventuell gewählt hätte, wenn sie nicht schon durch einen früher wählenden Wahlkörper in den Gemeinderath berufen worden wären. — Die Möglichkeit hiezu konnte dem II. und I. Wahlkörper nur durch die Wiederholung seines Wahlactes, beziehungsweise durch die Annullirung des I. Wahlergebnisses in diesen beiden Wahlkörpern geboten werden.

Die Entscheidung mußte daher, insoferne sie die Annullirung der Wahlen im I. und II. Wahlkörper in ihrer Gänze ablehnt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden. — Hiernach war selbstverständlich auf die Beschwerde, insoferne sie einzelne angenommene Wahlstimmen als ungiltig und einzelne zurückgewiesene Stimmen als giltig abgegeben behauptet, nicht weiter einzugehen.

Nr. 2872.

Ist die Ausübung einer Unternehmung unter mehrere Gesellschafter getheilt, so soll die Erwerbsteuer nur von jenen Mitgliedern, auf deren Namen die Unternehmung ausdrücklich lautet, oder welche derselben als Leiter des Geschäftes eigentlich vorstehen, gefordert werden.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1886, Z. 9.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Breitner ca. Entscheidung der niederösterr. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 1. Mai 1885, Z. 16832, betreffend die Erwerbsteuer für die Jahre 1881

bis 1884 vom Betriebe der Börsegeschäfte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Diamant, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Laut der administrativen Verhandlungsacten hat der Beschwerdeführer, als von ihm die Erwerbsteuererklärung wegen Betriebes von Börsegeschäften abgefordert wurde, folgende Erklärung abgegeben: »Ich bin öffentlicher Gesellschafter der Firma Breitner, welche für das Getreide-Commissionsgeschäft besteuert ist, und in dieser Eigenschaft habe ich die Börse besucht, um die Devisen zu begeben. Börsegeschäfte habe ich nicht gemacht. Ich kann daher für den Börsebesuch eine Erwerbsteuer nicht fatiren.«

Nachdem auch anderweitig bestätigt wurde, daß Moritz Breitner, öffentlicher Gesellschafter der Firma »Brüder Breitner«, die Börse seit dem Jahre 1881 besuchte, hat die k. k. Steueradministration den Erwerbsteuerschein auf den Namen des Moriz Breitner ausgefertigt, wornach ihm für den Betrieb des Börsengeschäftes die Erwerbsteuer nach der II. Hauptbeschäftigungsabtheilung mit 42 fl., vom 1. Semester 1881 an, vorgeschrieben wurde. Im Instanzenzuge hat die k. k. Finanz-Landes-Direction mit der angefochtenen Entscheidung mit Rücksicht auf den constatirten Geschäftsbetrieb seit 1881 und die Gattung desselben die vorgeschriebene Steuer auf die Quote von jährlich 31 fl. 50 kr. herabgesetzt.

In der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde wird vor Allem die Außerachtlassung einer wesentlichen Bedingung der Steuerveranlagung eingewendet, insoferne die Erwerbsteuer dem Beschwerdeführer ad personam vorgeschrieben wurde, während seine Erwerbsthätigkeit an der Börse nicht für seine Person, sondern in Vertretung der Firma »Brüder Breitner« in Scene gesetzt wurde, auf deren Namen auch die Börsekarte lautet, daher diese Firma auch als das eigentliche Steuer-Subject anzusehen sei.

Der V. G. Hof ist der Anschauung, daß die Steuerbehörden mit Rücksicht auf den Umstand, als in dem Central-Finanz-Hofcommissions-Decrete vom 14. Jänner 1813, welches gemäß § 20 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 die allerhöchst genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, bestimmte Anordnungen enthalten sind, von wem die Erwerbsteuererklärung abzuverlangen, wer mit der Erwerbsteuer zu belegen ist, und in welcher Form die Erwerbsteuerscheine auszufolgen sind, die in dieser Beziehung maßgebenden Umstände von Amtswegen zu erörtern und die vorgezeichneten Formen einzuhalten haben. — Im § 11 dieser Instruction wird nun bestimmt, daß, wenn die Ausübung einer Unternehmung unter mehrere Gesellschafter getheilt ist, die Erwerbsteuer, sowie auch die im § 5 vorgeschriebene Erklärung nur von jenen Mitgliedern, auf deren Namen die Unternehmung ausdrücklich lautet, oder welche derselben als Leiter des Geschäftes eigentlich vorstehen, gefordert werden soll, und

im § 13 wird angeordnet, daß in solchen Fällen der Steuerschein nur auf die Firma der Unternehmung auszustellen ist.

In Anbetracht der Erklärung des Beschwerdeführers, daß er die Börse in seiner Eigenschaft als öffentlicher Gesellschafter der Firma »Brüder. Breitner« besucht, und er sich zur Erwerbsteuer nicht fatiren kann, erschien es daher mit Rücksicht auf die berufenen Instructionsbestimmungen geboten, im Zwecke der richtigen Steuervorschreibung zu erheben, ob und inwiefern diese seine Erklärung ihre Richtigkeit habe. — In dieser Beziehung geben aber die gepflogenen Erhebungen keinen bestimmten Aufschluß und auch aus den Angaben des Beschwerdeführers im Recurse läßt sich nicht mit Bestimmtheit folgern, daß er die Börse in der Zeit vom Jahre 1881 bis einschließlich 1884 nicht in der vorerwähnten Eigenschaft als öffentlicher Gesellschafter der genannten Firma und zu deren Zwecken, sondern für seine Person besuchte und Börsegeschäfte abgeschlossen habe.

Da diesemnach der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand in einem wesentlichen Punkte einer Ergänzung bedarf, so fand der V. G. Hof die Anwendung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gerechtfertigt, weshalb die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien zurückgeleitet werden mußte.

Nr. 2873.

Die Erwerbsteuerpflicht eines Angehörigen des ungarischen Staatsgebietes, welcher in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung betreibt, muß ausschließlich nach den hierländigen Gesetzen beurtheilt werden.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1886, Z. 100.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des G. Gregersen, Bauunternehmers in Budapest, ca. Entscheidung der k. k. balm. Finanz-Landes-Direction vom 6. März 1885, Z. 3032, betreffend die Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für den 2. Semester 1882 und für das Jahr 1883 vom Betriebe seiner Bauunternehmung in der Crivoscie, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Strauß, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hält sich durch die angefochtene Entscheidung in seinen Rechten zunächst deshalb für verletzt, weil er als Bauunternehmer in Pest den Hauptsitz seiner Unternehmung hat, thatsächlich von dort aus die ärarischen Befestigungsbauten in der Crivoscie geleitet habe und es nicht angehe, ihn an zwei Orten zu besteuern.

Der V. G. Hof erkannte diesen Beschwerdepunkt nicht für haltbar. Nach Art. XIV der mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. B.

Nr. 62, genehmigten Bestimmungen zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone sollen die Angehörigen des einen Ländergebietes, welche in dem anderen Ländergebiete Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, bezüglich des Gewerbsantrittes, der Gewerbsausübung und der zu zahlenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben den Einheimischen gleichgestellt sein. — Der Umstand also, daß der Beschwerdeführer ein Angehöriger des ungarischen Staatsgebietes ist, vermag ihn, wenn er in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung betrieben hatte, von der Besteuerung rücksichtlich der letzteren nicht zu befreien. Seine Erwerbsteuerpflicht muß daher ausschließlich nach den hierländigen Gesetzen beurtheilt werden.

Nach den zufolge der kais. Verordnung vom 9. December 1851, R. G. B. Nr. 256, mit welcher die Erwerbsteuer und die Einkommensteuer auch in Dalmatien eingeführt wurde, von der k. k. dalmatinischen Steuerdirection unterm 31. Jänner 1852 (dalm. L. G. B. 1852, IV. Stück, Nr. 16,) kundgemachten Bestimmungen unterliegen Gewerbe der Erwerbsteuer, folglich auch das Baugewerbe, welches der Beschwerdeführer zugestandenermaßen betreibt, mithin ist die Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers gesetzlich begründet.

Das vom Beschwerdeführer berufene Gesetz vom 28. Juli 1871, R. G. B. Nr. 89, betreffend das Uebereinkommen zwischen den Finanz-Ministerien beider Reichshälften, welches die Theilung der Steuern und keine Steuerbefreiung zum Gegenstande hat, wenn die daselbst genannten Unternehmungen ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen, konnte der V. G. Hof auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar erkennen, weil dieses Uebereinkommen sich nur auf die k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, auf Creditinstitute und Assecuranz-Gesellschaften, endlich auf Fabriken und fabriksartige Unternehmungen, wenn diese letztgenannten Niederlagen ihrer eigenen Erzeugnisse in dem anderen Staatsgebiete halten, bezieht.

Die Beschwerde ist weiter gegen die Einreihung der Bauunternehmung des Beschwerdeführers in der Crivoscie in die I. statt in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung gerichtet.

Der V. G. Hof konnte nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 auf die Prüfung dieses Beschwerdepunktes, als außer seiner Competenz liegend, nicht eingehen. — Denn nach § 4 der cit. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Steuerdirection vom 31. Jänner 1852 ist es dem freien Ermessen der Administrativbehörden überlassen, bei Beschäftigungen der III. nnd IV. Hauptabtheilung, wenn sie nach der Art und dem Umfange ihres Betriebes sich den Unternehmungen der I. Hauptabtheilung nähern und durch die höchste Steuerklasse ihrer eigenen Abtheilung zu gering besteuert sein würden, die Steuerbemessuug nach den Steuerklassen der I. Hauptabtheilung vorzunehmen.

Schließlich bemerkt die Beschwerde, daß, wie sich aus der Aktenlage zeigen werde, das Verfahren bei der Steuervorschreibung ein mangelhaftes gewesen sei, wobei es die Beschwerde unterlassen hat, die Mängel im Administrativverfahren, die eingetreten sein sollen, zu bezeichnen.

Der V. G. Hof konnte jedoch aus den ihm vorliegenden Administrativacten einen Mangel im Administrativverfahren, welcher ihn nach § 6 des oben cit. Ges. vom 22. Oktober 1875 zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung verpflichten würde, nicht wahrnehmen.

Belangend die Bemessung der Einkommensteuer, so war dieselbe in dem durch § 20 des mit der Kundmachung der dalmatinischen Steuerdirection vom 31. Jänner 1852, L. G. B. Nr. 17, publicirten Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 festgesetzten Minimalausmaße erfolgt.

Es mußte somit die Beschwerde nach jeder Richtung hin als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 2874.

Feststellung des steuerbaren Einkommens.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1886, Z. 10.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Rosine Fürstedler ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Finanzlandesdirektion vom 3. Juni 1885, Z. 16873, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1879 bis 1884 vom Einkommen aus der Gasthausverpachtung in Sattelbach, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der Beschwerdeführerin sowie des k. k. Ministerialsekretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Bemessung der Einkommensteuer vom Einkommen aus der Verpachtung des Gasthauses Nr. 3 in Sattelbach für die Jahre 1879 bis incluf. 1884 wird in der Beschwerde eingewendet, daß das Verfahren mangelhaft sei, weil von der Beschwerdeführerin nicht für alle 6 Jahre die Fassion abgegeben und verlangt wurde und weil der ganze Zinsbetrag der Einkommensteuer unterzogen wurde, ohne daß der für die vermietheten Localitäten entfallende Zinstheilbetrag ausgeschieden worden wäre.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerde-Einwendungen auf Grund der vorliegenden administrativen Verhandlungsacten nicht begründet. Die Beschwerdeführerin hat nämlich unterm 22. März 1882 das Einkommens-Bekenntniß für das Jahr 1882 über die Verpachtung des erwähnten Gasthauses eingebracht, in welchem sie die Einnahmen und Ausgaben, dann das reine Einkommen aus den Jahren 1879, 1880 und 1881 angegeben hat. Auf diesem Bekenntnisse hat sie am 14. März 1884 vor der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Baden erklärt und diese Erklärung auch eigenhändig unterfertigt, daß dieses Bekenntniß für die Jahre 1879 bis 1884 gilt, daß sie das Haus sammt Garten und Gasthausconcession vom 1. November 1879 gegen den Jahreszins von 600 fl. verpachtet hat, wovon 27 fl. auf die Localitäten, 13 fl. auf den Garten und 560 fl. auf die Concession entfällt, endlich daß seit 1. November 1883 der Pacht auf jährlich 500 fl. herabgesetzt wurde, welche Ermäßigung auf die Concession entfällt.

Durch diese Erklärung der Beschwerdeführerin war sonach die Steuerbehörde berechtigt, das Bekenntniß als für die Jahre 1879 bis 1884 eingebracht anzusehen und auf Grundlage dieses Bekenntnisses und der Erklärung der Beschwerdeführerin die Einkommensteuer-Bemessung für diese Jahre nach §§. 9 und 24 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, vorzunehmen, zumal die abgegebene Erklärung auch alle jene Daten enthielt, welche für die Feststellung des für jedes dieser Jahre steuerbaren Einkommens maßgebend waren.

Aus den Acten geht aber ferner hervor, das die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Rücksicht auf diese Erklärung und auf den Umstand, daß im Zwecke der Hauszinssteuer-Bemessung für dieses Haus der Hauszins aus dem Jahre 1879 und 1880 mit je 60 fl., aus dem Jahre 1881 mit 40 fl. und aus dem Jahre 1882 und 1883 mit je 27 fl. angenommen und der Besteuerung unterzogen war, von dem Pachtschillingsbetrage per 600 fl., beziehungsweise 500 fl. diesen Zins für die Localitäten nebst dem Gartenzinse per 13 fl. behufs Feststellung des einkommensteuerpflichtigen Ertrages aus der Gewerbeverpachtung in Abzug gebracht hat.

Das nach Abzug des für die Localitäten und den Garten entfallenden Betrages resultirende Einkommen aus der Concessionsverpachtung bildete die Grundlage bei Feststellung des nach § 10 des Einkommensteuerpatentes für jedes der Jahre 1879 bis incluf. 1884 steuerbaren Einkommens.

Nach dem Angeführten erscheinen die erhobenen Beschwerdeeinwendungen vollständig unbegründet und es mußte, da weder in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit erkannt, noch in dem Verfahren der Administrativbehörden ein Mangel wahrgenommen werden konnte, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2875.

Löschungserklärungen unterliegen der Gebühr nach dem Betrage, für welche das zu löschende Pfandrecht bestellt ist.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1886, Z. 26.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des W. Ettel ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 14. Februar 1885, Z. 1144, betreffend die Scalagebühr von je 62 fl. 50 kr. für 4 Löschungserklärungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 260 (Bd. II, J. 1878).

Nr. 2876.

Wenn die Abschreibung oder Rückvergütung einer Gebühr wegen Ungiltigkeit eines Vertrages gefordert wird, hat im Zweifel betreffs der letzteren die Partei den Beweis durch ein gerichtliches Erkenntniß zu liefern.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1886, Z. 27.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Holzner und Johann Jörger ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. von 7. Juli 1885, Z. 19614, betreffend die Verweigerung der Rückvergütung einer Kaufvertragsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« — Die Beschwerdeführer haben dem k. k. Finanzministerium die angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hof im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.*)

Nr. 2877.

Wenn nach Reassumirung der Steuervorschreibung die Vertrauensmänner über die Besteuerungsgrundlage einvernommen werden, so muß auch dem Steuerpflichtigen bei dieser neuen Verhandlung Gelegenheit geboten werden, sich mit Aufklärungen an den Erhebungen zu betheiligen.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1886, Z. 69.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Firma Jakob und Josef Kohn in Wsetin, ca. Entscheidung der k. k. Finanzlandesdirektion in Brünn vom 18. März 1885, Z. 4629, und vom 22. März 1885, Z. 6084, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1883 und 1884 von der Möbelfabrik in Wsetin, nach durchführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Ministerialsekretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Aus den Administrativacten ergibt sich, daß die Finanzlandesdirektion in Brünn mit Erlaß vom 29. September 1884, Z. 15580 über den Recurs der Firma Jakob und Josef Kohn gegen die dieser Firma für das Jahr 1883 rücksichtlich der Möbelfabrik in Wsetin vorgeschriebene Einkommensteuer die Reassumirung dieser Vorschreibung anordnete und hievon

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 47 (Bd. I, J. 1876/77) u. bei Nr. 500 (Bd. III, J. 1879).

die beschwerdeführende Firma verständigen ließ. — Sowohl nach dem Inhalte dieses Erlasses, als auch nach dem Sinne und der Bedeutung der angeordneten Reassumirung hatte es sich dabei um die neue ordnungsmäßige Durchführung der Bemessung zu handeln, wie denn auch thatsächlich angeordnet wurde, die Bemessungsgrundlage neu festzustellen und das Steuerausmaß der Partei mittelst eines neuen Zahlungsauftrages bekannt zu geben. — In Folge dieses Erlasses sind auch die Vertrauensmänner am 24. November 1884 über die Besteuerungsgrundlage des Jahres 1883 und über die in jenem Erlasse bestimmt bezeichneten, das Erträgniß aus dem Jahre 1882 betreffenden Punkte einvernommen worden.

Nach Anordnung des §. 25 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, sind vom Steuerpflichtigen nach gepflogenen Erhebungen die erforderlichen Aufklärungen über die Bedenken, welche sich gegen die Richtigkeit seiner Angaben ergeben, abzuverlangen, d. i. es sind ihm die erhobenen Momente, welche auf die Feststellung des steuerbaren Einkommens wesentlichen Einfluß haben, vorzuhalten und derselbe hierüber jedenfalls einzuvernehmen.

Da die Einvernahme der Vertrauensmänner im gegebenen Falle, wenn sie auch über bestimmt bezeichnete Punkte und in Verfolgung der dem obenerwähnten Finanzlandesdirections-Erlasse vorausgegangenen Erhebungen, bei denen die Beschwerdeführer allerdings bereits vernommen worden sind, geschah, sich doch als eine neue Erhebung und Verhandlung darstellt, so ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß die soeben citirte Bestimmung des §. 25 Einkommensteuerpatents auch im gegebenen Falle hätte genau zur Anwendung kommen sollen, damit den Beschwerdeführern Gelegenheit geboten gewesen wäre, sich auch bei dieser neuen Verhandlung mit ihren Aufklärungen an den Erhebungen zu betheiligen. — Da dies nicht geschehen ist, sonach eine wesenliche, gesetzlich vorgezeichnete Form des Administrativverfahrens außer Acht gelassen wurde, so fand der V. G. Hof die Anwendung des §. 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gerechtfertigt, weshalb die beiden angefochtenen Entscheidungen und zwar jene vom 18. März 1885, Z. 4629, aus den soeben vorausgelassenen Gründen, jene vom 22. März 1885, Z. 6084, aber deshalb wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden mußte, weil das in die Durchschnittsberechnung einzubeziehende Einkommen des Jahres 1882 nicht in einer dem Gesetze entsprechenden Form ermittelt wurde.

Nr. 2878.

1. Daß ein Bauconsens von dem Bürgermeister auf Grund eines von demselben eingeholten Gemeindeausschuß-Beschlusses ertheilt worden ist, begründet nicht unter allen Umständen eine Nullität. 2. Bauconsense können auch ohne einen ihnen zu Grunde liegenden Lagerplan ertheilt werden. 3. Ueber Bergbaurechte, welche einer beabsichtigten Bauführung entgegengestellt werden, hat wie über andere Einwendungen aus Privatrechtstiteln nicht die Baubehörde, sondern der Civilrichter zu erkennen.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1886, Z. 3011/85.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft ca. Entscheidungen des böhmischen Landes-

ausschusses vom 5. November 1885, Z. 16964 und 29727, betreffend die dem Franz von Beer und dem Herman Rudolph ertheilten Baubewilligungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Katz, dann des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren in Vertretung des Mitbetheiligten Franz von Beer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst der in der Gegenschrift des Hermann Rudolf erhobenen Einwendung der mangelnden Legitimation zur Sache auf Seite der beschwerdeführenden Eisenbahngesellschaft nicht stattgegeben, weil die Beschwerdeführerin ihre Ansprüche aus dem Anrainerverhältnisse zu den Baugründen und der vermeintlichen bergrechtlichen Consequenzen desselben erblickt, welches Anrainerverhältniß thatsächlich besteht, weshalb hier die für das formelle Recht zur Streitführung nothwendige Voraussetzung allerdings gegeben ist, und sonach auch die Cognition über die geltend gemachten Ansprüche nicht abgelehnt werden kann.

Ebenso konnte der von dem Vertreter des mitbetheiligten Franz von Beer in der ö. m. Verhandlung erhobenen, auf die Auftheilung der hier in Betracht kommenden Ueberschaar zwischen der Beschwerdeführerin und der Sylvester-Zeche nach dem Decrete der Berghauptmannschaft Prag vom 23. Februar 1885 gestützten Einwendung des mangelnden rechtlichen Interesses der Beschwerdeführerin an der Streitsache, welche Einwendung ebenfalls als die der mangelnden Legimation zur Sache an Seite der Beschwerdeführerin aufgefaßt werden mußte, und zwar schon deshalb nicht stattgegeben werden, weil sich diese Einwendung auf eine dem Beschwerdeanbringen nachgefolgte Thatsache, nämlich die gedachte Verleihung und Auftheilung der Ueberschaar stützt.

Der V. G. Hof hat weiters den in beiden Beschwerden formulirten formellen Beschwerdepunkt: daß in dieser Streitsache nicht alle administrativen Instanzen entschieden hätten, übergangen. Es ist allerdings richtig, daß über das Bauansuchen des Franz von Beer der Bauconsens des Bürgermeisteramtes Dux dto. 6. August 1883, Z. 1303, auf Grund eines vom Gemeindeausschusse in der Sitzung vom 6. Juli 1883 gefaßten Beschlusses ertheilt wurde, und daß dies mit §. 87 der böhm. Bauordnung und §. 40 der böhm. Gemeindeordnung insoferne nicht vollständig im Einklange stand, als dort dem Gemeindeausschusse die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes eingeräumt ist; allein andererseits ist bei dem Umstande, als der Gemeindevorstand nur das verwaltende und vollziehende Organ der zunächst durch den Gemeindeausschuß repräsentirten Gemeinde bildet (§§. 30 und 51 Gemeindeordnung), das Verhältniß dieser Instanzen zu einander kein so formelles, daß auf einen Vorgang wie den hier beliebten unter allen Umständen die Nullität des Verfahrens ausgesprochen werden müßte. Insbesondere kann dem Gemeindevorstande in Angelegenheiten seines Wirkungskreises, welche mit in die Competenz des Gemeindeausschusses gehörigen zusammenhängen, nicht verwehrt sein, vor

Hinausgabe seiner Entscheidung den Beschluß der Gemeindevertretung einzuholen. Diese Voraussetzung aber traf im vorliegenden Falle deshalb zu, weil die Einsprache der Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft gegen das Bauproject des Franz von Beer bei der commissionellen Verhandlung vom 9. Juni 1883 zunächst mit dem von der Gemeindevertretung seinerzeit projectirten Lagerplane der Stadt Dux motivirt worden war, weshalb die Entscheidung über das Bauansuchen wesentlich von dem Beschlusse des Gemeindeausschusses darüber abhing, ob derselbe auf dem mit jenem Lagerplane in Aussicht genommenen, bisher nicht genehmigten Regulirungsprojecte beharren wollte, welcher Beschluß denn auch dahin erging, daß der Gemeindeausschuß von dem Ansuchen um Genehmigung des Lagerplanes Abstand zu nehmen beschloß. Uebrigens wäre die Beschwerdeführerin, wenn sie auf dem Buchstaben des Gesetzes bestehen wollte, weder durch das Citat des Gemeindebeschlusses in dem Bauconsense, noch durch die Schlußklausel des Letzteren über den Recurszug gehindert gewesen, den — im vorliegenden Falle allerdings überflüssigen — Schritt der Beschwerdeführung beim Gemeindeausschusse zu unternehmen.

Was aber die Baubewilligung für Hermann Rudolf betrifft, so hat diese Rechtssache auch formell alle Instanzen durchlaufen, indem hier, wie die dem V. G. Hofe vorliegenden Acten erweisen, der Bauconsens mit Decret des Bürgermeisteramtes Dux vom 20. October 1883, Z. 2330, ertheilt, mit Recurs an den Gemeindeausschuß angefochten und von diesem mit Beschluß vom 22., Decret vom 27. November 1883, Z. 2427, bestätigt worden ist, worauf sohin erst der Bezirksausschuß im weiteren Recurswege mit Decret vom 30. Jänner 1884, Z. 253, nicht wie es in der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses heißt, vom 27. November 1883, Z. 2427, und zwar ebenfalls im gleichen Sinne erkannte. Hinsichtlich der Bausache des Hermann Rudolf ist daher das fragliche, auch in dieser Beschwerde geltend gemachte Anbringen thatsächlich unrichtig.

In der Sache stützen sich beide Beschwerden im Wesentlichen auf zwei Momente: erstens darauf, daß vor Genehmigung des seinerzeit von der Stadtgemeinde vorgelegten Regulirungsprojectes und vor der damals von den politischen Behörden in Aussicht genommenen Austragung der allfälligen Entschädigungsansprüche der anrainenden Bergbauberechtigten die Bauconsense nicht ertheilt werden durften, zweitens auf die Bergbaurechte der beschwerdeführenden Eisenbahngesellschaft.

Was nun die Frage des Regulirungsprojectes betrifft, so ist — abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle das von der Gemeinde seinerzeit in Aussicht genommene Regulirungsproject seither zurückgenommen wurde — nicht richtig, daß im Sinne der Bauordnung überhaupt keine Bauführung anders als auf Grund eines solchen Regulirungs- oder Lagerplanes bewilligt werden kann. Die §§. 65 und 70 der Bauordnung verlangen die Aufstellung eines Regulirungsplanes zunächst nur bei Anlage neuer Städte und Ortstheile, sowie bei Wiederaufführung ganz oder zum größeren Theile zerstörter Orte, außerdem bezeichnet der § 71 als ordnungsmäßig, daß jede Gemeinde sich im Besitze richtiger Lagerpläne befinden soll.

Nach dieser letzteren Textirung kann — abgesehen von den Fällen der §§. 65 und 70 — die Anforderung eines Lagerplanes nicht als subjectives Recht eines einzelnen Interessenten geltend gemacht werden, sondern

es ist in der Bestimmung des §. 71 nur die gesetzliche Handhabe für die Baubehörde zu finden, daß sie nach den Umständen des Falles die Baubewilligung von der Herstellung eines Lagerplanes abhängig machen kann. Uebrigens wird als Inhalt des Lagerplanes nur ein Situations- und wenn nöthig ein Niveauplan der einzelnen Straßen und Plätze bezeichnet und sofort auch der aus speciellen Anlässen festgesetzten, in die Lagerpläne einzuzeichnenden Regulirungslinien gedacht (§ 71).

Auch aus dieser letzteren Bestimmung ergibt sich die Unrichtigkeit der Anschauung, daß überhaupt keine Bauführung ohne Lagerplan statthaft sei und ebenso aus der Bestimmung des §. 5 der Bauordnung, wonach anläßlich eines eingekommenen Bauprojectes auch die Regulirungslinien für die Situation wie für die Höhenanlage zu ermitteln und festzustellen sind, welche Bestimmung unter obiger Voraussetzung nahezu inhaltlos wäre, indem ja alsdann alle Regulirungslinien bereits aus dem Lagerplane zu entnehmen sein würden. Im vorliegenden Falle treffen nun die Voraussetzungen der §§ 65 und 70 der Bauordnung nicht zu, es konnten also die in Rede stehenden Ausführungen seitens einer einzelnen Partei wegen Mangels eines genehmigten Lagerplanes nicht beanständet werden und dies um so minder, als nach den unwidersprochenen Ausführungen der Gegenschriften seit Einbringung jenes älteren Lagerplanprojectes ein großer Theil des damals für die Stadterweiterung in Aussicht genommenen Terrains von der Aussig-Teplitzer Bahn zur Erweiterung des Duxer Bahnhofes erworben wurde und deshalb von Anlegung eines neuen Stadttheiles an dieser Stelle kaum noch die Rede sein kann.

Vollends aber auf die Rechtskraft der über dieses Lagerplanproject seinerzeit ergangenen Verfügungen der politischen Behörden — insbesondere des Min. des Innern vom 21. November 1874, Z. 14565, konnten die Beschwerden schon darum nicht gestützt werden, weil mit diesen Erlässen keine definitive Entscheidung getroffen, sondern lediglich die Genehmigung des damals vorgelegten, seither zurückgezogenen Lagerplanes suspendirt und ausgesprochen wurde, daß vor der Genehmigung von der Bergbehörde darüber zu erkennen sei, ob innerhalb der Grenzen des Stadterweiterungsplanes der Bergwerksbetrieb zulässig sei, eventuell daß vorher die Entschädigungsfragen hinsichtlich der den Bergwerksbesitzern aufzuerlegenden Betriebsbeschränkungen geordnet sein müßten, worauf sohin der Stadtgemeinde Dux »empfohlen« wurde, um die Erlassung eines Bergwerks-Betriebs-Verbotes einzuschreiten und mit den Bergwerksbesitzern in eine Entschädigungsverhandlung einzutreten. Insoweit daher diese Erlässe überhaupt eine meritorische Verfügung enthielten, betrafen dieselben nur das Project eines allgemeinen Stadterweiterungsplanes, welches jetzt nicht mehr vorliegt, einzelne Bauführungen waren damit um so weniger untersagt, als wider solche die in jenen Erlässen im Auge behaltenen Bergbauberechtigungen auch ohne besonderen Vorbehalt auf dem allgemeinen Wege des §. 14 Bauordnung geltend gemacht werden konnten, während dies dem Lagerplane gegenüber nicht möglich gewesen wäre.

Diese Erwägung führt sofort darauf, daß auch die in Frage stehenden Bergbaurechte der Beschwerdeführerin als solche, ohne Rücksicht auf den Lagerplan, das Beschwerdeanbringen nicht zu begründen vermögen. Denn die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses hat, in diesem Punkte die unterbehördlichen Ansprüche modificirend, nur erkannt, daß die consen-

tirten Bauführungen als in öffentlicher Beziehung zulässig und technisch ausführbar seien, der Streit über die Entschädigungsansprüche der Dux-Bodenbacher Eisenbahn aber auf den Civilrechtsweg verwiesen werde. Dieses im § 14 Bauordnung bei Einwendungen der Anrainer aus Privatrechtstiteln vorgezeichnete administrative Vorgehen war im vorliegenden Falle vollkommen gerechtfertigt, da auch Bergbaurechte und zwar sowohl die Rechte auf den Betrieb der verliehenen Bergwerksmaße, wie das Recht der Bergbaubesitzer auf Verleihung einer Ueberschau — welche Rechte hier allein in Frage kommen —, sich als Privatrechte, einzelner Berechtigten darstellen, über deren Bestand nicht von der Baubehörde abgesprochen werden kann. Auf dem vom Landesausschusse vorbehaltenen Rechtswege war dann auch allein zu entscheiden, ob und unter welchen Beschränkungen die als zulässig erkannte Bauführung vor Austragung des Rechtsweges zu gestatten sei, und weiters die (meritorische) Frage, wem im Falle einer Collision zwischen dem Rechte des Eigenthümers zur Verbauung seiner Parzelle und den Rechten der Bergwerksbesitzer aus der Bergwerksverleihung eine Entschädigung gebühre.

Es kann übrigens nicht unbemerkt bleiben, daß nach dem Stande der Sache bei Ertheilung der Bauconsense die Bauarea von einem bergfreien, noch nicht als Ueberschar verliehenen Terrain unterlagert war, und daß seither — laut der vom V. G. Hofe eingesehenen Acten — eine Verleihung dieser Ueberschaar in der Weise erfolgt ist, daß der nach der Lage der Bauparzelle hier zumeist in Betracht kommende, nämlich der östlich von der Dux-Biliner Bezirksstraße gelegene Theil derselben per 4807·94 Meter Flächeninhalt der — Beschwerde nicht beigetretenen — Sylvester-Zeche als Bestandtheil des Sylvester VII. Grubenmaßes und nur der östlich von genannter Straße gelegene, durch diese von der Baufläche abgetrennte Antheil im Ausmaße von 10.840·91 Meter der Dux-Bodenbacher Eisenbahn als Bestandtheil ihres Ferdinand V. Grubenmaßes zufällt (Decret der Berghauptmannschaft Prag vom 23. Februar 1885), wonach, wenn es nach der noch ausstehenden Entscheidung des Ackerbau-Min. überhaupt bei der Verleihung der Ueberschaar verbleibt, das hauptsächliche Interesse an der Bauführung nicht an Seite der Dux-Bodenbacher Eisenbahn, sondern der Sylvester-Zeche besteht.

Was endlich das als dritter Beschwerdepunkt formulirte Anbringen betrifft, daß hier nicht bloß privatrechtliche, sondern auch wichtige nationalökonomische Rücksichten eintreten, welche bei der angefochtenen Entscheidung unberücksichtigt blieben, so behebt sich derselbe durch die Erwägung, daß solche Rücksichten vom Gesetzgeber im Auge zu behalten und seinen Statuirungen zu Grunde zu legen sind, daß sie aber als solche und soweit sie nicht in einer besonderen gesetzlichen Bestimmung Ausdruck gefunden haben, der in einem einzelnen Falle lediglich nach Maßgabe des Gesetzes zu treffenden Entscheidung nicht entgegengestellt werden können.

Beide Beschwerden waren daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 2879.

Zur Frage, inwieweit eine Eisenbahngesellschaft verpflichtet ist, die in ihrem „Feuerrayon" gelegenen Gebäude auf eigene Kosten feuersicher einzudecken.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1886, Z. 3127/85.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adolf und Moriz Bellak ca. Handels-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 14. December 1884, Z. 38692, betreffend die feuersichere Eindeckung des Hauses Nr. 81b, am Horetzko in Leipnik, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emanuel Spitzer, des k. k. Min.-Rathes Dr. Wilhelm Leddihn, endlich des Adv. Dr. Rudolf Fenz, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahngesellschaft, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbeheiligten k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahngesellschaft angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Ob nach den Vorschriften, welche zur Zeit der Anlegung des Bahnhofes der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Leipnik maßgebend waren, die Beschwerdeführer damals die feuersichere Eindeckung ihres laut actenmäßiger Feststellung zu dieser Zeit schon vorhandenen Hauses Nr. 81b auf Kosten der Bahngesellschaft zu verlangen berechtigt waren, ist heute nicht zu untersuchen, da über diese Frage schon damals rechtskräftig und zwar in verneinendem Sinne erkannt worden ist. In dem von den Beschwerdeführern selbst allegirten Decrete des Kreisamtes Prerau vom 12. Februar 1842, Z. 1834, mit welchem der politische Consens zur Erbauung der Stationsgebäude in Leipnik ertheilt wurde, heißt es ausdrücklich: daß der Bitte der Hauseigenthümer sub. Nr. 85, 83, 82 und 81: die Eisenbahngesellschaft zur feuersicheren Eindeckung ihrer Häuser zu verhalten, nur durch die Bestimmung Folge gegeben wurde, daß an den Häusern, Nr. 83 und 85 hinreichend hohe Feuermauern auf Kosten der Bahn aufzuführen seien, es wurde nur beigefügt, daß, falls spätere Wahrnehmungen weitere Vorsichten nöthig erscheinen lassen sollten, die Eisenbahngesellschaft verpflichtet bleibe, diesfalls die nöthigen Maßregeln auf eigene Kosten zur Herstellung zu übernehmen. — Im Recurswege hat dann allerdings das mähr. Gubernium mit Decret vom 21. Jänner 1843, Z. 30228, der Bahn die feuersichere Eindeckung aller vorerwähnten Häuser auferlegt, allein auf den hiewider von der Bahngesellschaft ergriffenen Recurs hat die Hofkanzlei mit Decret vom 12. März 1844, Z. 5433, diesem Recurse insoweit Folge zu geben befunden, daß nur im Falle, als die Nothwendigkeit weiterer Maßregeln über die mit dem Gub.-Decrete vom 25. Juli 1841, Z. 25871, genehmigten in der Folge sich erweisen sollte, die Nordbahngesellschaft zu deren Ausführung auf ihre Kosten verhalten bleibe. Diese mit dem Gub.-Decrete vom 25. Juli 1841, Z. 25871, genehmigten Maßregeln beschränkten

sich aber eben auf die an den Häusern Nr. 83 und 85 aufzuführenden Feuermauern, welche Einrichtung, wie der Wortlaut des kreisämtlichen Decrets vom 12. Februar 1842 beweist, auf Grund vorheriger commissioneller Erhebungen mit diesem Gub.-Decrete nur provisorisch auferlegt worden war und später eben mit dem cit. kreisämtlichen Decrete definitiv verfügt wurde.

Hienach ist also derselbe Anspruch, über welchen heute erkannt werden soll, von dem damaligen Besitzer des Hauses Nr. 81b, schon anläßlich der Anlage des Stationsplatzes in Leipnik geltend gemacht und rechtskräftig abgewiesen worden, derselbe konnte daher nur noch insofern wieder aufgegriffen werden, als sich, wie in dem Hofkanzlei-Decrete vom 12. März 1844 vorbehalten worden ist, »die Nothwendigkeit weiterer Maßregeln« seither erweislich ergeben haben sollte.

Daß dieser Vorbehalt überhaupt nicht für die Hauseigenthümer sub Nr. 81 galt, wie der Vertreter des Handelsministeriums bei der ö. m. Verhandlung nachzuweisen versuchte, ist nach dem Wortlaute des Hofdecrets nicht richtig, da es daselbst ausdrücklich heißt, daß dem Recurse gegen die feuersichere Eindeckung auch des Hauses 81 dergestalt Folge gegeben werde, daß im Falle, als sich die Nothwendigkeit weiterer Maßregeln ꝛc. erweisen sollte, die Bahngesellschaft hiezu verpflichet bleibe. Allein wenn hienach die Geltendmachung dieses Vorbehalts auch den Eigenthümern des Hauses Nr. 81 nicht verwehrt sein kann, so waren doch dieselben andererseits auch auf diesen Vorbehalt beschränkt und nur insoweit letzterer reichte, gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung zu einem neuerlichen Begehren berechtigt. — Ob nun hienach im vorliegenden Falle die Voraussetzungen zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben waren, ist hier nicht zu untersuchen, da diese Beurtheilung zunächst wohl im Ermessen der Behörden stand und die Wiederaufnahme thatsächlich stattgefunden hat, indem das Anbringen der Beschwerdeführer nicht lediglich auf jenes rechtskräftige Judicat der Hofkanzlei verwiesen, sondern auf den neuerlich erhobenen Anspruch eingegangen, eine Localerhebung gepflogen und über das gestellte Begehren judicirt worden ist. — Allein soviel ist klar, daß dieses Begehren nicht lediglich auf die zur Zeit jenes rechtskräftigen Judicats vorgelegene Sach- und Rechtslage gestützt werden konnte, da ja auf Grund dieser der Anspruch der Beschwerdeführer seinerzeit abgewiesen worden war. Es konnte also insbesondere auch nicht lediglich auf die damals in Geltung gestandenen, bei jenem früheren Judicate bereits in Rücksicht gezogenen Vorschriften verwiesen werden, von denen übrigens auch nur das in der politischen Gesetzsammlung nicht kundgemachte Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1841, Z. 30228 den hier vorliegenden Fall betraf, während das in der Beschwerde mehrfach bezogene Hofkanzlei-Decret vom 28. December 1843, polit. Ges.-Sammlg. Band 71, Nr. 137, wie die Eingangsworte desselben beweisen, nur auf die Herstellung neuer Gebäude an den Staatseisenbahnen Bezug hatte. — Vollends aber auf den in der Beschwerde ebenfalls bezogenen Erlaß der General-Direction der k. k. Staatseisenbahnen vom 3. Februar 1844, Z. 372, konnte das Begehren der Beschwerdeführer zu keiner Zeit gestützt werden, da in diesem Erlasse, mit welchem der Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 18. Jänner 1844, Z. 46, zugleich mit einer Instruction behufs Ausführung desselben bekannt gegeben wurde, ausdrücklich erklärt worden war,

daß die rücksichtlich der Errichtung neuer Gebäude geltenden Bestimmungen nicht durchgehends und ausnahmlos auch auf die schon bestehenden anzuwenden seien, da örtliche Verhältnisse den Fortbestand mancher schon errichteter Gebäude rechtfertigen könnten, obschon deren neue Errichtung nicht zu gestatten sein würde. Entsprechend diesem schon in dem Hofkammer-Präsidial-Erlasse vom 18. Jänner 1844 selbst enthaltenen Grundsatze wurden dann in dem citirten Erlasse mehrere Bestimmungen getroffen, welche den Bestand nicht feuerfester Gebäude innerhalb einer Entfernung von 30 Klaftern von der Bahntrace zur Voraussetzung hatten, und in einem späteren Erlasse der General-Direction der Staatseisenbahnen vom 24. März 1845, Z. 2031 wurde sogar ausgesprochen, daß Strohdächer innerhalb der erwähnten Entfernung zu beseitigen und nach Umständen durch Schindeldächer zu ersetzen seien.

Alle diese Vorschriften wurden überdies nur für die Staatseisenbahnen erlassen.

Neue Umstände aber, auf welche das Wiederanbringen jenes bereits einmal der Behörde vorgelegenen Ansuchens gestützt werden konnte, sind weder in thatsächlicher, noch in rechtlicher Hinsicht erwiesen worden.

In thatsächlicher Beziehung haben die Beschwerdeführer nichts als die Nähe der Eisenbahngeleise und die ihnen nachtheilige herrschende Windrichtung geltend gemacht, in welcher Beziehung seit der Entscheidung der Hofkanzlei vom 12. März 1844 wohl kaum eine Aenderung nachweisbar sein dürfte, sie waren insbesondere nicht im Stande, Umstände darzuthun, aus welchen sich im Sinne jener Hofkanzlei-Entscheidung die Nothwendigkeit neuer Sicherungs-Maßregeln ergeben hätte, also etwa: eine nähere Heranführung der Geleise an ihr Haüs, eine thatsächlich eingetretene Gefährdung des letzteren durch den Bahnbetrieb u. dgl. — Ebensowenig haben die Beschwerdeführer eine in rechtlicher Beziehung eingetretene, ihnen zu Statten kommende Aenderung darzuthun vermocht.

Denn die von ihnen allein berufenen Hofkanzlei-Erläße vom 28. December 1843 und vom 18. Jänner 1844, beziehungsweise der in Durchführung des letzteren ergangene Erlaß der General-Direction der Staatsbahnen vom 3. Februar 1844 haben — ganz abgesehen davon, daß alle diese Normen bei Schöpfung der Hofkanzlei-Entscheidung vom 12. März 1844 schon vorlagen — nach dem oben Bemerkten auf den Fall der Beschwerdeführer keinen Bezug, desgleichen hat die später erflossene, von den Beschwerdeführern bei der Localaugenscheins-Verhandlung vom 24. April 1884 berufene Bestimmung des § 65 der mähr. Bauordnung wortdeutlich nur auf neue Gebäude und Bauobjecte Anwendung. — Vollends aber die in neuerer Zeit in dieser Hinsicht ergangenen Erläße des Handels-Min. konnten von den Beschwerdeführern schon darum nicht für sich angerufen werden, weil dieselben in Folge der fortschreitenden Eisenbahn-Technik immer weitergehende Erleichterungen hinsichtlich der feuersicheren Herstellung der an den Eisenbahnen gelegenen Objecte zugestanden haben. So insbesondere der Handelsmin.-Erlaß vom 23. April 1868, Z. 9403, welcher einen inneren und äußeren Feuerrayon (weniger als 15 und weniger als 30 Klafter von der Geleismitte) unterscheidet und in dem letzteren (in welchen das hier in Frage stehende Gebäude fällt) ausdrücklich auch Schindeldächer gestattet. Alle diese Vorschriften sind übrigens nicht in gesetzlicher Form kundgemacht

und daher zur Begründung von Rechtsansprüchen für oder gegen die Eisenbahnen nicht geeignet. — Allgemein verlautbart erscheint von diesen Normalien nur die mit Rücksicht auf das Gesetz vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30 erlassene Min.-Verordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, allein abgesehen davon, daß diese Verordnung wohl nur für neue Bahnanlagen gilt, würde auch sie — bei analoger Anwendung auf den vorliegenden Fall — das Begehren der Beschwerdeführer nicht zu begründen vermögen. — Denn im § 25 dieser Verordnung ist zwar bestimmt, daß als Feuerrayon ein Raum von 30 Metern auf jeder der beiden Bahnseiten, von der Geleismitte an gerechnet, zu gelten habe und innerhalb desselben Holz- und Strohdächer, wie Bretter und Blockwände ausgeschlossen seien, allein abgesehen davon, daß nach der im 1. Absatze des § 25 normirten Art der Berechnung auch die bedrohteste Stelle des Hauses Nr. 81b über die Entfernung von 30 Metern hinausliegt, bestimmt der 6. Absatz dieses Paragraphen ausdrücklich: daß falls die herrschende Windrichtung und die sonstigen localen Verhältnisse es zulässig machen, innerhalb des definirten Feuerrayons Erleichterungen, insbesondere Schindeldächer gewährt werden können, es würde also selbst nach dieser Bestimmung nur in dem sachverständigen Ermessen der Behörde gelegen sein, ob sie der Bahnunternehmung die feuersichere Eindachung des in Rede stehenden Hauses aufzutragen findet oder nicht und diese könnte somit von den Beschwerdeführern nicht als ihr Recht gefordert werden.

Den die Ausschließung eines Instanzenzuges seitens des k. k. Handels-Min. betreffenden Beschwerdepunkt hat der V. G. Hof abgewiesen, weil derselbe in dem Beschwerdeanbringen nur unter der nach dem Obigen nicht zutreffenden Voraussetzung der Anwendbarkeit des Hofkanzlei-Decretes vom 28. December 1843 im vorliegenden Falle formulirt worden war.

Die Beschwerde war sohin als in jeder Beziehung unbegründet abzuweisen. — Von Auferlegung der Kosten des Verfahrens wurde hauptsächlich deshalb Umgang genommen, weil eine von den Beschwerdeführern angerufene Instanz zu Gunsten derselben erkannt hat.

Nr. 2880.

Nothwendigkeit der Erhebungen über eine behauptete Irreführung der Wähler, welche ein dem wahren Willen derselben nicht entsprechendes Wahl-Ergebniß herbeiführen konnte.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1886, Z. 227.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Heinrich Horny ca. Landesregierung in Troppau anläßlich der Entscheidung derselben vom 2. Juni 1885, Z. 6007, betreffend die Gemeindeausschußwahl in Lobenstein, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Menger, dann des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Giltigkeit der Gemeindeausschußwahlen von Lobenstein, welche mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. schlesischen Landesregierung aufrechterhalten wurden, wird in der Beschwerde geltend gemacht: 1. Als die erste Stimme für den Beschwerdeführer abgegeben wurde, habe Oberlehrer Bayer, welcher als Schriftführer der Gemeinde fungirt habe und am Tische der Wahlcommission gesessen sei, mit lauter Stimme erklärt, daß der Beschwerdeführer nicht wählbar sei. Dieser Erklärung sei von einem Mitgliede der Wahlcommission zugestimmt, von den übrigen aber nicht widersprochen worden, was zur Folge gehabt hätte, daß dem Beschwerdeführer keine weiteren Stimmen gegeben worden seien; 2. daß bei der Wahl jedes Wahlkörpers auch die den beiden anderen Wahlkörpern angehörenden Wähler zugegen gewesen seien; 3. daß die im § 22 der schlesischen Gemeindewahlordnung vorgeschriebene Erinnerung vom Vorsitzenden der Wahlcommission unterlassen worden sei.

Hierüber ist zu bemerken: Die unter 2. erwähnte Einwendung stellt sich mit Rücksicht auf die im § 22 Gemeindewahlordnung vorschriebene Oeffentlichkeit des Wahlactes als hinfällig dar. Die dem Vorsitzenden der Wahlcommission obliegende Erinnerung (Punkt 3), welche übrigens nicht als eine die Giltigkeit der Wahl bedingende Förmlichkeit anzusehen ist, hat zufolge des Wahlprotokolles stattgefunden. — Der V. G. Hof hatte daher nur die unter 1 angeführte Behauptung der Beschwerde in Betracht zu ziehen, daß die Abgabe von Stimmen zu Gunsten des Beschwerdeführers durch die Bestreitung seiner Wählbarkeit bei der Wahl verhindert worden sei.

Nach der in den Einwendungen, über welche die angefochtene Entscheidung erfolgte, gegebenen Darstellung des Vorganges müßte allerdings angenommen werden, daß eine Irreführung der Wähler stattgefunden habe, welche ein, dem wahren Willen derselben nicht entsprechendes Ergebniß herbeiführen konnte.

Da nun die Angaben des Beschwerdeführers durch die den Acten beiliegende Aeußerung des Gemeindevorstehers, daß auch von der Wahlcommission Bedenken gegen Horny's Wahl erhoben worden seien und daß die für denselben abgegebene Stimme zurückgewiesen worden sei (wie dieselbe auch in der That nicht in die Stimmliste aufgenommen wurde), unterstützt wurden, so war für die Landesregierung allerdings der Anlaß gegeben, Erhebungen über diesen Vorgang zu pflegen, welcher sich im Falle seiner Richtigkeit als eine gesetzwidrige Beeinflussung der Wahl darstellen würde.

Der V. G. Hof mußte daher in der Unterlassung solcher Erhebungen einen wesentlichen Mangel des Verfahrens wegen unvollständiger Ermittlung des Thatbestandes erkennen und daher die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 2881.

Eine den seitens des Landesausschusses rechtskräftig genehmigten Verpachtungsbedingnissen zuwiderlaufende Annahme eines Offertes.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1886, Z. 3414/85.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Badecomités von Comano ca. tirolischen Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 10. April 1885, Z. 4669 und 4720, betreffend die Verpachtung des Bades Comano, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Millanich, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

In dem Erlasse des Landesausschusses an den Vorstand des Badecomités vom 9. Jänner 1885, Z. 19262, ex 1884 wird demselben die Verpachtungsausschreibung unter Festsetzung einer Frist für Einbringung der Offerte mit dem Beisatze aufgetragen, das Badecomité habe sich ausdrücklich das Recht vorzubehalten, mit Genehmigung des Landesausschusses jenen unter den Offerenten zu wählen, welcher ihm der Entsprechendste scheine. Gleichzeitig wurden die vorgelegten Bedingnisse genehmigt und dem Vorstande des Bade-Comités aufgetragen, nach Ablauf der für die Offerteinbringung zu gebenden Frist die Offerte durch das Badecomité eröffnen zu lassen und sie sammt den Acten vorzulegen und den gewählten Offerenten dem Landesausschusse vorzuschlagen.

Die Ausschreibung erfolgte in der Trientner Amtszeitung mit dem Beifügen, daß die schriftlich einzubringenden Offerte absolut und rechtsverbindlich lauten und im Laufe des Jänner 1885 beim Badecomité eingebracht werden müssen, daß bedingt lautende Offerte zurückgewiesen und später einlangende nicht angenommen werden würden.

Unter denjenigen, welche ihr Offert rechtzeitig und unbedingt eingebracht hatten, wählte das Comité den Luigi Lutterotti mit einem Anbot von 300 Stücken zu 20 fl. jährlich und ersuchte den Landesausschuß um die Bestätigung dieser Wahl.

Da das Badecomité auf ein beim Landesausschusse im März eingebrachtes, von diesem dem Badecomité zur Beschlußfassung zugefertigtes höheres Angebot des Vianini nicht eingehen zu können erklärte, weil dasselbe der ausdrücklichen Bestimmung der Ausschreibung zufolge als ein nach Ablauf der für die Einbringung der Offerte gegebenen Frist eingebrachtes nicht mehr anzunehmen ist und auf seinem in der Ausschreibung gewahrten Rechte der Wahl beharrte, verweigerte der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung vom 10. April 1885 nicht nur die Bestätigung der vom Comité getroffenen Wahl, sondern nahm das Offert des Vianini, obwohl er selbst ausdrücklich anerkannte, daß es nach Ablauf des für Einbringung der Offerte gegebenen Termines eingebracht worden war, an und verständigte gleichzeitig hievon den Vianini.

Durch Annahme dieses verspätet eingereichten Offertes des Bianini hat der Landesausschuß die in Rechtskraft erwachsenen Feilbietungsbedingnisse und demzufolge auch die Feilbietungsordnung (Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1815), aber auch das dem Comité zustehende, in den Feilbietungsbedingnissen überdies noch ausdrücklich anerkannte Recht, den Pächter zu wählen, verletzt, da der Landesausschuß nach seinem eigenen, gleichfalls in Rechtskraft erwachsenen Erlasse vom 9. Jänner 1885, Z. 19262 ex 1884, sich auf die Bestätigung der Wahl zu beschränken hatte.

Wenn der Landesausschuß sich darauf beruft, daß die angefochtene Entscheidung einen Act des freien Ermessens in sich schließe und darum die Angelegenheit von der Competenz des V. G. Hofes ausgeschlossen sei, so ergibt sich aus dem Obbesagten, daß Angesichts der Rechtskraft der Feilbietungsbedingnisse das freie Ermessen des Landesausschusses durch diese jedenfalls beschränkt war.

Die Entscheidung war daher nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 2882.

1. Die Kosten eines neuerlichen Verfahrens in Wasserrechtssachen können Demjenigen nicht auferlegt werden, dem ein Verschulden, die neuerliche Verhandlung veranlaßt zu haben, nicht zur Last gelegt werden kann. 2. Die politische Behörde ist berechtigt die Verleihung von Wasserleitungs-Anlagen von Bedingungen abhängig zu machen, welche auf die Sicherstellung bereits bestehender Wasserbenützungsrechte abzielen.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1886, Z. 3263/85.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Friedrich Hirt ca. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 13. April 1885, Z. 509, betreffend die Anlage einer Wasserleitung im Kötschach-Thale, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Piffl, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs Karl Stransky von Heilkron, endlich des Adv. Dr. Victor Fuchs, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Andrä Katschthaler und Genossen, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird im Ausspruche über die Kosten des neuerlichen Verfahrens als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde nach § 5, beziehungsweise nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, welche dem Beschwerdeführer unter Auferlegung des Ersatzes der Kosten des abgeführten Administrativverfahrens die Ableitung von 3·80 Sec. Liter Wasser aus der sogenannten Moosquellengruppe nur gegen dem gestattet, daß die mit 0·42 Sec. Liter bemessenen Wasserbezugsrechte der Wirthschaftsbesitzer Eheleute Katschthaler, Johann Fresacher und Ulrich Gruber in Bad Gastein gewahrt bleiben und die zu diesem Zwecke und weiter zur Sicherung des Betriebswassers der Mühle nöthigen Anlagen auf Kosten des Consenswerbers errichtet werden, weil 1. dem Beschwerdeführer

bereits mit Decret der Bezirkshauptmannschaft vom 26. August 1882, Z. 7006, die Wasserleitungsanlagen ohne weitere Rücksicht auf die ebenerwähnten Wasserbenützungsrechte consentirt worden sind, daher die nachträglich erhobenen Ansprüche der genannten Wasserbezugsberechtigten nach § 83 Wasserrechtsgesetzes für Salzburg lediglich auf den Rechtsweg zu verweisen waren, weil 2. die Kosten des neuerlich abgeführten Administrativverfahrens, weil durch die genannten Wasserbezugsberechtigten veranlaßt, nach § 98 Wasserrechtsgesetzes diesen, nicht aber dem Beschwerdeführer aufzuerlegen waren, weil endlich 3. die Entscheidung auf einem unrichtigen Thatbestande beruht, indem sie davon ausgeht, daß die Befriedigung der Wasserbezugsrechte der genannten Wirthschaftsbesitzer insofern von der Moosquellengruppe eventuell zur Gänze abhängig sei, als das völlige Versiegen des Baches Gschliefwaldgraben von den Experten als möglich angenommen wurde, während dies nicht geschehen und auch nicht vorauszusetzen ist.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken: ad 1. Der Beschwerdeführer hat die neuerliche Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens über die mit dem Eingangs citirten Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft allerdings bereits consentirte Wasserleitungsanlage im administrativen Instanzenzuge nicht beanständet, er hat auch dagegen, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft in der Sache selbst eine neue meritorische Entscheidung gefällt hat, nicht recurrirt, sondern sich darauf beschränkt, im Statthalterei-Recurse lediglich den Ausspruch über den Ersatz der Kosten des Administrativverfahrens anzufechten. — Eben darum ist die Beschwerde in diesem Punkte nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875 unzulässig.

Ad 2. Nach der Actenlage ist es vollkommen richtig, daß die neuerliche administrative Verhandlung der Sache und die auf Grund derselben erflossene, heute angefochtene Entscheidung durch das Ansuchen der obgenannten Wirthschaftsbesitzer hervorgerufen worden ist. — Die Tragung der Kosten des neuerlichen Verfahrens per 31 fl. 56 kr. hätte demnach dem Beschwerdeführer nach § 98 Wasserrechtsgesetzes nur dann auferlegt werden können, wenn diese neuerliche Verhandlung durch sein Verschulden veranlaßt worden wäre.

Ein solches Verschulden kann aber gegebenen Falles dem Beschwerdeführer nicht zur Last gelegt werden. Allerdings hat der Beschwerdeführer in seinem Gesuche um Bewilligung der Wasserleitungsanlage die genannten Wirthschaftsbesitzer als Wasserberechtigte und Interessenten entgegen der Vorschrift des § 78 ad d nicht namhaft gemacht und es ist in Folge dessen die persönliche Ladung dieser Betheiligten zur commissionellen Verhandlung unterblieben.

Allein da diese Interessenten, welche von der Vornahme der Commission durch öffentlichen Anschlag in Kenntniß gesetzt wurden, keineswegs an dem Objecte des Projectes der Moosquellengruppe durch allgemein erkennbare Anlagen unmittelbar Wasserbenutzungsrechte ausüben, diese Quellen für die genannten Betheiligten vielmehr nur mittelbar, als Zuflüsse des Gschliefwaldgraben-Baches in Betracht kommen, so kann nicht behauptet werden, daß der Beschwerdeführer als Unternehmer die Namhaftmachung bekannter Wasserberechtigter außer Acht gelassen und deren Nichtbetheiligung an der ersten Verhandlung so verschuldet hat.

Ad 3. Durch die commissionellen Erhebungen ist sichergestellt und im Einklange mit diesen Erhebungen auch der angefochtenen Entscheidung als

Thatbestand zu Grunde gelegt worden, daß die Wassermenge, aus welcher die bestehenden, von keiner Seite in Frage gestellten Ansprüche der Mühle und der genannten Wirthschaftsbesitzer ihre Deckung finden sollen, sich beziffert, im Gschliefwaldgraben-Bache 19·89 Sec. Liter, Wassermenge der Quellen 4·48 Sec. Liter, Bachwassermenge unterhalb der Quellen 26·4 Sec. Liter. Dieser vorhandenen Gesammtwassermenge steht gegenüber der erhobene Bedarf I. des Mühlgerinnes per 23·08 Sec. Liter, II. Wasserbedarf der 3 Wirthschaften mit 0·42 Sec. Liter, Summa 23·50 Sec. Liter.

Aus der Entgegenhaltung dieser Daten ergibt sich, daß zur Befriedigung des vom Beschwerdeführer erhobenen Anspruches ein nicht bedeutender Ueberschuß an Wasser zur Verfügung stand, und daß dieser mit 3·8 Sec. Liter bezifferte Anspruch die Befriedigung nur deshalb finden konnte, weil — was von keiner Seite beanständet wurde — der Wasserbedarf der Mühle überhaupt nur für den Fall in Anschlag gebracht wurde, daß der Gschliefwaldgraben-Bach einen höheren Wasserstand aufweist.

Wenn nun bei dieser Sachlage die Administrativbehörde, da sie vor Allem die schon bestehenden Ansprüche sicherzustellen und eben darum auch einen eventuellen verminderten Wasserstand in trockener Jahreszeit in Anschlag zu bringen hat, von der Anschauung ausging, daß unter allen Verhältnissen, also auch in dem hypothetischen Falle des gänzlichen Versiegens des oberen Wasserzuflusses, der Wasserbedarf der 3 Wirthschaftsbesitzer aus den Quellen seine Deckung zu finden habe; und wenn die Behörde, von dieser, der Anforderung des Gesetzes durchaus entsprechenden Voraussetzung ausgehend, nur die nach Bedeckung des Wasserbedarfes jener Wirthschaftsbesitzer erübrigende Wassermenge der Quelle als frei verfügbar ansah, so liegt in diesem Vorgange keineswegs die Annahme eines unrichtigen Thatbestandes, sondern nur Schlußfolgerungen zum Zwecke der Anwendung gesetzlicher Vorschriften auf einen concreten Fall. Am wenigsten kann behauptet werden, daß in diesem Vorgange eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers gelegen sei, da ihm ein Rechtsanspruch auf Ableitung selbst der frei verfügbaren Wassermenge der Quellen nicht zur Seite steht, ein solcher vielmehr erst erworben werden soll, weshalb auch die Behörde durchaus berechtigt war, die Verleihung von Bedingungen, welche auf die Sicherstellung bereits bestehender Wasserbenützungsrechte abzielen, abhängig zu machen.

Dem Gesagten zufolge war die angefochtene Entscheidung im Ausspruche über die Kosten des neuerlichen Verfahrens als gesetzlich nicht begründet aufzuheben, im Uebrigen aber die Beschwerde nach § 5, beziehungsweise 7 des Ges. vom 22. October 1875 abzuweisen.

Nr. 2883.

Zur Frage der Gebührenpflicht der Genußscheine.*)

Erkenntniß vom 26. Jänner 1886, §. 28.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. österr. ungar. Staatseisenbahngesellschaft ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min.

*) S. auch Entscheidungsgründe aus Nr. 2126 (Bd. VIII, J. 1884).

vom 15. Mai 1885, Z. 14085 betreffend die Gebührenpflicht der gesellschaftlichen Genußscheine, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Freiherrn v. Seiller, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um die Frage der Gebührenbehandlung der von der k. k. priv. österr. ung. Staatseisenbahngesellschaft hinausgegebenen Genußscheine. — Das k. k. Finanz-Min. behandelt dieselben als Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbefestigung, die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht in sich schließen und unterzieht sie nach T. P. 101 II b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, der Gebühr mit dem fixen Betrage von 50 kr. per Bogen.

In dieser Gebührenbehandlung konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — In den den Gesellschaftsvertrag vertretenden Statuten der Eisenbahngesellschaft — § 48 — kommt die den hinausgegebenen Genußscheinen zu Grunde liegende Bestimmung vor, daß die Besitzer der Genußscheine mit Ausnahme der 5% Zinsen des rückgezahlten Actiencapitales, auf welche ihnen kein Anspruch mehr zusteht, gleiche Rechte mit den Besitzern der nicht getilgten Actien haben, so auch das Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Ueberschusse des jährlichen Reinertrages, das ist auf die jeweilige Superdividende, welches Recht jedes Mitglied der Gesellschaft auf Grund der Concessionsurkunde durch den Abschluß des Gesellschaftsvertrages für die ganze Concessionsdauer erwirbt. — Darnach stellt sich der Genußschein nur als nächster Ausfluß des bereits vergebührten Gesellschaftsvertrages dar, begründet kein neues Rechtsgeschäft, schließt also auch ein solches nicht in sich. Hiebei muß erinnert werden, daß die Stylisirung der T. P. 101 (I und II) eine dem § 1 A des Gebührengesetzes correspondirende ist, so daß die Worte »eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbefestigung u. s. w. in sich schließen« nicht mehr besagen wollen, als »Rechte begründen, übertragen, befestigen, umändern oder aufheben«; keines dieser Merkmale trägt aber der Genußschein an sich; er tritt einfach an die Stelle der verlosten Actie, in welcher und durch welche bereits gewisse Rechte, namentlich das Dividenden-Bezugsrecht für den Actionär begründet wurden.

Nichtsdestoweniger ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß der Genußschein als solcher und zwar im Gegensatze zur Actie als solcher eine gebührenpflichtige Rechtsurkunde darstellt. — Während nämlich der Actionär mit und in der Actie jenen Beweis in der Hand hat, welcher erforderlich ist, um der Gesellschaft gegenüber die ihm im Gesellschaftsvertrage gewährleisteten Rechte in Anspruch nehmen zu können, müßte er denselben im Augenblicke, wo die Actie verlost wird und an die Gesellschaft zurückgestellt werden muß, vollständig verlieren. Der Genußschein hat nun dem Wesen nach den Zweck, dem gewesenen Actionär jenen Beweis gegenüber der Gesellschaft wiederzugeben und in dieser seiner Eigenschaft eines Legitimationsmittels (siehe Schlagwort: Legitimationen sub b) eine Bestätigung (siehe T. P. 26 c) oder eines Zeugnisses (siehe T. P. 116 a, bb,) stellt sich der Genußschein als eine Rechtsurkunde dar, welche ein Rechtsgeschäft wohl

nicht in sich schließt, aber dennoch im Sinne des § 1 A 3 beziehungsweise § 1, C 1, des Gebührengesetzes gebührenpflichtig ist.

Allerdings spricht der § 1 des Gebührengesetzes nur von Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden. Allein diese Gesetzesstelle erschöpft keineswegs alle Arten der gebührenpflichtigen Urkunden; dieselben werden vielmehr an verschiedenen Stellen des Tarifes (§ 2 des Gebührengesetzes) besonders aufgeführt und werden namentlich in der T. P 101 II des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89 Rechtsurkunden für gebührenpflichtig erklärt, welche sich nicht auf Rechtsgeschäfte von der im § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 bezeichneten Qualität beziehen.

Wenn daher die Finanzverwaltung auf die Genußscheine die in der T. P. 101 II b und in der gleichen Höhe auch in der T. P. 101 III, beziehungsweise 116 a, bb, festgesetzte fixe Gebühr von 50 kr. angewendet hat, so kann hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2884.

Zur Frage der Gebührenpflicht der Genußscheine.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1886, Z. 29.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. Galizischen Carl-Ludwigsbahn-Gesellschaft ca. Entscheidungen des k. k. Finanz-Min. vom 21. Juli und 11. August 1885, ZZ. 19677 und 23364, betreffend die Gebührenpflicht der gesellschaftlichen Genußscheine, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe vorstehend bei Nr. 2883.

Nr. 2885.

Ermittlung ob ein Vermögen entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wurde.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1886, Z. 257.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Fok ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. März 1885, Z. 36868 ex 1884, betreffend die Gebührenbemessung von einem Uebergabsvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe in dem Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«**)

**) S. Entscheidungsgründe sub Nr. 2002 (Bd. VIII, J. 1884).

Nr. 2886.

Anwendung des § 5 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, auf Veräußerungen noch nicht eingeantworteter Verlassenschafts-Immobilien, welche von der Abhandlungsbehörde genehmigt worden sind.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1886, Z. 256.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Albert Dub, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. Juni 1885, Z. 15400, betreffend die Bemessung der Gebühr von einem Kaufvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Lupini, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 2887.

1. In Streitigkeiten über die Gesetzmäßigkeit des Wahlvorganges bei Gemeinderaths-Wahlen ist nicht das Reichsgericht, sondern der V. G. Hof competent. 2. Die dem Wiener Gemeinderathe vorbehaltene „Bestätigung" der Gemeinderaths-Wahlen ist nicht in das Ermessen des ersteren gestellt, sondern die Anerkennung der Legalität der Wahl. 3. Ungiltig abgegebene Stimmen alteriren das Wahlresultat nur insoweit, als nach Abrechnung derselben nicht die absolute Majorität für den Gewählten erübrigt. 4. Andere unregelmäßige Vorgänge bei einer Wahl können die letztere dann ungiltig machen, wenn sie geeignet erscheinen, das Wahlresultat in einer nicht genau zu berechnenden Weise zu beeinflussen.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1886, Z. 3126/85.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Achleitner ca. Entscheidung des Wiener Gemeinderathes vom 27. Mai 1885, Z. 2317, betreffend die Annullirung der Wahl des Beschwerdeführers in den Wiener Gemeinderath nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des Adv. Dr. Theodor Kratky, des Letzteren in Vertretung des Wiener Gemeinderathes, zu Recht erkannt:

»Die bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung seitens des Vertreters des Wiener Gemeinderathes erhobene Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes wird abgewiesen. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst die in der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes nach § 3 lit. b eventuell

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 61 (Bd. I, J. 1876/77).

lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aus nachfolgenden Erwägungen übergangen: Die aus der Competenz des Reichsgerichts abgeleitete Unzuständigkeits-Einwendung (§ 3 lit. b) erschien schon deshalb unbegründet, weil abgesehen davon, daß das Wahlrecht für die Gemeinde-Vertretung im Allgemeinen nicht auf Bestimmungen der Verfassung, sondern der Gemeinde- und Gemeindewahl-Ordnung fußt, im vorliegenden Falle auch gar nicht das active und passive Wahlrecht irgend eines Gemeindewählers, sondern nur die Gesetzmäßigkeit des Wahlvorganges in Frage steht, worüber die maßgebenden Vorschriften nicht in den Staatsgrund-, sondern in Verwaltungsgesetzen enthalten sind, deren Einhaltung in einem einzelnen Falle vom V. G. Hofe zu beurtheilen ist. — Die Einwendung aus § 3 lit. e aber hat der V. G. Hof deßhalb übergangen, weil in der Wahl für eine Gemeinde-Vertretung die Wähler ein Recht ausüben, welches ihnen die Gesetze zuerkennen und welches darin besteht, daß ihre Vertretung in der Gemeinde-Verwaltung Jenen übertragen werden soll, die durch die Mehrheit der Wähler dazu berufen werden und weil es offenbar nicht in dem Ermessen einer selbst nur durch die Ausübung dieses Rechtes der Wähler zur Gemeinde-Vertretung berufenen Körperschaft gelegen sein kann, ob sie die Ausübung dieses Rechts gelten lassen will oder nicht. — Das in letzterer Beziehung von dem Vertreter des Wiener Gemeinderaths angeführte Argument, daß nach § 39 des Wiener Gemeinde-Statuts dem Gemeinderathe die »Bestätigung« der Wahl vorbehalten sei, worunter nur eine ganz freie, durch keine gesetzliche Rücksicht eingeschränkte Beurtheilung verstanden werden kann, ist offenbar nicht ausreichend, um die hierauf gestützte, dem Wesen aller Vertretungs-Einrichtungen widerstreitende Auffassung zu begründen, da das Wort »Bestätigung« an sich nichts über die Voraussetzungen enthält, von denen die »Bestätigung« abhängt, also ganz wohl auch von einer Bestätigung nach Maßgabe der Legalität des eingehaltenen Vorganges verstanden werden kann und thatsächlich in zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen so verstanden ist.

So hat, um nur Eines zu erwähnen, auch in administrativen Rechtssachen jede höhere administrative Instanz das Recht, die untere Entscheidung zu bestätigen oder nicht zu bestätigen und doch versteht sich von selbst, daß eine solche »Bestätigung« nur nach Maßgabe des Gesetzes erfolgen kann.

In dem vorliegenden Falle kommt noch dazu, daß eben die Wiener Gemeinde-Ordnung, welche dem Gemeinderathe die Bestätigung der Gemeindewahlen zuerkennt, ganz genaue Bestimmungen über die Erfordernisse einer giltigen Wahl, über Wahlrecht und Wählbarkeit enthält, es ist aber doch nicht wohl anzunehmen, daß eben dasselbe Gesetz, welches derartige Bestimmungen trifft, der Gemeinde-Vertretung das Recht einräumen wollte, über das Resultat eines nach diesen Bestimmungen zu Stande gekommenen Wahlgangs nach freiem Ermessen zu entscheiden, das ist also das Recht, jene gesetzlichen Erfordernisse für maßgebend zu halten oder nicht.

In der Sache war nach den Acten erwiesen und ist bei der ö. m. Verhandlung auch nicht bestritten worden, daß von den bei der Wahl vom 16. März 1885 in den Wiener Gemeinderath für Josef Achleitner abgegebenen 827 Stimmen 8 entgegen der Bestimmung des § 38 des Wiener Gemeinde-Statuts nicht durch die Wahlberechtigten selbst, sondern durch unbefugte Mittelspersonen abgegeben worden sind.

Die Ungiltigkeit dieser 8 Stimmen bildet nach dem Verhandlungs-Protokoll des Wiener Gemeinderaths vom 27. Mai 1885 und dem daselbst zum Beschlusse erhobenen Referenten-Antrage den Thatbestand, von welchem der Gemeinderath bei dem angefochtenen Beschlusse auf Annullirung der Wahl des Josef Achleitner ausgegangen ist.

Wenn jedoch auf das Verhältniß der bei der Wahl vom 16. März 1885 abgegebenen Stimmen zurückgesehen wird, so ergibt sich, daß, da an dem Wahlacte 1634 Wähler sich betheiligten, nach Abrechnung jener 8 ungiltigen Stimmen, noch immer 1626 giltige Stimmen abgegeben wurden, wonach die absolute Majorität 814 Stimmen betrug und demzufolge auch bei Abrechnung jener ungiltigen 8 von den 827 für Josef Achleitner abgegeben Stimmen noch immer 819 giltige Stimmen für denselben erübrigten, er also noch immer mit 5 Stimmen über die absolute Majorität gewählt war. — Es waren sonach auch bei Festhaltung des dem angefochtenen Beschlusse zu Grunde gelegten bei der ö. m. Verhandlung ausdrücklich als richtig anerkannten Thatbestandes die gesetzlichen Voraussetzungen einer giltigen Wahl gegeben und der Gemeinderath war somit nicht berechtigt, diese Wahl zu vernichten.

Die bei der Verhandlung in der Gemeinderaths-Sitzung vom 27. Mai 1885 ausgesprochene Annahme, daß bei dieser Wahl auch andere, wenn auch nicht nachweisbare Unregelmäßigkeiten vorgefallen sein dürften, stellt eine bloße Vermuthung dar, welche dem aus dem Gesetze fließenden Rechte des mit einer absoluten Majorität giltiger Stimmen Gewählten auf Eintritt in den Gemeinderath, sowie dem entsprechenden, durch die Wahl ausgeübten Rechte seiner Wähler nicht Abbruch thun kann. — Dies um so minder, als in dieser Beziehung die Acten und insbesonders der Wahlprotest des G. A. Kment sammt Nachträgen nur Behauptungen enthielt, welche durch die gepflogenen Erhebungen entweder gar keine oder nur eine ganz vage, nicht als Beweis anzusehende Unterstützung gefunden haben (wie z. B. in der Protokollar-Aussage des Martin Brečko vom 3. April 1885) oder aber, wie im Falle der angeblich ungiltigen Stimmen des Carl Machatschek, Alois Nicoladoni, Josef Matzek und Josef recte Johann Černy vollständig widerlegt worden sind.

Es ist übrigens zu bemerken, daß selbst, wenn bei einer Wahl unregelmäßige Vorgänge erwiesen sind, dies nicht unbedingt, sondern nur so weit auf die Entscheidung über das Wahlenresultat Einfluß nehmen könne, als dieselben die Legalität des Wahlactes im Ganzen in Zweifel zu stellen, beziehungsweise das Wahlresultat in einer nicht genau zu berechnenden Weise zu beeinflussen geeignet erscheinen. — Diese Voraussetzung traf aber im vorliegenden Falle, wo der Gemeinderath die übrigen gegen den Wahlvorgang erhobenen Einwendungen, nämlich jene wegen der Zusammensetzung der Wahlcommission und die den Schluß des Wahlactes betreffende selbst als unbegründet erkannte, nicht zu, es handelt sich vielmehr immer nur um giltig oder ungiltig abgegebene Stimmen und in dieser Beziehung war die Wirkung der vorgefallenen Unregelmäßigkeiten ziffermäßig zu bestimmen, es konnte daher auch bei Beurtheilung derselben nur nach der Ziffer vorgegangen und somit lediglich erwogen werden, ob Josef Achleitner nach der Wahl der nicht als ungiltig erwiesenen Stimmen die absolute Majorität erlangt habe oder nicht.

Es ist ja auch klar, daß bei einem anderen Vorgange überhaupt keine auch mit noch so entschiedener Majorität zu Stande gekommene Wahl vor der Vernichtung gesichert wäre, da sich unerwiesene Behauptnngen stets aufstellen lassen und eine Grenze hier schlechterdings nicht gegeben wäre. Die angefochtene Entscheidung des Wiener Gemeinderaths war daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 2888.

Die aus einem Privatübereinkommen betreff Besorgung einer Bequartirung für die hiezu Verpflichteten entstandenen Ersatzansprüche können nicht im politischen Executionswege eingetrieben, müssen vielmehr im Civilrechtswege geltend gemacht werden.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1886, Z. 3417.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Gruber und Genossen ca. Entscheidung des tiroler Landesausschusses vom 29. Mai 1885, Z. 7203 betreffend die Eintreibung des Entgeltes für Bequartirung von Landesschützen im politischen Executionswege, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Gegebenen Falles handelt es sich um den Ersatz von Kosten für eine im Jahre 1871 vollzogene Bequartirung von Landesschützen, welche der Interessentschaft Oberlana, auch Nill genannnt, zur Unterbringung zugewiesen waren.

Es ist zuvörderst zu constatiren, daß nicht etwa eine Weigerung der Interessentschaft stattfand, der ihr auferlegten Verpflichtung nachzukommen, und daß etwa die Gemeinde genöthigt gewesen wäre, für die sich weigernde Interessentschaft die Bequartirung zu veranlassen. Dies wird von keiner Seite auch nur behauptet. — Vielmehr hat zwischen der Interessentschaft und Eduard Kirchlechner, damaligen Gemeindesecretär und Marschcommissär, laut der von den Beschwerdeführern in Abschrift producirten Urkunde ddto. 27. März 1871 eine Vereinbarung stattgefunden, wonach Kirchlechner die Besorgung der der Interessentschaft zugewiesenen Bequartirung übernahm.

Die Anforderungen, welche Kirchlechner anläßlich der auf Grund dieses Uebereinkommens thatsächlich besorgten Bequartirung an die Interessentenschaft, beziehungsweise an einzelne Mitglieder derselben erheben zu können glaubte, stellen sich daher lediglich als solche heraus, die aus dem in seinem eigenen Namen mit der Interessentschaft geschlossenen Uebereinkommen sich herleiten und sind lediglich privatrechtlicher Natur.

Die Gemeinde hat an Stelle Kirchlechner's die fragliche Forderung gegenüber den Beschwerdeführern geltend gemacht, weil, wie sie in ihrem an den Landesausschuß unterm 24. October 1885, Z. 450, erstatteten Berichte sagt, Kirchlechner, der Gemeindesecretär und zugleich Cassier und

Marschcommissär war, den durch die Zahlung von 16 Interessenten nicht gedeckten, von 28 Interessenten verweigerten Mehrbetrag über die vereinbarte Summe nachträglich der Gemeindecassa entnahm und diesen Betrag der Gemeinde in Rechnung brachte.

Allein auch dann, wenn in diesem Vorgehen eine Uebertragung der Forderung von Kirchlechner auf die Gemeinde erblickt werden könnte, so würde dadurch die rechtliche Natur dieser Forderung sich nicht geändert haben.

Ueber den Rechtsbestand dieser Forderung und über die Liquidität des Betrages derselben hatte sonach im Streitfalle nur der Civilrichter zu entscheiden und es konnte nur von ihm die executive Eintreibung derselben bewilligt werden. Es mußte daher die angefochtene Entscheidung, welche der Gemeinde die Eintreibung dieser Forderung im politischen Executionswege bewilligt und die Beschwerdeführer zur Geltendmachung ihrer Ersatzansprüche wegen der von der Gemeinde geforderten Mehrzahl auf den Civilrechtsweg verweist, als incompetent nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 2889.

1. Durch die Aufnahme in den Bauconsens wird auch eine ihrer Natur nach privatrechtliche Bedingung zu einer öffentlichen Forderung und öffentlichen Verpflichtung. 2. Die Erfüllung einer solchen Auflage kann regelmäßig nicht direct erzwungen, sondern nur die Bauführung insolange untersagt werden, als der Auflage nicht entsprochen ist. 3. Felssprengungen zur Beräumung einer Baustelle sind Vorarbeiten zur Bauführung, welche die Verjährung des Bauconsenses hindern.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1886, Z. 3147/85.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Emil und Anna Teller ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 6. Mai 1885, Z. 11755, betreffend die Errichtung einer Landschutzmauer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Fleischner, dann des Adv. Dr. Oskar Winternitz, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Eheleute Dr. Emil und Emma Schnee, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Bei der im Auftrage des Carlsbader Stadtrathes gepflogenen commissionellen Erhebung vom 6. Jänner 1876 hat sich Dr. Emil Schnee zu Protokoll verpflichtet, eine Schutzmauer, welche zur Sicherung des oberhalb des Hofraumes seiner Villa Nr. 832 in Carlsbad gelegenen, damals der Maria Knoll gehörigen Grundstücks gegen Abrutschungen technischerseits für nothwendig erachtet wurde, auf seine Kosten herstellen zu wollen, welche Verpflichtung in dem nachgefolgten Erhebungs-Protokolle vom 9. November 1876 ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist.

Insoferne also auf diese Protokollar-Erklärungen gesehen wird, läßt sich allerdings behaupteten, daß die Herstellung der Schutzmauer, welche die

dermaligen Beschwerdeführer als Rechtsnachfolger der Maria Knoll im Besitze des zu schützenden Grundstückes anstreben, zum Gegenstande einer privatrechtlichen Verabredung zwischen dem Dr. Emil Schnee und der Besitzvorgängerin der Beschwerdeführer gemacht worden ist.

Allein andererseits ist in dem Bescheide des Stadtrathes Carlsbad vom 11. December 1876, Z. 4651, mit welchem dem Ehepaar Schnee die nachgesuchte Baubewilligung zur Erbauung eines Hintergebäudes bei der Villa Nr. 832 in der Parkstraße ertheilt worden ist, dieser Baubewilligung sub 1 die ausdrückliche Bedingung beigerückt worden, »daß mit dem Baue erst begonnen werden dürfe, wenn zum Schutze des rückseitigen Landes gegen dessen Abrutschen und Einstürzen eine solide Schutzmauer in der Höhe des anstehenden Landes hergestellt worden sein wird«, wobei nur noch beigefügt wurde, »daß bezüglich des rückseitigen Grundes der Frau Marie Knoll das Protokoll vom 6. Jänner 1876 maßgebend sei«. Durch diese Aufnahme in den Bauconsens ist, sobald derselbe in Rechtskraft erwuchs, die fragliche Auflage zu einer öffentlichen Förderung und beziehungsweise öffentlichen Verpflichtung gemacht worden, dergestalt, daß auf Grund dieses Bauconsenses nicht anders als mit Einhaltung dieser Bedingung gebaut werden konnte. Auf welcher Grundlage die Bedingung den Bauwerbern gesetzt worden war, ob hiezu Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder jene privatrechtliche Verabredung bestimmten — kam dabei nicht mehr weiter in Betracht, zumal auch der Bescheid des Stadtrathes selbst keine Motivirung in dieser Richtung enthielt und insbesondere die Hinweisung auf das Protokoll vom 6. Jänner 1876 nicht sowohl das Motiv als den Inhalt der gesetzten Auflage bezeichnete — dies umsomehr, als die fragliche Schutzmaßregel ganz allgemein »zum Schutze des rückseitigen Landes« aufgetragen, ja im Punkte 2 des Bauconsenses auch Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich des nachbarlichen Grundes des Franz Pleiner angeordnet wurden, ohne daß diesbezüglich auf irgend eine besondere Vereinbarung Bezug genommen worden wäre.

Die Einwendung, daß bei solcher Auffassung der dem Bauconsense beigesetzten Bedingungen die Baubehörde nicht gehindert wäre, die Baufreiheit durch beliebige, mit keinem öffentlichen Interesse zu begründende Auflagen zu beschränken, behebt sich durch die Erwägung, daß gegen jeden Bauconsens der Recurs frei steht und damit eventuell mit der Beschwerde beim V. G. Hofe die Möglichkeit geboten ist, die Beseitigung solcher ungerechtfertigter Baubedingungen zu erwirken. — Im vorliegenden Falle ist aber gegen den Bescheid des Stadtraths vom 11. December 1876 von keiner Seite recurrirt worden, derselbe ist daher in Rechtskraft erwachsen und sammt allen in denselben aufgenommenen Bedingungen für die Ausführung des consentirten Baues durchaus maßgebend. (§ 17 Bauordnung.)

Hienach ist zur Entscheidung der vorliegenden Rechtssache nur noch zu untersuchen, ob der mehrerwähnte Bauconsens derzeit noch zu Recht besteht oder aber — wie insbesondere der Bezirksausschuß Carlsbad bei seinem Beschlusse vom 19. Februar 1885 annahm — bereits erloschen sei.

Hierauf ist zu bemerken, daß in Gemäßheit des § 21 der böhm. Bauordnung die Baubewilligung nur dann unwirksam wird, wenn (in Städten und Märkten) binnen 2 Jahren vom Tage der Rechtskraft derselben an gerechnet, mit der Ausführung des Baues nicht begonnen wird. Hienach hängt also die Rechtsbeständigkeit des den Ehegatten Schnee im Jahre 1876

ertheilten Bauconsens von der weiteren Frage ab: ob dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist mit der Ausführung des consentirten Baues thatsächlich begonnen haben.

In dieser Beziehung ergeben nun die Acten, daß die Ehegatten Schnee zum Mindesten mit den Vorarbeiten für den eigentlichen Bau, nämlich mit Felssprengungen behufs Gewinnung des für den Bau erforderlichen Terrains innerhalb der gesetzlichen Frist begonnen und dieselben bis in die jüngste Zeit fortgesetzt haben. Es erhellt dies insbesondere aus dem Ansuchen des Dr. Schnee vom 8. Jänner 1878 an den Stadtrath von Carlsbad, in welchem Ansuchen er um die Bewilligung zu Felssprengungen mit Anwendung von Dynamit und Pulver ausdrücklich zu dem Ende bat, um in dem Hofraume des Hauses Nr. 835 das bereits consentirte Hintergebäude erbauen, beziehungsweise den Felsen zum Zwecke dieses Baues beräumen zu können, welche Bewilligung ihm dann auch mit Bescheid vom 10. Jänner 1878, Z. 157, ertheilt und von ihm thatsächlich in Ausführung gebracht wurde, wie insbesondere die Verhandlung beweist, welche laut der Acten über die hiebei eingetretene Erdabrutschung abgeführt worden ist. — Desgleichen erhellt aus den Acten, daß mit dem Bescheide des Stadtraths Carlsbad vom 23. October 1882 auf neuerliches Ansuchen und mit Rücksicht auf das Ergebniß der hierüber abgehaltenen commissionellen Verhandlung vom 21. October 1882 den Ehegatten Schnee abermals eine Bewilligung zu Felssprengungen an der gleichen Stelle wie früher ertheilt worden ist, und daß auch diese Bewilligung zur Ausführung gelangte, indem eben diese Sprengungen eine abermalige Abrutschung des Erdreiches von dem Grundstücke der Beschwerdeführer und in Folge dessen seitens der letzteren die Geltendmachung jener die Sicherung gegen Rutschungen betreffenden Bedingung des Bauconsenses nach sich zogen. (Einschreiten der Ehegatten Teller de praes. 6. October 1884.) — Ja aus den Acten erhellt sogar, daß die Ehegatten Schnee nicht nur mit den Felsberäumungsarbeiten, sondern selbst mit Aufführung jener in dem Bauconsense vorgeschriebenen Landschutzmauer thatsächlich begonnen haben, daß aber diese Mauer wegen nicht entsprechender Herstellung bereits im Frühjahre 1879 wieder eingestürzt ist.

Daß aber diese zum Zwecke der Terraingewinnung für den Bau ausgeführten Sprengarbeiten im Sinne des § 21 Bauordnung als zur Bauführung gehörig angesehen werden können, sonach also der Bau mit ihnen als »begonnen« gelten kann, liegt schon in der Natur der Sache, da diese Sprengungen hier ebenso eine nothwendige Vorarbeit bildeten, wie anderswo das doch gewiß als Baubeginn anzusehende Ausheben des Grundes, es folgt dies aber auch aus dem Bauconsense selbst, welcher ausdrücklich »den Abbruch des Felsens zur Beräumung der Baustelle und Herstellung der vorgeschriebenen Landmauer« erwähnte und hiefür besondere Vorsicht zur Pflicht machte. Desgleichen geht aus dem vorhin erwähnten Gesuche des Dr. Schnee vom 8. Jänner 1878 sowie anderen Erklärungen desselben, aus verschiedenen Aeußerungen des Stadtbauamtes, aus den Localerhebungen ꝛc. hervor, daß die gedachten Sprengarbeiten in jeder Beziehung Vorarbeiten zur Ausführung des consentirten Baues und für denselben unentbehrlich waren.

Es ist sonach erwiesen, daß der den Eheleuten Schnee am 11. December 1876 ertheilte Bauconsens derzeit noch rechtswirksam ist und es erhellt zugleich aus dem Vorangelassenen, daß auch die die Aufführung einer

Schutzmauer betreffende Bedingung desselben vermöge ihres angeblich privatrechtlichen Ursprunges nicht weniger rechtsverbindlich war, als andere in den Consens aufgenommene Vorschriften. Von der hierüber in der Gegenschrift des Landesausschusses vorgebrachten Argumentation ist nur so viel richtig, daß die Ausführung einer derartigen consensmäßigen Auflage nicht unbedingt vorgeschrieben, sondern — entsprechend der rechtlichen Natur des Bauconsenses — nur der Bau selbst so lange untersagt werden kann, als der Auflage nicht genügt wird.

Hienach wäre an dem von den oberen Instanzen aufgehobenen Decrete des Stadtrathes Carlsbad vom 22. October 1884 unter andern Umständen auszustellen gewesen, daß daselbst der Bau der fraglichen Schutzmauer direct und sogar unter Strafandrohung vorgeschrieben worden ist, allein im vorliegenden Falle erschien auch diese Form des Auftrages dadurch gerechtfertigt, daß mit den Sprengungsarbeiten der consentirte Bau thatsächlich bereits und zwar ohne Herstellung der Schutzmauer unternommen worden war, während nach dem Consense der Bau erst nach Ausführung der Schutzmauer begonnen werden durfte

Sonach war also auch in dieser Beziehung das Vorgehen des Stadtrathes gerechtfertigt und mußte die den bezüglichen Bescheid behebende Entscheidung des Landesausschusses vom 6. Mai 1878, Z. 11755 als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 2890.

Straßenconservirungs-Beitrag einer Fabrik nach dem böhm. Mauthgesetze.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1886, Z. 305.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma David Bloch in Prag ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 23. September 1885, Z. 32799, betreffs den Straßenconservirungs-Beitrag für die Libaňer Zuckerfabrik für die Jahre 1883 und 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer vermeint, daß die ihm auferlegte Zahlung eines Pauschales pro 1883/84 für die Abnützung der Straßen durch die Frachtfuhren zu seiner Zuckerfabrik in Liban deshalb gesetzwidrig sei, weil 1. nach § 3 des böhm. Mauthgesetzes vom 2. April 1867 dieser Conservirungsbeitrag die Mauthgebühr ersetzen, also auch wie diese vom Frächter entrichtet werden soll, weil 2. der der angefochtenen Entscheidnng zu Grunde gelegte Thatbestand, daß zu der genannten Zuckerfabrik 240.000 Metercentner jährlich zugeführt wurden, unrichtig sei, da die Zuckerfabrik im Jahre 1883/84 nur 178.888, im Jahre 1884/85 nur 150 647 Metercentner Rübe verarbeitet hat.

Der Beschwerdepunkt ad 1 widerspricht dem Wortlaute des § 3 des Mauthgesetzes, da derselbe in klarer und deutlicher Weise »die Besitzer der Werke«, für deren Geschäftszwecke der Frachtenverkehr statthat, als diejenigen bezeichnet, von welchen der Conservirungsbeitrag geleistet werden soll.

Der V. G. Hof vermochte auch nicht zu finden, daß der angefochtenen Entscheidung ein unrichtiger Thatbestand zu Grunde gelegt wurde. — Die vom Bezirksausschusse festgestellten, der Partei bekanntgegebenen Daten wurden von dieser widerlegt. Ueberdies ist die Differenz zwischen der vom Landesausschusse angenommenen und von der Partei im Verfahren angegebenen Frachtenmenge keineswegs so bedeutend, daß behauptet werden könnte, es übersteige der festgesetzte Conservirungsbeitrag jenen Betrag, der, die Bemauthung der Straße vorausgesetzt, an Mauthgebühr dem Straßenfonde zugeflossen wäre. — Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 2891.

Für die Beurtheilung der activen Wahlberechtigung im Sinne des § 1 Abs. 1 der schles. Gemeinde-Wahl-Ordn. ist der Tag, seit welchem die Steuer in der Gemeinde factisch entrichtet wird und nicht der, an welchem jemand in das der Besteuerung unterliegende Verhältniß eintritt, maßgebend.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1886, Z. 274.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Max Hüttner, Advocaten in Jablunkau ca. Bezirkshauptmannschaft Teschen anläßlich deren Entscheidung vom 17. Auguft 1885, Z. 15088, betreffend die Ausscheidung des Beschwerdeführers aus der Gemeindewählerliste, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Bachrach, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Teschen hat mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge erkannt, daß Dr. Max Hüttner als nicht wahlberechtigt aus dem Wählerverzeichnisse und der Wählerliste zu streichen ist, weil derselbe die Advocatie in Jablunkau erst seit October 1884 zur Besteuerung angemeldet hat und weil bei Beurtheilung der Wahlberechtigung der Tag, an welchem jemand in ein der Besteuerung unterliegendes Verhältniß eintritt, nicht aber die Steuerbemessung maßgebend ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Dem Dr. Max Hüttner wurde die Erwerb- und Einkommensteuer von seiner Advocatie vom 1. Juli 1884 an vorgeschrieben und diese Vorschreibung ist in Rechtskraft erwachsen. — Daß der Genannte diese Steuer auch thatsächlich für das II. Semester 1884 entrichtet hat, wird nicht bestritten. Er hat sonach mit Ablauf des I. Semesters 1885 seit einem Jahre die Steuer in der Gemeinde Jablunkau entrichtet — Im vorliegenden Falle wurden die Wählerlisten im Monate Juli 1885 aufgelegt.

Es waren sonach zu dieser Zeit von Seite des Beschwerdeführers die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 der schles. Gemeindewahlordnung zur Begründung seines activen Wahlrechtes in der in Rede stehenden Gemeinde

Durch diese Magistrats-Entscheidung, welche durch die nachgefolgte Statth.-Entscheidung vom 20. November 1883, Z. 70939 in Rechtskraft erwachsen ist, erscheint die Stadtgemeinde Krakau für die aus Einquartirungsrücksichten in Anspruch genommenen Räume zur Zahlung jährlicher 3000 fl. an den Bernhardiner-Convent verpflichtet. — Diese bedingungslose Verpflichtung der Stadtgemeinde Krakau ist durch die über deren Einschreiten erfolgte Verhandlung wegen Classificirung der Räume beziehungsweise durch die bei diesem Anlasse gestellten Adaptirungsanforderungen, nicht berührt worden, vielmehr bildete der Bestand dieser gegen den Bernhardiner-Convent eingegangenen Verpflichtung die Grundlage der weiters gepflogenen Verhandlung.

Nachdem übrigens die Stadtgemeinde als Beisteller der fraglichen Militärunterkünfte dieselben im Grunde des § 35 des Einquartirungsgesetzes im brauchbaren Zustande zu erhalten verpflichtet ist, so erscheint die angefochtene Min.-Entscheidung auch in meritorischer Hinsicht gesetzlich begründet, und kann gegen diese Entscheidung auch der Umstand nicht geltend gemacht werden, daß seitens des Berhardiner-Conventes gegen die Verweisung auf den Rechtsweg ein Recurs nicht ergriffen wurde, weil die Stadtgemeinde Krakau selbst in ihrem Recurse die Verweisung der Angelegenheit auf den Rechtsweg angefochten hat. Was den Einwand anbelangt, daß die Militärverwaltung die fraglichen Räume hätte mit Schluß des Jahres 1883 dem Bernhardiner-Convente übergeben und sodann erst wieder von der Stadtgemeinde übernehmen sollen — was aber nicht geschehen ist —, so ist zu bemerken, daß es Sache der Gemeinde gewesen wäre, falls sie einen solchen Vorgang für nöthig erachtete, die diesfalls nothwendigen Schritte einzuleiten.

Die Frage der rückständigen Vergütung seitens der Militärverwaltung hat mit der angefochtenen Entscheidung nichts gemeinsames, ist im administrativen Instanzenzuge nicht erörtert worden, und kann daher im Grunde des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, einen Gegenstand der Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nicht bilden.

Dem Gesagten zufolge vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, und diesemnach war die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 2893.

1. Unterschied zwischen dem Verhältnisse der Gemeinschaft, in welchem die Eigenthümer der nämlichen Sache stehen und dem Rechtsverhältnisse einer Handelsgesellschaft. 2. In der Uebertragung der den Einzelpersonen gemeinschaftlich gehörigen Realitäten an ihre Gesellschaftsfirma liegt ein gebührenpflichtiger Act vor. 3. Voraussetzungen für einen Gebührennachlaß.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1886, Z. 30/86.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Fabriksbesitzer August, Ernst und Oskar Bräunlich ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. März 1885, Z. 38831, betreffend die Gebühr von dem Gesellschaftsvertrage ddto 26. November 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alfred Schmid, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Dem V. G. G. Hofe liegen in der Sache zwei Beschwerdepunkte zur Entscheidung vor; der eine betrifft die Frage, ob in der Uebertragung der den Beschwerdeführern als Einzelpersonen gemeinschaftlich gehörigen Realitäten an ihre Gesellschaftsfirma ein gebührenpflichtiger Act gefunden werden kann; der andere die Frage des Gebührennachlasses.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes basirt auf nachstehenden Erwägungen. — Die Anmerkung 4 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, bestimmt ausdrücklich, daß, wenn durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft das Eigenthum, der Fruchtgenuß, oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen wird, in Bezug auf diese Sache die T. P. 106 A. 2 Anwendung hat — mit anderen Worten, daß eine solche Uebertragung als eine Vermögensübertragung unter Lebenden zu behandeln ist.

Die Brüder August, Carl, Ernst und Oskar Bräunlich haben unterm 26. November 1882 eine offene Gesellschaft zum Betriebe des früher von ihrem verstorbenen Vater August Bräunlich allein betriebenen Fabriksgewerkes in Pottschach errichtet, und bestimmt der § 3 des betreffenden Gesellschaftsvertrages, daß die drei Gesellschafter in die Gesellschaft das von ihrem Vater ererbte Vermögen, bestehend aus Realitäten, Waarenvorräthen, Roh-, Hilfsstoffen und Baarmitteln in einem bestimmt ausgedrückten Werthe einbringen. — Auf Grund der in Gemäßheit des § 178 des Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, ertheilten abhandlungsbehördlichen Bestätigung vom 1. Mai 1883, Z. 1823, daß die offene Handelsgesellschaft »August Bräunlich« auf die den drei Brüdern mit dem am 18. Februar 1883 abhandlungs- und vormundschaftsbehördlich genehmigten Erbtheilungsausweise zugewiesenen Realitäten, als bücherlicher Eigenthümer eingetragen werden könne, wurde dieses Eigenthumsrecht laut Bescheides des Grundbuchsamtes vom 28. Mai 1883 auch einverleibt.

Allerdings ist es richtig, daß den Beschwerdeführern, als Einzelpersonen, das Eigenthum an den in ihre offene Gesellschaft eingebrachten Fabriksrealitäten ohnehin gemeinschaftlich aus dem Titel der Erbschaft zukam; allein daraus kann gar nichts zu Gunsten der Beschwerde abgeleitet werden, denn das Verhältniß der Gemeinschaft, in welchem die Beschwerdeführer als Eigenthümer der nämlichen Sache, d. i. der Fabriksrealitäten gestanden sind, unterscheidet sich von dem Rechtsverhältnisse, in welches sie durch Errichtung der offenen Gesellschaft eingetreten sind, wesentlich dadurch, daß sie als Theilhaber an der Realitäten-Gemeinschaft kein juristisches Ganzes bilden. Sie stellen nur, so lange sie Alle einverstanden sind, eine Person vor (§§ 361 und 828 a. b. G. B.), sobald sie dagegen uneinig sind, entscheidet nicht der Wille eines gemeinschaftlichen Organes, sondern kein Theilhaber darf in der gemeinschaftlichen Sache eine Veränderung vornehmen, wodurch über die Antheile des anderen verfügt würde (§ 828 a. b. G. B.),

weil jeder Theilhaber vollständiger Eigenthümer des ihm gehörigen Theiles ist (§§ 361 und 829 a. b. G. B.).

Anders ist das Rechtsverhältniß einer offenen Handelsgesellschaft, wie solche von den Beschwerdeführern errichtet wurde. Es kann zugegeben werden, daß die Streitfrage, ob Handelsgesellschaften juristische Personen sind, im Handelsgesetze ungelöst geblieben ist; indessen ergibt sich aus dem Systeme des Handelsgesetzbuches (besonders aus dem 2. Buche über Handelsgesellschaften), daß die dem Wesen der juristischen Person entlehnten Rechtssätze zur Regelung des Wesens der Handelsgesellschaften förmlich adoptirt wurden, so haben die Handlesgesellschaften ihren eigenen Namen, und ihr besonderes Vermögen, sie können activ und passiv vor Gericht auftreten, ihr Vermögen haftet den Gesellschaftsgläubigern mit Uebergehung der Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter vorzugsweise, sie stehen den einzelnen Mitgliedern in der Art gegenüber, daß sie sogar mit diesen contrahiren, und somit Gläubiger und Schuldner der eigenen Gesellschafter werden können, und — was hier besonders ins Gewicht fällt — sie können als solche — unter ihrer Firma — überhaupt Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen (Art. 111 des Handelsgesetzbuches), ein Grundsatz, der den Handelsgesellschaften das Attribut der weitgehendsten Selbständigkeit gewährt und solche nicht blos dritten Personen, sondern auch eigenen Mitgliedern gegenüber als eine Einheit, als ein selbständiges Rechtssubject erscheinen läßt.

Die von den Beschwerdeführern errichtete Handelsgesellschaft konnte als solche das Eigenthum an den den Beschwerdeführern, wenn auch gemeinschaftlich, gehörigen Fabriks-Realitäten rechtlich erwerben, sie hat auch nach dem oben vorausgelassenen thatsächlichen Sachverhalte dasselbe erworben, und stellt sich sonach die im gegebenen Falle sogar bereits durchgeführte Uebertragung der Realitäten von den Beschwerdeführern als Einzelpersonen an die Gesellschaftsfirma — als an ein selbständiges Rechtssubject — als ein im Sinne der oben citirten Anmerkung 4 zur T. P. 55 gebührenpflichtiger Act dar. — Darnach ist der erste Beschwerdepunkt gesetzlich nicht gerechtfertigt.

In Bezug auf den zweiten Beschwerdepunkt, den von den Beschwerdeführern angesprochenen und von Seite der Finanzverwaltung verweigerten Gebührennachlaß betreffend, ist Folgendes zu erinnern: Nach Punkt 9 der in Folge A. H. Entschließung vom 1. Mai 1850 mit gesetzlicher Kraft im R. G. B. Nr. 181, kundgemachten Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, können für denjenigen Grundbesitz, für welchen öffentliche Bücher mit der Rechtswirkung bestehen, daß ein dingliches Recht durch die Einverleibung oder Vormerkung in diesen Büchern erworben wird, nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen bezüglich des Gebührennachlasses berücksichtigt werden, die in die öffentlichen Bücher eingetragen sind.

Da in Niederösterreich solche Bücher bestehen, und der Gebührennachlaß eine gesetzlich zugestandene Begünstigung ist, so liegt es nicht nur in der Natur der Sache, sondern ist auch durch den 6. Absatz der Fin.-Min.-Verordnung vom 2. December 1850, R. G. B. Nr. 470, begründet, daß derjenige, welcher den gedachten Nachlaß in Anspruch nimmt, die Nachweisung des Eintrittes der durch das Gesetz für die diesfällige günstigere

Behandlung erforderlichen Bedingungen zu liefern hat, und daß, so lange er diesen Beweis nicht liefert, die Finanzverwaltung den angesprochenen Gebührennachlaß nicht bewilligen kann.

Angesichts der bezogenen positiven Bestimmungen ist der V. G. Hof nicht in der Lage, von der Forderung, daß der Vorbesitz in die öffentlichen Bücher eingetragen sei, um einen Anspruch auf den Gebührennachlaß zu gewähren, abzugehen. Denn ihm steht nach §§ 2 und 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nur zu, darüber zu erkennen, ob die Verweigerung des Gebührennachlasses gesetzwidrig war. Eine Gesetzwidrigkeit liegt aber im vorliegenden Falle nicht vor, nachdem die Beschwerde selbst zugibt, daß die Uebertragung der fraglichen Realitäten von August Bräunlich (Vater) auf die Beschwerdeführer in die öffentlichen Bücher nicht eingetragen worden war, diese Eintragung aber nach § 22 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, anläßlich der Uebertragung dieser Realitäten von den Beschwerdeführern an ihre Gesellschaft vereint hätte stattfinden können.

Die Beschwerde war sonach als im Ganzen unbegründet abzuweisen.

Nr. 2894.

Gebühr von der Theilung einer gemeinschaftlichen Sache.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1886, Z. 31.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der S. Neubauer, Adolf Hirsch und Samuel Hirsch ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 21. Juli 1885, Z. 20026, betreffend die Gebühr von einem Theilungsvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Gnändinger, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mittelst des Theilungsvertrages ddto 2. Jänner 1883 haben Samuel und Adolf Hirsch einerseits, Samson Neubauer anderseits, die ihnen gemeinschaftlich gehörige Grundarea per 127° 9′ 9″ □Maß mit den auf dieser erbauten Wohnhäusern Cons. Nr. 895 und 896 in Carlsbad derart physisch getheilt, daß die gegen Osten zu gelegene Area per 64□° 5′ 9″ mit dem darauf erbauten Wohnhause Cons. Nr. 895 den Brüdern Samuel und Adolf Hirsch, die gegen Westen zu gelegene Area im Außmaße von 63□° 4′ 0″ mit dem darauf erbauten Wohnhause Cons. Nr. 896 in Carlsbad dem Samson Neubauer gehören soll. Die auf dem bisher gemeinschaftlichen Reale haftenden zwei Capitalien wurden zu gleichen Theilen übernommen, so daß jedem der bisherigen Miteigenthümer die Hälfte des Eigenthums, und die Hälfte der darauf haftenden Passiven zugewiesen wurde.

Dementsprechend wurde unter Auflassung der bisherigen Grundbuchseinlage die Errichtung von zwei neuen Grundbuchseinlagen, der einen für das Eigenthum des Samuel und Adolf Hirsch, der anderen für das des Samson Neubauer, bewilligt und durchgeführt.

Die Finanzverwaltung hat in dieser Theilung eine Vermögensübertragung erblickt, und hienach die Gebühr wie von einem Tauschvertrage bemessen, die Beschwerde hingegen ficht die Annahme einer Vermögensübertragung vom civilrechtlichen Standpunkte überhaupt an, und behauptet, der vorliegende Vertrag unterliege nach T. P. 3 des Gebührengef. vom 9. Februar 1850 lediglich der fixen Gebühr von 50 kr. per Bogen.

Der V. G. Hof konnte vom Standpunkte des Gebührengesetzes die Beschwerde nicht für haltbar ansehen. — Der Absatz 6 lit. b der Vorerinnerungen zum Gebührentarife vom 9. Februar 1850 läßt keinen Zweifel übrig, daß jede Begründung des Miteigenthumes an einer zur Eintragung in das Grundbuch geeigneten Sache oder einem solchen Rechte, sowie die Auflösung eines derartigen Miteigenthumsverhältnisses der Vermögensübertragungsgebühr unterliegt. — Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Aufhebung des grundbücherlich eingetragenen Miteigenthumsrechtes an einer Grundarea von einem bestimmten Ausmaße sammt den darauf bestehenden zwei Wohnhäusern. — Der cit. Absatz 6 lit. b bestimmt weiters, es sei sowohl bei der Begründung, wie bei der Auflösung des Miteigenthumes an einem Grundbuchsobjecte die Vermögensübertragungsgebühr nach Maß des eingeräumten Rechtes zu entrichten.

Nach § 829, a. b. G. B. war vor der Theilung der gemeinschaftlichen Sache jeder der theilhabenden Miteigenthümer des Grundbuchsobjectes vollständiger, nur durch die gleichen Rechte seines Mitgenossen beschränkter Eigenthümer der ideellen Hälfte einer jeden Klafter Grundes der Grundarea, sowie der darauf erbauten beiden Wohnhäuser, hieraus folgt, daß die Erwerbung der anderen Hälfte nur durch Hintangebung von Seite ihres bisherigen Eigenthümers, d. i. durch eine gebührenpflichtige Vermögensübertragung stattfinden konnte. — Darnach ist die Anwendung der T. P. 3 des Gebührengef. im gegebenen Falle geradezu ausgeschlossen (s. Abs. 2 dieser T. P.) und erscheint vielmehr schon im Hinblicke auf die T. P. 101 I A i und 106 A 2 des Gebührengesetzes die Forderung der Percentualgebühr für entgeltliche Rechtsgeschäfte nach dem Werthe der erworbenen Antheile der übrigen Miteigenthümer an demselben Objecte als vollkommen gerechtfertigt.

In den Umstande übrigens, daß jeder der beiden Theilhaber der Gemeinschaft das fremde Eigenthumsrecht gegen Hingabe seines eigenen Rechtes erwarb, liegen alle Elemente, welche gemäß § 1045 des a. b. G. B den Begriff eines Tauschvertrages bilden.

Es war somit der Vorgang der Finanzbehörden, welche hinach die von der T. P. 97 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, geforderte Gebühr bemessen haben, gesetzlich vollkommen gerechtfertigt. — Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2895.

Gebührenpflicht eines als Rechtsurkunde über einen Kaufvertrag sich darstellenden, zugleich eine Empfangsbestätigung beinhaltenden Verzeichnisses.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1886, Z. 11.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anton Knopf und Emil Schimek ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 22. Juni 1885, Z. 17963, betreffend die erhöhte Gebühr per 138 fl. 75 kr. von einem als Kaufvertrag und Empfangsbestätigung behandelten Verzeichnisse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Gedeon Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In dem beim k. k. Bezirksgerichte in Wal.-Meseritsch durchgeführten Rechtsstreite des Grafen Carl Zierotin und Consorten gegen die Beschwerdeführer, als Pächter der zum Gute Wal.-Meseritsch gehörigen Maierhöfe und Grundstücke, producirten die Beschwerdeführer ein mit 15 kr. Beilagenstempel versehenes Verzeichniß über die von ihnen gekauften Vieh- und Inventarstücke in Urschrift zum Beweise, daß sie von der klagenden Partei verschiedene Werkzeuge und Geräthschaften um den Betrag von 6375 fl. 21 kr. gekauft und übernommen haben. — Dieses Schriftstück lautet: »Verzeichniß des von den Herrn Pächtern Knopf und Schimek gekauften Viehes und der Inventarstücke (folgt das 58 Posten enthaltende nominelle Verzeichniß der gekauften Objecte mit der Preisangabe bei jeder einzelnen Post) Summa 6375 fl. 21 kr., $^1/_2$jähriger Pacht 1794 fl. 37 kr., Summa 8169 fl. 58 kr., hierauf erhalten: Baar: ö. W. fl. 4000, auf Wechsel am 8. Mai zahlbar 4169 fl. 58 kr. durch Herrn Simek in Prerau beglichen. Für den Sequester: Brier m. p., Inspector«.

Aus Anlaß des bei Gericht erhobenen Anstandes wegen Stempelgebrechens an diesem Verzeichnisse wurde mit der angefochtenen letztinstanzlichen Entscheidung ausgesprochen, daß diese von einem Vertragenden unterfertigte, im Besitze des andern Vertragstheiles befindlich gewesene Urkunde, die alle Merkmale eines Kaufvertrages an sich trägt, im Grunde des § 1, A. 3 des Gebührengef. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und der T. P. 65 A. a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nach Scala III vom Kaufpreise per 6375 fl. 21 kr., und die Empfangsbestätigung über die Baarzahlung, insoweit sich diese auf den halbjährigen Pachtschilling per 1794 fl. 37 kr. bezieht, im Grunde der T. P. 47 a des erstcitirten Gesetzes nach Scala II stempelpflichtig, sonach für dieselbe an einfacher Gebühr 46 fl. 25 kr. und an Steigerung 92 fl. 50 kr. zu entrichten ist.

Die Beschwerdeführer bestreiten diese Gebührenanforderung, von der Ansicht ausgehend, daß das gegenständliche Verzeichniß im Hinblick auf den § 1, A. 3 des Gebührengef. als eine gebührenpflichtige Urkunde im Sinne des Gebührengef. nicht behandelt werden könne, weil dieses Verzeichniß nicht zu dem Zwecke, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen,

ausgefertigt wurde, da der Kauf der verzeichneten beweglichen Gegenstände mündlich vollzogen war, der Verwalter Brier dieses Verzeichniß nicht bei Abwickelung des Geschäftes und auf Verlangen der Beschwerdeführer, sondern als eigenen Verrechnungsbehelf verfaßt, und den Beschwerdeführern aus Freundlichkeit ausgeliehen hat, um ihnen die Verfassung eines solchen Verzeichnisses behufs der gesellschaftlichen Theilung zu ersparen. Ebensowenig haben sie eine Empfangsbestätigung über die Zahlung des Pachtschillings weder gebraucht, noch um eine solche ersucht.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Daß das vorliegende Schriftstück als eine Urkunde im Sinne des Gebührengesetzes anzusehen ist, kann keinem Zweifel unterliegen, da es sich seinem ganzen Inhalte nach als ein schriftlicher Aufsatz über ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft, beziehungsweise als eine Bestätigung des Berechtigten über den Empfang eines Geldbetrages von dem Verpflichteten darstellt, mit der Unterschrift eines der Contrahenten, beziehungsweise des Berechtigten versehen ist, und schon deshalb, weil es eine Vermögensübertragung in sich schließt, nach der Bestimmung der T. P. 101 I des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, als Urkunde, Rechtsurkunde, behandelt werden muß.

Wenn auch dieses Schriftstück »Verzeichniß« benannt wird, so ist es klar, daß bei der Beurtheilung der Gebührenpflicht es nicht auf die Bezeichnung des betreffenden Schriftstückes, sondern auf dessen thatsächliche und rechtliche Eigenschaft ankommt. Zum Beweise aber, daß auch Verzeichnisse, wie das vorliegende, als Urkunden, und, wenn über das Rechtsgeschäft eine der Gebührenentrichtung vorschriftsmäßig unterzogene Urkunde nicht besteht, nach den für das Rechtsgeschäft selbst geltenden Bestimmungen zu behandeln sind, dürfte die Hinweisung auf das im Tarife zum Gebührenges. vom 9. Februar 1850 enthaltene Schlagwort: Verzeichnisse der übergebenen oder übernommenen Gegenstände und auf die T. P. 99 genügen.

Im Hinblicke auf die allgemeine Anordnung im § 22 a des cit. Ges. muß aber diese mit der Unterschrift des Ausstellers versehene Urkunde als vollständig ausgefertigt betrachtet werden.

Die Thatsache, daß diese mit der Unterschrift eines der Contrahenten versehene Urkunde über ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft sich in den Händen des anderen Contrahenten befand, beziehungsweise, daß sie mit einer Unterschrift versehen war, und ein ämtlicher Gebrauch von ihr gemacht wurde, war mit Rücksicht auf die ausdrückliche Bestimmung der T. P. 49 des cit. Ges. schon genügend, die Gebührenpflicht dieser Urkunde, und zwar sowohl bezüglich des darin zum Ausdrucke gelangten Rechtsgeschäftes über den Verkauf der daselbst verzeichneten Gegenstände, als auch bezüglich des bestätigten Empfanges des Pachtschillings Seitens des Berechtigten an den Verpflichteten, nach den in der angefochtenen Entscheidung bezogenen Tarifposten als gesetzlich gerechtfertigt anzuerkennen.

Angesichts dieser Thatsachen war es aber auch nicht weiter nothwendig zu untersuchen, wann diese übrigens nicht datirte Urkunde ausgefertigt war, und ob der Aussteller derselben schon bei ihrer Ausfertigung beabsichtigt hat, durch dieselbe ein Beweismittel gegen sich zu schaffen. — Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2896.

Die Entrichtung der 5% Steuer vom Reinertrage eines hauszinssteuerfreien Hauses seitens des Hypothekarschuldners tangirt in keiner Weise die Einkommensteuerpflicht des Hypothekargläubigers für den Zinsenbezug vom hypothecirten Capitale.

Erkenntniß vom 3. Februar 1886, Z. 325.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Caroline Salghetti-Drioli, verehelichten Cippico, ca. Entscheidung der k. k. dalmatinischen Finanz-Landesdirection vom 13. März 1885, Z. 2823, betreffend die Einkommensteuerpflicht für den Zinsenbezug von einem hypothecirten Capitale per 18.000 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist gegen den Anspruch der Finanzverwaltung gerichtet, daß von den Zinsen eines auf dem in Zara gelegenen, dem Luigi Pasquotti gehörigen, seit dem Jahre 1879 zeitlich von der Hauszinssteuer befreiten Hause zu Gunsten der Beschwerdeführerin hypothecirten Capitales per 18.000 fl. die Einkommensteuer nach der III. Classe zu entrichten sei.

Nach § 4 des Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, unterliegen die Zinsen von Darleihen der Einkommensteuer nach der III. Classe. — Nach § 13 desselben Pat. hat der zum Bezuge derselben Berechtigte diese Zinsen durch ein Erkenntniß der Steuerbehörde zum Behufe der Einkommensteuerbemessung anzugeben, soferne selbe nicht durch den, dem Schuldner zufolge Abs. 6 des Pat. vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, gestatteten Abzug getroffen werden. Als einen Fall, in welchem Zinsen nicht von dem gedachten Abzuge, welchen der § 2 des Einkommensteuerpat. vom 29. October 1849 als Steuerabzug bezeichnet, gesetzlich getroffen werden können, führt der § 13 an, wenn die Zinsen auf einem Grund- oder Hausbesitze haften, und dem Schuldner die Befreiung von der Steuer zukömmt.

Nach dem Vorausgeschickten trifft dieser Fall vorliegend zu. Der Hausbesitzer und Hypothekarschuldner der Beschwerdeführerin, Luigi Pasquotti, ist seit 1879 von der Hauszinssteuer zeitlich befreit, er ist, da er den durch den Abs. 5 des Patentes vom 10. October 1849 angeordneten außerordentlichen Zuschlag nicht zu entrichten hat, nach Abs. 6 desselben Patentes auch nicht berechtigt, 5% von den an die Beschwerdeführerin zu zahlenden Darleihenszinsen in Abzug zu bringen, durch welchen Abzug gemäß § 2 des Patentes vom 29. October 1849 das Einkommen der Beschwerdeführerin aus dem gedachten Zinsenbezuge der Steuer unterzogen, und sie von der Fatirung dieses Bezuges enthoben würde.

Nachdem nun der Steuerabzug kraft des Gesetzes — so lange Luigi Pasquotti von der Hauszinssteuer gänzlich befreit ist — nicht einzutreten

hat, so erscheint die Beschwerdeführerin nach dem cit. § 13 des Patentes vom 29. October 1849 zur Einkommensteuer-Entrichtung im Wege ihrer Fatirung verpflichtet.

Die in der Beschwerde enthaltene Behauptung, daß Luigi Pasquotti die 5% Steuer vom Reinertrage seines fraglichen Hauses entrichte, und daß diese Steuer die seitens der Finanzbehörde von der Beschwerdeführerin geforderte Einkommensteuer vertrete, ist nicht stichhältig. — Zunächst mangelt dieser Behauptung die Begründung durch den Ausspruch eines Gesetzes. Als solches hat der V. G. Hof den von der Beschwerde bezogenen Erlaß des k. k. Finanz-Min. vom 5. Jänner 1874, Z. 31253, selbst dann, wenn derselbe eine Erklärung in dem von der Beschwerde behaupteten Sinne enthielte, in den Bereich seiner Erwägungen nicht zu ziehen, nachdem dieser Erlaß nicht in gesetzlicher Weise kundgemacht ist. — Es steht aber der gedachten Behauptung auch der Umstand entgegen, daß die 5% Steuer vom Reinertrage der zeitlich hauszinssteuerfreien Gebäude zur Vermeidung jeden Zweifels über die rechtliche Natur dieser Steuer in dem Finanzges. über das Jahr 1879 und in den Finanzges. für die nachfolgenden Jahre 1880 und 1881 (R. G. B. 1879 Nr. 68, 1880 Nr. 53, 1881 Nr. 51) nicht mehr als Einkommensteuer bezeichnet, folglich, da sie gleich der Hauszinssteuer vom Gebäudeertrage erhoben wird, sich als eine Realsteuer darstellt, folgerecht auch in das Ges. vom 4. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, betreffend Abänderungen der Gebäudesteuerges. eingereiht worden ist.

Eine Aequiparirung der gedachten 5% Steuer mit dem außerordentlichen Zuschlage von 5%, welcher mit dem Patente vom 10 October 1849 eingeführt worden war, erscheint daher, selbst wenn man die gedachte Steuer früher als eine Einkommensteuer hätte ansehen können, mindestens seit dem Jahre 1879 nach der gegenwärtigen Gesetzeslage und insbesondere seit der Wirksamkeit des Ges. vom 9. Februar 1882 umsomehr ausgeschlossen, nachdem zufolge § 12 des letzteren der vorerwähnte außerordentliche Zuschlag nicht mehr eingehoben wird, gleichwohl aber mit derselben Gesetzesstelle das im Abs. 6 des Patentes vom 10. October 1849 den Hypothekarschuldnern eingeräumte Steuerabzugsrecht auch fernerhin für die Dauer des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, sowie die Bestimmungen des § 13 dieses Patentes ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind.

Uebrigens folgt die Richtigkeit der Rechtsansicht der Steuerbehörden und des V. G. Hofes auch aus der Erwägung, daß bei der Beschaffung der Grundlage zur Bemessung der 5% Steuer von ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden vom Reinerträgnisse derselben auch die im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien gesetzlich in Abzug zu bringen sind; was auch rücksichtlich der Zinsen vom Capitale der Beschwerdeführerin per 18.000 fl. gegenüber Luigi Pasquotti stattzufinden hat. — Hieraus ergibt sich klar, daß durch die von Luigi Pasquotti zu entrichtende 5% Steuer nicht auch die Einkommensteuer vom Zinsenbezuge der Beschwerdeführerin entrichtet wird.

Die weitere Behauptung in der Beschwerde, daß das den Hypothekarschuldnern eingeräumte Abzugsrecht ein illusorisches sei, weil es durch privatrechtliche Vereinbarung beseitigt werden kann, ist für die Entscheidung des V. G. Hofes belanglos. Denn, wenn auch der Hypothekarschuldner aus was immer für Gründen von dem ihm durch das Gesetz eingeräumten

Abzugsrechte keinen Gebrauch macht, so folgt daraus nicht, daß, sobald für ihn die zeitliche Hauszinssteuerbefreiung eintritt, mithin die Voraussetzung aufhört, auf welche die Bestimmung des § 2 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 sich gründet, die Finanzbehörden von dem Besteuerungsrechte gegenüber dem Hypothekargläubiger, welches ihnen die §§ 4 und 13 des eben cit. Patentes verleihen, abzusehen haben.

Der V. G. Hof konnte daher in dem angefochtenen Anspruche der Finanzverwaltung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen und mußte mithin die Beschwerde abweisen.

Nr. 2897.

Die Zurücklegung des für einen Standort ertheilten Erwerbsteuerscheines aus Anlaß der Uebersiedlung an einen anderen Ort befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Entrichtung der Steuer für dasselbe Jahr (Semester), nach dessen Verfallstermine die Zurücklegung erfolgt ist.

Erkenntniß vom 3. Februar 1886, Z. 346.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Wilhelm Ebermann, Advocaten in Sniatyn, ca. Entscheidung der nied.-österr. k. k. Finanz-Landesdirection vom 10. Juli 1885, Z. 23138, betreffend die Verweigerung der Abschreibung der in Wien für den II. Semester 1882 für die Advocatursbeschäftigung vorgeschriebenen Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem nied.-österr. k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 2898.

1. Auslagen für Ersatznachschaffungen sind bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens als Abzugsposten zu behandeln; dieselben müssen aber, um berücksichtigt werden zu können, ziffermäßig nachgewiesen werden. 2. Auslagen auf Erhaltung und Verbesserung des baulichen Zustandes eines Gebäudes sind bei der Einkommenbesteuerung nicht als Abzugsposten zu behandeln. 3. Ausgaben aus dem Reservefonde, sind keine Betriebsauslagen.

Erkenntniß vom 3. Februar 1886, Z. 326.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Prager Maschinenbau-Actiengesellschaft in Prag, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen vom 4. März 1885, Z. 12575, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Porzer, dann des k. k. Min.-Sekretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2010 (Bd. VIII, J. 1884).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Prager Maschinenbau-Actiengesellschaft beschränkt sich in ihrer vorliegenden, die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1884 betreffenden Beschwerde gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag vom 4. März 1885, Z. 12575 auf zwei Punkte, nämlich, daß aus den von der Gesellschaft fatirten Ausgaben des Betriebsjahres 1883 1. ein Betrag von 3490 fl. 70 kr. für Adaptirungsarbeiten anläßlich der Umlegung der Bureau's und Archive und 2. ein Betrag von 9943 fl. 66 kr. ausgeschieden wurde, welcher durch den Aufbau eines neuen Kesselhauses und Kamines an Stelle des außer Betrieb gesetzten alten nnd schadhaften Kesselhauses und Kamines erwachsen ist.

Die Beschwerde nimmt die Passirbarkeit des ersteren Betrages auf Grund des § 11 des Einkommensteuerpatentes, dann der §§ 6, 7 und 8 der Vollzugsvorschrift in Anspruch, weil die Umlegung der Bureau's und Archive in andere Räume als die bisherigen auch die Beistellung von Requisiten, Utensilien und Einrichtungsstücken erforderte, welche theils statt der schadhaft gewordenen neu angeschafft, theils wegen Unzulänglichkeit der bisher vorhandenen vermehrt werden mußten. — Die Auslagen seien hauptsächlich blos durch Ersatznachschaffungen hervorgerufen worden. — Die Herstellung des Kesselhauses und Kamines betreffe keine Gebäudesteuerobjecte, wie dies die Steuerbehörden behaupten, sondern die Anschaffung neuer, statt der wegen Abnützung und eingetretener Unbrauchbarkeit entfernten Werksvorrichtungen. — Abgesehen von alledem sei die Verausgabung beider Beträge nicht aus der laufenden Einnahme, sondern aus dem bereits versteuerten Reservefonde II erfolgt, wodurch eine Doppelbesteuerung desselben Einkommens stattfinden würde, wenn die gedachten Auslagen außer Berücksichtigung blieben.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. — Der Kostenbetrag von 3490 fl. 70 kr. wäre, insoweit damit Auslagen bestritten wurden, welche durch Ersatznachschaffungen in Folge der Abnützung des Inventars oder Betriebsmateriales entstanden sind, allerdings als eine aus dem Betriebe hervorgegangene und zur Fortsetzung desselben nothwendige Ausgabe, somit bei Ermittlung des steuerbaren Reinertrages als abzugsfähig anzuerkennen.

Der Vertreter der beschwerdeführenden Actiengesellschaft hat aber über eine an ihn von der Steuerbehörde, obgleich erst nach Einlangung der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe, gerichtete diesfällige Aufforderung ddto. 4. November 1885, Z. 25367, in seinen Aeußerungen vom 7. und 10. November 1885 auf das bestimmteste erklärt, bei Abgang der erforderlichen Daten nicht in der Lage zu sein, einen detaillirten ziffermäßigen Nachweis zu liefern, mit welchem Theilbetrage in den Kosten anläßlich der erwähnten Adaptirung per 3490 fl. 70 kr. jene Ausgaben begriffen sind, die für Nachschaffungen abgenützter Bureau-Einrichtungsstücke bestritten

wurden. — Mit Rücksicht auf diese Aeußerung, welche einer Verzichtleistung auf die Ausscheidung bestimmter, als Betriebsauslagen abzugsfähiger Ausgabsposten gleichkommt, fand der V. G. Hof den Thatbestand keiner weiteren Ergänzung bedürftig und mußte in die meritorische Prüfung des ersten Beschwerdepunktes eingehen.

Nach § 7 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, sind bei industriellen Unternehmungen bei Bemessung der Einkommensteuer auch jene Ueberschüsse zu dem steuerbaren Einkommen hinzurechnen, welche sich durch die Vermehrung der Vorräthe oder überhaupt des in der Unternehmung enthaltenen Capitales ergeben haben. — Diese Anordnung hat zweifellos auch auf die Vermehrung des Inventarstandes der Unternehmung Anwendung, nachdem auch hiedurch sich eine Erhöhung des in der Unternehmung anliegenden Capitales ergibt. — Es erscheint demnach der erste Beschwerdepunkt unbegründet. — Ebenso unbegründet ist der zweite Beschwerdepunkt. — Hiezu muß vor allem bemerkt werden, daß in einem der Hauszinssteuer unterliegenden Orte alle Gebäude dieser Steuer unterliegen, obgleich sie keine Wohngebäude sind, sobald sie entweder vermiethet oder vom Eigenthümer selbst benützt werden. — Nachdem sich nun die Fabriksgebäude der beschwerdeführenden Gesellschaft in einem solchen Orte befinden, und nachdem das Kesselhaus nebst Kamin Bestandtheile dieser Gebäude sind und die Letzteren in Benützung der Gesellschaft stehen, so ist die Hauszinssteuerpflicht für dieselben begründet.

Nach § 2 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, wird aber das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume nicht auf dem im § 4 desselben Patentes für erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen vorgeschriebenen Wege der Einkommensteuer unterzogen, woraus folgt, daß sowohl die Einnahmen wie die Ausgaben der beschwerdeführenden Unternehmung, welche sich auf ihre Fabriksgebäude beziehen, von ihren übrigen Betriebs-Einnahmen und Ausgaben auszuscheiden waren.

Die Steuerbehörde hat auch den Zinswerth dieser Gebäude für das Betriebsjahr 1883 im Betrage von 1400 fl. bei der Einkommensermittlung für das gedachte Betriebsjahr ausgeschieden und es war daher nur im Gesetze begründet, daß auch die im zweiten Beschwerdepunkte erwähnten, auf die Erhaltung und Verbesserung des baulichen Zustandes verwendeten Auslagen nicht als abzugsfähig berücksichtiget wurden, zumal die für die Gebäudeerhaltung passirbaren Auslagen durch das im § 7 des Patentes vom 23. Februar 1820 und § 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, bezeichnete Abzugspercent vom Bruttozinse fixirt sind.

Wenn die Beschwerde schließlich einwendet, daß die im 1. und 2. Beschwerdepunkte bezeichneten Auslagen aus dem Reservefonde II, welcher aus *besteuerten* Ueberschüssen früherer Jahre bestehe, bestritten worden sind, so mangelt dem Verwaltungsgerichtshofe zunächst jeder actenmäßige Nachweis dieser behaupteten Thatsache. — Allein angenommen, der gedachte Fond bestehe aus den der Einkommensteuer unterzogen gewesenen Ueberschüssen, so erscheint dennoch die gemachte Einwendung nicht haltbar; denn wenn, wie die beschwerdeführende Gesellschaft in ihrer an die k. k. Steueradministration in Prag gerichteten Eingabe vom 22. Juni 1884 bereits hervorgehoben hatte, die fraglichen Ausgaben durch den Reserve-

fond II bedeckt worden sind, so waren sie Ausgaben des erwähnten Fondes, folglich nicht aus dem Geschäftsbetriebe des Jahres 1883 hervorgegangen, nicht diesen Geschäftsbetrieb belastend, weshalb die Steuerbehörde im Sinne des § 10 des Einkommensteuerpatentes und des § 6 der Vollzugsvorschrift zu diesem Patente berechtigt und verpflichtet war, die fraglichen Posten schon aus diesem Grunde nicht als Betriebsauslagen bei der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1884 anzuerkennen.

Die Beschwerde mußte daher, als nach jeder Richtung unbegründet, abgewiesen werden.

Nr. 2899.

Prüfung der auf das Ausmaß der Erwerbsteuer bezüglichen Erhebungen.

Erkenntniß vom 3. Februar 1886, Z. 350.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Heinrich Mayer, ca. Entscheidung der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection vom 29. Mai 1885, Z. 21383, betreffend die Bemessung der Erwerbsteuer für Börsegeschäfte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2900.

1. Auch judicat- oder vergleichsmäßig festgestellte Einforstungsrechte können zum Abbruche einer nachhaltigen Waldwirthschaft nicht ausgeübt werden. 2. Darüber, wie die Ansprüche der Einforstungsberechtigten und des Waldbesitzers zu vereinigen seien, entscheiden die Verwaltungsbehörden.

Erkenntniß vom 4. Februar 1886, Z. 3371/85.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Theodor Grafen Lodron ca. Entscheidungen des k. k. Ackerbau-Min. vom 7. und 21. Februar 1885, ZZ. 12966, 12997 und 12998, betreffend die zwangsweise Durchführung von Servitutsvergleichen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Neumann, dann des k. k. Sectionsrathes Johann Reßek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die in der Beschwerde de praes 5. Mai 1885 erhobene Einwendung der mangelnden Activlegitimation hat der V. G. Hof übergangen, weil dieselbe nach den von dem Regierungsvertreter bei der Verhandlung gegebenen Aufklärungen nur auf einen Irrthum bei Unterfertigung des Einschreitens de praes 2. Mai 1884 zurückgeht, welcher Irrthum als vollkommen irrelevant erscheint, da auf der zu gedachtem Einschreiten ermächtigenden Vollmacht

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).

die richtigen Parteien, nämlich die Insassen der Gemeinde Malta, zu deren Gunsten die in Frage stehenden Regulirungsvergleiche lauten, unterfertigt waren.

Da die angefochtenen Entscheidungen des Ackerbau-Min. nur erst die Competenz der politischen Behörden zur Judicatur über vorliegende Streitfälle ausgesprochen und sohin das von den Unterbehörden abgelehnte meritorische Erkenntniß aufgetragen haben, handelt es sich auch bei der Cognition des V. G. Hofes in allen drei Angelegenheiten lediglich um die Competenzfrage. Diese aber kommt darauf hinaus, daß der Beschwerdeführer die administrative Zuständigkeit auf Grund des § 38 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130, bestreitet, während das Ackerbau-Min. dieselbe auf Grund des § 116 der Ministerialverordnung vom 31. October 1857, R. G. B. Nr. 218, angenommen hat.

Nach Ansicht des V. G. Hofes hat es sich jedoch concreten Falles nicht um die zwangsweise Durchführung der zwischen der Domäne Gmünd und den eingeforsteten Wirthschaftsbesitzern von Malta abgeschlossenen Servitutenregulirungsvergleiche im Sinne des obcit. § 38 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, sondern vielmehr darum gehandelt, daß die Waldwirthschaft der Domäne in einer Weise eingerichtet würde, welche die Ausübung der den Eingeforsteten im Vergleiche eingeräumten Rechte auf dem dienenden Grunde thatsächlich gewährleistet.

Zwar ist das Petit des Gesuches der Wirthschaftsbesitzer de praes. 2. Mai 1884, Z. 6920, auch auf die zwangsweise Vollstreckung der Regulirungsvergleiche gestellt. — Diesen Worten kann jedoch im Hinblick darauf, daß die Petenten zugleich um die Feststellung eines Wirthschaftsplanes ansuchten, und die Möglichkeit, daß der Waldstand eine Einschränkung ihrer Rechte nöthig machen könnte, durch die Anmeldung eventueller Entschädigungsansprüche in Betracht zogen, also sinngemäß die einfache Vollziehung der Vergleichsbestimmungen als ausgeschlossen erklärten, nur der Sinn beigelegt werden, daß die Eingeforsteten unter Berufung auf ihre durch die Vergleiche erworbenen, also exequirbaren Rechte von den politischen Behörden eine eventuell zwangsweise Amtshandlung im Sinne der §§ 9, 10 des Forstgesetzes, beziehungsweise der §§ 19 und 21 des obcitirten Servit.-Patentes in Anspruch genommen haben.

Aus der Bestimmung des § 21, Servit-Patentes, in Verbindung mit § 9, Forstgesetzes, geht unzweifelhaft hervor, daß Einforstungsrechte auch dann, wenn ihr Umfang durch Erkenntnisse und Vergleiche gegen jede privatrechtliche Anfechtung gesichert wäre, gleichwohl nicht unbedingt ausgeübt werden dürfen, also auch deren Ausübung nicht unbedingt erzwungen werden kann, sobald eine nachhaltige Betriebsweise des Waldes ihre Einschränkung verlangt.

Die Fragen aber, welche zu lösen sind, sobald es sich einerseits um die Einrichtung einer dem Forstgesetze entsprechenden Waldwirthschaft und anderseits die Ausübung der damit in Einklang zu bringenden Einforstungen handelt, fallen nach §§ 9, 18, Forstgesetzes, ausschließlich in die Competenz der politischen Behörden. Der V. G. Hof mußte daher die mit den angefochtenen Entscheidungen getroffene Verfügung, daß über das Gesuch der Eingeforsteten mit Ausnahme der Entschädigungsfrage im ganzen

Umfange die politischen Behörden das Amt zu handeln haben, als gesetzlich begründet erkennen und demgemäß die Beschwerden als nicht begründet abweisen.

Nr. 2901.

1. Zum Executionsverfahren in Servituten-Ablösungs und Regulirungssachen erscheint, wenn der belastete Grund Waldgrund ist, die politische Behörde competent. 2. Die in Servituten-Ablösungs- und Regulirungsvergleichen gegründeten Rechte und Verpflichtungen gehen auf die Besitznachfolger über.

Erkenntniß vom 4. Februar 1886, Z. 3319/85.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Hans Gasser und Genossen in Hermagor ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 28. März 1885, Z. 1082, betreffend die Abräumung von Schnee- und Windbrüchen, sowie von Abfallhölzern auf der Golz- und Kleinwipfel-Alpe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Johann Reßek, dann des Adv. Dr. Julius Foregger, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Kaspar Müller und Genossen, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Da die angefochtene Entscheidung des Ackerbau-Min. nur erst die Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung des vorliegenden Streitfalles ausgesprochen und sohin der Landesregierung für Kärnten die von dieser vorher abgelehnte meritorische Entscheidung in der Sache aufgetragen hat, handelt es sich auch bei der Cognition über die vorliegende Beschwerde lediglich um die Competenzfrage.

Die Beschwerdeführer bestreiten die vom Ackerbau-Min. angenommene Competenz hauptsächlich deshalb:

weil die Durchführung von Servitutsvergleichen nach § 38 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130, vor den Civilrichter gehöre und hier überdies auch die Voraussetzungen des für die administrative Competenz angeführten § 116 der Min.-Verordnung vom 31. October 1857, R. G. B. Nr. 218, nicht gegeben erscheinen, indem die Parzellen Nr. 343 a und b und 344 in der Steuergemeinde Möschach nur zum kleinsten Theile Waldgrund seien;

zweitens weil die Beschwerdeführer bei Abschluß des Servitutsvergleichs vom 27. April 1868 nicht intervenirt haben, sondern erst nachträglich, durch executive Ersteigerung des aus jenem Vergleiche der Marktgemeinde Hermagor an der Parzelle Nr. 344 zustehenden Eigenthums- und an den Parzellen Nr. 343 a und b vorbehaltenen Stockrechts Interessenten geworden sind, weshalb erst noch festzustellen sei, ob die Beschwerdeführer kraft des nur zwischen ihnen und der Marktgemeinde Hermagor begründeten Rechtsverhältnisses in die vergleichsmäßigen Verpflichtungen dieser Marktgemeinde einzutreten hätten, was wieder nur im ordentlichen Civilrechtswege auszutragen sei.

Zu beiden Beschwerdepunkten wird dann auch noch die Mangelhaftigkeit des Verfahrens, auf welchem das angefochtene Erkenntniß beruht, geltend gemacht.

Der V. G. Hof hat die angefochtene Entscheidung für gesetzlich begründet, die administrative Zuständigkeit in der Sache also für gegeben erkannt, weil für diese der klare Wortlaut des § 116 der Min.-Verordnung vom 31. October 1857 streitet, welche, als mit kaiserlicher Ermächtigung erlassen, nach der damaligen Staatsverfassung die Kraft eines Gesetzes hatte, daher in jenen Punkten, wo sie mit dem Patente vom 5. Juli 1853 nicht im Einklange stand, demselben derogirte. — Letzteres ist aber gegenüber der Bestimmung des § 38 des Patentes der Fall, während zugleich die Ansicht, beziehungsweise der Vereinigungsversuch der Landesregierung, wonach § 116 nur auf die unmittelbar nach durchgeführter Regulirung nöthigen Maßnahmen bezogen werden soll, in dem Wortlaute der bezüglichen Bestimmung keinen Anhaltspunkt hat. — Ebenso wurde das zweite von der Beschwerde wider die administrative Competenz geltend gemachte Argument als nicht gerechtfertigt erkannt, weil die Servitutenablösung und Regulirung nicht persönliche, sondern dingliche Rechte zum Gegenstande hat und daher der Eintritt nachfolgender Besitzer in die bezüglichen Rechte und Verpflichtungen keinem Zweifel unterliegen kann, übrigens den Beschwerdeführern unbenommen bleibt, auf Grund des zwischen ihnen und ihren Rechtsnachfolgern, der Marktgemeinde Hermagor bestehenden Rechtsverhältnisses gegen diese im Civilrechtswege Regreß zu nehmen.

Ebenso hat der V. G. Hof den gegen das Verfahren erhobenen Einwendungen schon deshalb nicht stattgegeben, weil die Einwendungen der Beschwerdeführer gegen die Mangelhaftigkeit und Unrichtigkeit der gepflogenen Erhebungen, insbesondere der Bestandsbeschreibung vom 7. Jänner 1885 durch das bisher allein in Rechtskraft erwachsene Erkenntniß über die Competenz noch nicht abgeschnitten sind, ihnen vielmehr unbenommen bleibt, diese Einwendungen im Zuge des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens in der Sache selbst zur Geltung zu bringen und weil ihnen ebenso auch in diesem Verfahren Gelegenheit geboten ist, die aus ihrem Rechtsnachfolge-Verhältnisse zur Marktgemeinde Hermagor, in dessen Nichtberücksichtigung die Beschwerde einen weiteren Mangel des Verfahrens erblickt, ihnen allfällig erwachsenden Einwendungen geltend zu machen.

Die Beschwerde war sohin abzuweisen.

Nr. 2902.

1. Ein Theaterverein, welcher durch Nichtbeanständung der Statuten die allgemeine politische Bewilligung zur Aufführung von theatralischen Vorstellungen erlangt hat, ist gehalten, eine besondere Aufführungsbewilligung der politischen Behörde nur dann einzuholen, wenn es sich um die Aufführung eines Bühnenwerkes handelt, das auf einer Bühne der Kronlandshauptstadt noch nicht zur Aufführung gekommen ist. 2. Aufsicht und Controle der politischen Behörde über die Verwendung des aus den Theatervorstellungen eines Vereines fließenden Reinertrages.

Erkenntniß vom 5. Februar 1886, Z. 394.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dilettanten-Theater-Vereines in Brandeis, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern

vom 13. August 1885, Z. 10767, betreffend die Bewilligung von Theatervorstellungen und Verwendung der Einnahmen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Dr. Josef Saller, zu Recht erkannt:

»Die bei der ö. m. Verhandlung seitens des Vertreters des k. k. Ministerium des Innern erhobene Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes wird abgewiesen. — Die angefochtene Entscheidung wird insoferne, damit der beschwerdeführende Verein zur fallweisen Einholung der Bewilligung der politischen Behörde für Theater-Dilettanten-Vorstellungen verhalten wird, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben. Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die erhobene Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes nach §. 3 lit. b des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, fand der V. G. Hof nicht begründet, weil die angefochtene Entscheidung weder die Frage der Bildung eines Vereines, noch auch die Behinderung der Vereinsthätigkeit im Allgemeinen zum Gegenstande hat und weil auch die Beschwerde nicht in dieser Richtung, sondern nur deshalb erhoben wurde, daß Vorschriften der Theaterordnung dem Vereine gegenüber in einer im Gesetze nicht begründeten Weise angewendet wurden.

Die Beschwerde wurde erhoben, weil mit den angefochtenen Entscheidungen: 1. Die Ertheilung der politischen Bewilligung für jede einzelne Theatervorstellung für nöthig erklärt wurde, obschon der Verein kraft der behördlich genehmigten Statuten Theatervorstellungen zu geben berechtiget ist; weil 2. der Verein verhalten werden soll, den Reinertrag der einzelnen Theatervorstellung nur für einheimische Wohlthätigkeitszwecke zu verwenden und diese fallweise der Behörde bekannt zu geben; weil 3. die sofortige Vorlage des Ausweises über die Verwendung des Reinerträgnisses gefordert wird.

ad 1. Aus den §§ 1 und 2 der Theaterordnung ddto. 25. November 1850, R. G. B. Nr. 454, ergibt sich, daß die politische Bewilligung zur Aufführung theatralischer Vorstellungen entweder eine allgemeine oder eine fallweise ist und aus §§ 3 und 4, Abs. 2 ibidem folgt, daß ein Unternehmer, der eine allgemeine politische Bewilligung zur Aufführung theatralischer Vorstellungen erlangt hat, nur für die erste Darstellung einer Bühnenproduction einer besonderen Aufführungsbewilligung bedarf. — Die behördlich bestätigten Statuten bezeugen, daß der beschwerdeführende Verein zu dem Zwecke gebildet wurde, Dilettanten-Theater-Vorstellungen zu Wohlthätigkeitszwecken zu veranstalten. Durch die Nichtbeanständung der Statuten hat der Verein das Recht, seine Vereinsthätigkeit aufzunehmen und damit innerhalb der Grenzen seiner statutarischen Wirksamkeit die allgemeine politsche Bewilligung zur Aufführung von theatralischen Vorstellungen erlangt. — Bei Ausübung dieser statutarischen Thätigkeit ist der Verein kraft der Bestimmung des § 3 der Theaterordnung nur gehalten, eine

besondere Aufführungsbewilligung der politischen Behörde dann einzuholen, wenn es sich um die Aufführung eines Bühnenwerkes handelt, das auf einer Bühne der Kronlandshauptstadt noch nicht zur Aufführung gekommen ist.

Daß bei den vom Vereine der politischen Behörde gegebenen Falles angezeigten Production diese Voraussetzung zugetroffen wäre, liegt nicht vor. — Eben darum erscheint der Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß der Verein für die Aufführung der besonderen politischen Bewilligung bedürfe, weder mit Rücksicht auf die concret vorgelegenen Fälle, noch auch im Allgemeinen gesetzlich begründet.

ad 2 und 3. Zu diesen Beschwerdepunkten ist zunächst zu erinnern, daß die in der Intimation der Statth.-Entscheidung enthaltene Verfügung, der Ausweis über die Verwendung des Reinerträgnisses sei binnen 8 Tagen vorzulegen, nicht von der k. k. Statthalterei, sondern von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Vollziehung der Entscheidung der II. Instanz getroffen worden ist, daß daher nach Maßgabe des § 5 des Ges. vom 22. October 1875 der V. G. Hof nur die Anordnungen der II. und III. Instanz seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hatte.

Durch die Statth.-Entscheidung ist aber nur ausgesprochen worden, a) daß der Verein gehalten sei, fallweise in der anläßlich der einzelnen Theatervorstellung an die politische Behörde zu richtenden Anzeige den wohlthätigen Zweck, welchem der Reinertrag gewidmet werden will, zu bezeichnen, b) daß der Ausweis über die statutenmäßige Verwendung des Reinertrages jeder einzelnen Vorstellung von der k. k. Bezirkshauptmannschaft verlangt werden kann. Die Statth.-Entscheidung wahrt demnach das Recht des Vereines, den wohlthätigen Zweck zu bestimmen, im vollen Umfange, weshalb die Beschwerde, insoweit sie eine Verletzung dieses Rechtes durch die angefochtene Entscheidung behauptet, unbegründet, weil gegenstandslos ist.

Die Verfügung, daß der Zweck fallweise der Behörde bekannt zu geben sei und daß der Ausweis über die Verwendung von der politischen Behörde gleichfalls fallweise verlangt werden kann, entspricht dem Aufsichts- und Controlrechte der politischen Behörde, da dieselbe nach § 18 des Vereinsgesetzes jederzeit Einsicht in die Geschäftsgebarung des Vereines nehmen und die Protocollirung der Beschlüsse verlangen kann und der Behörde insbesondere in dem vorliegenden Falle das Recht nicht abgesprochen werden kann, einen Nachweis über die Einhaltung der statutarischen Beschränkung der Abhaltung von Theatervorstellungen für Wohlthätigkeitszwecke zu begehren. Die Verfügung widerstreitet ferner auch deshalb nicht den Statuten, da aus dem § 19 derselben hervorgeht, daß die Einnahmen jeder einzelnen Vorstellung besonders verrechnet werden müssen.

Die Beschwerde war daher in diesen Punkten als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2903.

Eine durch das Vorgehen einer Verwaltungsbehörde bewirkte Störung privatrechtlicher Verhältnisse kann auch nur wieder auf dem Verwaltungswege beseitigt werden.

Erkenntniß vom 5. Februar 1886, Z. 374.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Josefa Faltus, ca. Entscheidungen des böhm. Landesausschusses vom 4. Februar 1885, Z. 43552 und vom 15. April 1885, Z. 13760, betreffend die Aenderung eines Gartenzaunes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Granitsch, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit den angefochtenen Entscheidungen des böhm. Landesausschusses wurden die Beschlüsse des Gemeinde- und des Bezirksausschusses von Landskron, wodurch ein Auftrag des Gemeindevorstehers, betreffend die Regelung der Grenze und die Stellung eines Gartenzaunes zwischen den Grundstücken P.-Nr. 553/2 der Beschwerdeführerin und P.-Nr. 552 der Eheleute Pfitzner in Landskron bestätigt worden war, wegen Incompetenz des Gemeindevorstehers zu dieser Verfügung aufgehoben. — Dagegen wurde das Begehren der Beschwerdeführerin um die Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes abgelehnt. — Gegen diesen ablehnenden Ausspruch ist die Beschwerde gerichtet.

Ueber dieselbe ist zunächst zu bemerken, daß der Thatbestand dieser Streitsache actenmäßig keineswegs klargestellt ist. — Von der Beschwerdeführerin wird nämlich in der Beschwerde, so wie früher in ihrer Besitzstörungsklage vom 12. August 1882, behauptet, daß durch eine vom Gemeindevorsteher angeordnete Versetzung des Gartenzaunes zwischen ihrem und dem Pfitzner'schen Grunde ihrem Besitze ein Grundstreifen entzogen worden sei. Dagegen geht aus dem Bescheide des Bezirksgerichtes Landskron vom 24. August 1882, Z. 6251 hervor, daß der Gemeindevorsteher als Inhalt seines Auftrages nur das Einschneiden von früher blos angenagelten Querlatten und das Aufsetzen von Deckbretchen auf den Zaun bezeichnete. Der bezüglich dieses Auftrages gefaßte Beschluß des Gemeindeausschusses von Landskron vom 1. Februar 1884, Z. 115, enthält zunächst einen Ausspruch, wodurch die Richtigkeit der durch den damals bestehenden Zaun bezeichneten Grenze anerkannt wird, und außerdem den Auftrag an die Beschwerdeführerin, den durch Ablagerung von Steinen und Erdreich in den Nachbargrund hineingedrückten Zaun in einen gehörigen Zustand zu versetzen. Worin die vom Gemeindevorsteher getroffene Verfügung eigentlich bestand und ob insbesondere die Versetzung des Zaunes, über welche sich die Beschwerdeführerin beklagt, wirklich stattfand, ist aus diesen widersprechenden Angaben nicht zu entnehmen.

Der Thatbestand wurde auch nicht gehörig festgestellt, da dem Localaugenscheine, auf welchen sich der Beschluß des Gemeindeausschusses beruft, die Parteien nicht zugezogen wurden, wie angenommen werden muß, da die hierauf bezügliche Behauptung der Beschwerde weder in den Gegenschriften, noch in den Acten widerlegt ist.

Der Landesausschuß hatte allerdings von seinem Standpunkte keine Veranlassung, die Feststellung dieses Thatbestandes anzuordnen, da er von der Ansicht ausging, daß ihm, nach erfolgter Behebung des erwähnten Gemeindebeschlusses, keine weitere Einflußnahme, insbesondere nicht die Wiederherstellung des vorigen Zustandes, wie immer derselbe beschaffen sein mochte, zustehe. — Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Ansicht des Landesausschusses und das von demselben in der Gegenschrift geäußerte Bedenken, daß er sich durch eine solche Anordnung mit seiner eigenen, die privatrechtliche Natur der Streitsache anerkennenden Entscheidung in Widerspruch setzen, und selbst incompetenter Weise einen Eingriff in die privatrechtliche Sphäre begehen würde, nicht als begründet anzuerkennen, denn wenn eine Störung privatrechtlicher Verhältnisse durch das Vorgehen einer Verwaltungsbehörde bewirkt wurde, so kann dieselbe auch nur wieder auf dem Verwaltungswege beseitigt werden. Die Gerichte haben selbst in dem Besitzstörungsstreite, welcher den Ausgangspunkt der gegenwärtigen Verhandlung bildet, sich für incompetent erklärt, gegen die vom Gemeindevorsteher, vermeintlich in Handhabung des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde getroffene Verfügung einzuschreiten, und es wurde die Klägerin auf den autonomen Instanzenzug verwiesen. Wenn nun die Behauptung der Beschwerdeführerin richtig ist, daß der fragliche Auftrag vom Gemeindevorsteher nicht blos erlassen, sondern sofort durchgeführt wurde, so genügt zur Beseitigung jener Störung des privatrechtlichen Verhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Nachbarn nicht die Behebung des Auftrages, sondern es muß auch der Vollzug desselben rückgängig gemacht werden. Erst hiedurch würde, unter der oberwähnten Voraussetzung, der Boden wieder gewonnen, auf welchem ein Privatrechtsstreit der betheiligten Parteien vor den Gerichten ausgetragen werden könnte. Durch die Belassung des in Folge des incompetenten Einschreitens des Gemeindevorstehers geschaffenen neuen thatsächlichen Zustandes wäre dagegen die Rechtslage der Beschwerdeführerin gegen früher wesentlich verändert, da sie nunmehr klagbar gegen ihren Nachbar auftreten müßte, um den Grundstreifen widerzuerlangen, aus dessen Besitz sie angeblich durch die Verfügung des Gemeindevorstehers gesetzt wurde. Ohne Widerherstellung des vorigen Standes würde daher der incompetenten und vom Landesausschusse nichtig erklärten Verfügung des Gemeindevorstehers thatsächlich doch eine Wirkung auf privatrechtliche Verhältnisse beigelegt, welche auf dem Verwaltungswege nicht herbeigeführt werden darf.

Die angefochtenen Entscheidungen des Landesausschusses, mit welchen das Begehren der Beschwerdeführerin um Wiederherstellung des vorigen Standes wegen Incompetenz abgelehnt wurde, mußten daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2904.

Den nach der giltigen Uebung nur zum Bezuge der Waldnutzungen Berechtigten stehen während der Dauer einer anderen Verwendung des Waldbodens keinerlei Ansprüche auf die Zwischennutzungen zu.

Erkenntniß vom 5. Februar 1886, Z. 393.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Rustikalisten in Uzeničeк ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 16. September 1885, Z. 32526, Gemeindenutzungen belangend, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die mit dem Erlasse des Landesausschusses ddto. 6. Juni 1877, Z. 8777, anerkannten Nutzungsansprüche der beschwerdeführenden Rustikalisten am Gemeindewalde Parz. Nr. 271 in Uzenicek wurden mit der angefochtenen Entscheidung für erloschen erklärt und die Verwaltung der Parzelle als Gemeindevermögen verfügt u. zw. deshalb, weil durch die Rodung dieser Waldparzelle dargethan erscheint, daß der Haus- und Gutsbedarf der Nutzungsberechtigten den Fortbestand der übungsgemäßen Waldnutzung nicht erheischt.

Nach der Actenlage vermochte jedoch der V. G. Hof nicht zu finden, daß es gegebenen Falles sich um eine bleibende Umwandlung des fraglichen Gemeindegutes in eine andere, die übungsgemäße Nutzung nicht mehr gewährende Culturgattung gehandelt hat. Durch die Protokollaraussagen ddto. 2. September 1885, in Verbindung mit den Decreten der Bezirkshauptmannschaft ddto. 17. September 1879, Z. 6709 und ddto. 29. September 1883, Z. 7237, erscheint vielmehr dargethan, daß die fragliche Waldparzelle wieder aufgeforstet werden soll und daß auch thatsächlich die Wiederbewaldung zum Theile durchgeführt wurde. Eine zeitweise anderweitige Verwendung abgetriebener Waldtheile geht erfahrungsgemäß der Wiedercultivirung voran, erfolgt oft zu Zwecken derselben und ist gesetzlich (§. 3 Forstges.) zulässig.

Eben darum kann aus einer derlei zeitweisen Verwendung des Waldbodens zu anderen Zwecken der Schluß, daß für die Aufrechthaltung der vorbestandenen, übungsgemäßen Nutzung der Bedarf nicht streite (§ 70), nicht gezogen werden, es kann vielmehr aus dieser Thatsache nur abgeleitet werden, daß während der Dauer einer anderen Verwendung des Waldbodens, den nach der giltigen Uebung nur zum Bezuge der Waldnutzungen Berechtigten keinerlei Ansprüche auf die Zwischennutzungen zustehen, daß also diese allerdings zu Gunsten der Gemeinderenten zu verwalten und zu verrechnen waren. — Hieraus folgt, daß, insoweit mit der angefochtenen Entscheidung die Verwendung des Ertrages der Parzelle Nr. 271 a für alle künftigen Zeiten zu Gunsten der Gemeinderenten verfügt

wurde, dieselbe der Anordnung des § 70 der Gemeindeordnung widerstreitet, weshalb dieselbe nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden mußte.

Nr. 2905.

1. Gesetzliche Merkmale einer Gemeindestraße. 2. Die Beschaffung des erforderlichen Holzmateriales für die Gemeindestraßen seitens des Gutsgebietes ist eine selbstständige, von der Arbeitsleistung der Gemeindeeinwohner ganz unabhängige Leistung. 3. Unterschied der Bestimmungen des Straßengesetzes über den Loskauf von der Naturalleistung und über die Geldleistung. (§§ 16 und 13 Galizien.)

Erkenntniß vom 6. Februar 1886, Z. 367.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Berisch Hofmann, ca. Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 8. Mai 1885, Z. 16122, betreffend die Beistellung von Holz für zwei Brücken in der Gemeinde Zaturzyn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Raczynski, in Vertretung des belangten galizischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Dem Beschwerdeführer wird eine zum Armenfonde der Gemeinde Zaturzyn binnen 14 Tagen zu erlegende Muthwillensstrafe im Betrage von 15 fl. ö. W. auferlegt. — Der Beschwerdeführer hat dem belangten galizischen Landesausschusse die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im Betrage von 25 fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Die dem Gutsgebiete in Zaturzyn auferlegte Verpflichtung zur Beschaffung des erforderlichen Holzmateriales für zwei Brücken in Zaturzyn, und zwar für die Brücke über den Bach, und für die über den Fluß »Zlota lipa«, wird von dem Beschwerdeführer aus dem Grunde angefochten, weil seiner Ansicht nach die Straße, in deren Zuge die Brücken liegen, keine Gemeindestraße, sondern ein Feldweg ist.

Nun haben die aus Anlaß gepflogener Erhebungen vernommenen Zeugen, namentlich fünf Grundwirthe aus Zaturzyn und vier Grundwirthe aus Seredne ausgesagt, daß die fragliche Straße die öffentliche Communication mit dem Maierhofe Zaturzyn und Hutta vermittelt, was auch aus der Planskizze zu entnehmen ist; Wasyl Sokolski, der durch 25 Jahre Waldheger in Zaturzyn gewesen war, und täglich oft einigemale den Weg und die Brücken passirt hat, gibt an, daß er oft Wägen über diesen Weg fahren gesehen hat, und daß dieser Weg stets als Gemeindestraße betrachtet worden ist, was auch zwei Grundwirthe aus Huty bestätigen, und alle Zeugen kommen darin überein, daß diese Straße im Wege der Concurrenz durch die Gemeinde Zaturzyn gebaut und erhalten worden ist, und daß das Gutsgebiet von Zaturzyn, namentlich auch der heutige Beschwerdeführer, für diese Brücken das nothwendige Holzmaterial stets beschafft habe. — Der bei der ge-

pflogenen Erhebung vernommene Vertreter des Gutsgebietes hat gar keinen Umstand angeführt, welcher jene oberwähnten Angaben der Zeugen zu widerlegen geeignet wäre, und hat sogar ausdrücklich die bisherige Holzbeitragsleistung des Gutsgebietes zugegeben, als Grund dafür nur den Umstand anfügend, daß die Brücke als zum Feldweg führend nothwendig war.

Da der letzterwähnte Umstand, eben so wie die Bezeichnung eines Weges in den Katastralmappen, oder die Ausschließlichkeit der Communication mit den nachbarlichen Ortschaften für die Eigenschaft einer Straße von keiner Relevanz erscheinen, nach § 4 des galiz. Straßengesetzes aber als Gemeindestraßen jene anzusehen sind, welche innerhalb der Grenzen der Gemeinde und des Gutsgebietes liegen, dem öffentlichen Verkehre (Benützung) dienen und weder zu den Landes- noch zu den Bezirksstraßen zählen, — so konnte der V. G. Hof mit Rücksicht auf das oben angeführte, den gesetzlichen Merkmalen des § 4 citirten Gesetzes entsprechende Resultat der gepflogenen Erhebungen in der die fragliche Straße, in deren Zuge die obbesagten herzustellenden Brücken sich befinden (§ 5 des galiz. Straßen-Gesetzes) — als eine öffentliche Gemeindestraße behandelnden angefochtenen Entscheidung weder eine Acten- noch eine Gesetzwidrigkeit erkennen.

Der weitere Beschwerdepunkt geht im wesentlichen dahin, daß das Gutsgebiet zur Holzmaterial-Beschaffung nur dann verpflichtet werden dürfe, wenn die Herstellung an der Gemeindestraße durch die persönliche Arbeitsleistung der Gemeindeeinwohner bewirkt werden kann, daß dagegen jene Verpflichtung für das Gutsgebiet nicht platzgreife, sobald zu einer Straßenherstellung Facharbeit nothwendig ist, deren Kosten nur im Wege der Geldleistung des § 13 des galiz. Strafgesetzes aufgebracht werden dürfen.

Dieser Beschwerdepunkt läßt sich gesetzlich nicht rechtfertigen. — Denn davon abgesehen, daß im vorliegenden Falle der Bedarf einer Facharbeit für die in Rede stehende Brückenherstellung noch keineswegs constatirt erscheint, und namentlich im Zuge der administrativen Erhebungen von keiner Seite zur Sprache gebracht wurde, schließt die in § 13 des Straßengesetzes allerdings für Facharbeit vorgesehene Geldleistung die Naturalleistung des § 12 des cit. Gesetzes in keiner Weise aus, denn es ergibt sich aus der Textirung des § 13 cit., daß jene Geldleistung nicht etwa alternativ, sondern vielmehr subsidiarisch beschlossen werden kann, d. i. insoweit die Naturalleistungen des § 12 cit. zur Herstellung der Gemeindestraßen nicht zureichen. — Es haben also bei Gemeindestraßenherstellungen stets in erster Linie die Naturalleistungen des § 12 cit. platzzugreifen und zu diesen gehört die dem Gutsgebiete obliegende Beschaffung des erforderlichen Holzmateriales, welche sich als eine selbstständige von der Arbeitsleistung der Gemeindeeinwohner ganz unabhängige Leistung darstellt, also ohne Rücksicht darauf, in welcher Weise die Straßenherstellung wird durchgeführt werden können, dort wo für die letztere ein Holzmaterial überhaupt nothwendig erscheint, eintreten muß.

Auch der letzte Beschwerdepunkt, welcher dahin geht, daß Beschwerdeführer das von ihm geforderte Holzmateriale in seinen Waldungen nicht besitze, und aus diesem Grunde hier überhaupt nur die Geldleistung des § 13 des cit. Gesetzes gefordert werden dürfe, erscheint gesetzlich nicht gerechtfertigt, weil, wie bereits oben ausgeführt wurde, dem Erfordernisse der Geldleistung des § 13 cit. das Unzureichende und nicht das Unmögliche

der Naturalleistung zu Grunde liegt, daher auf den Fall, wo der zur Naturalleistung Verpflichtete aus was immer für einem Grunde seiner Verpflichtung nachzukommen nicht in der Lage ist, die Bestimmung nach § 16 über den Loskauf durch den Erlag des Werthes, und nicht die nach § 13 des cit. Gesetzes über die Geldleistung einzutreten hat.

Das aus dem § 14 des Straßengesetzes für diesen Beschwerdepunkt abgeleitete Argument ist schon deshalb unzutreffend, weil der § 14 cit. wohl den Umfang des Territoriums beschränkt, für welches die Naturalleistung zu fordern ist, keineswegs aber die Provenienz der Leistung als solcher.

Die Beschwerde stellt sich nach dem Vorausgelassenen nicht nur als unbegründet, sondern weil gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes streitend, auch als muthwillig dar, weßhalb sie abgewiesen und der Beschwerdeführer in eine Muthwillensstrafe in Gemäßheit des § 41 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, außerdem aber nach § 40 desselben Ges. in den Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe verurtheilt wird.

Nr. 2906.

Die Befreiung der Activitätszulagen der Staatsbeamten von der Einkommensteuer gilt nicht auch in Ansehung der Activitätszulagen von Landesbeamten.*)

Erkenntniß vom 9. Februar 1886, Z. 400.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Heinrich Sterz, Directors, des Dr. Alois Waldhart, Hilfsarztes, des Richard Delema, Rechnungsführers und des Anton Moser, Caplans an der Irrenanstalt zu Pergine in Tirol ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landesdirektion in Innsbruck vom 23. März 1885, Z. 3630, betreffend die Bemessung einer Einkommensteuer nach der II. Classe von der Activitätszulage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Sekretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es wird die Entscheidung der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck vom 23. März 1885, Z. 3630, aus dem Grunde angefochten, weil mit derselben unter Berufung auf den § 4 des Ges. vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, die Befreiung von der Einkommensteuer auf die Activitätszulagen der Staatsbeamten beschränkt und erklärt worden ist, daß diese Befreiung nicht auf die gleichen Bezüge der Landesbeamten ausgedehnt werden könne.

Der V. G. Hof konnte jedoch in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. — Mit dem Beschlusse des tirolischen Landtages vom 18. Juli 1884, betreffend die Gehaltsregulirung der Beamten des Landes und seiner Anstalten, ist die denselben neben dem Gehalte bewilligte

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 443 (Bd. III, J. 1879).

Activitätszulage nicht als ein oneroser, sondern als ein für sämmtliche genannten Beamten ohne Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse oder auf die Erfordernisse der amtlichen Stellung gewährter, sich lediglich nach den Rangsclassen abstufender Bezug systemisirt worden.

Die Activitätszulage stellt sich demnach als Entgelt für die factische Dienstleistung dar, und wäre nach § 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, für alle im Dienste des Staates, der Stände (Landesvertretungen) Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Privatpersonen, oder Gesellschaften befindlichen Beamten oder Diener der Einkommensteuer unterworfen, wenn nicht der § 4 des Ges. vom 15. April 1873, welches lediglich die Bezüge der Staatsbeamten regelt, für diese Kategorie von Beamten die Bestimmung enthielte, daß die Einkommensteuer nur vom Gehalte zu entrichten ist. — Diese letztere Bestimmung enthält somit eine Ausnahme von der oben angeführten Regel des § 4 des Einkommensteuerpatentes zu Gunsten der Beamten des Staates und kann daher als solche ohne eine gesetzliche Bestimmung nicht auch auf die Activitätszulage anderer, folglich auch nicht der Landesbeamten ausgedehnt werden.

Aus diesen Gründen erscheint auch die Einwendung belanglos, daß die Beamten der Landesirrenanstalt in Pergine zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes Staatsbeamte gewesen seien, da sie als solche, was unbestritten ist, gegenwärtig nicht mehr erscheinen.

Die Beschwerden mußten demnach abgewiesen werden.

Nr. 2907.

Ermittelung des Pfarreinkommens bei Bemessung des Gebührenäquivalentes und bei Beurtheilung des Anspruches des Pfarrers auf persönliche Befreiung von demselben auf Grundlage des rechnungsmäßig adjustirten Erträgnißausweises.

Erkenntniß vom 9. Februar 1886, Z. 351.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Pfarradministrators Johann Stumm, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 24. März 1885, Z. 3132 betreffs die persönliche Befreiung des Pfarrers zu Jatschendorf von der Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe wird nicht auferlegt.*)

Nr. 2908.

Der Beitritt eines Dritten zu einer Schuldverpflichtung als Mitschuldner unterliegt der Gebühr wie ein Bürgschaftsvertrag.

Erkenntniß vom 9. Februar 1886, Z. 368.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Jičiner bürgerlichen Vorschußcasse ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. Mai 1885,

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2837 (Bd. IX, J. 1885).

Z. 14602, betreffend die Bemessung einer Gebühr sammt Steigerung aus Anlaß des Beitrittes Dritter als »Bürge und Zahler« in 171 Schuldscheinen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Čapek, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin hat dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe in dem angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.*)

Nr. 2909.

Die Unterbringung und Verpflegung von Blatternkranken ist eine Maßregel, deren Durchführung der Aufenthaltsgemeinde aus Rücksichten der Sanitätspolizei obliegt; dagegen hat für jene Auslagen, welche für Verköstigung und Bekleidung solcher Kranken der Aufenthaltsgemeinde erlaufen, die Heimathsgemeinde aufzukommen, falls die in § 30 Heimathgeſ. vorgeschriebene Anzeige erfolgt ist.

Erkenntniß vom 10. Februar 1886, Z. 3416.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Pergine ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. Mai 1885, Z. 3651, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten für das Ehepaar Brunetti an die Gemeinde Branzoll, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Ministerialrathes Ritter von Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Den Administrativacten zufolge hat die Bezirkshauptmannschaft Bozen am 12. November 1883, an welchem Tage die Blattern bei dem Kinde Maria Valentini, Tochter der Maria Valentini, nach Tenna zuständig, zur Zeit aber in Branzoll befindlich, ausbrachen, aus öffentlichen Rücksichten die Unterbringung dieses Kindes, sowie der ganzen als verdächtig zu betrachtenden Familie, d. i. nebst den zwei Genannten auch der zweiten Tochter der Maria Valentini und der Eltern der Valentini, Eugen und Johanna Brunetti, zuständig nach Pergine, in einem möglichst isolirten und leerstehenden Hause, in welchem die ganze Familie eingeschlossen zu bleiben habe und wohin ihr durch eine Person die Lebensmittel hineinzutragen seien, angeordnet.

Da ein solches Haus sich nicht fand, wurde die Familie in dem Stalle des Bortolo Adami, in dem sie sich fand, belassen und ihr ein Verlassen dieses Unterstandsortes unter Hinweisung auf die §§ 393—397 des Strafgesetzes verboten. Nach der Hand wurde auch das zweite Kind der Maria Valentini von den Blattern befallen. — Eine Aufnahme in Spitäler wurde seitens dieser Anstalten, eine Rückinstradirung des Ehepaares Brunetti in

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 234, Bd. II, J. 1878).

die Heimathsgemeinde Pergine von Letzterer abgelehnt, weshalb der Gemeinde im Hinblicke auf den bezirkshauptmannschaftlichen Auftrag und die Bestimmung des § 4 lit. a des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, Seite 125, und beim Mangel eines Spitals im Orte nichts anderes erübrigte, als bezüglich der kranken Kinder und der übrigen krankheitsverdächtigen Personen, nämlich der Maria Valentini und des Ehepaares Brunetti, für isolirte Unterbringung und Verpflegung Sorge zu tragen.

Auf die von der Gemeinde Branzoll der Bezirkshauptmannschaft am 21. November 1883 erstattete Anzeige, daß die Heimathsgemeinde des Ehepaares Brunetti, Pergine, gegen die Transportirung desselben nach Pergine, wie auch gegen alle Spesen protestire und daß die Gemeinde Branzoll nicht in der Lage sei, auf ihre eigenen Kosten weitere noch größere Spesen (für Kleider u. s. f.) zu veranlassen, wurde der Gemeinde Branzoll von der Bezirkshauptmannschaft bedeutet, daß die Familie Valentini-Brunetti bis auf weitere Weisung gegen unzweifelhaften Kostenersatz seitens der Heimathsgemeinde in der Verpflegung der Gemeinde Branzoll zu verbleiben habe. Wenn nun auch bei den obwaltenden Uebelständen die Isolirung der Familie Valentini-Brunetti in Bezug auf Unterbringung und Verpflegung als eine Maßregel angesehen werden muß, deren Durchführung der Aufenthaltsgemeinde Branzoll aus Rücksichten der Sanitätspolizei gemäß dem Gesetze vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, § 4 Punkt a, oblag, so folgt daraus jedoch nicht, daß der Gemeinde Branzoll die Verbindlichkeit zukam, auch für jene Auslagen aufzukommen, welche für Verköstigung und Bekleidung dieser Familie erlaufen sind, da durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1870, wodurch die Aufgaben der Gemeinden im Bereiche der Sanitätspolizei festgestellt wurden, die im Heimathsgesetze hinsichtlich der Armenversorgung erlassenen Normen nicht aufgehoben wurden.

Die von der Gemeinde Branzoll für das Ehepaar Brunetti — über dessen durch ihre Isolirung hervorgerufene, wenigstens momentane gänzliche Erwerbsunfähigkeit und Hilfsbedürftigkeit nach den obwaltenden Umständen ein Zweifel nicht bestand und gar nicht erhoben werden konnte — für Verpflegung, Kleidung ꝛc. ausgelegten Kosten stellen sich aber als eine Armenunterstützung gemäß § 28 des Heimathges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, dar, auf deren Ersatz von der Heimathsgemeinde Pergine, im behördlich liquidirten Betrage, die Gemeinde Branzoll, als Aufenthaltsgemeinde, gesetzlichen Anspruch hat, da die im § 30 des Heimathsgesetzes vorgeschriebene Anzeige Zeuge der Acten thatsächlich erfolgt ist. — Die Beschwerde gegen die Ministerialentscheidung, welche der Gemeinde Pergine diesen Ersatz auferlegt, war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2910.

Wird die nebst dem Branntweinschanke gegebene Speisenverabreichungs-Befugniß thatsächlich nicht ausgeübt, dann kann auch nicht von einem Nebengeschäfte des Branntweinschankes gesprochen werden.

Erkenntniß vom 10. Februar 1886, Z. 3415.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Toffol gegen die Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 20. Juni 1885,

Z. 6386, betreffend die verweigerte Erklärung seines Branntweinschankes als Nebengeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Ministerialrathes Ritter von Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. des Innern hat seiner im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Min. erlassenen Entscheidung den Thatbestand zu Grunde gelegt, daß der Beschwerdeführer die Speisenverabreichung gar nicht ausgeübt habe.

Dieser Thatbestand entspricht der Actenlage, da die im Wege der Gemeinde wie auch der Gensdarmerie gepflogenen Erhebungen darin übereinstimmen, daß die Ausübung des Befugnisses der Speisenverabreichung, welche Beschwerdeführer nebst jener zum Ausschanke von Wein und Spirituosen besitzt, seitens des Beschwerdeführers nicht ausgeübt worden sei. Dagegen ist im gleichen Wege constatirt worden, daß Beschwerdeführer den Ausschank von Branntwein — wenn auch im geringsten Umfange — ausgeübt habe.

Demnach vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung, welche den Branntweinschank nicht als ein beim Betriebe des Speisenverabreichungs-Befugnisses nur nebenbei im Sinne des § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. IV. des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, betriebenes Gewerbe erklärt, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2911.

Umfang der mit einem Hause verbundenen Gewerbsberechtigung.

Erkenntniß vom 10. Februar 1886, Z. 3412.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dominik Gerner gegen die Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 6. Juli 1885, Z. 5393, betreffend den Umfang der mit dem Hause Nr. 5 in Handenberg verbundenen Gewerbsberechtigung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. E. v. Stourzh, dann des k. k. Ministerialrathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Beschwerdeführer stützt den Anspruch, daß auf seinem Hause Nr. 5 in Handenberg das Gasthausgewerbe radicirt sei, darauf: a) daß im alten Grundbuche des Bezirksgerichtes Braunau besagtes Haus mit der Bezeichnung: »Wirthshaus« vorgetragen sei, b) daß es mit derselben Bezeichnung in das neue Grundbuch übertragen wurde, c) daß im Erbrechtskaufbriefe vom Jahre 1796, womit das Binderhaus mit darauf verliehener Schankgerechtigkeit und zwar der Bierzapflerei vom Stifte Ranshofen an das Ehepaar Schmidsberger übertragen wurde, wiederholt der Ausdruck Wirthsgewerbe

und Wirthshaus gebraucht wird, d) daß obiges Reale in der Familie Schmidsberger verblieb, bis es dem letzten derselben executiv versteigert und vom Beschwerdeführer als in den Feilbietungsbedingungen als: »Wirthshaus zu Handenberg« bezeichnetes Reale durch Meistgebot erworben und als solches gerichtlich eingeantwortet wurde, e) daß laut Gemeindezeugnisses auf diesem Hause seit Menschengedenken das Gastgewerbe mit allen am Lande und einem Pfarrorte üblichen Berechtigungen ausgeübt worden ist.

Aus den Administrativacten ist zu ersehen, daß dem Stifte Ranshofen im Jahre 1782 der »Ausschank« im Pfarrhofe eingestellt, daß ihm jedoch laut Directorialhofdecret vom 31. December 1795, Z. 7879, zufolge allerhöchster Entschließung bewilligt wurde — bei dem Umstande, daß das Stift das Ausschanksrecht durch einen Vertrag vom vorigen rechtmäßigen Besitzer desselben erworben und durch die Einstellung des Ausschankes im Pfarrhofe als religions- und polizeiwidrig das Recht auf diesen Ausschank nicht aufgehoben worden ist — noch ferners den Ausschank zu betreiben, nicht in einer Taferne, sondern in einem anderen Hause zu Handenberg und ohne Erlaubniß auszukochen oder Tanzmusiken oder Hochzeiten daselbst abzuhalten.

Es ist weiters aus den Administrativacten zu ersehen, daß mit Hofdecret vom 28. Juli 1796, Z. 4057, dem genannten Stifte bewilligt wurde, »die Schankgerechtigkeit oder eigentlich Bierzapflerei« zu Handenberg dem Anton Schmidsberger »Grunderwerbsrechtsweis« zu überlassen. Daran wurde der ausdrückliche Auftrag geknüpft, es sei in den Kaufcontract besonders einzuschalten, daß dem Käufer hiedurch »nur der bloße Bierschank allein, keineswegs aber das Recht auszukochen, Hochzeiten und Tänze abzuhalten«, eingeräumt werde. In dem hiernach errichteten Erbrechtskaufbriefe vom Jahre 1796, demzufolge vom Stifte dem A. Schmidsberger das »Binderhaus nebst darauf vergönntem Schanksrechte oder eigentlich Bierzapflerei« überlassen wurde, wird im Punkte 6 ausdrücklich bemerkt, daß sich erwähnte Erbrechtskäufer und ihre Nachfolger mit dem bloßen Bierschank allein zu begnügen haben, keineswegs aber das Recht, auszukochen, Hochzeiten und Tänze abzuhalten, haben sollen.

Im Hinblicke auf den klaren Wortlaut des citirten Hofdecretes, auf Grund dessen die Ueberlassung erfolgte, und auf diese Vertragsbestimmung ist es ganz unzulässig, daraus, daß es im Punkt 8 dieses Vertrages heißt, Käufer habe »sothane Wirthsbehausung« im guten baulichen Stande zu erhalten und bei jeder Veränderung »des Wirthshauses und Bierschankgerechtigkeit« das übliche Laudemium abzuführen, eine über das Bierschanksrecht hinausgehende Berechtigung ableiten zu wollen. Ebenso erscheint die Bezeichnung des bierschankberechtigten Reale in der auf Grund obigen Vertrages errichteten Grundbuchseinlage (altes Grundbuch Ranshofen Band V, fol. 845/a) als »Wirthshaus« nur als ein ungenauer Ausdruck, welcher auch in die Feilbietungsbedingnisse, auf Grund welcher Beschwerdeführer das bierschankberechtigte Reale vom letzten Besitzer aus der Familie Schmidsberger erwarb, sowie in das gerichtliche Einantwortungsdecret und in das neue Grundbuch übertragen wurde.

Wenn, wie die Beschwerde behauptet und die Gemeinde Handenberg bestätigt, auf dem in Rede stehenden Reale eine über den Bierschank hinaus-

gehende Gewerbeausübung ohne speciell behördliche Concession stattfand, war sie eine mißbräuchliche, aus welcher den Besitzern des Hauses ein Recht auf Anerkennung der radicirten Gerechtsame nicht erwuchs.

In der Abweisung des Begehrens auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft einer über den Umfang des Bierschankes hinausgehenden mit dem mehrerwähnten Reale verbundenen Gerechtsame konnte daher eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2912.

Form des Verfahrens bei Feststellung von Nutzungsrechten am Gemeindegute.

Erkenntniß vom 11. Februar 1886, Z. 290.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Kurka Häuslers aus Probulov-Lažist und Genossen ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 15. April 1885, Z. 12826, betreffend die Nichtanerkennung von Nutzungsrechten an einer Gemeindehutweide, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bendiener, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an den böhm. Landesausschuß zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Im Zuge des administrativen Verfahrens, betreffend den Anspruch der beschwerdeführenden Häusler aus Lažist auf Nutzungsrechte an der Probulover Gemeindehutweide Parz. Nr. 516/a und 516/b, hatte der böhm. Landesausschuß mit Erlaß vom 9. Februar 1885 neue Erhebungen angeordnet und wurde die bezügliche commissionelle Verhandlung unter Intervention des Mirovičer Bezirksausschusses vom 22. März 1885 abgehalten. — Die zu derselben vorgeladenen Beschwerdeführer baten, bei dem Umstande, daß die Vorladung an dieselben erst unmittelbar vor der Verhandlung erfolgte, um Erstreckung der letzteren zum Zwecke der Namhaftmachung ihrer Zeugen und Gedenkmänner. — Es wurde jedoch hierauf keine Rücksicht genommen und nach Abhörung der von der Gegenpartei mitgebrachten Zeugen und Gedenkmänner die Verhandlung beendet. — Auch später ging der Bezirksausschuß, respective der böhm. Landesausschuß, auf die Abhörung der von den Beschwerdeführern in ihrer Eingabe vom 27. März 1885 namhaft gemachten Zeugen nicht ein, und wurde sohin mit der Fällung der angefochtenen Entscheidung vorgegangen.

Wenn nun die bei der commissionellen Verhandlung vom 22. März 1885 abgegebenen Zeugenaussagen richtig wären, so stünden den beschwerdeführenden Häuslern aus Lužist bezüglich der strittigen Gemeindehutweide-Parzelle im Sinne des § 70 der böhm. Gemeindeordnung allerdings keine bestimmt umschriebenen Nutzungsrechte zu.

Allein die Beschwerdeführer haben unter Bestreitung der Richtigkeit obiger Zeugenaussagen schon bei der commissionellen Verhandlung selbst, und auch noch später in ihrer erwähnten Eingabe einen Gegenbeweis durch namhaft gemachte Zeugen zu führen sich erboten, und da die angefochtene Entscheidung mit Nichtbeachtung dieses Umstandes erging, so mußte der V. G. Hof in der Nichtabhörung der von den Beschwerdeführenden namhaft gemachten Zeugen einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Streitsache zur Behebung dieses Mangels und neuerlichen Entscheidung an den böhm. Landesausschuß geleitet wurde.

Nr. 2913.

1. Zuständigkeit des V. G. Hofes in einer die Cautionsbestellung in einem Privilegiumsprocesse betreffenden Streitfrage. 2. Die Nichteinhaltung einer von der Administrativbehörde in Aussicht gestellten, nicht gesetzlich vorgezeichneten Procedur begründet keine Rechtsverletzung.

Erkenntniß vom 11. Februar 1886, Z. 84.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bernhard Ohligs ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 22. October 1885, Z. 79617, betreffend die Bestellung einer Caution in einer Privilegiums-Angelegenheit, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Brunnstein, dann des k. k. Statthaltereirathes Freiherrn von Bourguignon, endlich des Adv. Dr. Lothar Johanny, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Firma Deutz zu Deutz, zu Recht erkannt:

»Der Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbetheiligten Partei angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Der von der belangten k. k. n. ö. Statthalterei wie von der mitbetheiligten Privatpartei in erster Linie erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes im Sinne des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wurde nicht stattgegeben, weil es sich nach dem Beschwerde-Anbringen zunächst nicht um die Höhe der von der Firma Deutz zu leistenden Caution, sondern um die Frage handelt, ob die Administrativbehörden befugt waren, die Cautionsziffer ohne Einhaltung des in früheren behördlichen Enuntiaten hiefür in Aussicht genommenen Verfahrens, nämlich ohne Einvernahme von Sachverständigen festzusetzen, welches eine ohne Rücksicht auf ein behördliches Ermessen zu beurtheilende Rechtsfrage ist und daher nach § 2 des vorcit. Gesetzes in die hiergerichtliche Zuständigkeit fällt.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof folgenden Erwägungen stattgegeben. — Der Beschwerdeführer vermag nicht zu behaupten, daß das

Verfahren, in dessen Nichteinhaltung er die ihm zugegangene Rechtsverletzung erblickt, schon ihm Gesetze selbst, also allgemein für Cautionsbestellungen in Privilegiensachen vorgezeichnet sei; er behauptet lediglich, daß im vorliegenden Falle auf Einhaltung dieses Verfahrens ein rechtlicher Anspruch bestand, weil angeblich durch eine res judicata, nämlich durch die in Rechtskraft erwachsene Entscheidung der n. ö. Statthalterei vom 20. Mai 1884, Z. 21492, dieses Verfahren für den gegenwärtigen Fall vorgeschrieben worden war und der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus nicht zustand, von dieser Vorschrift abzugehen. — In dieser Beziehung ist nun zunächst aus den Acten zu constatiren, daß in der erwähnten Statth.-Entscheidung ein Abspruch über das bei der Cautionsbestellung zu beobachtende Verfahren nicht enthalten war, sondern daselbst lediglich der Bezirkshauptmannschaft aufgetragen wurde, über die Frage der Cautionsleistung sofort instanzmäßig zu erkennen. — Erst in der in Folge dieses Auftrages von der Bezirkshauptmannschaft gefällten Entscheidung vom 27. Mai 1884, 26835, welche sich an die gleichzeitig erfolgte Intimation jenes Statth.-Erlasses anschloß, wurde die angegebene Bestimmung über das Verfahren bei der Cautionsbestellung getroffen, indem es daselbst nach Mittheilung des Inhalts des Statth.-Erlasses und in unmittelbarem Anschlusse an die von dem gesetzlichen Anspruche auf eine Caution handelnde Stelle dieses Erlasses weiters hieß:

»Nachdem der Geklagte von diesem Forderungsrechte (auf Caution) schon bei der Commission Gebrauch gemacht hat, so wird im Grunde des § 44 alinea 2 des Privilegien-Gesetzes auf die Leistung einer angemessenen Caution hiermit erkannt, deren Höhe nach Einvernahme der Sachverständigen bei einer zu diesem Behufe im Beisein des Klägers und des Geklagten anzuberaumenden Verhandlung bestimmt werden wird.«

Durch diese Formulirung war zugleich, wenn auch nicht mit der ganzen möglichen Deutlichkeit, so doch hinlänglich klar zum Ausdrucke gebracht, daß es sich in diesem Absatze des Decrets nicht um Intimation eines Enunciates der Statthalterei, sondern um einen von der Bezirkshauptmannschaft in eigener Instanz ausgehenden Ausspruch handelte und der Beschwerdeführer war — bei einiger Aufmerksamkeit — nicht befugt, hier eine von der Statthalterei decretirte, von der Bezirkshauptmannschaft lediglich auszuführende Verfügung anzunehmen.

Hienach kommt also das Beschwerde-Anbringen thatsächlich auf die Frage hinaus: ob die Bezirkshauptmannschaft Sechshaus befugt war, von ihrem eigenen Enunciate wieder abzugehen und die Cautionsbestellung ohne Einhaltung des dort in Aussicht gestellten Verfahrens aufzutragen — wie thatsächlich geschehen ist, indem die Bezirkshauptmannschaft mit dem nachgefolgten Decrete vom 24. September 1885, Z. 34855, auf Leistung einer Caution pr. 600 fl. seitens der Firma Deutz erkannte, ohne daß sie vorher Sachverständige über die zu bestimmende Höhe der Caution einvernommen hätte.

Der V. G. Hof vermochte nicht anzunehmen, daß dem Beschwerdeführer durch jenes erste Enunciat der Bezirkshauptmannschaft ein Recht auf die Einhaltung des oft erwähnten Verfahrens ertheilt worden sei und daß er demzufolge durch das später beliebte Abgehen von diesem Enunciate eine Rechtsverletzung erfahren habe. — Denn wie der oben mitgetheilte Wortlaut der Verfügung beweist, enthielt dieselbe nicht mehr als eine Be-

zeichnung der Procedur, mittelst welcher die Bezirkshauptmannschaft zur Fixirung der Cautionsziffer gelangen wolle, worin wieder nur der Ausspruch gelegen war, daß diese Procedur damals der Bezirkshauptmannschaft als eine geeignete Grundlage für den von ihr zu fällenden Ausspruch erschien. — Durch eine solche vorläufige Bemerkung war aber die Bezirkshauptmannschaft offenbar nicht gehindert, ihre Ansicht über die Zweckmäßigkeit des Verfahrens zu ändern — und dies umsomehr, als ihr die Einhaltung dieses Verfahrens weder durch das Gesetz, noch — wie gezeigt — durch eine vorgesetzte Behörde vorgeschrieben war, sie also dasselbe nur nach ihrem Ermessen verordnete und eben deshalb auch nach diesem Ermessen wieder abändern konnte. — Von einem der Partei durch den ersten Ausspruch ertheilten Rechte und sohin einer durch den zweiten zugegangenen Rechtsverletzung konnte unter diesen Umständen und zwar umsoweniger die Rede sein, als die Behörde auch im Falle der Zuziehung von Sachverständigen an deren Ausspruch in keinem Falle gebunden war.

Aus demselben Grunde kann sich der Beschwerdeführer auch nicht auf die Min.-Verordnung vom 30. August 1868, R. G. B. Nr. 124, berufen, da dort die Abänderung einer administrativen Entscheidung oder Verfügung durch die Entscheidungsbehörde selbst in Folge eines Recurses nur dann ausgeschlossen wird, wenn »durch Entscheidnng oder Verfügung einem Anderen ein Recht zuerkannt worden ist.«

Auch kann nicht unbemerkt bleiben, das der Beschwerdeführer sich in dem abgeführten Administrativverfahren das jetzt in Anspruch genommene Recht auf die fragliche Procedur nicht mit derselben Bestimmtheit vindicirt hat, wie dermalen, da er in dem Recurse gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 24. September 1885 ausdrücklich nur die unangemessene Ziffer der Caution als Beschwerdegrund bezeichnet und nur in der Recurs-Ausführung neben der in erster Linie verlangten Erhöhung der Caution eventuell auch die Einleitung des mehrbezeichneten Verfahrens begehrt hat.

Die Beschwerde war sonach als gesetzlich nicht begründet abzuweisen. — Dem von Seite der mitbetheiligten Privatpartei erhobenen Anspruche auf Ersatz der Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, hat der V. G. Hof nicht stattgegeben, weil die beschwerdeführende Partei in der Formulirung des bezirkshauptmannschaftlichen Decrets vom 27. Mai 1884 sowie in dem Abgehen der Bezirkshauptmannschaft von der ursprünglich in Aussicht genommenen Procedur immerhin Anlaß zur Streitführung vor dem V. G. Hofe finden konnte.

Nr. 2914.

Zur Interpretation der Statuten der Gemeinde Fraxern.

Erkenntniß vom 12. Februar 1886, Z. 3383/85.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Rudolf Peter in Fraxern, ca. vorarlbergischen Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 4. Mai 1885, Z. 983, betreffend die Zuweisung eines Gemeindenutzungs-Antheiles, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 12 des Statutes der Gemeinde Fraxern vom 7. Jänner 1846, demzufolge gewisse Gemeindegründe den einzelnen Familien zum zeitlichen Nutzgenusse überlassen werden, hat nach dem Tode eines Hausvaters, der im Genusse eines sogenannten Gemeindetheils sich befand, letzterer auf seine Witwe, nach deren Tode aber auf die rückgelassenen Kinder zu fallen, insoferne sie nämlich in Gemeinschaft leben und die elterliche Haushaltung fortführen. — Löst sich aber die Haushaltung auf, so kommt der Gemeindetheil dem Alter nach auf die Söhne, und im Abgange von Söhnen ebenfalls dem Alter nach auf die Töchter, jedoch nur insoferne der je ältest berufene Sohn oder die ältest berufene Tochter eine eigene Haushaltung, d. i. nach dem Grundsatze des § 5 eine Familie bildet und vorstellt.

Nach § 5 ist als Familie anzusehen, wer einen eigenen Herd, nämlich eine eigene getrennte Haushaltung führt (dabei activer Gemeindebürger ist, die persönlichen Gemeindelasten getragen hat und trägt, und überhaupt der Gemeinde Zug und Wacht leistete), daher auch namentlich elternlose Kinder, wenn sie (unter diesen vorausgeschickten Bedingungen) die Haushaltung der Eltern gemeinschaftlich fortführen, als eine nutzgenußberechtigte Familie angesehen werden.

Gegebenen Falles war beim Tode der Eltern des Beschwerdeführers, welche sich im Genusse eines Gemeindetheils befunden hatten, der älteste Sohn Josef nicht mehr im elterlichen Hause gewesen, sondern hatte schon bei Lebzeiten der Eltern ein eigenes Hauswesen gegründet. Dagegen waren dessen jüngere Geschwister, Beschwerdeführer Rudolf und Katharina, bis zum Tode der Eltern in deren Hauswesen verblieben, blieben fortan miteinander in Gemeinschaft und führten in solcher das elterliche Hauswesen fort. Diesen beiden Geschwistern wurde demnach gemäß § 12 des Statutes der elterliche Gemeindetheil zum Nutzgenusse zugesprochen. — Am 9. Februar 1885 verehelichte sich Katharina, und es löste sich sohin die Gemeinschaft zwischen ihr und ihrem Bruder Rudolf, in welcher sie das elterliche Hauswesen fortgeführt hatten, auf, worauf seitens der autonomen Organe der elterliche Gemeindetheil dem ältesten Sohne Josef zur Nutznießung zugewiesen wurde.

Beschwerdeführer findet sich dadurch in seinen Rechten verletzt, weil nach seiner Ansicht er nach der Absicht der Statutsbestimmungen als jener älteste Sohn anzusehen ist, an welchen gemäß § 12 des Statuts bei Auflösung der elterlichen Haushaltung der elterliche Gemeindetheil überzugehen hat, nachdem sein älterer Bruder Josef, da er noch bei Lebzeiten der Eltern aus dem Hauswesen derselben ausgetreten war, und ein eigenes Hauswesen gegründet, und an der gemeinschaftlichen Fortführung des Hauswesens der Eltern nach deren Tode durch die übrigen Geschwister keinen Theil genommen hatte, hinsichtlich des elterlichen Gemeindetheiles nicht weiter in Betracht zu kommen habe.

Für diese Ansicht ergibt sich jedoch in dem Wortlaute der einschlägigen Statutsbestimmungen kein genügender Anhaltspunkt. — Der § 12

statuirt eine Begünstigung für die rückgelassenen Kinder, insoferne sie in Gemeinschaft leben, und die elterliche Haushaltung fortführen. Ist der älteste Sohn unter den die elterliche Haushaltung fortführenden Kindern nicht begriffen, so ist er allerdings vom Nutzgenusse des elterlichen Gemeindetheils ausgeschlossen. Diese Begünstigung der gemeinschaftlich die elterliche Haushaltung fortführenden Kinder — im gegebenen Falle des Beschwerdeführers Rudolf und der Katharina — und die eventuelle Ausschließung des ältesten Sohnes — hier des Josef Peter —, hatte aber nur so lange Platz zu greifen, als die Gemeinschaft der Geschwister Rudolf und Katharina in Fortführung des elterlichen Hauswesens dauerte.

Mit der Verheirathung der Schwester Katharina hat die Gemeinschaft aufgehört und es ist daher der aus dem Titel der gemeinschaftlichen Fortführung des elterlichen Hauswesens für Rudolf und Katharina erwachsene Anspruch auf den elterlichen Gemeindetheil erloschen, und es hat derjenige als weiterer Nutznießer desselben einzutreten, den der weitere Inhalt des § 12 des Statuts dann beruft, wenn sich die elterliche Haushaltung auflöst. — Diesfalls bestimmt der besagte Paragraph: Löst sich aber die Haushaltung auf, so kommt der Gemeindetheil »dem Alter nach« auf die Söhne, u. s. w. — Der Wortlaut »dem Alter nach« gestattet eine Auslegung, wonach ein anderes Kriterium als das des physischen Alters als maßgebend anzunehmen wäre, nicht. Demgemäß hatte also der elterliche Gemeindetheil nach Auflösung des gemeinschaftlich von Rudolf und Katharina fortgeführten Hauswesens der Eltern durch Austritt der Schwester Katharina an den an Jahren ältesten Sohn Josef überzugehen.

Allerdings scheint der im § 12 enthaltene Passus: »Löst sich aber die Haushaltung auf, u. s. w.« zunächst den Fall im Auge zu haben, daß die elterliche Haushaltung beim Tode der Eltern nicht weiter in Gemeinschaft von Geschwistern fortgeführt wird. Diese Bestimmung muß jedoch per analogiam als auch für jenen Fall geltend angesehen werden, wo die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes in einem späteren Zeitpunkte eintritt, da für letzteren Fall eine eigene Bestimmung nicht getroffen ist.

Da sonach Beschwerdeführer einen weiteren Anspruch auf den elterlichen Gemeindetheil weder aus dem Titel der Fortführung des elterlichen Haushaltes in Gemeinschaft der Geschwister geltend machen kann, da letztere aufgehört hat, noch ein solcher aus dem Titel des ältesten Sohnes ihm zusteht, mußte die gegen die Verweigerung des ferneren Nutzgenusses des elterlichen Gemeindetheils gerichtete Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2915.

Zum Ausspruche über die Zulässigkeit einer Wasserführungsanlage, welche an einer bereits bestehenden Wasserleitung angebracht wurde und durch welche Wasserbenützungsrechte Dritter betroffen werden, sind die politischen Behörden competent.

Erkenntniß vom 12. Februar 1886, Z. 3413.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Marana ca. k. k. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 20. Mai 1885, Z. 2467, betreffend die Competenz in einer Wasserrechts-

sache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Lederer, dann des k. k. Min.-Secretärs Friedrich Freiherrn von Trauttenberg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbeheiligten Partei angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

In der Beschwerde wird behauptet, nach dem von der Gegenpartei Aste im Gesuche vom 7. Juni 1884 gestellten, im Protokolle vom 23. October 1884 concretirten Begehren handle es sich um die Zuweisung des auf den privatrechtlichen Titeln der Ersitzung und der Verträge beruhenden ausschließlichen Benützungsrechtes des Wassers an die Brüder Aste, nicht aber um eine eigenmächtige Neuerung, auch nicht um eine Collision hinsichtlich der Art, Zeit und Benützung desselben.

In der That steht nach Inhalt der Administrativacten die Sache so, daß von einer über die Gründe der Brüder Aste geführten Leitung des auf dem Grunde des Marko Gias hervorquellenden Wassers durch Abzapfung Wasser zum Besitze des Beschwerdeführers geleitet wurde und dadurch der Wasserbezug der Brüder Aste zur Bewässerung ihrer Gründe eine Einbuße erlitt. — Diesemnach handelt es sich im gegebenen Falle um eine Wasserführungsanlage, welche der Beschwerdeführer an der bereits für die Brüder Aste bestehenden Wasserleitung angebracht hat und durch welche zweifellos die Wasserbenützungsrechte der Letztgenannten betroffen werden, davon abgesehen, daß — wie aus den Administrativacten hervorgeht — die neue Wasserführungsanlage auch öffentliche Communications-Rücksichten im Hinblicke auf die durch dieselbe berührte Gemeindestraße tangirt. — Es trifft sonach in dieser Angelegenheit die Bestimmung des § 16 Abs. 2 Wasserrechtsges. vom 28. August 1870 zu, weshalb auch im Sinne des § 75 desselben die Competenz der politischen Behörde auch im gegenwärtigen Stadium, wo es sich zunächst nur um die Zulässigkeit der neuen Wasserführung handelt, Platz greift.

Die gegen die politische Competenz gerichtete Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 2916.

Malzschrott unterliegt nicht der Linienverzehrungssteuer.

Erkenntniß vom 13. Februar 1886, Z. 440.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Ad. Ign. Mautner und Sohn, Fabriksbesitzer, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. Mai 1885, Z. 15496, betreffend die steuerämtliche Behandlung von Malzschrott bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie von Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Löwenbein, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Firma Ad. Jgn. Mautner und Sohn beansprucht für 30568 Kilogramm Malzschrott, welche sie über die Verzehrungssteuerlinie von Wien eingeführt hatte, und welche der Verzehrungssteuer im Betrage von 276 fl. 35 kr. unterzogen worden waren, die Rückvergütung dieses Betrages, weil sie der Ansicht ist, daß Malzschrott bei der Einfuhr nach Wien der Versteuerung nicht unterliege, daher die Abnahme der gedachten Steuer gesetzwidrig gewesen sei. — Die Finanzverwaltung hingegen verweigerte diese Steuer-Rückvergütung, weil die in dem Liniensteuertarife vorkommende Benennung: »gebrochene Gerste« sowohl Gersten- wie Malzschrott in sich begreife, daher letzteres gleichfalls dem unter Tarifpost 31 bestimmten Steuersatze unterliege.

Der V. G. Hof mußte bei der Prüfung, ob die angefochtene Entscheidung des k. k. Finanz-Min. gesetzwidrig sei, von dem seitens der unteren Instanzen berufenen Hofkammerdecrete vom 4. August 1847 absehen, nachdem dasselbe weder ein Gesetz, noch eine mit Gesetzeskraft kundgemachte Verordnung ist; er konnte zunächst nur den Inhalt der diesbezüglichen Tarifpost 31 des Liniensteuer-Tarifes (n. ö. L. G. B. 1875 Seite 105 mit Berichtigung auf Seite 123) für maßgebend ansehen.

Diese Tarifpost umfaßt folgende Gegenstände: »Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchte aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze, inländischer Sago, Haidemehl, Haidegrütze und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzelten, Pfefferkuchen und Zwieback.« — Unter diesen, offenbar taxativ aufgezählten Gegenständen befindet sich weder »Malz, noch Malzschrott.« Die Entscheidung des k. k. Finanz-Min. hat somit den Wortlaut des gesetzlichen Tarifes nicht für sich.

Es wurde von dem k. k. Finanz-Min. auch die Behauptung der Beschwerde nicht bestritten, daß gebrochene Gerste nichts anderes als mechanisch verkleinerte Gerste; Malz hingegen ein durch Einwirken von Wasser und Wärme und den dadurch hervorgerufenen chemischen Proceß aus Gerste gewonnenes Product sei — welches nicht mehr Gerste, sondern eben Malz geworden, Malzschrott aber nur ein mechanisch verkleinertes Malz ist.

Diese Anschauung findet sich auch in verwandten Finanzgesetzen, zu welchen die Zolltarife gehören. — Bereits in dem mit A. H. Entschließung vom 10. März 1829, fast gleichzeitig mit dem zufolge A. H. Entschließung vom 25. Mai 1829 veröffentlichten Linien-Verzehrungssteuer-Tarife (Polit. Ges. Samml. 57, Band Nr. 74) genehmigten Zolltarife (Polit. Ges. Samml. 57, Band Nr. 38) erscheinen unter T. P. 72 »gerollte Gerste« und »Malz« als zwei von einander verschiedene Artikel aufgeführt. — Dasselbe ist in dem Zolltarife vom 1. November 1838 (Polit. Ges. Samml. 66. Band Nr. 161) unter den T. P. 240 und 249, dann im Zolltarife vom 6. November 1851, R. G. B. Nr. 244, unter Tarifsabtheilung 11 lit. e, sowie in jenem von 5. December 1853, R. G. B. Nr. 262,

Tarifsabtheilung 10 lit. e, und im Zolltarife vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 67, Tarifsabtheilung 8 lit a der Fall. — Diese abgesonderte Anführung wäre nicht nöthig gewesen, wenn unter Gerste auch schon Malz zu verstehen sein würde. — Der gegenwärtig geltende Zolltarif vom 25. Mai 1882, R. G. B. Nr. 47, unterwirft endlich unter den T. P. 23 und 25 Gerste und Malz verschiedenen Zollsätzen.

Der V. G. Hof sah sich daher veranlaßt, den Anspruch der beschwerdeführenden Firma als begründet anzusehen und mußte demgemäß die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 2917.

Erwerbsteuer vom Betriebe der Rollgerste-Erzeugung.

Erkenntniß vom 13. Februar 1886, Z. 347.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alexander Hirschfeld und Adolf Hirschfeld, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landesdirection für Niederösterreich vom 11. August 1885, Z. 33082, betreffend die vom Betriebe der Rollgerste-Erzeugung in Schwechat nach der ersten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit 105 fl. vom 2. Semester 1884 vorgeschriebene Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2918.

Wer nach der gesetzlichen Vorschrift, betreff Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, als „Ergreifer" anzusehen und als solcher Anspruch auf den Ergreifersantheil erheben kann.)**

Erkenntniß vom 13. Februar 1886, Z. 348.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Carl Grohmann, k. k. Zollamtsofficials in Pension, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 27. Mai 1885, Z. 3283, betreffend die Verweigerung eines Ergreifersantheiles aus dem Gefällsstrafanstande wider Carl Basch in Tetschen vom 28. Juni 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bendiener, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut der von Carl Basch, als Verwalter des Lagerhauses Tetschen-Laube der Filiale der Anglo-Oesterreichischen Bank in Prag ausgestellten Erklärung vom 17. Juni 1881 wurden 15.000 Kilo Rohzuckerbraun zum

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77) und bei Nr. 967 (Bd. IV, J. 1880).

**) S. auch Erkenntniß Nr. 2475 (Bd. IX, J. 1885).

Austritte gegen Steuerrückvergütung nach dem Satze von 9 fl. 40 kr. — also nach dem für einen Metercentner Zucker unter 99·5 bis mindestens 92 Percent Polarisation nach § 2 lit. b des Ges. vom 18. Juni 1880, R. G. B. Nr. 74, normirten Ausmaße — bei dem k. k. Hauptzollamte in Tetschen angemeldet. — Diese Zuckerversendung wurde am 17. Juni 1881 nach Entnahme des an die landwirthschaftliche chemische Versuchsstation in Wien abzusendenden Probezuckers seitens des Hauptzollamtes der vollständigen Amtshandlung unterzogen und ist am 20. Juni 1881 nach Hamburg ausgetreten. — Als am 28. Juni 1881 der Polarisationsbefund der genannten Versuchsstation ddto. 25. Juni 1881 beim Hauptzollamte einlangte, wonach der Zuckergehalt dieser Sendung mit 87·4 Percent, also derart befunden wurde, daß eine Zuckersteuerrückvergütung gesetzlich unzulässig war, wurde beim genannten Hauptzollamte in Gegenwart des Carl Basch, dann der Zollamtsofficiale Carl Linavsky, Carl Grohmann und des Finanzwachrespicienten Wenzl Zahalka der Strafanstand erhoben und eine Thatbeschreibung aufgenommen, welche den vorerwähnten Sachverhalt enthielt.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Ausfolgung des vom Beschwerdeführer angesprochenen Ergreifersantheiles aus dem in diesem Straffalle eingeflossenen Strafbetrag verweigert, da die Bedingungen des § 26, Z. 1 der Vorschrift über die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes, unter welchen die Auszahlung von Ergreifersantheilen zulässig erscheint, im vorliegenden Falle nicht vorhanden sind.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Nach § 24 der hier maßgebenden, mit Hofkammer-Präsidialverordnung vom 3. März 1836, Z. 6996, verlautbarten Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, auf welche auch der Beschwerdeführer seinen Anspruch auf Erfolgung des Ergreifersantheils stützt, werden dem Ergreifer des Gegenstandes der Uebertretung oder des Uebertreters aus den Strafgeldern Belohnungen erfolgt. — Die Bestimmung, wer als Ergreifer zu betrachten sei, enthält der § 26 dieser Vorschrift in drei Punkten.

Der Beschwerdeführer vermeint, daß er im vorliegenden Falle nach Punkt 1 und 2 dieses Paragraphen als Ergreifer anzusehen sei. — Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist aber als Ergreifer zu betrachten: 1. Der nach seinem Amte oder Dienste verpflichtet ist, Gefällsübertretungen zu entdecken und durch *seine Aufmerksamkeit* eine Gefällsübertretung mit dem Erfolge *entdeckt* hat, daß ein Strafbetrag eingeflossen ist. — 2. Der *einen Gegenstand einer Gefällsübertretung* oder einen *Uebertreter angehalten* oder bei der Anhaltung eines Gegenstandes einer Gefällsübertretung oder eines Uebertreters *mitgewirkt* hat.

Mit Rücksicht auf den vorliegenden actenmäßigen Thatbestand, welcher der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegt, und auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird, findet auf den Beschwerdeführer keine dieser Bestimmungen Anwendung. — Wenn er nämlich auch verpflichtet war, nach seinem Amte Gefällsübertretungen zu entdecken, so wurde doch im vorliegenden Falle die Gefällsübertretung nicht durch seine Aufmerksamkeit entdeckt, da sowohl nach dem Sprachgebrauche als auch im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung die Ausdrücke »durch seine Aufmerksamkeit entdeckt« nur dahin gedeutet werden können, daß der Betreffende bis dahin

dem Amte Unbekanntes, eine dem Amte verborgene Sache oder einen unbekannten Umstand durch seine Aufmerksamkeit gewahr wird, und daß ohne diese Aufmerksamkeit diese Sache oder dieser Umstand dem Amte weiterhin verborgen, also unentdeckt geblieben wäre.

Im vorliegenden Falle war nach den Bestimmungen über die Zuckerausfuhr gegen Gebührenrückvergütung (§ 3 des Erlasses des Finanz-Min. vom 28. Juni 1878, R. G. B. Nr. 83), die Classificirung des zum Austritte gegen Gebührenrückvergütung angemeldeten Zuckers von dem Polarisationsbefunde abhängig. — Vor dem Einlangen des Polarisationsbefundes wurde eine Gefällsübertretung nicht entdeckt und konnte auch nicht entdeckt werden. — Sobald aber der Polarisationsbefund beim Amte eingelangt war, so war auch dem Amte die Polarisation des Zuckers, das ist derjenige Umstand, von dem die Classificirung des Zuckers abhängig war, bereits bekannt, auf Grund dieses dem Amte bekannten Umstandes mußte es bei der offen vorliegenden Differenz zwischen der Erklärung und dem Polarisationsbefunde in Beziehung auf die Classificirung des Zuckers den Gefällsstrafanstand erheben, weshalb auch von einer Entdeckung der Gefällsübertretung durch die Aufmerksamkeit des Beschwerdeführers keine Rede sein konnte, da diese eben durch den ämtlichen Polarisationsbefund objectiv entdeckt war und dem zur weiteren vorschriftsmäßigen Amtshandlung berufenen Amte klar vorlag.

Es fand aber im gegebenen Falle auch eine Anhaltung weder des Gegenstandes der Uebertretung im Sinne der §§ 145 und 552, noch des Uebertreters im Sinne des § 558 des Gefällsstrafgesetzes statt, denn es wurde vom Beschwerdeführer weder die Zuckersendung, welche bereits am 20. Juni 1881 ausgetreten war, noch der Uebertreter angehalten, da zu dessen Anhaltung die gesetzlichen Bedingungen mangelten. — Die Aufnahme der Thatschrift mit dem Aussteller der Erklärung über die gegenständliche Zuckersendung, in welcher lediglich jene Umstände angeführt werden, welche in der erwähnten Erklärung und in dem amtlichen Polarisationsbefunde dem Hauptzollamte schriftlich mitgetheilt waren und eigentlich die Einvernahme des Ausstellers der Erklärung im Gegenstande der dem Amte klar vorliegenden Gefällsübertretung, ist aber an und für sich weder eine Anhaltung des Gegenstandes der Uebertretung noch des Uebertreters. Da sonach der Beschwerdeführer weder durch seine Aufmerksamkeit die Gefällsübertretung entdeckt, noch auch den Gegenstand der Uebertretung oder den Uebertreter angehalten hat, somit derselbe als Ergreifer im Sinne des § 26 der cit. Vorschrift nicht angesehen werden kann, so erscheint der von demselben erhobene Anspruch auf einen Ergreifersantheil im Gesetze nicht begründet.

Der in der Beschwerde berufene Fin.-Min.-Erlaß vom 9. Juni 1854, Z. 23180, V. B. Nr. 48, ist, abgesehen davon, daß er sich als eine blos interne Verordnung an die Finanz-Landesdirectionen darstellt, im vorliegenden Falle schon deshalb von keinem Belange, weil es sich hier nicht um den daselbst speciell bestimmten Fall des § 118 des Amtsunterrichtes für ausübende Aemter vom Jahre 1853 handelt. — Aus dem Umstande, daß laut Angabe in der Beschwerde in zwei gleichen Fällen Belohnungen erfolgt worden seien, kann der Beschwerdeführer ein Recht auf gleiche Behandlung nicht ableiten.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2919.

Bei Einreihung der Gebäude in den neuen Hausclassensteuer-Tarif in Ausführung des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, ist nur der katastermäßige Stand der Wohnbestandtheile maßgebend.

Erkenntniß vom 13. Februar 1886, Z. 293.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Johann und Marianne Svozil, Besitzer der Realität Nr. C. 25/41 in Brezovic, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. Mai 1885, Z. 15424, betreffend die Einreihung der obigen Realität in den mit dem Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, eingeführten Hausclassensteuer-Tarif nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2920.

Der Gebührennachlaß ist bei Grundbuchskörpern durch die, wenn auch nachträgliche Eintragung des Vorbesitzes bedingt.

Erkenntniß vom 16. Februar 1886, Z. 450.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Lončaric ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. Mai 1885, Z. 13300, betreffend die Verweigerung eines Gebühren-Nachlasses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem belangten k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«**)

Nr. 2921.

Gebührenbehandlung eines nicht datirten Wechsel-Indossements.

Erkenntniß vom 16. Februar 1886, Z. 451.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Daniel Heller ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. Februar 1885, Z. 41039, betreffend die Bemessung der erhöhten Stempelgebühr für einen Wechsel und für ein nicht datirtes Indossement, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat dem belangten k. k. Finanz-Min.

*) S. auch Entscheidungsgründe bei Nr. 2230 (Bd. VIII, J. 1884).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 24 (Bd. I, J. 1876/77).

die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.*)

Nr. 2922.

Das Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, findet auf jene Erwerbsgenossenschaften, welche statutenmäßig nicht behindert sind, ihren Geschäftsbetrieb auch auf Nichtmitglieder auszudehnen, keine Anwendung.

Erkenntniß vom 16. Februar 1886, Z. 291.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Vorschußcasse in Olmütz (občanská záložna v Olomouci) ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 15. Juni 1885, Z. 11530, betreffend die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf die beschwerdeführende Vorschußcasse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe wird nicht auferlegt.«**)

Nr. 2923.

Rechtssatz, wie Nr. 2922.

Erkenntniß vom 16. Februar 1886, Z. 292.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Vorschußcasse in Münchengrätz ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag vom 21. Mai 1885, Z. 30630, betreffend die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151 auf die beschwerdeführende Vorschußcasse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe wird nicht auferlegt.«***)

Nr. 2924.

Ob der Ausschank gebrannter geistiger Getränke im Gast- und Schankgewerbe als Hauptgeschäft behandelt werden muß — ist eine Thatfrage.

Erkenntniß vom 17. Februar 1886, Z. 460.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Victor Kudielka in Groß-Peterswald ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung des-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1502 (Bd. VI, J. 1882) und Nr. 1692 (Bd. VII, J. 1883).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2443 (Bd. IX, J. 1885).

***) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2443 (Bd. IX, J. 1885).

selben vom 13. Mai 1885, Z. 6953, betreffend die Erklärung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke in dem Gast- und Schankgewerbe des Beschwerdeführers als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Siegfried Groß, dann des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2925.

Ein Ausschank gebrannter, geistiger Getränke, welcher im Vergleiche zu der im selben Gastgeschäfte betriebenen Speisenverabreichung nur ein geringfügiges Erträgniß abwirft, kann nicht als Hauptgeschäft bezeichnet werden.

Erkenntniß vom 17. Februar 1886, Z. 461.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Förster in Wagstadt ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 28. Mai 1885, Z. 7905, betreffend die Erklärung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke in dem Gast- und Schankgewerbe des Beschwerdeführers als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Gnändinger, in Vertretung des persönlich erschienenen Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach den vom Ministerium in dieser Angelegenheit nachträglich angeordneten Erhebungen haben die als Vertrauensmänner einvernommenen Personen ausgesagt, daß im Gasthause des Alois Förster jährlich um nicht mehr als 40 fl. geistige Getränke ausgeschenkt werden, während die Verabreichung warmer und kalter Speisen in diesem Gasthause eine bedeutende sei. Gleichzeitig hat der Gemeindevorstand es als das Ergebniß polizeilicher Erhebungen bezeichnet, daß der Ertrag aus der Speisenverabreichung jährlich zwischen 200 und 300 fl. betragen dürfte, dagegen an gebrannten geistigen Getränken jährlich höchstens 2 Hektoliter ausgeschenkt werden, was einen Ertrag von circa 4 fl. ergeben würde. Nach diesen von der Behörde selbst eingeleiteten Erhebungen konnte im vorliegenden Falle der Branntweinausschank umsoweniger als Hauptgeschäft des Alois Förster bezeichnet werden, als diesen Angaben nur die Aussage des Gensdarmerie-Postenführers gegenüberstand, welche aber ebenfalls nur dahin abgegeben war, daß mindestens 7 Hektoliter gebrannter geistiger Getränke mit einem Ertrage von 30 fl. jährlich zum Ausschanke gebracht würden.

Es war nun offenbar nicht zulässig, ein so geringfügiges Erträgniß als die Haupteinnahme eines, wie alle Erhebungen übereinstimmend bestätigen, aufrecht betriebenen Geschäftes in einer größeren Landstadt anzunehmen,

*) S Entscheidungsgründe bei Nr. 1812 (Bd. VII, J. 1883) und bei Nr. 1981 (Bd. VIII, J. 1884).

weshalb in jener Aussage des Postenführers selbst der Anlaß lag, seiner gleichzeitig abgegebenen Aussage, daß eine Speisenverabreichung in dem fraglichen Gasthause nahezu nicht vorkomme, kein Gewicht beizumessen. Der V. G. Hof hat sohin angenommen, daß die angefochtene Entscheidung durch die derselben zu Grunde gelegenen Erhebungen gesetzlich nicht begründet war, wonach die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden mußte.

Nr. 2926.

Die Berichtigung der Geburts-Matrik wegen eingetretener Legitimation per subsequens matrimonium kann auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches verlangt werden.

Erkenntniß vom 17. Februar 1886, Z. 3461.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Hugo Kříž in Wien ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 19. April 1885, Z. 5830, betreffend die Anerkennung der Legitimation per subsequens matrimonium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Vogler in Vertretung des persönlich erschienenen Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit Erlaß des Min. des Innern vom 4. Mai 1884, Z. 6684 war das Ansuchen des derzeitigen Beschwerdeführers Hugo Kříž um Anerkennung seiner Legitimation durch die nachgefolgte Ehe seiner Eltern auf den Rechtsweg verwiesen worden. Hugo Kříž hat demgemäß auch den Rechtsweg und zwar mit der bei dem k. k. Bezirksgerichte Lundenburg am 12. August 1884 überreichten, gegen die Inteſtaterben nach Franz Aust (dem angeblichen Vater) gerichteten und auf Anerkennung seiner Legitimation durch die seiner Geburt nachgefolgte Ehe des Franz Aust und der Franziska gebornen Kříž abgehenden Klage betreten, über welche Klage dann der gerichtliche Vergleich ddto. 12. September 1884 zu Stande gekommen ist, in dem die Geklagten, worunter auch die Mutter des Beschwerdeführers, Franziska Aust geborene Kříž, alle Klagsfacta zugaben und auf das Klagebegehren submittirten, insbesondere den Kläger als per subsequens matrimonium legitimirten Sohn des Franz Aust anerkannten und sich mit der Eintragung des Ersteren als ehelichen Sohn des Franz Aust in der Geburtsmatrik einverstanden erklärten.

Gleichwohl haben die administrativen Behörden, in letzter Instanz das Min. des Innern, mit der angefochtenen Entscheidung vom 19. April 1885, Z. 5830, auch das neuerliche, durch den Hinweis auf diese Rechtsführung und den dieselbe abschließenden gerichtlichen Vergleich motivirte Ansuchen des Hugo Kříž um Anerkennung seiner Legitimation abermals auf den — nach dem Gesagten bereits betretenen und erschöpften

— Rechtsweg gewiesen und zwar deshalb, weil durch den producirten Vergleich die dem § 164 a. b. G. B. und der A. h. Entschließung vom 20. Juni 1835 entsprechende zustimmende Erklärung des angeblichen Vaters nicht ersetzt werden kann und weil weiters — nach dem Beisatze des Min. des Innern zu der vorstehenden, von ihm ebenfalls acceptirten Begründung der mährischen Statthalterei — insbesondere in dem Falle einer Constatirung in der Geburtsmatrik die festzustellende Thatsache durch ein gerichtliches Urtheil erwiesen sein muß und es nicht genügt, wenn sich die Parteien über die Anerkennung des Bestandes einer angeblichen Thatsache im Vergleichswege einigen.

Der V. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben: Es versteht sich von selbst, daß die im § 164 a. b. G. B. und in der A. h. Entschließung vom 20., Hofdecret vom 27. Juni 1835, polit. Ges. Samml. Band 63 Nr. 97, vorausgesetzte zustimmende Erklärung des Vaters kein unersetzliches Requisit für die Anerkennung der Vaterschaft zu einem in der Matrik als unehelich eingetragenen Kinde und für die Anerkennung der Legitimation durch die nachgefolgte Ehe der Eltern bildet, sondern daß insbesondere im letzten Falle, wenn der Vater diese Erklärung nicht abgeben will, oder (z. B. wie hier wegen mittlerweiligen Ablebens) nicht mehr abgeben kann, die fragliche Anerkennung, welche ja ein aus dem Gesetze (§ 160 a. b. G. B.) fließendes Recht des zu Legitimirenden darstellt, in den allgemeinen gesetzlichen Wegen erwirkt werden kann, und daß die auf diese Art zur Anerkennung gebrachte Legitimation ebenso Anspruch auf Berichtigung der Matrik verleiht, wie außer dem Falle eines Streites die mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Erklärung des Vaters. Dies scheint denn auch im vorliegenden Falle das belangte Ministerium bei seiner Entscheidung angenommen zu haben, es war aber der Meinung, das besagtes Requisit der väterlichen Erklärung unter allen Umständen nur durch ein gerichtliches Urtheil ersetzt werden könne.

Dieser Annahme fehlt indeß die gesetzliche Basis, da die Austragung eines im Klagswege geltend gemachten Rechtsanspruches ebensowohl durch Vergleich, wie durch gerichtliches Urtheil erfolgen kann, durch ersteren ebenso wie durch letzteres der Rechtsweg vollständig erschöpft wird und daher beide Acte einander in der rechtlichen Wirkung vollkommen gleichstehen (§ 298 allg. Ger. Odg.). Indem Hugo Kříž die Klage auf Anerkennung seiner Legitimation bei dem Bezirksgerichte Lundenburg überreichte, ist er der ihm von der Administrativbehörde ertheilten Anweisung auf den Rechtsweg nachgekommen und daß der letztere seinen Abschluß nicht durch Urtheil, sondern durch Vergleich fand, kann ihm nach dem Gesagten nicht nachtheilig sein. Mit Recht bemerkt der Beschwerdeführer, daß nicht abzusehen wäre, warum ein auf Ausbleiben der Verklagten, also auf deren stillschweigender Submission, geschöpftes Contumacialurtheil eine stärkere Wirkung haben sollte, als der auf ihre ausdrückliche Anerkennung der Klagsfacta zu Stande gekommene gerichtliche Vergleich.

Wenn aber das belangte Ministerium etwa darüber im Zweifel gewesen sein sollte, ob durch das Zugeständniß der Verklagten wirklich objective Gewißheit über die Richtigkeit der Klagsangaben hergestellt worden sei, so ist hierauf zu bemerken, daß der Streit über die im Sinne des § 160 a. b. G. B. behauptete Legitimation als Streit über Familienrechte zweifel-

los vor den Civilrichter gehört und daß den Verwaltungsbehörden nur zukommt, das als Urtheil oder Vergleich vorliegende Ergebniß eines solchen Rechtsstreites in der Matrik durchzuführen. Demzufolge war die Frage, ob die mit der Klage de praes. 12. August 1884 belangten Personen nach der Beschaffenheit des geltend gemachten Anspruches die rechten Verklagten waren, ebenfalls nur von dem Civilrichter zu beurtheilen, welcher hiefür insbesondere zu berücksichtigen hatte, ob durch ein wider diese Personen erfließendes Urtheil oder ein von ihnen gemachtes Zugeständniß der Klagsanspruch erstiegt werden könne oder nicht. Dagegen stand der Verwaltung nicht zu, anläßlich der begehrten Durchführung des Ergebnisses dieses Privatrechtsstreites in der Matrik die Legitimation der Verklagten zur Sache zu erwägen und etwa aus diesem Grunde die Berichtigung der Matrik zu verweigern.

Das angefochtene Erkenntniß war daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 2927.

Der Verpflichtung zur Herstellung der Eisenbahnzufahrtstraße für „Städte" und „Märkte" ist genügt, wenn der Anschluß an eine dem Stadt- oder Marktgebiete angehörende Straße erreicht ist.*)

Erkenntniß vom 18. Februar 1886, Z. 369.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. galiz. Carl Ludwigsbahn ca. Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 11. Mai 1885, Z. 24381, betreffend die Eisenbahnzufahrtstraße in Lubaczow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Raczyński, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Aus Anlaß des Baues der Jaroslau-Sokaler Localbahn hat am 8. August 1882 eine politische Stationscommission stattgefunden, bei welcher auch die Errichtung der Eisenbahnzufahrt von der Eisenbahnstation bis zur Stadt Lubaczow erörtert wurde; die Vertreter der Carl Ludwigs-Bahn haben sich mit der Errichtung der Eisenbahnzufahrt einverstanden erklärt, haben sich aber gegen den Antrag verwahrt, daß der Theil der städtischen Gasse »Ulica dachnowska«, welcher bis zum Marktplatze führt, als eine Eisenbahnzufahrt angesehen werde. — Mit den Handelsministerial-Erlässen vom 21. November 1882, Z. 31535 und vom 20. August 1883, Z. 26196 sind allerdings sowohl das Ergebniß der politischen Begehung als auch die Anträge der Commission in Betreff der Herstellung der Eisenbahnzufahrtstraßen genehmigt worden; der V. G. Hof vermochte aber diesen Erlässen eine die

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2678 (Bd. IX, J. 1885).

Sache präjudicirende Bedeutung nicht beizulegen, weil die Genehmigung — wie dies aus dem Inhalte der Erlässe selbst hervorgeht — sich eben nur auf dasjenige bezieht, was Aufgabe der Stationscommission war, nämlich auf die gepflogenen Erhebungen, die Entscheidung aber über die Nothwendigkeit des Baues und die Richtung der Eisenbahnzufahrtstraße mit jenen Erlässen keineswegs getroffen wurde und auch nicht getroffen werden konnte, weil eine solche Entscheidung nach der ausdrücklichen Bestimmung der Handelsministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, und des § 5 des galiz. Eisenbahnzufahrtstraßengesetz vom 15. April 1881, L. G. B. Nr. 46, der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vorbehalten ist.

Der V. G. Hof konnte auch dem weiteren Umstande, daß die Carl Ludwigs-Bahn unterm 23. Mai 1884, Z. 5085 ein nach den Anträgen der Stationscommission ausgearbeitetes Project für eine Eisenbahnzufahrtstraße bis zum Marktplatze Lubaczow vorgelegt hat, eine präjudicirende Bedeutung nicht beilegen, weil die Carl Ludwigs-Bahn damit nur dem an dieselbe ergangenen behördlichen Auftrage vom 10. April 1884, Z. 22306 nachgekommen ist, übrigens das von ihr vorgelegte Project eine Genehmigung — wie dies aus dem Landesausschußacte vom 25. Juni 1884, Z. 27899, hervorgeht — nicht erhalten hat und sie auch bei der in betreff Zustandekommens jener Eisenbahnzufahrtstraße eingeleiteten Concurrenzverhandlung vom 27. Februar 1885 durch ihre Vertreter neuerdings gegen die Einbeziehung der Dachnovergasse in die Eisenbahnzufahrt Verwahrung eingelegt hat, worüber erst die heute angefochtene Entscheidung erfolgt ist. — Es stand also der Entscheidung in betreff der zu bauenden Eisenbahnzufahrtstraße eine res judicata — wie dies die k. k. galiz. Statthalterei vermeint — nicht entgegen, vielmehr mußte die heute angefochtene Entscheidung als die erste meritorische Erledigung in der Sache aufgefaßt und über die eingebrachte Beschwerde auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft werden.

Dem Erkenntnisse des V. G. Hofes in der Sache selbst liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Das obberufene galiz. Eisenbahn-Zufahrtstraßen-Gesetz bezeichnet als Objecte, mit denen Eisenbahnhöfe und Eisenbahnstationen durch »Zufahrten« in Verbindung gesetzt werden können, die »nächsten Städte oder Märkte, die Reichs-, Landes- oder Bezirksstraßen«; diese Objecte können als solche in die Kategorie von Eisenbahnzufahrtstraßen nicht einbezogen werden, weil sie hauptsächlich und im ausreichenden Maße den Verkehr im Lande vermitteln und das Eisenbahnzufahrtstraßen-Gesetz seiner Anlage und Tendenz nach nicht den Zweck verfolgt, das bestehende Verkehrsnetz im Lande zu ersetzen, sondern vielmehr den, dasselbe zu ergänzen und die nothwendigen Verbindungen zwischen demselben und den Eisenbahnstationen herzustellen.

Da die öffentlichen Straßen eben den Verkehr im Lande zu vermitteln berufen sind und dieser allein den Gegenstand der Vorsorge des Eisenbahnzufahrtstraßen-Gesetzes bildet, so liegt es klar zu Tage, daß, insoferne »die nächsten Städte und Märkte« im Gesetze den »Reichs-, Landes- oder Bezirksstraßen« gleichgestellt worden sind, dies nur in Bezug auf diese die »Städte und Märkte« durchziehenden Straßen geschehen sein konnte und daß daher nicht irgend ein beliebiger Punkt im Innern der Stadt, wo sich der Handel und Verkehr zu concentriren pflegt, wie beispiels-

weise der Ringplatz, sondern das ganze dem Stadtgebiete angehörende Straßennetz dasjenige Object ist, das bei der Frage der Nothwendigkeit der Verbindung durch Zufahrten in Betracht zu kommen hat, daher auch keinen Bestandtheil derselben bilden darf.

Die angefochtene Entscheidung hat dem Inhalte ihrer Begründung nach, im Zusammenhalte mit den Ergebnissen der Vorverhandlungen und mit den Ausführungen der Gegenschrift der k. k. galiz. Statthalterei, thatsächlich den Umbau der städtischen Straße »Ulica dachnowska« bis zum Lubaczower Ringplatze zum Gegenstande. Die k. k. galiz. Statthalterei bringt zwar in ihrer Gegenschrift die Einwendung vor, daß die Ortschaft Lubaczow — nach den dort obwaltenden Verhältnissen — als Stadt und Dorf Lubaczow, und daß die »Ulica dachnowska« nur als »Gemeindestraße« in Betracht zu nehmen ist; diese übrigens ohne jedweden Beweis vorgebrachte Einwendung erscheint aber ganz haltlos, wenn man berücksichtigt, daß in den Vorverhandlungen dieser Umstand von keiner Seite geltend gemacht wurde und daß die angefochtene Entscheidung selbst nur von der »Stadt« Lubaczow und von der »städtischen Gemeindestraße« handelt, — sie ist aber auch gesetzlich nicht begründet, weil, wie dies aus der Uebersicht der administrativen Territorial-Eintheilung des Königreiches Galizien 2c. (Verordnung des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1867, R. G. B. Nr. 17) und aus dem von der k. k. statistischen Centralcommission bearbeiteten Ortsrepertorium des Königreiches Galizien zu entnehmen ist, außer der Stadt, beziehungsweise dem Markte Lubaczow eine andere Ortschaft dieses Namens nicht besteht.

Darnach mußte die angefochtene Entscheidung, sofern sie die im Stadt- beziehungsweise Marktgebiete von Lubaczow liegende Straße »Ulica dachnowska« bis zum Ringplatze in die zur Station Lubaczow zu bauende, respective zu reconstruirende Eisenbahnzufahrtstraße einbezieht, als dem Gesetze nicht entsprechend nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2928.

1. Bei Reconstruction einer bestehenden, aber in ihrer baulichen Beschaffenheit den Ansprüchen des Verkehres nicht entsprechenden Zufahrt, sind auch die für den Bau einer neuen Zufahrt maßgebenden gesetzlichen Erwägungen in Betracht zu ziehen und anzuwenden. 2. Siehe Rechtssatz bei Nr. 2927.

Erkenntniß vom 18. Februar 1886, Z. 370.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Eisenbahngesellschaft ca. Entscheidung der galiz. k. k. Statthalterei vom 22. April 1885, Z. 12706, betreffend die Eisenbahnzufahrtstraße zur Station Chlebowice wielkie, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Stoeger, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben in die von Bóbrka zur Eisenbahnstation Chlebowice wielkie umzubauende Eisenbahnzufahrtstraße auch der im Territorium der Stadt Bóbrka liegende Straßentheil

einbezogen wird, als dem Gesetze nicht entsprechend nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Daß die Straße von Bóbrka zur Station Chlebowice wielkie, welche als eine Eisenbahnzufahrtstraße im Concurrenzwege nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 15. April 1881, L. G. B. Nr. 46, umgebaut werden soll, weder im Sinne des § 3 noch auch in Gemäßheit des § 7 des galiz. Straßengesetzes vom 18. August 1866, L. G. B. Nr. 15 ex 1867 jemals als Bezirksstraße anerkannt worden ist, geht insbesondere aus der den Administrativacten anliegenden, an die k. k. galiz. Statthalterei gerichteten Zuschrift des galiz. Landesausschusses vom 8. December 1885, Z. 63093 hervor, in welcher bestätigt wird, daß die fragliche Straße deswegen keine Bezirksstraße sei, weil im Bezirke überhaupt keine »Kreisstraßen bestanden (§ 3 des galiz. Straßengesetzes), und weil der Bezirksrath in Bóbrka diese Straße niemals als eine Bezirksstraße erkannt (§ 7 cit. Straßengesetzes), für dieselbe vielmehr nur im Sinne des § 18 alinea 2 und § 26 Abs. 4 cit. Straßengesetz. eine Aushilfe aus dem Bezirksfonde gewährt hat. Die an die beschwerdeführende Eisenbahngesellschaft gerichteten Zuschriften der Bezirksvertretung Bóbrka vom 18. Februar 1877, Z. 195, und des dortigen Bezirksrathes vom 23. December 1879, Z. 612, welche in der Beschwerdeschrift beigebracht werden, um nachzuweisen, daß die als Eisenbahnzufahrt zu reconstruirende Straße ohnehin bereits als Bezirksstraße aufrecht besteht —, können den angestrebten Nachweis nicht erbringen, weil in jenen Zuschriften von der Herstellung einer neuen Bezirksstraße (§ 7 cit. Straßengesetzes) überhaupt eine Erwähnung nicht geschieht.

Ueberdies wird aber eine Verpflichtung zur Herstellung einer Straße von der Constructionsart der Eisenbahnzufahrtstraße nach dem Eisenbahnzufahrtstraßen-Gesetze mit jenen Zuschriften nicht übernommen, daher in diesen Zuschriften auch ein besonderer Titel zu einer andern als der in § 4 Eisenbahnzufahrtstraßen-Gesetzes geregelten allgemeinen Concurrenz der Eisenbahngesellschaft und den anderen Concurrenten gegenüber nicht gefunden werden kann (§ 4 Abs. 4 alinea 2 des Eisenbahnzufahrtstraßen-Gesetzes).

Darnach handelt es sich im gegebenen Falle um die Reconstruction nicht einer Bezirksstraße, wie die beschwerdeführende Gesellschaft vermeint, sondern um die einer bestehenden, aber in ihrer baulichen Beschaffenheit den Ansprüchen des Verkehres nicht entsprechenden Zufahrt, welche Reconstruction nach § 2 des Eisenbahnzufahrtstraßen-Gesetzes vom 15. April 1881, L. G. B. Nr. 46, als ein Neubau anzusehen ist, was zur Folge hat, daß dabei auch die für den Bau einer neuen Zufahrt zu einem Bahnhofe oder einer Eisenbahnstation maßgebenden gesetzlichen Erwägungen (§§ 1 bis 5 des cit. Gesetzes) in Betracht zu ziehen und anzuwenden sind; — in dieser Beziehung stellt sich also die Beschwerde als gesetzlich nicht gerechtfertigt dar.

Das obcit. Eisenbahnzufahrtstraßen-Gesetz bezeichnet als Objecte, mit denen Eisenbahnhöfe und Eisenbahnstationen durch »Zufahrten« in Verbindung gesetzt werden können, die »nächsten Städte oder Märkte, die

Reichs-, Landes- oder Bezirksstraßen«; insoferne die »nächsten Städte und Märkte im Gesetze (§ 1) den »Reichs-, Landes- oder Bezirksstraßen« gleichgestellt worden sind, ist dies nur in Bezug auf die diese »Städte und Märkte« durchziehenden Straßen geschehen und ist daher nicht irgend ein beliebiger Punkt im Innern der Stadt, sondern das ganze dem Stadtgebiete angehörende Straßennetz dasjenige Object, das bei der Frage der Nothwendigkeit der Verbindung durch Zufahrten in Betracht zu kommen hat.

Der V. G. Hof ist daher der Rechtsanschauung, daß wohl die im Bereiche der Gemeinden Chlebowice wielkie und Wołoczyzna, nicht aber auch die im Bereiche der Stadt Bóbrka liegende Straße zum Bestandtheile der hier in Frage kommenden Eisenbahnzufahrt werden kann.

Der Umstand, daß die zu reconstruirende Zufahrt die Eisenbahnstation Chlebowice wielkie nicht nur mit Bóbrka als der »nächsten Stadt«, sondern auch mit der diese Stadt durchziehenden »Landesstraße« verbinden soll, ist nicht geeignet, die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, sofern es sich um die im Territorium der Stadt Bóbrka liegende Straße handelt, zu stützen, weil die im § 1 cit. Gesetzes vorgesehene Verbindung der Eisenbahnhöfe und Stationen mit den nächsten Städten, mit Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen, stets als eine directe, durch eines dieser Objecte unvermittelte aufgefaßt werden muß, als sonst bei der davon verschiedenen Auffassung ganze Theile selbst der Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen in die Kategorie einer Eisenbahnzufahrtstraße einbezogen und in dieser Art die erste Voraussetzung des Gesetzes, das ist die über die Eigenschaft einer Eisenbahnzufahrtstraße, geradezu unwirksam gemacht werden könnte.

Nach alledem muß die angefochtene Entscheidung, insoferne mit derselben in die von Bóbrka zur Eisenbahnstation Chlebowice wielkie umzubauende Eisenbahnzufahrtstraße auch der im Territorium der Stadt Bóbrka liegende Straßentheil einbezogen wird, als dem Gesetze nicht entsprechend nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2929.

Die Leitung von Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe steht nur dem Baumeister zu.

Erkenntniß vom 19. Februar 1886, Z. 482.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ferdinand Hawlik, Maurer- und Zimmermeisters in Mährisch-Ostrau, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 29. September 1885, Z. 14305, betreffend die Untersagung der Ausführung von Hochbauten in Mährisch-Ostrau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Gallia, dann des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtene Erlaß bestätigt das Decret der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistek ddto. 22. Jänner 1885, Z. 8598, mit welchem

dem Beschwerdeführer »bedeutet« wurde, »daß er nach § 68 der mährischen Bauordnung vom 20. December 1869 zur selbständigen Leitung und Führung von Bauten in der Stadt Mährisch-Ostrau nicht berechtigt ist.« Begründet wurde die Entscheidung damit, daß Beschwerdeführer »nur die Concession zur Ausübung des Maurer- und Zimmermannsgewerbes besitzt, mithin derselbe im Sinne des § 23 alinea 2 der Gewerbeordnung und § 68 Bauordnung zur selbständigen Führung und Leitung von Hochbauten in Mährisch-Ostrau nicht berechtigt ist.« Der V. G. Hof vermochte diese Entscheidung nicht als gesetzwidrig zu erkennen. — Dieselbe besagt nicht, daß der Beschwerdeführer die in sein Gewerbe einschlagenden Maurer- und Zimmermannsarbeiten selbständig zu übernehmen nicht berechtigt sei, sie spricht vielmehr u. zw. mit ausdrücklicher Berufung des § 23 alinea 2 Gewerbeordnung, welcher Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe betrifft, nur aus, daß der Beschwerdeführer zur selbständigen Führung und Leitung von Hochbauten nicht berechtigt sei. Dieser Ausspruch ist aber im § 23 alinea 2 Gewerbeordnung vollkommen begründet, weil, soweit es sich um die Leitung von Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe, also nicht blos um die Uebernahme der in das Maurer- und Zimmermannsgewerbe einschlagenden Arbeiten handelt, nur der Baumeister hiezu berechtigt erscheint. Die Beschwerde behauptet nun nicht einmal, daß in dem concreten Falle, der zu der angefochtenen Entscheidung Anlaß gegeben hat, es sich an Seite des Beschwerdeführers nur um die selbständige Ausführung von Maurer- und Zimmermannsarbeiten gehandelt hat. Die Citation des § 68 Bauordnung hat gegebenen Falles nur die Bedeutung, daß Beschwerdeführer auf die durch diese Norm für gewisse Bauten in Dörfern und Märkten gewährten Erleichterungen concreten Falles sich nicht berufen kann, weil der Bau in einer Stadt zur Ausführung gelangte.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 2930.

Begriff und Kennzeichen eines „Umbaues" im Sinne der böhm. Bauordnung.

Erkenntniß vom 19. Februar 1886, Z. 483.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Johann Městecky, ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 15. Juli 1885, Z. 31309, betreffend die verweigerte Bewilligung zum Aufbau eines 2. Stockwerkes auf dem Hause Nr. 387/I in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter von Helm. zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Statth.-Erlasse wurde die Entscheidung des Prager Magistrates, daß die vom Beschwerdeführer an seinem Hause Nr. 387/I in Prag geplanten Bauherstellungen als ein Umbau des Hauses sich dar-

stellen und daher nach §§ 2 und 4 der Bauordnug zunächst für das Bauobject die Regulirungslinie festgestellt werden müsse, bestätigt.

Die Beschwerde bestreitet, daß es sich vorliegend um einen Umbau handle, da ein solcher nur dann, wenn ein Haus bis zur Erdoberfläche abgetragen und neu aufgeführt wird, vorliege. — Die Aufsetzung eines 2. Stockwerkes und bauliche Aenderungen, bei welchen der Bauführer die derzeitigen Grenzen des Hauses nicht überschreitet, könnten aber nicht als Umbau angesehen werden.

Nach den dem Baugesuche angeschlossenen, der Baucommission vorgelegenen Plänen sollten vor Aufsetzung des 2. Stockwerkes einzelne übereinanderstehende Scheidemauern und Gewölbe zu ebener Erde und im 1. Stockwerke abgetragen und neu aufgeführt, bestehende Thür- und Fenster-Oeffnungen vermauert und neue gegen die Gasse wieder durchgebrochen werden, ein neuer Zubau im Hofe ausgeführt, die alte Stiege durch alle Geschosse cassirt und eine neue Stiege mit einem Lichtfange aufgeführt, ein Zubau für Aborte hergestellt, und der Eckpfeiler, der die Hauptlast zu tragen hat, abgetragen, und durch neues Mauerwerk ersetzt werden.

Ueber die Bedeutung der geplanten Aenderungen auf den derzeitigen Baustand äußerte sich der Sachverständige dahin, daß die Hauptmauern des Hauses, deren Zusammenhang an vielen Stellen in Folge der ungleichen Setzungen unterbrochen ist, im eigentlichen Kerne sehr schwach und zur Tragung eines 2. Stockwerkes ungeeignet sind, was insbesondere auch vom Eckpfeiler gelte.

Es handelt sich sonach um die Lösung der Frage, ob die eben beschriebenen Bauführungen als Neu- Zu- oder Umbau sich darstellen, da nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Bauordnung nur bei so gearteten Bauführungen die Feststellung einer Regulirungslinie mit der Wirkung, daß dieselbe bei der Bauführung eingehalten werden muß, zulässig erscheint. Die Bauordnung definirt die Begriffe des Neu-, Zu- und Umbaues nicht. — Wohl aber lassen die Bestimmungen der §§ 2 und 11 der alten Bauordnung ddto. 4. März 1845, Provinz.-Ges.-Samml. Band XXVII pag. 141 und die Vergleichung der Anordnungen der §§ 2 und 4 der Bauordnung vom Jahre 1864 erkennen, daß das Gesetz unter Umbauten — die Begriffe Neu- und Zubauten sind durch die eigenthümliche Bedeutung der Worte genügend klar gestellt — solche Bauführungen verstanden hat, bei welchen ein bestehendes Bauobject, entweder nach dem Willen des Bauführers oder wegen seines Bauzustandes einer solchen Umgestaltung unterworfen wird, daß jene Zwecke, welche das Gesetz mit der behördlichen Feststellung der Bau- und Regulirungslinie verfolgt, zugleich erreichbar erscheinen. Da diese Zwecke aus Communications-, Sanitätsrücksichten ꝛc., wie die Bestimmungen der Bauordnung lehren, dadurch erreicht werden sollen, daß die Gassen verbreitert und in gerader Richtung geführt werden, und dies bei bestehenden Bauobjecten eine Verschiebung ihrer alten Begrenzungslinien zur Voraussetzung hat, so wird auch ein Umbau gemeiniglich durch die beabsichtigte oder nothwendig gewordene Umgestaltung der Umfassungsmauern gekennzeichnet werden.

Wird dies festgehalten, dann kann gegebenen Falles es nicht zweifelhaft sein, daß die vom Beschwerdeführer beabsichtigte Umgestaltung seines Hauses Nr. 387/I einen Umbau des Hauses darstellt, weil ja nach den

Plänen mit den Hauptmauern, speciell mit dem die Hauptlast tragenden Eckpfeiler Aenderungen vorgenommen werden wollen, und nach dem Gutachten des Sachverständigen vorgenommen werden müssen, soll der Zweck der Bauführung — die Aufsetzung eines 2. Stockwerkes — überhaupt erzielbar sein.

Wenn der Beschwerdeführer darauf sich beruft, das die geplante Bauführung innerhalb der bestehenden Grenzen des Hauses bewerkstelligt werden soll, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß dieses Moment ganz unentscheidend ist, da ja jeder Umbau, ja selbst jeder Neubau innerhalb der alten Grenzen ausgeführt werden kann und für den Begriff des Neu- und Umbaues im Sinne des Gesetzes eben nicht die räumliche Grenze, sondern die Art der Bauführung maßgebend erscheint.

Im Hinblick darauf, daß durch das Bauproject selbst der Sachverhalt, der Umfang der Bauführung und damit auch die Gesetzmäßigkeit der getroffenen Verfügung außer Zweifel gestellt wird, fand der V. G. Hof die weiteren formalen Einwendungen der Beschwerde zu übergehen und die Beschwerde als nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 2931.

Bei den vor Wirksamkeit der Bauordnung vom Jahre 1864 erbauten Häusern darf die Baubehörde das ihr eingeräumte Recht der im öffentlichen Interesse nothwendigen Beseitigung eines an den Gebäuden wahrgenommenen Baugebrechens nur dann zur Geltung bringen, wenn es sich um eine „Hauptreparatur" handelt. — Zum Begriffe „Hauptreparatur" im Sinne der böhm. Bauordnung.

Erkenntniß vom 19. Februar 1886, Z. 484.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Rosa Schipal ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 9. August 1885, Z. 54110, betreffend die aufgetragene Ausführung von Bauherstellungen im Hause Nr. 902/II in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Brüll-Neuda, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Statth.-Entscheidung wurde der Auftrag des Prager Magistrates ddto. 5. Juni 1885, Z. 81309, Beschwerdeführerin habe in ihrem Hause Nr. 902/II die hölzerne Stiege aus dem ersten Stockwerke bis zum Dachboden überwölben und unterwölben zu lassen, bestätigt, »weil der Auftrag eine aus bau- und feuerpolizeilichen Rücksichten gebotene Verfügung war, zu welcher der Magistrat im Grunde der §§ 85 und 26 Bauordnung vollkommen berechtigt war, da auf die Beseitigung hölzerner Bestandtheile aus Anlaß größerer Reparaturen zu dringen ist und die Bestimmungen der Bauordnung auch bei älteren Häusern im Falle erkannter Nothwendigkeit zur Anwendung zu kommen haben.«

Nach § 32 der Bauordnung vom Jahre 1864 müssen allerdings in jedem Hause ganz feuerfeste Stiegen bestehen; da jedoch § 26 Bauordnung

rücksichtlich der bestehenden, das ist vor der Wirksamkeit der citirten Bauordnung, »erbauten Häuser die Bestimmung trifft, »daß bei vorkommenden Hauptreparaturen — auf den Ersatz der hölzernen durch feuerfeste Gebäudebestandtheile mit allem Nachdrucke anzubringen und auf diese Weise wenigstens allmälig die feuerfeste Umgestaltung solcher Gebäude anzustreben sei,« so ist es klar, daß die Baubehörde das ihr in § 85 Bauordnung eingeräumte Recht, »der im öffentlichen Interesse nothwendigen Beseitigung der an den Gebäuden wahrgenommenen Baugebrechen,« gegebenen Falles nur dann zur Geltung bringen durfte, wenn die Beschwerdeführerin an ihrem obbezeichneten, vor Wirksamkeit der Bauordnung vom Jahre 1864 erbauten Hause eine Hauptreparatur vorgenommen hat.

Wenn auch der § 26 von »hölzernen Gebäuden« spricht, so kann diesen Worten doch nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß der § 26 Bauordnung nur von Gebäuden zu verstehen sei, deren sämmtliche Bestandtheile aus Holz sind, sondern es muß derselbe, wie aus der Gegenstellung »hölzerne und feuerfeste Bestandtheile« sich ergibt, überhaupt von Gebäuden verstanden werden, welche Bestandtheile haben, die nach den Bestimmungen der Bauordnung feuerfest hergestellt sein sollten, aber aus Holz ausgeführt sind. — Es konnte also die Baubehörde auch gegebenen Falles, obwohl das Haus der Beschwerdeführerin ein hölzernes Gebäude im Sinne des gemeinen Sprachgebrauchs nicht ist, den § 26 zur Anwendung bringen, vorausgesetzt, daß an dem Hause eine Hauptreparatur vorgenommen wurde.

Die Bauordnung vom Jahre 1864 gibt keine Definition des Begriffes Hauptreparatur, wohl aber kennzeichnet die Bauordnung vom Jahre 1845 die Hauptreparaturen als solche, »die zur Erhaltung des Baustandes an dem Ganzen oder an den Hauptbestandtheilen vorgenommen werden.« (§ 6 Bauordnung ex 1845.) — Ein Bedenken, den Ausdruck Hauptreparatur in diesem Sinne zu verstehen, dürfte um so minder bestehen, als dieser Sinn der natürlichen Bedeutung des Wortes, aber auch jenen Merkmalen entspricht, welche die Bauordnung vom Jahre 1864 für den Begriff »wesentliche Ausbesserung oder Umänderung an bestehenden Gebäuden« festsetzt. — Daß die Verstärkung der Grenzmauer eine Reparatur ist, die zur Erhaltung des Baustandes ausgeführt wird, ist nicht zweifelhaft und wurde überdies bei der Commission durch den Befund, »daß die Grenzmauer keine hinlängliche Stabilität hat«, ausdrücklich constatirt und von der Beschwerdeführerin anerkannt. — Eben darum war nach dem Wortlaute des § 26 Bauordng. die Baubehörde den fraglichen Bauauftrag zu ertheilen berechtiget.

Die Beschwerde meint allerdings, daß der § 26 Bauordnung und demgemäß auch der § 85 Bauordnung nur von solchen Hauptreparaturen verstanden werden könne, welche eine Aenderung des beanständeten Bestandtheiles selbst, also hier der Stiege, zum Gegenstande haben, auf diesen Bestandtheil sich erstrecken. — Dem gegenüber ist zu erinnern, daß einer solchen einschränkenden Auslegung des § 26 Bauordnung der Wortlaut entgegensteht und daß, wenn der angerufenen Norm diese Absicht zu Grunde liegt, diese vom Gesetzgeber, wie die Wendung »mit allem Nachdruck anzubringen«, »anzustreben«, andeutet, doch nur in der Weise erreicht werden wollte, daß der Baubehörde ein freierer Spielraum bei der Behandlung solcher Fälle eingeräumt wurde.

Der Sinn des § 26 Bauordnung geht also dahin, daß die Baubehörde nur bei Hauptreparaturen die Beseitigung der fraglichen Gebrechen verfügen darf, daß es jedoch ihrem Ermessen anheim gegeben ist, ob sie ihr Eingreifen an jede vorkommende Hauptreparatur oder nur an eine solche anknüpfen will, welche den bauordnungswidrigen Bestandtheil mit zum Objecte hat.

Demgemäß hatte auch der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 in eine Erörterung der Frage, ob die concrete, an dem fraglichen Hause vorgenommene Hauptreparatur einen passenden und billigen Anlaß zu der beanständeten Verfügung geboten hat, nicht weiter einzugehen und mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 2932.

Gebühr für die Bestellung eines Heirathsgutes.

Erkenntniß vom 23. Februar 1886, Z. 541.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Franz und Maria Edelmann, dann des k. k. Notars Franz Fáček ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. April 1885, Z. 8700, betreffend Bemessung der Gebühr für die Bestellung eines Heirathsgutes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des für sich und seine Ehegattin Maria persönlich erschienenen Franz Edelmann, sowie des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Das Verfahren über die Beschwerde wird, sofern sie von den Eheleuten Edelmann eingebracht erscheint, nach § 5, Abs. 1 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, eingestellt; sofern aber die Beschwerde vom k. k. Notar Franz Fáček eingebracht ist, wird dieselbe als unbegründet abgewiesen. — Der k. k. Notar Franz Fáček hat dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.*)

Nr. 2933.

Annahme einer Vermögensübertragung im Falle, wenn der Nachlaß mehreren Erben zu gleichen unabgesonderten Theilen eingeantwortet wurde.**)

Erkenntniß vom 23. Februar 1886, Z. 508.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Giovanni Manzana, Vertreters der Erben nach Don Giovanni Benedetti ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 18. Februar 1885, Z. 39172, betreffend die Bemessung der Verlassenschaftsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 245 (Bd. II, J. 1878).
**) S. auch Erkenntniß Nr. 646 (Bd. III, J. 1879).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Den als Universal-Erben seines Nachlasses von Don Giovanni Benedetti, gestorben am 19. August 1881, zu gleichen Theilen eingesetzten Kindern seines Bruders Giuseppe Benedetti, Namens Giovanni Battista, Maria und Eletta, war dieser Nachlaß, in welchem sich auch in Tirol gelegene Grundstücke im Werthe von 5603 fl. 92 kr. befanden, zu gleichen Theilen vom k. k. Bezirksgerichte in Mori unterm 3. Februar 1882, Z. 4901 eingeantwortet worden.

Die von diesem Nachlasse bemessene Gebühr ist in der vorliegenden Beschwerde nur insoferne Gegenstand der Anfechtung, als bei der Immobiliargebühr nach § 3 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, der volle Werth der Realitäten per 5603 fl. 92 kr. gesetzlich abgerundet auf 5620 fl. zur Grundlage genommen worden ist. — Die Beschwerde beansprucht nämlich, daß unter Rücksichtnahme auf die für Tirol und Vorarlberg erflossene A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860 nur die Hälfte des Werthes der fraglichen Realitäten der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen war, weil der Antheil, welcher jedem der drei Erben an dem Realwerthe per 5603 fl. 92 kr. zufällt, 4000 fl. nicht übersteigt, und es sich nicht um eine freiwillige Erwerbung handelt.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen. — Wenn auch der V. G. Hof keinen Anlaß hat, in die Erörterung der Frage einzugehen, ob es sich im gegenwärtigen Falle um die Uebertragung von bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken handelt, auf welche allein die A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860 Anwendung findet, nachdem die Finanzbehörde ihre Entscheidung nicht auf den Abgang dieser wesentlichen Voraussetzung stützt, so genügt für die Aufrechthaltung der gedachten Entscheidung die Erwägung, daß nach dem der letzteren zu Grunde liegenden actenmäßigen Thatbestande der Nachlaß den drei Erben zu gleichen, jedoch unabgesonderten Theilen, mithin ungetheilt (§§ 361 und 825 a. b. G. B.) eingeantwortet wurde, für sie somit eine Gemeinschaft des Eigenthums an demselben entstanden ist, mit allen Rechten und Verpflichtungen, welche das 16. Hauptstück des allg. bürgl. Gesetzbuches II. Theil jedem Theilhaber einräumt, und wonach (§ 828) alle Theilhaber nur Eine Person vorstellen.

Uebereinstimmend mit diesem Rechtsgrundsatze erklärt auch der Abs. 6 lit. b der Vorerinnerungen zum Gebührengesetze vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, das bei Anwendung dieses Gesetzes, wenn zwei oder mehrere Personen eine Sache ungetheilt erwerben, diese mehrere Personen als Eine zu betrachten sind.

Sind aber die drei Erben nach Giovanni Battista Benedetti, welchen die Nachlaßrealitäten ungetheilt eingeantwortet wurden, als ein Erwerber anzusehen, so war es nicht gesetzwidrig, wenn die Finanzverwaltung auch nur Eine Vermögens-Uebertragung und das übertragene Vermögen als ein einheitliches angenommen hat, welches, insoweit es Immobilien enthält, wie nicht bestritten wird, den Werth von 4000 fl. überschreitet.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2934.

Vorgang bei von Amtswegen vorgenommener Erhebung des Zinswerthes.*)

Erkenntniß vom 23. Februar 1886, Z. 294.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Steckl, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag vom 14. Juni 1885, Z. 36392, betreffend die Bemessung der Hauszinssteuer für das Jahr 1885 von dessen Maierhofgebäude Peklo Nr. 233 in der Gemeinde Pilgram, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Carl Dostal, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher dem Beschwerdeführer als Besitzer des auf dem Territorium der zur Gänze der Hauszinssteuer unterliegenden Stadt Pilgram gelegenen Maierhofes Peklo Nr. 233, von dem in Folge commissioneller Erhebung auf 290 fl. parificirten Miethzinse dieses von ihm allein bewohnten resp. benützten Gebäudes für das Jahr 1885 die Hauszinssteuer bemessen worden ist, wird in der Beschwerde aus dem Grunde angefochten, weil mit Rücksicht auf die von der Stadt entfernte Lage dieses, ausschließlich für Zwecke der Landwirthschaft vom Eigenthümer allein benützten Gebäudes nach Vorschrift des Hofkanzleidecretes vom 26. März 1833, Z. 741 Abs. IV nur der fatirte Miethzins per 50 fl., nicht aber jener von 290 fl. zur Grundlage der Zinssteuerbemessung hätte angenommen, eventuell für dieses Gebäude kein höherer als der der IX. Classe des Hausclassensteuertarifes entsprechende Betrag als Steuer hätte vorgeschrieben werden sollen.

Nun bestimmt der Abs. IV des cit. Hofkanzleidecretes vom 26. März 1833, Z. 741 (Pol. Ges. S. 61. Bd., Nr. 44), daß »auch in solchen Orten, wo die Gebäude nach dem Zinsertrage besteuert werden, auf diejenigen, welche ihrer Lage und Beschaffenheit nach sich als bloße Unterkunft ihres ausschließend im landwirthschaftlichen Betriebe stehenden Eigenthümers darstellen, die gehörige Rücksicht dahin zu nehmen ist, daß derlei Gebäude bei dem parificirten Zinsanschlage in keine höhere Steuer kommen, als sie zu entrichten haben würden, wenn sie nach der Gebäudeclassensteuer zu behandeln wären.« — Die in dieser gesetzlichen Bestimmung enthaltene Begünstigung kann der Beschwerdeführer schon deshalb für sich nicht in Anspruch nehmen, weil seine Realität nicht ausschließlich zu seiner Unterkunft dient, sondern nach der Actenlage auch 15 zur Spiritusbrennerei gehörige Localitäten enthält.

Aus den Acten ist weiter ersichtlich, daß, als gegen den vom Beschwerdeführer einbekannten Miethzinsbetrag von 50 fl. seitens der k. k. Steuerbehörde Bedenken erhoben wurden, auf der Vornahme einer Localuntersuchung zum Zwecke der Richtigstellung des fatirten Miethzinses

*) S. auch Erkenntniß Nr. 2501 (Bd. IX, J. 1885).

beharrt worden ist, welche unter Leitung des k. k. Steuerinspectors und unter Zuziehung des Beschwerdeführers als Hausbesitzers, des Gemeindevorstandes und zweier Hausbesitzer als Sachverständigen am 12. December 1884 abgehalten und bei welcher die Unangemessenheit des einbekannten Miethzinsbetrages constatirt und der Werth der geräumigen Wohnung des Hausherrn mit 60 fl., der zur Spiritusbrennerei gehörigen 15 Localitäten à 10 fl. mit 150 fl., der 2 großen Scheuern à 15 fl. mit 30 fl. und der übrigen Aedificate mit 20 fl., zusammen mit 290 fl. abgeschätzt worden ist, mit welcher Schätzung sich der anwesende Untersuchungscommissär einverstanden erklärte. — Uebrigens haben die Sachverständigen den Miethwerth ausdrücklich mit Rücksicht auf die Entfernung des Gebäudes von der Stadt Pilgram erhoben und hinzugefügt, daß das Gebäude in größerer Nähe der Stadt den dreifachen Miethwerth repräsentiren würde.

Wenn nun auf Grund dieses mit genauer Beobachtung des im V. Abschnitte der mit dem Hofkanzleidecrete vom 26. Juni 1820, Z. 918 (böhm. Prov.-Ges.-Samml., 2. Band Nr. 130) eingeführten Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse vorgezeichneten Verfahrens erhobenen und keiner Ergänzung mehr bedürftigen Thatbestandes, für das Gebäude des Beschwerdeführers der parificirte Miethwerth per 290 fl. als Grundlage zur Bemessung der Hauszinssteuer seitens der k. k. Finanzbehörde angenommen worden ist, so konnte der V. G. Hof, da derselbe nur die Gesetzmäßigkeit des Vorganges bei Erhebung des Zinswerthes zu prüfen, nicht aber die Angemessenheit des auf diesem Wege ermittelten Zinswerthes zu beurtheilen hatte, eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht erblicken und mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2935.

Die Herstellung des Blitzableiters an einem Hause zählt unter jene Vorkehrungen, welche im Sinne der böhm. Bau-Ordnung einer behördlichen Bewilligung bedürfen.

Erkenntniß vom 24. Februar 1886, Z. 75.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gustav Stefan ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 10. Juni 1885, Z. 16605, betreffend die Aenderung des Blitzableiters an dem Hause Nr. C. 61 in Sebastiansberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alfred Klofetz, dann des Adv. Dr. Anton Stoehr, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Parthei, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß die Entscheidung des Bezirksausschusses, womit dem Wilhelm Lang die Beseitigung des von ihm ohne baubehördlichen Consens auf seinem Hause hergestellten Blitzableiters aufgetragen wurde, aufgehoben, da die Errichtung eines Blitzableiters keine solche wesentliche Ausbesserung oder Umänderung sei, zu

welcher nach § 1 der Bauordnung eine behördliche Bewilligung eingeholt werden müßte, zumal es sich nur um Ersatz eines alten Blitzableiters durch einen neuen handelt, überdies aber bei richtiger Construirung des Blitzableiters die Sicherheit des Nachbarhauses nicht im geringsten gefährdet erscheine.

Nach § 1 der Bauordnung vom 11. Mai 1864, L. G. B. Nr. 20, ist eine behördliche Bewilligung erforderlich, wenn es sich um die Vornahme von wesentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen an bestehenden Gebäuden handelt. — Nach § 2 gehören zu den wesentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen überhaupt jene, welche zur Erhaltung des Baustandes, an dem ganzen Gebäude oder an dessen Hauptbestandtheilen vorgenommen werden und wodurch in irgend einer Weise auf die Festigkeit oder Feuersicherheit des Gebäudes oder auf die Rechte der Anreiner Einfluß geübt wird.

Wenn nun auch die böhmische Bauordnung nicht wie die niederösterreichische, welche bei analogen grundsätzlichen Bestimmungen die Errichtung von Blitzableitern ausdrücklich unter jenen wesentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen aufführt, für welche eine baubehördliche Bewilligung erforderlich ist, eine ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich der Anbringung von Blitzableitern enthält, so muß doch eine solche Herstellung, mag sie nun in der Anbringung eines bisher nicht bestandenen Blitzableiters oder in einer Aenderung in der Anlegung eines schon vorhandenen bestehen, auch im Sinne der böhm. Bauordnung unter jene Vorkehrungen gerechnet werden, welche im Sinne des § 2 der Bauordnung einer behördlichen Bewilligung bedürfen.

Denn wenn der vorhin cit. § 2 der böhmischen Bauordnung die behördliche Bewilligung zu Ausbesserungen und Umänderungen verlangt, wodurch in irgend einer Weise auf die Festigkeit oder Feuersicherheit der Gebäude oder auf die Rechte der Anrainer Einfluß geübt wird, so kann diese Bestimmung nicht lediglich von solchen Ausbesserungen oder Umänderungen verstanden werden, welche das Gebäude oder eines seiner Hauptbestandtheile selbst und unmittelbar zum Gegenstande haben, weil nicht angenommen werden kann, daß das Gesetz, insoferne die letztere Voraussetzung nicht zutrifft, Ausbesserungen und Umänderungen, wodurch die Festigkeit oder Feuersicherheit des Gebäudes oder die Rechte der Anrainer beeinflußt werden, beliebig freigeben wollte.

Daß aber die Anlage eines Blitzableiters auf die Feuersicherheit eines Gebäudes und die Rechte der Anrainer Einfluß nehmen kann, erscheint durch die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses selbst anerkannt, da die Sicherheit des Nachbarhauses nur insoferne als nicht gefährdet bezeichnet wird, als der Blitzableiter eine richtige Construction erhält.

Nun ist aber die Absicht des Gesetzes, insoferne es für gewisse Herstellungen die Einholung der baubehördlichen Bewilligung vorschreibt, eben wesentlich dahin gerichtet, durch den unter Beiziehung von Sachverständigen, sowie der Anrainer zu pflegenden Localbefund, durch welchen die baubehördliche Zustimmung bedingt ist, jene Art der Herstellung zu sichern, durch welche weder öffentliche Rücksichten noch Rechte der Anrainer gefährdet werden. — Speciell das letztere Moment, daß nämlich Rechte der Anrainer in Frage kommen, trifft gegebenen Falles auch noch darin zu, weil die Ableitung in den Straßengrund erfolgen sollte, und daher die Gemeinde nicht blos vom Standpunkte der Localpolizei sondern auch als Eigenthümer des Straßengrundes ihre Zustimmung zur Anlage gegeben hatte.

Die angefochtene Entscheidung, welche die Herstellung von Blitzableitern aus der behördlichen Bewilligung nach §§ 1 und 2 der Bauordnung nicht bedürftig erklärte, mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2936.

Nach der Einquartierungsvorschrift vom Jahre 1851 ruhte die eigentliche Last der Naturaleinquartierung auf dem Hausbesitze, rücksichtlich auf dem Besitzer der beizustellenden Räumlichkeiten und die Gemeinde war nicht verpflichtet, für die Kosten der Einquartierung aus Gemeindemitteln aufzukommen.

Erkenntniß vom 24. Februar 1886, Z. 211.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Josefine Vianini ca. Entscheidung des k. k. Min. für Landesvertheidigung vom 2. April 1885, Z. 310/IIa, betreffend den Ersatzanspruch der Beschwerdeführerin an die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Stenico, aus Anlaß der Militär-Bequartierung in der Badeanstalt Comano im Jahre 1866, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In der Beschwerde wird die gegenüber den Gemeinden des Gerichtsbezirkes Stenico erhobene Forderung auf einen Ersatz von 4188 fl. 50 kr., herrührend von der Besetzung der Badeanstalt Comano durch das k. k. Militär im Jahre 1866 auf das in Gegenwart sämmtlicher Vertreter der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Stenico aufgenommene Protokoll vom 8. November 1866 gestützt, durch welches die von den besagten Gemeinden übernommene Verpflichtung zur Miethzinszahlung für alle von Mannschaft und Officiren im Bezirke Stenico während der Militäroccupation des Jahres 1866 besetzten Quartiere klar und ausdrücklich erwiesen sein soll.

Laut Inhalts dieses in Gegenwart »der Vertreter der betreffenden Gemeinden des Gerichtsbezirkes in Militärangelegenheiten« aufgenommenen Protokolles wurde, wie die Beschwerde richtig anführt, eine dreigliederige Commission, in welche Ludwig Michelini von Comano für Lomaso, Johann Malacarne von Sesto für Bleggio und Lorenz Manica von Stenico für Banale berufen wurden, bestellt, und ihr zur Aufgabe gemacht, eine gleichmäßige Miethe für alle zum Zwecke der Unterbringung von Truppen, Pferden und anderen Thieren, von Magazinen oder Kanzleien in allen Gemeinden des Gerichtsbezirkes verwendeten Räume festzusetzen. Diese Commission sollte sich in allen Gemeinden zu diesem Zwecke von den Gemeindevorstehern oder Marschcommissären unterstützen lassen, um die erforderlichen Angaben zu erhalten.

Die Basis des Miethpreises sollte die Commission nicht von den durch die Quartiergeber beigestellten wirklichen Bequartierungen, sondern vielmehr vom Zeitpunkte, in welchem solche Räumlichkeiten ohne Unterschied immerfort disponibel und für jeglichen Bedarf in Bereitschaft standen, abhängig machen. — Für jene Quartiergeber, welche sich für eine oder wenige

Nächte auf Scheuern oder Gänge beschränkten, sollte die Commission eine mäßige Vergütung festsetzen.

Für Officierswohnungen wird dem Quartiergeber der ganze Betrag von 14 kr. täglich, welche das Militär zahlt, dann weitere 6 kr. Landesentschädigung, zusammen also 20 kr. täglich abgetreten, inbegriffen das Quartier für den Diener. — Wo die Beistellung der nöthigen Meubles nicht vom Hauseigenthümer, sondern von anderen Personen erfolgte, habe die Commission auf Grund einzuziehender Erkundigungen eine entsprechende Theilung auf Basis der 20 kr. unter die verschiedenen Beisteller vorzunehmen. — Jene, welche zwei Unterofficiere einquartieren, haben täglich 20 kr., wie für einen Officier zu erhalten, für einen aber die Hälfte. Falls die benützten Meubles verschiedenen Eigenthümern gehörten, sei die Theilung wie oben angegeben vorzunehmen.

Die weiteren laut Inhalt des Protokolles vom 8. November 1866 gefaßten Beschlüsse betreffen Verfügungen, mit übriggebliebenen Vorräthen, und Utensilien, Anweisungen an einzelne Personen, unter welchen der Name der Beschwerdeführerin nicht erscheint, für specielle Leistungen und Lieferungen, Taggelder der Marsch-Commissäre.

Vor allem ist zu constatiren, daß besagtes Protokoll nicht ein erst nach Beendigung der Administrativ-Verhandlung aufgefundenes und producirtes Beweismittel ist, sondern den Acten beiliegt und laut Versicherung in der Gegenschrift des k. k. Landesvertheidigungs-Min. letzterem bei der angefochtenen Entscheidung vorlag und in Würdigung gezogen wurde. — Es ist weiter hervorzuheben, daß die Beschwerde aus dem Protokolle vom 8. November 1866 nur eine auf die Zahlung eines Miethzinses für die vom Militär im Jahre 1866 besetzten Localitäten beschränkte Verpflichtung der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Stenico ableitet, wonach also nur jener Theil der mit 4188 fl. 50 kr. bezifferten Forderung in Frage kommt, welcher für die Beistellung von Räumlichkeiten für Militär-Zwecke entfällt.

Die Beschwerde behauptet, aus diesem Protokolle gehe die den Gemeinden obliegende und von ihnen übernommene Verpflichtung hervor, für die vom Militär im Jahre 1866 occupirten Räumlichkeiten Miethe zu zahlen. — Insoferne die Beschwerde von einer den Gemeinden des Gerichtsbezirkes obliegenden Pflicht zur Zahlung der Miethe für die vom Militär besetzten Räumlichkeiten spricht, so ist zu constatiren, daß das Gesetz ihnen eine derartige Pflicht nicht auferlegte.

Im Jahre 1866 stand hinsichtlich der Einqartierung des Heeres die kais. Verordnung vom 15. Mai 1851, R. G. B. Nr. 124 S. 391, in Geltung und hatte, da sie nicht, wie das Gesetz vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, S. 349, nur die Einquartierung während des Friedensstandes regelte, auch auf die Einqartierung während der kriegerischen Verhältnisse des Jahres 1866 in Anwendung zu kommen. — Nach dieser kais. Verordnung hatte zwar das Militär seine Unterkunftsansprüche an den Gemeindevorsteher zu stellen, dieser hatte sie in Ausführung zu bringen, die Gemeinde hatte die Räumlichkeiten auszuwählen, sie der Truppenabtheilung zu bezeichnen, die Zuweisung in die Quartiere zu bewerkstelligen, nöthigenfalls zwangsweise die erforderlichen Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen, die den Quartiergebern gebührende Vergütung seitens

des Militärs in Empfang zu nehmen und zu quittiren (§§ 14—17, § 34). An diese Aufgaben knüpfte aber das Gesetz keinerlei Verpflichtung der Gemeinde, für die Kosten der Einquartierung aus Gemeindemitteln aufzukommen, insbesondere nicht irgend welche Verbindlichkeit, für die allenfalls von den Quartiergebern erhobene Forderung einer Mehrzahlung über die nach dem Gesetze vom Militär zu zahlenden Gebühren einzustehen.

Die Gemeinde erscheint nach der Einquartierungsvorschrift vom Jahre 1851 lediglich als das zur Durchführung der Einquartierung in unterster Linie bestellte behördliche Organ, während die eigentliche Last der Naturaleinquartierung auf dem Hausbesitze und rücksichtlich auf dem Besitzer der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten ruht. (§ 19.)

Insoferne die Beschwerde durch das Protokoll vom 8. November 1866 den Beweis dafür erbringen zu können erachtet, daß zur Last der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Stenico eine Verpflichtung *übernommen* worden sei, für alle zur Militärbeqartierung 1866 benützten Räumlichkeiten eine Miethe zu zahlen, so ist es richtig, daß laut dieses Protokolles, das in Bezug auf seine Existenz und seinen Inhalt nicht bestritten ist, von den »Vertretern der Gemeinden des Gerichtsbezirkes in Militär-Angelegenheiten« beschlossen wurde eine Commission zu bestellen, damit diese eine gleichmäßige Miethe für alle zu Militärzwecken verwendeten Räumlichkeiten in diesen Gemeinden festsetze, und zwar nicht nach dem Maßstabe der thatsächlichen Benützung, sondern mit Rücksicht auf die Zeit der zu Gebotstellung dieser Räumlichkeiten.

Aus dem weiteren Inhalte des Protokolles, dem zufolge die für Officiers- und Unterofficierswohnungen zu leistende Vergütung ziffermäßig in der Weise festgestellt wurde, daß den Quartiergebern der für selbe gebührende Aerarial- und Landesbeitrag ausgefolgt wird, dann aus den auf Grund dieses Beschlusses gepflogenen weiteren Vorgängen ergibt sich, daß der im Protokolle vom 8. November 1866 aufgestellten Commission lediglich die Aufgabe gestellt war, zu erheben, welche Quartiere und für wie lange Zeit sie für Militärzwecke zu Gebot gestellt waren, damit auf Grund dieser Erhebungen von den Vertretern der Gemeinden in Militärangelegenheiten die auf jeden einzelnen Quartierträger gemäß dem im Protokolle vom 8. November 1866 angegebenen Maßstabe nach Zahl »der zu Gebot gestellten Localitäten und nach Dauer der Bereitstellung derselben« entfallende Quote der von den Gemeinden eincassirten Aerarial- und Landesgebühr berechnet werden könne.

Aus den Administrativ-Acten (Protokoll aufgenommen am 24. und 28. November, dann 3., 5., 7., 15., 18. und 28. December 1866 und 2. Jänner 1867) ist nämlich zu ersehen, daß sich die im Protokolle vom 8. November 1866 bestellte Commission in Folge Decret vom 12. November 1866 in die verschiedenen Ortschaften begab, und eine Zuziehung der betreffenden Gemeindevorsteher oder Marschcommissäre nach genauer Besichtigung constatirte, welche den einzelnen Quartiergebern gehörigen Räumlichkeiten und für welche Zeit selbe für Militärzwecke zu Gebot gestellt wurden.

Bezüglich des Bades von Comano fand die Erhebung am 5. December 1866 statt; dabei constatirte die Commission, daß im großen Gebäude über der Sarca gegen Lomaso für 725 Officierswohnungen 150 fl., für 450 Unterofficierswohnuugen 45 fl. (für die Zeit vom 23. Juni bis 27. September), für einfache Soldaten in 30 Zimmern oder Locale für

90 Tage 180 fl. zusammen 375 fl., entfallen. — In diesem Betrage wurde laut Protokoll vom 9. Februar 1867 von den versammelten Vertretern der Gemeinden in Militärangelegenheiten die für Benützung von Betten damals von der Beschwerdeführerin angesprochene Summe von 1080 fl. liquidirt.

Hienach erscheint es außer Zweifel gestellt, daß mit dem im Protokolle vom 8. November 1866 gefaßten Beschlusse lediglich der Vorgang zur Erhebung jener Daten festgestellt wurde, welche erforderlich waren, um den einzelnen Quartiergebern die nach ihrer Leistung ihnen gebührende Quote der von den Gemeinden eincassirten Aerarial- und Landesgebühren für Militärbequartierung zu bemessen, daß aber mit dem erwähnten Beschlusse keine Verpflichtung der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Stenico übernommen wurde, aus Mitteln dieser Gemeinden eine Miethe für die dem Militär zu Gebote gestellten Localitäten zu bezahlen.

Da sonach aus diesem Protokolle, welches allein die Beschwerdeführerin zum Beweise einer zur Last der Gemeinden bestehenden, und von ihnen ausdrücklich übernommenen Pflicht zur Miethzahlung aus Mitteln dieser Gemeinden für die von ihr im Jahre 1866 dem Militär zu Gebot gestellten Räumlichkeiten sich stützt, eine solche Verpflichtung nicht abgeleitet werden kann, und — wie weiter oben ausgeführt wurde —, auch eine gesetzliche Verpflichtung hiezu zur Last der Gemeinden nicht besteht, konnte in der angefochtenen Entscheidung, welche einen diesfälligen Anspruch an die Gemeinden nicht anerkennt, eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden, und mußte daher die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2937.

Ersatzpflichtigkeit des Gemeindevorstehers für den Abgang eines von ihm selbst als empfangen quittirten Jagdpachtzinses.

Erkenntniß vom 25. Februar 1886, Z. 542.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gregor Donik ca. Entscheidung des steierischen Landesausschusses vom 1. Juli 1885, Z. 8491, betreffend die Ersatzleistung für einen abgängigen Jagdpachtzins, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mittelst der Entscheidung des steiermärk. Landesausschusses vom 1. Juli 1885, Z. 8491 wurde der Beschwerdeführer als früherer Gemeindevorstand von Unterneudorf für schuldig erkannt, der Gemeinde Unterneudorf den bei dem Steueramte Marburg behobenen, aber anläßlich der Uebergabe der Gemeindecassa an den neugewählten Gemeindevorsteher nicht übergebenen Pachtschilling per 40 fl. sammt 6% Verzugszinsen zu ersetzen.

Dagegen erhebt der Beschwerdeführer nachstehende Einwendungen: Wenn er auch eine Quittung über den fraglichen Pachtzinsbetrag einsendete, so habe er doch niemals dieses Geld zugesendet erhalten und könne daher

zum Ersatze desselben nicht verhalten werden. — Da von seiner Quittung ein Mißbrauch gemacht worden ist, indem der fragliche Geldbetrag vom Steueramte Marburg nicht an ihn, sondern an jemand anderen ausgefolgt wurde, so könne nicht er, sondern jenes Steueramt, eventuell die dortige Bezirkshauptmannschaft wegen Nichtbeobachtung der bestehenden Cassavorschriften dafür verantwortlich gemacht werden; überhaupt war es Sache des Landesausschusses, hierüber vorerst die nöthigen Erhebungen zu pflegen.

Diese Einwendungen konnte jedoch der V. G. Hof nicht für stichhaltig erkennen. — Laut der in den Administrativacten befindlichen, von der Bezirkshauptmannschaft Marburg vidirten Quittung vom 29. Juni 1882, bezüglich welcher von Seite des Beschwerdeführers weder die Richtigkeit des Inhaltes, noch die Echtheit der Unterschrift bestritten wird, bestätigt der Beschwerdeführer als damaliger Gemeindevorstand, daß die Ortsgemeinde Unterneudorf den fraglichen Geldbetrag per 40 fl., als den für die Zeit vom 1. Juli 1882 bis 1. Juli 1883 eingezahlten Jagdpachtschilling aus der Hauptsteueramtscassa in Marburg richtig ausbezahlt erhalten habe. — Da diese ordnungsmäßig ausgefertigte Quittung den Beweis über die aus der Steueramtscassa an den Aussteller als Gemeindevorstand von Unterneudorf ausbezahlten Jagdpachtzinsbetrag per 40 fl. liefert, so hatte Beschwerdeführer diesen Betrag in die Gemeindecassa abzuführen und ist für dessen Abgang ersatzpflichtig.

Es war daher nicht Sache des Gemeindeausschusses sowie des Landesausschusses, über seine Behauptung, daß er jenen Geldbetrag nicht wirklich erhalten habe, sondern mit seiner vorläufig eingesendeten Quittung ein Mißbrauch gemacht und das Geld an jemand anderen vom Steueramte Marburg ausgefolgt worden sei, weitere Erhebungen zu pflegen, sondern es kann nur dem Beschwerdeführer überlassen bleiben, an jene Personen, welche mit seiner Quittung Mißbrauch getrieben oder durch ihr Verschulden die Möglichkeit dieses Mißbrauches herbeigeführt haben sollen, seine eventuellen Regreßansprüche geltend zu machen.

Es konnte somit in der angefochtenen Entscheidung keine Ungesetzlichkeit erblickt und mußte die Beschwerde als nicht gesetzlich begründet abgewiesen werden.

Nr. 2938.

Die Kosten der Erhaltung einer Gemeindestraße in Krain sind, soferne der Fall einer besonderen Concurrenz nicht nachweisbar ist — wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen.

Erkenntniß vom 25. Februar 1886, Z. 559.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Ortsvermögens-Verwaltung von Groß-Ubelsko ca. Entscheidung des krainischen Landesausschusses vom 3. Jänner 1885, Z. 9134 ex 1884, betreffend die Erhaltung einer Gemeindestraße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Seshun, dann des Landesausschußbeisitzers Otto Détela, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschluß des Gemeindeausschusses von Hrenovic bestätigt, durch welchen die Ortschaft Groß-Ubelsko verpflichtet erklärt worden war, zur Erhaltung einer 100 Klafter langen Strecke der von Strane über Klein-Ubelsko zur Reichsstraße bei Dreihäusern führenden Gemeindestraße durch Naturalarbeitsleistungen beizutragen.

Die Beschwerde behauptet dagegen, daß für diese Straßenstrecke eine, aus den Ortschaften Strane, Klein-Ubelsko, Brezje und Dreihäusern gebildete besondere Concurrenz im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesges. vom 5. März 1873, L. G. B. Nr. 8 bestehe, daß noch im Jahre 1875 eine Vertheilung der Concurrenzleistungen für diese Straße mit Ausschluß von Groß-Ubelsko (welcher Ortschaft ein anderer anschließender Straßenzug zur alleinigen Erhaltung zugewiesen wurde), von der Gemeinde vorgenommen und vom Landesausschusse über Recurs der Gemeinde Strane bestätigt worden sei und daß nach der citirten Gesetzesbestimmung von 1873 diese besondere Concurrenz, zu welcher Groß-Ubelsko nicht gehöre, fortzudauern habe.

Der V. G. Hof fand jedoch diese Beschwerde nicht begründet. Denn der Bestand einer besonderen Concurrenz im Sinne der citirten Gesetzesbestimmung kann, wie in der Gegenschrift des Landesausschusses richtig bemerkt wird, offenbar nur dann angenommen werden, wenn die Leistungspflicht der Concurrenten nicht schon aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung abzuleiten ist, sondern auf einem hievon unabhängigen Rechtstitel beruhte. Ein solcher Rechtstitel wird aber in der Beschwerde nicht erwiesen und nicht einmal angegeben. Die Gepflogenheit aber, wonach die Gemeindestraßen im Gemeindegebiete von Hrenovic streckenweise den anliegenden Ortschaften zur Erhaltung durch Naturalleistungen zugewiesen waren und in welcher die Beschwerde die Merkmale einer besonderen Concurrenz nach § 16 Abs. 2 des Straßengesetzes von 1873 zu erkennen glaubt, findet eine ganz ausreichende Begründung in der Bestimmung der §§ 73 Nr. 2, 80 und 82 der krainischen Gemeindeordnung vom 17. Februar 1866, L. G. B. Nr. 2, welche dem Gemeindeausschusse das Recht zur Ausschreibung von Naturalleistungen für Gemeindebedürfnisse, sowie zur Festsetzung des Vertheilungsmaßstabes einräumen.

Hieraus ergibt sich, daß im vorliegenden Falle von einer besonderen Concurrenz nach § 16 Abs. 2 des Straßengesetzes keine Rede ist, sondern daß die fragliche Gemeindestraße unter die im § 16 Abs. 1 und 3 aufgestellte Regel fällt, wonach die Kosten solcher Straßen wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen sind. — Der Gemeindeausschuß und in höherer Linie der Landesausschuß war daher den Insassen von Groß-Ubelsko gegenüber zu einer solchen Verfügung ohne Zweifel berechtigt.

Der Vertheilungsmaßstab, wonach die einzelnen Straßenstrecken den nächstgelegenen Ortschaften nach dem Verhältnisse ihres Interesses zugewiesen wurden, wird im Principe von der beschwerdeführenden Ortschaftsvertretung nicht angefochten, welche vielmehr selbst diesen Maßstab als den in der Ortsgemeinde Hrenovic von jeher üblichen bezeichnet. Dieselbe wendet nur ein, daß der derzeit bestehende im Jahre 1875 festgesetzte Vertheilungs-

modus nicht geändert werden dürfe und daß die von der Ortschaft Groß-Ubelsko geforderte Arbeitsleistung ihrem angeblich ganz geringfügigen Interesse nicht entspreche. Die Hinfälligkeit der erstern Einwendung ergibt sich aber aus der oben festgestellten Beschaffenheit der auferlegten Leistung als einer Leistung für Gemeindezwecke, welche ihrer Natur nach nicht unveränderlich sein kann. — Die zweite Einwendung könnte vom V. G. Hofe nur insoweit einer Prüfung unterzogen werden, als es sich um den Vorgang bei der Feststellung der maßgebenden thatsächlichen Local- und Verkehrsverhältnisse des Thatbestandes handelt. — Dafür aber, daß die zu diesem Zwecke im Juli 1877 entsendete Commission in dieser Richtung einen mangelhaften Vorgang eingehalten habe, wurden in der Beschwerde keine Anhaltspunkte gegeben, weshalb der V. G. Hof hierauf einzugehen keinen Anlaß hatte.

Da sonach in der angefochtenen Entscheidung weder materiell noch formell eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen war, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2939.

Zur Verordnung vom 6. November 1850 L. G. B. f. Dalm. Nr. 205 in Betreff der Bezahlung der ständigen Grundsteuer für die durch Colonen bearbeiteten Grundstücke in Dalmatien.

Erkenntniß vom 25. Februar 1886, Z. 478.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Traú ca. Entscheidung der dalmatinischen k. k. Statthalterei vom 21. December 1884, Z. 23301, betreffend die Rückerstattung einer Grundsteuerquote an den Religionsfond, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Ministerialrathes Ritter von Grosser, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an die k. k. Statthalterei in Zara zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden in letzter Instanz die von der Gemeinde Traú Namens der Fractionen Bossoglina, Racice und Sevid erhobenen Einwendungen gegen die administrative Einbringung von Grundsteuerquoten, deren Vergütung seitens der Religionsfonds-Verwaltung als Rechtsnachfolger des aufgehobenen Bisthums Traú von den genannten Fractionen als Colonen bezüglich mehrerer Grundstücke in Anspruch genommen worden war, als unbegründet zurückgewiesen.

Diese, in der Beschwerde vor dem V. G. Hofe erneuerten Einwendungen sind folgende: 1. Es gebe keine Gemeinden Bossoglina, Racice und Sevid, sondern nur Fractionen dieses Namens und es hätte daher die in der Kundmachung der bestandenen Steuerdirection für Dalmatien vom

6. November 1850, L. G. B. Nr. 205, angeordnete Kundmachung der vom Grundeigenthümer (hier der Religionsfondsverwaltung) vorgelegten Rückstandsausweise nicht in den genannten Fractionen (resp. Ortschaften), sondern in Traú als dem Sitze der die Fractionen in vermögensrechtlicher Hinsicht nach außen vertretenden Gemeindeverwaltung kundgemacht werden sollen. 2. Die Beträge der Steuern und der auf die Colonen entfallenden Quoten seien nicht bei jeder Parzelle, sondern nur cumulativ in Gesammtsummen angegeben. 3. Das Recht zur administrativen Einbringung der Colonensteuerquoten sei wegen Ablaufs der in jener Verordnung bestimmten dreijährigen Frist erloschen gewesen. 4. Es bestehe bezüglich der fraglichen Grundstücke kein Colonenverhältniß zwischen dem Religionsfonde und der Gemeinde Traú und beziehungsweise den bezeichneten Fractionen. 5. Die Güter des einstigen Bisthums Traú seien nicht in das Alleineigenthum des Religionsfondes übergegangen, sondern gehören zu $^1/_4$ der Collegiatkirche von Traú, ohne deren Mitwirkung die Religionsfondsverwaltung bezüglich dieser Güter oder einzelner Bestandtheile derselben keine vermögensrechtlichen Ansprüche geltend machen könne. 6. Endlich wurde bemerkt, daß in dem in Racice kundgemachten (übrigens mit »Steuergemeinde Bossoglina« bezeichneten) Ausweise unter Post 63 und 64 außer Racice auch die Gemeinden (Fractionen) Bossoglina und Sevid vorkommen und daß die Kundmachung in Racice für die beiden anderen Fractionen nicht wirksam sein könne.

Zu 1. Die erste Einwendung ist ganz haltlos, da über die Identität der in den Ausweisen als »Gemeinden« eingetragenen Steuergemeinden Bossoglina, Racice und Sevid mit den Fractionen gleichen Namens sowohl nach den Acten als nach der vom V. G. Hofe eingeholten amtlichen Bestätigung kein Zweifel obwalten kann. Die Kundmachung der Rückstandsausweise in den Fractionen, wo die versteuerten Grundstücke liegen, entspricht den Bestimmungen der cit. Verordnung, welche im § 4 die Kundmachung des Ausweises »in dem betreffenden Dorfe« anordnet.

Zu 2. Diese Einwendung ist unbegründet, weil im § 4 Abs. 1 der cit. Verordnung nur die Eintragung der sämmlichen Parzellennummern, dann des Totalbetrages der Steuer und des von den Colonen zu erstattenden Antheils in den Ausweis vorgeschrieben ist, welcher Vorschrift bezüglich aller streitigen Posten, welche in den dem V. G. Hofe vorliegenden Ausweisen vorkommen, entsprochen wurde. — Nur bezüglich der im Protokolle vom 16. September 1882 erwähnten Post 3 des (angeblich in Bossoglina publicirten) Ausweises konnte dies nicht constatirt werden, weil in dem vorliegenden Ausweise für die Steuergemeinde Bossoglina und die dort wohnenden Colonen (welcher übrigens laut der darauf befindlichen Klausel in Racice kundgemacht wurde) ein die Post 3 betreffendes Blatt, welches die Bezeichnung des Colonen enthält, fehlt und herausgerissen zu sein scheint, während in den anderen Ausweisen unter Post 3 keine der genannten Fractionen, sondern andere Personen als Colonen vorkommen.

Zu 3. Auch die Behauptung, daß das Recht des Religionsfonds zur administrativen Einbringung der Rückstände durch Versäumung der gesetzlichen Frist erloschen gewesen sei, fand der V. G. Hof nicht begründet. Denn aus der Fassung des § 7 der Verordnung, welcher bestimmt, »daß das Ersatzrecht des Eigenthümers wegen nicht eingezahlter Steuer von Seite des Colonen von demselben im politischen Wege nur durch drei Jahre

nach Verfall der von dem Colonen schuldigen Zahlungen ausgeübt werden könne« geht hervor, daß für die Frage der Fristeinhaltung der Zeitpunkt des Einschreitens des Grundeigenthümers, und nicht jener entscheidend ist, in welchem die hiedurch provocirten Amtshandlungen der politischen Behörden vorgenommen wurden. Die dreijährige Frist wurde von der Domanial-, resp. Religionsfondsverwaltung eingehalten, da die berichtigten Rückstandsausweise für die Periode 1878 bis 1880 den Acten zufolge im December 1880 von jener Verwaltung bei der Bezirkshauptmannschaft überreicht wurden und es konnte dem Religionsfonde als Grundeigenthümer nicht zum Nachtheile gereichen, daß von Seite der Behörden die in den §§ 4 bis 6 der Verordnung für die einzelnen Amtshandlungen bestimmten Termine nicht eingehalten wurden und daß die Kundmachung der Ausweise erst im August 1882 und die Entscheidung der 1. Instanz erst im Juli 1883 erfolgte.

Zu 4. Dagegen konnte die aus dem Bestande eines Colonenverhältnisses abgeleitete Zahlungspflicht der genannten Fractionen bezüglich der von ihnen geforderten Steuerquoten durch die vorliegenden Acten und Behelfe noch nicht als erwiesen angenommen werden. — Es kann zwar der in der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde aufgestellten Behauptung, daß schon ein gegen den Bestand eines Colonenverhältnisses erhobener Widerspruch allein genüge, um die politische Competenz zur Einbringung rückständiger Steuerquoten auszuschließen und den Eigenthümer zur Betretung des gerichtlichen Weges zu nöthigen, nicht beigepflichtet werden.

Andererseits reichen aber auch die in den Entscheidungen der Behörden angeführten Momente nicht aus, um die Liquidität und Exequirbarkeit der Rückersatzansprüche zu begründen: Denn der in der Entscheidung der ersten Instanz vom 31. Juli 1883, Z. 4287, für den Bestand des Colonenverhältnisses und der Zahlungspflicht angeführte Grund, daß bezüglich der gleichen Forderungen für das Triennium 1875 bis 1877 die Execution rechtskräftig bewilligt worden sei, ist nicht stichhältig, weil abgesehen davon, daß jene älteren Verhandlungsacten nicht vorliegen, die Parteien dadurch, daß sie die Anbringung von Einwendungen in dem früheren Falle versäumten, das Recht nicht verloren haben, solche Einwendungen gegen eine für spätere Jahre an sie gestellte Anforderung vorzubringen. — Die von der Religionsfondsverwaltung gelieferten Ausweise können nicht als Beweise für die von ihr selbst gestellte Forderung angesehen werden.

Bezüglich der in den Motiven der behördlichen Entscheidungen vorkommenden Berufungen auf den Kataster ist Folgendes zu bemerken: Wenn aus den amtlichen Daten des Katasters zu entnehmen wäre, daß die Grundstücke, um die es sich handelt, von den mehrgenannten Gemeinde-Fractionen als Colonen benützt werden, so würde dies als ein für die Eintreibung der Steuerquoten nach der Verordnung vom Jahre 1850 vollkommen genügender Nachweis des Colonenverhältnisses gelten, geradeso wie die Eintragung einer bestimmten Person als Grundeigenthümer im Kataster genügt, um von ihr die Grundsteuer einzuheben. — Sache der Betheiligten bleibt es, für den Fall von unrichtigen Eintragungen, die Richtigstellung derselben im Kataster zu erwirken, durch welche sie erst von der durch diese Eintragungen begründeten Zahlungspflicht enthoben werden. — Ob aber das Colonenverhältniß jener Fractionen, wie die sich auf die Uebereinstimmung der Ausweise mit dem Kataster berufende Bezirkshauptmannschaft

Spalato anzunehmen scheint, aus dem Kataster ersichtlich ist, kann vom V. G. Hofe nicht beurtheilt werden, da amtliche Katastralauszüge nicht vorliegen und da auch in der Protokollarverhandlung vom 16. September 1882 eine Constatirung der Uebereinstimmung der Ausweise mit den Besitzbögen resp. Colonenverträgen (§§ 3 und 5 der citirten Verordnung) nicht vorgenommen worden ist. — Die nachträglich beigebrachten Auszüge aus den Evidenzregistern des Domanial-Einnehmeramtes von Spalato (der Verwaltung der Religionsfondsgüter) können zu Gunsten des Ausstellers nicht als Beweismittel verwendet werden.

In der Entscheidung der Statthalterei ist wohl bemerkt, daß die Uebereinstimmung der Ausweise mit den Katastraldaten von der recurrirenden Gemeinde Traú nicht bestritten wurde. Die Richtigkeit dieser Behauptung und die eventuelle Tragweite der behaupteten Unterlassung konnte aber nicht geprüft werden, weil der gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Spalato vom 13. Juli 1883, Z. 4287 gerichtete Recurs der Gemeinde Traú nicht vorlag und laut des vom Ministerium des Innern mitgetheilten Statthaltereiberichtes vom 9. Februar 1886, Z. 2956 nicht aufzufinden war. — Die Bemerkung in jenem Berichte, daß eine Abschrift des Recurses der Beschwerde beiliege, ist nicht richtig, da dieser Beschwerde nicht jener Recurs, sondern nur der Ministerialrecurs gegen die Statth.-Entscheidung vom 3. November 1880, Z. 15070, welche sich auf ältere Rückstände bezog, in Abschrift beigeschlossen ist.

Hieraus ergibt sich, daß der der angefochtenen Entscheidung zum Grunde gelegte Thatbestand, sofern hiebei angenommen wurde, daß die mehrgenannten Fractionen die Grundstücke, bezüglich welcher ihnen der Rückersatz von Grundsteuerquoten auferlegt wurde, als Colonen innehaben, durch die vorliegenden Behelfe nicht festgestellt ist.

Zu 5. Der Einwendung, daß ein Viertheil der Güter des einstigen Bisthums Traú gegenwärtig der dortigen Collegiatkirche gehöre, könnte nur dann eine Bedeutung beigelegt werden, wenn dieses angebliche Miteigenthum im Kataster eingetragen wäre. — Nur in diesem Falle wäre die Mitwirkung der Vertretung dieses Kirchenvermögens bei der Einbringung der Grundsteuerquoten erforderlich, während sonst eine etwa zwischen dem Religionsfonde und jener Kirche bestehende Gemeinschaft in der vorliegenden Angelegenheit nicht in Betracht käme. Die Richtigkeit dieser, schon in der Protokollarverhandlung vom 16. September 1882 vorgebrachten und in den behördlichen Entscheidungen übergangenen Einwendung läßt sich jedoch eben auch wegen des Mangels von Katasterauszügen nicht beurtheilen und es muß daher die Thatbestanderhebung auch in diesem Punkte als mangelhaft bezeichnet werden.

Zu 6. Diese, die Art der Kundmachung bezüglich zweier Posten betreffende Einwendung wurde in den behördlichen Entscheidungen übergangen, worin eine Verletzung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens erkannt wurde.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher aus den zu den Punkten 4, 5 und 6 angeführten Gründen wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2940.

1. Stiftungen als juristische Personen können ihr Wahlrecht durch die zu ihrer Vertretung nach außen berufenen Personen, oder durch einen Bevollmächtigten derselben ausüben. 2. Mitbesitzer einer steuerbaren Realität haben nur eine Stimme, sie haben aber auch die Wahl der zur Ausübung des Wahlrechtes zu bestellenden Person. 3. Die bei einem Wahlacte vorgefallenen Ungesetzlichkeiten, welche das Wahlergebniß in der Wesenheit zu alteriren nicht geeignet sind, machen die Wahl als solche noch nicht ungiltig.

Erkenntniß vom 26. Februar 1886, Z. 212.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Eduard Wolf und Genossen, ca. tirolische Statthalterei anläßlich der Entscheidung derselben vom 11. April 1885, Z. 6877, betreffend die Gemeindeausschußwahl in Steeg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Hafflwanter, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Großer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Statthalterei hat der Berufung gegen die erfolgte Zurückweisung des Johann Eduard Wolf, welcher bei der am 4. und 5. Februar 1885 stattgehabten Gemeindeausschußwahl in Steeg eine vom Localkaplan Josef Rauch als Mitverwalter des Frühmeßfondes und von Franz Walch als Frühmeßverwalter ausgestellte Vollmacht beigebracht hatte, keine Folge gegeben, weil diese Stiftung in der Wählerliste nicht eingetragen ist und daher kein Wahlrecht reclamiren kann, der Frühmeßwidum aber mit dieser Stiftung nicht verwechselt werden darf.

Die Beschwerde behauptet dagegen, der Frühmeßfond in Steeg sei als solcher zweifellos wahlberechtigt und es sei dieser Fond über Anordnung der Bezirkshauptmannschaft als Frühmeßwidum eingetragen worden. Es sei daher nicht begründet, die Identität dieser Bezeichnungen auszuschließen.

In der Wählerliste des III. Wahlkörpers vom 6. September 1884 erscheint unter den Wahlberechtigten sub Post 66 »der Frühmeßwidum in Steeg, Haus Nr. 1«; die Frühmeßstiftung erscheint in derselben nicht aufgenommen. — Laut Stiftbriefes besteht die Frühmeßstiftung aus dem Frühmeßwidum mit Anger und einem Fonde von 6500 fl. in Capitalien. Für den Realbesitz unter dem Titel »Frühmeßwidum« ist in der Gemeinde die Grundsteuer mit 1 fl. 42 kr. vorgeschrieben; die Gemeinde ist Patron des Frühmeßbeneficiums (Artikel X des Stiftbriefes) und trägt die dem Hauseigenthümer obliegenden Lasten hinsichtlich des Widums.

Nach dem Vorstehenden muß im Hinblicke auf § 1 letztes Alinea der Gem.-W.-O. wohl die Frühmeßstiftung, zu welcher der Frühmeßwidum als Theil des Stiftungsvermögens gehört, als die wahlberechtigte Partei (sub Post 66) angesehen werden; die Aufnahme des Frühmeßwidums statt der Frühmeßstiftung erklärt sich durch den Umstand, daß ersterer an die Grundsteuer angeschrieben ist, Stiftungen aber laut § 1 letztes Alinea der Gem.-W.-O. nur als Steuerzahler wahlberechtigt sind. — Denn nach

dieser Bestimmung gehören zu den wahlberechtigten Gemeindegliedern unter andern auch die Stiftungen, dafern bei ihnen die Voraussetzung des § 1, Abs. 1, eintrifft.

Nur findet sich allerdings in den von der Stimmabgabe der juristischen Personen handelnden §§ 5 und 6 der Gem.-W.-O. keine specielle Bestimmung darüber, in welcher Weise Stiftungen, die als juristische Personen das Wahlrecht nicht persönlich ausüben können, bei Ausübung des ihnen in obiger gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich zuerkannten Wahlrechtes vertreten werden. Es erübrigt hiernach nur, die von der Stimmabgabe der juristischen Personen handelnden Bestimmungen, speciell des § 6 hier analog anzuwenden, wonach auch für Stiftungen das Wahlrecht durch die zu ihrer Vertretung nach Außen berufenen Personen oder durch einen Bevollmächtigten derselben auszuüben ist und dies umsomehr, als, da die §§ 5 und 6 bei allen öffentlichen und privaten juristischen Personen die Stimmabgabe sowohl durch die regelmäßige Vertretung, wie durch einen ad hoc Bevollmächtigten zulassen, nicht abzusehen wäre, warum für die juristische Person der Stiftung nicht die gleiche Berechtigung gelten sollte.

Am allerwenigsten ließ sich die von der Regierung vertretene Ansicht, daß Stiftungen nur durch ihre regelmäßige Verwaltung, nicht aber durch Bevollmächtigte stimmen können, begründen, weil diese Ansicht — da Stiftungen immer einer Vertretung bedürfen und somit auch in der Stimmabgabe durch die regelmäßige Administration nicht eine persönliche Ausübung des Stimmrechtes zu erblicken ist — nur zu der Consequenz führen würde, daß die Stiftungen des ihnen in § 1 Schlußabsatz ausdrücklich zugesprochenen Stimmrechtes überhaupt verlustig würden. — Von diesem Gesichtspunkte aus mußte der V. G. Hof allerdings den ersten Beschwerdepunkt für begründet halten.

Die Beschwerde wendet sich weiter dagegen, daß Ludwig Moser den gesetzlichen Bestimmungen entgegen im eigenen Namen zwei Stimmen abgegeben habe, obwohl ihm zweifellos nur eine Stimme zukommt. — Die Statthalterei hat diesen im Administrativverfahren erhobenen Beschwerdepunkt deshalb abgewiesen, weil in der Liste der Wahlberechtigten sub Nr. 53 Ludwig Moser und Gattin und sub Nr. 59 Ludwig Moser als Schuster aufgeführt ist und er einmal als Vertreter der Gattin nach § 7 Gemeindewahlordnung, das anderemal für sich allein stimmte.

Die den Administrativacten beiliegende Wählerliste des III. Wahlkörpers weist in der That sub 53 die Wahlpartei Ludwig Moser und Gattin und sub 59 die Wahlpartei Ludwig Moser als Schuster aus. — Allein dies wäre Gegenstand der Anfechtung im Reclamationsverfahren gewesen. Bezüglich der Anfechtung der Wählerliste ist der administrative Instanzenzug im Reclamationsverfahren versäumt worden (§ 5). Uebrigens fällt dieser Beschwerdepunkt umsoweniger ins Gewicht, als die Wahlberechtigung der Gattin des Ludwig Moser und ihre Vertretung durch den Ehegatten jedenfalls in Frage kommen mußte.

Die Beschwerde behauptet endlich die Ungiltigkeit der Stimme des Josef Ulses, weil er im Sinne des § 7 der Gem.-W.-O. nicht stimmberechtigt war, nachdem er keine Vollmacht der großjährigen Mitbesitzer der steuerbaren Realität auszuweisen vermochte und als Vormund der Minderjährigen und Vollmachtträger der Vormünderin nicht zur Vertretung

sämmtlicher Mitbesitzer berechtigt war und überdies auch den Beschwerdeführern nicht bekannt sei, daß derselbe eine Vollmacht der Vormünderin ausgewiesen habe.

Die Statthalterei hat diesen im Administrativverfahren geltend gemachten Beschwerdepunkt abgewiesen, weil er das Wahlrecht als Mitbesitzer und Mitvormund ausübte, eine Vollmacht der Vormünderin und auch das gerichtliche Bestellungsdecret als Mitvormund auswies.

In der Wählerliste des II. Wahlkörpers erscheint sub 20 die Wahlpartei »Anton Ulseß' Kinder.« Laut Decretes des Bezirksgerichtes Reutte vom 3. September 1878, Z. 3707, welches den Administrativacten beiliegt, wurde Josef Ulseß zum Mitvormunde über seine minderjährigen Geschwister Josef Anton, Leopold, Johann Laurenz, Maria Crescenz, Maria Genovefa bestellt. — Laut gleichfalls den Administrativacten beiliegender Vollmacht der Rosa Bader, Mutter und Vormünderin der Anton Ulseß'schen Kinder, wurde Josef Ulseß zur Ausübung des ihr als Mutter und Vormünderin der Ulseß'schen Kinder zustehenden Wahlrechtes ermächtigt. — Der § 7 der Gem.-W.-Ord. bestimmt, daß Mitbesitzer einer steuerbaren Realität nur Eine Stimme haben, überläßt jedoch den Mitbesitzern die Wahl der zur Ausübung des Wahlrechtes zu bestellenden Person.

Für Ulseß' Kinder ist nur eine Stimme abgegeben, also in dieser Richtung dem Gesetze entsprochen worden. Nun würde es, falls außer den minderjährigen Geschwistern Ulseß, welche ihr großjähriger Bruder Josef als Mitvormund derselben in kraft Vollmacht der Vormünderin zu vertreten hatte, noch großjährige Mitbesitzer der Realität vorhanden wären, welche keine Vollmacht abgegeben hätten, Sache der Beschwerdeführer gewesen sein, nachzuweisen, daß noch großjährige Mitbesitzer vorhanden sind. Dieser Beweis ist aber nicht erbracht worden. Es ist sonach auch der gegen die Stimmabgabe für Post 20 des II. Wahlkörpers erhobene Beschwerdepunkt nicht stichhältig.

Da nun nach den Ergebnissen der Wahlen durch die Nichtzulassung der Stimmabgabe für den Frühmeßwidum das Wahlergebniß nicht beeinflußt wurde, weil auch bei Hinzurechnung dieser Stimme für die Minorität die als gewählt Proclamirten noch immer um 4 Stimmen in der Mehrheit waren (48 zu 44), ferner die wegen der Stimmabgabe Moser und Ulseß' Kinder erhobenen Einwendungen aber als unzulässig, beziehungsweise unbegründet erkannt wurden, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2941.

Mangelhaftes Verfahren bei Regelung der Jagdverhältnisse in einer Gemeinde, in Bezug auf die bestehenden Jagdgebiete, ihre Constituirung und Abgrenzung.

Erkenntniß vom 26. Februar 1886, Z. 210.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Imst ca. k. k. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 24. Juni 1885, Z. 7738, Jagdverpachtungen der Gemeinde Imst betreffend, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Haßlwanter, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Grafen Coudenhove, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Verfügung der Statthalterei vom 27. Februar und 31. März 1885, Z. 3387 und 5764, daß das Gemeindegebiet von Imst-Unter-Markt als ein ganzes Jagdgebiet zu verpachten sei, bestätigt. — In dieser letztcitirten Verfügung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß innerhalb dieses bezeichneten Gemeindegebietes mehr als 200 Joch betragende Grundcomplexe bestehen, welche der Marktgemeinde Imst einerseits und den Fractionen Imst-Unter-Markt und Ober-Markt andererseits eigenthümlich gehören. — Es wurde jedoch von Seite der k. k. Statthalterei die selbstständige Verpachtung dieser Grundcomplexe, als den Bestimmungen des Jagdgesetzes widerstreitend, für unzulässig erklärt.

Nach der vom Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung abgegebenen Erklärung hat das k. k. Ministerium seiner eigenen Entscheidung diesen Thatbestand nicht zu Grunde gelegt, also das Vorhandensein 200 Joche übersteigender, im Privateigenthume der Gemeinde und der genannten Fraction befindlichen Complexe nicht vorausgesetzt, so daß nach der Erklärung des Regierungsvertreters die Verfügung, die Gemeindejagd sei als ungetheiltes Ganzes zu verpachten, sich nur auf das nach § 6 Jagdgesetz zu bildende eigentliche Gemeindejagdgebiet beziehe.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die angefochtene Min.-Entscheidung insoweit auf einem unrichtigen Thatbestande beruhte, als innerhalb des Gebietes der Gemeinde Imst Eigenjagdgebiete der Gemeinde und ihrer Fractionen bestehen, welche bei Regelung der Jagdverhältnisse in dieser Gemeinde ihre Berücksichtigung zu finden haben.

Aus den Administrativacten ergibt sich weiter, daß eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende Constituirung des Gemeindejagdgebietes im eigentlichen Sinne des Wortes nicht platzgegriffen hat, daß vielmehr Grundstücke, welche nach dem Gesetze als der Gemeinde zugewiesenes Jagdgebiet zu behandeln waren, als Theile der Eigenjagdgebiete behandelt worden sind, ohne daß ersichtlich wäre, daß dieselben etwa Enclaven der Eigenjagdgebiete gebildet hätten.

Eine Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit und Zulässigkeit der derzeit bestehenden Jagdgebiete und folgerichtig über den Rechtsbestand der abgeschlossenen Pachtverträge ist aber aufliegend erst dann möglich, wenn eine Abgrenzung und Constituirung der einzelnen Complexe nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 5 und 6 Jagdgesetz stattgefunden haben wird. — Da diese Feststellung bisher nicht erfolgte, erscheint die angefochtene Entscheidung auch auf einem unvollständigen Thatbestande bezüglich der Frage der Giltigkeit der abgeschlossenen Pachtverträge beruhend, weshalb die Entscheidung im Ganzen nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2942.

Die mit der Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870 der Prag-Duxer Eisenbahn zugesicherte Befreiung von der Einkommensteuer kommt den von der Gesellschaft ausgeführten Flügelbahnen und Schleppbahnen zu industriellen Etablissements nicht zu statten.

Erkenntniß vom 2. März 1886, Z. 581.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn-Actiengesellschaft ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag vom 27. April 1885, Z. 26537, durch welche die Schleppbahnen der genannten Gesellschaft gleich selbstständigen Unternehmungen für einkommensteuerpflichtig erklärt worden sind, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Lichtenstern, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Der erhobenen Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der k. k. V. G. Hof fand vor Allem die von dem Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung unter Berufung auf den § 3 e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vorgebrachte Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes im gegenwärtigen Falle nicht begründet. — Insoferne die Regierung im Gesetze vom 13. April 1870, R. G. B. Nr. 56, ermächtigt wurde, Begünstigungen zu gewähren, liegt die Gewährung oder Nichtgewährung derselben allerdings im freien Ermessen der Regierung. Aber im gegebenen Falle handelt es sich eben nicht um diese, sondern um die davon verschiedene Frage nach dem Umfange der in der Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870, R. G. B. Nr. 97, bereits thatsächlich gewährten Begünstigung, bei welcher Frage ein Ermessen der Regierung ausgeschlossen ist.

In der Sache selbst gründet sich das Erkenntniß des V. G. Hofes auf folgende Erwägungen: Mit der Concessionsurkunde für die Prag-Duxer Eisenbahn vom 25. Juni 1870, R. G. B. Nr. 97, wird den Concessionären im § 4 das Expropriationsrecht einerseits zur Ausführung der concessionirten Bahn, andererseits auch bezüglich jener, zu einzelnen industriellen Etablissements etwa herzustellenden Flügelbahnen eingeräumt, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen anerkannt werden sollte.

Der § 15 derselben Urkunde enthält folgende Bestimmung: Die Concessionäre verpflichten sich, das Zustandekommen von Flügelbahnen in die längs der Hauptbahn gelegenen Kohlenreviere kräftigst zu fördern, beziehungsweise diese Bahnen im Wege des Uebereinkommens mit den Interessenten gegen Bedingung eines bestimmten Frachtenquantums und Tarifzuschlages herzustellen und es wird über die Richtung dieser Bahnen und den Zeitpunkt ihrer Herstellung die Genehmigung des Handels-Ministeriums vorbehalten.

Die Beschwerde beansprucht nun, daß die im § 17, lit. a, der Concessionsurkunde »der im § 1 derselben angeführten Eisenbahn« zugesicherte Befreiung von der Einkommensteuer durch zwanzig Jahre auch den von der Gesellschaft auf Grund der ihr im obcit. § 15 auferlegten Verpflichtung ausgeführten Flügelbahnen, wie überhaupt bezüglich der von ihr hergestellten Schleppbahnen zu industriellen Etablissements, weil solche Bahnen integrirende Bestandtheile der Hauptbahn seien, zukommen müsse.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag, welche den gedachten Anspruch der Beschwerde abgewiesen hat, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Denn der § 17 der Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870 gewährt die daselbst aufgezählten finanziellen Begünstigungen ausdrücklich nur für die im § 1 angeführte Eisenbahn, das ist für eine Eisenbahn »von Prag (Smichov) nach Dux im Anschlusse an die Aussig-Teplitzer Eisenbahn und an die Lobositz-Dux-Niklasberger Bahn bei Dux mit einer Zweigbahn von einem Punkte dieser Linie nach Brüx.« — Der Wortlaut dieser Bestimmungen der Concessionsurkunde vermag daher dem Anspruche der Beschwerde keine Stütze zu gewähren. Gegen diesen Anspruch sprechen aber auch noch andere Erwägungsmomente.

Nachdem die Concessionsurkunde im § 4, welcher Eingangs citirt wurde, es für nöthig befunden hat, ausdrücklich zu erklären, daß das »der concessionirten Bahn«, worunter offenbar die Bahnlinie in dem, mit § 1 begrenzten Umfange zu verstehen ist, ertheilte Expropriationsrecht auch den etwa herzustellenden Flügelbahnen zukomme, so ist aus dieser Bestimmung, durch welche die Flügelbahnen der concessionirten Bahn gegenübergestellt werden, der Schluß zulässig, daß, wenn in anderen Bestimmungen der Concessionsurkunde Rechte oder Begünstigungen der im § 1 concessionirten Bahnlinie eingeräumt werden, wie dies im § 17 der Fall ist, nicht schon an und für sich auch die Flügel- oder Schleppbahnen als darin begriffen anzusehen sind.

Der der Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870 zugrundeliegende Wille des Gesetzes kömmt aber noch deutlicher zum Ausdrucke, wenn man den Inhalt dieser Urkunde mit der gleichfalls der Prag-Duxer Eisenbahn-Actiengesellschaft verliehenen Concession vom 4. September 1872, R. G. B. Nr. 142, vergleicht. — Mit dieser letzteren Urkunde erhält die Gesellschaft im § 1 das Recht zum Bau einer Locomotivbahn von Brüx in bestimmter Richtung an die sächsische Grenze und es wird der Gesellschaft (ähnlich wie im § 15 der Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870 bezüglich der Flügelbahnen in die Kohlenreviere) die Verpflichtung auferlegt, auf Verlangen der Staatsverwaltung und nach den von derselben festgestellten Modalitäten eine Verbindungsbahn von Neustadt an die sächsische Grenze zum Anschlusse an die Müglitzthalbahn herzustellen. — Die Concessionsurkunde vom Jahre 1872 fand es nöthig, im § 4 ausdrücklich zu erklären, daß die gedachte Verbindungsbahn einen integrirenden Bestandtheil der bereits concessionirten Linien bildet. — Wenn daher die Beschwerde ohne eine solche ausdrückliche Erklärung in der Concessionsurkunde vom Jahre 1870, bezüglich der im § 15 der letzteren erwähnten Flügelbahnen aus dem Inhalte des § 15 ableiten zu können vermeint, daß dieselben integrirende

Bestandtheile der concessionirten Bahn seien, so konnte der V. G. Hof diese Schlußfolgerung nicht für haltbar ansehen.

Der § 6 der Concessionsurkunde vom Jahre 1872 beschränkt die finanziellen Begünstigungen nicht auf die im § 1 concessionirte Bahn (von Brüx an die sächsische Grenze), sondern ertheilt sie ausdrücklich für die im § 1 erwähnten Eisenbahnlinien, daher mit Einschluß der in diesem Paragraphe neben der Hauptlinie erwähnten Verbindungsbahn, welche erst, wenn die Staatsverwaltung es verlangt, herzustellen sein wird und unterscheidet sich daher auch in diesem Punkte wesentlich von der Concessionsurkunde vom Jahre 1870.

Aus alledem ergibt sich die Unzulässigkeit, die Bestimmung des § 17, lit. a, der Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870 ohne ausdrücklich in derselben enthaltener Willenserklärung auch auf die im § 15 derselben erwähnten Flügelbahnen und auf die Schleppbahnen der Gesellschaft zu industriellen Etablissements auszudehnen, abgesehen davon, daß gesetzliche Ausnahmen und Begünstigungen stets strenge auszulegen sind.

Die Behauptung der Beschwerde, daß eine Flügelbahn keine Unternehmung sei, die für sich ein zum Zwecke der Besteuerung ermittelbares Einkommen gewährt, konnte der V. G. Hof nicht für stichhältig ansehen.

Wenn ein Hauptunternehmen mit einem Zweigunternehmen in einer Hand verbunden ist und das Letztere keine oder nicht die gleiche Steuerfreiheit mit dem Hauptunternehmen genießt, so muß dasselbe als steuerpflichtig nach der Bestimmung des § 10 des Einkommensteuerpatentes behandelt werden, ohne daß dabei die Frage ausschlaggebend sein kann, ob die Ermittlung des steuerbaren Einkommens mit größeren oder geringeren Schwierigkeiten verbunden ist.

Die vorliegende Beschwerde mußte daher als ganz ungegründet abgewiesen werden.

Nr. 2943.

Die Privilegiumsverleihung, welche dem Privilegirten eine vom gewerblichen Standpunkte an keine Bedingung gebundene Ausübungsbefugniß ertheilt, ist erwerbsteuerpflichtig, aber nur dann, wenn sie sich thatsächlich als eine selbstständige Erwerbsgattung darstellt.

Erkenntniß vom 2. März 1886, Z. 612.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Brüder Lapp, Fabriksbesitzer in Graz, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 9. August 1885, Z. 9792, betreffend die Vorschreibung einer Erwerbsteuer von einem Privilegium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Richard Hueber, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Firma »Brüder Lapp, protokollirte Tischler- und Schlosserwaarenfabrik in Graz«, wurde laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 1. September 1884, Z. 22893, ein ausschließendes Privilegium auf eine Neuerung für Bohr- und Fraismaschinentische mit einer oder mehreren Spindeln ertheilt und es wurde die diesfällige Privilegiumsurkunde der genannten Firma am 7. November 1884 zugestellt. — Von diesem Privilegium machte die beschwerdeführende Firma erhobenermaßen bisher keinen anderen Gebrauch, als daß sie die privilegirte Neuerung an einigen, in ihrer eigenen Fabrik verwendeten Maschinen anbrachte, um mit ihrer Hilfe eine schönere Ausführung der Arbeiten zu erzielen. — Vom Besitze dieses Privilegiums wurde der besagten Firma die Erwerbsteuer nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vom II. Semester 1884 angefangen, vorgeschrieben und ist diese Vorschreibung mit einer Aenderung des Steuerbetrages im Instanzenzuge aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof erachtet die angefochtene Entscheidung aus folgenden Erwägungen im Gesetze nicht begründet. — Nach § 22 des Privilegiumspatentes vom 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184, ist der Privilegirte berechtigt: »alle jene Werkstätten zu errichten und jede Art von Hilfsarbeitern für dieselben, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in der beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, aufzunehmen, folglich überall im ganzen Reiche Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten und Andere zu ermächtigen, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen und die Benützung seines Privilegiumsgegenstandes nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf den nämlichen Gegenstand ein Privilegium zu nehmen.«

Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Bestimmung und zwar im Zusammenhange mit Art. IX des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Privilegiumsverleihung dem Privilegirten eine vom gewerblichen Standpunkte an keine Bedingung gebundene Ausübungsbefugniß ertheilt, und eine solche ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes allerdings erwerbsteuerpflichtig, aber nur dann, wenn sie sich thatsächlich als eine selbstständige Erwerbsgattung darstellt (§ 14 des Erwerbsteuerpatentes). — Nur in diesem Sinne können sowohl das Hofkanzleidecret vom 6. Mai 1824, Z. 13063 (polit. Ges.-Samml. 52. Bd.), als auch die Hofkanzlei-Verordnung vom 13. Jänner 1825, Z. 1065 (Prov.-Ges.-Samml. für Steiermark Nr. 17), aufgefaßt werden.

Darnach handelt es sich lediglich um die Thatbestandsfrage, ob die erwähnte Privilegiumsberechtigung im gegebenen Falle sich als eine selbstständige Erwerbsgattung darstellt? — Nun ist es unwidersprochen geblieben, daß — wie bereits oben erwähnt wurde — die Beschwerdeführer seit Jahren eine Tischler- und Schlosserwaarenfabrik in Graz als eigenes

Gewerbe betreiben und hiefür die Erwerbsteuer zahlen und daß sie von ihrem Privilegium bisher keinen anderen Gebrauch machen, als daß sie die privilegirte Neuerung an einigen in ihrer eigenen Fabrik verwendeten Maschinen anbringen, um mit ihrer Hilfe eine schönere Ausführung der Arbeiten zu erzielen. — In einer solchen nur auf die Benützung in dem bereits betriebenen Gewerbe eingeschränkten Verwendung einer Privilegiumsberechtigung kann eine selbstständige Unternehmung, eine besondere Erwerbsgattung, im Sinne des § 14 des Erwerbsteuerpatentes nicht erblickt werden, und da das Gewerbe, im Bereiche dessen die Privilegiumsberechtigung ihrem Gegenstande nach gelegen ist und ausgeübt wird, ohnehin bereits besteuert wird, so war die besondere Erwerbbesteuerung der Privilegiumsberechtigung im gegebenen Falle gesetzlich nicht gerechtfertigt, und mußte sonach die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2944.

Bemessung der Einkommensteuer I. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 2. März 1886, Z. 549.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Hermann Freund in Prag ca. Entscheidung der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 29. Mai 1885, Z. 35100, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1884 von seinem Brodbäckereigewerbe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Kolischer, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2945.

Ist eine projectirte Bauführung von der Art, daß die Baubehörde eine Bau-, beziehungsweise Regulirungslinie, dem Bauführer vorzuschreiben berechtigt ist, so hat eine solche Bauführung Gelegenheit zu bieten, um die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Regulirungen durch Festsetzung entsprechender Baulinien ins Werk zu setzen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 3. März 1886, Z. 634.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Eisenbrod ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 19. August 1885, Z. 25496, betreffend die Bewilligung von Bauherstellungen am Hause Nr. 3 in Eisenbrod, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des Adv. Dr. Josef Fanderlik, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Michael Fišer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

Entscheidungsgründe.

Die Baubehörden der beschwerdeführenden Gemeinde haben das am 5. September 1884 angebrachte Baugesuch des Michael Fišer des Inhaltes, es möge sein Vorhaben, das Erdgeschoß seines Hauses Nr. C. 3 aus festem Material und zwar durch Untermauerung in der Höhe von 2 Meter 50 Centim. herzustellen und an Stelle der bestandenen 7 Fenster 3 Fenster und 1 Thüre anzubringen, zur Kenntniß genommen werden, deshalb abgewiesen, weil die für jenen Stadttheil festgestellte Regulirungslinie überschritten und so die Regulirung des Ringplatzes vereitelt würde. — Dagegen hat der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung den Consens zur Ausführung des Bauprojectes ertheilt, weil es sich nicht um einen Neubau, durch welchen die bisherige Regulirungslinie geändert würde, sondern um eine Ausbesserung zur Erhaltung des Baustandes handelt und weil ein behördlich genehmigter Regulirungsplan für jenen Stadttheil nicht besteht.

Die letztangeführte Feststellung mußte zwar auch der V. G. Hof als richtig anerkennen, da der von der Stadtgemeinde vorgelegte Regulirungsplan nur bezüglich eines anderen, dermal nicht in Frage kommenden Ortstheiles genehmigt erscheint.

Allein im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Bauordnung, welche offenbar auch eine fallweise Feststellung der Regulirungslinie zur Voraussetzung haben, blieb doch für die Beurtheilung des concreten Falles die Frage entscheidend, ob die projectirte Bauführung von der Art sei, daß die Baubehörde nach §§ 4 und 5 Bauordnung eine Bau-, beziehungsweise Regulirungslinie, dem Bauführer vorzuschreiben und die Ausführung des Baues in der alten Begrenzungslinie zu untersagen berechtigt war? — Denn für den Fall, daß die eben aufgeworfene Frage zu bejahen ist, mußte die Abweisung des Baugesuches des Michael Fišer schon darum erfolgen, weil es den Anforderungen des § 4 Bauordnung nicht entsprach und es durfte auch der Bauconsens nicht ohne behördliche Feststellung der Bau- und Regulirungslinie ertheilt werden.

Die oben gekennzeichnete Vorfrage war aber zu bejahen; denn das Bauproject bezweckt einen Umbau des Hauses, da es die Umfassungsmauern zum Gegenstande hat, und an Stelle der derzeit bestehenden Holzwände einen Unterbau aus festem Materiale (Ziegel) setzen will. — Nach dem Wortlaute der §§ 4 und 5 der Bauordnung kann es nicht zweifelhaft sein, daß Bauführungen von dieser Art die vom Gesetze vorgesehene Gelegenheit zu bieten haben, um die den örtlichen Verhältnissen angemessenen oder durch sie bedingte Regulirungen — durch Festsetzung entsprechender Baulinien ins Werk zu setzen.

Da die angefochtene Entscheidung ohne Beachtung der Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Bauordnung die Bewilligung zur Ausführung des Bauprojects ertheilte, mußte sie nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2946.

In Angelegenheiten der Armenfondsverwaltung ist die autonome Verwaltung nicht verpflichtet, ein durch endgiltige Entscheidungen abgeschlossenes Verfahren wegen neuaufgefundener Beweismittel wieder aufzunehmen und in der Sache selbst neuerlich zu entscheiden.

Erkenntniß vom 3. März 1886, Z. 635.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Cetoraz ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 15. Juli 1885, Z. 25864, betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens über die Ausfolgung eines Capitals aus dem Patzauer Spitalsfonde an den Armenfond der Gemeinde Cetoraz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Carl Dostal, dann des Adv. Dr. Albert Grünberger, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Domäne Patzau, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde hat der mitbetheiligten Partei die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 77 fl. ö. W. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses bei Vermeidung der Execution zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Nach der Actenlage hatte der V. G. Hof lediglich über die Frage schlüssig zu werden, ob der Landesausschuß dadurch, daß er die Entscheidung des Bezirksausschusses ddto. 5. December 1882, Z. 71, des Inhalts, die Domäne Patzau sei verpflichtet, ein Capital per 293 fl. 21 kr. nebst sechsjährigen Zinsen binnen 14 Tagen an den Armenfond der Cetorazer Gemeinde zu ersetzen, deshalb aufhob, weil mit der rechtskräftigen Landesausschuß-Entscheidung ddto. 4. Mai 1881 sub Z. 9230 dieser Anspruch des genannten Armenfondes zurückgewiesen worden war, in gesetzwidriger Weise die Rechte der beschwerdeführenden Gemeinde als Vertreterin des Armenfondes verletzt habe.

Die Beschwerde behauptet dies, indem sie ausführt, daß die erste Entscheidung des Landesausschusses auf unrichtigen, durch neue Belege widerlegten Voraussetzungen beruhte, weshalb in der Sache selbst neuerlich zu verhandeln und zu entscheiden gewesen sei.

Was nun zunächst die Behauptung der Beschwerde, daß für den fraglichen Ersatzanspruch der Gemeinde Cetoraz neue, in dem vorangegangenen Administrativverfahren nicht vorgelegene und darum nicht gewürdigte Beweismittel geltend gemacht worden sind, anbelangt, so ist diese Behauptung durchaus actenwidrig. — Denn die als Novum bezeichnete Erledigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Pilgram, in welcher constatirt wird, daß die Domäne zum Erlage des Capitales sich bereit erklärte (Decret vom 14. April 1880, Nr. 3267), war schon bei der ersten administrativen Verhandlung den Behörden und der Gemeinde Cetoraz bekannt, da das

Gesuch der Gemeinde Cetoraz de praes. 19. Mai 1880, Z. 5347, über welches die erste Entscheidung erflossen ist, diesen Act gleich Eingangs citirt.

Davon aber abgesehen, besteht keine gesetzliche Bestimmung, welche die autonomen Behörden verpflichten würde, in Angelegenheiten der Armenfondsverwaltung ein durch endgiltige Entscheidungen abgeschlossenes Verfahren wegen neuaufgefundener Beweismittel wieder aufzunehmen und in der Sache selbst neuerlich zu entscheiden.

Die von der Beschwerde angerufenen Bestimmungen des Civilprocesses können in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes eine analoge Anwendung offenbar nicht finden.

Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage, in der Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens und einer neuerlichen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen und es mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden. — Der Ausspruch über die Kosten stützt sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36.

Nr. 2947.

Zur Frage der Oeffentlichkeit eines Weges.

Erkenntniß vom 3. März 1886, Z. 633.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Schönwald ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 19. August 1885, Z. 23550, betreffend die Oeffentlichkeit eines Weges über die Parcelle Nr. 1973 in Schönwald, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Otto Schwalb, dann des Adv. Dr. Ludwig Vogler, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Johann Seeling, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Ersatz der Kosten findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß in Abänderung der Entscheidungen der Gemeindevertretung und des Bezirksausschusses erkannt, daß die Wegparcelle Nr. 1973 in Schönwald nur bis zur Einmündung in den Hof Nr. C. 57 (Bauparcelle Nr. 74) öffentlich sei, daß aber durch den Hofraum ein öffentlicher Weg nicht führe. — Begründet wurde die Entscheidung mit der Berufung auf die Katastralmappe und mit dem Hinweise darauf, daß die Bauparcelle Nr. 74 Privateigenthum des Johann Seeling sei, daß die Aussagen der Gedenkmänner nur auf die Wegparcelle Nr. 1973, nicht aber auf die Fortsetzung durch den Hofraum sich beziehen, daß endlich der Weg für den öffentlichen Verkehr auch nicht nöthig sei.

Der V. G. Hof vermochte nicht zu finden, daß der Landesausschuß bei Lösung der entscheidenden Frage, ob der fragliche Weg nach seiner Lage und Benützung, nach seiner Bedeutung für die allgemeinen Verkehrs-

interessen ein öffentlicher Weg ist, von einem unrichtigen Thatbestande ausgegangen sei. — Denn durch die gepflogenen Erhebungen wurde nicht blos erwiesen, daß der fragliche Hofraum schon seit den dreißiger Jahren mit einem Gitterthore versehen war, es haben auch einzelne der einvernommenen Gedenkmänner, so Fr. Haid und Fr. Glaser bestätigt, daß sie selbst und Andere die Benützung der Durchfahrt und des Durchganges durch den Hof nicht als frei und öffentlich angesehen, und demgemäß sich verhalten haben. Wenn auch andere Gedenkmänner die Benützung des Durchganges und der Durchfahrt durch den Hof bestätigten, so könne gleichwohl solchen Benützungsfacten angesichts der oberwähnten Momente, sowie des weiteren Umstandes, daß die bezüglich des Hofraumes obwaltenden privatrechtlichen Verhältnisse und die Daten des Katasters gegen das Vorhandensein eines öffentlichen Weges streiten, eine die Oeffentlichkeit der Durchfahrt und des Durchganges außer Frage stellende Bedeutung nicht beigemessen werden. Der zwischen den Zeugenaussagen obwaltende Widerspruch ist vielmehr auf die nachbarlichen Beziehungen zurückzuführen.

Der V. G. Hof war darum nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 bemüßigt, seiner eigenen Entscheidung den vom Landesausschusse angenommenen Thatbestand, daß die Oeffentlichkeit des Weges durch den Hofraum der Realität Nr. 57 in Schönwald nicht erwiesen sei, zu Grunde zu legen, und mußte demgemäß die Beschwerde als nicht begründet zurückweisen.

Im Hinblick auf die divergirenden Entscheidungen der administrativen Instanzen fand der V. G. Hof auf den Zuspruch der Kosten des Verfahrens nicht einzugehen.

Nr. 2948.

Freies Ermessen der Bemessungsbehörden bei Einreihung der Militärtaxpflichtigen in eine höhere Taxclasse.

Erkenntniß vom 4. März 1886, Z. 650.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Johann Brüll ca. Entscheidung der mähr. k. k. Statthalterei vom 8. Juni 1885, Z. 15107, betreffend die dem Beschwerdeführer für das Jahr 1884 vorgeschriebene Militärtaxe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Bondy, dann des k. k. Min.-Secretärs von Bauer-Bargehr, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1487 (Bd. VI, J. 1882).

Nr. 2949.

Hängt die Einreihung in die Wählerliste, beziehungsweise Aufnahme in einen bestimmten Wahlkörper, von der Zuständigkeit in der betreffenden Gemeinde ab, so ist diese Zuständigkeit vor den Wahlbehörden, welche nicht berufen sind, über Zuständigkeitsfragen zu entscheiden, in entsprechender Weise zu bescheinigen.

Erkenntniß vom 4. März 1886, Z. 632.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Romuald Gilewičz ca. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bučzačz vom 14. August 1885, Z. 10728, betreffend die verweigerte Aufnahme des Beschwerdeführers in den I. Wahlkörper der Gemeinde Bučzačz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer wurde auf Grund der Steuerleistung in den II. Wahlkörper der Gemeinde Bučzačz eingereiht. — Derselbe bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil er als Gemeindeangehöriger von Bučzačz vermöge seines Officierscharakters in den I. Wahlkörper gehört.

Den Officieren im definitiven Ruhestande gebührt allerdings in Gemäßheit des § 1 ad 2, lit. e und 14 der galizischen Gem.-Wahl-Ord., wenn sie in der betreffenden Gemeinde zuständig sind, die Aufnahme in den I. Wahlkörper.

Der Beschwerdeführer führt zur Unterstützung seiner Behauptung, daß er als Angehöriger der Gemeinde Bučzačz anzusehen sei, an, daß er in Bučzačz geboren und daselbst bei seinen Eltern, welche später nach Białykamień übersiedelten, bis zu seinem 14. Lebensjahre verblieben, daß er im Jahre 1871 als Hauptmann und Landwehr-Evidenzofficier nach Bučzačz übersetzt wurde und seitdem dort ununterbrochen und zwar vom 1. Jänner 1884 an als pensionirter Officier wohnt und eine Realität in Bučzačz besitzt. — Diese Momente erscheinen im Hinblicke auf die Bestimmungen des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 an sich nicht geeignet, die Zuständigkeit des Beschwerdeführers nach Bučzačz zu begründen.

Auch der weiter geltend gemachte Titel der Geburt stellte die Angehörigkeit des Beschwerdeführers in solchem Maße, wie es für Zwecke des Wahlverfahrens zureichend wäre, darum nicht außer Zweifel, weil nach dem Heimatgesetze nicht das Factum der Geburt des Beschwerdeführers in Bučzačz, sondern die Zuständigkeit von dessen Eltern in dieser Gemeinde zur Zeit seiner Geburt daselbst maßgebend wäre. Diese Zuständigkeit der Eltern wurde aber in keiner Weise bescheinigt.

Die Wahlbehörden, welche nicht berufen sind, über Zuständigkeitsfragen zu entscheiden, waren sonach gegebenen Falles nicht veranlaßt, den Beschwerdeführer als Gemeindeangehörigen in die Wählerliste einzureihen, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 2950.

Abgrenzung des Schulsprengels; — Voraussetzungen der Aus- und Einschulung einer Gemeinde.

Erkenntniß vom 5. März 1886, Z. 657.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ortsschulrathes von Schmole-Colloredo ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 7. August 1885, Z. 10696, betreffend die Errichtung einer Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Zaška, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, womit die Ausschulung der Gemeinde Wollsdorf aus dem Schulsprengel Schützendorf und deren Zuschulung nach Schmole verfügt und weiter die Schulgemeinde Schmole-Colloredo-Wollsdorf verpflichtet wurde, eine einclassige öffentliche Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache mit dem Standorte in Colloredo zu errichten, wird geltend gemacht, daß: 1. Die Ausschulung Wollsdorfs aus dem Schulsprengel Schützendorf und dessen Einschulung nach Schmole nicht zulässig war, weil die Entfernung Wollsdorfs von Schützendorf keineswegs mehr als eine halbe Meile beträgt; daß 2. die Errichtung einer deutschen Schule im Schulsprengel Schmole deshalb nicht angeordnet werden durfte, weil die Zahl deutscher schulpflichtiger Kinder im Schulsprengel Schmole die im § 1 des Schulerrichtungsgesetzes festgesetzte Minimalziffer 40 nicht erreicht.

ad 1. Wie aus § 9 des vorcit. Gesetzes sich ergibt, sind die Schulbehörden bei Abgrenzung der Schulsprengel an die Grenzen der Gemeindegebiete nicht gebunden, und »können zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches« selbstverständlich mit Beachtung der im § 1, l. c., festgesetzten Schranke, die Abgrenzung nach freiem Ermessen vornehmen.

Nach den Ergebnissen der am 29. Februar 1884 abgehaltenen Localcommission unterliegt es keinem Zweifel, daß die Communicationsverhältnisse zwischen Wollsdorf und Schützendorf den Zugang der Kinder der ersteren Gemeinde zur Schule erheblich erschweren, ja zeitweise unmöglich machen, woraus von selbst sich ergibt, daß die Schulbehörden zu einer diesen Uebelstand beseitigenden Verfügung, sei es auf Grund des § 2, sei es nach Maßgabe des § 9, l. c., nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet waren.

Daß durch die verfügte Zuschulung etwa der Anordnung des § 1, l. c., entgegengehandelt worden wäre, wird in der Beschwerde nicht einmal behauptet.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Beschwerde sich in dem die Aus-, beziehungsweise Zuschulung betreffenden Punkte, soweit sie im Hinblick auf die Bestimmung des § 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875 überhaupt statthaft war, als nicht begründet darstellt.

ad 2. Nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 hat der V. G. Hof seiner eigenen Entscheidung den Thatbestand der Administrativentscheidung zu Grunde zu legen, sofern dieser weder actenwidrig, noch unvollständig ist.

Nach den commissionellen Feststellungen ddto. 23. November 1884 betrug die Zahl der schulpflichtigen Kinder deutscher Nationalität: a) in Colloredo 28, b) in Schmole 13, c) in Wollsdorf 23, Summa 64.

Die Beschwerde behauptet nicht, daß diese nach § 1, l. c., für die Errichtung einer einclassigen Schule mehr als zureichende Schulkinderzahl in der Lage wäre, eine nicht über eine Meile entfernte deutsche Schule, ohne daß der Zugang zu dieser periodisch wiederkehrend oder dauernd erheblich erschwert wäre (§ 2) und ohne daß die Bestimmung des § 11, Abs. 1, diesem Schulbesuche entgegenstünde, aufzusuchen. — Ebendarum konnte auch der V. G. Hof in der ad 2 gekennzeichneten Verfügung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen und mußte deshalb die Beschwerde als gänzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2951.

Projectirte Aenderungen von Wasserwerken, welche sich als neue Ansprüche darstellen, können nur dann und nur insoweit Berücksichtigung finden, als dadurch weder bereits bestehende Wasserbenützungsrechte, noch öffentliche Interessen gefährdet werden und die rechtmäßigen Ansprüche schon bestehender Anlagen sichergestellt bleiben.

Erkenntniß vom 5. März 1886, Z. 658.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Böse, Mühlbesitzers in Rohatetz, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 5. August 1885, Z. 3752, betreffend die verweigerte Bewilligung zu Aenderungen an dem Wasserwerke des Beschwerdeführers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Eduard Böse, dann seines Vertreters des Adv. Dr. Alois M. Klob, endlich des Adv. Dr. Julius Pfeiffer, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gutsinhabung Skalitz und des Adv. Dr. Alois Redlich, in Vertretung der mitbetheiligten Mühlbesitzer Brüder Redlich, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wurde deshalb erhoben, weil dem Beschwerdeführer 1. die Anbringung beweglicher Aufsatzbretter in der Höhe von 316 Mm. auf das Rohatetzer Wehr nicht bewilligt wurde, weil 2. die Genehmigung der projectirten Aufplattung des Mühlpolsters der linksseitigen Rohatetzer Mahlmühle des Beschwerdeführers um 0·948 Mtr. von der Zustimmung der Straßnitzer Gutsinhabung abhängig gemacht wurde.

Sowohl im administrativen, als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde das Begehren um Bewilligung der ebengekennzeichneten Aenderungen der Wasserbenützungsanlage des Beschwerdeführers damit begründet, daß seiner Mahlmühle vordem eine höhere Wasserspannung

zugestanden war und daß die derzeitige Wehrhöhe nicht zureicht, dem Mühlwerke das nöthige Betriebswasser zu sichern.

Die Beschwerde bestreitet nicht, daß die derzeitige Wehrhöhe von 4' 6" über dem Mühlpolster die consensmäßige, erlaubte höchste Wasserspannung darstellt (§ 22 Wasserrechtsgesetz), so daß die projectirte Aenderung des Wehres sowohl, wie des linksseitigen Mühlwerkes als ein neuer Anspruch sich darstellt, der eine Berücksichtigung nur dann und nur insoweit finden kann, als dadurch weder bereits bestehende Wasserbenützungsrechte, noch öffentliche Interessen gefährdet werden und die rechtmäßigen Ansprüche schon bestehender Anlagen sichergestellt bleiben. (§ 79 ad c, § 93 ad a Wasserrechtsgesetz.)

Durch das Gutachten des Staatstechnikers ist erwiesen, daß die Erhöhung des Wehrs durch bewegliche Aufsätze um 316 Mm. schon an und für sich die Gefahren und Nachtheile der Hochwässer und des Eisganges steigert und dies um so mehr, als ein sicheres Functioniren der Vorrichtung nicht erwartet werden könne, daß weiter schon bei der jetzigen Wasserspannung es mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, die Wässer von den angrenzenden Wiesen abzuleiten, weil die Sohle der Ableitungsgräben tiefer liegt, als die hammäßige Wasserspannung im Marchflusse oberhalb des Wehrs.

Es ist klar, daß nach diesem Gutachten bei der geplanten Erhöhung des Wehrs die vorcitirten gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit weder bezüglich der öffentlichen Interessen, noch auch bezüglich der schon bestehenden Wasserbenützungsanlagen zutreffen, daß daher die Abweisung des Begehrens des Beschwerdeführers ad 1 gesetzlich begründet war.

Was die nur bedingungsweise gestattete Aufplattung des Mühlpolsters des linksseitigen Werkes um 0·948 Mtr. anbelangt, so ist auch dieser Punkt der Entscheidung in den obcitirten gesetzlichen Bestimmungen durchaus begründet.

Nach Punkt 10 des Vergleiches vom 7. October 1875 ist der Besitzer der Rohatetzer Mühle bei höheren Wasserständen auf Verlangen der Gutsdirection Straßnitz und der Zuckerfabrik Rohatetz, eventuell »die Schützen aller Werkfluder zu ziehen verpflichtet.« — Da nun nach dem Gutachten des Staatstechnikers »durch die Aufplattung die Durchflußöffnung der Werksfluder um 3·735 Qu.-Mtr. reducirt wird und dies einen unbedingt schädigenden Einfluß auf die Ableitung der höheren Wasserstände des Marchflusses ausüben muß,« so war die mit der angefochtenen Entscheidung bezüglich dieser Aenderung der bestehenden Anlage getroffene Verfügung durch die bestehenden Ansprüche geboten.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 2952.

Rückforderung der Gebühr von einem Lieferungsvertrage.

Erkenntniß vom 9. März 1886, Z. 696.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Gebrüder Lederer ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 27. Juli 1885,

Z. 7625 (recte 7025), betreffend die Rückforderung der Gebühr aus einem Holzlieferungsvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Firma hat dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.*)

Nr. 2953.

Die den Deutschen Ritter-Ordensschwestern gehörigen Gebäude genießen wegen ihrer Widmung nur für Ordenszwecke an und für sich nicht die Befreiung von der Gebäudesteuer.

Erkenntniß vom 9. März 1886, Z. 661.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Deutschen Ritter-Ordensschwestern-Fondes ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 27. Mai 1885, Z. 14230, betreffend die Verweigerung der gänzlichen Steuerbefreiung für die dem gedachten Fonde gehörigen Häuser Nr. 12 zu Lanegg und Nr. 6 zu St. Leonhard in Passeier, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Oscar Schmitt, dann des Min.-Vicesecretärs Dr. Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde beansprucht die gänzliche Befreiung von der Hausclassensteuer für die beiden dem Deutschen Ritter-Ordensschwestern-Fonde gehörigen Häuser Nr. 12 zu Lanegg und Nr. 6 zu St. Leonhard in Passeier, weil der gedachte Orden stiftungsmäßig nur zu Zwecken der Wohlthätigkeit gegründet worden sei, da demselben nach den Ordensregeln die Pflege der Armen und Kranken, sowie der unentgeltliche Unterricht von Mädchen obliegt.

Die Beschwerde stützt ihren Anspruch auf die mit dem Hofkanzleidecrete vom 22. October 1820, Z. 1842 (Polit. Ges.-Samml., 48. Bd., Nr. 122), eröffnete Allerh. Entschließung vom 12. October 1820, nach welcher jene Privatgebäude, die von ihren Eigenthümern zu Spitälern, Armenhäusern oder anderen Wohlthätigkeitsanstalten gewidmet werden, insolange sie dieser Widmung gemäß verwendet bleiben, von der Entrichtung der Gebäudesteuer enthoben sein sollen.

Der V. G. Hof ist der Rechtsanschauung, daß, um den in der bezogenen Allerh. Entschließung begründeten Befreiungstitel geltend machen zu können, es erforderlich ist, daß solche Gebäude der in denselben stattfindenden Ausübung der Kranken- oder Armenpflege gewidmet, oder als Unterkunft einer sonstigen Wohlthätigkeitsanstalt eingeräumt sein müssen;

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 557 (Bd. III, J. 1879) und bei Nr. 1089 (Bd. V, J. 1881).

daß es daher nicht genügt, wenn in Gebäuden lediglich Personen untergebracht werden, die zur Pflege von Kranken, Armen u. s. w., wenn auch berufsmäßig, bestimmt sind.

Wie nun aus dem von der Beschwerde nicht angefochtenen administrativen Thatbestande sich ergibt, werden die fraglichen zwei Gebäude nicht in der Weise verwendet, um auf Grund der Allerh. Entschließung vom 12. October 1820 von der Gebäudesteuer gänzlich enthoben werden zu können, da in denselben weder eine Armen-, noch eine Kranken-, noch eine sonstige Wohlthätigkeitsanstalt untergebracht sich befindet.

Insoweit einzelne Localitäten zu gottesdienstlichen Zwecken, oder als Schulzimmer oder Wohnzimmer der mit dem Lehrfache betrauten Schwestern in Verwendung stehen, hat die Steuerbehörde auf Grund der für derartige Widmungen bestehenden Normen (Hofkanzleidecret vom 22. Juli 1821, Polit. Ges.-Samml. 49. Bd., Nr. 106), solchen Räumen die Steuerfreiheit zuerkannt, indem sie die letzteren behufs der Bemessung der Hausclassensteuer aus der für die Bestimmung der Steuerclasse maßgebenden Anzahl der Wohnlocalitäten ausgeschieden hatte.

Die übrigen in den beiden Häusern vorhandenen classificirbaren Wohnlocalitäten dienen lediglich zur Unterkunft der Ordensschwestern oder sonstiger Angehöriger des Ordens, und da die Gebäude der Deutschen Ritter-Ordensschwestern als solche auch nicht durch ein Specialgesetz von der Gebäudesteuer befreit sind, wie beispielsweise eine solche ausnahmsweise Befreiung die Klostergebäude der Mendicantenorden durch die Allerh. Entschließung vom 10. October 1829 erlangt haben, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, in der von der Beschwerde angefochtenen administrativen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen.

Nr. 2954.

In Orten, welche ganz der Zinssteuer unterliegen, sind alle Gebäude, ohne Unterschied, ob sie Wohngebäude sind oder nicht, der Besteuerung nach dem Zinserträgnisse zu unterziehen.

Erkenntniß vom 9. März 1886, Z. 550.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias Sack ca. Entscheidung der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 7. Mai 1885, Z. 17521, betreffend eine Zinssteuerstrafe von seinem Hause C. Nr. 62 in Rokycan, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 346 (Bd. II, J. 1878).

Nr. 2955.

Gegen eine von der Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschusse getroffene Entscheidung findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.*)

Erkenntniß vom 10. März 1886, Z. 723.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Königliche Weinberge ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 29. August 1885, Z. 13760, betreffend die Nichtzulassung des Recurses gegen die Feststellung der Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Recurs der Stadtgemeinde Königliche Weinberge gegen den Erlaß der k. k. Statthalterei für Böhmen ddto. 15. Juli 1885, Z. 53137, womit die Wahlen für die Bezirksvertretung Königliche Weinberge ausgeschrieben und die von den einzelnen Wählergruppen zu entsendende Zahl der Vertreter bestimmt worden war, wurde mit der angefochtenen Entscheidung als unstatthaft deshalb zurückgewiesen, weil der Statthaltereierlaß nach § 12 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse erflossen ist, ein weiterer Rechtszug aber an das k. k. Ministerium gegen eine Entscheidung, die das Ergebniß einverständlicher Willensmeinungen zweier Behörden darstellen muß, von welchen die eine dem k. k. Ministerium nicht untersteht, ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift schon nach der Natur der Sache nicht gedacht werden kann.

Dem gegenüber behauptet die Beschwerde, daß der Recurs an das k. k. Ministerium statthaft war, weil das Intimat der Entscheidung diese als einen Act der k. k. Statthalterei erkennen lasse und weil nach § 12, Abs. 2, Bezirksvertretungsgesetzes das k. k. Ministerium, wenn eine Einigung zwischen dem Landesausschusse und der k. k. Statthalterei nicht erzielt wird, zur Entscheidung berufen erscheint.

Der V. G. Hof konnte der Rechtsanschauung des k. k. Ministeriums und zwar aus den in der Entscheidung angegebenen Gründen nur beipflichten und sieht sich lediglich zu der Bemerkung veranlaßt, daß die Bestimmung des § 12, Abs. 2 Bezirksvertretungsgesetzes, nach ihrem Wortlaute und nach ihrer offenbaren Absicht unmöglich zu Gunsten der Beschwerde gedeutet werden kann.

Die Beschwerde war als gänzlich unbegründet abzuweisen.

---

*) Vgl. auch Erkenntnisse sub Nr. 115 (Bd. I, J. 1876/77), Nr. 842 (Bd. IV, J. 1880) und Nr. 1015 (Bd. V, J. 1881)

Nr. 2956.

Die Wahlcommission soll — den Vorsitzenden ausgenommen — aus den dem Gemeindeausschusse nicht angehörigen Gemeindewählern bestehen.

Erkenntniß vom 10. März 1886, Z. 724.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Lutopec und des Franz Navratil ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Brünn vom 20. August 1885, Z. 18186, betreffend die Gemeindewahlen in Lutopec, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit Erlaß vom 20. August 1885, Z. 18186, hat die mähr. k. k. Statthalterei die am 8. Juni 1885 in Lutopec vorgenommenen Neuwahlen des Gemeindeausschusses ausschließlich aus dem Grunde mit Uebergehung aller übrigen Einwendungen annullirt, weil sämmtliche Mitglieder der Wahlcommission, entgegen der Bestimmung des § 20 Gem.-Wahl-Ord., statt aus den wählbaren Gemeindemitgliedern aus dem Gemeindeausschusse gewählt worden sind.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Auslegung des § 20 Gem.-Wahl-Ord. als gesetzwidrig zu erkennen. — Der Wortlaut des § 20 besagt: »Die Wahlcommission besteht aus dem Gemeindevorsteher oder Gemeinderathe als Vorsitzenden und aus vier vom »Gemeindeausschusse« als »Vertrauensmänner zugezogenen« wählbaren Gemeindemitgliedern. — Die Ausdrücke Gemeindevorstand, Gemeindeausschuß, Gemeindevertretung und Gemeindemitglieder repräsentiren in der Gemeindeordnung so geläufige und so eng begrenzte Begriffe, daß angenommen werden muß, daß der Gesetzgeber dieselben stets in ihrem specifischen Sinne und zum klaren Unterschiede eines Begriffes von dem anderen gebraucht.

Wird nun erwogen, daß der § 20 Gem.-Wahl-Ord. die Berufung der Wahlcommission dem »Gemeindeausschusse« mit der Weisung überträgt, in dieselbe vier wählbare Gemeindemitglieder zuzuziehen, dann darf diese Ausdrucksweise des Gesetzes auf dessen Absicht, daß die Wahlcommission — den Vorsitzenden ausgenommen — aus dem Ausschusse nicht angehörigen Gemeindewählern bestehen soll, zurückgeführt werden. Diese Absicht des Gesetzes darf umsomehr vermuthet werden, als das Gesetz, wenn es das von der Beschwerde geltend gemachte Utilitätsmoment der größeren Gesetz- und Geschäftskundigkeit der Ausschußmitglieder für maßgebend erkannt hätte, nach dem selbstgeschaffenen Vorbilde des § 17, alinea 3 Gem.-Wahl-Ord. die entsprechende Anordnung zweifellos getroffen haben würde und als weiter der Gedanke naheliegt, daß das Gesetz den Einfluß, den eine im Amte befindliche Gemeindevertretung auf das Ergebniß der Wahlen zu nehmen in der Lage ist, nicht noch dadurch hat verstärken wollen, daß es derselben die Leitung der Wahl, die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wähler, über die Giltigkeit der abge-

gebenen Stimmen überantwortet. Es streiten demnach überwiegende äußere und innere Gründe für die Richtigkeit der in der Entscheidung gegebenen Auslegung, während für die Ansicht der Beschwerde nur geltend gemacht werden kann, daß die Mitglieder des Gemeindeausschusses auch Gemeindemitglieder sind.

Der V. G. Hof fand darum die Beschwerde gesetzlich nicht begründet.

Nr. 2957.

Aus einer in Folge verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses als rechtsunwirksam und nichtig erkannten Steuervorschreibung kann eine Gemeinde für sich keinerlei Rechte in Bezug auf Umlagen ableiten.

Erkenntniß vom 10. März 1886, Z. 725.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Stadtgemeinde Prag und der k. k. priv. österr. Nordwestbahn ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 19. August 1885, Z. 15907, betreffend die Gemeindeumlagen von der der k. k. priv. österr. Nordwestbahn vorgeschriebenen Staatssteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der Adv. Dr. Thomas Černy und Dr. Johann Freiherrn von Haimberger, dann des Adv. Dr. Wenzel Kronsky, des Letzteren in Vertretung der Stadtgemeinde Nimburg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag wird als unbegründet abgewiesen. — In dem von der k. k. priv. österr. Nordwestbahn angefochtenen, die Rückerstattung der an die Stadtgemeinde Prag von dieser Bahn für das II. Semester 1881 und das I. Semester 1882 gezahlten Steuerzuschläge betreffenden Punkte wird die Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Stadtgemeinde Prag die für das II. Semester 1881 und I. Semester 1882 bezogenen Gemeindeumlagen von der der österr. Nordwestbahn ursprünglich in Prag vorgeschriebenen, auf die dem Nimburger Bahninspectorate unterstehenden Bahnstrecken entfallenden Erwerbsteuer per 218 fl. 22½ kr., und von der Einkommensteuer per 25.519 fl. 2 kr. und per 26.850 fl. 97 kr. der österr. Nordwestbahn, als indebite gezahlt, zurückzuerstatten, beziehungsweise dem Begehren der Bahn um Ueberweisung des Umlagebetrages per 25.335 fl. 72 kr. an die Gemeinde Nimburg Folge zu leisten, nicht verpflichtet, dagegen aber auch nicht berechtiget sei, von den obangeführten Steuerbeträgen die Steuerzuschläge für das II. Semester 1882 einzuheben.

Diese Entscheidung wird von der Prager Stadtgemeinde in dem letztangeführten Punkte, das II. Semester betreffend, und von der k. k. priv. österr. Nordwestbahn bezüglich der Rückerstattung der pro II. Semester 1881 und I. Semester 1882 eingezahlten Zuschläge angefochten.

Die Beschwerde der k. k. priv. österr. Nordwestbahn stützt sich im Wesentlichen darauf, daß die oberwähnten Steuerbeträge entgegen der Vorschrift des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. B. Nr. 61, ursprünglich irriger Weise in Prag zur Vorschreibung gelangten, daß sohin nach Maßgabe des Erkenntnisses des V. G. Hofes vom 11. März 1884, Z. 468, die Vorschreibung der oberwähnten Steuerquoten in der Gemeinde Nimburg, und zwar von 1. Juli 1881 angefangen, vollzogen wurde, weshalb die inzwischen von der k. k. priv. österr. Nordwestbahn an die Stadtgemeinde Prag gezahlten Zuschläge als indebite-Leistungen zurückzuerstatten, beziehungsweise im Sinne des gestellten Begehrens der Stadtgemeinde Nimburg zu überweisen waren.

Dagegen ist die Beschwerde der Stadt Prag darauf gegründet, daß die nachträgliche Richtigstellung der Vorschreibung das Recht der Gemeinde, rechtskräftig ausgeschriebene Zuschläge von im Zeitpunkte der Ausschreibung der Umlage zu Gunsten der Gemeinde Prag thatsächlich vorgeschriebenen Steuern einzuheben, nicht beirren können.

Dem V. G. Hofe erschienen für die Lösung der streitigen Fragen folgende Momente als entscheidend: 1. daß es sich vorliegend nicht um Steuerbeträge handelt, deren Vorschreibung in der Gemeinde Prag im Momente der Ausschreibung der Gemeindeumlagen durch die competenten Behörden festgestellt war, 2. daß im Grunde des vorcitirten Erkenntnisses des V. G. Hofes die Vorschreibung der Steuer vom 1. Juli 1881 angefangen in der Gemeinde Nimburg verfügt worden ist.

Nach der Actenlage ist die Steuerpflicht der k. k. privil. österr. Nordwestbahn nach Maßgabe ihrer Concessionsurkunde überhaupt erst mit 1. Juli 1881 eingetreten, die im Sinne des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. B. Nr. 61, auf das Kronland Böhmen entfallende Steuertangente per 35.795 fl. 42 kr. wurde erst mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag de dato 22. December 1881, Z. 66373, der k. k. Steueradministration Prag bekannt gegeben, und sohin auf Grund einer im Jahre 1882 erflossenen Verfügung der k. k. Steueradministration beim städtischen Steueramte Prag vorgeschrieben. — Diese Vorschreibung wurde jedoch von der Stadtgemeinde Nimburg, wie durch das vorcit. Erkenntniß des V. G. Hofes festgestellt erscheint, mit voller Rechtswirkung am 29. April 1882 angefochten, weshalb von dieser Steuersumme nicht behauptet werden kann, sie sei im Momente der Ausschreibung der Prager Gemeindeumlagen pro 1881 und 1882 in dieser Gemeinde rechtswirksam vorgeschrieben gewesen.

Die vom Steueramte überdies erst im Jahre 1882 vorgenommene Vorschreibung muß daher als eine streitige, der Reformation im Rechtszuge unterliegende angesehen werden. — Hieraus folgt, daß alle in der Beschwerde der Stadtgemeinde Prag aus den Formalacten der Kundmachung des Präliminars und der darüber gefaßten Beschlüsse de dato 15. November 1880, und 24. October 1881 für das Recht dieser Commune, die Umlage auch von dieser Steuer einzuheben, abgeleiteten Argumente jedes Gewicht von dem Momente verlieren, sobald feststeht, daß die vom Steueramte vorgenommene Vorschreibung der Steuer im gesetzlichen Rechtszuge als rechtsunwirksam und nichtig befunden worden ist.

Dies ist nun gegebenen Falles eingetreten, da mit dem obcit. verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse festgestellt worden ist, daß die Vorschreibung der oberwähnten Steuerquote in der Gemeinde Nimburg stattzufinden hat. — Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß aus jener als rechtsunwirksam und nichtig erkannten Steuervorschreibung, welche eben darum als vom Beginne an nicht vorhanden anzusehen ist, die Commune Prag für sich keinerlei Rechte ableiten kann. — Hieraus folgt, daß die angefochtene Entscheidung, soweit sie die Commune Prag zum Bezuge der Umlage von der fraglichen Steuerquote für das II. Semester 1882 für nicht berechtigt erklärt, im § 106 des Prager Gemeindestatutes — welcher das Umlagerecht nur für selbstredend formell giltig vorgeschriebene Steuern — der Stadtvertretung einräumt, begründet ist, daß dagegen die Entscheidung, insoweit sie das Bezugsrecht der Stadt Prag für das II. Semester 1881 und das I. Semester 1882 anerkennt, die Rückerstattung der gezahlten Zuschläge aber verweigert, eben dieser Gesetzesbestimmung widerstreitet.

Demzufolge war die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag zurückzuweisen, dagegen die Entscheidung in dem von der k. k. priv. österr. Nordwestbahn angefochtenen Punkte aufzuheben.

Nr. 2958.

Ist eine Vereinigung nach ihren Zwecken in Gemäßheit der älteren und neuen Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze nicht als eine Wassergenossenschaft, sondern als eine unter die Gemeindeordnung fallende Gemeinde-Institution anzusehen, so hat die politische Behörde bezüglich aller Unternehmungen dieser Vereinigung, welche nach dem Wasserrechtsgesetze zu beurtheilen sind, die competente Amtshandlung zu pflegen, ohne aber berufen zu sein, in die Entscheidung der Fragen der inneren Verwaltung dieser Institution sich einzulassen.

Erkenntniß vom 11. März 1886, Z. 413.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Mooslege von Kaltern ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 15. Mai 1885, Z. 1582, betreffend die Einhebung von Mooslege-Beiträgen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Haßlwanter, dann des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn von Trautenberg, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet in erster Reihe die Competenz der politischen Behörde zur Entscheidung über das Gesuch des Johann Zelger und Genossen in Tramin, um Rückerstattung der angeblich ungesetzlich eingehobenen Legebeiträge seitens des Magistrates in Kaltern und zwar deshalb, weil die Legeverwaltung als eine Gemeindeangelegenheit und die Kaltern'er Mooslege keineswegs als eine Wassergenossenschaft angesehen werden kann.

Der V. G. Hof mußte dieser Anschauung der Beschwerde beipflichten: Nach Lage der Acten und nach der durch die letzteren bescheinigten Wirk-

samkeit dieser Lege kann nicht behauptet werden, daß dieselbe lediglich zu Zwecken von Schutzwasserbauten oder Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen gebildet worden ist und auch dermal lediglich diese Zwecke verfolge. Es geht aus den Präliminarien vielmehr hervor, daß neben solchen Zwecken auch noch andere Aufgaben der Landescultur, als Einhaltung der Wege, Herstellung von Brücken, Feldschutz 2c. durch die eben genannte Mooslege besorgt werden sollen und auch besorgt werden, also auch Angelegenheiten, welche im Sinne der Bestimmungen des § 27 Gem.-Ord. an und für sich dem selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde angehören.

Erscheint also schon nach den Zwecken dieser Vereinigung der Schluß, daß dieselbe eine Wassergenossenschaft bilde, nicht zulässig, so wird eine solche Annahme völlig unmöglich, wenn auf die weiteren Bestimmungen des IV. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes, speciell auf jene über die Constituirung von Wassergenossenschaften (§ 56) Rücksicht genommen wird.

Die Bestimmungen des Concurrenznormales können aber zur Qualification der Mooslege als einer Wassergenossenschaft schon darum nicht herangezogen werden, weil dieser die Constituirung einer solchen überhaupt fremd war, da dieses Normale sich nur auf die Bildung von Concurrenzen für concrete Baufälle beschränkte. — Der Bestand solcher Institutionen innerhalb der Gemeinde und die Auffassung und Behandlung ihrer Zwecke als Gemeindeangelegenheiten widerstreitet den Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht nur nicht, sondern ist durch dieselben als möglich und zulässig hingestellt, da ja der selbstständige Wirkungskreis eben alles umfaßt, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenze durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

Es steht außer Frage, daß bis nun die Kaltern'er Mooslegeangelegenheiten in der Weise behandelt worden sind, daß die Gemeindeverwaltung zugleich die Verwalterin dieser Angelegenheit war und es kann sich auf die vorcit. Bestimmung des § 27, der Unterstellung dieser Institution unter die Gemeindeordnung und auch nicht auf § 70 der Gem.-Ord. berufen werden, da die Verweisung dieses Paragraphen bezüglich der Concurrenz zu Wasserbauten auf die bestehenden Vorschriften offenbar nicht ausschließt, daß auch solche Bauführungen als ein gemeinsames, die Gemeinde zunächst berührendes Interesse behandelt werden. — Ebensowenig kann der Auffassung der Mooslege als eine unter den § 27 fallende Gemeindeinstitution das Moment entgegengehalten werden, daß die Bedeckung der Bedürfnisse für die speciellen Agenden nicht nach den Bestimmungen des § 72 der Gem.-Ord., sondern mittelst einer auf alter Uebung beruhenden Auflage per Starland erfolgt, da ja, wie § 79 Gem.-Ord. erklärt, derlei Auflagen sich auch in den Rahmen des Gemeindegesetzes einfügen lassen.

In dieser Auffassung der in Frage stehenden Rechtsverhältnisse wurde der V. G. Hof dadurch nicht beirrt, daß in neuerer Zeit eine Vereinigung der Kaltern'er Mooslege mit der Gmunderlege zu Stande gekommen ist, da es ja nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zulässig ist, daß eine derlei Vereinigung einzelner Gemeinden zur Förderung bestimmter Zwecke durch gemeinschaftliche Geschäftsführung stattfindet.

Die politische Behörde wird daher einer solchen Institution, insoweit es sich um die Handhabung des Wasserrechtsgesetzes handelt, wie einer einzelnen Person gegenüberstehen, dieselbe wird bezüglich aller Unter-

nehmungen der Mooslege, welche nach dem Wasserrechtsgesetze zu beurtheilen sind, die competente Amtshandlung zu pflegen haben, ohne daß sie darum berufen sei, in die Entscheidung solcher Fragen sich einzulassen, welche die Stellung des Einzelnen gegenüber der Gemeinde, beziehungsweise gegenüber der fraglichen Gemeinde-Institution und die Art und Weise der inneren Verwaltung zum Gegenstande haben.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Eingangs erwähnte Beschwerde des Johann Zelger von der politischen Behörde wegen ihrer Nichtzuständigkeit ab- und vor die competenten autonomen Organe zu verweisen gewesen wäre, daß daher der die meritorische Entscheidung einleitende meritorische Erlaß nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2959.

Aus Thatsachen, welche lange vor dem Inslebentreten der Gemeindeordnung vorgefallen sind, kann nicht sofort auf eine bisherige giltige Uebung in Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes geschlossen werden.

Erkenntniß vom 11. März 1886, Z. 414.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Vasio ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 26. Juni 1885, Z. 7287, betreffend die Theilnahme des Johann Baptist Rizzi aus Brez an den Gemeindenutzungen in Vasio, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Peter Lorenzoni, dann des mitbetheiligten Johann Baptist Rizzi, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache wegen Behebung der Mängel und neuerlicher Entscheidung an den Tiroler Landesausschuß zurückgeleitet.

Entscheidungsgründe.

Der von Johann Baptist Rizzi als Besitzer eines Theiles der in der Gemeinde Vasio gelegenen Gründe des Schlosses Vasio gegenüber der Gemeinde Vasio hinsichtlich der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes erhobene und vom Landesausschusse in der angefochtenen Entscheidung zuerkannte Anspruch gründet sich auf die Annahme der erwiesenen giltigen Uebung, dahingehend, daß diese Nutzungstheilnahme den Bestandleuten der Vorbesitzer obiger Gründe, der Grafen von Arz und Vasio, von der Gemeinde Vasio in früheren Zeiten immer gewährt worden sei.

Für die Beurtheilung der gesetzlichen Begründung der Zuerkennung des erwähnten Anspruches sind die Bestimmungen der §§ 10 und 63 der tirol. Gem.-Ord. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, maßgebend. — Nach § 10 nehmen unter den Auswärtigen diejenigen, welche Besitzer einer innerhalb der Gemeindegemarkung gelegenen, unbeweglichen, versteuerten Sache sind, nach den Bestimmungen der Gem.-Ord. an den Rechten und

Vortheilen der Gemeinde Theil. — Daß Johann Baptist Rizzi ein Auswärtiger und daß er Besitzer von in Vasio gelegenen versteuerten Gründen sei, ist unbestritten. — Nach § 63 ist sich in Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes nach der bisherigen giltigen Uebung und zwar — insoferne nicht specielle Rechtstitel Ausnahmen begründen — unter Beschränkung auf den Haus- und Gutsbedarf zu benehmen.

Eine auf Zeugenaussagen gestützte Uebung wird vom Landesausschusse in der Richtung als vorhanden angenommen, daß die Bestandleute der Vorbesitzer des Johann Baptist Rizzi, die Grafen Arz und Vasio, von der Gemeinde Vasio in Bezug auf die Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen gleich den Gemeindemitgliedern behandelt wurden, ohne Rücksicht darauf, daß sie nicht Angehörige der Gemeinde Vasio waren.

Nun ist aus den vorliegenden Acten und Belegen zu constatiren, daß sich die Aussagen der vom Landesausschusse citirten Zeugen und zwar die des Fidel und Baptist Flor laut Certificates derselben vom 11. December 1883 auf die Zeit von 1802 bis 1844, die des Peter Endrizzi laut Certificates vom 25. November 1883 auf die Zeit von 1849 bis 1853, die des Racneri laut Certificates vom 8. Juni 1884 auf die Zeit von 1850 bis 1854, die des Johann Corazzu, 64 Jahre alt, laut Protokolls vom 20. Mai 1885, auf die Zeit seiner Jugend und des Conrad Corazzu laut desselben Protokolls auf die Zeit vor 50 Jahren beziehen und daß von Johann Baptist Rizzi selbst in seiner Gegenschrift ausdrücklich erklärt wird, daß die obenerwähnte Uebung nicht über das Jahr 1853 hinaus constatirt werden könne, daß von dort an keine Nutzungen des Gemeindegutes an die Bestandleute der Lehensgüter des Schlosses Vasio mehr zugestanden wurden, wornach angenommen werden muß, daß auch die vom Landesausschusse citirten Zeugenaussagen, welche einer genauen Zeitangabe, bis wann die mehrerwähnte Uebung platzgegriffen haben soll, entbehren, auf die Zeit vor dem Jahre 1854 zurückzubeziehen seien.

Wenn nun auch aus diesem letzteren Umstande nicht sofort die Schlußfolgerung gezogen werden kann, daß den Besitzern des Gutes Vasio eine Theilnahme an den Gemeindenutzungen nicht mehr zusteht, da ja eine zeitweise Nichtausübung des Rechtes der Theilnahme, welche in den verschiedensten Verhältnissen begründet sein kann, noch nicht den Verlust des Rechtes zur Folge haben muß, so kann doch nicht, wie es der Landesausschuß gethan hat, aus Bezugsacten, welche lange vor dem Inslebentreten der Gem.-Ord. vom Jahre 1866 vorgefallen sind, sofort auf eine zu Gunsten der fraglichen Realität sprechende Uebung geschlossen werden.

Um so unabweislicher war es daher, festzustellen, inwieferne in der Gemeinde Vasio bezüglich der Benützung des Gemeindegutes eine Uebung besteht, welche, entgegen der vorcit. Bestimmung des § 10, auswärtige Steuerzahler der Gemeinde von der Theilnahme an den Nutzungen überhaupt und im Allgemeinen ausschließt. — Denn es ist klar, daß nur unter der Voraussetzung einer solchen Uebung dem neu eintretenden Auswärtigen, der die Qualification des § 10 besitzt, diese Theilnahme verwehrt werden könnte. — Auf die Feststellung dieses Momentes hat aber, nach der Actenlage, die bisher abgeführte Verhandlung sich gar nicht bezogen.

Allerdings würde die Feststellung dieser Uebung dann nicht nöthig, und der Anspruch des Johann Baptist Rizzi sofort als unbegründet erkenntlich sein, wenn erwiesen vorläge, daß die Besitzer des Lehengutes Vasio, welche nicht wie die ersten Besitzer, die Grafen d'Arsio e Vasio, Gemeindeangehörige waren, von der Theilnahme an den Gemeindenutzungen speciell ausgeschlossen gewesen sind. — Allein der Beweis über dieses von der Gemeinde behauptete Factum ist im administrativen Instanzenzuge mindestens nach der Actenlage nicht erbracht worden und die bei der ö. m. Verhandlung producirten Belege konnte der V. G. Hof nicht in Betracht ziehen. (§ 6 Ges. vom 22. October 1875.)

Hiernach erscheint die angefochtene Entscheidung als auf einem unvollständigen Thatbestande beruhend und mußte deshalb nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2960.

Die Verpflichtung zur Bestreitung der Verpflegskosten für gewerbliche Gehilfen obliegt dermalen nicht den gewerblichen Verbänden oder den Gewerbsinhabern, sondern nur den Krankencassen der Genossenschaften.

Erkenntniß vom 12. März 1886, Z. 721.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Müller in Horovitz ca. k. k. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 31. Juli 1885, Z. 12416, betreffend die Zahlung der Verpflegskosten per 15 fl. 96 kr. für Karl Piša, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Verurtheilung des Beschwerdeführers, die Krankenverpflegskosten per 15 fl. 96 kr. für den in seinem Dienste als Müllergeselle gestandenen Karl Piša zu berichtigen, erachtet der Beschwerdeführer darum für gesetzwidrig, weil Karl Piša zu ihm in dem Verhältnisse eines Gewerbegehilfen, nicht aber in jenem eines Dienstboten gestanden ist und weil nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ord. § 121, den Arbeitsgeber eine diesfällige Haftpflicht nicht trifft und gegebenen Falles den Beschwerdeführer um so minder treffen kann, als Karl Piša die Verletzung sich nicht im Dienste, sondern außer demselben durch eigenes Verschulden zugezogen hat.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Rechtsanschauung der administrativen Entscheidungen, daß die Pflicht des Beschwerdeführers zur Tragung der Krankenverpflegskosten begründet sei, beizupflichten. Nach der Actenlage ist es unbestritten, daß Karl Piša als Gewerbegehilfe (Müllergeselle) beim Beschwerdeführer in Arbeit stand.

Die Verpflichtungen der Gewerbeinhaber rücksichtlich der Unterstützung erkrankter Gehilfen sind aber durch die Bestimmungen der §§ 114 e, 115 und 121 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B., geregelt und kann aus diesen Bestimmungen die Verpflichtung des einzelnen Gewerbeinhabers zur unmittelbaren und alleinigen Bestreitung von Krankenverpflegskosten nicht abgeleitet werden.

Die Berufung auf Absatz 5 der Gubernialverordnung vom 13. August 1829 kann nicht als entscheidend angesehen werden, weil diese Bestimmung die vordem bestandene Gewerbeverfassung, insbesondere den Innungsverband und die als Ausnahmen von demselben zugelassenen Verhältnisse zur Voraussetzung hat, welche Voraussetzung dermalen, nachdem die Gewerbegesetzgebung durch die Gewerbe-Ord. vom 20. December 1859 und die Novelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, eine organische Veränderung erfahren hat, nicht mehr zutrifft. Dermalen kann die Verpflichtung der gewerblichen Verbände und der Gewerbsinhaber zur Bestreitung der Verpflegskosten für gewerbliche Gehilfen nur auf der Basis der derzeit geltenden Gewerbegesetze beurtheilt werden, wornach (§§ 114 e, 115, 121 Gewerbenovelle) eine derartige Verpflichtung lediglich den Krankencassen der Genossenschaften obliegt.

Die Entscheidung mußte daher als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 2961.

1. Die unrichtige Citation einer gesetzlichen Bestimmung ist für die Frage der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses überhaupt nicht entscheidend. 2. Ausweisung eines Auswärtigen aus der Gemeinde wegen eines nicht unbescholtenen Lebenswandels.

Erkenntniß vom 12. März 1886, Z. 722.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Freund ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 3. Mai 1885, Z. 6263, betreffend die Ausweisung des Beschwerdeführers aus der Gemeinde Slatina, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Sýkora, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbetheiligten Gemeinde Slatina angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde macht gegen die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem Slatina'er Gemeindegebiete geltend, daß 1. ein Beschluß der Gemeindevertretung nach § 11 der Gem.-Ord. überhaupt nicht gefaßt wurde, daß 2. der Beschwerdeführer, da er Mitbesitzer der Realität Nr. 125 in Slatina ist und seine Ehegattin dortselbst ein Gewerbe ausübt, als Gemeindegenosse

nur dann hätte ausgewiesen werden dürfen, wenn er der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last gefallen wäre, was nicht der Fall sei.

ad 1. An dem erstangeführten Beschwerdepunkte ist nur soviel richtig, daß der die Ausweisung des Beschwerdeführers aussprechende Beschluß der Gemeindevertretung nicht den § 11 der Gem.-Ord., sondern die §§ 1 und 2 des Ges. vom 27. Juli 1871, Z. 88 R. G. B., beruft.

Die unrichtige Citation gesetzlicher Bestimmungen kann für die Frage der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses überhaupt nicht entscheidend sein und ist es gegebenen Falles umsominder, als die ausdrückliche Constatirung, daß Beschwerdeführer keinen unbescholtenen Lebenswandel führe, als auf § 11 Gem.-Ord. hinweisend, das Wesen und den Sinn des Beschlusses außer Zweifel stellt. Für die übergeordneten politischen Instanzen lag also die Sache jedenfalls so, daß sie zu untersuchen und darüber abzusprechen hatten, ob der Beschluß der Gemeinde gesetzlich, wenn auch nicht in den Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Ges. vom 27. Juli 1871 begründet sei.

Diese Frage wurde aber von den politischen Behörden mit Recht bejaht, da das Fundament des ad 2 skizzirten Beschwerdepunktes, der Beschwerdeführer sei in Slatina Gemeindegenosse, haltlos ist.

Durch die Administrativacten ist dargethan, daß Beschwerdeführer zur Zeit, als der Ausweisungsbeschluß gefaßt wurde (November 1883), in der Gemeinde Slatina mit keiner Steuer vorgeschrieben war; den Mitbesitz der Realität Nr. 125 hat Beschwerdeführer erst nach dem Ausweisungsbeschlusse mittelst Kaufvertrages ddto. 24. Juni 1884 auf Grund der bücherlichen Eintragung ddto. 1. Juli 1884 erworben. Nach § 6 Gem.-Ord. sind aber Gemeindegenossen nur jene nicht heimathberechtigten Gemeindemitglieder, welche in der Gemeinde einen Realbesitz haben oder von einem selbstständig betriebenen Gewerbe oder Einkommen eine directe Steuer entrichten.

Da zur Zeit des Ausweisungsbeschlusses diese Momente beim Beschwerdeführer nicht zutrafen, war er allerdings als Auswärtiger anzusehen und sohin die Gemeinde nach dem klaren Wortlaute des § 11 Gem.-Ord. berechtigt, denselben auszuweisen, vorausgesetzt, daß er einen unbescholtenen Lebenswandel nicht führte. Das Zutreffen dieser letzteren Voraussetzung bestreitet die Beschwerde nicht und konnte es nach der Actenlage mit Grund auch nicht bestreiten.

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen. — Der Ausspruch über die Kosten basirt auf dem Umstande, daß im vorliegenden Falle divergirende Entscheidungen der Behörden vorliegen.

Nr. 2962.

Das Verbot des Auf- und Abladens auf der Straße fällt in den Wirkungskreis der Straßenpolizei; Competenz der übergeordneten autonomen Organe zur Erlassung eines solchen Verbotes; die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit desselben ist Sache des freien Ermessens.

Erkenntniß vom 12. März 1886, Z. 720.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wilhelm Pelly in Politz ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom

9. September 1885, Z. 8937, betreffend das Verbot des Auf- und Abladens von Waaren auf der Bezirksstraße bei dem Magazine Nr. C. 76 in Politz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Carl Ritter von Tarnoczg-Sprinzenberg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist gegen das mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte, dem Beschwerdeführer vom Bezirksausschusse Politz ertheilte Verbot, die Bezirksstraße bei den eben neuerdings vergrößerten Magazinen Nr. C. 76 in Politz zum Auf- und Abladen zu benützen, deshalb gerichtet, weil die Benützung der öffentlichen Bezirksstraße — insoferne hiedurch die Benützung anderer nicht ausgeschlossen wird — Jedermann freisteht und weil in Fällen, wo Jemand durch eine den allgemeinen Verkehrszwecken zuwiderlaufende Benützung der Straße, Verkehrsstörungen sich zu Schulden kommen läßt, zur Amtshandlung nicht der Bezirksausschuß und die Bezirksvertretung als Straßenverwaltungsorgane, sondern die Gemeinde oder politischen Behörden, als Straßenpolizeiorgane, berufen sind.

Der Landesausschuß setzt der Beschwerde die Einwendung der entschiedenen Streitsache entgegen, weil bereits mit dem Decrete des Bezirksausschusses de dato 4. September 1881, Z. 390, untersagt worden ist, die nur $4^1/_2$ Mtr. breite Bezirksstraße zum Auf- und Abladen der zu seinen Gewerbsniederlagen verkehrenden Wägen zu benützen und weil das neuerliche angefochtene Decret des Bezirksausschusses, beziehungsweise der Bezirksvertretung, dieses Verbot nur wiederholt.

Im Hinblicke auf den Wortlaut des erstcit. Decretes des Bezirksausschusses fand der V. G. Hof die Einwendung nicht begründet. — Denn das Decret vom 4. September 1881, Z. 390, entscheidet nicht über die Frage der Zulässigkeit der in Rede stehenden Straßenbenützung, es stellt nur die Bedingung fest, unter welcher der Bezirksausschuß den Bauconsens zur Errichtung eines Magazines zu ertheilen Willens war. — War nun auch der Bezirksausschuß hiebei, wie aus dem Inhalte der Bedingung — Anlegung eines Zufahrtplatzes und deren Motivirung — deutlich hervorgeht, damals schon der Anschauung, daß ein Auf- und Abladen der Industrialfuhren des Beschwerdeführers auf der Bezirksstraße nicht zulässig sei, so hat er doch eine Entscheidung darüber, ein Verbot des obgekennt-zeichneten Inhaltes nicht getroffen, und es kann darum eine Identität der beiden Entscheidungen mit Grund nicht behauptet werden.

Dagegen fand der V. G. Hof die Beschwerde in der Sache selbst nicht begründet. Es ist zunächst nach der Actenlage klar, daß es sich vorliegend nicht um eine concrete Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Straßenpolizeiordnung, sondern darum handelt, daß die Straßenadministrationsorgane durch die Anlegung von Waarenlagern anstoßend an die Bezirksstraße in die Lage kamen, darüber schlüssig zu werden, inwieweit die nach der Anlage der Magazine voraussichtlich eintretende ungewöhnliche Benützung der Bezirksstraße als Auf- und Abladeplatz mit den bestehenden Verkehrsrücksichten vereinbarlich sei.

Der V. G. Hof konnte zwar der Ansicht des Landesausschusses, daß es sich gegebenen Falles um eine Straßenadministrationssache handle, nicht beipflichten. — Denn bei der dem Gesetze entsprechenden Unterscheidung zwischen Straßenverwaltung und Straßenpolizei gehörte die im vorliegenden Falle streitige Maßregel, nämlich das Verbot des Aus- und Aufladens auf der Straße offenbar in den Wirkungskreis der letzteren. Zu dem Jedermann freistehenden Gemeingebrauche einer Straße gehört nämlich nicht blos das Fahren, sondern auch das Stehenbleiben, Beladen und Ausladen von Wagen an dem Orte ihrer Bestimmung. Es kann also nicht behauptet werden, daß in dem diesfälligen Gebrauche, wie ihn der Beschwerdeführer nach seinen Magazinsanlagen von der Straße voraussichtlich machen will, schon an und für sich eine den Gemeingebrauch überschreitende Benützung derselben gelegen wäre, welche nur von den zur Disposition über die Straße berechtigten Straßenverwaltungsorganen bewilligt oder verweigert werden könnte. Vielmehr steht es zweifellos so, daß dieses an sich zum Gemeingebrauch der Straße gehörige Aus- und Aufladen dann, wenn es den allgemeinen Gemeingebrauch der Straße hindernde Dimensionen annimmt, als eine unzulässige, polizeiwidrige Benützung der Straße erscheint, welche von den Organen der Straßenpolizei innerhalb der ihnen zukommenden Competenz verwehrt werden kann. Es ist ferners auch nicht zu bezweifeln, daß diese Polizeiorgane behufs ihres Einschreitens nicht erst einen Contraventionsfall abwarten müssen, sondern sie, sofern der polizeiwidrige Gebrauch nach den Umständen vorausgesehen werden kann, denselben auch präventiv untersagen können.

Es konnte daher auch im vorliegenden Falle, wenn z. B. nach der Beschaffenheit der Magazinsanlagen des Beschwerdeführers mit Grund angenommen werden konnte, daß das Aus- und Aufladen für diese Anlagen den Verkehr auf der Straße ungebührlich beschränken würde, ein Verbot in dieser Richtung schon in Vorhinein erlassen und damit indirect der Beschwerdeführer zur Herstellung eines eigenen Aus- und Aufladeplatzes genöthigt werden.

Dies aber ist gegebenen Falles geschehen. — Der Gemeindevorsteher fand zwar nach Lage der Acten die Erlassuug dieses Verbotes nicht nöthig, wohl aber sah der Bezirksausschuß, der ja, soweit es sich nicht um Polizeistraferkenntnisse handelt, nach §§ 28, 99, 103 der Gem.-Ord. auch in Straßenpolizei-Angelegenheiten Instanz ist, über Reclamation der Bezirksvertretung hiezu veranlaßt. Als incompetent kann somit dieses Verbot nicht angesehen werden und, da dessen Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit offenbar Sache des freien Ermessens ist, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2963.

Die früher selbstständig bestandene, nunmehr mit der Stadt Prag vereinigte Gemeinde Holleschovic-Bubna, beziehungsweise die daselbst bestehenden Gebäude, sind in Betreff der Bemessung der Hauszinssteuer, sowie der fünfpercentigen Steuer, nach den für die Gebäude in Prag geltenden Normen zu behandeln.

Erkenntniß vom 13. März 1886, Z. 644—647.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Friedrich Ritter von Kubinsky, des Anton Hoffmann, des Emanuel Herz und des Franz Reska gegen die Entscheidungen der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 29. Juni 1885, Z. 41418, vom 17. Juni 1885, Z. 38778, vom 29. Juni 1885, Z. 41190, und vom 7. Juli 1885, Z. 42805, betreffend die Gebäudesteuer und die 5%ige Steuer von mehreren Gebäuden in Holleschowitz-Bubna pro 1885 (beziehungsweise gegen die Entscheidungen vom 1. Juli 1885, Z. 41976, betreffend die Hauszinssteuer vom Hause Nr. 166, vom 8. August 1885, Z. 46308, betreffend die Hauszinssteuer vom Hause Nr. 96, und vom 27. August 1885, Z. 56412, betreffend die Gebäudesteuer vom Hause Nr. 72 in Holleschowitz-Bubna pro 1885), nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der Advocaten Dr. Eduard Rosenbacher und Dr. Josef Fanderlik, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich lediglich um die Frage, ob die früher bestandene, nunmehr mit Prag vereinigte Gemeinde Holleschowitz-Bubna, beziehungsweise die daselbst bestehenden Gebäude in Betreff der Bemessung der Hauszinssteuer, sowie der 5%igen Steuer, nach den für die Gebäude in Prag geltenden Normen behandelt, d. i. die Gebäude mit $26^2/_3$% des nach Abzug der 15%igen Amortisations- und Erhaltungskosten ermittelten steuerbaren reinen Zinsertrages besteuert werden sollen — wie dies die Finanzverwaltung verlangt, oder ob nicht vielmehr die Zinssteuerbemessung für diese Gebäude nach dem allgemeinen Steuerpercente unter Anwendung eines 30%igen Abzuges einzuleiten wäre — wie dies seitens der Beschwerdeführer angestrebt wird.

Das diese Frage lösende Erkenntniß basirt auf nachstehenden Erwägungen: Nach § 6 und Verzeichniß A des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, ist die Hauszinssteuer für alle Gebäude in »Prag sammt Wischehrad« mit $26^2/_3$% des nach Abzug der 15%igen Amortisations- und Erhaltungskosten ermittelten steuerbaren reinen Zinsertrages zu bemessen, und sind nach § 7 des cit. Gesetzes, sowie nach jenem Verzeichnisse A, in Absicht auf die Bemessung der 5%igen Steuer von Gebäuden in »Prag sammt Wischehrad«, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, die zu Zwecken der Ermittlung des Reinerträgnisses zum Abzuge vom ganzjährigen Bruttozinsertrage zugelassenen Gebäudeerhaltungskosten auch nur mit 15% anzusetzen.

Wenn in dem einen integrirenden Bestandtheil des obencit. Gesetzes bildenden Verzeichnisse der Städte und Orte, für welche die obigen Percentsätze beim Ausmaße der Hauszinssteuer und der mit dieser gleichgehaltenen 5%igen Steuer zu gelten haben, die Namen einzelner Städte und Orte eines Landes besonders aufgeführt worden sind, so erfolgte dies nicht zu Zwecken der Fixirung des territorialen Umfanges jener Städte und Orte, weil diese Aufgabe weder der Steuergesetzgebung, noch viel weniger der Reichsgesetzgebung überhaupt zufällt, vielmehr — sei es als eine Gemeindeangelegenheit, sei es als ein sonstiger, die Wohlfahrt oder Bedürfnisse des Landes betreffender Gegenstand — unter die Landesangelegenheiten reiht, welche der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben (§§ 11 und 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, und Landesordnung für Böhmen vom 26. Februar 1861, R. G. B. Nr. 20, § 18).

Darnach hat auch die Steuerverwaltung bei Besteuerung der Gebäude, in Absicht auf die Frage, ob ein Gebäude innerhalb des Umfanges eines der in jenem Verzeichnisse A benannten Städte und Orte liegt, sich lediglich nach den Gesetzen des Landes zu richten, welche die territorialen Verhältnisse der dem betreffenden Lande angehörenden Städte und Orte regeln.

Auf Grund des Landesgesetzes vom 18. November 1884 (L. G. B. für Böhmen Nr. 48 ex 1884) wurde die Gemeinde Holleschowitz-Bubna mit den zugetheilten Ortschaften Klein-Bubna und Groß-Holešovic aus dem Gebiete der Bezirksvertretung Karolinenthal ausgeschieden und mit dem ganzen Katastralgebiete mit der Gemeinde der königl. Hauptstadt Prag zu einer einzigen Gemeinde unter dem gemeinschaftlichen Namen »königliche Hauptstadt Prag«, woselbst dieselbe den siebenten Bezirk unter dem Namen Holleschowitz-Bubna bildet und mit den übrigen Prager Städten nach der Prager Gemeindeordnung sich richtet, vereinigt und hat sonach aufgehört, eine für sich bestehende Gemeinde zu sein.

Dieses Gesetz ist zu Folge Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 25. November 1884, Z. 9691 (L. G. B. Nr. 51 ex 1884), am 12. December 1884 in Wirksamkeit getreten.

In Folge dessen konnte die Steuerverwaltung hinsichtlich der früher bestandenen und gegenwärtig mit Prag als siebenten Bezirk vereinigten Gemeinde Holleschowitz-Bubna, beziehungsweise der daselbst bestehenden Gebäude, in Betreff der Bemessung der Hauszinssteuer, sowie der 5%igen Steuer — nicht anders als nach den für die Gebäude in Prag geltenden Normen vorgehen, d. i. die Gebäude mit $26^2/_3$% des nach Abzug der 15%igen Amortisations- und Erhaltungskosten ermittelten steuerbaren reinen Zinsertrages besteuern.

Daß die königl. Bergstadt »Wischehrad« in dem Verzeichnisse A zu dem Gesetze vom 9. Februar 1882 bei der Stadt Prag ausdrücklich angeführt erscheint, beruht darauf, daß »Wischehrad« schon seit Einführung der Gebäudesteuer in dieselbe einbezogen war (s. diesbezüglich besonders die Ausschreibung der Gebäudezinssteuer für das Jahr 1823 — Prov. Ges.-Samml. für Böhmen, 4. Band ex 1822, Nr. 186), daß dasselbe zur Zeit der Erlassung des Ges. vom 9. Februar 1882 noch immer eine selbstständige Gemeinde war und mit der Stadt Prag als sechster Bezirk erst auf Grund des Landesges. vom 26. September 1883 (L. G. B. Nr. 48) zu einer Gemeinde vereinigt

wurde, woraus gefolgert werden muß, daß dieser seitens des Beschwerdeführers geltend gemachte Umstand nicht nur kein Argument für die Beschwerde abgibt, sondern vielmehr zur Schlußfolgerung berechtigt, daß, wenn »Wischehrad« zur Zeit der Schöpfung des Ges. vom 9. Februar 1882 mit Prag zu einer Gemeinde bereits vereinigt gewesen wäre — wie dies erst später erfolgt ist — dasselbe, gleich allen übrigen Bezirken Prags im Verzeichnisse A eine Aufnahme nicht hätte finden können, weil im Sinne des Gesetzes unter jeder im Verzeichnisse A vorkommenden Bezeichnung einer Stadt und eines Ortes schon ohnehin dessen ganzer jeweiliger territorialer Umfang begriffen ist, zumal dort, wo es nicht der Absicht des Gesetzes entsprach, den ganzen Umfang der Stadt dem fixirten höheren Percentsatze zu unterstellen, dies im Verzeichnisse A durch eine ausdrückliche Einschränkung, wie beispielsweise bei Troppau und bei Czernowitz, auf die »innere Stadt« zur Evidenz gelangt ist.

Auf die besonders in der ö. m. Verhandlung geltend gemachten Billigkeitsargumente, welche durchgehends dem Gebiete der Legislative de lege ferenda angehören, konnte der V. G. Hof ebensowenig eingehen, als auf die Erwägungen, welche aus dem bei den Reichsrathswahlen und der Nichteinbeziehung von Holleschowitz-Bubna in die Linienverzehrungssteuer eingehaltenen Vorgange abgeleitet werden, weil in diesen Beziehungen besondere Gesetze maßgebend sind, und bei den Fragen der Gebäudebesteuerung nicht auf solche Gesetze, welche vollständig heterogene Gegenstände behandeln, auch nicht im Wege einer Analogie, zurückgegriffen werden darf.

Darnach konnte der V. G. Hof die Beschwerden nicht als gesetzlich begründet anerkennen und mußte sonach dieselben abweisen.

Nr. 2964.

1. Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Lehrerswohnungen. 2. Lehrer der Volks- und Bürgerschulen sind keine Gemeindebeamten.

Erkenntniß vom 13. März 1886, Z. 648.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Schatzlar ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. April 1885, Z. 31861 ex 1884, betreffend die verweigerte Steuerfreiheit für die Oberlehrerswohnung im Hause Nr. 14 in Schatzlar, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Ernst, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus den Bestimmungen der Landesschulgesetze für Böhmen vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, und vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86, nach welchen der Gemeinde die Beschaffung einer Naturalwohnung für den Leiter der Schule und zwar wo möglich im Schulgebäude selbst obliegt, kann selbstverständlich weder für noch gegen die Steuerfreiheit einer solchen Naturalwohnung irgend Etwas abgeleitet

werden, und kann diese Frage nur nach den einschlägigen Steuergesetzen beurtheilt werden. — Nach § 16 der mit A. h. Entschließung vom 23. Februar 1820 genehmigten Bestimmungen über die Einführung der Gebäudesteuer (Polit. Ges.-Samml. 47. Band) sind alle Gebäude, welche nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen der Hauszinssteuer unterliegen oder von der Gebäudesteuer überhaupt befreit sind, der letzteren im Wege der Classification zu unterziehen.

Wenn im vorliegenden Falle eine Steuerexemtion für die Oberlehrerswohnung eintreten sollte, so könnte das einzig und allein nur auf Grund des Hofkanzleidecretes vom 22. Juli 1821 (Polit. Ges.-Samml. 49. Band) geschehen. Dasselbe bestimmt, daß die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude von der Gebäudeclassen- und Gebäudezinssteuer, jedoch nur dann, wenn sie ausschließend zu diesem Zwecke verwendet werden und nur durch die Zeit, durch welche sie blos dieser Bestimmung gewidmet sind, losgezählt werden müssen. — Die nämliche Bestimmung, somit die Steuerbefreiung, innerhalb der gleichen Grenzen in Absicht auf Art und Zeit der Widmung eines solchen, d. i. als öffentliche Lehranstalt gewidmeten Gebäudes, tritt nach eben demselben Hofkanzleidecrete auch in Ansehung der Wohnungen ein, welche die Lehrer in Gebäuden derartiger Widmung innehaben, vorausgesetzt, daß die gedachten Wohnungen gleichfalls ausschließend nur diese Bestimmung haben, daher nur zur Unterkunft der Lehrer dienen.

Es geht nun aus den Acten hervor und wird von der Beschwerde selbst zugegeben, daß das fragliche Gebäude nicht als Lehranstaltsgebäude benützt wird und daß in diesem Gebäude außer der Oberlehrerswohnung die Bürgermeisteramtskanzlei und dermalen sogar auch noch andere Wohnungsunterkünfte sich befinden. — Es fehlen daher die Voraussetzungen, unter welchen die Steuerbefreiung für die fragliche Wohnung gesetzlich zulässig wäre.

Die Berufung auf den letzten Absatz des cit. Hofkanzleidecretes ist für den vorliegenden Fall gar nicht zutreffend, weil dieser Absatz nicht die Voraussetzungen der Steuerfreiheit der Lehrerswohnungen behandelt, vielmehr nur für den einen Fall, wenn Gebäude oder Theile derselben für Lehranstalten oder zur Unterkunft der Lehrer gemiethet werden, die Steuerpflicht des Hauseigenthümers, der den Zins bezieht, statuirt, ohne damit zur Schlußfolgerung zu berechtigen, daß der Hauseigenthümer — wie im gegebenen Falle die Stadtgemeinde — der einen Zins für die Unterkunft des Oberlehrers nicht bezieht, deswegen steuerfrei ausgehen müßte, zumal dies eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Steuerpflicht bedeuten und daher eine ausdrückliche Ausnahmsbestimmung im Gesetze erheischen würde.

Schließlich muß nur noch erinnert werden, daß das von der Beschwerde angerufene Hofkanzleidecret vom 22. October 1820, Z. 1843, beziehungsweise das in der Provinz. Ges.-Samml. für Böhmen im 3. Bande publicirte Hofkanzleidecret vom 26. März 1821, Z. 457, für den Anspruch auf permanente Steuerfreiheit für die im städtischen Hause Nr. 19 in Schatzlar befindliche Lehrerswohnung eine Stütze nicht abgeben kann, weil jene gesetzliche Verordnung als eine besondere, für andere Fälle nicht anwendbare Ausnahmsbestimmung von der allgemeinen Regel der Steuerpflicht, zu Gunsten der städtischen Beamten, welche in Magistratsgebäuden in partem salarii eine Wohnung innehaben, erlassen wurde, die Lehrer der

Volks- und Bürgerschulen aber nicht als Gemeinde- oder städtische Beamten angesehen werden können. Denn das Lehramt an einer Volksschule überhaupt und daher auch an der städtischen Volksschule in Schatzlar ist sowohl nach seiner Wesenheit, als nach den positiven Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes vom 17. Mai 1869, Nr. 62 R. G. B. (§§ 2 und 48), wie sämmtlicher Landesschulgesetze ein öffentliches, jedem einzelnen Lehrer von der Staatsgewalt übertragenes Amt, daher niemals als Geschäftsführung einer einzelnen Gemeinde anzusehen, von wem immer auch der Lehrer seinen Gehalt bezieht. Ueberdies ergibt sich aber aus dem § 55 des Reichsvolksschulgesetzes und den damit übereinstimmenden Anordnungen sämmtlicher Landesschulgesetze, daß den Lehrern einer jeden öffentlichen Volksschule, wenn sie an eine Volksschule einer anderen Gemeinde, eines anderen Landes oder an eine vom Staate erhaltene Volksschule übertreten, ihre bisherigen, an was immer für einer anderen öffentlichen Volksschule geleisteten Lehramtsdienste in Beziehung auf Erlangung der Quinquennalzulagen und auf Anrechnung zur Pensionsbemessung als eine ununterbrochene Fortsetzung ihres bisherigen öffentlichen Lehramtes zu gelten haben, so daß die Lehrer sämmtlicher vom Staate, einem Lande und von einzelnen Gemeinden erhaltenen Volksschulen in dieser Hinsicht zusammen nur Einen Gesammtstand von öffentlichen Functionären zu bilden haben. — Nach Alledem erscheint die Beschwerde gesetzlich nicht begründet und mußte als solche abgewiesen werden.

Nr. 2965.

Bemessung der Nachlaßgebühren.

Erkenntniß vom 16. März 1886, Z. 765.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Fiegl und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. Juli 1885, Z. 18083, betreffend die Bemessung der Gebühren vom Nachlasse des Josef Fiegl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2966.

Der seitens einer Gesellschaft betriebene Ankauf von Lebensmitteln im Großen und die Ueberlassung derselben an die Bediensteten der Gesellschaft gegen bestimmte Preise, auf deren Festsetzung diese keinen Einfluß haben, ist, sobald nach der ganzen Einrichtung der Unternehmung ein Gewinn nicht ausgeschlossen erscheint, erwerbsteuerpflichtig.

Erkenntniß vom 16. März 1886, Z. 627.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der ausschließend priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Wien ca. Entscheidung der niederösterr. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 6. Juli 1885, Z. 26693,

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 542 (Bd. III, J. 1879) und bei Nr. 680 (Bd. IV, J. 1880).

betreffend die für den Betrieb des Lebensmittelmagazins am Nordbahnhofe in Wien vom Jahre 1880 an vorgeschriebene Erwerbsteuer nach der II. Hauptbeschäftigungsabtheilung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2967.

Die Nichterstattung einer Anzeige an die competente Behörde über die Wiedervermiethung einer leergestandenen Wohnung begründet den Versuch einer Zinsverheimlichung und muß als solche bestraft werden.

Erkenntniß vom 16. März 1886, Z. 551.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Med. Dr. Josef Funda ca. Entscheidung der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 16. Juli 1885, Z. 42964, betreffend eine Hauszinssteuerstrafe bezüglich seines Hauses Nr. C. 554, II, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat der belangten k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.**)

Nr. 2968.

Der zur Ausübung des Eigenjagdrechtes erforderliche Zusammenhang zweier Grundstücke besteht im Sinne des Gesetzes nur dort, wo die durch einen öffentlichen Weg getrennten Grundstücke einander gerade gegenüber liegen, nicht auch dort, wo, um von dem einen auf das andere zu gelangen, der öffentliche Weg in schräger Richtung überschritten werden muß.

Erkenntniß vom 17. März 1886, Z. 502.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Groß ca. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 8. Mai 1885, Z. 2121, betreffend die Feststellung des Jagdgebietes des Grafen Erwin von Schönborn-Buchheim in Sonnberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Maximilian Eduard Schwab, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Grafen Coudenhove, endlich des Adv. Dr. Moriz Berthold, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Erwin Grafen Schönborn-Buchheim, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben der Zusammenhang des Eigenjagdgebietes des Grafen Schönborn-Buchheim durch die Parcellen Nr. 1149 und 358 anerkannt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als unzulässig abgewiesen.«

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2564 (Bd. IX, J. 1885).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2446 (Bd. IX, J. 1885).

Entscheidungsgründe.

Mit Rücksicht auf die in der ö. m. Verhandlung abgegebene Erklärung des Vertreters der beschwerdeführenden Gemeinde, daß die Beschwerde nicht hinsichtlich der Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 8. Mai 1885, Z. 2121, im Ganzen, sondern nur insoweit als in den Beschwerdeausführungen einzelne Parcellen genannt sind, aufrecht erhalten werde, hatte der V. G. Hof zu dem 1. Punkte der Entscheidung nur die Frage des Zusammenhanges zwischen den im Besitze der Gutsinhabung befindlichen Parcellen Nr. 1141 und 358, dann zwischen den ebenfalls der Gutsinhabung gehörigen Parcellen Nr. 1141 und 1142 einer- und 1129 andererseits zu untersuchen.

Der V. G. Hof hat im ersteren Falle den von dem Ackerbauministerium angenommenen Zusammenhang nicht für gegeben gehalten. Denn indem der den § 5 des kaiserl. Patentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, erläuternde § 1 der Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, festsetzt, daß der durch die erstere gesetzliche Bestimmung behufs Ausübung des Jagdrechtes geforderte »Zusammenhang« der Grundstücke durch öffentliche Verbindungswege nicht unterbrochen wird, erscheint nur normirt, daß bei Anwendung der Bestimmung des citirten § 5 öffentliche Wege nicht in Betracht zu ziehen sind, daß also der gesetzliche Zusammenhang ebenda besteht, wo er, der öffentliche Weg als nicht vorhanden angenommen bestehen würde. — Hienach kann ein Zusammenhang von Grundstücken nur dort angenommen werden, wo dieselben zu beiden Seiten eines öffentlichen Weges einander gegenüber liegen, also ohne den öffentlichen Weg ein zusammenhängendes Ganzes bilden würden, dagegen findet § 1 cit. keine Anwendung, wo, um von dem einen Grundstücke zu dem anderen zu gelangen, ein öffentlicher Weg, sei es auch nur zu einem kleinen Theile der Länge nach oder in der Diagonale beschritten werden muß. — Denn in diesem Falle werden die Grundstücke durch den öffentlichen Weg nicht sowohl getrennt als vielmehr verbunden, dieser Zusammenhang wird durch den Weg nicht unterbrochen, sondern erst hergestellt. — Gerade dieses aber trifft im gegebenen Falle zu, da die Parcelle Nr. 1141 der Gutsinhabung nicht der mit ihr angeblich im gesetzlichen Sinne zusammenhängenden, gleichfalls herrschaftlichen Parcelle Nr. 358, sondern der Gemeinde-Parcelle Nr. 675 gegenüber liegt und man daher, um von Nr. 1141 auf Nr. 358 zu gelangen, den öffentlichen Weg Nr. 1624, wenn auch nur einige Klafter weit der Länge nach oder diagonal überschreiten muß. — Daß es sich dabei nur um einige Klafter handelt, macht für die Anwendung der gesetzlichen Bestimmung keinen Unterschied, da das Gesetz selbst in dieser Beziehung nicht unterscheidet und es sich überdies in dem mehrcitirten § 1 der Verordnung vom 31. Juli 1849 offenbar um eine Ausnahmebestimmung handelt, welche nicht erweitert werden darf. — Auch ist klar, daß wenn hier in eine erweiternde Auslegung eingegangen würde, eine Grenze nicht zu finden wäre und schließlich selbst Grundstücke, die an entfernten Endpunkten eines öffentlichen Weges liegen, ja überhaupt jeder Grundbesitz, zu dem man von einem anderen auf einer öffentlichen Straße gelangen kann, als mit diesem zusammenhängend gelten müßte.

Da hienach der in der angefochtenen Entscheidung angenommene Zusammenhang zwischen der Parcelle Nr. 1141 und 358 nicht besteht, konnte

über die weitere zu dem 1. Punkte der Entscheidung unternommene Ausführung der Beschwerde, daß auch zwischen den herrschaftlichen Parcellen Nr. 1141 und 1142 einer- und Nr. 1129 andererseits der Zusammenhang fehle, nämlich durch die Gemeindeparcelle Nr. 1624 unterbrochen sei, hinausgegangen werden, da diese Frage bei Nichtvorhandensein des ersterwähnten Zusammenhanges für die angefochtene Entscheidung ohne Bedeutung ist.

Bezüglich des 2. Punktes der angefochtenen Entscheidung, betreffend die Enclaven, fand der V. G. Hof die Voraussetzungen der hiergerichtlichen Judicatur nicht gegeben, da der angefochtene Erlaß über die Frage der Enclavirung einzelner Grundstücke nicht erkennt, sondern hierüber erst die Entscheidung offen hält, weshalb die Beschwerde gegen diesen Punkt des angefochtenen Erkenntnisses, insoweit derselbe nach der zu Punkt 1 getroffenen hiergerichtlichen Entscheidung noch Bedeutung behalten sollte, nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875 unzulässig erscheint. Hienach hat der V. G. Hof in diesem Punkte die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, in dem vorher erörterten Punkte des Zusammenhanges der Parcellen Nr. 1141 und 358 aber die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Nr. 2969.

1. Die Baubehörde hat hinsichtlich der einer Bauführung entgegenstehenden privatrechtlichen Einwendungen keinerlei Cognition, sondern muß dieselben unterschiedslos auf den Rechtsweg verweisen. — Dies gilt auch dann, wenn die eingewendeten Privatrechte an einem öffentlichen Gute (einer Straße) bestehen sollen, zumal der Bestand von den öffentlichen Gebrauch nicht hindernden Privatrechten an einem öffentlichen Gute nicht principiell ausgeschlossen erscheint. (Zunächst für Wien.)

Erkenntniß vom 17. März 1886, Z. 638.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Octavia Baronin Löwenthal ca. Baudeputation für Wien, anläßlich der Entscheidung derselben vom 26. Juni 1885, Z. 37, betreffend die Verbauung des aufgelassenen Ramhofgäßchens im I. Wiener Gemeindebezirke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Stöger, dann des k. k. Statth.-Rathes Edlen von Edlenbach, endlich des Adv. Dr. Alfons Brauneis, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Adolf Endl, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Frage, ob Jemandem die wider eine Bauführung eingewendeten Fensterrechte thatsächlich gebühren, gehört als eine rein privatrechtliche zweifellos auf den ordentlichen Rechtsweg. Vor der Baubehörde kann es sich daher niemals um den rechtlichen Bestand dieser Fensterrechte selbst, sondern nur darum handeln, ob die Baubehörde in dieser Beziehung den Rechtsweg ausdrücklich vorzubehalten und somit den Bauconsens auf die Zulässigkeit des Baues in öffentlicher Beziehung zu beschränken hat (§ 23 der Wiener Bauordnung) oder ob sie, wie im vorliegenden Falle thatsächlich

geschehen ist, berechtigt erscheint, den angesuchten Bauconsens unbedingt, mit Uebergehung der auf jene Fensterrechte gestützten Einwendung des Anrainers zu ertheilen. Für diese Frage ist nun zunächst maßgebend, welche Cognition den Baubehörden überhaupt hinsichtlich der einer Bauführung entgegengestellten privatrechtlichen Einwendungen zukommt, insbesondere ob diese Behörden die Verweisung auf den Rechtsweg bei jeder solchen Einwendung unbedingt oder erst nach irgend einer Prüfung oder Beurtheilung der letzteren auszusprechen haben?

Diese Frage kann nach dem Wortlaute der hier maßgebenden Bestimmungen der Bauordnung für die Stadt Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35, nur im ersteren Sinne beantwortet werden. Denn § 23 ibid. vindicirt der Baubehörde das Erkenntniß über die von den Interessenten erhobenen Einsprüche nur insoweit, als sich dieselben nicht auf deren Privatrechte stützen, sind hingegen privatrechtliche Einwendungen erhoben, so darf nach eben dieser gesetzlichen Bestimmung die Baubehörde den Bauconsens nur insoweit ertheilen, als durch denselben »die erhobenen Privatrechtsansprüche nicht gefährdet werden«, das heißt also nur insoweit, als dieselben mit der Bauführung vereinbar erscheinen (also z. B. bei Beschränkung der Bauführung oder weil das geltend gemachte Recht thatsächlich nicht gegen die Bauführung sich richtet, oder weil der Einwendende sich mit einer Entschädigung begnügen will u. s. w.).

Hinsichtlich aller anderen, also hinsichtlich der thatsächlich der Bauführung entgegenstehenden, dieselbe rechtlich behindernden Einwendungen hat die Baubehörde unterschiedlos die Verweisung auf den Rechtsweg auszusprechen und die Baubewilligung auf die Zulässigkeit des Baues in öffentlicher Beziehung zu beschränken.

Hieraus erhellt, daß die im vorliegenden Falle von der mitbelangten Partei aufgestellte Behauptung, daß der Baubehörde eine Vor- oder prima facie-Entscheidung über die privatrechtlichen Einwendungen zukomme und sie nur die nicht von ihr sofort als grundlos erkannten auf den Rechtsweg zu verweisen habe, in dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen keinen Anhaltspunkt findet. Zugleich wird das hiefür geltend gemachte Argument, daß sonst jede Bauführung durch muthwillige Einwendungen angeblich privatrechtlicher Natur aufgehalten und verschleppt werden könnte, durch die Erwägung behoben, daß es nach dem Schlußabsatze des § 23 von der Beurtheilung des Civilrichters abhängt, ob und unter welchen Beschränkungen derselbe die Ausführung eines in öffentlicher Beziehung zulässig erkannten Baues auch vor Austragung des Rechtsstreites über die privatrechtlichen Einwendungen gestatten wolle.

Für den vorliegenden Fall kommt hienach nur noch zu erwägen, ob das Vorgehen der Behörden hier nicht etwa dadurch gerechtfertigt war, daß die von der Beschwerdeführerin behaupteten Fensterrechte an einem öffentlichen Gute, dem (aufgelassenen) Ramhofgäßchen bestanden haben sollen und in der That scheint aus der Motivirung der ersten administrativen Entscheidung hervorzugehen, daß sich die Baubehörde gerade durch diese Beschaffenheit der behaupteten Fensterrechte bestimmen ließ, meritorisch über die bezügliche Einwendung zu erkennen und den Nichtbestand solcher Rechte — und zwar nicht blos vorläufig und für den administrativen Bereich, sondern in ganz endgiltiger Weise — auszusprechen.

In dieser Beziehung ist zunächst festzustellen, daß an der einstmaligen Eigenschaft des Ramhofgäßchens als öffentliches Gut kein Zweifel bestehen kann, da dasselbe in dieser Eigenschaft und als Eigenthum der Stadtgemeinde, wie das in den Acten erliegende Commissionsprotokoll des Wiener Magistrates vom 25. November 1820 darthut, von den Vorbesitzern der Häuser Nr. 916 und 917 und unter Mitfertigung des Vorbesitzers des Hauses Nr. 918 anerkannt worden ist, auch seither, wie die Acten erweisen, in das Grundbuch nicht eingetragen, sondern in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes einbezogen wurde. — Aus diesem Grunde konnte auch der von der Beschwerdeführerin gerügte Mangel des administrativen Verfahrens, welcher in der Nichtconstatirung der hinsichtlich dieses Gäßchens obwaltenden rechtlichen Verhältnisse gelegen sein soll, nicht als vorhanden angenommen werden. — Allein andererseits läßt sich auch aus dieser Eigenschaft des Gäßchens als öffentliches Gut nicht unbedingt folgern, daß an demselben Privatrechte nicht bestehen können, und daß daher über die diesfalls behaupteten Gerechtsame von der Baubehörde abgesprochen werden konnte. Denn es ist nicht ausgeschlossen und jedenfalls im Streitfalle auch erst vom Richter zu entscheiden, ob an einem öffentlichen Gute nicht Privatrechte erworben werden können, welche, wie z. B. Fensterrechte, die Jedermann verstattete Art des öffentlichen Gebrauches, z. B. das Gehen und Fahren auf einem öffentlichen Wege, nicht hindern. Im vorliegenden Falle aber kommt noch hinzu, daß das hier in Frage stehende öffentliche Gut seit längerer Zeit als solches bereits aufgelassen oder doch zur Auflassung bestimmt war. — Denn schon in der zu dem Protokolle vom 25. November 1820 eingelegten Erklärung der Interessenten wird dieses Gäßchen als eine unter ihrer Sperre befindliche »öffentliche Passage oder Bogendurchgang« bezeichnet und ebenso bestätigen die Administrativacten, daß diese angebliche öffentliche Passage eine Sackgasse bildete und seit Decennien gegen die Weihburggasse durch ein Gitter abgesperrt war, das heißt also, daß hier keine Passage mehr bestand. Es ist also hinsichtlich dieses Gassenraumes zwar das Eigenthum der Gemeinde, nicht aber auch die fortdauernde Widmung desselben zum öffentlichen Gute nachgewiesen, das Gäßchen war vielmehr zur Auflassung bestimmt und sollte sohin aus einem öffentlichen (Gemeinde-) Gute ein öffentliches (Gemeinde-) Vermögen werden. Als solches wurde es auch bereits in dem aus den Acten ersichtlichen Gemeinderathsbeschlusse vom 6. August 1880 behandelt, mit welchem die pachtweise Ueberlassung der Area dieses Gäßchens an den Eigenthümer des Nachbarhauses genehmigt wurde, eine vollständige Auflassung der öffentlichen Gutsqualität und Verwandlung in Gemeindevermögen aber lag in dem den Ausgangspunkt der vorliegenden Streitsache darstellenden Gemeinderathsbeschlusse vom 11. März 1883, womit dem Eigenthümer der Häuser Nr. 916 und 917 die Grundfläche dieses Gäßchens gegen eine gleich große Fläche seines zur Verbreiterung der Weihburggasse abzutretenden Baugrundes compensando überlassen worden ist.

Daß aber an einer Sache, welche nicht mehr ein Gemeindegut, sondern ein Gemeindevermögen bildet, Privatrechte, insbesondere Servituten, bestehen können, ist noch niemals bezweifelt worden, es war daher auch hienach die privatrechtliche Eigenschaft der von der Beschwerdeführerin, Baronin Löwenthal, erhobenen Einwendung gegen die Bauführung nicht

in Zweifel zu ziehen und es bedurfte zum Erweise dieser privatrechtlichen Qualität nicht erst der weiteren Behauptung der Beschwerdeführerin, daß die ihr angeblich zustehenden Fensterrechte nicht blos gegen den Straßengrund, sondern auch gegen das jenseits desselben gelegene Nachbarhaus erworben worden seien.

Was endlich das Argument betrifft, daß durch die in dem Bauplane projectirten Lichthöfe der Beschwerdeführerin ebenso viel Licht und Luft gesichert sei wie bei dem Bestande des Gäßchens, somit eine materielle Rechtsverletzung nicht vorliege, so gehört auch diese Erörterung lediglich vor den Civilrichter, welcher zu erkennen haben wird, ob dem Servitutsrechte der Beschwerdeführerin, falls dasselbe zu Recht besteht, durch diese Art der Bauführung genügt ist oder nicht.

Gestützt auf diese Erwägungen, mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, mit welcher der von dem Wiener Magistrate unbeschränkt ertheilte Bauconsens für den projectirten Umbau der Häuser Nr. 917 und 916 aufrecht erhalten wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2970.

1. Eine erblasserische Anordnung, kraft welcher die Einkünfte von gewissen Vermögenheiten zur besseren Erhaltung eines Lehrers in einer Gemeinde für alle folgenden Zeiten bestimmt werden, trägt an sich alle Merkmale einer Schulstiftung. 2. Das Schulstiftungscapital ist nach dem steierm. Schulaufsichtsgesetze vom Ortsschulrathe unter Tutel des Bezirksschulrathes zu verwalten.

Erkenntniß vom 18. März 1886, Z. 417.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marktgemeinde Schönstein, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 25. Juni 1885, Z. 3089, betreffend die Einbeziehung des Vegus'schen Stiftungscapitales in den Landesfond, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Foregger, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut des den Administrativacten beiliegenden, von der Herrschaft Schönstein, am 19. Juli 1814 beglaubigten Auszuges aus dem Testamente des Josef Ignaz Weguſch vom 20. April 1791, hat Letzterer seine zwei Enkel Balthasar Jeller, Pfarrer in Aflenz, und Franz Jeller, Bürger zu Schönstein, zu Universalerben eingesetzt, dabei aber die ausdrückliche Anordnung getroffen, daß Balthasar Jeller nur von dem vierten Theile der ihm angefallenen und von ihm abgetretenen Erbschaft freie Disposition haben soll.

Es folgt dann unter Anderem die weitere Anordnung des Inhalts: »Sollte mein geistlicher Herr Enkel Balthasar vor mir das Zeitliche segnen, so soll in diesem Falle von der ihm anvermeinten gänzlichen Erbschaft, wie in dem Falle, als er solche wirklich antreten könnte und würde, von den Dreiviertel

derselben eine Hälfte den Kindern meines Enkels Franz Jeller, die andere Hälfte aber zur besseren Erhaltung eines Normalschullehrers zu Schönstein alldort im Markte jure haeredis zufallen. — Ich verordne auch, daß zu aller Sicherheit die Universalerbschaft in fundo publico angelegt, die Schuldbriefe in sicherer gerichtlicher Gewährung erhalten, und bis die Substitutionsfälle nicht aufgehört haben, in Bezug auf die betreffenden Quanta meinen Erben nicht verabfolgt werden solle.«

Wenn auch ein Stiftbrief nicht vorliegt, und ein solcher den Acten zufolge auch nicht errichtet wurde, so ist doch aus den letzteren zu ersehen, daß von Seite der staatlichen Behörden die angeführte letztwillige Verfügung als eine stifterische Anordnung angesehen und behandelt wurde.

Laut dem den Administrativacten beiliegenden kreisämtlichen Erlasse vom 8. Mai 1811, Z. 3071, an die Bezirksherrschaft Schönstein wird »das Vegus'sche Legat einzig zur Dotirung des Schullehrers im Markte Schönstein bestimmt« bezeichnet und vom Magistrate die Vorlage der sämmtlichen Bedeckungsschuldbriefe im Capitalbetrage von 7271 fl. 50 kr., sowie die documentirte Rechnung über die bisherige Verwendung der Interessen gefordert, damit sonach die Berichtigung dieser Stiftung und die Umschreibung der Schuldbriefe eingeleitet werden könne, und es berichtete der Magistrat Schönstein unterm 7. Jänner 1812 an die Herrschaft Schönstein, daß die vom Vegus'schen Stiftungscapital abfallenden Interessen mit Ausnahme eines den Katecheten verabfolgten kleinen Betrages dem damaligen Lehrer ausgefolgt wurden.

Auch hat das k. k. Cultus- und Unterrichts-Min. im Einvernehmen mit dem k. k. Min. des Innern in dem unangefochten gebliebenen, der Marktgemeinde Schönstein laut des den Administrativacten beiliegenden Recepisses intimirten Erlasse vom 10. Juli 1883, Z. 12617, in der in Rede stehenden Anordnung des Vegus'schen Testamentes eine Stiftung, und zwar eine Schulstiftung erkannt. Diese Anschauung wurde auch dem dermalen angefochtenen Min.-Erlasse zu Grunde gelegt, und zwar mit Recht, da durch die Eingangs erwähnte erblasserische Anordnung die Einkünfte von gewissen Vermögenheiten zur besseren Erhaltung eines Lehrers in Schönstein für alle folgenden Zeiten bestimmt wurden, und sonach die zum Begriffe einer Stiftung — u. zw. gegebenen Falles zu einer Schulstiftung — erforderlichen Momente vorhanden sind, welche der § 646 a. b. G. B. verlangt.

Demnach hatten die staatlichen Schulbehörden nach § 38 des steierm. Landesges. vom 4. Februar 1870, L. G. B. Nr. 15, vollen Anlaß, das Vorhandensein einer Schulstiftung, die in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten ist, anzuerkennen.

Wenn dem gegenüber deßungeachtet die Gemeinde Schönstein mittels der vorliegenden Beschwerde die Aufhebung der Entscheidung deshalb anstrebt, »weil die Marktgemeinde Schönstein selbst als Eigenthümerin des in Rede stehenden Capitals . . . . . anzuerkennen sei«, so müßte dieselbe diesen Anspruch im Sinne des Hofdecretes vom 7. Juli 1841, Nr. 541 der Justizgesetzsammlung, im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

Von der Annahme ausgehend, daß eine Schulstiftung in Frage stehe, hat das Cultus- und Unterrichts-Min. mit dem angefochtenen Erlasse entschieden, daß das Vegus'sche Stiftungscapital von dem Ortsschulrathe unter Tutel des Bezirksschulrathes zu verwalten sei, daß jedoch die jährlichen

Interessen dieses Capitales seit 1. Jänner 1877 an den Landesausschuß als Verwalter des Landesschulfondes abzuführen seien, und hat sich dabei auf das Schulaufsichtsgesetz vom 8. Februar 1869, § 14, auf das Landesgesetz vom 4. Febr. 1870, L. G. B. Nr. 16, § 21, und vom 5. Juni 1876, § 2, L. G. B. Nr. 24, berufen.

Der V. G. Hof fand auch die Verfügung hinsichtlich der Verwaltung dieser Stiftung gesetzlich begründet, denn der § 14 des steierm. Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 bestimmt, daß der Ortsschulrath das Localstiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu verwalten habe, nach § 27, Pkt. 4, kommt dem Bezirksschulrathe das staatliche Oberaufsichtsrecht über die Schulstiftungen, insoferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, zu.

Nach § 21 des steierm. Landesges. vom 4. Februar 1870 haben alle festen Geldbezüge, welche für Lehrstellen aus Stiftungen fließen (vorbehaltlich ihrer Bestimmung zu einem speciellen Zwecke) in den Schulfond, aus welchem die Dotation des Lehrpersonales bestritten wird, zu fließen, und nach § 2 des Landesges. vom 5. Juni 1876 gehören Zuflüsse aus Stiftungen zum Einkommen des Landesschulfondes.

Wenn gegebenen Falles, wo dem weiter oben Angeführten zufolge der Bestand einer Schulstiftung nicht in Zweifel gezogen werden kann, die stifterische Anordnung aber — außer der ausdrücklich ausgesprochenen Widmung »zur besseren Erhaltung eines Normalschullehrers zu Schönstein alldort im Markte« — keine nähere, die Verwaltung des Stiftungsfondes und die Perception der Zinsen betreffende Anordnung trifft, so war die Entscheidung der Administrativbehörde, daß die Verwaltung des Vegus'schen Stiftungscapitales vom Ortsschulrathe in Schönstein unter Tutel des Bezirksschulrathes zu führen sei, begründet.

Was aber die Verwendung der Interessen betrifft, so hat die Beschwerde das Begehren in der Richtung, daß der Stiftungsertrag dem Lehrer in Schönstein neben seinem Gehalte zuzuwenden sei, nicht gestellt, weshalb der V. G. Hof nach § 5, Abs. 2 des Ges. vom 22. Oct. 1875, in die Frage, ob dem Lehrer in Schönstein etwa kraft specieller Widmung ein Anspruch auf die Interessen, welche nach der Bestimmung des § 9 und 10 des Ges. vom 5. Juni 1876 an den Landesschulfond abzuführen sind, zustehe, nicht einzugehen hatte.

Da sonach in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden wurde, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2971.

Bedingungen für die Zulässigkeit der Bildung von nur zwei Wahlkörpern. (Vorarlberg.)

Erkenntniß vom 18. März 1886, Z. 416.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Hacker und Genossen ca. Entscheidung des Vorarlberger Landesausschusses vom 10. October 1885, Z. 2428, betreffend die Bildung von zwei Wahlkörpern

zur Wahl des Gemeindeausschusses in Bludenz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem vorarlb. Landesgesetze vom 23. April 1885, L. G. B. Nr. 13, Seite 22, womit die §§ 13 und 15 der Gemeindewahlordnung (Ges. vom 22. April 1864, L. G. B. Nr. 22 und Landesges. vom 27. October 1866, Nr. 78) abgeändert werden, sind in der Regel drei Wahlkörper zu bilden, nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, können nach dem Ermessen der Gemeindevertretung zwei Wahlkörper gebildet werden. — Die Entscheidung hierüber steht dem Landesausschusse zu.

Hienach ist die Entscheidung, ob in einem gegebenen Falle eine ausnahmsweise Beschränkung auf zwei Wahlkörper erfolgen soll, in das Ermessen der autonomen Organe gelegt; dieses Ermessen ist jedoch kein unbedingtes, sondern ein durch positive gesetzliche Voraussetzungen beschränktes. — Die Voraussetzungen sind: a) eine geringe Zahl der Wahlberechtigten, b) ein unbedeutender Abstand der einzelnen Steuerschuldigkeiten. — Diese beiden Voraussetzungen müssen eintreten, wenn überhaupt die Frage der Bildung von nur zwei Wahlkörpern in Betracht gezogen werden soll.

Nun ist aber weder aus dem Gemeindeausschußbeschlusse vom 1. September 1885, noch aus dem über denselben aufgenommenen Protokolle, und auch nicht aus der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses zu ersehen, daß obige Voraussetzungen zur Erörterung gekommen wären und die Anerkennung ihres Vorhandenseins im gegebenen Falle die Grundlage des Beschlusses des Gemeindeausschusses, sowie der angefochtenen Landesausschuß-Entscheidung, gebildet hätte.

Sowohl der Gemeindebeschluß als die Landesausschuß-Entscheidung erscheinen wesentlich nur auf die bisherige Uebung gestützt, obwohl, wie aus dem den Administrativacten beigeschlossenen Berichte des Magistrates vom 25. September 1885, Z. 1253, an den Landesausschuß zu ersehen ist, sowohl der Gemeinde als dem Landesausschusse jene Daten über die Anzahl der Wähler, sowie über die höchste und geringste Steuerschuldigkeit vorlagen, welche ein Urtheil über das Vorhandensein oder den Abgang der vom Gesetze für Bildung von zwei Wahlkörpern geforderten Voraussetzungen ermöglichten. — In diesem Berichte wird nämlich dem Landesausschusse zur Kenntniß gebracht, daß nach der kürzlich verfaßten Urwählerliste gegenwärtig die Gesammtzahl der steuerzahlenden Wähler 631 und die Summe der Gesammtsteuer-Jahresschuldigkeiten 16.287 fl. 54 kr., daß die Jahressteuerschuldigkeit des höchstbesteuerten Wählers 3133 fl. 49 kr. und jene des zweithöchstbesteuerten 1970 fl. 20 kr., die des am geringsten Besteuerten 12 kr. betrage.

Wenn nun auch der § 13 des erwähnten Landesgesetzes vom Jahre 1885 eine ziffermäßige Bestimmung hinsichtlich der Steuerschuldigkeit und Wähleranzahl nicht enthält und dem Ermessen der Behörde einen Spielraum läßt, so ist diesem Ermessen — abgesehen von der den autonomen Organen vom

Gesetze auferlegten Pflicht der vorgängigen Prüfung der maßgebenden Momente der Wähleranzahl und der Abstände der einzelnen Jahressteuerschuldigkeiten — eine positive Schranke gesetzt, und zwar durch die Bestimmung des § 13 der Vorarlb. Gemeindeordnung vom 22. April 1864, L. G. B. Nr. 22, Seite 22, welche die Zahl der Gemeindeausschußmitglieder in der Weise festsetzt, daß der Gemeindeausschuß in Gemeinden von weniger als 100 Wahlberechtigten aus 8 oder 9, mit 100—300 aus 12, mit 301—600 aus 18, mit 601—1000 aus 24, und mehr als 1000 aus 30 Mitgliedern zu bestehen hat. — Unstreitig kann eine Wählerzahl nicht mehr als gering im Sinne des Gesetzes angesehen werden, welcher durch die Gemeindeordnung eine höhere als die geringste Anzahl von Gemeindeausschuß-Mitgliedern zuerkannt wird.

Dieser Fall tritt in Bludenz ein, wo sich die Anzahl der Wahlberechtigten nach dem bezogenen Magistratsberichte auf 631 beläuft. — Schon aus diesem Grunde kann gegebenen Falles die Bedingung, von welcher das Gesetz die Zulässigkeit der Bildung von nur zwei Wahlkörpern knüpft, nicht als eingetreten angesehen und mußte die angefochtene Entscheidung, welche ohne das Vorhandensein dieser gesetzlichen Voraussetzung die Bildung von nur zwei Wahlkörpern zuläßt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 2972.

1. Gegen einen Drucker oder Lithographen, welcher die für einen anderen Gewerbetreibenden registrirten Markenbilder, beziehungsweise die dieselben aufweisenden Vignetten und Umhüllungsbögen gewerbemäßig erzeugt und verschleißt, greift ein selbständiges Verfahren nach dem Markenschutzgesetze nicht Platz, da letzteres nur den widerrechtlichen Gebrauch der Marke, d. i. die Bezeichnung von Waaren mit einer fremden Marke verpönt. 2. Nur im Zusammenhange mit einer gegen einen solchen Eingriff in das Markenrecht gerichteten Rechtsverfolgung kann auch eine Klage gegen den Erzeuger der Markenbilder, behufs Vorrichtung der Nachahmevorrichtungen, angestrengt werden.

Erkenntniß vom 19. März 1886, Z. 637.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Société anonyme de la distellerie de la liqueur Bénédictine de l'abbaye de Fécamp ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. Juli 1885, Z. 11065, betreffend die Einleitung des Markenschutzverfahrens wegen behaupteten Eingriffes in das Markenrecht der Beschwerdeführerin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Ritter v. Winiwarter, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es ist von der beschwerdeführenden Gesellschaft erwiesen worden, daß August Strasilla, Buchdrucker und Lithograph in Troppau, bedruckte Vignetten und Umhüllungsbogen erzeugt, verschleißt und versendet, welche den für die Beschwerdeführerin registrirten Marken — von einigen Druckverstößen abgesehen — vollkommen gleich sind und daher offensichtlich zu keinem

anderen Zwecke erzeugt und in Verkehr gebracht werden, als um zur Bezeichnung von Waaren zu dienen, die als Fabrikat der genannten Gesellschaft verkauft werden sollen.

Zur Entscheidung steht nun die Frage, ob in diesem Vorgehen ein Eingriff in das Markenrecht der Beschwerdeführerin gefunden und sohin dieserhalb die Einleitung des Markenschutzverfahrens begehrt werden kann, welche Frage von allen drei administrativen Instanzen verneint worden ist.

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß wenn hier ein nach den Strafgesetzen zu ahndendes Delict vorliegen würde und somit die von der beschwerdeführenden Gesellschaft berufenen strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung zu finden hätten, alle Bedingungen zu einem Verfahren gegen den Auguſt Strasilla gegeben wären, da derselbe zu einem Eingriffe in das Markenrecht der Gesellschaft zweifellos »durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel« »Vorschub gegeben, Hilfe geleistet«, ja nach Umständen einen solchen Eingriff durch seine Handlungsweise vielleicht selbst »eingeleitet und vorsätzlich veranlaßt hat« (§ 5 Strafgesetz). — Allein da die Bestimmungen des Strafgesetzes ausschließlich nur auf die in demselben bezeichneten strafbaren Handlungen angewendet werden können (Art. IV des Kundmachungs-Patentes) und somit jede analoge Anwendung derselben ausgeschlossen ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Norm für den hier vorliegenden Fall nicht in dem Strafgesetze, sondern nur in dem direct den Markenschutz regelnden Gesetze vom 7. December 1858, R. G. B. Nr. 230, gefunden werden kann.

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzes kann aber das Begehren der beschwerdeführenden Gesellschaft nicht begründet werden. — Denn selbst wenn zugestanden wird, daß die im § 1 gegebene Definition der »Marke« nach ihrem stricten Wortlaute den hier vorliegenden Fall nicht ausschließt, indem auch die Erzeugnisse des Strasilla als Zeichen erklärt werden können, »welche dazu dienen«, die damit markirten Waaren von denen anderer Gewerbtreibender zu unterscheiden — insofern nämlich der Ausdruck »dazu dienen«, nicht als wirkliches Functioniren als Unterscheidungszeichen, sondern synonym mit: »dazu bestimmt sind« aufgefaßt wird — und wenn weiters selbst zugegeben würde, daß auch der in den administrativen Entscheidungen berufene § 4 ibid. nicht die hier im Streite befindliche Frage entscheidet, insofern nämlich, wenn in dem Vorgehen des Strasilla wirklich ein Eingriff in das Markenrecht zu erkennen wäre, derselbe offenbar auch hinsichtlich eben jener Verkehrsartikel, zu deren Schutze die nachgemachte Marke bestimmt ist, Platz griffe — so ergibt sich doch aus anderen Bestimmungen dieses Gesetzes und aus dem ganzen Zusammenhange desselben, daß die hier in Frage stehende Handlungsweise einen Eingriff in das Markenrecht im formell gesetzlichen Sinne nicht darstellt. — Schon die in § 1 enthaltene Definition der Marke als eines »Zeichens« deutet darauf hin, daß das Gesetz das gewählte Bild oder Sinnbild nicht an und für sich, sondern nur insoweit als »Marke« ansieht, als dasselbe zur Bezeichnung von Waaren verwendet wird, weiters aber geht aus der Bestimmung des § 2 (und ebenso aus der später folgenden des § 9) ganz klar hervor, daß als Inhalt des Markenrechtes nur das Alleinrecht zum Gebrauche der Marke erscheint, wonach also, da mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1 unter »Gebrauch« der Marke nur die Bezeichnung von Waaren mit

derselben verstanden werden kann, das Markenrecht nichts Anderes ist, als das ausschließliche Recht, Waaren mit einer bestimmten Marke bezeichnen zu dürfen. — Dies wird dann durch die correlate Bestimmung des § 6 bestätigt, wonach die Aneignung des Namens, der Firma, des Wappens oder der Benennung eines Etablissements ebenfalls nicht schlechthin, sondern nur: »zur Bezeichnung von Waaren oder Erzeugnissen« untersagt ist, welche Bestimmung dann auch im § 17 lit. a wiederkehrt. — Hienach kann ein Eingriff in das Markenrecht dort nicht angenommen werden, wo von der nachgemachten Marke nicht auch »Gebrauch gemacht«, das heißt mit derselben eine Waare oder ein sonstiges Erzeugniß eines Gewerbetreibenden, und zwar, zufolge § 4, eben von jener Gattung, zu deren Schutze die Marke bestimmt ist, bezeichnet worden ist. Denn das Markenrecht bezieht sich nicht auf die Marke an und für sich, sondern nur auf den Gebrauch derselben.

Dagegen kann sich auch nicht auf die Bestimmung des § 15 berufen werden, wo als Eingriff in das Markenrecht auch »die widerrechtliche Aneignung oder Nachahmung einer Marke« und daneben selbständig »der Verschleiß der auf solche Art widerrechtlich bezeichneten Waaren« erwähnt ist, denn was als eine »widerrechtliche« Aneignung oder Nachahmung einer Marke erscheint, kann offenbar nur nach dem in den vorangehenden Bestimmungen normirten Inhalte des Rechtes des Markeneigenthümers beurtheilt werden und da nun nach diesen Bestimmungen (insbesondere § 2) gedachtes Recht nur auf den Gebrauch der Marke geht, so kann auch die Eingangsbestimmung des § 15 nur von einer einen solchen Gebrauch einschließenden Aneignung oder Nachahmung der Marke verstanden werden, also, im Gegensatze zur folgenden Bestimmung von einer widerrechtlichen Markirung von Waaren, die noch nicht zum Verschleiße gelangt sind. Zugleich erhellt die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung des Gesetzes aus einer anderen Bestimmung eben dieses § 15, indem nämlich daselbst normirt ist, daß auch bei erwiesenem Eingriffe der Verletzte die Beseitigung der Marke von den damit bezeichneten Waaren nur insofern verlangen könne, als diese »für den Verkauf bestimmt sind«, eine Disposition, welche dann auch bei der analogen Bestimmung des § 17 lit. c wiederholt wird. Es leuchtet aber ein, daß diese Beschränkung auf die zum Verkaufe bestimmten Waaren ganz inconsequent wäre, wenn schon in der Nachahmung der Marke selbst, nicht erst in der Bezeichnung der Waare mit derselben zum Zwecke der Unterscheidung im Verkehre, der Eingriff in das Markenrecht liegen würde.

Zum Schlusse muß allerdings hervorgehoben werden, daß eine dritte Bestimmung des letztcitirten § 15 eine gewisse Beziehung auf den hier vorliegenden Fall enthält, insofern nämlich nach § 15 der durch den Eingriff in das Markenrecht Verletzte auch verlangen kann, daß die zur Nachmachung der Marke ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden, welche Bestimmung hier gegen den Strafilla, der die fraglichen Werkzeuge und Vorrichtungen besitzt und für den verpönten Zweck verwendet und verschleißt, angewendet werden könnte. Allein hieraus folgt nur, daß im Falle eines im Sinne des Gesetzes stattfindenden Eingriffes in das Markenrecht der Beschwerdeführerin, also bei widerrechtlicher Bezeichnung von Liqueursorten

über die weitere zu dem 1. Punkte der Entscheidung unternommene Ausführung der Beschwerde, daß auch zwischen den herrschaftlichen Parcellen Nr. 1141 und 1142 einer- und Nr. 1129 andererseits der Zusammenhang fehle, nämlich durch die Gemeindeparcelle Nr. 1624 unterbrochen sei, hinausgegangen werden, da diese Frage bei Nichtvorhandensein des ersterwähnten Zusammenhanges für die angefochtene Entscheidung ohne Bedeutung ist.

Bezüglich des 2. Punktes der angefochtenen Entscheidung, betreffend die Enclaven, fand der V. G. Hof die Voraussetzungen der hiergerichtlichen Judicatur nicht gegeben, da der angefochtene Erlaß über die Frage der Enclavirung einzelner Grundstücke nicht erkennt, sondern hierüber erst die Entscheidung offen hält, weshalb die Beschwerde gegen diesen Punkt des angefochtenen Erkenntnisses, insoweit derselbe nach der zu Punkt 1 getroffenen hiergerichtlichen Entscheidung noch Bedeutung behalten sollte, nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875 unzulässig erscheint. Hienach hat der V. G. Hof in diesem Punkte die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, in dem vorher erörterten Punkte des Zusammenhanges der Parcellen Nr. 1141 und 358 aber die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Nr. 2969.

1. Die Baubehörde hat hinsichtlich der einer Bauführung entgegenstehenden privatrechtlichen Einwendungen keinerlei Cognition, sondern muß dieselben unterschiedslos auf den Rechtsweg verweisen. — Dies gilt auch dann, wenn die eingewendeten Privatrechte an einem öffentlichen Gute (einer Straße) bestehen sollen, zumal der Bestand von den öffentlichen Gebrauch nicht hindernden Privatrechten an einem öffentlichen Gute nicht principiell ausgeschlossen erscheint. (Zunächst für Wien.)

Erkenntniß vom 17. März 1886, Z. 638.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Octavia Baronin Löwenthal ca. Baudeputation für Wien, anläßlich der Entscheidung derselben vom 26. Juni 1885, Z. 37, betreffend die Verbauung des aufgelassenen Ramhofgäßchens im I. Wiener Gemeindebezirke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Stöger, dann des k. k. Statth.-Rathes Edlen von Edlenbach, endlich des Adv. Dr. Alfons Brauneis, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Adolf Endl, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Frage, ob Jemandem die wider eine Bauführung eingewendeten Fensterrechte thatsächlich gebühren, gehört als eine rein privatrechtliche zweifellos auf den ordentlichen Rechtsweg. Vor der Baubehörde kann es sich daher niemals um den rechtlichen Bestand dieser Fensterrechte selbst, sondern nur darum handeln, ob die Baubehörde in dieser Beziehung den Rechtsweg ausdrücklich vorzubehalten und somit den Bauconsens auf die Zulässigkeit des Baues in öffentlicher Beziehung zu beschränken hat (§ 23 der Wiener Bauordnung) oder ob sie, wie im vorliegenden Falle thatsächlich

geschehen ist, berechtigt erscheint, den angesuchten Bauconsens unbedingt, mit Uebergehung der auf jene Fensterrechte gestützten Einwendung des Anrainers zu ertheilen. Für diese Frage ist nun zunächst maßgebend, welche Cognition den Baubehörden überhaupt hinsichtlich der einer Bauführung entgegengestellten privatrechtlichen Einwendungen zukommt, insbesondere ob diese Behörden die Verweisung auf den Rechtsweg bei jeder solchen Einwendung unbedingt oder erst nach irgend einer Prüfung oder Beurtheilung der letzteren auszusprechen haben?

Diese Frage kann nach dem Wortlaute der hier maßgebenden Bestimmungen der Bauordnung für die Stadt Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35, nur im ersteren Sinne beantwortet werden. Denn § 23 ibid. vindicirt der Baubehörde das Erkenntniß über die von den Interessenten erhobenen Einsprüche nur insoweit, als sich dieselben nicht auf deren Privatrechte stützen, sind hingegen privatrechtliche Einwendungen erhoben, so darf nach eben dieser gesetzlichen Bestimmung die Baubehörde den Bauconsens nur insoweit ertheilen, als durch denselben »die erhobenen Privatrechtsansprüche nicht gefährdet werden«, das heißt also nur insoweit, als dieselben mit der Bauführung vereinbar erscheinen (also z. B. bei Beschränkung der Bauführung oder weil das geltend gemachte Recht thatsächlich nicht gegen die Bauführung sich richtet, oder weil der Einwendende sich mit einer Entschädigung begnügen will u. s. w.).

Hinsichtlich aller anderen, also hinsichtlich der thatsächlich der Bauführung entgegenstehenden, dieselbe rechtlich behindernden Einwendungen hat die Baubehörde unterschiedlos die Verweisung auf den Rechtsweg auszusprechen und die Baubewilligung auf die Zulässigkeit des Baues in öffentlicher Beziehung zu beschränken.

Hieraus erhellt, daß die im vorliegenden Falle von der mitbelangten Partei aufgestellte Behauptung, daß der Baubehörde eine Vor- oder prima facie-Entscheidung über die privatrechtlichen Einwendungen zukomme und sie nur die nicht von ihr sofort als grundlos erkannten auf den Rechtsweg zu verweisen habe, in dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen keinen Anhaltspunkt findet. Zugleich wird das hiefür geltend gemachte Argument, daß sonst jede Bauführung durch muthwillige Einwendungen angeblich privatrechtlicher Natur aufgehalten und verschleppt werden könnte, durch die Erwägung behoben, daß es nach dem Schlußabsatze des § 23 von der Beurtheilung des Civilrichters abhängt, ob und unter welchen Beschränkungen derselbe die Ausführung eines in öffentlicher Beziehung zulässig erkannten Baues auch vor Austragung des Rechtsstreites über die privatrechtlichen Einwendungen gestatten wolle.

Für den vorliegenden Fall kommt hienach nur noch zu erwägen, ob das Vorgehen der Behörden hier nicht etwa dadurch gerechtfertigt war, daß die von der Beschwerdeführerin behaupteten Fensterrechte an einem öffentlichen Gute, dem (aufgelassenen) Ramhofgäßchen bestanden haben sollen und in der That scheint aus der Motivirung der ersten administrativen Entscheidung hervorzugehen, daß sich die Baubehörde gerade durch diese Beschaffenheit der behaupteten Fensterrechte bestimmen ließ, meritorisch über die bezügliche Einwendung zu erkennen und den Nichtbestand solcher Rechte — und zwar nicht blos vorläufig und für den administrativen Bereich, sondern in ganz endgiltiger Weise — auszusprechen.

In dieser Beziehung ist zunächst festzustellen, daß an der einstmaligen Eigenschaft des Ramhofgäßchens als öffentliches Gut kein Zweifel bestehen kann, da dasselbe in dieser Eigenschaft und als Eigenthum der Stadtgemeinde, wie das in den Acten erliegende Commissionsprotokoll des Wiener Magistrates vom 25. November 1820 darthut, von den Vorbesitzern der Häuser Nr. 916 und 917 und unter Mitfertigung des Vorbesitzers des Hauses Nr. 918 anerkannt worden ist, auch seither, wie die Acten erweisen, in das Grundbuch nicht eingetragen, sondern in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes einbezogen wurde. — Aus diesem Grunde konnte auch der von der Beschwerdeführerin gerügte Mangel des administrativen Verfahrens, welcher in der Nichtconstatirung der hinsichtlich dieses Gäßchens obwaltenden rechtlichen Verhältnisse gelegen sein soll, nicht als vorhanden angenommen werden. — Allein andererseits läßt sich auch aus dieser Eigenschaft des Gäßchens als öffentliches Gut nicht unbedingt folgern, daß an demselben Privatrechte nicht bestehen können, und daß daher über die diesfalls behaupteten Gerechtsame von der Baubehörde abgesprochen werden konnte. Denn es ist nicht ausgeschlossen und jedenfalls im Streitfalle auch erst vom Richter zu entscheiden, ob an einem öffentlichen Gute nicht Privatrechte erworben werden können, welche, wie z. B. Fensterrechte, die Jedermann verstattete Art des öffentlichen Gebrauches, z. B. das Gehen und Fahren auf einem öffentlichen Wege, nicht hindern. Im vorliegenden Falle aber kommt noch hinzu, daß das hier in Frage stehende öffentliche Gut seit längerer Zeit als solches bereits aufgelassen oder doch zur Auflassung bestimmt war. — Denn schon in der zu dem Protokolle vom 25. November 1820 eingelegten Erklärung der Interessenten wird dieses Gäßchen als eine unter ihrer Sperre befindliche »öffentliche Passage oder Bogendurchgang« bezeichnet und ebenso bestätigen die Administrativacten, daß diese angebliche öffentliche Passage eine Sackgasse bildete und seit Decennien gegen die Weihburggasse durch ein Gitter abgesperrt war, das heißt also, daß hier keine Passage mehr bestand. Es ist also hinsichtlich dieses Gassenraumes zwar das Eigenthum der Gemeinde, nicht aber auch die fortdauernde Widmung desselben zum öffentlichen Gute nachgewiesen, das Gäßchen war vielmehr zur Auflassung bestimmt und sollte sohin aus einem öffentlichen (Gemeinde-) Gute ein öffentliches (Gemeinde-) Vermögen werden. Als solches wurde es auch bereits in dem aus den Acten ersichtlichen Gemeinderathsbeschlusse vom 6. August 1880 behandelt, mit welchem die pachtweise Ueberlassung der Area dieses Gäßchens an den Eigenthümer des Nachbarhauses genehmigt wurde, eine vollständige Auflassung der öffentlichen Gutsqualität und Verwandlung in Gemeindevermögen aber lag in dem den Ausgangspunkt der vorliegenden Streitsache darstellenden Gemeinderathsbeschlusse vom 11. März 1883, womit dem Eigenthümer der Häuser Nr. 916 und 917 die Grundfläche dieses Gäßchens gegen eine gleich große Fläche seines zur Verbreiterung der Weihburggasse abzutretenden Baugrundes compensando überlassen worden ist.

Daß aber an einer Sache, welche nicht mehr ein Gemeindegut, sondern ein Gemeindevermögen bildet, Privatrechte, insbesondere Servituten, bestehen können, ist noch niemals bezweifelt worden, es war daher auch hienach die privatrechtliche Eigenschaft der von der Beschwerdeführerin, Baronin Löwenthal, erhobenen Einwendung gegen die Bauführung nicht

in Zweifel zu ziehen und es bedurfte zum Erweise dieser privatrechtlichen Qualität nicht erst der weiteren Behauptung der Beschwerdeführerin, daß die ihr angeblich zustehenden Fensterrechte nicht blos gegen den Straßengrund, sondern auch gegen das jenseits desselben gelegene Nachbarhaus erworben worden seien.

Was endlich das Argument betrifft, daß durch die in dem Bauplane projectirten Lichthöfe der Beschwerdeführerin ebenso viel Licht und Luft gesichert sei wie bei dem Bestande des Gäßchens, somit eine materielle Rechtsverletzung nicht vorliege, so gehört auch diese Erörterung lediglich vor den Civilrichter, welcher zu erkennen haben wird, ob dem Servitutsrechte der Beschwerdeführerin, falls dasselbe zu Recht besteht, durch diese Art der Bauführung genügt ist oder nicht.

Gestützt auf diese Erwägungen, mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, mit welcher der von dem Wiener Magistrate unbeschränkt ertheilte Bauconsens für den projectirten Umbau der Häuser Nr. 917 und 916 aufrecht erhalten wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2970.

1. Eine erblasserische Anordnung, kraft welcher die Einkünfte von gewissen Vermögenheiten zur besseren Erhaltung eines Lehrers in einer Gemeinde für alle folgenden Zeiten bestimmt werden, trägt an sich alle Merkmale einer Schulstiftung.
2. Das Schulstiftungscapital ist nach dem steierm. Schulaufsichtsgesetze vom Ortsschulrathe unter Tutel des Bezirksschulrathes zu verwalten.

Erkenntniß vom 18. März 1886, Z. 417.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marktgemeinde Schönstein, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 25. Juni 1885, Z. 3089, betreffend die Einbeziehung des Vegus'schen Stiftungscapitales in den Landesfond, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Foregger, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut des den Administrativacten beiliegenden, von der Herrschaft Schönstein, am 19. Juli 1814 beglaubigten Auszuges aus dem Testamente des Josef Ignaz Weguſch vom 20. April 1791, hat Letzterer seine zwei Enkel Balthasar Jeller, Pfarrer in Aflenz, und Franz Jeller, Bürger zu Schönstein, zu Universalerben eingesetzt, dabei aber die ausdrückliche Anordnung getroffen, daß Balthasar Jeller nur von dem vierten Theile der ihm angefallenen und von ihm abgetretenen Erbschaft freie Disposition haben soll.

Es folgt dann unter Anderem die weitere Anordnung des Inhalts: »Sollte mein geistlicher Herr Enkel Balthasar vor mir das Zeitliche segnen, so soll in diesem Falle von der ihm anvermeinten gänzlichen Erbschaft, wie in dem Falle, als er solche wirklich antreten könnte und würde, von den Dreiviertel

derselben eine Hälfte den Kindern meines Enkels Franz Jeller, die andere Hälfte aber zur besseren Erhaltung eines Normalschullehrers zu Schönstein alldort im Markte jure haeredis zufallen. — Ich verordne auch, daß zu aller Sicherheit die Universalerbschaft in fundo publico angelegt, die Schuldbriefe in sicherer gerichtlicher Gewährung erhalten, und bis die Substitutionsfälle nicht aufgehört haben, in Bezug auf die betreffenden Quanta meinen Erben nicht verabfolgt werden solle.«

Wenn auch ein Stiftbrief nicht vorliegt, und ein solcher den Acten zufolge auch nicht errichtet wurde, so ist doch aus den letzteren zu ersehen, daß von Seite der staatlichen Behörden die angeführte letztwillige Verfügung als eine stifterische Anordnung angesehen und behandelt wurde.

Laut dem den Administrativacten beiliegenden kreisämtlichen Erlasse vom 8. Mai 1811, Z. 3071, an die Bezirksherrschaft Schönstein wird »das Vegus'sche Legat einzig zur Dotirung des Schullehrers im Markte Schönstein bestimmt« bezeichnet und vom Magistrate die Vorlage der sämmtlichen Bedeckungsschuldbriefe im Capitalbetrage von 7271 fl. 50 kr., sowie die documentirte Rechnung über die bisherige Verwendung der Interessen gefordert, damit sonach die Berichtigung dieser Stiftung und die Umschreibung der Schuldbriefe eingeleitet werden könne, und es berichtete der Magistrat Schönstein unterm 7. Jänner 1812 an die Herrschaft Schönstein, daß die vom Vegus'schen Stiftungscapital abfallenden Interessen mit Ausnahme eines den Katecheten verabfolgten kleinen Betrages dem damaligen Lehrer ausgefolgt wurden.

Auch hat das k. k. Cultus- und Unterrichts-Min. im Einvernehmen mit dem k. k. Min. des Innern in dem unangefochten gebliebenen, der Marktgemeinde Schönstein laut des den Administrativacten beiliegenden Recepisses intimirten Erlasse vom 10. Juli 1883, Z. 12617, in der in Rede stehenden Anordnung des Vegus'schen Testamentes eine Stiftung, und zwar eine Schulstiftung erkannt. Diese Anschauung wurde auch dem dermalen angefochtenen Min.-Erlasse zu Grunde gelegt, und zwar mit Recht, da durch die Eingangs erwähnte erblasserische Anordnung die Einkünfte von gewissen Vermögenheiten zur besseren Erhaltung eines Lehrers in Schönstein für alle folgenden Zeiten bestimmt wurden, und sonach die zum Begriffe einer Stiftung — u. zw. gegebenen Falles zu einer Schulstiftung — erforderlichen Momente vorhanden sind, welche der § 646 a. b. G. B. verlangt.

Demnach hatten die staatlichen Schulbehörden nach § 38 des steierm. Landesges. vom 4. Februar 1870, L. G. B. Nr. 15, vollen Anlaß, das Vorhandensein einer Schulstiftung, die in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten ist, anzuerkennen.

Wenn dem gegenüber deßungeachtet die Gemeinde Schönstein mittels der vorliegenden Beschwerde die Aufhebung der Entscheidung deshalb anstrebt, »weil die Marktgemeinde Schönstein selbst als Eigenthümerin des in Rede stehenden Capitals . . . . . anzuerkennen sei«, so müßte dieselbe diesen Anspruch im Sinne des Hofdecretes vom 7. Juli 1841, Nr. 541 der Justizgesetzsammlung, im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

Von der Annahme ausgehend, daß eine Schulstiftung in Frage stehe, hat das Cultus- und Unterrichts-Min. mit dem angefochtenen Erlasse entschieden, daß das Vegus'sche Stiftungscapital von dem Ortsschulrathe unter Tutel des Bezirksschulrathes zu verwalten sei, daß jedoch die jährlichen

Interessen dieses Capitales seit 1. Jänner 1877 an den Landesausschuß als Verwalter des Landesschulfondes abzuführen seien, und hat sich dabei auf das Schulaufsichtsgesetz vom 8. Februar 1869, § 14, auf das Landesgesetz vom 4. Febr. 1870, L. G. B. Nr. 16, § 21, und vom 5. Juni 1876, § 2, L. G. B. Nr. 24, berufen.

Der V. G. Hof fand auch die Verfügung hinsichtlich der Verwaltung dieser Stiftung gesetzlich begründet, denn der § 14 des steierm. Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 bestimmt, daß der Ortsschulrath das Localstiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu verwalten habe, nach § 27, Pkt. 4, kommt dem Bezirksschulrathe das staatliche Oberaufsichtsrecht über die Schulstiftungen, insoferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, zu.

Nach § 21 des steierm. Landesges. vom 4. Februar 1870 haben alle festen Geldbezüge, welche für Lehrstellen aus Stiftungen fließen (vorbehaltlich ihrer Bestimmung zu einem speciellen Zwecke) in den Schulfond, aus welchem die Dotation des Lehrpersonales bestritten wird, zu fließen, und nach § 2 des Landesges. vom 5. Juni 1876 gehören Zuflüsse aus Stiftungen zum Einkommen des Landesschulfondes.

Wenn gegebenen Falles, wo dem weiter oben Angeführten zufolge der Bestand einer Schulstiftung nicht in Zweifel gezogen werden kann, die stifterische Anordnung aber — außer der ausdrücklich ausgesprochenen Widmung »zur besseren Erhaltung eines Normalschullehrers zu Schönstein alldort im Markte« — keine nähere, die Verwaltung des Stiftungsfondes und die Perception der Zinsen betreffende Anordnung trifft, so war die Entscheidung der Administrativbehörde, daß die Verwaltung des Vegus'schen Stiftungscapitales vom Ortsschulrathe in Schönstein unter Tutel des Bezirksschulrathes zu führen sei, begründet.

Was aber die Verwendung der Interessen betrifft, so hat die Beschwerde das Begehren in der Richtung, daß der Stiftungsertrag dem Lehrer in Schönstein neben seinem Gehalte zuzuwenden sei, nicht gestellt, weshalb der V. G. Hof nach § 5, Abs. 2 des Ges. vom 22. Oct. 1875, in die Frage, ob dem Lehrer in Schönstein etwa kraft specieller Widmung ein Anspruch auf die Interessen, welche nach der Bestimmung des § 9 und 10 des Ges. vom 5. Juni 1876 an den Landesschulfond abzuführen sind, zustehe, nicht einzugehen hatte.

Da sonach in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden wurde, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2971.

Bedingungen für die Zulässigkeit der Bildung von nur zwei Wahlkörpern. (Vorarlberg.)

Erkenntniß vom 18. März 1886, Z. 416.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Hacker und Genossen ca. Entscheidung des Vorarlberger Landesausschusses vom 10. October 1885, Z. 2428, betreffend die Bildung von zwei Wahlkörpern

zur Wahl des Gemeindeausschusses in Bludenz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem vorarlb. Landesgesetze vom 23. April 1885, L. G. B. Nr. 13, Seite 22, womit die §§ 13 und 15 der Gemeindewahlordnung (Ges. vom 22. April 1864, L. G. B. Nr. 22 und Landesges. vom 27. October 1866, Nr. 78) abgeändert werden, sind in der Regel drei Wahlkörper zu bilden, nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, können nach dem Ermessen der Gemeindevertretung zwei Wahlkörper gebildet werden. — Die Entscheidung hierüber steht dem Landesausschusse zu.

Hienach ist die Entscheidung, ob in einem gegebenen Falle eine ausnahmsweise Beschränkung auf zwei Wahlkörper erfolgen soll, in das Ermessen der autonomen Organe gelegt; dieses Ermessen ist jedoch kein unbedingtes, sondern ein durch positive gesetzliche Voraussetzungen beschränktes. — Die Voraussetzungen sind: a) eine geringe Zahl der Wahlberechtigten, b) ein unbedeutender Abstand der einzelnen Steuerschuldigkeiten. — Diese beiden Voraussetzungen müssen eintreten, wenn überhaupt die Frage der Bildung von nur zwei Wahlkörpern in Betracht gezogen werden soll.

Nun ist aber weder aus dem Gemeindeausschußbeschlusse vom 1. September 1885, noch aus dem über denselben aufgenommenen Protokolle, und auch nicht aus der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses zu ersehen, daß obige Voraussetzungen zur Erörterung gekommen wären und die Anerkennung ihres Vorhandenseins im gegebenen Falle die Grundlage des Beschlusses des Gemeindeausschusses, sowie der angefochtenen Landesausschuß-Entscheidung, gebildet hätte.

Sowohl der Gemeindebeschluß als die Landesausschuß-Entscheidung erscheinen wesentlich nur auf die bisherige Uebung gestützt, obwohl, wie aus dem den Administrativacten beigeschlossenen Berichte des Magistrates vom 25. September 1885, Z. 1253, an den Landesausschuß zu ersehen ist, sowohl der Gemeinde als dem Landesausschusse jene Daten über die Anzahl der Wähler, sowie über die höchste und geringste Steuerschuldigkeit vorlagen, welche ein Urtheil über das Vorhandensein oder den Abgang der vom Gesetze für Bildung von zwei Wahlkörpern geforderten Voraussetzungen ermöglichten. — In diesem Berichte wird nämlich dem Landesausschusse zur Kenntniß gebracht, daß nach der kürzlich verfaßten Urwählerliste gegenwärtig die Gesammtzahl der steuerzahlenden Wähler 631 und die Summe der Gesammtsteuer-Jahresschuldigkeiten 16.287 fl. 54 kr., daß die Jahressteuerschuldigkeit des höchstbesteuerten Wählers 3133 fl. 49 kr. und jene des zweithöchstbesteuerten 1970 fl. 20 kr., die des am geringsten Besteuerten 12 kr. betrage.

Wenn nun auch der § 13 des erwähnten Landesgesetzes vom Jahre 1885 eine ziffermäßige Bestimmung hinsichtlich der Steuerschuldigkeit und Wähleranzahl nicht enthält und dem Ermessen der Behörde einen Spielraum läßt, so ist diesem Ermessen — abgesehen von der den autonomen Organen vom

Gesetze auferlegten Pflicht der vorgängigen Prüfung der maßgebenden Momente der Wähleranzahl und der Abstände der einzelnen Jahressteuerschuldigkeiten — eine positive Schranke gesetzt, und zwar durch die Bestimmung des § 13 der Vorarlb. Gemeindeordnung vom 22. April 1864, L. G. B. Nr. 22, Seite 22, welche die Zahl der Gemeindeausschußmitglieder in der Weise festsetzt, daß der Gemeindeausschuß in Gemeinden von weniger als 100 Wahlberechtigten aus 8 oder 9, mit 100—300 aus 12, mit 301—600 aus 18, mit 601—1000 aus 24, und mehr als 1000 aus 30 Mitgliedern zu bestehen hat. — Unstreitig kann eine Wählerzahl nicht mehr als gering im Sinne des Gesetzes angesehen werden, welcher durch die Gemeindeordnung eine höhere als die geringste Anzahl von Gemeindeausschuß-Mitgliedern zuerkannt wird.

Dieser Fall tritt in Bludenz ein, wo sich die Anzahl der Wahlberechtigten nach dem bezogenen Magistratsberichte auf 631 beläuft. — Schon aus diesem Grunde kann gegebenen Falles die Bedingung, von welcher das Gesetz die Zulässigkeit der Bildung von nur zwei Wahlkörpern knüpft, nicht als eingetreten angesehen und mußte die angefochtene Entscheidung, welche ohne das Vorhandensein dieser gesetzlichen Voraussetzung die Bildung von nur zwei Wahlkörpern zuläßt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 2972.

1. Gegen einen Drucker oder Lithographen, welcher die für einen anderen Gewerbetreibenden registrirten Markenbilder, beziehungsweise die dieselben aufweisenden Vignetten und Umhüllungsbögen gewerbemäßig erzeugt und verschleißt, greift ein selbständiges Verfahren nach dem Markenschutzgesetze nicht Platz, da letzteres nur den widerrechtlichen Gebrauch der Marke, d. i. die Bezeichnung von Waaren mit einer fremden Marke verpönt. 2. Nur im Zusammenhange mit einer gegen einen solchen Eingriff in das Markenrecht gerichteten Rechtsverfolgung kann auch eine Klage gegen den Erzeuger der Markenbilder, behufs Vorrichtung der Nachahmevorrichtungen, angestrengt werden.

Erkenntniß vom 19. März 1886, Z. 637.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Société anonyme de la distellerie de la liqueur Bénédictine de l'abbaye de Fécamp ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. Juli 1885, Z. 11065, betreffend die Einleitung des Markenschutzverfahrens wegen behaupteten Eingriffes in das Markenrecht der Beschwerdeführerin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Ritter v. Winiwarter, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es ist von der beschwerdeführenden Gesellschaft erwiesen worden, daß August Strasilla, Buchdrucker und Lithograph in Troppau, bedruckte Vignetten und Umhüllungsbogen erzeugt, verschleißt und versendet, welche den für die Beschwerdeführerin registrirten Marken — von einigen Druckverstößen abgesehen — vollkommen gleich sind und daher offensichtlich zu keinem

anderen Zwecke erzeugt und in Verkehr gebracht werden, als um zur Bezeichnung von Waaren zu dienen, die als Fabrikat der genannten Gesellschaft verkauft werden sollen.

Zur Entscheidung steht nun die Frage, ob in diesem Vorgehen ein Eingriff in das Markenrecht der Beschwerdeführerin gefunden und sohin dieserhalb die Einleitung des Markenschutzverfahrens begehrt werden kann, welche Frage von allen drei administrativen Instanzen verneint worden ist.

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß wenn hier ein nach den Strafgesetzen zu ahndendes Delict vorliegen würde und somit die von der beschwerdeführenden Gesellschaft berufenen strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung zu finden hätten, alle Bedingungen zu einem Verfahren gegen den August Strasilla gegeben wären, da derselbe zu einem Eingriffe in das Markenrecht der Gesellschaft zweifellos »durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel« »Vorschub gegeben, Hilfe geleistet«, ja nach Umständen einen solchen Eingriff durch seine Handlungsweise vielleicht selbst »eingeleitet und vorsätzlich veranlaßt hat« (§ 5 Strafgesetz). — Allein da die Bestimmungen des Strafgesetzes ausschließlich nur auf die in demselben bezeichneten strafbaren Handlungen angewendet werden können (Art. IV des Kundmachungs-Patentes) und somit jede analoge Anwendung derselben ausgeschlossen ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Norm für den hier vorliegenden Fall nicht in dem Strafgesetze, sondern nur in dem direct den Markenschutz regelnden Gesetze vom 7. December 1858, R. G. B. Nr. 230, gefunden werden kann.

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzes kann aber das Begehren der beschwerdeführenden Gesellschaft nicht begründet werden. — Denn selbst wenn zugestanden wird, daß die im § 1 gegebene Definition der »Marke« nach ihrem stricten Wortlaute den hier vorliegenden Fall nicht ausschließt, indem auch die Erzeugnisse des Strasilla als Zeichen erklärt werden können, »welche dazu dienen«, die damit markirten Waaren von denen anderer Gewerbtreibender zu unterscheiden — insofern nämlich der Ausdruck »dazu dienen«, nicht als wirkliches Functioniren als Unterscheidungszeichen, sondern synonym mit: »dazu bestimmt sind« aufgefaßt wird — und wenn weiters selbst zugegeben würde, daß auch der in den administrativen Entscheidungen berufene § 4 ibid. nicht die hier im Streite befindliche Frage entscheidet, insofern nämlich, wenn in dem Vorgehen des Strasilla wirklich ein Eingriff in das Markenrecht zu erkennen wäre, derselbe offenbar auch hinsichtlich eben jener Verkehrsartikel, zu deren Schutze die nachgemachte Marke bestimmt ist, Platz griffe — so ergibt sich doch aus anderen Bestimmungen dieses Gesetzes und aus dem ganzen Zusammenhange desselben, daß die hier in Frage stehende Handlungsweise einen Eingriff in das Markenrecht im formell gesetzlichen Sinne nicht darstellt. — Schon die in § 1 enthaltene Definition der Marke als eines »Zeichens« deutet darauf hin, daß das Gesetz das gewählte Bild oder Sinnbild nicht an und für sich, sondern nur insoweit als »Marke« ansieht, als dasselbe zur Bezeichnung von Waaren verwendet wird, weiters aber geht aus der Bestimmung des § 2 (und ebenso aus der später folgenden des § 9) ganz klar hervor, daß als Inhalt des Markenrechtes nur das Alleinrecht zum Gebrauche der Marke erscheint, wonach also, da mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1 unter »Gebrauch« der Marke nur die Bezeichnung von Waaren mit

derselben verstanden werden kann, das Markenrecht nichts Anderes ist, als das ausschließliche Recht, Waaren mit einer bestimmten Marke bezeichnen zu dürfen. — Dies wird dann durch die correlate Bestimmung des § 6 bestätigt, wonach die Aneignung des Namens, der Firma, des Wappens oder der Benennung eines Etablissements ebenfalls nicht schlechthin, sondern nur: »zur Bezeichnung von Waaren oder Erzeugnissen« untersagt ist, welche Bestimmung dann auch im § 17 lit. a wiederkehrt. — Hienach kann ein Eingriff in das Markenrecht dort nicht angenommen werden, wo von der nachgemachten Marke nicht auch »Gebrauch gemacht«, das heißt mit derselben eine Waare oder ein sonstiges Erzeugniß eines Gewerbetreibenden, und zwar, zufolge § 4, eben von jener Gattung, zu deren Schutze die Marke bestimmt ist, bezeichnet worden ist. Denn das Markenrecht bezieht sich nicht auf die Marke an und für sich, sondern nur auf den Gebrauch derselben.

Dagegen kann sich auch nicht auf die Bestimmung des § 15 berufen werden, wo als Eingriff in das Markenrecht auch »die widerrechtliche Aneignung oder Nachahmung einer Marke« und daneben selbständig »der Verschleiß der auf solche Art widerrechtlich bezeichneten Waaren« erwähnt ist, denn was als eine »widerrechtliche« Aneignung oder Nachahmung einer Marke erscheint, kann offenbar nur nach dem in den vorangehenden Bestimmungen normirten Inhalte des Rechtes des Markeneigenthümers beurtheilt werden und da nun nach diesen Bestimmungen (insbesondere § 2) gedachtes Recht nur auf den Gebrauch der Marke geht, so kann auch die Eingangsbestimmung des § 15 nur von einer einen solchen Gebrauch einschließenden Aneignung oder Nachahmung der Marke verstanden werden, also, im Gegensatze zur folgenden Bestimmung von einer widerrechtlichen Markirung von Waaren, die noch nicht zum Verschleiße gelangt sind. Zugleich erhellt die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung des Gesetzes aus einer anderen Bestimmung eben dieses § 15, indem nämlich daselbst normirt ist, daß auch bei erwiesenem Eingriffe der Verletzte die Beseitigung der Marke von den damit bezeichneten Waaren nur insofern verlangen könne, als diese »für den Verkauf bestimmt sind«, eine Disposition, welche dann auch bei der analogen Bestimmung des § 17 lit. c wiederholt wird. Es leuchtet aber ein, daß diese Beschränkung auf die zum Verkaufe bestimmten Waaren ganz inconsequent wäre, wenn schon in der Nachahmung der Marke selbst, nicht erst in der Bezeichnung der Waare mit derselben zum Zwecke der Unterscheidung im Verkehre, der Eingriff in das Markenrecht liegen würde.

Zum Schlusse muß allerdings hervorgehoben werden, daß eine dritte Bestimmung des letztcitirten § 15 eine gewisse Beziehung auf den hier vorliegenden Fall enthält, insofern nämlich nach § 15 der durch den Eingriff in das Markenrecht Verletzte auch verlangen kann, daß die zur Nachmachung der Marke ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden, welche Bestimmung hier gegen den Strasilla, der die fraglichen Werkzeuge und Vorrichtungen besitzt und für den verpönten Zweck verwendet und verschleißt, angewendet werden könnte. Allein hieraus folgt nur, daß im Falle eines im Sinne des Gesetzes stattfindenden Eingriffes in das Markenrecht der Beschwerdeführerin, also bei widerrechtlicher Bezeichnung von Liqueursorten

mit der für sie registrirten Marke, die Klage auch gegen den Strafilla, falls die verwendeten Marken von ihm geliefert worden sein sollten, gerichtet werden könnte, damit das in der letztcitirten Bestimmung des § 15 dem Verletzten eingeräumte Recht zur Geltung gelange. Allein eine selbständige Rechtsverfolgung gegen den Genannten, lediglich darum, weil derselbe die zur Verübung eines Eingriffes in das Markenrecht der Beschwerdeführerin dienlichen Drucksachen erzeugt und verschleißt, entspricht nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. December 1858.

Die Beschwerde mußte sonach als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 2973.

Gepflogenheit in Betreff der Ausübung des licentirten Bierausschankes in Tarnopol.

Erkenntniß vom 19. März 1886, Z. 829.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Tarnopol ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 25. Mai 1885, Z. 5261, betreffend die vom Schänker Josef Stibra für das nach Tarnopol eingeführte Bier zu entrichtende Abgabe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Raczynski, dann des k. k. Sectionsrathes Dr. Heinrich Roža, endlich des Adv. Dr. Ludwig Wolski, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Josef Stibra, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern im Instanzenzuge erkannt, daß der mit einer Schanklicenz der politischen Behörde versehene Schänker Josef Stibra berechtigt ist, das zum Ausschanke benöthigte Bier gegen Entrichtung der in dem Vertrage über die Verpachtung der städtischen Propination festgesetzten Gebühr, welch' letztere in der am 1. Jänner 1882 begonnenen Pachtperiode 1 fl. 88 kr. für einen Hektoliter in den Stadtbereich von Tarnopol eingeführten Bieres beträgt, von auswärts zu beziehen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes über die dagegen eingebrachte Beschwerde der Stadtgemeinde Tarnopol beruht auf folgenden Erwägungen: Aus den Aussagen der im Administrativverfahren vernommenen Zeugen, insbesondere der städtischen Propinationspächter vom Jahre 1876 an, welche bis in die neueste Zeit mehrmals wechselten, wie des Buchwald Katz und Parnas, von denen besonders der Letztere sich ausdrücklich auf die angetroffene Gepflogenheit beruft, geht hervor, daß in Tarnopol zwei Kategorien von Schänkern bestanden und bestehen, nämlich: 1. die von der Gemeinde Tarnopol oder dem Propinationspächter bestellten Schänker, welche verpflichtet waren, den Bedarf an Propinationsgetränken im Propinationsmagazine gegen die seitens der Propinationspachtung festgestellten Preise

abzunehmen und welchen es nicht gestattet war, Getränke von auswärts einzuführen, und 2. die mit Schankbewilligungen der politischen Behörde versehenen Schänker, darunter speciell Josef Stibra, welchen das Recht zukam, Getränke von auswärts gegen Entrichtung der Propinationsabgabe nach den Licitationsbedingungen beliebig zu beziehen; — diese Abgabe betrug von einem Faß Bier à 36 Garnetz 2 fl. 10 kr., d. i. für einen Hektoliter 1 fl. 88 kr.

Josef Stibra hat sich auch mit einer vom bestandenen k. k. Bezirksamte in Tarnopol ertheilten politischen Licenz vom 31. August 1859, Z. 967, zum Ausschanke von Bier ausgewiesen und betreibt den Schank durch mehr als 25 Jahre ununterbrochen fort, und zwar, wie die Administrativacten nachweisen, mit Wissen der Gemeinde, indem das k. k. Bezirksamt vor Ertheilung der Licenz an den Stibra das Gemeindeamt Tarnopol befragt habe und dieses unterm 25. Jänner 1859, Z. 3250, ausdrücklich bemerkt hat, »daß gegen die Willfahrung des Gesuches des Stibra kein Anstand obwalte.«

Wenn die Vertreter der Stadtgemeinde Tarnopol im Administrativverfahren vorgebracht haben, daß keiner der licentirten Schänker die Getränke ohne Entrichtung eines Erzeugungs- und Ausschankentgeltes und der Gemeindeauflagen bezogen, und daß die Höhe der Abgabe für das Erzeugungs- und Ausschanksrecht der jeweilige Propinationspächter ohne Einflußnahme der propinationsberechtigten Gemeinde festgestellt habe, so steht diesen Angaben — abgesehen davon, daß dieselben mit den sonstigen Zeugenaussagen nicht im Einklange stehen — auch die in dem von den Vertretern der Gemeinde selbst producirten Licitationsprotokolle vom 18. September 1872 enthaltenen Bestimmungen, welche auf solche Schänker Bezug nehmen, entgegen, indem es dort ausdrücklich heißt (§ 2): »Es wird jedem Einwohner freigestellt, die Getränke von wo immer her zu beziehen, und zwar *den auf Grund des erhaltenen Consenses berechtigten Schänkern zum Ausschanke*, den sonstigen Einwohnern zu ihrem eigenen Gebrauche; damit jedoch der Propinationspächter keinen Schaden erleide, ist Jedermann, falls er sich diesfalls nicht bereits früher mit dem Pächter abgefunden hat, verpflichtet, das zum Ausschanke oder zum eigenen Gebrauche einzuführende Getränke .... gehörig anzumelden und den hiefür entfallenden Zuschlag zu entrichten, und zwar .... von einem Fasse (36 Garnetz) einheimischen Bieres 2 fl. 10 kr., sei es zum Ausschanke, sei es zum eigenen Gebrauche.«

Dasselbe besagen die den Administrativacten beiliegenden Licitationsprotokolle für die Dauer vom 1. November 1846 bis Ende October 1849, indem dortselbst die Einfuhr des Bieres zum eigenen Gebrauche wie auch zum Ausschanke überhaupt gegen Entrichtung von 1 fl. 20 kr. von jedem Fasse à 36 Garnetz gestattet worden war, welche Communalauflage mit Erlaß des Guberniums vom 5. November 1850, Z. 55160, auf 2 fl. CM., später 2 fl. 10 kr. ö. W., per Faß Bier erhöht wurde.

Den Acten ist auch weiter zu entnehmen, daß die Propination unter denselben Bedingungen auf die Zeit vom 1. Nov. 1856 bis 31. Oct. 1859 und vom 1. November 1859 bis 31. October 1862 verpachtet worden war. — Das Gleiche ist auch aus dem Licitationsprotokolle vom 25. August 1869, betreffend das Triennium 1870—1872, zu entnehmen.

Aus alledem geht hervor, daß seit dem Jahre 1846, d. i. mindestens seit Aufhebung des Propinationszwanges in Tarnopol, Jedem und also auch ganz besonders den auf Grund der erhaltenen Licenz berechtigten Schänkern freistand, Bier von wo immer her zu beziehen, und zwar ohne Entrichtung einer anderen Gebühr, als der Communalauflage, deren Betrag in dem jeweiligen Licitationsprotokolle und Pachtungsvertrage festgesetzt worden war.

Wenn sich die Stadtgemeinde Tarnopol in der Beschwerde darauf beruft, daß dem Josef Stibra vom bestandenen Bezirksamte Tarnopol jene Schankconcession mit dem ausdrücklichen Beisatze: »unbeschadet der Rechte der städtischen Propinationsgerechtsame« ertheilt wurde, woraus die Folgerung abgeleitet werden will, daß Stibra sich in Betreff des Ausschankes des Bieres und des Propinations-Ausschanksentgeltes mit dem Propinationspächter abfinden müsse, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß zwar jener Beisatz durch den Bestand des Propinationsrechtes in Galizien geboten war, daß aber, nachdem der Bierausschank des Stibra durch so lange Zeit von der Stadtgemeinde unbeanständet bestanden hat, angenommen werden muß, daß, da der Nachweis eines besonderen Uebereinkommens zwischen der Stadtgemeinde Tarnopol und dem Josef Stibra rücksichtlich der Abnahme der Getränke und des Propinations-Ausschanksentgeltes von der Stadtgemeinde nicht erbracht worden ist, Josef Stibra, mit Rücksicht auf die soeben constatirte Gepflogenheit, für die Einfuhr des Bieres von auswärts nichts weiter als die Communalauflage zu entrichten hatte.

Nach dem Hofkanzleidecrete vom 29. Juli 1824, Z. 19162 (galiz. Prov. Ges. Samml. S. 332), ist bei Streitigkeiten zwischen Schänkern und Obrigkeiten, d. i. Propinationsberechtigten, »auf die Art der bisherigen Ausübung, somit des factischen Besitzstandes Rücksicht zu nehmen« und nach dem Hofdecrete vom 8. November 1838, Z. 30772 (galiz. Prov. Ges. Samml. ex 1839), ist als wesentliche Grundlage für die Entscheidung solcher Streitigkeiten die Gepflogenheit vorgezeichnet.

Da nun Josef Stibra im Jahre 1859 eine Licenz zum Bierausschanke erlangt hat und den licentirten Bierausschank unbeanständet fortbetreibt, nachdem, wie bereits oben auseinandergesetzt wurde, die Gepflogenheit in Betreff der Ausübung dieses Bierausschankes dahin festgestellt worden ist, daß er als licentirter Schänker stets berechtigt war, das zum Ausschanke benöthigte Bier von auswärts beliebig zu beziehen und hiefür nur die im jeweiligen Propinations-Pachtvertrage bestimmte Gebühr, i. e. Communalauflage zu leisten, nachdem die beschwerdeführende Stadtgemeinde weder irgend welche, jener Gepflogenheit widerstreitende Thatsache angeführt hat, noch auch Propinations-Pachtverträge vorzulegen in der Lage war, welche ein von jenem Verhältnisse verschiedenes Abhängigkeitsverhältniß des Stibra der Stadtgemeinde gegenüber darzuthun vermocht hätten, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Min.-Entscheidung mit Hinblick auf die bereits citirten Hofkanzleidecrete vom 29. Juli 1824, Z. 19162, und vom 8. November 1838, Z. 20772, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2974.

1. Ob ein Geschäft unter jene Gewerbe eingereiht werden kann, welchen nach Umständen eine Begünstigung bei der Zahlung der besonderen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bewilligt werden kann, ist nach der gewerblichen Verleihung und nach dem producirten Erwerbsteuerscheine zu beurtheilen.*) — 2. Das Verjährungsgesetz findet auf die Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke keine Anwendung.

Erkenntniß vom 23. März 1886, Z. 552

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Kryštofek, Kaufmann und Delicatessenhändler in Geiersberg, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. April 1885, Z. 12275, betreffend die Bemessung der besonderen Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Jacob Altschul, dann des Min.-Vicesecretärs Edmund Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer Franz Kryštofek, Delicatessenhändler und Verkäufer von Flaschenbier nebst anderen Getränken in Geiersberg, hatte sich bei der k. k. Finanzbehörde auch als Verkäufer gebrannter geistiger Flüssigkeiten angemeldet und von dem gedachten Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten die besondere Abgabe nach § 5, Abs. 2 und § 11, Abs. IV des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, mit dem fünften Theile der von seiner Delicatessenhandlung mit 2 fl. 62 kr. vorgeschriebenen Erwerbsteuer entrichtet.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. April 1885 wurde die dem Beschwerdeführer, mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl von 1702 Seelen in Geiersberg, von dem daselbst seit II. Semester 1881 bis I. Semester 1884 betriebenen Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten mit 10 fl., respective 9 fl. 73 kr. pro Semester nachträglich vorgeschriebene besondere Abgabe aufrecht erhalten, weil Beschwerdeführer zu den im § 5 des cit. Gesetzes angeführten Gewerbetreibenden nicht gehöre, daher auch keinen Anspruch auf die im § 11, Abs. IV, des citirten Gesetzes normirte Begünstigung bei Entrichtung dieser Abgabe habe.

Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, daß die demselben verliehene Concession zum Betriebe der Delicatessenhandlung im Sinne der vulgären Auffassung das Recht zur Ausübung des Mandoletti-Bäckergewerbes bedeute, und eigentlich nichts anderes, als die Bewilligung zum Betriebe des Gastgewerbes, zur Verabreichung von Speisen im Sinne des § 16, Abs. b. c. der Gewerbeordnung vom 15. März 1883 sei, insoferne als unter Delicatessen vor Allem kalte Speisen zu verstehen sind; dazu käme noch, daß er in erster Linie das Kaufmannsgewerbe — das Specereiwaarengeschäft — betreibe, und nur nebenbei den Verkauf von feinen Flaschenbieren und sonstigen Getränken führe.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Zufolge Anordnung des § 5, Abs. 2, des cit. Ges. vom 23. Juni 1881

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2865.

kann blos bei Gastgewerben zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, dann bei Zuckerbäcker- und Mandolettibäcker-Gewerben, in welchen der Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten nur nebenbei betrieben wird, der Anspruch auf Zahlung der besonderen Abgabe im Sinne des § 11, Abs. IV des cit. Gesetzes erhoben werden.

Nun hat Beschwerdeführer im administrativen Verfahren nicht einmal behauptet, noch weniger aber nachgewiesen, daß er das Mandoletti-Bäckergewerbe behördlich angemeldet, und den Gewerbeschein zum Betriebe desselben erhalten habe, sondern er hat lediglich dargethan, daß er außer seinem Kaufmannsgewerbe auch noch den Handel mit Delicatessen ausübe.

Im § 28 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, und übereinstimmend hiemit im § 16 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, sind ferner die Gast- und Schankgewerbe-Berechtigungen besonders aufgezählt, und im Schlußabsatze ist die Bestimmung getroffen, daß diese Berechtigungen einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden können, aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich anzuführen sind.

Da die vom Beschwerdeführer vorgelegte gewerbsbehördliche Verleihung wohl auf den Delicatessenhandel und auf den Verkauf von feinen Flaschenbieren und sonstigen Getränken, nicht aber auf die Verabreichung von Speisen oder Kaffee lautet, so kann selbe auch nicht als die Concessionirung eines Gastgewerbes im Sinne des § 5 des cit. Gesetzes vom 23. Juni 1881 angesehen werden. — Wenn daher die Finanzbehörden auf Grund der producirten gewerbsbehördlichen Bewilligung ddto. Senftenberg 11. September 1874, Z. 5682, und des Erwerbsteuerscheines ddto. 23. Jänner 1875, Z. 415, als Thatbestand angenommen haben, daß Beschwerdeführer weder zur Erzeugung von Mandolettibäckereien, noch zur Ausübung des Gastgewerbes im Sinne der citirten Absätze der Gewerbeordnung berechtigt sei, so mußte der V. G. Hof diesen Thatbestand, nachdem derselbe sich weder als actenwidrig, noch als ergänzungsbedürftig darstellt, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch seiner Entscheidung zu Grunde legen.

Nach diesem Thatbestande aber konnte das Geschäft des Beschwerdeführers unter die im § 5, Abs. 2 des cit. Gesetzes vom 23. Juni 1881 aufgezählten Gewerbe, welchen nach Umständen bei der Zahlung der in Rede stehenden Abgabe eine Begünstigung zukommt, nicht eingereiht werden, es war somit für die administrativen Behörden auch gar kein Anlaß vorhanden, in die Erörterung der Frage einzugehen, ob der Ausschank der Liqueure in des Beschwerdeführers Delicatessenhandlung nur nebenbei betrieben wird; und wenn dieselben daher, ohne in diese Untersuchung einzugehen, auf den Ausschank des Beschwerdeführers den vollen, nach § 11 I, Z. 2, entfallenden Satz der besonderen Abgabe angewendet haben, so konnte hierin weder eine Gesetzwidrigkeit noch ein Mangel des Verfahrens erblickt werden.

Auch die Einwendung, daß das Bemessungsrecht der Finanzbehörden im vorliegenden Falle zum Theile verjährt ist, fand der V. G. Hof nicht begründet. — Der V. G. Hof ist nämlich der Rechtsanschauung, daß das Verjährungsgesetz vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, auf die mit

dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, eingeführte besondere Abgabe vom Ausschanke und Kleinverschleiße gebrannter geistiger Flüssigkeiten keine Anwendung habe.

Vor Allem ist klar, daß das citirte Gesetz vom 18. März 1878 eine directe Verfügung bezüglich einer damals noch gar nicht bestandenen Abgabe nicht treffen konnte, andererseits enthält auch das Gesetz vom 23. Juni 1881 hinsichtlich der Verjährung der durch selbes eingeführten Abgabe weder eine directe Bestimmung, noch eine Hinweisung auf das mehrerwähnte Gesetz vom 18. März 1878. — Es bleibt sonach zu prüfen, ob das letzterwähnte Gesetz, welches die Verjährung keineswegs aller Steuern und Abgaben, sondern nur gewisser Kategorien derselben regelt, diese Kategorien in einer solchen Art bezeichnet habe, daß die in Rede stehende, später eingeführte Abgabe unter eine dieser Kategorien subsumirt werden kann.

Selbstverständlich können hierbei von den in dem Gesetze vom 18. März 1878 aufgezählten Gattungen von Abgaben nur entweder die directen oder die Verzehrungs-Steuern in Frage kommen. Was unter diesen zu verstehen sei, ist in diesem Gesetze nicht ausgesprochen, und, da es sich bei dessen Auslegung nicht um die mehr weniger schwankenden Begriffsbestimmungen der Finanzwissenschaft, sondern nur um die Terminologie der österr. Finanzgesetzgebung handeln kann, so muß untersucht werden, ob und was in anderen solchen Gesetzen als directe und als Verzehrungssteuern erklärt und behandelt wird.

Als solche Gesetze erscheinen zunächst die alljährlich erscheinenden Finanzgesetze, sammt den zu denselben gehörigen Staatsvoranschlägen. — In diesen Finanzgesetzen, z. B. in dem zunächst nach Erlassung des Gesetzes vom 23. Juni 1881 erschienenen Finanzgesetze für das Jahr 1882 vom 29. März 1882, R. G. B. Nr. 33, wird im Art. IV bestimmt, daß die »directen Steuern und indirecten Abgaben« nach den bestehenden Normen einzuheben seien, und es erscheint der anzuhoffende Ertrag derselben im Staatsvoranschlage, und zwar der directen Steuern unter Capitel 12 bis 18, der indirecten Abgaben aber unter Capitel 20 bis 28 angeführt, wobei die Verzehrungssteuer unter Capitel 20, die besondere Abgabe vom Handel mit gebrannten geistigen Getränken, dem Ausschanke und Kleinverschleiße derselben aber abgesondert von der Verzehrungssteuer unter Capitel 28 aufgeführt wird. — Aus dieser, in den folgenden Finanzgesetzen sich wiederholenden Anordnung muß daher geschlossen werden, daß die österr. Gesetzgebung diese besondere Abgabe als eine von der Verzehrungssteuer verschiedene Art der indirecten Abgaben betrachtet wissen wolle; in diesem Sinne muß daher auch das Gesetz vom 18. März 1878 interpretirt, und es kann daher diese Abgabe weder zu den directen Steuern, noch zu den Verzehrungssteuern gezählt werden.

Ist aber sonach dieses Gesetz auf die hier in Rede stehende Abgabe nicht anwendbar, so besteht überhaupt kein Gesetz, wonach das Recht des Staates, diese Abgabe zu fordern, durch Verjährung erlöschen würde. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2975.

Bei Bestimmung der Tarifsclasse des Fleischsteuergesetzes für einen außerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Theil einer Stadtgemeinde ist die Bevölkerungszahl des ganzen Stadtgemeindegebietes maßgebend.*)

Erkenntniß vom 23. März 1886, Z. 553.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Straka, Fleischhauers in Holešovic-Bubna, und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. Juli 1885, Z. 19880, betreffend die Einreihung von Holešovic-Bubna in die I. Classe des Tarifes des Fleischverzehrungssteuergesetzes vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Edmund Bernatzky zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Fleischverzehrungssteuer wird in der Stadt Prag — gleich wie in Wien und in den übrigen als für die Einhebung der Verzehrungssteuer geschlossen erklärten Städten — als Liniensteuer bei der Einbringung des steuerbaren Fleisches über die Linien dieser Städte (§§ 6, 8, dann 23 und ff. des Verzehrungssteuerpatentes vom 15. Juni 1829, Polit. Ges.-Sammlung 57. Bd., p. 359), überall sonst aber — »auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten«, wie sich das Verzehrungssteuerpatent vom Jahre 1829 ausdrückt, resp. »außer den für die Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orten«, wie es in dem Gesetze vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60 heißt — als Schlachtsteuer aus Anlaß der Schlachtung, eventuell des Bezuges oder der Veräußerung des Fleisches von geschlachteten Thieren eingehoben.

Es ist nicht bestritten, daß in dem früher als eigene Gemeinde bestandenen, jetzt aber in Folge des mit 12. December 1884 in Wirksamkeit getretenen Landesgesetzes vom 18. November 1884, L. G. Bl. Nr. 48, als siebenter Bezirk einen Bestandtheil der Hauptstadt Prag bildenden Orte Holešovic-Bubna, nachdem derselbe außerhalb der für die Stadt Prag bestehenden Verzehrungssteuerlinie gelegen ist, die Fleischverzehrungssteuer nicht nach dem Ersteren, sondern nach dem zweiterwähnten, zuletzt durch das citirte Gesetz vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, geregelten Systeme zu entrichten ist. — Strittig ist nur die Frage, in welche der, in dem Tarife dieses Gesetzes aufgestellten drei Classen der genannte Bezirk einzureihen ist.

Die Finanzbehörden und in letzter Instanz das k. k. Finanz.-Min. mittelst der angefochtenen Entscheidung vom 23. Juli 1885, Z. 19880, haben nämlich die Versetzung von Holešovic-Bubna in die für Orte mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 20.000 Seelen bestehende I. Tarifclasse ausgesprochen, während die Beschwerdeführer die Anwendbarkeit dieser

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1827 (Bd. VII, J. 1883).

Tarifsclasse deshalb bestreiten, weil der Bezirk Holešovic-Bubna für sich allein eine Bevölkerung von mehr als 20.000 Seelen nicht habe.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Denn die, durch § 8 des cit. Gesetzes vom 16. Juni 1877 als integrirender Bestandtheil dieses Gesetzes erklärten auf dem Tarife zu diesem Gesetze befindlichen Anmerkungen enthalten unter Anderem folgende Bestimmungen: »In die I. Tarifsclasse gehören alle Orte mit einer Bevölkerung über 20.000 Seelen.« — »Hierüber ist eine Bevölkerung maßgebend, welche bei der letzten jeweiligen Volkszählung als anwesend (Einheimische und Fremde) ermittelt worden ist.« Ferner bestimmt der § 11 des citirten Gesetzes ausdrücklich: »Unter Ort wird bei der Fleischbesteuerung das betreffende Gemeindegebiet verstanden.«

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht zweifellos hervor, daß, nachdem Holešovic-Bubna in Folge des Landesgesetzes vom 18. November 1884 seit dem 12. December 1884 als selbstständige Gemeinde zu bestehen aufgehört hat und mit der königl. Hauptstadt Prag zu einer Gemeinde vereinigt ist, bei Anwendung der Tarifclassen des Gesetzes vom 16. Juni 1877 auf selbes nur mehr die Bevölkerungszahl des »betreffenden«, nämlich des Gemeindegebietes der königl. Hauptstadt Prag maßgebend sein kann; und da es nicht strittig ist, daß die Bevölkerung der königl. Hauptstadt Prag weit über 20.000 Seelen beträgt, so war es ganz dem Gesetze entsprechend, die Zahlung der Fleischsteuer in Holešovic-Bubna, resp. in dem 7. Bezirke der Stadt Prag nach den Sätzen der I. Tarifsclasse zu fordern.

Die dagegen in der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen fand der V. G. Hof nicht stichhältig. — Zuvörderst hatte er sich in eine Prüfung des, in der Beschwerde berufenen Fin.-Min.-Erlasses vom 19. April 1884, Z. 11170, nicht einzulassen, da dieser Erlaß weder als ein Gesetz, noch als eine mit allgemein verbindlicher Kraft kundgemachte Verordnung sich darstellt. — Nebenbei sei übrigens in thatsächlicher Beziehung constatirt, daß dieser unter den Administrativacten befindliche Erlaß allerdings aussprach, die Vereinigung von Holešovic-Bubna mit der königl. Hauptstadt Prag werde stante lege nicht dessen Einbeziehung in die Verzehrungssteuerlinie zur Folge haben, zugleich aber darauf aufmerksam machte, daß diese Vereinigung zu einem Gemeindegebiete von mehr als 20.000 Seelen Bevölkerung die Einreihung der bisherigen Gemeinde Holešovic-Bubna in die I. Fleischsteuertarifsclasse nach sich ziehen werde. — Auf diesen Erlaß also konnte die Voraussetzung, daß diese Vereinigung keine Aenderung der Verzehrungssteuer zur Folge haben werde, keinenfalls gestützt werden.

Was das Billigkeitsmoment betrifft, daß durch Aenderung der Tarifsclasse die Fleischsteuer verdoppelt worden sei, so entzieht sich dasselbe selbstverständlich der Competenz des V. G. Hofes; es ist übrigens diese Behauptung an sich nicht ganz richtig, da Holešovic-Bubna für sich allein schon nach der letzten Volkszählung mehr als 10.000 Einwohner zählte, also nicht mehr in die III., sondern in die II. Tarifsclasse gehörte, eine solche Erhöhung des Steuersatzes ist überdies eine mit dem Systeme des Gesetzes vom 16. Juni 1877 unvermeidlich verbundene Folge einerseits jeder Vermehrung der Bevölkerungszahl bei gleich bleibendem Umfange eines Gemeindegebietes, andererseits jeder Vereinigung mehrerer bisher selbstständiger

Nr. 2975.

Bei Bestimmung der Tarifsclasse des Fleischsteuergesetzes für einen außerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Theil einer Stadtgemeinde ist die Bevölkerungszahl des ganzen Stadtgemeindegebietes maßgebend.*)

Erkenntniß vom 23. März 1886, Z. 553.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Straka, Fleischhauers in Holešovic-Bubna, und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. Juli 1885, Z. 19880, betreffend die Einreihung von Holešovic-Bubna in die I. Classe des Tarifes des Fleischverzehrungssteuergesetzes vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Edmund Bernatzky zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Fleischverzehrungssteuer wird in der Stadt Prag — gleich wie in Wien und in den übrigen als für die Einhebung der Verzehrungssteuer geschlossen erklärten Städten — als Liniensteuer bei der Einbringung des steuerbaren Fleisches über die Linien dieser Städte (§§ 6, 8, dann 23 und ff. des Verzehrungssteuerpatentes vom 15. Juni 1829, Polit. Ges.-Sammlung 57. Bd., p. 359), überall sonst aber — »auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten«, wie sich das Verzehrungssteuerpatent vom Jahre 1829 ausdrückt, resp. »außer den für die Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orten«, wie es in dem Gesetze vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60 heißt — als Schlachtsteuer aus Anlaß der Schlachtung, eventuell des Bezuges oder der Veräußerung des Fleisches von geschlachteten Thieren eingehoben.

Es ist nicht bestritten, daß in dem früher als eigene Gemeinde bestandenen, jetzt aber in Folge des mit 12. December 1884 in Wirksamkeit getretenen Landesgesetzes vom 18. November 1884, L. G. Bl. Nr. 48, als siebenter Bezirk einen Bestandtheil der Hauptstadt Prag bildenden Orte Holešovic-Bubna, nachdem derselbe außerhalb der für die Stadt Prag bestehenden Verzehrungssteuerlinie gelegen ist, die Fleischverzehrungssteuer nicht nach dem Ersteren, sondern nach dem zweiterwähnten, zuletzt durch das citirte Gesetz vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, geregelten Systeme zu entrichten ist. — Strittig ist nur die Frage, in welche der, in dem Tarife dieses Gesetzes aufgestellten drei Classen der genannte Bezirk einzureihen ist.

Die Finanzbehörden und in letzter Instanz das k. k. Finanz.-Min. mittelst der angefochtenen Entscheidung vom 23. Juli 1885, Z. 19880, haben nämlich die Versetzung von Holešovic-Bubna in die für Orte mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 20.000 Seelen bestehende I. Tarifclasse ausgesprochen, während die Beschwerdeführer die Anwendbarkeit dieser

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1827 (Bd. VII, J. 1883).

Tarifsclasse deshalb bestreiten, weil der Bezirk Holešovic-Bubna für sich allein eine Bevölkerung von mehr als 20.000 Seelen nicht habe.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Denn die, durch § 8 des cit. Gesetzes vom 16. Juni 1877 als integrirender Bestandtheil dieses Gesetzes erklärten auf dem Tarife zu diesem Gesetze befindlichen Anmerkungen enthalten unter Anderem folgende Bestimmungen: »In die I. Tarifsclasse gehören alle Orte mit einer Bevölkerung über 20.000 Seelen.« — »Hierüber ist eine Bevölkerung maßgebend, welche bei der letzten jeweiligen Volkszählung als anwesend (Einheimische und Fremde) ermittelt worden ist.« Ferner bestimmt der § 11 des citirten Gesetzes ausdrücklich: »Unter Ort wird bei der Fleischbesteuerung das betreffende Gemeindegebiet verstanden.«

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht zweifellos hervor, daß, nachdem Holešovic-Bubna in Folge des Landesgesetzes vom 18. November 1884 seit dem 12. December 1884 als selbstständige Gemeinde zu bestehen aufgehört hat und mit der königl. Hauptstadt Prag zu einer Gemeinde vereinigt ist, bei Anwendung der Tarifclassen des Gesetzes vom 16. Juni 1877 auf selbes nur mehr die Bevölkerungszahl des »betreffenden«, nämlich des Gemeindegebietes der königl. Hauptstadt Prag maßgebend sein kann; und da es nicht strittig ist, daß die Bevölkerung der königl. Hauptstadt Prag weit über 20.000 Seelen beträgt, so war es ganz dem Gesetze entsprechend, die Zahlung der Fleischsteuer in Holešovic-Bubna, resp. in dem 7. Bezirke der Stadt Prag nach den Sätzen der I. Tarifsclasse zu fordern.

Die dagegen in der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen fand der V. G. Hof nicht stichhältig. — Zuvörderst hatte er sich in eine Prüfung des, in der Beschwerde berufenen Fin.-Min.-Erlasses vom 19. April 1884, Z. 11170, nicht einzulassen, da dieser Erlaß weder als ein Gesetz, noch als eine mit allgemein verbindlicher Kraft kundgemachte Verordnung sich darstellt. — Nebenbei sei übrigens in thatsächlicher Beziehung constatirt, daß dieser unter den Administrativacten befindliche Erlaß allerdings aussprach, die Vereinigung von Holešovic-Bubna mit der königl. Hauptstadt Prag werde stante lege nicht dessen Einbeziehung in die Verzehrungssteuerlinie zur Folge haben, zugleich aber darauf aufmerksam machte, daß diese Vereinigung zu einem Gemeindegebiete von mehr als 20.000 Seelen Bevölkerung die Einreihung der bisherigen Gemeinde Holešovic-Bubna in die I. Fleischsteuertarifsclasse nach sich ziehen werde. — Auf diesen Erlaß also konnte die Voraussetzung, daß diese Vereinigung keine Aenderung der Verzehrungssteuer zur Folge haben werde, keinenfalls gestützt werden.

Was das Billigkeitsmoment betrifft, daß durch Aenderung der Tarifsclasse die Fleischsteuer verdoppelt worden sei, so entzieht sich dasselbe selbstverständlich der Competenz des V. G. Hofes; es ist übrigens diese Behauptung an sich nicht ganz richtig, da Holešovic-Bubna für sich allein schon nach der letzten Volkszählung mehr als 10.000 Einwohner zählte, also nicht mehr in die III., sondern in die II. Tarifsclasse gehörte, eine solche Erhöhung des Steuersatzes ist überdies eine mit dem Systeme des Gesetzes vom 16. Juni 1877 unvermeidlich verbundene Folge einerseits jeder Vermehrung der Bevölkerungszahl bei gleich bleibendem Umfange eines Gemeindegebietes, andererseits jeder Vereinigung mehrerer bisher selbstständiger

Gemeinden zu einer einzigen und der sohin gesetzlich eintretenden Zusammenzählung der Bevölkerungen aller vereinigten Gemeinden.

Die Behauptung, daß das Gesetz vom 16. Juni 1877 unter Ort nicht das Gemeindegebiet, sondern die Ortschaft verstehe, widerspricht dem klaren Wortlaute des § 11 dieses Gesetzes, und die einzige in den Anmerkungen zum Tarife enthaltene Ausnahme zu Gunsten jener Landgemeinden, welche aus mehreren Ortschaften, deren keine eine Bevölkerung von 10.000 Seelen hat, bestehen, findet hier schon deshalb keine Anwendung, weil es sich um eine Stadtgemeinde handelt.

Die Hinweisung endlich auf den Umstand, daß die übrigen sechs Bezirke Prags (außer Holešovic-Bubna) als ein als geschlossen erklärter Ort zu gelten haben, auf welche daher das Gesetz vom 16. Juni 1877 keine Anwendung finde, wäre zur Sache gehörig, wenn die Anwendung dieses Gesetzes auf die gedachten sechs Bezirke in Frage stünde, was aber keineswegs der Fall ist. Dieses Gesetz wurde vielmehr nur auf den 7. Bezirk (Holešovic-Bubna) angewendet, bezüglich dessen gerade aus dieser Beschwerdeausführung sich ergibt, daß er außer dem geschlossenen Orte liegt, also unter dieses Gesetz falle.

Das Verlangen aber, daß bei einem außerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Theile einer Stadtgemeinde behufs Bestimmung der für den Tarifsatz maßgebenden Zahl der Ortsbevölkerung die Bevölkerung nicht des ganzen Gemeindegebietes, sondern nur eines Theiles desselben ermittelt werden solle, findet in dem klaren Wortlaute des § 11 des mehrcitirten Gesetzes keinen Anhaltspunkt.

Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 2976.

Erwerbsteuer für angeblich im Auftrage eines Ausländers geführte Geschäfte; Verfahren und Ausmaß.

Erkenntniß vom 23. März 1886, Z. 628.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Bernard Mayer, öffentlichen Gesellschafters der Firma Martin Mayer in Mainz, ca. Entscheidungen der böhm. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 24. Juni 1885, ZZ. 34683 und 39467, betreffend die vom Handel mit Korallen und Silberschmuckwaaren in Prag für das Jahr 1884 vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S Entscheidungsgründe bei Nr. 308 (Bd. II, J. 1878) und bei Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).

Nr. 2977.

In der durch die Straßenverwaltungsbehörde veranlaßten Verschüttung eines den Verkehr, wie auch die Straßenerhaltung gleichmäßig benachtheiligenden, durch eine eigenmächtige Anbringung einer Wasserleitung herbeigeführten Durchbruches des Straßenkörpers, kann weder eine eigenmächtig vorgenommene Neuerung, noch auch eine Rechtsverletzung Desjenigen, der von dem bisherigen Zustande Vortheil zog, erblickt werden.

Erkenntniß vom 24. März 1886, Z. 867.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bezirksausschusses Frauenberg ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 29. Juli 1885, Z. 7136, betreffend die Beseitigung eines Rinnsals im Straßenkörper einer Bezirksstraße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Josef Pop, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung verpflichtet den Bezirksausschuß Frauenberg, das in der Bezirksstraße Novosedlo-Neuwirthshaus gegenüber der Wiesenparcelle Nr. 1759 gelegene Rinnsal wieder herzustellen, oder aber einen Canal, mittelst dessen das Wasser aus dem rechtsseitigen Straßengraben zur Bewässerung der bezeichneten Wiese unter dem Straßenkörper geleitet würde, zu errichten. — Die Entscheidung stützt sich auf die im Administrativverfahren erwiesenen Thatbestandsmomente, daß sowohl die Niederschlagswässer als auch die Abflüsse aus den der Gemeinde Lhota gehörigen kleinen Teichen, nach dem natürlichen Gefälle den Wiesenparcellen Nr. 1757—1759 über den vordem bestandenen Feldweg zugeflossen und zu deren Bewässerung benützt worden sind, daß weiter der Vorbesitzer der Wiesenparcelle das Rinnsal nach Erbauung der Bezirksstraße in diese angebracht hat, um den Wasserzufluß auf diese Wiese zu ermöglichen.

Die Ergebnisse des administrativen Verfahrens lassen aber auch darüber keinen Zweifel, daß die Anbringung des Rinnsals in der Straße eine eigenmächtige, den Verkehrszwecken zuwiderlaufende Handlung war und daß die vom Bezirksausschusse ausgeführte Verschüttung der Durchbruchsstelle des Straßenkörpers sich als eine Maßregel darstellt, die durch die Verkehrsrücksichten, wie durch die Obsorge für die Instandhaltung der Straße gleichmäßig geboten erschien. — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es sich vorliegend keinerdings um den im § 11 des Wasserrechtsgesetzes normirten Fall des natürlichen Abflusses der Gewässer über Grundstücke, sondern um eine künstliche, den gesetzlichen Bestimmungen über Straßen und Wege widerstreitende eigenmächtige Leitung von Wasser gehandelt hat, aus welcher, da ihre Anbringung als absolut unerlaubt angesehen werden muß, für Niemand ein Recht erwachsen konnte.

Eben darum treffen auch die Voraussetzungen des § 72 Wasserrechtsgesetzes nicht zu, unter welchen die politische Behörde die Wiederherstellung des vorigen Standes anzuordnen berechtigt wäre. — In der Verschüttung

eines den Verkehr, wie auch die Straßenerhaltung gleichmäßig benachtheiligenden Durchbruches des Straßenkörpers durch die Straßenverwaltungsbehörde, kann weder eine eigenmächtig vorgenommene Neuerung, noch aber auch eine Rechtsverletzung Desjenigen, der von dem bisherigen Zustande Vortheil zog, erblickt werden.

Selbstverständlich ist davon die Frage verschieden, ob der Besitzer der Wiesenparcelle 1759 angesichts des erwiesenen Momentes, daß durch die Errichtung der Straße das von diesem Besitzer ausgeübte Recht der Wiesenbewässerung durch die Niederschlags- und die aus den Gemeindeteichen abgeleiteten Wässer unterbrochen worden ist, ohne daß derselbe seinerzeit anläßlich des Baues der Straße dieses Recht der Wasserleitung wahrte, nicht berechtiget ist, in Ausnützung der ihm seitens des Bezirksausschusses gemachten Zugeständnisse und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen die Einrichtung einer Wasserzuleitung zu begehren; allein um diese Frage hat es sich dermalen nicht gehandelt und erscheint dieselbe daher durch dieses Erkenntniß nicht präjudicirt.

Die Entscheidung war daher, als gesetzlich nicht begründet, aufzuheben.

Nr. 2978.

1. Der Teich ist ein Privatgewässer, über welches, unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen, dem Eigenthümer das volle Dispositionsrecht zusteht. — 2. Die politische Behörde darf die Beseitigung einer Neuerung nach dem Wasserrechtsgesetze nur dann verfügen, wenn entscheidungsmäßig festgestellt ist, daß die Neuerung Jemanden gefährdet, Jemandes Rechte verletzt, oder wenn das öffentliche Interesse deren Beseitigung erheischt.

Erkenntniß vom 24. März 1886, Z. 868.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Fürsten zu Liechtenstein ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 27. December 1885, Z. 11272, betreffend die Ablassung des Wawřinecer Teiches, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Brichta, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Josef Pop, endlich des Adv. Dr. Johann Ružicka, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Josef Svoboda und Genossen, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung verpflichtet den Eigenthümer des sog. Wawřinecer Teiches, welcher diesen Teich ohne behördliche Bewilligung abgelassen, im Grunde der §§ 17 und 72 Wasserrechtsgesetzes zur Wiederherstellung des vorigen Standes, d. i. zur Wiederanfüllung des Teiches, behält jedoch zugleich dem Teichbesitzer das Recht vor, die behördliche Bewilligung zur Ablassung des Teiches einzuholen, indem sie ausdrücklich die Frage, ob der Besitzer des Teiches, sei es aus öffentlich-rechtlichen, sei es aus privatrechtlichen Gründen, verhalten werden könne und solle, den Teich

gespannt zu halten, als eine offene erklärt. — Begründet wird die Entscheidung damit, daß einerseits der Teich als ein öffentliches Gewässer anzusehen ist, weil ihn der öffentliche Byrnokabach speist und durchfließt und daß andererseits die unterhalb des Teiches an dem genannten Bache gelegenen Mühlen Wasserbezugsrechte an dem Teiche zu haben behaupten, welche durch die Ablassung des Teiches in Frage gestellt werden, daß daher nach § 17 des Wasserrechtsgesetzes die Ablassung des Teiches als eine Vorkehrung erschien, zu welcher unter allen Umständen die Bewilligung der Behörde erforderlich war.

Dem gegenüber nimmt die Beschwerde den Standpunkt ein, daß der Besitzer des Teiches diesen auch ohne behördliche Bewilligung auflassen durfte, weil der Teich ein Privatgewässer sei, an welchem fremde Rechte nicht bestehen und dessen Ablassung weder für die Beschaffenheit, noch für den Lauf oder die Höhe eines öffentlichen Gewässers von Einfluß ist.

Wie aus dieser Feststellung des Streitgegenstandes sich ergibt, haben die Administrativbehörden darüber, ob der Teichbesitzer — vorbehaltlich der behördlichen Bewilligung — den Teich abzulassen das Recht oder aber ihn gespannt zu halten die Pflicht habe, eine Entscheidung nicht getroffen, sondern darauf sich beschränkt, die Wiederherstellung des vorigen Standes, die Spannung des Teiches deshalb zu verfügen, weil nach ihrer Rechtsansicht die Teichablassung nur nach Einholung der behördlichen Bewilligung erfolgen durfte. Nach Vorschrift des § 5 des Ges. vom 22. October 1875 mußte daher der V. G. Hof sich auf die Untersuchung und Lösung der Frage beschränken, ob die Behörde, ohne daß sie in eine Entscheidung der Frage nach dem Rechte des Teichbesitzers zur Ablassung des Teichwassers, beziehungsweise nach der Pflicht desselben, den Teich gespannt zu halten, sich einließ, berechtigt war, ausschließlich aus dem Grunde, daß der Teichbesitzer es unterlassen, vorher die behördliche Bewilligung einzuholen, die Spannung des Teiches wieder zu verfügen, oder ob nicht vielmehr die Spannung des Teiches gesetzlicher Weise nur dann verfügt werden durfte, wenn nach den Ergebnissen der Verhandlung der Teichbesitzer, sei es vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes, sei es wegen der obwaltenden Privatrechte, zugleich als verpflichtet erkannt wurde, den Teich gespannt zu halten.

Der V. G. Hof war dieser letzteren Rechtsanschauung. — Aus dem Wortlaute des § 72 Wasserrechtsgesetzes ergibt sich klar, daß das Gesetz zwischen den Rechtsfolgen einer Uebertretung »Strafe und Ersatzpflicht« einerseits, »Beseitigung der Neuerung, Nachholung der unterlassenen Arbeit andererseits« unterscheidet. Die letzteren Rechtsfolgen haben dann aber auch nur dann einzutreten, wenn der »Gefährdete oder Verletzte« es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt.

Der gleichzeitige und gegensätzliche Gebrauch der Worte »der Gefährdete«, »der Verletzte« zeigt, daß beide Begriffe in dem ihnen eigenen engeren Sinne gebraucht sind, daß daher die Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung nur Derjenige verlangen kann, welcher bei Fortdauer derselben den schädlichen Einwirkungen des Wassers ausgesetzt bleibt oder dessen Eigenthum oder andere Rechte durch den neuen Zustand gleichfalls bleibend eine Benachtheiligung, Verletzung erleiden (c. f. §§ 43, 45 Wasserrechtsgesetzes).

Die aus der natürlichen Bedeutung der vom Gesetze gebrauchten Worte hervorleuchtende Absicht geht offenbar dahin, daß Herstellungen unterbleiben können und sollen, welche zwecklos wären, sobald die wenn auch eigenmächtig vorgenommene Neuerung weder Jemanden gefährdet, noch Jemandes Rechte verletzt und sobald deren Beseitigung auch das öffentliche Interesse nicht erheischt.

Hieraus folgt, daß die Behörde in Anwendung des § 72 die Beseitigung einer Neuerung nur dann verfügen darf, wenn gleichzeitig entscheidungsmäßig festgestellt ist, daß die eben erörterten gesetzlichen Voraussetzungen für diese Verfügung zutreffen.

Dies ist nun mit der angefochtenen Entscheidung nicht geschehen. Sie hat nicht festgestellt, daß die Trockenbelassung des Teiches mit Gefahren verbunden wäre, sie hat nicht ausgesprochen, daß der Trockenlegung des Teiches Rechte Dritter entgegenstehen, der darüber zwischen den Mühlbesitzern und dem Teichbesitzer schwebende Streit blieb ungelöst. Es wurde endlich auch nicht ausgesprochen, daß die Spannung des Teiches durch das öffentliche Interesse gefordert werde, und daß der Teichbesitzer entweder nach der derzeitigen Rechtslage diesem Interesse Rechnung zu tragen verpflichtet sei oder doch in Anwendung des Expropriationsrechtes dazu verpflichtet werden soll.

Die ohne Entscheidung über diese Momente angeordnete Neuspannung des Teiches erscheint darum als eine Verfügung, die nicht im Wortlaute, aber auch nicht in der Absicht des § 72 Wasserrechtsgesetzes begründet ist, da, wenn die in Aussicht genommene Verhandlung über ein Gesuch des Teichbesitzers um Bewilligung der Trockenlegung das ja mögliche Resultat haben würde, daß dem Teichbesitzer eine Pflicht, den Teich gespannt zu halten, gar nicht obliegt und er eben darum nicht behindert werden kann, den Teich trockenzulegen und anderweitig zu benützen, die Wiederanfüllung des Teiches eine ganz zwecklose Vorkehrung wäre, die umsomehr zu vermeiden ist, als ja der Teich nach der gleichfalls abweichenden Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des § 4 ad c Wasserrechtsgesetzes offenbar Privatgewässer ist, über welches — unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen — dem Eigenthümer das volle Dispositionsrecht zusteht.

Die Entscheidung war daher, ohne daß der Verwaltungsgerichtshof in eine Erörterung der meritorischen Fragen sich einzulassen hatte, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2979.

Die Gemeinde ist zur Regelung der Ausübung des Weiderechtes durch Erlaß einer Weideordnung nicht berechtigt, wenn der Weidegrund nicht Gemeindeeigenthum ist, und wenn das Weiderecht nicht eine Gerechtsame der Gemeinde als solcher bildet.

Erkenntniß vom 26. März 1886, Z. 418.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Thomas Aufhammer und Genossen ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 19. Juni 1885, Z. 8001, betreffend eine vom Gemeindeausschusse erlassene Weideordnung hinsichtlich der Ausübung des Weiderechtes in dem ärarischen

Augebiete in Niederndorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des Adv. Dr. Anton Haßlwander, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Niederndorf, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung die Berechtigung des Gemeindeausschusses von Niederndorf zur Festsetzung einer Weideordnung hinsichtlich der Ausübung der Weide in der dortigen Aerarialau deshalb anerkannt, weil nach dem Inhalte der Servituten-Regulirungsurkunde vom 18. October 1867, Z. 19229, das Weiderecht in der erwähnten Au »der Gemeinde Niederndorf für die Gutsbesitzer derselben« eingeräumt erscheine.

Wenn nun auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß diese Urkunde, indem sie sich auf die Anmeldung der Gemeinde in Betreff des zu Gunsten derselben auf der Aerarialau bestehenden Weiderechtes beruft und die Gemeindevertretung durch den Gemeindevorsteher und zwei mit Gemeindebeschlusse ad hoc erwählte Mitglieder der Gemeindevertretung als vergleichschließende Partei bezeichnet, endlich der Gemeinde und deren Rechtsnachfolgern das Weiderecht zuerkennt — Anhaltspunkte bietet, um die Gemeinde als solche als das weideberechtigte Subject erscheinen zu lassen, so darf doch nicht übersehen werden, daß als berechtigte Güter die im Gemeindebezirke von Niederndorf liegenden versteuerbaren Domicile, respective Güter, und zwar nicht alle, sondern die im alphabetischen Verzeichnisse des neuen Katastraloperates unter den Zahlen 2, 3, 6 bis incl. 14, 16 incl. 22, 24 incl. 54, 59 incl. 83 angeführten Güter bezeichnet sind, von denen gar nicht behauptet wird, daß sie Eigenthum der Gemeinde als solcher wären, bezüglich deren es vielmehr unbestritten ist, daß sie sich im Privatbesitze einzelner Gemeindeglieder befinden; die Gemeinde erklärt in dem an den Landesausschuß erstatteten Berichte vom 30. April 1885, Z. 195, ausdrücklich, daß die Gemeinde selbst kein Weidevieh besitze, daß ferner das Weiderecht als die Befugniß, mit dem auf den berechtigten Gütern überwinternden Viehstande die Weide auszuüben, definirt wird, daß die Berechtigten, d. i. die einzelnen Grundbesitzer für den Schaden an den ärarischen Schonungsflächen haften, daß die Weide abwechslungsweise mit dem eigenthümlichen Weideboden dieser Berechtigten stattzufinden hat.

Wenn die berechtigten Heimgüterbesitzer ausdrücklich oder stillschweigend dazu eingewilligt haben, daß sie bei der Regulirungsverhandlung durch die Gemeinde vertreten werden, so kann daraus die Folge nicht abgeleitet werden, daß die Berechtigten auch darüber hinaus, speciell in Bezug auf die Ausübung des regulirten Weiderechtes an diesfalls von der Gemeinde als solcher gefaßten Beschluß gebunden wären, daß es sonach Sache der Gemeinde als solcher wäre, eine Weideordnung festzusetzen, welche den Inhalt der regulirten Weideberechtigung alterirt, die Participationsantheile bestimmt, die Weideauftriebszeit verkürzt, und daß die Berechtigten in Bezug

auf die Ausübung des regulirten Weiderechtes der Judicatur der autonomen Organe im Instanzenzuge unterliegen.

Dies zu thun, würde die Gemeinde nur in dem Falle berechtigt sein, wenn die Weide ein Gemeindegut (§ 63 Gem.-Ord.) wäre. — Dies läßt sich aber nach dem Inhalte der Regulirungsurkunde nicht behaupten, da weder der Weidegrund Gemeindeeigenthum ist, noch auch das Weiderecht eine Gerechtsame der Gemeinde als solcher bildet.

In dem Vergleichsprotokolle vom 29. August 1849 werden allerdings als vergleichschließende Theile das Aerar und die Gemeinde Niederndorf aufgeführt; die dem Vergleiche beigeheftete Vollmacht auf jene 6 Personen, welche als von Seite der Gemeinde gegenwärtig aufgeführt werden, ist jedoch nicht von Seite der Gemeinde als solcher, sondern von den in der Vollmacht unterfertigten 37 Gemeindegliedern ausgestellt, welche die von ihnen Erwählten für sich und ihre Erben mit der k. k. Forstservituten-Ablösungs-Commission zu verhandeln und abzuschließen ermächtigen.

Nach alledem waren die einzelnen Besitzer der in der Regulirungsurkunde angeführten Domicile oder Güter als die Weideberechtigten anzusehen und die Gemeinde als solche zur Regelung der Ausübung des Weiderechtes durch Erlaß einer Weideordnung aber nicht berechtigt, weshalb die Entscheidung des Landesausschusses, welche diese Weideordnung hinsichtlich der Weide in der sogenannten Niederndorfer Aerarialau aufrecht erhält, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2980.

Nach dem für galizische Städte erlassenen Landesgesetze vom 28. April 1882 dürfen Ziegeleien und Kalköfen zwar innerhalb des städtischen Gemeindegebietes, aber nicht innerhalb der verbauten Stadttheile und auch in keiner geringeren als der im Gesetze bestimmt angeführten Entfernung von Gebäuden aufgeführt werden (§ 43).

Erkenntniß vom 26. März 1886, Z. 874.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Peter Pytlik ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 19. April 1885, Z. 1959 ex 1884, betreffend die Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe einer Kalkbrennerei in Rzeszow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wolski, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, endlich des Adv. Dr. Landesberger, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Simon Tobias Münz, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung dem Recurse des Peter Pytlik, Realitätenbesitzers in Rzeszow, gegen die Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 16. Juli 1884, Z. 42101, mit welcher in Bestätigung des Erkenntnisses der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Rzeszow vom 11. November 1883 dem Hermann Gleicher und

Simon Tobias Münz die gewerbsbehördliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe einer Kalkbrennerei auf den Parcellen Nr. 14 und 16 in Rzeszow ertheilt wurde, keine Folge gegeben, wogegen die Beschwerde des Peter Pytlik gerichtet ist.

In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung deshalb bestritten, weil nach dem Schlußsatze des § 43 der für mehrere Städte Galiziens und darunter auch für Rzeszow erlassenen Bauordnung vom 28. April 1882, L. G. B. Nr. 77, Ziegeleien und Kalköfen immer außer dem Bereiche des städtischen Gebietes aufgestellt werden sollen.

Hierbei muß vor Allem bemerkt werden, daß die mitbetheiligte Partei unter Berufung auf § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die Einwendung der Unzulässigkeit dieser Beschwerde erhoben hat, weil der Beschwerdeführer auf Grund der Bauordnung nur die Bewilligung zum Baue einer Kalkbrennerei, nicht aber den vom gewerbspolizeilichen Standpunkte ertheilten Consens anfechten könnte und weil die Baubewilligung im administrativen Instanzenzuge noch nicht ausgetragen ist.

Diesem Einwande war nicht stattzugeben, weil es sich darum handelt, ob die politischen Behörden angesichts der bestehenden Normen berechtiget waren, die gewerbsbehördliche Bewilligung zu ertheilen.

Anbelangend das Meritum der angefochtenen Entscheidung, so vermochte der V. G. Hof in derselben eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Denn wenngleich die Bestimmung des § 43 der obcit. Bauordnung, welche Ziegeleien und Kalköfen nur »außer dem Bereiche der Stadt« aufzustellen gestattet, insofern nicht ganz deutlich ist, als die Unterscheidung zwischen Stadt und Stadtgebiet in der Regel keine juristische Bedeutung hat, vielmehr im Allgemeinen unter Stadt und Stadtbereich das ganze städtische Gemeindegebiet zu verstehen ist, so ergibt doch die genaue Erwägung des vorliegenden Falles hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß hier die Worte Bereich der Stadt ausnahmsweise nicht als identisch mit dem ganzen Gemeindegebiete gemeint sind, sondern damit im Sinne eines gewöhnlichen Sprachgebrauches nur der verbaute Theil des Stadtgebietes gemeint sein soll. Es folgt das zunächst daraus, daß das Landesgesetz vom 28. April 1882 nur für galizische Städte erlassen ist, weshalb, wenn die gedachte Bestimmung wirklich den Sinn haben, sollte, daß Ziegeleien und Kalköfen innerhalb des ganzen Gemeindegebietes nicht angelegt werden dürfen, dies als allgemeines Verbot dieser Anlagen näher ausgesprochen werden müßte. — Dazu tritt die Erwägung, daß die bei § 43 offenbar maßgebenden Rücksichten auf die Feuergefährlichkeit und sanitäre Bedenklichkeit solcher Anlagen zunächst nur für die verbauten Stadttheile gelten und daß endlich der vollständigen Ausschließung dieser Anlagen auch volkswirthschaftliche Rücksichten entgegenstehen würden.

Hiernach hat der V. G. Hof als dem Sinne der citirten gesetzlichen Bestimmung entsprechend angenommen, daß Ziegeleien und Kalköfen zwar innerhalb des städtischen Gemeindegebietes, aber nicht innerhalb der verbauten Stadttheile und weiters, wie der offenbare Zusammenhang mit dem 1. Absatze des § 43 ergibt, auch in keiner geringeren als der dort angeführten Entfernung von Gebäuden aufgeführt werden dürfen. — Hiernach war die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 2981.

Erwerbsteuerbemessung mit rückwirkender Kraft.

Erkenntniß vom 27. März 1886, Z. 888.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vorschuß- und Creditvereines in Baden ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. vom 6. April 1885, Z. 13661, betreffend die Rückwirkung einer Erwerbsteuererhöhung vom I. Semester 1882 an, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2982.

Erwerbsteuerbemessung mit rückwirkender Kraft.

Erkenntniß vom 27. März 1886, Z. 889.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Antonie Bauer, Hotelwirthin in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 3, ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 13. August 1885, Z. 32652, betreffend die Rückwirkung einer Erwerbsteuererhöhung vom I. Semester 1883 an, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2983.

1. Daraus, daß im ungarischen Ländergebiete von einem dort ausgeübten Gewerbe die Steuer entrichtet wird, kann für den Fall, wenn von derselben Person in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung betrieben wird, eine Befreiung von der Besteuerung für diese letztere nicht abgeleitet werden. — 2. Jede erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung unterliegt der Erwerbsteuer in dem Orte, wo sie ausgeübt wird.)**

Erkenntniß vom 27. März 1886, Z. 629.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der protokollirten Schuhwaarenfabrikanten in Pest, Kellner & Comp., ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 21. August 1885, Z. 29462, betreffend die bei Neulerchenfeld von der Unternehmung eines Zweigetablissements der Schuhfabrik vom II. Semester 1884 an, vorgeschriebene Erwerbsteuer per 31 fl. 50 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Altschul, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1183 ad 2 (Bd. V, J. 1881).

**) S. auch Erkenntn. Nr. 921 (Bd. IV, J. 1880) u. Nr. 2430 (Bd. IX, J. 1885).

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Firma hat laut Eingabe de präs. 16. Jän. 1885 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hernals die Errichtung eines Zweigetablissements ihrer Pester Schuhwaarenfabrik in Neulerchenfeld angezeigt, welche Anmeldung gewerbsbehördlich zur Kenntniß genommen wurde. — Laut der im Zwecke der Erwerbsteuerbemessung vom Bevollmächtigten der Firma abgegebenen Erklärung hat der Betrieb dieses Zweigetablissements im August 1884 begonnen und es werden hiebei 15 bis 30 Arbeiter in der Art beschäftigt, daß die von Pest hieher kommenden fertig genähten Obertheile zum Anheften der Böden (Sohlen) durch einen Bestellten der Fabrik an die Arbeiter vertheilt, und die fertige Waare wieder nach Pest zurückgeschickt wird. — Es wurde die Erklärung zu einer Erwerbsteuer von 10 fl. 50 kr. für dieses Zweigetablissement mit dem Beifügen abgegeben, daß im Falle der Bemessung einer höheren Steuer, sich gegen jede Steuerleistung verwahrt wird. — Auf Grund dieser Erklärung und gestützt auf das Gutachten der Ortsobrigkeit wurde die Erwerbsteuer mit 31 fl. 50 kr. vom II. Semester 1884 nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vorgeschrieben und diese Steuervorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Die Beschwerde bestreitet die Erwerbsteuerpflicht dieses Etablissementes, da die Firma hierlands nur einen Theil der Arbeiten ausführen läßt, hierlands kein Einkommen erzielt, und von dem Einkommen, welches lediglich in Pest erzielt wird, nachdem sämmtliche Waare nach Pest zurückgelangt, dort die Steuer entrichtet wird.

Der V. G. Hof konnte den sohin erhobenen Anspruch auf Freilassung von der Erwerbsteuer als begründet nicht erkennen. — Schon aus dem Art. 14 der mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62, genehmigten Bestimmungen zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone geht hervor, daß die beschwerdeführende Firma aus dem Umstande, daß sie im ungarischen Ländergebiete von dem dort ausgeübten Gewerbe die Steuer entrichtet, für den Fall, wenn sie in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung betreibt, eine Befreiung von der Besteuerung für diese letztere nicht ableiten kann, und daß daher die Erwerbsteuerpflicht der Firma bezüglich des von ihr angezeigten und ausgeübten Zweigetablissements in Neulerchenfeld ausschließlich nach den hierländigen Gesetzen beurtheilt werden muß.

Nach den allgemeinen Erwerbsteuervorschriften sind aber die außer dem Hauptbetriebsorte einer hierländigen Unternehmung gewerbsmäßig betriebenen Filialen oder Zweigetablissements von der besonderen Erwerbsteuerbelegung nicht ausgenommen. — Es unterliegt nämlich nach den im § 8 und 9 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 festgestellten Normen jede erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung der Erwerbsteuer in dem Orte, wo dieselbe ausgeübt wird, und nach den Bestimmungen des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, welches gemäß § 20 des Erwerbsteuerpatentes die allerhöchst genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, hat die Partei, selbst in dem Falle, wenn sie mehrere schon an sich bedeutende Gewerbe besitzt, welche auf verschiedenen

Standpunkten oder durch verschiedene Hilfsarbeiter ausgeübt werden, für jede einzelne Erwerbsgattung eine abgesonderte Erklärung bei der Ortsobrigkeit, in deren Bezirke die Unternehmung ausgeübt wird, und welche allein in der Lage ist, die für das Erwerbsteuerausmaß entscheidenden Momente zu prüfen, und zu begutachten, einzubringen und einen besonderen Steuerschein zu lösen.

Der Umstand aber, daß aus der hierlands ausgeübten gewerbsmäßigen Unternehmung weder vollständig ausgefertigte Waare, noch ein Einkommen hierlands erzielt wird, weil die Waare hierlands nicht zum Absatze gelangt, ist für die hierländige Erwerbsteuerpflicht von keinem Belange, da nach dem vorcit. Central-Finanzhofcommissions-Decrete die Erwerbsteuer sich wohl nach der Art der Beschäftigung oder des Gewerbes, nach dem Standpunkte, wo es betrieben wird, nach der Zahl der Hilfsarbeiter, nach dem Betriebscapital, nicht aber nach dem aus der Unternehmung erzielten Einkommen oder Gewinne richtet, und weil, wie erwähnt, die Erwerbsteuer dort zu entrichten ist, wo die gewerbliche Unternehmung ausgeübt wird.

Mit Rücksicht auf die Angabe des Vertreters der Firma, daß der Betrieb des Zweigetablissementes in Neulerchenfeld im August 1884 begonnen hat, war die Vorschreibung der Erwerbsteuer vom II. Semester 1884 angefangen, in den Anordnungen der §§ 9 und 16 des Erwerbsteuerpatentes gegründet.

Die Entscheidung aber, nach welcher Classe jede einzelne Unternehmung zu besteuern sei, beziehungsweise die Entscheidung über die Höhe des Steuersatzes ist nach § 8 des Erwerbsteuerpatentes eine der freien Würdigung der Steuerbehörde überlassene Angelegenheit, welche sich, die formelle Richtigkeit des Verfahrens vorausgesetzt (und diese steht im vorliegenden Falle außer Frage), der Judicatur des V. G. Hofes entzieht.

Der V. G. Hof mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2984.

1. Verjährungsfrage beim Kartenstempel. — 2. Erhöhung der Stempelgebühr für das wissentliche in Gewahrsamhalten von ungestempelten Karten. — 3. Mit Geldstrafen des § 13, Abs. 3 des Kartenstempelgesetzes können nur Wirthe belegt werden, in deren Localen der gewerbsmäßige Verbrauch von Spielkarten stattfindet.

Erkenntniß vom 27. März 1886, Z. 649.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Lewek Kühnreich ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. Februar 1885, Z. 2694, betreffend die dem Beschwerdeführer wegen Aufbewahrung und Gebrauches ungestempelter Spielkarten vorgeschriebene erhöhte Stempelgebühr und Geldstrafe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird, soweit dieselbe die Verhängung der Geldstrafe per 100 fl. betrifft, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Vor Allem hatte der V. G. Hof Anlaß, sich mit der in der Beschwerde aufgeworfenen Verjährungsfrage zu befassen. — Das Gesetz über den Spielkartenstempel vom 15. April 1881, Nr. 43, behandelt die Verjährungsfrage im § 21 und setzt besonders im 1. Alinea dieses Paragraphen fest, daß die Gebührensteigerung des § 13 und die Gefällsstrafen der §§ 14 bis 16 binnen drei Jahren seit dem Zeitpunkte der begangenen Gesetzesübertretung verjähren.

Wenn nun in diesem Alinea 1 des cit. § 21 wohl der Anfangspunkt der Verjährung (d. i. der Zeitpunkt der begangenen Gesetzesübertretung), nicht aber auch der Zeitpunkt der allfälligen Unterbrechung, auf welche es hier hauptsächlich ankommt, präcisirt erscheint, so muß dieser letztere nach der analogen Bestimmung des § 487 des Gefällsstrafgesetzes (mit welcher übrigens auch der § 4 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, grundsätzlich übereinstimmt) ermittelt werden. — Diese Gesetzesstelle bestimmt, daß die Verjährung durch das Beginnen des gesetzmäßigen Strafverfahrens unterbrochen wird, d. i. durch jeden ämtlichen Schritt, welchen die Behörden vorschriftsmäßig vollziehen, um den Beschuldigten von der gegen ihn anhängigen Verhandlung in Kenntniß zu setzen.

Damit also die Verjährung eintrete, müssen seit dem Zeitpunkte der begangenen Gesetzesübertretung bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die nächste der Partei bekanntgegebene Amtshandlung unternommen wurde, drei Jahre verfließen.

Dies trifft jedoch im vorliegenden Falle nicht zu. — Wie nämlich aus den Acten hervorgeht, wurde die Gesetzesübertretung am 8. August 1882 begangen — und abgesehen von der am selben Tage in Anwesenheit des Beschwerdeführers erfolgten Ausfertigung des Befundes — wurde der Beschwerdeführer schon am 22. December 1882 in der Sache zu Protokoll vernommen, also mit ihm eine Amtshandlung zum Zwecke der Bemessung unternommen, welch letztere am 8. August 1883, Z. 5452, erfolgt ist.

Von einer Verjährung der Gebührensteigerung kann also keine Rede sein und der V. G. Hof muß daher auf die Sache selbst eingehen.

Nach § 13 des Ges. vom 15. April 1881 ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzesübertretung constatirenden Befundes das 50fache der verkürzten Gebühr von Demjenigen einzuheben, welcher ungestempelte oder mit der ämtlichen Verschlußmarke nicht geschlossene Karten .... wissentlich im Gewahrsam hat. — Durch den amtlichen Befund des Finanzaufsehers Kulig vom 8. August 1882 und durch dessen am 16. Februar 1883 unter seinem Diensteide abgegebene Aussage ist constatirt, daß im Schanklocale des Lewek Kühnreich in Chrzanów einige Israeliten um Geld Karten gespielt haben, und zwar mit sogenannten Kinderkarten à 49 Blatt, daß die Karten ungestempelt waren und daß Kühnreich sich als Eigenthümer der Karten bekannte, indem er angab, daß er dieselben für seine Kinder gekauft hatte.

Angesichts dessen war die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestandsannahme, daß Kühnreich ungestempelte Karten, und zwar ein Spiel von mehr als 36 Blättern wissentlich im Gewahrsam hatte, weder actenwidrig noch ergänzungsbedürftig, zumal nach dem klaren

Wortlaute des citirten § 13 bei dieser Gesetzesübertretung des wissentlichen in Gewahrsamhaltens von ungestempelten Karten jedwedes Strafverfahren ausgeschlossen und zur Constatirung der Uebertretung der einfache Befund zureichend erscheint.

Auf Grund dieser Thatbestandsannahme, welche in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch dem Erkenntnisse des V. G. Hofes zu Grunde zu legen ist, war die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Erhöhung der im § 1 b cit. Gesetzes vom 15. April 1881 mit 30 kr. gesetzten Stempelgebühr auf das 50fache dieser Gebühr im Gesetze vollkommen gerechtfertigt und die Beschwerde in dieser Beziehung nicht begründet.

Dagegen vermochte der V. G. Hof den weiteren Absatz der angefochtenen Entscheidung, betreffend die dem Beschwerdeführer auferlegte Geldstrafe von 100 fl. nicht aufrecht zu erhalten. — Nach § 13, Abs. 3 des cit. Ges. vom 15. April 1881 sind mit einer solchen Geldstrafe von 100 bis 300 fl. Wirthe und andere Personen, in deren Localen der gewerbsmäßige Verbrauch von Spielkarten stattfindet, zu belegen, wenn in ihren Localen und Wohnungen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Vorwissen geschehen ist.

Daß der Satz »in deren Localen der gewerbsmäßige Verbrauch von Spielkarten stattfindet« nicht nur auf die »anderen Personen«, sondern auch ganz besonders auf »Wirthe« sich bezieht, geht daraus hervor, daß nicht jeder Wirth, der ein Gast- und Schankgewerbe betreibt (und um einen solchen handelt es sich im gegebenen Falle), zum »gewerbsmäßigen Verbrauche von Spielkarten« berechtigt ist, sondern nur Derjenige, der für diese Berechtigung, welche unter die »Haltung von erlaubten Spielen« fällt, eine ausdrückliche Verleihung erhält (siehe § 28 des kaiserl. Patentes vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, wie auch § 16 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39), es darf also beim »Wirthe« gleich wie bei den »anderen Personen«, der bei ihnen allenfalls stattfindende »Verbrauch von Spielkarten« als »gewerbsmäßig« nicht präsumirt werden, vielmehr muß diese »Gewerbsmäßigkeit« erwiesen vorliegen, und zwar sei es durch den Gewerbeschein, sei es auch durch die im Grunde anderweitiger Erhebungen darüber vorgenommenen Constatirungen, da ja auch Jemand den Verbrauch der Spielkarten gewerbsmäßig betreiben könnte, ohne den gesetzlichen Bedingungen der Gewerbeordnung entsprochen zu haben.

Da aber im vorliegenden Falle dem Beschwerdeführer, der ein Schankgewerbe in Chrzanów betreibt — die Geldstrafe von 100 fl. in Gemäßheit des 3. Absatzes des § 13 des obcit. Gesetzes auferlegt worden ist, ohne daß in irgend einer Weise erhoben und constatirt worden wäre, daß in seinem Locale »der gewerbsmäßige Verbrauch von Spielkarten stattfindet« — so erscheint für die Entscheidung über die Strafe der Thatbestand in einem wesentlichen Punkte ergänzungsbedürftig, weshalb dieser Theil der angefochtenen Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an das belangte Ministerium zurückgeleitet werden mußte.

Nr. 2985.

Einkommensteuer von Zinsen aus Pfandbriefen der österr.-schlesischen Bodencreditanstalt.

Erkenntniß vom 30. März 1886, Z. 875.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Direction der Troppauer Sparcasse ca. Entscheidung der k. k. schlesischen Finanz-Direction vom 3. Juli 1885, Z. 2264, betreffend die nachträgliche Vorschreibung einer Einkommensteuer für die Jahre 1882 und 1883 von den Zinsen aus Pfandbriefen der österr.-schlesischen Bodencreditanstalt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Richard Fried, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist gegen eine nachträglich für die Jahre 1882 und 1883 bemessene Einkommensteuer von den Zinsen der mit Schluß der Jahre 1881 und 1882 im Besitze der Troppauer Sparcasse befindlich gewesenen Pfandbriefe der österr.-schlesischen Bodencreditanstalt gerichtet, und zwar aus dem Grunde, weil in dem von der schlesischen Landesregierung unterm 10. December 1866, Z. 3055, eröffneten, die Errichtung der genannten Bodencreditanstalt betreffenden Staatsministerial-Erlasse vom 5. December 1866, Z. 7073, erklärt worden sei, daß die Zinsen von den Pfandbriefen keiner weiteren Einkommensteuer unterliegen, da die Darlehen der Anstalt mittelst Pfandbriefen nur auf Realitäten erfolgt und die Einkommensteuer durch den dem Realitätenbesitzer auferlegten Drittelzuschlag zur Realsteuer und durch den demselben gegenüber dem Pfandbriefgläubiger eingeräumten Steuerabzug berichtigt werde.

Wenn aber auch hieraus eine Befreiung der Troppauer Sparcasse von der Einkommensteuer-Entrichtung für den Zinsenbezug von den fraglichen Pfandbriefen nicht abgeleitet werden könnte, so folge dieselbe aus dem Umstande, daß die österr.-schlesische Bodencreditanstalt der Erwerbsteuer unterzogen sei.

Der V. G. Hof hat bereits bei einem anderen Anlasse*) erkannt, daß der citirte Staatsministerial-Erlaß weder ein Gesetz, noch eine mit Gesetzeskraft publicirte Verordnung sei, welche geeignet gewesen wäre, eine begünstigende Ausnahme von der durch das Patent vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, begründeten Einkommensteuerpflicht der Pfandbriefzinsen für die Pfandbriefgläubiger zu gewähren.

Nach § 4 des cit. Patentes unterliegen der Einkommensteuer in der 3. Classe die Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen. — Daß zwischen der österr.-schlesischen Bodencreditanstalt als Pfandbriefanstalt und den Besitzern von Pfandbriefen als Gläubigern ein Darlehensverhältniß besteht, kann nicht bestritten werden, daher die Zinsen von dem durch die Pfandbriefe beurkundeten Darlehen der Einkommensteuer nach der 3. Classe unterliegen, und in der Regel auf Grundlage

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2213 (Bd. VIII, J. 1884). Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 2691 (Bd. IX, J. 1885).

von Bekenntnissen der Gläubiger der Einkommensteuer zu unterziehen sind (§ 13 des Einkommensteuerpatentes).

Eine der Ausnahmen von dieser Regel enthält der § 23 des Einkommensteuerpatentes, wonach im Zusammenhange mit dem § 13 desselben Patentes die gedachte Fatirungspflicht für den Gläubiger nicht eintritt bei Darlehen an eine erwerbsteuerpflichtige Handels- oder Gewerbsunternehmung, deren Eigenthümer durch den § 23 des Einkommensteuerpatentes berechtigt ist, bei Auszahlung der Zinsen die von demselben entfallende Steuer in Abzug zu bringen.

Es wird sich daher im vorliegenden Falle nur darum handeln, ob, wie die Beschwerde behauptet, die österr.-schlesische Bodencreditanstalt eine der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung in den Jahren 1882 und 1883 gewesen ist.

Schon aus dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 13. Juni 1882, Z. 1217, über eine Beschwerde der österr.-schlesischen Bodencreditanstalt gegen eine Entscheidung der k. k. Finanz-Direction für Schlesien vom 29. October 1881, Z. 11011, zu Grunde gelegenen Thatbestande ergab sich, daß die genannte Anstalt von den Steuerbehörden Schlesiens als eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung angesehen, und von ihr deshalb die Erwerbsteuererklärung abgefordert worden ist. — Der V. G. Hof hat mit dem citirten Erkenntnisse diese Rechtsanschauung für gesetzlich begründet erkannt.

Aus dem vom V. G. Hofe eingeholten Administrativacten geht hervor, daß einerseits die Troppauer Sparcasse bezüglich des Zinsenbezuges von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandbriefen der österr.-schlesischen Bodencreditanstalt von der Steuerbehörde erst im Jahre 1883 mittelst nachträglicher Zahlungsaufträge aufgefordert wurde, die Einkommensteuer für den gedachten Zinsenbezug bezüglich der Jahre 1882 und 1883 zu entrichten, weil die Steuerbehörde bei der ursprünglichen Bemessung der Ansicht gewesen war, daß die Sparcasse, nachdem die Bodencreditanstalt erwerbsteuerpflichtig erklärt wurde, zur Fatirung der Zinsen von den Pfandbriefen dieser Anstalt nicht verpflichtet sei.

Anderseits ergibt sich auch aus den vorliegenden Administrativacten über die Bemessung der Einkommensteuer der österr.-schlesischen Bodencreditanstalt, daß die Steuerlocalcommission in Troppau laut ihres Bemessungsactes für das Jahr 1882 vom 6. December 1882 die Einkommensteuer der genannten Anstalt als einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung für das Jahr 1882 nach den Grundsätzen für die I. Einkommensclasse bemessen, demgemäß nach § 11 des Einkommensteuerpatentes die Pfandbriefzinsen vom steuerbaren Einkommen nicht in Abzug gebracht, und die 5% Einkommensteuer nach Abschlag der Erwerbsteuer vorgeschrieben hatte.

Nachträglich wurde die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1882 reassummirt, wobei aus dem Einkommen die Zinsen der auf steuerfreien Häusern dargeliehenen Capitalien, dann die Zinsen von den im Activstande der Anstalt befindlichen Pfandbriefen ausgeschieden, und der Einkommensteuer nach der III. Classe unterzogen worden sind; während die Anstalt nur bezüglich des Belehnungs- und Escomptegeschäftes nach der I. Classe besteuert blieb.

Bei der vorausgeschickten Sachlage ergibt sich sonach, daß die schlesischen Steuerbehörden die Erwerbsteuerpflicht der dortländigen Bodencreditanstalt ohne irgend welche Beschränkung bereits im Jahre 1881 endgiltig entschieden hatten, daß diese von der genannten Anstalt in der dagegen eingebrachten Beschwerde bekämpfte Rechtsanschauung vom V. G. Hofe als gesetzlich begründet erkannt worden war, daß endlich auch die Steuerlocalcommission in Troppau der österr.-schlesischen Bodencreditanstalt bereits für das Jahr 1882 eine Erwerbsteuer vorgeschrieben, und die Einkommensteuer für eben dieselbe auf Grund des von ihr als erwerbsteuerpflichtige, folglich nach der I. Einkommensclasse der Einkommensteuer unterliegende Unternehmung überreichten Bekenntnisses nach den für Unternehmungen dieser Classe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bemessen hatte. Wenn die schlesischen Steuerbehörden, ungeachtet nicht vorlag, daß bei der fraglichen Bodencreditanstalt in ihrer organischen Einrichtung, welche dieselbe als eine einheitliche, ihre Erwerbsquelle in der Ausübung der statutenmäßigen Geschäfte findende Unternehmung darstellt, eine Aenderung eingetreten sei, von ihrer als gesetzlich begründet erkannten Rechtsanschauung abgegangen sind, und die Erwerbsteuerpflicht der Bodencreditanstalt nur auf das Belehnungs- und Escomptegeschäft derselben beschränkt haben, so konnte hiedurch das steuerrechtliche Verhältniß der Troppauer Sparcasse, welche durch den Besitz von Pfandbriefen der gedachten Anstalt Gläubigerin einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung geworden ist, nicht alterirt werden, kraft welchen Rechtsverhältnisses der Troppauer Sparcasse nach den §§ 13 und 23 des Einkommensteuerpatentes die Befreiung von der Fatirungspflicht, und folgerecht auch von der Verpflichtung zur Zahlung der Einkommensteuer bezüglich der Zinsen aus jenen Pfandbriefen für die Jahre 1882 und 1883 zukommt.

Nachdem dieser Befreiungsanspruch durch die angefochtene administrative Entscheidung abgewiesen worden ist, so mußte die Letztere als gesetzlich nicht begründet nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2986.

Einkommensteuerbemessung auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 30. März 1886, Z. 630.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des A. Gerngroß, Kaufmannes in Wien, ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 20. August 1885, Z. 29869, betreffend die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

Nr. 2987.

Einkommensteuerbemessung auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 30. März 1886, Z. 630.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Sigmund Knina, Bank- und Wechslergeschäfts-Inhabers in Prag, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 18. August 1885, Z. 48391, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2988.

1. Auslegung eines „Jagd-Afterpachtvertrages". Zum Begriffe eines solchen gehört, daß der Afterpächter einer Gemeindejagd mit der Gemeinde nicht in directe rechtliche Beziehung tritt. — 2. Der behördlichen Bestätigung bedürfen nicht blos eigentliche Pacht- und Afterpachtverträge über eine Gemeindejagd, sondern auch Abänderungen derartiger Vertragsverhältnisse, sowie die Auflösung solcher abändernder und die Wiederherstellung früherer Abmachungen.

Erkenntniß vom 31. März 1886, Z. 404.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Fohleutner ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 12. Mai 1885, Z. 4236, betreffend die Auflösung eines Jagdpachtvertrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Albert Richter, dann des k. k. Min.-Secretärs Carl Grafen Coudenhove, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Da von den Paciscenten des Vertrages ddto. 29. September 1883 einer, nämlich Conrad Brix, bereits die Eingabe des Johann Dotter an die Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha de präs. 28. September 1884 nicht mitgefertigt hat, die anderen aber, mit Ausnahme des Beschwerdeführers, gegen die vom Ackerbau-Min. bestätigte Entscheidung der n.-ö. Statthalterei vom 10. December 1884, Z. 56646, nicht Recurs geführt haben, so hatte der Verwaltungsgerichtshof das Beschwerdeanbringen lediglich in der Beschränkung auf die Person des Beschwerdeführers zu prüfen und daher zu erkennen, ob die Administrativbehörden berechtigt waren, auszusprechen, daß Beschwerdeführer Karl Fohleutner für seinen Theil von dem Vertrage vom 29. September 1883 ohne Zustimmung der Gemeinde Sommerein rechtswirksam nicht zurücktreten konnte?

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

Für diese Frage ist offenbar maßgebend, ob die Gemeinde Sommerein aus dem Vertrage vom 29. September 1883 für sich Rechte erworben hat oder nicht, was wieder von dem Inhalte und der rechtlichen Natur dieses Geschäftes abhängt.

Hierüber ist nun Folgendes zu bemerken: Der Vertrag vom 29. September 1883 ist allerdings als »Afterpachtvertrag« bezeichnet und nur zwischen dem licitatorischen Ersteher der Sommereiner Gemeindejagd, Johann Dotter »als Afterpächter« und vier anderen Personen, worunter der Beschwerdeführer als »Afterpächter«, abgeschlossen, allein derselbe enthält zugleich Bestimmungen, welche gegen den Abschluß eines Afterpachtes, das ist eines nur zwischen dem Afterverpächter und Afterpächter bestehenden, den letzteren an dem ursprünglichen Pachtverhältnisse zwischen dem Afterpachtgeber und dem Verpächter nicht betheiligenden Rechtsverhältnisses sprechen.

Als Inhalt der Abmachung ist in Absatz 1 bezeichnet, daß Johann Dotter die von ihm erstandene Gemeindejagd unter den von ihm eingegangenen Bedingungen den erwähnten vier Personen zu gleichen Theilen, jedoch unter Vorbehalt eines gleichen Theiles für sich selbst überlasse, was bereits eine bei Sublocationen wenigstens nicht übliche Theilung und Gleichstellung der Rechte der Bestand- und der Afterbestandnehmer enthält. — Ganz bestimmt aber widerspricht einer Sublocation der Absatz 2 des Vertrages, wonach »die Afterpächter im Vereine mit den Afterverpächtern in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Pächters Johann Dotter eintreten und sich solidarisch verpflichten, die ihnen übertragenen Rechte in Gemäßheit des Feilbietungsprotokolles und des Gesetzes auszuüben und die von dem Pächter übernommene Verbindlichkeit ebenso pünktlich und unter denselben Rechtsfolgen zu erfüllen, insbesondere die Zahlung des jährlichen Pachtschillings von 711 fl. solidarisch zu leisten.« — Diese Bestimmung, in Verbindung mit der im Absatze 3 vorgesehenen Umschreibung der Pachtrechte auf die Afterpächter und Johann Dotter zu gleichen Theilen läßt nicht zweifelhaft erscheinen, daß hier nicht eine lediglich den Bestand- und die Afterbestandnehmer angehende Sublocation des Jagdpachtes, sondern eine Uebertragung aller aus diesem erwachsenen Rechte und Verbindlichkeiten an die Afterbestandnehmer (zusammt mit Johann Dotter) beabsichtigt war, so daß hinfort diese nach ihren Antheilen die Rechtssubjecte des bestehenden Jagdpachtverhältnisses sein sollten, sie somit nicht sowohl zu dem angeblichen Afterverpächter, als vielmehr mit diesem zugleich zu dem anderen Subjecte des Jagdpachtes, der Gemeinde Sommerein, in ein rechtliches Verhältniß zu treten beabsichtigten. — Diese Absicht erhellt besonders deutlich aus der zugesagten Erfüllung von Verbindlichkeiten, für welche die Gemeinde allein das anspruchsberechtigte Subject war, insbesondere auch aus der solidarischen Uebernahme des ganzen Pachtschillings per 711 fl. auf die angeblichen Afterpächter, welchen Pachtschilling nur die Gemeinde Sommerein zu fordern berechtigt war, während Johann Dotter, da er ja ein Fünftel der Jagd behielt, aus dem Sublocationsverhältnisse einen Rückgriff in dieser Höhe gegen die Sublocatare kaum zu Recht haben konnte. Ueberhaupt aber hätte die übernommene Solidarverpflichtung, wenn dabei nicht die Gemeinde als berechtigtes Subject gedacht wurde, keinen Sinn gehabt.

Ebenso wie der Inhalt des Vertrages spricht dann für die hier angenommene Absicht der Contrahenten auch der Wortlaut ihrer Eingabe de präs. 2. Jänner 1884, woselbst sie — allerdings auch hier unter Beibehaltung der Denomination eines Afterpachtvertrages — sich als Cautionsleger für die Pachtcaution bezeichneten und sohin um die behördliche Genehmigung des »Afterpachtvertrages« baten.

War aber die fragliche Abmachung nicht als Afterpacht, sondern vielmehr, nach dem oben Ausgeführten, als Uebertragung des ganzen ursprünglich nur für Johann Dotter begründeten Rechtsverhältnisses an das neue Consortium, somit bezüglich der zu Lasten des Johann Dotter bestehenden Verpflichtungen als eine Delegation, beziehungsweise Assignation im Sinne der §§ 1400—1402 a. b. G. B. anzusehen, so verstand es sich von selbst, daß die Vereinbarung ohne Hinzutritt des anderen Paciscenten in dem ursprünglichen Vertrage mit Johann Dotter, nämlich der Gemeinde Sommerein, nicht perfect werden konnte und die Bezirkshauptmannschaft war daher — insbesondere mit Rücksicht auf die im Absatze 2 citirten Verpflichtungserklärungen und die im Abs. 3 vorgesehene Umschreibung der Pachtrechte — allerdings veranlaßt, den sogenannten Afterpachtvertrag der Gemeinde Sommerein mitzutheilen, was sie auch laut der Acten mit Bescheid vom 22. Februar 1884 gethan hat. — Daß aber die Gemeinde Sommerein ihre Zustimmung zu der Vereinbarung vom 29. September 1883 auch stillschweigend, durch Unterlassung einer Einsprache gegen das ihr mitgetheilte Rechtsgeschäft erklären konnte, ist nach § 863 a. b. G. B. zweifellos.

War nun aber die Gemeinde auf diese Art Mitpaciscent der ofterwähnten Vereinbarung geworden, so konnte letztere ohne ihre Zustimmung auch nicht aufgelöst werden und die Verwaltungsbehörden II. und III. Instanz waren daher vollkommen im Rechte, diese Auflösung auch hinsichtlich der Person des Beschwerdeführers wegen mangelnder Zustimmung der Gemeinde für rechtsunwirksam za erklären.

Daß aber die Administrativbehörden auch *competent* waren, dies auszusprechen (was der Beschwerdeführer ebenfalls bestreitet), ergibt sich schon daraus, daß, da Jagdpachtverträge nach § 4 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde bedürfen, schon nach der Natur der Sache und nach der Bestimmung im § 12 dieser Verordnung wie eine eigentliche Afterverpachtung so auch eine Abänderung des ursprünglichen Vertragsverhältnisses in der hier vorgekommenen Art und Weise und endlich auch eine abermalige Auflösung *dieses* Verhältnisses nicht ohne behördliche Bestätigung zu Stande kommen kann, welche Bestätigung im vorliegenden Falle auch im Absatze 3 des Vertrages vom 29. December 1883 vorbehalten war, von den Betheiligten auch mit den Eingaben de präs. 2. Jänner und 28. September 1884 angesucht, seitens der Behörden aber — dies ist der Sinn der angefochtenen Entscheidungen — bezüglich der Auflösung des sogenannten Afterpachtes in II. und III. Instanz verweigert worden ist.

Die vorliegende Beschwerde war hienach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2989.

Ein bereits vor Wirksamkeit der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 als Genossenschaft constituirter gewerblicher Verband kann wider seinen Willen mit den Angehörigen anderer bisher noch nicht genossenschaftlich organisirter Gewerbe zu Einer Genossenschaft vereinigt werden. Nur mit anderen gleich organisirten gewerblichen Corporationen ist eine zwangsweise Vereinigung gesetzlich unzulässig.

Erkenntniß vom 31. März 1886, Z. 405.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Xaver Dürport ca. Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 14. Juli 1885, Z. 23626, betreffend die Vereinigung der Iglauer Tuchmachergewerbschaft mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Salomon, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Khittel, zu Recht erkannt:

»Der vom Handelsministerium erhobenen Einwendung der mangelnden Legitimation des Beschwerdeführers wird keine Folge gegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst die in der Gegenschrift des Handelsministeriums dem Franz Dürport entgegengesetzte Einwendung der mangelnden Legitimation zur Beschwerdeführung übergangen, weil der zur Begründung dieser Einwendung anbezogene § 25 des Genossenschaftsstatuts der k. k. priv. Iglauer Tuchmachergewerbschaft die Mitfertigung zweier Ausschußmitglieder nur bei rechtsverbindlichen Urkunden der Genossenschaft verlangt, als solche Urkunden aber nur die direct zur Begründung oder Veränderung von rechtlichen Verbindlichkeiten ausgefertigten schriftlichen Acte der Genossenschaft angesehen werden können, unter welchen Begriff die von Franz Dürport Namens der Gewerbschaft hiergerichts überreichte Beschwerde offenbar nicht fällt, vielmehr für die Unterzeichnung gedachter Beschwerdeschrift durch Franz Dürport die andere im § 25 cit. getroffene Bestimmung, daß der Vorsteher die Genossenschaft nach Außen vertritt, maßgebend war.

In der Sache war die Frage zu entscheiden, ob ein bereits früher als Genossenschaft constituirter gewerblicher Verband nach den Bestimmungen der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, auch wider seinen Willen mit den Angehörigen anderer verwandter Gewerbe zu einer Genossenschaft vereinigt werden kann?

Der V. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben: Den Bestimmungen der Gewerbenovelle liegt offenbar die Absicht zu Grunde, die schon bestehenden Genossenschaften intact zu erhalten. Es folgt dies aus der Eingangsbestimmung des § 106, wonach »unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben .... der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten ist«, sowie aus § 111, welcher die Vereinigung mehrerer bisher gesondert bestehender Gewerbscorporationen nur in deren gegenseitigem Einvernehmen,

also nicht wider Willen der zu vereinigenden Corporationen gestattet. — Hiernach unterliegt es gar keinem Zweifel, daß, wenn alle nach der angefochtenen Entscheidung vereinigten Gewerbe schon vor Wirksamkeit der Gewerbenovelle ebenso wie die Tuchmacher eine oder mehrere gewerbliche Corporationen gebildet hätten, ihre Vereinigung nach § 111 cit. nur im gegenseitigen Einvernehmen, also nicht wider den Willen der Tuchmachergewerbschaft hätte verfügt werden können. Allein dieser Fall trifft hier nicht zu, da laut den Acten zur Zeit als das Gesetz vom 15. März 1883 in Wirksamkeit trat, keines der durch die angefochtene Entscheidung getroffenen Gewerbe, mit einziger Ausnahme der Tuchmacher, in einem genossenschaftlichen Verbande constituirt war. Es stand also hier nicht die Frage nach der Vereinigung mehrerer gesonderter Gewerbecorporationen zur Entscheidung, sondern vielmehr die Frage: ob bisher nicht als Genossenschaft constituirte Gewerbe mit einem verwandten, derartig bereits constituirten Gewerbe vereinigt werden könnten?

Für diese Frage aber hat das Gesetz den Grundsatz, daß die bereits organisirten Genossenschaften — nur unter Vorbehalt der Umbildung ihrer Statuten (§ 110 cit.) — unverändert aufrecht zu halten seien, nicht sanctionirt. — Denn § 106 cit. bestimmt allgemein, daß insofern unter den Angehörigen gleicher oder verwandter Gewerbe ein genossenschaftlicher Verband noch nicht besteht, ein solcher, soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, durch die Gewerbebehörde herzustellen ist; es enthält also das Gesetz die ausdrückliche Anordnung, daß überall, wo dies nach den selbstverständlich von den Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilenden localen Verhältnissen nicht geradezu unmöglich erscheint, gewerbliche Genossenschaften herzustellen sind, und daß mithin jeder Gewerbetreibende einem genossenschaftlichen Verbande angehören muß, welche Absicht des Gesetzes dann noch zu der weiteren Bestimmung geführt hat, daß ein Genossenschaftsverband unter Umständen nicht blos die Angehörigen verwandter, sondern selbst die verschiedener Gewerbe umfassen kann (§ 106 in fine). — Da nun das Gesetz gleichzeitig keine Bestimmung darüber enthält, daß die hienach nothwendige Einreihung der Gewerbe in genossenschaftliche Verbände stets nur die Constituirung neuer Genossenschaften, nicht auch die Zuweisung derselben zu einer bereits constituirten zur Folge haben könne, in welcher Beziehung vielmehr nur § 111 eine Ausnahme für die Vereinigung corporativ bereits constituirter mit anderen ebenso constituirten Gewerben statuirt — so folgt, daß behufs Realisirung dieser gesetzlich normirten Ausdehnung des Genossenschaftswesens auf alle Gewerbe auch eine Veränderung eines bereits bestehenden gewerblichen Verbandes dahin decretirt werden kann, daß diesem andere Gewerbe zugewiesen werden. — Der Zwischensatz im § 106 »insofern (ein gemeinschaftlicher Verband) noch nicht besteht«, hat hiernach nicht die Bedeutung, daß die folgende Bestimmung überhaupt nur außerhalb der bestehenden Genossenschaften zur Geltung kommen könne, sondern er will als Voraussetzung für diese folgende Bestimmung nur den Fall herausheben, daß nicht alle sonst zusammengehörigen Gewerbe bereits in einem gemeinschaftlichen Verbande stehen, schon hiefür gilt dann die daran sich reihende Norm, daß der fehlende gewerbliche Verband (sei es nun durch Constituirung neuer oder Zuweisung zu bereits bestehenden Genossenschaften) hergestellt werden müsse.

Als unterstützend kann für diese Auslegung des Gesetzes auch die Bestimmung des § 128, Abs. 2, des Gesetzes angerufen werden, wonach, wenn eine bereits bestehende gewerbliche Corporation, welche Vermögen besitzt, mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft vereinigt wird, ihr das Eigenthum und die abgesonderte Verwaltung des Vermögens gewahrt bleibt. — Diese Bestimmung ist nämlich offenbar (wie auch schon die gewählte Ausdrucksweise »vereinigt wird« andeutet) für den Fall einer nicht freiwilligen Vereinigung erlassen, da bei einer freiwilligen das hiebei vorausgesetzte gegenseitige Einvernehmen zweifellos auch die Ordnung des bisherigen Besitzstandes, und zwar ganz vorzugsweise betreffen und dann auch nicht die citirte gesetzliche Bestimmung, sondern die zu Stande gekommene Abmachung für die fernere Behandlung eines solchen Sondervermögens maßgebend sein wird.

Aus den voranstehenden Erwägungen erschien dem V. G. Hofe die angefochtene Entscheidung, welche die zwangsweise Vereinigung der Iglauer Tuchmachergewerbschaft mit anderen verwandten Gewerben zu einer Genossenschaft ausgesprochen hat, gesetzlich begründet und mußte die hiewider vorliegende Beschwerde abgewiesen werden.

Die in der ö. m. Verhandlung angeregte Frage der Fortführung des bisherigen Titels der Iglauer Tuchmachergewerbschaft bildete keinen Gegenstand der Beschwerde und daher auch nicht der hiergerichtlichen Judicatur.

Nr. 2990.

1. Zuständigkeitserwerbung nach dem Conscriptionspatente durch Nationalisirung.
2. Durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder erlangen gleich den ehelichen, durch die Geburt das Heimathrecht in der Zuständigkeitsgemeinde ihres Vaters.

Erkenntniß vom 1. April 1886, Z. 947.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Strakonitz ca. Statthalterei in Prag, anläßlich der Entscheidung derselben vom 30. August 1885, Z. 52796, betreffend das Heimathrecht des Joachim und Anton Ploner, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Brüder Joachim und Anton Ploner wurden mit der angefochtenen Entscheidung in der Gemeinde Strakonitz heimathberechtigt erkannt, weil nach den gepflogenen Erhebungen weder sie selbst, noch auch ihr Vater Emanuel Ploner selbstständig ein Heimathrecht erworben haben, ihre Zuständigkeit also nach derjenigen ihres Großvaters, beziehungsweise Vaters, Franz Ploner, sich richte, Letzterer aber nach § 26 Conscriptionspatentes als nach Strakonitz zuständig zu behandeln war, da er in der Zeit von 1797—1817 (24) Magistratskanzlist und Hausbesitzer in Strakonitz gewesen und nach seiner Uebersiedlung nach Klosterneuburg (1824) daselbst im

Jahre 1829 gestorben ist, ohne eine andere Zuständigkeit erworben zu haben. — Dieser der administrativen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand ist vollkommen actengemäß.

Da Joachim Ploner, geboren 8. April 1855, und Anton Ploner, geboren 15. August 1856 zeuge der Protokollarausfage der Josefa Jaksch ddto. 19. Jänner 1882 bis zu ihrem 12. Lebensjahre im Familienverbande lebten, hätten sie das durch die Geburt erlangte Heimathrecht unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105. nur durch ausdrückliche Aufnahme in den Verband einer anderen Gemeinde (§ 8 ibid.) verändern können. — Daß die Genannten in den Verband einer anderen Gemeinde aufgenommen worden wären, wird von der Beschwerde nicht einmal behauptet. Wohl bestreitet die Beschwerde, daß die Genannten durch die Geburt das Heimathrecht in der Zuständigkeitsgemeinde ihres Vaters Emanuel Ploner erlangten, weil sie außer der Ehe geboren worden sind. Da jedoch durch die Taufmatriken (Statthalterei-Decret vom 13. Jänner 1859, Nr. 841) die Legitimation dieser Kinder durch die nachgefolgte Ehe ihres Vaters Emanuel Ploner mit Josefa Zeller erwiesen ist, erscheint der Widerspruch im Hinblicke auf die Bestimmung des § 6, alin. 3 l. c., vollkommen haltlos.

Auch Emanuel Ploner, der eheliche Sohn Franz Ploner's, hat selbstständig ein Heimathrecht nicht erworben. Denn durch die gepflogenen Erhebungen erscheint erwiesen, daß Emanuel Ploner in der Zeit von 1835 bis 1845 nur mit vielfachen Unterbrechungen als Klempnergeselle in Wien in Arbeit gestanden ist, daß er noch im Jahre 1856 beim Bezirksamte Strakonitz um Verlängerung der Wanderbewilligung und um Ertheilung des Eheconsenses bei der Gemeinde Strakonitz eingeschritten ist und diese auch erhielt, daß ihm am 1. October 1859 ein Heimathschein dieser Gemeinde ausgestellt wurde, endlich daß er erst im Jahre 1859 die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes erlangte.

Im Hinblicke auf diese Daten kann nicht behauptet werden, daß Emanuel Ploner, sei es nach § 26 des Conscriptionspatentes, sei es nach § 12 ad b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 ein Heimathrecht erlangte, da nicht erwiesen ist, daß Emanuel Ploner durch vier Jahre ununterbrochen und ausweislos in einer Gemeinde (Wien, Lerchenfeld) sich aufgehalten hat und die obcitirten Daten vielmehr die rechtliche Vermuthung für das Gegentheil begründen.

Die Zuständigkeit des Franz Ploner nach Strakonitz wurde aber mit Recht angenommen, da derselbe sowohl durch den Besitz eines Hauses, als auch durch Antretung eines Amtes und durch die Dauer des Aufenthaltes (1797—1824) sich in Strakonitz nationalisirte und nicht erwiesen ist, ja mit Rücksicht darauf, daß Franz Ploner bereits im Jahre 1829 gestorben ist, nicht einmal vermuthet werden kann, daß er in einer anderen Gemeinde zuständig wurde.

Die Beschwerde war daher als zur Gänze unbegründet abzuweisen.

Nr. 2991.

Eine irrthümlich erfolgte Conscribirung eines Ortes zu einer Gemeinde, kann die für die Constituirung der Gemeinde und für die Aenderung ihrer Grenzen vom Gesetze geforderten Acte der Staatsgewalt nicht ersetzen.

Erkenntniß vom 1. April 1886, Z. 946.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Neustadt a./d. Mettau ca. Statthalterei in Prag, anläßlich der Entscheidung derselben vom 16. September 1885, Z. 57465, betreffend das Heimathrecht des Johann Suchanek, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Moser, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, welche den Johann Suchanek aus Bradle in der Gemeinde Neustadt a./d. Mettau heimathberechtigt erklärt, macht die Beschwerde ausschließlich geltend, daß der Ort Bradle nicht zur Ortsgemeinde Neustadt, sondern zur Ortsgemeinde Lipchin gehört. Die Behauptung der Zugehörigkeit Bradle's zur Ortsgemeinde Lipchin stützt sich darauf, daß Bradle bei Lipchin conscribirt wurde, wie es denn auch in dem von der k. k. Statthalterei hinausgegebenen Ortsrepertorium vom Jahre 1872, sowie auch in jenem der k. k. statistischen Centralcommission von 1885, pag. 390, als zur Ortsgemeinde Lipchin gehörig angeführt wird. — Diese Conscribirung bezeichnen die administrativen Entscheidungen als eine irrthümliche und fußen auf der Zugehörigkeit Bradle's zur Ortsgemeinde Neustadt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diesen Thatbestand als einen unrichtigen zu erkennen. — Daß die Rotte Bradle zur Katastralgemeinde Neustadt schon im Jahre 1849 gehörte, ist durch den Bericht des k. k. Steueramtes ddto. 30. März 1885 erwiesen und wurde auch von der Gemeinde Neustadt in ihrer Eingabe vom 2. März 1885, Z. 254, ausdrücklich zugestanden. — Nach § 1 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 hatte sonach Bradle mit Neustadt eine Ortsgemeinde zu bilden und es müßte jeder von dieser Regel abweichende, den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aber jenen der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 entsprechende Constituirungsact erwiesen werden und auch erweislich sein.

Das ist nun durchaus nicht der Fall. Im Gegentheile steht außer aller Frage, daß Bradle seit Neuconstituirung der Gemeinden als ein Theil der Ortsgemeinde Neustadt behandelt wurde, da die Steuern seiner Bewohner in der Gemeinde Neustadt vorgeschrieben waren, mit Zuschlägen für diese Gemeinde belegt wurden und die Bewohner von Bradle als Mitglieder der Gemeinde Neustadt das Wahlrecht für diese Gemeinde ausübten.

Daß die irrthümlich erfolgte Conscribirung der Rotte Bradle bei Lipchin die für die Constituirung einer Gemeinde und für die Aenderung ihrer Grenzen vom Gesetze geforderten Acte der Staatsgewalt (§ 1—4 Gemeindeordnung vom Jahre 1864) nicht ersetzen kann, bedarf keiner näheren Ausführung.

War demnach Bradle als zur Ortsgemeinde Neustadt gehörig anzusehen, dann war auch die Zuweisung des Johann Suchanek aus Bradle im § 3 des Heimathgesetzes begründet und es mußte die Beschwerde eben darum als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2992.

Dem Gerichtsarzte ist die tarifmäßige Gebühr nach der Zahl der von ihm zu untersuchenden strafbaren Handlungen und nicht nach der Zahl der untersuchten Objecte zu bemessen.

Erkenntniß vom 1. April 1886, Z. 945.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Johann Riebel, Gerichtsarztes in Windischgraz, ca. Justizministerium, anläßlich der Entscheidung desselben vom 26. Mai 1885, Z. 2918, betreffend Gebühren für gerichtsärztliche Untersuchungen, nach der mit Ausschluß der Oeffentlichkeit durchgeführten mündlichen Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Freiherrn v. Call, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer für die gerichtsärztliche Untersuchung von 37 Mädchen, an welchen die Verbrechen der Nothzucht und der Schändung begangen zu haben M. St. beschuldigt war, die Gebühr mit je 1 fl. 5 kr. ö. W. bemessen, »weil die gerichtsärztliche Thätigkeit sich nur auf die Sicherstellung des objectiven Befundes zu beschränken hat, die weitere Verwendung zu strafgerichtlichen Zwecken einzig und allein in die Competenz des Richters fällt und soweit die untersuchte Person als ein Object und der durch die Untersuchung gewonnene Befund als ein für sich bestehendes Ganzes anzusehen und zu behandeln ist«.

Dem gegenüber stützt der Beschwerdeführer den Anspruch auf eine Gebühr von je 2 fl. 10 kr. darauf, daß die gerichtsärztliche Untersuchung zwei Verbrechen zum Gegenstande hatte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtsanschauung, daß die Bemessung nur nach der Zahl der Beschädigten, nicht aber darnach zu erfolgen hatte, daß die gerichtsärztliche Untersuchung bei jeder der Beschädigten zwei von einander unterschiedene Verbrechen zum Gegenstande hatte, beizupflichten.

Der Wortlaut des Gebührentarifes: Für die Untersuchung bei der Nothzucht oder bei der Schändung (§§ 125, 127, 128 Strafges.) . . . 1 fl., wie die ganze Einrichtung des Tarifes, spricht weit mehr für die Ansicht des Beschwerdeführers, daß die ausgesetzten Gebühren die Entlohnung für die auf Feststellung des Thatbestandes jeder der bezeichneten strafbaren Handlungen gerichtete Thätigkeit des Sachverständigen zu bilden haben; daß der Umstand, ob die mehreren begrifflich verschiedenen und darum auch

eine anderweitige gerichtsärztliche Thätigkeit erheischenden strafbaren Handlungen an einer und derselben Person oder an mehreren begangen worden sind, bei Berechnung der Gebühr irgendwie ins Gewicht fallen, daß die Gebühr nach der Zahl der untersuchten Objecte bemessen werden soll, dafür findet sich im Gebührentarife nicht der leiseste Anhaltspunkt.

Nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung § 123 hat sich auch der gerichtsärztliche Befund in der Art zu vollziehen, daß der Sachverständige seine Thätigkeit nur nach den Anweisungen des Untersuchungsrichters, nach den ihm gestellten Fragen, und eben darum (§ 92 Strafproceßordnung) nur auf die ihm bezeichneten strafbaren Handlungen zu richten hat.

Es ist demnach nicht die Untersuchung der Person an und für sich, sondern immer die an dieser Person verübte und verfolgte strafbare Handlung eigentlicher Gegenstand des Sachbefundes.

Warum der Sachverständige, wenn er nach den Anträgen der Staatsanwaltschaft an einer und derselben Person wegen der Verschiedenartigkeit der erfolgten Verbrechen die verschiedenartigsten Untersuchungen vornehmen muß, nicht in demselben Maße entlohnt werden soll, wie wenn er dieselben Untersuchungen an zwei verschiedenen Personen vornimmt, ist nicht abzusehen und es muß darum vorausgesetzt werden, daß, wenn dieser für den Umfang der Thätigkeit des Sachverständigen nur nebensächliche Umstand für die Bemessung der Entlohnung hätte entscheidend sein sollen, das Gesetz eine diesfällige Bestimmung umsomehr getroffen haben würde, als es die Möglichkeit der Concurrenz von strafbaren Handlungen vorgesehen und alsdann der Mangel jeder Bestimmung darüber, nach welchem der möglicherweise verschiedenen Tarifsätze die Entlohnung zu bestimmen ist, eine schwer begreifliche Lücke des Gesetzes darstellen würde.

Der V. G. Hof war daher der Rechtsanschauung, daß dem Beschwerdeführer, da seine gerichtsärztliche Thätigkeit bei jeder der untersuchten Personen zu Zwecken der Constatirung, sowohl des Verbrechens der Schändung, als auch jener der Nothzucht in Anspruch genommen wurde, die tarifmäßige Gebühr für beide Untersuchungen anzuweisen war, und daß daher die Anweisung der Gebühr nur für *eine* Untersuchung dem Gesetze nicht entspricht.

Nr. 2993.

1. Der Eintritt des Bezirks- beziehungsweise Landesschulfondes in die Concurrenz zu einem Ortsschulfonde ist davon abhängig, daß der Ortsschulrath eine solche Beitragsleistung in Anspruch nimmt. — 2. Der im Art. 19 des galiz. Landesschulgesetzes im Allgemeinen festgestellte Percentsatz bezüglich der Beitragsleistung zu den Lehrergehalten findet auf die ein Stammvermögen besitzenden Städte und Märkte keine Anwendung. — 3. Ob einer Stadt irgend ein Zuschuß und in welcher Höhe aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde zuzusprechen ist, liegt im Ermessen der Schulbehörden.

Erkenntniß vom 2. April 1886, Z. 937.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Staraſol ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom

21. April 1885, Z. 23613, betreffend die Beitragsleistung dieser Gemeinde zu den Gehalten der Lehrer an der dortigen Volksschule, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Rathes Rittner, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der k. k. galizische Landesschulrath hat mit der Entscheidung vom 10. Mai 1883, Z. 2852, erkannt, daß in Staraſol eine zweiclassige Volksschule zu errichten ist, und daß zu den Lehrergehalten die Stadtgemeinde Staraſol jährlich 380 fl. beizutragen hat, daß 220 fl. jährlich aber im Grunde bestehender Normen aus dem Bezirksschulfonde beizusteuern sind. — Mit dieser Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der Zeitpunkt des Inslebentretens der die Lehrergehalte, wie auch mehrere andere hier nicht in Frage stehenden Punkte betreffenden Bestimmungen später bekannt gegeben wird. — Gleichzeitig hat der Landesschulrath unter Anschluß eines Pare dieser Entscheidung den galizischen Landesausschuß um die Eröffnung der Wohlmeinung angegangen, ob die Stadtgemeinde Staraſol im Hinblicke auf ihr Vermögen im Grunde des Art. 19 des Ges. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 250, nicht zu verpflichten wäre, den besagten Abgang per 220 fl. aus Eigenem zu decken. — Nachdem der Landesausschuß seine Meinung in der hierauf an den Landesschulrath gerichteten Zuschrift dahin ausgesprochen hat, daß die Stadtgemeinde Staraſol mit Rücksicht auf ihr bedeutendes Stammvermögen den erwähnten Abgang selbst zu decken habe, hat der Landesschulrath mit der Entscheidung vom 17. November 1883, Z. 11722, die Eingangs besagte Entscheidung vom 10. Mai 1883, Z. 2852, dahin abgeändert, daß die Stadtgemeinde Staraſol auch die oberwähnten 220 fl. ohne Inanspruchnahme des Bezirks- beziehungsweise Landesschulfondes zu tragen hat.

Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der Entscheidung vom 21. April 1885, Z. 23613, dem gegen die zweitbesagte Entscheidung des Landesschulrathes eingebrachten Recurse der Stadtgemeinde Staraſol keine Folge gegeben, wogegen die Beschwerde dieser Gemeinde gerichtet ist.

In derselben wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung bestritten, 1. weil die Entscheidung des Landesschulrathes vom 10. Mai 1883, Z. 2852, bereits in Rechtskraft erwachsen ist, und daher die Schulbehörden nicht mehr berechtigt waren, diese Entscheidung zum Nachtheile der Gemeinde Staraſol abzuändern, dann 2. weil die Gemeinden nach Art. 19 des Ges. vom 28. December 1882 (galiz. Landesgesetzblatt ex 1883 Nr. 2) zu den Lehrergehalten nur bis zur Höhe von 9% ihrer Steuerschuldigkeit beizutragen haben, und weil schon die mit der besagten Entscheidung des Landesschulrathes vom 10. Mai 1883 der Gemeinde Staraſol aufgetragene Zahlung jährlicher 380 fl. die erwähnten 9% übersteigt.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

ad 1. Nach Art. 19 des Ges. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 250, ist der Eintritt des Bezirksschulfondes, beziehungsweise Landesschulfondes in die Concurrenz zu einem Ortsschulfond abhängig davon, daß der Ortsschulrath eine solche Beitragsleistung in Anspruch nimmt; nur eine instanz-

mäßige Entscheidung über einen solchen erweislich formell erhobenen Anspruch konnte Parteirechte begründen.

Daß die Entscheidung vom 10. Mai 1883 eine derlei Entscheidung wäre, liegt nicht vor. — Nach der Actenlage hat vielmehr der Landesschulrath, da ersichtlich war, daß die 9% Umlage zur Bedeckung des Bedürfnisses des Ortsschulfondes selbstständig nicht zureicht, die weiteren Schritte wegen Bedeckung des Abganges in der Weise eingeleitet, daß er unter gleichzeitiger Feststellung des Betrages, welcher nach der Regel des Art. 18 als eventueller Beitrag des Bezirksschulfondes in Frage kam, den Landesausschuß als denjenigen Factor, welchem die Dotirung des Bezirksschulfondes obliegen würde, um die im Art. 19 vorgesehene Wohlmeinung anging, ob gegebenen Falles das nicht bedeckte Erforderniß des Ortsschulfondes auf den Bezirks- resp. Landesschulfond zu übernehmen oder aber die genannte Gemeinde im Grunde des Alinea 2 des Artikels 19 zur Mehrleistung zu verpflichten sei?

Es konnte eben darum aus der Entscheidung für die Gemeinde Staraſol ein Recht gegenüber dem Bezirks- respective Landesschulfonde nicht erwachsen und beruft dieselbe sich dafür mit Unrecht auf die Rechtskraft dieser Entscheidung.

ad 2. Was die behauptete Ueberschreitung des gesetzlichen Percentsatzes rücksichtlich der der Stadtgemeinde Staraſol aufgetragenen Leistung zu den Lehrergehalten betrifft, so ist vor Allem zu bemerken, daß diese Stadtgemeinde für sich allein einen Schulsprengel bildet, und daß dieselbe nicht bestreitet, ein Stammvermögen zu besitzen.

Nach dem cit. Art. 19 erleidet aber der im galizischen Landesschulgesetze bezüglich der Gemeinden im Allgemeinen festgestellte Percentsatz bezüglich der Beitragsleistung zu den Lehrergehalten insoferne eine Aenderung, als die ein eigenes Stammvermögen besitzenden Städte und Marktflecken zu den Lehrergehalten den vollen Concurrenzbeitrag zu entrichten haben, und es ist nur den Schulbehörden nach Vernehmung des Bezirks- und rücksichtlich Landesausschusses der Ausspruch überlassen, ob und welcher Beitrag aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde derartigen Städten oder Marktflecken zuzuerkennen ist.

Hieraus ergibt sich, daß hier von einer Ueberschreitung der Percentleistung keine Rede sein kann, weil der bezügliche in der Beschwerde berufene Maßstab auf die ein Stammvermögen besitzende Stadtgemeinde Staroſol keine Anwendung findet.

Es kann sich sonach im vorliegenden Falle lediglich um die Frage handeln, ob der Stadtgemeinde Staraſol irgend ein Zuschuß und in welcher Höhe aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde zuzusprechen war. — Die Art der Beantwortung dieser Frage muß aber als in dem Ermessen der Schulbehörden gelegen angesehen werden, und entzieht sich daher in Gemäßheit des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Judicatur des V. G. Hofes.

Dem Gesagten zufolge mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2994.

Die Kundmachung in Beziehung auf die Festsetzung der Wahltage darf keinen Zweifel übrig lassen, an welchem Tage die Mitglieder der einzelnen Wahlkörper zur Vornahme der Wahl zu erscheinen haben. (Bukowina.)

Erkenntniß vom 2. April 1886, Z. 938.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alexander Janosz und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Landesregierung in Czernowitz vom 19. August 1885, Z. 9592, betreffend die Gemeindeausschußwahlen in Iwankoutz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne dieselbe die im II. Wahlkörper der Gemeinde Iwankoutz vorgenommenen Wahlen aufrecht erhält, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Dem Erkenntnisse des V. G. Hofes konnte nur die den Administrativacten beiliegende Kundmachung über die Vornahme der Wahl, welche auch der angefochtenen Entscheidung zu Grunde lag, als Basis dienen. — Diese Kundmachung, in welcher für alle drei Wahlkörper zwei Wahltage, der 26. und 27. Juli bestimmt waren, widersprach offenbar dem § 18 der Gemeindewahlordnung für die Bukowina in Beziehung auf die Festsetzung der Wahltage, da es wenigstens für den II. und I. Wahlkörper zweifelhaft blieb, an welchem Tage die Mitglieder derselben zu erscheinen hatten. — Der Wahlact des II. Wahlkörpers muß daher schon aus diesem Grunde allein als ungiltig angesehen werden. Zu einem Erkenntnisse über die Giltigkeit der Wahl des I. Wahlkörpers lag kein Anlaß vor, da die Aufrechthaltung dieses Wahlactes keinen Gegenstand der Beschwerde bildet.

Die angefochtene Entscheidung war daher, insoferne sie die im II. Wahlkörper der Gemeinde Iwankoutz vorgenommenen Wahlen aufrecht erhielt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2995.

Voraussetzung für eine Gebäudesteuer-Rückvergütung.

Erkenntniß vom 6. April 1886, Z. 876.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des P. Luigi Mattiazza, Exprovinzial und Prior des Dominicaner-Conventes in Spalato, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. April 1885, Z. 9354, womit dieser Convent hinsichtlich seines Anspruches auf die Rückvergütung der Gebäudesteuer vom Jahre 1881 bis zum III. Quartale 1884 für den von ihm bewohnten Theil seines Conventgebäudes in Spalato zurückgewiesen

worden ist, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Bloch, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Bei der Beurtheilung des Begehrens der vorliegenden Beschwerde ist der V. G. Hof von folgender Rechtsanschauung ausgegangen: In den Gebäudesteuernormen ist keine Bestimmung enthalten, ob für den Fall, daß ein Steuerbetrag einbezahlt wurde, der überhaupt oder in der angefochtenen Höhe als gesetzwidrig erkannt wird, eine Rückvergütung des ungebührlich entrichteten Betrages im Allgemeinen zulässig ist. — Hieraus kann jedoch die unbedingte Unzulässigkeit einer Zurückvergütung nicht gefolgert werden. Es sprechen vielmehr die auch in anderen Gesetzen über Steuern und Gebühren zur Anerkennung gelangten Rechtsgrundsätze für die principielle Zulässigkeit unter bestimmten Voraussetzungen, zu welchen die rechtzeitige, an competenter Stelle gemachte Anbringung des Rückvergütungsanspruches gehört.

Nachdem ein solcher Anspruch jedoch die Anerkennung des hiezu competenten Staatsorganes bedingt, daß die Gebäudesteuer überhaupt, oder in dem bemessenen Umfange gesetzlich nicht begründet ist und um dies darzuthun, dem Steuerträger vom Gesetze Rechtsmittel zu Gebote gestellt sind, so ist erforderlich, daß der Letztere von denselben, u. zw. in der durch gesetzliche Bestimmungen normirten Zeit und Art Gebrauch mache. — Diese Rechtsmittel sind: Der Recurs im administrativen Instanzenzuge, und wenn dieser erschöpft ist und der Steuerträger hiebei seine Befriedigung nicht gefunden zu haben erachtet, seit der Activirung des V. G. Hofes die Beschwerde bei demselben.

Für die Zeit und Art der Einbringung dieser Rechtsmittel ist, und zwar für die Recurse im administrativen Instanzenzuge bei Finanzbehörden das Gesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, für die Einbringung von Beschwerden bei dem V. G. Hofe das Gesetz vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, maßgebend.

Hieraus folgt, daß nur dann erst, wenn in Folge eines nach diesen Gesetzen eingebrachten Rechtsmittels durch die administrative Behörde, eventuell durch den V. G. Hof erkannt wird, daß der angefochtene Steuerbetrag überhaupt, oder in der zur Vorschreibung gelangten Höhe nicht gesetzlich begründet ist, die Finanzbehörden von rechtswegen verpflichtet sind, die dem Inhalte dieser Entscheidung entsprechende Abschreibung, und insoweit die Steuer bereits einbezahlt worden wäre, die entsprechende Rückvergütung derselben zu verfügen.

Der Dominicaner-Convent in Spalato hat, wie aus den vorliegenden Administrativacten zu entnehmen ist, zwar allerdings, als ihm für die von demselben benützten Ubicationen seines Conventgebäudes daselbst mit dem Zahlungsauftrage der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 22. October 1881, Z. 8918, die Gebäudesteuer vom Jahre 1881 an vorgeschrieben worden war, rechtzeitig den Recurs eingebracht, und ebenso im weiteren Instanzenzuge von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht, wurde aber vom k. k.

Finanz-Min. mittelst der Entscheidung vom 10. September 1882, Z. 26945 (zugestellt am 9. October 1882), endgiltig mit dem Anspruche auf die Steuerbefreiung rücksichtlich des erwähnten Theiles des Conventgebäudes abgewiesen. — Eine Beschwerde dagegen hatte der genannte Dominicaner-Convent bei dem V. G. Hofe nicht eingebracht.

Hiernach trat die Min.-Entscheidung vom 10. September 1882 in volle Rechtswirksamkeit, und es war mit der Abweisung des Anspruches auf die Gebäudesteuerbefreiung jener auf eine Steuerrückvergütung von selbst hinfällig geworden. — An dieser Rechtslage konnte daher keine Aenderung mehr eintreten, als der Convent, veranlaßt durch das über die Beschwerde eines anderen Dominicaner-Conventes in Dalmatien erflossene Erkenntniß des V. G. Hofes vom 4. März 1884, Z. 466, unterm 23. August 1884 an die k. k. dalmat. Finanz-Landes-Direction das Ansuchen um die Rückvergütung der Gebäudesteuer seit dem Jahre 1881 richtete, welches Ansuchen demnach von der genannten Landesbehörde und im weiteren Instanzenzuge vom k. k. Finanz-Min. mit der Entscheidung vom 8. April 1885, Z. 9354, abgewiesen wurde.

Angesichts der erwähnten Rechtslage konnte der V. G. Hof, obschon der Convent diesmal, und zwar rechtzeitig die Beschwerde vor demselben erhoben hatte, mit Rücksicht auf die im Eingange dieser Entscheidungsgründe entwickelte Rechtsanschauung in der Verweigerung der beanspruchten Steuerrückvergütung seitens des k. k. Finanz-Min. eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Wenn die Beschwerde sich auf das Erkenntniß des V. G. Hofes vom 4. März 1884, Z. 466, beruft, womit anläßlich einer Beschwerde des Dominicaner-Conventes in Trau, entgegen der von diesem angefochtenen Entscheidung der Steuerbehörden seine Rechtsanschauung dahin ausgesprochen hatte, daß die im § 2 lit. d des Gebäudesteuergesetzes für Dalmatien (Provinzialgesetz für Dalmatien Jahr 1839, Nr. 114) den Mendicantenorden rücksichtlich ihrer Gebäude zugestandene Befreiung von der Gebäudesteuer auch den Dominicanern in Dalmatien gebühre, und wenn der beschwerdeführende Convent weiter hieraus folgern zu können vermeint, daß ihm kraft dieses verwaltungsgerichtlichen Spruches die Steuerrückvergütung nicht versagt werden dürfe, so muß dagegen Folgendes bemerkt werden:

Nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, sind die Administrativbehörden, wenn eine ihrer Entscheidungen vom Verwaltungsgerichtshofe wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben wird, verpflichtet, *in der Sache* (worunter nur die specielle Streitsache, über welche das Erkenntniß erfloß, verstanden werden kann), die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei die Administrativbehörden an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der V. G. Hof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist.

Die, die Finanzbehörden *verpflichtende* Wirkung des citirten Erkenntnisses des V. G. Hofes vom 4. März 1884 war demnach auf die Beschwerdesache des Conventes in Trau beschränkt. — Es konnten daher die übrigen Dominicaner-Convente Dalmatiens hieraus ein Recht, die Steuerrückvergütung zu verlangen, keineswegs ableiten.

Die Berufung endlich auf den Finanz-Min.-Erlaß vom 5. Juni 1862, Z. 28336, ist schon darum nicht geeignet, die Beschwerde zu stützen, weil der gedachte Erlaß sich nur auf die Frage bezieht, in welchem Termine die Rückvergütung von ungebührlich einbezahlten, *nach dem Gesetze vom*

9. Februar 1850 zu entrichtenden unmittelbaren Abgaben anzusprechen ist, überdies derselbe weder ein Gesetz, noch eine mit Gesetzeskraft allgemein kundgemachte Verordnung ist, welche der V. G. Hof in den Bereich seiner Erwägung ziehen könnte.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 2996.

Voraussetzung für eine Gebäudesteuer-Rückvergütung.

Erkenntniß vom 6. April 1886, Z. 877.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des P. Albert Livakovic, Quardian des Dominicaner-Conventes in Sebenico, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 30. April 1885, Z. 12803, womit der Anspruch des genannten Conventes auf die Rückvergütung der vom Jahre 1841 bis 1861 und vom Jahre 1868 bis zum II. Quartale 1884 bezahlten Gebäudesteuer für den von ihm bewohnten Theil seines Conventgebäudes zurückgewiesen worden ist, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2997.

1. Das auf die Gebäudesteuerfreiheit bezughabende sogen. Ansiedlungspatent für Theresienstadt und Josefstadt, ist mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des neuen Gebäudesteuergesetzes, d. i. mit dem 1. Jänner 1881, außer Kraft gesetzt worden. 2. Die vor Eintritt der Wirksamkeit desselben Gesetzes nach den früher in Geltung gewesenen gesetzlichen Bestimmungen bereits erworbenen Ansprüche auf zeitliche Steuerbefreiung gelten nur unter der Voraussetzung, daß die von der Gebäudesteuer zu befreienden Bauführungen auch vor dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes vollendet worden sind.

Erkenntniß vom 6. April 1886, Z. 964.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Josefstadt in Böhmen ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 11. August 1885, Z. 24462, betreffend die Dauer der Befreiung des Hauses C.-Nr. 110 in Josefstadt von der Gebäudesteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. August 1885 wurde der Stadtgemeinde Josefstadt in Böhmen die von derselben unter Berufung auf das kaiserl. Patent vom 9. December 1782

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2995.

(Kropatschek, Handbuch der Gesetze und Verordnungen Kaiser Josefs II, 1. Band, Seite 225, kundgemacht in Folge A. h. Entschließung vom 16. Februar 1836 in der Prov. Ges.-Samml. für Böhmen XVIII. Band, Nr. 98, Seite 474), für deren am 28. August 1883 begonnenen und am 27. December 1884 vollendeten Neubau eines Rathhauses C.-Nr. 110 in Josefstadt angesprochene 35jährige Gebäudesteuerfreiheit verweigert, weil nach § 5, Alinea 3, des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, das bezogene Ansiedelungspatent für Theresienstadt und Josefstadt diesbezüglich außer Kraft gesetzt worden ist.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich begründet. — Denn nach § 5, Alinea 3, des cit. Gesetzes vom 25. März 1880 wurden mit Ausnahme der in Alinea 2 desselben Paragraphen für die auf den Stadterweiterungsgründen in Wien erbauten Gebäude ausdrücklich als noch weiter maßgebend aufrecht erhaltenen A. h. Entschließung vom 14. Mai 1859, »alle übrigen auf zeitliche Befreiungen von der Gebäudesteuer bezughabenden Gesetze und mit Gesetzeskraft kundgemachten Verordnungen« mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des neuen Gesetzes, d. i. mit 1. Jän. 1881, außer Kraft gesetzt.

Daß aber unter diese im Allgemeinen aufgehobenen, die zeitliche Gebäudesteuerfreiheit normirenden gesetzlichen Bestimmungen speciell auch der auf die Gebäudesteuerfreiheit bezughabende § 10 des für Theresienstadt und Josefstadt erlassenen sogenannten Ansiedelungspatentes subsummirt werden müsse, geht, »falls darüber noch ein Zweifel möglich wäre, zur vollen Evidenz aus dem Berichte des Steuerausschusses des Abgeordnetenhauses über den Entwurf des diesfalls jetzt in Kraft stehenden obcitirten Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten (138 der Beilage zu dem stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses IX. Session) hervor, da in der demselben auf Seite 7 beigeschlossenen Uebersicht der außer Kraft zu setzenden Specialgesetze, betreffend die zeitlichen Befreiungen von der Gebäudesteuer, das obcitirte sogenannte Ansiedelungspatent für Theresienstadt und Josefstadt vom 9. December 1782 an erster Stelle angeführt erscheint, und der Bericht Seite 6 überdies bemerkt, daß die fernere Aufrechterhaltung der für die genannten Städte behufs Heranziehung einer Civilbevölkerung gewährten Ausnahmsmaßregel einer 30jährigen Befreiung von der Gebäudesteuer heute nach Ablauf beinahe eines Jahrhunderts kaum mehr gerechtfertigt werden könnte.

Auch der von der Beschwerde für die angesprochene Gebäudesteuerbefreiung von der Stadtgemeinde Josefstadt weiter geltend gemachte Grund, daß nämlich die Gemeinde schon im Jahre 1835 den für den Ausbau des Gemeindehauses benöthigten Baugrund von der k. k. Militärbehörde angewiesen erhalten und für die Ausführung des Gebäudes Fristen geworben, daher im Grunde des Ansiedelungspatentes den Anspruch auf die im selben normirte Gebäudesteuerfreiheit erworben habe, welcher Anspruch nach § 5, Alinea 1, des Gesetzes vom 25. März 1880 ausdrücklich der beschwerdeführenden Gemeinde gewahrt worden sei — erscheint gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Denn, abgesehen davon, daß auch der § 10 des citirten Patentes den wirklichen Ausbau des Gebäudes als Bedingung für den Eintritt der 30- resp. 35jährigen Gebäudesteuerfreiheit voraussetzt, hat das citirte Alinea 1 des § 5 allerdings die vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes

nach den früher in Geltung gewesenen gesetzlichen Bestimmungen bereits erworbenen Ansprüche auf zeitliche Steuerbefreiung gelten lassen, allein nur unter der in der citirten Gesetzesstelle ausdrücklich statuirten Voraussetzung, daß die nach den früheren Gesetzen von der Gebäudesteuer zu befreienden Bauführungen auch vor dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes, d. i. vor dem 1. Jänner 1881, vollendet worden sind, ein Umstand, welcher bei dem, wie Eingangs erwähnt, erst im Jahre 1883 begonnenen und im Jahre 1884 vollendeten Ausbaue des Rathhauses C.-Nr. 110 in Josefstadt nicht zutrifft.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2998.

Rechtssatz wie Nr. 2997.

Erkenntniß vom 6. April 1886, Z. 965.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Hejcmann ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. August 1885, Z. 24524, betreffend die Dauer der Befreiung des Hauses C.-Nr. 111 in Josefstadt von der Gebäudesteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2999.

Ein Gebäude, welches Räume enthält, die nach dem Einquartierungsgesetze zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden dürfen, dessen ganze übrige Umfang aber den Einquartierungszwecken bleibend gewidmet und ordnungsgemäß verwendet wird, genießt den Anspruch auf Steuerfreiheit nach § 18 des Einquartierungsgesetzes.

Erkenntniß vom 6. April 1886, Z. 975.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Czaslau ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 12. Mai 1885, Z. 10617, betreffend die Gebäudesteuerbefreiung des Gebäudes C.-Nr. 197 in Czaslau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der § 18 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, enthält folgende Bestimmung: Die Gebäude, welche von einer Gemeinde, einem Bezirke, Lande oder Privaten gegen Bezug der im Sinne dieses Gesetzes entfallenden Vergütung für Militärbequartierungszwecke bleibend gewidmet werden, sind für die Dauer dieser Widmung von der Gebäudesteuer befreit.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2997.

Nachdem das Gesetz hier nur von Gebäuden und nicht, wie z. B. im § 35 von Gebäuden oder Gebäudetheilen spricht und auch sonst keinen Beisatz enthält, welcher darauf schließen ließe, daß das Gesetz hier auch die theilweise Widmung eines Gebäudes zu Bequartierungszwecken im Auge gehabt habe, so ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß im Allgemeinen der Anspruch auf die hier normirte Steuerbefreiung durch die Widmung nicht einzelner Bestandtheile eines Gebäudes, sondern des ganzen Gebäudes zu Bequartierungszwecken bedingt sei.

Im Hinblicke des § 10 des cit. Gesetzes ist jedoch diese Bedingung nach Ansicht des V. G. Hofes auch dann als erfüllt anzusehen, wenn ein Gebäude zwar nicht in allen seinen Theilen, aber doch in jenem ganzen Umfange, in welchem es für Bequartierungszwecke gesetzlich in Betracht kommen darf, diesen Zwecken gegen Bezug der gesetzlichen Vergütung bleibend gewidmet ist.

Diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Falle zu. — Es ist nämlich unbestritten, daß diese bleibende Widmung bezüglich aller Ubicationen in dem Hause Nr. 197 mit Ausnahme derjenigen platzgreift, in welchen die Amtslocalitäten des k. k. Bezirksgerichtes untergebracht sind, diese letzteren gehören aber zu jenen Räumen, welche nach § 10 des Einquartierungsgesetzes zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Der Umstand also, daß sich die Widmung des gedachten Gebäudes zu Einquartierungszwecken auf diese Räume nicht erstreckt, und gesetzlich nicht erstrecken darf, steht nach Ansicht des V. G. Hofes dem Anspruche der beschwerdeführenden Gemeinde auf die Steuerfreiheit für dieses Gebäude, insoweit und insolange dasselbe diesen Zwecken gegen Bezug der nach dem Einquartierungsgesetze entfallenden Vergütung bleibend gewidmet ist, und widmungsgemäß verwendet wird, nicht entgegen, und es mußte daher die angefochtene, diesen Anspruch nicht anerkennende Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3000.

1. Bei Anlage der Wählerlisten ist der von im Gutsgebiete gelegenen Realitäten und Unternehmungen entfallende Steuerbetrag auszuscheiden. — 2. Soweit überhaupt das Wahlrecht von der Steuer abhängt, können nur jene Steuern in Betracht gezogen werden, welche der Steuerpflichtige wirklich zu entrichten hat; die Anrechnung der idealen Hauszinssteuer ist bei Einreihung in das Wählerverzeichniß nicht gerechtfertigt. — 3. Für die Beurtheilung des in der Steuerschuldigkeit begründeten Wahlrechtes ist nur die Steuerpflicht allein maßgebend. (Galizien.)

Erkenntniß vom 7. April 1886, Z. 1002.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jacob Marcus Fernhof in Buczacz ca. Bezirkshauptmannschaft in Buczacz, anläßlich der Entscheidung desselben vom 24. August 1885, Z. 11201, betreffend die Wählerlisten für die Gemeinderathswahlen in Buczacz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Menger, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne dieselbe die Einreihung der Grafen Emil, Arthur und Oscar Potocki in den I. Wahlkörper aufrecht hielt, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens, insoferne aber bei der Einreihung des Constantin Stupnicki und Rubin Leib Pohorille in den I. Wahlkörper, denselben die ideale Hauszinssteuer von steuerfreien Häusern in Anrechnung gebracht wurde, nach § 7 des cit. Gesetzes aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der Wählerlisten der Gemeinde Buczacz wird, insoferne die Beschwerdepunkte vom Vertreter der Beschwerde in der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten worden sind, bestritten: 1. Weil den Grafen Emil, Arthur und Oscar Potocki als Großgrundbesitzern und Eigenthümern des aus dem Verbande der Gemeinde ausgeschiedenen Gutsgebietes ein Wahlrecht in der Gemeinde Buczacz nicht zusteht, und weil sonach deren Aufnahme in die Wählerliste des I. Wahlkörpers, sowie die bei denselben ausgewiesene Steuerziffer pr. 3003 fl., in welcher auch die von den genannten Grafen in den Gemeinden Nagórzanka und Podzameczek entrichtete Steuer begriffen ist, gesetzlich nicht gerechtfertigt ist. 2. Weil bei der Einreihung des Constantin Stupnicki mit der Steuer von 607 fl. 26 kr. und des Rubin Leib Pohorille mit der Steuer pr. 109 fl. 40 kr. in den I. Wahlkörper auch die ideale Hauszinssteuer, von welcher dieselben befreit sind, angerechnet wurden. 3. Weil Eisig Nacht, als bereits im I. Wahlkörper stimmberechtigt, widerrechtlich in den II. Wahlkörper abermals aufgenommen wurde. 4. Weil Israel Feibisch Stern und Israel Moses Preminger in den I. Wahlkörper mit Steuern eingereiht wurden, die sie in der Gemeinde Nagórzanka entrichten, wobei beigefügt wird, daß Preminger wohl eine geringe Steuer für einige Joch Ackerfeld auch in der Gemeinde Buczacz entrichtet. 5. Weil Abisch Stern und Samuel Kohn in den II. Wahlkörper auf Grund der von einer, zur Nachlaßmasse nach Maier Stern gehörigen Realität entrichteten Steuer eingereiht wurden.

Dem in der Gegenschrift der belangten k. k. Bezirkshauptmannschaft in Buczacz erhobenen Einwande der mangelnden Legitimation zur Beschwerde nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, war nicht stattzugeben, weil die Möglichkeit, daß durch eine gegen die Vorschriften der Gemeindewahlordnung erfolgte Aufnahme in die Wählerlisten das Wahlrecht des Beschwerdeführers indirect verletzt worden, nicht ausgeschlossen ist.

Belangend das Meritum der angefochtenen Entscheidung, so beruht das Erkenntniß des V. G. Hofes auf folgenden Erwägungen:

ad 1. Die Einreihung der Grafen Potocki in die Wählerliste mit dem Steuerbetrage von 3003 fl. wird in der Beschwerde deshalb angefochten, weil dieser Steuerbetrag von Entitäten und Unternehmungen entrichtet wird, welche nicht in der Gemeinde, sondern in dem selbstständigen Gutsgebiete gelegen sind, auf Grund derselben den Grafen Potocki sonach ein Wahlrecht

nicht zukommt, dieser Steuerbetrag darum auch folgerichtig bei Bildung der Wahlkörper außer Anschlag bleiben muß.

Ob und wie weit die thatsächliche Unterlage dieses Beschwerdepunktes richtig ist, erscheint dermal nicht sichergestellt. Zwar bestreitet die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Behauptung des Beschwerdeführers nicht ausdrücklich und der vom Gemeindevorsteher eingehaltene Vorgang läßt die Richtigkeit der Behauptung vermuthen, dagegen würde wegen der kategorischen Bestimmung des § 1 des Ges. vom 12. August 1866, Nr. 20, dieser thatsächliche Zustand sich als ein dem Gesetze nicht entsprechender kennzeichnen, weshalb sein Vorkommen nicht ohne Weiters angenommen werden kann. — Gewiß ist, daß die Grafen Potocki nur rücksichtlich jenes Steuerbetrages in die Wählerlisten eingereiht werden durften, rücksichtlich dessen sie als Gemeindegenossen erscheinen, der also von solchen Realitäten und Unternehmungen gezahlt wird, die im Gemeindeverbande stehen, daß dagegen der von im Gutsgebiete gelegenen Realitäten und Unternehmungen entfallende Steuerbetrag bei Anlage der Wählerlisten auszuscheiden war.

ad 2. Bei den in den I. Wahlkörper eingereihten Constantin Stupnicki und Rubin Leib Pohorille ist die ideale Hauszinssteuer von deren steuerfreien Häusern in Anrechnung gebracht worden.

Aus § 1, Nr. 1, der Gemeindewahlordnung, welcher das Wahlrecht den Gemeindemitgliedern zuerkennt, die seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten, aus § 1, Nr. 2, welcher das Wahlrecht gewisser Kategorien von Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung normirt und aus § 12, welcher die Einreihung der sub 1, 2 und 4 wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe der von denselben gezahlten directen Steuer in das Wählerverzeichniß anordnet, geht hervor, daß, soweit überhaupt das Wahlrecht von der Steuer abhängt, nur jene Steuern in Betracht gezogen werden können, welche der Steuerpflichtige wirklich zu entrichten hat. — Diesemnach war die Anrechnung der idealen Hauszinssteuer, von welcher die genannten Hausbesitzer befreit sind, bei deren Einreihung in das Wählerverzeichniß gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Obschon die eben erörterten Beschwerdepunkte von solcher Tragweite sind, daß sie die Wählerlisten in ihrer Gänze als den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend erkennen lassen, so ist auch der V. G. Hof in die Erörterung der übrigen Beschwerdepunkte eingegangen, und war zu diesen zu bemerken:

ad 3. Eisig Nacht wurde unter Post Z. 160 in den II. Wahlkörper auf Grund der von seiner Realität entrichteten Steuer eingereiht, während sub Post Z. 133 im I. Wahlkörper die Einreihung der unter der Firma »Abisch Stern und Eisig Nacht« bestehenden Gesellschaft unter Anführung der Namen der Gesellschafter Abisch Stern und Eisig Nacht erfolgte.

Nachdem die Eintragung dieser Gesellschaft nicht bestritten wurde, so hatte der V. G. Hof lediglich zu untersuchen, ob die erfolgte Einbeziehung des Eisig Nacht in die Wählerliste auf Grund der von seiner Realität entrichteten Steuer begründet sei.

Der von der Realität des Eisig Nacht vorgeschriebene Steuerbetrag war der der erwähnten Firma vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an Steuern nicht zuzurechnen, weil die Firma eine selbstständige juristische Person ist

und weil diese Realität zum Gesellschaftsvermögen dieser Firma nicht gehört. — Nachdem ferner die im I. Wahlkörper erfolgte Eintragung lediglich das selbstständige Wahlrecht der Gesellschaft in sich faßt, so stellt sich die angefochtene Entscheidung, welche die abgesonderte Einbeziehung des Eisig Nacht in die Wählerlisten aufrecht hielt, als gerechtfertigt dar.

ad 4. Laut des den Administrativacten beiligenden steuerämtlichen Berichtes sind in der Gemeinde Buczacz Israel Preminger mit einer Steuer von 134 fl. und Israel Feibisch Stern mit der Steuerziffer von 90 fl. 30 kr. vorgeschrieben.

Die angefochtene Entscheidung, welche die Eintragung der Genannten nur mit den besagten, in der Gemeinde Buczacz vorgeschriebenen Steuern aufrecht hielt, ist nach der Actenlage im § 12 der Gemeindewahlordnung begründet.

ad 5. Für die Beurtheilung des in der Steuerschuldigkeit begründeten Wahlrechtes ist im Sinne des § 12 der Gemeindewahlordnung nur die Steuerpflicht allein maßgebend. Die bezüglich der Steuerobjecte bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse, welche von der Steuervorschreibung unabhängig sind, können hiebei nicht in Betracht gezogen werden. — Wenn sonach die Eintragung des Abisch Stern vel Kohn & Comp. auf Grund der denselben von einer Realität vorgeschriebenen Steuer erfolgte, so kann darin füglich eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Dem Gesagten zufolge mußte die angefochtene Entscheidung, insofern dieselbe die Einreihung der Grafen Emil, Arthur und Oscar Potocki in den I. Wahlkörper aufrecht hielt, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens, inwieferne aber bei der Einreihung des Constantin Stupnicki und Rubin Leib Pohorille in den I. Wahlkörper denselben die ideale Hauszinssteuer von steuerfreien Häusern in Anrechnung gebracht wurde, nach § 7 des cit. Gesetzes aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3001.

Der Tag der Kundmachung der vorzunehmenden Gemeindewahlen ist in die acht Tage der Kundmachung (§ 17 Gem.-W.-Ord.) mitzuzählen. (Galizien.)

Erkenntniß vom 7. April 1886, Z. 1003.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Schaje Stopper und Genossen in Solotwina ca. galiz. Statthalterei, anläßlich der Entscheidung derselben vom 15. Juli 1885, Z. 35300, betreffend die Gemeinderathswahlen in Solotwina, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 15. Juli 1885, Z. 35300, wurden die am 8., 9. und 10. April 1885 in Solotwina durchgeführten Gemeinderathswahlen aufrecht erhalten.

Die vorliegende Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil die Kundmachung dieser Wahlen erst am 1. April 1885 erfolgt sei und weil nach der Bestimmung des § 17 der galiz. Gemeindewahlordnung, wonach der Beginn beziehungsweise die Vornahme der Wahlen in den einzelnen Wahlkörpern mindestens acht Tage vorher kundzumachen ist, nicht entsprochen wurde.

Die k. k. Statthalterei hat bei ihrer Entscheidung angenommen, daß die Kundmachung der Wahlen bereits am 31. März 1885 stattgefunden hat. Dieser der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand stellt sich als ein actenmäßiger dar, denn der auf dem Statthaltereiprotokolle Erstunterzeichnete, nämlich Elias Jackow, hat bei der über diesen Protest gepflogenen Erhebung in Uebereinstimmung mit dem zur Zeit der Wahlen fungirenden Gemeindevorsteher protokollarisch zugestanden, daß die fragliche Kundmachung bereits am 31. März stattgefunden hat.

Es ist somit actenmäßig festgestellt, daß die bezügliche Kundmachung bereits am 31. März 1885 erfolgt ist, daß sonach der Bestimmung des besagten § 17 entsprochen wurde, weil der Tag der Kundmachung in die in diesem Paragraphe erwähnten acht Tage mitzuzählen ist, da mit dieser Kundmachung nicht wie bei Reclamationen eine Frist zur Ergreifung von Rechtsmitteln festgesetzt, sondern blos der Zeitpunkt der vorzunehmenden Wahl bekannt gegeben wird.

Dem Gesagten zufolge war die Beschwerde als gänzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 3002.

Die Jagdinhaber können zur Tragung der Kosten der Wildschadenerhebungen nicht verpflichtet werden, wenn die Beschädigten, ohne zuvor die Vergütung der Wildschäden vom Jagdinhaber im gütlichen Wege zu begehren, sofort commissionelle Feststellung des Ersatzbetrages veranlassen.

Erkenntniß vom 8. April 1886, Z. 984.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Karl Kupelwieser und Consorten ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 23. März 1885, Z. 1516, betreffend die Zahlung von Commissionskosten für Wildschadenerhebungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Jordan, dann des k. k. Sectionsrathes Fischbach, endlich des Johann Balluch, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer bestreiten die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, welche sie zur Tragung des Theilbetrages pr. 23 fl. 95 kr. der anläßlich von Wildschadenerhebungen im Ringelsdorfer Jagdrevier entstandenen Erhebungskosten verpflichtet, ausschließlich aus dem Grunde, weil die Beschädigten, entgegen der Bestimmung des § 17 der Verordnung vom

27. December 1852, Nr. 473 L. G. B. (§ 15 Jagdpatent von 1786), ohne zuvor die Vergütung der Wildschäden vom Jagdinhaber im gütlichen Wege zu begehren, sofort commissionelle Feststellung des Ersatzbetrages veranlaßten.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde begründet. Der Wortlaut der vorcitirten Norm, »der Grundbesitzer hat das Recht, die unverzügliche Vergütung aller Wildschäden .... zu verlangen, und sofern seine Ansprüche nicht im gütlichen Wege unter allfälliger Vermittlung des Gemeindevorstehers befriedigt werden sollten, dieselben bei dem competenten Bezirksgerichte geltend zu machen«, muß dahin verstanden werden, daß die ämtliche Feststellung des Wildschadens nur in jenen Fällen platzzugreifen hat, wo der Grundbesitzer den Ersatz des Schadens im gütlichen Wege zu erlangen nicht vermochte.

Vorliegend haben aber die Beschädigten, ohne den Weg der gütlichen Vereinbarung auch nur versucht zu haben, sofort die amtswegige Erhebung des Wildschadens veranlaßt. Daß sie im gütlichen Wege den Ersatz des Schadens nicht erlangt haben würden, kann um so weniger angenommen werden, als in dem einzigen Falle der vorgängigen Verständigung der Jagdinhaber diese dem Beschädigten Michael Balluch einen höheren als den durch die Sachverständigen festgestellten Ersatzbetrag anboten und als die Mehrzahl der Beschädigten die von den Jagdinhabern angebotenen Vergütungsbeträge für die nicht angemeldeten Schäden als angemessen auch angenommen haben.

Aus all' dem muß gefolgert werden, daß gegebenen Falles das Einschreiten um amtliche Erhebung nicht nöthig war, daß die Jagdinhaber ein Verschulden nicht trifft, daß also für die Auferlegung des Commissionskosten-Ersatzes nur die gesetzliche Regel (§ 24 der Min.-Verordnung vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169), daß der Einschreiter diese Kosten zu tragen hat, Anwendung finden konnte.

Der Beschwerde kann der in der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Regierung hervorgehobene Umstand nicht mit Erfolg entgegengesetzt werden, daß den Beschwerdeführern bei Ausschreibung der commissionellen Verhandlung durch den Erlaß der Bezirkshauptmannschaft vom 10. Juli 1884 in gesetzmäßiger Weise die Gelegenheit geboten wurde, jene Verhandlung zu vermeiden. — Denn der Beisatz, »daß die Commission nur dann nicht stattfinde, wenn sämmtliche Kläger von der Klage bis zum 8. Juli abstehen«, konnte nicht als eine Hinweisung auf den Versuch eines gütlichen Uebereinkommens, sondern nur dahin aufgefaßt werden, daß das Unterbleiben der commissionellen Verhandlung von der vollständigen Befriedigung aller beliebigen Ansprüche der Beschädigten abhängig gemacht werde. Dies konnte den Jagdpächtern nicht auferlegt und es konnte daher auch an die Nichterfüllung der in jenem Beisatze gelegenen Aufforderung keine den Pächtern nachtheilige Rechtsfolge geknüpft werden.

Die Entscheidung war daher in den angefochtenen Punkten aufzuheben.

Nr. 3003.

In Absicht auf Erwerbung des Heimathrechtes sind die Steueramtspraktikanten nicht als „Steueramtsbeamte" und darum nicht als „definitiv angestellte Staatsbeamte" anzusehen.

Erkenntniß vom 8. April 1886, Z. 983.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Ober-Vellach ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 10. März 1885, Z. 907, betreffend das Heimathrecht des Karl Winterl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Richard Fried, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Karl Winterl wurde mit der angefochtenen Entscheidung als in der Gemeinde Ober-Vellach heimathberechtigt erklärt, weil er mit Decret der k. k. Steuerdirection für Kärnthen ddto. 9. September 1857, Nr. 4494, zum Steueramts-Praktikanten ernannt, am 17. September 1857 als solcher beeidet und im Monate Mai 1859 dem Steueramte Ober-Vellach zugetheilt wurde. Durch den Antritt dieser Dienststelle habe Karl Winterl im Sinne des § 42 des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859 das Heimathrecht, die Zuständigkeit zu der Gemeinde Ober-Vellach erworben.

Nach § 42 l. c. erlangen diese jedoch durch den Antritt einer Dienststelle, welche den Ernannten verpflichtet, seinen ständigen Aufenthalt in einer Gemeinde zu nehmen, nur »definitiv angestellte Hof- und Staatsbeamte«. Zu diesen können aber nach dem Finanz-Min.-Erlasse vom 25. October 1853, Nr. 225 R. G. B., Steueramts-Praktikanten nicht gezählt werden.

Läßt schon Artikel 2 der cit. Verordnung entnehmen, daß zu den Steueramtsbeamten nur die Einnehmer, Controlore, Officiale und Assistenten zählen, so schließt die Fassung des Artikel 10 jede Möglichkeit aus, die Steueramts-Praktikanten als Steueramtsbeamte und darum als definitiv angestellte Staatsbeamte anzusehen, da sie ja zur Ausbildung eines entsprechenden Nachwuchses von Steueramtsbeamten, und zwar nur in einer Zahl aufgenommen werden sollen, welche dem fixirten Verhältnisse zu der Zahl der »systemisirten wirklichen Steueramtsbeamten« entspricht. Diese Ausdrucksweise des Gesetzes, welche den rücksichtlich der Beamteneigenschaft zwischen den Amtspraktikanten und dem übrigen systemisirten Personale der Steuerämter bestehenden Unterschied mit aller Schärfe hervorkehrt, läßt eine Subsummirung der Steueramts-Praktikanten unter den Begriff »definitiv angestellter Staatsbeamter« offenbar nicht zu. Hiemit stimmt auch Punkt 12 des Hofdecretes vom 3. Juni 1835, republ. mit A. h. Entschließung vom 22. August 1841, Polit. Ges.-S. Band 69, Nr. 110, vollkommen überein.

Daß die Steueramts-Praktikanten »in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes den Beamten gleichgestellt werden«, hat nur die

Consequenz, daß die für die Amtsthätigkeit der Beamten maßgebenden Vorschriften auch auf sie Anwendung zu finden haben, stellt sie aber keineswegs in allen übrigen öffentlich rechtlichen Beziehungen den Beamten gleich.

Da die Zuweisung des Karl Winterl nach Ober-Vellach nur auf die Bestimmung des § 42 l. c. gestützt ist, mußte dieselbe als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 3004.

1. Die unter der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes vom Jahre 1859 anhängig gewordenen Streitfälle sind nach diesem Gesetze zu entscheiden. — 2. Nothwendige Erhebungen zur Beurtheilung der Thatbestandsfrage, ob jene Momente zutreffen, welche nach § 40 des Gewerbegesetzes vom Jahre 1859 die vorgängige Einholung des Consenses erheischen.

Erkenntniß vom 8. April 1886, Z. 982.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der österreichischen Alpinen Montangesellschaft ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. Februar 1885, Z. 10170 ex 1884, betreffend die Einholung der nachträglichen Genehmigung von Neuerungen in der Betriebsanlage des Hammer- und Hüttenwerkes in Kapfenberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Wagner, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Spaun, endlich des Pfarrers von Kapfenberg, des Letzteren in Vertretung des dortigen Pfarramtes, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876 wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an das k. k. Ministerium des Innern zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die beschwerdeführende Gesellschaft verpflichtet, unter Vorlage eines genauen Situationsplanes der ganzen Werksanlage und der Detailpläne für die Gußstahlstreckhämmer in Kapfenberg um die nachträgliche Genehmigung der geänderten Betriebsanlage und Fabricationsweise einzuschreiten.

Die Aenderungen der Betriebsanlage, welche in Frage kommen, bestanden nach den Ergebnissen der commissionellen Verhandlung darin, daß der frühere Zainhammer des Werkes in einen Gußstahlstreckhammer verwandelt und die ehemalige Feilhauerei in einen zweiten Streckhammer umgestaltet wurde.

Während nun die angefochtene Entscheidung diese Aenderungen der Betriebsanlage als solche ansieht, welche die Beschaffenheit der Betriebsanlage, die Fabricationsweise zum Gegenstande und eine Erweiterung des Betriebes zur Folge hatten, und eben darum diese Aenderungen als unter den § 32 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 fallend erklärt, bestreitet die Beschwerde die Anwendbarkeit der ebencitirten Gesetzesbestimmung,

aber auch die Nothwendigkeit einer nachträglichen Consentirung dieser Anlagen nach § 40 des Gewerbegesetzes vom Jahre 1859.

Die Anwendung der Gewerbenovelle hält die Beschwerde für ausgeschlossen, weil diese Aenderungen der Betriebsanlage nicht nur unter der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes von 1859 geschaffen worden sind, sondern auch der Streit über die Consenspflichtigkeit derselben unter diesem Gesetze anhängig wurde.

Die Anwendung der Bestimmung des § 40 des Gewerbegesetzes vom Jahre 1859 erachtet die Beschwerde aber darum für ausgeschlossen, weil die fraglichen Aenderungen weder die Beschaffenheit der Betriebsanlage noch auch die Fabricationsweise des alten Werkes betrafen, sondern nur als von einer behördlichen Bewilligung nicht abhängige Erweiterungen des Werkes angesehen werden können.

Was zunächst die Frage betrifft, ob auf die fraglichen Aenderungen der Betriebsanlage des Kapfenberger Hammerwerkes die weitergehende Bestimmung des § 32 der Gewerbenovelle vom Jahre 1883, oder aber der § 40 des Gewerbegesetzes vom Jahre 1859 Anwendung zu finden hat, so war der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß die Frage, ob die Werksbesitzer zu den in Rede stehenden Aenderungen ihrer Betriebsanlage der behördlichen Bewilligung bedurften oder nicht, nur auf Grund des § 40 des Gewerbegesetzes von 1859 zu lösen ist.

Nach der Actenlage steht es nämlich außer Frage, daß diese Aenderungen unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgeführt worden sind und jahrelang bestanden haben. Die Berechtigung der Werksbesitzer zu ihrer selbstständigen Ausführung und eben darum auch die Rechtsbeständigkeit der Anlage selbst kann daher nur nach Maßgabe der damals (1872) giltigen Gesetzesbestimmungen beurtheilt werden, und zwar um so sicherer, als der Streitfall noch unter der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes vom Jahre 1859 anhängig geworden ist.

Nach § 40 l. c. waren aber die Besitzer von Betriebsanlagen nur verpflichtet, die behördliche Bewilligung für solche Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabricationsweise einzuholen, »durch welche einer der im § 31 ibidem vorgesehenen Umstände *eintritt*«, also Momente zur Erscheinung kommen, welche bei der ursprünglichen Beschaffenheit der Betriebsanlage nicht eintreten konnten.

Eine präcise Antwort auf diese Frage geben die bisherigen Erhebungen nicht. Aus der Aeußerung des Experten, »daß über die Aufstellung des zweiten Hammerwerkes die behördliche Genehmigung fehle«, kann geschlossen werden, daß nach der Ansicht der Experten die durch die Aufstellung des zweiten Hammers bedingte Neuerung allerdings neue, bei dem früheren Zustande ausgeschlossene Wirkungen im Sinne des § 31 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 zur Folge habe, während die Aeußerungen über die anderen Aenderungen: »dieselben seien zumeist interner Natur gewesen und hätten einer Bewilligung nicht bedurft«, dann »der Zainhammer sei im Principe dem Doppelstreckhammer gleichzuachten«, diese als solche kennzeichnet, bei welchen jene Momente, die nach § 40 des Gewerbegesetzes die vorgängige Einholung des Consenses nöthig gemacht hätten, nicht zutreffen.

Aus dem Gesagten folgt, daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand auch zur Anwendung des § 40 des Gewerbegesetzes von 1859 nicht ausreichend ist. Es war daher die angefochtene Entscheidung, als auf einem unvollständigen Thatbestande beruhend, nach Vorschrift des Gesetzes vom 22. October 1875 wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben.

Nr. 3005.

1. Das durch Antritt einer definitiven Lehrerstelle in einer Gemeinde erworbene Heimathrecht geht durch Entlassung vom Amte noch nicht verloren. — 2. Die Ausstellung eines Heimathscheines ist für sich als eine Aufnahme in den Gemeindeverband nicht zu betrachten; diese muß vielmehr durch Beschluß des Gemeindeausschusses erfolgen.

Erkenntniß vom 9. April 1886, Z. 894.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Aquileja ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Triest vom 14. Juni 1885, Z. 8326, betreffend das Heimathrecht des Johann Lusnig, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es ist unbestritten, daß Johann Lusnig durch seine definitive Anstellung als Lehrer in der Gemeinde Aquileja in selber das Heimathrecht auf Grund des Heimathgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, erworben habe. — Die Gemeinde Aquileja lehnt die Anerkennung seines Heimathrechtes deshalb ab, weil sie behauptet, durch Aufhören seiner Dienstesthätigkeit als Lehrer in Folge seiner mit Landesschulraths-Erlasse vom 31. December 1872, Z. 1228, ausgesprochenen Entlassung im Disciplinarwege habe er das durch Antritt der Dienstesfunction als definitiver Lehrer erworbene Heimathrecht wieder verloren, überdies auch noch durch die Erlangung der Zuständigkeit in seiner ursprünglichen Heimathgemeinde Görz in Folge Anerkennung durch Ausstellung eines Heimathscheines seitens der Gemeinde Görz ddto. 5. Jänner 1881, Nr. 9.

Das Heimathgesetz kennt jedoch das Erlöschen eines Heimathrechtes in einer bestimmten Gemeinde ohne Erwerbung eines Heimathrechtes in einer anderen Gemeinde (§ 17) insbesondere durch Entfernung vom Amte, durch dessen Antritt das Heimathrecht in einer bestimmten Gemeinde erworben wurde, nicht. Durch Enthebung von seinem Lehramte in Aquileja für sich allein hat daher Lusnig sein durch Antritt einer definitiven Lehrstelle daselbst erworbenes Heimathrecht nicht verloren.

Die Gemeinde Aquileja behauptet nun zwar, es habe eine anderweitige Zuständigkeitserwerbung seitens des Lusnig stattgefunden, da ihm die Gemeinde Görz am 5. Jänner 1881 eine carta d'iscrizione ausfertigte. — Abgesehen davon, daß diese carta d'iscrizione nicht, wie es der § 32 des Heimathgesetzes hinsichtlich einer Urkunde, welche ein Heimathschein sein

soll, vorschreibt, die Bestätigung enthält, daß Johann Lusnig das Heimathrecht in Görz besitze und nicht gemäß § 33 dem vorgezeichneten Formulare entsprechend ausgefertigt ist, würde auch durch einen formal legalen Heimathschein das Heimathrecht nicht begründet und es ist ein Heimathschein nach § 35 des Heimathgesetzes ungiltig, wenn die Gemeinde nachzuweisen vermag, daß der Inhaber zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimathrecht in einer anderen Gemeinde hatte. Dieser Beweis ist gegebenen Falles als erbracht anzusehen, da die Erwerbung des Heimathrechtes des Lusnig in Aquileja durch Antritt eines definitiven Lehramtes unbestritten und nicht dargethan ist, daß Lusnig in einem späteren Zeitpunkte auf eine der im § 5 des Heimathgesetzes bezeichneten Arten sich in einer anderen Gemeinde ein Heimathrecht erworben habe. — Insbesondere kann nicht etwa die Ausstellung eines Heimathscheines für sich als eine Aufnahme in den Gemeindeverband (§ 5 Punkt 3) betrachtet werden, da dieselbe nicht dem Gemeindevorsteher, sondern nach § 33 der Gemeindeordnung vom 10. Juli 1863 dem Gemeindeausschusse zusteht und gar nicht behauptet, geschweige denn dargethan ist, daß eine Aufnahme des Lusnig in den Gemeindeverband von Görz durch einen Beschluß des dortigen Gemeindeausschusses erfolgt sei.

Es konnte daher in der angefochtenen Entscheidung, welche Lusnig als in Aquileja heimathberechtigt erkennt, eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 3006.

1. Für die Bemessung der Militärtaxe sind die Verhältnisse desjenigen Jahres maßgebend, für welches die Bemessung erfolgt. — 2. Subsidiäre Militärtaxpflicht der Eltern wie lange andauert?

Erkenntniß vom 9. April 1886, Z. 893.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Carlo Messenio ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Triest vom 15. September 1885, Z. 13262, betreffend die Militärtaxe für seinen Sohn Vincenz Messenio, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Grafen Huyn, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Militär-Taxbemessungs-Commission Gradiska am 15. Juni 1885 für das Jahr 1884 für Vincenz Messenio zur Last seines Vaters, des Beschwerdeführers erfolgte Taxbemessung aufrecht erhalten, weil der erhobene Anspruch auf directe Taxirung des Sohnes Vincenz pro 1884 aus dem Titel der von Letzterem am 30. December 1884 erlangten Agentenstelle im Hinblicke auf die combinirten Bestimmungen der §§ 4, Alinea 2 und 9 des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, nicht gerechtfertigt erscheine, nachdem für die Taxbemessung nur die im Jahre, für welches die Taxe zu entrichten ist, gegebenen Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Taxpflichtigen maßgebend seien.

Nach § 4 des Militärtaxgesetzes tritt die subsidiäre Pflicht des Vaters, für den Sohn die Taxe zu zahlen, für den Fall und insolange ein, als derselbe nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt des Sohnes zu sorgen hat und als Letzterer kein zu seinem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzt und sein Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile vom Vater bestritten wird. — Hienach ist es klar, daß für die concrete Taxzahlungspflicht für ein bestimmtes Jahr — gegebenen Falles das Jahr 1884 — jene Vermögens- und Einkommensverhältnisse als maßgebend anzusehen sind, welche in diesem Jahre bestanden haben, und daß auf jenes Einkommen des Sohnes, das ihm laut eigener Angabe der Beschwerde erst seit dem 30. December 1884 aus der angegebenen Anstellung bei Dr. Tullio zufließt, bei der Taxbemessung für das Jahr 1884 keine Rücksicht genommen werden konnte.

Nun weist die Beschwerde unter Betonung der bereits im Jahre 1883 erreichten Großjährigkeit des Sohnes Vincenz darauf hin, daß derselbe auch schon vor der Ende 1884 erlangten Anstellung als fähig anzusehen gewesen wäre, sich selbst den Lebensunterhalt zu verschaffen. — Demgegenüber muß hervorgehoben werden, daß mit der erreichten Großjährigkeit eines Sohnes die Verpflichtung des Vaters, für seinen Unterhalt zu sorgen, noch nicht eo ipso und unter allen Bedingungen nach den Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches erlischt; der § 141 desselben macht das Aufhören der väterlichen Versorgungspflicht für seine Kinder von dem Thatumstande abhängig, daß sie sich selbst ernähren können, wobei es sich um den dem Stande und der Erziehung des Kindes angemessenen Unterhalt handelt.

Es wäre daher Sache der Partei gewesen, der Behörde den Nachweis über das Zutreffen jener Momente zu erbringen, welche im Sinne des Gesetzes das Erlöschen der väterlichen Unterhaltspflicht schon vor der im December 1884 erfolgten Anstellung des Sohnes, und zwar für die Zeitperiode, für welche die Taxe bemessen wurde, d. i. das Jahr 1884 zur Folge hatten. — Dies ist jedoch gegebenen Falles nicht geschehen und die Behörde war daher berechtigt, anzunehmen, daß der Sohn Vincenz vor der am 30. December 1884 erhaltenen Anstellung von dem Vater unterhalten wurde und werden mußte, weil er nach den obwaltenden speciellen Verhältnissen nicht in der Lage war, sich selbst den seinem Stande und seiner Erziehung angemessenen Unterhalt zu verschaffen.

Es konnte sonach in der angefochtenen Entscheidung, welche die subsidiäre Taxzahlungspflicht des Beschwerdeführers für seinen Sohn Vincenz pro 1884 zur Geltung brachte, eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden und mußte daher die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 3007.

Wiederherstellung der ohne behördliche Bewilligung zum Nachtheile der bisherigen Werksbesitzer erfolgten Aenderung einer von keiner Seite beanständeten Wasserleitung.

Erkenntniß vom 9. April 1886, Z. 985.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Andreas Reeger und der Clara Striegl ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom

23. September 1885, Z. 5452, betreffend die Aenderung des Wasserlaufes zur Jacobsmühle bei Plan, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victorin Steiger, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Coudenhove, endlich des Adv. Dr. Max Menger, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Partei, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Durch die commissionellen Erhebungen wurde dargethan, daß die auf der Parcelle Nr. 1846 angelegte Ausleitung des Dorfbaches, welche zunächst über mehrere Wiesenparcellen führt und zum Zwecke der Bewässerung dieser Wiesen dient, etwa im Jahre 1851/2 bis zu dem Betriebswasser der Jacobsmühle, dem Hammermühlbach, fortgesetzt wurde, so daß diese Mühle seit jener Zeit das zur Wiesenbewässerung nicht verwendete, aus dem Dorfbache ausgeleitete Wasser für ihre Betriebszwecke verwendet hat. — Ebenso erscheint durch die Aussage des Sachverständigen erwiesen, »daß der volle Betrieb der Jacobsmühle durch das von der Herrnmühle abfließende Wasserquantum nicht vollkommen gedeckt ist, weshalb technischerseits die Schädigung des Mühlbesitzers durch die am Wasserlaufe vorgenommene Aenderung bejaht werden müsse.

Endlich erscheint sowohl durch das eigene Geständniß der Beschwerdeführer als auch durch die Aussagen der Zeugen J. Pfrogner und Johann Weber erwiesen, daß sie durch die Anlegung eines Quergrabens und Verdämmung des zur Mühle führenden Fortsetzungsgrabens, den bis dahin erfolgten Zufluß des überschüssigen Grabenwassers zum Hammermühlbache geändert haben.

Da diese Aenderung ohne behördliche Bewilligung geschehen ist, und der Mühlbesitzer den Beschwerdeführern gegenüber schon durch den unangefochtenen 30jährigen Bestand der fraglichen Wasserführung mindestens im Besitze des Rechtes dieser Wasserzuleitung sich befand und da endlich nach dem Gutachten des Sachverständigen durch die eigenmächtige Aenderung des Wasserlaufes der Mühlbesitzer verletzt und geschädigt wurde, so ist die mit der angefochtenen Entscheidung den Beschwerdeführern aufgetragene Wiederherstellung des vorigen Standes im klaren Wortlaute der §§ 17 und 72 Wasserrechtsgesetzes für Böhmen begründet.

Der von der Beschwerde geltend gemachte Umstand, daß die fragliche Wasserleitung ohne behördlichen Consens errichtet worden ist, ist nicht geeignet, die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung im mindesten zu beirren, da ja mit derselben nicht über den Rechtsbestand der Wasserleitung, sondern nur darüber zu erkennen war, ob die von den Beschwerdeführern eigenmächtig vorgenommene Neuerung an einer seit circa 30 Jahren bestehenden, von Niemand, auch nicht von den Anrainern beanständeten Wasserleitung gesetzlich zulässig war.

Die Beschwerde mußte daher als zur Gänze unbegründet abgewiesen werden. — Der Ausspruch über die Kosten stützt sich auf die Erwägung, daß widersprechende Entscheidungen der Administrativinstanzen vorliegen.

Nr. 3008.

Anwendbarkeit des Gesetzes vom 29. Juli 1871, betreffend die Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer, auf Fabriken; bezüglich dieser gilt die gesetzliche Vermuthung, daß sie an einen bestimmten Standort gebunden sind.

Erkenntniß vom 10. April 1886, Z. 977.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Anton Flemmich's Witwe & Söhne in Wien ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. September 1885, Z. 24621, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, auf die Seidenzeugfabrik der beschwerdeführenden Firma, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Stirner, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sich dieselbe auf die Besteuerung des der beschwerdeführenden Firma gehörigen Unternehmens in Wien, 6. Bez. Millergasse Nr. 40, bezieht, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. September 1885 wurde ausgesprochen, daß auf die, der beschwerdeführenden offenen Handelsgesellschaft unter der in Wien protokollirten Firma Anton Flemmich's Witwe & Söhne gehörige Seidenzeugfabrik in Römerstadt das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, Anwendung zu finden habe, und daß daher rücksichtlich dieser Fabrik die Erwerb- und Einkommensteuer zufolge der Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 des cit. Gesetzes mit 20% in Wien als dem Sitze der Gesellschaft, und mit 80% in Römerstadt, als dem Standorte des Fabriksgebäudes seitens der hiezu competenten Bezirkshauptmannschaft Römerstadt vorzuschreiben und einzuheben ist, daß hingegen auf die Geschäftsunternehmung dieser Firma in Wien, 6. Bezirk, Millergasse 40, das citirte Gesetz keine Anwendung zu finden habe, daher auch die Frage entfällt, ob die Fabrik in Römerstadt mit der Unternehmung in Wien in dem im § 1 des citirten Gesetzes bezeichneten nothwendigen Zusammenhange stehe, und daß weiter bezüglich der Competenz zur Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer von der Wiener Unternehmung der Firma, sowie bezüglich des Ortes der Vorschreibung und Einhebung dieser Steuern, die allgemeinen Erwerb- und Einkommensteuernormen in Anwendung zu kommen haben.

Dieser Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß nach Angabe des Carl Flemmich, offenen Gesellschafters der beschwerdeführenden Firma, die ehedem in Wien bestandene Seidenzeugfabrik aufgelassen und nach Römerstadt verlegt worden ist, wo 25 bis 30, respective nach späteren Angaben 40 bis 50 Handstühle im Betriebe stehen, wobei ebensoviele Arbeiter beschäftigt sind, daß weiter nach den gepflogenen Erhebungen und

nach den eigenen Angaben beider Gesellschafter der beschwerdeführenden Firma in Wien, 6. Bezirk, Millergasse Nr. 40, ein Comptoir, ein Magazin und noch ein Locale zu ihrem Geschäfte verwendet werde, wo ein Buchhalter, 1 Hausknecht und 2 Arbeiterinnen Verwendung finden, daß daselbst nur der Einkauf der Rohseide und der Verkauf der fertigen Waare, kurz der commercielle Theil der Geschäftsgebahrung besorgt wird, indem die gesammte Fabrication, inclusive Vorarbeiten in Römerstadt vor sich geht, mit Ausnahme des Färbens der Rohseide und der Appretur der stuhlfertigen Waare, welche in fremden selbstständigen Gewerbsunternehmungen verrichtet wird.

Dieser Thatbestand, welcher den Acten gemäß und auch nicht ergänzungsbedürftig ist, war in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch dem Erkenntnisse des V. G. Hofes zu Grunde zu legen.

Angesichts dessen entsteht nun die Frage, welche gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer im vorliegenden Falle zur Anwendung zu kommen haben, ob die allgemeinen diesfälligen Normen, auf welche sich die Beschwerde beruft, weil ihrer Behauptung nach bei der Seidenzeugfabrication wegen Mangel des Requisites des Gebundenseins an einen bestimmten Standort die Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1871 von vornherein ausgeschlossen sei, oder ob letzteres Gesetz, welches die Regelung der Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen zum Gegenstande hat, seitens des k. k. Finanz-Min. richtig angewendet worden ist.

Letzteres Gesetz bezeichnet als solche Erwerbsunternehmungen, welche unter dieses Gesetz fallen, im § 1 Fabriken, Bergwerke und andere Gewerbsunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes, oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind. — Bezüglich aller dieser drei Kategorien von Erwerbsunternehmungen ist angeordnet, daß die Erwerb- und Einkommensteuer dort vorgeschrieben und eingehoben wird, wo die Fabriksgebäude und Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich befinden.

Bezüglich der Fabriken und Bergwerke gilt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes die gesetzliche Vermuthung, daß diese Erwerbsunternehmungen an einen bestimmten Standort gebunden sind, und auf diese hat das Gesetz vom 29. Juli 1871 ausnahmslos in Anwendung zu kommen. — Nur bezüglich anderer Gewerbsunternehmungen ist, damit dieses Gesetz zur Anwendung gelange, vorerst zu constatiren, daß sie durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind.

Nachdem es sich im gegebenen Falle um die Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer von der einer Gesellschaft gehörigen Seidenzeug*fabrik* handelt, letztere unbestrittenermaßen in einem in Römerstadt gelegenen Fabriksgebäude sich befindet, so hat das k. k. Finanz-Min. die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 bezüglich der Vorschreibung der erwähnten Steuern mit 20% in Wien und mit 80% in Römerstadt durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft des letzteren Ortes richtig angewendet.

Die angefochtene Entscheidung hat weiter auf Grund des oben dargestellten Thatbestandes richtig entschieden, daß das Geschäftsunternehmen der beschwerdeführenden Firma in Wien weder eine Fabrik, noch eine an einen bestimmten Standort gebundene Gewerbsunternehmung ist, daher die Frage, ob das Wiener Etablissement als eine Hauptunternehmung im Sinne des § 1, Alinea 2, des Gesetzes vom 29. Juli 1871 zu betrachten wäre, mit welcher die Fabrik in Römerstadt als Zweiganstalt im nothwendigen Zusammenhange stünde, gar nicht aufgeworfen werden kann.

Mit der angefochtenen Entscheidung ist aber auch ausgesprochen, daß bezüglich der Competenz zur Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer von der Wiener Unternehmung der Firma, sowie bezüglich des Ortes der Vorschreibung und Einhebung dieser Steuern die allgemeinen Erwerb- und Einkommensteuernormen in Anwendung zu kommen haben. — Damit ist jedenfalls die abgesonderte Besteuerung der Wiener Unternehmung in Aussicht genommen.

Dieser Ausspruch ist aber verfrüht, denn durch die nunmehr beantwortete Frage, daß das Unternehmen in Wien weder als Fabrik, noch als an einen bestimmten Standort gebunden sich darstellt, und die daraus richtig gezogene Consequenz, daß die Fabrik in Römerstadt nicht als eine Zweiganstalt der Unternehmung in Wien angesehen werden kann, ist die Frage noch keineswegs beantwortet, ob dieses Unternehmen in Wien nicht etwa umgekehrt eine Zweiganstalt der Fabrik in Römerstadt ist; über diese Frage ist bisher nicht ausdrücklich abgesprochen, daher mußte die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Angelegenheit zur Behebung dieses Mangels und zur neuerlichen Entscheidung an das k. k. Finanz-Min. zurückgeleitet werden. — Im Uebrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3009.

Für die an zwei verschiedenen Orten betriebene, sich jedoch als einheitlich darstellende Unternehmung ist die Besteuerungsgrundlage bezüglich beider Betriebsstätten vereint zu ermitteln, jedoch die auf dieser Grundlage ermittelte Steuer mit der auf jede Betriebsstätte entfallenden Quote an jenen verschiedenen Orten vorzuschreiben und einzuheben.

Erkenntniß vom 10. April 1886, Z. 967.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Ertl, Seidenbandfabrikanten in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 21. Mai 1885, Z. 15043, betreffend die Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer für seine Betriebsstätte in Wagstadt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Perlep, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, endlich des Adv. Dr. Karl Fuchs, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Wagstadt, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. schlesische Finanz-Direction hat mit Entscheidung vom 25. Juli 1883, Z. 2978, erkannt, daß die Bandweberei des Franz Ertl in Wagstadt mit seiner Bandwaarenfabrication in Wien in einem so nothwendigen Zusammenhange steht, daß sie für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden kann, daher in Gemäßheit der Bestimmung des § 1, Alinea 2, des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, als ein Hilfsetablissement der Hauptunternehmung in Wien am Standorte dieser letzteren zu besteuern ist.

Mit der heute in Beschwerde gezogenen Finanz-Min.-Entscheidung wurde in Erwägung, daß die Gewerbsunternehmung des Ertl in Wien nicht als eine solche angesehen werden könne, welche als durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes an einen bestimmten Standort gebunden und daher nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, zu behandeln wäre, dem gegen jene Finanz-Directions-Entscheidung eingebrachten Recurse der Stadtgemeinde Wagstadt Folge gegeben und es ist sonach dem Recurspetite gemäß entschieden, daß die Erwerb- und Einkommensteuer von der Franz Ertl'schen Fabrik in Wagstadt dortselbst vorzuschreiben und einzuheben ist.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. Die Unternehmung des Franz Ertl ist als »Bandmachergewerbe« seit dem Jahre 1863 gewerbebehördlich gemeldet und handelsgerichtlich protokollirt. — Dieser Gewerbsbetrieb besteht in der kaufrechten Herstellung von Bändern, umfaßt somit nicht nur die Weberei, sondern die ganze technische Production, um das Erzeugniß zu einer absatzfähigen Waare zu gestalten, wozu nach Gutachten von Sachverständigen auch die Appretur gehört. — Ertl läßt die Weberei in Wagstadt, die Appretur in Wien vornehmen.

Nach der Ansicht des V. G. Hofes muß das Etablissement des Franz Ertl in Wien, schon an sich betrachtet, nach dem im Eingange der angefochtenen Min.-Entscheidung angeführten Ergebnisse der neuerlichen Erhebungen, sowie nach dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung mindestens als eine an einen bestimmten Standort gebundene Unternehmung angesehen werden, wofür die größere Anzahl der dort beschäftigten Arbeiter, die Verwendung eines Gasmotors, um die Appreturmaschinen in Bewegung zu setzen, ferner die daselbst bestehende Arbeitstheilung, endlich die allerdings erst nach der angefochtenen Entscheidung erfolgte Einführung einer behördlich genehmigten Fabriksordnung spricht.

Abgesehen aber hievon vermochte der V. G. Hof bei der obgeschilderten Sachlage und in Anbetracht der Divergenz der Gutachten der einvernommenen Handels- und Gewerbekammern in Wien und Troppau darüber, ob die Unternehmung des Beschwerdeführers Franz Ertl in Wien oder aber jene desselben in Wagstadt als Hauptunternehmung und ob die eine oder die andere und welche als Zweiganstalt der Hauptunternehmung sich darstellt, nur zur Anschauung zu gelangen, daß Ertl's Unternehmen ein einheitliches sei, welches in zwei an verschiedenen Orten gelegenen Fabriksgebäuden und Betriebslocalitäten ausgeübt wird. — Nach dieser Anschauung liegt hier ein Fall vor, auf welchen keiner der in dem Ges. vom 29. Juli 1871 für die Steuervorschreibung aufgestellten Grundsätze direct anwendbar ist.

Nicht die Regel des Alinea 1 des § 1, weil dieser Absatz das Bestehen nur *eines* an einem bestimmten Standorte befindlichen Fabriksgebäudes zur Voraussetzung hat, während die Unternehmung Ertl's in zwei an verschiedenen Orten gelegenen Gebäuden ausgeübt wird, nicht die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 1, weil im vorliegenden Falle nur *eine einheitliche* Unternehmung mit zwei Betriebsstätten vorhanden ist, welche auf verschiedene Orte vertheilt sind. In Ermanglung daher einer im Gesetze vom 29. Juli 1871 vorgesehenen ausdrücklichen Norm für den gegenwärtigen, zweifellos nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Fall mußte der V. G. Hof die diesem Gesetze zu Grunde liegende, aus dessen Gesammtinhalte und aus der parlamentarischen Genesis desselben hervorleuchtende Absicht in Betracht ziehen.

Diese Absicht ist aber unverkennbar eine zweifache. — Zunächst sollte der Gemeinde, in deren Weichbilde eine Fabrik, ein Bergwerk oder eine ähnliche größere, an einen bestimmten Standort gebundene Unternehmung betrieben wird, dadurch, daß die dem Umfange dieses örtlichen Geschäftsbetriebes entsprechende Quote der Erwerb- und Einkommensteuer ebendort vorgeschrieben und eingehoben wird, die Möglichkeit der Einhebung von Gemeindezuschlägen und dadurch die Vergütung jener Mehrauslagen gewährt werden, welche für den Gemeindehaushalt durch die vermehrten Bedürfnisse für Schulwesen, Polizeiaufsicht, Armenversorgung u. s. w. aus Anlaß des Zuströmens einer größeren Anzahl von Arbeitern und ihrer Familien erwachsen. (§ 1, Alinea 1, und § 2 des Gesetzes.) — Andererseits aber soll die Bemessung der Steuer für die ganze einheitliche Unternehmung, mag sie auch an verschiedenen Orten betrieben werden, eine einheitliche sein, wie dies ja namentlich bezüglich der Einkommensteuer schon von der Natur dieser Steuer gefordert wird. (§ 1, Alinea 2, und § 2.)

Der V. G. Hof gelangte daher zur Rechtsanschauung, daß für die an zwei verschiedenen Orten betriebene, sich jedoch als einheitlich darstellende Unternehmung des Franz Ertl die Besteuerungsgrundlage bezüglich beider Betriebsstätten vereint zu ermitteln ist, jedoch die auf dieser Grundlage ermittelte Steuer mit der auf jede Betriebsstätte nach Maß ihrer Mitwirkung zum Gesammtertrage der einheitlichen Unternehmung entfallenden Quote in Wagstadt, beziehungsweise Wien, vorzuschreiben und einzuheben ist.

Nachdem nun die angefochtene Min.-Entscheidung dieser Rechtsanschauung des V. G. Hofes nicht entspricht, war derselbe veranlaßt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, mit der Aufhebung der gedachten Entscheidung vorzugehen.

Nr. 3010.

Die gesetzlichen Vorschriften über die in Ansehung der Gebühren begünstigten Uebertragungen von Realitäten zwischen Eltern und Kindern, finden ausschließlich nur auf unentgeltliche Vermögensübertragungen Anwendung.

Erkenntniß vom 13. April 1886, Z. 948.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Camill Schwarz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 14. März 1885, Z. 32470,

betreffend die Gebührenbemessung vom Kaufvertrage ddto. 6. Juni 1883 über Ein Drittel des Hauses Nr. 485 und 486 II in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Laut Verkaufs- und Kaufsvertrages vom 6. Juni 1883 hat Josefine Schwarz das ihr eigenthümlich gehörige Drittel des mit C.-Nr. 485 und 486 II bezeichneten Hauses in Prag sammt Zugehör um den festgesetzten Kaufschilling pr. 4750 fl. an ihre Kinder Malvine Mudroch und Camill Schwarz mit Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses verkauft. Die Berichtigung des Kaufschillings erfolgte in der Art, daß die Käufer die auf diesem Hausesdrittel intabulirten Forderungen pr. 1590 fl. zur Selbstzahlung übernahmen und den Rest pr. 3160 fl. bei der Vertragsfertigung der Verkäuferin baar bezahlten und hierüber per contractum quittirt wurden.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der von diesem Vertrage bemessenen und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Gebühr von 3 beziehungsweise $3^1/_2$ Percent, von der Ansicht ausgehend, daß im gegebenen Falle, wo es sich um einen Vertrag zwischen der Mutter und ihren Kindern handelt, nach dem Finanz-Min.-Erlasse vom 24. März 1853, Z. 42065, nicht dieses Percentausmaß anzuwenden, sondern in Gemäßheit des § 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, die $1^1/_2$perc. Gebühr zu bemessen sei.

Der V. G. Hof hat im vorliegenden Falle lediglich zu prüfen, ob nach der citirten kaiserl. Verordnung, beziehungsweise nach der im 2. Alinea des § 3 dieser kaiserl. Verordnung, der einzigen gesetzlichen Vorschrift über die in Ansehung der Gebühren begünstigten Uebertragungen von Realitäten zwischen Eltern und Kindern, enthaltenen Bestimmung der Anspruch des Beschwerdeführers auf den günstigeren Gebührensatz von $1^1/_2$ Percent begründet sei.

Die außerdem zu verschiedenen Zeiten über dieses Thema erflossenen Erlässe des k. k. Finanzministeriums waren lediglich interner Natur und können, da deren Verlautbarung in der zur gesetzlichen Kraft vorgeschriebenen Form unterblieben ist, keineswegs als Verordnungen im Sinne des § 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, betrachtet werden. — Der § 3 der cit. kaiserl. Verordnung findet aber ausschließlich nur auf unentgeltliche Vermögensübertragungen Anwendung. — Für die Gebührenbemessung ist zunächst der Inhalt des bezüglichen Vertrages maßgebend. Aus dem ganzen Inhalte des den Gegenstand der vorliegenden Gebührenbemessung bildenden Vertrages ist aber nicht der geringste Anhaltspunkt zu gewinnen, um auch nur auf die Absicht einer wenigstens theilweise unentgeltlichen Vermögensübertragung von der Mutter auf die Kinder schließen zu können.

Angesichts dieses Umstandes konnte der V. G. Hof den Anspruch des Beschwerdeführers als begründet nicht anerkennen und es mußte die Beschwerde, da in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht vorliegt, als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875.

Nr. 3011.

1. Bei den ursprünglich unter Scala I fallenden Wechseln auf Sicht oder bestimmte Zeit nach Sicht muß, wenn solche binnen sechs Monaten nach dem Ausstellungstage noch nicht zur Zahlung präsentirt worden sind, an dem ersten Tage nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist, der auf die Gebühr nach Scala II fehlende Betrag entrichtet werden. — 2. Die Beweislast über die vor Ablauf von sechs Monaten erfolgte Präsentation des Wechsels zur Zahlung, obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Erkenntniß vom 13. April 1886, Z. 968.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Ignaz Rudolf Beer ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. Mai 1885, Z. 10927, betreffend eine erhöhte Wechselstempelgebühr pr. zusammen 95 fl. nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Es ist nicht streitig, daß der hier in Frage kommende, vom Beschwerdeführer ausgestellte, von Adolf und Irma Kohn acceptirte Wechsel ddto. Wien 3. Jänner 1882 pr. 3500 fl., als auf 8 Tage nach Sicht lautend, in Gemäßheit des § 4 lit. a des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26 — weil »nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll« — ursprünglich nur der Gebühr nach Scala I unterlag.

Nun bestimmt der § 5, Abs. 1 des cit. Gesetzes, und zwar übereinstimmend mit Anmerkung 1 zur T. P. 113 des Ges. vom 13. Dec. 1862, daß, wenn ein ursprünglich unter Scala I fallender Wechsel auf Sicht, oder wie hier auf bestimmte Zeit nach Sicht binnen sechs Monaten nach dem Ausstellungstage noch nicht zur Zahlung präsentirt worden ist, an dem ersten Tage nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Frist der auf die Gebühr nach Scala II fehlende Betrag entrichtet werden muß. Bezüglich eines Theilbetrages der Wechselsumme, d. i. bezüglich des Betrages von 500 fl., ist der Beweis durch die erst am 29. October 1883 erfolgte Protestlevirung geradezu erbracht, daß der Wechsel in Ansehung dieses Betrages erst nach Ablauf von sechs Monaten zur Zahlung präsentirt wurde; bezüglich des anderen Theilbetrages pr. 3000 fl. lag die Beweislast

über die vor Ablauf von sechs Monaten erfolgte Präsentation des Wechsels zur Zahlung in Gemäßheit des § 24 in Verbindung mit § 5, Alinea 1 des cit. Ges. dem Beschwerdeführer ob und da dieser Beweis nicht erbracht wurde, ja Beschwerdeführer denselben erbracht zu haben nicht einmal behauptet, so war die Annahme der Finanzverwaltung, daß der beanständete Wechsel nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Ausstellungstage zur Zahlung präsentirt wurde, gesetzlich gerechtfertigt und in der dementsprechend erfolgten Gebührenvorschreibung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Die »mit Berücksichtigung des Zeitpunktes, in welchem die Gebührenpflicht eingetreten ist«, erfolgte Heranziehung des Beschwerdeführers allein (von der Heranziehung des Adolf und der Irma Kohn wurde nachträglich Umgang genommen) zur Zahlung der erhöhten Gebühr findet ihre Rechtfertigung in der ausdrücklichen Bestimmung des § 16 cit. Gesetzes.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3012.

Die Anzeigepflicht in Ansehung eines mit einer Gemeinde abgeschlossenen gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes obliegt beiden contrahirenden Parteien auch dann, wenn beim Zustandekommen des Rechtsgeschäftes auf Seite der Gemeinde das Gemeindeamt thätig war.

Erkenntniß vom 13. April 1886, Z. 969.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Aba Mühlstein ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 22. Juni 1885, Z. 17267, betreffend die Gebühr und Steigerung von einem Feilbietungsacte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gebührenpflichtigkeit des Licitationsprotokolles vom 17. December 1876, beziehungsweise des vom Gemeinderathe der Stadt Kałusz unterm 20. December 1876 genehmigten, in jenem Protokolle enthaltenen Anbotes des Beschwerdeführers und Genossen, betreffend die Pachtung des Rechtes der Einhebung des Gemeindezuschlages von den in die Stadt Kałusz eingeführten Alcoholgetränken und vom Bier, gegen eine jährliche Entlohnung per 6045 fl. 72 kr. ö. W. auf die Dauer von drei Jahren, wird ebensowenig angefochten, wie die von diesem zweiseitigen Rechtsgeschäfte nach T. P. 25 im Zusammenhange mit T. P 10 Gebührengesetzes nach Scala II von dem in Gemäßheit des § 16 des Gebührengesetzes ermittelten

Gesammtpachtzinse von 18.137 fl. 16 kr. bemessene Gebühr im Betrage von 57 fl. 50 kr.

Angefochten wird lediglich die mit 118 fl. vorgeschriebene Steigerungsgebühr und zwar mit dem, daß die Anzeigepflicht dieses gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes, bei dem Umstande, als dasselbe bei einem öffentlichen Amte aufgenommen wurde, nach § 44, Z. 1, lit. a des Gebührengesetzes diesem Amte (dem Gemeindeamte Kałusz) und nicht dem Beschwerdeführer oblag, ihm daher die Folgen dieser Unterlassung, beziehungsweise die Zahlung der Steigerungsgebühr nicht auferlegt werden können.

Diese Beschwerdeausführung fand der V. G. Hof im Gesetze nicht gerechtfertigt. — Das in Frage kommende Rechtsgeschäft, der Pachtvertrag, als welcher sich der Anbot des Beschwerdeführers und Genossen in Verbindung mit der schriftlichen, demselben eingehändigten Annahme darstellt, kam zwischen diesen als Bestbietern und Pachtnehmern einerseits und der Gemeinde Kałusz als dem das Anbot genehmigenden Verpächter andererseits, zu Stande. Die Gemeinde trat in dieses Rechtsverhältniß als das Vermögen besitzende und selbstverwaltende Subject ein, kommt sonach beim Abschlusse des erwähnten Rechtsgeschäftes lediglich als eine contrahirende Partei, und nicht als ein Amt oder eine öffentliche Behörde in Betracht.

Daran ändert nichts der Umstand, daß der Anbot des Beschwerdeführers und Genossen beim Gemeindeamte, beziehungsweise dem Gemeindevorstande eingebracht und mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 20. December 1876, Z. 3392, genehmigt wurde, denn auch dort, wo die Gemeinde als Partei, als ein contrahirender Theil auftritt, bedient sie sich zur Bethätigung ihrer Willensäußerung der ihr kraft Gesetzes zu Gebote stehenden Organe und diese sind in Angelegenheiten der Gemeindevermögensverwaltung (§ 27a der galiz. Gemeindeordnung vom 12. August 1866) der Gemeindevorstand (§ 50 cit. Gesetzes) als das verwaltende und vollziehende, der Gemeinderath (§ 29 cit. Gesetzes) als das beschließende und überwachende Organ.

Diese Organe kommen beim Abschlusse des in Frage stehenden Rechtsgeschäftes nicht als die den Willensausdruck dritter contrahirender Parteien lediglich registrirenden, mit solchen Parteien das Geschäft vornehmenden öffentlichen Behörden oder Aemter, sondern vielmehr in Vertretung der Gemeinde thätig, als einer der mitcontrahirenden Theile in Betracht, und da sonach nur von einer Vornahme des Geschäftes *mit* und nicht *bei* ihnen die Rede sein kann, so war hier in Ansehung der Anzeigepflicht des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes der Fall des § 44, Z. 1c und nicht der des § 44, Z. 1a des Gebührengesetzes gegeben und zur Anzeige ebenso der Beschwerdeführer, wie die Gemeinde Kałusz verpflichtet. Diese Anzeige wurde aber unterlassen und da die Gebühr auch nicht auf die im § 6, lit. B des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, zulässige Art mittelst Stempelmarken entrichtet wurde, so findet die Vorschreibung der Gebührenerhöhung ihre volle Rechtfertigung in der Bestimmung des § 79, Z. 1a und 8 des Gebührengesetzes.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe stützt sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3013.

Ist der Militärtaxpflichtige tauglich und in der Lage, sich den seiner Erziehung und seinem Stande entsprechenden Unterhalt selbst zu erwerben, dann entfällt die subsidiäre Verpflichtung der Eltern zur Entrichtung der Militärtaxe.

Erkenntniß vom 14. April 1886, Z. 1066.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Johann Bathelt, ca. Entscheidung der k. k. Landesregierung in Troppau vom 21. Juli 1885, Z. 8054, betreffend die Verpflichtung zur Zahlung der Militärtaxe für seinen Sohn Robert Alfred, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 3014.

1. Einem wegen schuldbarer Crida Verurtheilten kommt im Sinne des Gemeindegesetzes die Eigenschaft der Unbescholtenheit nicht zu.** — **2. Die Gemeinde darf nur gegenüber von Gemeindeangehörigen und Gemeindebürgern von dem Ausweisungsrechte nicht Gebrauch machen; die Gemeindegenossen als solche sind beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen vor der Ausweisung nicht geschützt.**

Erkenntniß vom 14. April 1886, Z. 1065.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Hermann Weiß ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 3. Mai 1885, Z. 6626, betreffend die Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem Gebiete der Gemeinde Neutitschein, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse ddto. 3. Mai 1885, Z. 6925, hat das k. k. Min. des Innern unter Behebung der Statth.-Entscheidung das von der Gemeinde Neutitschein gegen Hermann Weiß gefällte Ausweisungserkenntniß ddto. 14. August 1884, Z. 1371, wieder in Kraft gesetzt, weil derselbe im Jahre 1883 wegen Vergehens der schuldbaren Crida verurtheilt wurde, mithin während seines Aufenthaltes in Neutitschein einen unbescholtenen Lebenswandel nicht führte und ihm sonach im Sinne des § 11 der Gemeindeordnung der Aufenthalt im Gebiete dieser Gemeinde verweigert werden kann.

Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung ein: 1. daß die Verurtheilung des Beschwerdeführers wegen schuldbarer

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1419 u. bei Nr. 1600 (Bd. VI, J. 1882).
**) Vgl. auch Erkenntnisse Nr. 590 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 712 (Bd. IV, J. 1880).

Crida nicht genüge, ihn eines beſcholtenen Lebenswandels zu zeihen, weil dieſe Verurtheilung ein öffentliches Aergerniß offenbar nicht erregt hat, da Beſchwerdeführer erſt nach Jahresfriſt ausgewieſen wurde, weil weiter die Beendigung des Concurſes durch Zwangsausgleich zugelaſſen worden iſt, was im Hinblicke auf die Beſtimmungen der §§ 208 und 253 Concursordnung, die Annahme einer unehrenhaften Handlungsweiſe ausſchließt.

Aber auch dann, wenn wegen der ſtrafgerichtlichen Verurtheilung dem Beſchwerdeführer an und für ſich der Mangel des unbeſcholtenen Lebenswandels zur Laſt fallen würde, hätte 2. in Gemäßheit des § 6, Abſ. 3 des Geſ. vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. B., die Ausweiſung doch nicht verfügt werden dürfen, weil kraft dieſer Norm bei der Verurtheilung wegen des Vergehens der ſchuldbaren Crida die nachtheilige Folge des § 11 Gem.-Ordg., überhaupt nicht mehr Platz greifen dürfe. — Endlich könne 3. der § 11 nur gegenüber Auswärtigen Anwendung finden, während Beſchwerdeführer, da er in der Gemeinde ſeinen ordentlichen Wohnſitz hat und Steuerzahler iſt, zu den Gemeindegenoſſen gezählt werden müſſe.

ad 1. So ſchwierig eine genaue Begrenzung des Begriffes: unbeſcholtener Lebenswandel an ſich iſt, ſo muß doch, da nach gewöhnlichem Sprachgebrauche unbeſcholten nur Derjenige iſt, der ſich von öffentlichem entehrenden Tadel frei erhielt, anerkannt werden, daß im Sinne des Gemeindegeſetzes die Eigenſchaft der Unbeſcholtenheit Jemandem, der wegen ſchuldbarer Crida verurtheilt wurde, nicht zukommt, da die Verurtheilung jedenfalls einen öffentlichen Tadel und zwar wegen einer Handlung in ſich ſchließt, welche nach den Beſtimmungen der gleichzeitig mit § 11 Gem.-Ordg. erlaſſenen Gemeindewahlordnung auch für das Gebiet des Gemeindeweſens eine Minderung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben ſollte und als ſpeciell bei Kaufleuten, wie die Beſtimmungen des § 246 b, c, der Concursordnung zeigen, auch derzeit eine Ehrenminderung mit dem Concurſe, mit der Verurtheilung wegen ſchuldbarer Crida verbunden iſt.

ad 2. Die Beſtimmung des § 6 des Geſ. vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. B., kann aber der Beſchwerdeführer zu ſeinen Gunſten darum nicht geltend machen, weil die Ausweiſung keineswegs zu den nachtheiligen Folgen zählt, welche kraft geſetzlicher Vorſchrift mit der Verurtheilung verbunden wäre, letztere vielmehr nur die thatſächliche Unterlage für eine Verfügung bildet, welche die Gemeindevertretung beim Eintritte dieſer Vorausſetzung treffen *kann*, aber nicht treffen *muß*.

ad 3. Die Mitgliedſchaft (Genoſſenſchaft) des Beſchwerdeführers in der Gemeinde kann mit Grund der Geſetzmäßigkeit der angefochtenen Verfügung darum nicht entgegengeſtellt werden, weil nach dem Wortlaute des § 11 Gem.-Ordg., die Gemeinde nur gegenüber von Gemeindeangehörigen und Gemeindebürgern von dem Ausweiſungsrechte *nicht* Gebrauch machen darf, da der Beſchwerdeführer dieſe Eigenſchaft gegenüber der Gemeinde für ſich nicht einmal in Anſpruch nimmt.

Wenn bei der mündlichen Verhandlung der Vertreter der Beſchwerde dieſen Beſchwerdepunkt auch damit zu begründen verſuchte, daß nach Art. III des Geſ. vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B., das Recht der Ausweiſung nur »*Auswärtigen*« gegenüber geltend gemacht werden kann, nach § 6 der Gem.-Ordg. aber Gemeindemitglieder (Gemeindegenoſſen) zu den fremden Auswärtigen offenbar nicht gezählt werden können, weshalb

auch der § 11 der Gem.-Ordg. im Einklange mit Art. III ausgelegt werden müsse und auf Gemeindegenossen nicht angewendet werden dürfe, so ist dagegen zu erinnern, daß im Art. III das Wort »Auswärtige« in einem anderen Sinne als im § 6 Gem.-Ordg. gebraucht und gleichbedeutend ist mit »Nichtheimatberechtigt«, daß daher die Bestimmung des § 11 Gem.-Ordg., welche die Heimatberechtigten von dem Ausweisungsrechte ausnimmt, dem Art. III des cit. Grundgesetzes durchaus entspricht, daß übrigens selbst im Falle eines obwaltenden Widerspruches der V. G. Hof nach § 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, und Art. VII des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, den § 11 Gem.-Ordg. seinem Wortlaute entsprechend anwenden müßte.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3015.

Die Bezirks- und Landesausschüsse sind über die im § 13 des Jagdgesetzes für Böhmen gegründeten Beschlüsse der Jagdausschüsse zu entscheiden berufen.

Erkenntniß vom 14. April 1886, Z. 1067.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses in Abtsdorf ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 15. Juli 1885, Z. 24100, betreffend die Verpachtung der Jagdbarkeit in Abtsdorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3016.

Einhebung einer im Grunde eines Statutes in der Gemeinde eingeführten Brodtaxe.

Erkenntniß vom 15. April 1886, Z. 672.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Mori ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 22. Juli 1885, Z. 857, betreffend die Einhebung einer Brodtaxe in Mori, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl v. Bertolini, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1885, Z. 857, wird in dem angefochtenen Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die A. h. Entschließung vom 18. Jänner 1884 enthält dem im beiliegenden Statth.-Erlasse vom 29. Jänner 1884, Z. 1980, angeführten

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 68 (Bd. I, J. 1876/77).

Wortlaute derselben gemäß keine nähere Bestimmung des Gegenstandes der Auflage in der gegebenen Falles streitigen Richtung; wohl aber enthält ganz genaue Bestimmungen hierüber das vom Gemeindeausschusse von Mori beschlossene Regolamento, welches laut Anordnung des Min. des Innern vom 22. Jänner 1884, Z. 1980, »in Gemäßheit des § 92 der Gemeindeordnung vom Standpunkte der Gesetzmäßigkeit aus der instanzmäßigen Amtshandlung der politischen Behörden zu unterziehen war.«

Nach § 92 Gem.-Ordg. ist die politische Bezirksbehörde, wenn der Gemeindeausschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Recurs an die Statthalterei offen steht.

Die Bezirkshauptmannschaft hat jedoch, wie die dem Regolamento unterm 30. März 1884, Z. 2242, beigefügte Clausel darthut, das Regolamento eingesehen und genehmigt. Das genehmigte Regolamento wurde, wie der Magistrat angibt und nicht widersprochen ist, ordnungsmäßig publicirt, ohne daß eine Beschwerde dagegen erhoben worden wäre. — Nach § 2 des Statutes ist den Privaten *nur in ihrer Wohnung* und zum Gebrauche ihrer Familie das taxfreie Brodbacken zugestanden und nach § 4 ist auch für *Private* jede Einführung auswärts fabricirten Brodes ohne Anzeige und Taxzahlung untersagt.

Da die angefochtene Entscheidung dieser Bestimmung des auf Grund der A. h. Entschließung vom 18. Jänner 1884 behördlich genehmigten Regolamento widerspricht, mußte dieselbe in dem angefochtenen Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3017.

Aus den Intestatnachlässen der, sei es bleibend, sei es nicht bleibend bei einer Kirche angestellten Geistlichen, kann das Armendrittel für den Fall der festgestellten wirklichen Armuth der Verwandten, diesen zugewendet werden.

Erkenntniß vom 15. April 1886, Z. 710.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Congregazione di Carità in Siror ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. Juli 1885, Z. 19676, betreffend den Anspruch auf das Armendrittel aus dem Nachlasse des Priesters Cyrill Broch-Salvadori, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»*Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*«

Entscheidungsgründe.

Nach dem unangefochtenen, der Administrativentscheidung zu Grunde liegenden Thatbestande, war der am 22. August 1883 zu St. Martino di Curtrozza ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbene Viceprior Cyrill Broch-Salvadori kein dort bleibend angestellter Priester.

Nach der für Tirol zufolge A. h. Entschließung vom 16. Jänner 1816 mit Gub.-Circular vom 10. April 1816, Tirolische Prov. Ges. Samml., III. Band, I. Theil, Nr. 59, Seite 731, neuerlich kundgemachten Verordnung vom Jahre 1772, soll in Casibus intestati von den Verlassenschaften ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen nnd ein Drittel den nächsten Befreundeten zugetheilt werden, allenfalls aber Letzteren, wenn sie arm sind, auch das zweite Drittel. — Die mit demselben Gub.-Circulare für Tirol neuerlich verlautbarte Verordnung vom Jahre 1807 wird als diejenige bezeichnet, welche die Verordnung vom Jahre 1772 erläutert und die Frage entscheidet: wer eigentlich als bei einer Kirche angestellt zu betrachten sei.

Nach dieser letzterwähnten Verordnung hat von den Intestatnachlässen der bleibend Angestellten ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen, ein Drittel den Verwandten, bei den nicht bleibend Angestellten nur ein Drittel den Armen und zwei Drittel den Verwandten zuzufallen.

Hinsichtlich der im Hofdecrete vom Jahre 1772 den armen Verwandten eingeräumten Ansprüche, enthält das Hofdecret vom Jahre 1807 keine Bestimmung, weder was die stabil angestellten, noch was die übrigen Säculargeistlichen betrifft; in dieser Beziehung verblieb es daher bei der ersterwähnten, übrigens auch in die seither erflossenen Hofdecrete vom 21. Februar 1792 und 23. August 1799 (Nr. 259 und 475 Justiz-Gesetz-Sammlung) übergegangenen Norm.

Allerdings beziehen sich diese letzteren Vorschriften nach ihrem Wortlaute nur auf den Fall einer Theilung des Nachlasses in drei Theile, beziehungsweise einer Concurrenz der armen Verwandten mit der Kirche. Es liegt aber gar kein gesetzlicher Grund vor, das den armen Verwandten aus dem dem Armenfonde zufallenden Nachlaßtheile allgemein eingeräumte Recht auf die Fälle einzuschränken, wo der Nachlaß in drei Theile zerfällt und dort auszuschließen, wo die Verwandten nicht Ein- sondern Zweidrittel des Nachlasses zu erhalten haben. Dies wäre nur dann zulässig, wenn sich irgend ein gesetzlicher Grund dafür geltend machen ließe, den Armenfond an Stelle der Kirche erben zu lassen, welche Voraussetzung durchaus nicht zulässig erscheint. Vielmehr liegt in diesem Falle die Auslegung viel näher, daß das Armenfondsdrittel auch in diesem Falle den armen Verwandten zuzufallen habe, ohne Rücksicht darauf, daß diese hier nicht zu einem, sondern zu zwei Drittheilen des Nachlasses erbberechtigt sind. Letzterer Umstand erscheint um so unentscheidender, als ja diese Erbberechtigung den Verwandten zukommt, während der Anspruch auf das Armenfondsdrittel nur den armen Verwandten und nur hinsichtlich der ihrer Intestaterberechtigung entsprechenden Erbportion (Tirol. Prov. Ges. Samml., XI. Band, Nr. 186, Hofdecret vom 16. September 1824) zuerkannt ist.

Wenn daher gegebenen Falles, wo es sich um den Intestatnachlaß eines nicht bleibend angestellten Geistlichen handelt, mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen wurde, daß das Armendrittel für den Fall der im ordentlichen Instanzenzuge festzustellenden Bedingung der wirklichen Armuth der Verwandten, Letzteren zuzuwenden sei, kann in diesem Ausspruche eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden und mußte daher die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 3018.

Die Bestimmung des Marktstandortes steht nicht den Gemeindebehörden im selbstständigen Wirkungskreise, sondern den politischen Landesbehörden zu, und zwar soweit hiebei öffentliche Verkehrs- und Sanitätsrücksichten zu beachten sind, unter Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens nach freiem Ermessen.

Erkenntniß vom 16. April 1886, Z. 1085.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Josefstadt ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 14. Sept. 1885, Z. 14229, betreffend die Verlegung des Viehmarktplatzes in Josefstadt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die über eine Beschwerde des 9. Armee-Corps-Commandos von der k. k. Statthalterei in Prag getroffene Verfügung bestätigt, daß die Abhaltung der Viehmärkte in Josefstadt von dem bisherigen Viehmarktplatze beim Neustädter Thore auf einen anderen Platz zu verlegen sei.

Die Beschwerde der Gemeinde Josefstadt wird wesentlich auf die Rechtsanschauung gestützt, daß die Bestimmung des Marktstandortes eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde sei, die politischen Behörden also nicht berufen erscheinen, in dieser Richtung eine Verfügung zu treffen. In zweiter Reihe macht die Beschwerde geltend, daß durch die von der k. k. Statthalterei genehmigte Marktordnung auch der bisherige Marktstandort genehmigt worden ist und daß weiter die Beschwerde des Corps-Commandos schon darum als unzulässig hätte zurückgewiesen werden müssen, weil dasselbe gegen die Marktordnung und die mit derselben erfolgte Bestimmung des Marktplatzes Beschwerde nicht geführt hat.

Da die Bestimmung eines Marktplatzes, soweit hiebei öffentliche Verkehrs- und Sanitätsrücksichten zu beachten sind, offenbar zu den Angelegenheiten zählt, bei welchen die Administrativbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, hatte der V. G. Hof sich auf die Erörterung der Frage zu beschränken, ob und wie weit die skizzirten formalrechtlichen Beschwerdepunkte eine Gesetzwidrigkeit der Entscheidung zu begründen vermögen.

In dieser Beziehung konnte der V. G. Hof der Meinung der Beschwerde, daß die Gemeindebehörden im selbstständigen Wirkungskreise den Marktstandort bestimmen könnten, nicht beipflichten. — Die Bestimmung der Marktstandorte ist — da specielle gesetzliche Bestimmungen diesfalls nicht bestehen — Sache der Marktordnungen, welche von der politischen Landesbehörde nach § 70 Gewerbeordnung, zu genehmigen, nach § 9 des Ges. vom 29. Februar 1880, Nr. 35 R. G. B., zu erlassen sind. Dieser gesetzliche Vorbehalt der Genehmigung zeigt, daß die Gemeinde in derlei Fragen keineswegs selbstständig vorgehen kann, daß vielmehr die Entscheidung in der Sache bei der Gewerbebehörde steht. Für ein weitergehendes

Recht kann weder § 28 ad 4 der Gemeindeordnung, noch auch § 3 ad e des Ges. vom 30. April 1870, Nr. 68 R. G. B., geltend gemacht werden, weil diese Gesetzesbestimmungen nur die »Ueberwachung des Marktverkehres«, die »sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte« dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde zuweisen und das spätere Gesetz vom 29. Februar 1880 ausdrücklich die Erlassung der Marktordnung für Viehmärkte der Competenz der politischen Landesbehörde zuweist. — Daraus folgt, daß die politische Landesbehörde competent war, über den derzeitigen Standort der Viehmärkte in Josefstadt die ihr zweckdienlich scheinende Bestimmung zu treffen.

Daß die zu einer derlei Verfügung competente Behörde deshalb, weil sie mit der Marktordnung den bisherigen Standplatz genehmigte, eine Aenderung des Standortes zu verfügen gehindert sein soll, auch dann, wenn sie dieselbe im öffentlichen Interesse geboten erachtet, dafür bietet das Gesetz nicht den mindesten Anhaltspunkt. Von einer Rechtskraft einer derlei Verfügung in dem Sinne, daß die Behörde die einmal getroffene Maßnahme für alle Zeit aufrecht halten müßte, kann offenbar keine Rede sein. Es handelt sich da um keine Parteisache im strengen Sinne des Wortes, sondern um eine Verwaltungssache. — Eben darum ist es auch für die Gesetzlichkeit der getroffenen Verfügung durchaus irrelevant, daß das Armee-Corps-Commando die Bestimmungen der Marktordnung nicht zum Gegenstande einer besonderen Beschwerde machte, da die mit der angefochtenen Entscheidung erledigte Beschwerde überhaupt nicht den Charakter eines Recurses in Parteisachen, sondern einer Anzeige in öffentlicher Verwaltungsangelegenheit an sich trägt.

Da endlich auch der Vorschrift des § 16 des Ges. vom 30. April 1870 genügt wurde und die Entscheidung mit dem Gutachten des obersten Sanitätsrathes vollkommen übereinstimmt, mußte der V. G. Hof die Beschwerde abweisen.

Nr. 3019.

Bei Vorrichtungen, welche die Ableitung von Niederschlags- und Abfallwässern von Baugrundstücken zum Gegenstande haben, erscheinen die Rechtsbeziehungen der Betheiligten nicht durch das Wasserrechtsgesetz, sondern durch die Bestimmungen des Civilrechtes, eventuell der Bauordnung geregelt.

Erkenntniß vom 16. April 1886, Z. 1083.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Klara Radimsky ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 5. August 1885, Z. 7739, betreffend eine Wasserableitung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Josef Pop, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung, welche die Beschwerdeführerin verpflichtet, die bis zum Jahre 1873 bestandene Wasserableitung, mit welcher

auf dem Hofraume der Realitäten Nr. 10 und 11 in Plaß in einer Wasserfanggrube angesammelte Niederschlagswässer zunächst in eine, im Hofraum der Realität Nr. 13 ebenda angebrachte Düng- und Wassergrube mittelst eines Grabens geführt und von hier aus weiter geleitet wurden, wieder herzustellen, wird darauf gestützt, daß der eben beschriebene Wasserlauf nach § 3 Wasserrechtsgesetz, als ein öffentlicher angesehen werden muß.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage dieser Anschauung beizupflichten. — Die auf dem Hofraume der Realitäten Nr. 10 und 11 sich ansammelnden und aufgefangenen Niederschlagswässer, sowie auch ihre Abflüsse sind nach § 4 ad b und d Privatgewässer und verlieren diese Eigenschaft nicht schon dadurch, daß sie auf einen fremden privaten Grundbesitz übertreten, indem dieses Moment nur die Rechtsfolge hat, daß die Wässer, sobald sie das Eigenthum des Besitzers der Realität Nr. 10 und 11 in Plaß verlassen, nicht mehr diesem Grundbesitzer gehören. — Hieraus folgt daß bei Beurtheilung der Frage, ob die politischen Behörden berufen waren, über das Begehren der Besitzer dieser Realitäten um Verhaltung der Beschwerdeführerin zur Wiederherstellung der vorbestandenen Wasserableitung das Amt zu handeln, nicht davon ausgegangen werden kann, daß es sich um einen öffentlichen Wasserlauf handelt. Die bestandene Wasserableitung muß vielmehr als eine private künstliche Ableitung der Niederschlagswässer angesehen werden.

Nach § 75 böhm. Wasserrechtsgesetzes fallen in den Wirkungskreis der politischen Behörden nur jene Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer *nach diesem Gesetze beziehen*. — Die oben gekennzeichnete Wasserableitung aber kann weder unter die im II. Abschnitte des Wasserrechtsgesetzes gekennzeichneten *Benützungsanlagen*, noch auch mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Wasserlaufes zu jenen Anlagen gezählt werden, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des III. Abschnittes Wasserrechtsgesetzes, in Absicht auf die Leitung und Abwehr der in einem ständigen Bette festgehaltenen oder fließenden Gewässer (§§ 42, 43, 45) hergestellt werden.

Bei Vorrichtungen, welche die Ableitung von Niederschlags- und Abfallwässern von Baugrundstücken (Gebäuden und Hofräumen) zum Gegenstande haben, erscheinen die Rechtsbeziehungen der Betheiligten, der Nachbarn, nicht durch das Wasserrechtsgesetz, sondern durch die Bestimmungen des Civilrechtes (§§ 475, 497), eventuell der Bauordnung geregelt, weshalb auch vorliegend die Frage, ob die Besitzer der Realität Nr. 10 und 11 in Plaß für sich das Recht in Anspruch nehmen können, die Niederschlagswässer über den Hofraum des Nachbars und mit Benützung seiner Vorrichtungen zu gleichem Zwecke abzuleiten, nicht von den politischen Behörden nach Wasserrecht, sondern vom ordentlichen Richter nach den Bestimmungen des Civilrechtes zu beurtheilen und zu entscheiden war.

Nr. 3020.

Die Zuweisung eines Grundcomplexes als „Enclave" zu einem Eigenjagdgebiete ist an die Voraussetzung der völligen Umschließung des Grundcomplexes durch das Jagdgebiet geknüpft.

Erkenntniß vom 16. April 1886, Z. 1084.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Grein ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 9. März 1885, Z. 15302, betreffend die Zuweisung eines Grundcomplexes als Enclave zum Eigenjagdgebiete der Gemeinde Grein, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Grafen Coudenhove, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Begehren der Commune Grein um Zuweisung des Grundcomplexes »Wiesen« als Enclave des eigenen Jagdgebietes der Gemeinde Grein wurde mit der angefochtenen Entscheidung deshalb abgewiesen, weil der Grundcomplex Wiesen nur etwa zur Hälfte von dem Besitze der Stadtcommune Grein, zur anderen Hälfte aber von dem Treppelwege an der Donau, beziehungsweise von dieser selbst begrenzt wird, auf welche letztere zwei Begrenzungen der Commune Grein weder ein Eigenthumsrecht, noch ein Jagdrecht zusteht, weil daher von einer völligen Umschließung des Grundcomplexes durch das Gebiet der Commune im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 31. Juli 1849, Nr. 342 R. G. B. § 2, keine Rede sein kann.

Die Beschwerde behauptet nun zunächst, daß das Eigenjagdgebiet der Commune Grein über die Donau, beziehungsweise über den Treppelweg hinaus sich erstrecke.

Ob diese Behauptung den Thatsachen entspricht, ist nicht klargestellt. Da aber der Beweis dieses nach § 1 der cit. Verordnung relevanten Umstandes der Behörde von der Partei, welche das Recht des § 2 in Anspruch nimmt, zu erbringen war, ein mangelhaftes Verfahren sonach der Behörde in dieser Beziehung nicht zur Last fällt, hatte der V. G. Hof nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 den der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand auch seiner eigenen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Nach diesem Thatbestande fehlt es aber sodann an der gesetzlichen Voraussetzung für die Zuweisung des Grundcomplexes Wiese an das Eigenjagdgebiet der Commune Grein, weil dieses den Grundcomplex Wiese nicht »ganz umschließt«, da die eine Begrenzung des genannten Complexes von Grundstücken (Treppelweg, Donau) gebildet wird, welche dem Eigenjagdgebiete der Commune Grein nicht angehören.

Daß der Pächter der Neustadtler Gemeindejagd zu dem fraglichen Grundcomplexe nur auf dem Treppelwege, beziehungsweise auf der Donau, gelangen kann, ist kein gesetzlicher Grund für die Anwendung der ausnahmsweisen Bestimmung des § 2 zu Gunsten der Gemeinde Grein, zumal

die Bestimmung des § 1 der cit. Verordnung nach ihrem Wortlaute nur auf Eigenjagdgebiete Anwendung findet und § 6 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 sich in dieser Beziehung von anderen Jagdgesetzen (vergleiche § 4 Jagdgesetz für Böhmen) unterscheidet.

Die weiter angeführten Zweckmäßigkeitsgründe konnten vom Verwaltungsgerichtshofe selbstredend eine Berücksichtigung nicht finden.

Nr. 3021.

Der Bergbau muß so betrieben werden, daß Beschädigungen fremden Eigenthums zu vermeiden und zu diesem Zwecke vom Bergbautreibenden alle Vorkehrungen zu treffen sind, welche nach menschlicher Voraussicht jede Beschädigung hintanzuhalten geeignet erscheinen.

Erkenntniß vom 17. April 1886, Z. 815.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des August Zang ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. ddto. 20. Juli 1885, Z. 2469, betreffend die Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefährdung seiner Grundstücke durch den Bergbau der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Vertreters der Beschwerde, Dr. Anton Rintelen, des k. k. Ober-Bergcommissärs Dr. Haberer, des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Spaun, dann des Dr. v. Derschata, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Partei, zu Recht erkannt:

»Der von dem belangten k. k. Ministerium erhobenen Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Was die bei der mündlichen Verhandlung von den Regierungsvertretern vorgebrachte Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes anbelangt, so konnte der V. G. Hof dieselbe nicht für gerechtfertigt erkennen, da es sich hier nicht um die Beantwortung der Frage handelt, ob die zum Schutze des Eigenthums getroffenen Maßregeln zweckmäßig und ausreichend seien, sondern um jene, ob überhaupt Sicherstellungsmaßregeln zum Schutze des Eigenthums zu treffen seien, welche Frage keine Ermessensfrage ist, sondern nach dem Berggesetze zu beurtheilen kommt.

Das k. k. Ackerbau-Min. hat im Einvernehmen mit dem k. k. Min. des Innern mit der angefochtenen Entscheidung das Begehren des Gewerken August Zang, daß der von der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft betriebene Kohlenbau unter seinen Wiesenparcellen Nr. 367/1, 367/2 und 367/4 eingestellt oder nur dann gestattet werde, wenn der Bergbauunternehmer sich verpflichtet, zum Schutze der Grundoberfläche solche Sicherheitsmaßregeln durch Schutzpfeiler, Pölzungen ꝛc. zu treffen, welche jede Gefährdung seines Eigenthums ausschließen, zurückgewiesen und den fraglichen Abbau gegen dem für zulässig erkannt, daß die bedrohten Grundstücke zur Hintanhaltung der Gefährdung von Personen rechtzeitig und ver-

läßlich eingefriedet werden, wogegen dem Grundeigenthümer der volle Ersatz des demselben durch den Bergbau an seinem Grunde erwachsenden Schadens und die Geltendmachung desselben auf dem Rechtswege vorbehalten bleibe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Entscheidung als eine gesetzmäßige zu erkennen. — Nach § 170 allgem. Berggesetzes muß der Bergbau so betrieben werden, daß nicht blos Personen, sondern auch das Eigenthum Dritter gegen jede Gefahr möglichst gesichert sei und nach § 222 allgem. Berggesetzes sind bei Ereignissen im Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit der Personen und Eigenthumsobjecte gefährden, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Davon nun ganz abgesehen, daß nach den Ergebnissen der Localcommission nicht behauptet werden kann, daß gegebenen Falles die Sicherung des Eigenthumes des Beschwerdeführers gar nicht möglich sei, da durch den Localbefund nur constatirt worden ist, daß durch den Fortbetrieb des Kohlenbaues die Verhältnisse sich derart gestalten könnten, daß der Schutz der Grundoberfläche mit größeren Schwierigkeiten und bedeutenderen Kosten zu bewerkstelligen wäre, ist es im Hinblicke auf den Wortlaut der citirten Gesetzesstellen ganz unmöglich, diese dahin zu deuten, daß der Bergbaubetrieb auch dann noch gesetzlich statthaft sei, wenn erwiesenermaßen der Abbau zum Schaden fremden Eigenthums ausschlagen muß, und daß den Behörden gegen Verwahrung des Schadenersatzes das Recht zustehe, einen solchen Abbau auf Gefahr und zum Nachtheil des Grundeigenthümers zu gestatten.

Der Sinn der citirten Gesetzesstellen ist doch offenbar der, daß Beschädigungen fremden Eigenthumes zu vermeiden und zu diesem Zwecke und Ziele vom Bergbautreibenden alle Vorkehrungen zu treffen sind, welche nach menschlicher Voraussicht jede Beschädigung hintanzuhalten geeignet sind.

Es hieße aber diese Anordnungen in ihr Gegentheil verkehren, wollte man dieselben dahin deuten, daß fremdes Eigenthum durch den Abbau beschädigt werden dürfe, dann und wenn Sicherheitsmaßregeln zur Abwendung des Schadens nicht möglich oder gar nur »mit größeren Schwierigkeiten und bedeutenden Kosten« zu bewerkstelligen sind.

Daß dem Bergwerkseigenthümer ein Recht von solcher Tragweite und Schärfe zustehe, dafür kann keine gesetzliche Vorschrift geltend gemacht werden und doch bedürfte es einer solchen ganz zweifellosen Vorschrift um so mehr, als es sich um eine sehr bemerkenswerthe Ausnahme von allgemein giltigen Rechtsgrundsätzen handeln würde.

Die Verleihung gibt dem Bergwerksbesitzer kein anderes und kein mehreres Recht, als das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begrenzung vorkommenden vorbehaltenen Mineralien. — Auch für dieses Eigenthumsrecht gilt die Schranke des § 364 bürgl. Gesetzbuches, daß dessen Ausübung überhaupt nur insoferne stattfindet, als dadurch in die Rechte eines Dritten kein Eingriff geschieht, und speciell gelten für dasselbe die Schranken der §§ 170 und 222.

Daß nach dem Zwecke und der Tendenz der gesetzlichen Bestimmungen über Schadenersatz die Bereitwilligkeit, den Schaden zu ersetzen, den Titel für ein Recht zur Beschädigung nicht abgeben kann, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

Wenn der Vertreter der Regierung die Entscheidung auch dadurch stützen zu können vermeint, daß ja dem Grundeigenthümer die volle Ent-

schädigung für den eintretenden Fall der Beschädigung zugesprochen wurde, so war dagegen zu erinnern, daß über das Recht auf den Schadenersatz vom ordentlichen Richter nach den Bestimmungen des bürgl. Gesetzbuches zu erkennen sein würde, und daß diese Bestimmungen (§§ 1294, 1295, 1305, 1306), wie auch die Motive zum Entwurfe eines neuen Bergegesetzes (pag. 149) anerkennen, das Recht des Grundbesitzers auf Schadenersatz geradezu zweifelhaft erscheinen lassen, besonders im Falle, wo wie gegenwärtig die Pflicht des Bergwerksbesitzers, Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze des Eigenthums zu treffen, nicht einmal als vorhanden erklärt worden ist.

Nachdem nun mit der angefochtenen Entscheidung gar keine Maßregeln zur Sicherheit des Eigenthums über die Grundoberfläche im Sinne des § 170 a getroffen wurden, deren Beurtheilung rücksichtlich ihrer Zweckmäßigkeit übrigens als eine rein technische Frage nicht zur hiergerichtlichen Competenz gehört, so mußte diese Entscheidung als nicht gesetzlich begründet erkannt und nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3022.

1. Erwerbsteuerpflicht eines Speditionsgeschäftes. — 2. Das Steuertheilungsgesetz vom 29. Juli 1871 findet auf Handelsgeschäfte keine Anwendung. — 3. Auch die außer dem Hauptbetriebsorte der Unternehmung betriebenen Filialen oder Zweigetablissements, sind von der besonderen Erwerbsteuerbelegung nicht ausgenommen.*)

Erkenntniß vom 20. April 1886, Z. 949.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des S. A. Wasservogel, Spediteurs in Wien, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landes-Direction vom 14. August 1885, Z. 44212, betreffend die vom II. Semester 1883 mit 21 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer vom Betriebe des Speditionsgeschäftes in Tetschen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Gustav Schidlof, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Fin.-Landes-Direction in Prag die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer von der in Tetschen errichteten Speditionsanstalt vom II. Semester 1883 mit 21 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer aufrecht erhalten, nachdem eingehend gepflogene Erhebungen dargethan haben, daß diese Speditionsanstalt mit dem in Wien befindlichen Unternehmen nicht in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehe, daß dieselbe für sich allein als eine selbstständige

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2299 (Bd. VIII, J. 1884).

Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden könne und der in Anwendung gebrachte Steuersatz nach den Erhebungen über den Umfang der Unternehmung sogar als zu niedrig erscheint.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Erwerbsteuerpflicht des Speditionsgeschäftes in Tetschen und gegen die Höhe des angewendeten Steuersatzes.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nach der Actenlage hat der Beschwerdeführer laut Eingabe vom 5. Juli 1883 die Errichtung einer Expeditionsstelle in Tetschen bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tetschen, als der Gewerbsbehörde angemeldet und es wurde ihm seitens dieser Behörde unterm 31. Juli 1883, Z. 11639, der Gewerbeschein für das Speditionsgeschäft in Tetschen ausgefertigt. — Es wurde hierauf vom Beschwerdeführer die Erwerbsteuererklärung abverlangt, welche von ihm selbst am 10. August 1883 abgegeben wurde, worauf auch das Gutachten des Bürgermeisteramtes in Tetschen als der Ortsobrigkeit über den fraglichen Geschäftsbetrieb in Tetschen eingeholt erscheint.

Diesemnach stellt sich das im Zwecke der Erwerbsteuervorschreibung eingehaltene Verfahren, abgesehen davon, daß nach der Actenlage noch weitere Erhebungen über die Natur und den Umfang des Geschäftes durch Einvernahme von Vertrauensmännern und Einholung des Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer gepflogen wurden, im Sinne des § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 vollkommen correct dar, und es konnte ein Mangel des Verfahrens darin nicht erblickt werden, daß das Resultat dieser Erhebungen dem Beschwerdeführer weiterhin nicht vorgehalten wurde, da in Erwerbsteuersachen eine solche Vorhaltung des Erhebungsresultates vom Gesetze nicht angeordnet ist.

Nachdem dem Beschwerdeführer der Gewerbeschein für das Speditionsgeschäft in Tetschen von der Gewerbsbehörde ausgefolgt war, das Speditionsgeschäft aber unstreitig und zweifellos ein Handelsgeschäft ist, so war die Steuerbehörde verpflichtet, für dieses in Tetschen angemeldete Geschäft die Erwerbsteuer vorzuschreiben, da die Unternehmung von Handelsgeschäften als gewinnbringender Erwerbsgattungen schon nach der Eingangsbestimmung des Erwerbsteuerpatentes erwerbsteuerpflichtig ist, und nach § 9 desselben ohne Steuerentrichtung nicht ausgeübt werden darf.

Da es sich im gegebenen Falle um den Betrieb von Handelsgeschäften handelt, und auf diese das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, überhaupt keine Anwendnng hat, so war auch bei der Erwerbsteuerverhandlung auf dieses Gesetz nicht weiter Bedacht zu nehmen, und es hatten sonach die allgemeinen Erwerbsteuervorschriften in Anwendung zu kommen. — Nach diesen war aber für die Vorschreibung der Erwerbsteuer bei Tetschen der Umstand, ob der daselbst zur Ausübung gelangende Geschäftsbetrieb sich als eine selbstständige Unternehmung oder als mit einer andern Unternehmung in einem und welchem Zusammenhange stehende Zweigunternehmung, Filiale, Zweigetablissement darstellt, von keinem Belange, da aus den Bestimmungen der §§ 11, Alinea 3, und 23 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, welches gemäß § 20 des bezogenen Patentes die A. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, offenbar hervorgeht, daß jedes Gewerbe und jede Unternehmung in der Regel an jenem Orte zu besteuern ist, wo die der

Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird, und nach diesen allgemeinen Erwerbsteuervorschriften die außer dem Hauptbetriebsorte der Unternehmung allenfalls betriebenen Filialen oder Zweigetablissements von der besonderen Erwerbsteuerbelegung nicht ausgenommen sind.

Auf den in der Beschwerde berufenen Finanz-Min.-Erlaß vom 14. April 1867, Z. 43907, welcher lediglich interner Natur war, und dessen Verlautbarung in der zur gesetzlichen Kraft vorgeschriebenen Form unterblieben ist, konnte der V. G. Hof nicht Bedacht nehmen.

Diesemnach erscheint die Erwerbsteuerpflicht des Speditionsgeschäftes in Tetschen gesetzlich begründet.

Belangend die Höhe des in Anwendung gebrachten Steuersatzes muß bemerkt werden, daß nach § 8 des Erwerbsteuerpatentes die Entscheidung über die Classe, mit welcher eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung im Hinblicke auf den individuellen Umfang und die Erträgnißfähigkeit des Unternehmens zu belegen ist, dem Ermessen der Steuerbehörde gesetzlich anheimgestellt ist, indem die individuelle Belegung nicht von der Gesetzgebung unmittelbar verfügt wurde. — Wenn im gegebenen Falle die Steuerbehörde einen für Tetschen entsprechenden patentmäßigen Tarifsatz der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, in welche die Unternehmung gereiht wurde, in Anwendung gebracht hat, so konnte hierin, nachdem, wie erwähnt, das Verfahren formell anstandslos war, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Es mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3023.

Im Sinne des Gesetzes vom 27. December 1880, betreffend die Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist eine Betheilung des Gesammtvorstandes und des gesammten Aufsichtsrathes aus dem Geschäftserträgnisse, ferner die Dotation an den Reservefond in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen.

Erkenntniß vom 20. April 1886, Z. 970.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ersten n.-ö. Arbeiter-Consumvereines zu Fünfhaus, registrirter Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 15. Juli 1885, Z. 24995, betreffend die Einkommensteuer für die Jahre 1883 und 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ritter v. Makomaski, dann des k. k. Min.-Secretärs Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1883 und 1884 richtet sich die Beschwerde des Vereines insoferne, als bei derselben: 1. die Entlohnung der Vorstands- und Aufsichtsraths-Mitglieder, und 2. die Dotation des Reservefondes in die Steuergrundlage einbezogen wurden.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde in beiden Punkten gesetzlich nicht gerechtfertigt.

ad 1. Die Generalversammlung des Vereines hat unterm 20. März 1882 beschlossen, »daß von nun an der Rechnungsführer und der Cassier aus der Cassa zu bezahlen seien und daß sowohl der Vorstand als der Aufsichtsrath eine gleiche Tantième von $^1/_4$% vom Umsatze erhalten sollen«. Die Beschwerde will nun die besagten Entlohnungen, da dieselben nicht aus den bilanzmäßigen Ueberschüssen der einzelnen Geschäftsjahre von der Generalversammlung zur Vertheilung gelangen, sondern nach einem in voraus festgesetzten percentuellen Vertheilungsmodus, ohne eine weitere Intervention der Generalversammlung ausgezahlt werden, als »feste Gehalte« oder zumindestens als »Remunerationen« im Sinne des § 2, II c des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, behandelt und aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden wissen.

Allein es ist vor Allem zu erinnern, daß die Art der Vertheilung von Beträgen nach einem fixen im voraus bestimmten Percentsatze und der Umstand, daß diese Beträge nicht den bilanzmäßigen Ueberschüssen, sondern den Erträgnissen des Geschäftsjahres entnommen werden, Momente sind, welche auch bei den in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehenden »Tantièmen« im Sinne der 2. und 3. Alinea des § 2 I ohneweiters zutreffen können, und daß nach Inhalt des obcitirten Generalversammlungsbeschlusses, jene dort vorgesehenen Entlohnungen keineswegs unter allen Umständen zur Auszahlung gelangen, sondern gleichwie dies auch sonst bei den gewöhnlichen Tantièmen der Fall ist, nur dann, wenn ein Erträgniß überhaupt, das ist, wenn ein Waarenumsatz vorliegt, da ja nur von diesem Umsatze der bestimmte zugesicherte Percentbetrag zu bezahlen ist.

Der V. G. Hof fand auch auf die Frage des Unterschiedes zwischen »Tantième« einer- und dem »festen Gehalte«, dann der »Remuneration« andererseits, im vorliegenden Falle nicht einzugehen, weil die Bestimmung des § 2 II e cit. Gesetzes, als solche auf den vorliegenden Fall überhaupt eine Anwendung nicht finden kann.

Diese Gesetzesstelle lautet nämlich: In die Besteuerungsgrundlage sind nicht einzubeziehen: »die festen Gehalte, sowie Remunerationen, welche einzelne Vereins-, Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder für ihre dem Vereine geleisteten Dienste erhalten«. — Dadurch ist im Gesetze ein Unterschied gegeben zwischen einer Betheilung des Gesammt-Vorstandes und Aufsichtsrathes eines Vereines und jenem Falle, wo einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes eine Entlohnung, jedoch nicht kraft ihrer Stellung als Vorstände oder Aufsichtsräthe, sondern vermöge der ihnen übertragenen dienstlichen Verrichtungen zukommt.

Im gegebenen Falle beziehen die in Frage kommenden Functionäre gewisse Percentualbeträge, nicht vermöge der den einzelnen Gliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrathes übertragenen dienstlichen Verrichtungen, sondern lediglich vermöge ihrer Stellung als Vorstand und als Aufsichtsrath, was klar schon daraus hervorgeht, daß die mit Diensten für den Verein Betrauten, wie der Cassier und Rechnungsführer, von nun an »aus der Cassa zu bezahlen sind«, also nur diese in Wahrheit mit »festen Gehalten« betheilt werden. — Die Entlohnung der übrigen Functionäre

ist keine feste, nach der allfälligen dienstlichen Verrichtung des Einzelnen abgestufte Größe, sondern eine Betheilung des Gesammtvorstandes und des gesammten Aufsichtsrathes aus dem Geschäftserträgnisse, dem Waarenerlöse, — also eine »Tantième«, welche nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes steuerbar zu behandeln ist.

ad 2. ist zu erinnern, daß die Bestimmung des § 2, II, lit. c des oberwähnten Gesetzes, aus welcher die Beschwerde die Ausscheidung der Dotationen an den Reservefond pro 1882 und 1883 aus der Besteuerungsgrundlage abzuleiten vermeint, nicht anwendbar ist. — Nach dieser gesetzlichen Anordnung sind nämlich blos jene Theile des Erträgnisses, welche wegen Abnützung des Inventars oder Betriebsmateriales oder wegen der beim Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz- oder anderen Verluste zur Abschreibung gelangen oder zur Bildung eigener Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlust-, Reserveconti u. dgl.) verwendet werden, in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen, beziehungsweise von den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug zu bringen.

Da nun der in Frage kommende Reservefond mit den obgenannten Fonden oder Reserveconti nicht identisch ist, auch eine andere Bestimmung hat, als diese im § 2, II. lit. c bezeichneten Fonde und die zur Hinterlegung in den Reservefond aus dem Geschäftserträgnisse oder zur Vergrößerung desselben durch den Ertrag der letzteren bestimmten Dotationsbeträge zufolge der Bestimmung des § 2, I, Alinea 2 und 3 lit. a citirten Gesetzes in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen sind, da ferner, nebenbei bemerkt, ein Beschluß der Generalversammlung, die aus den Ertragsüberschüssen des Jahres 1882 und 1883 für den Reservefond bestimmten Dotationen für Bezahlung der Steuerrückstände zu verwenden, aus den bezüglichen Protokollen nicht zu entnehmen ist, indem vielmehr daselbst die vom Aufsichtsrathe geprüfte und richtig befundene Jahresrechnung von der Generalversammlung einfach genehmigt und dem Vorstande das Absolutorium ertheilt wurde und bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde selbst zugegeben wurde, daß die ohne Ermächtigung factisch geschehene Verwendung der bezüglichen Reservefondsdotation zur Steuerzahlung erst nachträglich genehmigt wurde, — so fand der V. G. Hof den Anspruch der Beschwerde auf Ausscheidung der besagten Reservefonds-Dotationen aus der Besteuerungsgrundlage im Gesetze nicht begründet.

Die Ausscheidung allfällig gezahlter Steuerbeträge aus der Steuergrundlage kann nur dann und insoweit zum Gegenstande der Prüfung gemacht werden, als diese Beträge in den betreffenden Jahren thatsächlich entrichtet und verrechnet wurden. — Die vom Vereine in den Rechnungen der Jahre 1882 und 1883 thatsächlich verrechneten und nachgewiesenen Steuerbeträge, waren auch Gegenstand einer solchen Prüfung und sind theilweise passirt, theilweise nicht passirt worden.

Insoferne die mündliche Ausführung des Vertreters der Beschwerde in Wahrheit dahin geht, daß einzelne aus dem Reservefonde gezahlten Steuerbeträge in die Steuergrundlage einbezogen worden sind, ungeachtet sie als Abzugsposten hätten behandelt werden sollen, konnte der V. G. Hof bei seinem Erkenntnisse darauf eine Rücksicht nicht nehmen, weil diese Ausführung sich als ein neuer, in der Beschwerde nicht vorgebrachter Beschwerdepunkt darstellt.

In dem angefochtenen Theile der Fin.-Land.-Dir.-Entscheidung war nach dem Vorausgelassenen eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, und mußte deshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3024.

Ueberstempelung von Rechnungen. Amtswegige Ueberprüfung der Gebührenvorschreibung durch die oberen Finanzbehörden.

Erkenntniß vom 20. April 1886, Z. 971.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Ferdinand recte Franz Nawratil ca. Entscheidungen des k. k. Finanz-Min. vom 7. Aug. 1885, Z. 22424, bezw. vom 13. October 1885, Z. 31363, betreffend die Vorschreibung einer erhöhten Stempelgebühr für Rechnungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Einen Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe fand der Verwaltungsgerichtshof dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen. — Der Vertreter des Beschwerdeführers Dr. Vincenz Neumayer, Advocat in Graz, wird mit einer Muthwillensstrafe von 20 fl. belegt, welche an den Armenfond der Stadt Graz binnen 14 Tagen nach Zustellung des h. g. Erkenntnisses abzuführen ist.«*)

Nr. 3025.

1. Ein von beiden contrahirenden Theilen gefertigter Schlußbrief fällt nicht unter den Begriff einer (Handels-) Correspondenz. — 2. Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beide Theile, die das Geschäft eingingen zur ungetheilten Hand. — 3. Das, wenn auch nur von einem Contrahenten gefertigte in den Händen des Anderen befindliche Vertragspare unterliegt der Gebühr, wie eine förmliche Urkunde. — 4. Von Demjenigen, welcher zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet ist und diese nicht entrichtet, ist auch die Gebührensteigerung einzuheben.

Erkenntniß vom 20. April 1886, Z. 972.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Friedrich Siemens ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 27. Juli 1885, Z. 11559, betreffend die Bemessung einer Gebühr pr. 2225 fl. von einem Schlußbriefe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Frankel, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Dampfziegelei und Cementwaarenfabrik Gerard W. Rahder in Grünlas hat sich mit Schlußbrief ddto. Grünlas bei Elbogen, 28. De-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1233 (Bd. V, J. 1881) und bei Nr. 1977, letzter Absatz (Bd. VIII, J. 1884).

cember 1878 verpflichtet, an die Glasfabrik Friedrich Siemens in Elbogen (eigentlich in Neusattel bei Elbogen) während der nächsten 10 Jahre, so lange von Siemens keine Gegenordre ertheilt wird, jährlich 50.000 feuerfeste Ziegel zum Preise von 34 fl. für 1000 Stück zu liefern; Siemens konnte dieses Quantum mittelst Bestellung bis zu 500.000 Stück Ziegeln steigern. Der fragliche »Schlußbrief« wurde vom Lieferanten Rahder in Grünlas (Böhmen) in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterschrieben, es wurde sohin ein Exemplar von der Firma Siemens (per procura Mundt) unterfertigt, dieses Exemplar befand sich in Händen des Gerard W. Rahder, das andere angeblich von Siemens nicht unterfertigte Exemplar, blieb in Händen der Firma Siemens. — Zur Gebührenbemessung wurde eine beglaubigte Abschrift des von beiden Theilen unterfertigten »Schlußbriefes« erst mittelst Eingabe des Rahder vom 18. Jänner 1883 dem Steueramte angezeigt und zwar anläßlich einer, von Rahder gegen Siemens am 11. Jänner 1883 überreichten Klage, welcher eine Abschrift des Schlußbriefes allegirt wurde.

Alle diese der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatsachen ergeben sich aus den in den Acten erliegenden Schriftstücken, aus den Angaben des Rahder und Siemens und werden übrigens in der Beschwerde selbst ausdrücklich zugegeben, ebenso wie die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der von jenem Schlußbriefe nach Scala III ermittelten Gebühr seitens der Beschwerde gar nicht angefochten wird.

Die Beschwerde richtet sich nur dagegen, 1. daß die Gebühr vom Beschwerdeführer in Anspruch genommen wird, 2. daß das Doppelte der nach Scala III entfallenden Gebühr verlangt wird, 3. daß eine Gebührenerhöhung bemessen wurde.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde in keiner Richtung gesetzlich begründet.

ad 1. Der in Frage kommende »Schlußbrief«, welcher über den Rahmen einer »Correspondenz«, eines »Briefes« als einer einseitigen schriftlichen Mittheilung oder Kundgebung, schon deshalb hinausgeht, weil er erwiesenermaßen von beiden contrahirenden Parteien, sowohl dem Rahder als dem Siemens unterfertigt erscheint, vereint in sich alle jene Momente, welche in demselben den civilrechtlichen Bestand eines schriftlichen Vertrages und zwar nach dem obdargestellten Inhalte eines Lieferungsvertrages (T. P. 69 des Ges. vom 9. Februar 1850) erblicken lassen, nämlich das rechtsverbindliche Versprechen der Leistung seitens eines und die Annahme desselben seitens des anderen Paciscenten (§ 861 a. b. G. B.). Auf diesen »Schlußbrief« können daher nicht die Bestimmungen über die bedingt befreiten kaufmännischen Correspondenzen (§ 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20), sondern nur die sonstigen Bestimmungen des Gebührengesetzes über die Gebührenpflicht und Gebührenentrichtung in Anwendung kommen.

Wenn die Beschwerde den Beweis führen will, daß einerseits das Rechtsgeschäft nur im Wege einer Correspondenz zu Stande gekommen, anderseits, daß die Unterschrift der Firma Siemens per procura Mundt in Dresden, also im Auslande beigesetzt worden sei, so muß dem gegenüber erinnert werden, daß der »Schlußbrief« sich seiner Form und seinem Inhalte nach als eine vollständige Urkunde darstellt, welche mit Rücksicht auf das

beigesetzte Datum »Grünlas« (bei Elbogen in Böhmen) und mit Rücksicht auf die beiden ohne Beisatz aufgesetzten Unterschriften der contrahirenden Parteien, eine Undeutlichkeit, welche einen Zweifel über den Ort der Ausstellung oder über die sonstige Beschaffenheit der Urkunde zulassen würde, nicht enthält, daher ein Gegenbeweis im Sinne des 1. Punktes der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1850 ausgeschlossen erscheint; hiezu kommt noch die Erwägung, daß die erst im Verfahren vor dem V. G. Hofe durch Producirung von Urkunden versuchte Führung dieses Gegenbeweises schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 unzulässig erscheint.

Nach § 1 A 3, 43 und 44 des Ges. vom 9. Februar 1850, war die Gebühr von jener Vertragsurkunde (dem »Schlußbriefe«), gemäß T. P. 69 citirten Gesetzes — ohne Rücksicht auf die Erfüllung des Vertrages — schon bei der Ausfertigung zu entrichten, und zwar hatte diese Gebührenentrichtung zufolge § 6, lit. B des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, entweder mittelst Stempelmarken in der gesetzlich vorgeschriebenen Art oder durch Anmeldung des Rechtsgeschäftes beim zuständigen k. k. Amte zu erfolgen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr trifft, da es sich um ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft handelt — in beiden jenen Fällen — beide Theile, die das Geschäft eingingen (§ 68, Z. 3 des Geb. Ges.), den Aussteller und den Empfänger (§ 64, Z. 1) zur ungetheilten Hand.

Da es an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, welche es den Finanzbehörden zur Pflicht machen würde, bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften die Gebühr von jedem der Contrahenten zu gleichen Theilen abzufordern und es in der Natur einer Verpflichtung zur ungetheilten Hand (§ 891 a. b. G. B.) liegt, daß der Gläubiger (das Aerar) die Wahl hat, von allen oder von einigen Mitschuldnern das Ganze, oder nach von ihm gewählten Antheilen oder von einem Einzigen seine Gebühr zu fordern, so war in der Heranziehung des Beschwerdeführers, als des Einen der beiden contrahirenden Theile zur Gebührenentrichtung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Der Umstand, daß Beschwerdeführer ein Ausländer ist, ändert nichts an der zuvor erörterten Gebührenpflicht des Beschwerdeführers, weil diese von der österreichischen Staatsbürgerpflicht nicht abhängt.

ad 2. Die Finanzverwaltung hat als Thatbestand angenommen, daß die in Frage kommende Vertragsurkunde von Rahder in zwei Exemplaren verfaßt, daß beide Exemplare von ihm, das eine derselben aber auch vom Beschwerdeführer unterschrieben wurden und daß das von beiden Theilen unterschriebene Vertragspare in den Händen des Rahder, das andere in den Händen des Beschwerdeführers sich befand. Diese Thatbestandsannahme erscheint in der Actenlage vollkommen gerechtfertigt, denn sie stützt sich sowohl auf die an der Spitze der Vertragsurkunde vorkommende Bemerkung, »zweifach«, — als auch, wie Eingangs erwähnt wurde, auf die Angaben der beiden contrahirenden Theile.

Angesichts dieser Thatbestandsannahme, welche der V. G. Hof auch seinem Erkenntnisse zu Grunde zu legen hat (§ 6 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), war die Abforderung der nach Scala III von

der Vertragsurkunde entfallenden Gebühr für zwei Vertragsexemplare in den ausdrücklichen Bestimmungen der §§ 40 und 62 des Gebührengef. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, gegründet.

Die Angabe aber, daß das in den Händen des Beschwerdeführers befindliche Vertragsexemplar von ihm niemals gefertigt wurde, ist nicht geeignet, die Beschwerde in diesem Punkte zu rechtfertigen, weil der Umstand allein, daß das vom Rahder unterfertigte Vertragspare sich unbestrittenermaßen in den Händen des Beschwerdeführers, als des Anderen Contrahenten befand, die Behandlung auch dieses Vertragsexemplares in Bezug auf die Gebührenpflicht, wie einer förmlichen Urkunde, in Gemäßheit der Bestimmung der T. P. 49, im Zusammenhange mit § 37 des Gebührengesetzes für gesetzlich begründet erkennen läßt.

ad 3. Angesichts der ad 1 bereits besprochenen Gebührenpflicht, welcher auf keine der gesetzlich gestatteten Arten entsprochen wurde und Angesichts der Bestimmnng des § 79 des Gebührengesetzes, nach welcher von demjenigen, welcher zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist, auch die Gebührensteigerung (die im gegebenen Falle auf 100 fl. herabgesetzt wurde) einzuheben ist, erscheint die auch diesbezüglich mit der angefochtenen Entscheidung dem Beschwerdeführer auferlegte Zahlungspflicht im Gesetze begründet.

Darnach war die Beschwerde als im Ganzen unbegründet abzuweisen.

Nr. 3026.

1. Die österreichischen Universitäten sind Staatsanstalten und in Bezug auf ihre Einrichtung und Verwaltung den Verfügungen der betreffenden Centralstelle unterworfen. — 2. Die akademischen Senate der beiden Universitäten in Prag haben gegen die in Ausführung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 erlassenen Verfügungen des Unterrichtsministers kein Beschwerderecht.

Erkenntniß vom 21. April 1886, Z. 1139.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des akadem. Senates der k. k. deutschen Carl Ferdinands-Universität in Prag ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 22. Juli 1885, Z. 12544, betreffend die Vertheilung der Räume für Kliniken im allgemeinen Krankenhause in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. o. ö. Professors Dr. Josef Ulbrich, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, dann des Adv. Dr. Josef Fanderlik, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten medicinischen Facultät der k. k. böhmischen Carl Ferdinands-Universität, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird wegen Mangels der Legitimation des beschwerdeführenden akadem. Senates abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit dem angefochtenen Erlasse vom 22. Juli 1885, Z. 12544, im Einvernehmen mit dem k. k. Min. des Innern im Grunde des § 4 des Ges. vom 28. Februar 1882,

R. G. B. Nr. 24, die Vertheilung der in dem allgemeinen Krankenhause zu Prag als medicinische Kliniken, beziehungsweise als Abtheilungen verwendeten Localitäten unter die dortigen zwei medicinischen Facultäten verfügt.

In der vorliegenden dagegen eingebrachten Beschwerde bestreitet der akademische Senat der k. k. deutschen Carl-Ferdinands Universität in Prag die Gesetzmäßigkeit dieser Verfügung, weil die klinischen Krankensäle Nr. 43 und 44 sammt dem dazu gehörigen Arbeitszimmer Nr. 49 und Assistentenzimmer Nr. 45, welche bisher mit den Lehrkanzeln der deutschen Universität verbunden waren, der neu zu errichtenden propädeutischen Klinik der böhmischen Universität zugewiesen wurden und weil, wenn auch der medicinischen Klinik der deutschen Universität anstatt der besagten Localitäten andere Räume zugewiesen wurden, die angefochtene Verfügung dem Gesetze vom 28. Februar 1882, R. G. B. Nr. 24, widerstreite.

Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht und die mitbelangte medicinische Facultät der k. k. böhmischen Carl Ferdinands-Universität in Prag, haben in erster Linie die Einwendung erhoben, daß dem beschwerdeführenden akademischen Senate die Legitimation zur Beschwerdeführung bei dem B. G. Hofe mangle.

Diese Einwendung mußte als begründet erkannt werden, weil der akademische Senat seiner Einrichtung gemäß, sich dem Unterrichtsminister gegenüber in der Stellung einer untergeordneten Behörde zu einer vorgesetzten befindet und weil ihm daher mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo er kraft besonderer Rechtstitel, z. B. Stiftungen, als Repräsentant auftritt, ein Beschwerderecht gegen die Verfügungen des Unterrichtsministers nicht eingeräumt werden kann.

Die österreichischen Universitäten sind Staatsanstalten und daher in Bezug auf ihre Einrichtung und Verwaltung den Verfügungen der betreffenden Centralstelle unterworfen. — An dieser allgemeinen Stellung der Universitäten ist durch das Gesetz vom 28. Februar 1882 nichts geändert und zu Gunsten der akademischen Senate der beiden Universitäten in Prag keine Ausnahme geschaffen worden. — Ueberdies ist weder durch das Gesetz vom 28. Februar 1882, noch auf irgend einer anderen Grundlage dem beschwerdeführenden akademischen Senate ein Recht eingeräumt worden, welches durch die in Beschwerde gezogene Verfügung berührt worden wäre, indem der in der Beschwerde angerufene § 4 des eben erwähnten Gesetzes allerdings eine Directive für den Minister für Cultus und Unterricht rücksichtlich der Vertheilung der Kliniken enthält, ohne jedoch den akademischen Senaten der beiden Universitäten in Prag, gegenüber den in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen des Unterrichtsministers, welcher zufolge § 6 dieses Gesetzes mit der Durchführung desselben beauftragt wurde, Rechte einzuräumen.

Nachdem sonach dem beschwerdeführenden akademischen Senate ein Recht, welches durch die angefochtene Verfügung tangirt sein konnte, nicht zusteht, so mußte die Beschwerde, ohne in das Meritum der angefochtenen Verfügung einzugehen, im Grunde des § 2 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelnder Legitimation des akademischen Senates zur Beschwerdeführung abgewiesen werden.

Nr. 3027.

1. Zur Beschwerdeführung in Angelegenheiten des Gemeindevoranschlages sind auch die Steuerträger legitimirt. — 2. Die Steuerzuschläge, welche zugleich mit den Steuern zu entrichten sind, können nur dort vorgeschrieben und eingehoben werden, wo die Staatssteuer selbst vorgeschrieben ist.

Erkenntniß vom 21. April 1886, Z. 1155.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Thomas Cupic und Genossen in Komin ca. Entscheidung des dalmat. Landesausschusses vom 18. Juni 1885, Z. 273, betreffend die von der Narenta-Regulirungs-Bauunternehmung Mauser-Pongratz entrichteten Steuerzuschläge, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, dann des Dr. Heinrich Bloch, des Letzteren in Vertretung der Gemeinde Fort Opus, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Der Ortsvorsteher der Fraction Komin (Ortsgemeinde Fort Opus) hat in Verbindung mit mehreren Ortsangehörigen gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses von Fort Opus vom 1. December 1884 in Betreff des Gemeindevoranschlages für 1885 beim dalmatinischen Landesausschusse Einwendungen erhoben und insbesondere das Begehren gestellt, daß die, von der mit den Arbeiten für die Regulirung der Narenta betrauten Bauunternehmung Mauser & Pongratz, auf Grund ihrer Einkommen- und Erwerbsteuer entrichteten Umlagen, in dem Verhältnisse, in welchem die Arbeiten dieser Unternehmung im Bereiche der Fraction Komin verrichtet werden, zu Gunsten dieser Fraction in die Gemeinderechnung eingestellt werden. — Dieses Begehren wurde vom Landesausschusse mit der Begründung zurückgewiesen, daß nach den Einkommensteuervorschriften für die Vorschreibung der Steuer der Sitz der Unternehmung, welcher sich im Orte, resp. in der Fraction Fort Opus befindet, maßgebend sei, und daß daher auch die von dieser Steuer zu entrichtenden Umlagen der Fraction Fort Opus zufallen müssen.

Hiegegen ist die Beschwerde gerichtet, in welcher behauptet wird, daß, wenn auch die Leitung der Unternehmung sich in Fort Opus befindet, doch der größte Theil der Regulirungsarbeiten (zur Zeit der Beschwerdeführung) in Komin ausgeführt wurde, wo sich auch die Werks- und Betriebsgebäude befinden. — Zu Gunsten des beim Landesausschusse gestellten Begehrens, wird sich auf das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, und auf die §§ 82 und 83 der dalmat. Gemeindeordnung berufen.

Zur Begründung des h. g. Erkenntnisses ist über die in der Gegenschrift der Ortsgemeinde Fort Opus erhobenen Einwendungen des Mangels der Legitimation der Beschwerdeführer und der nicht genauen Bezeichnung des Beschwerdepunktes (§ 18, Abs. 1 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 36 ex 1876) zu bemerken, daß, wenngleich allerdings der Orts-

vorsteher zur Vertretung einer Fraction nach Außen nicht berechtigt erscheint (§§ 22, 51, 56, 65 bis 68 Gemeinde-Ordg.), doch dem Ortsvorsteher Thomas Cupic und seinen Genossen als Steuerträgern, welche Eigenschaft derselben nicht bestritten wird, jedenfalls die Legitimation zur Beschwerdeführung in Angelegenheiten des Gemeindevoranschlages zuerkannt werden muß; ferner die zweite Einwendung betreffend, daß in der Beschwerde das Begehren um Aufhebung der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses gestellt, und der Gegenstand der Streitsache sowohl aus dieser Entscheidung, wie aus der Eingabe, über welche dieselbe erfolgte, zu entnehmen ist, weshalb auch in dieser Richtung der Verhandlung der Beschwerde ein formelles Hinderniß nicht im Wege steht. — Die erwähnten formellen Einwendungen waren daher zurückzuweisen.

In der Sache fand der V. G. Hof die Entscheidung des Landesausschusses gesetzlich begründet, weil die Thatsache, daß die Erwerb- und Einkommensteuer der Unternehmung Mauser & Pongratz in der Steuergemeinde Fort Opus vorgeschrieben ist, in der Beschwerde selbst nicht bestritten wird und weil es in der Natur der Steuerzuschläge (§§ 82 und 83 Gemeinde-Ordg.), welche zugleich mit den Steuern zu entrichten sind, liegt, daß sie nur dort vorgeschrieben und eingehoben werden können, wo die Staatssteuer selbst vorgeschrieben ist. Der Landesausschuß war daher vollkommen im Rechte, das Begehren der Beschwerdeführer um die Verrechnung der Zuschläge als Einnahmen in einer anderen Fraction als wo sie eingehoben würden, zurückzuweisen.

Wenn die Beschwerdeführer, wie aus der Berufung auf das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, zu schließen ist, etwa der Meinung wären, daß die von der gedachten Unternehmung zu entrichtenden Staatssteuern ganz oder theilweise in der Steuergemeinde Komin vorzuschreiben wären, so wäre es ihre Sache gewesen, sich deshalb an die Steuerbehörde zu wenden; so lange aber die Vorschreibung der Steuern in der Steuergemeinde Fort Opus besteht, konnte und durfte die Gemeindevertretung und der Landesausschuß die Vorschreibung der Zuschläge in einer anderen Steuergemeinde nicht verfügen.

Inwieferne bei der Auftheilung der Umlagen auf die einzelnen Fractionen und bei Verwendung derselben für den Gesammtaufwand der Gemeinde und respective für die Sonderauslagen der Fractionen sonst in Gemäßheit der Gemeinde-Ordnung vorgegangen wurde, hat der V. G. Hof nicht zu prüfen, weil eben nur die Art der Vorschreibung und Verrechnung der von Mauser & Pongratz entrichteten Steuerzuschläge principiell den Gegenstand des vom Landesausschusse abgewiesenen und der Beschwerde zu Grunde gelegten Begehrens gebildet hat.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3028.

Einkommensteuerbemessung auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 28. April 1886, Z. 1167.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Hermann Redlich, Zuckerfabrikanten in Austerlitz, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-

Direction in Brünn vom 22. Mai 1885, Z. 11063, betreffend die Einkommensteuerbemessung vom Zuckerfabriksbetriebe für das Jahr 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3029.

Gegen die Steuerbemessung der Finanz-Landesbehörde steht der Partei kein anderes gesetzliches Rechtsmittel zu, als die Beschwerde an den V. G. Hof.

Erkenntniß vom 28. April 1886, Z. 976.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der landwirthschaftlichen Bezirksvorschußcasse in Neu-Benátek ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag vom 26. Juli 1885, Z. 44048, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1883 und 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bekämpft die Gesetzmäßigkeit des angefochtenen Erlasses der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 26. Juli 1885, betreffend die im Grunde des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, vorgenommene Einkommensteuerbemessung für die landwirthschaftliche Bezirksvorschußcasse in Neu-Benátek pro 1883 und 1884, weil hiebei ein Wiesenpachtzins per 23 fl., dann die an die Mitglieder der Vorschußcasse von ihren Einlagen gezahlten Zinsen per 511 fl. 45 kr., weiter die für die Einrichtungskosten gezahlten 241 fl. 30 kr. und endlich ein Betrag per 244 fl. 30 kr. für Anschaffung von Büchern, Drucksorten u. s. w. in Gemäßheit des obcitirten, resp. des Ges. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, aus den Besteuerungsgrundlagen hätten ausgeschieden werden sollen, was aber thatsächlich nicht geschehen ist.

Bei der über vorliegende Beschwerde abgehaltenen ö. m. Verhandlung, anerkannte der Vertreter des k. k. Finanz-Min., daß das von der Beschwerde gestellte Begehren um Freilassung obiger Posten von der Besteuerung allerdings im Gesetze begründet sei, und erhob gegen die Beschwerde lediglich die formelle Einwendung, daß die Vorschußcasse, ehe sie zur Beschwerde an den V. G. Hof schritt, vorerst wegen Behebung des bei der Steuerbemessung vorgefallenen Irrthumes in offener Recursfrist bei der Finanzbehörde einzuschreiten gehabt hätte.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese formelle Einwendung im vorliegenden Falle nicht als begründet erkennen. — Denn aus den administrativen Verhandlungsacten geht hervor, daß von der I. Instanz die Einkommensteuer für die beschwerdeführende Cassa lediglich auf Grund des laut

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

Beschluß der Generalversammlung vom 11. Mai 1884 genehmigten bilanzmäßigen Reingewinnes des Jahres 1883 zur Bemessung gelangte, daß in Folge des gegen diese Steuerbemessung ergriffenen Recurses, in welchem sich insbesondere auch wegen des nicht ausgeschiedenen Wiesenpachtzinses per 23 fl. beschwert worden war, die Steuerbemessungsgrundlagen neu ermittelt worden sind, daß insbesondere erst mit dem angefochtenen Erlasse auch die Zinsen für die Einlagen der Mitglieder per 511 fl. 45 kr., dann die Einrichtungskosten per 241 fl. 30 kr. und die Kosten für Bücher und Druckschriftenbeschaffung per 244 fl. 30 kr. in die Grundlage der Einkommensteuerbemessung einbezogen wurden, und daß endlich auf dieser geänderten Basis die Einkommensteuer mit dem angefochtenen Erlasse unter Ausschluß des weiteren Recurses bemessen worden ist.

Bei dieser Sachlage blieb der beschwerdeführenden Vorschußcasse gegen die Steuerbemessung der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction kein anderes gesetzliches Rechtsmittel, als die Beschwerde an den k. k. V. G. Hof offen und war deren Einbringung, nachdem die Angelegenheit im administrativen Instanzenzuge vollständig ausgetragen war, auf Grund des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, formell gerechtfertigt.

Mußte somit die formelle Berechtigung zur Einbringung der vorliegenden Beschwerde an den V. G. Hof als im Gesetze begründet anerkannt werden, so war der V. G. Hof angesichts der oberwähnten, die meritorische Berechtigung der Beschwerde anerkennenden Erklärung des Vertreters der k. k. Finanz-Min. bei der mündlichen Verhandlung von der weiteren meritorischen Prüfung der einzelnen Abzugsposten enthoben, und mußte mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vorgehen.

Nr. 3030.

Die Jahresschuldigkeit an Erwerbsteuer für den Betrieb der durch Herumreisen an verschiedenen Standorten ausgeübten gymnastischen Künste kann keine größere sein, als diejenige, welche von dem gleichen Gewerbe zu entrichten wäre, wenn dasselbe durch das volle betreffende Jahr an einem und demselben, und zwar an demjenigen Standorte ausgeübt würde, für welchen unter den verschiedenen auf einen reisenden Gewerbetreibenden der gedachten Beschäftigungsart anwendbaren Steuerclassen, die relativ höchste Erwerbsteuer entfiele.

Erkenntniß vom 28. April 1886, Z. 1168.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Circus-Directors Eduard Wulff ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 7. September 1885, Z. 39675, betreffend die Erwerbsteuer-Vorschreibung anläßlich seiner gymnastischen Productionen in Wien in der Periode vom 14. Juni 1885 bis 13. September 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Jenisch, dann des Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit als von der in Wien mit 210 fl. vorgeschriebenen Erwerbsteuer der in Graz entrichtete Erwerbsteuerbetrag von 31 fl. 50 kr.

nicht abgerechnet worden ist, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Circus-Director Eduard Wulff beschwert sich, daß, obwohl er keinen stabilen Standort besitzt, sondern mit seiner Gesellschaft zu den herumziehenden gymnastischen Künstlern gehört, und er für das Jahr 1885 anläßlich seiner Vorstellungen in Graz von der dortigen Steuerbehörde zu einer Erwerbsteuer von 31 fl. 50 kr. herangezogen worden war, ihm anläßlich seiner Kunstvorstellungen vom 14. Juni 1885 bis 13. Sept. 1885 in Wien von der hiesigen Steuerbehörde abermals eine Erwerbsteuer von 210 fl. für das Jahr 1885 vorgeschrieben wurde, welche letztere, wenn er überhaupt nach der für das Jahr 1885 in Graz erfüllten Erwerbsteuerpflicht noch zu einer weiteren Steuerleistung gesetzlich verhalten werden könnte, mit dem Betrage von 210 fl. jedenfalls zu hoch bemessen war.

Der V. G. Hof war bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen geleitet: Nach § 15 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, welches zufolge § 20 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 die A. h. genehmigte Instruction zur Ausführung dieses Patentes enthält, hat als Regel zu gelten, daß Derjenige, welcher seine, der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung aufgibt, um dieselbe an einem anderen Orte zu betreiben, zuvor für den Betrieb an dem neuen Standorte einen neuen Erwerbsteuerschein zu erwirken und erst nach dessen Erlangung bei seiner bisherigen Steuerbehörde den früheren Erwerbsteuerschein zurückzulegen hat.

Von dieser Regel ließ bereits das Hofkanzleidecret vom 29. Mai 1817 (Polit. Ges.-Samml. 45. Bd. Nr. 48) im Zusammenhange mit der Bestimmung des § 4 des oben citirten Central-Finanzhofcommissions-Decretes bezüglich der *Hausirer* eine Ausnahme dahin eintreten, daß diesen Gewerbetreibenden die Erwerbsteuer nach der I. (untersten) Classe des für die Hauptstadt der Provinz, in welcher der Hausirpaß ausgestellt wurde, gesetzlich normirten Ausmaßes auf die Dauer eines Jahres vorzuschreiben ist, und dieselben nur dann einen Steuerbetrag für dasselbe Jahr nachzuzahlen haben, wenn sie in eine andere Provinz übertreten, für deren Hauptstadt höhere Erwerbsteuersätze gesetzlich bestimmt sind. In einem solchen Falle sollen die Hausirer »*zur Ergänzung des Abganges*« verhalten werden.

Mit dem weiteren Decrete vom 22. März 1827, Z. 7487 (Polit. Ges.-Samml. 55. Bd. Nr. 40) hat die k. k. Hofkanzlei einverständlich mit dem k. k. Finanz-Min. die Grundsätze festgesetzt, nach welchen *herumziehende Musikanten, Komödianten, gymnastische Künstler* u. s. w. mit der Erwerbsteuer belegt werden sollen. — Bezüglich der herumziehenden *Musikanten* ordnen die gedachten Grundsätze an, daß diese Gewerbetreibenden mit der Erwerbsteuer gleich den Hausirern nach den in den verschiedenen Provinzen bestehenden Gebühren von 1 fl. 30 kr., 3 fl. und 5 fl. zu belegen sind, und bei ihrem Uebertritte in eine Provinz, in welcher für die Hausirer ein höherer Steuersatz festgesetzt ist, die nämliche Daraufzahlung zu leisten haben, welche unter denselben Verhältnissen die Hausirer treffen würde.

Weiterhin normirt das cit. Hofkanzleidecret die Erwerbsteuerbehandlung der Inhaber von Tanzmusiklicenzen und endlich in einem besonderen Absatze jene reisender Komödianten, Seiltänzer, gymnastischer Künstler 2c. (und zwar bezüglich dieser Personen dahin, daß, nachdem sie zu ihren Productionen einer besonderen Berechtigung seitens der politischen Behörde bedürfen, daher mit den vorgeschriebenen Pässen versehen sein müssen, und da die Beschäftigung, der Erwerb dieser Personen mit jenem der Hausirer verglichen werden kann, sie ihren Paß bei dem ersten Kreisamte, dessen Kreis sie betreten, vidiren zu lassen haben, und daß zugleich mit dem Intimationsdecrete oder bei Gelegenheit der Einholung der ersten Visa auch der Erwerbsteuerschein für sie auszufertigen ist, der auf die Dauer eines Jahres zu lauten hat.

Aus dem ganzen Inhalte dieser bisher durch kein Gesetz oder eine mit Gesetzeskraft kundgemachte Verordnung aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen ergibt sich, daß die reisenden gymnastischen Künstler auf die für Hausirer bestimmten fixen Erwerbsteuersätze keinen Anspruch besitzen, sondern nur darauf, daß ihnen der Erwerbsteuerschein auf die Dauer eines Jahres ausgefertigt werde. — Hiemit ist aber mindestens ausgedrückt, daß ihr Erwerbsteuerschein, nicht wie in der Regel bei anderen Gewerbetreibenden mit stabilem Standorte, im Falle der Uebersiedlung an einen anderen Betriebsort, gegen einen neuen Erwerbsteuerschein umgewechselt werden muß, sondern daß der einmal für ein Jahr ausgestellte Erwerbsteuerschein für diese Giltigkeitsdauer, ungeachtet eines Wechsels im Betriebsorte seine Giltigkeit nicht verliert, beziehungsweise die durch denselben begründete Erwerbsteuerschuldigkeit für das betreffende Jahr aufrecht verbleibt.

Hieraus und in Erwägung, daß das Hofkanzleidecret vom 22. März 1827 die Analogie zwischen der Beschäftigung und dem Erwerbe der reisenden gymnastischen Künstler 2c. und jenem der Hausirer ausdrücklich anerkennt, hält der V. G. Hof die Folgerung für zulässig, daß die Jahresschuldigkeit an Erwerbsteuer für den Betrieb eines durch Herumreisen an verschiedenen Standorten ausgeübten derartigen Gewerbes keine größere sein könne, als diejenige, welche von dem gleichen Gewerbe zu entrichten wäre, wenn dasselbe durch das volle betreffende an einem und demselben, und zwar an demjenigen Standorte ausgeübt würde, für welchen unter den verschiedenen auf einen reisenden Gewerbetreibenden der gedachten Beschäftigungsart anwendbaren Steuerclassen die relativ höchste Erwerbsteuer entfiele.

Wenn somit reisende gymnastische Künstler für ein betreffendes Jahr an einem Betriebsorte bereits die Erwerbsteuer entrichtet haben und in demselben Jahre den Betrieb an einem Orte fortsetzen, an welchem mit Rücksicht auf die sich darbietende größere Ertragsfähigkeit des Gewerbes oder weil für denselben höhere Erwerbsteuersätze fixirt sind, eine höhere Erwerbsteuer vorzuschreiben ist, so kann seitens der Steuerbehörde nur die Ergänzung der in demselben Jahre bereits entrichteten Steuer auf den ermittelten höheren Steuerbetrag vom Steuerträger gefordert, beziehungsweise von letzterem nur die Differenz zwischen der von ihm bereits in demselben Jahre entrichteten Erwerbsteuer und jener eingehoben werden, welche die Steuerbehörde unter Erwägung der gesetzlich maßgebenden Verhältnisse für den zuletzt betretenen Betriebsort für angemessen erachtet.

Wird diese Rechtsanschauung des V. G. Hofes auf den vorliegenden Fall des Eduard Wulff angewendet, so ergibt sich nach dem actenmäßigen Thatbestande Folgendes: Eduard Wulff hatte mit Bewilligung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 25. März 1885, Z. 214, in Graz mit seiner Gesellschaft von Seiltänzern und gymnastischen Künstlern Vorstellungen gegeben, anläßlich welcher ihm die Steueradministration daselbst unter ausdrücklicher Berufung auf das obencitirte Hofkanzleidecret vom 22. März 1827 nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung 4. Classe eine Erwerbsteuer von 31 fl. 50 kr. für ein ganzes Jahr vorgeschrieben und eingehoben hatte. — Wulff setzte denselben Gewerbsbetrieb mit Bewilligung der hiesigen k. k. Polizei-Direction in Wien, in der Dauer vom 14. Juni bis 13. September 1885 fort, und ist sodann, wie die genannte Polizeibehörde bestätigte, nach München abgereist. Für diesen Betrieb wurde ihm seitens der k. k. Steueradministration des 2. Bezirkes nach der 11. Classe der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung die Erwerbsteuer mit 210 fl., jedoch ohne Abrechnung der von Eduard Wulff für das Jahr 1885 bereits in Graz entrichteten Erwerbsteuer zur Zahlung vorgeschrieben.

Da Eduard Wulff nach diesem vorausgeschickten Thatbestande aber zweifellos in die Kategorie der reisenden gymnastischen Künstler gehört, so konnte in dem von der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction als Stützpunkt ihrer von der Beschwerde angefochtenen Entscheidung betonten Umstande, daß derselbe zu seinen Productionen in Wien seitens der politischen Behörde einer besonderen Bewilligung bedurfte, von dem V. G. Hofe kein Anhaltspunkt gefunden werden, um dem Geschäftsbetriebe des Eduard Wulff jene Eigenschaft zu benehmen, zufolge welcher er auf die Erwerbsteuerbehandlung im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 22. März 1827 Anspruch zu machen berechtigt ist. — Die angefochtene Entscheidung konnte daher, insoweit von Eduard Wulff für den Betrieb in Wien die vorgeschriebene Erwerbsteuer von 210 fl. ohne Abrechnung des für das Jahr 1885 bereits in Graz entrichteten Steuerbetrages von 31 fl. 50 kr. gefordert wird, als gesetzlich begründet nicht erkannt werden, weshalb in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung aufzuheben war.

Insoweit aber Eduard Wulff die Forderung einer Erwerbsteuer überhaupt für seinen in Wien fortgesetzten Betrieb angefochten hat, mußte dieser Anspruch nach der oben entwickelten Rechtsanschauung des V. G. Hofes abgewiesen werden, nachdem die Vorschreibung eines Erwerbsteuerbetrages für den Betrieb in Wien durch die höhere Ertragsfähigkeit des Letzteren an diesem Orte und durch die für Wien gesetzlich bestehenden höheren Erwerbsteuersätze gerechtfertigt ist.

Insoferne aber die Beschwerde die Höhe des für Wien ermittelten Steuersatzes von 210 fl. angefochten hat, weil derselbe nicht den thatsächlichen Erwerbsverhältnissen des Beschwerdeführers entsprach, so wird bemerkt, daß nach § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 die Bestimmung der Classe, nach welcher jeder einzelne Unternehmer zu besteuern ist, dem freien Ermessen der Steuerbehörden zusteht, daher die Erwägung dieses Beschwerdepunktes nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, sich der Zuständigkeit des V. G. Hofes entzieht.

Nr. 3031.

Consentirung einer Wasseranlage, durch welche eine Beeinträchtigung bestehender Wasserbenützungsrechte nicht platzgreift.

Erkenntniß vom 29. April 1886, Z. 1194.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Prinzen Montleart von Sachsen-Curland ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 23. August 1885, Z. 7462, betreffend die dem Albert Reiß ertheilte Bewilligung zum Wasserbezuge aus dem Liesingmühlbache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhöruug des Adv. Dr. Leopold Teltscher, dann des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn von Trauttenberg, endlich des Adv. Dr. Raimund Grübl, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Albert Reiß, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Albert Reiß die Bewilligung zur Benützung eines Theiles des Liesingbaches für seine Kattundruckerei ausdrücklich gegen Widerruf unter der Bedingung bewilligt, daß das in die Fabrik eingeleitete Wasser im gereinigten Zustande, und zwar derart wieder ausgeleitet werde, daß stets mindestens ebensoviel Wasser in den Liesinger Werkbach zurückgelange, als aus demselben entnommen wird. — Zugleich wurden die für die Ableitung des Wassers und zur Erfüllung der Consensbedingungen projectirten Anlagen festgestellt und genehmigt.

Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung im Wesentlichen ein, daß durch die genehmigte Benützung sowohl die Menge, als auch die Qualität des Bachwassers in einer den Beschwerdeführer schädigenden Weise beeinflußt werden wird, daß daher nach § 19 und 75 (Wasserrechtsgesetz) die neue Anlage wegen Beeinträchtigung bereits bestehender Wasserbenützungsrechte nicht zu bewilligen war.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen. Die einvernommenen Experten, und zwar sowohl der technische Sachverständige als auch der Sanitätsexperte erklärten bestimmt, daß die von Albert Reiß angestrebte Wasserbenützung, *welche übrigens nicht nach ihrem Wesen, sondern nur nach ihrer Form als neue bezeichnet werden könnte*, nach Maßgabe der Anlagen für die Wasserbenützung mit Rücksicht auf die von anderwärts eingeleiteten Condensationswässer weder eine Minderung des Wasserstandes, noch auch eine schädliche Verunreinigung des Bachwassers zur nothwendigen Folge haben wird.

Wenn daher die Administrativbehörden bei ihrer Entscheidung von der Annahme ausgegangen sind, daß durch die projectirte Anlage eine Beeinträchtigung bestehender Wasserbenützungsrechte nicht platzgreife, so war dieses Thatbestandsmoment im Hinblicke auf das oben gekennzeichnete fachmännische Gutachten vom V. G. Hofe als richtig und zutreffend anzuerkennen. (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875.) — Hieraus folgt aber, daß die Entscheidung gegen die vom Beschwerdeführer angerufenen, die Beeinträchtigung fremder Wasserbenützungsrechte ausschließenden Gesetzesbestimmungen nicht verstößt.

Die angefochtene Entscheidung hat auch den Bestimmungen der §§ 19, 20, 89 des Wasserrechtsgesetzes durch Anordnung den Wassergebrauch regelnder und sichernder Bedingungen Rechnung getragen, indem sie den Benützungsconsens durch die Ausführung von Vorkehrungen bedingt erklärte, welche die Beeinträchtigung der übrigen Interessenten und speciell des Beschwerdeführers durch Verunreinigung des Wassers und Schmälerung der Wasserkraft hintanhalten sollen.

Daß der Beschwerdeführer diese Vorkehrungen für nicht zureichend erachtet, konnte für die Behörde umsoweniger ein gesetzlicher Anlaß sein, den Benützungsconsens zu verweigern, als ja dieser Ansicht des Beschwerdeführers das maßgebende Gutachten der Sachverständigen entgegensteht. — Uebrigens hat die Entscheidung auch diesem Momente dadurch Rechnung getragen, daß der Benützungsconsens ausdrücklich auf Widerruf ertheilt worden ist. (§ 18 des Wasserrechtsgesetzes.)

Die Beschwerde mußte daher als zur Gänze unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3032.

Der einer Wassergenossenschaft statutarisch vorbehaltenen Entscheidung über specielle im Statute und im Wasserrechtsgesetze nicht vorgesehene Aufgaben, Fragen oder andere Incidenzfälle, kann durch Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nicht vorgegriffen werden.

Erkenntniß vom 29. April 1886, Z. 652.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Messenio und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 23. Mai 1885, Z. 4026, betreffend die Ausscheidung der Grundstücke der Beschwerdeführer aus der Wasserbaugenossenschaft »dell' agro monfalconese«, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Stein, dann des k. k. Min.-Secr. Freiherrn von Trauttenberg, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer glauben zum Austritte aus der Wassergenossenschaft des Agro Monfalcone berechtigt zu sein und haben denselben beim Genossenschaftsvorstande erklärt, weil die Generalversammlung der Genossenschaft die Aufnahme eines Darlehens von 800.000 fl. beschloß und beabsichtigt, die Zwecke der Gesellschaft in einer durch das Genossenschaftsstatut ausgeschlossenen Weise zu verfolgen. — Der § 3 des behördlich genehmigten Statutes lautet nämlich dahin, daß »von jetzt an« alle Bewässerungsarbeiten mit Ausschluß jeder Hypothek auf die Gründe im Wege der Vergebung an eine concessionirte Unternehmung und nicht anders ausgeführt werden sollen. — In dem oberwähnten Beschlusse der Generalversammlung erblickten die Beschwerdeführer eine wesentliche Aenderung des Statutes und erachten sich daher zum Austritte aus der Genossenschaft befugt.

Für ein Ausscheidungsbegehren aus dem von den Beschwerdeführern geltend gemachten Grunde ist jedoch im Wasserrechtsgesetze vom 27. Aug. 1870, L. G. B. Nr. 41, nicht vorgesehen; der § 63 desselben trifft eine Bestimmung nur für den Fall, wenn für einzelne Grundstücke der angestrebte Zweck binnen angemessener Frist nach Vollendung der Anlage nicht erreicht wurde, in welchem Falle das Gesetz die Ausscheidung gegen den Willen der übrigen Genossen als zulässig erklärt und der Verwaltungsbehörde die Entscheidung zuweist, oder auch in dem weiteren Falle, wenn das Interesse der Gesammtheit die Ausscheidung einzelner Grundstücke erheischt.

Im Genossenschaftsstatute ist eine Bestimmung, wie sich dem Ausscheidungsbegehren einzelner Genossen gegenüber zu verhalten sei, nicht gegeben. — Wohl aber findet sich in demselben (Titel IX § 66) eine allgemeine Anordnung, dahin gehend, daß über eine sich ergebende, im Statute nicht vorgesehene Aufgabe, Frage oder einen anderen Incidenzfall, die Wassergenossenschaft zu entscheiden habe.

Ein solcher Fall lag in dem Austrittserklären der Beschwerdeführer im Hinblicke auf dessen specielle Motivirung vor; dasselbe war daher zunächst der Entscheidung der Wassergenossenschaft, d. i. der Beschlußfassung der statutengemäßen Generalversammlung zu unterziehen, keineswegs aber war in diesem Stadium von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden, weshalb die angefochtene Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min., mit welcher meritorisch erkannt worden ist, daß die Beschwerdeführer aus der Genossenschaft auszutreten nicht berechtigt seien, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3033.

Die Bezahlung der „Handelstaxe" in Karlsbad obliegt jenen fremden Kaufleuten, welche ihren Geschäftsbetrieb daselbst nur während der Curzeit ausüben. Art der Einhebung dieser Gebühr.

Erkenntniß vom 30. April 1886, Z. 818.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Brüder Nastopil in Karlsbad ca. Bezirkshauptmannschaft in Karlsbad, anläßlich der Entscheidung derselben vom 9. September 1885, Z. 12607, betreffend die Bemessung der Handelstaxe für das Jahr 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, dann des Adv. Dr. Ferdinand Fleischner, des Letzteren für die an der Streitsache mitbetheiligte Stadtgemeinde Karlsbad, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die in der Beschwerde zunächst erhobene Behauptung, daß das der Entscheidung zu Grunde gelegte Hofdecret vom 23. März 1798 rechtliche Giltigkeit nicht beanspruchen könne, hat der V. G. Hof schon deshalb als nicht begründet erkannt, weil diese Norm in dem Landesgesetze vom 27. October 1868, L. G. B. Nr. 38, § 5, ausdrücklich aufrecht erhalten ist und weil nach den Acten kein Zweifel daran bestehen kann, daß die in

diesem § 5 ausdrücklich erwähnte »Handelstaxe« eben dieselbe Gebühr ist, welche durch das obenangeführte Hofdecret zunächst unter dem Namen »Marktgeld« eingeführt worden ist und für welche sich dann allmälig im Sprachgebrauche die Bezeichnung als »Kaufmanns- oder Handelstaxe« ausgebildet hat.

Es erübrigte sohin nur noch die Untersuchung, ob, den rechtlichen Bestand dieser Gebühr vorausgesetzt, dieselbe von den Beschwerdeführern eingefordert werden konnte, ob also die rechtlichen Voraussetzungen, an welche die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr geknüpft erscheint, bei den Beschwerdeführern zutreffen. In dieser Beziehung hat der V. G. Hof angenommen, daß nach dem oben cit. Hofdecrete die Bezahlung dieser Gebühr jenen fremden Kaufleuten obliegt, welche ihren Geschäftsbetrieb in Karlsbad nur während der Curzeit ausüben. Es erhellt weiters aus den Acten, daß, da die Gebühr im vorhinein zu entrichten war, während die geschäftliche Absicht der in Karlsbad sich ansiedelnden Kaufleute, ob nämlich dieselbe auf die Curzeit sich beschränkt oder nicht, nicht immer sofort festgestellt werden konnte, bei der Gemeinde Karlsbad die Uebung sich ausgebildet hatte, daß die Gebühr von jedem sich in Karlsbad ansiedelnden fremden Kaufmanne abgefordert, jenen aber, die auch nach der Curzeit in Karlsbad etablirt blieben, wieder zurückgestellt wurde — eine Uebung, deren Angemessenheit nach den oben bezeichneten Momenten nicht bezweifelt werden kann. Nach eben dieser Uebung sind nun auch die Beschwerdeführer behandelt worden, was mit Rücksicht darauf, daß dieselben sich selbst nach ihrer Behauptung erst zu Beginn des Jahres 1885 in Karlsbad niedergelassen haben, auch gerechtfertigt war.

Die Beschwerdeführer behaupten nun allerdings, daß nach verschiedenen, bei ihnen zutreffenden Momenten, ihnen die Eigenschaft fremder Kaufleute von vornherein nicht beigemessen werden konnte.

Allein alle die in dieser Beziehung berufenen Momente erscheinen ohne rechtliche Relevanz. Insbesondere kann die am 11. März 1885 beim Handelsgerichte Eger erfolgte Protokollirung der Firma der Beschwerdeführer, die Lösung des Erwerbsteuerscheins und Bemessung der Erwerbsteuer, endlich die Miethe einer Jahreswohnung nicht für entscheidend gehalten werden, da alle diese Umstände auch bei solchen fremden Kaufleuten, wie sie das Hofdecret vom 23. März 1798 im Sinne hat, zutreffen können. Nach diesem Hofdecrete kommt es lediglich darauf an, ob die geschäftliche Absicht der sich ansiedelnden Kaufleute auf die Curzeit beschränkt ist oder nicht und den Beweis hierüber haben die Beschwerdeführer durch die obenangeführten Thatsachen noch nicht erbracht. Hiefür kann lediglich das Verhalten der Beschwerdeführer, beziehungsweise der Umstand, daß sie ihren Geschäftsbetrieb auch nach der Curzeit aufrecht erhalten, entscheiden. In diesem Falle muß ihnen dann allerdings die Handelstaxe wieder zurückerstattet werden, was aber auch die Gemeinde Karlsbad unweigerlich zugesteht. Somit kann auch von ihnen in dieser Beziehung eine ihnen zugegangene Rechtsverletzung nicht behauptet werden, sondern es handelt sich in jedem Falle nur darum, daß die Beschwerdeführer möglicherweise mit einer ihnen nicht definitiv obliegenden Leistung in Vorschuß gehen mußten, was aber nach der obangeführten, nicht wohl anders einzurichtenden Uebung nicht vermeidlich war. Jedenfalls ist es angemessener, daß die Kaufleute, welche

ihre definitive Etablirung in Karlsbad nachträglich erweisen, an die Rückerstattung seitens der Commune gewiesen werden, als daß umgekehrt die Commune an die nachträgliche Zahlung der Taxe seitens der Kaufleute, welche eine ursprünglich beabsichtigte dauernde Niederlassung nach der Curzeit nicht aufrecht erhalten, gewiesen erscheint.

Die Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3034.

Enthält die einem Gastwirthe ertheilte Concession mehrere Berechtigungen (wie Ausschank, Fremdenbeherbergung, Speisenverabreichung u. s. w.), so ist in Absicht auf Beurtheilung der Frage, ob der Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten als Hauptgeschäft oder blos nebenbei betrieben werde, das Verhältniß des Ertrages aus dem Ausschanke zu den Erträgen aus allen anderen Berechtigungen in Betracht zu ziehen.

Erkenntniß vom 30. April 1886, Z. 1204.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Schneider, Gastwirthes in Odrau, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 19. Juni 1885, Z. 5394, betreffend die Erklärung des Ausschankes gebrannter geistiger Flüssigkeiten als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Menger, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde begründet, denn zufolge der gepflogenen Administrativ-Erhebungen haben die als Vertrauensmänner einvernommenen Personen in Uebereinstimmung mit den Angaben der k. k. Gensdarmerie ausgesagt, daß in dem Gasthause des Karl Schneider gebrannte geistige Getränke mit einem Ertrage von circa 30 fl. jährlich zum Ausschanke gebracht werden, während nach denselben Aussagen der Ertrag aus der Fremdenbeherbergung mit 200 fl. und aus der Speisenverabreichung mit 100 fl. jährlich angegeben wurde.

Das Verhältniß des Ertrages aus dem Ausschanke gebrannter geistiger Getränke zu den Erträgen aus der Fremdenbeherbergung und Speisenverabreichung hatte hier allerdings in Betracht zu kommen, weil die dem Karl Schneider ertheilte Concession alle diese Berechtigungen enthält.

Den gepflogenen Erhebungen zufolge konnte aber der Ausschank gebrannter geistiger Getränke gegenüber den anderen besagten Berechtigungen des Beschwerdeführers nicht als Hauptgeschäft bezeichnet und sonach das daraus erzielte geringe Erträgniß nicht als Haupteinnahme des Gesammtbetriebes angenommen werden. — Diesemnach erscheint die Annahme der Administrativbehörden, daß der in Rede stehende Ausschank nicht blos nebenbei betrieben werde, durch die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegenen Erhebungen gesetzlich nicht begründet, weshalb die Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 19. Juni 1885, Z. 5394, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

Nr. 3035.

Ein Gemeinderath als repräsentirende Körperschaft kann, gegenüber einer Aufforderung zur Betheiligung an kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten, sein Verhalten im Voraus durch Beschluß feststellen.

Erkenntniß vom 30. April 1886, Z. 1216.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gemeinderathes der Stadt Graz ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 22. August 1885, Z. 13043, betreffend die Sistirung des Gemeinderathsbeschlusses wegen Nichttheilnahme des Gemeinderathes an der Frohnleichnamsprocession, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Tunner, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Bei der den Gemeinden in Oesterreich gesetzlich gewährleisteten Autonomie hat die Staatsverwaltung nicht eine beliebige Competenz, in Gemeindeangelegenheiten einzuschreiten, sondern nur das Recht, die gesetzlich geordnete Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung zu handhaben. Diese besteht aber nur dahin, daß die Staatsverwaltung Gemeindebeschlüsse beanständen kann, durch welche der Wirkungskreis der Gemeinde überschritten oder gegen bestehende Gesetze verstoßen wird.

Beide Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle nicht zu. Ein Gesetz wäre durch den beanständeten Gemeindebeschluß nur dann verletzt, wenn die Betheiligung der Gemeindevertretung an der Frohnleichnamsprocession gesetzlich gefordert wäre, was nicht der Fall ist, indem vielmehr der Grazer Gemeinderath, wie jeder Staatsbürger und jede Corporation das Recht hat, sich an kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten zu betheiligen oder nicht. (Art. XIV Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.) Wenn aber der Gemeinderath die Betheiligung selbst unterlassen konnte, so konnte er dieses sein Verhalten auch im Vorhinein durch Beschluß feststellen.

Ebensowenig lag in einem solchen Beschlusse eine Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde, indem es sich hier überhaupt nicht um eine der Gemeinde zugewiesene oder nicht zugewiesene Angelegenheit, sondern nur darum handelte, wie der Gemeinderath in seiner Eigenschaft als repräsentirende Körperschaft sich gegenüber einer ihm voraussichtlich zugehenden Aufforderung des Grazer Fürstbischofes zur Betheiligung an der Frohnleichnamsprocession verhalten wolle. Dabei kam der gesetzliche Wirkungskreis der Gemeinde in keiner Weise in Betracht, sondern es handelte sich um die auf ein ganz neutrales Gebiet gehörende Frage, wie eine an den Gemeinderath ergehende Einladung zu beantworten sein würde.

Ob mit dem Vorgehen des Grazer Gemeinderathes und insbesondere in der Debatte über die bezügliche Beschlußfassung eine Demonstration und zwar eine unstatthafte Demonstration beabsichtigt war oder nicht, hatte den

V. G. Hof um so weniger zu beschäftigen, als es sich vor demselben nur um die von der Regierung behauptete Illegalität des Beschlusses selbst handeln konnte.

Wenn übrigens der Vertreter der Regierung in der ö. m. Verhandlung schon darin, daß ein solcher Beschluß ohne unmittelbar vorliegende Veranlassung, nämlich noch bevor die Einladung des Bischofs erfolgte, gefaßt worden war, eine Demonstration fand, so ist hierauf zu bemerken, daß der Gemeinderath in der alljährlich eingehaltenen Gepflogenheit einer solchen Einladung immerhin Anlaß hatte, seine Antwort auf dieselbe im Vorhinein in Erwägung zu ziehen und zu beschließen.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung als der gesetzlichen Grundlage entbehrend nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3036.

Die für einen Baugrund durch baubehördliche Acte festgestellte Baulinie muß strengstens eingehalten werden und ist daselbst die Occupirung einer weiteren Fläche durch Bauten nicht zulässig.

Erkenntniß vom 1. Mai 1886, Z. 1196.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Seltsch und des Anton Mai ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 26. September 1885, Z. 690, betreffend die Herstellung einer Gartenmauer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß hat mit dem angefochtenen Erlasse unter Aufhebung der Entscheidungen des Gemeindevorstehers, des Gemeindeausschusses und des Bezirksausschusses erkannt, daß die Herstellung einer Gartenmauer vor dem Wohnhause Nr. C. 30 in Seltsch technisch ausführbar und in öffentlich rechtlicher Beziehung zulässig sei und daß die privatrechtlichen Einwendungen des Ant. Oppelt wegen Beeinträchtigung der freien Aussicht und des Ant. Mai wegen Behinderung der freien Zufahrt auf den Rechtsweg verwiesen werden.

Die gegen diese Entscheidung angebrachte Beschwerde der Gemeinde Seltsch konnte der V. G. Hof, da die in derselben gleichfalls erörterten Fragen, daß der projectirte Vorbau den öffentlichen Verkehr behindern würde und daß die obwaltenden Besitz- und Eigenthumsverhältnisse der Ausführung des Projectes sich entgegenstellen, seiner Judicatur nach § 3, lit. e und lit. a des Ges. vom 22. October 1875 sich entziehen, nur insoweit in Verhandlung nehmen, als dieselbe darauf gestützt wird, daß durch den in öffentlich rechtlicher Beziehung ertheilten Bauconsens für den Vorbau, die für das Haus Nr. 30 rechtskräftige Baulinie (Bescheid vom 14. April 1884, Nr. 173) abgeändert wurde.

In diesem Punkte mußte der V. G. Hof die Beschwerde für begründet erkennen. — Wie aus den Administrativacten sich ergibt, wurde bei der anläßlich des Baues des Hauses Nr. 30 abgehaltenen Commission die Nothwendigkeit constatirt, das zu erbauende Haus an die Häuser Nr. 29 und 31 anzuschließen, Vorsprünge und Ecken zu vermeiden, es wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die Gassenbreite an der Stelle blos 12 Mtr. 55 Ctm. beträgt, »weshalb eine weitere Hinausrückung nicht zulässig ist«. Ebenso wurde constatirt, daß die beantragte Baulinie zur Folge haben würde, »daß der Bauwerber viel Grund verlieren würde,« weshalb, um ihn einigermaßen zu entschädigen, zuzulassen wäre, »daß das zu erbauende Haus an der nördlichen Ecke des Hauses Nr. 29 einen Vorsprung von 35 Ctm., der aber abgerundet sein müßte, erhalten könne. Der im Sinne dieses Commissionsresultats ergangene Bauconsens fand in Folge Recurses des Anton Oppelt nur insoweit eine Aenderung durch den Vergleich vom 14. April 1884, als der Bauführer sich verpflichtete, »das Haus Nr. 30 an die nördliche Ecke des Hauses Nr. 29 anzuschließen und sich eines jeden Vorsprunges zu enthalten.« — Alle diese Momente sprechen überzeugend dafür, daß die Front des Hauses Nr. 30 die für dieses Haus bestimmte Baulinie bilden sollte, und daß im Sinne des Bauconsenses über diese Linie hinaus, »eine weitere Hinausrückung«, ein »Vorsprung« nicht zulässig sein sollte.

Wenn nun vor dem neu erbauten Hause Nr. 30 auf mehrere Meter Entfernung eine Gartenmauer — die ursprünglich nicht projectirt war — aufgeführt würde, so ist es klar, daß hiedurch die bei der Baucommission vom 4. April 1884, beziehungsweise im Vergleichsprotokoll vom 14. April 1884 bestimmte Baulinie geändert wurde. In der angefochtenen Entscheidung wird zwar hervorgehoben, daß jene Baulinie nur für das Haus festgestellt wurde, während es sich jetzt um die Aufführung einer Gartenmauer handelt, für welche die Baulinie neu zu bestimmen ist. Allein der V. G. Hof konnte dieser Auffassung des Streitfalles nicht beipflichten. — Nach der Bauordnung erfolgt die Feststellung der Baulinie wesentlich zu dem Zwecke, die Begrenzungslinien der Gassen und Plätze in Absicht auf die Aufrechthaltung und Förderung des öffentlichen Verkehrs zu bestimmen. Hiedurch wird jene Fläche des Baugrundes bezeichnet, welche durch Bauten occupirt werden darf; welchem privaten Zwecke das Bauobject zu dienen hat, ist nebensächlich. — Im Sinne des § 4 der Bauordnung war also für den in Rede stehenden Baugrund die Baulinie durch die obcitirten baubehördlichen Acte bestimmt, und damit auch ausgesprochen, daß die Occupirung weiterer Flächen durch Bauten nicht zulässig sein soll. — War aber die Baulinie festgestellt, dann mußte sie nach Vorschrift des § 6 B. O. strengstens eingehalten werden.

Die Bewilligung des Vorbaues einer Gartenmauer widerstreitet also in der That den Bestimmungen der §§ 6 und 62, Abs. 2 Bau-Ordg. und es war daher die Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 3037.

Ueber die Art und Weise der Einbringung von Berufungen gegen Entscheidungen von Gemeindebehörden enthält die böhm. Gemeindeordnung präcise Bestimmungen, bei deren Anwendung das freie Ermessen der Behörden ausgeschlossen ist. Die als Fallfrist bezeichnete Recursfrist ist nur dann gewahrt, wenn der Recurs innerhalb der kritischen Zeit am rechten vorgeschriebenen Orte einlangt.

Erkenntniß vom 1. Mai 1886, Z. 1195.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Pardubitz ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 30. September 1885, Z. 27956, betreffend den Auftrag zur meritorischen Entscheidung über einen Recurs in einer Wegeangelegenheit, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fanderlik, dann des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Domäne Pardubic, zu Recht erkannt:

»Der von der mitbelangten Partei erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gemeindevertretung wendet gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung ein, daß der Landesausschuß die Entscheidung des Bezirksausschusses ddto. 6. Juli 1885, Z. 914, mit welcher die Beschwerde der Domäne Pardubitz gegen die Verfügung der Gemeindebehörde, die Domäne habe den Verkehr auf der Wegparcelle Nr. 2657 wieder freizugeben, als verspätet zurückgewiesen worden ist, nicht beheben durfte, weil dieselbe im Wortlaute des § 99 der Gemeinde-Ordg. begründet war. Der Landesausschuß anerkennt, daß der Recurs der Domänenverwaltung nach der gesetzlichen Fallfrist beim Gemeindevorsteher einlangte. Er meint jedoch, daß dieser Umstand den Bezirksausschuß an der meritorischen Erledigung der Streitsache darum nicht hindern durfte, weil der Recurs innerhalb der Frist des § 99 Gemeinde-Ordg. unmittelbar beim Bezirksausschusse eingebracht worden ist und der Bezirksausschuß selbst es verabsäumt hat, noch innerhalb der offenen Frist den Recurs dem Gemeindevorsteher mitzutheilen.

Der § 99 der Gemeinde-Ordg. trifft ganz präcise Bestimmungen über die Art und Weise der Einbringung von Berufungen gegen Entscheidungen von Gemeindebehörden und es kann darum von einem freien Ermessen der Behörden bei Anwendung dieser Gesetzesbestimmung keine Rede sein. Die von der mitbelangten Partei erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtshofes nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, ist daher durchaus haltlos.

Die ganz kategorische Norm des § 99 bot dem Landesausschusse keine Handhabe, über den Wortlaut des Gesetzes hinaus, die diesem Wortlaute entsprechende Entscheidung des Bezirksausschusses zu beheben.

Wenn der § 99 l. c. bestimmt, daß die Berufung gegen Beschlüsse des Gemeindevorstehers binnen der vom Tage der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher einzubringen sei, so erscheint die als Fallfrist bezeichnete Recursfrist offenbar nur dann gewahrt, wenn innerhalb der kritischen Zeit der Recurs am rechten vorgeschriebenen Orte einlangt. Der recurrirenden Partei fällt ein Versäumniß zur Last, wenn sie ihren Recurs nicht an richtiger Stelle überreicht und sie muß die Consequenzen dieses Verschuldens tragen.

Die angefochtene Entscheidung war daher als dem Wortlaute des § 99 Gemeinde-Ordg. widerstreitend, nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, aufzuheben.

Nr. 3038.

Dem Grundwirthe obliegt in Absicht auf den allfälligen Wildschadenersatzanspruch keine andere Pflicht, als Vorkehrungen zu treffen, wodurch ein ordentlicher Grundwirth Bäume gegen Wildschäden zu schützen pflegt; er wird nicht der Ersatzberechtigung verlustig, wenn diese von ihm getroffenen Vorkehrungen, den Schaden abzuwenden, sich unzureichend erweisen. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 1. Mai 1886, Z. 1197.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Friedrich Grafen Attems ca. Entscheidungen des k. k. Min. des Innern vom 7. und 10. September 1885, Z. 11276 und 11277, betreffend die Zahlung von Wildschadenersätzen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Babnik, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer als Pächter der Jagd Tristeldorf nach § 1 lit. b, 4 und 10 des Ges. vom 17. September 1878, Nr. 10 L. G. B. für Steiermark, schuldig erkannt, dem Grundbesitzer Simon Hamerschak an Wildschaden 22 fl. 30 kr. und 12 fl. 58 kr. Commissionskosten zu ersetzen, weil nach dem Gutachten der Sachverständigen und der Centrale der landwirthschaftlichen Anstalt, der von dem genannten Grundbesitzer zum Schutze der Obstbäume gegen Hasenfraß verwendete Anstrich von Kalk, Lehm und Fäcalien eine solche Schutzvorkehrung war, wie sie ein ordentlicher Landwirth zum Schutze der Obstbäume anwendet, und weil auch diese Schutzvorkehrung zur rechten Zeit und in genügendem Maße angewendet wurde. — Ebenso wurde mit dem Erlasse vom 7. September 1885, Z. 11276, der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Wildschadens per 126 fl. an Jakob Murko verpflichtet.

Der Beschwerdeführer meint, daß er zum Ersatze dieser Wildschäden darum nicht hätte verpflichtet werden dürfen, weil das Gesetz den Grundwirth zur Vornahme solcher Schutzvorkehrungen gegen Wildschaden ver-

pflichtet, welche einer mehr als üblichen Sorgfalt (dilegentia quam suis), nämlich jener eines ordentlichen Grundwirthes (dilegentia boni viri) entsprechen, weil unter dieser Art von Sorgfalt begrifflich der höchste Grad der Aufmerksamkeit verstanden wird, so daß der zu dieser Sorgfalt Verpflichtete einen Schadenersatzanspruch nur dann erheben darf, wenn er darthut, daß der Effect seiner Sorgfalt nur durch den Eintritt eines Zufalles ausgeschlossen worden ist. — Weil nun die Beschädigten zur Abwehr des Hasenfraßes ein Schutzmittel angewendet haben, welches sich als werthlos erwies, haben sie es an der gesetzlich geforderten Sorgfalt mangeln lassen und gebühre ihnen eben darum ein Ersatz des eingetretenen Schadens nicht.

Der V. G. Hof konnte dieser Auffassung des § 4 des Jagdges. vom 17. September 1878, Nr. 10 L. G. B., nicht beipflichten. — Der cit. Paragraph bestimmt zwar allerdings, der Grundbesitzer könne den Ersatz des vom Wilde in Obst-, Gemüse- oder Ziergärten, in Baumschulen, an einzeln stehenden jungen Bäumen angerichteten Schadens nur dann verlangen, wenn dargethan wird, daß der Schade erfolgte, obgleich solche Vorkehrungen bestanden, wodurch ein ordentlicher Grundwirth derlei Gegenstände zu schützen pflegte. Allein weder aus dem Wortlaute, noch aus dem Sinne dieser Norm läßt sich ableiten, daß der Grundbesitzer nicht ersatzberechtigt sein soll, wenn die von ihm getroffenen Vorkehrungen den Schaden abzuwenden, sich unzureichend erweisen.

Die Bestimmung des § 4 l. c, zählt zu jenen Vorschriften, welche zufälligen Beschädigungen (durch Thiere) vorzubeugen suchen. (§ 1311 des bürgl. Gesetzbuches.) — Dem Grundbesitzer würde also allerdings das durch das Jagdgesetz gewährte ausnahmsweise Ersatzrecht dann nicht zukommen, wenn ihm eine Uebertretung dieses Gesetzes zur Last gelegt werden könnte. Nun legt dem Grundwirthe § 4 l. c. keine andere Pflicht auf, als Vorkehrungen zu treffen, wodurch ein ordentlicher Grundwirth derlei Gegenstände zu schützen pflegt; — Vorkehrungen, welche an und für sich — vom Zufalle oder höherer Gewalt abgesehen — die Möglichkeit jeder Beschädigung ausschließen, verlangt das Gesetz vom Grundwirthe nicht.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen zählen nun die von den Grundbesitzern getroffenen Vorkehrungen zu denjenigen, welche ordentliche Grundwirthe zur Abwendung von Wildschäden anzuwenden pflegen. — Die mehrere oder mindere Eignung von derlei Mitteln kann der Einzelne nicht vertreten, er hat den vom Gesetze geforderten Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit angewendet, wenn er Vorkehrungen, die in sachverständigen Kreisen als zweckdienlich angesehen und angewendet werden, trifft.

Da nach Lage der Acten im Administrativverfahren der Jagdpächter seine Ersatzpflicht nur aus dem Gesichtspunkte bestritt, daß die angewendeten Vorkehrungen sich als nicht geeignet erwiesen, das Wild von den beschädigten Bäumen abzuhalten und die Localerhebung auch nicht ergeben hat, daß dem Grundbesitzer sonst ein Verschulden bezüglich der Schutzvorkehrungen zur Last fällt, mußten die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3039.

Die im Vertrage enthaltene Rechtfertigungs-Erklärung einer auf dem Reale (dem Vertragsgegenstande) pränotirten Forderung ist als die Uebernahme der Hypothekarlast bei der Vertragsgebühr in Anschlag zu bringen.

Erkenntniß vom 4. Mai 1886, Z. 1279.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef R. Kliment ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. Mai 1885, Z. 13743, betreffend eine Eigenthumsübertragungs-Gebühr pr. 156 fl. 62 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 50 des Gebührengef. vom 9. Februar 1850 ist vom Kaufe einer unbeweglichen Sache als Werth in der Regel der bedungene Kaufpreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen anzunehmen und nach Anmerkung 1 zur T. P. 65 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist darunter außer der Baarzahlung, insoferne auf der Sache Passiven haften, auch der nebst der Baarzahlung von dem Käufer übernommene Passivstand zu verstehen.

Da Beschwerdeführer mit dem Kaufvertrage vom 1. October 1883 die für die Forderung der Franziska Kliment per 2000 fl. ob der gekauften Hauseshälfte vollzogene Pfandrechtspränotirung ausdrücklich für gerechtfertigt erklärt und eingewilligt hat, daß das Pfandrecht für die ganze Forderung per 2000 fl. in feria der Rangordnung einverleibt werde, ohne daß der Beschwerdeführer sich deswegen ein Regreßrecht gegen den Verkäufer gewahrt hätte, — so war diese freiwillige bindende Erklärung des Beschwerdeführers in Gemäßheit der §§ 439, 443 und 466 a. b. G. B., sowie des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Tarife, nicht anders als die Uebernahme des auf der gekauften Haushälfte lastenden Passivstandes anzusehen, und war der V. G. Hof nicht in der Lage, in der Inanschlagbringung der ganzen Passivpost per 2000 fl. zur Gebührenbemessung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen.

Aus dem Inhalte des in Frage kommenden Vertrages war auch nicht der geringste Anhaltspunkt zu gewinnen, um nur auf die Absicht einer wenigstens theilweise unentgeltlichen Vermögensübertragung vom Vater auf den Sohn schließen zu können, weshalb die Anwendung des Gebührenpercentes per $3\frac{1}{2}\%$ in der Bestimmung der T. P. 65 B des Ges. vom 13. December 1862 ihre volle Rechtfertigung findet.

Die Beschwerde war sonach als im Ganzen unbegründet abzuweisen. Der Zuspruch der Kosten gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3040.

Gebührenbehandlung der Lieferungs- und Gegenscheine, sowie der auf letzteren angebrachten Saldirungsclauseln.

Erkenntniß vom 4. Mai 1886, Z. 1262.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Salzer, Mühlbesitzers in Wiener-Neustadt, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. März 1885, Z. 5864, betreffend die Vorschreibung einer Gebühr sammt Erhöhung für ungestempelte Rechnungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Finanz-Ministerial-Entscheidung vom 10. März 1885, Z. 5864, wurde dem Recurse des Beschwerdeführers gegen die ihm für ungestempelte Rechnungen und Gegenscheine auf Grund der T. P. 83, B 2 und der §§ 19 und 20 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, dann der T. P. 47 a vorgeschriebene erhöhte Gebühr per 95 fl. 60 kr. keine Folge gegeben, diese Vorschreibung aber dahin richtig gestellt, daß: I. für 26 Lieferscheine als Rechnungen nach § 19 des Ges. vom 8. März 1876 an erhöhter Gebühr 59 fl., II. für 25 Gegenscheine als Empfangsbestätigungen nach T. P. 47 a und Scala II an Gebühr 12 fl. 20 kr., III. für unterschriebene Saldirungsklauseln auf 16 Gegenscheinen nach Scala II an Gebühr 7 fl. 90 kr., endlich an im Gnadenwege ermäßigter Steigerung bezüglich der Gebühren ad II und III der Betrag von 16 fl. 50 kr. bemessen worden, so daß der vorgeschriebene Gesammtbetrag per 95 fl. 60 kr. unverändert blieb.

Gegen diese Entscheidung erhebt die vorliegende Beschwerde die Einwendung, daß die beanständeten Liefer- und Gegenscheine, da sie den Verkehr zwischen dem Beschwerdeführer und der Christine Spuller, welche als Verschleißerin seiner Mahlproducte fungire, betreffen, lediglich interne Geschäftsaufschreibungen seien, welche keiner Stempelgebühr unterliegen, namentlich können dieselben weder als Empfangsbestätigungen betrachtet, noch als Rechnungen unter § 19 des oben cit. Gesetzes subsummirt werden, weil hier das wesentliche Erforderniß der Ausstellung über solche Geschäfte, woraus dem Aussteller eine Forderung erwachsen ist, mangle.

Nun ergibt sich aus dem vom k. k. Finanz-Min. mitgetheilten Actenauszuge, welcher nach dessen Bestätigung eine wortgetreue Abschrift des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Actenextractes bildet, und bei welch letzterer Entscheidung sämmtliche beanständeten 51 Rechnungen vorlagen, folgender Sachverhalt: 26 Stück hievon sind an Christine Spuller adressirte, mit der Unterschrift oder der Firmastampiglie des Beschwerdeführers versehene Lieferscheine mit genauer Angabe der Waarenmenge und Gattung, sowie der Einheitspreise. — 25 Stücke Gegenscheine, ursprünglich abtrennbare Coupons der Lieferscheine, welche bei der Uebergabe der Waaren an Christine Spuller abgetrennt, und mit der Empfangsbestätigung der

Letzteren versehen wurden, sind an den Beschwerdeführer zurückgelangt. — Sämmtliche solche Gegenscheine enthielten zum Schlusse folgende Clausel: »Bestätige oben verzeichnete Mahlproducte zum angesetzten Preise nach den Usancen der Wiener Frucht- und Mehlbörse erkauft und übernommen zu haben. Im Streitfalle unterwerfe ich mich der inappellablen executionsfähigen Entscheidung des Börsengerichtes der Wiener Frucht- und Mehlbörse.« — Außerdem enthält die Mehrzahl dieser Gegenscheine noch die Bemerkung: »d. saldirt am . . . . . E. Salzer.«

Nach diesem ämtlich constatirten, zu keinem Zweifel Anlaß gebenden Inhalte der beanständeten Urkunden, an welchen sich die Finanzbehörden bei der Gebührenbemessung zu halten hatten, und daher weder zur Zulassung eines Gegenbeweises noch zu weiteren Erhebungen überhaupt verpflichtet waren, mußte das zwischen dem Beschwerdeführer und der Christine Spuller diesfalls bestandene Verhältniß nicht als ein Dienstvertrag, sondern als ein förmliches Kaufgeschäft aufgefaßt werden. — Es müssen daher die Lieferscheine als förmliche, über Gegenstände des Gewerbsbetriebes an andere Personen ausgestellte Rechnungen, welche nach T. P. 83, B 2 des Gebührengesetzes und nach § 19 des Ges. vom 8. März 1876 der Stempelpflicht unterliegen, die Gegenscheine aber als Bestätigungen über den Empfang der Waaren, welche nach T. P. 47 a der Stempelpflicht unterliegen, endlich die solchen Gegenscheinen beigesetzten Saldirungsclauseln, als Empfangsbestätigungen über den Kaufpreis, somit als nach derselben Tarifpost gebührenpflichtig behandelt werden.

Die Bemessung der erhöhten Gebühr ist in den §§ 19 und 20 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, beziehungsweise im § 79 des Gebührengesetzes begründet.

Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte somit in der angefochtenen Entscheidung keine Ungesetzlichkeit gefunden, und mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 3041.

Gebühr von einem Erbvergleiche.

Erkenntniß vom 4. Mai 1886, Z. 1212.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Kurka ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. Mai 1885, Z. 12057, betreffend die Bemessung der Gebühr von einem Erbvergleiche, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Ministerium die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im angesprochenen Betrage per 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe sub Nr. 906 (Bd. IV, J. 1880).

Nr. 3042.

Eine rechtskräftig entschiedene Zuständigkeitsverhandlung kann nur auf Grund thatsächlich neuer Belege und Beweismittel reassummirt werden.

Erkenntniß vom 5. Mai 1886, Z. 1271.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Floridsdorf ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 30. Juni 1885, Z. 5025, betreffend die verweigerte Reassummirung der Verhandlung über das Heimathrecht des Josef Kober, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Naftali Schaar, Advocat in Floridsdorf, sowie des k. k. Sectionsrathes Fischbach, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse ddto. 30. Juni 1885, Z. 5025, hat das k. k. Ministerium des Innern das Begehren der Gemeinde Floridsdorf um Reassummirung der Verhandlung über das Heimathrecht des Josef Kober in letzter Instanz abgewiesen, weil die Min.-Entscheidung vom 5. Nov. 1863, Z. 41223, längst in Rechtskraft erwachsen ist, und keine solchen neuen Daten vorgebracht wurden, welche, wenn sie zur Zeit der Verhandlung über die Zuständigkeit des Josef Kober vorgelegen wären, eine andere Entscheidung bedingt hätten.

Nach der Actenlage mußte der V. G. Hof die Entscheidung als begründet erkennen, denn aus der Entscheidung des Bezirksamtes Korneuburg ddto. 24. September 1862, Z. 6627, sowie aus den Entscheidungen der k. k. n.-ö. Statthalterei ddto. 26. August 1863, Z. 32777 und vom 5. November 1863, Z. 41223, deren Reassummirung die Beschwerde anstrebt, und welche die Zuweisung des Josef Kober nach Floridsdorf verfügten, geht klar hervor, daß den Behörden bei Fällung dieser Entscheidungen das Thatbestandsmoment des Aufenthaltes Josef Kobers in Wien vollkommen bekannt war, und daß bei Würdigung, sowohl der von der Gemeinde Jedlersdorf ausgestellte Eheconsens ddto. 21. Jänner 1840, als auch die Conscriptionsacten des Wiener Magistrates vom Jahre 1856 — das Protokoll dieser Behörde ddto. 24. März 1857 und die Note derselben ddto. 11. September 1857, Z. 10564, vorgelegen war, da die Entscheidungen diese Belege citiren und darauf sich stützen. — Eben diese Belege sind es aber, welche die Gemeinde als angeblich neue Beweismittel producirt, um die Wiederaufnahme der Verhandlung zu erwirken.

Ob die vorcitirten, in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen über die Zuständigkeit des Josef Kober aus den angerufenen Belegen die rechtlichen Consequenzen zutreffend oder nicht zutreffend gezogen haben, war nicht weiter zu erörtern, da es sich heute nur um die formale Frage gehandelt hat, ob die beschwerdeführende Gemeinde thatsächlich neue Belege, welche die Wiederaufnahme der Zuständigkeitsverhandlung begründet erscheinen lassen würden, vorgelegt hat.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 3043.

Durch Geburt erworbene Zuständigkeit zur Gemeinde.

Erkenntniß vom 5. Mai 1886, Z. 1272.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Maschakotten ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 7. November 1885, Z. 69992, betreffend das Heimathrecht des Josef Kriegelsteiner, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Hollosy, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Vincenz Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gemeinde meint, daß Josef Kriegelsteiner, der am 16. März 1832 geborene Sohn des zugestandenermaßen nach Maschakotten zuständigen Wirthschaftsbesitzers Johann Kriegelsteiner, als in der Gemeinde Stockau heimathberechtigt hätte erklärt werden sollen, a) weil derselbe im Jahre 1852 die Wirthschaft C.-Nr. 12 in Stockau eigenthümlich erworben hat, b) weil er in der Folge auf Kosten der Gemeinde Stockau als nach Stockau zuständig abgestellt wurde; c) weil in dem Conscriptionsbogen Josef Kriegelsteiner für die Gemeinde Maschakotten gestrichen und angemerkt worden ist, daß er nach Stockau entlassen wurde, d) weil er den Eheconsens vom Bezirksamte Plan, in dessen Sprengel die Gemeinde Stockau liegt, erhalten, also auch aus diesem Anlasse als zuständig nach Stockau behandelt wurde, wie denn auch im Ehemeldungsregister als Zuständigkeitsort Stockau angeführt wird.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß keines der obangeführten Momente, nach den für die Erwerbung der Zuständigkeit vorliegend in Frage kommenden Normen der Gem.-Gesetze vom Jahre 1849 und 1859, sowie des Gesetzes vom 3. December 1863, Nr. 105 R. G. B., geeignet war, für Josef Kriegelsteiner die Zuständigkeit zu begründen. Insbesondere kann auch die Bestimmung des § 12 ad b des Gem.-Ges. vom Jahre 1849 keine Anwendung darum finden, weil Josef Kriegelsteiner, welcher am 2. Sept. 1852 zwar aus der väterlichen Gewalt entlassen wurde, gleichwohl bis zu seiner am 24. Jänner 1860 erfolgten Verehelichung sich ununterbrochen bei seinen Eltern in Maschakotten und seither in Miles aufgehalten hat.

Aus demselben Grunde kann im Hinblicke auf die Bestimmung des § 39 ad 3 des Gem.-Ges. vom 24. April 1859, Nr. 58, nicht einmal vermuthet werden, daß die Aufnahme des Josef Kriegelsteiner in der Gemeinde Stockau etwa im Entscheidungswege durch die politische Behörde erfolgte.

Da ein Beweis über die Aufnahme des J. Kriegelsteiner in den Verband der Gemeinde Stockau nicht erbracht wurde, die Gemeinde die Aufnahme des Genannten negirt und die obangeführten Hinweisungen auf die Zuständigkeit Josef Kriegelsteiner's nach Stockau, weil möglicherweise auf einem Irrthume beruhend, keineswegs mit logischer Nothwendigkeit

folgern lassen, daß eine ausdrückliche Aufnahme in die Zuständigkeit zur Gemeinde Stockau durch Beschluß der Gemeindevertretung platzgegriffen habe, erscheint der Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß Josef Kriegelsteiner die durch Geburt erworbene Zuständigkeit zur Gemeinde Maschakotten behalten, durchaus begründet.

Auch ein mangelhaftes Verfahren in der Sache liegt nicht vor, da alle für die Entscheidung maßgebenden Momente erhoben worden sind und insbesondere eine Einvernahme der Gemeinde Stockau über den Grund und Anlaß der Bestreitung der Recrutirungskosten für Josef Kriegelsteiner wegen gänzlicher Irrelevanz dieses Umstandes für die Frage der Heimathszuständigkeit nicht erforderlich war.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3044.

Dem Grundwirthe obliegt in Absicht auf den allfälligen Wildschadenersatzanspruch keine andere Pflicht, als Vorkehrungen zu treffen, wodurch ein ordentlicher Grundwirth Bäume gegen Wildschäden zu schützen pflegt; er wird nicht der Ersatzberechtigung verlustig, wenn diese von ihm getroffenen Vorkehrungen, den Schaden abzuwenden, sich unzureichend erweisen. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 5. Mai 1886, Z. 1278.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias Modrinjak ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 22. August 1885, Z. 10540, betreffend die Zahlung eines Wildschadenersatzes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Friedrich Babnik, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Hennig, endlich des mitbetheiligten Waldemar Hintze, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3045.

Ein Communicationsobject, das die Verbindung sowohl im Innern der Gemeinde als mit benachbarten Gemeinden herstellt, muß, solange es nicht als Bestandtheil einer Landes- oder Concurrenzstraße erklärt ist, als eine Gemeindecommunication angesehen werden, für deren Kosten die Ortsgemeinde aufzukommen hat.

Erkenntniß vom 6. Mai 1886, Z. 1005.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Insassen von Plava und Prelesje ca. Entscheidung des Görzer Landesausschusses vom 25. April 1885, Z. 913, betreffend die Bestreitung der Kosten eines Brückenbaues bei Plava, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 3038.

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung stützt die den Beschwerdeführern auferlegte Verpflichtung zur Rückzahlung des vom Landesausschusse zur Herstellung der Brücke bei Plava gewährten Anlehens darauf, daß die Gemeindevertretung von Anikova unterm 20. Mai 1874 den Beschluß gefaßt habe, dieses Darlehen sei von der Katastralgemeinde Plava mit Ausschluß der zur Pfarre Zapotok gehörigen Häuser in drei Jahren vom 1. Jänner 1876 an rückzuzahlen, die Insassen von Plava aber gegen diesen Gemeindeausschußbeschluß nicht recurrirt haben.

Nun wird seitens der Beschwerde angegeben und es ist durch die Administrativacten nicht widerlegt, daß dieser Gemeindeausschußbeschluß weder öffentlich kundgemacht, noch den Beschwerdeführern intimirt worden wäre, er erscheint daher lediglich als ein interner Act der Gemeindevertretung, durch welchen dem thatsächlich ausgeübten Rechte der Beschwerdeführer zur Anbringung der Erinnerungen gegen die auf Grund dieses Gemeindebeschlusses zu verfassenden Voranschläge im Sinne des § 65 der Gemeinde-Ordg. nicht präjudicirt werden konnte.

Da sonach der vom Landesausschusse seiner Entscheidung zu Grunde gelegte besondere Verpflichtungstitel des von den Beschwerdeführern nicht angefochtenen Gemeindeausschußbeschlusses vom 20 Mai 1874, zum Nachtheil derselben nicht geltend gemacht werden kann, hatte der V. G. Hof lediglich zu untersuchen, ob aus den allgemeinen hier in Anwendung kommenden Normen, speciell aus dem bestehenden Straßengesetze eine Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Herstellung der fraglichen Brücke und auf Grund dieser Verpflichtung die Obliegenheit zur Rückzahlung des zu diesem Zwecke gewährten Anlehens abgeleitet werden könne.

In dieser Hinsicht waren nachstehende Erwägungen maßgebend. — Den Administrativacten zufolge ist die in Rede stehende Brücke ein Verbindungsobject, welches das Interesse nicht nur der obgenannten Fractionen von Plava, sondern weiterer Kreise berührt; auch sind es nicht nur diese Fractionen von Plava, welche sich um das Zustandekommen dieses Brückenbaues und um die Gewinnung von Subventionen und Darleihen für denselben beworben haben. — So wird in der vom Gemeindeamte von Anikova gefertigten, vom Bürgermeister der Gemeinde Deskla mitunterschriebenen Eingabe an die Statthalterei vom 3. Februar 1874 ausdrücklich erklärt, daß sich die Gemeinden und Fractionen Anikova, Plava, Prelesje, Lozic, Goglieviza, Ukanje, Erbidenbreg, Kamenca, Močila am rechten Ufer des Isonzo schon seit Jahren nach einer sicheren, bisher nur durch eine gefährliche und zeitweise unbenützbare Schiffsüberfuhr bewerkstelligten Verbindung mit der Kärntner Poststraße sehnen, daß der Brückenbau bei Plava nur wegen Armuth der Bezirkscasse, die damals für wichtigere Bauobjecte im Bezirke sorgte, unterblieb, daß der Nutzen, und hinsichtlich der oben angeführten Gemeinden, die Nothwendigkeit einer solchen Verbindungsbrücke außer Frage stehe, daß diese Brücke durch die projectirte Gradezer Straße noch an Bedeutung gewinnen werde, daß aber die Kosten für die armen Gemeinden, welche sie tragen müssen, unerschwinglich seien, weshalb im Auftrage des Gemeinderathes von Anikova um eine ausgiebige ärarische Unterstützung gebeten wird. Der Nutzen dieser Brücke für die am rechten

Isonzo-Ufer gelegenen Gemeinden von Canale bis Görz wird im Bezirkshauptmannschaftsberichte vom 12. Februar 1874, Z. 1237, bestätigt.

Ebenso waren es laut Statthaltereinote vom 10. Juni 1875, Z. 1113, an den Landesausschuß, die Gemeinden Anikova und Deskla, welche sich an Se. Majestät um eine Unterstützung für den Bau einer Brücke bei Plava wendeten, welche Unterstützung auch thatsächlich gewährt wurde.

Die Auslagen für diese Brücke können daher nicht als Kosten angesehen werden, welche blos das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen und im Sinne des § 71 der Gemeinde-Ordg. vom 7. April 1864, L. G. B. Nr. 8, nur von den Betheiligten zu tragen wären; es handelt sich vielmehr um ein Communicationsobject, das die Verbindung sowohl im Innern der Gemeinde als mit benachbarten Gemeinden herstellt und daher, solange sie nicht als Bestandtheil einer Landes- oder Concurrenzstraße erklärt ist, im Sinne des Straßengesetzes vom 29. April 1864, L. G. B. Nr. 11, §§ 4, 5 und 13, als eine Gemeinde-Communication angesehen werden muß, für deren Kosten die Ortsgemeinde aufzukommen hat.

Die angefochtene Entscheidung, welche den Beschwerdeführern die Rückzahlung des in Frage stehenden zum Bau dieser Brücke gewährten Darlehens auferlegt, mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3046.

1. Unter den „besonderen Rechtstiteln" des § 12 des steierm. Straßengesetzes sind nicht blos die in Privatrechtstiteln gegründeten Verpflichtungen, sondern auch solche des öffentlichen Rechtes zu verstehen. — 2. Ueber Rechtsbestand, Inhalt und Wirksamkeit eines Titels des öffentlichen Rechtes hat nicht der Civilrichter, sondern die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der bestehenden politischen Normen zu entscheiden.

Erkenntniß vom 6. Mai 1886, Z. 1004.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Donnersbach ca. Entscheidung des steiermärkischen Landesausschusses vom 9. September 1885, Z. 9570, betreffend die Bestellung eines Wegeinräumers auf der Donnersbacher Gemeindestraße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Ritter v. Steinberg, dann des Adv. Dr. Julius Seidl, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten österr. Alpinen Montangesellschaft in Wien, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es ist unbestritten, daß es sich um eine im Gebiete der Gemeinde Donnersbach gelegene Gemeindestraße handelt, zu deren Erhaltung grundsätzlich die Gemeinde Donnersbach auf Grund der Bestimmung des § 11 des Straßengesetzes vom 23. Juni 1866, L. G. B. Nr. 22, verpflichtet ist. Die Gemeinde macht aber einen besonderen Rechtstitel geltend, der nach ihrer Ansicht, gemäß § 12 des Straßengesetzes, aufrecht besteht und auf

Grund dessen die österr. Alpine Montangesellschaft verpflichtet sein soll, gegen Leistung eines Beitrages von 12 fl. C. M. seitens der Gemeinde einen Wegmacher für die fragliche Straße beizustellen. Diesen Rechtstitel leitet die Gemeinde her aus einem am 15. Juni 1827 unter ämtlicher Intervention zwischen der Gemeinde Donnersbach und der damaligen dortigen Hammerwerksverwaltung, der Besitzvorgängerin der Alpinen Montangesellschaft, abgeschlossenen kreisämtlich bestätigten Uebereinkommen, das in seinem thatsächlichen Bestande und seinem Inhalte nicht bestritten ist.

Während jedoch die Gemeinde behauptet, daß der aus diesem Uebereinkommen hergeleitete Rechtstitel ein Titel des öffentlichen Rechtes sei, und daß daher über dessen Rechtsbestand, über Inhalt und Wirksamkeit der durch denselben begründeten Verpflichtung für die Alpine Montangesellschaft die autonomen Behörden zu entscheiden haben, ist der Landesausschuß bei der angefochtenen Entscheidung von der Anschauung ausgegangen, daß der § 12 des Straßengesetzes überhaupt nur die im Privatrechte begründeten besonderen Rechtstitel aufrecht erhalten habe, daß der Titel, auf welchen sich die Gemeinde beruft, lediglich ein privatrechtlicher Titel sei, daß daher über seinen Rechtsbestand und über Inhalt und Wirksamkeit der aus selbem abgeleiteten Verpflichtung nur der Civilrichter abzusprechen berufen und daß daher die Entscheidung des Bezirksausschusses, welcher in einen meritorischen Ausspruch einging, incompetent erflossen sei.

Der V. G. Hof vermochte diese Ansicht nicht als richtig zu erkennen. Wenn auch die Aufschrift des § 12 »privatrechtliche Verpflichtungen« lautet, so spricht doch der allein maßgebende Text der Gesetzesbestimmung selbst von den »in besonderen Rechtstiteln« gegründeten Verpflichtungen, und es kann sonach diese Gesetzesanordnung nicht dahin eingeschränkt werden, daß blos in Privatrechtstiteln gegründete Verpflichtungen aufrecht erhalten werden. Die Auslegung findet auch ihre Bestätigung in der Anordnung des § 15 des Ges. vom 9. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 20, aus welchem hervorgeht, daß unter den besonderen Rechtstiteln des § 12 des Straßengef. vom 28. Juni 1866, auch solche des öffentlichen Rechtes zu verstehen sind, da die Entscheidung darüber dem Bezirksausschusse zugewiesen wird.

Wie aus den Administrativacten zu ersehen ist, handelte es sich im Jahre 1827 um die unter Intervention der Verwaltungsorgane zu bewirkende Concurrenz zur Herstellung und Erhaltung einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Straße, also um die Feststellung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechtes unter autoritativer Einflußnahme der Verwaltungsbehörde. Der Titel, auf welchem die damals begründeten Verpflichtungen beruhen, ist sonach ein Titel des öffentlichen Rechtes, über dessen Rechtsbestand, Inhalt und Wirksamkeit nicht der Civilrichter (vergleiche Hofdecret vom 4. Jänner 1836, Just. G. Samml. Nr. 113), sondern die Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der bestehenden politischen Normen zu entscheiden haben. Es war daher vom Landesausschusse zu untersuchen und zu entscheiden, ob der von der beschwerdeführenden Gemeinde behauptete besondere Rechtstitel auf Grund des Uebereinkommens vom Jahre 1827, dessen Rechtsbestand in der Note der k. k. Eisenwerksdirection vom 11. October 1863, Z. 5198, an das k. k. Bezirksamt Irdning ausdrücklich anerkannt wurde, als im Sinne des § 12 des Straßengesetzes vom Jahre 1866 zur Last der Alpinen Montangesellschaft aufrecht bestehend und dieselbe zur Beistellung

des Wegmachers auf der in Rede stehenden Straße verpflichtend anzusehen sei oder nicht.

Da der Landesausschuß in eine Prüfung des von der Gemeinde geltend gemachten besonderen Rechtstitels gar nicht einging, vielmehr die Entscheidung des Bezirksausschusses, der in eine meritorische Würdigung dieses Rechtstitels eingegangen war und darauf seinen Ausspruch stützte, aufhob und die Gemeinde zur Geltendmachung dieses Rechtstitels vor den Civilrichter verwies, mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3047.

1. Competenz des Gemeindeausschusses und der übergeordneten autonomen Organe zum Ausspruche darüber, ob und inwieweit gegen den Gemeindevorsteher eine Ersatzforderung begründet und im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen sei. — 2. Ausgabsposten, welche in den Gemeinde-Jahresrechnungen vorkommen, die vom Gemeindeausschusse geprüft und rechtskräftig genehmigt worden sind, können nachträglich nicht beanständet und dem Gemeindevorsteher zur Last gelegt werden.

Erkenntniß vom 7. Mai 1886, Z. 1213.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Malecek ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 3. Juni 1885, Z. 17092, betreffend die Ersatzpflicht des Beschwerdeführers als gewesener Gemeindevorsteher und Rechnungsleger der Gemeinde Srbsko, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Peters, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 2. October 1884 auch bezüglich der für die Jahre 1878 und 1879 beanständeten Ausgabsposten an Diäten bestätigt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die formale Einwendung, daß die autonomen Behörden im Hinblick auf den § 66 der Gemeindeordnung zur Entscheidung über die Ersatzpflicht des Beschwerdeführers aus seiner Geschäftsführung ihre Competenz überschritten hätten, fand der V. G. Hof darum nicht begründet, weil der angefochtene Erlaß eine Executionsandrohung nicht enthält, und insbesondere nicht besagt, daß die in demselben erwähnten Ersatzbeträge vom Beschwerdeführer im politischen Wege hereingebracht werden sollen.

Die angefochtene Entscheidung beschränkt sich vielmehr darauf, die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Pflichtwidrigkeiten bei der Gebahrung mit dem Gemeindevermögen festzustellen, sowie über die Frage, ob und inwieweit gegen den Gemeindevorsteher eine Ersatzforderung begründet und im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen sei, den Ausspruch zu thun,

wozu nach § 30 der Gemeinde-Ordg. der Gemeindeausschuß bei Erledigung der Jahresrechnungen und nach § 96 der Gemeinde-Ordg. die übergeordneten autonomen Organe jedenfalls berufen sind.

Die vom Gemeindeausschusse und vom Landesausschusse beanständeten Ausgabsposten betreffen: 1. die in den Jahren 1878 bis 1883 an Mitglieder des Gemeindevorstandes ausgezahlten Beträge, welche als Diäten in den Rechnungen bezeichnet werden; 2. einen Betrag von 3 fl. für die Verfassung des Gemeindeinventars, endlich 3. den Betrag von 4 fl. für die Herstellung an einer Terrasse.

Es ist zunächst zu diesen Posten zu bemerken, daß durch den Beschluß des Gemeindeausschusses vom 18. April 1880 die Rechnungen für die Jahre 1878 und 1879 genehmigt worden sind, daß dagegen nach den dem Verwaltungsgerichtshofe vorgelegten Acten eine Genehmigung der Rechnungen für die Jahre 1880 bis 1883 durch ordnungsmäßige Beschlußfassung des Gemeindeausschusses nicht ausgewiesen erscheint, weshalb der V. G. Hof diese Rechnungen und die in denselben vorkommenden Posten als nicht genehmigt anzusehen bemüssigt war.

Die ad 2 und 3 erwähnten Ausgabsposten sind nun solche, welche in der Rechnung des Jahres 1883 verrechnet erscheinen, bezüglich welcher also sowohl der Gemeindeausschuß als auch die übergeordneten autonomen Organe im Instanzenzuge die Zulässigkeit dieser Ausgabspost nach jeder Richtung hin zu prüfen berufen und eben darum auch zu der Beschlußfassung berechtigt erscheinen, ob und inwieweit der Vorgang des Gemeindevorstehers nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ein gesetzmäßiger war oder nicht, ob und inwieweit aus diesem Grunde gegen ihn ein Ersatzanspruch geltend zu machen ist oder nicht.

Anders verhält es sich jedoch bezüglich der Frage der Genehmigung bei den ad 1 erwähnten Ausgabsposten. — Soweit nämlich diese Ausgabsposten auch in den Rechnungen der Jahre 1878 und 1879 wiederkehren, erscheinen sie durch den vorcitirten Beschluß des Gemeindeausschusses ratihabirt, so daß bezüglich dieser Posten der Jahre 1878 und 1879 nur mehr die Frage der Gesetzmäßigkeit des die Ausgabe genehmigenden Beschlusses des Gemeindeausschusses in formeller und materieller Richtung offen steht.

Der Landesausschuß, welcher bezüglich dieser Ausgabspost auch für die Jahre 1878 und 1879 die Ersatzpflicht des Gemeindevorstehers mit der angefochtenen Entscheidung festgestellt hat, geht von der Ansicht aus, daß diese Ausgabspost, als dem § 25 der Gemeindeordnung widerstreitend, nicht zulässig war. — Allein aus der bloßen Bezeichnung dieser Ausgabsposten als Diäten kann noch nicht geschlossen werden, daß mit jenen Beträgen etwas anderes, als der den Gemeindevertretern nach dem Gesetze gebührende Ersatz für die mit der Geschäftsführung verbundenen Auslagen geleistet werden sollte.

Da der Beschluß vom 18. April 1880 seinerzeit von Niemandem angefochten wurde, also in Rechtskraft erwachsen ist, eine Nichtigkeit dieses Beschlusses aus formellen Gründen nicht behauptet wurde, und auch nicht aus den Acten hervorgeht, die Zuerkennung solcher Entschädigungsbeträge an die Gemeindevertreter in die Competenz des Gemeindeausschusses fällt, konnte eine nachträgliche Beanständung dieser Post nicht weiter erfolgen.

Soweit jedoch ähnliche Beträge in den Rechnungen für die Jahre 1880 bis 1883 eingestellt erscheinen, muß allerdings der dem § 25 der Gemeindeordnung entsprechende Ausweis darüber, daß es sich nur um den Ersatz für mit der Geschäftsführung verbundene Auslagen der Gemeindevertreter gehandelt hat, vom Gemeindevorsteher erst erbracht werden, da, wie oben bereits bemerkt, ein die Rechnung dieser Jahre, und also auch die einzelnen Ausgabsposten genehmigender Gemeindeausschußbeschluß überhaupt nicht ausgewiesen worden ist.

Es war sonach die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 2. October 1884 auch bezüglich der für die Jahre 1878 und 1879 beanständeten Ausgabsposten an Diäten bestätigt wurde, als im Gesetze nicht begründet aufzuheben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3048.

1. Zuständigkeitserwerbung durch stillschweigende Aufnahme in die Gemeinde. — 2. Wenn Jemand kein selbstständiges Heimathrecht erworben hat, so muß seine Zuständigkeit nach der seines Vaters beurtheilt werden. — 3. Nur der Heimathschein (und nicht das Arbeitsbuch) ist jene Urkunde, welche bestätigt, daß der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimathrecht in der Gemeinde zusteht.

Erkenntniß vom 7. Mai 1886, Z. 1214.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Pitin ca. Entscheidung der k. k. mährischen Statthalterei vom 26. Juni 1885, Z. 14225, betreffend die Zuständigkeit des Anton Salvet, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Franz Embert, Gemeindevorstehers, und Franz Drechsler, Gemeindeausschußmitgliedes der Gemeinde Pitin, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der am 22. Juli 1857 in Pitin geborene Anton Salvét — um dessen Zuständigkeit es sich handelt — hat erweislich ein selbstständiges Heimathrecht niemals erworben und folgt deshalb jenem seines ehelichen Vaters Josef Salvét. — Letzterer wurde am 24. September 1828 in Krhov geboren, aus welcher Gemeinde er im Jahre 1849 nach Pitin übersiedelte, indem er daselbst mittelst Vertrag vom 27. December 1849 die Realität Nr. C 115 erwarb, welche er am 18. Juli 1855 veräußerte und dafür am selben Tage das Haus Nr. C 134 in Pitin käuflich erwarb, welches bis zum 14. December 1861 in seinem Eigenthume verblieb. — Josef Salvét hatte mit Vertrag vom 12. Februar 1859 ein Viertellehen Nr. C 5 in Krhov erkauft, und übersiedelte sofort nach Krhov, wo er sich bis zu seinem am 1. März 1867 erfolgten Tode aufhielt. Daß er dort durch Beschluß des Gemeindeausschusses in den Verband der Gemeinde ausdrücklich aufgenommen worden wäre, liegt nicht vor.

Der ununterbrochene Aufenthalt des Josef Salvét in Pitin vom Jahre 1849 bis zum Jahre 1859 wurde im Zuge des administrativen

Verfahrens vom Gemeindevorsteher von Pitín, bei dessen am 10. Dec. 1884 erfolgter Einvernahme durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Ungarisch-Brod zugestanden; daß derselbe während seines zehnjährigen Aufenthaltes in Pitín mit einem fremden Heimathsschein versehen gewesen sei, konnte die beschwerdeführende Gemeinde Pitín nicht erweisen, da nach ihrer Angabe die betreffenden Gemeinde-Matriken am 16. Mai 1883 verbrannt sein sollen. — Laut Auszuges aus der Stellungsliste der k. k. Bezirkshauptmannschaft Ungarisch-Brod ddto. 4. März 1885, wurde der Heimathrechtswerber Anton Salvét und laut des Pitíner Gemeindeverzeichnisses, für die Gemeinde Pitín zur Assentirung gestellt.

Wenn auf Grund dieses actenmäßigen und einer Ergänzung nicht weiter bedürftigten Thatbestandes, mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. mährischen Statthalterei dem Josef Salvét auf Grund seines zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes in Pitín vom Jahre 1849 bis 1859 im Sinne der Bestimmung des § 12 lit. b des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, das Heimathsrecht in der Gemeinde Pitín und auf Grund des § 11 des citirten Gesetzes dasselbe auch seinem am 22. Juli 1857 in Pitín geborenen Sohn Anton Salvét zuerkannt worden ist, so konnte der V. G. Hof in diesem Vorgange eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Die Einwendung der Beschwerde, daß der Vorstand der Gemeinde Krhov dem Anton Salvét am 26. Mai 1872 ein Arbeitsbuch ausgestellt, hat, in welchem bemerkt ist, daß dessen Heimathsgemeinde Krhov sei, vermag an der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nichts zu ändern, da — abgesehen davon, daß in diesem Arbeitsbuche ursprünglich irrthümlich Krhov auch als Geburtsort des Anton Salvét angegeben worden ist — durch selbes nicht ein gesetzmäßiger Beweis über sein Heimathsrecht hergestellt werden kann, indem nach § 32 des Heimathsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, der Heimathschein jene Urkunde ist, welche bestätigt, daß der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimathrecht in der Gemeinde zusteht.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3049.

1. Art der Nachweisung von Verlassenschaftspassiven zum Zwecke der Bemessung der Nachlaßgebühren. — 2. Liedlohnforderungen als Nachlaßpassiven.

Erkenntniß vom 8. Mai 1886, Z. 1263.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Schelch ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. Mai 1885, Z. 8059, betreffend die Gebühren vom Nachlasse der Maria Schelch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S Entscheidungsgründe bei Nr. 542 (Bd. III, J. 1879) und bei Nr. 1102 (Bd. V, J. 1881).

Nr. 3050.

Zur Frage, wann eine Baulichkeit als eine „Hütte" im Sinne des Gesetzes anzusehen und steuerfrei zu behandeln ist.

Erkenntniß vom 8. Mai 1886, Z. 1249.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Friedl ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Finanz-Landes-Dir. vom 8. Februar 1885, Z. 3108, richtiger 3107, betreffend die vom Gebäude C.-Nr. 808 Landstraße in Wien, für die Zeit vom 5. Jänner 1871 bis inclusive 2. December 1883, als für die Besitzperiode des Beschwerdeführers erfolgte Hauszinssteuerbemessung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. M. Silzer, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein im Jahre 1869 zwischen der Simmeringer Hauptstraße und dem Wiener-Neustädter Schiffahrtscanale auf den vom Bürgerspitalfonde gepachteten Lagerplätzen aufgeführtes, im Laufe der Zeit erweitertes Gebäude, dessen Bau vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bewilligt, und für welches die C.-Nr. 808 Landstraße bestimmt wurde. — Dieses Gebäude gelangte durch Kauf aus freier Hand an den Beschwerdeführer am 5. Jänner 1871 und blieb in dessen Besitz bis inclusive 2. December 1883, indem es im Tauschwege am 3. December 1883 in den Besitz des Johann Swoboda überging. — Der über 14 Klafter lange und über 4 Klafter tiefe, längs der Simmeringer Hauptstraße gelegene Haupttract ist 8 Klafter aus Riegelmauerwerk, im Uebrigen aus vollem Mauerwerk, der über 7 Klafter lange Seitentract aus vollem Mauerwerk erbaut. — Laut den topographischen Beschreibungen dieses Gebäudes zu den vom Beschwerdeführer eingebrachten Zinsertragsbekenntnissen enthielt dasselbe im Jahre 1871 12 Bestandtheile, und zwar: unter der Erde Keller und Eisgrube, ebenerdig eine Ringelspielhütte, 1 Wirthshaussalon, 2 kleine Zimmer, 1 Gastzimmer, 1 Küche, eine offene und eine gemauerte Schupfe, dann 2 Dachböden.

Durch Adaptirungen und weiteren Ausbau im Laufe der Zeit geändert und vergrößert umfaßte dasselbe im Jahre 1883 23 Bestandtheile, und zwar: unter der Erde Keller und Eisgrube, ebenerdig Wirthshaussalon, zwei kleine Zimmer, ein Gastzimmer, Küche; unterm Dache Dachboden; ferner eine Schmiedewerkstätte, eine Küche, zwei Zimmer ebenerdig, darüber Dachboden; dann unterirdisch einen Keller, ebenerdig ein Zimmer und eine Kammer, darüber ein Dachboden; endlich einen Schupfen und einen Nothstall nebst Boden unter dem Dache dieser zwei Bestandtheile.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Zinssteuerpflicht dieses Gebäudes und die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Bezahlung des auf seine Besitzperiode entfallenden Hauszinssteuerbetrages sammt Zuschlägen aufrecht erhalten.

Der Beschwerdeführer nimmt die Befreiung von der Hauszinssteuer für dieses Gebäude, welches als Hütte und nicht als förmliches Wohngebäude anzusehen sei, aus der Bestimmung des § 23 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse vom 26. Juni 1820, Prov. Ges.-Sammlung für Niederösterreich Nr. 170 ex 1820, in Anspruch, und meint, daß im Falle als das Gebäude hauszinssteuerpflichtig wäre, der Bürgerspitalsfond diese Steuer zu entrichten hätte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Vor Allem muß hervorgehoben werden, daß es sich um ein Gebäude in Wien handelt, und daß sonach der Umstand, ob dieses Gebäude ein förmliches Wohngebäude sei oder nicht, dann ob dasselbe nur vom Hauseigenthümer bewohnt oder benützt wird, auf die Zinssteuerpflicht desselben ohne Belang ist. — In Wien unterliegen nämlich sowohl nach dem kaiserl. Patente vom 23. Februar 1820, Polit. Ges.-Samml. 47. Band, Seite 699, und den dazu erlassenen Instructionen, als auch nach § 1 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, wenn nicht ein sonstiger gesetzlicher Befreiungsgrund eintritt, sämmtliche Gebäude (§ 4 des cit. Patentes und § 5 des bezogenen Gesetzes) und nicht nur Wohngebäude der Hauszinssteuer, und zwar, nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage (§ 3 des cit. Patentes), auch von allen Bestandtheilen des Hauses, sie mögen wirklich vermiethet, vom Hauseigenthümer selbst benützt, oder unbewohnt und unbenützt sein (§ 9 des cit. Patentes und § 25 der zu demselben erlassenen Belehrung für die Hauseigenthümer vom 26. Juni 1820).

In dieser Beziehung beheben jeden Zweifel die Bestimmungen der §§ 23 und 24 der zum erwähnten Patente erlassenen, auch von der Beschwerde angerufenen Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse, woselbst ausdrücklich hervorgehoben wird, daß Hütten, Buden, Kramläden — also offenbar in die Kategorie von Wohngebäuden nicht gehörende Objecte — wenn sie permanent sind, und die Area, auf der sie stehen, zum Gebäude gehört, sie mögen vom Eigenthümer selbst benützt oder einem Dritten vermiethet sein, sowie alle übrigen daselbst nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude in Beziehung auf das Zinserträgniß der Versteuerung unterliegen.

Da nach dem eben cit. § 23 der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse den Hütten, Buden, Kramläden in Beziehung auf das Zinserträgniß die Steuerfreiheit bedingungsweise zugestanden ist, nämlich in dem Falle, wenn die eigene Benützung oder Vermiethung derselben dem Eigenthümer nur zeitweise zusteht, ohne daß er auch das Eigenthum der Area, auf welcher sie stehen, hat, sondern vielmehr verpflichtet ist, den Platz nach einer schon bestimmten Zeit oder nach vorausgegangener Aufforderung zu räumen, und im vorliegenden Falle unbestrittenermaßen und auch nach der Actenlage bezüglich des fraglichen Gebäudes die erwähnten Bedingungen zutreffen, so kann es sich lediglich darum handeln, ob das in Rede stehende Gebäude, nachdem es weder eine Bude, noch ein Kramladen ist, als Hütte zu betrachten kommt.

Im Gesetze selbst ist der Begriff der Hütten, Buden, Kramläden nicht gegeben, und nur die Bedingung festgestellt, unter welcher diese Baulichkeiten entweder zinssteuerfrei oder zinssteuerpflichtig sind. — Bei der Beurtheilung der Frage, ob in einem gegebenen Falle die Baulichkeit als Hütte im Sinne

des Gesetzes zu behandeln sei, muß unter Rücksichtnahme auf die thatsächlichen Verhältnisse untersucht werden, ob die betreffende Baulichkeit sich als Hütte oder als ein Gebäude, ein Haus nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und nach dem Sinne des Gesetzes darstellt.

Aus der Nebeneinanderstellung und gleichartigen Behandlung der Hütten, Buden und Kramläden im § 23 der berufenen Instruction muß gefolgert werden, daß unter Hütten nur solche Baulichkeiten verstanden werden wollten, welche sich von Buden und Kramläden wesentlich nicht unterscheiden, keineswegs aber förmliche Gebäude (Häuser), unter welchen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche (siehe Adelung) nach den Regeln der Baukunst eingeschlossene bedeckte Räume, gewöhnlich Menschen zur Wohnung oder zum Aufenthalte, zu Verrichtungen mehrfacher Art dienendes größeres, feststehendes Bauwerk (siehe Sanders) verstanden werden. — Eine Hütte heißt aber nicht eigentlich Gebäude, da unter Hütte im gewöhnlichen Sprachgebrauche ein gemeiniglich auf kurze Zeit vor der Witterung bedeckter und eingeschlossener Raum, allerlei Verrichtungen darin vorzunehmen, dergleichen aus Stroh, Rohr, Baumzweigen, Brettern u. s. w. verfertigt werden, und ein Mittelding zwischen einem Gezelte und einem Gebäude in engerer Bedeutung (siehe Adelung) ein leicht aufgeführtes Gebäude eigentlich als Wohnort im Gegensatze einerseits des fester aufgeführten, größeren, höheren Hauses, andererseits des beweglichen Zeltes (siehe Sanders) verstanden wird.

Wenn nun die Steuerbehörde im gegebenen Falle hinsichtlich des fraglichen, nach den Regeln der Baukunst theils aus Riegelmauerwerk, theils aus vollem Mauerwerk aufgeführten, feststehenden und nach den baubehördlichen Verhandlungsacten des Magistrates stets als Haus behandelten Gebäudes erkannte, daß dasselbe keine Hütte im Sinne des Haussteuergesetzes, sondern eben ein Gebäude ist, welches nach § 24 der berufenen Instruction, ohne Rücksicht darauf, ob die Area, auf der es steht, dem Eigenthümer des Gebäudes gehört oder nicht, und ob das Gebäude seinerzeit abgetragen werden soll oder nicht, der Besteuerung nach dem Zinserträgnisse unterliegt, so konnte der Verwaltungsgerichtshof, da die Anschauung der Steuerbehörde weder dem Sinne des Gesetzes noch dem gewöhnlichen Sprachgebrauche widerspricht, eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht wahrnehmen.

Nachdem es sich aber weder um eine Praterhütte oder ein Prätergebäude noch um einen Gartensalon handelt, so ist es klar, daß das diesbezügliche Hofkanzleidecret vom 10. September 1833, Z. 1817, Prov. Ges.-Samml. für Niederösterreich, 15. Theil Nr. 194, im gegebenen Falle keine Anwendung finden kann.

Im vorliegenden Falle ist es unbestritten, daß der Beschwerdeführer in der Zeit vom 5. Jänner 1871 bis inclusive 2. December 1883 Eigenthümer des Hauses C.-Nr. 808 Landstraße gewesen ist.

Im Zwecke der Steuervorschreibung ist im § 5 des kaiserl. Patentes vom 23. Februar 1820 angeordnet, daß die Zinse von den Eigenthümern oder permanenten Nutznießern der Gebäude im Wege schriftlicher Fassionen für ein Jahr einzubekennen sind. — Es ist also klar, daß der Beschwerdeführer als Eigenthümer des Gebäudes gesetzlich verpflichtet war, die Hauszinssteuer zu entrichten, keineswegs aber der

Bürgerspitalsfond, welcher weder Eigenthümer noch permanenter Nutznießer des Gebäudes war noch ist.

Belangend die Berufung des Beschwerdeführers auf das Hofkanzleidecret vom 16. October 1838, Z. 3564, so konnte der V. G. Hof dieses — abgesehen von dem Umstande, daß dasselbe seinem Wortlaute nach hier überhaupt nicht Anwendung fände, da es sich nicht um eine Hütte handelt — schon deshalb nicht weiter in Betracht ziehen, weil dasselbe nirgends mit gesetzlich verbindlicher Kraft kundgemacht wurde, daher nicht als eine rechtsverbindliche Norm angesehen werden kann, und es sich im vorliegenden Falle um die Besteuerung des Ertrages des Gebäudes, nicht aber des Platzinses handelt.

Die bei der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß das fragliche Gebäude nach den Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches nicht als eine unbewegliche, sondern als eine bewegliche Sache aufgefaßt werden sollte, war für die Entscheidung über die Frage, ob dasselbe der Hauszinssteuer unterliegt, oder nicht, von keinem Belange, da die Gebäudesteuergesetze, welche hier lediglich maßgebend sind, keinen Anhaltspunkt dafür bieten, daß Gebäude, welche civilrechtlich als bewegliche Sachen angesehen werden können, von der Gebäudesteuer aus diesem Grunde freizulassen wären.

Insoferne aber auch die Höhe der vorgeschriebenen Steuer mit Rücksicht auf den an den Bürgerspitalsfond gezahlten Pachtzins bei der mündlichen Verhandlung in Frage gestellt wurde, so war der V. G. Hof mit Rücksicht auf die Bestimmung der §§ 5 und 18 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht in der Lage, auf dieselbe weiter einzugehen, weil in dieser Richtung im administrativen Instanzenzuge eine Beschwerde nicht vorgebracht, demnach auch eine letztinstanzliche Entscheidung nicht geschöpft wurde, und in dieser Hinsicht auch in der Beschwerde selbst ein Beschwerdepunkt nicht erhoben wurde.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3051.

Zur Frage, wann eine Baulichkeit als eine „Hütte" im Sinne des Gesetzes anzusehen und steuerfrei zu behandeln ist.

Erkenntniß vom 8. Mai 1886, Z. 1280.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Norbert Seitz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. Juli 1885, Z. 14315, betreffend die verweigerte Hauszinssteuerbefreiung für das Stallgebäude C.-Nr. sine Althan Orient.-Nr. 17 a der Spittelauergasse in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 3050.

Nr. 3052.

1. Bei Ermittlung des Reineinkommens einer inländischen Handelsgesellschaft zum Behufe der Einkommensteuerbemessung sind alle jene Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen, welche aus dem Geschäftsbetriebe hervorgehen, mögen dieselben aus im In- oder im Auslande abgeschlossenen Geschäften herrühren. — 2. Gebühren, welche von einer Handelsgesellschaft nicht zur Realisirung des Betriebsergebnisses, sondern zur Ermöglichung des Verkehres der Effecten, sei es im Auslande, sei es an der Wiener Börse, entrichtet werden, sind nicht als abzugsfähige Betriebsauslagen anzusehen.

Erkenntniß vom 11. Mai 1886, Z. 1297.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. privil. österreichischen Länderbank ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 24. Juli 1885, Z. 30958, betreffend die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Burian, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. priv. österr. Länderbank hat die ihr für das Jahr 1883 vorgeschriebene Einkommensteuer in zwei Punkten angefochten, und zwar:

I. Weil von der Steuerbehörde zu dem von der genannten Bank fatirten Reineinkommen des Jahres 1882 auch der Gewinn hinzugerechnet und in die Besteuerungsgrundlage einbezogen worden ist, welcher im Betrage von 854.128 fl. ö. W. aus dem im Auslande eingegangenen Consortialgeschäften sich ergab; und

II. weil bei Feststellung des steuerbaren Reineinkommens als abzugsfähige Betriebsausgaben von der Steuerbehörde nicht anerkannt wurden: 1. Die in Frankreich entrichteten Circulations- und Umschreibgebühren per 316.956 fl. 50 kr., und 2. die für die Cotirung der Actien der Bank an der Wiener Börse entrichtete Gebühr von 4000 fl.

Der V. G. Hof konnte jedoch die angefochtene Entscheidung in keinem der beiden angeführten Punkte für gesetzwidrig erachten.

ad I. Die Länderbank ist, wie sie selbst in der Beschwerde angibt, im Sinne der Art. 266 u. f. f. des Handelsgesetzbuches mit einem Theile ihres Vermögens Syndicaten ausländischer Unternehmungen beigetreten, und zwar zu dem Zwecke der Erwerbung und des Verkaufes ausländischer Wertheffecten. — Der hiebei gezahlte Kaufpreis und mittelbar der bei dem Verkaufe erzielte Erlös sei, wie die Beschwerde behauptet, an ausländische Emissäre geleistet worden, sei in das Ausland geflossen, stelle sich somit als ein im Auslande verwendetes Vermögen dar, daher das hieraus erzielte Einkommen nach dem § 3 des Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, als der Einkommensteuer unterliegend nicht angesehen werden könne.

Dem entgegen bemerkt der V. G. Hof Folgendes: Nach den Statuten der k. k. priv. österr. Länderbank (§ 1) ist dieselbe eine auf Actien gegründete Gesellschaft mit dem Sitze in Wien, zum Betriebe der in den

Statuten bezeichneten Geschäfte. — Die Länderbank ist daher eine inländische Handelsgesellschaft, unterliegt als solche der Erwerbsteuer, und mithin nach § 4 des obencit. Patentes vom 29. October 1849 auch der Einkommensteuer nach der I. Einkommensclasse.

Gegenstand der Besteuerung solcher Unternehmungen ist gemäß § 10 des cit. Patentes das aus dem Geschäftsbetriebe hervorgehende Reineinkommen, und wie dieses Letztere zu ermitteln ist, bestimmt der § 6 der Vollzugsvorschrift zum erwähnten Patente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, dahin, daß von der im Laufe eines bestimmten Jahres sich ergebenden Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben abgezogen werden sollen. — Es sind daher bei der Ermittlung des Reineinkommens zum Behufe der Bemessung der Einkommensteuer nur die, aber auch alle jene Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen, welche aus dem Geschäftsbetriebe hervorgehen, wobei das Gesetz nicht weiter unterscheidet, ob dieselben aus im In- oder im Auslande abgeschlossenen Geschäften herrühren.

Wenn die Länderbank, wie sie selbst angibt, in ihrem statutenmäßigen Geschäftsbetriebe sich an Unternehmungen des Auslandes betheiligt, um damit ausländische Werthpapiere zum Zwecke ihres Weiterverkaufes an sich zu bringen, so vollzieht sie damit nur Handelsgeschäfte (Art. 271, Z. 1, und 272, Z. 2, des Handelsgesetzbuches) innerhalb des ihr durch die Statuten eingeräumten Geschäftsbetriebes, d. i. zum Zwecke ihres persönlichen Erwerbes.

Da nun die Länderbank ihren statutenmäßigen Sitz im Geltungsgebiete des Patentes vom 29. October 1849 hat, folglich den Bewohnern dieses Gebietes gleichzustellen ist, erscheint die Forderung der Steuerverwaltung gerechtfertiget, daß nach § 3 des cit. Patentes auch das Reineinkommen der Länderbank aus der Theilnahme an den fraglichen Consortialgeschäften des Auslandes einen Gegenstand der Einkommensteuer zu bilden hat, beziehungsweise zur Besteuerungsgrundlage einzubeziehen ist, wie dies bei jedem Kaufmanne zutrifft, der zum Zwecke seiner inländischen Unternehmung Waaren-Ein- und Verkäufe im Auslande vornimmt und hieraus Gewinn für diese Unternehmung zieht.

ad II. Wenn die Länderbank die in Frankreich für den dortigen Verkehr mit ihren Werthpapieren entrichteten Abgaben, dann die an der Wiener Börse entrichtete Cote-Gebühr als Abzugsposten bei Ermittlung ihres Reineinkommens berücksichtigt wissen will, so konnte der V. G. Hof auch diesen Beschwerdepunkt nicht als haltbar ansehen. — Denn die Bank entrichtet die gedachten Gebühren nicht zur Realisirung des Betriebsergebnisses, sondern zur Ermöglichung des Verkehres der Bankeffecten, sei es in Frankreich, sei es an der Wiener Börse, sie können daher nicht als abzugsfähige Betriebsauslagen angesehen werden.

Schließlich muß die Behauptung des Vertreters der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung, daß die Bank nach dem Gesetze vom 11. April 1876, R. G. B. Nr. 62, zur Zahlung des Beitrages zum Wiener Börsefonde gesetzlich verpflichtet sei, als unrichtig bezeichnet werden, da auch Bankgesellschaften nach diesem Gesetze zur gedachten Leistung nur dann, wenn ihre Actien an der Wiener Börse cotirt werden und so lange diese Cotirung dauert, erhalten werden können, eine gesetzliche Verpflichtung

derselben aber, diese Cotirung im amtlichen Coursblatte der Wiener Börse zu erwirken, nach dem eigenen Zugeständnisse des gedachten Vertreters nicht besteht.

Die Beschwerde mußte daher im ganzen Umfange als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3053.

Erwerbsteuer vom Betriebe der Agentiegeschäfte.

Erkenntniß vom 11. Mai 1886, Z. 1281.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vincenz Stoy ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Direction in Lemberg vom 16. September 1885, Z. 70234, betreffend dessen Erwerbsteuerpflicht vom Betriebe der Agentiegeschäfte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 3054.

1. Erwerbsteuerpflicht einer, wenn auch vorerst nur auf Grund eines Statutenentwurfes thatsächlich bestehenden Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe. — 2. Die den einzelnen Mitgliedern einer solchen Gesellschaft aus dem Titel der Erzeugung und Veräußerung landwirthschaftlicher Producte (§ 2 a des Erwerbsteuerpatentes) allfällig zustehende Steuerbefreiung, kann auf die Gesellschaft als auf ein verschiedenes Steuersubject nicht übertragen werden.)**

Erkenntniß vom 11. Mai 1886, Z. 1250.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Raigerner Zuckerfabriks-Gesellschaft in Raigern, der Firma Julius Robert & Comp. in Seelowitz, der Doloplasser Zuckerfabriks-Actiengesellschaft, der Actiengesellschaft für Landwirthschaft und Industrie in Steinitz, des H. M. Jirku in Birnbaum und des Johann Kowarz in Eichhorn, als Interessenten der Brünner Molkerei, ca. Entscheidung der mährischen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 30. September 1885, Z. 16089, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschreibung von der Unternehmung der Brünner Molkerei, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Reißig, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführenden Interessenten der Brünner Molkerei bestreiten die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Erwerbsteuerpflicht, und in weiterer Folge die Einkommensteuerpflicht, bezüglich des von ihnen gemeinschaftlich errichteten und betriebenen Unternehmens in Brünn, welches

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2108 (Bd. VIII, J. 1884).
**) Vgl. auch Erkenntniß Nr. 2049 (Bd. VIII, J. 1884).

den Zweck hat, einestheils den Interessenten, als Producenten, die Möglichkeit zu bieten, die Milch ihrer Kühe im höchsten Preise auszunützen, anderntheils aber auch den Consumenten zu ermöglichen, frische und unverfälschte Waare täglich kaufen zu können, indem sie die Befreiung von der Erwerbsteuer aus der Bestimmung des § 2 lit. a des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 ableiten und in Folge dessen auch die Befreiung von der Einkommensteuer in Anspruch nehmen.

Aus den vorliegenden Verhandlungsacten ergibt sich, daß die Beschwerdeführer beim Gemeinderathe der Stadt Brünn den Verkauf von Milch und deren Folgeproducte, als: Obers, Butter und Käse, mit Ausschluß fremder Milch, somit nur jener Milch, welche von eigenen Nutzkühen, die auf eigenen und von den Beschwerdeführern gepachteten Gründen genährt werden, genommen wird, in Nr. 10 der Reitschulgasse, Nr. 16 der Bürgergasse und Nr. 35 der Zeile in Brünn, angezeigt haben, welche Anzeige seitens des Gemeinderathes auf Grund des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, Abs. V lit. a zur Kenntniß genommen wurde.

Der Vorstand der Brünner Molkerei hat unterm 20. Juli 1881 der k. k. Steueradministration ein Exemplar des Statutenentwurfes dieser Molkerei mit der Aufklärung vorgelegt, daß dieser Entwurf der behördlichen Genehmigung noch nicht unterbreitet wurde, weil das zur Berathung und definitiven Beschlußfassung dieser Statuten erwählte Comité aus dem Kreise der Genossenschafter die Zeit nicht fand, diesen Auftrag zu erledigen, und daß von der Versammlung der Genossenschafter beschlossen wurde, insolange definitive von der Behörde genehmigte Statuten noch nicht vorliegen, habe dieser Entwurf als Basis des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter unter einander zu gelten.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Statutenentwurfes und auf den Umstand, daß derselbe nach dieser Erklärung des Vorstandes der Brünner Molkerei, das Rechtsverhältniß der Genossenschafter untereinander regelt, steht es fest, daß, wenn auch bis nun dieser Statutenentwurf behördlich nicht genehmigt ist, und eine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft nach dem Gesetze vom 9. April 1870, R. G. B. Nr. 70, bis nun sich nicht constituirt hat, doch vertragsmäßig eine Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe (§ 26 und 1175 a. b. G. B.) errichtet wurde, diese Gesellschaft als solche das gemeinschaftliche Unternehmen betreibt, und sich dem Verkaufe von Milch und der Erzeugung und dem Verkaufe von Milchproducten in einer Weise widmet, welche demselben das Gepräge einer Gewerbsunternehmung aufdrückt, indem die einzelnen Gesellschaftsmitglieder sich verpflichteten, nebst Einzahlung der zur Errichtung und Führung des Unternehmens erforderlichen und bestimmten Theilbeträge des Anlagecapitales, täglich eine bestimmt festgesetzte Minimalmenge Milch an das gesellschaftliche Geschäftslocale in Brünn zu liefern, wo die Milch für gemeinschaftliche Rechnung theils als solche verkauft, theils durch die Lefeldt'sche Centrifuge entrahmt und der gewonnene Rahm verkauft oder verbuttert oder die Milch auch zu Käse verarbeitet, und die Butter und der Käse für gemeinschaftliche Rechnung verkauft wird. Die einzelnen Gesellschaftsmitglieder erhalten aber nach Ablauf eines jeden Monats à Conto-Zahlungen aus der gemeinschaftlichen Casse nach Maßgabe der Menge der eingelieferten Milch und am

Schlusse des Jahres die Restzahlung nach dem Ergebnisse aus der Bilanz der Einnahmen und Ausgaben.

Es handelt sich sonach im gegebenen Falle um eine gewerbsmäßig ausgeübte, auf Erwerb gerichtete Unternehmung, welche nach der allgemeinen Regel des Erwerbsteuerpatentes als erwerbsteuerpflichtig anerkannt werden muß.

Angesichts dieser thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ist der V. G. Hof der Anschauung, daß auf die Gesellschaft der Unternehmer der Brünner Molkerei die Bestimmung des § 2 lit. a des Erwerbsteuerpatentes keine Anwendung finden kann. — Nach dieser gesetzlichen Bestimmung sind nämlich von der Erwerbsteuer ausgenommen, alle, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie, insoferne sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen. — Nun beschäftigt sich aber die Gesellschaft als solche mit einer landwirthschaftlichen Industrie nicht, denn die Gesellschaft als solche betreibt überhaupt keine Landwirthschaft und die von derselben zur Veräußerung gebrachte Waare ist kein Rohproduct ihrer Landwirthschaft. — Wenn auch die einzelnen Gesellschaftsmitglieder sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, so ist doch eine Identificirung der Gesellschaft als solcher, mit den einzelnen Mitgliedern derselben unzulässig. Es ist hier die Gesellschaft das Steuersubject und es kann die den einzelnen Mitgliedern allfällig zustehende Steuerbefreiung auf die Gesellschaft nicht übertragen werden, zumal die ausnahmsweise Steuerbefreiung gesetzlich von Bedingungen abhängt, welche bei der Gesellschaft nicht zutreffen, da diese, als solche sich nicht mit der Erzeugung roher landwirthschaftlicher Producte, sondern nur mit der Veräußerung eines derartigen Productes und der aus demselben weiter erzeugten Producte beschäftigt. — Ob aber die Gesellschaft, als steuerpflichtiges Subject, als der Unternehmer des Geschäftes, die Waare, deren Veräußerung sie vornimmt, sich von steuerpflichtigen oder steuerfreien Personen, durch Kauf oder auf anderweitige Art anschafft, ist für die Erwerbsteuerpflicht derselben ebenso irrelevant, wie der Umstand, daß sie sich auf den Bezug dieser Waare nur von ihren Mitgliedern beschränkt.

Der Umstand, ob der gegenständliche Geschäftsbetrieb von der Gewerbsbehörde als ein Gewerbe, oder vom Handelsgerichte als ein Handelsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuches anerkannt wird oder nicht, war für die Steuerbehörde von keinem Belange, wenn dieselbe den Betrieb des steuerpflichtigen Geschäftes ordnungsmäßig sichergestellt hat, da nach § 9 des Erwerbsteuerpatentes Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht, und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein, oder die Verleihung erst bewirken wollen, ohne Erwerbsteuerentrichtung ausüben darf.

Da nun im gegebenen Falle die Erwerbsteuerpflicht des gesellschaftlichen Unternehmens gesetzlich objectiv gerechtfertigt erscheint, subjectiv aber der Gesellschaft die Befreiung von der Erwerbsteuer nicht zusteht, und sonach im Hinblicke auf die Bestimmung des § 4 des Einkommensteuerpatentes, Angesichts der Erwerbsteuerpflicht des Unternehmens, das Einkommen aus demselben auch einkommensteuerpflichtig erscheint, so konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt und mußte die gegen die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht gerichtete Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3055.

1. Daß in der Vollmacht irgend welche Person als „Verwalter" oder „Geschäftsleiter" bezeichnet wird, reicht nicht hin, um die Wahlcommission zur Annahme der Stimmabgabe durch selbe zu bestimmen; im Falle bestehender Bedenken muß die Bestellung der Person in dieser Eigenschaft nachgewiesen werden (zum § 4, Punkt 3 der Gem.-W.-O. für Istrien). — 2. Prüfung der Giltigkeit der von mehreren Mitbesitzern auf einen derselben ausgestellten Vollmacht (zum § 7 der Gem.-W.-O. für Istrien). — 3. Zur Berufung in die Wahlcommission fordert die Gem.-W.-O. für Istrien nur die Wählbarkeit, nicht aber, daß Jemand in die Wählerlisten eingetragen sei.

Erkenntniß vom 12. Mai 1886, Z. 1046.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bortolo Maffei und Genossen in Sasso-Noarna ca. k. k. Hofrath in Trient, anläßlich der Entscheidung desselben vom 27. Juni 1885, Z. 5079, betreffend die Gemeindewahlen von Sasso-Noarna, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In der Liste des I. Wahlkörpers von Sasso-Noarna erscheint unter Post 3 Graf Richard Marzani mit dem Aufenthalte »Sasso« aufgeführt. Eine Einwendung gegen diese Angabe der Wählerliste wurde nicht erhoben. — Zur Stimmabgabe ist jedoch nicht Graf Marzani, sondern Peter Fiorini von Noarna mit einer ddto. Castellferretti 1. Mai 1885 ausgestellten, consularämtlich bestätigten Vollmacht erschienen, worin Fiorini als Verwalter und Director des Hauses und der Gründe des Grafen Marzani in Sasso-Noarna zur Stimmabgabe für Letzteren ermächtigt wird.

Die Wahlcommission hat jedoch diese Vollmacht zurückgewiesen, einerseits weil Graf Marzani in der Wählerliste mit dem Aufenthalte Sasso eingetragen, anderseits weil Fiorini in der Gemeinde nicht als Verwalter und Director, sondern als einfacher Dienstbote Marzani's bekannt und als solcher in einer bei der früheren Wahl ausgestellten Vollmacht vom 10. Februar 1885 bezeichnet war, daher die Bedingungen des § 4, Pkt. 3, der Gemeindewahlordnung für eine Stimmabgabe durch Vollmacht nicht vorhanden waren. Es ist selbstverständlich, daß die Wahlcommission bei Prüfung der Giltigkeit der Vollmacht jene Verhältnisse zu Grunde zu legen hatte, die ihr damals bekannt waren oder speciell nachgewiesen wurden. — Der Wahlcommission lag damals vor die ohne Einwendung gebliebene Angabe der Wählerliste »Aufenthalt Sasso«; irgend welcher Nachweis einer Ansässigkeit des Grafen Marzani in einer anderen Gemeinde gemäß § 4, Punkt 3 Gem.-W.-O., wurde nicht beigebracht. Ebensowenig wurde der Wahlcommission der Nachweis erbracht, daß Fiorini, der zwar in der Vollmacht vom 1. Mai 1885 als Verwalter und Director bezeichnet, in der Gemeinde aber nur als einfacher Dienstbote bekannt und als solcher auch in der früheren Vollmacht vom 10. Februar 1885 ausdrücklich angegeben war, mittlerweile thatsächlich als Verwalter und Director bestellt worden sei. Den Nachweis der thatsächlichen Bestellung Fiorini's in letzterer Eigenschaft zu verlangen, war aber die Wahlcommission, wenn sie ein Bedenken hatte, berechtigt, da das Gesetz im § 4, Punkt 3 der Gem.-W.-O., nicht

jeden Bevollmächtigten, sondern ausdrücklich nur den bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zuläßt, die Absicht dieser Gesetzesbestimmung aber illusorisch gemacht würde, wenn es genügte, in der Vollmacht irgend welche Person als Verwalter oder Geschäftsleiter zu bezeichnen, um die Wahlcommission zur Annahme der Stimmabgabe durch selbe zu nöthigen.

In der Liste des I. Wahlkörpers erschien ferner sub Post Nr. 8 Johann Bapt. Festi und Brüder (Brancolini). — Die Wahlcommission hat die von Johann Bapt. Festi abgegebene Stimme angenommen, obwohl auf der von ihm beigebrachten Vollmacht seiner Brüder der Name eines derselben, nämlich des Franz fehlte. — Der Besitz der Brüder Festi, auf Grund dessen sie in der Wählerliste erscheinen, stützt sich auf den Leibrentenvertrag, der zwischen dem Franz Festi, Vater, und seinen Söhnen am 25. Juni 1882 abgeschlossen wurde.

Die Wahlcommission ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß zufolge des erwähnten Vertrages der Besitz der väterlichen Güter auf die Söhne mit Ausschluß des Franz übergegangen sei, weil dieser schon seit 1874, wo er nach Amerika ging, abwesend, also beim Vertrage gar nicht zugegen gewesen und seither verschollen sei. — In dem abschriftlich beiliegenden Vertrage ist auch Franz unter den Anwesenden aufgeführt, denen der Vater die Güter übergibt; gefertigt hat er jedoch den Vertrag nicht.

Wenn nun bei dem Umstande, daß Franz unbestritten seit 1874 abwesend ist, daher bei diesem Vertragsschlusse nicht intervenirte und weder einen Besitz von seinem Vater, noch Verpflichtungen gegen denselben übernahm, bei dem weiteren Umstande, daß die übrigen Brüder wenigstens factisch den väterlichen Besitz antraten und seither versteuerten, die Wahlcommission diese als die Besitzer ansah, und die von den Brüdern Camillo, Heinrich, Miro, Angelo und Josef auf ihren Bruder und Mitbesitzer Johann Bapt. Festi ausgestellte Vollmacht gemäß der Vorschrift des § 7 der Gem.-W.-O. genügend erachtete, so kann darin eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden, weil jedenfalls der Mitbesitz des Bruders Franz nicht als erwiesen angenommen werden konnte, da nach dem Obengesagten feststeht, daß Franz Festi durch den Vertrag vom 25. Juni 1882 weder Pflichten noch Rechte hinsichtlich des väterlichen Besitzes übernommen hat.

Franz Galvagni, der in die Wahlcommission berufen wurde, erscheint in den Wählerlisten nicht. Nun fordert aber der § 20 der Gem.-W.-O. zur Berufung in die Wahlcommission nicht, daß Jemand in die Wählerlisten eingetragen sei, sondern nur die Wählbarkeit, welche nach § 9 der Gem.-W.-O. lediglich durch das Vorhandensein der Wahlberechtigung, des Alters von 24 Jahren und des Vollgenusses der bürgerlichen Rechte bedingt ist.

Nach § 1, Punkt 1 der Gem.-W.-O., sind wahlberechtigt jene Gemeindemitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze ꝛc. seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten. Letzterer Umstand ist durch den vorgelegten Steuerbogen nachgewiesen, übrigens von der Beschwerde gar nicht bestritten.

Es konnte sonach auch in der Berufung Galvagni's in die Wahlcommission eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden und mußte die Beschwerde in allen Punkten abgewiesen werden.

Nr. 3056.

Wird eine Betriebsanlage binnen der gesetzlichen Frist nach erfolgter Genehmigung nicht begonnen, so erlischt die Bewilligung schon kraft des Gesetzes.

Erkenntniß vom 13. Mai 1886, Z. 1341.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mendel Wachsmann ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. August 1885, Z. 12573, betreffend die Erlöschung der dem Beschwerdeführer ertheilten Concession zur Anlage einer Gerberei, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Arthur Kuranda, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 41, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, erlischt die Genehmigung einer Betriebsanlage, wenn der Betrieb der Anlage binnen Jahresfrist nach erfolgter Genehmigung nicht begonnen worden ist. Diese Bestimmung ist, wie aus dem Wortlaute der citirten Gesetzesstelle sich ergibt, eine Präclusivfrist, welche der Natur der Sache gemäß von dem Tage an zu laufen beginnt, welcher auf die Zustellung des Erlasses, betreffend die Genehmigung der Betriebsanlage folgt. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß die Erlöschung dieser Bewilligung schon kraft des Gesetzes eintritt und keines besonderen Erkenntnisses der Behörde bedarf.

Nachdem im vorliegenden Falle actenmäßig dargethan erscheint, daß dem Mendel Wachsmann die Bewilligung zur Anlage einer Gerberei in Myšlenice am 22. Juni 1882 zugestellt wurde, die Anlage aber, ohne daß der Genannte auf Grund des 2. Absatzes des damals in Wirksamkeit gewesenen § 41 der Gewerbe-Ordnung behördlicherseits eine Fristerstreckung zur Inbetriebsetzung erlangt hätte, erst am 25. September 1883 in Betrieb gesetzt wurde, so war dem Gesagten zufolge die Genehmigung der Betriebsanlage noch vor deren Inbetriebsetzung bereits erloschen und diesemnach konnte in der angefochtenen Entscheidung, welche die Erlöschung der bezüglichen Bewilligung ausspricht, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, da unter dem Ausdrucke »Betrieb der Anlage« selbstverständlich der Beginn der Fabrication, nicht aber, wie der Beschwerdeführer vermeint, die zur Errichtung der Anlage nothwendigen Vorarbeiten zu verstehen sind, worüber übrigens auch der 2. Absatz des besagten § 41 nicht den geringsten Zweifel übrig läßt.

Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, daß er im Nachhange zu dem Ministerial-Recurse um die nachträgliche Fristerstreckung eingekommen ist und das k. k. Min. des Innern darüber nichts verfügt hat, so ist zu bemerken, daß eine solche Fristverlängerung nur über rechtzeitiges Ansuchen und unter den im 2. Absatze des § 41 der Gewerbe-Ordnung ex 1859 bestimmten Voraussetzungen zulässig war, deren Zutreffen im vorliegenden Falle nicht constatirt ist.

Die Beschwerde mußte demnach als gänzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3057.

Ungiltigkeit der Wahlen, die auf Grundlage von Wählerlisten, welche den gesetzlichen Anordnungen und den im Reclamationsverfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen nicht entsprechen, durchgeführt wurden.

Erkenntniß vom 13. Mai 1886, Z. 1426.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Chramosta und Consorten ca. Entscheidung der böhmischen k. k. Statthalterei vom 15. October 1885, Z. 67433, betreffend die Gemeindewahlen in Vcelnic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Auch die Entscheidung der k. k. Statthalterei anerkennt, daß die angefochtenen Wahlen in der Gemeinde Vcelnic auf Grundlage unrichtiger Wählerlisten durchgeführt worden sind, weil der Gemeindevorsteher die rechtskräftigen Entscheidungen über die angebrachten Reclamationen nicht vollzogen und es unterlassen hat, nach Maßgabe der bei 36 Wählern verfügten Zusammenrechnung der Steuer, diese nach der Gesammtsteuerziffer in die entsprechenden Wählerclassen einzureihen. Die k. k. Statthalterei hat jedoch diesen Mangel nur darum nicht für wesentlich erachtet, weil durch denselben das Wahlergebniß mit Rücksicht auf das in den einzelnen Wahlkörpern erzielte Stimmverhältniß nicht beeinflußt wurde.

Es ist zunächst zu bemerken, daß dieser von der k. k. Statthalterei geltend gemachte Abweisungsgrund nur bezüglich des III. Wahlkörpers zutrifft, weil im Hinblicke auf die bedeutende Stimmendifferenz 119 gegen 28 Stimmen allenfalls angenommen werden kann, daß auch bei einer dem Gesetze entsprechenden Einrichtung der Wählerlisten, eine das Wahlresultat beeinflussende Verschiebung der Wählerzahl gleichwohl nicht Platz gegriffen haben würde.

Bezüglich des Wahlergebnisses im II. und I. Wahlkörper kann jedoch das Gleiche nicht behauptet werden. Denn nach der Actenlage würden bei richtiger Anlage der Wählerlisten mindestens 5 Wahlberechtigte, nämlich die Eheleute Chramosta (III. 11, 27), Valek (III. 12, 127), John (III. 18, 147), Hejtmann (III. 9, 29), Turek (III. 21, 148) statt in den III. in den II. Wahlkörper und an ihrer Stelle mindestens 5 in den II. Wahlkörper eingereihte Wähler in den III. einzureihen gewesen sein, was eine Differenz von 10 Stimmen ergibt, die mit Rücksicht auf das Wahlergebniß 29 gegen 13 und die weiteren von der k. k. Statthalterei anerkannten Unregelmäßigkeiten mehr als nebensächlich angesehen werden kann.

Auch bezüglich der Wähler P. Nr. 15 und 19 des I. Wahlkörpers, dann der Eheleute Schimek trifft der im Reclamationsverfahren geltend gemachte und im Entscheidungswege anerkannte Mangel der nicht entsprechenden Berücksichtigung der Steuersumme zu und da die rechtliche Wirkung der im Reclamationsverfahren erflossenen Entscheidung die richtige

Veranlagung der Wählerlisten mit Rücksicht auf das Moment der Steuerzahlung sein sollte, kann ungeachtet dessen, daß die Einreihung der Wähler P. Nr. 18, 19 im Reclamationsverfahren speciell nicht gerügt wurde, wenn es sich um Beurtheilung des Wahlergebnisses handelt, angesichts der dem Gesetze offenbar nicht entsprechenden Anlage der Listen, diese Differenz von 3 Stimmen nicht unbeachtet bleiben, da sie im Hinblicke auf das Wahlergebniß 11 gegen 7 Stimmen von Bedeutung ist.

Davon abgesehen, erachtete der V. G. Hof den Umstand, daß die Wahlen, weil sie auf Grundlage von Wählerlisten, welche den Anordnungen des § 14, Abs. 2, 3 und den im Reclamationsverfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen nicht entsprachen, durchgeführt worden sind, an und für sich für entscheidend, weil ja die Wahlen der gesetzlichen Grundlage, nämlich solcher Wählerlisten entbehrten, welche mit den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens im Einklange gestanden wären. — Die Entscheidung war daher, ohne daß in eine Erörterung der weiter geltend gemachten Einwendungen einzugehen nöthig gewesen wäre, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben:

Nr. 3058.

1. Die Beeinflussung der Wähler durch Wahlaufrufe ist nicht geeignet, die Gesetzmäßigkeit der Wahlhandlung in Frage zu stellen. — 2. Der zur Stimmabgabe bei den Wahlen Bevollmächtigte muß nicht selbst Wahlberechtigter und insbesondere auch nicht Steuerzahler sein. — 3. Eine allfällige Unrichtigkeit der Eintragung in den Wählerlisten muß im Reclamationsverfahren geltend gemacht werden. — 4. Ehrenbürger, welche in öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können ihr Wahlrecht mittelst Vollmacht ausüben. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 13. Mai 1886, Z. 1427.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Vopršalek und Genossen ca. Entscheidung der böhmischen k. k. Statthalterei vom 8. November 1885, Z. 77551, betreffend die Gemeindewahlen in Dobruška, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach Ansicht der Beschwerde waren die am 8., 10. und 11. April 1885 in Dobruška durchgeführten Gemeindeausschußwahlen zur Gänze und nicht blos, wie es mit der angefochtenen Entscheidung geschehen ist, bezüglich 4 vom III. Wahlkörper gewählten Ausschußmitgliedern und 2 Ersatzmännern außer Kraft zu setzen, weil 1. auf die Wähler ein moralischer Zwang ausgeübt wurde, welcher die Wahlfreiheit ausschloß, weil 2. als Bevollmächtigte Personen an der Wahl theilgenommen haben, welche nicht wahlberechtigt gewesen sind, weil 3. in den Wählerlisten Aenderungen noch in den letzten 8 Tagen vorgenommen worden sind, weil 4. Personen, welche das Wahlrecht nur persönlich auszuüben berechtigt waren, mittelst Vollmacht wählten.

Zu dem ersten Beschwerdepunkt ist zu bemerken, daß in den Wahlprotokollen selbst Vorkommnisse nicht constatirt wurden, welche eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit erkennen ließen, daß weiter die Beschwerdeführer sich außer Stande erklärten, concrete Fälle gesetzwidriger Wahlbeeinflussung anzugeben und daß der einzige, über wiederholte Aufforderung namhaft gemachte Fall, es sei dem Wähler Johann Stolin der Stimmzettel entrissen und dafür ein anderer eingehändigt worden, schon darum irrelevant erscheint, weil dieser Wähler den ihm eingehändigten Stimmzettel freiwillig in die Wahlurne gelegt hat. Die Beeinflussung der Wähler durch Wahlaufrufe ist überhaupt nicht geeignet, die Gesetzmäßigkeit der Wahlhandlung in Frage zu stellen.

ad 2. Die im III. Wahlkörper als Bevollmächtigte ihrer Ehefrauen intervenirenden J. Kujal, A. Stepan und Franz Kouba von der Stimmabgabe auszuschließen, dafür lag kein gesetzlicher Anlaß vor, weil nach § 9 Wahlordnung der Bevollmächtigte keineswegs selbst wahlberechtigt und insbesondere auch nicht Steuerzahler sein muß. Nach dem klaren Wortlaute des citirten Paragraphen darf vielmehr jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, dem keiner der in den §§ 3 und 4 angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, als Bevollmächtigter eintreten. Den Mangel dieser Qualification behaupten die Beschwerdeführer nicht. — Da die weiter beanständete Stimme des V. Dojwa das Ergebniß der Wahl, soweit sie aufrecht erhalten wurde, zu beeinflußen nicht vermochte, erscheint die Beschwerde auch in diesem Punkte nicht begründet.

ad 3. Josef Černy und Johann Hemelik waren sub P. Nr. 39, 42 III. Wahlkörper in die Wählerlisten eingetragen. Da sie, wie in den Wählerlisten bemerkt war, mit den Gemeindegiebigkeiten im Rückstande waren, hätte nach § 4 ad a gegen ihre Eintragung reclamirt werden müssen. Da dies nicht geschehen ist und die nachträglich beigesetzte Bemerkung, daß die Gemeindegiebigkeiten bezahlt worden sind, eine Aenderung der Wählerliste im Sinne des § 18, Abs. 5, nicht in sich schließt, ist die Beschwerde in diesem Punkte, soweit sie gegen das Wahlrecht der Genannten sich kehrt, unzulässig.

ad 4. Der Beschwerdepunkt, daß für die im I. Wahlkörper P. Nr. 24 eingetragene Rosalie Hofmann ihr Gatte als Bevollmächtigter nicht eintreten durfte, weil er selbst in der Gemeinde Dobruška nicht wahlberechtigt ist, widerstreitet, wie oben ausgeführt, der Bestimmung des § 9 Wahlordnung.

Da weiter in den Wählerlisten Johanna Ondrejeov allein und keineswegs mit ihrem Gatten als Mitbesitzerin einer Realität eingetragen erscheint, konnte nach § 5 ad 1 Wahlordnung für sie ein Bevollmächtigter eintreten. Die allenfällige Unrichtigkeit der Eintragung hätte im Reclamationsverfahren geltend gemacht werden müssen, dermal waren die bezüglichen Behauptungen nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875 nicht weiter zu berücksichtigen.

Was schließlich die Annahme der Vollmachten der Ehrenbürger J. Rostlapil, Pfarrer in Opočno, L. Rostocil, k. k. Landesgerichtsrath in Prag, Karl Jelinek, k. k. Bezirksschulinspector in Königgrätz, anlangt, so ist die Beschwerde, davon abgesehen, daß das Wahlergebniß durch diese Stimmen nicht alterirt wird, nach § 5 ad 3 Wahlordnung nicht begründet, da aus der Eintragung in die Wählerliste hervorgeht, daß diese Personen

in öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind und die Beschwerdeführer eine inzwischen etwa eingetretene Aenderung dieses Thatbestandsmomentes nicht behaupten.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3059.

1. Ueber die aus der Zeit des Bestandes der organisirten Magistrate herrührenden, an die Gemeinde erhobenen Ansprüche der ehemaligen Magistratsbeamten, ihrer Witwen und Waisen entscheidet seit der Zeit der gesetzlich anerkannten Gemeindeautonomie nur mehr die autonome Behörde. — 2. Der den Zuspruch der Versorgung Anstrebende muß sein Gesuch mit allen erforderlichen Documenten belegen; hat er dies gethan und sind die Documente bei der Behörde in Verlust gerathen, dann ist über den Versorgungsanspruch auf Grund der amtlichen Aufzeichnungen über den Inhalt der Documente und nach Maßgabe derselben zu erkennen. — 3. Auf die Jemandem aus einem öffentlichen Rechtstitel zustehenden Forderungen finden die Verjährungsbestimmungen des a. b. Gesetzbuches keine Anwendung.

Erkenntniß vom 14. Mai 1886, Z. 1282.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Thekla Bełdowska ca. galizischen Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 21. Juli 1885, Z. 27150, betreffend den an die Stadtgemeinde Pilzno erhobenen Versorgungsanspruch ihrer Mutter Marie Demkowicz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Raczyński, in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Gregor Demkowicz, der seit dem Jahre 1813 beim bestandenen Magistrate der Stadtgemeinde Pilzno als städtischer Lehrer und als Polizeirevisor angestellt war, ist in activer Dienstleistung am 31. August 1851 gestorben. — Die Witwe Marie Demkowicz ist am 29. April 1872, z. Z. 212, an den Gemeinderath der Stadtgemeinde Pilzno mit der Bitte herangetreten, daß ihr entweder eine Pension angewiesen, oder eine Unterstützung gewährt werde; nach ihrem Tode, zur Zeit dessen die Sache noch nicht erledigt war, verfolgte diesen Anspruch die heutige Beschwerdeführerin als Erbin ihrer Mutter. — Mit der heute angefochtenen Entscheidung ist der erhobene Pensions-, beziehungsweise Alimentations-Anspruch zurückgewiesen und die Beschwerdeführerin auf den »geeigneten Weg« verwiesen worden.

Der V. G. Hof konnte die angefochtene Entscheidung nicht als im Gesetze gegründet erkennen. — Die Competenz der politischen Behörden, über die Versorgungsansprüche der ehemaligen magistratischen Beamten zu entscheiden, stützte sich auf die damalige, mit A. h. Entschließung vom 20. August 1819, Hofdecrete vom 26. August 1819, Pol. G. Samml. Band 47, pag. 312, und vom 12. September 1819, Z. 28990, insbesondere für alle Städte mit organisirten Magistraten ausgesprochene Gleich-

stellung der städtischen mit den Staatsbeamten und auf die Vorschrift der A. h. Entschließung vom 7. August 1841, Hofdecret vom 24. September 1841, Justiz-G. Samml. Nr. 555 und galiz. Provinz-G. Samml., 23. Jahrgang, Nr. 206, wonach über die dienstlichen Ansprüche von Beamten im administrativen Wege zu entscheiden ist. Seither ist in Folge der gesetzlich anerkannten Gemeindeautonomie die Competenz der Staatsbehörden in Gemeindeangelegenheiten fortgefallen und im vollen Umfange auf die Gemeinde und die ihr übergeordneten autonomen Organe übergegangen. Die derzeit bestehende Staatsaufsicht über die Gemeinden hat eine ganz andere Bedeutung als die der Staatsverwaltung früher in Gemeindeangelegenheiten zugestandene Competenz, dieselbe ist insbesondere ausschließlich auf die in der Gemeinde-Ordnung normirten Fälle des staatlichen Einschreitens beschränkt, zu denen eine Judicatur über Beamtenansprüche gegen Gemeinden nicht gehört. Demgemäß hat heute über Ansprüche von Gemeindebeamten an die Gemeinde diese selbst, und im Weigerungsfalle vermöge des diesem Dienstverhältnisse jetzt zukommenden privatrechtlichen Charakters der Richter, über die aus der früheren Zeit herrührenden Ansprüche solcher Art aber vermöge der damaligen öffentlichrechtlichen Natur der magistratischen Bedienstungen und der eine richterliche Competenz über solche öffentlichen Dienstansprüche ausschließenden allgemeinen Bestimmungen die autonome Behörde zu entscheiden.

Im gegebenen Falle, wo bereits sowohl der Gemeinderath, als auch der Bezirksausschuß in der Sache entschieden haben, hatte daher auch der Landesausschuß die Competenzberechtigung, sich mit der Sache meritorisch zu befassen. — Dies hat der Landesausschuß auch insoferne gethan, als er den Versorgungsanspruch der Witwe Demkowicz, beziehungsweise der dieselbe heute vertretenden Erben auch aus dem Grunde zurückgewiesen hat, weil die für den Versorgungszuspruch maßgebenden Documente nicht beigebracht worden sind.

Wiewohl es im Allgemeinen richtig ist, daß der den Zuspruch der Versorgung Anstrebende, sein Gesuch mit allen erforderlichen Documenten belegen muß, so war doch im gegebenen Falle in Erwägung zu ziehen, daß die Documente, welche unbestrittenermaßen beim Bezirksausschusse im Jahre 1877 verbrannt sind, der politischen, ja selbst der autonomen Verwaltungsbehörde vorgelegen waren, weil sowohl die k. k. Bezirkshauptmannschaft Pilzno unterm 15. Jänner 1873, Z. 7314, als auch der Bezirksausschuß Pilzno unterm 15. Juli 1876, Z. 351, und später sogar noch unterm 1. September 1884, Z. 666, in der Lage waren, unter ausdrücklicher Berufung und genauer Bezeichnung aller maßgebenden Documente, mit dem Zuspruche der Versorgung der Witwe Demkowicz vorzugehen, daher der Bestand und Inhalt dieser Documente nicht in Zweifel gezogen werden darf. Angesichts dessen war der Landesausschuß verpflichtet, auf Grund der amtlichen Aufzeichnungen über den Inhalt der Documente und nach Maßgabe derselben über den Versorgungsanspruch zu erkennen.

Ebensowenig konnte der Landesausschuß an dem Umstande, daß nicht die versorgungsberechtigte Witwe selbst, sondern die Erben, beziehungsweise die mit dem Erbsdecrete vom 15. August 1878, Z. 3325, legitimirte Rechtsnehmerin derselben den Anspruch verfolgen, Anstoß nehmen, da über das Rechtsnachfolgeverhältniß selbst kein Streit besteht.

Was endlich die vom Gemeinderathe und nunmehr auch vom Landesausschusse aufgeworfene Verjährungsfrage anbelangt, so besteht kein Zweifel, daß die Bestimmungen des § 1480 a. b. G. B. auf die Jemandem aus einem öffentlichen Rechtstitel zustehenden Forderungen keine Anwendung finden können.

Die angefochtene Entscheidung mußte deshalb nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3060.

Zu einer Entscheidung darüber, ob Jemandem ein von der Straßenverwaltung zurückbehaltener Theil der im Expropriationswege ermittelten Vergütung für eine Grundfläche auszufolgen sei oder nicht, ist der Civilrichter und nicht die autonome Behörde berufen.

Erkenntniß vom 14. Mai 1886, Z. 1221.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Nagiller in Aldrans ca. Tiroler Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 9. October 1885, Z. 12836, betreffend die Entschädigung für einen zu Straßenzwecken expropriirten Grund, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der § 19 des Tiroler Straßengesetzes vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30, enthält die Bestimmung, daß Beschwerden und Recurse gegen Beschlüsse und Verfügungen des Straßencomité's an den Landesausschuß zu gehen haben, ohne daß eine Beschränkung beigefügt wäre. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß der Landesausschuß als Verwaltungsbehörde nur berufen ist, instanzmäßige Entscheidungen in jenen Fällen zu erlassen, wo es sich um Beziehungen und Verhältnisse öffentlichrechtlicher Natur handelt, welche durch politische Gesetze zwischen der Straßenverwaltung und anderen (physischen oder juristischen) Personen festgestellt worden sind.

Die Beziehung des Beschwerdeführers zur Straßenverwaltung ist jedoch eine durch das Expropriations-Erkenntniß geschaffene, lediglich privatrechtliche und seine Beschwerde richtet sich in der Wesenheit dagegen, daß ihm nicht der ganze, für die expropriirten Grundflächen Cat.-Nr. 405 und 406 ausgemittelte Vergütungsbetrag ausgefolgt, sondern von der Straßenverwaltung ein Theil desselben in Abzug gebracht und zurückbehalten werden will, und zwar deshalb, weil nach Ansicht der Letzteren nicht die ganze expropriirte Grundfläche dem Beschwerdeführer eigenthümlich gehört.

Zu einer Entscheidung darüber, ob dem Beschwerdeführer auch der von der Straßenverwaltung zurückbehaltene Theil der im Expropriationswege ermittelten Vergütung für die oberwähnten Grundflächen auszufolgen sei, ist der Civilrichter, nicht aber der Landesausschuß berufen, in merito

zu erkennen. — Dagegen hatte der Landesausschuß die Verfügung des Straßencomités deshalb aufzuheben, weil dieselbe in Form einer instanzmäßigen Entscheidung unter Offenlassung des Recurses erlassen worden war, während sie der Sache nach sich nur als eine Parteierklärung darstellt.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher aus dem formellen Grunde, weil sie die Entscheidung des Straßencomités nicht behoben hat, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3061.

Auf die Freischurfgebühren ist die im § 215 des allgem. Berggesetzes enthaltene, die Massengebühr betreffende Vorschrift nur insoweit anzuwenden, als es sich um die Art und Weise der Entrichtung und um die Modalität der Einhebung handelt.

Erkenntniß vom 15. Mai 1886, Z. 1307.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Mares gegen die im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau-Min. gefällte Entscheidung des k. k. Finanz-Min. ddto. 26. April 1885, Z. 11625, die Vorschreibung der Freischurfgebühr betreffend, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Ober-Bergcommissärs Karl v. Weber, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Dem Beschwerdeführer wird eine Muthwillenstrafe von 25 fl. auferlegt, welcher Betrag binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses an den Armenfond der Stadtgemeinde Prag zu entrichten ist.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanz-Min. im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau-Min. unter Hinweisung auf die ausdrückliche Bestimmung des Absatzes 5 des Handels-Min.-Erlasses vom 1. Juni 1862, Z. 3927, wornach jeder Freischurf, dem in Folge der Verzichtleistung des Berechtigten eine beschränktere Schurffläche zukommt als der § 31 des allg. Berggesetzes gewährt, derselben Freischurfgebühr unterliegt, wie ein regelmäßiger Freischurf, die dem Beschwerdeführer auferlegte volle Freischurfgebühr aufrecht erhalten.

Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß die Bemessung der Freischurfgebühr gemäß § 3 des Ges. vom 28. April 1862, R. G. B. Nr. 28, unter Zugrundelegung der nach § 215 allg. Berggesetzes für die Massengebührbestimmung bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen habe, welchen Letzteren der bezogene, im Reichsgesetzblatte nicht kundgemachte, sohin keine Gesetzeskraft besitzende Handels-Min.-Erlaß nicht derogiren könne und daß demnach gemäß der §§ 31 und 215 des allg. Berggesetzes einem jeden Freischurf eine ausschließliche Schurffläche von 157.696 Quadrat-Klafter gebühre. — Wenn also, wie im gegenwärtigen Falle, dem Freischurfbesitzer in Folge von Ueberlagerungen durch andere Freischürfe die ganze Schurffläche nicht mehr zu Gebote steht, so könne von demselben auch nicht die

ganze Gebühr von jährlich 4 fl. per Freischurf, sondern nur die auf die ausschließlich beschürfbare Fläche proportionell entfallende Quote der Freischurfgebühr verlangt werden.

Diese Beschwerdegründe sind nicht stichhältig. — Das Gesetz vom 28. April 1862, R. G. B. Nr. 28, bestimmt im § 3, daß jeder Freischurf einer jährlichen Abgabe (Freischurfgebühr) von 20 fl. unterliege, welche nach den für die Einhebung der Massengebühren bestehenden Vorschriften des Berggesetzes vom 23. Mai 1884 (§§ 215 und 216) zu entrichten ist. — Mit der kais. Verordnung vom 29. März 1866, R. G. B. Nr. 42, Absatz 1, wurden die auf dem obcitirten Gesetze beruhenden Gebühren für jeden Freischurf auf 4 fl. herabgesetzt.

Wie aus dem Wortlaute des § 3 des cit. Gesetzes vom 28. April 1862 sich ergibt, will die Berufung der §§ 215 und 216 nicht besagen, daß die Bestimmungen dieser Gesetzesstelle im vollen Umfange, also auch bezüglich des Ausmaßes und der Bemessung, sondern nur insoweit Anwendung finden, als es sich um die Art und Weise der Entrichtung, um die Modalitäten der Einhebung handelt. — Von den erst später durch den Min.-Erlaß vom 25. April 1866, R. G. B. Nr. 49, eingetretenen Aenderungen hinsichtlich der Zahlungstermine abgesehen, sind demnach die Bestimmungen dieser Paragraphe, daß die Gebühr eine periodische, halbjährig einzuhebende sein soll (§ 215) und daß die Quoten vorhinein in den Monaten Juni und December zu entrichten kommen, auch auf die Freischurfgebühr zu beziehen.

Es geht aber mit Rücksicht auf den Wortlaut des obcitirten § 3 nicht an, außer diesen Bestimmuugen über die Einhebung auch noch die für die Bemessung der Massengebühr im § 215 enthaltene Vorschrift auf die Freischurfgebühr auszudehnen und zwar um so gewisser, als das Gesetz sowohl im § 3 l. c. als im § 215 allg. Berggesetzes wortdeutlich zwischen der Einhebung und der Bemessung unterscheidet.

Die Beschwerde erscheint darum nicht blos unbegründet, sondern mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes als muthwillig erhoben, weshalb dieselbe unter Anwendung des § 41 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, abzuweisen war.

Nr. 3062.

Fälligkeit der nach § 9 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, gestundeten Gebühr im Falle der Umwandlung eines lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes der Güter in den Bezug einer lebenslänglichen Rente.

Erkenntniß vom 18. Mai 1886, Z. 1251.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Miezislaus Grafen Dunin Borkowski, Alfred Grafen Dunin Borkowski, der Wanda Jablonowska, des Ladislaus Ciepielowski und der Julie 3° voto Zawadzka, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 30. April 1885, Z. 12713, betreffend die angeordnete Einzahlung der aus Anlaß der Vermögensübertragung nach Anton Rogala Zawadzki zugefristeten und sichergestellten Gebühr pr. 4195 fl.

12½ kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Gebührenbemessungsamt in Lemberg hat mit dem am 19. Jänner 1877 zugestellten Zahlungsauftrage vom 12. Jänner 1877, Z. 26, vom Nachlasse des am 10. Juni 1875 verstorbenen Anton Rogala Zawadzki, bestehend aus Realitäten in Lemberg, der Hälfte der Güter Probużna und Hryńkowce und dem Holzschlagrechte auf einer Waldfläche in Zalesic, nachdem das ganze Vermögen testamentarisch den 5 Stiefkindern mit Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses für die erblasserische Witwe Julia Zawadzka vermacht war, die Gesammtgebühr mit 6050 fl. 25 kr. bemessen. Von dieser Gebühr war der Theilbetrag per 1885 fl. 12½ kr. binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu bezahlen und wurde auch am 19. Jänner 1877 berichtigt. Bezüglich des Restes per 4195 fl. 12½ kr. — das ist der Vermögensübertragungs-Gebühr der Erben — wurde im Zahlungsauftrage bemerkt, daß dieser Gebührenbetrag nach § 9 des Gesetzes vom 13. December 1862, unter der Bedingung der Sicherstellung für das Aerar erst nach der Erlöschung des Fruchtgenußrechtes der Julie Zawadzka entrichtet werden kann.

Ueber Ansuchen der Erben wurde dieser Gebührentheilbetrag in Folge Auftrages des k. k. Landesgerichtes in Lemberg vom 26. Jänner 1877, Z. 3748, zu Gunsten des Aerars im Lastenstande der Hälfte der Güter Probużno und Hryńkowce, sowie des Holzschlagrechtes von Zalesic intabulirt. — Gleichzeitig wurde die Verlassenschaft den eingesetzten Erben, bezw. den Rechtsnehmern derselben mit Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes für die erblasserische Witwe Julia Zawadzka eingeantwortet und in Folge Beschlusses des genannten k. k. Landesgerichtes vom 23. Februar 1877, Z. 8549, wurden die testamentarischen Erben, respective deren Rechtsnehmer als Eigenthümer dieser vorerwähnten Realitäten intabulirt, und im Lastenstande wurde das Fruchtgenußrecht der Julia Zawadzka bücherlich zu deren Gunsten eingetragen.

Mit dem am 26. Jänner 1877 abgeschlossenen Kaufs- und Verkaufsvertrage haben die Erben, bezw. Rechtsnehmer derselben, Miezislaus Graf Dunin Borkowski, Alfred Graf Dunin Borkowski, Wanda Jabłonowska, Ladislaus Ciepielowski und Josef Prus Jabłonowski unter Beitritt der genannten Fruchtnießerin Julia Zawadzka zu diesem Vertrage, die Hälfte der Güter Probużno und Hryńkowce und des Holzschlagrechtes in Zalesic, der Marie Gräfin Gołuchowska verkauft, und es hat im ersten Absatze dieses Vertrages Julia Zawadzka eingewilligt, daß das auf diesen Objecten zu ihren Gunsten eingetragene Fruchtgenußrecht bezüglich dieser Objecte gelöscht und extabulirt werde.

Auf Grund dieses Vertrages wurde in Folge Beschlusses des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 24. März 1877, Z. 14842, die Löschung des lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes der Hälfte der Güter Probużno, Hryńkowce und des Holzschlagrechtes in Zalesic intabulirt. Ferner wurde

auf Grund separater Verträge vom 30. Jänner 1877 zwischen der Julia Zawadzka und den Erbnehmern, dann auf Grund der Erklärung der Julia Zawadzka vom 4. Juli 1878, wonach die Erben nach Anton Rogala Zawadzki sich verpflichteten, der Julia Zawadzka eine dem Fruchtgenußrechte gleichwerthige lebenslängliche Rente von 5000 fl. jährlich zu bezahlen und hiefür auf anderen Gütern Sicherstellung geleistet haben und Julie Zawadzka ihre Erbtheile von dem lebenslänglichen Fruchtgenusse vollständig befreite und in die Löschung desselben auf der Hälfte der Güter Probużno und Hryńkowce, sowie der Realität in Lemberg Nr. 739 2/4 einwilligte, in Folge Beschlusses des k. k. Landesgerichtes in Lemberg vom 13. Juli 1878, Z. 33073 und 34209 die Löschung des lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes der Julia Zawadzka aus dem Lastenstande der Realität Nr. 739 2/4 in Lemberg intabulirt.

Mit Bescheid vom 9. Juli 1885, Z. 50379, wurde Miczislaus Graf Dunin Borkowski verständigt, daß das k. k. Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 30. April 1885, Z. 12713, die unverzügliche executive Einbringung der aushaftenden vorerwähnten Theilgebühr per 4195 fl. 12½ kr., deren Fälligkeit laut Zahlungsauftrags vom Erlöschen des lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes der Julia Zawadzka auf dem Verlassenschaftsvermögen des Anton Rogala Zawadzki abhängig gemacht wurde, angeordnet hat, weil Julia Zawadzka, indem sie zum Kauf- und Verkaufsvertrage vom 26. Jänner 1877, laut welchem Marie Gräfin Gołuchowska die Hälfte der Güter Probużno mit Hryńkowce und die Hälfte des Holzschlagrechtes auf 200 Joch in den Waldungen von Zalesic erworben hatte, beigetreten ist, auf ihr lebenslängliches Fruchtgenußrecht bezüglich des erwähnten Verlassenschaftsvermögens zu Gunsten der genannten Erben verzichtet hat, *dasselbe sonach erloschen ist und als solches* in Folge des Beschlusses des k. k. Landesgerichtes in Lemberg vom 24. März 1877, Z. 14842, auf Grund des vorerwähnten Kauf- und Verkaufsvertrages vom 26. Jänner 1877 aus dem Lastenstande der genannten Güter gelöscht wurde. Mit Rücksicht auf diesen Sachstand ist die rückständige Gebühr per 4195 fl. 12½ kr. im Hinblick auf die am 19. Jänner 1877 erfolgte Zustellung des diesbezüglichen Zahlungsauftrages am 18. Februar 1877 fällig und zur Einforderung geeignet geworden.

Die gegen die angeordnete Einzahlung der zugefristeten Gebühr gerichtete Beschwerde geht von der Anschauung aus, daß der im Zahlungsauftrage vom 12. Jänner 1877, Z. 26, vorgesehene Sachstand sich nicht geändert habe, weil die Umwandlung des lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes der Güter in eine lebenslängliche Rente, als Verzichtleistung auf das lebenslängliche Fruchtgenußrecht und als dessen Erlöschung nicht angesehen werden könne.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Das von der erblasserischen Witwe erworbene lebenslängliche Fruchtgenußrecht ist eine Servitut, welche nach § 524 a. b. G. B. im Allgemeinen auf diejenigen Arten erlischt, wodurch nach dem dritten und vierten Hauptstücke des dritten Theiles Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt aufgehoben werden.

Im vorliegenden Falle hat nun die Inhaberin des Fruchtgenußrechtes einerseits in dem am 26. Jänner 1877 errichteten Vertrage, an welchem

die Eigenthümer der dienstbaren Sachen participirten, eingewilligt, daß das auf diesen Objecten zu Gunsten der Servitutsberechtigten eingetragene Fruchtgenußrecht bezüglich dieser Objecte gelöscht und extabulirt werde, andererseits aber in den mit den Erben, resp. deren Rechtsnehmern abgeschlossenen Verträgen vom 30. Jänner 1877 die Erbtheile der Erben nach Anton Rogala Zawadzki gegen Zahlung der vereinbarten lebenslänglichen Rente von dem ihr zugestandenen lebenslänglichen Fruchtgenußrechte der diese Erbtheile bildenden Realitäten ausdrücklich befreit und in die Löschung dieses ihres dinglichen Rechtes eingewilligt.

In dieser rechtsverbindlichen Befreiung der dienstbaren Sache von der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses, beziehungsweise in der rechtsverbindlichen Einwilligung in die Löschung dieser Dienstbarkeit, kann im Sinne des § 1444 a. b. G. B. nichts anderes als eine Entsagung der berechtigten Fruchtnießerin auf das ihr zugestandene Fruchtgenußrecht als solches erblickt werden, weshalb die Annahme der Finanzverwaltung, daß dieses Recht als Dienstbarkeit erloschen ist, gesetzlich gerechtfertigt erscheint, nachdem die Entsagung eine der gesetzlichen Erlöschungsarten der Rechte und Verbindlichkeiten ist.

Da aber nach § 9 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die im Grunde dieses Paragraphen gestundete Gebühr von der Erwerbung des Eigenthumsrechtes einer Sache in dem Zeitpunkte zu entrichten ist, in welchem die Dienstbarkeit erlischt, so war es gesetzlich gerechtfertigt, die Einzahlung der im gegebenen Falle gestundeten Gebühr in Folge der Erlöschung der Dienstbarkeit zu fordern.

Würde man aber auch annehmen, wie es die Beschwerde selbst thut, daß hier eine Umwandlung des lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes in eine lebenslängliche Rente — also eine gegenseitig verbindlich vereinbarte Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten stattgefunden hat, so wäre, bei dem Umstande, als doch das Recht auf den Fruchtgenuß der unbeweglichen Sachen mit dem Rechte auf den Bezug einer lebenslänglichen Rente, sonach der Hauptgegenstand der Forderung durch diese Vereinbarungen verwechselt worden ist, die alte Verbindlichkeit in eine neue übergegangen, und es hat die vorige Hauptverbindlichkeit hiedurch aufgehört, zugleich aber die neue ihren Anfang genommen, so daß auch in diesem Falle im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 1376 und 1377 a. b. G. B. die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses als erloschen angesehen werden müßte.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 9 des Ges. vom 13. December 1862, wird die gestundete Vermögensübertragungsgebühr mit dem Zeitpunkte der Erlöschung der Dienstbarkeit fällig, und da im vorliegenden Falle die Erlöschung der Dienstbarkeit auf Grund von Verträgen eingetreten ist, so war mit dem Zeitpunkte der Errichtung dieser Verträge die gestundete Gebühr fällig und wäre auch mit diesem Zeitpunkte executionsfähig geworden, wenn nicht im gegebenen Falle die ganze Gebühr, in Folge der am 19. Jänner 1877 erfolgten Zustellung des Zahlungsauftrages vom 12. Jänner 1877 mit Rücksicht auf die Bestimmung des Schlußalinea des § 60 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850, erst mit Ablauf des dreißigsten Tages, vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages an gerechnet, executionsfähig gewesen wäre. Es war sonach auch gesetzlich gerechtfertigt,

die gestundete Gebühr als am 18. Februar 1877 fällig und sohin executionsfähig zu erklären.

Schließlich muß bemerkt werden, daß durch die zwischen den beschwerdeführenden Erben, respective deren Rechtsnehmern einerseits und der Marie Gräfin Goluchowska andererseits getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen, bezüglich der Bezahlung der in Rede stehenden gestundeten Gebühr, die im Grunde des Gebührengesetzes unbestritten bestehende Zahlungspflicht der Erben nicht beirrt werden kann.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3063.

Rückforderung einer eingezahlten Gebühr.

Erkenntniß vom 18. Mai 1886, Z. 1384.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Associazione Dalmatica in Spalato ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. August 1885, Z. 6570, betreffend die Abweisung eines Gebühren-Rückerstattungsanspruches, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gesellschaft hat dem k. k. Finanzministerium die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 3064.

Die Ueberreichung der Wechsel bei Gericht, behufs Erlangung des Pfandrechtes für die Forderung aus diesen Wechseln, begründet die Verpflichtung zur Ergänzung der Gebühr nach Scala II.

Erkenntniß vom 18. Mai 1886, Z. 1394.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Handelsfirma M. Zucker in Czernowitz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 27. Juli 1885, Z. 17579, betreffend die Vorschreibung einer erhöhten Gebühr für Wechsel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Rechen, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Firma hat dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«**)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1275 (Bd. VI, J. 1882); vergl. auch Erkenntnisse Nr. 341 (Bd. II, J. 1878) und Nr. 463 (Bd. III, J. 1879).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1984 (Bd. VIII, J. 1884), auch bei Nr. 459 (Bd. III, J. 1879).

Nr. 3065.

Der Instanzenzug im Reclamationsverfahren bei Gemeindewahlen reicht nur an die politische Landesbehörde.

Erkenntniß vom 19. Mai 1886, Z. 895.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johannes Thurnher ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. October 1885, Z. 4241, betreffend den Instanzenzug im Reclamationsverfahren bei Gemeindewahlen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Porzer, dann des k. k. Sectionsrathes Sagasser, endlich des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Parteien, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat im Reclamationswege das Wahlrecht der in die Wählerlisten aufgenommenen Volksschullehrer und mit Lehrbefähigungszeugnissen versehenen Unterlehrer bestritten, weil nach § 1, Punkt 2 lit. f der Gemeindewahlordnung nur Vorsteher und Oberlehrer als solche wahlberechtigt seien, wurde aber sowohl von der Reclamationscommission als auch von der Bezirkshauptmannschaft und Statthalterei abgewiesen.

Eine vom Beschwerdeführer in der Sache directe an das Ministerium gerichtete Eingabe, worin gebeten wurde: a) um Aufhebung der Statthaltereientscheidung, b) um Ausspruch, daß obige Lehrpersonen als solche das Wahlrecht nicht haben, c) um Ungiltigkeitserklärung der von denselben bei der Gemeindewahl 1885 abgegebenen Stimmen, wurde mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen und zwar bezüglich des Punktes a) mit der Begründung, weil die Statthaltereientscheidung für die im Zuge begriffene Wahl nach § 17 Gemeindewahlordnung endgiltig ist und im Recurswege nicht angefochten werden kann.

Gegen die Entscheidung in diesem Punkte, nämlich wie die Beschwerde besagt, gegen die Ablehnung des Eingehens in eine meritorische Entscheidung über die Zulässigkeit der Aufnahme obiger Lehrpersonen als solcher in die Wählerliste, wurde die vorliegende Beschwerde und zwar wesentlich aus dem Grunde erhoben, weil § 17 der Gemeindewahlordnung den weiteren Rechtszug an das k. k. Ministerium ausdrücklich nicht ausschließt.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Die Absicht des Gesetzes, den Wahlact selbst durch Abkürzung des Instanzenzuges möglichst rasch zum Abschlusse zu bringen, leuchtet, wie aus allen Wahlordnungen, auch aus der Gemeindewahlordnung für Vorarlberg deutlich hervor. Zu dem Zwecke ist offenbar der Instanzenzug in derselben sowohl was die Organe, als auch was die Fristen anbelangt (cf. 17, 32), durchaus selbstständig und völlig abweichend von dem für andere Angelegenheiten vorgeschriebenen administrativen Instanzenzuge geregelt.

Schon wegen dieser Eigenartigkeit des in Frage stehenden Specialgesetzes geht es nicht an, Bestimmungen und Grundsätze, welche in anderen Verwaltungsangelegenheiten Anwendung zu finden haben, auch auf den Act

der Gemeindeausschußwahl im Wege der Analogie auszudehnen. — Den gesetzlichen Auslegungsregeln entspricht vielmehr die Schlußfolgerung, daß, weil die Gemeindewahlordnung den Instanzenzug speciell normirte, derselbe in Wahlsachen nur soweit Platz zu greifen hat, als er ausdrücklich zugelassen ist.

Eben darum kann im Hinblick auf den Wortlaut des § 17 der Anordnung, daß gegen das Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde binnen drei Tagen der Recurs an die politische Landesbehörde ohne aufschiebende Wirkung offensteht, die von der Beschwerde vertretene Deutung, daß der Recurs auch an das Ministerium offenstehe, nicht gegeben werde. — Es ist dies umsoweniger thunlich, als einerseits, wenn das Gesetz auch in Wahlsachen den ordentlichen Instanzenzug hätte zulassen wollen, die citirte Bestimmung kaum einen Inhalt hätte und als andererseits dann die Anomalie eintreten würde, daß für den Recurs an die II. Instanz die Frist mit nur drei Tagen bemessen wäre, für den Ministerialrecurs aber, da die Wahlordnung diesfalls eine Bestimmung nicht trifft, die mit allen Fristbestimmungen der Wahlordnung und mit der Tendenz derselben in so auffliegendem Widerspruche stehende, weil so ausgedehnte Recursfrist Platz greifen müßte.

Die von der Beschwerde vertretene Auslegung würde weiter in das Gesetz die Controverse hineintragen, ob dem Recurse an die III. Instanz für die im Zuge befindliche Wahl überhaupt eine Wirkung und eine aufschiebende insbesondere zukomme oder nicht.

Es kann nun, will man dem Gesetze nicht eine außerordentliche Lückenhaftigkeit imputiren, nicht angenommen werden, daß dasselbe so naheliegende, je nach ihrer Beantwortung von ebenso weittragenden, als grundverschiedenen Rechtsfolgen begleitete Fragen ungelöst gelassen hätte und zwar umsoweniger, als doch nicht angenommen werden kann, daß das Gesetz bei so mühevollen und zeitraubenden Handlungen, wie es Wahlhandlungen im Allgemeinen sind, nicht darauf geachtet hätte, es hintanzuhalten, daß dieselben zweck- und wirkungslos sich vollziehen. — Und doch müßte eben diese Eventualität als eine sehr wahrscheinliche in dem Falle erkannt werden, wenn ungeachtet dessen, daß der Vollzug des Wahlactes schon nach der Entscheidung der II. Instanz als zulässig erklärt ist, gleichwohl der Recurs an die III. Instanz mit voller Rechtswirkung offen stünde.

Der Entscheidung der III. Instanz zur Vermeidung dieser Consequenz aber eine eingeschränkte, etwa den concreten Wahlact nicht berührende Wirkung beizumessen, geht schon darum nicht an, weil für eine solche Auslegung das Gesetz nicht den geringsten Anhalt bietet.

Nr. 3066.

1. Zweck und Aufgabe des Reclamationsverfahrens. — 2. Anstalten und Institutionen, welche schon durch ihre Bezeichnung in den Wählerlisten als Gemeindeanstalten qualificirt wurden, ohne daß dagegen vom berechtigten Vertreter eine Einwendung erhoben worden wäre, steht bei Gemeindewahlen ein Wahlrecht nicht zu.

Erkenntniß vom 19. Mai 1886, Z. 927.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Dr. Josef Lindner und Genossen ca. Entscheidung der Tiroler k. k. Statthalterei vom

30. October 1885, Z. 20594, betreffend die Zuerkennung des Gemeindewahlrechtes in der Gemeinde Feldkirch an die städtische Mühle, an die städtische Gasanstalt, an die städtische Brückenwage und an das Bürgervermögen daselbst, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, dann des Adv. Dr. Exle, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Feldkirch, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Statthalterei der städtischen Mühle, der städtischen Gasanstalt, der städtischen Brückenwage und dem Bürgervermögen das Wahlrecht für die Gemeindeausschußwahl zugestanden, weil es sich nach den in der Berufung des Stadtmagistrates dargestellten, von der Bezirkshauptmannschaft nicht widersprochenen Verhältnissen um selbstständig besteuerte Unternehmungen der Activbürgergemeinschaft die unter separater Verwaltung stehen, und nicht um Unternehmungen der Gesammtgemeinde und anderseits um ein Classenvermögen, das mit dem Gemeindevermögen nicht identisch ist, handelt, weshalb die V. G. Hof-Entscheidung vom 25. October 1877, Z. 1411 (wornach eine Gemeinde bei der Wahl ihrer eigenen Vertretung nicht wahlberechtigt ist), eine analoge Anwendung nicht finde.

Die k. k. Statthalterei hat sohin bei ihrer Entscheidung als Thatbestand angenommen, daß obgenannte drei Unternehmungen nicht der Gemeinde gehören und das Bürgervermögen kein Gemeindevermögen sei. — Dabei hat sich die k. k. Statthalterei lediglich auf die von der Bezirkshauptmannschaft nicht widersprochenen Angaben des Magistrates in seiner Berufung gestützt.

In dieser den Administrativacten beiliegenden Berufung vom 20. Oct. 1885, Z. 2107, wird aber lediglich die Behauptung aufgestellt, daß die besagten drei Unternehmungen selbstständige Unternehmungen der Activbürgergemeinschaft und nicht der Gesammtgemeinde seien, und daß das Bürgervermögen nicht ein Theil des Gemeindevermögens, sondern Eigenthum einer bestimmten Classe von Gemeindemitgliedern sei, welche in ihrer Gesammtheit als Träger von Vermögensrechten als juristische Person gelten und daß sie in dieser Eigenschaft nicht die Gemeinde selbst, sondern nur ein in sich geschlossenes Glied derselben bilden, weshalb dieser in der Activbürgerclasse repräsentirten Gesammtheit das Wahlrecht zukomme.

Ein Beweis für diese Behauptung wurde aber von dem Stadtmagistrate in dieser Berufung nicht beigebracht und es ist aus den Administrativacten nicht zu ersehen, daß für diese Behauptung anderweitig ein Beweis beigeschafft oder auch nur eine Erhebung zur Erbringung dieses Beweises eingeleitet worden wäre.

Dagegen haben die Beschwerdeführer bereits im Reclamationsverfahren obige Unternehmungen und Vermögenheiten als Anstalten und Besitzungen der Gemeinde bezeichnet und nur gewisse Nutzungsansprüche der Bürger an städtische Vermögenheiten constatirt und es wird in der vorliegenden Beschwerde darauf bestanden, daß die mehrerwähnten Unternehmungen solche

der Gemeinde und das sogenannte Bürgervermögen kein Privatvermögen der Bürger, sondern ein Gemeindevermögen der Stadt Feldkirch sei und es wird sich diesfalls auf eine Entscheidung des Landesausschusses von Vorarlberg vom 9. April 1879, Z. 377, berufen, mit welcher die Bestrebungen, das sogenannte Bürgervermögen als Privatvermögen der Bürger zu behandeln und ihnen allein dessen Einkünfte zuzuwenden, mit besonderer Rücksicht auf den Umstand, daß bis dahin alle Einkünfte desselben der Gemeindecasse zuflossen, als ungesetzlich erklärt worden sein soll.

Zweck und Aufgabe des Reclamationsverfahrens kann es nun nicht sein, die, wie aus dem vorstehenden Sachverhalte sich ergibt, streitigen Fragen: ob die in den Wählerlisten aufgenommenen obbezeichneten Anstalten Eigenthum einer Corporation oder aber der Gemeinde sind, zu lösen.

Das Reclamationsverfahren hat vielmehr nur die Aufgabe, nach der factischen und bekannten Sach- und Rechtslage die Frage der Wahlberechtigung der eingetragenen Wähler der Entscheidung zuzuführen.

Nun sind nach den dem V. G. Hofe vorgelegenen Acten als Wähler eingetragen gewesen: die städtische Gasanstalt, die städtische Brückenwage, die städtische Mühle, also Anstalten und Institutionen, welche schon durch ihre Bezeichnung in den Wählerlisten als Gemeindeanstalten und Institutionen qualificirt und als solche mit dem Wahlrechte bedacht wurden.

Wenn, wie von Seite des Vertreters der mitbetheiligten Partei bei der ö. m. Verhandlung und in dem Recurse der Gemeinde behauptet wurde, diese Anstalten als Privatanstalten anzusehen waren und wenn für sie als Privatanstalten das Wahlrecht in Anspruch genommen werden wollte, dann hätte von dem berechtigten Vertreter derselben gegen die Eintragung die Einwendung erhoben und dieselbe richtiggestellt werden müssen, was nicht geschehen ist.

Es war daher nach der Eintragung der Wählerlisten selbst feststehend, daß zur Wahl Gemeindeanstalten berufen werden, welche überdies auch, wie schon durch die administrativen Acten und die Ergebnisse der öffentlichen mündlichen Verhandlung festgestellt wurde, durch die Gemeindevorstehung nach außenhin vertreten werden.

Aus diesem letzteren Grunde konnte auch das in die Wählerliste eingetragene »Bürgervermögen« nicht als eine von der Gemeinde verschiedene juristische Persönlichkeit angesehen werden. — Die gegen diese Eintragungen gerichtete Reclamation war darum begründet, weil nach § 1 Gemeindewahlordnung Corporationen und Anstalten ein Wahlrecht nur insoferne zukommt, als sie von der Gemeinde verschiedene juristische Personen sind.

Die Statth.-Entscheidung, welche die Belassung dieser Wähler in den Wählerlisten und zwar über den Recurs des gar nicht legitimirten Stadtmagistrates verfügte, widerstreitet demnach der obcit. Gesetzesbestimmung und mußte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3067.

Auf allgemeine Behauptungen über Beeinträchtigung der Wahlfreiheit einzelner Wähler ist die den Wahlact überprüfende Behörde, bei sonst formell beglaubigter Wahlhandlung, einzugehen nicht verpflichtet.

Erkenntniß vom 20. Mai 1886, Z. 1398.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Martin Piela und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 30. Juni 1885, Z. 36982, betreffend die Gemeinderathswahlen in Sokolów, nach durchgeführter ö m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, womit die Gemeinderathswahlen von Sokolow aufrecht erhalten wurden, wird bestritten, weil vor der Wahlhandlung über 300 israelitische Wähler durch verschiedene Pressionsmittel verpflichtet worden seien, nur für die vom Propinationspächter Berl Kranner aufgestellten Candidaten zu stimmen, und weil der genannte Propinationspächter während der Wahlhandlung Wähler der gegnerischen Partei an dem Zutritte zum Wahllocale verhindert habe. Daß innerhalb des Wahllocales die Wahlfreiheit in irgend einer Weise beeinträchtigt worden wäre, behaupten auch nicht die Beschwerdeführer.

Nachdem im Statthaltereiproteste Wähler, auf welche eine Pression geübt, oder denen der Zutritt zum Wahllocale verwehrt worden sein soll, nicht namhaft gemacht wurden, nachdem auch weder bei der Wahlcommission noch bei dem bei der Wahlhandlung intervenirenden politischen Commissär, noch bei dem außerhalb des Wahllocales postirten Gendarmen, noch endlich auch nachträglich von einem der angeblich in ihrer Wahlfreiheit beeinträchtigten Wähler bei der Behörde diesbezügliche Klagen vorgebracht wurden, so hatte die k. k. Statthalterei keinen Anlaß, auf derartige allgemeine Behauptungen, hinsichtlich der Agitationen außerhalb des Wahllocales Rücksicht zu nehmen, beziehungsweise Erhebungen hierüber einzuleiten. Unter diesen Umständen konnte auch das im Proteste enthaltene Anerbieten der Benennung von angeblich in ihrer Wahlfreiheit beeinträchtigten Wählern nicht als ein genügender Grund angesehen werden, um die Behörde zur Einleitung einer Untersuchung über die formell beglaubigte Wahlhandlung zu bestimmen.

Dem Gesagten zufolge konnte der Verwaltungsgerichtshof in dem Vorgange der k. k. Statthalterei weder eine Mangelhaftigkeit des Administrativverfahrens, noch eine Gesetzwidrigkeit erblicken, und mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3068.

1. Die Abkürzung der Reclamationsfrist muß im Reclamations- und nicht im Wahlverfahren angefochten werden. — 2. Die Anordnung der Wahltage ist eine dem Wahlverfahren angehörende Verfügung, über deren Gesetzmäßigkeit aus Anlaß der gegen den Wahlact eingebrachten Einwendungen zu erkennen ist. — 3. Die Nichteinhaltung des vierwöchentlichen Termines bei Anordnung der Wahltage begründet die Nullität des Wahlactes. — 4. Der Vorsitzende der Wahlcommission ist nicht berechtigt, die Annahme eines von einem Wähler präsentirten Stimmzettels von der Beantwortung irgend einer Frage abhängig zu machen, oder einen Wähler, welcher schriftlich abstimmen will, zur mündlichen Abstimmung anzuweisen.

Erkenntniß vom 20. Mai 1886, Z. 1417.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Thomas Bronczek und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 27. September 1885, Z. 50580, betreffend die Annullirung der Gemeinderathswahlen in Milówka, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Erneuerung des Reclamationsverfahrens angeordnet wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach den vorliegenden Acten, welchen zufolge alle Verlautbarungen in Wahlsachen in der Gemeinde Milówka mittelst Trommelschlages erfolgen, mußte angenommen werden, daß die Kundmachung über die Auflegung der Wählerlisten erst durch die am 14. und 15. April 1885 vorgenommene Verkündigung mittelst Trommelschlages gehörig vollzogen war. Hieraus ergibt sich mit Rücksicht auf § 16, Abs. 2 Gemeindewahlordnung, sowohl, daß die Frist zur Anbringung von Reclamationen gegen die Wählerlisten, welche den Acten zufolge schon vom 13. April, dem Tage der Affichirung im Innern des Gemeindehauses berechnet worden ist, um zwei Tage zu kurz bemessen wurde, wie auch, daß die vierwöchentliche Frist zwischen der erwähnten Kundmachung und den Wahlen nicht vollständig eingehalten wurde, da die Vornahme der Wahlen schon am 11. Mai begonnen hat.

Aus der Abkürzung des Reclamationstermines konnte jedoch kein Grund gegen die Giltigkeit des Wahlactes abgeleitet werden, weil die Abkürzung der Reclamationsfrist von denjenigen, welche sich dadurch in der Ausübung des Reclamationsrechtes beeinträchtigt sehen, im Reclamationsverfahren anzufechten gewesen wäre, aber nach vollzogenem Wahlacte mit den im § 31 Gem.-W.-O. vorbehaltenen Einwendungen nicht mehr zur Sprache gebracht werden durfte. — Hieraus ergibt sich auch, daß die Statthalterei bei der Entscheidung hierüber keineswegs das durchgeführte Reclamationsverfahren annulliren, beziehungsweise dessen Erneuerung anordnen durfte.

Dagegen stellt sich die Anordnung der Wahltage allerdings als eine dem Wahlverfahren angehörende Verfügung dar, über deren Gesetzmäßigkeit aus Anlaß der nach § 31 Gem.-W.-O. eingebrachten Einwendungen die Statthalterei zu erkennen hatte, und es unterliegt in der Sache keinem Zweifel, daß durch die Nichteinhaltung des oberwähnten vierwöchentlichen Termines die hierauf bezügliche Bestimmung des § 16, Abs. 2 Gem.-W.-O., verletzt wurde.

Dieser ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes gegenüber kann die Behauptung, daß die um zwei Tage zu früh begonnene Vornahme der Wahlen auf das Ergebniß derselben keinen Einfluß nehmen konnte, nicht ins Feld geführt und es kann daher auch nicht als eine Gesetzwidrigkeit angesehen werden, daß die Statthalterei in der Außerachtlassung jener Vorschrift an sich einen Grund für die Annullirung des Wahlactes erblickte.

Als unterstützend hat der V. G. Hof in dieser Beziehung auch noch die im Falle des Wählers Kasimir Skowron vorgekommene Unregelmäßigkeit gelten lassen, da im Interesse der Wahlfreiheit dem Vorsitzenden der Wahlcommission allerdings nicht gestattet sein kann, die Annahme eines von einem Wähler präsentirten Stimmzettels von der Beantwortung irgend welcher an den Wähler gestellten Fragen abhängig zu machen. Ebenso ist bei der ausdrücklichen Vorschrift im § 23 der galiz Gem.-W.-O., wonach Jedermann die schriftliche oder die mündliche Abstimmung freisteht, der Vorsitzende nicht berechtigt, einen Wähler, welcher schriftlich abstimmen will, aus irgend einem Grunde zur mündlichen Abstimmung anzuweisen, wie hier thatsächlich geschehen ist.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher, insoweit mit derselben die Erneuerung des Reclamationsverfahrens angeordnet wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3069.

Ueber das Ansuchen um Abschreibung von Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen entscheiden nicht die Staats-, sondern die autonomen Behörden. (Zunächst für Steiermark.)

Erkenntniß vom 21. Mai 1886, Z. 870.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Johann Sernec in Marburg, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern, vom 24. November 1885, Z. 15432, betreffend die Competenz zur Abschreibung von Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Hennig, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat bei der Bezirkshauptmannschaft Marburg das Ansuchen um Abschreibung der Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen

von der fünfpercentigen Einkommensteuer der auf seinem Hause Nr. 4 in der Luisenstraße in Marburg haftenden Satzposten gestellt, mit welchem Ansuchen er in allen administrativen Instanzen wegen Incompetenz derselben abgewiesen worden ist.

Der Beschwerdeführer vermeint nun, daß, da im vorliegenden Falle die Vorschreibung dieser Umlagen durch landesfürstliche Behörden erfolgt ist, auch die Abschreibung nur durch die Staatsverwaltung verfügt werden könnte, indem den autonomen Behörden nicht zukomme, amtliche Acte der Staatsbehörden abzuändern.

Diese Ansicht ist jedoch unrichtig. Nach § 18, 4 der steiermärkischen Landesordnung ist die Besteuerung für Landeszwecke eine Landesangelegenheit, gehört also in den Wirkungskreis der Landesvertretung und beziehungsweise des Landesausschusses, nach § 22 ebendort kann der Landtag — nach Umständen mit kaiserlicher Genehmigung — Zuschläge zu den directen Staatssteuern umlegen und einheben.

Ebenso fällt nach § 53 des steierm. Landesgesetzes vom 14. Juni 1866, L. G. B. Nr. 19, beziehungsweise vom 17. December 1874, L. G. B. Nr. 2, die Umlage und Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern für Bezirkszwecke in die Competenz der Bezirksvertretung und endlich steht nach §§ 27, 3 und 69 der steiermärkischen Gemeindeordnung, speciell für Marburg nach § 72 des Gemeindestatutes der Gemeindevertretung zu, Gemeindeumlagen und speciell Zuschläge zu den directen Steuern zu beschließen. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen fällt also die Ausschreibung der Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen in den selbstständigen Wirkungskreis der genannten autonomen Organe, und kann daher auch die Abschreibung von solchen Umlagen, da dieselbe eine Disposition über letztere enthält, nur bei eben diesen Organen, respective soweit es sich um Acte der Bezirks- oder Gemeindeverwaltung handelt, im Recurswege bei den diesen übergeordneten autonomen Instanzen (§ 77 des Landesgesetzes vom 14. Juni 1866 und § 44 und 79 des Marburger Gemeindestatutes) angesucht werden.

Der Umstand, daß die Repartition und Einhebung dieser Umlagen durch Organe der Finanzverwaltung besorgt wird, gibt diesen letzteren noch kein Dispositionsrecht über die Umlagen, also auch nicht das Recht, in streitigen Fällen zu entscheiden, oder eine bestrittene Umlage abzuschreiben.

Die Verwaltungsbehörden waren daher im vollen Rechte, das Ansuchen des Beschwerdeführers an die autonomen Organe zu verweisen und sich selbst in der Sache incompetent zu erklären, und dies umsomehr, als soweit es sich um Bezirks- und Gemeindeumlagen handelte, der Beschwerdeführer auch die in dieser Beziehung bestehende Staatsaufsicht als solche nicht angerufen hat. — Die Beschwerde war sonach abzuweisen.

Nr. 3070.

1. Zum Begriffe der res judicata in administrativen Rechtssachen. Dieselbe steht nicht im Wege, wenn ein ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Heizungsmaterial angebrachtes und in diesem Umfange abgewiesenes Ansuchen um Bewilligung einer Feuerungsanlage später mit Beschränkung auf ein bestimmtes Heizungsmateriale erneuert wird. — 2. Im Falle einer Aenderung der Gesetzgebung haben die Behörden jenes Verfahren zur Anwendung zu bringen, welches zur Zeit des Parteieinschreitens das gesetzlich vorgezeichnete war, was insbesondere auch für die Frage gilt, ob in einem bestimmten Falle ein Recurszug zulässig ist oder nicht.

Erkenntniß vom 21. Mai 1886, Z. 869.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Maria Homann ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. September 1885, Z. 12710, betreffend die Genehmigung der Betriebsanlage für einen Backofen im Hause Nr. 23 in Leoben, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Hoffer, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Hennig, endlich des mitbetheiligten Vincenz Till, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführerin hält den angefochtenen Erlaß, mit welchem dem Vincenz Till in letzter administrativer Instanz die Bewilligung zur Errichtung einer Bäckerei in dem Hause Nr. 23 in Leoben ertheilt wurde, für gesetzwidrig, weil 1. die Genehmigung dieser Betriebsanlage mit einer früheren rechtskräftigen administrativen Entscheidung, nämlich jener des Min. des Innern vom 20. Jänner 1884, Z. 14713, verweigert worden war und eine nachträgliche Abänderung dieses rechtskräftigen Erlasses zum Nachtheile der Beschwerdeführerin nicht mehr zulässig war, und weil 2. auch das nach dieser Abweisung erneuerte Ansuchen des Vincenz Till von zwei administrativen Instanzen, nämlich mit den Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 29. Februar 1884, Z. 2713, und der steierm. Statthalterei vom 23. März 1884, Z. 5237, übereinstimmend abgelehnt worden war, wonach ein weiterer Rechtszug über dieses neuerliche Ansuchen gesetzlich unzulässig, die hierüber verwilligend ergangene Entscheidung des Min. des Innern vom 18. Juni 1884, Z. 8901, also unstatthaft war.

Der V. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben.

ad 1. Zwischen dem von Vincenz Till zuerst eingebrachten, mit dem Min.-Erlasse vom 20. Jänner 1884 abgewiesenen, und dem später erneuerten, mit dem jetzt angefochtenen Min.-Erlasse genehmigten Ansuchen um die Errichtung einer Bäckerei in dem Hause Nr. 23 in Leoben waltet, wie die Beschwerdeführerin zugeben muß, der Unterschied ob, daß in dem letzteren Ansuchen die ausschließliche Verwendung von Coaks zur Heizung des Backofens in Aussicht genommen war. Da nun die Abweisung des erstvorgebrachten Ansuchens gerade wegen der Feuergefährlichkeit der Anlage und der von derselben zu besorgenden gesundheitsschädlichen und lästigen Rauchentwicklung erfolgt war, so enthielt die dem zweiten Ansuchen beigerückte Angabe eines bestimmten Feuerungsmateriales eine wesentliche Neuerung, welche nicht gestattete, die beiden Anbringen als identisch an-

zusehen und daher das zweite lediglich auf die über das erste ergangenen, rechtskräftigen Entscheidungen zu verweisen. Denn da die Feuergefährlichkeit einer Anlage und die mit derselben verbundene Rauchentwicklung, sowie die gesundheitsschädliche und belästigende Beschaffenheit dieser letzteren wesentlich von dem zur Anwendung kommenden Feuerungsmateriale abhängt, so war es ja denkbar, daß jene Besorgnisse, zu denen das erste, das Beheizungsmateriale nicht näher bezeichnende Anbringen Anlaß gegeben hatte, und wegen welcher es abgewiesen worden war, wegfallen würde, wenn der Gesuchsteller an ein bestimmtes Heizmateriale, zu dessen ausschließlicher Verwendung er sich jetzt erst bereit erklärte, gebunden würde. Die früher ergangene Judicatur war daher weder nach ihrem Tenor, noch nach ihrer Begründung auf das zweite Ansuchen des Vincenz Till anwendbar, dasselbe erschien vielmehr, da es in einem wesentlichen Punkte geändert war, als ein neues Anbringen, über welches die Administrativbehörden pflichtmäßig mit einer neuen Judicatur vorgehen mußten.

Wenn die Beschwerdeführerin zum Erweise der Identität der beiden Gesuche anführt, daß der Anlagewerber auch im Falle, als seinem ersten Ansuchen willfahrt worden wäre, nicht gehindert gewesen sein würde, Coaks zu verwenden, so ist dies zwar richtig, allein ebensogut wie Coaks hätte er in diesem Falle auch Holz, Kohle, Gas oder was immer für ein anderes Feuerungsmateriale anwenden können, die Behörden waren also berechtigt, ihre damalige Entscheidung von dem Gesichtspunkte zu treffen, daß *jedes* zweckdienliche Feuerungsmittel zur Verwendung kommen würde und sie waren hiernach zur Abweisung des Ansuchens auch schon dann berechtigt, wenn die von ihnen hintanzuhaltenden Nachtheile mit *irgend einer* der üblichen Beheizungsmodalitäten verbunden waren. Ganz anders verhielt sich aber die Sache bei dem zweiten Ansuchen, in welchem der Gesuchsteller sich selbst auf ein bestimmtes Heizmateriale beschränkte und um die Bewilligung zur Errichtung eines nur mit diesem und keinem anderen Materiale zu heizenden Backofens bat. Diesem Ansuchen gegenüber hatte die Behörde nur mehr zu untersuchen, ob irgend welche und was für Nachtheile *mit dieser bestimmten Beheizungsart* verbunden seien, mit welchem veränderten Standpunkte der Cognition dann sowohl — formell — die Nothwendigkeit einer neuen Judicatur, als auch — materiell — die Möglichkeit, daß dieselbe zu einer anderen Entscheidung als in dem früher vorgelegenen Falle gelangen könnte, gegeben war.

Die weitere Einwendung der Beschwerdeführerin, daß die ausschließliche Anwendung von Coaks nicht überwacht werden könnte, zumal sich diese nur mit Holzfeuerung in Brand setzen ließen, erscheint ebenso unentscheidend, da die Ueberwachung der hier zur Bedingung gesetzten Betriebsart an sich möglich und die pflichtmäßige Aufgabe der Gewerbepolizei ist, und insbesondere auch durch die Nothwendigkeit einer gewissen Holzverwendung zur Anfeuerung der Coaks nicht vereitelt werden kann. Denn es kann offenbar nicht schwer fallen, zwischen der Verwendung von Holz zu dem eben angegebenen Zwecke und als directes Feuerungsmateriale, beziehungsweise zwischen der in dem einen und anderen Falle erforderlichen Holzmenge zu unterscheiden.

ad 2. Ebenso unbegründet erschien dem Verwaltungsgerichtshofe der zweite Beschwerdepunkt, daß nämlich das Ministerium des Innern nicht

berechtigt war, mit dem Erlasse vom 18. Juni 1884 gegen zwei gleichlautende unterbehördliche Entscheidungen die Einleitung des gewerbebehördlichen Verfahrens über das zweite Ansuchen des Vincenz Till anzuordnen, welches Verfahren dann eben zu der mit dem angefochtenen Erlasse vom 13. September 1885 ertheilten Bewilligung der Betriebsanlage geführt hat. Denn als das zweite Gesuch des Vincenz Till an die Bezirkshauptmannschaft gelangte, 10. Februar 1884, stand bereits die Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, in Kraft (vergleiche Art. III dieses Gesetzes), welche die im § 38, Abs. 3, der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 enthaltene Beschränkung des Recurszuges im Falle der Entscheidung über die Genehmigung einer Betriebsanlage nicht statuirt, vielmehr (§ 34) ganz allgemein den Recurs an die höhere Instanz wider Entscheidungen über Betriebsanlagen freiläßt, wonach also in solchen Fällen die regelmäßige gewerbebehördliche Judicatur in drei Instanzen platzgreift (§§ 141—143 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859). Daß aber die Behörden in Gewerbe-, wie in allen anderen Angelegenheiten jenes Verfahren zur Anwendung zu bringen haben, welches zur Zeit des Einschreitens als das gesetzlich vorgeschriebene erscheint, ist selbstverständlich, es hätte also selbst in dem Falle, als hier wirklich inhaltlich nicht ein neues, sondern ein schon zur Zeit der früheren Gesetzgebung eingebrachtes Gesuch in Verhandlung gestanden wäre, dieses in formeller Beziehung, also auch was den Recurszug betrifft, nur nach dem seither in Kraft getretenen Gesetze vom 15. März 1883 behandelt werden können, es ist aber aus dem oben zu 1) Bemerkten auch klar, daß das Ansuchen des Vincenz Till, de praes. 10. Februar 1884, auch sachlich als ein neues, einer neuen administrativen Cognition und Judicatur bedürftiges erschien, und es fehlt daher jeder Anhaltspunkt für die Behauptung, daß auf dasselbe § 38, Abs. 3 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, anzuwenden war.

Wenn endlich die Beschwerde außer diesen zwei bestimmt formulirten Beschwerdepunkten auch noch allgemein geltend macht, daß die angefochtene Maßregel nicht blos aus diesen formellen Gründen, sondern auch noch wegen Gefährdung öffentlicher und privater Interessen anfechtbar erscheine, so ist hierauf — abgesehen davon, daß diese Ausführungen nicht ausdrücklich als Beschwerdepunkte formulirt worden sind (§ 18 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) — zu bemerken, daß die in dieser Beziehung angeführten Umstände, theils als unentscheidend, theils als in die hiergerichtliche Judicatur nicht gehörig, erscheinen.

Ersteres gilt von dem gerügten Mangel einer Bestimmung über das Verhältniß, in welchem die Coaks mit Holz versetzt werden dürften, und über die Schwierigkeit einer behördlichen Controle hierüber, in welcher Beziehung bereits oben das Erforderliche bemerkt wurde. Letzteres gilt von den Nachtheilen der mit der consentirten Anlage in jedem Falle verbundenen Rauchentwicklung und von der insbesondere mit dem Mangel eines Brunnens in dem Hause Nr. 23 motivirten Feuergefährlichkeit der Anlage. Die Würdigung dieser Umstände gehört nach der Natur der Sache in das Ermessen der Administrativbehörden und entzieht sich demzufolge gemäß § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 der hiergerichtlichen Judicatur. Der V. G. Hof konnte in dieser Beziehung nur constatiren, daß die fraglichen Momente in dem abgeführten administrativen Verfahren ordnungs-

mäßig erwogen worden sind und daß insbesondere, was die befürchtete Rauchentwicklung betrifft, die Sachlage durch die von der steierm. Statthalterei angeordnete Probeheizung constatirt worden ist, welche nach dem zuständigen Ermessen dieser Behörde ein vollständig befriedigendes Resultat ergeben hat.

Die Beschwerde war sohin in allen Punkten, als gesetzlich nicht begründet, abzuweisen.

Nr. 3071.

Die Nichterfüllung eines Vertrages begründet kein Recht auf Abschreibung der hievon bezahlten Gebühr.

Erkenntniß vom 22. Mai 1886, Z. 1283.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wilhelm Zangen und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. Juli 1885, Z. 18785, betreffend die verweigerte Abschreibung der Gebühr vom Propinationspachtvertrage ddto. Brody 18. Februar 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben zur ungetheilten Hand dem k. k. Finanz-Min. die von demselben im Betrage von 10 fl. angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 3072.

Verpflichtung des böhmischen Landes- und Domesticalfondes zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes.

Erkenntniß vom 22. Mai 1886, Z. 1454.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des böhm. Landesausschusses ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. August 1885, Z. 10030, betreffend die Verpflichtung des Landes- und Domesticalfondes zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes für das III. und IV. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 533 (Bd. III, J. 1879), und bei Nr. 1080, (Bd. V, J. 1881).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2152 (Bd. VIII, J. 1884).

Nr. 3073.

1. Eine Befreiung eines Gebäudes oder Gebäudebestandtheiles von der Gebäudesteuer, welche sich nicht auf das A. h. Patent vom 23. December 1817, oder auf eine specielle A. h. Entschließung oder auf besondere seit dem Jahre 1833 erlassene A. h. Entschließungen, beziehungsweise Gesetze stützt, kann nicht mehr stattfinden. — 2. Die zu Badezwecken bestimmten Localitäten in Baden genießen keine Befreiung von der Zinssteuer.

Erkenntniß vom 22. Mai 1886, Z. 1252.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Hotel- und Bäder-Gesellschaft in Baden, Actiengesellschaft, ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 23. September 1885, Z. 26817, betreffend die Verweigerung der Steuerfreiheit für die im Hause Nr. 24, Thurngasse in Baden, zu Badezwecken bestimmten Localitäten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Bunzl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Beim Hause Nr. 24 Thurngasse in Baden, wurden anläßlich der Zinssteuerbemessung für das Jahr 1884 nebst anderen 28 Bestandtheilen auch vier Bestandtheile desselben, und zwar: das Armenbad, Johannesbad und zwei Ankleidezimmer mit 20 fl. Zinsertrag veranschlagt und als zinssteuerpflichtig behandelt. — Die beschwerdeführende Gesellschaft nahm für diese vier zu Badezwecken bestimmten Gebäudebestandtheile unter Berufung auf das Hofkanzleidecret vom 21. November 1820, Z. 2001, n.-ö. Prov. Ges.-Samml., 2. Theil Nr. 309, die Befreiung von der Zinssteuer in Anspruch, wurde jedoch mit diesem Anspruche im Grunde der A. h. Entschließung vom 26. Februar 1833, polit. Ges.-Samml., 61. Bd. Nr. 44, Punkt V, zurückgewiesen, nachdem die Badener Bäder weder in dem A. h. Patente vom 24. December 1817 zur Exemtion von der Gebäudesteuer bezeichnet sind, noch auch durch eine nachträgliche A. h. Entschließung davon losgezählt sind.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Vor Allem muß hervorgehoben werden, daß Baden sammt Alland und Thurngasse ein Ort ist, in welchem mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 4 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 und des Hofkanzleidecretes vom 25. April 1820, Z. 666, n.-ö. Prov. Ges.-Samml. Nr. 63 und 113, die Gebäude, also nicht nur Wohngebäude, und zwar mit allen ihren Bestandtheilen, sie mögen wirklich vermiethet, vom Hauseigenthümer selbst benützt, oder unbewohnt und unbenützt sein (§ 25 der Belehrung für die Hauseigenthümer vom 26. Juni 1820, n.-ö. Prov. Ges.-Samml. Nr. 170) der Versteuerung nach dem Zinsertrage, und zwar nach dem wirklichen oder möglichen (§ 3 des cit. Patentes) unterliegen, beziehungsweise im Zwecke der Zinssteuerbemessung anzugeben sind.

Nach § 2 dieses Patentes sind von der Gebäudesteuer nur jene Gebäude, welche im § 22 des Patentes vom 23. December 1817 bemerkt

wurden, nämlich Kirchen, Staatsgebäude, Militärkasernen und Spitäler ausgenommen. In der Folgezeit wurden weitere Ausnahmen von der Gebäudesteuer für bestimmt bezeichnete Gebäude mit Rücksicht auf deren Widmung bedingt, mittelst besonderer A. h. Entschließungen oder im Wege der Gesetzgebung zugestanden.

Anläßlich der Besteuerung der Gebäude im allgemeinen Kataster wurde im Punkt V der A. h. Entschließung vom 26. Februar 1833, kundgemacht für Niederösterreich in der Provinzial-Gesetzsammlung Nr. 70 ex 1833, bestimmt, daß von der Gebäudesteuer nur diejenigen Gebäude loszuzählen sind, welche im A. h. Patente vom 23. December 1817 zur Exemtion bezeichnet sind, und welche seit Einführung der Gebäudesteuer durch eigene von Fall zu Fall bekannt gemachte A. h. Entschließungen davon ganz oder in der darin bezeichneten Art losgezählt werden.

Aus dieser ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung muß gefolgert werden, daß sonach eine Befreiung eines Gebäudes oder Gebäudebestandtheiles von der Gebäudesteuer nicht mehr stattfinden könne, welche sich nicht auf das A. h. Patent vom 23. December 1817, oder auf eine specielle A. h. Entschließung oder auf besondere seit dem Jahre 1833 erlassene A. h. Entschließungen, beziehungsweise Gesetze, stützt.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung im Hinblicke auf den Umstand, daß in der politischen Gesetzsammlung vom Jahre 1833, Bd. 61, Nr. 44, bei dem Abdrucke der A. h. Entschließung vom 26. Februar 1833 im Punkte V der Ausdruck »höchste Entschließungen« vorkommt, geltend zu machen versuchte, daß dieser Ausdruck nicht mit »allerhöchsten« Entschließungen gleichgehalten werden könne, sondern auch die von den obersten Verwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen und Decrete in sich begreife, so muß dagegen bemerkt werden, daß in dem Eingange der citirten Kundmachung die Entschließung Sr. Majestät vom 26. Februar 1833 ebenfalls als »höchste« bezeichnet ist, und daß der V. G. Hof durch die Einsicht in das Original dieser A. h. Entschließung constatirt hat, daß der betreffende Passus daselbst lautet: »durch eigene von Mir erflossene Entschließungen.«

Nachdem der V. G. Hof sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß das von der Beschwerde berufene Hofkanzleidecret vom 21. November 1820, Z. 2001, auf einer A. h. Entschließung nicht beruht, somit aus diesem Hofkanzleidecrete ein Anspruch auf Steuerbefreiung für die Bäder in Baden nicht mehr abgeleitet werden kann, aber auch sonst keine A. h. Entschließung und auch kein Gesetz besteht, durch welches die zu Badezwecken in Baden bestimmten Gebäude oder Bestandtheile derselben von der Gebäudesteuer losgezählt worden wären, in dem Gebäudesteuerpatente kein Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, anzunehmen, daß in den Orten, in welchen alle Gebäude mit allen Bestandtheilen nach dem Zinsertrage der Besteuerung unterliegen, wegen der Verwendung von Gebäudebestandtheilen zu Badezwecken in sonst steuerpflichtigen Gebäuden eine Befreiung von der Zinssteuer für diese Bestandtheile einzutreten hätte, so konnte auch der von der beschwerdeführenden Gesellschaft erhobene Befreiungsanspruch als gesetzlich begründet nicht erkannt werden.

Aus dem in der Beschwerde berufenen Hofkanzleidecrete vom 22. September 1835, Z. 2356, n.-ö. Prov. Ges.-Samml. Nr. 320, betreffend die

Befreiung von der Classification der Badezimmer und Badekammern in den der Hausclassensteuer unterliegenden Orten, kann im gegebenen Falle ein Befreiungsanspruch nicht abgeleitet werden, weil dieses Hofkanzleidecret sich eben nur auf die der Hausclassensteuer unterliegenden Orte bezieht, in welchen nur die Wohngebäude, und zwar nach der Zahl der Wohnbestandtheile, die sie enthalten, der Classification unterzogen sind (§§ 16 bis 24 des Gebäudesteuerpatentes), während in Baden und der Thurngasse die Gebäude nicht im Wege der Classification, sondern nach anderen Grundsätzen, nämlich: nach dem Zinsertrage (§§ 4 bis 15 des Gebäudesteuerpatentes) der Besteuerung unterliegen, und nach den für die Hauszinssteuer erlassenen gesetzlichen Bestimmungen die Benützung oder Bestimmung des Gebäudes oder einzelner Bestandtheile desselben für andere als Wohnzwecke an und für sich eine Loszählung von der Hauszinssteuer nicht begründet.

Diesemnach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3074.

Auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, bei denen die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder statutenmäßig nicht ausgeschlossen erscheint, findet in Absicht auf die Bemessung der Einkommensteuer nicht das Gesetz vom 27. December 1880, sondern die allgemeinen Einkommensteuernormen Anwendung.

Erkenntniß vom 25. Mai 1886, Z. 1284.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Consumvereines in Höchst ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck vom 25. August 1885, Z. 12238, betreffend die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1882 und 83, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung, womit die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf den beschwerdeführenden Consumverein ausgesprochen wurde, erscheint im Hinblicke auf die Bestimmung des § 3 der zur Zeit der Steuerbemessung in Geltung gestandenen Statuten vom 25. Juli 1880 vollkommen begründet.

Nach Inhalt dieser Statutenbestimmung ist Zweck der Genossenschaft die Anschaffung von Lebensmitteln und Gegenständen des häuslichen Bedürfnisses im Großen und deren Wiederverkauf im Kleinen in möglichst guter Qualität und zu möglichst billigen Preisen, es ist daher für den Consumverein zulässig, zumindestens statutenmäßig nicht ausgeschlossen, einen Geschäftsbetrieb, beziehungsweise den Wiederverkauf der Lebensmittel auch auf Nichtmitglieder ohne eine Statutenänderung auszudehnen.

Da aber das Gesetz vom 27. December 1880 laut § 1 desselben blos auf solche Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Anwendung zu finden hat, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mit-

glieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen, oder Waaren kaufen, nach den gedachten Statuten des beschwerdeführenden Vereines aber der Geschäftsbetrieb auf die eigenen Mitglieder ausdrücklich nicht beschränkt, also dessen Ausdehnung auf Nichtmitglieder nicht ausgeschlossen erscheint, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, in diesem Punkte der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Die weiteren Beschwerdepunkte betreffend, die Vorschreibung der Einkommensteuer für die Jahre 1882 und 1883, beziehungsweise die Beschwerdeausführung, daß die Vorschreibung auf fictiven Beträgen und nicht auf den vorgelegten Bilanzergebnissen beruhe, fand der V. G. Hof deshalb unbegründet, weil Angesichts dessen, daß auf den beschwerdeführenden Verein nicht das Gesetz vom 27. December 1880, sondern die allgemeinen Einkommensteuernormen Anwendung zu finden haben, auch nicht die bilanzmäßigen Ueberschüsse oder die Resultate der Bilanz für sich allein Gegenstand der Reinertragsermittlung sein konnten, sondern in Anwendung des Gesetzes vom 29. October 1849 (R. G. B. Nr. 439) das Einkommen auf Grund der Durchschnittsergebnisse der Einnahmen und Ausgaben aus dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe, daher mit Außerachtlassung der den Vermögensstand belastenden, in der Bilanz ausgewiesenen Passiven zu bemessen war. (§§ 10 des Einkommensteuerpatentes und 7 und 8 der Vollzugsvorschrift zu demselben.)

Da die angefochtene Entscheidung grundsätzlich auf diese soeben citirten gesetzlichen Bestimmungen basirt ist, dagegen weder im Instanzenzuge, noch auch in der Beschwerde die einzelnen Ziffernansätze angefochten werden, so fand der V. G. Hof — ohne die Richtigkeit der Steuerbemessung als solcher weiter zu überprüfen — die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3075.

In jenen Fällen, für welche keine gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Verjährung der Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen wegen Uebertretung der Gesetze über jene Steuern und Abgaben, von welchen das Verjährungsgesetz vom Jahre 1878 handelt, bestanden, finden auf diese Verjährung diejenigen Bestimmungen des cit. Verjährungsgesetzes Anwendung, welche für die Steuer oder Abgabe selbst festgesetzt wurden.

Erkenntniß vom 25. Mai 1886, Z. 1253.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Hohenauer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch gegen die mit Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 30. September 1885, Z. 37702, beziehungsweise mit Erlaß vom 29. December 1885, Z. 58201, aufrecht erhaltene Einkommensteuerstrafe wegen unrichtiger Anzeige der stehenden Bezüge einiger Bediensteter dieser Firma, und zwar für das Jahr 1876 mit 475 fl. 23 kr. und für das Jahr 1878 mit 567 fl. 13 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhöruug des Adv. Dr. Max Neuda, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus Anlaß einer gegen die beschwerdeführende Firma im November 1883 eingebrachten Anzeige wegen unrichtiger Angabe der einkommensteuerpflichtigen Bezüge der Bediensteten der Hohenauer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch wurde die Untersuchung durchgeführt, auf Grund welcher als Thatbestand angenommen wurde, daß in den durch Eduard Strakosch, als Geschäftsleiter und öffentlichen Gesellschafter dieser Fabrik alljährlich überreichten und von ihm gefertigten Anzeigen über die erwähnten Bezüge in den Jahren 1869 bis inclusive 1883, diese Bezüge theilweise gar nicht, theilweise mit einem minderen, als dem wirklichen Betrage, angegeben waren. — Auf Grund dieses Thatbestandes wurde mit Erkenntniß der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach vom 20. April 1885, Z. 1680, die für die Jahre 1869 bis inclusive 1883 entfallende verkürzte Einkommensteuergebühr pr. 6029 fl. 81 kr. im dreifachen Betrage, also mit 18.089 fl. 43 kr. in Gemäßheit des § 33 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, der beschwerdeführenden Firma im Haftungswege zur Zahlung auferlegt.

Der Steuerbetrag pr. 6029 fl. 81 kr. war weder im administrativen Instanzenzuge, noch ist er in der vorliegenden Beschwerde Gegenstand der Anfechtung.

Ueber den Recurs und das Gnadengesuch in Betreff der Steuererhöhung (der sogenannten Einkommensteuerstrafe) pr. 12.059 fl. 62 kr. hat die k. k. Finanz-Landes-Direction mit Erlaß vom 30. September 1885, Z. 37702, den hievon für die Jahre 1869 incl. 1875 entfallenden Betrag pr. 4052 fl. 16 kr. im Gnadenwege abgeschrieben und die Steuererhöhung für die Jahre 1876 bis incl. 1883 mit 8007 fl. 46 kr. aufrecht erhalten.

Bezüglich der im Recurse erhobenen Einwendung der Verjährung des Strafbemessungsrechtes für die Jahre bis incl. 1878 hat die Finanz-Landes-Direction entschieden, daß diese Einwendung mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, nicht begründet erscheint, nachdem speciell in Ansehung der Verjährung des Rechtes zur Vorschreibung der nach § 33 des Einkommensteuerpatentes zu verhängenden Strafen andere gesetzliche Bestimmungen, von denen im § 8 des cit. Gesetzes vom 18. März 1878 die Rede ist, dermalen nicht bestehen.

Im Zuge des Verfahrens vor dem V. G. Hofe über die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde hat die k. k. Finanz-Landes-Direction von dem Strafbetrage pr. 8007 fl. 46 kr. mit Erlaß vom 29. December 1885, Z. 58201, für die Zeitperiode 1876 bis incl. 1883 den Theilbetrag von 3269 fl. 79 kr. und mit Erlaß vom 19. Mai 1886, Z. 23089, für die Jahre 1877, 1879, 1881 und 1882 entfallenden Beträge in Abfall gebracht.

In Folge dieser nachträglichen Verfügungen wird die Beschwerde laut Erklärung der beschwerdeführenden Firma de praes. 23. Mai 1886 nur bezüglich der noch aufrecht erhaltenen Strafen für das Jahr 1876 pr. 475 fl. 23 kr. und für das Jahr 1878 pr. 567 fl. 13 kr., und zwar lediglich deshalb erhoben, weil nach Ansicht der Beschwerde, mit Rücksicht auf den Umstand, daß bezüglich dieser Jahre zwischen dem Momente der That und dem Momente der eingeleiteten Untersuchung ein Zeitraum von

5 Jahren zweifellos verflossen ist, das Recht des Staates zur Verhängung dieser Strafe für die erwähnten zwei Jahre verjährt sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese bezüglich der Strafvorschreibung für die Jahre 1876 und 1878 erhobene Einwendung für begründet zu erkennen. — Die Vorschreibung der hier in Frage kommenden Beträge für die Jahre 1876 und 1878 stützt sich auf die Bestimmung des § 33 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849. — Nach der ausdrücklichen Anordnung dieses Paragraphen hat die Verhaltung des, die unrichtigen Bekenntnisse oder Anzeigen Einbringenden zum Erlage des nach diesem Paragraphe einzuhebenden Dreifachen von demjenigen Betrage, um den die Steuergebühr verkürzt wurde, auf dem für die Festsetzung und Einbringung der Steuer vorgeschriebenen Wege zu erfolgen. — Unter »Steuer« kann hier keine andere, als eben die in diesem Patente ausschließlich behandelte Einkommensteuer verstanden werden.

Nachdem weder in diesem für die Bemessung, Vorschreibung und Einbringung der Einkommensteuer ausschließlich maßgebenden Gesetze, noch auch bis zum 1. Jänner 1879, als dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 18. März 1878, in einer sonstigen gesetzlichen Vorschrift das Recht des Staates, die Einkommensteuer und eventuell die Steuererhöhung, die sogenannte Einkommensteuerstrafe nach § 33 des Einkommensteuerpatentes zu bemessen, durch Ablauf der Zeit eingeschränkt war, so konnte bis zum Inslebentreten des citirten Verjährungsgesetzes von einer Verjährung des Bemessungsrechtes bezüglich der Einkommensteuer und Einkommensteuerstrafe überhaupt keine Rede sein.

Mit dem citirten Verjährungsgesetze wurden Bestimmungen über die Verjährung der directen Steuern und anderer daselbst bezeichneten Abgaben getroffen. — Im § 8 aber wurde normirt, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der auf die Uebertretungen der Steuer- und Gebührengesetze verhängten Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen durch dieses Gesetz nicht berührt werden. — Es wurden also die zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bereits bestandenen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Verjährung der Strafen nicht berührt, neue Bestimmungen in dieser Beziehung aber in das Gesetz nicht aufgenommen.

Der V. G. Hof ist nun der Anschauung, daß in jenen Fällen, für welche keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Verjährung in Absicht auf die Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen wegen Uebertretung der Gesetze über jene Steuern und Abgaben, von welchen das Gesetz vom 18. März 1878 handelt, bestanden, bezüglich der Verjährung dieser Strafen oder sonstigen nachtheiligen Folgen diejenigen Bestimmungen des citirten Verjährungsgesetzes Anwendung zu finden haben, welche für die Steuer oder Abgabe selbst festgesetzt wurden, da man sonst zu der durch das Gesetz gewiß nicht beabsichtigten Consequenz gelangen müßte, daß, wenn auch die Gebühr als solche nach diesem Gesetze verjährt ist, die Strafe oder nachtheilige Folge wegen Uebertretung des diesfälligen Steuer- oder Gebührengesetzes gänzlich unverjährbar wäre.

Bei der hier in Frage kommenden sogenannten Einkommensteuerstrafe erscheint diese Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes um so mehr gerechtfertigt, als eben im § 33 des Einkommensteuerpatentes, wie bereits erwähnt, angeordnet ist, daß die Verhaltung zum Erlage der Steuererhöhung auf

dem für die Festsetzung und Einbringung der Steuer vorgeschriebenen Wege zu erfolgen hat, sonach die Strafe der Steuer selbst gleichgestellt, und ebenso, wie es für die Steuer gesetzlich normirt wurde, zu behandeln ist.

Da die Behandlung der Einkommensteuer nur nach den für diese Steuer geltenden Gesetzen und Vorschriften erfolgen muß und in diesen kein Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, daß irgend welche andere oder für andere Steuern oder Gebühren bestehenden besonderen Gesetze analog auf die Einkommensteuer anzuwenden sind, so ist es klar, daß die aus anderen Gesetzen, wie aus dem allgemeinen Strafgesetze, aus dem Gefällsstrafgesetze, aus den Gebühren- und Gebäudesteuergesetzen in der Beschwerde citirten Bestimmungen und abgeleiteten Folgerungen bei der Beurtheilung des vorliegenden Falles nicht in Betracht gezogen werden dürfen, da es sich weder um eine nach dem allgem. Strafgesetze oder dem Gefällsstrafgesetze strafbare Handlung, noch um eine Uebertretung der Gebühren- oder Gebäudesteuergesetze, sondern eben um die Uebertretung des Einkommensteuergesetzes handelt.

Im vorliegenden Falle kann es sich daher nur um die Frage handeln, ob das im Jahre 1885 ausgeübte Steuer- beziehungsweise Strafbemessungsrecht in diesem Momente seiner Ausübung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878 noch wirksam war.

Nach § 1 des cit. Gesetzes verjährt dieses Recht allerdings in vier Jahren; allein der § 2 ordnet ausdrücklich an, daß wenn in Folge eines Pflichtversäumnisses der Partei die Bemessung einer Abgabe ganz oder theilweise unterblieben ist, der Lauf der im § 1 festgesetzten Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen, beginnt.

Bei der unbestrittenen Verpflichtung der beschwerdeführenden Firma zur alljährigen Einbringung der genauen Anzeigen über die in Rede stehenden Bezüge ihrer Bediensteten, bei der zweifellosen und unbestrittenen Steuerpflicht dieser Bezüge und bei der anerkannten Unrichtigkeit der diesfälligen am 21. August 1876 und 28. Juli 1878 von der Firma eingebrachten Anzeigen ist es klar, daß, da die Bemessung eines Theiles der Steuer durch ein Pflichtversäumniß der beschwerdeführenden Firma unterblieben ist, die vierjährige Verjährungsfrist zur Bemessung der verkürzten Gebühr im dreifachen Betrage im Sinne des § 33 des Einkommensteuerpatentes, da die Steuerbehörde erst im Jahre 1883 auf anderem Wege zur Kenntniß der Unrichtigkeiten in den Anzeigen gelangte, nicht früher als mit dem 1. Jänner 1884 beginnen konnte.

Es war somit die gedachte Verjährungsfrist zur Zeit der erfolgten Steuer- und Strafbemessung nicht abgelaufen, daher die aus dem Titel der Verjährung der noch aufrecht erhaltenen Einkommensteuerstrafen für die Jahre 1876 und 1878 erhobene Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 3076.

1. Für die Ertheilung oder Verweigerung des Bauconsenses hat die amtliche Feststellung des Thatbestandes durch die Baucommission und die derselben beizuziehenden Sachverständigen zu geschehen. — 2. Eine Vorschrift, daß jedes neue Haus einen Haushof erhalten müsse, besteht nicht. — 3. Die Baubehörde ist mit Rücksicht auf die constatirte Ausdehnung eines Gebäudes berechtigt, die Anbringung einer zweiten Stiege zu fordern. (Innsbruck.)

Erkenntniß vom 26. Mai 1886, Z. 1095.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Bartl in Innsbruck ca. Tiroler Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 4. September 1885, Z. 11171, betreffend die Verweigerung einer Baubewilligung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Sigismund Wolff-Eppinger, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der § 35 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck (Ges. vom 26. November 1884, L. G. B. Nr. 40) ordnet zwar an, daß Haushöfe bei Neubauten geräumig angetragen und ebenso erhalten werden. — Eine ausdrückliche Vorschrift, daß jedes neue Haus einen Haushof erhalten müsse, besteht jedoch nicht. — Es kann sonach auf Grund der Bauordnung dem Bauwerber nicht versagt werden, seinen ganzen Baugrund zu verbauen, vorausgesetzt, daß er dabei nicht einer speciellen Gesetzesbestimmung zuwiderhandelt.

Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Bestätigung der Verweigerung des Bau-Consenses nach dem vorgelegten Plane, war aber jedenfalls in der Bestimmung des § 17, Abs. 2 der Bauordnung begründet, welche anordnet, daß je nach der Ausdehnung des Gebäudes zwei oder mehrere Stiegen anzubringen sind. Wenn der projectirte Bau nach der Darstellung des Beschwerdeführers als Ein Gebäude aufzufassen ist, so erscheint für dieses, mit Rücksicht auf seine Ausdehnung, nach dem Gutachten der Sachverständigen die projectirte Eine Stiege als nicht genügend, weshalb die Baubehörde im Grunde der citirten Gesetzesbestimmung die Anbringung einer zweiten Stiege zu fordern berechtigt war.

Bei diesem Umstande war auf die weiteren gegen den projectirten Bau erhobenen, vom Landesausschusse selbst theilweise nur als nebensächlich bezeichneten Umstände, namentlich bezüglich der Lichthöfe und der Aborte, rücksichtlich welcher übrigens gar nicht behauptet wird, daß sie den Bestimmungen der §§ 23 und 35 der Bauordnung zuwiderlaufen, seitens des V. G. Hofes nicht weiter einzugehen, und es konnte auch dem vom Vertreter der Beschwerde in der ö. m. Verhandlung gestellten Antrage auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keine Folge gegeben werden, weil mit Rücksicht auf die vom V. G. Hofe nicht getheilte Ansicht des Landesausschusses hinsichtlich des Hofraumes, über den nur in dieser Richtung gestellten Eventualantrag des Beschwerdeführers eine weitere Verhandlung entfällt, und weil die beanständete Nichteinvernehmung eines technischen

Landesbeamten seitens des Landesausschusses ganz unentscheidend ist, da für die Ertheilung oder Verweigerung des Bau-Consenses die amtliche Feststellung des Thatbestandes nach dem Gesetze durch die Bau-Commission und die derselben beizuziehenden Sachverständigen zu geschehen hat.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 3077.

Ein Weg, auf welchem ein öffentlicher Verkehr niemals stattgefunden, kann nicht als ein öffentlicher gelten.

Erkenntniß vom 26. Mai 1886, Z. 1096.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Maria Krenmayr in Untergrub ca. o.-ö. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 1. September 1885, ZZ. 5870 und 6634, betreffend die Oeffentlichkeitserklärung eines Weges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Albert Smrczka, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß erklärt in dem angefochtenen Erlasse, der Gegenstand der Entscheidung sei nicht die Frage, ob der fragliche Weg erst zu einem öffentlichen erhoben werden soll; nach der klaren Absicht des k. k. Oberlandesgerichtes, über dessen Ersuchen die angefochtene Entscheidung im Recurswege erfolgte, sollte vielmehr erkannt werden, ob der Weg in der Vergangenheit und zwar namentlich zur Zeit der vor dem Civilrichter zu verhandelnden Besitzstörungsacte ein öffentlicher gewesen sei. — Demgemäß hat der Landesausschuß seinen Ausspruch gefällt, dahingehend, daß die Parcellen Nr. 797 und 798, Steuergemeinde Lengau, öffentliche Wege seien.

Der Landesausschuß hat diesen Ausspruch darin begründet gefunden, daß laut Berichtes des k. k. Geometers in Grieskirchen an die Bezirkshauptmannschaft vom 4. December 1884 constatirt wird, die Parcellen 797 und 798 seien der Steuergemeinde Lengau als Eigenthum zugeschrieben; ferner darin, daß sie nach ihrem Aussehen als beschotterte Wege erscheinen und dem öffentlichen Wege, Parcelle Nr. 799, gleichen, daß die Parcellen 797 und 798 dort, wo sie mit der Parcelle 120 zusammentreffen, von der Beschwerdeführerin erst 1884 mit Sperrvorrichtungen versehen wurden, bis dahin aber die Absperrung von jedermann geöffnet werden konnte und nur zur Einschließung des Viehes diente, endlich darin, daß Beschwerdeführerin von der Gemeinde vor 7—8 Jahren den Schotter zur Conservirung dieser Wege erhielt und außerdem für letzteren durch 3 Jahre von der Robot für andere Wege freigelassen worden ist.

Dem gegenüber ist Nachstehendes zu bemerken. — Es versteht sich von selbst, daß die Verwaltungsorgane nicht berufen waren, die Frage des Eigenthums an der Grundfläche des Weges ihrer Judicatur zu unterziehen;

dieselbe ausdrücklich zugestanden haben, vorliegend aber es sich um Cementverfrachtung für andere Unternehmungen, als für die Firma Knaur, Groß & Löwenfeld handelt, so erscheint der von dieser Firma ausgestellte und der Beschwerde angeschlossene Brief, wonach diese Firma erklärt, daß sie von den Beschwerdeführern niemals Cement abgekauft habe, ohne jeden Belang.

Wenn aber die Finanzbehörde Angesichts der ablehnenden Haltung der beschwerdeführenden Gesellschaft als das wahrscheinliche Einkommen des Jahres 1883 jenen Betrag angenommen hat, welchen die sachverständigen Vertrauensmänner nach reiflicher Erwägung aller maßgebenden Momente als Reineinkommen des Jahres 1883 begutachteten, so entsprach dieser Vorgang den Anordnungen der §§ 25 und 26 des Einkommensteuerpatentes.

Da bei der Feststellung des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestandes nach den vorliegenden administrativen Acten seitens der Steuerbehörde die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden, so mußte auch der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, diesen Thatbestand seinem Erkenntnisse zu Grunde legen, und es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf den § 40 des letzt citirten Gesetzes.

Nr. 3090.

Ob ein Volksschullehrer (in der Bukowina) nach der Beschaffenheit seiner Dienstleistung den Anspruch auf die Dienstalterszulage verwirkt hat, ist von den Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 2. Juni 1886, Z. 918.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Theodor Lewczuk, Oberlehrers in Bojan, ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 21. October 1885, Z. 17656, betreffend die Verweigerung einer Dienstalterszulage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird nach § 3, lit. e, des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen Unzuständigkeit des k. k. V. G. Hofes abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Min.-Erlasse vom 21. October 1885, Z. 17656, wurde in Bestätigung des Erlasses des Czernowitzer Landesschulrathes vom 5. Juli 1885 ausgesprochen, daß dem derzeitigen Beschwerdeführer Theodor Lewczuk, Oberlehrer in Bojan, die angesprochene zweite Dienstalterszulage nicht gebühre, weil durch das mit dem Min.-Erlasse vom 28. April 1885, Z. 23854, abgeschlossene Disciplinarverfahren sichergestellt sei, daß Lewczuk als Oberlehrer in Bojan im letzten Quinquennium nicht mit entsprechendem Erfolge gewirkt habe.

In der gegen diese Entscheidung angebrachten Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, daß die Entziehung der Dienstalterszulage auf die Disciplinarerkenntnisse nicht gestützt werden konnte, weil dieselben diese Entziehung nicht verfügen, und daß des Beschwerdeführers Dienstleistung von den vorgesetzten Behörden wiederholt belobt worden ist.

Der den Anspruch der Lehrpersonen auf die Dienstalterszulage regelnde § 31 des Landesgesetzes vom 30. Jänner 1873, Nr. 10 L. G. B., lautet: »Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine ..... Dienstalterszulage .....«

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist sonach die Dienstalterszulage keineswegs ein Bezug, welcher allen definitiv angestellten Lehrern nach Ablauf der Zeit (5 Jahre) unbedingt zufallen soll. — Der Anspruch auf diesen Bezug ist vielmehr weiter noch bedingt durch die Voraussetzung, daß der Lehrer durch die kritische Zeit mit entsprechendem Erfolge gewirkt habe.

Wird dieser Bestimmung der § 43 l. c. entgegengehalten, welcher der Disciplinarbehandlung und der Disciplinarstrafe »jedes pflichtwidrige Verhalten« der Lehrer unterwirft, so ist klar, daß diese beiden Gesetzesbestimmungen einander weder bedingen noch ergänzen, daß vielmehr beide ihre selbstständige Bedeutung haben, und daß insbesondere der § 31 auch nicht dahin gedeutet werden kann, der Anspruch des Lehrers auf die Dienstalterszulage bestehe gesetzlich immer zu Recht, wenn dieselbe nicht mittelst Disciplinarerkenntnisses entzogen wurde.

Aus dem Vergleiche beider Gesetzesstellen und aus den Bestimmungen des § 44 ergibt sich vielmehr, daß, sowenig jedes Dienstesvergehen die Entziehung der Dienstalterszulage zur nothwendigen Folge haben muß, ebensowenig das Moment, daß der Lehrer in der kritischen Zeit eines Dienstvergehens sich nicht schuldig gemacht hat, den Anspruch auf die Dienstalterszulage zu einem unbedingten macht.

Die Bedingung des § 31 ist keine blos negative, sie ist eine positive, da das Gesetz eine von entsprechendem Erfolge begleitete Wirksamkeit verlangt.

Darüber, wann die Wirksamkeit der Lehrer als eine entsprechend erfolgreiche anzusehen ist, trifft das Gesetz keine näheren Anordnungen und es haben daher die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen, ob im concreten Falle die Wirksamkeit des Lehrers mit Rücksicht auf die Aufgabe der Volksschule (§ 1 Reichsvolksschulgesetzes) und mit Rücksicht auf alle übrigen, die Thätigkeit des Lehrers bedingenden Momente entsprechend erfolgreich war.

Der V. G. Hof mußte daher der in der mündlichen Verhandlung vom k. k. Min. für Cultus und Unterricht erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 Folge geben und die Beschwerde wegen Unzuständigkeit des Gerichtshofes abweisen.

Nr. 3091.

Die factische Errichtung und Erhaltung eines Straßenobjectes sind für sich allein nicht geeignet, die Verpflichtung der Partei zu einer besonderen Straßen-Concurrenzleistung zu begründen, sobald jene Momente nicht auf einem Uebereinkommen, einer gesetzlichen Anordnung oder rechtskräftigen Entscheidung basiren.

Erkenntniß vom 2. Juni 1886, Z. 1574.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Johann Liebig & Comp. ca. böhm. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 4. November 1885, Z. 34548, betreffend die Beitragsleistung zur Erhaltung einer Brücke über den Bach Zernovnik, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Krükl, dann des Adv. Dr. Johann Lenoch, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinde Jirkov-Račic, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. V. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die mit der angefochtenen Entscheidung der Firma Johann Liebig & Comp. auferlegte Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung einer über den Bach Zernovnik führenden, die Eisenbrod-Gablonzer Straße mit dem Jirkov-Račicer Gemeindewege verbindenden Brücke, mit einem Dritttheile beizutragen, wird darauf gestützt, daß der Firma als Nachfolgerin im Besitze der Haratiner Mühle die Erhaltung der Brücke obliege, daß die Firma diese Verpflichtung durch Leistung von Beiträgen zur Erhaltung der Brücke anerkannte, daß daher nach §§ 12, 13 des Ges. vom 12. August 1864, Nr. 46, die Concurrenzpflicht der Firma in einem besonderen Rechtstitel begründet sei.

Nach Lage der Acten erscheint jedoch nur erwiesen, daß die fragliche Brücke von der genannten Firma errichtet wurde und daß dieselbe auch späterhin Beiträge zur Erhaltung derselben leistete. — Es kann auch aus der Sachlage geschlossen werden, daß die Brücke wesentlich dazu bestimmt war, den Verkehrsbedürfnissen der Firma zu dienen.

Allein alle diese rein thatsächlichen Momente sind nicht zureichend, eine rechtliche Verpflichtung der Firma, sei es zur Wiedererrichtung, sei es zur Weitererhaltung der Brücke zu begründen, da, wenn in Anwendung der Bestimmung des § 13 des obcit. Gesetzes einer Partei eine besondere Concurrenzleistung zur Herstellung und Erhaltung einer Gemeindestraße oder eines Gemeindeweges auferlegt werden will, der besondere Rechtstitel ausgewiesen sein muß, ein solcher aber nur in einem Uebereinkommen, in einer gesetzlichen Anordnung oder in einer rechtskräftigen Entscheidung gelegen sein könnte.

Da ein solcher besonderer Rechtstitel gegebenen Falles nicht zutrifft und insbesondere vorliegend keine jener gesetzlichen Vorschriften, welche die Administrativbehörden zur Feststellung besonderer Concurrenzbeiträge ermächtigen, Anwendung finden kann, war die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 3092.

1. Eine eigentliche Judengemeinde besteht in der Stadt Prag; außerhalb derselben werden nur freiwillige Vereinigungen zu jüdischen Cultuszwecken anerkannt und steht es jedem einzelnen Juden frei, der Vereinigung beizutreten oder nicht. — 2. Die durch einige Jahre fortgesetzte Leistung der Cultusbeiträge ist noch keine concludente Beitrittshandlung.

Erkenntniß vom 4. Juni 1886, Z. 1609.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der israelitischen Cultusgemeinde in Karlsbad ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 13. August 1885, Z. 14119, betreffend die Loszählung des Dr. Hirsch von der Zahlung des Cultusbeitrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bendiner, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die vorliegende Beschwerde gegen die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 13. August 1885, Z. 14119, wodurch erkannt worden ist, Dr. S. Hirsch sei zur Leistung des Cultusbeitrages pro 1885 an die israelitische Cultusgemeinde in Karlsbad nicht verpflichtet, stützt den Anspruch auf diesen Beitrag auf die Bestimmungen der von der k. k. Statthalterei in Prag unterm 8. April 1870, Z. 5154, bestätigten Statuten dieser Cultusgemeinde, insbesondere auf die §§ 3, 4, Punkte 4, 11 und 29.

Daß das auch angerufene Gesetz vom 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 68, welches lediglich die Anerkennung bisher nicht anerkannter Religions-Gesellschaften zum Gegenstande hat, auf die Verhältnisse der längst vor Wirksamkeit dieses Gesetzes anerkannten israelitischen Religions-Gesellschaft keine Anwendung leidet, ist selbstverständlich. — Es frägt sich also nur darum, ob der erwähnte Anspruch durch die Bestimmungen der berufenen Statuten begründet werden kann.

Nun bestimmt allerdings § 4, Punkt 4, »daß auch Genossen, das sind solche, welche in Karlsbad oder in nächster Umgebung wohnen, und der Cultusgemeinde nicht als Mitglieder beigetreten sind,« Angehörige der Cultusgemeinde seien, und sind ferner nach § 11 »die Gemeindegenossen auch verpflichtet, die ihnen jährlich anzurepartirenden Cultusbeiträge zu leisten;« allein diesen Bestimmungen der Statuten kann eine verbindliche Wirkung nicht beigelegt werden, da dieselben im Widerspruche stehen mit dem in allen durch die Staatsgrundgesetze nicht alterirten Punkten auch derzeit noch die gesetzliche Basis für die Cultusverhältnisse der Israeliten in Böhmen darstellenden kaiserl. Patente vom 3. August 1797 (republicirt in der böhm. Prov.-Ges.-Samml. für das Jahr 1839, XXI. Bd., S. 577 ff.), welches laut § 18 eine eigentliche Judengemeinde nur in der Stadt Prag, außerhalb derselben aber nur freiwillige Vereinigungen zu jüdischen Cultuszwecken anerkennt und ausdrücklich erklärt, daß es hinsichtlich dieser Letzteren »jedem einzelnen Juden freistehe, der Vereinigung, folglich der

Leistung angemessener Beiträge, beizutreten, oder sich davon auszuschließen.«

Es ist allerdings richtig, daß, wenn Dr. Hirsch der Cultusgemeinde beigetreten wäre, er schon in Kraft dieses seines Beitrittes zu der streitigen Leistung verpflichtet wäre, da diese Leistung in den Statuten der Gemeinde vorgesehen erscheint und in dem Beitritte zu der auf diesen Statuten constituirten Cultusgemeinde selbstverständlich die Uebernahme der statutarischen Verpflichtungen begriffen ist. Allein ein solcher ausdrücklicher Beitritt des Dr. Hirsch zu der Karlsbader israelitischen Cultusgemeinde ist actenmäßig nicht erwiesen, da in der durch einige Jahre fortgesetzten Leistung der Cultusbeiträge eine concludente Beitrittshandlung umsoweniger gefunden werden kann, als wenn auch die Leistung als ein Recht der Gemeinde gefordert wurde, doch die Leistung selbst das Eingehen auf diese Intention nicht nothwendig in sich schließt, vielmehr auch als freiwilliger Beitrag gegeben sein konnte.

Dem Gesagten zufolge mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3093.

Gemeindewahlen: 1. Aenderungen und Berichtigungen in den Wählerlisten. 2. Stimmzetteleinlegung in die Wahlurne. 3. Legitimationskarten. 4. Wahlagitationen. 5. Personenidentität der Gewählten. 6. Stimmgebung durch unberechtigte Personen. 7. Die nicht vollinhaltliche Intimation einer Entscheidung begründet noch keine Nullität der Entscheidung selbst. 8. Der bei der Wahlhandlung intervenirende politische Commissär kann auch mit Erhebungen über die Wahlproteste betraut werden. (Galizien.)

Erkenntniß vom 4. Juni 1886, Z. 1610.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Hersch Wieselberg und Genossen ca. Entscheidung der k. k. galizischen Statthalterei vom 16. September 1885, Z. 55266, betreffend die Gemeinderathswahlen in Kolomea, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Marcell Frydmann, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der Statth.-Entscheidung vom 16. September 1885, Z. 55266, mit welcher die am 25., 26., 30. Juni und 1. Juli 1885 durchgeführten Gemeinderathswahlen in Kolomea aufrecht erhalten wurden, wird bestritten:

1. Weil entgegen der Bestimmung des § 16 der galiz. Gemeindewahl-Ordnung, noch in der letzten Woche vor der Wahl Aenderungen und Berichtigungen in den Wählerlisten, theils durch den Bürgermeisterstellvertreter eigenhändig vorgenommen, theils über Anordnung des Letzteren durch den Gemeindeassessor Zadembski bewirkt wurden. Es sei neben dem sub Postzl. 15 im I. Wahlkörper eingetragenen Jacob Brettler & Comp. zugeschrieben worden Marcus Brettler, ferner sind die sub Postzl. 12 und 56

im II. Wahlkörper eingetragen gewesenen Felix Seyfert und Porfir Jaworski aus der Wählerliste gestrichen und endlich ist bei Jacob Marmorosz, welcher bereits aus der Wählerliste gestrichen war, am 21. Juni 1885 die Anmerkung »giltig« beigesetzt worden.

2. Weil den Wählern nicht gestattet war, die Stimmzettel eigenhändig in die Wahlurne einzulegen und daß die Stimmzettel von der Wahlcommission übernommen und nach deren Besichtigung in die Wahlurne eingelegt wurden.

3. Weil die Legitimationskarten nur den Wählern einer Partei zugestellt wurden.

4. Weil im Wahllocale eine Wahlagitation stattgefunden hat, wodurch die Wahlfreiheit beeinträchtigt wurde.

5. Weil die Wahl des Anton Krzyzanowski sen. (starszy), des Jacob Henchert, des Salomon Grünberg und des Ignaz Patkowski zu Gemeinderäthen wegen zweifelhafter Personenidentität ungiltig sei, da es mehrere Personen dieses Vor- und Zunamens in Kolomea gibt und die Gewählten nicht speciell bezeichnet erscheinen. Hiebei verfechten die Beschwerdeführer die Ansicht, daß nicht Anton Krzyzanowski sen., auf den blos 122 Stimmen entfielen, sondern ein anderer Anton Krzyzanowski, welcher ohne nähere Bezeichnung in den Stimmzetteln vorkommt und der eine überwiegende Mehrheit der Stimmen erhielt, als gewählt anzusehen sei.

6. Weil im III. Wahlkörper ganz unberechtigte Personen als Wähler auftreten und zur Stimmgebung zugelassen wurden und weil alle Vollmachten, auf Grund deren im II. und III. Wahlkörper gestimmt wurde, gefälscht waren.

7. Weil die angefochtene Statth.-Entscheidung den Parteien nicht vollinhaltlich intimirt wurde, und

8. Weil die von der Statthalterei über den Protest angeordneten Erhebungen unvollständig und mangelhaft durchgeführt wurden, indem nicht alle im Statthalterei-Proteste angeführten Zeugen einvernommen wurden und weil der bei der Wahlhandlung intervenirende politische Commissär auch mit der Durchführung dieser Erhebungen betraut ward.

Das Erkenntniß des V.-G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

ad 1. Die Annahme der k. k. Statthalterei, daß diese Aenderungen in den Wählerlisten nicht in der letzten Woche vor der Wahl vorgenommen wurden, kann weder als eine actenwidrige, noch ergänzungsbedürftige bezeichnet werden. Denn bei den über den Protest von der Statthalterei eingeleiteten Erhebungen, haben Josef Funkenstein und Carl Ciesielski behauptet, daß die Wählerlisten am 21. Juni 1885 noch nicht fertig waren und Josef Marmorosz gab an, daß die Beisetzung des Wortes »giltig« bei seinem in der Wählerliste durchstrichenen Namen in seiner Gegenwart am 21. Juni 1885 durch den Gemeindeassessor Zadembski bewirkt wurde. Die übrigen vernommenen Zeugen stützten ihre Behauptung, daß in den letzten acht Tagen vor den Wahlen Aenderungen in den Wählerlisten vorgenommen wurden, lediglich auf die Angaben des Gemeindeassessors Zadembski, welche Angaben von dem Letzteren ebenso bestritten wurden, wie die Behauptung des Josef Marmorosz, wonach in dessen Gegenwart Zadembski eine Berichtigung der Wählerlisten vorgenommen habe.

Auch der Bürgermeister-Stellvertreter Astan hat mit aller Entschiedenheit darauf beharrt, daß in der letzten Woche vor der Wahl weder er selbst eine Aenderung in den Wählerlisten vorgenommen hat, noch auch eine solche durch einen Dritten bewirken ließ und daß die Wählerlisten noch vor dem 16. Juni 1885 vollkommen fertig waren.

Die Angaben des Gemeindeassessors Zadembski und des Bürgermeister-Stellvertreters Astan finden ihre Unterstützung in der Aussage des Zeugen Josef Downin, welcher mit aller Bestimmtheit angab, daß er am 16. Juni 1885 in die Wählerlisten aller drei Wahlkörper Einsicht nahm, daß an diesem Tage bereits alle drei Wählerlisten abgeschlossen waren und daß er bei vielen Posten den Zusatz »giltig« bemerkt habe. — Diesemnach muß die Angabe des Josef Marmorosz umsomehr in Zweifel gezogen werden, als er dieselbe nicht am 29. August 1885, an welchem Tage er die Aussage verweigerte, sondern erst zwei Tage später, das ist am 31. August 1885 machte.

Ebenso konnte den allgemeinen Behauptungen des Funkenstein und des Ciesielski ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden.

In wie fern aber die Beschwerdeführer nunmehr auch den Einwand erheben, daß die erwähnten Aenderungen, selbst wenn sie früher als in der letzten Woche vor der Wahl bewirkt worden wären, gesetzlich unzulässig waren, so hatte der V. G. Hof auf Grund des § 5 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in denselben nicht einzugehen, weil ein derartiger Einwand im Administrativverfahren nicht erhoben wurde.

ad 2. Durch die Wahlcommission in Uebereinstimmung mit den Zeugen Leib Kneipler, Moses Rebhuhn, Georg Bauming, Adam Thürmann und Josef Domain ist erhärtet, daß die Wähler die Stimmzettel eigenhändig in die Wahlurne legten oder daß ihnen die eigenhändige Einlegung der Stimmzettel nicht verwehrt war, und daß nur in einigen Fällen, wo der Vorsitzende der Wahlcommission den Verdacht schöpfte, daß ein Wähler mehrere Stimmzettel hineinzulegen beabsichtigte, er dies nur constatirte, ohne den Stimmzettel eingesehen zu haben, welche Vorsicht mit Rücksicht auf die Vorkommnisse im II. Wahlkörper geboten war, wo bei 183 Stimmgebenden 189 Stimmzettel vorgefunden wurden.

Daß die Wähler die Stimmzettel eigenhändig in die Wahlurne legten, ist auch durch die Aeußerung des politischen Wahlcommissärs dargethan. Diesemnach war den widersprechenden Angaben des Carl Ciesielski, Moses Iwanier und Simson Bauer ein entscheidendes Gewicht nicht beizulegen.

ad 3. Hier ist zunächst zu bemerken, daß im Statthaltereiproteste nur behauptet wurde, daß die Legitimationskarten nicht allen Wählern zugestellt worden seien. — Dieser Behauptung war umsoweniger eine Bedeutung für die Frage der Giltigkeit beizulegen, als die Beschwerdeführer selbst nicht behaupten, daß die ohne Legitimationskarten erschienenen Wähler an der Ausübung ihres Wahlrechtes verhindert worden wären.

ad 4. Nachdem im Statthaltereiproteste keine speciellen Fälle der Beeinträchtigung von Wählern in der freien Stimmenabgabe angeführt wurden und durch die Aeußerung des bei der Wahlhandlung intervenirenden politischen Commissärs dargethan ist, daß innerhalb des Wahllocales die Wahlfreiheit in keiner Weise beeinträchtigt wurde, so hatte die k. k. Statt-

halterei auch keinen Anlaß, auf derartige allgemeine Behauptungen der Beschwerdeführer Rücksicht zu nehmen.

ad 5. Die Wahlen des Jacob Heuchert, des Salomon Grünberg und des Ignaz Patkowski konnten nicht als zweifelhaft erkannt werden, weil, wenngleich mehrere Personen desselben Vor- und Zunamens in der Gemeinde Kolomea vorkommen, doch nur die als gewählt proclamirten das active und passive Wahlrecht besitzen, und weil diese nur in den Wählerlisten als Wahlberechtigte eingetragen erscheinen.

Belangend ferner die Wahl des Anton Krzyzanowski (sen.) zum Gemeinderathe, so fand der V. G. Hof die von der k. k. Statthalterei der Entscheidung zu Grunde gelegte Ansicht richtig, daß die auf Anton Krzyzanowski ohne Beisatz lautenden Stimmzettel wegen undeutlicher Bezeichnung des Candidaten (bei der Existenz von zwei Personen desselben Namens) als ungiltig anzusehen seien, wornach Anton Krzyzanowski sen. zwar nur mit 122 Stimmen, aber doch als gewählt erscheint, da auf die der Reihe nach folgenden Candidaten eine bedeutend geringere Stimmenzahl entfallen ist.

ad 6. Nachdem die Beschwerdeführer selbst nicht behaupten, daß statt ihnen Jemand unberechtigter Weise gestimmt hat, und nachdem von denselben im Statthaltereiproteste auch keine sonstigen speciellen Fälle angeführt wurden, so hatte die k. k. Statthalterei nach der Actenlage keinen Anlaß, über diesen Punkt weitere Erhebungen einzuleiten.

ad 7. Der Vorgang der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kolomea, wonach die angefochtene Statth.-Entscheidung den Parteien nicht vollinhaltlich intimirt wurde, berechtigte dieselben, die Ausfertigung der vollinhaltlichen Statth.-Entscheidung zu begehren, keineswegs kann aber aus einer Unterlassung der Unterbehörde bei Intimation dieser Entscheidung eine Nullität der Entscheidung selbst abgeleitet werden, zumal aus dieser Unterlassung ein erweisbarer Nachtheil für die Parteien nicht entstanden ist.

ad 8. Dieser Einwand mußte als unbegründet bezeichnet werden, weil nach der Actenlage sämmtliche im Statthaltereiproteste berufenen Zeugen, sowie auch andere Personen vernommen wurden, und weil durch die Gesammtaussagen der Thatbestand genügend aufgeklärt erschien.

Auch in dem Umstande, daß die von der Statthalterei angeordneten Erhebungen durch den seinerzeit mit der Intervenirung bei der Wahlhandlung betrauten Commissär gepflogen wurden, konnte ein unzulässiger Vorgang nicht erblickt werden, weil aus der Intervenirung jenes Beamten bei der Wahl allein ein Befangenheitsgrund nicht abgeleitet werden kann.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die erst in der mündlichen Verhandlung beigebrachten Zeugnisse, auf welche die k. k. Statthalterei im Administrativverfahren keine Rücksicht nehmen konnte, auch von dem V. G. Hofe auf Grund des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht in Betracht zu ziehen waren.

Dem Gesagten zufolge mußte die Beschwerde in allen Punkten als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3094.

Ob der Ausschank gebrannter geistiger Getränke bei einem Gastgewerbe als ein Nebengeschäft sich darstellt, ist eine Thatfrage.

Erkenntniß vom 5. Juni 1886, Z. 1600.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Brychta ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. September 1885, Z. 14006, betreffend die Erklärung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft seines Gastgewerbes in Chotebor, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 3095.

Wann sind Fuhren als Wirthschafts- und wann als Industrialfuhren zu behandeln?

Erkenntniß vom 5. Juni 1886, Z. 1575 u. 1619.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Bezirksausschusses in Beraun ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern anläßlich der Entscheidungen desselben vom 19. October 1885, Z. 14891, und vom 26. Jänner 1886, Z. 619, betreffend die Mauthbefreiung von Wirthschaftsfuhren des Seligmann Elbogen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«**)

Nr. 3096.

Die Wahlcommission soll — den Vorsitzenden ausgenommen — aus den dem Gemeindeausschusse nicht angehörigen Gemeindewählern bestehen.

Erkenntniß vom 5. Juni 1886, Z. 1576.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ludwig Masaryk und Genossen ca. mähr. Statthalterei, anläßlich der Entscheidung derselben vom 3. December 1885, Z. 31582, betreffend die Außerkraftsetzung der Gemeindeausschußwahl in Auspitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«***)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1812 (Bd. VII, J. 1883).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 481 (Bd. III, J. 1879).
***) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2956.

Nr. 3097.

1. Die Gebäuderenovirungskosten, beziehungsweise einzelne Raten derselben, welche die Miethparteien gleichzeitig mit den Miethzinsquoten bezahlen, sind in den steuerbaren Miethzins einzubeziehen und daher zu fatiren. — 2. Den Strafbetrag wegen Zinsverheimlichung hat der Hauseigenthümer auch dann zu entrichten, wenn nicht er selbst, wohl aber sein gesetzlicher Vormund oder Curator die Fassion eingelegt und unterfertigt und dabei die Verheimlichung des Zinsertrages begangen hat.

Erkenntniß vom 8. Juni 1886, Z. 1613.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Angelo Torelli ca. Entscheidung der tiroler k. k. Finanz-Landes-Direction vom 30. September 1885, Z. 16407, betreffend eine Zins- und Steuerstrafe wegen Zinsverheimlichung von dem Gebäude Nr. 246 und 248 in Roveredo, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. von Bertolini, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Da Beschwerdeführer in den, als Vertreter seiner drei minderjährigen Kinder Alice, Virginia und Carlo Torelli für das Gebäude Nr. 246 und 248 in Roveredo in den Jahren 1882 bis 1885 eingereichten Zinsfassionen verschiedene von den Miethparteien nebst ihren gewöhnlichen Miethzinsen entrichtete Geldleistungen nicht einbekannt hatte, so wurde er von den Finanzbehörden in Tirol wegen Zinsverheimlichung zur Zahlung von Zins- und Steuerstrafen verhalten.

In der Beschwerde werden nun dagegen folgende Einwendungen erhoben. — Beschwerdeführer habe für seine Person und nicht als Vertreter seiner drei obgedachten Kinder zur Renovirung des den Letzteren gehörigen Hauses das nöthige Capital hergegeben, und zwar gegen dem, daß die einzelnen Miethparteien die zur Amortisirnng dieses Capitales erforderlichen Beiträge ihm entrichten. Diese Quoten seien daher kein Bestandtheil des Miethzinses, wurden nicht vom Hauseigenthümer bezogen und waren daher nicht in die Fassionen aufzunehmen. — Es fand somit keine Zinsverheimlichung statt und es sei deshalb auch die Vorschreibung einer Zins- und Steuerstrafe nicht gerechtfertigt gewesen.

Diese Einwendungen konnte jedoch der V. G. Hof nicht für stichhältig erkennen. — Das Capital zur Bestreitung der fraglichen Renovirungskosten hat Angelo Torelli allerdings nur dargeliehen mit der Bedingung, daß die Abzahlung desselben durch die Miethparteien in einzelnen gleichzeitig mit den Miethzinsquoten fälligen Raten zu erfolgen habe. Es waren also eigentlich die Miethparteien diejenigen, welche diese Renovirungskosten schließlich zu bezahlen hatten.

Da aber nach § 1096 a. b. G. B. der Vermiether verpflichtet ist, das Bestandstück auf eigene Kosten im brauchbaren Stande zu erhalten, sohin die nöthigen Reparaturen zu besorgen, keineswegs aber den Miethern eine derartige Verpflichtung obliegt, so bildeten jene Raten für den fraglichen Renovirungskostenersatz nur eine wegen der Miethe bedungene Leistung

im Gelde, welche nach § 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsfassionen vom 26. Juni 1820 in den steuerbaren Miethzins einzubeziehen und daher zu fatiren waren.

Nachdem nun in den bezüglichen Zinsfassionen jene Abzahlungsquoten nicht aufgenommen wurden, so war eine Verheimlichung dieser Theilbeträge vorhanden, weshalb die Auferlegung der Strafe und die Vorschreibung der Nachtragssteuer in der Bestimmung des § 11 des Patentes vom 23. Februar 1820 gerechtfertigt erscheint.

Was die Einwendung des Beschwerdeführers anbelangt, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1882, Z. 17 des R. G. B., auf den vorliegenden Fall nicht zurückwirken können, da er die diesfälligen Uebereinkünfte mit den Parteien schon im Jahre 1881 abgeschlossen habe, so behebt sich selbe damit, daß nicht nur die Zahlung der fraglichen Amortisationsquoten neben den gewöhnlichen Miethzinsen für die Jahre 1882, 1883 und 1884 schon während der Wirksamkeit des oben citirten Gesetzes erfolgte, sondern auch schon die Ueberreichung der Fassion für das Jahr 1882 nach dem Eintritte dieser Wirksamkeit stattgefunden hatte, folglich von einer Rückwirkung der verhängten Strafen keine Rede sein kann.

Schließlich ist nur noch hervorzuheben, daß in Gemäßheit des klaren Wortlautes des § 11 des Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820 und § 28 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung der Zinsertragsbekenntnisse, der Eigenthümer den Strafbetrag auch dann zu entrichten hat, wenn nicht er selbst, wohl aber sein gesetzlicher Vormund oder Curator die Fassion eingelegt und unterfertigt und dabei die Verheimlichung des Zinsertrages begangen hat.

Es mußte demnach die Beschwerde als nicht gesetzlich begründet abgewiesen werden.

Nr. 3098.

Geschenke aus Anlaß der Eingehung des Miethvertrages als Nebenleistungen zum Miethzinse bei Bemessung der Hauszinssteuer.*)

Erkenntniß vom 8. Juni 1886, Z. 1594

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtmagistrates in Vertretung des Bürgerspitalfondes in Laibach, dann des Emerich Mayer, Handelsmannes daselbst, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction für Krain vom 3. October 1885, Z. 5146, betreffend eine dem Magistrate auferlegte Zinsstrafe per 2841 fl. 84 kr. nebst Zinssteuernachtrag sammt Zuschlägen per 2947 fl. 38 kr., dann dem Emerich Mayer, wegen Bestätigung unrichtiger Zinsfassionen auferlegte Strafe per 40 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) Vgl. auch Erkenntnisse bei Nr. 870 (Bd. IV, J. 1880), Nr. 1896 (Bd. VII, J. 1883) und Nr. 1968 (Bd. VIII, J. 1884).

Entscheidungsgründe.

Auf Grund der über eine geheime Anzeige durchgeführten Untersuchung hat die k. k. Steuer-Localcommission in Laibach dem Laibacher Stadtmagistrate, als Verwalter des dortigen Bürgerspitalsfondes, mit Erkenntniß vom 23. December 1884, Z. 27, wegen unrichtigen Zinsfatirungen beim Bürgerspitalsgebäude Nr. 271 alt (10 neu) bezüglich der an die Handelsfirma Mallner und Mayer, später J. C. Mayer, vermietheten Localitäten vom Jahre 1859 bis inclusive 1878 als Strafe den in das Strafquinquennium fallenden verschwiegenen Zins nach Abzug der 15procentigen Gebäudeerhaltungskosten im Betrage von 2841 fl. 84 kr., dann als Steuerstrafe 757 fl. 82 kr. und an Nachtragszinssteuer nebst Zuschlägen 2947 fl. 38 kr. zur Zahlung auferlegt. — Gleichzeitig wurde Emerich Mayer wegen Bestätigung der unrichtigen Bekenntnisse in den Jahren 1872 bis 1877 zur Zahlung einer Strafe von 300 fl. verurtheilt.

Ueber Recurse des Stadtmagistrates und des Emerich Mayer hat die k. k. Finanz-Direction mit der angefochtenen Entscheidung im Wege Rechten den Recursen keine Folge gegeben, im Gnadenwege jedoch dem Magistrate die Steuerstrafe pro 757 fl. 82 kr. nachgesehen, dem Emerich Mayer die Strafe auf 40 fl. ermäßigt.

Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Annahme, daß sowohl aus dem vom Magistrate beigebrachten bezüglichen Miethvertrage vom 13. December 1853, als auch aus den Aussagen des Emerich Mayer und dem Ausweise der städtischen Buchhaltung vom 27. August 1879 klar hervorgeht, daß für die vom Genannten, beziehungsweise von seinem verstorbenen Vater im gedachten Gebäude benützten Localitäten außer dem als Miethzins angegebenen Betrage auch ein Betrag unter dem Titel »Geschenk« zu Gunsten der bürgerlichen Pfründnerstiftung stipulirt, beziehungsweise gezahlt wurde, welcher Betrag als wegen der Miethe bedungen und gezahlt, als Miethzins anzusehen und zu fatiren war.

Die Beschwerde bestreitet nicht die ziffermäßige Annahme der diesfälligen, unter dem Titel »Geschenke« an den Bürgerspitalsfond gezahlten Beträge, richtet sich aber principiell gegen die Annahme, daß die von der Firma J. C. Mayer in den Bürgerspitalsfond geleisteten Geschenke überhaupt als Miethzins behandelt werden könnten und eventuell gegen die Annahme, daß eine strafbare Zinsverheimlichung vorliege.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — In thatsächlicher Beziehung wird constatirt, daß laut des vom Magistrate selbst producirten Miethvertrages zwischen der Direction der Wohlthätigkeitsanstalten einerseits und den Handlungsgesellschaftern Andreas Mallner und Jakob C. Mayer anderseits wegen Vermiethung mehrerer Wohnbestandtheile und Handlungslocalitäten im Bürgerspitalgebäude Nr. 271 auf die Dauer von zehn Jahren von Georgi 1854 bishin 1864 de dato 13. December 1853, im § 2 die Handlungsgesellschafter sich verpflichteten, dafür einen Miethzins von jährlichen 1570 fl. C. M. in halbjährigen Raten vorhinein zu bezahlen. Im § 3 dieses Vertrages heißt es sodann wörtlich: Nebstbei verpflichten sich die Herren Miethnehmer nach Ablauf der zehnjährigen Pacht, d. i. zu

Georgi 1864, zu Gunsten der bürgerlichen Pfründenstiftung ein Geschenk von dreitausend Gulden C. M. an die Wohlthätigkeitsanstalten-Direction zu erlegen, bis dahin dieses Capital auf der näher bezeichneten Mallner'schen Realität mittelst Intabulation sicherzustellen und die diesfälligen Intabulations- und Extabulationskosten aus Eigenem zu bestreiten. Aus dieser Vertragsbestimmung wegen der Miethe der Localitäten geht unzweifelhaft hervor, daß es sich hier nicht um eine freiwillige, unentgeltliche Beschenkung des vermiethenden Bürgerspitalsfondes, als einer Wohlthätigkeitsanstalt gehandelt hat, sondern daß die Miether sich in einem zweiseitig verbindlichen Vertrage verpflichteten, dem vermiethenden Hauseigenthümer, dem genannten Fonde nebst dem unter dem Titel Miethzins stipulirten Betrage auch noch einen festgestellten Betrag unter dem Titel »Geschenk« zu bezahlen.

Es geht aber auch ferner aus der Seitens des Magistrates im Zuge der Untersuchung vorgelegten und vom Magistrate eben zur Aufklärung der thatsächlichen Frage der Steuerbehörde gelieferten Berichte des städtischen Rechnungs-Departements hervor, daß vom Handlungshause Mayer für innegehabte Ubicationen im Bürgerspitalsgebäude an Miethzinsen und Geschenken fixe Beträge, und zwar an letzteren im Jahre 1874 für fünf Jahre zusammen pro 2500 fl, in den späteren Jahren aber bis 1879 jährlich in halbjährigen Anticipativraten neben dem Miethzinse gezahlt wurden. Seit dem Jahre 1879, d. i. seit der Wirksamkeit des neuen Vertrages mit Emerich Mayer vom 6. Juni 1878 wurden keine Geschenkzahlungen dieser Firma an den Bürgerspitalsfond ausgewiesen noch im Vertrage bedungen. Es wurde aber in diesem Vertrage ein Miethzins stipulirt, welcher den in den Vorjahren unter dem Titel Miethzins und Geschenk entrichteten Betrag um über 300 fl. übersteigt. Für die Jahre 1869 bis inclusive 1878 wurde zwar ein Vertrag nicht producirt, weil nach Angabe des Magistrates derselbe als werthlos in Skart gethan worden ist und Emerich Mayer angab, keinen Vertrag vorgefunden zu haben.

Wenn jedoch die Finanzverwaltung Angesichts der Aufklärungen, die ihr Seitens des Miethers und Vermiethers ertheilt wurden, und in Anbetracht der urkundlichen Nachweisung über die früher stipulirten sogenannten Geschenke angenommen hat, daß auch für die Zeit seit 1869 die unbestritten gezahlten Geschenke vorausbedungen waren, so konnte der V. G. Hof auch in dieser Annahme eine Actenwidrigkeit nicht wahrnehmen.

Bei dieser Sachlage war es aber gesetzlich gerechtfertigt, daß die Steuerbehörde die hier in Rede stehenden sogenannten Geschenke als einen zu fatirenden Miethzins ansah und wegen Nichteinbekennung derselben nebst der Steuernachtragsvorschreibung auch strafweise vorging.

Als Zins haben nach § 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse (Circularverordnung des illyrischen Guberniums vom 15. September 1821, Prov.-Ges.-Sammlg. für Krain, III. Bd.) nicht nur die bare Geldleistung, die unter diesem Titel wirklich stipulirt ist, sondern auch alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen im Gelde, Arbeit u. dgl. in Anschlag zu kommen.

Diese Bestimmung, auf welche sich die Finanzbehörde ebenfalls stützt, entspricht auch den civilrechtlichen Begriffen von Miethvertrag und Mieth-

zins. Nach den §§ 1090 und 1091 a. b. G. B. entsteht ein Miethvertrag, wenn Jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache, welche sich ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt, auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält. Der Miethzins ist daher der für den Gebrauch des Miethobjectes und auf die Dauer dieses Gebrauches bedungene Preis, möge derselbe in baarem Gelde allein oder nebst diesem in anderen Leistungen bestehen.

Die fraglichen Geschenke, welche aus Anlaß der Eingehung des Miethvertrages Seitens des Hauseigenthümers für sich bedungen wurden und welche der Miether theils am Schlusse einer Vertragsperiode, theils im Laufe der Vertragsdauer zu zahlen sich verpflichtete, beziehungsweise gezahlt hat, haben jedenfalls die Eigenschaft des Miethzinses, da sie doch als Preis für den Gebrauch des Miethobjectes gegeben wurden.

Da aber in den vom Magistrate der Stadt Laibach vorgelegten Bekenntnissen, welche von Seite der Miethpartei bestätigt wurden, über die Zahlung dieser sogenannten Geschenke keine Angabe gemacht wurde, so lag in der Unterlassung dieser Angabe in Anbetracht der klaren und ausdrücklichen Anordnung des cit. § 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer darüber, was bei der Fatirung als Zins in Anschlag zu kommen hat, nicht nur objectiv die Verheimlichung eines Theiles des Zinses vor, sondern es muß hierin auch eine absichtliche Verschweigung eines Theiles des Zinses erblickt werden, da es doch weder dem Magistrate noch der die Zinsbekenntnisse desselben bestätigenden Miethpartei entgehen konnte, daß durch die Unterlassung dieser Angabe in den Bekenntnissen der Hauseigenthümer von einer Steuerleistung befreit wird, zu welcher er zweifellos verpflichtet war.

Aus dem Umstande, daß der Vertrag vom 13. December 1853 von der k. k. Finanz-Procuratur vidirt und von der k. k. Statthalterei für Krain genehmigt war, kann eine Entschuldigung für das Vorgehen des Magistrates nicht abgeleitet werden, da derselbe bei Einbringung der Bekenntnisse verpflichtet war, mit Rücksicht auf die gesetzliche Anordnung die Leistungen der Miethpartei, wie sie aus Anlaß der Miethe stipulirt waren, wahrheitsgemäß anzugeben.

Es erscheint sonach die angefochtene Entscheidung, sowohl bezüglich der gegen den beschwerdeführenden Magistrat als auch gegen Emerich Mayer verhängten Strafe in der Bestimmung des § 10 der in Folge A. h. Entschließung vom 28. August 1821, kundgemacht mit vorcit. Gub.-Circularverordnung, geltenden Grundsätze über die Besteuerung der Gebäude, gesetzlich gerechtfertigt und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3099.

Die im § 146 der Gewerbeordnung normirte sechswöchentliche Recursfrist greift auch wider Entscheidungen Platz, in denen über das Recht zum Fortbetriebe einer bereits ertheilten Gewerbeconcession für Rechnung von Erben abweislich erkannt worden ist.

Erkenntniß vom 9. Juni 1886, Z. 1089.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Wilhelmine von Stefanowska, Bezirksvorstehersgattin in Serajewo, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 14. October 1885, Z. 16053, betreffend die Berechnung einer Recursfrist in Gewerbesachen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Otto Conrad, dann des k. k. Sections-Rathes Rudolf Fischbach, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

In der vorliegenden Beschwerde wird die Entscheidung des Min. des Innern vom 14. October 1885, Z. 16053 zunächst deshalb angefochten, weil für den mit derselben als verspätet zurückgewiesenen Recurs der Wilhelmine von Stefanowska die Recursfrist nicht, wie das Ministerium annahm, vier, sondern in Gemäßheit des § 146 des kais. Patentes vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, sechs Wochen betrug.

Da nach der Min.-Verordnung vom 22. Juni 1869, R. G. B. Nr. 116, die dort normirte vierwöchentliche Recursfrist nur für die Fälle gilt und gelten kann, in denen nicht gesetzlich eine andere Frist zur Recursführung bestimmt ist, so versteht es sich von selbst, daß, wenn im vorliegenden Falle § 146 des cit. kais. Patentes wirklich Anwendung zu finden hatte, in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung die Recursfrist sechs Wochen betrug und daher der nach Ablauf von vier oder innerhalb sechs Wochen nach Zustellung der Statth.-Entscheidung vom 8. Mai 1885, Z. 17795, überreichte Min.-Recurs der Wilhelmine von Stefanowska nicht als verspätet zurückgewiesen werden konnte.

Es handelt sich also lediglich um die Frage, ob § 146 cit. hier Anwendung fand oder nicht.

Gegenstand der fraglichen Recursführung war die Entscheidung der niederösterr. Statthalterei, der zufolge der Fortbetrieb des ursprünglich dem Carl Krziwanek concessionirten, dann von dessen Witwe und nach deren Ableben für Rechnung der Verlassenschaft derselben betriebenen Steindruckergewerbes nur für die noch minderjährigen Söhne Rudolf und Carl Krziwanek, nicht auch für die großjährige Tochter Wilhelmine v. Stefanowska, geb. Krziwanek, als zulässig erklärt worden war. § 146 cit. bestimmt nun unter der Rubrik: »Recurse in Gewerbesachen« eine sechswöchentliche Recursfrist »bei der Untersagung eines Gewerbebetriebes nach § 15, bei der Verweigerung einer Concession und bei der Zurücknahme einer Gewerbsberechtigung nach § 60 (Gewerbe-Ord.).« Das belangte Ministerium nahm an, daß keiner dieser Fälle hier platzgreife, indem es sich weder um die

nur von freien Gewerben handelnde Bestimmung des § 15, noch um die Verweigerung einer (neuangesuchten) Concession, noch endlich um die Ungiltigkeit oder Zurücknahme einer Mangels der gesetzlichen Erfordernisse oder wegen Nichtausübung hinfälligen Gewerbsberechtigung im Sinne des § 60 Gewerbe-Ord. handle.

Diese Ansicht hat insoferne eine Stütze in den gesetzlichen Bestimmungen, als der Gegenstand der Entscheidung nicht eigentlich die Verweigerung einer von der Wilhelmine von Stefanowska angesuchten neuen Concession, noch auch die Ungiltigkeit oder Zurücknahme einer direct von ihr erlangten Gewerbsberechtigung war, sondern es sich um den Fortbetrieb einer bereits von ihren Rechtsvorgängern erlangten Concession und beziehungsweise um ihre Nichtzulassung zu diesem Fortbetriebe handelte. Allein eine genaue Erwägung der gesetzlichen Bestimmungen ergibt gleichwohl, daß auch in diesem Falle die Bestimmung des § 146 platzgriff. Denn die Formulirung dieses Paragraphen ist offenbar dem regelmäßigen Falle angepaßt, daß ein concessionirtes Gewerbe nur auf Grund einer von den Gewerbetreibenden selbst erlangten Concession betrieben werden kann, eine Uebertragung der Concession weder unter Lebenden noch auf den Todesfall zulässig erscheint, vielmehr jeder Uebergang der Concession auf ein anderes Subject auch eine neue Concessionirung voraussetzt. (§ 59, Abs. 3 cit.) Von diesem Grundsatze läßt nun aber das Gesetz eine Ausnahme in dem Falle zu, daß das Gewerbe für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben fortbetrieben werden soll. In einem solchen Falle findet ein Uebergang der Concession von dem ursprünglichen Subjecte derselben auf ein anderes statt und es handelt sich also, wenn Jemand auf diese gesetzliche Bestimmung Anspruch erhebt, der Sache nach allerdings um einen neuen Concessionirungsact, und zwar insoferne, als zu der Ausübung einer bestimmten Concession ein neuer Berechtigter zugelassen werden soll. Nach dieser subjectiven Seite liegt alsdann der Fall genau so, wie bei der ersten Erwerbung der Concession und noch deutlicher tritt die Identität der Fälle dann hervor, wenn, was hier ebenfalls zutraf, die Ausübung der Concession einem Ansprecher verweigert wird, welcher an dem Fortbetriebe derselben, so lange dieser auf Rechnung der Verlassenschaft erfolgte, interessirt war, indem alsdann die Verweigerung des weiteren Betriebes der Sache nach auch auf die Entziehung eines Concessionsgenusses hinauskommt.

Wird nun erwogen, daß bei der in § 146 den Parteien verwilligten Recursfrist offenbar deren subjectives Interesse an den gewerblichen Betrieben ins Auge gefaßt war und daß nach der Seite dieses Interesses der Fall einer Nichtzulassung zum Fortbetriebe eines concessionirten Gewerbes dem der Verweigerung einer Concession, beziehungsweise, dafern der Betreffende bereits an dem Fortbetriebe participirt und von demselben Nutzen gezogen hatte, dem Falle der Zurücknahme der Concession materiell vollkommen gleichsteht, so kann man wohl nicht Anstand nehmen, die Bestimmungen des § 146 einschließlich der dort normirten Recursfrist auch auf diese Fälle anwendbar zu erklären, wenngleich die Formulirung dieser Bestimmungen auf solche ausnahmsweise eintretenden Fälle nicht ausdrücklich Bedacht genommen, sondern nur den regelmäßigen Fall: daß die Verweigerung einer

Concession und die Entziehung einer Gewerbeberechtigung gegen den Ansprecher, resp. Concessionär, selbst ausgesprochen wird, vorausgesetzt hat.

Demzufolge war der V. G. Hof der Ansicht, daß der Recurs der Wilhelmine von Stefanowska als rechtzeitig überreicht anzusehen und über denselben meritorisch zu entscheiden war, wonach die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden mußte.

Nr. 3100.

Der Beweis des Heimathsrechtes durch den Heimathschein kann, ohne daß diese Urkunde in der Verhandlung vorliegt, nicht erbracht werden.

Erkenntniß vom 9. Juni 1886, Z. 1174.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Liesing, ca. k. k. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 3. October 1885, Z. 14745, betreffend die Zuständigkeit der Schwestern Auguste und Aloisia Eltz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Stella, dann des k. k. Sectionsrathes Rudolf Fischbach, endlich des Adv. Dr. Friedrich Fechtner, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinde Atzgersdorf, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst die in der Gegenschrift der mitbetheiligten Gemeinde Atzgersdorf erhobene formelle Einwendung übergangen, weil durch die in der vorliegenden Angelegenheit von der niederösterr. Statthalterei als erster, und dem k. k. Min. des Innern als zweiter Instanz, gefällten, gleichlautenden Entscheidungen die Streitsache zwar im administrativen Verfahren rechtskräftig ausgetragen, hiedurch aber nicht auch der Rechtszug an den V. G. Hof ausgeschlossen, vielmehr, gemäß § 5, Abs. 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erst eröffnet war.

In der Sache hat der V. G. Hof folgenden Erwägungen stattgegeben.

Die angefochtenen administrativen Entscheidungen stützen sich ausschließlich auf die Thatsache, daß die uneheliche Mutter der Schwestern Auguste und Aloisia Eltz, Elisabeth Eltz, im Besitze eines ihr von der Gemeinde Liesing ausgestellten Heimathscheines gewesen ist.

In dieser Beziehung hat sich nun aus der abgeführten Verhandlung ergeben, daß auf jenen angeblich von dem Bezirksamte Hietzing ausgefertigten auf die Gemeinde Liesing lautenden Heimathscheine ddto. 28. April 1856, Z. 419, in dessen Besitze die Elisabeth Eltz nach den Aufzeichnungen des Sechshauser Krankenhauses zur Zeit ihres Ablebens gewesen sein soll, der Beweis des streitigen Heimathrechtes in keinem Falle gegründet werden kann, weil derselbe nicht mehr vorhanden ist, und laut des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 22. Mai 1885, Z. 45683, aus

den Acten des bestandenen Bezirksamtes Hietzing, über die Ausstellung eines solchen Heimathscheines nichts entnommen werden konnte.

Aber auch der laut der Verhandlung der Elisabeth Eltz von der Gemeinde Liesing am 9. Juni 1851 ausgestellte Heimathschein vermag die angefochtene Entscheidung nicht zu stützen. Denn, wenn auch diesfalls aus dem Heimathscheinprotokolle der genannten Gemeinde constatirt werden konnte, daß ein solches Document wirklich zur Ausfertigung gelangt ist, so liegt doch andrerseits auch dieser Heimathschein nicht vor, es war daher nicht zulässig, die Entscheidung über das streitige Heimathrecht ausschließlich auf diesen nicht vorliegenden Behelf zu gründen. Denn der Beweis des Heimathrechtes durch den Heimathschein ist ein Urkundenbeweis, welcher nach allgemein giltigen, processualischen Regeln ohne die beweisende Urkunde nicht geführt werden kann. Bloße Mittheilungen über Existenz und Inhalt der letzteren können den Abgang derselben schon darum nicht ersetzen, weil nur an der Urkunde selbst die zu ihrer Beweiskraft erforderlichen Momente sich prüfen lassen.

Da nun ein anderes Motiv für die angenommene Heimathberechtigung der Elisabeth Eltz und folgeweise ihrer unehelichen Töchter in der Gemeinde Liesing nicht vorlag, insbesondere auch die im Laufe der Verhandlung aufgetauchte Behauptung, daß der Vater der Elisabeth Eltz, Peter Eltz, durch seine Anstellung in einer Liesinger Fabrik daselbst heimathberechtigt geworden sei, nicht nur ohne Beweis geblieben ist, sondern in der Aussage desselben Zeugen (des Josef Eltz) durch die weitere Behauptung, Peter Eltz habe später die Heimathberechtigung in Atzgersdorf erworben, wo er seit 1833 wohnhaft und ebenfalls in einer Fabrik bedienstet gewesen sei, entkräftet worden ist, so lag für die angefochtene Entscheidung ein gesetzlicher Grund überhaupt nicht vor und die Gemeinde Liesing hatte nicht nöthig, wider den Heimathschein den Beweis anzutreten: daß Elisabeth Eltz und ihre Töchter in Liesing das Heimathsrecht nie erworben hätten. Demgemäß hatte auch der V. G. Hof keinen Anlaß, in diese Deductionen der Beschwerde weiter einzugehen, vielmehr mußte die angefochtene Entscheidung schon aus den hier dargelegten Erwägungen als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 3101.

Voraussetzungen für die Errichtung einer directivmäßig nicht nothwendigen öffentlichen Volksschule.

Erkenntniß vom 10. Juni 1886, Z. 1577.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des evangelischen Presbyteriums in Lečić, der katholischen und evangelischen Steuerträger in Lečić, sowie des Gemeindeausschusses in Jenovec ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 16. October 1885, Z. 12141, betreffend die Errichtung einer selbstständigen öffentlichen Volksschule in Lečić, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. J. Podlipny, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die mit der angefochtenen Entscheidung verfügte Ausschulung der Gemeinde Lečić aus der Schulgemeinde Černosek und die Errichtung einer selbstständigen Volksschule daselbst, wird in der Beschwerde als gesetzwidrig deshalb bezeichnet, weil: 1. Lečić vom Schulorte nicht $^1/_2$ Meile entfernt, die Schule also keine nothwendige ist, weil 2. durch die Ausschulung die Schulkinderzahl und darum die Classenzahl der bestehenden Schule vermindert wird, weil endlich 3. durch die Schulerrichtung die Gemeindenmlagen eine Steigerung erfahren werden.

ad 1. Es ist zweifellos, daß es sich gegebenen Falles nicht um die Errichtung einer im Sinne des § 1 des Ges. vom 19. Februar 1870, Nr. 22 L. G. B., nothwendigen Schule handelt. — Allein durch diese Gesetzesbestimmung ist nur normirt, wann die Errichtung einer Schule erfolgen muß. Durch sie wird aber die Errichtung einer directivmäßig nicht nothwendigen Schule — wenn anders die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen — keineswegs ausgeschlossen.

Nach § 28 ad 10 der Gem.-Ord. und § 59 Reichsvolksschulgesetzes ist es vielmehr zunächst Sache des freien Entschlusses der Ortsgemeinde, sich für die Errichtung einer solchen Volksschule zu entscheiden. — Dies ist gegebenen Falles geschehen und da der Errichtung der Schule auch der Landesausschuß Namens des durch die Dotirung des Bezirksschulfondes interessirten Landesfondes zugestimmt hat, übrigens auch von Seite des Schulbezirkes gegen die vom k. k. Landesschulrathe mit Erlaß vom 23. Mai 1885, Z. 17570, bewilligte Errichtung der zweiclassigen öffentlichen Volksschule in Lečić ein Recurs nicht eingebracht wurde, so erscheint durch die Entscheidung der vorcitirte § 1 des Ges. vom 19. Februar 1870 keineswegs verletzt.

ad 2. Nach dem der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegenen actenmäßigen Thatbestande zählt die jetzige Schule 459 schulpflichtige Kinder. — Davon entfallen auf Lečić 129. — Auch nach der Ausschulung der Gemeinde Lečić kann also die Mutterschule bei der errichteten Classenzahl erhalten werden.

Abgesehen davon kann nach Art. I, § 11 des Ges. vom 2. Mai 1883, Nr. 53 R. G. B., die Beseitigung einmal errichteter Lehrstellen mit Bewilligung der Landesschulbehörde ohne weitere Einschränkung erfolgen. — Die Schulbehörden haben daher die Frage, ob gegebenen Falles die Vervielfältigung der Schulen der zweckmäßigen und gedeihlichen Einrichtung der Mutterschule nicht entgegensteht (§ 8, Ges. vom 19. Februar 1870), nach freiem Ermessen zu beantworten.

ad 3. Daß durch die Errichtung der Schule der bisherige Aufwand der Gemeinde Lečić und darum die Inanspruchnahme der Steuerträger sich erhöhen wird, kann als richtig zugegeben werden. — Allein die Wahrnehmung dieses Momentes und die hieran sich knüpfende Frage, ob alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande der Schule sichergestellt erscheinen, ist nach dem Stande der Gesetzgebung im freien Ermessen der Verwaltungsbehörden gelegen.

Die gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung erhobenen Beschwerdepunkte stellen sich demnach, soweit sie nach der Bestimmung des § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875 überhaupt zur verwaltungsgerichtlichen Competenz gehören, als nicht begründet dar, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 3102.

Verfügungen in Sachen der Ableitung atmosphärischer Niederschläge von Straßen und Wegen, beziehungsweise Beseitigungen der jener Ableitung im Wege stehenden Straßengebrechen, fallen in die Competenz der Straßenverwaltungsorgane.

Erkenntniß vom 10. Juni 1886, Z. 1584.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Matzdorf ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 27. August 1885, Z. 5273, betreffend die Ableitung von Regenwasser von einem Gemeindewege, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Stransky von Heilkron, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse hat das k. k. Ackerbau-Min. in Angelegenheit der Ableitung der Niederschlagswässer an den Gemeindestraßen in Kaschnitzberg und Füllstein erkannt, daß die Ortschaft Kaschnitzberg, beziehungsweise die Gemeinde Matzdorf gehalten ist, dem Wasserlaufe von der Kaschnitzberg-Matzdorfer Straße wieder die vorbestandene Richtung (nach dem Schafstalle) zu geben, und demgemäß die Neuerungen, welche die Aenderung des Wasserlaufes bewirkten, nämlich einen quer über den Feldweg zur Matzdorfer Mühle hergestellten Graben, dann eine quer über die Gemeindestraße hergestellte muldenartige Rinne auf ihre Kosten zu beseitigen und die Kosten der administrativen Verhandlung zu tragen.

Dieser Entscheidung ist der mit den Administrativacten übereinstimmende Thatbestand zu Grunde gelegt, »daß das von der Straße von Kaschnitzberg herablangende Wasser seit jeher seinen natürlichen Abfluß zu einer in dieser Straße befindlichen Mulde hatte, von wo es dem natürlichen Gefälle des nach dem Schafstalle führenden Feldweges folgte;« daß die Gemeinde diesen bestehenden Wasserabfluß durch Herstellungen im Straßenkörper änderte, durch »welche alles von Kaschnitzberg kommende Wasser in den rechtsseitigen Straßengraben abgeleitet wurde.« — Die Entscheidung geht weiter von der Annahme aus, »daß durch jene Aenderungen« offenbar »die Erhaltungskosten des Grabens vergrößert, und daß bei größeren Regengüssen die Straße, sowie die anliegenden Grundstücke der Pfarre von Füllstein nachtheilig beeinflußt werden.«

Aus diesen Thatbestandsmomenten folgert die Entscheidung, daß die Gemeinde Matzdorf den Bestimmungen der §§ 11, 16, 42 Wasserrechtsges. entgegen, »den bestandenen öffentlichen Wasserablauf zum Nachtheile der

Gemeinde und des Pfarrers von Füllstein durch Anlage neuer Gräben geändert, beziehungsweise regulirt hat, ohne die erforderliche behördliche Genehmigung zu besitzen.«

Sowohl aus dieser Folgerung, wie auch aus der weiteren Verfügung, »daß der Kaschnitzberger Straßenconcurrenz vorbehalten wird,« ein nach § 78 Wasserrechtsges. instruirtes Gesuch einzubringen, auf Grund dessen das Verfahren im Sinne des Wasserrechtsges. eingeleitet werden soll, erhellt, daß die angefochtene Entscheidung auf der Rechtsanschauung fußt, daß die politischen Behörden gegebenen Falles nach Maßgabe des § 71 Wasserrechtsges. zum Einschreiten competent sind und daß die von der Gemeinde vorgenommenen Vorkehrungen zur Ableitung der auf den Straßen sich ansammelnden Niederschlagswässer als Anlagen aufzufassen sind, deren Herstellung nur nach Maßgabe des Wasserrechtsges. zulässig war.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Rechtsanschauung beizupflichten. — Davon abgesehen, daß in dem auf eine Straße auffallenden und darauf sich fortbewegenden Regenwasser ein öffentlicher Wasserlauf nicht erkannt werden kann, daß daher jene Bestimmungen des Wasserrechtsges., welche von dem Momente der Oeffentlichkeit eines Wasserlaufes die Anwendbarkeit des Wasserrechtsges. und die Competenz der Administrativbehörden abhängig machen, gegebenen Falles für die Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung nicht geltend gemacht werden können, wird dieselbe auch nicht durch die Bestimmungen der angerufenen §§ 11, 16 und 42 gestützt.

Nach gewöhnlichem Sprachgebrauche versteht man unter »Grundstücken« gewiß nicht Straßen und Wege, sondern landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Grund und Boden. — Mit diesem Sprachgebrauche stimmt auch die Ausdrucksweise des Gesetzes (cf. § 42) vollkommen überein. — Schon aus diesem Grunde kann die Verfügung der angefochtenen Entscheidung in der cit. Gesetzesstelle ihre Begründung nicht finden. Ebensowenig kann deren Gesetzmäßigkeit aus den Anordnungen des § 16, l. c. abgeleitet werden. Denn Absatz 1 dieses Paragraphen ist nicht anwendbar, weil es sich ja um kein öffentliches Gewässer im Sinne des Gesetzes handelt; der von Privatgewässern handelnde 2. Absatz kann aber darum nicht berufen werden, weil er eine Ingerenz der zur Handhabung des Wasserrechtsges. berufenen Behörden nur in Fällen vorschreibt, wo bei Privatgewässern »durch deren Benützung« auf fremde Rechte oder auf ein öffentliches Gewässer eine Einwirkung entsteht, gegebenen Falles aber es sich gewiß nicht um die Benützung eines Privatgewässers handelte.

Ebenso gewiß ist, daß es sich im concreten Falle um keine Schutz- und Regulirungsbauten und Vorrichtungen im Sinne des § 42, l. c, gehandelt hat, noch auch handeln konnte. Der cit. Paragraph bezieht sich ja wortdeutlich nur auf Vorrichtungen und Anlagen »an Strömen, Flüssen und Bächen« und kann darum nach seinem Wortlaute, wie nach dem Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des III. Abschnittes nur auf solche Anlagen Anwendung finden, welche zur Leitung oder Abwehr der in einem ständigen Bette festgehaltenen, fließenden Wässer bestimmt sind.

Wie aus dem Befunde sich ergibt, handelt es sich aber gegebenen Falles um die Abwendung von Nachtheilen, welche eventuell den Pfarrgrundstücken von Füllstein durch Regenwassermengen zugefügt werden können,

weil die an der Straße bestehenden Vorkehrungen zur Ableitung atmosphärischer Niederschläge sich als unzureichend und zwar wie aus dem Befunde deutlich hervorgeht, deshalb erwiesen, weil an der einen (linken) Straßenseite Gräben nicht angelegt oder nicht in Stand erhalten wurden. Zur Beseitigung eines solchen Straßengebrechens sind aber zunächst die Straßenverwaltungsorgane, eventuell, wenn diese ihre Pflicht verabsäumen, die politischen Behörden (§ 24 Straßengeſ. vom 19. November 1863, Nr. 4 L. G. B. ex 1864) nach den diesfalls bestehenden Vorschriften berufen.

Die angefochtene Entscheidung war daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 3103.

Ein nach dem Gesetze zu der in der Eigenjagd liegenden Ausübung seines Eigenthumsrechtes befugter Grundbesitzer kann durch Jagdpachtrechte nicht beschränkt werden, welche vor Erwerbung des betreffenden Grundbesitzes oder vor Eintritt der ihn zur Eigenjagd berechtigenden Bedingungen begründet wurden.

Erkenntniß vom 10. Juni 1886, Z. 1222.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Graz-Köflacher-Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 21. October 1885, Z. 5164, betreffend das Eigenjagdrecht der beschwerdeführenden Gesellschaft in der Katastralgemeinde Graden-Lankovitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Entscheidung des k. k. Ackerbau-Ministeriums wird im angefochtenen Theile nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.« *)

Nr. 3104.

1. Die Bestimmung des Amtssitzes der Gemeindeverwaltung fällt in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde. — 2. Ueber eine an die Staatsverwaltung gegen den Beschluß der Gemeindevertretung gerichtete Beschwerde hat der Landesausschuß eine Entscheidung in der Sache nicht zu treffen.

Erkenntniß vom 11. Juni 1886, Z. 1223.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Dolenja ca. Görzer Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 12. Juni 1885, Z. 1921, betreffend die Verlegung des Gemeindeamtes von Dolenja, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1445 und 1532 (Bd. VI, J. 1882) und bei Nr. 2054 und 2109 (Bd. VIII, J. 1884).

Entscheidungsgründe.

Die Bestimmung des Amtssitzes der Gemeindeverwaltung, hinsichtlich welcher die Gem.-Ord. vom 7. April 1864, L. G. B. Nr. 8, eine nähere Anordnung nicht enthält, ist eine Angelegenheit, in welcher die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, welche das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb der Grenzen der Gemeinde durch die eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. Sie ist daher unzweifelhaft eine Angelegenheit, welche im Sinne des § 27 der erwähnten Gem.-Ord. in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt.

Da es sich in vorliegender Sache nicht um Agenden handelt, bezüglich welcher die Gem.-Ord. im § 86 dem Landesausschusse aus dem Titel der Oberaufsicht über die Gemeinden ein Vorgehen von Amtswegen einräumt, so war der Landesausschuß nur im Falle einer ordnungsmäßig eingebrachten Berufung im Sinne des § 88 der Gem.-Ord. zu einer Entscheidung berechtigt.

Eine solche lag aber nicht vor; denn es ist, wie die Beschwerde behauptet und die Acten darthun, eine Berufung beim Bürgermeister der Gemeinde Dolenja, bei welchem sie nach der präcisen Vorschrift des § 88 der Gem.-Ord. hätte überreicht werden müssen, nicht eingebracht, sondern nur bei der Bezirkshauptmannschaft eine Beschwerde erhoben worden; über eine an die Staatsverwaltung gerichtete Beschwerde hatte aber der Landesausschuß eine Entscheidung in der Sache nicht zu treffen, weshalb die über diese Beschwerde vom Landesausschusse erlassene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3105.

Findet die politische Landesbehörde die Neu- oder Reconstituirung eines Vereines auf Grund neuer Statuten zulässig, so hat sie nicht mehr das Recht, den auf Grund alter Statuten bestandenen Verein gleichzeitig als aufgelöst und sein Vermögen als heimgefallen anzusehen.

Erkenntniß vom 11. Juni 1886, Z. 1665.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Carlo Mladinich Periša und Genossen ca. k. k. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 31. Mai 1885, Z. 4734, betreffend die Verfügung über das Vermögen der aufgelösten Bruderschaft zum heiligen Kreuze in Borgo Grande bei Spalato, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, dann des k. k. Min.-Secretärs Dr. Josef Saller, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die vorliegende Beschwerde ist gegen die mit dem angefochtenen Min.-Erlasse aufrecht erhaltene Verfügung der dalmat. Statthalterei vom 5. August 1884, Z. 14245, gerichtet, mit welchem die Auflösung der Bruderschaft vom heil. Kreuze im Borgo Grande von Spalato ausgesprochen und angeordnet wurde, daß das Vermögen dieses aufgelösten Vereines einstweilen an den Kirchenbaufond (fabbriceria) der Pfarrkirche des Borgo Grande überzugehen habe und dort abgesondert von dem Kirchenvermögen zu verwalten sei.

Bei der ö. m. Verhandlung dieser Streitsache hat sich weiters ergeben, daß gleichzeitig in einem anderen Statth.-Erlasse vom selben Tage die Neubildung eines Vereines unter gleichem Namen (»Bruderschaft vom heil. Kreuze«) auf Grund neuer Statuten bescheinigt worden ist. — Aus der ö. m. Verhandlung ging ferners hervor, daß diese Neubildung nach einem auf Aenderung der früheren Statuten abgegangenen Vereinsbeschlusse von der Majorität des alten Vereines angesucht worden ist. Hiernach handelte es sich also hier thatsächlich nur um eine Statutenänderung, das heißt um eine Umbildung des bisher bestandenen Vereines auf Grund neuer statutarischer Bestimmungen.

Es ist nun allerdings richtig, daß das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, den Fall einer solchen Statutenänderung dem einer Neubildung formell vollkommen gleichsetzt, indem es (§ 10) — offenbar ausgehend von dem Gedanken, daß durch die zugelassene Constituirung der Verein das Recht zum Fortbestande nur nach Maßgabe seiner Statuten erlangt hat — für jede Statutenänderung dieselben Anforderungen stellt, dieselbe behördliche Ingerenz anordnet, wie für den ersten Constituirungsact. Allein dessenungeachtet läßt sich nicht behaupten, daß durch jede Statutenänderung der Verein zu bestehen aufhört und der umgebildete Verein als ein neuer erscheint — dies deshalb nicht, weil zweifellos der umgebildete Verein in alle Rechtsverhältnisse des früheren eintritt, insbesondere das ganze Vermögen desselben behält. Wollte man aber selbst mit Rücksicht darauf, daß die Individualität der juristischen Person eines Vereines durch seine Statuten bestimmt ist, in dem umgebildeten Vereine eine neue juristische Existenz erblicken, so müßte man doch gleichzeitig eine ipsa lege eintretende Rechtsnachfolge des umgebildeten Vereines in die vermögensrechtlichen Beziehungen des früher bestandenen annehmen.

Hiernach war es aber im vorliegenden Falle nicht statthaft, daß die Statthalterei gleichzeitig mit der Zulassung der Neubildung des Vereines die förmliche Auflösung über den nach Maßgabe der alten Statuten bestandenen aussprach. Es war dies zunächst ein ganz unnöthiger und überflüssiger Act, da ja dieser vorbestandene Verein in jedem Falle durch die Umbildung sein natürliches Ende gefunden hatte, es war nicht mehr nöthig, den auf Grund dieser älteren Statuten bestandenen Verein aufzulösen, weil er — je nach der Construction des Verhältnisses als Verein überhaupt oder als Verein nach Maßgabe jener älteren Statuten — nicht mehr bestand, sowie die Neuconstituirung auf Grund der veränderten Statuten zugelassen wurde. Es verstieß dieser Vorgang aber auch wider

das Gesetz, indem hierdurch eine rechtliche Wirkung herbeigeführt wurde, welche in einem solchen Falle gesetzlich nicht einzutreten hat: nämlich die Restitution des Vermögens und die Hinderung des rechtlichen Ueberganges der Vermögensverhältnisse des vorbestandenen auf den umgebildeten Verein.

Eben hierin aber, nämlich in der nach § 27 des Vereinsgesetzes getroffenen Disposition über das Vermögen des Vereines findet die Beschwerde die in dem angefochtenen Erlasse gelegene Rechtsverletzung und in dieser Beziehung erscheint auch die Beschwerde rechtlich begründet. Indem die Statthalterei die Neuconstituirung des Vereines auf Grund neuer Statuten zuließ, hatte sie nicht mehr das Recht, den vorbestandenen Verein als aufgelöst und sein Vermögen als heimgefallen anzusehen, alsdann verstand sich vielmehr von selbst, daß der neugebildete Verein auch die Rechtsnachfolge in die Gesammtheit der vermögensrechtlichen Beziehungen des vorbestandenen antrat.

Es war aber insbesondere nicht zulässig, diese Rechtsfolge dadurch auszuschließen, daß über den vorbestandenen Verein die Auflösung verhängt wurde, während er doch mit seiner Reconstituirung von selbst zu bestehen aufhörte, beziehungsweise vom Momente dieser Reconstituirung in seiner früheren rechtlichen Existenz nicht mehr bestand. Die angefochtene Verfügung stellt sich hiernach als eine Maßregel dar, durch welche auf dem Wege einer nach den Umständen nicht mehr gerechtfertigten, weil nicht nöthigen Auflösung, speciell eine einzelne an eine solche Auflösung sich knüpfende Rechtsfolge — der Heimfall des Vermögens — herbeigeführt worden ist, während gerade der Eintritt dieser Rechtsfolge durch die gleichzeitig zugelassene Umbildung des Vereines auf der Grundlage neuer Statuten gesetzlich ausgeschlossen war.

Demzufolge war der Beschwerde stattzugeben und die angefochtene Verfügung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3106.

Gebührenbehandlung der seitens der Handels- oder Gewerbetreibenden über die diesen Betrieb betreffenden Geschäftsforderungen an ihre Committenten ausgestellten Ausweise, als Rechnungen.

Erkenntniß vom 15. Juni 1886, Z. 1719.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Popper ca. Entscheidung des k. k. Finanz.-Min. vom 20. Mai 1885, Z. 13296, betreffend erhöhte Gebühren für ungestempelte Rechnungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Georg Granitsch, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des k. k. Finanz.-Min. vom 20. Mai 1885, Z. 13296, waren in Bestätigung des Erlasses der niederösterr. Finanz-Landes-Direction vom 27. September 1884, Z. 38274, dem Beschwerde-

führer wegen ungestempelter, auf Waarenerklärungen befindlicher Rechnungen erhöhte Gebühren im Gesammtbetrage von 1294 fl. 50 kr. auf Grund der §§ 19 und 20 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, vorgeschrieben worden, welcher Betrag nachträglich mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 24. December 1885, Z. 39405, im Wege einer Rectificirung auf 1258 fl. herabgesetzt wurde. Ueber die an den Beschwerdeführer nach § 44 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vom V. G. Hofe ergangene Aufforderung, sich bezüglich dieser theilweisen Klaglosstellung zu äußern, erklärte derselbe, daß er sich nicht als klaglos gestellt erachte, sondern die Beschwerde aufrecht erhalte.

Der Beschwerdeführer wendet ein: 1. Seien die fraglichen Aufschreibungen nicht von ihm oder seiner Firma ausgestellt, sondern nur Aufzeichnungen seiner einzelnen Manipulationsorgane und entbehren dieselben jedes Merkmals einer stempelpflichtigen Rechnung. 2. Seien diese Aufzeichnungen nicht an Handels- oder Gewerbetreibende oder andere Personen ausgestellt. 3. Sei ohnedies mit jeder der fraglichen Waarenerklärungen noch eine gestempelte Rechnung an die Empfänger übergeben worden.

Diese Einwendungen konnte jedoch der V. G. Hof nicht für stichhältig erkennen. — Nach T. P. 83, B. 2 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und § 19 des Ges. vom 8. März 1876, Nr. 26 des R. G. B., sind unter Rechnungen nicht blos Aufzeichnungen, welche nach der etymologischen Bedeutung des Wortes sprachgebräuchlich unter diesem Ausdrucke verstanden werden, sondern überhaupt Conti, Noten, Ausweise u. s. w. als darunter begriffen anzusehen, welche von Handels- oder Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- oder Gewerbebetriebes, das ist, über die diesen Betrieb betreffenden Geschäfte, woraus ihnen eine Forderung erwachsen ist, an Handels- oder Gewerbetreibende oder andere Personen ausgestellt werden und unterliegen dieselben bei ihrer Ausstellung der dort vorgezeichneten Gebühr.

Es ergibt sich nun aus den ämtlichen Befundsacten, daß die fraglichen Aufzeichnungen solcher Art waren, auf welche der gesetzliche Begriff von »Rechnungen« volle Anwendung findet; es ergibt sich weiter überdies, daß dieselben nicht bei dem Beschwerdeführer, sondern bei seinen einzelnen Committenten, für welche sie ausgestellt waren und deren Namen auch aus diesen Rechnungen zu ersehen sind, seitens eines Finanzorganes aufgefunden wurden. Es sind also alle Bedingungen erfüllt, unter welchen diese Aufzeichnungen als Rechnungen im Sinne der bezogenen Gesetze als gebührenpflichtig behandelt werden konnten.

Der Umstand, daß diesen Rechnungen die Unterschrift des Beschwerdeführers mangelt, ist nicht entscheidend, weil nach Alinea 4 des § 19 des cit. Ges. vom 8. März 1876 die Unterschrift des Ausstellers zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern genügend ist, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung und dergleichen entnommen werden kann, was bei den vorliegenden Rechnungen zutrifft.

Die Angabe des Beschwerdeführers: es seien den einzelnen Committenten ohnedies gestempelte Rechnungen zugefertigt worden, ändert hierbei nichts, da, abgesehen davon, daß hierüber kein Nachweis geliefert erscheint, nach dem letzten Alinea des § 19 des oben erwähnten Gesetzes selbst bloße

Abschriften von Rechnungen derselben Gebühr, wie die Originalien, unterliegen.

Es mußte somit die Beschwerde als nicht gesetzlich begründet abgewiesen werden.

Nr. 3107.

1. Die Bestätigung des Berechtigten, daß er durch den Empfang von Cessionen in bestimmten Beträgen seitens des Verpflichteten bezüglich dessen Verbindlichkeit befriedigt wurde, ist nach dem Werthe des Gesammtbetrages, wie dieser in der Urkunde zum Ausdrucke gelangte, als Empfangsbestätigung auch dann gebührenpflichtig, wenn die bezüglichen Cessionen als solche der Gebühr unterzogen waren. — 2. Zum Begriffe einer Handelscorrespondenz.*)

Erkenntniß vom 16. Juni 1886, Z. 1596.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des B. Hoffmann, protokollirten Bauunternehmers in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. August 1885, Z. 14823, betreffend die erhöhte Gebühr von der Empfangsbestätigung de dato 23. August 1880, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Bloch, dann des k. k. Min.-Secretärs Gedeon Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Ministerium binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 10 fl. zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Laut ämtlichen Befundes der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wien vom 26. Juni 1883 hat Dr. Allina, Concipient beim Dr. Heinrich Bloch, im Namen des Empfängers Bernhard Hoffmann folgende Urkunde behufs Notionirung gebracht: »Wohlgeboren Herrn Bernhard Hoffmann, hier. — Ich bestätige den Empfang zweier Cessionen im Betrage von 14.750 fl. und 10.000 fl. ö. W., in Summa 24.750 fl., sowie 2005 fl. 46 kr. Verzugszinsen, als à Conto des für Ihre Rechnung übernommenen Baues eines Hauses, IV., Louisen- und Belvederegasse; womit die Zahlung bis unter Dach als geleistet erscheint. Achtungsvollst W. Walter. 23. August 1880.«

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von obiger Empfangsbestätigung über Baukosten aus dem Gesammtbetrage pro 26.755 fl. 46 kr. nach T. P. 47 a und nach den §§ 64 und 79 des Gebührengef. vom 9. Februar 1850 im einfachen Betrage nach Scala II mit 83 fl. 75 kr. berechnete und bemessene Gebühr nebst Steigerung pro 167 fl. 50 kr., zusammen mit 251 fl. 25 kr. aufrecht erhalten.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß für die Bestätigung des Empfanges zweier Cessionsurkunden überhaupt eine Gebühr und für die Bestätigung des Empfanges von 2005 fl. 46 kr. Verzugszinsen die Steigerungsgebühr vorgeschrieben wurde.

*) Vgl. Erkenntniß sub Nr. 425 (Bd. III, J. 1879).

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nach dem Inhalte der vorliegenden Urkunde, welcher bei der Beurtheilung der Gebührenpflicht und des Gebührenausmaßes derselben vor Allem in Betracht zu nehmen ist, stellt sich dieselbe nicht als eine bloße Empfangsbestätigung zweier Cessionsurkunden dar, sondern nebst dem als Bestätigung des Empfanges einer à Conto-Zahlung anläßlich des für den Beschwerdeführer ausgeführten Baues, durch welche à Conto-Zahlung zugleich die Zahlung für die Bauausführung bis unter das Dach als geleistet bestätigt wird. — Es enthält somit diese Urkunde die Bestätigung des Berechtigten an den Verpflichteten zum Beweise der erfüllten Verbindlichkeit, und nach T. P. 47 a des Gebührengesetzes sind derartige Bestätigungen als gebührenpflichtige Empfangsbestätigungen erklärt, von welchen die Gebühr nach dem Werthe des übernommenen Gegenstandes nach Scala II zu entrichten ist.

Da aber der Berechtigte bestätigt, daß er durch den Empfang zweier Cessionen im Gesammtbetrage pro 24.750 fl., sowie der Verzugszinsen pro 2005 fl. 46 kr. Seitens des Verpflichteten bezüglich dessen Verbindlichkeit befriedigt ist, so war es gesetzlich gerechtfertigt, daß dieser Gesammtbetrag, so wie er in der Urkunde zum Ausdrucke gelangte, als Werth des vom Empfänger übernommenen Gegenstandes angenommen wurde.

Für die selbstständige Gebührenpflicht der vorliegenden Urkunde als Empfangsbestätigung über eine Theilzahlung der Baukosten war es aber ohne Belang, ob die bezüglichen Cessionen als solche der Gebühr unterzogen waren oder nicht.

Auch die Annahme des Finanz-Min., daß dieser Brief keine Gewerbscorrespondenz sei, konnte nach der Actenlage nicht als unbegründet erkannt werden.

Die T. P. 60, Z. 4 des Ges. vom 13. December 1862 und in wörtlicher Uebereinstimmung mit derselben auch § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, gesteht die bedingte Befreiung von der Stempelpflicht den Correspondenzen der Handel- und Gewerbetreibenden nur über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbsbetriebes unter sich und anderen Personen insoferne zu, als sie ein hierauf Bezug nehmendes Rechtsgeschäft enthalten. — Als Handel- und Gewerbetreibender kann jedoch nur Derjenige angesehen werden, welcher die gesetzlichen Bedingungen zum Antritte eines Handels- oder Gewerbsbetriebes erfüllt und den hiezu erforderlichen Erwerbsteuerschein gelöst hat.

Nun wurde Seitens des Beschwerdeführers der Nachweis darüber nicht erbracht, daß Walter als Architekt zur Zeit der Ausstellung der gegenständlichen Empfangsbestätigung, beziehungsweise zur Zeit der Ausfertigung des Briefes den Erwerbsteuerschein besessen hat. Andererseits haben die vom Beschwerdeführer gelieferten Daten zur Eruirung des Briefausstellers ungeachtet wiederholter Versuche der Finanzbehörde zu keinem Resultate geführt und die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals hat im Jahre 1885 bestätigt, daß W. Walter in Grinzing, als seinem angeblichen Wohnorte, bisher nicht in Besteuerung stand.

Es war daher die Finanzverwaltung nach dem allgemeinen Grundsatze im Punkte 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengef. vom 9. Februar 1850 berechtigt, die die Gebührenpflicht des Briefes begründende

Eigenschaft, nämlich, daß derselbe nicht von einem Handel- oder Gewerbetreibenden ausgestellt, somit keine Handelscorrespondenz ist, zu vermuthen, wodurch die Vorschreibung der erhöhten Gebühr gesetzlich begründet erscheint.

Mag nun diese, wie dargethan, stempelpflichtige Urkunde als eine über ein ein- oder zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft ausgefertigte Urkunde angesehen werden, so haftet nach § 71 des cit. Gesetzes für die Entrichtung der Stempelgebühr nebst den im § 64 bezeichneten Personen mit diesen und unter sich zur ungetheilten Hand Jedermann, der eine solche Urkunde oder Schrift ausstellt oder annimmt, und nach § 79, Z. 1, ist das Dreifache des vorschriftsmäßig entfallenden Gebühren-Betrages zur ungetheilten Hand von Demjenigen oder Denjenigen einzuheben, welche zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind oder für dieselben haften, wenn eine Urkunde, die bei der Ausfertigung der Stempelabgabe unterliegt, auf einem ungestempelten Papiere ausgefertigt wird.

Diesemnach erscheint auch die Einforderung der bemessenen Gebühr sammt Steigerung derselben vom Beschwerdeführer gesetzlich gerechtfertigt und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3108.

Die Passirung oder Nichtpassirung der Brücke ist beim Betreten des im Zwecke der anticipativen Brückenmautheinhebung aufgestellten Schrankens, respective der Einhebestelle, nicht in Betracht zu ziehen, wenn die Brückenmauth nicht bei der Brücke selbst eingehoben werden kann. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 16. Juni 1886, Z. 1597.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Wolfbauer, Realitätenbesitzers in Kindberg, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. August 1885, Z. 22463, betreffend die Verweigerung der Rückerstattung der bei der Weg- und Brückenmauthstation Kindberg entrichteten Brückenmauthgebühren im Betrage von 5 fl. 76 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Richard Hueber, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Atzinger, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer mit dem Anspruche auf Rückvergütung der Brückenmauthgebühren per 5 fl. 76 kr., welche er für die in den Monaten August und September 1884 über den Mauthschranken in der Weg- und Brückenmauthstation Kindberg an der Wienerstraße gemachten Fuhren entrichtet hat, welchen Anspruch er darauf stützte, daß diese Fuhren die im Zuge der Straße befindliche Brücke in Wartberg nicht benützten, zurückgewiesen.

Im vorliegenden Falle war nur die Frage zu erörtern, ob an der Station Kindberg die Wegmauth allein, oder auch die Brückenmauth nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten war.

Der V. G. Hof mußte diese Frage bejahen. — Es wurde nämlich aus Anlaß des mit Hofkammer-Präsidialdecret vom 17. Mai 1821, Polit. Ges.-Sammlg. Nr. 74, kundgemachten Mauthnormales mit Hofkammerdecret vom 17. October 1821, Polit. Ges.-Sammlg. Nr. 154, bezüglich der Brückenmauth als Norm festgesetzt, daß es dem Befunde der einschlägigen Behörden überlassen wird, ihre Einhebung da einzuleiten, wo sie am wenigsten kostet und zugleich am gesichertsten ist, wobei als Grundsatz anzunehmen wäre, daß, wo die Einhebung nicht an oder unweit der Brücke selbst geschehen kann, sie mit den zunächst liegenden Stationen in der Art verbunden werde, daß die Gebühren immer anticipando bezahlt werden.

In Ausführung der cit. Normalvorschriften wurden nun die Mauthstationen und der Mauthtarif für Steiermark von der Hofkammer unterm 1. Februar 1822, Z. 5348, bestätigt und in Folge Hofkanzleiverordnung vom 27. Februar 1822, Z 5724, mit Gubernialverordnung vom 6. März 1822, Z. 4898, Prov. Ges.-Samml. für Steiermark Nr. 25, kundgemacht.

Aus diesem Tarif, welcher zur Zeit, als die fraglichen Fuhren gemacht wurden, bestand, geht, wie die Beschwerde selbst nicht bestreitet, hervor, daß als Amt, wo eine Wegmauth auf der Wienerstraße abzunehmen ist, die Station Kindberg bestimmt wurde, daß aber auch bei diesem Amte, bei dieser Station, das Brückengeld für die Wartberger Mürzbrücke und die Grabenbachbrücke abzunehmen ist.

Diesemnach steht es fest, daß an der Station Kindberg die Fuhren, welche den daselbst aufgestellten Schranken passirten, sowohl die Weg- als auch die Brückenmauth nach dem gesetzlich festgestellten und kundgemachten Tarife anticipando zu bezahlen hatten; es steht aber auch fest, daß der Pächter der Mauth vom Beschwerdeführer nur jene Gebühren eingehoben hat, welche nach diesem Tarife das Aerar einzuheben berechtigt war, wenn es die Mautheinhebung nicht durch den Pächter, sondern durch eigene Organe besorgen würde.

Im Schlußabsatze des vorcit. Brückenmauthtarifes ist zwar bemerkt, daß die in demselben verzeichneten Gebühren bei jedesmaliger Passirung der Brücken im Hin- wie im Zurückwege zu entrichten sind. — Es ist aber in der diesbezüglichen Gubernialkundmachung vom 6. März 1822, Abs. 10, auch allgemein bestimmt, daß die Brückenmauth insoferne (und selbstverständlich insolange) sie nicht bei der Brücke selbst eingehoben werden kann, immer anticipando in der Richtung gegen die Hauptstadt der Provinz zu entrichten ist.

Beim Zusammenhalte des gedachten Schlußabsatzes des Tarifes mit der eben berufenen Bestimmung des Abs. 10 der Gubernialkundmachung und der vorcit. grundsätzlichen Anordnung des Hofkammerdecretes vom 17. October 1821 muß aber nothwendig gefolgert werden, daß die Passirung oder Nichtpassirung der Brücke beim Betreten des im Zwecke der Brückenmautheinhebung aufgestellten Schrankens, resp. der Einhebestelle, nur dort in Betracht zu kommen hat, wo die Brückenmauth bei der Brücke selbst eingehoben werden kann und dies ist nur der Fall, wenn daselbst oder wenigstens an einem Punkte der Brückenmauthschranken aufgestellt ist, von welchem aus ohneweiters die Benützung oder Nichtbe-

nützung der Brücke Seitens des Mautheinnehmers wahrgenommen werden kann.

Im gegebenen Falle findet aber die Mautheinhebung nicht an der Wartberger Brücke, sondern an dem 4·6 Km. von derselben entfernt aufgestellten Mauthschranken in Kindberg statt. — Bei dieser Sachlage war die Brückenmauth somit nach den obigen gesetzlichen Anordnungen vorhinein an der Mauthstation Kindberg zu entrichten, zumal es nicht zulässig wäre, den Eintritt der Mauthpflicht Fall für Fall von dem Ermessen des Mautheinhebers oder von der Angabe der Partei, welche den Mauthschranken passirt, daß die Brücke nicht benützt wurde oder nicht benützt werden wird, abhängig zu machen. — Es konnte demnach auch von einer Rückvergütung der gesetzlich eingehobenen Brückenmauthgebühr keine Rede sein.

Die Frage, ob es möglich war, bei der Wartberger Brücke eine Mautheinhebungsstelle zu errichten oder nicht, konnte der V. G. Hof in den Bereich seiner Erwägung nicht einbeziehen, weil dies ein Gegenstand ist, welcher mit Rücksicht auf die vorcit. Norm des Hofkammerdecretes vom 17. October 1821 dem freien Ermessen der einschlägigen Behörden überlassen ist. — (§ 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Belangend das Hofkammerdecret vom 20. Jänner 1822, Z. 2779, wird bemerkt, daß dasselbe nicht in Betracht gezogen werden konnte, weil dasselbe in rechtsverbindlicher Form nicht kundgemacht ist.

Der V. G. Hof war sonach nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken und mußte die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3109.

1. Ein als Bezirksschulinspector beurlaubter Bürgerschuldirector hat auch dann keinen Anspruch auf Beibehaltung seines Quartiergeldes, wenn er sein bisheriges Domicil nicht verändert.*) — 2. Die Verfügung hierüber kann auch von Amtswegen, nicht blos auf Verlangen des nunmehr zu dem Quartiergeld-Genusse berechtigten stellvertretenden Schulleiters erfolgen. (Für Böhmen.)

Erkenntniß vom 17. Juni 1886, Z. 1259.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Marek, Bürgerschuldirectors und Bezirksschulinspectors in Pilsen, ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 29. September 1885, Z. 16820, betreffend den Anspruch des Beschwerdeführers auf ein Quartiergeld, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Weitlof, dann des k. k. Gerichtsadjuncten Dr. Max Burckhard, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 33 des böhm. Landesges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, bleiben die provisorischen Bezirksschul-Inspectoren, welche zu

*) Vgl. Erkenntniß bei Nr. 1617 (Bd. VII, J. 1883), auch bei Nr. 99 (Bd. I, J. 1876) und bei Nr. 395 (Bd. III, J. 1879).

dieser Function aus der Mitte der Lehrer oder Staatsbeamten berufen werden, bei ihren Gehaltsbezügen.

Zunächst aus dieser gesetzlichen Bestimmung folgert der Beschwerdeführer, Director der deutschen Mädchenschule in Pilsen und derzeit Bezirksschulinspector in Tachau, daß ihm auch während seiner Function als Bezirksschulinspector die bisherige Quartiergeld-Entschädigung flüssig zu erhalten sei.

Allein der Beschwerdeführer übersieht hiebei, daß nach der cit. Gesetzesstelle nur die Gehaltsbezüge aufrecht zu bleiben haben und daß zu diesen nach der Natur der Sache, wie nach der gesetzlichen Vorschrift eine »Quartiergeld-Entschädigung« nicht gehört. Denn nach § 28 des böhm. Landesges. vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86, hat jeder Schulleiter nur das Recht auf eine daselbst näher bezeichnete, im Schulgebäude selbst anzuweisende Wohnung und nur, wenn eine solche nicht ausgemittelt werden kann, gebührt ihm eine Quartiergeld-Entschädigung. Der Anspruch des Schulleiters richtet sich also zunächst auf eine passende Wohnung und es ist klar, daß dieser Anspruch umsoweniger zu den Gehaltsbezügen gerechnet werden kann, als er auch nicht gegenüber dem für die Gehalte aufkommenden Schulbezirke (§ 15 des Landesges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16), sondern nach § 2 des ebencit. Gesetzes gegenüber der Schulgemeinde zu Recht besteht. Erscheint aber der Anspruch auf das Naturalquartier nicht als Bestandtheil des Gehaltes eines Schulleiters, so gilt zweifellos dasselbe auch von der nur als Surrogat dieser Leistung prästirten Geldentschädigung.

Dazu kommt, daß nach der obencit. Bestimmung des § 28 des Ges. vom 19. Dec. 1875 ein Bürgerschuldirector nicht direct in dieser, sondern nur in seiner allgemeinen Eigenschaft als Leiter einer Schule (Bürgerschule) den Anspruch auf das Naturalquartier und beziehungsweise die Geldentschädigung hiefür hat und daß Beschwerdeführer in Folge seiner Ernennung zum Bezirksschul-Inspector der Leitung der Bürgerschule seit dem Jahre 1879 enthoben ist.

Auch die übrigen, vom Beschwerdeführer zur Unterstützung seines Ansuchens vorgebrachten Argumente sind nicht stichhältig. Was zunächst die Berufung auf das Substitutions-Normale und insbesondere die auf Artikel IX desselben gestützte Behauptung anlangt, daß der Substitut nur auf eine wirklich zur Verfügung stehende Wohnung Anspruch erheben kann, welche Voraussetzung hier nicht zutrifft, so behebt sich dieses Argument schon durch die Erwägung, daß in gegenwärtiger Streitsache nicht über den Anspruch des substituirten Leiters der Bürgerschule, sondern über den des Beschwerdeführers zu entscheiden ist — es kann aber auch nicht unbemerkt bleiben, daß nach der in § 2 des Landesges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, der Schulgemeinde bedingungslos auferlegten Verpflichtung zur Beschaffung einer Wohnung für den Leiter der Schule, die hier in Frage kommende Naturalwohnung im Sinne des Artikels IX des Substitutionsnormales rechtlich allerdings zur Verfügung steht, indem eben das Gesetz für eine solche, und zwar zunächst direct, nach Umständen wenigstens in Form einer Surrogatleistung gesorgt hat.

Es versteht sich ferner von selbst, daß die dem Gesetze entsprechende Regelung der mit den lehrämtlichen Dienstposten verbundenen Genüsse von Amtswegen zu erfolgen hat, weshalb auch das Argument des Be-

schwerdeführers, daß die Entziehung des Naturalquartieres nur auf Verlangen des hiedurch Geschädigten ausgesprochen werden konnte, vollkommen unstichhältig erscheint. Ebenso selbstverständlich ist, daß hier von einer rückwirkenden Kraft der angefochtenen Verfügung nicht gesprochen werden kann, da zur Zeit, als die Einstellung des Quartiergeldes erfolgte, der Beschwerdeführer bereits seit mehr als drei Jahren der Leitung der Bürgerschule enthoben, also nach der hier begründeten Anschauung zum Bezuge eines Quartiergeldes nicht mehr berechtigt war, wonach er offenbar auch nicht verlangen konnte, daß bei Einstellung dieser längst schon indebite erfolgten Leistung die ortsüblichen oder gesetzlichen Kündigungstermine beachtet würden.

Die Beschwerde war hienach abzuweisen.

Nr. 3110.

Die staatlichen Cultusbehörden sind bei Feststellung der Concurrenzpflicht zu Pfarrbauherstellungen gehalten, auch auf die Bestimmungen des Erectionsinstrumentes Bedacht zu nehmen und darüber zu entscheiden, ob der Patron nach Maßgabe desselben zu Leistungen, welche die gesetzliche Verpflichtung übersteigen, herangezogen werden könne.

Erkenntniß vom 17. Juni 1886, Z. 1629.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinden Loukowetz, Sovenic, Koznovic und Rožkov, dann des Johann Pollak, ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 2. October 1885, Z. 17891, betreffend die Concurrenzpflicht zu den Bauherstellungen bei der Pfarre Loukowetz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Gerichtsadjuncten Dr. Max Burckhard und des Adv. Dr. Robert Clemens, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Kirchenpatrons Camill Fürsten Rohan, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Was vor Allem die von Seite des Regierungsvertreters der Beschwerde der Gemeinde Rožkov entgegengestellte Einwendung: daß die Berufung derselben gegen die Statth.-Entscheidung eine verspätete war, anbelangt, so ist der V. G. Hof darüber schon deshalb hinausgegangen, weil das k. k. Ministerium selbst diesen formellen Mangel in der angefochtenen Entscheidung nicht berücksichtigt hat.

Mit dieser Entscheidung wurden die Eingepfarrten der Loukowetzer Pfarre für verpflichtet erkannt, die aus Anlaß der Bauherstellungen an den Pfarrgebäuden nothwendigen, auf 1373 fl. 83 kr. bezifferten Hand- und Spanndienste zu leisten, und zugleich wurde entschieden, daß dem Begehren der Eingepfarrten, den Patron auch zur Prästirung dieser Concurrenztangente zu verhalten, deshalb keine Folge gegeben werden könne, weil darüber, ob der Patron nach Maßgabe des Erectionsinstrumentes zu

Leistungen, welche die gesetzliche Verpflichtung übersteigen, also gegebenen Falles auch zur Deckung des Aufwandes für Hand- und Spanndienste herangezogen werden könne, nach § 55 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 — da es sich um die Geltendmachung eines besonderen Verpflichtungstitels handelt — nur der ordentliche Richter zu erkennen habe.

Die staatlichen Cultusbehörden aller drei Instanzen haben demnach darüber, ob der Patron durch den Art. IX des Erectionsinstrumentes ddto. 16. October 1870 verpflichtet wurde, die Bauherstellungen an den Pfarr- und Kirchengebäuden allein und auf eigene Kosten zu bestreiten, nicht entschieden, vielmehr sich darauf beschränkt, die gesetzlichen Concurrenzbestimmungen zur Anwendung zu bringen und es den Eingepfarrten lediglich anheimgegeben, eventuell im Rechtswege die weitergehende Verpflichtung des Patrons, beziehungsweise ihre Ersatzansprüche geltend zu machen.

Bei dieser Lage des Streitfalles mußte der V. G. Hof auf die Erörterung der Frage sich beschränken, ob die Administrativbehörden bei Feststellung der Concurrenzpflicht zu den in Rede stehenden Bauherstellungen, auch auf die Bestimmungen des Erectionsinstrumentes Bedacht zu nehmen hatten, d. h. ob dieselben, wenn anders durch die berufene Stiftungsurkunde ein besonderer über die gesetzliche Concurrenzpflicht hinausgehender Verpflichtungstitel constituirt wird, gehalten waren, den Patron nach Maßgabe dieses Titels zur Bestreitung des Aufwandes zu verhalten, oder aber, ob sie zur Ablehnung der Entscheidung über die Rechtswirksamkeit und die rechtlichen Folgen dieses Specialtitels berechtiget waren. — Die Administrativbehörden haben diese Frage unter Berufung des § 55 des Ges. vom 7. Mai 1874 bejaht.

Dieser Paragraph bestimmt in seinem ersten Absatze allerdings, daß wenn eine Leistung für Cultuszwecke nicht aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde, sondern aus einem besonderen Titel gefordert wird — die Gerichte im Streitfalle zu entscheiden haben. — Allein der zweite Absatz desselben Paragraphes besagt wortdeutlich, daß diese Norm auf Leistungen aus dem Titel des Patronates keine Anwendung zu finden habe, daß vielmehr die staatlichen Cultusbehörden in derlei Fällen nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften der §§ 33 und 34, l. c., zu entscheiden haben.

Nun bestimmt § 34, daß Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates in Anspruch genommen werden, in die instanzmäßige Entscheidung der Cultusbehörden gehören. — Schon der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung schließt — ganz besonders dann, wenn ihm die Bestimmungen des § 55 entgegengehalten werden — es aus, unter den im § 34 gemeinten Leistungen ausschließlich und allein solche zu verstehen, die kraft gesetzlicher Vorschrift dem Patrone obliegen und davon Leistungen und Pflichten auszunehmen, welche der Patron anläßlich der Errichtung des Patronates und wegen desselben auf sich genommen hat, da doch bezüglich solcher Verpflichtungen unmöglich behauptet werden kann, daß ihr Rechtsgrund nicht das Patronat sei.

Da — wie regelmäßig, so auch gegebenen Falles — die Stiftung des Beneficiums den Erwerbsgrund des Patronates bildet, ist auch die Stiftungsurkunde die nächste Rechtsquelle, nach welcher der Umfang des Patronates zu beurtheilen ist.

Der Inhalt der aus einem Patronate entspringenden Verpflichtungen ist überhaupt durch die nur subsidiären gesetzlichen Bestimmungen hierüber nicht erschöpft, sondern der Patron kann »auf Grund seines Patronates«, wie nach allgemeinen canonischen, so auch nach particulär österreichischen Bestimmungen zu allem Jenen verhalten werden, was er in limine fundationis übernommen hat, indem alles dieses im einzelnen Falle den Inhalt der patronatischen Verpflichtung bildet.

Daß es aber insbesondere nicht angeht, zwischen der Erectionsurkunde und der Stiftung zu unterscheiden, geht schon daraus hervor, daß ja eine solche Urkunde eben über die stiftungsgemäßen Verpflichtungen errichtet wurde.

Uebrigens würde selbst, wenn zugegeben werden wollte, daß der Patron hier nicht aus dem Grunde seines Patronates, sondern auf Grund der in der Erectionsurkunde übernommenen Verpflichtungen belangt erscheint und daß diese letztere Urkunde einen »besonderen Titel« darstellt, für die vom Ministerium angenommene civilrichterliche Competenz die gesetzliche Basis fehlen. — Denn da § 55, wie gezeigt, auf Leistungen des Patrones gar keine Anwendung findet, patronatische Leistungen dort vielmehr ausdrücklich ausgenommen sind, somit § 55 hier nicht einmal per analogiam anwendbar erscheint und da ferner auch § 34 unter der oben angegebenen Voraussetzung die Competenzbestimmung für den vorliegenden Fall nicht enthalten würde, insoferne nämlich alsdann der 1. Abs. des § 34 hier ebensowenig eingreifen würde, wie der zweifellos hier keine Anwendung findende 2. Absatz dieses Paragraphes, so würde, um die Competenz für den vorliegenden Streitfall zu ermitteln, nur erübrigen, auf die allgemeine Natur des hier in Streit liegenden Rechtsverhältnisses zurückzugehen.

Nach diesem Gesichtspunkte müßte hier aber ebenfalls die administrative Competenz eintreten, da das Patronat zweifellos ein öffentliches Recht ist und daher, von besonderen gesetzlichen Bestimmungen abgesehen, der civilrechtlichen Zuständigkeit nicht unterliegt, wie dies auch § 34, Abs. 2, dadurch ausdrücklich anerkennt, daß dort die civilrechtliche Competenz ausschließlich nur für den Fall vorbehalten ist, daß der Patron die Freiheit von einer Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will.

Die angefochtene Entscheidung war daher, als dem § 34, l. c., widerstreitend, nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 3111.

Darüber, ob gewisse Naturalleistungen als Beiträge zu Schulzwecken zu behandeln sind, entscheiden die Schulbehörden. (Siehe auch Rechtssätze 2 und 3 in Nr. 190.)

Erkenntniß vom 17. Juni 1886, Z. 1630.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Lomnitz ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 3. October 1885, Z. 17539, betreffend die Zu-

Leistungen, welche die gesetzliche Verpflichtung übersteigen, also gegebenen Falles auch zur Deckung des Aufwandes für Hand- und Spanndienste herangezogen werden könne, nach § 55 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 — da es sich um die Geltendmachung eines besonderen Verpflichtungstitels handelt — nur der ordentliche Richter zu erkennen habe.

Die staatlichen Cultusbehörden aller drei Instanzen haben demnach darüber, ob der Patron durch den Art. IX des Erectionsinstrumentes ddto. 16. October 1870 verpflichtet wurde, die Bauherstellungen an den Pfarr- und Kirchengebäuden allein und auf eigene Kosten zu bestreiten, nicht entschieden, vielmehr sich darauf beschränkt, die gesetzlichen Concurrenzbestimmungen zur Anwendung zu bringen und es den Eingepfarrten lediglich anheimgegeben, eventuell im Rechtswege die weitergehende Verpflichtung des Patrons, beziehungsweise ihre Ersatzansprüche geltend zu machen.

Bei dieser Lage des Streitfalles mußte der V. G. Hof auf die Erörterung der Frage sich beschränken, ob die Administrativbehörden bei Feststellung der Concurrenzpflicht zu den in Rede stehenden Bauherstellungen, auch auf die Bestimmungen des Erectionsinstrumentes Bedacht zu nehmen hatten, d. h. ob dieselben, wenn anders durch die berufene Stiftungsurkunde ein besonderer über die gesetzliche Concurrenzpflicht hinausgehender Verpflichtungstitel constituirt wird, gehalten waren, den Patron nach Maßgabe dieses Titels zur Bestreitung des Aufwandes zu verhalten, oder aber, ob sie zur Ablehnung der Entscheidung über die Rechtswirksamkeit und die rechtlichen Folgen dieses Specialtitels berechtiget waren. — Die Administrativbehörden haben diese Frage unter Berufung des § 55 des Ges. vom 7. Mai 1874 bejaht.

Dieser Paragraph bestimmt in seinem ersten Absatze allerdings, daß wenn eine Leistung für Cultuszwecke nicht aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde, sondern aus *einem besonderen Titel* gefordert wird — die Gerichte im Streitfalle zu entscheiden haben. — Allein der zweite Absatz desselben Paragraphes besagt wortdeutlich, daß diese Norm *auf Leistungen aus dem Titel des Patronates* keine Anwendung zu finden habe, daß vielmehr die staatlichen Cultusbehörden in derlei Fällen nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften der §§ 33 und 34, l. c., zu entscheiden haben.

Nun bestimmt § 34, daß Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates in Anspruch genommen werden, in die instanzmäßige Entscheidung der Cultusbehörden gehören. — Schon der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung schließt — ganz besonders dann, wenn ihm die Bestimmungen des § 55 entgegengehalten werden — es aus, unter den im § 34 gemeinten Leistungen ausschließlich und allein solche zu verstehen, die kraft gesetzlicher Vorschrift dem Patrone obliegen und davon Leistungen und Pflichten auszunehmen, welche der Patron anläßlich der Errichtung des Patronates und wegen desselben auf sich genommen hat, da doch bezüglich solcher Verpflichtungen unmöglich behauptet werden kann, daß ihr Rechtsgrund nicht das Patronat sei.

Da — wie regelmäßig, so auch gegebenen Falles — die Stiftung des Beneficiums den Erwerbsgrund des Patronates bildet, ist auch die Stiftungsurkunde die nächste Rechtsquelle, nach welcher der Umfang des Patronates zu beurtheilen ist.

Der Inhalt der aus einem Patronate entspringenden Verpflichtungen ist überhaupt durch die nur subsidiären gesetzlichen Bestimmungen hierüber nicht erschöpft, sondern der Patron kann »auf Grund seines Patronates«, wie nach allgemeinen canonischen, so auch nach particulär österreichischen Bestimmungen zu allem Jenen verhalten werden, was er in limine fundationis übernommen hat, indem alles dieses im einzelnen Falle den Inhalt der patronatischen Verpflichtung bildet.

Daß es aber insbesondere nicht angeht, zwischen der Erectionsurkunde und der Stiftung zu unterscheiden, geht schon daraus hervor, daß ja eine solche Urkunde eben über die stiftungsgemäßen Verpflichtungen errichtet wurde.

Uebrigens würde selbst, wenn zugegeben werden wollte, daß der Patron hier nicht aus dem Grunde seines Patronates, sondern auf Grund der in der Erectionsurkunde übernommenen Verpflichtungen belangt erscheint und daß diese letztere Urkunde einen »besonderen Titel« darstellt, für die vom Ministerium angenommene civilrichterliche Competenz die gesetzliche Basis fehlen. — Denn da § 55, wie gezeigt, auf Leistungen des Patrones gar keine Anwendung findet, patronatische Leistungen dort vielmehr ausdrücklich ausgenommen sind, somit § 55 hier nicht einmal per analogiam anwendbar erscheint und da ferner auch § 34 unter der oben angegebenen Voraussetzung die Competenzbestimmung für den vorliegenden Fall nicht enthalten würde, insoferne nämlich alsdann der 1. Abs. des § 34 hier ebensowenig eingreifen würde, wie der zweifellos hier keine Anwendung findende 2. Absatz dieses Paragraphes, so würde, um die Competenz für den vorliegenden Streitfall zu ermitteln, nur erübrigen, auf die allgemeine Natur des hier in Streit liegenden Rechtsverhältnisses zurückzugehen.

Nach diesem Gesichtspunkte müßte hier aber ebenfalls die administrative Competenz eintreten, da das Patronat zweifellos ein öffentliches Recht ist und daher, von besonderen gesetzlichen Bestimmungen abgesehen, der civilrechtlichen Zuständigkeit nicht unterliegt, wie dies auch § 34, Abs. 2, dadurch ausdrücklich anerkennt, daß dort die civilrechtliche Competenz ausschließlich nur für den Fall vorbehalten ist, daß der Patron die Freiheit von einer Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will.

Die angefochtene Entscheidung war daher, als dem § 34, l. c., widerstreitend, nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 3111.

Darüber, ob gewisse Naturalleistungen als Beiträge zu Schulzwecken zu behandeln sind, entscheiden die Schulbehörden. (Siehe auch Rechtssätze 2 und 3 in Nr. 190.)

Erkenntniß vom 17. Juni 1886, Z. 1630.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Lomnitz ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 3. October 1885, Z. 17539, betreffend die Zu-

weisung einer Grundentlastungsobligation an die Schule in Lomnitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3112.

Ein nach dem Gesetze zu der in der Eigenjagd liegenden Ausübung seines Eigenthumsrechtes befugter Grundbesitzer kann durch Jagdpachtrechte nicht beschränkt werden, welche vor Erwerbung des betreffenden Grundbesitzes oder vor Eintritt der ihn zur Eigenjagd berechtigenden Bedingungen begründet wurden.

Erkenntniß vom 18. Juni 1886, Z. 1374.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Otto Mayr von Melnhof ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 11. November 1885, Z. 10573, betreffend das Eigenjagdrecht des Beschwerdeführers in der Gemeinde Tregelwang, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«**)

Nr. 3113.

Eine ohne Bewilligung der politischen Behörde eigenmächtig vorgenommene Neuerung in der zur Benützung eines öffentlichen Gewässers erforderlichen Vorrichtung muß nur dann beseitigt, beziehungsweise darf nicht nachträglich consentirt werden, wenn der die Beseitigung der Neuerung Fordernde, durch dieselbe erhobenermaßen verletzt oder gefährdet wird.***)

Erkenntniß vom 18. Juni 1886, Z. 1376.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Weberbauer, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 15. October 1885, Z. 10074, betreffend die Erhöhung eines Dammes an der Thalgauer Ache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Seshun, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs Carl Stransky von Heilkron, und des Adv. Dr. Franz Keil, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Johann Wiedlroither, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Ministerium hat auf Grund eingeholter Zeugenaussagen als Thatsache angenommen, daß eine Hebung der Dammkrone im Durchschnitte von 17 Ctm. gegen die frühere Höhenlage vorgenommen worden sei, wozu

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 190 (Bd. II, J. 1878), und bei Nr. 1098 (Bd. V, J. 1881).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1445 und 1532 (Bd. VI, J. 1882) und Nr. 2054 und 2109 (Bd. VIII, J. 1884).

***) Vgl. auch Erkenntnisse sub Nr. 296 (Bd. II, J. 1878), Nr. 1301 und 1609 (Bd. VI, J. 1882).

als zu einer wesentlichen Reconstruction eines Wasserschutzbaues die behördliche Genehmigung nach § 41 des tirol. Wasserrechtsges. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, erforderlich gewesen wäre, und daß sich Wiedlroither durch die eigenmächtige Vornahme der Dammerhöhung eine Wasserrechtsgesetzes-Uebertretung im Sinne des § 41 zu Schulden kommen ließ.

Das Ministerium hat weiter als Thatsache angenommen, daß das früher an der Krone des niedrigeren Dammes überfallende Wasser nach der Erhöhung der Bachprofile verbleibe, den Wasserspiegel hebe und dadurch die Abflußverhältnisse am linken Ufer beeinflusse, das Ministerium ist aber auf Grund des Commissionsvorganges vom 22. Juli 1885, bei welchem eine genaue Terrainaufnahme stattfand, zum Schlusse gekommen, daß die im Bachbette verbleibende Wassermenge nur so geringe sei, daß die durch selbe verursachte Wasserspiegelhebung zwar theoretisch nachweisbar, aber um so weniger vom praktischen Belange sei, als auch dieser gestaute Wasserspiegel die Dammkrone nicht zu erreichen vermag, daß übrigens der Werkcanal und die Hammerschmiede des Gegners durch den Zufluß des Hochwassers aus dem oberen Theile der Ache ohnehin längst überfluthet sein müssen, bevor dasselbe im unteren Laufe seinen höchsten Stand erreicht, daß also Beschwerdeführer durch die Dammerhöhung nicht gefährdet oder verletzt sei, öffentliche Interessen aber für die Belassung der Erhöhung zum Schutze der erst hiedurch hochwasserfrei gewordenen rechtsseitigen Ufergründe sprechen, weshalb das Ministerium die nachträgliche Consentirung der Dammerhöhung bestätigte, dagegen aber den Gegner Wiedlroither, der sich einer Uebertretung des § 41 des Wasserrechtsgesetzes schuldig machte, nach § 98 in die Kosten verfällte.

Beschwerdeführer erblickt in der constatirten Dammerhöhung eine eigenmächtige neue Bauführung, behauptet eine Benachtheiligung durch selbe, da die constatirte Erhöhung um 17 Ctm. ein Mehrquantum von mindestens 1190 Kubm. Wasser ergebe, welches um so gefährlicher sei, als durch die spornartige Anlage des gegnerischen Dammes ohnehin das Wasser nach links gedrängt werde, und als — da die Dammkrone z. B. beim Profile 3 erheblich höher als der Wasserspiegel des Werkcanales bei Profil 5 ist — bei Hochwasser durch Wassermassen-Concentrirung namentlich die Hammerwerkstätte und sonstige Werkobjecte überfluthet würden.

Gegebenen Falles, wo mit der angefochtenen Entscheidung die Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes § 41 ausdrücklich als vorhanden constatirt wird, hat der Schuldige gemäß der Bestimmung des § 72 auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung zu beseitigen, wenn dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt.

Es handelt sich also darum, ob Beschwerdeführer, der die Beseitigung fordert, durch die eigenmächtige Neuerung gefährdet oder verletzt ist oder nicht, beziehungsweise ob die angefochtene Entscheidung, welche den Thatbestand einer Gefährdung oder Verletzung nicht vorhanden erklärt, und daher auf Beseitigung der Neuerung nicht zu erkennen, sondern die nachträgliche Consentirung derselben auszusprechen findet, gerechtfertigt sei.

Die Entscheidung stützt ihre Annahme auf die Ergebnisse des Commissionsvorganges vom 22. Juli 1885. — Bei demselben hat der nebst den Interessenten beigezogene Staatstechniker an der Hand der vom Beschwerdeführer beigebrachten genauen Situations- und Profilpläne, welche

bis auf eine kleine Differenz (im Punkte a des Profiles III) vollkommen richtig befunden wurden, constatirt, daß durch die angebliche Erhöhung des Dammes keine derartige Erhöhung des Wasserspiegels stattfinden könne, daß hiedurch die am linken Ufer der Ache, beziehungsweise des Mühlbaches gelegenen Grundstücke inundirt oder der Betrieb der Hammerschmiede geschädigt werden wird, und daß der Hochwasserspiegel der Ache keine größere absolute Höhe erreicht, als diejenige des linken Ufers des Mühlbaches, und daß jedenfalls eher die Dammkrone als dieses Ufer, beziehungsweise die dahinter gelegenen Grundstücke, überfluthet werden wird.

Nach diesem Befunde erscheint daher die Annahme, daß durch die Dammerhöhung eine Gefährdung oder Verletzung des Beschwerdeführers nicht stattfinde und daher auch die Ablehnung des Auftrages zu ihrer Beseitigung als begründet.

Durch die nachträgliche Consentirung der eigenmächtigen Neuerung wird selbstverständlich etwaigen Ersatzansprüchen, die Beschwerdeführer künftig bei einer Beschädigung, welche sich entgegen dem abgegebenen technischen Commissionsbefunde und der darauf gegründeten Anschauung der Administrativbehörde nachweisbar aus der nachträglich consentirten eigenmächtigen Dammerhöhung ergeben sollte, zu erheben in der Lage wäre, nicht präjudicirt.

Die Beschwerde gegen die Ablehnung des Auftrages zur Beseitigung der Dammerhöhung war daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, abzuweisen.

Belangend die vom Beschwerdeführer am Schlusse der Beschwerde berührte Kostenfrage lag ein Grund der Beschwerde nicht vor, denn es sind dem Beschwerdeführer nach dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung, abgesehen von der noch ausstehenden Adjustirung der Ziffer, die Kosten des Verfahrens im Allgemeinen zuerkannt worden, worunter nach den Paragraphen 84 und 98 des Wasserrechtsgesetzes auch die Vertretungskosten zu verstehen sind.

Nr. 3114.

1. Die Reclamationscommission ist ein Organ der Gemeindeverwaltung, gegen dessen endgiltige Entscheidung die Beschwerde an den V. G. Hof platzgreift. — 2. Die Entscheidung der Reclamationscommission ist endgiltig, wenn der Reclamation stattgegeben wird. — 3. Die Einreihung der Wähler in die Wählerlisten hat nach Maßgabe ihrer Gesammtsteuerschuldigkeit zu erfolgen.

Erkenntniß vom 19. Juni 1886, Z. 1648.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Wilhelm und der Pauline Wachsmuth und des Wendelin Kocourek in Gaya ca. Reclamationscommission der Stadt Gaya, anläßlich der Entscheidungen derselben vom 6. December 1885, ZZ. 2123 und 2137, betreffend das Wahlrecht des Dr. Carl Koch und der Elisabeth Klein in Gaya, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Galusek, dann des Adv. Dr. Rudolf Schwarz, des Letzteren in Vertretung der belangten Reclamationscommission und der an der Streitsache Mitbetheiligten, Dr. Carl Koch und Elisabeth Klein, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer werden für verpflichtet erkannt, an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe zur ungetheilten Hand zu ersetzen: 1. Der Gemeinde Gaya den Betrag von 20 fl., 2. den Mitbetheiligten: Dr. Carl Koch und Elisabeth Klein den Betrag von je 10 fl.«

Entscheidungsgründe.

Mit Beschlusse der Reclamationscommission für die Gemeindewahlen in Gaya ddto. 6. December 1885, Z. 2123, wurde der Reclamation des Dr. Carl Koch, daß seinem Einkommensteuerbetrage per 91 fl. 67 kr. noch der von dem Hause Nr. 34 entrichtete Steuerbetrag per 84 fl. zugerechnet und er nach dem Gesammtsteuerbetrage per 175 fl. 67 kr. in die erste Wählerclasse eingereiht werde, Folge gegeben. Desgleichen wurde mit Beschlusse derselben Commission ddto. 6. December 1885, Z. 2137, dem Begehren der Elisabeth Klein nach Maßgabe der von den Häusern Nr. 23 und 24 gezahlten Steuer per 140 fl. in den ersten Wahlkörper eingereiht zu werden, Folge gegeben.

In den gegen diese Entscheidungen angebrachten Beschwerden wird ausschließlich die Richtigkeit des ihnen zu Grunde gelegten Thatbestandes bestritten, nämlich, daß dem Dr. Carl Koch der Steuerbetrag per 84 fl. und der Elisabeth Klein jener per 140 fl. vorgeschrieben war.

In den von den belangten Parteien eingebrachten Gegenschriften wird vor Allem die Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes nach § 2 und zwar deshalb erhoben, weil die Reclamationscommission zu den in dieser Gesetzesstelle angeführten Organen der öffentlichen Verwaltung nicht gezählt werden kann und es wird weiter geltend gemacht, daß die Beschwerde im Sinne des § 5 des Ges. vom 22. October 1875 unzulässig sei, weil die endgiltige Entscheidung der Sache der politischen Behörde erster Instanz zusteht.

Beide formalen Einwendungen sind nicht begründet. — Nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, zählen zu den Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidung beim V. G. Hofe Beschwerde erhoben werden kann, sowohl die Organe der Staatsverwaltung, als auch die Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung. Daß die Reclamationscommission ein Organ der Gemeindeverwaltung sei, kann im Hinblicke auf die Bestimmung des § 17 Gem.-Wahl-Ord. füglich nicht bestritten werden. Nach dem klaren Wortlaute des cit. § 17, Abs. 3 und 4, hat dieses Verwaltungsorgan über die angebrachten Reclamationen zu entscheiden und es sind seine Entscheidungen in dem Falle, daß der Reclamation stattgegeben wird, endgiltig, da eine Berufung nur zulässig ist, wenn die begehrte Berichtigung verweigert wird.

Die im § 2 und 5 des cit. Gesetzes aufgestellten Voraussetzungen für die Zuständigkeit des V. G. Hofes und für die Zulässigkeit der Beschwerde treffen demnach gegebenen Falles vollkommen zu.

Dagegen sind die Beschwerden meritorisch allerdings nicht begründet, weil durch das Decret der k. k. Bezirkshauptmannschaft ddto. 21. August 1885, Z. 2611, und den Steueranlageschein und Zahlungsbogen ddto. 29. Decem-

der 1884 das Stadthaus Nr. 34 betreffend, sowie durch den die Häuser Nr. 23 und 24 betreffenden Anlageschein und Zahlungsbogen ddto. 29. December 1884 erwiesen ist, daß die obangeführten Steuerbeträge dem Dr. Carl Koch und der Elisabeth Klein vorgeschrieben sind, weshalb diese Wähler nach Maßgabe ihrer Gesammtsteuerschuldigkeit in die Wählerlisten einzureihen waren (§ 12, 13 Gem.-Wahl-Ord.).

Belangend den in der mündlichen Verhandlung erhobenen Beschwerdepunkt, daß der Elisabeth Klein noch nicht seit einem Jahre die Steuer vorgeschrieben sei, so war, abgesehen davon, daß für den von der Reclamationscommission angenommenen Thatbestand das gerichtliche Decret vom 19. Juni 1884, Zahl 8448, streitet, auf diesen Beschwerdepunkt vom V. G. Hofe nicht einzugehen, weil derselbe in der Beschwerde selbst nicht angebracht worden ist.

Die Beschwerden waren daher abzuweisen. — Der Ausspruch über die Kosten stützt sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3115.

1. Nachweis der Gemeindegenossenschaft in Absicht auf die Eintragung in die Wählerliste. — 2. Bei Anlegung der Wählerlisten ist im Zweifel die steueramtliche Vorschreibung als ausschlaggebend anzusehen. — Siehe auch Rechtssätze sub Nr. 3114.

Erkenntniß vom 19. Juni 1886, Z. 1647.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Josef Bělohřibek und des Wenzel Paterna in Gaya ca. Reclamationscommission der Stadt Gaya, anläßlich der Entscheidungen derselben vom 6. December 1885, ZZ. 2126 und 2136, betreffend das Wahlrecht des Friedrich Schürer von Waldheim und der Firma Friedrich Mayer & Brüder, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Galuſek, dann des Adv. Dr. Rudolf Schwarz, des Letzteren in Vertretung der belangten Reclamationscommission und der an der Streitsache Mitbetheiligten: Friedrich Schürer von Waldheim und Friedrich Mayer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die für die Gemeindewahlen in Gaya eingesetzte Reclamationscommission hat in Stattgebung der angebrachten Reclamationen verfügt: 1. mit Beschluß vom 6. December 1885, Z. 2126, daß Friedrich Schürer von Waldheim in die zweite Wählerclasse mit der Steuerziffer von 57 fl. 70 kr. einzureihen sei; 2. mit Beschluß vom 6. December 1885, Z. 2136, daß die Eintragung in die erste Wählerclasse: »Friedrich Mayer & Brüder — Steuer: 369 fl. 88 kr.« richtig zu stellen sei dahin, daß a) bei der genannten Firma lediglich der Steuerbetrag per 257 fl. 88 kr. ausgezeichnet bleibe, und daß b) der öffentliche Gesellschafter dieser Firma Friedrich Mayer mit der Gebäudesteuer per 112 fl. von seinem Hause in die zweite Wählerclasse einzureihen sei.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Verfügungen machen die vorliegenden Beschwerden geltend, daß 1. Friedrich Schürer von Waldheim in die Wählerliste nicht einzutragen war, weil er nicht in Goya, sondern in Ungarisch-Hradisch wohnt, daß 2. der Steuerbetrag vom Hause Nr.-C. 27 per 112 fl. mit Recht der Firma Friedrich Mayer & Brüder zugerechnet wurde, und daß ebendarum die abgesonderte Eintragung des öffentlichen Gesellschafters Friedrich Mayer nach Maßgabe dieses Steuerbetrages in die Wählerlisten ungesetzlich war, weil das Haus der Firma Friedrich Mayer & Brüder grundbücherlich zugeschrieben ist.

Der V. G. Hof fand die Beschwerden nicht begründet.

ad 1. Daß Friedrich Schürer von Waldheim mit der Einkommensteuer per 57 fl. 70 kr. in Goya vorgeschrieben ist, ist erwiesen und wird auch von den Beschwerdeführern nicht bestritten. Da diese steuerämtliche Vorschreibung und überdies auch noch die protokollarische Erklärung der Eigenthümerin des Hauses Nr.-C. 18 Rosalia Gallia, daß der Genannte in ihrem Hause eine Wohnung gemiethet habe und daselbst wohne, den von der Reclamationscommission bezüglich des Wohnsitzes des genannten Wählers angenommenen Thatbestand bestätigen, so hatte auch der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 diesen Thatbestand seiner eigenen Entscheidung zu Grunde zu legen; davon abgesehen, daß gegebenen Falles durch die von den Beschwerdeführern producirten Zeugnisse der k. k. Statthalterei ddto. Brünn 17. August 1885, Nr. 20797, und des Bürgermeisteramtes Ungarisch-Hradisch ddto. 1. Februar 1886 nicht die Unrichtigkeit dieses Thatbestandes, sondern nur soviel documentirt wird, daß Friedrich von Schürer in Folge der Uebernahme der Leitung der Localbahnstrecke Ungarisch-Hradisch-Ungarisch-Brod, auch in Ungarisch-Hradisch sich aufhält und der Behörde als sein (künftiges?) Domicil Ungarisch-Hradisch namhaft gemacht hat. — Die von den Beschwerdeführern producirten Belege, welche überdies der Reclamationscommission bei ihrer Entscheidung nicht vorgelegen waren, beweisen sonach nur, daß gegebenen Falles ein durch die dienstlichen Verhältnisse des genannten Wählers herbeigeführtes Uebergangsstadium eingetreten ist, das einen wechselnden Aufenthalt desselben in Goya und Ungarisch-Hradisch zur Folge hatte, sie lassen aber den von der Reclamationscommission angenommenen Thatbestand weder als unrichtig und noch viel weniger als actenwidrig erkennen.

In Folge dessen war auch die Reclamationscommission nach § 6, 3. ad b der Gem.-Ord. durchaus berechtigt, den Genannten als Gemeindegenossen zu behandeln und ihm das Wahlrecht zuzugestehen.

ad 2. Die von der Reclamationscommission verfügte Eintragung des Friedrich Mayer nach der Steuer per 112 fl. entspricht der steuerämtlichen Vorschreibung, da laut Anlagescheines und Zahlungsbogens der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 29. December 1884, P. Nr. 32 dem Friedrich Mayer vom Hause Nr.-C. 27 diese Steuer vorgeschrieben ist.

Der von den Beschwerdeführern producirte Grundbuchsextract beweist gegen die Richtigkeit des der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes darum nichts, weil nach diesem Grundbuchsextracte nicht die in den Wählerlisten eingetragene Firma Friedrich Mayer & Bruder, sondern eine Firma Friedrich Mayer & Brüder, welche nach den durch den Auszug aus den Handelsregistern belegten Behauptungen der mitbelangten Partei aufgelöst

wurde, an das bücherliche Eigenthum geschrieben ist und weil im Zweifel, im Hinblicke auf die Anordnungen der § 6 Gem.-Ord., §§ 1 und 12 Gem.-Wahl-Ord. bei Anlegung der Wählerlisten die steuerämtliche Vorschreibung als ausschlaggebend anzusehen ist.

Was die in der mündlichen Verhandlung aufgestellte Behauptung und den für dieselbe vorgelegten Beleg anbelangt, daß das Haus Nr.-E. 27 einen Theil des gesellschaftlichen Eigenthums der Firma Friedrich Mayer & Brüder bildet, weil in der Anzeige für die Handelsregister erklärt worden ist, das Vermögen der aufgelösten Firma Friedrich Mayer & Bruder sei auf die Firma Friedrich Mayer & Brüder übergegangen, so war zu bemerken, daß der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 seiner eigenen Entscheidung den der Administrativbehörde vorgelegenen Thatbestand zu Grunde zu legen hat, wenn derselbe weder unrichtig, noch unvollständig ist, was nicht behauptet werden kann, da die Entscheidung der Reclamationscommission mit der steuerämtlichen Vorschreibung übereinstimmt, und der Reclamationscommission ein mangelhaftes Verfahren etwa darum, weil dieselbe über das gesellschaftliche Vermögen der Firma keine Erhebungen gepflogen hat, nicht zur Last gelegt werden kann, indem die Handelsregister nicht einmal im Orte geführt werden. Ueberdies sind diese Beschwerdepunkte nicht in der Beschwerde und innerhalb der im § 14 festgesetzten Frist, sondern erst bei der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden und konnten daher schon aus diesem Grunde vom V. G. Hofe nicht berücksichtigt werden.

Aus diesen Gründen waren daher die Beschwerden als meritorisch nicht begründet zurückzuweisen. Dagegen war bei dieser Sachlage den formalen Einwendungen der belangten Parteien, daß gegen die Reclamationscommissions-Entscheidung nach §§ 2 und 5 des Ges. vom 22. October 1875 die Beschwerde nicht erhoben werden durfte, keine Folge zu geben, weil nach § 17 Gem.-Wahl-Ord. die Reclamationscommission unzweifelhaft ein Organ der Gemeindeverwaltung ist (§ 2, Ges. vom 22. October 1875), dessen Entscheidungen in dem Falle endgiltige, das heißt im Recurswege nicht anfechtbare sind, wenn der Reclamation Folge gegeben wurde (§ 17 Gem.-Wahl-Ord., Abs. 4).

Nr. 3116.

Siehe Rechtssätze bei Nr. 3114 sub 1 und 2 und Nr. 3115 sub 2.

Erkenntniß vom 19. Juni 1886, Z. 1649.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Eduard Vojtěch und Genossen ca. Reclamationscommission der Stadt Gaya, anläßlich der Entscheidungen derselben vom 6. December 1885, Zz. 269, 2110, 2191 und 2135, betreffend das Wahlrecht der Firma Josef Seidl & Co., der Marie Stiaßny und der Anna Uhl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Galusek, dann des Adv. Dr. Rudolf Schwarz, des Letzteren in Vertretung der belangten Reclamationscommission und der an der Streitsache Mitbetheiligten: Firma Josef Seidl & Co. und Anna Uhl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde, betreffend das Wahlrecht der Firma Josef Seidl & Co. wird als unbegründet abgewiesen und werden die Beschwerdeführer verpflichtet, der Gemeinde Gaya an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe den Betrag von 20 fl. zu ersetzen. — Die Entscheidungen, betreffend das Wahlrecht der Anna Uhl und der Marie Stiaßny, werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit den Entscheidungen vom 6. December 1885, Nr. 269, 2110, 2191, 2135, verfügte die Reclamationscommission über die rechtzeitig angebrachten Reclamationen, daß 1. an Stelle der Eintragung: Seidl Josef, Civilingenieur, Steuer 21 fl. einzutragen sei: a) Seidl Josef, Civilingenieur, Steuer 14 fl., b) Seidl Josef & Comp., Steuer 7 fl., daß 2. die Eintragung: Josef Stiaßny vom Hause Nr. 60 Steuer 8 fl. 40 kr. richtig zu stellen sei in Marie Stiaßny vom Hause Nr. 60 Steuer 8 fl. 40 kr., daß 3. Anna Uhl mit der vom Hause Nr. 21 entfallenden Steuer per 2 fl. 80 kr. in die Wählerlisten einzutragen sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

ad 1. Daß die verfügte Eintragung in die Wählerliste: Seidl Josef & Comp. nach der Steuer per 7 fl. mit der steuerämtlichen Vorschreibung im Einklange sich befinde, bestreitet auch die Beschwerde nicht — sie gibt sogar das Bestehen einer Gesellschaft zu, allerdings nur einer Gesellschaft, welcher der rechtlichen Merkmale einer Handelsgesellschaft ermangelt. Allein aus den Bestimmungen der §§ 1 und 6 der Gem.-Wahl-Ord. ergibt sich, daß das Gesetz seinem Wortlaute nach die Wahlberechtigung keineswegs auf die Handelsgesellschaften beschränkt, da es ganz allgemein von »Gesellschaften« spricht. Die der steuerämtlichen Vorschreibung entsprechende Eintragung kann daher mit Recht nicht beanständet werden, weshalb diese Beschwerde abzuweisen war.

ad 2, 3. Die gegen die Eintragung der Marie Stiaßny und der Anna Uhl erhobenen Beschwerden fand dagegen der V. G. Hof begründet, weil die steuerämtliche Vorschreibung nicht auf die Eingetragenen lautet, und es sonach Sache dieser Wähler gewesen wäre, zunächst die Richtigstellung dieser Vorschreibung zu veranlassen.

Die formalen Einwendungen der belangten Reclamationscommission, daß nach § 2 und 5 des Ges. vom 22. October 1875 gegen ihre Entscheidung die Beschwerde nicht erhoben werden durfte, fand der V. G. Hof nicht stichhältig, weil nach § 17 der Gem.-Wahl-Ord. die Reclamationscommission unzweifelhaft ein Organ der Gem.-Verwaltung ist (§ 2, l. c.), dessen Entscheidungen in dem Falle endgiltige, das heißt im Recurswege nicht anfechtbare sind, wenn der Reclamation Folge gegeben wurde (§ 17 Gem.-Wahl-Ord., Abs. 4).

Nr. 3117.

Ein Gemeindeangehöriger, der, wenn auch nur zeitlich (wegen Mangels des steuerpflichtigen Minimaleinkommens) keine Steuer zu entrichten hat, verliert auch zeitlich das auf die Steuerentrichtung allein gestützte Wahlrecht.

Erkenntniß vom 19. Juni 1886, Z. 1646.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Josef Galusek in Gaya ca. k. k. Bezirkshauptmannschaft, anläßlich der Entscheidung derselben vom 6. Jänner 1886, Z. 7206, betreffend das Wahlrecht des allgemeinen Spar- und Vorschußvereines in Gaya für die dortigen Gemeindewahlen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des persönlich erschienenen Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Secretärs Victor Klima, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 1, Nr. 2 der Gem.-Wahl-Ord. sind jene Gemeindeangehörigen wahlberechtigt, welche seit mindestens einem Jahre den gesetzlich bestimmten Betrag an directen Steuern entrichten. Diese Voraussetzung des auf die Steuerentrichtung allein gestützten Wahlrechtes traf bei dem Spar- und Vorschußvereine in Gaya zur Zeit der Anlegung der Wählerlisten im Jahre 1885 nicht zu, da unbestrittenermaßen der genannte Verein, wegen Mangels des steuerpflichtigen Minimaleinkommens, für das Jahr 1884 keine Steuer zu entrichten hatte; es fehlte daher die gesetzliche Grundlage für die Ausübung des Wahlrechtes im gegebenen Falle. Das für die angefochtene Entscheidung geltend gemachte Argumeut, daß der erwähnte Verein seit 1881 steuerpflichtig sei und auch bis inclusive 1883 Steuer gezahlt habe, konnte nicht als stichhältig erkannt werden, weil mit dem zeitlichen oder dauernden Wegfallen der gesetzlichen Grundlage eines Rechtes, auch das Recht selbst zeitlich oder dauernd seine Geltung verliert.

Die angefochtene Entscheidung, womit dem gedachten Vereine das Wahlrecht zuerkannt wurde, mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3118.

Eine Berufung gegen Entscheidungen der Reclamationscommission ist an die polit. Bezirksbehörde nur im Falle offen, als die begehrte Berichtigung verweigert wird.

Erkenntniß vom 19. Juni 1886, Z. 1645.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Koschtial und Genossen in Gaya ca. k. k. Bezirkshauptmannschaft Gaya, anläßlich der Entscheidung derselben vom 6. Jänner 1886, Z. 7277, betreffend die Einreihung mehrerer Personen in die Gemeindewählerlisten von Gaya, nach

durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Rudolf Schwarz, dann des k. k. Min.-Secretärs Victor Klima, endlich des Adv. Dr. Josef Galuſek, des Letzteren in Vertretung der an der Streitſache Mitbetheiligten, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entſcheidung wird nach § 7 des Geſ. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entſcheidungsgründe.

Gegen die Geſetzmäßigkeit der angefochtenen Verfügung, daß die von der Reclamationscommiſſion im Sinne der von Carl Kämpf und Albert Herſchan und Conſ. begehrten Berichtigung der Wählerliſten geſtrichenen Wähler Wilhelm Külheim, Jacob Inger, Franz Chytil, Apollonia Nawratil, Chriſtian Kriſt, Georg Schmidt, Leopold Kaufmann, Karl Wranna, Anna Zubek, Borowetz, Max Robek, Johann Drobil, Joſef Kamenik, Andreas Schneider, Leopoldine Adamik, Franz Vaculik wieder als Wähler einzutragen ſind, macht die Beſchwerde in erſter Reihe geltend, daß die Bezirkshauptmannſchaft nach § 17 Gem.-Wahl-Ord. die gegen die Entſcheidung der Reclamationscommiſſion eingebrachte Berufung als unzuläſſig hätte zurückweiſen und darum die Verfügung der Reclamationscommiſſion hätte aufrecht halten ſollen.

Der V. G. Hof fand dieſen Beſchwerdepunkt begründet. Nach dem ganz zweifelloſen Wortlaute des § 17 Gem.-Wahl-Ord. ſteht eine Berufung gegen Entſcheidungen der Reclamationscommiſſion nur im Falle »als die begehrte Berichtigung verweigert wird« offen.

Gegebenen Falles wurde aber die von Carl Kämpf uud Conſ. begehrte Berichtigung nicht verweigert, es wurde vielmehr derſelben vollinhaltlich ſtattgegeben. — Die angefochtene Entſcheidung mußte daher, als dem § 17 Gem.-Wahl-Ord. widerſtreitend, aufgehoben werden, ohne daß in eine Erörterung ihrer meritoriſchen Richtigkeit ſeitens des Gerichtshofes einzugehen geweſen wäre.

Nr. 3119.

Rechtsſatz wie bei Nr. 3118.

Erkenntniß vom 19. Juni 1886, Z. 1644.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beſchwerde des Dr. Carl Koch und Genoſſen in Gaya ca. Bezirkshauptmannſchaft Gaya, anläßlich der Entſcheidung derſelben vom 11. Jänner 1886, Z. 6988, betreffend das Wahlrecht der Franziska Zandovsky, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Rudolf Schwarz, dann des k. k. Min.-Secr. Victor Klima, endlich des Adv. Dr. Joſef Galuſek, des Letzteren in Vertretung der an der Streitſache mitbetheiligten Franziska Zandovsky, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entſcheidung wird nach § 7 des Geſ. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die von der mitbetheiligten Partei gegen die Legitimation der Beschwerdeführer erhobene Einsprache ist insoweit begründet, als die Beschwerde auch von Dr. Carl Koch, H. L. Stein und Dr. Friedrich Haas überreicht wurde, da die Genannten gegen die Eintragung der Franziska Zandovsky nicht reclamirt, somit nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875 den administrativen Instanzenzug verabsäumt haben. Dagegen ist diese Einwendung rücksichtlich der übrigen Beschwerdeführer nicht begründet, weil die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft annullirte Verfügung der Reclamationscommission über deren Begehren ergangen ist, und weil deren Wahlrecht dann, wenn ihnen unbegründeter Weise Wähler in den Listen vorangestellt werden, allerdings verletzt werden kann.

Die angefochtene Entscheidung fand der V. G. Hof gesetzlich nicht begründet. Der gegen die Eintragung der Franziska Zandovsky gerichteten Reclamation hatte die Reclamations-Commission Folge gegeben. Da nach dem ganz zweifellosen Wortlaute des § 17 Wahl-Ord. eine Berufung gegen Entscheidungen der Reclamationscommission nur in dem Falle offen steht, »als die begehrte Berichtigung verweigert wird,« war die gegen die Entscheidung dieser Commission von Franziska Zandovsky eingelegte Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

Nr. 3120.

Bei Bemessung der 5%igen Steuer vom ganz hauszinssteuerfreien Hause sind die im Jahre „fällig werdenden" und nicht die auf das Jahr „entfallenden" Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug zu bringen.*)

Erkenntniß vom 22. Juni 1886, Z. 1731.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Novak ca. Entscheidung der böhm. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 1. October 1885, Z. 63421, betreffend die Bemessung der 5%igen Steuer von dem hauszinssteuerfreien Hause Nr.-C. 224 in den königlichen Weinbergen für das Jahr 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«.

Entscheidungsgründe.

Ueber den Recurs des Beschwerdeführers gegen die mit dem Zahlungsauftrage der k. k. Bezirkshauptmannschaft in königlichen Weinbergen vom 28. Februar 1885, Z. 550, dem Beschwerdeführer für das Jahr 1885 von dem aus dem Titel der Bauführung ganz von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude C.-Nr. 224 in königlichen Weinbergen in Gemäßheit

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 811 (Bd. IV, J. 1880).

des § 7 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, bemessene 5%ige Steuer, hat die k. k. Finanz-Landes-Direction entschieden, daß von dem mit 6400 fl. einbekannten Bruttozinsertrage dieses Hauses außer den mit 1920 fl. entfallenden gesetzlich zugestandenen Perzenten auf die Erhaltung des Gebäudes, die im Steuerjahre, das ist im Jahre 1885 fälligen Zinsen von den auf dem erwähnten Hause haftenden Capitalien per 1484 fl. 39 kr. in Abzug zu bringen sind, so daß als das der 5%igen Steuer für das Jahr 1885 von diesem Gebäude unterliegende Reinerträgniß mit dem Betrage von 2995 fl. 39 kr. festgestellt erscheint, von welchem die 5%ige Steuer mit 149 fl. 76 kr. entfällt.

Die angefochtene Entscheidung beruht auf der unbestrittenen Thatsache, daß auf dem erwähnten Hause zwei zu Gunsten der böhmischen Sparcasse gegen 5½%ige Zinsen sichergestellte Capitalien und zwar 20.000 fl. seit 24. October 1884 und 18.000 fl. seit 9. December 1884 haften, von welchen laut Angabe des Beschwerdeführers die Zinsen decursiv, und zwar die erste Zinsrate am 31. Jänner 1885, die weiteren am 31. Juli und 31. Jänner jeden Jahres zahlbar sind, ferner auf der von der genannten Sparcasse unterm 5. Mai 1885 ertheilten Auskunft, daß die vereinbarten Zinsen von den erwähnten Capitalien, und zwar von dem ersteren Capitale für die Zeit vom 24. October 1884 bis Ende Jänner 1885 mit 296 fl. 39 kr. und vom letzteren für die Zeit vom 9. December 1884 bis Ende Jänner 1885 mit 143 fl. bezahlt wurden und im Jahre 1885 an Zinsen mit Ende Juli 1885 nur der Betrag von 1045 fl. fällig sein wird. — Diese im Jahre 1885 fälligen Zinsen per 1484 fl. 39 kr. wurden sonach als Abzugspost anerkannt.

Die Beschwerde geht aber von der Ansicht aus, daß, nachdem auf Abzahlung des Capitales am 1. August 1885 ein Betrag von 190 fl. zu leisten war, an Passivzinsen vom Capitale per 38.000 fl. die 5½%igen Interessen per 1219 fl. 16 kr., welche für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juli 1885 entfallen, und dann die für die Zeit vom 1. August 1885 bis Ende December 1885 entfallenden 5½%igen Zinsen vom herabgeminderten Capitale per 37.810 fl. per 866 fl. 47 kr., daher zusammen 2085 fl. 63 kr. in Abzug zu bringen wären, nämlich jener Zinsenbetrag, welcher von den haftenden Capitalien für das Jahr 1885 entfällt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, den Vorgang der Finanz-Landes-Direction bei Feststellung des für das Jahr 1885 steuerbaren Reinertrages als gesetzwidrig zu erkennen. — Zufolge des berufenen § 7 des Ges. vom 9. Februar 1882 ist bei Bemessung der 5%igen Steuer von ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden als Reinertrag jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Bruttozinsertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente und überdies noch die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt.

Es ist somit nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes nur der Abzug der im Laufe des Steuerjahres fällig werdenden, nicht aber der für ein Jahr entfallenden Zinsen von den versicherten Capitalien zugestanden. Da aber als fällig werdende Zinsen nur jene Zinsenbeträge angesehen werden können, welche der Capitalsschuldner vertragsmäßig im Laufe des

Steuerjahres termingemäß zu zahlen verpflichtet ist, keineswegs aber die auf das Jahr rechnungsmäßig entfallenden Zinsen überhaupt, so war die Finanz-Landes-Direction im Recht, wenn sie eben jenen Betrag als Passivzinsen in Abzug gebracht hat, welcher an diesen Zinsen im Steuerjahre, das ist im Jahre 1885, erwiesenermaßen fällig, das ist zahlbar gewesen ist.

Belangend die Ausführungen der Beschwerde über die für das Jahr 1884 mit Zahlungsauftrag vom 19. Mai 1885, Z. 18, bemessene 5%ige Steuer vom Hause Nr. 224 konnte der V. G. Hof auf dieselben nicht eingehen, nachdem die diesfällige Steuerbemessung weder Gegenstand des vorerwähnten Recurses, noch der angefochtenen Entscheidung war, und sonach auch in Gemäßheit des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als eine im administrativen Wege nicht ausgetragene Angelegenheit sich der Judicatur des V. G. Hofes entzieht.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3122.

Die Zurücklegung des für einen Standort ertheilten Erwerbsteuerscheines aus Anlaß der Uebersiedelung an einen anderen Ort, befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Entrichtung der Steuer für das halbe Jahr (Semester), nach dessen Verfallstermine die Zurücklegung erfolgt ist.

Erkenntniß vom 22. Juni 1886, Z. 1215.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adv. Dr. Marcus Epstein ca. Entscheidung der mähr. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 26. October 1885, Z. 23024, betreffend die verweigerte Abschreibung der Erwerbsteuer für den II. Semester des Jahres 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3122.

Zugehör einer Fabrik.

Erkenntniß vom 22. Juni 1886, Z. 1598.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Fritz Plutzer und Ernst Brüll, Fabriksbesitzer in Mikuszowice ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 14. October 1885, Z. 28019, betreffend die Gebührenbemessung vom Kaufvertrage ddto. 9. und 11. November 1882 über die Realität Nr. 1 in Mikuszowice, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«**)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2010 (Bd. VIII, J. 1884).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2320 (Bd. VIII, J. 1884), auch bei Nr. 118 (Bd. I, J. 1876/77).

Nr. 3123.

1. Wann die Verpflichtung zur Bezahlung der Verzugszinsen von einer Actiengebühr beginnt? — 2. Eine die Verjährung unterbrechende „Amtshandlung" im Sinne des § 4 des Verjährungsgesetzes liegt schon in dem dem Gebührenpflichtigen ausdrücklich bekanntgegebenen Vorbehalte, die bestimmte Gebühr (beziehungsweise Verzugszinsen) zu fordern.

Erkenntniß vom 22. Juni 1886, Z. 1784.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Prag-Smichover Kattunmanufactur ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. October 1885, Z. 26691, betreffend die Verzugszinsen von einer Actiengebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emanuel Reif, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist gerichtet gegen die Anforderung der Verzugszinsen von der Actiengebühr per 6500 fl., und zwar der fünfpercentigen für die Zeit vom 21. Februar 1874 bis Ende April 1876 und der sechspercentigen für die Zeit vom 1. Mai 1876 bis 28. Mai 1884 — aus dem Grunde, weil 1. die Forderung der Actiengebühr selbst ungerechtfertigt ist, daher die abverlangten Verzugszinsen sich als nicht gerechtfertigt darstellen; 2. im vorliegenden Falle von einem »Verzuge« und somit auch von dem Rechte auf Verzugszinsen keine Rede sein kann; und 3. der Anspruch auf mehr als dreijährige Zinsenrückstände kraft Gesetzes verjährt und erloschen sei.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde in keiner Richtung für begründet erkennen. ad 1. Der erste Beschwerdepunkt stellt sich in Wahrheit als eine Anfechtung der Actiengebühr selbst dar; in dieser Richtung ist aber die Beschwerde unzulässig, weil die endgiltige Finanzministerial-Entscheidung vom 20. Februar 1885, Z. 3425, betreffend die Actiengebühr per 6500 fl., der beschwerdeführenden Gesellschaft am 26. Mai 1885 zugestellt wurde, die dagegen erst in der gegenwärtigen im Jänner 1886 beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde vorgebrachte Anfechtung in Gemäßheit des § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als verspätet zurückgewiesen werden muß. — Eine Folge dessen ist aber die, daß die Anforderung der Actiengebühr per 6500 fl. — wenn nicht anders — so zum mindesten formell als eine richtige, als eine zu Recht bestehende angesehen werden muß.

ad 2. Die auf Grund der A. h. Entschließung vom 2. April 1856 erlassene Verordnung des k. k. Finanz-Min. vom 6. April 1856, R. G. B. Nr. 50, Abs. 2, lautet: »Wird die gesetzliche Zahlungsfrist überschritten, so sind von dem auf den letzten Tag dieser Frist folgenden nächsten Tage angefangen fünfpercentige Verzugszinsen von der zu erlegenden Gebühr nebst derselben zu entrichten.

Aus dieser mit Gesetzeskraft erlassenen Verordnung, welche durch § 23 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, auch auf jene Personen und Anstalten ausgedehnt wurde, denen die unmittelbare Entrichtung der Gebühr auferlegt oder gestattet wurde, wenn sie die Zahlung über den festgesetzten Zahlungstermin verzögern und welche seither nur durch die mit dem Gesetze vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26 (§ 28), eingetretene Erhöhung der Verzugszinsen eine Aenderung erlitt, ergibt sich, daß die Verpflichtung zur Bezahlung der Verzugszinsen unmittelbar nach dem Tage beginnt, an welchem die Gebühr hätte entrichtet werden sollen. Dieser letztere Zeitpunkt ist bei Actiengesellschaften durch die Anmerkung 3 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862 gegeben, wo es heißt: die Gebühr von Verträgen über die Errichtung von Actiengesellschaften ist vor Hinausgabe der Actien unmittelbar zu entrichten.

Durch das Gesetz vom 10. Juli 1865, R. G. B. Nr. 55, Art. IV, dann die Verordnung des Finanz-Min. vom 16. Jänner 1866, R. G. B. Nr. 9, Art. II, wurde den Actiengesellschaften bezüglich der Gebühr vom Gesellschaftsvertrage eine Erleichterung insoferne ermöglicht, daß die Gebühr von den Actien theilweise im Verhältnisse der geforderten Einzahlungen zur Zeit der Fälligkeit einer jeden derselben entrichtet werden kann — wornach alsdann als der Zeitpunkt, an welchem die Actiengebühr entrichtet werden soll, der Tag der Fälligkeit der geforderten Einzahlung angesehen werden muß.

Als den Tag der Fälligkeit der geforderten zehnpercentigen Einzahlung auf die in Verkehr gesetzten Interimsscheine des aus 50.000 Actien à 200 fl. ö. W. bestehenden Gesellschaftscapitales haben die Finanzbehörden den 20. Februar 1874 angenommen — und wird übrigens in der Beschwerde selbst zugegeben, daß diese zehnpercentige Einzahlung an diesem Tage erfolgte.

Angesichts dessen war die Anforderung der Verzugszinsen vom 21. Februar 1874 angefangen in der A. h. Entschließung vom 2. April 1856 vollkommen begründet.

ad 3. Schließlich vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung auch nicht aus dem in der Beschwerde behaupteten Grunde der theilweisen Verjährung der gedachten Forderung vermöge des § 1480 a. b. G. B. als gesetzwidrig anzusehen. Denn dieser Zinsenanspruch wird nicht aus einem Titel des Privatrechtes oder eines vom Staate jure privatorum ausgeübten Rechtes, sondern aus Specialgesetzen abgeleitet, welche dem öffentlichen Rechte angehören und die Verzugszinsen als eine unmittelbar nach dem Tage der nicht erfüllten Zahlungspflicht der Hauptgebühr erwachsende Nebengebühr bezeichnen.

Was die von Seite des Beschwerdevertreters in der Verhandlung vorgebrachte Einwendung der Verjährung aus den §§ 1 und 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, anbelangt, ist zu erinnern, daß die Verjährung, vorausgesetzt, daß von einer solchen im gegebenen Falle überhaupt die Rede sein könnte (und zwar müßte hier, da es sich um Gebühren handelt, die fünfjährige Verjährungsfrist zur Anwendung kommen), dieselbe mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 9 des cit. Gesetzes erst mit dem 1. Jänner 1879 würde begonnen haben, wonach sie am 1. Jänner 1884 vollendet gewesen wäre.

Nun ergibt sich aus den Acten, daß in dem ersten der beschwerdeführenden Gesellschaft am 20. December 1883 zugestellten Erlasse der Finanz-Bezirks-Direction in Prag vom 7. December 1883, Z. 45915, die Forderung der Verzugszinsen ausdrücklich vorbehalten wurde. Es war sinngemäß hiermit die Pflicht der Gesellschaft zur Zahlung der Verzugszinsen ausgesprochen, somit schon damals im Sinne des § 4 des cit. Gesetzes eine Amtshandlung in Betracht der Verzugszinsen vorgenommen und der Partei bekannt gegeben, mit dem Vorbehalte, dieselben zu fordern, wie bald nach Einzahlung der Gebühr diese Zinsen ziffermäßig bestimmt werden können. — Es erscheint daher der Lauf der Verjährung in dieser formellen Art und Weise mit 20. December 1883 unterbrochen.

Schon aus diesem formellen Grunde kann im gegebenen Falle von einer Verjährung keine Rede sein, weshalb der V. G. Hof keinen Anlaß hatte, zu prüfen, ob die übrigen Voraussetzungen des § 2 des cit. Gesetzes vorhanden sind oder nicht.

Die Beschwerde mußte darnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3124.

Die im § 138, lit. a, der Gew.-Ord. basirte Maßregel der Entziehung der Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes durch die Gewerbsbehörde, wegen eines von dem Fortbetriebe des Gewerbes zu besorgenden Mißbrauches, ist eine polizeiliche Präventivmaßregel, über welche nach dem für das Administrativverfahren überhaupt und die Gewerbeangelegenheiten insbesondere vorgeschriebenen allgemeinen Normen und im gewöhnlichen Instanzenzuge zu entscheiden ist.

Erkenntniß vom 23. Juni 1886, Z. 1375.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Magdalena Krimbacher in Kitzbühel ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 27. October 1885, Z. 14321, betreffend Gewerbeentziehung nach § 138 der Gew.-Ord., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 3125.

1. Die Hereinbringung der Verpflegstaxen öffentlicher Krankenhäuser fällt in die Competenz der politischen Behörden. — 2. Ueber die Verpflichtung des Dienstherrn die Krankenverpflegskosten des Dienstboten zu bestreiten.

Erkenntniß vom 23. Juni 1886, Z. 1803.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Paul Flöckner ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 26. September 1885, Z. 12051, betreffend die Verpflichtung des Beschwerdeführers zum Ersatze der für die Verpflegung seines Dienstknechtes Mathias Mayerhofer im St. Johannes-Spitale zu Salzburg aufgelaufenen Kosten per

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2459 (Bd. IX, J. 1885).

7 fl. 68 kr. nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer wurde mit der angefochtenen Entscheidung verpflichtet, dem allgemeinen Krankenhause in Salzburg St. Johannes für die Verpflegung des in seinen Diensten gestandenen Mathias Mayerhofer 7 fl. 68 kr. zu bezahlen. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil 1. die politischen Behörden in der Sache zu entscheiden nicht competent seien, weil 2. den Beschwerdeführer eine Ersatzpflicht nicht treffen könne, da das Dienstverhältniß vor Eintritt des Mathias Mayerhofer in das Spital einverständlich gelöst worden sei.

ad 1. Nach dem Erlasse der k. k. Landesregierung vom 7. Jänner 1857, Nr. 3 L. G. B., zählt das St. Johannes-Spital zu Salzburg zu den öffentlichen Krankenanstalten und genießt die für solche Anstalten bestehenden Begünstigungen.

Die an dieses Krankenhaus zu zahlenden Verpflegskosten sind fixe, behördlich genehmigte Gebühren, deren Leistung zur Sicherung der öffentlichen Sanitätszwecke zu erfolgen hat. Schon aus diesem Wesen der Verpflegstaxen öffentlicher Krankenhäuser fließt die Competenz der politischen Behörden zur Hereinbringung dieser Taxen und es fand auch diese Competenz der politischen Behörden wiederholt gesetzliche Anerkennung, so in dem Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1814, Nr. 18 Pol. G. S., Art. X., bezüglich des allgemeinen Krankenhauses in Wien, durch das Regierungs-Decret vom 20. Mai 1827, Nr. 107 Prov. Ges. S. für Oberösterreich und Salzburg, vom 1. Juni 1827, Nr. 119 ibidem, und vom 30. August 1838, Nr. 91 ibidem, endlich auch durch § 3 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl., welcher »Curkosten und andere Sanitätsbeiträge« ausdrücklich als solche Geldleistungen bezeichnet, welche im Geschäftskreise der politischen Verwaltung zu öffentlichen Zwecken einzubringen sind.

Der V. G. Hof konnte daher die gegen die Competenz der politischen Behörden erhobene Einwendung nicht als begründet erkennen.

ad 2. Nach § 21 der Dienstbotenordnung hat der Dienstherr für die Pflege und Heilung des erkrankten Dienstboten mindestens durch 14 Tage zu sorgen. Erwiesenermaßen hat Mathias Mayerhofer mit Vorwissen seines Dienstherrn die benöthigte Pflege und Heilung im Spital gesucht.

In die Frage, inwieweit der Beschwerdeführer von der ihm obliegenden Zahlungspflicht durch die angebliche Lösung des Dienstverhältnisses befreit wurde, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil die Behauptung des Beschwerdeführers, daß das Dienstverhältniß am 26. Februar 1884 in Folge gegenseitigen Einverständnisses erloschen sei, als erwiesen nicht angenommen werden konnte, da nach der Protokollarausſage des Mathias Mayerhofer ddto. 1. Februar 1885 der Genannte an diesem Tage den Dienst kündigte. Es war daher gegebenen Falles das Dienstverhältniß als zur Zeit des Eintrittes des Mathias Mayerhofer in die Krankenhaus-

verpflegung noch bestehend anzusehen, und eben darum auch die Verpflichtung des Beschwerdeführers, die Verpflegskosten zu bestreiten, als gegeben anzuerkennen.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 1326.

1. Nach dem Prager Gemeindestatute entscheidet auch bei der engeren Wahl der Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums nur die absolute Majorität der giltig abgegebenen Stimmen. — 2. Wenn im ersten Wahlacte die absolute Majorität nicht erzielt wird, so hat die engere Wahl platzzugreifen und ist dieselbe so lange fortzusetzen, bis die vom Gesetze geforderte Zahl der Ausschußmitglieder gewählt erscheint.

Erkenntniß vom 23. Juni 1886, Z. 1806.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Arnold Rosenbacher und Genossen in Prag ca. Prager Stadtverordneten-Collegium, anläßlich der Entscheidung desselben vom 23. Jänner 1886, Z. 84/praes., betreffend die Nichtbestätigung des Dr. Ludwig Bendiener als Stadtverordneten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bendiener, dann des Adv. Dr. Eugen Eiselt, des Letzteren in Vertretung des Prager Stadtverordneten-Collegiums, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es ist festzuhalten, daß mit der angefochtenen Entscheidung lediglich das Begehren der Beschwerdeführer, es sei Dr. Ludwig Bendiener als bei der am 11. Jänner 1886 durchgeführten engeren Wahl für das Prager Stadtverordneten-Collegium gewählt zu proclamiren, abgewiesen worden ist und daß in der Sache selbst eine weitere Verfügung überhaupt und insbesondere nicht eine Verfügung des bei der mündlichen Verhandlung behaupteten Inhaltes weder vom Stadtrathe, noch vom Stadtverordneten-Collegium getroffen wurde. Die Beschwerdeführer meinen, daß ihrem Begehren hätte willfahrt werden sollen, weil 1. nach § 53 des Prager Gemeindestatutes bei der engeren Wahl überhaupt nicht die absolute, sondern nur die relative Majorität entscheide, weil 2. Dr. Ludwig Bendiener auch thatsächlich die absolute Majorität für die vierte Stelle erzielte, indem die Mehrzahl der abgegebenen Stimmzettel, obwohl 4 Gemeindevertreter zu wählen waren, nur mit drei Namen ausgefüllt waren.

In thatsächlicher Beziehung ist zu constatiren, daß bei der am 14. December 1885 vorgenommenen Ergänzungswahl von fünf Ausschußmitgliedern in der Altstadt Prag nur Adalbert Naprstek die absolute Majorität erzielte und daß die nächstmeisten Stimmen erhielten: Dr. Ludwig Bendiener, Otto Forchheimer, Dr. Philipp Knoll, Alfred Klaar, Dr. Josef Holzamer, Josef Novak, Wenzel Voitl und Wenzel Vondráček. An der sohin vorgenommenen engeren Wahl betheiligten sich 489 Wähler, die Wahlcommission erklärte zwei von den abgegebenen Stimmzetteln für ungiltig, und setzte die absolute Majorität mit 244 fest. Von den abgegebenen

Stimmzetteln waren: 1 unausgefüllt, 227 mit je 4, 261 mit je 3 Namen versehen und es erhielten von den wählbaren Candidaten Josef Novak, Wenzel Voitl und Wenzel Wondráček die absolute Majorität, Dr. Ludwig Bendiener 222 Stimmen.

Nach diesem Thatbestande ist es zwar richtig, daß zwar nur für drei der zu besetzenden Stellen je 488 Stimmen abgegeben worden sind, und daß für die vierte Stelle nur 227 Stimmen abgegeben wurden, von welchen Dr. Ludwig Bendiener 222 Stimmen erhielt.

Der V. G. Hof fand jedoch gleichwohl die angefochtene Entscheidung gesetzlich begründet. — Nach § 53, Abs. 1 und 6 des Gemeindestatuts ist es außer allem Zweifel, daß für den Wahlerfolg, nicht wie in der Gegenschrift behauptet wird, die Zahl der erschienenen Wähler, sondern die Zahl der giltig abgegebenen Stimmen entscheidend ist. — Ebenso muß, weil nach § 53, Abs. 1 als gewählt nur diejenigen anzusehen sind, welche die absolute Mehrheit der selbstredend giltig abgegebenen Stimmen erhalten haben und weil das Gesetz für die engere Wahl nur die Beschränkung festsetzt, daß jede Stimme, welche nicht auf eine in die engere Wahl gebrachte Person fällt, als ungiltig zu betrachten ist, anerkannt werden, daß auch bei der engeren Wahl nur die absolute Majorität der giltig abgegebenen Stimmen entscheidet, und daß als giltig für den Wahlact jede Stimme anzusehen und darum bei Berechnung der absoluten Majorität in Anschlag zu bringen ist, welche auf eine in die enge Wahl gebrachte Person fällt.

Eben darum war die Feststellung der gegebenen Falles für die Majorität erforderlichen Stimmenzahl auf 244 und demzufolge auch die Abweisung des an den Stadtrath gestellten Begehrens der Beschwerdeführer begründet. Das von der Beschwerde gegen diese der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Auslegung des citirten Paragraphen ins Feld geführte Argument, daß die offenbare, durch die Anordnung der engeren Wahl bezweckte Absicht des Gesetzes durch die Haltung der Wähler vereitelt werden könne, ist nicht zutreffend.

Die Zahl der Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums ist gesetzlich (§ 37) festgesetzt. Ebenso ist es gesetzliche Pflicht der Wähler, den Stimmzettel mit so viel Namen auszufüllen, als Vertreter zu wählen sind (§ 52), und es ist auch nicht richtig, daß das Stadtverordneten-Collegium Stellen unbesetzt lassen kann, für welche ein Wahlresultat nicht sofort erzielt wurde, da § 56 nur die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt erledigten Stellen zum Inhalt hat. Eben darum muß allerdings die Wahlhandlung zu dem Ergebnisse führen, daß die gesetzlich festgesetzte Zahl der Gemeindevertreter als gewählt erscheint, allein hieraus folgt nur, daß die Wahlhandlung in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise insolange fortgesetzt werden muß, bis die dem Gesetze entsprechende Zahl der Vertreter gewählt ist. Es hat sohin nach dem citirten § 53 des Statuts, wenn im ersten Wahlacte die absolute Majorität nicht erzielt wird, die engere Wahl Platz zu greifen und ist dieselbe, da das Statut ihre Wiederholung nicht beschränkt, insolange fortzusetzen, bis die vom Gesetze (§ 37) geforderte Zahl der Ausschußmitglieder nach Maßgabe der Anordnungen des § 53, Abs. 1 und 4, gewählt erscheint.

Da das vom Stadtverordneten-Collegium abgewiesene Begehren der Beschwerdeführer nicht auf die Fortsetzung der engeren Wahl, sondern auf die Proclamirung des Dr. Ludwig Bendiener als gewählt gerichtet war, war dessen mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Abweisung begründet, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 3127.

Die Nothwendigkeit der Errichtung einer Schule mit einer anderen, als der an den bestehenden Schulen angewandten Unterrichtssprache ist nur dann gegeben, wenn sich in einer Ortschaft nach fünfjährigem Durchschnitte mindestens vierzig schulpflichtige Kinder befinden, welche den Unterricht eben nur in dieser Sprache empfangen können und müssen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 25. Juni 1886, Z. 1813.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Brüx und Genossen ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 3. Juli 1885, Z. 10385, betreffend die Errichtung einer Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in der St. Wenzels-Vorstadt in Brüx, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Secretärs Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung bestätigt das Decret des böhmischen Landesschulrathes dto. 24. Jänner 1885, Z. 11601, welches verfügt, daß in der St. Wenzels-Vorstadt zu Brüx eine selbstständige öffentliche Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache errichtet werden soll, weil durch die gepflogenen Erhebungen nachgewiesen wurde, daß in dieser Schulgemeinde das Bedürfniß nach böhmischem Volksschulunterricht nach fünfjährigem Durchschnitte für mehr als 40 Kinder besteht.

Nach den Administrativacten wurde dieser der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand dem vom Bezirksschulrathe revidirten Schulkinderverzeichnisse der im Jahre 1882 in Brüx eröffneten böhmischen Privatvolksschule in der Weise entnommen, daß mit Rücksicht auf das Alter und die Dauer des Aufenthaltes dieser Kinder in den Schulgemeinden Brüx und St. Wenzel, angenommen wurde, es seien in den Jahren

I.	1879/80,	1880/81,	1881/82,	1882/83,	1883/84
in Brüx	8,	17,	28,	47,	58,
in St. Wenzel	17,	35,	57,	101,	160,

das ist nach fünfjährigem Durchschnitte in beiden Schulgemeinden 105 Kinder anwesend gewesen, welchen der Unterricht in böhmischer Unterrichtssprache zu ertheilen gewesen wäre.

Diese Durchschnittsziffer wurde durch die in Folge Ministerialauftrages ddto. 18. April 1885, Z. 2972, gepflogenen Erhebungen insoweit geändert, als unter abermaliger Zugrundelegung des obbezeichneten Schulkinderverzeichnisses das Bedürfniß nach böhmischem Volksschulunterricht für die Schulgemeinde St. Wenzel in den Schuljahren:

II. 1880/81, 1881/82, 1882/83, 1883/84, 1884/85 für
11, 29, 55, 103, 188,

nach fünfjährigem Durchschnitte für 77 Kinder als gegeben angenommen wurde.

Allein schon aus den dem V. G. Hofe mitgetheilten Acten ergibt sich, daß diese der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Daten nicht einmal als ziffermäßig genau und richtig angesehen werden können. — Nicht als genau, weil der mit den Erhebungen betraute k. k. Bezirksschulrath in seinem Berichte vom 30. Mai 1885, Z. 604, selbst zugesteht, daß er die Geburtsdaten einiger Kinder, wegen der ihm gewährten äußerst kurzen Frist, verläßlich nicht constatiren konnte. — Aber auch nicht als richtig.

Bei Feststellung des 5jährigen Durchschnittes können offenbar jene in dem Verzeichnisse angeführten Kinder nicht in Betracht kommen, welche in der Schul- resp. Ortsgemeinde überhaupt nicht oder nicht mehr wohnen. — Einschließlich der am Juliusschachte wohnenden, also nach Kapitz (Bericht vom 18. Februar 1884, Z. 158) gehörigen Kinder beträgt die Zahl derselben 61.

Ebenso müssen außer Anschlag mindestens jene Kinder bleiben, welche zur Zeit der Entscheidung noch nicht oder nicht mehr schulpflichtig waren. — Die Zahl dieser Kinder beträgt nach den, wie bereits erwähnt, nicht durchaus verläßlichen Daten des Verzeichnisses mindestens 12.

Endlich können jene Kinder, welche nach den Erhebungen die deutsche Schule besuchten, nicht in Rechnung gebracht werden 3.

Wird nun die restliche Zahl der im Verzeichnisse angeführten Kinder der in der Entscheidung des Landesschulrathes aufgestellten Berechnung über die in den Jahren 1879/80 — 1883/84 alljährlich schulpflichtig gewordenen Kinder zu Grunde gelegt, dann gelangt man zu einem, von den ad I. angeführten Daten ganz verschiedenen Resultate. Es waren nämlich schulpflichtig geworden in den Jahren:

III. 1879/80, 1880/81, 1881/82, 1882/83, 1883/84,
15, 18, 26, 46, 41.

Aber auch diese Ziffern können der Feststellung des fünfjährigen Durchschnittes im Sinne des Schulerrichtungsgesetzes nicht zu Grunde gelegt werden.

Sowohl im administrativen, als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat die Gemeinde bestritten, daß die Ertheilung des Volksschulunterrichtes in böhmischer Unterrichtssprache für alle und insbesondere nach 5jährigem Durchschnitte für 40 die böhmische Privatschule besuchende Kinder nöthig sei und behauptet, daß diese Kinder den Unterricht ebensowohl in den bestehenden deutschen Schulen empfangen können.

Dieser Widerspruch und diese Behauptung kann gegebenen Falles keineswegs als eine haltlose Einstreuung angesehen werden, weil nach den über die hiergerichtliche Requisition gepflogenen, mit Note des k. k. Mini-

steriums vom 12. Juni 1886 anher mitgetheilten Erhebungen thatsächlich die überwiegende Mehrzahl jener in den Jahren 1879/80 — 1881/82 schulpflichtig gewordenen Kinder die deutschen Schulen besuchten.

Nach § 59 des Reichsvolksschulgesetzes und § 1 des Landesgesetzes vom 19. Februar 1870, Nr. 22, ist aber die Nothwendigkeit einer Schulerrichtung nur dann gegeben, wenn sich in einer Ortschaft »nach fünfjährigem Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen.«

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 1 des Reichsvolksschulgesetzes als auf den gesetzlich festgestellten Zweck der Schule wird sonach im Sinne des § 59 des Reichsvolksschulgesetzes und § 1 Landesgesetzes vom 19. Februar 1870 das Bedürfniß der Errichtung einer Schule mit einer andern, als der an den bestehenden Schulen angewandten Unterrichtssprache als vorhanden anzuerkennen sein, wenn in der Ortschaft nach 5jährigem Durchschnitte mindestens 40 Kinder vorhanden sind, welche den Unterricht eben nur in dieser Sprache empfangen können und müssen, soll anders der gesetzliche Schulzweck bei ihnen erreicht werden und es sind dann die Unterrichtsbehörden berufen, unter Beachtung der Anordnungen des § 6 Reichsvolksschulgesetzes die entsprechende Verfügung zu treffen.

Daß die bisher gepflogenen Erhebungen gegebenen Falles das Vorhandensein dieser Thatbestandsmomente ergeben hätten, kann nicht behauptet werden. — Denn aus dem factischen Besuche der böhmischen Privatvolksschule kann darauf, daß die vom Gesetze geforderten Thatbestandsmomente gegeben sind, offenbar schon darum nicht geschlossen werden, weil diese Schule zur Zeit der Entscheidung erst 2 Jahre bestanden hat.

Ueberdies sinken die oben (III.) richtig gestellten Durchschnittsziffern, wenn die Zahl derjenigen Kinder, welche den Nachtragserhebungen gemäß durch drei Jahre den Unterricht in der deutschen Sprache genossen haben oder deren Eltern in der Schulgemeinde nicht wohnen und für welche dieselbe vorzusorgen nicht verpflichtet ist, in Abschlag gebracht wird:

für das Schuljahr 1879/80 auf 3,
1880/81 » 2,
1881/82 » 15,

so daß schon nach diesen Daten die Durchschnittsziffer von mindestens 40 als vorhanden nicht angenommen werden kann. — Davon aber abgesehen, sind nach den Administrativacten ämtliche Erhebungen über die eben besprochenen Thatbestandsmomente überhaupt nicht gepflogen worden, da dieselben sich nur auf die — zugegebenermaßen auch nicht durchaus verläßliche — Ueberprüfung der Daten des Privatschulkinderverzeichnisses beschränkt haben.

Es erübrigt sonach nur noch die Erörterung der Frage, ob die Unterrichtsbehörde nach dem actenmäßigen Thatbestande in der Lage war, etwa in Anwendung des Art. XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., die Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache zu verfügen, weil nach dieser Norm, sobald — das Zutreffen der übrigen gesetzlichen Bedingungen vorausgesetzt — Angehörige eines das Land bewohnenden Volksstammes es verlangen, die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in der Sprache ihres Volksstammes

ihnen zu gewähren sind, da die Anwendung jeglichen Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache ausgeschlossen ist.

Auch diese Frage war zu verneinen. — Denn abgesehen davon, daß die gesetzliche, im § 59 des Reichsvolksschulgesetzes und § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1870, Nr. 22 L. G. B., gegründete Voraussetzung der Berechtigung eines solchen Begehrens — die gesetzliche Kinderzahl — vorliegend nicht erwiesen ist, ist eine amtliche Erhebung zur Feststellung des Thatbestandsmomentes, daß in der Schul- resp. Ortsgemeinde Brüx wohnende Angehörige czechischer Nationalität die Errichtung einer öffentlichen Volksschule in der Sprache ihres Volksstammes verlangen, nicht gepflogen worden.

Der Landesschulrath hat zwar zunächst mit Erlaß vom 27. December 1883, Z. 41566, angeordnet, daß der Umstand, ob und »für wie viele schulpflichtige Kinder böhmischer Volksschulunterricht verlangt wird, durch die zu protokollirende Erklärung der betreffenden Eltern festzustellen sei.« — Allein mit Decret vom 30. Jänner 1884, Z. 2940, ist der Landesschulrath von dieser seiner Verfügung wieder abgegangen und es ist in Folge dessen jede Erhebung über dieses Thatbestandsmoment unterblieben.

Aus dem Gesagten folgt, daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand theils unrichtig, theils unvollständig ist, weshalb die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 6 wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben war.

Nr. 3128.

Nur die Gewerbebehörde ist berufen, darüber zu entscheiden, ob und in wie weit eine Betriebsstätte, auch freier oder handwerksmäßiger Gewerbe, zu beanständen ist oder zugelassen werden kann.*)

Erkenntniß vom 25. Juni 1886, Z. 1418.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Zara ca. dalmat. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 25. September 1885, Z. 2926, betreffend die Schließung des Verkaufslocales des Fleischers Andreas Palmarsan, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach der Gew.-Ord. und nach dem in Abänderung derselben ergangenen Gesetze vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B., gehören Gewerbeangelegenheiten zu der Competenz der politischen Behörden. Diese sind berufen, über alle Bedingungen des Gewerbebetriebes sowohl, was die Erlangung, als auch was die Ausübung des Gewerbes anbelangt, das Amt zu handeln, weshalb auch, soweit die Ausübung des Gewerbes von

*) Vgl. auch Erkenntnisse sub Nr. 1042 (Bd. V, J. 1881), Nr. 1354 (Bd. VI, J. 1882) und Nr. 2070 (Bd. VIII, J. 1884).

festen Betriebsstätten abhängig erscheint, durch die Bestimmung des § 13, wonach die Gewerbebehörde die gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort allenfalls obwaltenden Hindernisse wahrzunehmen hat, sowie durch die Bestimmung des § 25, die Gewerbebehörden berufen werden, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit eine Betriebsstätte auch freier oder handwerksmäßiger Gewerbe zu beanständen ist oder zugelassen werden kann.

Gegebenen Falles ist die vom Andreas Palmarsan der Gewerbebehörde nach Vorschrift des § 14 Gewerbe-Ges. angezeigte Betriebsstätte von der Gewerbebehörde nicht beanständet worden und hat derselbe sohin im Sinne des § 15 das Recht erlangt, sein Gewerbe daselbst zu betreiben.

Hat die Gemeinde nachträglich die Ueberzeugung sich verschafft, daß der Betrieb des Gewerbes an dem bisherigen Standorte aus sanitätspolizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten sich als unzulässig darstelle, so konnte sie im eigenen Wirkungskreise den Fortbetrieb des Gewerbes nicht untersagen, sie mußte vielmehr die bei der Wahl der Betriebsstätte obwaltenden Anstände zur Kenntniß der Gewerbebehörde bringen, welcher es sohin zustand, eventuell die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen (§ 15, Abs. 2).

Die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses, welche die selbstständige Verfügung der Gemeinde als eine incompetente behebt, erscheint daher gesetzlich begründet, weswegen die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 3129.

In Fällen, wo das proclamirte Wahlergebniß durch die protokollirte Abstimmung der zur Wahl nicht zugelassenen, aber von der Statthalterei als zur Wahl berechtigt erkannten Wähler eine zweifellose Richtigstellung erfährt, ist die Statthalterei nicht berufen, mit der Proclamirung des richtigen Wahlergebnisses vorzugehen. (Dalmatien.)*)

Erkenntniß vom 26. Juni 1886, Z. 1824.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bozo Baccich und Genossen ca. Entscheidung der dalmatinischen k. k. Statthalterei vom 16. April 1885, Z. 3711, betreffend die Gemeindewahlen in Ragusa, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Statthalterei für Dalmatien den am 22. December 1884 vollzogenen Wahlact des II. Wahlkörpers der Gemeinde Ragusa deshalb für nichtig erklärt, weil nach ihrer Ansicht den als gewählt proclamirten Candidaten nur 34, den Gegencandidaten aber 35 giltige Stimmen zugefallen waren.

In der Beschwerde wird dagegen behauptet, daß nicht die Annullirung des Wahlactes zu verfügen gewesen wäre, sondern daß die Gegen-

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 2131 (Bd. VIII, J. 1884).

candidaten, welchen die Majorität der Stimmen zugefallen war, als gewählt hätten anerkannt werden sollen. — In der Beschwerde war diese Majorität mit 12 Stimmen beziffert worden, weil die Beschwerdeführer die Ungiltigkeit von 14 für die proclamirten Candidaten abgegebenen und von der Statthalterei als giltig anerkannten Stimmen behaupteten, deren Träger angeblich die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen sollten.

Dadurch, daß die Beschwerde in diesem Punkte mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 30. Juni 1885, Z. 1768, mit Rücksicht auf die im Reclamationsverfahren unterbliebene Anfechtung des Wahlrechtes jener 12 Personen alimine zurückgewiesen wurde, ist der Rechtsstandpunkt der Beschwerde nicht alterirt, da auch die Statthalterei den oberwähnten Gegencandidaten eine Mehrheit, wenngleich nur von Einer Stimme zurechnete, die Ziffer dieser Mehrheit aber für die Rechtsfrage ohne Belang ist.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. Angesichts der singulären Bestimmung des § 33, Abs. 3 der Gemeindewahlordnung (Ges. vom 25. October 1881, L. G. B. Nr. 32), lautend: »Im Falle als der Wahlact ganz oder theilweise für ungiltig erklärt wird, ist zur Wahl einer neuen Wahlcommission zu schreiten«, woraus sich ergibt, daß das Gesetz für jene Fälle, in welchen die Proclamirung des Wahlergebnisses, also ein Theil des mit den Einwendungen angefochtenen Wahlactes ungiltig befunden wird, die Vornahme einer Neuwahl im Auge hat, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3130.

Zur Competenzfrage bei Einbringung der Grundsteuer-Rückersätze nach der dalmatin. Verord. vom 6. November 1850, L. G. B. 205.

Erkenntniß vom 26. Juni 1886, Z. 1825.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Mazzura und Genossen ca. Entscheidung der dalmatin. k. k. Statthalterei vom 9. Juni 1885, Z. 9394, betreffend einen Grundsteuer-Rückersatz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Kastner, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Grosser, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, soweit dadurch den Beschwerdeführern bezüglich der Grundstücke, von welchen die bischöfliche Mensa von Sebenico nach ihren Angaben einen Grundzins (terratico) bezieht, der Rückersatz des von der Mensa entrichteten Steuerbetrages auferlegt wurde, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Posten, deren Vergütung an die bischöfliche Mensa von Sebenico den Beschwerdeführern durch die angefochtene Entscheidung auferlegt wurde, zerfallen in zwei Kategorien: 1. Eine Kategorie umfaßt jene Posten, bei

welchen in dem vorliegenden Verzeichnisse der Antheil der Mensa an den Erträgnissen der Grundstücke mit einer Quote ($^1/_5$ oder $^1/_8$) angegeben ist und die Rückvergütung der hiernach auf den Antheil des Colonen entfallenden Steuerquote von $^4/_5$ oder $^7/_8$ in Anspruch genommen wird. — 2. Die andere Kategorie umfaßt solche Posten, bei welchen im Verzeichnisse keine solche Theilung der Erträgnisse erwähnt, sondern als Einnahme der Mensa nur ein Grundzins (terratico, dessen Betrag vom Vertreter der Mensa im Protokolle vom 18. November 1884 mit $1^1/_2$ Kreuzer per gognale beziffert ist) angegeben und die Rückvergütung der ganzen von der Mensa als Grundeigenthümer bezahlten Grundsteuer nebst Zuschlägen begehrt wird.

Bezüglich der ersten Kategorie von Posten wurde die Thatsache, daß die Erträgnisse der in dem Verzeichnisse aufgeführten Grundstücke zwischen der Mensa und den beschwerdeführenden Parteien nach den angegebenen Quoten getheilt sind, nicht bestritten, sondern nur behauptet, daß das zwischen beiden Theilen bestehende Rechtsverhältniß nicht das in der Verordnung der bestandenen Steuerdirection für Dalmatien vom 6. November 1850, L. G. B. Nr. 205, vorausgesetzte Colonenverhältniß, sondern ein anderes Verhältniß sei, über dessen Rechtsfolgen nur die Civilgerichte zu entscheiden hätten.

Diese in einem bloßen Widerspruche bestehende Einwendung reicht jedoch nicht aus, um die Anwendung der citirten Verordnung und die darin den politischen Behörden eingeräumte Competenz zur Entscheidung über die Einbringung der rückständigen Steuerquoten auszuschließen, da mit der unbestrittenen Thatsache der Theilung der Früchte die in jener Verordnung bezeichneten wesentlichen Merkmale des Colonenverhältnisses und somit auch die Voraussetzungen für die Anwendung des dort vorgeschriebenen Verfahrens gegeben sind.

Die politischen Behörden waren daher zur Fällung der angefochtenen Entscheidung berechtigt, unbeschadet des im Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, begründeten Rechtes der Beschwerdeführer, für den Fall, als sie sich durch diese Entscheidung in ihren Privatrechten benachtheiligt glauben, Abhilfe gegen die Mensa im ordentlichen Rechtswege zu suchen. — Die Beschwerde war somit, soweit sie sich auf die der ersten Kategorie angehörenden Ersatzposten bezieht, als unbegründet abzuweisen.

Bezüglich der zweiten Kategorie von Ersatzposten fehlen jedoch die Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnung vom 6. November 1850, da dieselbe sich nur auf Verhältnisse bezieht, bei welchen eine proportionale Theilung der Früchte stattfindet, nicht aber auf solche, bei welchen der Grundeigenthümer von der den Grund bebauenden und die Früchte allein beziehenden Partei nur eine fixe Abgabe (Grundzins, terratico) einhebt, wie denn auch die Verordnung nur die Rückvergütung einer den Colonen treffenden Quote der Grundsteuer, nicht aber den (in allen diesen Fällen von der Mensa beanspruchten) Ersatz des ganzen Steuerbetrages an den Grundeigenthümer im Auge hat.

Bezüglich aller dieser Posten entbehrte daher die ausnahmsweise Competenz der politischen Behörden zur Einbringung des Steuerersatzes der

gesetzlichen Grundlage und es wäre die Geltendmachung dieser Forderung der Mensa vielmehr auf den ordentlichen Rechtsweg zu weisen gewesen.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher, soweit sie sich auf diese zweite Kategorie von Ersatzposten bezieht, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 3131.

1. Gegen einen Gemeindebeschluß über Verleihung des Heimathrechtes findet keinerlei Berufung statt. — 2. Dem Landesausschusse steht auch nicht zu, auf die Fragen einzugehen, welche den materiellen Inhalt des Gemeindebeschlusses über eine Heimathrechts-Verleihung berühren.

Erkenntniß vom 26. Juni 1886, Z. 1814.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gemeinderathes von Trau und Genossen ca. Entscheidung des dalmatin. Landesausschusses vom 8. Juli 1885, Z. 2602, Heimathrechts-Verleihungen betreffend, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses wurde der Beschluß des Gemeinderathes von Trau vom 10. April 1885, wodurch dreizehn Personen in den Gemeindeverband von Trau aufgenommen wurden, zu dem Ende für nichtig erklärt, daß der Gemeindevorstand einen etwa neu zu stellenden Antrag durch Auskünfte über die persönlichen, Familien- und Vermögensverhältnisse der Aufnahmswerber vollständiger instruire.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich nicht begründet. — Daß materiell gegen einen Gemeindebeschluß über Verleihung des Heimathrechtes keinerlei Berufung stattfindet, steht nach § 8 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, unzweifelhaft fest, und es kann davon keine Rede sein, daß dieser Bestimmung durch § 103 der dalmat. Gemeindeordnung derogirt wurde, weil die Bestimmungen der Gemeindeordnungen und jene der Heimathgesetze in der Gesetzgebung (Art. II des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und § 7 der dalmat. Gemeinde-Ordnung) als verschiedene Gebiete behandelt werden, von welchen derzeit nach den §§ 11 lit. g und 12 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, das eine Gebiet der Landes-, das andere der Reichsgesetzgebung zugewiesen ist. — Aus diesem Grunde stand es dem Landesausschusse auch nicht zu, auf die Frage, ob die persönlichen und Vermögensverhältnisse der Aufnahmswerber hinlänglich erörtert wurden, einzugehen, da diese Frage offenbar den materiellen Inhalt des Beschlusses berührt.

Auch der in der angefochtenen Entscheidung als ein formeller Mangel bezeichnete Umstand, daß die Gesuche von drei Aufnahmswerbern erst in der Sitzung selbst angemeldet wurden, steht der Giltigkeit der hierüber ge-

faßten Beschlüsse nicht entgegen, weil eine derartige Behandlung von Angelegenheiten, welche als dringlich erkannt werden, durch § 43 der dalmat. Gemeindeordnung nicht ausgeschlossen ist.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3132.

1. Behandlung der ins Inventar zu einem Gesellschaftsvertrage über einen Fabriksbetrieb aufgenommenen Betriebsmaterialien und Wirthschaftsvorräthe als fundus instructus — in Absicht auf die Gebührenbemessung. — 2. Voraussetzungen für einen Gebührennachlaß. — 3. Ob bei Berechnung der Scalagebühr vom Werthe des eingebrachten Gutes, Passiven in Abzug gebracht werden können?

Erkenntniß vom 30. Juni 1886, Z. 1835.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alexander Grünwald und Alexander Barcheles ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. September 1885, Z. 15636, betreffend die Bemessung der Gebühren von einem Gesellschaftsvertrage und einem Dissolutionsvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Alexander Grünwald und Alexander Barcheles hatten am 30. November 1882 einen Gesellschaftsvertrag zum Behufe des Betriebes einer Dampfmühle abgeschlossen, wozu von beiden Gesellschaftern die Einlagen theils in Barem, theils in Grundstücken mit der darauf gebauten Dampfmühle mit Maschinen, dann landwirthschaftlichem fundus instructus u. s. w. gemacht wurden. — Am 9. März 1883 schlossen dieselben Contrahenten einen Dissolutionsvertrag, mittelst welchem Alexander Barcheles aus der Gesellschaft ausgetreten und die Weiterführung der Unternehmung dem Alexander Grünwald unter seiner Einzel-Firma überlassen worden war.

Mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 10. September 1885, Z. 15636, wurde die, von den unteren Finanzbehörden für den Gesellschaftsvertrag mit 548 fl. 12 kr. bemessene Gebühr auf den Betrag von 580 fl. 87½ kr. richtig gestellt, weil unter den mit 11.300 fl. bewertheten, beweglichen Sachen auch solche begriffen seien, welche nach den §§ 294 und 296 a. b. G. B. ein Zubehör der in die Gesellschaft eingelegten Fabriks- und Wirthschaftsrealitäten bilden, als da sind: die Betriebsmaterialien, der Viehstand, die Wirthschaftsgeräthe und Futtervorräthe. Deshalb wurde der Gesammtwerth dieses Zugehörs per 2991 fl. mit dem Werthe der übrigen unbeweglichen Sachen als: des Viertellahns Nr. 189 in Butschowitz sammt Grundstücken, dann der darauf erbauten Dampfmühle und des hierzu gehörigen Viertellahns Nr. 190 zu Butschowitz, ferner des von Rosa Grünwald erworbenen Viertellahns, dann der Grundstücke ohne Behausung sammt Scheuer, der Percentualgebühr unterzogen. Die für den Dissolutionsvertrag

mit 430 fl. bezifferte Gebühr ist jedoch auf 230 fl. 75 kr. mit Rücksicht auf T. P. 3 des Ges. vom 9. Februar 1850 herabgesetzt worden.

In der diesfälligen Beschwerde werden dagegen folgende Einwendungen erhoben:

1. Daß die Pertinenzeigenschaft der genannten Gegenstände im Sinne der obencit. Gesetzesparagraphen keineswegs von vorhinein als vorhanden anzunehmen war, sondern erst hierüber die nöthigen Erhebungen zu pflegen gewesen wären, überhaupt bei der Geringfügigkeit der Grundstücke der Werthansatz des ganzen fundus instructus hiermit in keinem Verhältnisse stand, sondern diese Effecten blos für den Geschäftsbetrieb und die Pachtungen nothwendig waren, daher mit Ausnahme der Betriebsmaterialien per 272 fl. der Werth der übrigen Gegenstände per 2719 fl. nicht der Immobiliargebühr unterzogen werden könne;

2. daß für die Scheuer im Werthe von 700 fl., welche überhaupt keine bücherliche Einlage besaß, auch nicht die $3^1/_2$percentige, sondern nur die einpercentige Immobiliargebühr vorgeschrieben werden konnte;

3. daß bei der Berechnung der Scalagebühr die Passiven nicht in Abrechnung gebracht wurden, da durch den Gesellschaftsvertrag doch eine Universalsuccession bewirkt wird, daher der für Erbschaften geltende Grundsatz, daß vom Vermögen vorerst die Schulden ohne Unterscheidung, ob intabulirt oder nicht, in Abzug zu bringen sind, hier gleichfalls zur Anwendung zu kommen habe. — In Berücksichtigung dessen wären daher die für den Gesellschafts- und Dissolutionsvertrag berechneten Gebühren entsprechend zu rectificiren.

Der V. G. Hof konnte diese Einwendungen nicht für stichhältig erkennen, und zwar aus nachstehenden Gründen:

ad 1. Thatsächlich sind verschiedene Grundstücke, eine Scheuer und Dampfmühle in den Gesellschaftsvertrag einbezogen worden, hiezu gehört, wie schon im Gesellschaftsvertrage sowohl, wie im Dissolutionsvertrage angeführt ist, ein zum Gewerbs- und landwirthschaftlichen Betriebe gehöriger fundus instructus. — Die ins Inventar zu diesem Gesellschaftsvertrage aufgenommenen Betriebsmaterialien, Wirthschaftsgeräthschaften, Vieh und Futtervorräthe erscheinen zwar im Inventar vermengt mit den übrigen beweglichen Sachen aufgenommen; nach den Bestimmungen der §§ 294 und 296 a. b. G. B. sind sie aber als Zugehör einer unbeweglichen Sache anzusehen, weshalb die Finanzbehörden nach T. P. 106, A. 2 a, des Ges. vom 9. Februar 1850 allerdings berechtigt waren, alle die genannten ins Inventar einbezogenen Gegenstände als zum fundus instructus der bezüglichen Realitäten gehörig, somit als unbewegliche Sachen zu betrachten und nach ihrem vereinbarten Werthe der Immobiliargebühr zu unterziehen.

Es war nicht Sache der Finanzbehörden, über die Eigenschaft jener Gegenstände und deren Umfang erst weitläufige Erhebungen zu veranlassen, sondern blieb dem Beschwerdeführer überlassen, nach Abs. 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, den Beweis des Gegentheiles zu liefern, was aber unterblieb, daher die Behörden die für das Aerar günstigere Annahme zu Grunde zu legen berechtiget gewesen sind.

ad 2. Nach § 9 der Verord. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, können, wo öffentliche Bücher bestehen, nur jene vorhergegangenen Besitz-

veränderungen zur Erwirkung des Gebührennachlasses berücksichtigt werden, welche in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. — Nun wurde von den Beschwerdeführern nicht nachgewiesen, ja nicht einmal behauptet, daß zu Butschowitz, wo sich die fragliche Scheuer befindet, keine öffentlichen Bücher bestehen, sondern nur bemerkt, daß die fragliche Liegenschaft noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen, daher nicht die Möglichkeit ausgeschlossen war, deren Einbeziehung in die bestehenden öffentlichen Bücher und die Eintragung der in Frage stehenden Besitzveränderung zu veranlassen, daher aus der citirten Verordnung sich nichts zu Gunsten der Beschwerdeführer ableiten läßt. Es konnte somit auch kein Gebührennachlaß zugestanden werden.

ad 3. Was die Anforderung anbelangt, daß nämlich von dem Werthe des eingebrachten Gutes die Passiven in Abzug gebracht werden — fand der V. G. Hof dieselbe im Gesetze nicht begründet, weil bei der Bemessung der Uebertragungsgebühr es nicht darauf ankommt, ob durch den Vertrag eine Uebertragung im Wege einer Universal- oder Singularsuccession bewirkt wurde, sondern nur darauf, ob der Vertrag entgeltlich oder unentgeltlich zu Stande gekommen ist. Im gegebenen Falle ist laut der Bestimmungen des in Frage stehenden Vertrages die Uebertragung im entgeltlichen Wege zu Stande gekommen und es war daher nach T. P. 106, 2 A, T. P. 55 und § 50 Gebührengef. die Scalagebühr vom Bruttowerthe in gesetzmäßiger Weise bemessen worden.

Der V. G. Hof vermochte somit in der angefochtenen Entscheidung des Finanz-Min. eine Ungesetzlichkeit nicht zu finden und mußte demnach die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 3133.

1. Ueber die Art der Stempelung der Frachtbriefe. — 2. Die nachtheilige Folge bei Nichterfüllung der Stempelpflicht bei Frachtbriefen, trifft den Frachtbriefbesitzer solidarisch mit dem Frachtbriefaussteller.

Erkenntniß vom 30. Juni 1886, Z. 1836.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Strauß ca. Entscheidung des k. k. Finanz.-Min. vom 17. October 1885, Z. 14002, betreffend erhöhte Stempelgebühren für Frachtbriefe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Ministerium an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe 10 fl. ö. W. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. October 1885, Z. 14002, waren von der k. k. Finanz-Direction in Laibach dem Beschwerdeführer, wegen theils ungestempelter, theils nicht vorschriftsmäßig gestempelter

167 Stück Frachtbriefe vorgeschriebene erhöhte Gebühren im Betrage von 84 fl. 50 kr. im Recurswege bestätigt worden.

Gegen diese Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde folgendes eingewendet: 1. Vorerst müsse durch Vorweisung der bezüglichen Frachtbriefe der Beweis über die Nichtstempelung oder nicht gehörige Ueberschreibung des Stempels geliefert werden, bevor von der Zahlung einer erhöhten Gebühr die Rede sein könne. — 2. Wurden 147 gestempelte Frachtbriefe von der Eisenbahnstation Videm überstempelt, wozu letztere ermächtigt und somit der Stempelpflicht Genüge geleistet war. — Was die 20 Stück beanständeten Frachtbriefe anbelangt, welche zwar gestempelt, aber nicht überschrieben waren, so sei es gesetzliche Pflicht der Bahnverwaltung gewesen, solche zu überstempeln. — 3. Sei Beschwerdeführer im Sinne des § 64 des Gebührengesetzes nicht zahlungspflichtig, da er die Frachtbriefe nicht im eigenen Namen errichtet habe, sondern nur als Bevollmächtigter des Luigi Bavagnioli & Comp. in Agram, der auch Eigenthümer der Frachtgegenstände war, agirte.

Diese Einwendungen konnte jedoch der V. G. Hof nicht für gerechtfertigt erkennen.

ad 1. Da die betreffende Partei angab, sämmtliche Frachtbriefe vernichtet zu haben, so mußte der V. G. Hof den Umstand, ob dieselben und wie gestempelt waren, durch den ämtlichen Befundsact als constatirt annehmen. — Nach diesem Acte waren aber 2 Frachtbriefe gänzlich ungestempelt, 167 zwar gestempelt, aber die Marken nicht überschrieben, bei 147 derselben waren die Marken von der Bahnstation Videm überstempelt worden.

ad 2. Nach Abs. 12 der Vollzugsvorschrift vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, zum Gesetze vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist die Stempelpflicht auch ohne Ueberschreibung mit dem Texte des Frachtbriefes als erfüllt anzusehen, wenn bei der Uebernahme zum Transporte in die Stempelmarke wenigstens der Tag der Uebergabe (und zwar der Monat und die letzte Ziffer der Jahreszahl) eingetragen ist. Im vorliegenden Falle war aber auch diese Förmlichkeit bei der Uebernahme zum Transporte nicht beobachtet worden. Erst bei der Abgabe zum Eisenbahn-Transporte hat eine Obliterirung seitens der Bahnstation in Videm stattgefunden.

Die Stempelpflicht war somit auch selbst bezüglich der 147 Frachtbriefe nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfüllt worden, daher nach § 14, Abs. 4, der Fin.-Min.-Verordnung vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, die angebrachten Stempelmarken als nicht vorhanden anzusehen sind; deshalb könnte daher selbst beim Bestande einer Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung in Videm zur Obliterirung der 20 gestempelten, aber nicht überschriebenen Frachtbriefe dieselbe von entlastender Wirkung für die Partei nicht sein.

Der Umstand aber, daß die Bahnstation Videm die Marke obliterirte, vermag den Parteien vor der nachtheiligen Folge wegen Nichtbeobachtung der Stempelvorschriften schon darum keinen Schutz zu gewähren, da es sich nicht um Eisenbahnfrachtbriefe handelte.

ad 3. Nach § 64, 1 b, des Ges. vom 9. Februar 1850, obliegt dem Empfänger zur ungetheilten Hand mit dem Aussteller einer ungestem-

pelten oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Urkunde die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr und trifft auch den Frachtbriefbesitzer nach T. P. 101 I A b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und § 20 des Ges. vom 8. März 1886, R. G. B. Nr. 26, die nachtheilige Folge bei Nichterfüllung der Stempelpflicht solidarisch mit dem Frachtbriefaussteller.

Es mußte sonach diese Beschwerde als nicht gesetzlich begründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten gründet sich auf § 40, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3134.

1. Unterschied zwischen dem Verhältnisse der Gemeinschaft, in welchem die Eigenthümer der nämlichen Sache stehen und dem Rechtsverhältnisse einer Handelsgesellschaft. — 2. In der Uebertragung der den Einzelpersonen gemeinschaftlich gehörigen Realitäten an ihre Gesellschaftsfirma liegt ein gebührenpflichtiger Act vor.

Erkenntniß vom 30. Juni 1886, Z. 1785.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der gräflich Dubskyschen Drahtstiften- und Schraubenfabrik zu Drnowitz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 27. October 1885, Z. 19966, betreffend die Gebühr vom Gesellschaftsvertrage ddto. 15. November 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3135.

Voraussetzungen zur Einführung von Gemeindeumlagen nach der böhm. Gem.-Ord.

Erkenntniß vom 1. Juli 1886, Z. 1843.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Gebler und Genossen ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 16. Juni 1885, Z. 22896, betreffend die Einführung einer Umlage auf den Ausschank geistiger Getränke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, in Vertretung der Beschwerdeführer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 16. Juni 1885, womit im Einvernehmen mit der k. k. böhm. Statthalterei der Gemeinde Chlumec die Bewilligung zur Einhebung einer Umlage von dem in der Gemeinde zum Verbrauche gelangenden Bier, Wein und Branntwein auf die Dauer von sechs Jahren ertheilt wurde, und zwar bekämpft er dieselbe aus dem Grunde, weil sie

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2893.

den Bestimmungen der §§ 69, 74, 78 und 82 der böhm. Gem.-Ord. vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, widerstreitet und überdies diese Gemeindeumlage bei einer mehr fürsorglichen Wirthschaft mit dem Gemeindevermögen nicht nothwendig erscheine.

Nachdem die cit. Gem.-Ord. die Arten der Umlagen, welche zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse eingehoben werden dürfen, nur im Allgemeinen festsetzt, ohne die autonomen Organe bei der Wahl der einzelnen Umlagearten, soweit es sich um die Bedeckung von Ausgaben für allgemeine Gemeindezwecke handelt, irgendwie zu beschränken, so sind die zur Einführung von derlei Gemeindeumlagen competenten Organe diesfalls nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt, ohne daß diesbezüglich die Judicatur des V. G. Hofes platzzugreifen hätte.

Es erübrigt daher nur zu prüfen, ob die im § 79, respective 74, der böhm. Gem.-Ord. festgesetzte gesetzliche Voraussetzung zur Einführung von Gemeindeumlagen im gegebenen Falle überhaupt zutrifft. Diese Frage mußte jedoch bejaht werden.

Denn aus den administrativen Verhandlungsacten ist ersichtlich, daß die ordnungsmäßig genehmigte Jahresrechnung für das Jahr 1883 bei der Gemeinde Chlumec ein Deficit, der Jahresvoranschlag für das Jahr 1884 einen durch die in die Gemeindecasse fließenden Einkünfte nicht bedeckten Abgang und der Voranschlag für das Jahr 1885 einen weiteren gleichartigen Abgang ausweisen.

Nachdem weiter die aus der eingeführten Umlage erwarteten Einnahmen nach der Actenlage unbestrittenermaßen zu Gemeindezwecken verwendet werden, so sind die gesetzlichen Bedingungen zur Einführung von Gemeindeumlagen zweifellos vorhanden.

In die Beurtheilung der in der Beschwerde erhobenen Einwendung, daß im Falle der Veräußerung einzelner Vermögensobjecte, insbesondere des Schießhauses und der Staatsobligation seitens der Gemeinde, sowie auch bei rechtzeitiger Eintreibung der ausstehenden Activforderungen der Gemeinde, die Ausschreibung der in Rede stehenden Gemeindeumlage entbehrlich geworden wäre, konnte der V. G. Hof deshalb nicht eingehen, weil sowohl die Frage der Zweckmäßigkeit der Veräußerung der genannten einzelnen Vermögensobjecte, als auch die Art und Weise und der Zeitpunkt der Eintreibung der Activforderungen dem freien Ermessen der mit der Vermögensverwaltung der Gemeinde betrauten Organe und der mit der Aufsicht über diese Vermögensgebahrung berufenen autonomen Behörden überlassen werden muß.

Ebenso sind die autonomen Behörden, wenn nach § 72 der Gem.-Ord. von Seite der Gemeindemitglieder die Nothwendigkeit einzelner Ausgabsposten bestritten wird, nach freiem Ermessen zu entscheiden berufen, ob und inwieweit die angefochtenen Ausgabsposten als nothwendig oder zweckmäßig sich darstellen und greift sonach auch in dieser Richtung die Competenz des V. G. Hofes nicht Platz.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3136.

Eintragung der Wahlberechtigten in die Gemeinde-Wählerlisten nach Maßgabe der vom Steueramte vorgelegten individuellen Steuervertheilungsausweise.

Erkenntniß vom 1. Juli 1886, Z. 1852.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Anton Mravljak und Consorten ca. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Luttenberg vom 28. October 1885, Z. 7248, betreffend die Aufnahme der Victoria und des Oswald Hönigmann in die Gemeinde-Wählerlisten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Babnik, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Luttenberg wurde in Bestätigung der Entscheidung der Reclamationscommission der Gemeinde Luttenberg (§ 16 der Gemeinde-Wahlordnung) die von den derzeitigen Beschwerdeführern erhobene Einwendung gegen die Aufnahme der Victoria und des Oswald Hönigmann in die im October 1885 angefertigte Gemeinde-Wählerliste, und zwar der Ersteren im 1. Wahlkörper mit dem Steuerbetrage von 146 fl. 86 kr., des Letzteren im 2. Wahlkörper mit dem Betrage von 47 fl. 40 kr., zurückgewiesen.

Die Löschung dieser beiden Wahlstimmen war von den derzeitigen Beschwerdeführern aus dem Grunde begehrt worden, weil die Umschreibung der aus dem Nachlasse des Josef Hönigmann, Gatten der Victoria und Vaters des Oswald Hönigmann, diesen beiden durch die Einantwortung zugewiesenen Realitäten von der Ersteren erst am 22. September, und vom Letzteren erst am 10. Juni 1885 angesucht worden sei, weil die Zahlungsaufträge und Steuerscheine auf Josef Hönigmann ausgestellt waren, und weil nach der Meinung der Reclamanten die Durchführung der Besitzveränderung im Kataster bei Auflegung der Wählerlisten noch nicht erfolgt sein konnte, woraus gefolgert wurde, daß zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten eine für die Eintragung in dieselben maßgebende Steuervorschreibung nur für Josef, nicht für dessen Besitznachfolger Victoria und Oswald Hönigmann bestanden habe.

Der V. G. Hof fand diese in der Beschwerde wiederholten Einwendungen gegen die Eintragung von Victoria und Oswald Hönigmann in die Wählerlisten unbegründet. — Nach § 12 der Gemeindewahlordnung für Steiermark vom 2. Mai 1864, L. G. B. Nr. 5, ist für die Eintragung der Wahlberechtigten in die Wählerlisten, die zur Zeit ihrer Anfertigung den Einzelnen in der Gemeinde vorgeschriebene Jahresschuldigkeit an directen Steuern ausschließlich maßgebend. Nun ergibt sich aber aus den vorliegenden Acten, daß der wahlberechtigten Victoria Hönigmann in dem vom Steueramte vorgelegten individuellen Steuervertheilungsausweise sämmtliche Steuern von den Objecten zugeschrieben waren, welche ihr, wie

in den verschiedenen Eingaben der Beschwerdeführer selbst angeführt ist, nach ihrem verstorbenen Manne schon am 31. December 1884 eingeantwortet, und soweit es Realitäten betraf, auch bücherlich übertragen worden waren. Bezüglich des Oswald Hönigmann erscheint zwar in jenem Ausweise nur die Grundsteuer per 4 fl. 42 kr. von dem ebenfalls aus dem Nachlasse des Josef Hönigmann stammenden Hause Nr. 14 in Luttenberg auf den Namen Oswald Hönigmann vorgeschrieben, wogegen die Vorschreibung der Hauszinssteuer per 42 fl. 98 kr. auf Josef Hönigmann's Erben lautet.

Da aber aus der von den Beschwerdeführern selbst berufenen Einantwortung und grundbücherlichen Umschreibung (welche letztere im Juni 1885 erfolgte) hervorgeht, daß Oswald Hönigmann jenes Haus aus dem Nachlasse seines Vaters erhielt, und, da es offenbar nicht angeht, die von einem und demselben Objecte zu entrichtenden Steuern verschiedenen Wahlstimmen zuzurechnen, so waren die zur Entscheidung über die Reclamation berufenen Instanzen im Rechte, indem sie Oswald Hönigmann mit dem ganzen auf das erwähnte Object entfallenden Steuerbetrage in die Wählerliste eintrugen.

Auf die in der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Andeutung, daß die erwähnten Aenderungen der Steuervorschreibung erst von der Gemeindeverwaltung vorgenommen worden seien, war schon deshalb nicht einzugehen, weil diese Behauptung mit den Angaben der Beschwerde selbst, daß diese Berichtigungen durch einen Steuerbeamten (wenngleich vermeintlich nur für den internen Amtsgebrauch) vollzogen wurden, im Widerspruche steht.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3137.

1. Zwei bestehende Ortsgemeinden, deren Grenzen äußerlich auch nicht wahrnehmbar sind, können doch besondere Stadttheile bilden, welche aus bestimmten, der einen oder der anderen Gemeinde zugewiesenen Häusern bestehen. — 2. Zum Mitgliede des Gemeindevorstandes kann nur der in dem, die betreffende Ortsgemeinde bildenden Stadttheile Wohnende gewählt werden. (Zum § 37 der mährischen Gem.-Wahl-Ord.)

Erkenntniß vom 1. Juli 1886, Z. 1851.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des S. M. Schindler und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 9. November 1885, Z. 17654, betreffend die Annullirung der Wahl des Vorstehers der israelitischen Gemeinde in Ungarisch-Brod, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Promber, dann des k. k. Min.-Secretärs Klima, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Ungarisch-Brod die Wahl des S. M. Schindler zum Vorsteher der politischen Israeliten-Gemeinde Un-

garisch-Brod mit der Begründung für ungiltig erklärt, daß derselbe in der Christen-Gemeinde und nicht in der Juden-Gemeinde Ungarisch-Brod, welche zwei abgesonderte und selbstständige Ortsgemeinden bilden, wohne, und deshalb nach § 37, Punkt 1 der mährischen Gemeinde-Wahlordnung von der Wählbarkeit zum Mitgliede des Gemeinde-Vorstandes ausgenommen sei.

In der Beschwerde wird dagegen angeführt, daß die israelitische Ortsgemeinde Ungarisch-Brod mit der Christengemeinde zusammen eine Katastral-Gemeinde bilden, und daß diese beiden Ortsgemeinden räumlich nicht als getrennt, sondern als verbunden und als ein ungetrenntes Ganze anzusehen seien, da Thore oder andere Trennungszeichen nicht bestehen, da die Gassen der beiden Gemeinden ineinander münden, die Häuser gegenseitig aneinander angebaut seien, Christen und Juden in den beiden Gemeinden wohnen und Häuser besitzen.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Denn der behauptete Umstand, daß beide erwähnten Ortsgemeinden zusammen eine Katastralgemeinde bilden, welche Behauptung übrigens mit den in der Kundmachung der mährischen Statthalterei vom 12. Juni 1854, L. G. B. Nr. 33, auf Seite 87 enthaltenen Angaben (wo zwei Katastralgemeinden Ungarisch-Brod, nämlich Stadt und Vorstadt mit 4044, und Judenstadt mit zweihundertein Joch vorkommen) im Widerspruche steht, wäre, wenn auch thatsächlich richtig, für die Entscheidung der Streitsache bedeutungslos, da unter dem Ausdrucke »Gemeinde« im § 37, Punkt 1 der Gemeindewahlordnung, welche ausschließlich von Ortsgemeinden handelt, auch nur die Ortsgemeinde verstanden werden kann. Die weiteren Angaben über die örtlichen Verhältnisse der Christen- und Israeliten-Gemeinde Ungarisch-Brod würden nur ergeben, daß die Grenzen dieser beiden Gemeinden äußerlich nicht wahrnehmbar sind, sie sind aber nicht geeignet, den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten und auch mit den Ausführungen der Beschwerde übereinstimmenden Thatbestand zu beirren, daß die beiden Ortsgemeinden besondere Stadttheile bilden, welche aus bestimmten, der einen oder der anderen Gemeinde zugewiesenen Häusern bestehen. Da nun S. M. Schindler unbestrittenermaßen in jenem Stadttheile, welcher die Israeliten-Gemeinde bildet, nicht wohnt, so hat die erwähnte Bestimmung des § 37 Pkt. 1 der Gemeindewahlordnung auf ihn ohne Zweifel Anwendung zu finden.

Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Der in der ö. m. Verhandlung vom Vertreter des Ministeriums angeregte formelle Mangel, daß von den 11 Unterzeichnern der Beschwerde, Einer sich an der Recursführung im Administrativverfahren nicht betheiligt habe, wurde übergangen, weil den 10 anderen jedenfalls die Legitimation zur Beschwerdeführung zukommt.

Nr. 3138.

Der in die Handels- und Gewerbekammer Gewählte ist von der Mitgliedschaft in der Kammer auszuschließen, wenn der Verlust der das active und passive Wahlrecht begründenden Eigenschaften, sei es erst nach erfolgter Wahl, sei es schon vor der Wahl eingetreten ist. (Zum § 11 des Ges. vom 29. Juni 1868.)

Erkenntniß vom 2. Juli 1886, Z. 1861.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jacob Fadenhecht in Brody ca. k. k. Handels-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 21. October 1885, Z. 36657, betreffend die Ausschließung des Beschwerdeführers als Mitglied der Brodyer Handels- und Gewerbekammer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Béla Freiherrn von Weigelsperg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Jacob Fadenhecht ist bei der am 16. Februar 1885 vorgenommenen Wahl der Mitglieder der Brodyer Handels- und Gewerbekammer als Mitglied gewählt worden. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die vom Präsidenten der genannten Handels- und Gewerbekammer ausgesprochene, mit Beschluß der Kammer aufrecht erhaltene Ausschließung des Jacob Fadenhecht aus der Handels- und Gewerbekammer bestätigt. — Motivirt ist diese Entscheidung damit, daß Jacob Fadenhecht im Jahre 1883 um Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Auflassung seines Handelsgeschäftes bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft eingeschritten ist, daß ihm mit der Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Brzezan vom 21. Juni 1884, Z. 7832, die Steuer vom 1. Semester 1884 an abgeschrieben worden ist, und daß sonach bei ihm der im § 11 des Ges. vom 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85, vorgesehene Fall der Ausschließung eingetreten sei, woran seine bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft im Juni 1885 abgegebene Erklärung, daß er den von ihm aufgegebenen Handel fortsetzen und die Steuer nachtragen wolle, nichts zu ändern vermag, da derselbe in Folge dieser factischen Unterbrechung die zur Wahl eines Mitgliedes gesetzlich geforderte Wahlberechtigung nicht besitzt.

Ueber die dagegen von Fadenhecht eingebrachte Beschwerde ist der V. G. Hof nachstehenden Erwägungen gefolgt. — Nach § 11, Abs. 1 des cit. Gesetzes hat es den Austritt des Mitgliedes aus der Kammer zur Folge, wenn in der Person dieses Mitgliedes Verhältnisse eintreten, die dasselbe von der Wahl ausgeschlossen haben würden, wobei sich ausdrücklich auf § 7 desselben Gesetzes berufen wird. — In dieser Bestimmung liegt ein Zweifaches: Zunächst kann darin nicht blos eine Beziehung auf die Schlußbestimmung des § 7, in welcher das Wort »Ausschließung vom Wahlrechte« direct gebraucht wird, gefunden werden, sondern es muß vielmehr nach der weiter nicht eingeschränkten Citation des gedachten Paragraphen der ganze Inhalt desselben als angezogen gelten, es muß also auch unter den Verhältnissen, welche nach § 11 den Austritt aus der Kammer zur Folge haben, nicht blos der am Schlusse des § 7 erwähnte Verlust

des activen und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde, sondern überhaupt die Gesammtheit der im § 7 normirten Bedingungen für Wahlrecht und Wählbarkeit zur Kammer verstanden werden. Weiter aber ist jene Bestimmung des § 11 nicht lediglich auf den Fall zu beschränken, daß die dort erwähnten Verhältnisse erst nach erfolgter Wahl eingetreten sind, vielmehr muß diese Bestimmung umsomehr auch dann Anwendung finden, wenn der Verlust der das active und passive Wahlrecht begründenden Eigenschaften schon vor der Wahl eingetreten ist.

Denn der fragliche Zeitpunkt hat offenbar gar keine Bedeutung für die Disposition des Gesetzes, welche lediglich den Sinn hat, daß Niemand Mitglied der Kammer sein soll, dem die gesetzlichen Eigenschaften hiezu fehlen.

Nach dieser Auffassung des § 11 war es also meritorisch gewiß gerechtfertigt, den Jacob Fadenhecht von der Mitgliedschaft in der Kammer deshalb auszuschließen, weil er der gesetzlichen Bedingung der Wählbarkeit und zwar schon vor vorgenommener Wahl verlustig gegangen war. Aber auch die in dieser Beziehung geltend gemachten formellen Einwendungen des Beschwerdeführers erscheinen nicht begründet. Wenn derselbe in dieser Beziehung zunächst — im Zusammenhange mit dem Argumente aus dem Zeitpunkte des Verlustes der gesetzlichen Bedingung — auf § 9, Abs. 4 des Kammergesetzes verweist, indem er ausführt, daß, weil gedachter Verlust schon vor der Wahl eingetreten war, die betreffende Cognition einen Inhalt der Entscheidung der Wahlcommission bildete, welche letztere nach Vorschrift des Gesetzes keiner weiteren Ueberprüfung unterliegt, so ist darauf zu bemerken, daß, wenn auch die Aussprüche der Wahlcommission in allem, was den Gegenstand ihrer Entscheidungen bildet, nach der klaren Vorschrift des Gesetzes endgiltig ergehen, daraus im vorliegenden Falle ein Argument für den Beschwerdeführer nicht abgeleitet werden kann, weil die hier zu entscheidende Frage von der Wahlcommission thatsächlich nicht entschieden worden ist.

Vielmehr lag der Fall hier so, daß die in Frage stehenden Verhältnisse überhaupt nicht zur Entscheidung der Wahlcommission kamen, da gegen die Einbeziehung des Fadenhecht in die Wählerlisten nicht reclamirt worden war und auch zu einer von Amtswegen erfolgenden Streichung desselben aus den Listen ein Grund nicht vorlag, indem die oft erwähnten Verhältnisse der Wahlcommission überhaupt nicht bekannt waren.

Anlangend die weitere Einwendung, daß der Kammerbeschluß nicht von der im § 11, Abs. 3 des cit. Gesetzes geforderten Majorität, das ist nicht von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Kammer gefaßt wurde, so ist zu bemerken, daß es sich vorliegend nicht um den im § 11, Abs. 3 erwähnten Fall handelt, rücksichtlich dessen allein die Giltigkeit des Beschlusses dadurch bedingt wird, daß dafür mehr als die Hälfte der Mitglieder gestimmt haben.

Was weiter die Einwendung betrifft, daß der Präsident der Handels- und Gewerbekammer nicht berufen war, die Ausschließung des Beschwerdeführers auszusprechen, so erscheint diese Einwendung belanglos, weil die Verfügung des Präsidenten sich nur als eine Constatirung der kraft des Gesetzes eingetretenen Rechtsfolge darstellt, und weil auf Reclamation des Beschwerdeführers von der Handels- und Gewerbekammer und vom Handelsministerium entschieden worden ist.

Schließlich ist selbstverständlich, daß auch der Umstand, daß der Beschwerdeführer nachträglich wieder die Zahlung der Erwerbsteuer angemeldet hat, an dem Gegenstande der Frage nichts zu ändern vermag, da dieser Umstand erst für die künftige Wahl von Wirkung sein kann.

Dem Gesagten zufolge mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3139.

Vorbereitungen zur Wahl eines israelitischen Cultus-Gemeindevorstandes können unter Umständen auch von einem der Vorsteher getroffen werden, wenn der andere in die ihm nach der Judenordnung angesonnene Mitwirkung nicht eingeht. (Galizien.)

Erkenntniß vom 2. Juli 1886, Z. 1862.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Majer Flieger in Jaworow ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 2. October 1885, Z. 15507, betreffend die Wahl des israelitischen Cultusvorstandes in Jaworow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Landesberger, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer ficht die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung deshalb an, weil die Verfassung der Wählerlisten und die Zusammensetzung der Reclamationscommission anläßlich der Wahl des israelitischen Cultus-Gemeindevorstandes in Jaworow bei gesetzlicher Verhinderung des ersten Cultus-Gemeindevorstehers nicht von ihm als zweiten, sondern vom dritten Cultus-Gemeindevorsteher Saul Barsam besorgt wurde und weil die Behörden diese Acte nicht für nichtig erklärten.

Der V. G. Hof hat diese Beschwerde aus folgenden Erwägungen nicht als begründet erkannt: Die Frage, ob die Bezirkshauptmannschaft berechtigt war, die Zustellungen an den israelitischen Cultus-Gemeindevorstand in Jaworow an den dritten Gemeindevorstand Saul Barsam zu richten, war Gegenstand einer besonderen behördlichen Cognition, welche mit der vorliegenden Beschwerde nicht angefochten erscheint.

Unter der Voraussetzung nun, daß diese Art der Zustellung giltig erschien, war offenbar nur der dritte Cultus-Gemeindevorsteher in der Lage und berufen, dem an ihn gelangten Auftrage der Bezirkshauptmannschaft gemäß, die Wahlhandlung für den Cultusvorstand einzuleiten. Besagter Saul Barsam hatte sich darauf allerdings den Bestimmungen der galizischen Judenordnung gemäß (§ 19, Abs. 4) behufs der Vorbereitung des Wahlgeschäftes, insbesondere der Zusammenstellung der Listen mit dem zweiten Gemeindevorsteher, Majer Flieger, in das Einvernehmen zu setzen. Es ist aber auch durch die Acten erwiesen, und wird von Majer Flieger nicht widersprochen, daß dies geschehen und daß Majer Flieger aus Gründen, welche die Verwaltungsbehörden als nicht stichhältig erkannt haben, in die ihm angesonnene Mitwirkung nicht eingegangen ist. Da nun andererseits

die Wahl des Cultusvorstandes aus öffentlichen Rücksichten vorgenommen werden mußte, erübrigte nur, daß der Saul Barsam für sich allein, namens des Cultusvorstandes die Wahlaction einleitete und konnte hierin vom V. G. Hofe eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 3140.

Ausländischen Gesellschaften kommt das Wahlrecht zur Gemeindevertretung nicht zu.

Erkenntniß vom 2. Juli 1886, Z. 1863.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Société française de cire minerale et petrole ca. k. k. Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz, anläßlich der Entscheidung derselben vom 18. December 1885, Z. 28303, betreffend die verweigerte Aufnahme der Beschwerdeführerin in das Verzeichniß der Gemeinde-Wählerliste von Tustanowice, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde aus nachfolgenden Erwägungen für unbegründet gehalten:

Es kann überhaupt als ein principieller Grundsatz unserer, wie anderer Gesetzgebungen bezeichnet werden, daß auswärtige Staatsbürger den inländischen regelmäßig nur in privatrechtlicher, nicht auch in öffentlich rechtlicher Beziehung gleichstehen; im vorliegenden Falle kann aber auch aus den positiven gesetzlichen Bestimmungen deducirt werden, daß der beschwerdeführenden Gesellschaft, welche ihren Sitz in Paris hat und daher offenbar als eine ausländische Gesellschaft erscheint, das von ihr beanspruchte Wahlrecht zur Gemeindevertretung nicht zukommt. Denn aus den Bestimmungen des § 1 der galiz. Gem.-Wahl-Ord. geht klar hervor, daß das dort normirte Wahlrecht durchweg nur österreichischen Staatsangehörigen eingeräumt sein soll. Es wird zwar des letzteren Requisits ausdrücklich nur in der Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen gedacht, allein es erhellt zugleich aus den folgenden Bestimmungen, daß daselbst die inländische Eigenschaft nur darum nicht besonders hervorgehoben wurde, weil sie sich bei den dort angeführten Wahlberechtigten von selbst verstand, während sie bei den sub 1 Angeführten besonders angeführt werden mußte. Insbesondere kann aus dem Umstande, daß bei den sub 4 angeführten Wahlberechtigten, worunter sich auch die Corporationen und Gesellschaften befinden, die inländische Eigenschaft nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, ein Argument gegen die Nothwendigkeit derselben schon deshalb nicht abgeleitet werden, weil es ja selbstverständlich erscheint, daß juristische Personen im günstigsten Falle doch nur die gleichen, nicht aber mehr Rechte haben können, als physische Personen, daß daher, wenn zur Wahlberechtigung der Letzteren ausnahmslos die österreichische Staatsbürgerschaft erforderlich ist, diese Berechtigung auch den gedachten juristischen Personen nur unter der Voraussetzung ihrer inländischen Eigenschaft zukommen kann.

Wenn sich hiergegen die beschwerdeführende Gesellschaft auf die kais. Verordnung vom 29. November 1865, R. G. B. Nr. 127, insbesondere auf Art. 7, Abs. 1, derselben beruft, wonach die Rechte und Pflichten der in Oesterreich zugelassenen ausländischen Gesellschaften nach den für hierländige Gesellschaften gleicher Art geltenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen sind, so ist hierauf zu bemerken, daß diese Verordnung nach ihrer Ueberschrift, wie nach Art. 1 nur die Zulassung ausländischer Actien- und Commanditactien-Gesellschaften zum gewerbemäßigen Betriebe ihrer Geschäfte, also ausschließlich zum privatrechtlichen Verkehre, regelt, daß daher auch die im Art. 7 bezeichneten Rechte nur auf diesen Verkehr bezogen werden können und daß das Wahlrecht zur Gemeindevertretung mit dem privaten Geschäftsverkehre der Gesellschaft keinerlei Zusammenhang hat.

Hiernach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3141.

Die Regierung ist berechtigt, der von einer Gewerbsgenossenschaft beschlossenen Erhöhung der Taxe für die Aufnahme in die Genossenschaft die Genehmigung zu versagen.*)

Erkenntniß vom 3. Juli 1886, Z. 1538.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Genossenschaft der Kaufleute und Händler im Gerichtsbezirke Radkersburg ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 2. December 1885, Z. 40723, betreffend eine Aenderung des Genossenschafts-Statutes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Freiherrn von Weigelsperg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es kann sich vor dem V. G. Hof nicht um die sachlichen Gründe für oder wider die von der beschwerdeführenden Genossenschaft beschlossene Statuten-Aenderung, sondern nur um die Frage handeln, ob die Regierung berechtigt war, dieser Aenderung, nämlich der Erhöhung der Aufnahmstaxe, die Genehmigung zu versagen.

Hiebei ist zur Richtschnur zu nehmen, daß sowohl die Autonomie der gewerblichen Genossenschaften bei Festsetzung und Abänderung ihrer Statuten (§ 119 b lit. h und § 126 der Gewerbe-Novelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39), als auch das Recht der Regierung zur Genehmigung solcher statutarischer Festsetzungen (§ 110 und 126 ibid.) ihre Schranke in dem Gesetze, speciell in dem Gewerbegesetze finden müssen und daß, sowie die Genossenschaft nichts in die Statuten aufnehmen darf, was einer gesetzlichen Bestimmung zuwiderliefe, so auch seitens der Regierung die Bestätigung nur aus einem gesetzlich zulässigen Grunde verweigert werden kann.

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 2558 (Bd. IX, J. 1885).

Im vorliegenden Falle hat die Regierung diesen Grund darin gefunden, daß durch die Erhöhung der Aufnahmstaxe eine ungleich stärkere Belastung der neu eintretenden, gegenüber den älteren Genossenschaftsmitgliedern Platz greifen würde, was auch sachlich gewiß richtig ist, zumal die Acten ergeben, daß die älteren, nämlich die der Genossenschaft sofort bei ihrer Constituirung beigetretenen Mitglieder nicht einmal die bisherige geringere, sondern überhaupt gar keine Aufnahmstaxe entrichtet haben. Es ist also nur zu erwägen, ob die Regierung gesetzlich in der Lage war, dieses sachlich richtige Moment gegenüber dem Willen der Genossenschaft zur Geltung zu bringen.

Diesen gesetzlichen Anlaß konnte aber die Regierung im § 113 der citirten Gewerbe-Novelle finden, welcher bestimmt, daß durch die Errichtung von Genossenschaften für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden dürfe, als durch das Gesetz selbst bestimmt erscheint. Da nun die Anforderung einer Taxe für die Aufnahme in die Genossenschaft im Zusammenhalte mit der gesetzlichen Bestimmung, daß jeder Gewerbetreibende regelmäßig einem genossenschaftlichen Verbande angehören muß (§§ 106 und 107 cit.) offenbar eine Schranke für den Antritt des Gewerbes darstellt, so muß im Sinne jener gesetzlichen Anordnung die Festsetzung der Höhe dieser Taxen der behördlichen Genehmigung unterliegen, da es ja sonst die Genossenschaften in der Hand hätten, durch beliebig hohe Taxen dieser Art den Antritt des Gewerbes zu erschweren oder gar unmöglich zu machen, wodurch jener Anordnung des § 113 direct entgegengehandelt wäre und es kann dann weiters, was die Ziffer der Taxe anbelangt, nur als in das Ermessen der Regierung gestellt angesehen werden, bei welcher Höhe der Taxe in derselben eine gesetzlich unzulässige Beschränkung oder Erschwerung des Gewerbeantrittes zu erkennen ist.

Von diesem Gesichtspunkte aus war also die Regierung im vorliegenden Falle vollkommen im Rechte, der von der Genossenschaft beschlossenen Erhöhung der Aufnahmstaxe ihre Genehmigung aus dem obenangegebenen, im § 113 der Gewerbe-Novelle gesetzlich begründeten Motive zu versagen und war sonach die vorliegende Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3142.

1. Für Recurse in Markenrechtssachen gilt, insbesondere wo es sich um einen behaupteten wissentlichen Eingriff in das Markenrecht handelt, die für Recurse in Gewerbestrafsachen vorgeschriebene 14tägige Frist. — 2. Aus der unrichtigen Bestimmung einer gesetzlich normirten Frist seitens einer Behörde erwirbt die Partei kein Recht; ebensowenig ist hierin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erkennen, welcher zu dem Begehren um Aufhebung des letzteren berechtigte.

Erkenntniß vom 3. Juli 1886, Z. 1659.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Société anonyme de la distillerie de la liqueur Benedictine de l'abbaye de Fecamp ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. November 1885, Z. 17098, betreffend die Recursfrist in Markenschutzsachen, nach durch-

geführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Krommer, dann des k. k. Min.-Secretärs Klima, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Da nach § 23 des kais. Patentes vom 7. December 1858, R. G. B. Nr. 230, die Verhandlung über Eingriffe in das Markenrecht, sowie die Untersuchung und Bestrafung der diesfälligen in den §§ 18 und 19 l. c. bezeichneten Uebertretungen nach den Vorschriften für das Verfahren und den Instanzenzug bei Gewerbestörungen und Gewerbsübertretungen zu pflegen ist, und nach § 148 der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, Recurse in Gewerbestrafsachen binnen 14 Tagen einzubringen sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die letztere Frist auch für Recurse in Markenrechtssachen, insbesondere in Fällen gilt, wo es sich um einen behaupteten wissentlichen Eingriff in ein Markenrecht und die Bestrafung eines solchen handelt.

Um eben eine solche Angelegenheit handelte es sich aber in der gegenwärtigen Streitsache, da der in Frage stehende Recurs, die Klage der beschwerdeführenden Gesellschaft wider Anton Schwab, wegen wissentlichen Eingriffes in das Markenrecht und Bestrafung hiefür betraf.

Hiernach erübrigt nur noch die Frage, ob die beschwerdeführende Gesellschaft etwa deshalb an die obenerwähnte, im § 148, Gewerbe-Ordnung normirte vierzehntägige Frist nicht gebunden war, weil ihr von der schlesischen Landesregierung bei Hinausgabe der Entscheidung vom 19. Aug. 1885, Z. 9228, ausdrücklich eine vierwöchentliche Frist zur Recursführung gegen dieselbe eingeräumt worden ist.

Allein auch diese Frage ist zu verneinen. Denn da die hier in Betracht kommende Frist nicht von der Behörde zu ertheilen, sondern unmittelbar durch das Gesetz bestimmt war, so konnte sie von der selbstverständlich an das Gesetz gebundenen Behörde nicht in einem anderen als dem gesetzlichen Ausmaße festgesetzt werden und dies umso minder, als es sich hier um eine Parteisache handelte, in welcher die gesetzlichen Bestimmungen auch dem Gegentheile zu Statten kamen, beziehungsweise für diesen Rechte begründeten, welche ihm durch die Behörde in keiner Weise, also auch nicht durch Verlängerung der Frist zur Recursführung, benommen werden konnten.

Im vorliegenden Falle war das Erkenntniß der Landesregierung vom 19. August 1885, nach Vorschrift des Gesetzes zu Gunsten des Anton Schwab rechtskräftig, dafern es binnen 14 Tagen nach der Zustellung nicht angefochten wurde, und nach dem Ablaufe dieser Frist hatte daher Anton Schwab einen gesetzlichen Anspruch auf den unveränderten Bestand dieses Erkenntnisses, welcher ihm durch eine spätere Recursführung, auch wenn diese durch die Behörde zugelassen worden war, nicht mehr benommen werden konnte.

Die Einwendung der Beschwerdeführerin, daß sie durch die unrichtige Fristbestimmung der Landesregierung in Irrthum geführt worden sei, behebt sich durch die Erwägung, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Irrthum über ein gehörig kundgemachtes Gesetz Niemandem Rechte verleiht

(§ 2, a. b. G. B.) und zwar ganz ohne Rücksicht, auf welche Weise dieser Irrthum herbeigeführt worden ist. Ebenso ist die Ausführung der Beschwerde, daß in jener unrichtigen Fristbestimmung zum Mindesten ein Mangel des abgeführten Verfahrens erkannt werden mußte, welcher zur Aufhebung desselben im Sinne des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, berechtigte, unrichtig, da einem solchen Vorgange irgend ein Einfluß auf die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht beigemessen werden kann.

Die Beschwerde war sohin als unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 3143.

1. Die Eintragung eines Kindes als ehelich in die Geburtsmatrik setzt den Nachweis der Eheschließung zwischen den Eltern voraus. — 2. Zur Beurtheilung, ob dieser Nachweis in entsprechender Weise erbracht erscheint, sind, soweit die Eintragung in die Matrik in Frage steht, die Verwaltungsbehörden competent.

Erkenntniß vom 3. Juli 1886, Z. 1601.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des David Lanzer ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 22. December 1885, Z. 18167, betreffend die nachträgliche Eintragung des Beschwerdeführers in die Geburtsmatrik, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Victor Klima, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es versteht sich von selbst und ist überdies in den Vorschriften über die Matrikenführung ausdrücklich normirt, daß die Eintragung eines Kindes als ehelich in die Geburtsmatrik den Nachweis der Eheschließung zwischen den Eltern voraussetzt, wenn daher der bisher in die Geburtsmatrik nicht eingetragene David Lanzer (oder Grünwald) daselbst nachträglich als ehelicher Sohn des Salomon Lanzer und der Anna, gebornen Grünwald, eingetragen werden sollte, so mußte der Nachweis der zwischen den Letztgenannten geschlossenen Ehe vorliegen.

Dieser Nachweis ist aber nicht erbracht worden. Die Anna Lanzer (oder Grünwald) war nicht im Stande, ihren Trauungsschein beizubringen, desgleichen hat das Teschener Kreisrabbinat erklärt, daß die angeblich in Teschen geschlossene Ehe des David Lanzer und der Anna, geborenen Grünwald, in den dortigen Trauungsmatriken nicht verzeichnet sei. Auch durch Zeugen konnte das Factum der Trauung nicht erwiesen werden; nach der protokollarischen Aussage der Anna, gebornen Grünwald, vom 30. Juli 1885 sind die Trauungszeugen bereits verstorben. Es hat außerdem die Letztgenannte selbst zu Protokoll vom 2. Juni, beziehungsweise 30. Juli 1885 ausgesagt, daß ihre Trauung »keine formelle gewesen sei«, daß dieselbe nur »nach den rituellen Vorschriften«, in einem Privathause, vor einem gewissen Blumenthal, »der nach jüdischen Begriffen ein Gelehrter war«, (also nicht vor dem Rabbiner oder Religionsweiser), vor sich ging und daß

ihr, der Deponentin, nicht bekannt sei, ob die Ehe ordnungsmäßig verkündigt wurde.

Diese Aussagen der Anna, geborenen Grünwald, werden dann auch durch eine Protokollar-Aussage derselben in einer früheren Verhandlung, betreffend die nachträgliche Immatrikulirung der in derselben angeblichen Ehe des Salomon Lanzer und der Anna, gebornen Grünwald, geborenen Tochter Leni, bekräftigt, indem damals den Acten zufolge die Anna, geborne Grünwald, zu Protokoll vom 3. Jänner 1881 erklärt hat: daß sie den Trauungsschein deshalb nicht beibringen könne, weil ihr Gatte kein Familient war.

Damit ist aber zur Evidenz dargethan, daß, wenn auch die von der Anna Lanzer behauptete Trauungshandlung wirklich vorgekommen sein sollte, damit doch noch nicht der Abschluß einer giltigen Ehe erwiesen wäre. Denn nach § 127 a. b. G. B. muß die Trauung der jüdischen Religionsverwandten vor dem Rabbiner oder Religionslehrer (Religionsweiser) der Hauptgemeinde des einen oder anderen verlobten Theiles vollzogen werden, und nach § 129 ebendort ist eine ohne Beobachtung dieser Vorschrift geschlossene Judenehe ungiltig. Das Vorhandensein dieses Requisits ist aber nach dem Vorangeschickten im vorliegenden Falle nicht erwiesen, ja der Mangel desselben ausdrücklich zugegeben.

Die von der Beschwerde berufene kais. Verordnung vom 29. November 1859, R. G. B. Nr. 217, kommt hier nicht weiter in Betracht, da durch dieselbe nur das im § 124 a. b. G. B. vorgeschriebene Requisit der kreisämtlichen Bewilligung zur Eheschließung, und zwar mit rückwirkender Kraft (§ 2) aufgehoben worden ist, während an den übrigen Vorschriften über die Eheschließung nichts geändert, ja in dem eben citirten § 2 ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß nur jene Ehen als sanirt gelten sollten, welche lediglich wegen des Mangels jener Bewilligung als ungiltig angesehen wurden und denen nicht sonst noch ein gesetzliches Hinderniß entgegenstand.

Ebenso kann der Umstand, daß die Behörden in einem früheren, eine Schwester des Beschwerdeführers betreffenden Falle, die Immatrikulirung mit dem Beisatze »angeblich ehelich« zugelassen haben, für den gegenwärtigen, lediglich nach dem Gesetze zu beurtheilenden Fall nicht maßgebend sein, und endlich ist auch die Argumentation der Beschwerde wider die Competenz der Administrativbehörden in dem vorliegenden Falle unbegründet, da von diesen Behörden hier nicht über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der oft erwähnten Ehe, sondern nur über die von dem Beschwerdeführer, beziehungsweise seiner Mutter selbst begehrte Eintragung in die Geburtsmatrik abgesprochen worden ist, wobei nur im Sinne der bestehenden Vorschriften die Anforderung des Nachweises der behaupteten Ehe gestellt, und beziehungsweise über die Frage, ob dieser Nachweis in entsprechender Weise erbracht erscheine oder nicht, erkannt werden mußte.

Die Beschwerde war hiernach abzuweisen.

Nr. 3144.

Einkommenbesteuerung einer Theaterunternehmung; hiebei können Zinsen von den auf dem Theatergebäude haftenden Capitalien und die von diesen seitens der Gläubiger gezahlte Einkommensteuer nicht als Abzugsposten behandelt werden.

Erkenntniß vom 6 Juli 1886, Z. 1866.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der anonymen Gesellschaft Politeama Rossetti ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 20. November 1885, Z. 17853, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer von der genannten Unternehmung für das Jahr 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gesellschaft hat der belangten k. k. Finanz-Direction in Triest die von derselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Einkommensteuerbemessung von dem Einkommen aus dem Geschäftsbetriebe der Unternehmung des Politeama Rossetti, wobei der Zinsertrag, respective der Zinswerth des Gebäudes, in welchem die Vorstellungen stattfinden, im angegebenen Betrage von 8340 fl. aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden wurde, nachdem der Ertrag aus diesem Gebäude keinen Gegenstand der Einkommensteuer, sondern der Gebäudezinssteuer, beziehungsweise, nachdem das Gebäude aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Zinssteuer für die Dauer der Befreiungsperiode genießt, der nach § 7 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, von solchen Gebäuden zu entrichtenden 5percentigen Steuer vom Reinertrage des Gebäudes bildet.

Nachdem bei der Bemessung der Einkommensteuer von dem einkommensteuerpflichtigen Geschäftsbetriebe nur die aus diesem Betriebe herrührenden Auslagen nach § 10 des Einkommensteuerpatentes, beziehungsweise nach § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, in Abzug gebracht werden können, so erscheint es gesetzlich gerechtfertigt, daß die Zinsen von den auf dem Gebäude haftenden Capitalien und die von Capitalszinsen Seitens der Gläubiger gezahlte Einkommensteuer bei der Feststellung des Reinertages aus der Theaterunternehmung nicht in Abzug gebracht wurden, da eben der ganze Ertrag aus dem Gebäude bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht geblieben ist.

Bezüglich der Beschwerdeausführungen rücksichtlich des Abzuges der Passivzinsen von den auf dem zinssteuerfreien Gebäude haftenden Capitalien ist überdies zu erinnern, daß dieser bei der Bemessung der fünfpercentigen Steuer vom Reinertrage des Gebäudes und nicht jetzt, wo es sich um die Bemessung der Einkommensteuer nach den für die 1. Einkommensteuerclasse

bestehenden Bestimmungen handelt, in Anspruch zu nehmen war, daher bei der vorliegenden Entscheidung nicht weiter erörtert werden kann.

Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Schuldner und Gläubiger darüber, wer die Steuer zu tragen habe, können aber an dem aus dem Titel des öffentlichen Rechtes abgeleiteten Anspruch der Finanzverwaltung nichts ändern.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3145.

Gebührenbehandlung der in einer Rechtsurkunde cumulirten Versicherungs- und Interceſſionsverträge.

Erkenntniß vom 6. Juli 1886, Z. 1904.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft »Azienda« ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. September 1885, Z. 25467, betreffend die Gebühr von dem mit der »Patria« geschlossenen Vertrage ddto. 25. Juni 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich hier in erster Linie um die Auslegung des § 39 des Gebührengesetzes. — Nach dieser Gesetzesstelle »muß, wenn in einer und derselben Rechtsurkunde Rechtsgeschäfte verschiedener Art, welche nicht gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes ausmachen, enthalten sind, für jedes einzelne Geschäft die gesetzlich entfallende Gebühr entrichtet, folglich die Urkunde nach dem für die verschiedenen Geschäfte entfallenden Gesammtbetrage der Gebühr mit Berücksichtigung der Natur jedes einzelnen Geschäftes gestempelt werden.«

Da es nicht zulässig erscheint, das Ausmaß der Gebühr bei einem Rechtsgeschäfte von absichtlich in Verbindung gebrachten Nebenabmachungen, somit von der Willkür der Parteien abhängig zu machen, so wird nach einem objectiven Merkmale des Vorhandenseins eines vom § 39 cit. Gesetzes vorausgesetzten Zusammenhanges gesucht und beim Abgange eines solchen Merkmales in der berufenen Gesetzesstelle selbst dasselbe darin gefunden werden müssen, daß die einzelnen Rechtsgeschäfte nach dem Civilrechte einen nothwendigen oder doch regelmäßigen Bestandtheil des Hauptgeschäftes bilden.

Daß die in dem zwischen der Versicherungs-Gesellschaft »Azienda« und der Versicherungs-Bank »Patria« am 25. Juni 1884 abgeschlossenen Vertrage im Art. I vorkommenden Stipulationen alle gesetzlichen Merkmale eines Versicherungsvertrages (§§ 1288—1291 a. b. G. B.), sowie die im

Art. VI niedergelegten Abmachungen die Merkmale eines Interceſſionsvertrages (§§ 1344 und 1345 a. b. G. B.) an ſich tragen, iſt angeſichts der cit. Geſetzesſtellen und der Subſumption des Wortlautes jener Vertragsbeſtimmungen unter das Geſetz ebenſowenig beſtreitbar — wie die aus demſelben Geſetze ſich ergebende weitere juriſtiſche Thatſache, daß die in einer und derſelben Vertragsurkunde vorkommenden Stipulationen, die Rückverſicherung und die Interceſſion, ſich als Rechtsgeſchäfte verſchiedener Art darſtellen, welche civilrechtlich in keiner Weiſe zuſammenhängen. Mag für die »Azienda«, als den Rückverſicherer, der Abſchluß des Rückverſicherungsvertrages ein beſtimmendes Motiv geweſen ſein — auch die übrigen Paſſiven und Activen der »Patria« mitzuübernehmen und für die erſteren zu intercediren — ſo iſt dieſer Umſtand doch gewiß für den Zuſammenhang der beiden Rechtsgeſchäfte gerade ſo irrelevant, wie der, daß die »Deckung« für die beiden Rechtsgeſchäfte, beziehungsweiſe die Berechnung derſelben im Vertrage (Art. VI und VII) cumulirt erſcheint, weil für die Frage, ob mehrere Rechtsgeſchäfte in dem Eingangs angedeuteten Sinne civilrechtlich zuſammenhängen, nur die juriſtiſche Qualification jedes einzelnen derſelben maßgebend iſt und nach dieſer zu urtheilen, nicht behauptet werden kann, daß die Interceſſion einen nothwendigen oder auch nur regelmäßigen Beſtandtheil des Verſicherungsvertrages bilden könnte.

Auf die Vertragsbeſtimmungen ſelbſt und deren Gebührenbehandlung übergehend iſt Folgendes zu erinnern: Im Art. I des Vertrages übernimmt die »Azienda« von der »Patria« die bei der Letzteren nach beſtimmten Tarifen in Kraft ſtehenden Verſicherungen in totale Rückverſicherung und im Art. V verpflichtet ſich die »Patria« der »Azienda« als Entgelt hiefür die für den Tag des Vertragsabſchluſſes berechnete Prämien-Reſerve zu vergüten. In dieſen Vertragsbeſtimmungen liegen alle Merkmale, welche nach § 1288 a. b. G. B. zum Weſen eines Verſicherungsvertrages (Rückverſicherung) gehören — und war daher dieſer Vertrag nach T. P. 57 F. des Geſ. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, zu behandeln, das iſt als Maßſtab für die Gebührenbemeſſung war der Preis anzunehmen, gegen den die Verſicherung, beziehungsweiſe Rückverſicherung, ſtattfand.

Als dieſer Preis iſt im Art. V des Vertrages die Vergütung der Prämienreſerve bezeichnet; — da dieſe Vergütung nicht nur aus den Activen, ſondern, ſoferne dieſe hiezu nicht ausreichen ſollten, auch in Barem zu erfolgen hat (Abſ. 7 des Art. VI) und hiefür der »Azienda« das Pfandrecht auf zwei Realitäten der »Patria« mit dem eingeräumt wurde, daß der nicht gedeckte Reſt von der »Azienda« nicht gefordert werden kann (Abſ. 10 desſelben Artikels) — ſo iſt im Sinne des § 17 des Gebührengeſetzes die Ziffer der Prämienreſerve als das Maximum der Vergütung anzunehmen und repräſentirt dieſe Ziffer zugleich den beſtimmten Werth, das iſt den Preis, gegen den die Rückverſicherung ſtattfindet. Dieſer Preis iſt ſchon im Vertrage ſelbſt inſoferne fixirt, als die Modalität, wie die Berechnung der Prämienreſerve zu erfolgen hat, im 2. Abſ. und ff. des Art. V genau bezeichnet erſcheint. Aus der Beſtimmung des 7. Abſ. des Art. VI geht weiter hervor, daß die gedachte Prämienreſerve von der »Azienda« auf Grund einer Bilanz übernommen wird, welche nach dem 2. Abſ. des Art. VI von der »Patria« zu errichten und laut Abſ. 3 und 4 desſelben Artikels von der »Azienda« zu prüfen und entweder zu

genehmigen oder nicht zu genehmigen war; die »Azienda« hatte laut der letztcit. Vertragsbestimmungen volle Gelegenheit dieser Bilanz, deren Bestandtheil auch die nach Art. V zu berechnende Prämienreserve zu bilden hatte, im Einzelnen oder im Ganzen die Genehmigung zu versagen; da sie aber dies nicht gethan, so hat die von der »Patria« errichtete Bilanz (Beschwerdebeilage C) nach jenen Vertragsbestimmungen als genehmigt zu gelten und muß die in derselben vorkommende mit dem Betrage von 934.057 fl. 75 kr. berechnete Prämienreserve — als der der Gebührenbemessung zu Grunde zu legende, bestimmte, vertragsmäßige Werth (Preis) anerkannt werden. Angesichts dessen war die Abnahme der Gebühr nach Scala II von 934.057 fl. 75 kr. in der T. P. 57 F Gebührengesetz begründet und war der V. G. Hof nicht in der Lage, auf jene Ausführungen der Beschwerde einzugehen, mit welchen die Gebührenabnahme von der ganzen Ziffer der in die Bilanz eingestellten Prämienreserve angefochten wird, weil diese Anfechtung sich in Wahrheit als eine nachträgliche, den beiderseitig getroffenen Vereinbarungen zuwiderlaufende — und daher vor dem V. G. Hofe unzulässige Beanständung der im Art. V des Vertrages ausdrücklich stipulirten Berechnungsmodalität der Prämienreserve, sowie der in Gemäßheit des Art. VI von der »Patria« errichteten und als genehmigt zu betrachtenden Bilanz darstellt.

Im Artikel VI geht weiter die »Azienda« die Verpflichtung ein, alle am Tage des Vertragsabschlusses gegen die »Patria« bestehenden Forderungen, mögen dieselben aus was immer für einem Titel herrühren, aus Eigenem zu bezahlen, und zwar nach der am 30. Juni 1884 von der »Patria« zu errichtenden, und von der »Azienda« zu überprüfenden und zu genehmigenden Bilanz. Zur Deckung der so von der »Azienda« übernommenen Passiven (einschließlich der Prämienreserve) ist die »Patria« verpflichtet, der »Azienda« die nach Ausscheidung der den Associationen gehörigen Vermögensposten im Activum der Bilanz noch verbleibenden beweglichen Activen, einschließlich aller wie immer gearteten Forderungen ins Eigenthum der »Azienda« zu übertragen, für das Uebermaß der Passiven zwei im Vertrage bestimmte Häuser in Wien als Pfand zu bestellen und für das sicherzustellende Capital 5% Zinsen zu zahlen.

Daß dieser Theil des Vertrages seinem Wesen nach sich als entgeltlicher Natur, und zwar theilweise als ein Interessions- und theilweise als ein Kaufvertrag darstellt, welcher, insoferne es sich um Abtretung von Schuldforderungen handelt, nach T. P. 32, lit. f, des Ges. vom 13. December 1862 nach dem Werthe des Entgeltes und Scala II, dagegen, soferne es sich dabei um die Uebertragung beweglicher Sachen ins Eigenthum eines Anderen handelt, wie ein Kaufvertrag nach T. P. 65, A. a, desselben Gesetzes nach dem Werthe der Sache und Scala III der Gebühr zu unterziehen ist, geht aus dem obencit. Inhalte der Vertragsbestimmungen klar hervor; in Wirklichkeit war der Vertragsabschluß folgender: die »Patria« überläßt ihre Activbestände der »Azienda« ins volle Eigenthum — und diese befriedigt dafür (siehe Art. VII des Vertrages) in erster Reihe die Passiven der »Patria« — wie sie in der osterwähnten Bilanz angegeben erscheinen; das gesammte Activvermögen, welches die »Patria« der »Azienda« überläßt, ist hier also der Gegenstand der Abtretung, der zur Zahlung übernommene Passivstand das Entgelt.

Wenn sonach die Finanzverwaltung von den in der Bilanz vom 30. Juni 1884 aufgenommenen Passiven vor Allem die Ziffer der Prämienreserve, als den auf den Rückversicherungsvertrag bereits entfallenden Gebührenmaßstab, in Abzug gebracht — und nach Ausscheidung dreier anderen Passivposten — den übrigbleibenden Werthbetrag der Passiven und nicht jenen der Activen als Maßstab für die Gebührenbemessung angenommen hat — so konnte der V. G. Hof darin nach dem Vorausgelassenen eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, und zwar umsoweniger, als nach der Bilanz die Summe der Activen jener der Passiven gleichkommt, und also selbst in dem Falle, wenn zum Maßstabe der Gebührenbemessung der Werthbetrag der Bilanzactiven hätte zu Grunde gelegt werden können, das Resultat der Gebührenbemessung auch kein anderes geworden wäre, zumal im Sinne der obencitirten hier maßgebenden T. P. 32 und 65 unter »Entgelt« und »Werth« nur der bedungene, vertragsmäßige, niemals aber der relative, ökonomische Werth verstanden werden kann.

Angesichts dessen entfällt die weitere Erörterung über die einzelnen Activposten der Bilanz — und wird die Beschwerde als im Ganzen unbegründet abgewiesen.

Nr. 3146.

Von Steuern, von denen der Steuerpflichtige gesetzlich losgezählt erscheint, kann kein Gemeindezuschlag eingehoben werden.

Erkenntniß vom 7. Juli 1886, Z. 1438.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Brüder Tevini ca. Entscheidung des tiroler Landesausschusses vom 26. Juni 1885, Z. 8437, betreffend die Einhebung von Umlagen seitens der Gemeinde Pfatten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach Vorschrift des § 31 des Ges. vom 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, Seite 249, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters hat aus Anlaß der durch außergewöhnliche Elementarereignisse bewirkten zeitweiligen Außercultursetzungen (§ 6 dieses Gesetzes) sich die Freilassung von der Grundsteuer (beziehungsweise deren Abschreibung) auf jene Anzahl von Jahren zu erstrecken, welche nach den bei der Mehrzahl der von dem Elementarereignisse betroffenen Grundbesitzern des innerhalb der Gemeinde, beziehungsweise Steuerbezirkes gelegenen Verwüstungsgebietes erhobenen Verhältnissen erforderlich ist, um die Ursache der Ertragslosigkeit zu beseitigen, und wieder einen landwirthschaftlichen Ertrag zu erzielen.

Gegebenen Falles sind die in Rede stehenden den Beschwerdeführern gehörigen, in der Gemeinde Pfatten gelegenen Gründe durch die im Jahre 1882 eingetretenen Ueberschwemmungen verwüstet worden.

Laut Aeußerung der Tiroler Finanz-Landes-Direction vom 9. Juni 1886, Z. 8900, und laut Inhaltes des von ihr vorgelegten Verzeichnisses über die erhobenen Wasserschäden in der Gemeinde Pfatten aus dem Jahre

1882, hat die besagte Finanz-Landes-Direction den Brüdern Tevini auf Grund des Eingangs erwähnten Gesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften vom 11. Juni 1883, R. G. B. Nr. 91, insbesondere auf Grund der Bestimmungen der §§ 6. 16, 22, 31, 32, 33 und 50 des erwähnten Gesetzes Steuerfreilassungen bewilligt, und zwar wurde laut erwähnten Ausweises je nach der erhobenen Dauer der Außercultursetzung der einzelnen Grundparzellen für die Jahre inclusive 1883 bis inclusive 1884, beziehungsweise 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1892, 1893, 1894 die Abschreibung bewilligt.

Dagegen hat die Gemeinde Pfatten die Einhebung der für das Jahr 1883 bewilligten Gemeindezuschläge zu den directen Steuern auch bezüglich jener Grundparzellen der Beschwerdeführer, hinsichtlich welcher von der Finanz-Landes-Direction die Steuerfreilassung, beziehungsweise Abschreibung bewilligt wurde, beschlossen, und der Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung die Verfügung der Gemeinde im Recurswege aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Entscheidung nicht als eine gesetzlich begründete zu erkennen. — Wenn der § 72 der Tiroler Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, anordnet, daß in der Regel Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art umzulegen sind, so kann nur eine Vorschreibung »zur Zahlung« damit gemeint sein, wie denn auch der § 23 des Ges. vom 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2, von der Steuerschuldigkeit als der Umlagsbasis für Zuschläge zu den directen Steuern spricht. Denn ein Steuerzuschlag hat nach der Natur der Sache eine Steuer zur Voraussetzung, kann daher, wenn nicht besondere Normen etwas anderes bestimmen, rechtlich nur dort und insoweit gefordert werden, als eine Steuerpflicht besteht. Wo eine Aerarialsteuerschuldigkeit nicht vorhanden ist, fehlt es an der Bedingung und Grundlage für die Bemessung eines Gemeindezuschlages. Demgemäß kann von Steuern, von denen der Steuerpflichtige gesetzlich losgezählt erscheint, kein Gemeindezuschlag eingehoben werden. Eine solche gesetzliche Loszählung findet gegebenen Falles statt, da der § 31 des Eingangs angeführten Gesetzes die Freilassung von der Grundsteuer, beziehungsweise deren Abschreibung in imperativer Weise feststellt:

Da gemäß dieser Gesetzesanordnung die Steuerabschreibung, speciell hinsichtlich des Jahres 1883, für welches die Gemeindezuschläge gefordert werden wollen, den Acten zufolge auch thatsächlich erfolgt ist, eine Aerarialsteuer, daher weder nach dem Ges. zu entrichten, noch factisch vorgeschrieben war, so fehlte es an der Bedingung und Grundlage für die Bemessung eines Gemeindezuschlages, weshalb die angefochtene Entscheidung, welche die Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern hinsichtlich der in Rede stehenden Gründe pro 1883 zulässig erklärt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3147.

Rechtssatz wie bei Nr. 3146.

Erkenntniß vom 7. Juli 1886, Z. 1439.

Der k. k. V. G. Hof hat über die von Titus von Ferrari-Kellerhof für sich und seinen Bruder Dr. Eduard von Ferrari-Kellerhof erhobene Beschwerde ca. Entscheidung des tiroler Landesausschusses vom 26. Juni 1885, Z. 8437, betreffend die Einhebung von Umlagen seitens der Gemeinde Pfatten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 3148.

1. Organische Bestimmungen über die Schulaufsicht, welche der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, können nicht durch einen Gemeindebeschluß getroffen werden. — 2. Dem Stadtrathe von Triest steht das Recht zur Schaffung von Schulinspectionsorganen nicht zu.

Erkenntniß vom 8. Juli 1886, Z. 1929.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Triest ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. Juni 1885, Z. 4188, betreffend die Bestellung eines Gemeinde-Schulaufsehers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, dann des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn von Hohenbühel, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Stadtrath von Triest hat in der Sitzung vom 15. October 1884 den Beschluß gefaßt, den Posten eines städtischen Delegirten für die städtischen Schulen, und zwar versuchsweise für das Jahr 1884/85 zu schaffen, mit der Verpflichtung, die Schulen zu visitiren und der Gemeindeschulverwaltung, welcher er unmittelbar unterstehen soll, als berathendes Organ zu dienen. — Dieser Beschluß wurde vom Statthalter auf Grund des § 111 des kais. Patentes vom 12. April 1850, Nr. 139 (Verfassung für Triest), wegen Verletzung des Gesetzes mit der Begründung sistirt, daß die Schulaufsicht in Triest durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 48, und durch die Ministerialverordnung vom 10. Februar 1869, R. G. B. Nr. 19, geregelt sei; daß nach den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung die Stadtgemeinde Triest einen Schulbezirk bilde, die Bezirksschulaufsicht im übertragenen Wirkungskreise übe und in den didactisch-pädagogischen Angelegenheiten durch den, mit den Schulvisitationen betrauten, vom Minister für Cultus und Unterricht ernannten Bezirksschulinspector

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 3146.

unterstützt werde; daß hiernach dem Stadtrathe das Recht zur Schaffung von Schulinspectionsorganen nicht zustehe, und daß daher der Stadtrath durch den oberwähnten Beschluß seinen Wirkungskreis überschritten habe und das Gesetz verletzt werde. Zugleich wurde beigefügt, daß den im Jahre 1878 für Triest ernannten zwei Schulinspectoren nach der Verordnung des Min. für Cultus und Unterricht vom 18. Mai 1869, C. und U.-Verordnungsblatt Nr. 43, im Wesentlichen die dem in Aussicht genommenen Aufsichtsorgane zugedachten Functionen obliegen, weshalb auch in dieser Richtung der erwähnte Beschluß mit den gesetzmäßig bestehenden Einrichtungen im Widerspruch stehe. — Diese Verfügung des Statthalters wurde im Recurswege vom Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Min. für Cultus und Unterricht bestätigt, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

In derselben wird behauptet: Wenn es auch richtig sei, daß nach § 4 der Min.-Verordnung vom 10. Februar 1869 die Gemeinde Triest einen Schulbezirk bilde und die Schulaufsicht im übertragenen Wirkungskreise ausübe, und daß, da in Ermanglung eines Landesgesetzes in Triest kein Bezirksschulrath besteht, die Functionen desselben von der Gemeinde ausgeübt werden, so folge daraus doch nicht, daß die Gemeinde, beziehungsweise der Stadtrath, auch abgesehen von den ihnen als Vertretern des Schulbezirks zukommenden Attributionen nicht einen Einfluß auf die eigenen Schulen üben könne.

Die Beschwerde beruft sich hiefür auf die §§ 73, 91, 97 und 98 des Triester Statuts, auf den Art. 153 der politischen Schulverfassung, auf Art. V, Punkt 10 des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und führt aus, daß die dem Delegirten der Gemeinde zugedachten Functionen keinen Eingriff in den didactisch-pädagogischen Wirkungskreis der Bezirksschulinspectoren begründe, daß dagegen durch die Sistirung des erwähnten Beschlusses die Autonomie der Gemeinde und die Rechte des Stadtraths, dem nach § 74 des Statuts die Organisirung der Gemeindeämter zustehe, verletzt worden seien.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Die Bestimmungen des Triester Gemeindestatuts, von welchen sich übrigens nur § 97 auf Schulangelegenheiten bezieht, sowie des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, worin (Art. V, Punkt 10) die Einflußnahme auf die Volksschulen unter den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden erwähnt wird, können nicht mit Grund zu Gunsten des in der Beschwerde vertretenen Standpunktes geltend gemacht werden, weil alle jene Bestimmungen auf die für das Schulwesen geltenden Gesetze verweisen, und weil durch § 1 des Ges. vom 25. Mai 1868, Nr. 48, die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichtswesen als dem Staate zustehend erklärt wurde, wornach alle Functionen, welche auf diesem Gebiete den Gemeinden zukommen, derzeit in den übertragenen Wirkungskreis derselben gehören (Artikel VI des Gesetzes vom 5. März 1862).

Die vorliegende Streitsache kann daher nicht von dem Standpunkte der Gemeindegesetzgebung, sondern nur nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 48, und der Min.-Verordnung vom 10. Februar 1869, R. G. B. Nr. 19, beurtheilt werden, welche Normen, Mangels

eines Landesgesetzes, in Triest sich als die für die Organisirung der Schulaufsicht ausschließlich geltenden Vorschriften darstellen.

Aus diesen Normen ergibt sich vor Allem, daß nähere organische Bestimmungen über die Schulaufsicht, welche in den §§ 12 und 13 des Ges. vom 28. Mai 1868 der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, nicht durch einen Gemeindebeschluß getroffen werden können. Der Gemeinde Triest sind durch § 4 der Verordnung vom 10. Februar 1869 nur die Functionen der Bezirksschulaufsichtsbehörde, und zwar im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen. In Gemäßheit dieser Stellung des Stadtrathes dürfen von demselben neue Einrichtungen im Schulwesen überhaupt nicht gegen den Willen der vorgesetzten Schulbehörde getroffen werden. Im vorliegenden Falle aber ist überdies zu constatiren, daß die dem Delegirten der Gemeinde im Beschlusse vom 15. October 1884 zugewiesenen Functionen: »Die Schulen zu visitiren und der Gemeindeschulverwaltung als berathendes Organ zu dienen«, in der That wesentlich mit dem Wirkungskreise der provisorischen Schulinspectoren zusammenfallen, welche zur Unterstützung der Gemeinde in didactisch-pädagogischen Schulangelegenheiten und zur Vornahme der Schulvisitationen berufen, und welche nach Punkt 5 der Min.-Verordnung vom 10. Februar 1869 vom Unterrichtsminister zu ernennen und mit den erforderlichen Instructionen zu versehen sind.

Auch aus der in der Beschwerde berufenen Bestimmung des § 153 der vorbestandenen politischen Schulverfassung läßt sich ein Argument zur Begründung des von der Gemeinde gefaßten Beschlusses nicht ableiten, weil, abgesehen davon, daß durch das cit. Gesetz die Ernennung des dort erwähnten Ortsschulaufsehers nicht der Gemeinde, sondern über den von dem Ortsgerichte einverständlich mit dem Ortsseelsorger erstatteten und von der Ortsobrigkeit genehmigten Vorschlag dem Kreisamte und respective der Landesstelle zukam, alle älteren, auf die Competenz in Schulaufsichtsangelegenheiten bezüglichen mit § 1 des Ges. vom 25. Mai 1868 nicht vereinbaren Vorschriften nach § 14 des cit. Gesetzes außer Kraft getreten sind.

Die Behörden waren daher vollkommen im Rechte, wenn sie in dem erwähnten Beschlusse des Triester Stadtraths eine gesetzwidrige Ueberschreitung seines Wirkungskreises erkannten, und es war die wegen der Sistirung dieses Beschlusses erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3149.

Die Zahl der Lehrkräfte ist nach der Zahl der „schulbesuchenden" und nicht nach jener der „schulpflichtigen" Kinder zu bemessen.

Erkenntniß vom 8. Juli 1886, Z. 1903.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Ortsschulrathes und der Gemeinde in Lesina ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1885, Z. 12558, betreffend die Einziehung einer Lehrerstelle bei der Volksschule in Lesina, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Umwandlung der bis dahin dreiclassigen Knabenvolksschule in Lesina in eine zweiclassige und die Ueberſetzung eines Unterlehrers von Lesina an eine andere Schule deshalb verfügt, weil die Zahl der schulbesuchenden Kinder (welche damals nach dem Berichte des Bezirksschulrathes von Lesina mit 127 angenommen worden war, welche aber, nach Ausscheidung der Frequentanten der dortigen Bürgerschule, nach den vorliegenden Ausweisen im dreijährigen Durchschnitte in der Volksschule nur 92 betrug) dem im § 11 des Ges. vom 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53, festgesetzten Verhältnisse zwischen Lehrer- und Schülerzahl nicht entspreche, wogegen andere Schulen in Dalmatien nicht mit den gesetzlich erforderlichen Lehrkräften besetzt werden konnten.

In beiden Beschwerden wird dagegen eingewendet, daß nach dem citirten Gesetze sich die Zahl der Lehrkräfte nicht nach der Zahl der schulbesuchenden, sondern nach jener der schulpflichtigen Kinder (welche nach einem Berichte des Bezirksschulrathes von Lesina vom 25 März 1884 160 betrug) zu bemessen sei, wobei auch darauf hingewiesen wird, daß der von den Gemeinden zu entrichtende Beitrag zum Landesschulfonde (Gesetze vom 29. December 1871, L. G. B. 1872 Nr. 10, und vom 21. November 1874, L. G. B. 1875 Nr. 1) auch nach der Zahl der schulpflichtigen und nicht der schulbesuchenden Kinder zu entrichten sei.

Der V. G. Hof fand die Beschwerden gesetzlich nicht begründet, weil im § 11 des Ges. vom 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53, unter der für die Zahl der Lehrkräfte maßgebenden Schülerzahl die Zahl der die Schule nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 21 des Ges. vom 14. Mai 1869 und § 23 des Ges. vom 2. Mai 1883) besuchenden Kinder verstanden werden kann. — Hiefür spricht nicht blos der § 11 des cit. Gesetzes selbst, welcher sich des Ausdruckes »Schüler« bedient, welcher auf schulbesuchende Kinder hinweist, sondern insbesondere die Bestimmung des § 23, welcher jene, im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, die einen anderweitigen Unterricht genießen oder welche mit einem dem Schulbesuche hinderlichen Gebrechen behaftet sind, von der Verpflichtung zum Besuche der öffentlichen Schule entbindet, da es doch offenbar nicht in der Absicht des Gesetzes liegen kann, die Anstellung von Lehrkräften für Kinder zu fordern, welche gesetzlich die Schule nicht zu besuchen haben.

Da nun aus den im Eingange angeführten Daten hervorgeht, daß von den 160 im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern 35 die Bürgerschule besuchten, so ergibt sich, daß die bei der Volksschule verbleibende Anzahl von zwei Lehrern selbst dann dem gesetzlichen Verhältnisse zur Schülerzahl entsprechen würde, wenn bei keinem der übrigen 125 dem Alter nach schulpflichtigen Kindern eines der im § 23 der Schulnovelle vom Jahre 1883 erwähnten Verhältnisse einträte.

Die Bestimmungen der Landesgesetze von 1872 und 1874 können gegen die eben dargelegte Auffassung des § 11 des Reichsges. von 1883 schon deshalb nicht angerufen werden, weil diesen beiden gesetzlichen Anordnungen eine von einander ganz unabhängige Geltung zukommt.

Die Beschwerden waren daher abzuweisen.

Nr. 3150.

Dem Grundwirthe obliegt in Absicht auf den allfälligen Wildschadenersatzanspruch keine andere Pflicht, als Vorkehrungen zu treffen, wodurch ein ordentlicher Grundwirth Bäume gegen Wildschäden zu schützen pflegt; er wird nicht der Ersatzberechtigung verlustig, wenn diese von ihm getroffenen Vorkehrungen, den Schaden abzuwenden, sich unzureichend erweisen. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 9. Juli 1886, Z. 1917.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Lewohl ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 28. October 1885, Z. 12816, betreffend einen Wildschadenersatz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3151.

In Fällen einer des gewerbsbehördlichen Consenses bedürftigen Veränderung, beziehungsweise Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage greift auch bezüglich der einschlägigen Baufragen die Competenz der politischen Behörden im vollen Umfange Platz und ist in derlei Fällen Recursinstanz die k. k. politische Landes- und nicht die autonome Behörde.

Erkenntniß vom 9. Juli 1886, Z. 1918.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Iglau ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 12. October 1885, Z. 14848, betreffend die Sistirung eines Beschlusses des Iglauer Stadtverordneten-Collegiums, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Victor Klima, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. mährische Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. Juli 1885, Nr. 16175, im Einvernehmen mit dem mährischen Landesausschusse den Beschluß des Iglauer Stadtverordneten-Collegiums vom 24. April 1885, beziehungsweise den Erlaß desselben vom 26. April 1885, Z. 3875, mit welchem die Abtragung des bei der genannten Mühle neu erbauten Kamines aufgetragen worden ist, vom Standpunkte des staatlichen Aufsichtsrechtes nach § 124 und 125 des Gemeindestatutes für Iglau, vom 24. November 1874, L. G. B. 64 und des Art. XVI des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, als in Ueberschreitung des dem Stadtverordneten-Collegium zustehenden Wirkungskreises und als incompetent geschöpft, außer Kraft gesetzt.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 83 und 88, Bauordnung vom 20. October 1869, Nr. 1, L. G. B. ex 1870, die Verfügung der Statthalterei bestätigt.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 3038.

Die Beschwerde hält die angefochtene Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil in der fraglichen Bausache innerhalb des selbstständigen Wirkungskreises das Amt zu handeln war, weil nach den §§ 82, 83, Abs. 1 und 85, Bauordnung den Gemeindebehörden und zwar im selbstständigen Wirkungskreise die Ertheilung des Bauconsenses, die Aufsicht über die ordnungsmäßige Ausführung der Baulichkeiten und die Ueberwachung des baulichen Zustandes der Gebäude zusteht und nach § 67 ad 9 und 83 Abs. 1 des Iglauer Gemeindestatutes (74) in derlei Fällen das Stadtverordneten-Collegium in II. Instanz entscheidet.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Von der allgemeinen Regel des § 82 Bauordnung, daß die Gemeinde als Baubehörde einzuschreiten hat, setzt § 83 Abs. 4, die Ausnahme fest, daß in jenen Fällen, in welchen nach der Gewerbeordnung die Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist, der hiezu competenten Behörde auch die Ertheilung der Baubewilligung zusteht.

Es kann im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 25 und 32, Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, Nr. 39, R. G. B., nicht zweifelhaft sein, daß gegebenen Falles, wo es sich um die Einrichtung eines größeren Dampfkessels und um die Erhöhung des Schlotes gehandelt hat, eine Veränderung, respective Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage vorgenommen werden sollte, welche des gewerbsbehördlichen Consenses (§ 32 ibid.) bedurfte, damit war aber auch zugleich nach § 83 Bauordnung die Competenz der politischen Behörden bezüglich der Baufragen im vollen Umfange, also auch rücksichtlich der Anordnungen des § 81 Bauordnung gegeben.

Nach dem klaren Wortlaute des § 84 ad 4 Bauordnung, ist in derlei Fällen Recursinstanz die k. k. Statthalterei und nicht das Stadtverordneten-Collegium, weshalb die verfügte Außerkraftsetzung des den Recurs des Bauführers meritorisch entscheidenden Beschlusses dieses Collegiums gesetzlich begründet war.

In eine Erörterung der Frage, inwieweit die Competenz der autonomen Instanzen aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit nach Maßgabe des § 85 Bauordnung eventuell Platz greifen kann, wenn es sich um die Beseitigung von Baugebrechen handelt, fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil nach der Actenlage es sich gegebenen Falles nicht um die Anwendung des § 85 Bauordnung, sondern um die Ausführung der Anordnungen des § 81 l. c. gehandelt hat und der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 seiner eigenen Entscheidung den actengemäßen Thatbestand der administrativen Entscheidung zu Grunde zu legen hat. — Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 3152.

Verpflichtung der Gemeinde zur Entlohnung der Forstwirthschaftsführung.

Erkenntniß vom 9. Juli 1886, Z. 1919.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Kastua ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 23. August 1885, Z. 10388, betreffend die Entlohnung des Forstcommissärs Ferdinand Tepper für die Besorgung der Forstverwaltung im Jahre 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Ritter von Beck, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten, vollkommen actengemäßen Thatbestande, wurde über Bitte der beschwerdeführenden Gemeindevorstehung Kastua mit Erlaß vom 7. Jänner 1879, Z. 91, der k. k. Forstcommissär Ferdinand Tepper gegen eine Entlohnung jährlicher 400 fl. zum Verwalter der Gemeindewaldungen von Kastua bestellt und was die Dauer dieser Bestellung anbelangt, mit dem weiteren Erlasse vom 1. September 1880, Z. 5697, ausdrücklich bestimmt, daß bis zur Bestellung eines geprüften Forstverwalters dem genannten Forstcommissär die Oberleitung der Wirthschaftsführung obliegen werde.

Aus diesen im § 22 Forstgesetzes wohl begründeten und auch in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen folgt, daß die Gemeinde die für den ämtlich bestellten Forstverwalter festgesetzten Gebühren während der Dauer der Wirthschaftsführung, d. i. bis zur eigenen Bestellung eines geprüften Forstverwalters zu zahlen verpflichtet war.

Die Gemeinde behauptet nun nicht einmal, daß diese ihre Verpflichtung lösende Bedingung eingetreten sei, sie meint nur, daß durch die von ihr mit Beschlusse vom 12. December 1881 vorgenommene, im Jahre 1882 ins Leben getretene Bestellung des Milan Conkovič zum Wirthschaftsführer, ihre Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren des Forstverwalters pro 1882 deshalb aufgehört habe, weil erst mit der Ministerialentscheidung vom 26. Februar 1883, Z. 1828, der obcitirte Bestellungsbeschluß Mangels der gesetzlichen Eignung des ernannten Wirthschaftsführers außer Kraft gesetzt wurde.

Diese Ansicht ist offenbar irrig, weil nach dem Obgesagten die Leistungspflicht der Gemeinde nur bei Erfüllung ihrer gesetzlichen, durch den Statthaltereierlaß vom 1. September 1880, Z. 5697, ausdrücklich als Bedingung gesetzten Pflicht, einen befähigten, fachkundigen Wirthschaftsführer zu bestellen, erloschen wäre und der Umstand, daß der Nichteintritt dieser Bedingung durch behördliche Entscheidungen erst im Jahre 1883 endgiltig festgestellt wurde, für die Rechtswirkung der Bedingung selbst durchaus irrelevant ist.

Wenn die Beschwerde ihre Ansicht damit begründen zu können vermeint, daß auch die k. k. Statthalterei dieser wie gesagt irrigen Anschauung war, da sie den Forstcommissär mit Erlaß vom 16. Jänner 1883, Z. 409,

neuerdings mit der »Führung« der Verwaltung betraute, so ist zu erinnern, daß dieses an und für sich nicht relevante Argument auch nicht richtig ist, da das citirte Decret im Originale ausdrücklich von der »Fortführung« der Verwaltung spricht und nur in der Intimation der Entscheidung der mindergenaue Ausdruck »Führung« gebraucht worden ist.

Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung, welche die Gemeinde zur Zahlung der überdies reducirten Gebühren des Forstverwalters pro 1882 verhält, eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen und es war vielmehr die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3153.

1. Die Erwerbsteuer für eine gewinnbringende Unternehmung ist derjenigen Person vorzuschreiben, in deren Namen alle auf die gegenständliche Unternehmung Beziehung habenden Acte vorgenommen werden und ist die Steuerbehörde nicht verpflichtet, auf die dabei unterlaufenden privatrechtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. — 2. Nach welchem classenmäßigen Steuersatze jede erwerbsteuerpflichtige Unternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, ist unter Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens dem Ermessen der Steuerbehörden überlassen.

Erkenntniß vom 10. Juli 1886, Z. 1867.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Adele und Josefine Marek in Wien ca. Entscheidung der n. ö. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 10. März 1885, Z. 3057, rectificirt mit Fin.-Min.-Erlaß vom 8. Juli 1886, Z. 11885, betreffend die denselben von der Bauunternehmung für die Jahre 1880 bis inclusive 1883 nach der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung vorgeschriebene Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Mayer, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen, nach Abverlangung der Erwerbsteuererklärung von den Beschwerdeführerinnen, nach Einholung des Gutachtens des Magistrats, als Ortsobrigkeit, sowie der Gutachten der Genossenschaft der Baumeister und der Steinmetzmeister in Wien, dann der Handels- und Gewerbekammer in Wien, hat die k. k. Finanz-Landes-Direction mit der angefochtenen Entscheidung die den Beschwerdeführerinnen vom Betriebe der Bauunternehmung in Wien nach der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung mit jährlich 525 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer für die Jahre 1880 bis inclusive 1883 aufrecht erhalten.

Im Laufe des Verfahrens vor dem V. G. Hofe hat das k. k. Finanz-Min. mit dem Erlasse vom 8. Juli 1886, Z. 11885, diese Steuer auf die tarifmäßige Quote jährlicher 315 fl. herabzusetzen angeordnet.

Die Beschwerdeführerinnen bestreiten nicht, daß ein Bauunternehmergewerbe betrieben wurde; sie bestreiten aber die Annahme der Steuerbehörde, daß dieses Gewerbe von ihnen betrieben wurde und wenden ein, daß es ihre Ehegatten Wenzel Marek und Josef Marek waren, die diese

Unternehmung betrieben haben, welche aber hiefür auch seit dem Jahre 1871 besteuert sind, daher hier eine Doppelbesteuerung desselben Gewerbes eintrete, und beschweren sich auch gegen die Höhe der vorgeschriebenen Steuer.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung, insoferne sie die den Beschwerdeführerinnen vorgeschriebene Erwerbsteuer von der Bauunternehmung betrifft, eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Die Beschwerdeführerinnen bestreiten nicht, daß die Baustellen, auf welchen die Bauführungen erfolgten, auf den Namen der Beschwerdeführerinnen gekauft und vergewährt wurden, daß die Bauconsense auf ihren Namen lauteten, daß überhaupt alle Transactionen und auf die Bauführung Bezug habenden Acte in ihrem Namen vorgenommen wurden, daß dies aber nur zum Scheine in der ehrlichsten Absicht geschah, um ihren Gatten zu ermöglichen, daß diese ihrer privatrechtlichen Verpflichtung den Gläubigern gegenüber nach und nach Genüge leisten.

Aus dem ganzen Inhalte des mit Wenzel Marek, dem Gatten der Josefine Marek, in deren Vertretung aufgenommenen Protokolles vom 16. October 1882 ist jedoch keineswegs zu entnehmen, daß er und sein Bruder Josef Marek die Bauunternehmungen für ihre Rechnung betrieben. Wenzel Marek erklärte ausdrücklich zu diesem Protokolle, daß seine Frau (die Beschwerdeführerin Josefine Marek) und seine Schwägerin Adele Marek im Frühjahre 1880 mehrere Baustellen zum Zwecke der Erbauung der Häuser angekauft, daß diese Frauen die Häuser gebaut haben und suchte nur darzuthun, daß diese Bauführungen, welche ihre Frauen ausführen ließen, nicht im Zwecke der Weiterveräußerung der Gebäude unternommen wurden. — Er gab die Zahl solcher von den Beschwerdeführerinnen in den Jahren 1880, 1881 und 1882 aufgeführten Gebäude mit 27 an, wobei als verantwortlicher Bauführer ein gegen fixe Besoldung angestellter Baumeister fungirte. Er selbst habe bei allen diesen Bauten unter der Leitung des Baumeisters die Maurerarbeiten herzustellen.

Die Angaben des Wenzel Marek bestätigte zu diesem Protokolle der ausgewiesene Bevollmächtigte der Adele Marek. — Auch seitens der Baumeister- und Steinmetzmeistergenossenschaft wurde erklärt, daß die Frauen Adele und Josefine Marek zahlreiche Consense zu Häuserbauten erworben und eine Menge Neu- und Umbauten unter der Verantwortung eines pro forma zur Beaufsichtigung aufgestellten Baumeisters aufgeführt haben, welche sie theils durch Verkauf, theils im Tauschwege weiter begaben.

Endlich haben auch die Beschwerdeführerinnen selbst in der von ihnen abgeforderten Erwerbsteuererklärung, respective in der Aeußerung de pr. 23. Februar 1883 sich nur dagegen gewehrt, daß sie Speculationsbauten aufführen, aber ausdrücklich erklärt, daß sie ihr Vermögen in Realitäten angelegt haben, und durch den Wenzel Marek, Ehegatten der Beschwerdeführerin Josefine Marek, auf einigen von ihnen erworbenen Gründen Häuser aufführen ließen, welche sie theils noch besitzen, theils im Tauschwege wieder weggegeben haben.

Angesichts dieser Erklärungen und des Umstandes, daß alle auf die gegenständlichen Bauführungen Beziehung habenden Acte im Namen der Beschwerdeführerinnen vorgenommen wurden, war es gerechtfertigt, daß die Steuerbehörde die Beschwerdeführerinnen ohne weitere Bedachtnahme auf die anderweitigen privatrechtlichen Verhältnisse untereinander und mit ihren

Ehegatten, als die steuerpflichtige Person, als den Erwerber, angesehen haben, welchem für die gewinnbringende Beschäftigung nach der allgemeinen Regel des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1813, und im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 11 und 13 des Regierungscirculars für Niederösterreich vom 15. Februar 1813, welches gemäß § 20 dieses Patentes die a. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, die Erwerbsteuer vorzuschreiben war.

Von einer Doppelbesteuerung einer und derselben Unternehmung kann aber nach dem actenmäßigen Thatbestande keine Rede sein. — Es war nämlich dem Wenzel Marek die Erwerbsteuer und zwar von der Beschäftigung desselben, als concessionirten Maurermeisters in Wien, seit dem zweiten Semester 1871 mit dem jährlichen Steuerbetrage von 52 fl. 50 kr. vorgeschrieben, welches Gewerbe er am 31. December 1883 zurücklegte, als ihm mit Statthaltereierlaß vom 22. December 1883, Z. 54530, die Baumeisterconcession verliehen wurde. — Josef Marek war aber gar nicht der Erwerbsteuer unterzogen und hat das Bauunternehmergewerbe im Zwecke der Erwerbsteuerbemessung am 7. December 1883 mit dem Bemerken angezeigt, daß er dieses Gewerbe seit 10. September 1883 auszuüben angefangen hat.

Da sonach Wenzel Marek nur von der Concession als Maurermeister, welche Beschäftigung mit der der Bauunternehmung in dieser Art, wie sie hier stattfand, nicht identificirt werden kann, und Josef Marek gar nicht der Erwerbsteuer unterzogen war, so ist es evident, daß durch die den Beschwerdeführerinnen von der Beschäftigung der Bauunternehmung vorgeschriebene Erwerbsteuer eine objectiv ganz andere Unternehmung getroffen war, als das vom Wenzel Marek besteuerte Gewerbe, welche Unternehmung für jeden Fall schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 14 des Erwerbsteuer-Patentes, wornach in Wien für jede Gattung des Erwerbes ein besonderer Erwerbsteuerschein gelöst und für jede die zu bemessende Steuer entrichtet werden muß, abgesondert hätte besteuert werden müssen.

Es mußte daher der V. G. Hof die Beschwerde, insoferne sie gegen die den Beschwerdeführerinnen bemessene Erwerbsteuer überhaupt gerichtet war, als unbegründet abweisen.

Belangend die Höhe der Erwerbsteuer mußte der V. G. Hof, nachdem das k. k. Finanz-Min. die angefochtene Entscheidung dahin rectificirt hat, daß die Erwerbsteuer vom Betrage jährlicher 525 fl. auf die tarifmäßige Quote jährlicher 315 fl. herabgesetzt wurde, die Beschwerde gleichfalls als unbegründet abweisen; denn die Entscheidung, nach welcher Hauptbeschäftigungsabtheilung und innerhalb derselben, nach welchem classenmäßigen Steuersatze jede erwerbsteuerpflichtige Unternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, ist unter Beobachtung des vom Gesetze vorgezeichneten Verfahrens und der von demselben gezogenen Grenzen dem Ermessen der Steuerbehörden überlassen (§ 8 des Erwerbsteuer-Patentes).

Da nun im vorliegenden Falle das Verfahren, wie es im § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vorgeschrieben ist, eingehalten wurde, indem sowohl die Erklärung von den Beschwerdeführerinnen abgefordert, als auch das Gutachten der Ortsobrigkeit eingeholt war, und auch über den Umfang des Geschäftes Erhebungen gepflogen wurden, so kann von einer gesetzwidrigen Entscheidung keine Rede sein, wenn die Erwerbsteuer im gegebenen Falle,

nachdem die Unternehmung in die III. Hauptbeschäftigungsabtheilung eingereiht worden ist, mit einem der für diese Abtheilung zufolge A. h. Entschließung vom 5. Sept. 1822, Polit. Ges.-Samml. Nr. 99, festgesetzten Steuersatze bemessen wird, wie dies nunmehr zufolge des Fin.-Min.-Erlasses vom 8. Juli 1886, Z. 11885, wirklich geschehen ist.

Nr. 3154.

1. Erhöhung der Erwerbsteuer für die Vergangenheit. — 2. Besteuerung des Getreide- und Viehhandels.

Erkenntniß vom 10. Juli 1886, Z. 1868.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Nuta Mühlbauer, Grundbesitzers in Kosmacz, gegen die mit Erlaß des k. k. Finanz-Min. vom 9. März 1886, Z. 7078, rectificirte Entscheidung der galiz. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 6. August 1885, Z. 58091, betreffend die Erwerbsteuer vom Betriebe der Geldspeculation und des Handels mit Vieh und Getreide, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. *)

Nr. 3155.

1. Die mit dem böhm. Landesges. vom 25. November 1864 der Stadtgemeinde Trautenau bewilligte Percentualgebühr vom beweglichen Verlassenschaftsvermögen. — 2. Diese Percentualgebühr ist vom Gemeindevorstande durch seine Organe eventuell einzutreiben.

Erkenntniß vom 13. Juli 1886, Z. 1970.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Johann Faltis'schen Erben ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 29. August 1885, Z. 5943, betreffend die Einhebung einer Nachlaßgebühr für die Gemeinde Trautenau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Tilsch, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs Victor Klima, endlich des Adv. Dr. Josef Woelz, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Trautenau, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben der mitbelangten Partei die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 100 fl. ö. W. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses bei Vermeidung der Execution zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Mit den verwaltungsgerichtlichen Erkenntnissen ddto. 22. Mai 1878, Z. 834,**) und ddto. 25. April 1881, Z. 363,***) ist bereits rechtskräftig

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1183 (Bd. V, J. 1881) und bei Nr. 1645 (Bd. VII, J. 1883).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 273 (Bd. II, J. 1878).

***) S. § 6. Erkenntniß sub Nr. 144 (Heft III, J. 1881/82).

festgestellt, daß die Gemeinde Trautenau berechtigt erscheint, von dem in Trautenau gelegenen unbeweglichen Nachlasse, sowie von dem beweglichen Verlassenschaftsvermögen nach Johann Faltis die der Gemeinde Trautenau mit dem Landesgesetze vom 25. November 1864 bewilligte $1^{13}/_{15}$ percentige städtische Percentualgebühr einzuheben.

In Beachtung der Bestimmung des § 43 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B., konnte daher gegebenen Falles es sich nur mehr darum handeln, zu prüfen, ob die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten, die fragliche Gebühr betreffenden Zahlungsaufträge der Gemeinde, die Auflagen etwa von Vermögenschaften abfordern, welche dem in Trautenau gelegenen unbeweglichen Nachlasse und dem beweglichen Verlassenschaftsvermögen des Johann Faltis gesetzlicher Weise nicht beigezählt werden dürfen.

Diese Frage war zu verneinen. Die Beschwerde beanständet die Abforderung der Percentualgebühr von den Schätzungswerthen: 1. diverse Materialien, Vorräthe an Flachs, Werg, Vorgespinnst, Garn im Jungbücher Fabriksetablissement per 760.284 fl. 29 kr., 2. des Kanzleimobilars, baaren Geldes, der Activforderungen, der Garnvorräthe im Mährisch-Schönberger Etablissement per 284.957 fl. 20 kr., 3. der Activforderungen, baaren Geldes, kostbarer und künstlicher Gegenstände, der Möbel und Hausgeräthe, Wagen, Geschirre und Pferde, der Waarenvorräthe und Wechselforderungen im Liebauer Etablissement per 352.538 fl. 79 kr., 4. der Garne des Zittauer Commissionslagers und jener, welche auf verschiedenen Bleichen in Zittau und Preußisch-Schlesien sich befinden, per 40.548 fl. 15 kr., 5. von der Baarschaft der Wirthschaftscasse in Also-Kaap per 1707 fl. 81 kr.

Daß diese Vermögensobjecte im Sinne des § 293 a. b. G. B. ff. als bewegliches Nachlaßvermögen anzusehen sind, kann nicht zweifelhaft sein und wird auch von der Beschwerde nicht in Abrede gestellt. Ebendarum war aber auch die Gemeinde Trautenau im Sinne der vorcit. Erkenntnisse berechtigt, von diesen Vermögenschaften die Gebühr vorzuschreiben.

Der gegen den Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß die Gebühr vom Gemeindevorstande eventuell im Executionswege einzutreiben sei, gerichtete Beschwerdepunkt widerstreitet dem klaren Wortlaute des § 91, Abs. 2 Gem.-Ord., da die in Rede stehende Percentualgebühr gewiß nicht den Steuerzuschlägen beigezählt werden kann, Gemeindegiebigkeiten anderer Art aber »vom Gemeindevorstande durch seine Organe« eventuell einzutreiben sind.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 3156.

1. Das der Witwe im Gewerbegesetze gewahrte Recht der Fortführung des Gewerbes des verstorbenen Ehegatten kann nur derjenigen Frau zugestanden werden, welche den Nachweis eines zwischen ihr und dem verstorbenen Gewerbsinhaber gesetzlich bestehenden Eheverhältnisses erbringt. — 2. Durch die kaiserl. Verordnung vom 29. November 1859 wurden die Bestimmungen des a. b. G. B. nur insoferne geändert, als zur Giltigkeit einer Judenehe die Einholung der kreisämtlichen Bewilligung vorgeschrieben war.

Erkenntniß vom 13. Juli 1886, Z. 1958.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Chaje Riwe, genannt Schönfeld, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. December 1885, Zl. 16288 und 18117, betreffend die verweigerte Bewilligung zur Fortführung des Schankgewerbes des verstorbenen Moses Elias Schönfeld, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Sigmund Zins, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge der Chaje Riwe, genannt Schönfeld, in Lemberg die Fortführung des dem am 16. Mai 1885 verstorbenen Moses Schönfeld zugestandenen Schankgewerbes, auf Grund der alten Concession nicht gestattet, weil der Nachweis eines gesetzlich bestehenden Eheverhältnisses zwischen der Chaje Riwe-Schönfeld und dem genannten Gewerbsinhaber nicht nachgewiesen worden ist.

Die Beschwerdeführerin hat im Administrativverfahren selbst zugegeben, daß die Ehe zwischen ihr und dem Moses Schönfeld im Jahre 1855 lediglich nach mosaischem Ritus mit Außerachtlassung der Bestimmungen des a. b. G. B. geschlossen wurde, sie glaubt aber demungeachtet, daß diese Ehe als eine giltige anzusehen ist und daß demnach ihr die Rechte als einer Witwe rücksichtlich der Fortführung des Gewerbes nach § 56 der Gew.-Ges.-Novelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, gewahrt bleiben, weil mit der kaiserl. Verord. vom 29. November 1859, R. G. B. Nr. 217, der § 124 a. b. G. B. außer Kraft gesetzt wurde, und weil nach § 2 dieser Verordnung die bis dahin lediglich nach mosaischem Ritus geschlossenen Ehen als giltige Ehen anzusehen sind.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben, und zwar aus folgenden Erwägungen. — Es ist nicht Sache der Gewerbebehörde, über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der von der Beschwerdeführerin behaupteten Ehe abzusprechen, es war vielmehr Sache der Gesuchstellerin, der Gewerbebehörde den Ausweis über dieses ihren Anspruch begründende Moment in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise vorzulegen.

Da die Beschwerdeführerin im administrativen Verfahren zugestanden hat, daß bei Eingehung ihrer Ehe mit Moses Schönfeld die Vorschriften des a. b. G. B. für Judenehen nicht beobachtet worden sind, so hat die Gewerbebehörde offenbar mit Recht ihrer Entscheidung den Thatbestand des

mangelnden Ausweises der Eheschließung zu Grunde gelegt. Die Berufung auf die kaiserl. Verord. vom Jahre 1859 kann die Beschwerdeführerin von dem ihr obliegenden Ausweise nicht befreien, denn mit dieser kaiserl. Verord. wurde der § 124 a. b. G. B., wonach zur giltigen Eingehung einer Judenehe die kreisämtliche Bewilligung erforderlich war, außer Kraft gesetzt und im § 2 ebendort wurde bestimmt, daß die vor Kundmachung dieser Verordnung ohne kreisämtliche Bewilligung eingegangenen Judenehen wegen dieses Mangels allein, wenn ihnen sonst kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, nicht mehr als ungiltig anzusehen sind.

Hieraus ergibt sich, daß mit der berufenen kaiserl. Verordnung die Bestimmungen des a. b. G. B. nur insoferne geändert wurden, als zur Giltigkeit einer Judenehe die Einholung der kreisämtlichen Bewilligung vorgeschrieben war. — Es wurden sonach dadurch die übrigen Erfordernisse des a. b. G. B. rücksichtlich der Giltigkeit einer Judenehe nicht modificirt.

Dem Gesagten zufolge mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3157.

Forderungen an einen Nachlaß, wann als Nachlaßpassiven zu behandeln.

Erkenntniß vom 15. September 1886, Z. 2327.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Erben nach Maria Labutka ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 4. October 1885, Z. 27660, betreffend die Bemessung einer Nachlaßgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, dem k. k. Finanzministerium an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 3158.

1. Zur Frage der Giltigkeit der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 18. März 1860, R. G. B. Nr. 75, in Betreff der Beschaffenheit der Quittungen. — 2. Berechtigung der Finanzverwaltung zur Forderung einer Gebührenzahlung, über welche ein Beweis nicht vorliegt, daß sie giltig geleistet wurde.

Erkenntniß vom 15. September 1886, Z. 2365.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde a) des Nikolaus Riddo ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. Jänner 1885, Z. 35703; b) der Brüder Dr. Franz und Emil Begnudelli ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 21. Februar 1885, Z. 40378; c) der Witwe

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1102 (Bd. V, Z. 1881), auch bei Nr. 542 (Bd. III, Z. 1879).

Thereſe Lorenzoni ca. Entſcheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. Jänner 1885, Z. 35917, betreffend wiederholt abverlangte Nachlaßgebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beſchwerden werden als unbegründet abgewieſen.«

Entſcheidungsgründe.

Im Vernehmen mit dem k. k. Juſtiz-Min. hat das k. k. Finanz-Min. mit der Verord. vom 18. März 1860, R. G. B. Nr. 75, Beſtimmungen in Betreff der zum Beweiſe einer giltig geleiſteten Zahlung erforderlichen Unterſchriften der caſſaämtlichen Empfangsbeſtätigungen erlaſſen und hiebei angeordnet, daß zum Beweiſe der von einer Partei bei einer Staatscaſſe oder einem zur Geldeinhebung berufenen, mit mehr als Einem Beamten beſtellten Amte giltig geleiſteten Zahlung in der Regel die Empfangsbeſtätigung zweier Beamten der Caſſa oder des Amtes, bei welchem die Zahlung geleiſtet wird, mittelſt ihrer eigenhändigen Unterſchriften erforderlich ſei. Bei jenen Gebühren, welche nach dem Geſetze vom 9. Februar 1850 unmittelbar zu entrichten ſind, fordert die Verordnung zum Beweiſe der giltigen Zahlung überdies die Gegenzeichnung eines dritten Beamten.

Quittungen müſſen auch mit dem Amtsſiegel des quittirenden Amtes, inſoweit dies ausführbar und mindeſtens mit dem vorgedruckten k. k. Adler verſehen ſein.

Von der obigen Regel, daß Empfangsbeſtätigungen von Caſſen oder Aemtern, die mit mehr als Einem Beamten beſtellt ſind, zum Beweiſe der giltig geleiſteten Zahlung mit der Unterſchrift zweier Beamten verſehen ſein müſſen, läßt die Verordnung nur die Ausnahme zu, daß bei Zahlung von Gebühren bei Verzehrungsſteuer-Linienämtern für eingeführte ſteuerpflichtige Gegenſtände die Zahlungsbollete nur von dem Beamten, der ſie ausfertigte, zu unterfertigen iſt.

Was die in den Beſchwerden angeregte Frage anbelangt, ob dieſer Finanz-Min.-Erlaß als Geſetz gelte, ſo kommt zu bemerken, daß derſelbe ſich allerdings nicht als Geſetz, wohl aber als eine vom k. k. Finanz-Min. (übrigens nicht von dieſem allein, ſondern im Einvernehmen mit dem k. k. Juſtiz-Min.) zweifellos nach ſeinem Wirkungskreiſe zum Vollzuge der Steuergeſetze, insbeſondere ſoweit es ſich um die unmittelbaren Gebühren handelt, zum Vollzuge des § 61 des kaiſ. Patentes vom 9. Februar 1850 erlaſſene Verordnung darſtellt (§ 2 c des kaiſ. Patentes vom 4. März 1849, Einleitung zum Reichsgeſetzblatte), deren verbindende Kraft mit dem 30. Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das dieſelbe enthaltende Reichsgeſetzblatt ausgegeben worden iſt, begonnen hat. (§ 3 des cit. kaiſ. Patentes.)

Da nämlich im erwähnten § 61 nur im Allgemeinen erwähnt wird, daß dem Zahlenden eine Quittung ertheilt wird, ohne daß dabei beſagt wäre, wie dieſe Quittung beſchaffen ſein ſoll, ſo erſcheint unter allen Umſtänden der § 1426 a. b. G. B. für die Beurtheilung der rechtlichen Beſchaffenheit einer Quittung maßgebend. Nun heißt es im § 1426 a. b. G. B. unter Anderem, »daß die Quittung vom Gläubiger oder deſſen Machthaber unterſchrieben werden muß.« Daß das Aerar als Gläubiger

berechtigt ist, gleich einer Privatperson seinen Machthaber und überhaupt die zur gesetzlichen Vertretung desselben ihm nothwendig scheinende Anzahl derselben zu bezeichnen (§ 1011 a. b. G. B.), steht außer allem Zweifel — und die in Ausübung dieses Rechtes, zugleich auch im Einklange mit dem allg. bürgl. Gesetzbuche erlassene, obenberufene Finanz-Min.-Verordnung stellt sich daher auch als im Rahmen der geltenden Gesetze erlassen, also als rechtsverbindlich dar.

Es wird seitens der Beschwerden nicht bestritten, daß das Steueramt Cles zur Zeit der geleisteten Gebührenzahlung mit mehr als Einem Beamten bestellt war, daher die Unterschrift des Steuereinnehmers Scaramuzza, welcher die Zahlung bestätigte, für sich allein nicht den Beweis der giltig geleisteten Zahlung bilden konnte.

Die Brüder Dr. Franz und Emil Begnudelli behaupten zwar in ihrer Beschwerde, daß, wie sie glauben, die empfangene Quittung sowohl vom Steuereinnehmer Scaramuzza, wie auch vom Controlor Schranz unterfertigt war. Abgesehen aber davon, daß sie diese Quittung nicht vorlegen konnten, weil dieselbe ihnen in Verlust gerathen war, wäre, wenn ihre Angabe auch richtig sein würde, dies zum Beweise einer giltig geleisteten Zahlung noch immer nicht ausreichend, weil letztere eine nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 unmittelbar zu entrichtende Gebühr betrifft und daher die Quittung auch noch mit der Gegenzeichnung eines dritten Beamten zu versehen war.

Wenn nun die Finanzbehörden den in den Beschwerden selbst nicht angefochtenen Thatbestand ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt haben, daß in Folge controlbehördlicher Constatirung die in den Büchern des Steueramtes eingetragene Abstattung der fraglichen Gebühren ein Falsum gewesen ist, indem dieselben der Staatscassa nicht zugeflossen sind, so mußte der V. G. Hof die Finanzbehörden für berechtigt ansehen, den Beweis der giltig geleisteten Zahlung zu verlangen.

Da nun ein solcher Beweis seitens der Brüder Begnudelli gar nicht beigebracht worden ist, die von Seite der übrigen Beschwerdeführer beigebrachten Empfangsbestätigungen aber diesen Beweis nach der cit. Finanz-Min.-Verord. nicht herstellen können, so vermochte der V. G. Hof, welcher nur die Rechtsfrage zu prüfen hatte, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen.

In eine Prüfung, ob nicht die Finanzverwaltung in der Lage gewesen wäre, auf anderem Wege zur Hereinbringung der in Anspruch genommenen Gebühren zu gelangen, konnte der V. G. Hof schon deshalb nicht eingehen, weil die Wahl der zur Hereinbringung von Ersätzen defraudirter Steuern und Gebühren zu ergreifenden gesetzlichen Maßregeln in das freie Ermessen der Finanzbehörden fällt und sich der Judicatur des V. G. Hofes entzieht. (§ 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Die Beschwerden mußten demnach abgewiesen werden.

Nr. 3159.

Voraussetzungen für die Errichtung einer zweiclassigen Volksschule mit einer bestimmten Unterrichtssprache.

Erkenntniß vom 16. September 1886, Z. 2382.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Krumau und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 16. Juni 1885, Z. 4852, betreffend die Errichtung einer Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eduard Wolffhart, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Errichtung einer zweiclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Krumau aufgetragen wurde, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung verfügten Errichtung einer zweiclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache zunächst darum, weil der Gemeinde nicht die nöthige Zeit gegönnt war, sich von der Richtigkeit der Daten des der Verhandlung und Entscheidung zu Grunde gelegten Schulkinderverzeichnisses bezüglich der Schulpflichtigkeit, der Dauer des Aufenthaltes, der Nationalität der die czechische Privat-Volksschule besuchenden Kinder zu überzeugen, weshalb auch die Gemeinde außer Stande war, ihre Einwendungen gegen die Richtigkeit der der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandsmomente geltend zu machen. Zwar ist es richtig, daß mit Decret der Bezirkshauptmannschaft vom 22. August 1884, Z. 206, jede Art der Erhebung über die maßgebenden Daten verboten wurde, daß weiter mit dem Erlasse des Landesschulrathes vom 28. August 1884, Z. 21236, die Mittheilung der Eingabe um die Errichtung der Schule an die Gemeinde, untersagt wurde. Es kann auch nicht bestritten werden, daß die mit dem Decrete vom 5. September 1884, Z. 1775, der Gemeindevertretung gewährte fünftägige Frist, »um diejenigen Kinder namhaft zu machen, bezüglich deren etwaige gegründete und welche Bedenken gegen die Richtigkeit der Geburtsdaten oder der Dauer ihres Aufenthaltes in der Schulgemeinde erhoben werden,« zu einer vollkommenen Information der Gemeinde und zur Beischaffung der verlangten Belege gewiß nicht genügte.

Wenn ungeachtet dessen der V. G. Hof gegebenen Falles das Verfahren nicht als wesentlich mangelhaft erkannte, so geschah dies einerseits in der Erwägung, daß der Gemeindevertretung das Schulkinderverzeichniß nicht blos während der oberwähnten fünftägigen Frist, sondern auch während der Zeit vom 19. Juni 1884 bis 12. August 1884 zur Einsicht vorgelegen war, so daß sie während dieser Zeit dem Verzeichnisse die Namen jener Kinder, bezüglich welcher sie die Richtigkeit der angeführten

maßgebenden Thatumstände bestreiten zu sollen vermeinte, entnehmen und so die Schulbehörde bei der durchgeführten Verhandlung zur amtlichen Feststellung veranlassen konnte.

Andererseits war für den V. G. Hof die weitere Erwägung maßgebend, daß selbst unter der Voraussetzung der Richtigkeit aller gegen die Thatbestandsmomente im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erhobenen Einwendungen die angefochtene Entscheidung zum Theile wenigstens als begründet sich darstellt.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande waren in der Gemeinde Kinder, für welche der Unterricht in böhmischer Unterrichtssprache sicherzustellen wäre: I. 1879/80: 38, II. 1880/81: 47, III. 1881/82: 74, IV. 1882/83: 121, V. 1883/84: 160. Würden nun auch in den einzelnen Jahren jene Kinder ausgeschieden, bei welchen, sei es bezüglich der Schulpflichtigkeit, sei es bezüglich der Nationalität, nach den Ausführungen der Gemeinde Bedenken bestehen, und zwar: ad I. p. n. 143, 145, 150, 165, 166, 81, 137, 138, 142, 147, 151, 158, 163, 168, 170, 171, 172, 117, 156, 158, 168 = 21; ad II. p. n. 111 = 1; ad III. p. n. 149, 114 = 2; ad IV. p. n. 139, 146, 164, 22, 68, 74, 122 = 7; ad V. p. n. 8, 14, 19, 23, 45, 129 = 6, so würden dennoch schulpflichtige Kinder in den einzelnen Jahren geblieben sein: I. 16, II. 24, III. 48, IV, 88, V. 121, Summa 297; nach fünfjährigem Durchschnitte 59.

Auch dann, wenn die in Dumrovitz wohnhaften Kinder wegen der Bestimmung des § 9 Schul-Errichtungsgesetz und weil die Entfernung dieses Theiles der Ortsgemeinde Prisnitz, welche mit ihren anderen Theilen zu czechischen Schulen eingeschult ist, außer Anschlag blieben, würde die Schulkinderzahl doch nur auf ad I. 11, ad II. 18, ad III. 35, ad IV. 70, ad V. 99 sinken, der fünfjährige Durchschnitt somit immer noch 46 betragen.

Aus diesen Daten folgt, daß der der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand, es seien nach fünfjährigem Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorhanden gewesen, für welche der Volksschulunterricht mit czechischer Unterrichtssprache sicherzustellen war, nicht unrichtig erscheint, weshalb auch dieser Thatbestand der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen war. Allerdings ist auch durch diese Ausführungen dargethan, daß die gesetzliche Voraussetzung zur sofortigen Errichtung einer zweiclassigen Schule nicht gegeben, beziehungsweise daß der actenmäßige Thatbestand diesfalls zum mindesten unvollständig ist.

Die Beschwerde glaubt weiter, daß die angefochtene Entscheidung gegen die Bestimmung der §§ 6 und 8 des Schul-Errichtungs-Gesetzes deshalb verstößt, weil eine große Zahl Eltern, für deren Kinder die czechische Schule errichtet werden soll, keineswegs einen dauernden Wohnsitz in der Gemeinde genommen haben, so daß eine gedeihliche Entwicklung nicht zu erwarten steht und weil die mit der Errichtung verknüpfte finanzielle Mehrbelastung der Gemeinde diese in der Fürsorge für die bestehenden Schulen behindern wird.

Daß die Kinder, für welche die Schule errichtet werden soll, dermal in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, wird nicht bestritten, es erscheint darum die zu errichtende Schule als eine nothwendige (§ 1),

weshalb auch die aus §§ 6 und 8 Schul-Errichtungs-Gesetz abgeleiteten Einwendungen hier nicht Platz haben.

Der § 72 Reichs-Volksschul-Ges. kann endlich gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung darum nicht geltend gemacht werden, weil er dem freien Ermessen der Schulbehörde es überläßt, Gemeinden, in welchen Privatlehranstalten sich befinden, von der Verpflichtung zur Schulerrichtung zu entbinden.

Dem Gesagten zur Folge war also die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben die Errichtung einer zweiclassigen Schule verfügt wird, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben, im Uebrigen aber die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3160.

1. Schulgeldbefreiung nach Ablauf mehrerer Jahre. — 2. Unzulässigkeit der Beschwerde an den V. G. Hof, im Falle in der Angelegenheit eine instanzmäßige Entscheidung vorbehalten ist.

Erkenntniß vom 16. September 1886, Z. 2383.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Unter-Lomnic ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 12. December 1885, Z. 22585, betreffend die Schulgeldbefreiung der Kinder der Maria Chejn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird, insoweit sie gegen die Befreiung der Kinder der Maria Chejn vom Schulgelde gerichtet ist, als unbegründet, im Uebrigen als unzulässig zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die mit dem Beschlusse des Ortsschulrathes Mnichovitz vom 27. December 1884 ausgesprochene Befreiung der Kinder der Maria Chejn für die Schuljahre 1872/73—1881/82 wurde mit Decret des Bezirksschulrathes vom 23. März 1885, Z. 136, aufrecht erhalten, zugleich aber auch die Heimathsgemeinde zum Ersatze des Schulgeldes für verpflichtet erklärt.

Dagegen hat der Landesschulrath mit Erlaß vom 5. September 1885, Z. 18046, über Recurs der Heimatsgemeinde die Entscheidung des Bezirksschulrathes bezüglich der Befreiung jener Kinder vom Schulgelde zwar bestätigt, insoweit jedoch die Entscheidung die Ersatzpflicht der Heimathsgemeinde feststellte, dieselbe behoben, weil erst im Instanzenzuge darüber zu entscheiden sein wird. — Die Entscheidung des Landesschulrathes wurde mit dem angefochtenen Erlasse bestätigt.

Die Beschwerde bestreitet nun 1. die Gesetzmäßigkeit der ausgesprochenen Schulgeldbefreiung, 2. die Verpflichtung der Gemeinde zum Ersatze des Schulgeldes.

ad 1. Zwar ist es richtig, daß die Befreiung der Kinder vom Schulgelde erst nach Ablauf mehrerer Jahre formell ausgesprochen wurde; da jedoch eine Frist, innerhalb welcher die Schulgeldbefreiung ausgesprochen werden soll, gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, an der Mittellosigkeit der Maria Chejn nach der Actenlage nicht gezweifelt werden kann, so entbehrt dieser Beschwerdepunkt umsomehr der Begründung, als ja die Entscheidung blos die Befreiung der Kinder vom Schulgelde feststellt.

ad 2. Wie aus dem Eingangs dargestellten Sachverhalte sich ergibt, hat der Landesschulrath die Frage der Ersatzpflicht der Heimathsgemeinde einer neuerlichen instanzmäßigen Entscheidung vorbehalten. — Der ad 2 hervorgehobene Beschwerdepunkt stellt sich somit als unzulässig dar und wurde derselbe wohl nur durch die incorrecte Intimirung der Entscheidung des Landesschulrathes provocirt.

Der V. G. Hof konnte gleichwohl nur die Frage der Ersatzpflicht der Heimathsgemeinde als im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen ansehen. (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875.)

Demgemäß war die Beschwerde, soweit sie gegen die Befreiung der Kinder der Maria Chejn vom Schulgelde gerichtet ist, als unbegründet, im Uebrigen als unzulässig zurückzuweisen.

Nr. 3161.

Zur Frage der Richtigstellung einer Geburtsmatrikel.

Erkenntniß vom 17. September 1886, Z. 1854.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Antonia Starcich ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 2. Jänner 1886, Z. 19088, betreffend die Aenderung der Geburtsmatrikel ihres Sohnes Hercules, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Ministerialrathes Ritter von Großer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die angefochtene Entscheidung wurde das Begehren der Beschwerdeführerin um Richtigstellung des in der Matrik eingetragenen Geburtstages des Hercules Starcich darum abgewiesen, weil das Ministerium die Aussagen der Mutter des Kindes, der Hebamme und der Zeugen: Maria Antonia Starcich, Josef Kosulich und Dr. Angelo Boscolo nicht als ausreichend zur Herstellung des Beweises ansah, daß der in der Taufmatrik eingetragene Geburtstag nicht der richtige, die Eintragung darum eine falsche sei.

Der V. G. Hof konnte in dieser Feststellung weder eine Actenwidrigkeit, noch eine Unrichtigkeit erkennen. Als unmittelbare Zeugen über das Factum selbst können im gegebenen Falle überhaupt nur die Mutter des Kindes und die Hebamme in Betracht kommen. Der Aussage der ersteren, an und für sich nicht unbefangenen Zeugin steht der Umstand entgegen, daß nach gepflogenen Erhebungen die Angabe des Geburtstages durch den

Vater des Kindes erfolgte. Die zweite Zeugin war bei der Eintragung in der Lage, von der Richtigkeit derselben sich zu überzeugen und deren allfällige Richtigstellung zu veranlassen. Da dies von keiner Seite geschah und gewiß nicht ausgeschlossen erscheint, daß nach einem so langen Zeitraume das Erinnerungsvermögen der Zeugen ein minder genaues ist, so konnte auch der V. G. Hof im Einklange mit der Begründung der angefochtenen Entscheidung nur erkennen, daß ein strikter Gegenbeweis gegen diese Daten der Geburtsmatrik nicht erbracht worden ist.

Demzufolge war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3162.

Auch dann, wenn nach der Lage des Falles eine öffentliche Verlautbarung über einen angeblichen Fund nicht zu erfolgen hat, muß die Fundanzeige und das in derselben auf Verlautbarung gestellte Begehren die entsprechende amtliche Erledigung erhalten.

Erkenntniß vom 17. September 1886, Z. 2388.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Filo, k. k. Postamtsdieners in Lemberg, ca Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 18. December 1885, Z. 16850, betreffend die Zurückweisung seiner Anzeige eines vermeintlichen Fundes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Landesberger, dann des k. k. Ministerialrathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuen Entscheidung an das k. k. Ministerium des Innern zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Im Zuge der amtlichen Erhebung über einen im k. k. Lemberger Postamte verübten Diebstahl eines mit 15.000 fl. angeblich beschwerten Briefes fanden sich in dem versperrten Briefkasten des Filialamtes Nr. III in Lemberg zehn Banknoten à 1000 fl., bezüglich welcher seitens der k. k. Post-Direction durch Vergleichung der Serien und der Nummern der Banknoten constatirt wurde, daß sie aus dem oberwähnten Diebstahle herrühren.

Der Postbedienstete des letzterwähnten Filialamtes, Johann Filo, richtete an die k. k. Polizeidirection in Lemberg eine Eingabe, in welcher er bekannt gibt, daß er jene zehn Baknoten à 1000 fl. im Briefkasten gefunden, daß er diesen Betrag seinem Vorgesetzten sofort übergeben habe und stellte verschiedene Begehren, von denen ein Theil auf die Einleitung der in den §§ 390—392 a. b. G. B. vorgesehenen Amtshandlungen, der andere auf den Zuspruch des Finderlohnes gerichtet war.

Die k. k. Polizei-Direction hat den Bittsteller mit seinen Finderlohnansprüchen an die competente Behörde gewiesen — und mit der heute angefochtenen Ministerialentscheidung wurde dem Recurse des Filo gegen den

jene Polizei-Directionsverfügung aufrechterhaltenden Statthaltereierlaß aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil die Administrativbehörden zur Entscheidung über derlei Ansprüche nicht berufen sind.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes basirt auf folgenden Erwägungen. Das Gesetz (III. Hauptstück a. b. G. B.), welches das Finden unter die Titel und Arten der unmittelbaren Eigenthumserwerbung reiht, hat in einer Reihe von Bestimmungen (§§ 385—401 a. b. G. B.) Cautelen geschaffen, nicht nur zum Schutze der Rechte des vorigen Inhabers oder Eigenthümers der gefundenen Sache, sondern auch zur Wahrung der Rechte des Finders auf Belohnung, ja unter gewissen im Gesetze gegebenen Voraussetzungen auf das Benützungs- und selbst auf das Eigenthumsrecht des Finders an der gefundenen Sache. Die erwähnten Cautelen verpflichten — insbesondere bei einem höheren Werthbetrage der gefundenen Sache — einerseits den Finder zur Anzeigepflicht, andererseits die Obrigkeit, als welche die Polizeibehörde — hier die Polizei-Direction in Lemberg — anzusehen ist (Grundzüge für die Organisation der Polizeibehörden vom 10. December 1850 [§. 15] und Ah. Anordnung über die allgemeine Einrichtung und Bestimmung der Polizeiverwaltung vom 13. April 1858), — zur öffentlichen Bekanntmachung der gemachten Anzeige, eventuell zur Aufbewahrung der gefundenen Sache und anderweitigen Verfügung in Betreff derselben.

Aus den Bestimmungen der §§ 386—395 a. b. G. B. geht unzweifelhaft hervor, daß die Polizeiverwaltung, sobald ihr eine Anzeige über eine gefundene Sache, mag dieselbe verlassen (§ 386), verloren (§ 388) oder verborgen (§ 395) gewesen sein, vorliegt, und der vorige Inhaber oder Eigenthümer der Sache nicht bekannt ist, — im Interesse der Eigenthumssicherheit verpflichtet erscheint, die im § 389, beziehungsweise 390 a. b. G. B. vorgesehenen Vorkehrungen zu treffen; aus denselben Bestimmungen geht aber a contrario hervor, daß jene Sicherheitsvorkehrungen nicht zu treffen sind, wenn der Eigenthümer, Besitzer oder vorige Inhaber der Sache bekannt ist.

Da jedoch — wie oben bereits erwähnt wurde — jene Sicherheitsvorkehrungen nicht nur im Interesse des Eigenthümers der Sache, sondern auch zum Schutze der allfälligen Rechte des Finders geschaffen sind, so ist auch in jenem letzterwähnten Falle die der Polizeiverwaltung vorliegende Anzeige einer Erledigung zu unterziehen.

Nun geht schon aus der einfachen Vergleichung des bei der Polizei-Direction gestellten Begehrens des Beschwerdeführers mit der nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung ihm zu Theil gewordenen Erledigung desselben hervor, daß jener Theil des Bittgesuches des Beschwerdeführers, welcher auf Einleitung der in den §§ 390—392 a. b. G. B. vorgesehenen Amtshandlungen, insbesondere der Kundmachung der Anzeige gerichtet war, vollständig unerledigt geblieben ist. — Diese Unterlassung entspricht nicht den Anordnungen des Gesetzes und seiner Absicht. Denn ist es auch zweifellos richtig, daß die Entscheidung darüber, ob für Jemanden aus den Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches §§ 385—401 Rechte erwachsen sind oder nicht, ausschließlich in die Competenz des Richters fällt, so ist es ebenso sicher, daß derjenige, welcher derlei Ansprüche erheben zu können vermeint, berechtiget erscheint, von der Obrigkeit die Bestätigung darüber zu erhalten, daß durch ihn und unter welchen näheren Umständen die Uebergabe der

Sache an die Obrigkeit erfolgte. Es wird darum auch dann, wenn nach der Lage des Falles eine öffentliche Verlautbarung nicht zu erfolgen hat, die dem Sachverhalte entsprechende amtliche Erledigung der Anzeige ihre rechtliche Bedeutung haben und es kann ebendarum nicht gesagt werden, daß die Vorbedingung zu einer amtlichen Erledigung der formalen Begehren nicht gegeben war.

Es war zwar die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Incompetenz der Administrativbehörden zur Entscheidung insoweit begründet, als es sich um die Abweisung des vom Beschwerdeführer bei der Polizeiverwaltung gestellten Begehrens auf Zuspruch eines Finderlohnes handelt. Da jedoch, wie oben auseinandergesetzt wurde, ein Theil des Begehrens des Beschwerdeführers überhaupt eine Erledigung nicht erhielt, mußte die angefochtene Entscheidung wegen Außerachtlassung einer wesentlichen Form des Administrativverfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 3163.

Das auf einem anderen Wege als durch gerichtliche Schätzung constatirte Vorhandensein der pupillarmäßigen Sicherheit für ein zu gewährendes verzinsliches Sparcassedarlehen berechtigt die Staatsverwaltung zur Sistirung des Beschlusses des Sparcasseausschusses auf Gewährung eines solchen.

Erkenntniß vom 18. September 1886, Z. 2384.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ausschusses der Samborer Sparcasse ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 7. November 1885, Z. 13268, betreffend die Gewährung eines Sparcassedarlehens auf die Güter Laszki zawiazane, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter von Wacek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Sistirung des Beschlusses des Ausschusses der Samborer Sparcasse vom 20. December 1884 auf Gewährung eines Sparcassedarlehens von 25.000 fl. auf die Güter Laszki zawiazane erfolgte in Anwendung des behördlichen Aufsichtsrechtes, weil ein entsprechender Nachweis nicht erbracht wurde, daß die zu belehnenden Güter für ein Darlehen in der erwähnten Höhe die statutenmäßig verlangte pupillarische Sicherheit bieten.

Nach § 19 des Sparcassennormales und nach § 24, ad 1, der Samborer Sparcassestatuten können verzinsliche Darlehen auf Hypotheken nur gegen pupillarische Sicherheit gegeben werden. — Der Sparcasseausschuß behauptet nun, daß in dem besagten Darlehensfalle diese Bedingung ausgewiesen, der Ausschuß sonach auch berechtigt war, dieses Darlehen zu gewähren.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diesen Ausweis über das Moment der pupillarischen Sicherheit als erbracht zu erkennen. — Denn

die Gewährung des Darlehens erfolgte auf Grund des außergerichtlichen Gutachtens zweier von der Sparcasse bestellter Sachverständiger. — Die pupillarische Sicherheit des Darlehens kann durch dieses Gutachten schon deshalb nicht als erwiesen angesehen werden, weil das Gutachten einer gerichtlichen Schätzung nicht gleichgestellt werden kann. — Eine dem § 196 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, entsprechende Feststellung des Werthes der Hypotheken muß aber im Sinne der Sparcassestatuten und des Sparcasseregulativs gefordert werden, weil nur auf diesem Wege constatirbar ist, ob die durch die letzteren Normen als maßgebend erklärte pupillarmäßige Sicherheit der Sparcasseforderung vorhanden ist.

Die Daten aus dem Register der Grundsteuer und des Katasters lassen die Ansicht nicht als begründet erscheinen, daß das Darlehen mit pupillarmäßiger Sicherheit gegeben werden konnte.

Der Einwand, daß die Sparcasse auf Grund der Instruction berechtigt war, durch ihre eigenen Schätzleute die zu belehnenden Güter abzuschätzen und sonach von einer gerichtlichen Schätzung ganz abzusehen, ist nicht stichhältig, weil das Statut durch die Instruction nicht geändert werden kann und daher der § 10 der Instruction nur in Uebereinstimmung mit dem § 24 der Statuten ausgelegt werden kann.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Staatsverwaltung in der Gewährung des Darlehens eine Verletzung der Bestimmungen des § 24, ad 1 des Statutes und des § 19, ad a des Sparcasseregulativs vom Jahre 1844 erblicken konnte und aus diesem Grunde nach § 47 der Statuten den Ausschußbeschluß zu sistiren berechtigt war. — Die Beschwerde mußte sonach als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3164.

Die Versäumung der im allgem. Thierseuchengesetze vom Jahre 1880 normirten Anzeigepflicht zieht den Verlust des Anspruches auf Entschädigung aus dem mähr. Versicherungsfonde nach sich, mag es sich dabei um gekeulte oder um umgestandene Rinder handeln.

Erkenntniß vom 18. September 1886, Z. 2385.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Zuckerfabriksfirma D. Spitzer u. Söhne in Ung.-Brod ca. mähr. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidungen desselben vom 14. November u. 13. December 1885, Z. Z. 31290 und 36036, betreffend die Verweigerung einer Entschädigung aus dem mährischen Versicherungsfonde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Stöger, dann des Adv. Dr Adolf Promber, des Letzteren in Vertretung des mähr. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die von der Zuckerfabriksfirma David Spitzer und Söhne in Ungar.-Brod erhobenen Ansprüche auf Gewährung der Entschädigung aus dem mährischen Viehversicherungsfonde für jene Rinder, welche im Meierhofe Nedachlebitz in der Zeit vom 15. August bis 4. September 1885 und vom 30. October bis 18. November 1885 theils an der Lungenseuche umgestanden, theils wegen dieser Krankheit gekeult worden sind, wurden vom mährischen Landesausschusse mit den Entscheidungen vom 14. November 1885, Z. 31290, und vom 13. December 1885, Z. 36036, gemäß § 35 des mähr. Landesges. vom 23. März 1883, Nr. 43 L. G. B., deshalb zurückgewiesen, weil der Verwalter dieses Meierhofes bei diesem Anlasse wegen Uebertretung des § 15 des allgem. Thierseuchenges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, rechtskräftig verurtheilt worden war. Die vorliegende Beschwerde bestreitet die Gesetzlichkeit dieser Entscheidungen mit der Behauptung, der bezogene § 35 des Landesges. vom 23. März 1883 müsse im Zusammenhange mit dem § 29 desselben Gesetzes aufgefaßt werden, welch' letzterer zwischen gekeulten und umgestandenen Rindern in der Weise unterscheide, daß nur bezüglich der letzteren, nicht auch bezüglich der gekeulten Rinder die in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. Februar 1880 erstattete Anzeige als Bedingung für die Entschädigung aus dem Viehversicherungsfonde festgestellt wird.

Der V. G. Hof konnte diese Ansicht nicht als begründet anerkennen. — Denn der § 35 des bezogenen Gesetzes spricht den Verlust des Anspruches auf Entschädigung aus dem Versicherungsfonde durch Versäumung der im Gesetze vom 29. Februar 1880 normirten Anzeigepflicht ganz allgemein, ohne irgend welche Einschränkung aus. Diese Bestimmung des § 35 bezieht sich demnach auf alle sonst einen Entschädigungsanspruch nach § 29 begründenden Fälle.

Wenn also auch in diesem letzten Paragraph verschiedene Fälle unterschieden werden, so kann dies eine Einschränkung der im § 35 enthaltenen Bedingung nicht zur Folge haben, und zwar umso weniger, als der im § 29 gesetzte Unterschied in den thatsächlichen Momenten seine Erklärung findet, indem in den Fällen ad 1 dieses Paragraphes die Anzeige ohnedies schon erstattet sein mußte, daher es als überflüssig erschien, eine solche noch besonders vorzuschreiben.

Belangend den bei der mündlichen Verhandlung geltend gemachten Beschwerdepunkt, daß zum mindesten für das am 18. November über behördliche Anordnung gekeulte Vieh der Ersatz zuzusprechen war, weil über die Erkrankung dieser Rinder die Anzeige vorschriftsmäßig erstattet worden ist, so war der V. G. Hof hierauf einzugehen nach der Bestimmung der §§ 5 und 18 des Ges. über den V. G. Hof nicht in der Lage, weil weder im administrativen Verfahren noch auch in der Beschwerde dieses Moment geltend gemacht worden ist und weil es Sache des Beschwerdeführers gewesen wäre, schon im administrativen Verfahren festzustellen, daß es sich um einen besonderen neuen Seuchenfall gehandelt hat. — Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3165.

Erwerbsteuerpflicht eines Ausländers von einem hierlands betriebenen Holzhandel.

Erkenntniß vom 21. September 1886, Z. 2366.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Elio Melli, Holzhändlers in Ferrara, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction für Kärnten vom 17. September 1885, Z. 11055, betreffend die Vorschreibung einer Erwerbsteuer vom Holzhandel in Kärnten seit dem 1. Semester 1877, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Secretärs Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie sich auf die Erwerbsteuervorschreibung für die Jahre 1877 bis 1879 bezieht, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache an die k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt zur Behebung dieser Mängel und neuen Entscheidung zurückgeleitet — im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde des Elio Melli ist dagegen gerichtet:

1. Daß ihm überhaupt eine Erwerbsteuer vom Holzhandel in Villach vorgeschrieben worden ist, indem er vermeint, daß ihm als Staatsbürger des Königreiches Italien, und nachdem er dortlands als Holzhändler handelsbehördlich protokollirt und besteuert ist, in Kärnten jedoch sich nur mit dem Holzeinkaufe und dessen Export nach Italien beschäftigt, eine Erwerbsteuer vom Holzhandel nicht auferlegt werden könne.

2. Daß ihm eine solche Steuer speciell auch für die Jahre 1877, 1878 und 1879, in welchen er in Villach weder eine Wohnung noch eine Kanzlei gehabt habe, vorgeschrieben wurde.

3. Daß ihm diese Steuer für die ganze Periode vom Jahre 1877 bis 1885 gleichmäßig mit dem zu hohen Steuersatze von 84 fl. bemessen worden ist.

4. Daß diese Steuer auf mehr als drei Jahre zurück, ungeachtet der diesfalls eingetretenen Verjährung, vorgeschrieben wurde.

ad 1. Nach den vorliegenden Administrativacten hat der Beschwerdeführer, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Villach am 25. Februar 1885 zur Einbringung der Erwerbsteuererklärung aufgefordert, mittelst Eingabe de dato Ferrara 12. April 1885 zwar anerkannt, daß er in Villach ein Geschäftsbureau besitze, jedoch unter Geltendmachung des Umstandes, daß der Sitz seines Holzhandelsgeschäftes in Ferrara sei, daß er daselbst die auf dieses Geschäft entfallenden Steuern entrichte, und in Oesterreich nur Producte ankaufe und ohne im Inlande etwas davon abzusetzen, ins Ausland versende, auf Grund des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 22. December 1878 die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer angesprochen, und gebeten, von der Einbringung der Erwerbsteuererklärung abzusehen.

Die gedachte Bezirkshauptmannschaft hat sohin wegen Vorschreibung der Erwerbsteuer für die beschwerdeführende Holzhandelsfirma am 1. und 27. Juni 1885 protokollarisch den Bürgermeister in Villach und sachverständige Vertrauensmänner über die Art und den Umfang, sowie über den wahrscheinlichen Ertrag des von Elio Melli ausgeübten Geschäftsbetriebes vernommen. Nach diesen Erhebungen habe Elio Melli sich seit Anfang des Jahres 1877 in Villach niedergelassen, unterhalte seit dieser Zeit dort eine ständige Kanzlei, von wo aus die Holzeinkäufe und der Export nach Italien geleitet werden.

Die Zahl der in dieser Kanzlei beschäftigten Beamten und Agenten (die Handlanger und Arbeiter nicht mit gerechnet) habe bis 1880 drei bis fünf, vom Jahre 1880 an zehn und späterhin sogar 22 betragen. Außerdem hatte Elio Melli, der einen Theil des Jahres in Villach selbst zubringt, daselbst einen Procuraführer. Daß Elio Melli Holz in Kärnten verkaufe, wird seitens der vernommenen Vertrauensmänner und des Bürgermeisters in Villach nicht behauptet.

Gegenüber diesen, dem Beschwerdeführer in dem, die Erwerbsteuervorschreibung enthaltenden Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Villach de dato 4. Juli 1885, Z. 5275, bekannt gegebenen Erhebungen hat derselbe in seinem Recurse de präs. 15. August 1885, unter Festhaltung des Anspruches auf Steuerbefreiung auf Grund des Handelsvertrages zugegeben, seit dem Jahre 1880 ein stabiles Comptoir aufgenommen zu haben, behauptete aber, in den Jahren 1877 bis 1879 ein solches nicht besessen, sondern den Einkauf und die Versendung des Holzes in diesen Jahren nur durch den gegen Ende August 1877 zum erstenmale nach Villach gesandten Herrn Scavini besorgt, und sich selbst nur alle 2 bis 3 Monate einige Tage in Villach im Hotel zur Post aufgehalten zu haben.

Angesichts dieses den Acten entnommenen Thatbestandes, wornach bezüglich der Zeit vom Jahre 1880 herwärts durch die mit den amtlichen Erhebungen im Wesentlichen übereinstimmenden Recursangaben des Beschwerdeführers constatirt ist, daß er in dieser Zeitperiode zum Zwecke des Einkaufes und der Versendung von Holz behufs dessen Weiterveräußerung eine Niederlassung in Villach gehabt habe, konnte der V. G. Hof hinsichtlich der Jahre 1880 bis inclusive 1885 den im ersten Beschwerdepunkte erhobenen Anspruch des Elio Melli auf die Erwerbsteuerfreiheit bezüglich seines fraglichen Geschäftsbetriebes nicht für haltbar erkennen. — Denn nach Art. I. des zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 27. December 1878, R. G. B. Nr. 11 ex 1879, aus welchem Vertrage Elio Melli seinen erwähnten Anspruch wesentlich ableitet, steht es den beiderseitigen Unterthanen zwar offen, sich im Gebiete des anderen Theiles nach freier Wahl niederzulassen, in Absicht auf die Besteuerung für die Ausübung von Handels- und Industriegeschäften kömmt ihnen, sie mögen an einem Orte der beiden Gebiete dauernd ansässig sein, oder sich dort blos vorübergehend aufhalten, ein weiterer Anspruch nicht zu, als daß keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben u. s. w. wie jene von ihnen gefordert werden dürfen, die von den Nationalen eingehoben werden; Privilegien, Immunitäten und andere Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Angehörigen des einen der

beiden Staaten in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, sollen gleichmäßig auch jenen des anderen Theiles zukommen.

Es frägt sich nun, ob ein österreichischer Staatsbürger, wenn er einen gleichartigen Geschäftsbetrieb mit jenem des Elio Melli unternehmen, sich in Villach niederlassen, daselbst ein Comptoir zum Holzankaufe und zum Exporte desselben nach Italien errichten würde, der Erwerbsteuer nach der II. Hauptbeschäftigungsabtheilung unterläge?

Der V. G. Hof ist nun der Rechtsanschauung, daß ein von einem österreichischen Staatsbürger errichtetes derartiges Geschäft sich als eine Handelsunternehmung zum Exporte in das Ausland qualificiren würde, und daher als der Erwerbsteuer unterliegend angesehen werden müßte, daher auch Elio Melli eben auf Grund des Art. I des berufenen Handelsvertrages mit Italien im vorliegenden Falle nicht als erwerbsteuerfrei anerkannt werden kann.

In dem Art. II des cit. Handelsvertrages mit Italien vermag Elio Melli ebensowenig hinsichtlich der Jahre 1880 bis 1885 die vermeintliche Stütze seines Anspruches zu erhalten. Denn nach dieser Vertragsbestimmung sollen zwar allerdings Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, nicht mehr verpflichtet sein, in dem Gebiete des andern vertragenden Theiles eine weitere Steuer oder Abgabe hiefür zu entrichten.

Der Art. II knüpft jedoch dieses Zugeständniß ausdrücklich an die Bedingung, wenn solche Gewerbetreibende für das von ihnen betriebene Geschäft blos persönlich reisen oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen, oder Bestellungen mit oder ohne Muster zu suchen. — Diese Bedingung trifft jedoch in der gedachten Zeitperiode beim Geschäftsbetriebe des Elio Melli nicht zu, da er für den vom V. G. Hofe als erwerbsteuerpflichtig erkannten Betrieb an einem bestimmten Standorte des der Erwerbsteuer unterliegenden österr. Staatsgebietes sich niedergelassen hat. — Der V. G. Hof mußte sich daher veranlaßt sehen, soweit sich die angefochtene Entscheidung auf die Jahre 1880 bis inclusive 1885 bezieht, die Beschwerde in ihrem ersten Punkte als unbegründet abzuweisen.

ad 2. Bezüglich der Jahre 1877 bis 1879 jedoch fand der V. G. Hof das Administrativverfahren deshalb mangelhaft, weil Elio Melli, wie schon oben erwähnt, in seinem administrativen Recurse behauptet, daß er erst in den Jahren 1880 und 1881, in welchen die Sägepachtungen begannen, ein stabiles Comptoir in Villach errichtet habe, daß aber in den früheren Jahren, und zwar erst seit August 1877, theils der im Recurse benannte Agent, theils er selbst zum Behufe der Holzeinkäufe nur zeitweilig nach Oesterreich gekommen sei, welcher Umstand, wenn derselbe richtig wäre, worüber jedoch keine Erhebungen weiter gepflogen wurden, für die Entscheidung im Hinblicke auf Art. II des Handelsvertrages mit Italien von wesentlicher Bedeutung wäre.

ad 3. Belangend die angefochtene Höhe der dem Beschwerdeführer vorgeschriebenen Erwerbsteuer ist zu bemerken, daß die Entscheidung, nach welcher Classe jede einzelne Unternehmung zu besteuern sei, nach § 8 des

Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 zwar den Länderstellen, beziehungsweise den hierzu gegenwärtig in Folge a. h. Entschließung vom 28. April 1869, R. G. B. Nr. 158, bestellten Behörden nach ihrem freien Ermessen überlassen ist. Diese Behörden haben, wie der citirte § 8 ausdrücklich anordnet, ihre Entscheidung auf die abzufordernde Erklärung des einzelnen Erwerbers und das Gutachten der Ortsobrigkeit zu stützen.

Nachdem laut der vorliegenden Verhandlungsacten vom Beschwerdeführer die Erwerbsteuererklärung abverlangt, und dieselbe von ihm, wenn auch im negativen Sinne eingebracht, ferner auch das Gutachten des Bürgermeisters, als Repräsentanten der Ortsobrigkeit eingeholt wurde, so war in Absicht auf das formelle Verfahren der Anordnung des § 8 des Erwerbsteuer-Patentes entsprochen, daher in dieser Beziehung ein Mangel im Verfahren nicht wahrgenommen werden konnte.

ad 4. Die Einwendung der Verjährung endlich, fand der V. G. Hof im vorliegenden Falle überhaupt nicht begründet, weil der Beschwerdeführer unterlassen hat, in Gemäßheit des § 8 des Central-Finanz-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, seine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung anzuzeigen, und sich die Erfolgung des Steuerscheines zu erbitten, daher ihm ein Pflichtversäumniß zur Last fällt, welches nach § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, zur Folge hat, daß die Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres beginnen konnte, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung vorzunehmen. Da dies erst im Jahre 1885 eingetreten ist, so konnte die Verjährung erst vom Jahre 1886 an zu laufen beginnen.

Der V. G. Hof fand somit die angefochtene Entscheidung, insoweit sie sich auf die Erwerbsteuervorschreibung für die Jahre 1877 bis 1879 bezieht, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben und die Sache an die k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt zur Behebung dieser Mängel und neuen Entscheidung zurückzuleiten — im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3166.

Die Steuerherabsetzung oder zeitliche Mäßigung der Erwerbsteuer hat ein darauf ausdrücklich gerichtetes Ansuchen des Steuercontribuenten und nicht blos eine Nichtbetriebsanzeige zur Voraussetzung.

Erkenntniß vom 21. September 1886, Z. 2283.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Josef Saborsky und Söhne in Wien und Preßburg ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. December 1885, Z. 37688, betreffend die Nichtherabsetzung der Erwerbsteuer vom Viehhandel für den II. Semester 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

beiden Staaten in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, sollen gleichmäßig auch jenen des anderen Theiles zukommen.

Es frägt sich nun, ob ein österreichischer Staatsbürger, wenn er einen gleichartigen Geschäftsbetrieb mit jenem des Elio Melli unternehmen, sich in Villach niederlassen, daselbst ein Comptoir zum Holzankaufe und zum Exporte desselben nach Italien errichten würde, der Erwerbsteuer nach der II. Hauptbeschäftigungsabtheilung unterläge?

Der V. G. Hof ist nun der Rechtsanschauung, daß ein von einem österreichischen Staatsbürger errichtetes derartiges Geschäft sich als eine Handelsunternehmung zum Exporte in das Ausland qualificiren würde, und daher als der Erwerbsteuer unterliegend angesehen werden müßte, daher auch Elio Melli eben auf Grund des Art. I des berufenen Handelsvertrages mit Italien im vorliegenden Falle nicht als erwerbsteuerfrei anerkannt werden kann.

In dem Art. II des cit. Handelsvertrages mit Italien vermag Elio Melli ebensowenig hinsichtlich der Jahre 1880 bis 1885 die vermeintliche Stütze seines Anspruches zu erhalten. Denn nach dieser Vertragsbestimmung sollen zwar allerdings Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, nicht mehr verpflichtet sein, in dem Gebiete des andern vertragenden Theiles eine weitere Steuer oder Abgabe hiefür zu entrichten.

Der Art. II knüpft jedoch dieses Zugeständniß ausdrücklich an die Bedingung, wenn solche Gewerbetreibende für das von ihnen betriebene Geschäft blos persönlich reisen oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen, oder Bestellungen mit oder ohne Muster zu suchen. — Diese Bedingung trifft jedoch in der gedachten Zeitperiode beim Geschäftsbetriebe des Elio Melli nicht zu, da er für den vom V. G. Hofe als erwerbsteuerpflichtig erkannten Betrieb an einem bestimmten Standorte des der Erwerbsteuer unterliegenden österr. Staatsgebietes sich niedergelassen hat. — Der V. G. Hof mußte sich daher veranlaßt sehen, soweit sich die angefochtene Entscheidung auf die Jahre 1880 bis inclusive 1885 bezieht, die Beschwerde in ihrem ersten Punkte als unbegründet abzuweisen.

ad 2. Bezüglich der Jahre 1877 bis 1879 jedoch fand der V. G. Hof das Administrativverfahren deshalb mangelhaft, weil Elio Melli, wie schon oben erwähnt, in seinem administrativen Recurse behauptet, daß er erst in den Jahren 1880 und 1881, in welchen die Sägepachtungen begannen, ein stabiles Comptoir in Villach errichtet habe, daß aber in den früheren Jahren, und zwar erst seit August 1877, theils der im Recurse benannte Agent, theils er selbst zum Behufe der Holzeinkäufe nur zeitweilig nach Oesterreich gekommen sei, welcher Umstand, wenn derselbe richtig wäre, worüber jedoch keine Erhebungen weiter gepflogen wurden, für die Entscheidung im Hinblicke auf Art. II des Handelsvertrages mit Italien von wesentlicher Bedeutung wäre.

ad 3. Belangend die angefochtene Höhe der dem Beschwerdeführer vorgeschriebenen Erwerbsteuer ist zu bemerken, daß die Entscheidung, nach welcher Classe jede einzelne Unternehmung zu besteuern sei, nach § 8 des

Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 zwar den Länderstellen, beziehungsweise den hierzu gegenwärtig in Folge a. h. Entschließung vom 28. April 1869, R. G. B. Nr. 158, bestellten Behörden nach ihrem freien Ermessen überlassen ist. Diese Behörden haben, wie der citirte § 8 ausdrücklich anordnet, ihre Entscheidung auf die abzufordernde Erklärung des einzelnen Erwerbers und das Gutachten der Ortsobrigkeit zu stützen.

Nachdem laut der vorliegenden Verhandlungsacten vom Beschwerdeführer die Erwerbsteuererklärung abverlangt, und dieselbe von ihm, wenn auch im negativen Sinne eingebracht, ferner auch das Gutachten des Bürgermeisters, als Repräsentanten der Ortsobrigkeit eingeholt wurde, so war in Absicht auf das formelle Verfahren der Anordnung des § 8 des Erwerbsteuer-Patentes entsprochen, daher in dieser Beziehung ein Mangel im Verfahren nicht wahrgenommen werden konnte.

ad 4. Die Einwendung der Verjährung endlich, fand der V. G. Hof im vorliegenden Falle überhaupt nicht begründet, weil der Beschwerdeführer unterlassen hat, in Gemäßheit des § 8 des Central-Finanz-Hof-commissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, seine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung anzuzeigen, und sich die Erfolgung des Steuerscheines zu erbitten, daher ihm ein Pflichtversäumniß zur Last fällt, welches nach § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, zur Folge hat, daß die Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres beginnen konnte, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung vorzunehmen. Da dies erst im Jahre 1885 eingetreten ist, so konnte die Verjährung erst vom Jahre 1886 an zu laufen beginnen.

Der V. G. Hof fand somit die angefochtene Entscheidung, insoweit sie sich auf die Erwerbsteuervorschreibung für die Jahre 1877 bis 1879 bezieht, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben und die Sache an die k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt zur Behebung dieser Mängel und neuen Entscheidung zurückzuleiten — im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3166.

Die Steuerherabsetzung oder zeitliche Mäßigung der Erwerbsteuer hat ein darauf ausdrücklich gerichtetes Ansuchen des Steuercontribuenten und nicht blos eine Nichtbetriebsanzeige zur Voraussetzung.

Erkenntniß vom 21. September 1886, Z. 2283.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Josef Saborsky und Söhne in Wien und Preßburg ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. December 1885, Z. 37688, betreffend die Nichtherabsetzung der Erwerbsteuer vom Viehhandel für den II. Semester 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wird lediglich in der Richtung erhoben, daß die der beschwerdeführenden Firma vom Jahre 1880 bei Wien vom Viehhandel mit jährlich 1050 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer, da die Firma den Nichtbetrieb dieses Geschäftes vom 1. Juli 1884, laut Eingabe de präs. 28. Juni 1884 beim Wiener Magistrate angemeldet hat, nicht bereits vom II. Semester 1884, sondern erst vom I. Semester 1885 auf die Dauer des Nichtbetriebes auf den Betrag von 105 fl. herabgesetzt wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Es ist nach der Actenlage allerdings richtig, daß Josef Saborsky am 28. Juni 1884, also noch vor dem Beginne des II. Semesters 1884, beim Wiener Magistrate eine Eingabe überreichte, welche wörtlich dahin lautete, daß er als besteuerter Viehhändler »hiemit sein Geschäft vom 1. Juli 1884 im Nichtbetrieb anmelde, und bitte, der Magistrat wolle dies zur Kenntniß nehmen.« — Die Steuerbehörde hat aber der angefochtenen Entscheidung den actenmäßig richtigen Thatbestand zu Grunde gelegt, daß die beschwerdeführende Firma das Gesuch um Erwerbsteuerherabsetzung im Protokolle vom 2. August 1884 gestellt hat, daher die Steuerherabsetzung erst vom Beginn des nächsten Semesters nach dem Datum des Herabsetzungsgesuches, somit vom I. Semester 1885, zu erfolgen hat.

Die Beschwerde bestreitet nicht, daß in der Eingabe de präs. 28. Juni 1884 ein ausdrückliches Begehren um Steuerherabsetzung nicht enthalten war, geht aber von der Ansicht aus, daß die Bemessungsbehörde, ebenso wie bei Anzeige des Todesfalles oder der förmlichen Gewerbsniederlegung verpflichtet sei, das angezeigte Factum des Nichtbetriebes zu erheben und im Falle seiner Richtigkeit seine gesetzmäßige Wirksamkeit mit dem Beginne des nächsten Semesters nach der Anzeige eintreten zu lassen.

Es muß jedoch bemerkt werden, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Steuerabschreibung wegen Todfalles, oder wegen einer förmlichen Anheimsagung des Gewerbes unter Zurücklegung des Steuerscheines handelt, sondern um einen zeitlichen Nichtbetrieb des angemeldeten Gewerbes, welcher nach dem allgemeinen Grundsatze des § 15 der mit Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 14. Jänner 1813, Z. 42, erlassenen Instruction zur Ausführung des Erwerbsteuer-Patentes von der ferneren Steuerzahlung noch gar nicht enthebt.

Im vorliegenden Falle wurde in der Eingabe de präs. 28. Juni 1884 der Nichtbetrieb angezeigt, ohne daß ein Steuerherabsetzungsansuchen gestellt worden wäre. Die Steuerbehörde war daher auch nicht verpflichtet, von Amtswegen über diese Anzeige mit der Steuerherabsetzung vorzugehen, denn nach Punkt 2 der allerhöchsten Entschließung vom 4. Februar 1832 (Polit. Gesetz-Samml. Nr. 16 ex 1832) ist aus Anlaß der Aufhebung der Erwerbsteuertriennalbemessung den Parteien freigestellt worden, bei Aenderung ihrer Verhältnisse im Wege der Beschwerden, welche zu untersuchen sind, die gehörigen Steuerherabsetzungen oder zeitlichen Mäßigungen zu erwirken. — Ohne ein darauf gerichtetes Ansuchen des Steuercontribuenten besteht aber keine gesetzliche Verpflichtung, Steuerherabsetzungen oder

zeitliche Mäßigungen, aus welch immer für einem Grunde, also auch im Falle des angezeigten Nichtbetriebes des Gewerbes zu bewilligen, respective eine Nichtbetriebsanzeige sofort als ein Steuerermäßigungs-Gesuch zu behandeln.

Da nun die Steuerherabsetzung im gegebenen Falle wegen Nichtbetriebes thatsächlich erst im Protokolle vom 2. August 1884 angesprochen wurde, so war die erfolgte Steuerherabsetzung vom I. Semester 1885 gesetzlich gerechtfertigt und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3167.

Zur Frage der Abzugsfähigkeit einzelner Entlohnungsbeträge für Directionsmitglieder einer Actiengesellschaft, in Absicht auf die Einkommenbesteuerung.

Erkenntniß vom 21. September 1886, Z. 2284.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Direction der Zuckerfabriks-Actiengesellschaft in Wawrowitz ca. Entscheidungen der schlesischen k. k. Finanz-Direction vom 9. September 1885 und vom 17. Februar 1886, Z. 1941, betreffend die Einkommensteuerbemessung für das II. Halbjahr 1880, dann für die Jahre 1881 und 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Richard Schön, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden, insoferne es sich um die Anrechenbarkeit der Bezüge des Directorsstellvertreters und des Verwaltungsrathes per 1000 fl. und 600 fl. in das steuerbare Einkommen der beschwerdeführenden Gesellschaft handelt, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen werden aber die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerden sind dagegen gerichtet, daß die auf dem Salairconto gebuchten Entlohnungsbeträge für die Directionsmitglieder und zwar: für den Director 2400 fl., für dessen Stellvertreter 1000 fl. und für den Verwaltungsrath 600 fl., zusammen 4000 fl. als abzugsfähige Ausgabsposten nicht anerkannt wurden. — Die Steuerverwaltung hat nämlich angenommen, daß diese Beträge, als Vergütung für die Mühewaltung der Vorstands- (Verwaltungsraths-) Mitglieder entrichtet, bei der Besteuerung des nach der I. Classe steuerpflichtigen Einkommens der beschwerdeführenden Actiengesellschaft in Gemäßheit des § 11, Z. 3, des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

Es muß hervorgehoben werden, daß nach den §§ 26 und 27 der Statuten der beschwerdeführenden Gesellschaft die Direction, der Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, sie besorgt die Leitung der Geschäfte, verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und vertritt dieselbe

nach Außen. Die Direction besteht aus drei Mitgliedern: dem Director, dem Directorstellvertreter und dem Verwaltungsrath, welche auf drei Jahre gewählt werden, und außer dem Ersatze der im gesellschaftlichen Interesse gemachten Baarauslagen, insbesondere der Reisespesen, eine von der Generalversammlung zu bestimmende Entlohnung für ihre Mühewaltung erhalten.

Da das Einkommen der beschwerdeführenden Actiengesellschaft unbestritten der Besteuerung nach der I. Classe des Einkommensteuer-Patentes unterliegt, so finden auf dasselbe die Bestimmungen dieses Patentes bezüglich der Steuerbemessung in der I. Classe volle Anwendung. — Demzufolge müssen auch die Bestimmungen des § 11 des erwähnten Patentes in Betreff der Ausgaben, deren Abzug nicht gestattet ist, und als welche sub Z. 3 die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen ausdrücklich benannt wird, bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens zur Geltung gebracht werden. — Nun sind die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise der als Vorstand fungirenden Direction die Repräsentanten der sämmtlichen Gesellschafter nach Außen mit der Gesellschaft identisch, und ebenso wie die Vergütung für die Arbeit des einzelnen Steuerpflichtigen bei der Angabe des Einkommens nicht in Abzug gebracht werden darf, können auch die unter was immer für einem Titel gewährten Vergütungen für die Mühewaltung der Directions- (Vorstands-) Mitglieder, welche sie aus dem gemeinschaftlichen Geschäfte der Gesellschaft beziehen, nicht als Ausgabe der Gesellschaft bei Feststellung des Einkommens behandelt werden, da diese Vergütungen im Sinne des § 11, Z. 3, des Einkommensteuer-Patentes sich als Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen darstellen.

Nach der Actenlage ist es nun festgestellt, daß der Bezug des Directors per 2400 fl., welcher sowohl zu Folge der der Steuerbehörde producirten Beschlüsse der Generalversammlung, als auch nach dem im Zwecke der Feststellung des steuerbaren Reineinkommens von der beschwerdeführenden Gesellschaft mit Eingabe vom 11. (präs. 13.) Jänner 1883 vorgelegten Detailnachweisungen als Gehalt des Directors bezeichnet wurde, sich als eine Entlohnung lediglich für die Mühewaltung dieses Vorstandsmitgliedes darstellt. — Bezüglich dieses Betrages ist der von der Steuerbehörde angenommene Thatbestand actenmäßig festgestellt und es war sonach die Verweigerung des Abzuges der Vergütung für die Mühewaltung des Directors vom steuerbaren Einkommen der Gesellschaft gesetzlich gerechtfertigt.

Belangend dagegen die für die zwei weiteren Vorstandsmitglieder, nämlich für den Directorsstellvertreter und für den Verwaltungsrath ausgewiesenen Beträge per 1000 fl. und 600 fl. muß bemerkt werden, daß diese Beträge in den vorerwähnten Nachweisungen als Diäten und Reisepauschale bezeichnet waren, und nach dem Generalversammlungsprotokolle vom 7. October 1883 soll ersterer Betrag als Diäten- und Reisepauschale, letzterer aber als Auslagenpauschale bewilligt sein. — Ob diese Beträge in der Periode 1880 inclusive 1882 auch aus diesem oder einem anderen Titel bewilligt waren, liegt nicht vor.

Da es aber nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes für die Feststellung des steuerbaren Reineinkommens wesentlich erscheint, sicherzustellen, ob im Laufe der Jahre 1880 und 1881 diese Beträge nur als

Entlohnung für die Mühewaltung der letztgenannten zwei Vorstandsmitglieder bewilligt waren, oder ob und welcher Theilbetrag hievon sich als Entlohnung für die Mühewaltung dieser zwei Vorstandsmitglieder, und welcher als Entschädigung für die von ihnen bestrittenen Reisespesen darstellt, in welcher Beziehung die vorgelegten Acten keinen Aufschluß bieten, so fand der V. G. Hof, daß der den angefochtenen Entscheidungen zu Grunde gelegte Thatbestand bezüglich der letzterwähnten zwei Beträge per 1000 fl. und 600 fl. in einem wesentlichen Punkte ergänzungsbedürftig ist. — Es mußten sonach in dieser Beziehung die angefochtenen Entscheidungen in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung die Sache an die k. k. Finanz-Direction zurückgestellt, dagegen die Beschwerde, insoferne sie den Gehalt des Directors per 2400 fl. betrifft, als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3168.

Zur Frage der Oeffentlichkeit eines Weges.

Erkenntniß vom 22. September 1886, Z. 2426.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Jivina Neveklovic ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 18. November 1885, Z. 35205, betreffend die Oeffentlichkeit eines Weges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde hat dem mitbelangten Johann Jenik die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 30 fl. ö. W. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses bei Vermeidung der Execution zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Abänderung der Entscheidung des Bezirksausschusses und unter Aufrechthaltung des Beschlusses der Mukarover Gemeindevertretung erkannt, daß der über die Parcelle Nr. 567 der letztgenannten Gemeinde führende Fußweg kein öffentlicher sei.

Die Beschwerde bestreitet vornehmlich die Richtigkeit und Vollständigkeit des der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes, indem sie meint, daß durch die gepflogenen Erhebungen die öffentliche, allgemeine Benützung dieses Weges constatirt, über dessen Nothwendigkeit zur Herstellung der Verbindung aber überhaupt eine ämtliche Erhebung nicht gepflogen wurde.

Der V. G. Hof konnte jedoch den der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand weder für unrichtig, noch für unvollständig erkennen.

— Durch die von der beschwerdeführenden Gemeinde geführten Zeugen ist allerdings bestätigt worden, daß auf der fraglichen Parcelle gegangen und auch mit Schubkarren gefahren worden ist. — Allein wird erwogen, daß die nächstbetheiligte Gemeinde ungeachtet der Constatirung dieses Umstandes gleichwohl die Oeffentlichkeit des Weges negirte, daß andere Zeugen bestätigten, der Eigenthümer habe in einzelnen Fällen die Benützung der Parcelle als Weg verwehrt, in anderen ausdrücklich gestattet und wird endlich die gerichtliche Localbeschreibung der Parcelle ddto. 5. Mai 1885, Z. 3487, in Betracht gezogen, wornach der zwischen den Grundstücken Nr. 566, 568 gelegene Theil der Hutweideparcelle zur Wasserführung dient und der vermeintliche Fußsteig überdies durch ein Ackerfeld unterbrochen ist, so ist es klar, daß es gegebenen Falles an jenen Voraussetzungen mangelt, welche die thatsächlichen Unterlagen einer öffentlichen Communication bilden.

War auf diese Weise festgestellt, daß vorliegend von einem öffentlichen Wege überhaupt nicht die Rede sein könne, dann war es auch überflüssig, die Frage der Nothwendigkeit jener Verbindung zu erörtern, davon ganz abgesehen, daß auch über dieses Moment die vorliegenden Mappen und die Feststellungen über die Richtung, die Art und Weise des vermeintlichen Weges ausreichenden Aufschluß boten.

Nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 war somit der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand auch dem verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen und es stellt sich die Beschwerde hiernach als gesetzlich nicht begründet dar.

Nr. 3169.

Canaleinmündungsgebühr in der Gemeinde Žižkov.

Erkenntniß vom 22. September 1886, Z. 2427.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Sparcasse in Hohenelbe ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 7. December 1885, Z. 41170, betreffend Canaleinmündungsgebühren in Žižkov, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Žižkov, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Gesetze vom 19. December 1881, Nr. 68 L. G. B. für Böhmen, ist, wie die Aufschrift des Gesetzes besagt, »zum Zwecke der theilweisen Bestreitung der Kosten der Canalisirung« der Gemeinde Žižkov die Bewilligung ertheilt worden, »von den Eigenthümern jedes bestehenden, sowie jedes künftig aufgeführten Gebäudes in der Gemeinde für die Einmündung des Hauscanales in die Gemeindehauptcanäle eine Abgabe von 15 kr. ö. W. für jeden Quadratmeter der verbauten Fläche und zwar von jedem Stockwerke, sowie von den ebenerdigen Localitäten, welche gleich

einem Stockwerke zu zählen sind, insbesondere einzuheben, soweit dies hinsichtlich des betreffenden Gebäudes oder des bezüglichen Bauplatzes nicht bereits geschehen ist.«

Die beschwerdeführende Sparcasse meint nun, die von ihr als Eigenthümerin der Häuser Nr. 259, 285, 310. 337 abgeforderten ziffermäßig nicht bestrittenen Einmündungsgebühren zu zahlen deshalb nicht verpflichtet zu sein, weil

1. das Gesetz vom 19. December 1881 auf diese Häuser keine Anwendung zu finden hat, da der Gebühr nur jene Häuser, beziehungsweise nur die Eigenthümer jener Häuser unterliegen, welche nach Kundmachung des Gesetzes ihre Hauscanäle in den Gemeindecanal einmünden, weil

2. die fragliche Gebühr mit den gerichtlichen Kaufschillingsberechnungen ddto. 26. April 1876, ZZ. 10949, 11315, rücksichtlich der Häuser Nr. 285 und 310 als nicht liquid erkannt und rücksichtlich des Hauses Nr. 337 nicht einmal angemeldet worden sind und Beschwerdeführerin nur den angewiesenen Meistbot zu berichtigen verhalten werden könne, weil rücksichtlich des Hauses Nr. 259 die executive Einverleibung dieser Gebühr verweigert (Entscheidung vom 23. April 1878, Nr. 11646) und rücksichtlich des Hauses Nr. 259 auch im politischen Wege (Entscheidung des Bezirksausschusses ddto. 24. September 1877, Nr. 2419) erkannt worden ist, daß die Sparcasse zur Zahlung der Gebühr nicht verpflichtet sei, woraus folge, daß die Nichtverpflichtung der Beschwerdeführerin zur Zahlung der Gebühr bereits längst rechtskräftig festgestellt sei.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Der Wortlaut des § 1 des vorcit. Gesetzes läßt darüber keinen Zweifel, daß durch dasselbe jeder Eigenthümer eines Hauses, dessen Canäle in den Gemeindecanal einmünden, verpflichtet werden sollte, die bestimmte Gebühr an die Gemeinde zu entrichten und zwar ohne Unterschied, ob die Einmündung der Hauscanäle in den Hauptcanal vor Wirksamkeit des Gesetzes ausgeführt worden war, oder erst nach Wirksamkeit des Gesetzes in Ausführung kommt. — Nach dem Schlußsatze soll ja nur die bereits erfolgte Zahlung der Gebühr das Einhebungsrecht der Gemeinde beschränken, eine Bestimmung, die offenbar die von der Beschwerde dem Gesetze gegebene Deutung ausschließt.

Da die Gemeinde Zizkov ein Recht zur Einhebung dieser Umlage nach § 89 Gem.-Ord. erst durch das Gesetz vom 19. December 1881 erlangte, ist es auch klar, daß die von der Beschwerdeführerin citirten, diesem Gesetze vorangegangenen Entscheidungen eine Befreiung derselben nicht bewirken können, da ja erst durch dieses Gesetz die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr constituirt worden ist, und die Frage, ob und inwieweit im concreten Falle die Gebührenpflicht platzgreift, aus diesem Gesetze zu entscheiden ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3170.

1. Die directe Steuer erscheint in Absicht auf die Verpflichtung zur Zahlung der Gemeindezuschläge schon als „in der Gemeinde vorgeschrieben", wenn sie, obwohl bei dem nicht in der Gemeinde liegenden Steueramte, aber als auf die betreffende Gemeinde entfallend in den Steuerbüchern ausgewiesen vorkommt. — 2. Der Großgrundbesitz als Mitglied der concurrenzpflichtigen Gemeinde ist auch zur Bedeckung der Concurrenzquote beizusteuern verpflichtet.

Erkenntniß vom 22. September 1886, Z. 2429.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Olmütz ca. Entscheidung des mähr. Landesausschusses vom 9. März 1886, Z. 7620, betreffend die Zahlung von Steuerzuschlägen in der Gemeinde Holitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Landesausschußbeisitzers Dr. Adolf Promber, in Vertretung des belangten mähr. Landesausschusses, dann des Adv. Dr. Johann Hynek, in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Holitz, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Stadtgemeinde Olmütz bestreitet ihre mit der angefochtenen Entscheidung festgestellte Verpflichtung, einen 55%igen Zuschlag von der Steuersumme per 1490 fl. 2 kr. an die Gemeinde Holitz zu entrichten deshalb, weil

1. der Steuerbetrag nach dem Amtszeugnisse des Hauptsteueramtes Olmütz ddto. 7. Mai 1886 unmittelbar bei diesem k. k. Steueramte vorgeschrieben ist und bei demselben eingehoben wird, die Gemeinde daher nach § 72 Gem.-Ord. von dieser in der Gemeinde nicht vorgeschriebenen Steuer Zuschläge einzuheben nicht berechtigt sei; weil

2. der Zuschlag wesentlich zur Bedeckung des Erfordernisses für den Bau einer Bezirksstraße bestimmt ist, die Stadtgemeinde aber im Sinne des § 14 des Ges. vom 30. September 1877, Nr. 38 L. G. B., als Großgrundbesitzerin zu einer Beitragsleistung nur dann verpflichtet wäre, wenn ihr nach Maßgabe des zu gewärtigenden Nutzens von dem Straßenbau ein besonderer Concurrenzbeitrag auferlegt worden wäre.

Der V. G. Hof fand weder den einen noch den anderen Beschwerdegrund für stichhältig.

ad 1. In dem Ausweise des k. k. Hauptsteueramtes Olmütz ddto. 29. December 1885 »über sämmtliche directe Steuern, welche pro 1885 auf die Gemeinde Holitz entfielen« erscheint sub post 2 angeführt: »Großgrundbesitz Stadt Olmütz 1490 fl. 2 kr.« — Es war daher nach der Actenlage festgestellt, daß in der Gemeinde Holitz die Stadtgemeinde Olmütz von ihren in dieser Gemeinde gelegenen, der directen Steuer unterliegenden Objecten mit dem angegebenen Steuerbetrage vorgeschrieben erscheint.

Das in der Beschwerde berufene Amtszeugniß des k. k. Hauptsteueramtes steht mit diesen actenmäßigen Daten nicht im Widerspruche, da dasselbe auf das Steuervorschreibungsbüchel sich beruft, dieses als »vorgeschrieben bei Holitz« den gleichen Betrag ausweist, und die unmittelbare

Zahlung der Steuer beim Hauptsteueramte, sowie deren selbstverständliche Vorschreibung beim k. k. Steueramte die rechtliche Qualification der »Vorschreibung in der Gemeinde« umsominder beirrt, als ja die Vorschreibung der Steuer immer nur von und bei dem k. k. Steueramte erfolgt und die unmittelbare Abfuhr der Steuer seitens des Steuerpflichtigen an das k. k. Steueramt nach dem Wortlaute des § 72 Gem.-Ord. für die Verpflichtung zur Zahlung der Gemeindezuschläge ganz irrelevant ist.

ad 2. Es ist nach der Actenlage zweifellos, daß die Gemeinde Holitz als solche zum Baue der fraglichen Straße mit dem Betrage per 7920 fl. zu concurriren verpflichtet wurde. — Dieser Concurrenzbeitrag war also eine Gemeindeausgabe, die in das Präliminare einzustellen und nach Vorschrift der §§ 71 und 72 Gem.-Ord. zu bedecken war. — Die Stadtgemeinde Olmütz kann aus den Bestimmungen des Straßenconcurrenzges. vom 30. September 1877 und speciell aus den §§ 11 und 14 l. c. eine Befreiung von der Beitragspflicht nicht ableiten. — Denn daß der Großgrundbesitz in dieser seiner Eigenschaft von der ihn als Gemeindemitglied eventuell treffenden Concurrenzpflicht befreit wäre, besagt das Gesetz nicht, und aus § 84 ad 1 der Gem.-Ord. muß das Gegentheil gefolgert werden. — Daraus aber, daß das Gesetz eine außerordentliche Concurrenz kennt, welche sogar gestattet, den Großgrundbesitz zu einem mehreren als den ihm nach dem Steuergulden treffenden Beitrage heranzuziehen, kann am allerwenigsten dann, wenn die Anwendung dieses Concurrenzmaßstabes nicht einmal platzgegriffen hat, abgeleitet werden, daß der Großgrundbesitz als Mitglied der concurrenzpflichtigen Gemeinde zur Bedeckung der Concurrenzquote beizusteuern nicht verpflichtet wäre.

Die Beschwerde war als zur Gänze unbegründet abzuweisen.

Nr. 3171.

Rechtssatz wie in Nr. 3170 ad 1.

Erkenntniß vom 22. September 1886, Z. 2430.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Olmütz ca. Entscheidung des mähr. Landesausschusses vom 19. December 1885, Z. 35986, betreffend die Zahlung von Steuerzuschlägen in der Gemeinde Grygau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 3170.

Nr. 3172.

Zum Antritte des Buchbindergewerbes ist nach der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1883 der Nachweis der Befähigung selbst dann erforderlich, wenn die Ertheilung dieser Gewerbsberechtigung auch nur zu Zwecken der eigenen Buchhandlung begehrt wird.

Erkenntniß vom 23. September 1886, Z. 2415.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Julie Widmann in Czernowitz ca. k. k. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 9. December 1885, Z. 19160, betreffend die Verweigerung des Gewerbescheines zum Betriebe des Buchbindergewerbes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des Czernowitzer Magistrates vom 16. Mai 1885, Z. 8828, wurde die von der Julie Widmann, Inhaberin einer Leihbibliothek und Antiquarbuchhandlung in Czernowitz, angesuchte Ausfolgung eines Gewerbescheines zur Ausübung des Buchbindergewerbes mit der Beschränkung »zum eigenen Gebrauche« verweigert, weil die Genannte den Nachweis der Befähigung zum Betriebe dieses handwerksmäßigen Gewerbes nicht erbracht hat und weil die Ausfertigung des Gewerbescheines mit der Einschränkung des Gewerbebetriebes im Sinne des Einschreitens gesetzlich unzulässig ist.

Das k. k. Min. des Innern hat im Instanzenzuge dem Recurse der Julie Widmann keine Folge gegeben, hierbei jedoch bemerkt, daß der Recurrentin als Inhaberin einer Leihbibliothek nicht verwehrt werden kann, zur Erhaltung der Bücher dieser Bibliothek eine Buchbinderwerkstätte mit der Beschränkung auf diesen Zweck zu halten.

Die Gesetzmäßigkeit der Min.-Entscheidung wird deshalb bestritten, weil der Beschwerdeführerin die Berechtigung zur Ausübung des Buchbindergewerbes für die Werke ihrer Antiquarbuchhandlung nicht zuerkannt wurde. — Die Beschwerdeführerin macht geltend, daß sie die Berechtigung zum selbstständigen Betriebe des Buchbindergewerbes noch zu einer Zeit, als das erste und zweite Hauptstück der Gew.-Ord. vom 20. December 1859 in Wirksamkeit war, dadurch erlangt hat, daß sie im Jahre 1879 das Buchbindergewerbe bei der Steuerbehörde behufs Vorschreibung der Steuer angemeldet hat, daß ihr auch die Steuer von diesem Gewerbe bemessen wurde und daß in dem diesbezüglichen Erwerbsteuerscheine nur irriger Weise die Leihbibliothek in Verbindung mit einer Buchbinderwerkstätte als das besteuerte Gewerbe bezeichnet wurde, indem in Folge der damaligen Erklärung der Beschwerdeführerin das Buchbindergewerbe hätte ganz abgesondert angeführt werden sollen. — In der Beschwerde wird ferner ausgeführt, daß dieselben Rücksichten, welche für eine Buchbinderwerkstätte zu Zwecken der Leihbibliothek sprechen, auch bei der Antiquarbuchhandlung zutreffen.

Gleich an dieser Stelle muß hervorgehoben werden, daß laut der den Administrativacten zuliegenden, an den Stadtmagistrat in Czernowitz gerichteten Note der dortigen Steuer-Localcommission vom 22. October 1885, Z. 13633, die Julie Widmann laut Besteuerungsactes vom 24. Februar 1879, Z. 167, seit 1. September 1879 vom Betriebe einer Leihbibliothek in Verbindung mit einer Buchbinderwerkstätte mit jährlich 3 fl. 15 kr. besteuert erscheint und daß die Besteuerung vom Betriebe der Buchbinderwerkstätte, beziehungsweise die Aufnahme des Zusatzes »in Verbindung mit einer Buchbinderwerkstätte« auf Grund der von Julie Widmann bei der Steuer-Localcommission abgegebenen Erwerbsteuererklärung erfolgte.

Der V. G. Hof mußte sich demnach vor Allem die Frage vorlegen, ob die Beschwerdeführerin die Berechtigung zum Betriebe des Buchbindergewerbes zur Zeit der Wirksamkeit des ersten und zweiten Hauptstückes der Gew.-Ord. ex 1859, das ist zu einer Zeit erlangt hat, wo das Buchbindergewerbe ein freies Gewerbe war.

Die §§ 13—15 der Gew.-Ord. ex 1859 bestimmen, daß das Recht zum selbstständigen Betriebe eines freien Gewerbes Jedermann, der durch die Bestimmungen der §§ 4—12 nicht ausgeschlossen ist, kraft des Gesetzes zustehe und daß dessen Ausübung nur durch die Meldung bedingt sei, welche Meldung nach § 141 bei der Gewerbsbehörde erster Instanz eingebracht werden mußte. — Dieser Bedingung ist die Beschwerdeführerin zur Zeit der Wirksamkeit des ersten und zweiten Hauptstückes der Gew.-Ord. ex 1859 nicht nachgekommen, denn sie hat während dieser Zeit den Antritt des Buchbindergewerbes der Gewerbsbehörde nicht angemeldet und es wurde ihr sonach auch ein diesbezüglicher Gewerbeschein nicht ausgefolgt. — Diesemnach kann dieselbe mit Recht auch nicht behaupten, daß sie noch zur Zeit der Geltung der zwei besagten Hauptstücke der Gew.-Ord. ex 1859 die Berechtigung zum selbstständigen Betriebe des Buchbindergewerbes erlangt habe.

Es hatte sonach im vorliegenden Falle die Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, in Anwendung zu kommen. — Durch die auf Grund des § 1, Abs. 2, der Gewerbegesetznovelle ex 1883 erlassene Min.-Verordnung vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 148, beziehungsweise vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 110, ist das Buchbindergewerbe unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht worden. — Nachdem zufolge des § 14 der Gewerbegesetznovelle zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben auch der Nachweis der Befähigung erforderlich ist, dieser Nachweis von der Beschwerdeführerin aber nicht erbracht wurde und die Gewerbebehörden wegen Abgang des Befähigungsnachweises die Ausfolgung des Gewerbescheines verweigerten, so vermochte auch der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Aus dem gleichen Grunde ist auch die Abweisung des Begehrens der Beschwerdeführerin, um Ertheilung der Gewerbsberechtigung zu Zwecken ihres Antiquariats gesetzlich begründet, weil der Umfang, in welchem ein Gewerbe betrieben wird, für die Frage des Ausweises der gesetzlichen Erfordernisse zum Betriebe nicht von entscheidender Bedeutung ist.

Dem Gesagten zufolge mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3173.

Commissionskostenersatz im Wasserrechtsstreite.

Erkenntniß vom 23. September 1886, Z. 2414.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des David Spitzer in Oberberg ca. Ackerbau-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 19. November 1885, Z. 11708, betreffend den Ersatz von Commissionskosten in einem Wasserrechtsstreite, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Reffek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. schlesische Landesregierung hat mit der Entscheidung vom 21. Juli 1885, Z. 7893, in Abänderung des Ausspruches der I. Instanz die Kosten der Localerhebung über die Beschwerde des David Spitzer in Oberberg, gegen mehrere Grundeigenthümer wegen unterlassener Reinigung des über deren Grundstücke führenden Wassergrabens dem David Spitzer auferlegt, weil die Belangten die Einleitung des Verfahrens weder durch ein Verschulden, noch durch muthwillige Einwendungen verursacht haben, somit zum Ersatze der Commissionskosten lediglich David Spitzer als derjenige, der um die Amtshandlung angesucht und in dessen Interesse dieselbe durchgeführt wurde, verpflichtet erscheint. — Mit der Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 19. November 1885, Z. 11708, wurde die besagte Landesregierungs-Entscheidung aus den ebenerwähnten Gründen bestätigt, wogegen die Beschwerde des David Spitzer gerichtet ist.

Nach der Actenlage wurde durch das abgeführte Verfahren nicht festgestellt, daß den Eigenthümern der unteren Grundstücke, sei es aus dem Gesetze, sei es aus einem älteren Rechtstitel die Verpflichtung zur Instandhaltung des Wasserführungsgrabens obgelegen wäre. Es sind vielmehr sämmtliche an der Ableitung interessirte Parteien bei der Verhandlung übereingekommen, die Grabenreinigung innerhalb ihres Besitzes zu besorgen, und es hat im Zuge des Verfahrens der Beschwerdeführer einen Antrag auf Feststellung des Momentes, wem die unterbliebene Grabenreinigung obgelegen sei, nicht gestellt. Bei dieser Sachlage kann nicht gesagt werden, daß die Unterlassung der Grabenreinigung ein Verschulden der Anrainer beinhaltet. Ebendarum erscheint auch die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Tragung der Kosten des Verfahrens in der Regel des § 98 des Wasserrechtsgesetzes begründet.

Belangend den Einwand, daß der Beschwerdeführer nicht um die Localerhebung, sondern nur um behördliche Abhilfe gebeten hat, bleibt zu bemerken, daß die Beurtheilung, ob im speciellen Falle über die Eingabe des Beschwerdeführers eine Localerhebung einzuleiten war, dem Ermessen der betreffenden Verwaltungsbehörde überlassen werden muß.

Die Beschwerde war sonach als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 3174.

1. Die Feststellung der Ausdehnung, beziehungsweise der Grenzen der einzelnen Flußgebiete in Tirol zum Zwecke der gegen Ueberschwemmungen nöthigen Vorkehrungen nach dem Ges. vom 13. März 1883 und 15. December 1884 fällt nicht in das freie Ermessen der Behörde. — 2. Die nicht innerhalb der geographischen Grenzen eines Flußgebietes liegende Gemeinde kann nicht zum allgemeinen Beitrage für Schutzvorkehrungen im Flußgebiete herangezogen werden.

Erkenntniß vom 24. September 1886, Z. 1855.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Riva ca. Entscheidung der k. k. Landescommission zur Regulirung der Gewässer in Innsbruck vom 30. December 1885, Z. 9097, betreffend die Einbeziehung der Gemeinde Riva in das Flußgebiet der Sarca, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Adensamer, dann des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn von Trauttenberg, zu Recht erkannt:

»Die Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes wird zurückgewiesen. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes fand der V. G. Hof nicht stichhältig, weil, wenn auch der § 4 des Landesges. vom 15. December 1884, L. G. B. Nr. 46, der Landescommission die Feststellung der Ausdehnung, beziehungsweise der Abgrenzung der einzelnen Flußgebiete, sowie die Feststellung der sich hiernach im § 3, Punkt a, ergebenden Umlagsquote zuweist, von einem diesfälligen freien Ermessen der Behörde in Rücksicht auf den Umstand, als es sich nach § 3, Punkt a, nur um die formelle Feststellung der gegebenen natürlichen Verhältnisse handelt, keine Rede sein kann, ferners weil, wenn im § 4, letzte alinea, die Berufung gegen den Ausspruch der Landescommission ausgeschlossen wird, hiemit wohl die weitere Berufung im Instanzenzuge der Administrativbehörden beseitigt wurde, ohne daß jedoch das Recht der Beschwerde an den V. G. Hof hiedurch berührt worden wäre.

Nach dem Gesetze vom 13. März 1883 (kundgemacht im R. G. B. 1883 unter Z. 31 und im tiroler L. G. B. 1883 unter Z. 14) wird (§ 3) zum Zwecke der gegen Ueberschwemmungen nöthigen Vorkehrungen an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak, Brenta, Sarca und an der Etschstrecke bis an die Landesgrenze, dann zur Verbauung des Avisio, Noce und jener Wildbäche, welche in die genannten Flüsse einmünden und besonders gefährlich sind, endlich zur Entwässerung und Befestigung der Gebirgsböden in diesen Gebieten ein Staatsbeitrag gewährt; es sind aber auch (§ 4) die Interessenten thunlichst heranzuziehen, und es ist deren Beitragspflicht im Sinne dieses Gesetzes durch das Landesgesetz vom 5. December 1884, Nr. 46, geregelt worden.

Dieser Regelung zufolge wird ein doppelter Interessentenbeitrag eingehoben, nämlich: a) ein allgemeiner Beitrag, bestehend in 5 Prozent der

Kosten der oberwähnten Schutzvorkehrungen, welcher allgemeine Beitrag von allen Steuerträgern des betreffenden Flußgebietes durch Umlage auf deren Gesammtvorschreibung an directen Steuern aufgebracht wird, b) durch einen angemessenen Beitrag der im Flußgebiete oder in einem unmittelbar gefährdeten Gebiete gelegenen Communicationen und hervorragenden industriellen Anlagen, c) sowie der Liegenschaften oder sonstigen d) Anlagen. Gemeinden, Genossenschaften und Einzelner, im Falle ihnen ein besonderer Vortheil zugeht.

Die Feststellung der Ausdehnung, beziehungsweise der Grenzen der einzelnen Flußgebiete, sowie der allgemeinen Umlagsquote (Punkt a) und der besonderen Beiträge (Punkte b, c und d) steht der Landescommission für die Regulirung der Gewässer zu (§ 4), deren Ausspruch keiner Berufung unterliegt.

Gegenwärtig handelt es sich um die nach § 3, Punkt a, festgestellte und von der Gemeinde Riva abgeforderte allgemeine Umlagsquote auf Grund der von der Landescommission beschlossenen Einbeziehung der Gemeinde Riva in das Flußgebiet der Sarca. — Die Landescommission ist bei dieser Einbeziehung von der Anschauung ausgegangen, daß für die Einbeziehung in ein Flußgebiet nicht die geographische Lage innerhalb desselben, sondern ein blos mittelbares, entfernteres Interesse an den projectirten Bauten maßgebend sei, ein solches aber bei der Gemeinde Riva, obwohl sie geographisch nicht im Flußgebiete der Sarca, sondern im Gebiete des Albola und Varone liege, hinsichtlich der Schutzvorkehrungen im Sarca-Flußgebiete deshalb bestehe, weil diese Gemeinde auf den Verkehr mit der Sarca-Ebene angewiesen und daher am Schutze gegen Verheerungen derselben durch die Sarca wesentlich interessirt sei.

Diese Anschauung vermochte jedoch der V. G. Hof nicht zu theilen. — Wenn auch das Eingangs erwähnte Reichsgesetz vom Jahre 1883 sich des Ausdruckes »Interessenten« bedient, welcher immerhin eine Heranziehung weiterer Kreise im Sinne der von der Landescommission ihrem Vorgange zu Grunde gelegten Anschauung gestatten würde, so hat doch die durch dies Gesetz zur Regelung der Beitragspflicht der Interessenten berufene Landesgesetzgebung in präciser Weise festgestellt, wer als beitragspflichtig anzusehen sei und hat insbesondere im Punkte a des § 3 des Landesges. vom 15. December 1884, Nr. 46, hinsichtlich des allgemeinen Beitrages, um welchen es sich im vorliegenden Falle handelt, die »Steuerträger des betreffenden Flußgebietes« zur Zahlung berufen, worunter, wie schon die weitere Vorschrift der »Umlage auf die Gesammtvorschreibung an directen Steuern« zeigt, lediglich diejenigen verstanden werden können, denen innerhalb der geographischen Grenzen des betreffenden Flußgebietes eine directe Steuer vorgeschrieben ist.

Da nun zugestandenermaßen die Gemeinde Riva nicht innerhalb der geographischen Grenzen des Flußgebietes der Sarca liegt, konnte sie zu dem allgemeinen Beitrage im Sinne des § 3, lit. a) des Ges. vom 15. December 1884 auch nicht herangezogen und mußte die diese Heranziehung aussprechende Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 3175.

Das bei der seinerzeitigen Vereinigung zweier Gemeinden bestandene rechtlich nicht zusammengeflossene Vermögen, bedarf nach wiedererfolgter Trennung der Gemeinden nicht erst einer Auseinandersetzung (Oberösterreich).

Erkenntniß vom 24. September 1886, Z. 1856.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Pöstlingberg ca. Entscheidung des oberösterr. Landesausschusses vom 10. October 1885, Z. 12305, betreffend die Vermögens-Auseinandersetzung zwischen Pöstlingberg und Katzbach, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Saxinger, dann des Landesausschußmitgliedes Dr. Andreas Naschberger, in Vertretung des belangten oberösterr. Landesausschusses, endlich des Sebastian Grubauer, in Vertretung der mitbetheiligten Catastralgemeinde Katzbach, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem Schlußabsatze des oberösterr. Landesges. vom 10. November 1868, L. G. V. Nr. 19, mit welchem in Aufhebung des § 2, alinea 2, und Abänderung des § 83 der oberösterr. Gem.-Ord. die zwangsweise Vereinigung von Ortsgemeinden gestattet wurde, darf ungeachtet einer solchen Vereinigung Vermögen und Gut der einzelnen Gemeinden wider ihren Willen nicht zusammengezogen werden.

Diesemnach wäre im vorliegenden Falle das Vermögen der Gemeinde Katzbach mit dem der Gemeinde Pöstlingberg zu einer einzigen, der vereinigten Gemeinde gehörigen Vermögensmassa nur dann zusammengeflossen, wenn die erstere Gemeinde ihre Zustimmung hierzu erklärt hätte. Eine solche Zustimmungserklärung ist aber nicht nachweisbar, folgt insbesondere auch nicht aus der während der Zeit der Vereinigung ohne ausdrücklichen Widerspruch der Gemeinde Katzbach gemeinschaftlich geführten Vermögensverwaltung und es ist demzufolge, ungeachtet dieser Art der Vermögensgebahrung, während der Zeit der Vereinigung rechtlich zu einer Vereinigung des Vermögens der Gemeinde Katzbach mit jenem der Gemeinde Pöstlingberg nicht gekommen, es bedurfte somit auch, als die beiden Gemeinden wieder getrennt werden sollten, nicht erst der hiefür im § 3, Abs. 2, imperativ vorgeschriebenen vorgängigen Auseinandersetzung hinsichtlich eines gemeinsamen Vermögens, indem ein solches eben gar nicht bestand.

Der Landesausschuß war daher auch, als sich hierüber Differenzen ergaben und die Gemeinde Pöstlingberg die vollständige Herausgabe des Vermögens der Gemeinde Katzbach an dieselbe verweigerte, vermöge der ihm nach § 84 der Gem.-Ord. zukommenden Competenz, über die Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinden zu wachen, ganz im Rechte zu entscheiden, daß das bei der seinerzeitigen Vereinigung bestandene rechtlich nie mit dem der Gemeinde Pöstlingberg zusammengeflossene Vermögen der Gemeinde Katzbach dieser wieder auszufolgen sei.

Was speciell die das Armenvermögen betreffende Einwendung aus dem Armengesetze vom 3. März 1873, L. G. B. Nr. 33, anlangt — ist zu bemerken, daß auch nach diesem Gesetze nicht eine Vereinigung der Substanz, sondern nur eine ungetheilte Verwaltung und Verwendung für die Zeit der Vereinigung der Gemeinden normirt erscheint, welche Auslegung ihre volle Bestätigung im § 51 des Landesges. vom 5. September 1880, L. G. B. Nr. 12, findet, wo ausdrücklich ein Armen-Sondervermögen von Theilen der Ortsgemeinden vorausgesetzt, und hinsichtlich eines solchen bestimmt ist, daß dasselbe zunächst nach seiner ursprünglichen Widmung und nach der bisherigen unangefochtenen Uebung zu verwenden sei.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3176.

Bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens einer Actiengesellschaft ist die Steuerbehörde berechtigt, an jenen Daten des Rechenschaftsberichtes und der Bilanz festzuhalten, welche von der Generalversammlung genehmigt und in officieller Weise beglaubigt worden sind.

Erkenntniß vom 25. September 1886, Z. 2285.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der »Azienda«, österr.-franz. Elementar- und Unfalls-Versicherungs-Gesellschaft in Wien, ca. Entscheidung der niederösterr. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 12. November 1885, Z. 42458, betreffend die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1882, 1883 und 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Seitens der Steuerbehörde wird im Zwecke der Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1882, 1883 und 1884 das steuerbare Reineinkommen der beschwerdeführenden Actiengesellschaft, welche ihre Thätigkeit am 1. Juni 1882 begonnen hat, aus der 19monatlichen Geschäftsperiode vom 1. Juni 1882 bis Ende December 1883 in der Art festgestellt, daß zu dem laut Fassion angegebenen und im Rechenschaftsberichte für diese Periode ausgewiesenen Reingewinne per 201.477 fl. 17 kr. nebst anderen unpassirbaren Auslagen, auch der im Gewinn- und Verlustconto des Rechenschaftsberichtes als »Abschreibung der Errichtungskosten« ausgewiesene Betrag per 120.295 fl. 9 kr. zugeschlagen wird.

Die Beschwerde wird deshalb erhoben, weil mit der angefochtenen Entscheidung dem im Recurse der Gesellschaft gestellten Begehren, daß ein ursprünglich mit 50.757 fl. 89 kr., nachträglich mit 50.947 fl. 79 kr. specificirter, in der soeben erwähnten Summe per 120.295 fl. 9 kr. enthaltener Betrag, welcher Betriebs- und nicht Organisationsspesen betreffe, als Betriebsauslage behandelt und sonach aus dem steuerbaren Reineinkommen ausgeschieden werde, keine Folge gegeben wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der Annahme der Steuerverwaltung, daß der volle Betrag per 120.295 fl. 9 kr. als Errichtungs-

kosten zu behandeln sei, eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Die Steuerbehörde stützt nämlich ihre Annahme auf den derselben seitens der Gesellschaft zur Ergänzung des Einkommensbekenntnisses producirten Rechenschaftsbericht sammt Betriebsrechnung. — In diesem vom Verwaltungsrathe der Generalversammlung der Actionäre vorgelegten Rechenschaftsberichte wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die gesammten 120.295 fl. 9 kr. betragenden Auslagen für erste Einrichtung, Reorganisation, Drucksorten ꝛc. bereits am Schlusse der ersten Operationsperiode zur gänzlichen Abschreibung gebracht wurden, obwohl nach den Statuten und dem Regulative das Recht zugestanden wäre, diese Auslagen auf fünf Jahre zu vertheilen; und an anderer Stelle bei der Darstellung des Gewinnes wird ziffermäßig detaillirt, daß vom Totalgewinne »die vollen Einrichtungskosten mit 120.295 fl. 9 kr. in Abschreibung gebracht wurden.

Die von der constituirenden Generalversammlung eingesetzte Revisionscommission hat erklärt, daß sie die Betriebsrechnung und die Bilanz, sowie die Bücher geprüft habe, und daß die vorliegende am 31. December 1883 abgeschlossene Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustconto in den einzelnen Positionen desselben mit den Geschäftsbüchern vollkommen übereinstimmt. — In diesem Gewinn- und Verlustconto ist aber unter dem Titel »Abschreibung der Errichtungskosten« der Betrag von 120.295 fl. 9 kr. eingestellt.

Es wurde auch laut Generalversammlungsprotokoll vom 28. Juni 1884 auf Grund dieses Rechenschaftsberichtes und des Berichtes der Revisionscommission sowohl dem Verwaltungsrathe, als auch der Direction hinsichtlich der Geschäftsführung seitens der Generalversammlung einstimmig das Absolutorium ertheilt.

Wenn nun die Steuerbehörde eben diesen als Abschreibung der Errichtungskosten seitens des Verwaltungsrathes ausgewiesenen, von den Revisoren als richtig befundenen und von der constituirenden Generalversammlung anerkannten Betrag von 120.295 fl. 9 kr. bei der Feststellung des steuerbaren Reineinkommens als Errichtungskosten behandelt hat, so hat sie nur jenen Thatbestand angenommen, welcher von den maßgebenden Factoren selbst nicht nur für sich, sondern in Gemäßheit der §§ 17 und 50 der Gesellschaftsstatuten, sowie der Min.-Verordnung vom 18. August 1880, R. G. B. Nr. 110, für die Oeffentlichkeit rechtswirksam festgestellt und verlautbart wurde.

So lange dieser Thatbestand in rechtswirksamer Form feststeht und nicht in derselben Weise, wie er eben festzustellen war und festgestellt wurde, geändert wird, war die Steuerbehörde berechtigt, an demselben festzuhalten und auf die im Recurse der Gesellschaft, sowie im späteren Verfahren aufgestellten Behauptungen, welche mit den officiell beglaubigten Daten im Widerspruche stehen, nicht einzugehen.

Der V. G. Hof mußte demnach, da der Thatbestand im administrativen Wege actenmäßig angenommen wurde und auch nicht weiter ergänzungsbedürftig erscheint, somit ein mangelhaftes Verfahren nicht vorliegt und in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden konnte, die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3177.

Bemessung der Einkommensteuer I. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 25. September 1886, Z. 2454.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Salomon Patek, Pächters der Mauthen des Taborer Finanzbezirkes, ca. Entscheidung der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 30. November 1885, Z. 68961, betreffend die Einkommensteuer für die Jahre 1881 bis 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3178.

Mauthfreiheit der Wirthschaftsfuhren. Unterschied zwischen Wirthschafts- und Industrialfuhren.**)

Erkenntniß vom 28. September 1886, Z. 2286.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Julius Schulhof, Mauthsubpächters in Saaz, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. November 1885, Z. 27926, betreffend die Mauthbehandlung der Rüben- und der Schnittlingsfuhren, beziehungsweise der von der Zuckerfabrik in Saaz leer zurückkehrenden Fuhren des Dr. Karl Unger, des Franz Wachert und Karl Müller, Oekonomen in Saaz, an den Mautheinhebungsstellen in Saaz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Atzinger, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde über den Recurs des Dr. Karl Unger, des Franz Wachert und des Karl Müller, sämmtlich Oekonomen in Saaz, hinsichtlich der Mauthbehandlung ihrer Fuhren am Schranken in Saaz, in Anwendung des § 4, lit. o, Z. 3, des Mauthnormales vom 17. Mai 1821, Z. 996, Polit. Ges.-Samml. Nr. 74, erkannt, daß die Fuhren der Recurrenten, womit sie der zu Saaz conscribirten Zuckerfabrik mit eigenen oder im Mauthorte gemietheten Zugthieren die Rüben zuführen und sohin die leer in den Ort rückkehrenden Fuhren mauthfrei sind, insoferne die den Recurrenten eigenthümlichen Gründe, von welchen aus die auf denselben geernteten Rüben in die Zuckerfabrik geführt werden, zum Mauthorte conscribirt und in den Grundbüchern desselben eingetragen sind; dann daß die Fuhren mit aus der Saazer Zuckerfabrik für Wirthschaftszwecke im Orte Saaz bezogenen Schnittlingen zum Viehfutter, wenn die sonstigen Bedingungen der citirten Bestimmung des Mauth-

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1511 (Bd. VI, J. 1882).

normals zutreffen, gleichfalls mauthfrei sind, da es sich um Fuhren handelt, mittelst welchen die Ortsbewohner ihre Producte oder Fabrikate nicht aus dem Orte anderswohin, sondern im Orte selbst verführen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Es muß zunächst mit Rücksicht auf die in der Beschwerde hervorgehobene Behandlung der fraglichen Fuhren bezüglich der Brückenmauth auf die Bestimmung des Abs. VIII, alinea 3, des Hofkammerdecretes vom 17. October 1821, Polit. Ges.-Samml. Nr. 154, wornach die im Mauthnormale ausgesprochenen Wegmauthbefreiungen auch bei den Brückenmauthen zu gelten haben, verwiesen werden.

Nach der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmung ist in den Ortschaften, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, die Mauthbefreiung den Ortsbewohnern bezüglich aller Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner dieses Ortes mit ihrem eigenen oder in demselben gemietheten Zugviehe verrichten oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nämliche Naturale oder die nämliche Waare hin- und hergeführt wird, zugestanden. Hier sind sonach die eigentlichen Wirthschafts- und Gewerbefuhren gemeint.

Im weiteren Absatze dieses § 4, lit. o, wird jedoch bestimmt, daß von dieser Wegmauthbefreiung an den Localschranken die Industrialfuhren, das ist Fuhren ausgenommen sind, mit welchen Producte: als Körner, Heu, Stroh u. s. w. oder Fabrikate zum Verkaufe aus dem Orte anderswohin verführt werden. — Aus dieser Bestimmung geht offenbar hervor, daß bezüglich der Ortsbewohner am Localmauthschranken als Industrialfuhren nur jene Fuhren angesehen werden sollen, welche Producte und Fabrikate der Ortsbewohner aus dem Orte anderswohin zum Verkaufe verführen, daß aber dagegen jene Fuhren, mittelst welchen die Ortsbewohner ihre Producte oder Fabrikate zum Verkaufe im Orte selbst verführen, am Localschranken gleich den Wirthschafts- und Gewerbefuhren zu behandeln sind, das ist, daß denselben die Mauthbefreiung zusteht, wenn die sonstigen Bedingungen des § 4, lit. o, Z. 3, bezüglich solcher Fuhren zutreffen.

Da das k. k. Finanz-Min. im gegebenen Falle die Fuhren, mittelst welchen die in Saaz von den Ortsbewohnern erzeugten Rüben in die in Saaz bestehende Zuckerfabrik und die von dieser Fabrik herrührenden Schnittlinge zum Viehfutter für die Ortsbewohner in Saaz, somit Producte, beziehungsweise Fabrikate eines Ortsbewohners in Saaz an einen anderen Ortsbewohner zum Verkaufe im Orte selbst und nicht anderswohin verführt werden, sowie die leer zurückkehrenden Fuhren und zwar beim Zutreffen der sonstigen Bedingungen des § 4, lit. o, Z. 3, am Localschranken in Saaz mauthfrei erklärt hat, so entspricht diese Entscheidung mit Rücksicht auf die Rechtsanschauung des V. G. Hofes den vorcitirten gesetzlichen Bestimmungen, zumal es bei der Behandlung der leer zurückkehrenden Fuhren nur darauf ankommt, welche Bestimmung die früher verwendete Fuhr gehabt hat, ob sie nämlich als Wirthschafts- oder als Industrialfuhr zu betrachten war.

Diesemnach mußte die Beschwerde des Mauthpächters als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3179.

Bei Beurtheilung der Frage, ob Jemandem die Eigenschaft eines „Hilfsarbeiters" in Absicht auf die Einkommensteuerbehandlung zukommt, kann die Finanzbehörde im Zweifel über die Bedeutung der Art der von dem Betreffenden ausgeübten Dienstverrichtung, sich die Auskunft von der Handels- und Gewerbekammer verschaffen, die Vertrauensmänner haben sich aber darüber nicht zu äußern.

Erkenntniß vom 28. September 1886, Z. 2477.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Franz Menger, Johann Blaschka, Johann Jist, Josef Nosek, Josef Spietschka, Josef Hocke, Johann Ulbrych, Josef Novák und des Ignaz Geißler, als der Bediensteten bei der Firma F. Schmidt in Böhm. Aicha, ca. Entscheidungen der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag de dato 2. November 1885, Nr. 70777, und vom 16. December 1885, ZZ. 80762, 78296 und 78297, betreffend die Einkommensteuerpflicht, sowie die Bemessung der Einkommensteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Brabbée, sowie des k. k. Min.-Secretärs Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. Finanz-Landes-Direction zurückgeleitet.

Entscheidungsgründe.

Das Einkommensteuer-Patent vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, stellt im § 4, II. Classe a, die allgemeine Regel auf, daß der Einkommensteuer in dieser Classe das Einkommen unterliegt, das als Entgelt für solche Arbeiten oder Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, unmittelbar von dem Arbeitenden oder Dienstleistenden während der Dauer oder nach dem Aufhören der Beschäftigung oder Dienstleistung oder von den Angehörigen desselben bezogen wird. — In vier weiteren Absätzen führt derselbe Paragraph des Patentes jene einzelnen Kategorien von Einkommen auf, welche in die II. Classe hineinfallen, und im 4. Absatze des cit. § 4 wird der Grundsatz aufgestellt, daß die im § 2 des Erwerbsteuer-Patentes unter a, b und c aufgeführten Beschäftigungen nicht unter die Einkommensteuer fallen.

Im § 2 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 sind von der Erwerbsteuer ausgenommen unter andern: b) alle Hilfsarbeiter, das sind solche, welche unter dem Namen Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte u. s. w. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten; c) alle Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten.

Die Beschwerdeführer, welche in der F. Schmidt'schen Fabrik in Böhm. Aicha als Webereiaufseher, Waarenübernehmer, Waarenüberzieher, Magazineure, Rouleauxdrucker, Formstechermeister und Preßmeister bedienstet sind, und welche auf Grundlage ihrer Fassion und der Nachweisung ihres

Dienstgebers nach der Regel des § 4, II des Einkommensteuer-Patentes und mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 6, Punkt 3, des Einkommensteuer-Patentes, der Einkommensteuer II. Classe unterzogen wurden, beschweren sich dagegen aus dem Grunde, weil sie sich als Hilfsarbeiter im Sinne des § 2, lit. b, des Erwerbsteuer-Patentes betrachten, und daher für sich die im § 4, II. Classe, Abs. 4, des Einkommensteuer-Patentes vorgesehene Befreiung von der Einkommensteuer in Anspruch nehmen.

Darnach kommt es auf die Frage an, sind die Beschwerdeführer als Hilfsarbeiter im Sinne des § 2, lit. b, des Erwerbsteuer-Patentes anzusehen oder nicht?

Diesbezüglich ist Folgendes zu erinnern: Zunächst ist es klar, daß der soeben citirte, die Hilfsarbeiter betreffende Paragraph eine eigentliche Definition des Begriffes »Hilfsarbeiter« nicht gilt, und auch mit Rücksicht auf die mannigfaltigsten und wechselnden Gestaltungen und Bedürfnisse aller Arten der gewerblichen Unternehmungen zu geben nicht beabsichtigte; es steht nämlich einerseits außer Frage, daß, wenn auch diese Gesetzesstelle von der Art der Entlohnung eines Hilfsarbeiters spricht, hierin doch ein Begriffsmerkmal schon deshalb nicht gesucht werden kann, weil ja nicht ausgeschlossen ist, daß ein Hilfsarbeiter seinen Arbeitslohn, sei es täglich, wie ein Taglöhner, oder monatlich und jährlich, wie ein höher angestellter Bediensteter oder Beamter, je nach Uebereinkunft, Bedarf oder Ortsgebrauch erhalten kann; anderseits ist aber auch in der demonstrativen Aufzählung einzelner Arten von Hilfsarbeitern ein Begriffsmerkmal nicht zu finden, weil im Gesetze eine nähere Bestimmung nicht enthalten ist, wer als »Knecht, Gesell, Diener, Subjekt« aufzufassen ist.

Ein Anhaltspunkt für den Begriff eines Hilfsarbeiters wird daher nur gefunden, wenn die beiden Absätze b und c des § 2 des Erwerbsteuer-Patentes gegenübergestellt werden. — Das Gesetz unterscheidet von den »Hilfsarbeitern« die »Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten.«

Da die »Hilfsarbeiter« im Abs. b des § 2 des Erwerbsteuer-Patentes etwas Anderes sind und sein sollen, als die Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten verrichten, so können unter den »Hilfsarbeitern« nur solche Personen verstanden werden, welche zwar nicht die gemeinsten, aber doch untergeordnete, gewöhnliche, mechanische, physische Arbeiten oder Dienste verrichten, wie solche — nach dem allgemeinen Sprachgebrauche zu urtheilen — den im § 2, lit. b, des Erwerbsteuer-Patentes beispielsweise aufgeführten »Knechten, Gesellen, Dienern, Subjecten« regelmäßig obliegen.

Im gegebenen Falle besteht laut Aeußerung des Fabriksdirectors vom 22. September 1885 die Arbeit der Beschwerdeführer im Bedienen und Vorrichten der mechanischen Webstühle (Webereiaufseher), in der Vertheilung der zum Pressen bestimmten Waare an einzelne Arbeiter und Pressen derselben (Preßmeister), in Beaufsichtigung der Rouleauxmaschine (Rouleauxdrucker), in der Uebernahme der gefärbten fertigen Waare und Durchsehen, ob sie keinen Fehler hat (Waarenüberzieher), in der Uebertragung der Zeichnungsmuster auf das Formholz (Formstechermeister), schließlich in der Uebernahme verschiedener Sendungen und Constatirung deren Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Consignation (Magazineure).

Nebst diesen Arbeiten haben die Meisten der Beschwerdeführer auch die Aufgabe, die Mitarbeiter oder einzelne Dienstverrichtungen zu beaufsichtigen und zu überwachen. — Dieser letztere Umstand ist es auch — wie dies klar aus der Begründung der angefochtenen Entscheidungen zu entnehmen ist — auf den die Finanz-Landesbehörde besonderes Gewicht legt und, weil sie jene Ueberwachungen und Beaufsichtigungen nicht zu den rein mechanischen Dienstleistungen zählt, den Beschwerdeführern die Eigenschaft der Hilfsarbeiter im Sinne des Erwerbsteuer-Patentes abspricht.

Es darf jedoch nicht außer Betracht bleiben, daß die Beaufsichtigungen und Ueberwachungen von Personen und Dienstverrichtungen sehr verschiedener Art sein können, je nach der Stellung der Personen, von welchen, und den Zwecken, zu welchen selbe geübt werden: so wird eine andere Bedeutung die Ueberwachung und Beaufsichtigung haben, wenn selbe von einem Vorgesetzten, einem Leiter, oder Instructor verrichtet wird, der damit zugleich die Aufgabe des Unterweisens des ihm unterstehenden Personals ausübt, und eine andere davon verschiedene Bedeutung wird diese Art Thätigkeit gewinnen, wenn dieselbe allenfalls von Gleichgestellten, die sich lediglich eines mehreren Vertrauens ihres Dienstherrn erfreuen, zum Schutze der Sache oder zu Zwecken der gewöhnlichen mechanischen Aufsicht über die Mitarbeiter in Absicht auf die entsprechende Zeitausnützung und Verwendung ausgeübt wird.

Die Beurtheilung und Würdigung der rein gewerbetechnischen Frage nach der Bedeutung gerade jener verschiedener Arten gewerblicher Thätigkeit ist, mit Rücksicht auf die besonders in Fabriken ausgebildete Arbeitstheilung, für den Laien und auch für die Steuerbehörde mit wesentlichen, oft nicht zu lösenden Schwierigkeiten verbunden.

Auch im gegebenen Falle scheint die Finanzbehörde über die Bedeutung der letzterwähnten Beschäftigung der Beschwerdeführer Zweifel gehabt zu haben, weil sie sich mit der Aeußerung des Fabriksdirectors nicht begnügt, sondern auch das Gutachten der Einkommensteuercommission (der Vertrauensmänner) eingeholt hat.

Nach § 25 des Einkommensteuer-Patentes darf sich die Thätigkeit der Vertrauensmänner nicht weiter erstrecken, als auf die Prüfung der Bekenntnisse, ob der Steuerpflichtige in gehöriger Form fatirt und ob der einbekannte Betrag den bestehenden Verhältnissen als angemessen zu betrachten sei; — darüber aber, ob dem Steuerpflichtigen diese oder jene persönliche Eigenschaft zukommt, aus welcher er für sich irgend welche Rechte ableiten zu können vermeint, wie im gegebenen Falle darüber, ob den Beschwerdeführern die Eigenschaft des Hilfsarbeiters im Sinne des § 2, lit. b, des Erwerbsteuer-Patentes zukommt oder nicht — darüber hatten die Vertrauensmänner sich nicht zu äußern, weil diese Art Aeußerung ihren Competenzkreis überschreitet.

In gewerbetechnischen Fragen ist es im Sinne des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85, Aufgabe der Handels- und Gewerbekammer, den Ministerien und den Behörden ihrer Bezirke auf Verlangen die gewünschten Auskünfte zu erstatten; es war daher keineswegs für die Finanzbehörde unstatthaft, im Zweifel über die Bedeutung der Art einer Dienstverrichtung und darüber, ob diese zu den untergeordneten gewöhnlichen, mechanischen, physischen Thätigkeiten der in der Fabrik Bediensteten zählt,

sich Auskünfte von der Handels- und Gewerbekammer zu verschaffen; jedenfalls war es aber unzulässig, das Erkenntniß auf Erhebungen zu stützen, welche den Intentionen des Gesetzes nicht entsprechen.

Da durch diese Art Erhebung der bestehende Zweifel nicht gelöst werden konnte, der Thatbestand also in einem wesentlichen Punkte einer Ergänzung bedarf, so mußte die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 vom Jahre 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3180.

1. Wann bei Bemessung der Gebühr für Uebertragung hauszinssteuerpflichtiger Gebäude unter den sog. Steuerwerth herabgegangen werden kann.*) — 2. Beim Gebührennachlaß ist unter „Veräußerung durch das Gericht" im § 5 der kaiserl. Verord. vom 19. März 1853 nicht nur die freiwillige Veräußerung der Sache durch die Abhandlungsbehörde, sondern auch die Veräußerung im Executionswege durch die Realinstanz zu verstehen.

Erkenntniß vom 28. September 1886, Z. 2478.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Nirenstein ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. December 1885, Z. 32927, betreffend die Bemessung einer Vermögensübertragungsgebühr und die Verweigerung eines Gebührennachlasses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Nirenstein, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem belangten k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Von dem Licitationsacte de dato 16. August 1881, mit welchem Moriz Nirenstein die in Lemberg sub Nr. 629 2/4 liegende Realität um den Meistbot von 130.100 fl. ins Eigenthum erworben hat, wurde die Gebühr unter Zugrundelegung des den Kaufschilling übersteigenden hundertfachen Hauszinssteuerbetrages per 249.636 fl. nach T. P. 65 B des Gebührengesetzes mit $3\frac{1}{2}\%$ sammt 25%igen Zuschlag im Betrage von 10.921 fl. 25 kr. bemessen und im Instanzenzuge aufrecht erhalten.

Die Entscheidung der Finanzverwaltung wird angefochten: 1. weil dieselbe den hundertfachen Steuerwerth als Grundlage der Gebührenbemessung aufrecht erhielt, obwohl Beschwerdeführer sich bereit erklärte, über einen Bemessungsmodus mit dem k. k. Finanzärar ein Uebereinkommen zu treffen, oder den geminderten Werth des Kaufobjectes im Wege neuerlicher gerichtlicher Schätzung zu erweisen; 2. weil der vom Beschwerdeführer angesuchte $2\frac{1}{2}\%$ige Gebührennachlaß verweigert wurde.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2663 (Bd. IX, J. 1885).

Beide Beschwerdepunkte erscheinen im Gesetze nicht gerechtfertigt.

ad 1. Nach § 50 des Ges. vom 9. Februar 1850 kann bei der Bemessung der Gebühr von der Uebertragung von Häusern ein geringerer Werthbetrag als das Hundertfache der ordentlichen Hauszinssteuer nur dann angenommen werden, wenn eine durch zufällige Ereignisse eingetretene Verminderung oder Verschlimmerung der Sache im Vergleiche mit dem der Steuerbemessung zu Grunde gelegten Zustande dargethan und das mindere Werthausmaß dadurch auf unzweifelhafte Art nachgewiesen wird.

Aus dieser Gesetzesstelle erhellt, daß der, wenn auch formell correcte Nachweis einer Werthverminderung für sich allein nicht genügt, um ein Herabgehen unter den gesetzlichen Steuerwerth zu rechtfertigen, wie denn auch der § 6 der kaiserl. Verord. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, klar ausspricht, daß der Steuerwerth als Werthsminimum auch im Falle einer gerichtlichen Schätzung, das ist im Falle der Constatirung eines geringeren Werthes mittelst gerichtlicher Schätzung zu gelten habe. — Zur Erwirkung einer solchen ausnahmsweise geringeren Bewerthung wird vielmehr von dem Gebührenpflichtigen der Beweis geliefert werden müssen, daß inzwischen der der Steuerbemessung zu Grunde gelegte steuerbare Ertrag durch zufällige Ereignisse sich derart verändert hat, daß bei Zugrundelegung des zur Zeit des Kaufes bestandenen minderen Ertrages eine mindere Steuer und sonach ein minderer Steuerwerth der Realität entfallen würde.

Dem Gesetze liegt augenscheinlich der Gedanke zu Grunde, daß der dem gesetzlich festgestellten und der Bemessung der Realsteuer zu Grunde liegenden Ertrage entsprechende Capitalswerth auch bei der Gebührenbemessung als Minimalwerth gelten soll. — Der Zusammenhang beider Arten von Auflagen wäre aber dann gelockert, wenn der Zustand der Realität in dem für die Gebührenbemessung maßgebenden Zeitpunkte (§ 49 des Ges. vom 9. Februar 1850) ein anderer wäre, als der Zustand, welcher der Bemessung der Realsteuer zu Grunde gelegt wurde, und wenn deshalb die betreffende Steuer mit einem anderen Betrage hätte bemessen werden müssen, falls ihr dieser veränderte Zustand als Grundlage gedient hätte.

Diese Thatsachen nun müßten von dem Gebührenpflichtigen nachgewiesen werden, wenn er der Anwendung des Steuerwerthes vorbeugen will, außerdem aber noch der Umstand, daß in Folge der durch zufällige Ereignisse eingetretenen Verminderung oder Verschlimmerung der Sache dieselbe einen minderen Werth erhalten habe.

Nun ist aus den Acten zu entnehmen, daß der Gebührenbemessung jene Steuer — 2496 fl. 36 kr. — zu Grunde gelegt wurde, welche sowohl am Tage des Licitationsactes, als auch im Zeitpunkte der Werthausmittlung zu Zwecken der Gebührenbemessung in Vorschreibung stand. Im Zuge der administrativen Verhandlung ist ein Nachweis in der oberwähnten, eine geringere Bewerthung der Sache bedingenden Richtung von dem Beschwerdeführer nicht erbracht worden, und der Finanzverwaltung lag die Verpflichtung, auf das Ansinnen des Beschwerdeführers, über einen Bemessungsmodus übereinzukommen oder eine neuerliche Schätzung vornehmen zu lassen, einzugehen, umsoweniger ob, als die Behauptungen über die zu hohen Bestandzinse und über die Werthverminderung der Substanz des Hauses — abge-

sehen davon, daß hierüber ein Beweis nicht geliefert wurde — durch die im Instanzenzuge namentlich in dem im Mai 1882 eingebrachten Recurse vom Beschwerdeführer selbst gemachte Angabe, daß der höhere Miethzins, welcher der Hauszinssteuer zu Grunde lag — noch durch weitere 5 Jahre aufrecht bleibt — geradezu widerlegt erscheinen.

ad 2. Da im gegebenen Falle noch vor gerichtlicher Einantwortung des Nachlasses des David Horowitz die zu dessen Verlassenschaft gehörige unbewegliche Sache — die Realität Nr. 629 2/4 in Lemberg — durch das Gericht veräußert wurde, so findet in Bezug auf die Berechnung der Dauer des Vorbesitzes und den Gebührennachlaß der § 5 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, wortdeutlich volle Anwendung, zumal das die Sache veräußernde »Gericht« nicht gerade die Abhandlungsinstanz sein muß, vielmehr es dem Sinne und dem klaren Wortlaute des Gesetzes entspricht, daß der im § 5 des cit. Ges. vorhergesehene Fall auch dann einzutreten hat, wenn die Sache vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses durch die Realinstanz im Wege der Execution veräußert wurde, weil auch in diesem Falle, gleichwie wenn die Sache im Wege freiwilliger Veräußerung durch die Abhandlungsinstanz weiter begeben worden wäre — der nicht mehr an die Gewähr der Sacher gelangende Erbe nicht als »Vorbesitzer« in Absicht auf den Gebührennachlaß angesehen werden kann.

Es war also auch im gegebenen Falle, wo die Veräußerung der Sache vor gerichtlicher Einantwortung des Nachlasses im Executionswege durch die Real- und nicht durch die Abhandlungsinstanz erfolgt ist, bei Bemessung der von dieser Veräußerung entfallenden Gebühr die Dauer des der Veräußerung vorhergegangenen letzten Besitzes von dem Zeitpunkte an zu rechnen, in welchem der Erblasser die Sache erworben hat — und da seither laut beigebrachten Tabularextractes der Realität mehr als 10 Jahre verflossen sind — so war die Verweigerung des Gebührennachlasses gesetzlich vollkommen gerechtfertigt.

Die in der Beschwerde bezogenen Erlässe des Finanz-Min., in denen über den obigen Gegenstand anders lautende Bestimmungen getroffen werden, können bei dem Umstande, daß die Verlautbarung derselben in der zur gesetzlichen Kraft vorgeschriebenen Form nicht erfolgt ist, nicht als rechtsverbindliche Verordnungen betrachtet werden.

Die Beschwerde mußte sonach als im Ganzen unbegründet abgewiesen werden. — Der Ausspruch über den Ersatz der Kosten gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3181.

Wenn in einer Schulgemeinde, welcher eine Mehrheit von Ortsgemeinden angehört, das Schulhaus im Eigenthume einer dieser Ortsgemeinden sich befindet, so ist das hinsichtlich der Benützung des Gebäudes für den Schulzweck zwischen der letzterwähnten Gemeinde und der die Schulgemeinde bildenden Gesammtheit der zusammengeschulten Ortsgemeinden bestehende Verhältniß ein privatrechtliches, nach Umständen ein Miethverhältniß, über welches die Schulbehörden nicht judiciren können.

Erkenntniß vom 29. September 1886, Z. 1899.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wischau ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 16. December 1885, Z. 22217, betreffend die Erhöhung des Miethzinses für das Schulgebäude, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Svoboda, dann des k. k. Gerichtsadjuncten Dr. Max Burckhard, endlich des Adv. Dr. Josef Fanderlik, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinden Bründlitz und Kreckowitz, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof ist zunächst von der Ansicht ausgegangen, daß sich der angefochtene Erlaß — entgegen den Ausführungen des Regierungsvertreters in der ö. m. Verhandlung — nicht als bloße Ablehnung eines von der Stadtgemeinde Wischau gestellten Anspruches (auf Erhöhung des Miethzinses für das Schulgebäude), sondern als eine aus Gründen des öffentlichen Rechtes deducirte Entscheidung über diesen Anspruch darstellt, wonach der V. G. Hof auch seine Zuständigkeit in der Sache für gegeben halten mußte, und auf die vom Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung der Beschwerde zum Theile entgegengestellte Incompetenz-Einwendung nicht einzugehen vermochte.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von folgenden Erwägungen bestimmt worden: Nach § 36 des mähr. Landesges. vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, obliegt die Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse der nothwendigen öffentlichen Volksschulen, nach § 41 ebendort insbesondere auch die Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude zunächst den Ortsschulgemeinden des Schulsprengels, und sind nach § 42 die hiefür erforderlichen Geldmittel auf Grund der Präliminirung des Ortsschulrathes (§ 41 ebendort), von den gedachten Ortsgemeinden nach Verhältniß der in jeder Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern aufzubringen. Hiernach ist also bei einer Mehrheit von eingeschulten Gemeinden keine einzelne dieser Gemeinden, sondern nur ihre Gesammtheit Subject der Verpflichtung als solcher, und erscheint der betreffende Gesammtbedarf nicht in einem einzelnen Gemeinde-, sondern nur im Ortsschul-Präliminare, während in das Präliminare der einzelnen eingeschulten Gemeinde nur die sie treffende, ihr zur Bestreitung zufallende Quote des Gesammtbedarfes einzustellen ist.

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß, wo die Schule nicht in einem eigenen Gebäude, sondern miethweise untergebracht ist, der Miethzins in derselben Weise wie andere sachliche Bedürfnisse aufzubringen ist, und es ist endlich auch einleuchtend, daß nach den oberwähnten gesetzlichen Bestimmungen der Fall denkbar erscheint, daß Eigenthümer des Schulgebäudes, für welches der Miethzins von der Gesammtheit der eingeschulten Gemeinden aufzubringen ist, eine einzelne dieser Gemeinden sein kann, ohne daß sich daran eine andere rechtliche Folge knüpfen würde, als die einer theilweisen Consolidation von Recht und Verpflichtung, insoferne nämlich eine solche Gemeinde für einen Theil des Miethzinses, den sie zu fordern berechtigt ist, auch selbst aufzukommen hat.

Im vorliegenden Falle liegt nun thatsächlich kein anderes als dieses ebenbezeichnete Verhältniß vor. Die Gemeinde Wischau hat das Gebäude, in welchem die Schule untergebracht ist, aus eigenen Mitteln hergestellt und ist nach ihrer in der Verhandlung unwidersprochen gebliebenen Behauptung im Grundbuche als Eigenthümerin dieses Gebäudes einverleibt. Aus den Acten geht ferner hervor, daß über die Benützung dieses Gebäudes für Schulzwecke zwischen ihr, als der Eigenthümerin desselben, und dem Ortsschulrathe, als dem zur Disposition hierüber berechtigten Organe der Schulverwaltung, ein Miethvertrag zu Stande gekommen ist, welcher nicht schriftlich fixirt wurde und von welchem, da diesfällige besondere Clauseln desselben nicht bezeugt sind, bis auf Weiteres angenommen werden muß, daß er mit den gewöhnlichen gesetzlichen Kündigungsrechten bestand. Es geht weiters aus den Acten hervor, daß dieses Miethverhältniß für das Schuljahr 1882/83 auch schon mit dem erhöhten Miethzinse von 4000 fl. bestand, indem die Gemeinde für dieses Jahr diesen Zins gefordert hatte, und diese Forderung durch Einstellung des genannten Betrages in das Schulpräliminare vom Ortsschulrathe acceptirt worden war.

Es unterliegt nun andererseits allerdings keinem Zweifel, daß, da die Schulpräliminarien nach § 13 des mähr. Landesges. vom 18. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 3, appellabel sind, anläßlich des Schulpräliminares pro 1883/84 die Höhe des geforderten Miethzinses sowohl seitens der miteingeschulten Gemeinden, als auch in Folge Reclamation derselben seitens der Schulbehörden beanständet werden konnte, allein dies konnte nur mit Beachtung des bestehenden civilrechtlichen Miethverhältnisses zu der Stadtgemeinde als Eigenthümerin des Gebäudes geschehen. War etwa die Schulverwaltung der Anschauung, daß nach den obwaltenden Rechtsverhältnissen, die Gemeinde Wischau als Vermiether den geforderten — vom Ortsschulrathe ins Präliminare neuerdings eingestellten höheren Miethzins anzusprechen nicht berechtigt, die Schulgemeinde ihn zu zahlen nicht verpflichtet sei, so konnte sie die Entscheidung über diesen Streitpunkt durch den allein competenten Richter veranlassen, sie konnte auch in Betracht nehmen, ob bei der erhöhten Miethzinsforderung das bestehende Miethverhältniß beizubehalten oder nicht vielmehr in anderer Weise für das Schulinteresse und jenes der miteingeschulten Gemeinden vorzusorgen wäre. Keineswegs aber war es zulässig, wie seitens der übergeordneten Schulbehörden geschehen ist, zu decretiren, daß die Stadtgemeinde Wischau einen höheren Miethzins zu fordern nicht berechtigt, vielmehr verpflichtet sei, sich mit dem bis zum Schuljahr 1882/83 bezahlten zu begnügen.

Auch die speciellen Titel, auf welche die Behörden diese Entscheidung zu gründen versuchten, nämlich die angebliche Widmung des Gebäudes zu Schulzwecken und die Rechtskraft des die Stadtgemeinde Wischau zur Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse an der fraglichen Schule verpflichtenden Erlasses des mährischen Landesschulrathes vom 5. August 1872, Z. 14648, hat der V. G. Hof als nicht zu Recht bestehend erkannt. Was zunächst die Widmung des Gebäudes zu Schulzwecken anbelangt, ist zu bemerken, daß in dem diesfalls angezogenen Beschlusse der Gemeindevertretung vom 26. Juni 1872 nur die Beschlußfassung wegen Erweiterung der bestehenden Volks- in eine achtclassige Bürgerschule, und wegen Erbauung eines Schulgebäudes zur Unterbringung der erweiterten Anstalt, keineswegs aber eine rechtlich verbindliche, stiftungsmäßige Widmung des zu erbauenden Gebäudes für den Schulzweck mit der Wirkung, daß die Schule selbst als der Eigenthümer des Gebäudes erschiene, zu erkennen war, wie denn auch die mit einer solchen Widmung unvereinbarliche Einverleibung des Eigenthums der Stadtgemeinde an dem Schulgebäude seitens der Schulbehörden, soviel die Acten ersehen lassen, niemals beanständet worden ist. Was aber den Erlaß des Landesschulrathes vom 5. August 1872 betrifft, so ist in demselben, wie das Citat der §§ 41 und 42 des Landesges. vom 24. Jänner 1870 und die auf Grund dieses Erlasses durch 10 Jahre hindurch eingehaltene Praxis beweist, nur die in den citirten gesetzlichen Bestimmungen normirte, allgemein gesetzliche, nicht eine ausschließliche Leistungspflicht der Gemeinde Wischau in Aussicht genommen worden. Zur Bestimmung eines singulären, die ganze Schullast für die sachlichen Bedürfnisse auf die Gemeinde Wischau wälzenden, die miteingeschulten Landgemeinden von jeder diesfälligen Leistung loszählenden Concurrenzmodus war weder irgend ein thatsächlicher Anlaß gegeben, noch der Landesschulrath competent. Mit Recht bemerkt die Beschwerdeführerin, daß, wenn der Grund der angefochtenen Entscheidung in diesem Erlasse des Landesschulrathes gefunden werden wollte, die Stadtgemeinde Wischau nicht nur nicht den erhöhten, sondern überhaupt keinen Miethzins beanspruchen könnte, was doch noch von keiner Seite behauptet worden ist.

Aus diesen Gründen hat der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als den Gesetzen nicht entsprechend erkannt und sohin nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Nr. 3182.

Eine Gemeinde ist nicht berechtigt, die ihr zugeschulten Kinder aus einer anderen Gemeinde vom Schulbesuche auszuschließen (zunächst für Tirol).

Erkenntniß vom 29. September 1886, Z. 1900.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Bozen ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 11. December 1885, Z. 22109, betreffend die Errichtung einer Parallelclasse an der städtischen Knabenvolksschule in Bozen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Gerichtsadjuncten Dr. Max Burckhard, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbetheiligten Gemeinde Zwölfmalgreien angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gemeinde Bozen nimmt für sich das Recht in Anspruch, die die städtische Knabenvolksschule besuchenden Kinder aus der Nachbargemeinde Zwölfmalgreien von diesem Schulbesuche auszuschließen, um der sonst sich ergebenden Nothwendigkeit der Eröffnung einer Parallelclasse zu entgehen.

Der V. G. Hof konnte jedoch dieses Recht der beschwerdeführenden Gemeinde nach den actenmäßig vorliegenden Umständen nicht zuerkennen. Das Recht auf die Benützung einer Schulanstalt entspringt nicht aus der Angehörigkeit an eine bestimmte Gemeinde, sondern aus dem Verhältnisse der Einschulung, welches letztere zwar nach älteren wie neueren Gesetzen regelmäßig mit Bedacht auf die Gemeindeeintheilung festgestellt wird, aber keineswegs mit derselben überall zusammenfällt. Der Bestand des Einschulungsverhältnisses zwischen den Gemeinden Bozen und Zwölfmalgreien ist aber vollkommen erwiesen, ja in der Beschwerde der Stadt Bozen ausdrücklich eingeräumt. Hiernach haben also die Kinder aus den an Bozen angrenzenden, dahin eingeschulten Theilen der Gemeinde Zwölfmalgreien ganz denselben Anspruch auf die Benützung der Schulanstalten der Stadt Bozen, wie die Kinder aus letzterer Gemeinde selbst, und dies umsomehr, als auf Grund des bestehenden Einschulungsverhältnisses auch eine bestimmte Concurrenz der Gemeinde Zwölfmalgreien zu den Schulauslagen der Stadt Bozen durch das Uebereinkommen vom 21. October 1875 festgestellt worden ist.

Die beschwerdeführende Gemeinde verwechselt in ihren Ausführungen das hier bestehende Verhältniß mit einem anderen, nämlich dem durch ältere, wie neuere Volksschulgesetze ausnahmsweise und prekarisch gestatteten Schulbesuche fremder, das heißt nicht blos in eine andere Gemeinde, sondern in einen anderen Schulverband gehöriger Kinder. Sowie die in anderen Ländern geltenden neueren Schulgesetze eine solche Benützung fremder Schulanstalten insoweit zulassen, als hiedurch keine Ueberfüllung der Anstalt bewirkt wird, so hat auch die in diesem Punkte in Tirol noch geltende politische Schulverfassung in dem in der Beschwerde berufenen 17. Abschnitte einen solchen Schulbesuch außerhalb des Schulsprengels unter Umständen für zulässig erklärt. Allein abgesehen davon, daß diese Bestimmungen im Allgemeinen strenger lauten, als in den neueren Volksschulgesetzen, indem nach § 343 der polit. Schulverfassung der Besuch einer fremden Schule nur mit Bewilligung des Schuldistricts-Aufsehers und nur unter erschwerenden Bedingungen gestattet erscheint, handelt es sich dabei eben immer um ein anderes als das hier vorliegende Verhältniß, nämlich um den Schulbesuch außerhalb des Schulsprengels, während für das im vorliegenden Falle thatsächlich obwaltende Verhältniß die berufenen Bestimmungen der Schulverfassung das Gegentheil des von der Gemeinde Bozen eingenommenen Standpunktes darthun. Denn nach § 341 sollen die Schulfähigen — wenn

es anders die Umstände erlauben — »immer in die nähere Schule geschrieben werden« — welche nähere Schule für die hier in Frage stehenden Kinder aus Zwölfmalgreien zweifellos die Bozner Volksschule ist — und die hievon zugelassene Ausnahme für den Fall, »daß dadurch die Anzahl der Jugend für die nähere Schule zu groß würde,« rechtfertigt nicht, wie die Gemeinde behauptet, die einfache Ausschließung solcher Kinder, sondern hat nach dem Zusammenhange der ganzen Bestimmung nur zur Folge, daß alsdann die Kinder in eine andere Schule »zu schreiben« sind, das heißt also, daß eine Aenderung des sonst nach der gesetzlichen Vorschrift geltenden Einschulungsverhältnisses platzzugreifen hat. Zur Ausschließung der Kinder aber bei bestehendem Einschulungsverhältnisse ertheilt die angerufene Norm kein Recht. Die Ueberfüllung der Lehrzimmer kann Anlaß zu einer Aenderung der Schulsprengel bieten — wie eine solche Maßregel auch am Schlusse des angefochtenen Erlasses in Aussicht genommen worden ist — sie berechtigt aber die Gemeinde keineswegs, einen Theil der eingeschulten Kinder von dem Schulbesuche auszuschließen, da ihr ein solches Recht nur hinsichtlich der einem anderen Schulsprengel, nicht schon der einer anderen (ganz oder theilweise miteingeschulten) Gemeinde angehörigen Kinder zusteht.

Die Beschwerde war sohin als gesetzlich nicht begründet abzuweisen. — Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3183.

Es ist einem Dritten nicht gestattet, bei Beerdigungen von Katholiken, welche als kirchlicher Act begangen werden, sich durch Glockengeläute zu betheiligen, wenn dies dem Willen der unmittelbar betheiligten Personen oder den Dispositionen der den Beerdigungsact leitenden, kirchlichen Organe zuwiderläuft.

Erkenntniß vom 29. September 1886, Z. 1898.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinden Lobendau und Hilgersdorf ca. k. k. Min. des Innern und gegen das Pfarramt in Lobendau, anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 30. November 1885, Z. 18365, betreffend das Recht zum Glockengeläute bei Begräbnissen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alfred Knotz, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, endlich des Adv. Dr. Carl Schlenkrich, des Letzteren in Vertretung des Pfarramtes in Lobendau, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der vom mitbelangten Pfarramte in Lobendau angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem den Acten entnommenen Thatbestande handelte es sich im vorliegenden Falle nicht, wie nach der Beschwerdeschrift angenommen werden konnte, um den durch die Vorgänge bei dem Begräbnisse der Magdalena

Rämisch am 27. April 1885 provocirten Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Schluckenau vom 3. Mai 1885, Z. 4005, und der böhm. Statthalterei vom 31. Juli 1885, Z. 38493, welch' letzterer dem Recurse der Gemeinden Lobendau und Hilgersdorf Folge gebende Erlaß vielmehr in Rechtskraft erwachsen ist, sondern um die durch das Ansuchen des Pfarramtes in Lobendau de präs. 2. December 1884, Z. 10190, hervorgerufene Verhandlung, in welcher die Bezirkshauptmannschaft Schluckenau und die böhm. Statthalterei mit den Erlässen vom 27. December 1884, Z. 10752, und vom 20. Juni 1885, Z 43964, auf Abweisung des von dem Pfarramte gestellten Ansuchens erkannten, während das Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Min. für Cultus und Unterricht mit dem in der Beschwerde angefochtenen Erlasse vom 30. November 1885, Z. 18365, dem Begehren des Pfarramtes folgegebend unter Aufhebung beider angefochtenen Entscheidungen erkannt hat, daß in dem Beschlusse der Gemeindevertretungen von Lobendau und Hilgersdorf vom 17. Jänner 1884, wornach die auf dem Friedhofe in Lobendau befindliche Glocke bei allen Begräbnissen, mithin auch solchen von Katholiken geläutet werden sollte — ein Uebergriff in den Wirkungskreis der katholisch kirchlichen Organe gelegen und daher der Vollzug dieses Beschlusses zu untersagen sei.

Nach diesem derart richtig gestellten Sachverhalte handelt es sich sonach auch nur um die Entscheidung, ob die letztere mit der vorliegenden Beschwerde angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet ist.

Der V. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Friedhof in Lobendau und insbesondere das auf demselben befindliche Häuschen mit der im letzteren angebrachten Glocke ein Eigenthum der Gemeinden Lobendau und Hilgersdorf bildet und daher die letzteren hinsichtlich dieser Objecte, insbesondere hinsichtlich der erwähnten Glocke die Befugnisse des Eigenthümers, mit seinem Eigenthume nach Gutdünken zu disponiren (§ 362 a. b. G. B.), in Anspruch nehmen können. Allein auch die Ausübung des Eigenthumsrechtes steht unter der Beschränkung, »daß dadurch weder ein Eingriff in die Rechte Dritter geschehen, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden dürfen« (§ 364 ebendort), und es können daher die genannten Gemeinden auch nur innerhalb dieser Beschränkung die Verantwortung für den aus der Ausübung ihres Eigenthumsrechtes für Andere erwachsenden Nachtheil ablehnen (§ 1305 ebendort). Es versteht sich ferner von selbst, daß unter den Gesetzen, welche der Eigenthümer bei der Disposition mit seinem Eigenthume zu respectiren hat, auch die Gesetze öffentlichrechtlichen Inhaltes zu verstehen sind, wie daß zu den Rechten Dritter, in welche der Eigenthümer bei Ausübung seiner Eigenthumsrechte nicht eingreifen darf, auch die subjectiven öffentlichen Rechte zu verstehen sind. Nun erscheint aber die Begräbnißhandlung als ein Act, über welchen zu disponiren vor Allem zwei Parteien berechtigt erscheinen, nämlich die Angehörigen der Verstorbenen und dieser selbst, sofern von ihm eine diesfällige Vorschrift hinterlassen worden ist, dann aber, dafern das Begräbniß als religiöser Act, nämlich unter Begleitung der Religionsdiener und mit kirchlichen Ceremonien stattfindet, die Religionsgemeinde, welche diese Religionshandlung vornimmt. So wenig daher irgend eine Einmischung in Begräbnißhandlungen, welche

den allgemeinen Polizeivorschriften zuwider, oder mit den Rücksichten des Anstandes und der öffentlichen Ordnung nicht vereinbar wäre, aus irgend einem Titel und wäre es auch der der Ausübung eines Eigenthumsrechtes zugelassen werden kann, ebensowenig sind Dispositionen hinsichtlich eines Begräbnisses zulässig, durch welche in das Recht jener an dem Acte zunächst betheiligten Interessenten eingegriffen wird und kann ein solcher Eingriff nach den oben angeführten allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch durch die Eigenthumsbefugnisse nicht gerechtfertigt werden.

Dies auf den vorliegenden Fall angewendet, erhellt, daß der Gemeindebeschluß vom 17. Jänner 1884 (welcher für Hilgersdorf noch durch den Gemeindebeschluß vom 26. Jänner 1884 ratihabirt worden ist), insoferne wider die gesetzlichen Schranken verstieß, als damit das Glockengeläute bei allen Begräbnissen ohne Unterschied angeordnet wurde, also auch dann, wenn dies dem Willen der unmittelbar Betheiligten und bei kirchlichen Begräbnissen insbesondere den Dispositionen der dieselben leitenden kirchlichen Organe zuwiderlief. Dagegen war allerdings wider den Beschluß insoferne nichts zu erinnern, als diese Voraussetzungen nicht zutrafen, indem alsdann für die Ausübung der Eigenthums- und Dispositionsrechte der Gemeinden an der fraglichen Glocke, also auch für die Anordnung des Läutens mit derselben eine rechtliche Schranke nicht bestand und den Gemeindevertretungen nicht verwehrt werden konnte, sich — was Jedermann freisteht — an den Begräbnißacten in der ihnen gutdünkenden Weise, also auch durch das Läuten mit der oft erwähnten Glocke zu betheiligen.

Da nun aber zugleich aus der Motivirung der angefochtenen Entscheidung hervorgeht, daß dieselbe sich einerseits nur auf Begräbnisse von Katholiken (hinsichtlich welcher allein die Reclamation des Pfarramtes Lobendau vorlag), und auch auf diese nur dann bezieht, wenn ein solches Begräbniß als kirchlicher Act, also unter Betheiligung des kirchlichen Functionärs und Läuten der Kirchenglocken stattfindet, konnte der V. G. Hof in dem angefochtenen Erlasse eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, vielmehr mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 3184.

1. Die Frage, in welchem Verhältnisse zwei in einer Gemeinde liegenden Gutsgebiete an der Prästation für eine Eisenbahnzufahrtsstraße theilzunehmen haben, berührt nicht das öffentliche Interesse und kann daher die ermittelte Beitragsquote über Recurs nur Eines der Gutsgebiete nicht zu dessen Ungunsten abgeändert werden. — 2. Die Geldbeitragsleistung für Eisenbahnzufahrtsstraßen ist zwischen zwei oder mehreren in einer Gemeinde liegenden Gutsgebieten nur nach dem Steuergulden aufzutheilen.

Erkenntniß vom 30. September 1886, Z. 2488.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Helene Ujejska ca. Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 6. November 1885, Z. 53248, betreffend die Concurrenzquote für den Bau der Eisenbahnzufahrtsstraße und Brücke über den Serethfluß in Wygnanka, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski,

dann des Adv. Dr. Julius Hecht, des Letzteren in Vertretung des belangten galizischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es liegt vor, daß von den für die Erbauung der Eisenbahnzufahrt von Czortkow zur Eisenbahnstation präliminirten Kosten per 23.740 fl. 68 kr. auf den einen Concurrenzfactor, das ist auf die in der Gemeinde Wygnanka liegenden zwei Gutsgebiete, die Concurrenzsumme mit 3201 fl. 88 kr. anrepartirt und jedem der beiden Gutsgebiete die Concurrenztangente im Verhältnisse der von ihm gezahlten Steuern ermittelt wurde, so daß für diese Concurrenzsumme das eine Gutsgebiet (das ist die Sadowski'sche Stiftung) mit dem Betrage von 2336 fl. 62 kr., das andere Gutsgebiet (das ist die Beschwerdeführerin) mit dem Betrage von 865 fl. 26 kr. aufzukommen hatte. — Ueber Recurs der Beschwerdeführerin gegen die ihr auferlegte Beitragspflicht hat der galizische Landesausschuß mit der heute angefochtenen Entscheidung das Erkenntniß des Bezirksrathes in Czortkow vom 16. Juni 1885, Intim.-Z. 675, im Punkte der Concurrenzkostenrepartition zum Nachtheile der Recurrentin in der Richtung zu modificiren befunden, daß die in Wygnanka bestehenden zwei Gutsgebiete die Concurrenzkosten zu gleichen Theilen zu tragen haben, das ist sowohl die Sadowski'sche Stiftung, wie auch Helene Ujejska zu je 1600 fl. 94 kr. ö. W.

Der V. G. Hof hat die angefochtene Entscheidung zunächst schon deshalb für nicht gesetzmäßig gehalten, weil der Landesausschuß die lediglich von der Helene Ujejska angefochtene Entscheidung des Bezirksrathes zum Nachtheile der Recurrentin abgeändert, ihr nämlich nach dem von dem Landesausschusse für maßgebend gehaltenen Grundsatze einer gleichen Theilung eine höhere als die vom Bezirksrathe nach dem von dem letzteren angewendeten Grundsatze von der Vertheilung nach der Steuerleistung auf sie entfallene Beitragsquote auferlegt hat. Dies war schon deshalb unzulässig, weil der andere an der Entscheidung betheiligte Theil, nämlich die Sadowski'sche Stiftung, die erwähnte Entscheidung des Bezirksrathes nicht angefochten hat, dieselbe daher dieser Stiftung gegenüber dahin rechtskräftig geworden ist, daß sie zwar noch zu Gunsten der Ujejska, welche dieselbe angefochten hatte, nicht aber auf den Recurs dieser letzteren zu Gunsten der obigen Stiftung abgeändert werden konnte. Eine solche Abänderung war ferner auch in dem vom Landesausschusse angenommenen Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses nicht gerechtfertigt, weil letzteres an der Frage, in welchem Verhältnisse die Gutsgebiete an der als solcher, allerdings im öffentlichen Interesse gelegenen Prästation theilzunehmen haben, nicht betheiligt erscheint.

Der V. G. Hof hat aber auch den ersten Beschwerdepunkt für begründet, nämlich die vom Landesausschusse getroffene Entscheidung, beziehungsweise die Vertheilung der streitigen Leistung nach gleichen Tangenten zwischen den beiden Gutsgebieten für nicht begründet gehalten. — Denn vor Allem steht es außer Zweifel, daß in Gemäßheit der Bestim-

mungen des galizischen Landesgesetzes über Eisenbahnzufahrtsstraßen vom 15. April 1881, L. G. B. Nr. 46, die Concurrenzbeiträge für Eisenbahnzufahrten nicht in Naturalleistungen, sondern nur in Geld bestehen, wie dies klar hervorgeht aus den Bestimmungen des § 4 des citirten Gesetzes, wo von den Baukosten, sowie auch von den Kosten für den Ankauf von Gründen und aller anderen Entschädigungen«, weiter aus dem § 10 des citirten Gesetzes, wo von den »Concurrenzgebühren« die Rede ist, schließlich aus dem Umstande, daß im Gesetze von »Naturalleistungen« nirgends Erwähnung geschieht.

Besonders mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand, und da die Concurrenzbestimmungen über Eisenbahnzufahrten als specielle vom allgemeinen Straßengesetz vom 18. August 1866, L. G. B. Nr. 15, abweichende Normen sich darstellen, kann der den beiden Gutsgebieten auferlegte Concurrenzbeitrag auch nicht als ein Aequivalent einer Naturalleistung, sondern nur als eine reine Geldleistung aufgefaßt werden.

Darnach geht die Rechtsfrage einfach dahin, wie diese Geldbeitragsleistung zwischen den beiden in einer Gemeinde liegenden Gutsgebieten aufzutheilen war. — Allerdings ist darüber eine Bestimmung im Eisenbahnzufahrtsstraßengesetze selbst nicht enthalten; es muß also im Sinne sowohl des § 4, Abs. 3, als auch des § 13 des soeben citirten Gesetzes auf das allgemeine Straßengesetz zurückgegriffen werden. — In diesem ist wohl eine Bestimmung darüber nicht enthalten, wie die zweien oder mehreren in einer Gemeinde liegenden Gutsgebieten obliegende Holzmaterialverschaffung zwischen diesen aufzutheilen ist; — dagegen ist sowohl aus dem § 11, lit. b, als auch aus dem § 13 des Straßengesetz klar zu entnehmen, daß die Auftheilung jedweder Geldleistung nur nach dem Steuergulden erfolgt.

Da es sich hier — wie oben gesagt — nicht um eine Natural-, sondern um eine Geldleistung handelt — so war die Auftheilung derselben nach Maß der in der Gemeinde entrichteten directen Steuern umsomehr gegeben, als es sich dabei nicht um die directe Anwendung der Bestimmung des § 13 des Straßengesetz., vielmehr nur um die Anwendung des in dieser Gesetzesstelle zum Ausdrucke gebrachten Grundsatzes handelt, kraft dessen im Einklange mit dem § 11, b, des Straßengesetz die Art der Auftheilung nach der Steuer gesetzlich vorgesehen ist.

Darnach war die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3185.

1. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung einer im Territorium mehrerer Gemeinden liegenden Straße oder Brücke sind nach dem Verhältnisse der territorialen Lage und Ausdehnung derselben zu repartiren. — 2. Die bloße Feststellung der territorialen Lage einer Straße oder Brücke kann auch durch die autonome Behörde selbst erfolgen; es ist aber nicht gesetzwidrig, wenn die autonome Behörde die durch die politische Behörde erfolgte Feststellung ihrer Entscheidung zu Grunde legt.

Erkenntniß vom 30. September 1886, Z. 2489.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Cięcina ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 13. December 1885, Z. 55380, betreffend die Repartirung der Herstellungskosten für die Solabrücke »pod Czerwieńcem« in Cięcina, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Hecht, in Vertretung des belangten galiz. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 4 des galiz. Straßengesetzes vom 18. August 1866, L. G. B. Nr. 15 ex 1867 in Verbindung mit § 5 desselben sind die innerhalb der Grenzen der Gemeinde und des Gutsgebietes dem öffentlichen Verkehre gewidmeten Straßen, insoferne sie nicht Landes- oder Bezirksstraßen sind, als Gemeindestraßen erklärt und die in deren Zuge befindlichen Brücken sind als Theile dieser Straßen zu behandeln. — Nach § 11 cit. Gesetzes sind die Herstellungs- und Erhaltungskosten der Gemeindestraßen, sowohl im Territorium der Gemeinde, als auch des Gutsgebietes von der Gemeinde und dem Gutsgebiete gemeinschaftlich zu tragen und nach § 14 cit. beschränkt sich die Naturalleistung nur auf das Territorium der Gemeinde sammt dem Gutsgebiete, welche zusammen eine Ortschaft bilden.

Mag daher eine im Territorium zweier oder mehrerer Gemeinden liegende Straße für die Gemeinden in gleichem Maße nützlich und nothwendig sein, so werden doch mit Rücksicht auf die vorangeführten gesetzlichen Bestimmungen die Kosten der Herstellung und Erhaltung einer solchen Straße, beziehungsweise Brücke nicht anders, als nach dem Verhältnisse der territorialen Lage und Ausdehnung derselben zu repartiren sein.

Es war daher auch im vorliegenden Falle für die Entscheidung der Frage, zu welchen Theilen die Kosten der Herstellung der unstreitig in den Grenzgemeinden Radzichow und Cięcina liegenden Solabrücke jede der beiden Gemeinden zu tragen hat, der Umstand allein maßgebend, in welchen Theilen, beziehungsweise in welcher Ausdehnung diese Brücke im Territorium jeder der beiden Gemeinden gelegen ist.

Wie aus den administrativen Verhandlungsacten hervorgeht, hat der galiz. Landesausschuß über Recurs der Gemeinde Radzichow in Betreff der territorialen Lage der erwähnten Brücke, um alle Zweifel zu beseitigen, die k. k. Bezirkshauptmannschaft darüber befragen lassen, innerhalb welcher

Gemeindegrenzen und in welchem Theile die Solabrücke — pod Czerwieńcen liege. — Darüber gab die k. k. Bezirkshauptmannschaft Saybusch unterm 26. September 1882, Z. 10608, folgende Erklärung ab: »Nach der vom k. k. Bezirksgeometer vorgenommenen Vermessung liegt die Brücke über dem Solafluß bei Czerwieniec im $^1/_6$ Theile ihrer Länge in den Grenzen der Gemeinde Radzichow und in $^5/_6$ Theilen in der Gemeinde Cięcina.«

Diese ganz klare und unzweideutige Erklärung ist in die in der Sache neuerlich erflossene Entscheidung des Bezirksausschusses Saybusch vom 13. Jänner 1883, Z. 1532, vollinhaltlich aufgenommen worden und die beschwerdeführende Gemeinde Cięcina hat sowohl in ihrem gegen diese Entscheidung an den galiz. Landesausschuß überreichten Recurse, als auch insbesondere in der Beschwerde beim V. G. Hofe jene Erklärung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in der Richtung beanständet, daß dieselbe nicht als eine Entscheidung, sondern als eine privatämtliche Mittheilung einer Behörde an eine andere aufzufassen sei, daß eine Verhandlung an Ort und Stelle wegen Feststellung der territorialen Grenzen der Solabrücke nicht angeordnet war, und daß der k. k. Geometer seinen Bericht auf Grund der Catastralmappen vom Jahre 1844 erstattet habe.

Diesbezüglich ist Folgendes zu erinnern: Solange es sich um die bloße Feststellung der territorialen Lage einer Straße oder Brücke in Absicht auf eine Entscheidung in Straßenangelegenheiten und nicht um eine eigentliche Grenzstreitigkeit zwischen zwei Gemeinden handelt, ist es wohl nicht ausgeschlossen, daß diese Feststellung durch die autonome Behörde selbst und ihre Organe vorgenommen wird; es kann aber eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblickt werden, wenn die autonome Behörde eine solche ihr nothwendig scheinende Feststellung im Wege der politischen, zur Kenntniß dieser Thatsachen berufenen Behörde vornehmen läßt und selbe sodann ihrer eigenen Entscheidung zu Grunde legt.

Im gegebenen Falle handelt es sich nicht um eine Grenzstreitigkeit, es ist auch die oberwähnte Erklärung der k. k. Bezirkshauptmannschaft schon ihrem Wortlaute nach nicht als eine Entscheidung aufzufassen, demungeachtet steht es außer Zweifel, daß die Constatirung der territorialen Lage der Brücke im Wege der politischen Behörde durch die vom k. k. Bezirksgeometer — von einem Amtssachverständigen vorgenommene Vermessung, also auf eine Weise erfolgt ist, wie selbe anders auch nicht erfolgen könnte, wenn sie durch die autonome Behörde selbst vorgenommen worden wäre.

Dieser der beschwerdeführenden Gemeinde bereits in der Entscheidung des Bezirksausschusses bekannt gegebenen Constatirung gegenüber wurde von der beschwerdeführenden Gemeinde im Recurse an den Landesausschuß eine meritale Einwendung überhaupt nicht vorgebracht, es war daher für den Landesausschuß kein Anlaß vorhanden, diese Constatirung zu bemängeln und eine anderweitige neue Erhebung einzuleiten.

Die Behauptung der Beschwerde, daß der Bericht des k. k. Geometers auf Grund der Catastralmappe vom Jahre 1844 erstattet wurde, konnte, weil vollkommen beweislos vorgebracht und mit der ämtlichen Erklärung der Bezirkshauptmannschaft im Widerspruche stehend nicht berücksichtigt werden. — Ebenso belanglos ist die Berufung auf die Erkenntnisse des Bezirksausschusses Saybusch vom 31. August 1872, Z. 746, und der

k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 5. August 1873, Z. 4538, weil dieselben sich lediglich als Entscheidungen specieller Concurrenzfälle bezüglich der fraglichen Brücke darstellen, ohne daß ihr Inhalt in Bezug auf die Constatirung der territorialen Lage dieser Brücke überhaupt Etwas, geschweige denn Etwas der letzterfolgten Constatirung Widersprechendes entnehmen ließe.

Der V. G. Hof konnte diesemnach in der angefochtenen Entscheidung weder eine Gesetzwidrigkeit, noch einen Mangel des Verfahrens erblicken und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3186.

In Parteisachen öffentlichen Rechtes kann eine längst in Rechtskraft erwachsene Entscheidung, wenn nicht eine Neuerung in den Verhältnissen sich ergeben hat, nicht aufgehoben und eine derselben entgegengesetzte Entscheidung gefällt werden.

Erkenntniß vom 1. October 1886, Z. 1857.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Patone ca. tirolischen Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 19. Februar 1886, Z. 596, betreffend Gemeindegutsnutzungen des Johann B. Galvagni und anderer Fremden, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl von Bertolini, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Wie aus den Administrativacten zu ersehen und ausdrücklich zugestanden ist, hat der Landesausschuß einen Recurs des Johann Baptist Galvagni gegen den Gemeindeausschußbeschluß vom 26. December 1882, womit ihm die Antheilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes in Betreff des Holzes, wie sie von den Gemeindegliedern genossen werden, verweigert wurde, mit dem Erlasse vom 1. Juni 1883, Z. 8200, auf Grund der §§ 10 und 63 der Gem.-Ord. in Anbetracht des Nichtbestandes einer zu Gunsten der Auswärtigen diesfalls bestehenden Uebung zurückgewiesen.

Dieser Landesausschuß-Erlaß ist dem Galvagni, wie aus seinem neuerlichen Recurse vom 17. Juni 1885 in derselben Angelegenheit zu ersehen ist, jedenfalls am besagten Tage zugestellt gewesen, ohne daß er gegen diese Entscheidung in der im § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, bestimmten Fallfrist eine Beschwerde beim V. G. Hofe ergriffen hätte. — Diese Entscheidung ist daher rechtskräftig geworden und es steht fest, daß ihm ein Recht der Theilnahme an den angesprochenen Gemeindenutzungen nicht zusteht.

Der Landesausschuß war demnach nicht berechtigt, in vorliegender Angelegenheit als in einer Parteisache des öffentlichen Rechtes, in welcher sich den Acten zufolge keinerlei Neuerung in den Verhältnissen ergeben

hat, seine frühere längst in Rechtskraft erwachsene Entscheidung aufzuheben und eine derselben entgegengesetzte Entscheidung zu fällen.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 3187.

Von der gesetzlichen Regel, daß Wohnungen im Niveau der Baustelle zu liegen haben, können wohl Ausnahmen zugelassen werden; der Bauführer hat aber auf eine solche Begünstigung keinen gesetzlichen Anspruch. (Mähren.)

Erkenntniß vom 1. October 1886, Z. 2506.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Barešch in Brünn gegen die vom Gemeinderathe der Stadt Brünn mit Decret vom 15. Jänner 1886, Z. 2282, intimirte Entscheidung des mährischen Landesausschusses, betreffend die Verweigerung der Bewilligung zur Vornahme eines Adaptirungsbaues zu Zwecken der Benützbarkeit unterirdischer Wohnungen im Hause Nr. 14 der Radwitgasse in Brünn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Promber, in Vertretung des mährischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer wurde mit der angefochtenen Entscheidung die Adaptirung von unterirdischen Localitäten in seinem Hause Nr. 14 Radwitgasse zu Wohnungszwecken unter Berufung auf § 25 der Bau-Ord. verweigert. Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung ein, daß nach § 25 Bau-Ord. ebenso wie unterirdische Werkstätten auch unterirdische Wohnungen statthaft sind.

Nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes kann der § 25 Bau-Ord. keineswegs dahin verstanden werden, daß die Einrichtung unterirdischer Wohnungen dem Befinden der Hauseigenthümer von Gesetzeswegen derart überlassen sei, daß die Baubehörde gehalten wäre, solche Anlagen zu genehmigen. Aus der Bestimmung des alinea 1, § 25 ibidem, »daß Fußböden ebenerdiger Wohnungen unter dem Niveau der Baustelle nur dann gelegt werden dürfen, wenn keine sanitären Bedenken obwalten«, geht jedenfalls das hervor, daß nach der Absicht des Gesetzes Wohnungen im Niveau der Baustelle zu liegen haben, also nicht unterirdisch sein sollen.

Es ist richtig, daß diese Regel keine unbedingte ist und daß Wohnungen, deren Fußboden tiefer als das Niveau der Baulinie liegt, zugelassen werden können. Allein der Bauführer hat auf eine solche Begünstigung keinen gesetzlichen Anspruch, es ist vielmehr dem Ermessen der Baubehörde überlassen, zu bestimmen, inwieweit im speciellen Falle eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel zulässig ist.

Das Bauverbot beinhaltet also keine Gesetzwidrigkeit und war daher die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 3188.

Der Gemeindeausschuß ist berechtigt, Bestimmungen, welche die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regeln, zu erlassen und hierbei nur eine rechtmäßig bestehende Uebung zu beachten.

Erkenntniß vom 1. October 1886, Z. 2507.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Victor Schönpflug in Blauda ca. mähr. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 9. Februar 1886, Z. 2819, betreffend Gemeindenutzungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Promber, in Vertretung des mähr. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch den mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Beschluß der Blaudaer Gemeindevertretung ddto. 16. Jänner 1885 erfolgte eine Regelung der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes dahin, daß nur solche Ansässigkeiten, deren Bestiftung bis mindestens 30 Metzen Aussaat erhalten bleibt, das ihnen bisher zustehende Holzbezugsrecht ungeschmälert beibehalten, Ansässigkeiten, welche bis auf 23 Metzen zerstückelt worden sind, blos drei Viertel des ihnen früher gebührenden Holzbezuges erhalten, Ansässigkeiten mit 16 Metzen die Hälfte, Ansässigkeiten mit 9 Metzen Aussaat ein Viertel des früheren Bezuges beibehalten und noch weiter zerstückelte Ansässigkeiten dieses Rechtes vollständig verlustig werden sollen.

Die Beschwerde macht gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung im Wesentlichen geltend, daß der Gemeindeausschuß zu der obbezeichneten Verfügung nicht competent war, da es sich hier um Privatrechte der Nutzungsberechtigten handelt und weiter, daß das Holzbezugsrecht speciell ihm, als dem Erwerber der Hausrealität Nr. 128, nicht hätte abgesprochen werden sollen, da dasselbe zur Erhaltung der Gebäude bestimmt war.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Es liegt nicht vor, daß dem Beschwerdeführer kraft eines privatrechtlichen Titels — der übrigens vor dem ordentlichen Richter geltend gemacht werden müßte, ein Holzbezugsrecht am Gemeindewalde zustehen würde. Nach Lage der Acten haben wohl die Besitzer der Realität Nr. 128 ebenso wie andere Gemeindemitglieder kraft alter Uebung Nutzungen aus dem Gemeindewalde bezogen, allein derlei auf der Gemeindemitgliedschaft gegründete Nutzungsrechte sind öffentlichrechtlicher Natur und das Recht zur Theilnahme ist durch die Gemeindeordnung geregelt. — Aus dem Wortlaute des § 63 Gem.-Ord. ergibt sich, daß der Gemeindeausschuß allerdings berechtiget ist, Bestimmungen, welche die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regeln, zu erlassen, und daß er hierbei nur eine rechtmäßig bestehende Uebung und selbstverständlich die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten hat.

Der Beschwerdeführer hätte demnach für seinen Anspruch auf den Fortbezug der Nutzungen auch nach vollständiger Zerstückung der vordem nutzungsberechtigten Realität eine rechtmäßig bestehende, das heißt vor

Wirksamkeit der Gemeindeordnung bereits bestandene Uebung des Inhaltes erweisen müssen, daß auch parcellirte Realitäten bei vollem Bezuge der Nutzungen erhalten worden sind. Eine solche Uebung hat Beschwerdeführer nicht einmal behauptet, geschweige denn erwiesen.

Ebendarum ist auch in dem angefochtenen Beschlusse eine Verletzung des § 63 Gem.-Ord. nicht gelegen und es war darum die Beschwerde als nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3189.

Erwerbsteuerausmaß und Verfahren dabei.

Erkenntniß vom 5. October 1886, Z. 2504.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Laitl ca. Entscheidung der böhm. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 1. Jänner 1886, Z. 85839 ex 1885, betreffend die Bemessung der Erwerbsteuer für den Bierausschank, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3190.

Einem Gebäude, welches nicht ganz, sondern nur zum Theile niedergerissen wurde, fehlt die gesetzliche Bedingung für die nach der A. h. Entschließung vom 10. Februar 1835 zu beurtheilende zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer für einen theilweisen Umbau.

Erkenntniß vom 5. October 1886, Z. 1595.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Peter Wajda ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. Juli 1885, Z. 22736, betreffend die Verweigerung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer aus dem Titel der Bauführung für einige Bestandtheile des Hauses C. Nr. $2^1/_4$ in Lemberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus Anlaß des Gesuches des Beschwerdeführers de präs. 7. September 1880 um Bewilligung der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer für das auf dem Grunde der Realität Nr. $2^1/_4$ theils auf unverbauter, theils aber auf der Stelle des abgetragenen Gebäudes erbaute dreistöckige Haus und für den Aufbau des ersten und zweiten Stockwerkes auf der Officin hat die k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg nach gepflogenen Erhebungen mit dem Erlasse vom 29. Juli 1883, Z. 25347, auf Grund

*) S. Entscheidungsgründe bei Erkenntniß sub Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).

des Ges. vom 15. März 1876, R. G. B. Nr. 31, für einige Bestandtheile die zeitliche Steuerbefreiung bewilligt. Dagegen wurde für den Corridor und 12 Keller, top. Z. 19 bis 30 und 33 unterirdisch, für das Einfahrtsthor, das Stiegenhaus, 3 Vorzimmer, 6 Zimmer, Küche, Speisekammer, kleines Vorhaus, Aborte, top. Z. 58 bis 63, 66 bis 73a, und für die Lichte b im Parterre, weiter für 2 Vorhäuser, 2 Vorzimmer, 8 Zimmer, Küche, Aborte, top. Z. 109 bis 115, 119 bis 125, und für die Lichte c im Mezzanin die Befreiung nicht zugestanden, weil die A. h. Entschließung vom 10. Februar 1835 im Abs. 1, lit. b, die zeitliche Befreiung von der Steuer nur für solche Theile zugesteht, welche auf der Stelle des alten ganz bis zum Grunde abgetragenen Gebäudes aufgebaut wurden, durch die Erhebung vom 16. April 1883 aber constatirt erscheint, daß die vorerwähnten Theile auf der Stelle des nur theilweise abgetragenen alten Hauses erbaut wurden.

Das k. k. Finanz-Min. hat unter Bestätigung der Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction dem Recurse des Beschwerdeführers keine Folge gegeben.

Während die Finanzbehörde auf Grund der gepflogenen Erhebungen als Thatbestand angenommen hat, daß das früher sub Nr. $2^4/_4$ in Lemberg bestandene Frontgebäude sammt der Officin, das ist sammt dem im Hofe gelegenen linksseitigen, sowie dem rückwärtigen Tracte des Nebengebäudes ein zusammenhängendes Ganzes, Ein Haus gebildet hat, welches theilweise abgetragen wurde, in dem Theile des Officingebäudes belassen wurden, wird in der Beschwerde in Beziehung auf diese Annahme ein mangelhaftes Verfahren eingewendet, weil nach den Ausführungen der Beschwerde auf dem Grunde der erwähnten Realität vor den Bauausführungen zwei verschiedene Gebäude bestanden haben sollen, nämlich: ein einstöckiges, links vom Eingange in einen kurzen Seitenflügel auslaufendes Frontgebäude und ein daran anstoßendes, ebenfalls einstöckiges Officingebäude, woraus die weitere Folgerung abgeleitet wird, daß für die auf der Stelle des ganz abgetragenen, sogenannten Frontgebäudes aufgeführten, hier in Frage kommenden Bestandtheile, die zeitliche Steuerfreiheit aus dem Titel der Bauführung gebühre, weil dieses Gebäude ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden mußte.

Unbestritten ist es, daß ein Theil des links gelegenen Officingebäudes, sowie der rückwärtige Tract desselben belassen wurden, auf welchen weitere Stockwerke aufgesetzt sind, deren Zubau hier aber nicht in Frage kommt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, nach Maßgabe der vorliegenden Verhandlungsacten und der gepflogenen Erhebungen in der Annahme der Finanzverwaltung ein mangelhaftes Verfahren oder einen unrichtigen oder ergänzungsbedürftigen Thatbestand wahrzunehmen.

Aus den Acten muß vor Allem constatirt werden, daß sämmtliche in dieser Angelegenheit gepflogenen commissionellen Erhebungen auf der Einvernahme des Beschwerdeführers und des mit der Bauführung betraut gewesenen Baumeisters Michael Fechter unter Beiziehung theils der beim Bau beschäftigten Meister, theils zweier anderer Hauseigenthümer desselben Stadtviertels beruhen und die Resultate der Erhebungen in den diesfälligen Protokollen von den Beigezogenen anstandslos unterfertigt sind. — Es muß nicht minder nach der Actenlage constatirt werden, daß im Zuge der

ganzen administrativen Verhandlung das sub Nr. $2^1/_4$ gelegene Gebäude (also Front- und Officingebäude) als Ein Gebäude von dem Hauseigenthümer selbst in seinen Eingaben und auch von den zu commissionellen Erhebungen Beigezogenen behandelt wurde und daß die Ausführung in der Beschwerde, als ob daselbst zwei verschiedene Häuser bestanden hätten, eine ganz neu aufgestellte Behauptung ist.

Es wurde nämlich der Bauconsens des Magistrats nicht nur für die hier in Frage kommende Frontabtheilung, sondern auch bezüglich des Officingebäudes, und zwar auch bezüglich jenes Theiles desselben, auf welchem unter Belassung des bestandenen ebenerdigen Theiles und des ersten Stockwerkes desselben, weitere Stockwerke aufgeführt werden sollten, mit dem Magistratserlasse vom 29. September 1879, Z. 30199, ausdrücklich zur Erbauung eines zweistöckigen Frontgebäudes sammt Mezzanin auf der Realität sub Nr. $2^1/_4$ auf der Stelle des abzutragenden Theiles des bestehenden einstöckigen Hauses ertheilt.

In dem ersten Erhebungsprotokoll vom 20. September 1881, welches nach genauer Besichtigung aller einzelnen Theile des Steuerobjectes unter anstandsloser Mitfertigung seitens des Beschwerdeführers, des vorgenannten Baumeisters und zweier anderer beim Baue beschäftigten Meister aufgenommen wurde, ist als Erhebungsresultat aufgeführt: »Auf dem Baugrunde der Realität sub C. Nr. $2^1/_4$ wurde nach Abtragung bis auf den Grund der Hälfte des alten Hauses ein ganz neues, zweistöckiges Frontgebäude mit Mezzaninen aufgebaut, und auf den alten Mauern des Parterres und Mezzanins der links vom Eingange gelegenen Officin ein erstes und zweites Stockwerk, dann auf dem rückwärtigen Theile gegenüber des Einganges das erste Stockwerk aufgesetzt.«

Als die k. k. Finanz-Landes-Direction die weitere Erhebung anordnete, ob die links vom Eingange gelegene Officin für sich selbst ein Ganzes gebildet habe, erklärte der Beschwerdeführer zum Protokoll vom 16. April 1883 unter Mitfertigung des Baumeisters Michael Fechter und zweier Hauseigenthümer: »Wir legen vor den durch den Magistrat unterm 29. November 1876, z. Z. 19782, bestätigten Plan des alten sub C. Nr. $2^1/_4$ in Lemberg bestandenen Hauses, welches restaurirt und durch Zubauten hätte vergrößert werden sollen, welches aber zum Theile abgetragen und umgebaut wurde.«

Aus diesem Plane geht hervor, daß die links vom Eingange gelegene Officin für sich selbst ein Ganzes nicht gebildet hat, das ist, daß dieselbe durch eine über das Dach emporragende Schutzmauer vom Hauptgebäude nicht geschieden war — im Gegentheile kann aus dem Plane die Ueberzeugung geschöpft werden, daß diese Officin eine Fortsetzung des Hauptgebäudes in der Art gebildet habe, daß die Bestandtheile dieser Officin, wie dies im Plane ersichtlich, mittelst Thüren mit den Bestandtheilen des Hauptgebäudes verbunden waren.

Aber auch im Recurse an das k. k. Finanz.-Min. gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction heißt es wiederholt: »von dem alten Hause verblieb nur zum Theile die mit den Buchstaben C, D, E, F, G, H bezeichnete Officin, alles Uebrige wurde bis auf den Grund abgetragen,« ferner: »vom alten Gebäude verblieb im Parterre nur ein Theil der Officin« und sodann: »belangend das Mezzanin, so verblieb von

der früheren Officin nur ein Theil«, welcher im Plane mit bestimmten Buchstaben bezeichnet ist.

Aus dem Vergleiche dieser Buchstaben mit dem Bauplane folgt aber, daß auch der in der Beschwerde als kurzer Seitenflügel des Frontgebäudes benannte Theil des Hofgebäudes selbst im Recurse als ein Theil des Officingebäudes vom Beschwerdeführer angesehen wurde, und daß auch im Recurse nur von einem alten Hause, niemals aber von zwei verschiedenen Gebäuden, die Rede war.

Wenn nun die Finanzverwaltung auf Grund dieser Erhebungsresultate angenommen hat, daß sub C. Nr. $2^4/_4$ in Lemberg Ein Haus mit drei Tracten, einem Fronttracte, einem linksseitigen und einem rückwärtigen Tracte bestand, von welchen zwei letzteren bei der hier in Frage kommenden Bauführung ein Theil des linksseitigen Tractes ganz abgetragen, ein Theil desselben aber belassen und der rückwärtige Tract ganz belassen wurde, so mußte der V. G. Hof diesen Thatbestand mit Rücksicht auf die angeführten Daten als der Actenlage gemäß anerkennen und konnte nach dieser Actenlage auch keinen Grund wahrnehmen, warum dieser Thatbestand noch weiterer Ergänzungen bedürftig gewesen wäre.

Für die Erhebung in der Richtung, daß ein Theil des linksseitigen Tractes sammt dem rückwärtigen Tracte des alten Gebäudes ein mit dem übrigen Theile desselben nicht zusammenhängendes, sondern ein separates an diesen Theil anstoßendes Haus gebildet hat, wie es die Beschwerde haben will, lag gar kein Anhaltspunkt vor, weshalb auch der Finanzbehörde nicht zugemuthet werden kann, daß sie Erhebungen über Umstände führe, welche weder vorliegen, noch von irgend wem zur Sprache gebracht werden.

Der vom Vertreter des Beschwerdeführers bei der mündlichen Verhandlung geltend gemachten Bemängelung der Form des Erhebungsprotokolles vom 16. April 1883 fand der V. G. Hof eine Bedeutung schon aus dem Grunde nicht beizumessen, weil ein Gesetz, wie solche Protokolle der Form nach beschaffen sein sollen, nicht besteht — der geltend gemachte Steuerbefreiungsanspruch nicht an der Form, sondern nur an dem Inhalte des Erhebungsactes hängt, der Inhalt des erwähnten Protokolles aber im Wesen mit anderen Erhebungsacten und Anführungen der Partei im Zuge des Administrativverfahrens nicht nur nicht in einem Widerspruche steht, sondern sogar von der seitens der Beschwerde selbst beigebrachten Magistratsbestätigung ddto. 23. October 1885, Z. 50536, insoferne unterstützt wird, als auch daselbst gleichwie im Erhebungsprotokolle keineswegs bestätigt vorkommt, daß das Officingebäude von dem Hauptgebäude durch die Mauer C—H geschieden wird.

Nachdem es sich im vorliegenden Falle um eine Bauführung handelt, welche in Beziehung auf den Anspruch auf zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer nach der A. h. Entschließung vom 10. Februar 1835, Prov.-Ges.-Samml. für Galizien Nr. 90 ex 1835, zu beurtheilen war, und nach dieser als ein Umbau, welcher auf diese Befreiung den Anspruch hat, im Punkte B derjenige Bau bezeichnet wird, »wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhaftigkeit aber ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden mußte«, so ist es klar, daß mit Rücksicht auf den der administrativen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand, wornach das sub C. Nr. $2^4/_4$ bestandene Gebäude nicht ganz, sondern nur

zum Theile niedergerissen wurde, die gesetzliche Bedingung für die Gewährung der Steuerbefreiung für den theilweisen Umbau fehlte.

Inwiefern ein theilweiser Umbau eines Gebäudes den Anspruch auf zeitliche Steuerbefreiung gewährt, ist erst im § 1, lit. d, des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, normirt und es wurde diese Bestimmung der lit. d im Berichte des Steuerausschusses als ein Novum bezeichnet, welches eine nicht unbedeutende Erweiterung der Baubegünstigungen involvirt, da bis dahin derartige Bauführungen einen Anspruch auf Steuerfreiheit nicht begründeten.

Da dieses Gesetz, welches erst am 1. Jänner 1881 in Wirksamkeit getreten ist, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, weil die Bauführung bereits vor dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes vollendet war, so war nach der für diesen Fall geltenden gesetzlichen Bestimmung, nämlich der A. h. Entschließung vom 10. Februar 1835, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 15. März 1876, R. G. B. Nr. 31, die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3191.

Zur Frage der Oeffentlichkeitserklärung eines Weges.

Erkenntniß vom 6. October 1886, Z. 2406.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Wanner in St. Leonhard ca. Kärntner Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 24. October 1885, Z. 7684, betreffend die Erklärung eines Weges als öffentlichen Gemeindeweg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Jaques, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß ausgesprochen, daß der Weg von Parcelle Nr. 4 und 4/2 Steuergemeinde Gurk bis zur Wegparcelle Nr. 534 am sogenannten Himmel, Parcelle Nr. 534/2 des neuen Katasters ein öffentlicher Gemeindeweg der Ortsgemeinde Himmelberg sei, daß es jedoch dem Beschwerdeführer vorbehalten bleibe, allfällige Ansprüche auf verhältnißmäßige Vergütung der auf die Weganlage verwendeten Kosten gegen die Gemeinde Himmelberg im Rechtswege zu liquidiren.

Beschwerdeführer lehnt mit besonderer Rücksicht auf das von ihm behauptete Eigenthum an der Grundfläche der in Rede stehenden Straße (mit Ausnahme einer kurzen Strecke) und die Verweisung seiner diesfälligen Ansprüche auf den Rechtsweg seitens der Grundbuchsinstanz die Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung der schwebenden Frage ab.

Diesfalls ist zu constatiren, daß der Landesausschuß im Enunciate seiner Entscheidung die in die Competenz des ordentlichen Richters fallende Frage des Eigenthums an der Grundfläche der Straße nicht berührt und sich auf die jedenfalls dem Gebiete der Verwaltung angehörige Frage

beschränkt hat, ob die Eingangs bezeichnete Straße als eine öffentliche Straße und zwar als eine solche der Gemeinde Himmelberg anzusehen sei. — Die Einwendung der Unzuständigkeit des Landesausschusses zur gefällten Entscheidung ist daher unbegründet.

Es war zu untersuchen, ob die Erklärung der fraglichen Straße als einer öffentlichen Straße der Gemeinde Himmelberg im Hinblicke auf die obwaltenden Verhältnisse ihre gesetzliche Begründung finde.

Der V. G. Hof fand diese Frage zu bejahen auf Grund folgender Erwägungen: Der Landesausschuß hat seiner Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß der fragliche Weg nach seiner Benützung, Lage und Bedeutung für den öffentlichen Verkehr ein öffentlicher sei. — Der V. G. Hof konnte diesen Thatbestand weder als einen actenwidrigen, noch als einen unrichtigen oder unvollständigen erkennen. Zwar sind die Administrativacten über die Herstellung des Weges nicht mehr vollständig vorhanden, allein es lassen doch die unvollständigen Acten erkennen, daß es sich damals bereits um die Herstellung eines öffentlichen Weges gehandelt hat und daß der vom Beschwerdeführer unwidersprochenermaßen an Stelle der alten, einen Verbindungsweg zwischen den Nachbargemeinden herstellenden Straße hergestellte Weg dem öffentlichen Verkehre gewidmet sein sollte. So constatirt der Erlaß der Landesregierung vom 15. August 1858, Z. 12165, daß die Umlegung des vordem bestandenen, durch den dermaligen ersetzten Weges aus öffentlichen Rücksichten angeordnet worden ist, daß weiter die Herstellung des neuen Weges als ein unleugbares Bedürfniß der auf dessen Benützung angewiesenen Ortschaften erklärt worden ist, daß endlich auf Grund aller dieser Momente der zur Herstellung des neuen Weges benöthigte Grund zum Theile im Wege der Expropriation beigestellt wurde.

Dieser Widmung des Weges für den öffentlichen Verkehr entsprach auch nach den Ergebnissen der Erhebungen dessen bisherige allgemeine Benützung. — Eine Reihe der abgehörten Zeugen und Gedenkmänner bestätigt, daß der vom Beschwerdeführer vermeintlich nur als Privatweg hergestellte Weg seit seiner Herstellung von Jedermann frei und unbehindert benützt worden ist. — Allerdings bestätigen auch einzelne Zeugen, daß die Benützung des Weges ihrerseits nur gegen Gestattung des Beschwerdeführers oder gegen Entrichtung einer Entlohnung erfolgte, allein der V. G. Hof vermochte nicht zu finden, daß diese Aussagen den von den übrigen Zeugen bestätigten, vom Landesausschusse angenommenen Thatbestand irgendwie erschüttern, denn davon abgesehen, daß die Unterlassung von Beschwerden gegen die bei einem öffentlichen Wege nicht gerechtfertigten Anforderungen den Charakter des Weges selbst am allerwenigsten dann zu ändern vermögen, wenn nicht vorliegt, daß diese Anforderungen zur Kenntniß der zur Wahrung der öffentlichen Verkehrsinteressen berufenen Behörde gekommen sind, hat der Beschwerdeführer selbst in seiner aus Anlaß der Bemauthung dieses Weges an die politische Behörde gerichteten Eingabe ddto. 30. August 1882 den fraglichen Weg und seine bisherige Benützung in einer Weise charakterisirt, daß daran nicht gezweifelt werden kann, daß dieser Weg bisher dem öffentlichen Verkehre diente und für denselben auch nothwendig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Benützung dieses Weges als Gemeindeweg als selbstverständlich erklärt, er hat ausgeführt, daß dieser Weg von den Grundbesitzern der Gemeinde Gurk, von den Insassen der Gemeinden

Sirnitz, Reichenau und Leonhard benützt wird, er hat weiter die Häufigkeit und Allseitigkeit der Benützung dieses Weges durch alle jene Umstände anerkannt, welche er für die Angemessenheit der Bemauthung aller Fremden und aller solchen »Fuhren« anführte, welche nicht strenge Wirthschaftsfuhren sind.

Angesichts dessen mußte nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 auch der V. G. Hof den der Administrativentscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand seiner eigenen Entscheidung zu Grunde legen und konnte mit Rücksicht hierauf in der Entscheidung selbst eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Daß Beschwerdeführer den fraglichen Weg unwidersprochenermaßen und zwar in der Hauptsache auf eigene Kosten hergestellt und bis nun erhalten hat, ist allerdings eine Anomalie, allein diese ändert an dem Charakter des Weges nichts und begründet eventuell nur Ersatzrechte des Beschwerdeführers gegenüber den zur Wegherstellung und Erhaltung sonst Verpflichteten.

Wenn die angefochtene Entscheidung diese Ersatzansprüche auf den Rechtsweg verwiesen hat, so konnte der V. G. Hof in diesem Theile der Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit darum nicht erblicken, weil ja Ersatzansprüche, die möglicher Weise nur vor dem ordentlichen Richter verfolgbar sind, dem Beschwerdeführer erwachsen sein können und weil andererseits durch diesen Ausspruch dem Beschwerdeführer das Recht nicht benommen erscheint, seinen Anspruch gegenüber den Verpflichteten auch im administrativen Wege geltend zu machen.

Nach den allerdings nicht vollständigen Administrativacten erscheint es nicht ausgeschlossen, ja sogar wahrscheinlich, daß die Herstellung des in Rede stehenden Weges in Folge Andringens der politischen Behörde durch den Beschwerdeführer deshalb ausgeführt worden ist, weil die Gemeinde die als nothwendig erkannten Herstellungen unterließ. — Daß in einem Falle, wo die mangelnde Leistung in Folge Anordnung der politischen Behörde durch einen Dritten bewerkstelligt wird, dies auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten erfolgt und daß dann der gemachte Aufwand durch die politische Behörde zu adjustiren ist, ergibt sich aus der Bestimmung des § 5 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, sowie aus der analogen Bestimmung des Gesetzes über Straßen und Wege § 29 des Ges. vom 20. November 1871, Nr. 27 L. G. B. für Kärnten.

Diese letztere Frage jedoch lag heute nicht zur Entscheidung vor und in der allfälligen Unvollständigkeit der angefochtenen Entscheidung über diese Frage konnte eine Gesetzesverletzung in der von dem Beschwerdeführer behaupteten Richtung nicht gefunden werden, da die autonomen Organe sich eine Competenz darüber jedenfalls nicht beilegen konnten.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 3192.

Es liegt nicht im freien Ermessen der Straßenbehörde, zu bestimmen, ob ein öffentlicher Weg zu unterhalten sei oder nicht.

Erkenntniß vom 6. October 1886, Z. 2547.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Petrovic und der dortigen Insassen ca. böhm. Landesausschuß und gegen die Gemeinde Havlovic, anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 7. December 1885, Z. 38717, betreffend die Absperrung der Wegparzelle Nr. 626 in Havlovic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Havlovic, zu Recht erkannt:

»Der in der Gegenschrift des böhmischen Landesausschusses erhobenen Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die vom Landesausschusse gegen die Zuständigkeit des V. G. Hofes in der Streitsache erhobene, auf § 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. 1876, gestützte Einwendung fand der V. G. Hof nicht begründet. — Nach § 14 des Ges. vom 12. August 1864, Z. 46 L. G. B., haben die Verwaltungsbehörden allerdings und zwar nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, »ob eine Straße oder Weg als Gemeindestraße oder Gemeindeweg zu unterhalten sei.« — Allein diese gesetzliche Bestimmung kann keineswegs, wie es in der Gegenschrift geschieht, dahin gedeutet werden, daß es in dem freien Ermessen der Wegebehörden gelegen sei, zu bestimmen, ob ein bestehender öffentlicher Weg zu unterhalten sei oder nicht.

Die Bestimmung des § 14, l. c., kann — soll dieselbe mit der Anordnung des § 12, l. c., welche jede Gemeinde verpflichtet, die Gemeindestraßen und Gemeindewege innerhalb ihres Gebietes zu erhalten, und mit der Anordnung des § 28 des Ges. vom 31. Mai 1866, Nr. 41 L. G. B., nicht in Widerspruch gerathen, nicht dahin ausgelegt werden, daß die Gemeindebehörden nach ihrem Ermessen bestehende öffentliche Wege auch nur durch Unterlassung ihrer Unterhaltung der Benützung entziehen dürfen. — Diese Auslegung lassen auch die Bestimmungen der §§ 28 ad 3, 36, 59, Abs. 1, und 104 der Gem.-Ord., sowie § 37 des Straßen-Administrationsgesetzes nicht zu.

Aus dem Gesagten folgt, daß der mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhaltene, die Sperrung des fraglichen Weges für den allgemeinen Verkehr verfügende Beschluß der Havlovicer Gemeindevertretung nur mit Beachtung der citirten gesetzlichen Vorschriften, also keineswegs nach freiem Ermessen gefaßt werden konnte und nur dann gesetzlich wird anzusehen sein, wenn dessen thatsächliche Voraussetzung, daß der fragliche Weg kein öffentlicher Weg sei, als richtig zugegeben ist. — Die angefochtene Entscheidung hat diese thatsächliche Voraussetzung als gegeben erachtet.

Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 hatte demnach der V. G. Hof zu erwägen, ob der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand unrichtig oder unvollständig sei.

Diese Vorfrage fand der V. G. Hof zu verneinen. — Ueber die öffentliche Benützung des fraglichen Weges liegen allerdings widersprechende Zeugenaussagen vor. Wird jedoch von diesen befangenen Aussagen abgesehen und erwogen, daß das Localaugenscheinsprotokoll vom 14. März 1884 den fraglichen Weg schon seiner Beschaffenheit nach für einen öffentlichen Verkehr nicht geeignet erklärt, daß durch die Aussage des W. Hais und Th. Duffek constatirt ist, daß der Weg nur bis zur Parzelle 145 reicht und eine Weiterfahrt nur über diese Parzelle möglich war, welche jedoch der genannte Grundbesitzer verwehrte, daß zwischen den Parzellen 147, 148 und 145, 146 nur ein Fußsteig sich befand, daß endlich die Gemeinde Havlovic nie in die Lage kam, für die Erhaltung dieses Weges Etwas aufzuwenden, so muß der Ansicht der angefochtenen Entscheidung, daß bei dem streitigen Wege jene Merkmale, welche ein öffentliches Communicationsmittel charakterisiren, nicht zutreffen, beigepflichtet werden.

Ebendarum widerstreiten auch die angefochtenen Verfügungen, welche die öffentliche Benützung dieses Weges untersagen, den vorcitirten Gesetzesbestimmungen nicht und es war deshalb die Beschwerde als nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3193.

Ueber Bedingungen eines Wildschaden-Ersatzanspruches*). (Steiermark.)

Erkenntniß vom 7. October 1886, Z. 2554.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Filaferro, k. k. Notars in Pettau, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. October 1885, Z. 11818, betreffend den Ersatz eines Wildschadens an den Grundbesitzer Johann Lerch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne für den im Monat Jänner 1885 eingetretenen Wildschaden ein Ersatz von 11 fl. zuerkannt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer verpflichtet erklärt, dem Grundbesitzer Johann Lerch für vier, im August 1884 durch Hasenfraß beschädigte Obstbäume 1 fl. 20 kr. und für vier, im Jänner 1885 beschädigte Bäume 11 fl. (zusammen 12 fl. 20 kr.) zu ersetzen und außerdem die Klagekosten im Betrage von 50 kr. zu vergüten.

*) Vgl. auch Erkenntniß bei Nr. 3038.

Der V. G. Hof fand die Zuerkennung des Schadenersatzes von 1 fl. 20 kr. für vier im August 1884 beschädigte Bäume gesetzlich begründet, weil nach dem Ausspruche der Sachverständigen Vorkehrungen zum Schutze der Obstbäume gegen Wildschaden von ordentlichen Landwirthen erst anfangs November getroffen werden und weil daher der Mangel solcher Vorkehrungen den Ersatzanspruch für die schon im August erfolgten Beschädigungen nach dem steiermärk. Landesges. vom 17. September 1878, L. G. B. Nr. 10, (§§ 1 und 4) nicht aufheben konnte.

Dagegen ist bezüglich der im Jänner 1885 vorgefallenen Beschädigungen zu bemerken: Bei der Localerhebung am 24. Februar 1885 wurde festgestellt, daß die Obstbäume zuerst im November 1884 mit einem Kornstroheinbande versehen und nach den im Jänner 1885 vorgefallenen Beschädigungen neuerlich mit Weizenstroh eingebunden worden seien. — Der bei den vier damals beschädigten Bäumen vorgefundene Kornstroheinband, wie er am 24. Februar bestand, wurde von den Sachverständigen als ungenügend erklärt. — Am 1. März 1885 fand eine Fortsetzung der Localerhebung statt, und wurden zwei Zeugen einvernommen, welche bestätigten, daß sie den Einband der Bäume mit Kornstroh schon im November 1884 wahrgenommen haben, wobei es ihnen nie aufgefallen sei, daß das Stroh zu locker gebunden gewesen sei.

Die neuerdings vernommenen Sachverständigen äußerten wörtlich: »So wie sich der ältere Einband mit Kornstroh bei dem Localaugenschein am 24. Februar zeigte — er war zum Theile zusammengeschoben und zum Theile auseinandergerissen und zerrauft — ist er entschieden nicht entsprechend und müssen wir auch heute erklären, daß so wie sich die Kornstrohreste des ersten Einbandes beim Localaugenschein zeigten, sie einen ausreichenden Schutz nicht repräsentiren, daher der beim Localaugenschein vorgefundene Kornstroheinband ungenügend erklärt werden mußte. Es ist jedoch wahrscheinlich und in der Natur der Sache liegend, daß als der zweite (Weizenstroh-) Einband angebracht wurde, der frühere, dessen Reste sich am 24. v. M. ganz am Boden befanden, so herabgeschoben wurde und sich nicht mehr in der früheren Lage befand.«

Hieraus ergibt sich, daß die der citirten gesetzlichen Bestimmung entsprechende Beschaffenheit des im November angelegten Stroheinbandes zur Zeit der Localerhebung nicht constatirt wurde. — Die demungeachtet den behördlichen Entscheidungen zum Grunde gelegte Annahme, daß jener Stroheinband ein entsprechender gewesen sei, stützt sich lediglich auf die negative Aussage zweier Zeugen, daß ihnen eine mangelhafte Beschaffenheit jener Schutzvorkehrung nicht aufgefallen sei und ferner auf die bei der Nachtragserhebung abgegebene Aeußerung der Sachverständigen, es sei wahrscheinlich und in der Natur der Sache gelegen, daß beim Anbringen des zweiten Einbandes der erste herabgeschoben und in eine andere Lage gebracht wurde.

Diese Aeußerungen können aber offenbar nicht als ein genügender Beweis dafür gelten, daß der erste Stroheinband die dem Gesetze genügende Beschaffenheit, welche nach dem Ausspruche der Sachverständigen beim Localbefunde nicht vorhanden war, ursprünglich gehabt habe und zwar umsoweniger, als einer der Zeugen ausdrücklich erklärte, daß er die Bäume

Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 hatte demnach der V. G. Hof zu erwägen, ob der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand unrichtig oder unvollständig sei.

Diese Vorfrage fand der V. G. Hof zu verneinen. — Ueber die öffentliche Benützung des fraglichen Weges liegen allerdings widersprechende Zeugenaussagen vor. Wird jedoch von diesen befangenen Aussagen abgesehen und erwogen, daß das Localaugenscheinsprotokoll vom 14. März 1884 den fraglichen Weg schon seiner Beschaffenheit nach für einen öffentlichen Verkehr nicht geeignet erklärt, daß durch die Aussage des W. Hais und Th. Duffek constatirt ist, daß der Weg nur bis zur Parzelle 145 reicht und eine Weiterfahrt nur über diese Parzelle möglich war, welche jedoch der genannte Grundbesitzer verwehrte, daß zwischen den Parzellen 147, 148 und 145, 146 nur ein Fußsteig sich befand, daß endlich die Gemeinde Havlovic nie in die Lage kam, für die Erhaltung dieses Weges Etwas aufzuwenden, so muß der Ansicht der angefochtenen Entscheidung, daß bei dem streitigen Wege jene Merkmale, welche ein öffentliches Communicationsmittel charakterisiren, nicht zutreffen, beigepflichtet werden.

Ebendarum widerstreiten auch die angefochtenen Verfügungen, welche die öffentliche Benützung dieses Weges untersagen, den vorcitirten Gesetzesbestimmungen nicht und es war deshalb die Beschwerde als nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3193.

Ueber Bedingungen eines Wildschaden-Ersatzanspruches*). (Steiermark.)

Erkenntniß vom 7. October 1886, Z. 2554.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Filaferro, k. k. Notars in Pettau, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. October 1885, Z. 11818, betreffend den Ersatz eines Wildschadens an den Grundbesitzer Johann Lerch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne für den im Monat Jänner 1885 eingetretenen Wildschaden ein Ersatz von 11 fl. zuerkannt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer verpflichtet erklärt, dem Grundbesitzer Johann Lerch für vier, im August 1884 durch Hasenfraß beschädigte Obstbäume 1 fl. 20 kr. und für vier, im Jänner 1885 beschädigte Bäume 11 fl. (zusammen 12 fl. 20 kr.) zu ersetzen und außerdem die Klagekosten im Betrage von 50 kr. zu vergüten.

*) Vgl. auch Erkenntniß bei Nr. 3038.

Der V. G. Hof fand die Zuerkennung des Schadenersatzes von 1 fl. 20 kr. für vier im August 1884 beschädigte Bäume gesetzlich begründet, weil nach dem Ausspruche der Sachverständigen Vorkehrungen zum Schutze der Obstbäume gegen Wildschaden von ordentlichen Landwirthen erst anfangs November getroffen werden und weil daher der Mangel solcher Vorkehrungen den Ersatzanspruch für die schon im August erfolgten Beschädigungen nach dem steiermärk. Landesges. vom 17. September 1878, L. G. B. Nr. 10, (§§ 1 und 4) nicht aufheben konnte.

Dagegen ist bezüglich der im Jänner 1885 vorgefallenen Beschädigungen zu bemerken: Bei der Localerhebung am 24. Februar 1885 wurde festgestellt, daß die Obstbäume zuerst im November 1884 mit einem Kornstroheinbande versehen und nach den im Jänner 1885 vorgefallenen Beschädigungen neuerlich mit Weizenstroh eingebunden worden seien. — Der bei den vier damals beschädigten Bäumen vorgefundene Kornstroheinband, wie er am 24. Februar bestand, wurde von den Sachverständigen als ungenügend erklärt. — Am 1. März 1885 fand eine Fortsetzung der Localerhebung statt, und wurden zwei Zeugen einvernommen, welche bestätigten, daß sie den Einband der Bäume mit Kornstroh schon im November 1884 wahrgenommen haben, wobei es ihnen nie aufgefallen sei, daß das Stroh zu locker gebunden gewesen sei.

Die neuerdings vernommenen Sachverständigen äußerten wörtlich: »So wie sich der ältere Einband mit Kornstroh bei dem Localaugenschein am 24. Februar zeigte — er war zum Theile zusammengeschoben und zum Theile auseinandergerissen und zerrauft — ist er entschieden nicht entsprechend und müssen wir auch heute erklären, daß so wie sich die Kornstrohreste des ersten Einbandes beim Localaugenschein zeigten, sie einen ausreichenden Schutz nicht repräsentiren, daher der beim Localaugenschein vorgefundene Kornstroheinband ungenügend erklärt werden mußte. Es ist jedoch wahrscheinlich und in der Natur der Sache liegend, daß als der zweite (Weizenstroh-) Einband angebracht wurde, der frühere, dessen Reste sich am 24. v. M. ganz am Boden befanden, so herabgeschoben wurde und sich nicht mehr in der früheren Lage befand.«

Hieraus ergibt sich, daß die der citirten gesetzlichen Bestimmung entsprechende Beschaffenheit des im November angelegten Stroheinbandes zur Zeit der Localerhebung nicht constatirt wurde. — Die demungeachtet den behördlichen Entscheidungen zum Grunde gelegte Annahme, daß jener Stroheinband ein entsprechender gewesen sei, stützt sich lediglich auf die negative Aussage zweier Zeugen, daß ihnen eine mangelhafte Beschaffenheit jener Schutzvorkehrung nicht aufgefallen sei und ferner auf die bei der Nachtragserhebung abgegebene Aeußerung der Sachverständigen, es sei wahrscheinlich und in der Natur der Sache gelegen, daß beim Anbringen des zweiten Einbandes der erste herabgeschoben und in eine andere Lage gebracht wurde.

Diese Aeußerungen können aber offenbar nicht als ein genügender Beweis dafür gelten, daß der erste Stroheinband die dem Gesetze genügende Beschaffenheit, welche nach dem Ausspruche der Sachverständigen beim Localbefunde nicht vorhanden war, ursprünglich gehabt habe und zwar umsoweniger, als einer der Zeugen ausdrücklich erklärte, daß er die Bäume

nicht genau untersucht habe und der andere die blos zweimalige Befestigung der Strohumhüllung als auffällig bezeichnete.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher in diesem Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden, wogegen die Beschwerde bezüglich des Ersatzes der im August vorgefallenen Beschädigungen, sowie bezüglich der Vergütung der Klagekosten per 50 kr. abzuweisen war, in dem letzteren Punkte deshalb, weil der Ersatzanspruch des Beschädigten sich wenigstens theilweise als begründet erwies (§ 10 des citirten Landesges. vom 17. September 1878).

Nr. 3194.

Ueber Bedingungen eines Wildschaden-Ersatzanspruches. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 7. October 1886, Z. 2556.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Filaferro, k. k. Notars in Pettau, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 15. October 1885, Z. 14035, betreffend den Ersatz eines Wildschadens an den Minoriten-Convent in Pettau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3195.

Ueber Bedingungen eines Wildschaden-Ersatzanspruches. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 7. October 1886, Z. 2554.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Filaferro, k. k. Notars in Pettau, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 4. October 1885, Z. 10253, betreffend den Ersatz eines Wildschadens an den Grundbesitzer Oberst E. Schwarzel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, sowie des Adv. Dr. Friedrich Fichtner, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten E. Schwarzel, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der mitbetheiligten Partei die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 29 fl. 31 kr. ö. W. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses bei Vermeidung der Execution zu ersetzen.«**)

*) S. Entscheidungsgründe bei Erkenntniß Nr. 3038.
**) S. Entscheidungsgründe bei Erkenntniß Nr. 3038.

Nr. 3196.

Die Bedingung des Ersatzanspruches für Wildschäden an Obstbäumen ist nicht gegeben, wenn jene Vorkehrungen nicht getroffen wurden, wodurch ein ordentlicher Grundwirth Bäume gegen Wildschäden zu schützen pflegt. (Steiermark.)*

Erkenntniß vom 7. October 1886, Z. 2557.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Grundbesitzers Wilhelm Lorenz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 28. November 1885, Z. 18787, betreffend die Nichtzuerkennung eines Wildschadenersatzes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Wilhelm Lorenz als Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Beschwerdeführers um Verurtheilung des Jagdpächters Karl Filaferro zum Ersatze eines Wildschadens per 24 fl. 50 kr. abgewiesen und die Vergütung der Schadenerhebungskosten per 10 fl. 40 kr. dem Beschwerdeführer auferlegt.

Diese Entscheidung beruht auf dem bei der Localerhebung abgegebenen Ausspruche der Sachverständigen, daß der an den beschädigten Obstbäumen angebrachte Anstrich nicht als eine dem Verfahren eines ordentlichen Grundwirthes entsprechende Vorkehrung anzusehen sei. — Dieser Ausspruch wurde insbesondere damit motivirt, daß der Anstrich erst nach Eintritt des Frostes (nämlich zu Ende November) angebracht wurde, sowie die Sachverständigen die Erklärung dafür fanden, daß am 12. Februar 1885 der Anstrich selbst unter der später angebrachten Strohumhüllung kaum mehr sichtbar war.

Bei dem durch diese Aeußerung der Sachverständigen festgestellten Thatbestande waren die Behörden im Rechte, wenn sie die im § 4 des steiermärk. Landesges. vom 17. September 1878, L. G. B. Nr. 10, normirte Bedingung des Ersatzanspruches für Wildschäden an Obstbäumen nicht als gegeben erkannten.

Von den in der Beschwerde gegen jene Aeußerung der Sachverständigen vorgebrachten Einwendungen, daß der Anstrich an den Bäumen schon zu Anfang November angebracht worden sei und daß der Beschwerdeführer selbst nach Empfang der Min.-Entscheidung die Haltbarkeit eines während des Frostes angebrachten Baumanstriches durch Versuche erprobt habe, stellt sich die erste als unrichtig, die zweite als unstatthaft dar, weil die Behauptung über den Zeitpunkt des Anstriches mit den eigenen Angaben des Beschwerdeführers und seines Winzers bei der Erhebung, welche ausdrücklich als diesen Zeitpunkt »um Katharina, das ist Ende November« bezeichnen, im Widerspruche steht, und weil was die zweite Einwendung betrifft, im

*) Vgl. Erkenntniß sub Nr. 3038

Verfahren vor dem V. G. Hofe bei Beurtheilung der Thatbestandsfrage nur die im Administrativverfahren ordnungsmäßig erfolgten Feststellungen, nicht aber nachträglich von den Parteien unternommene Versuche berücksichtigt werden können.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3197.

1. Die Unterrichtsbehörden haben das Recht, von Amtswegen darüber zu wachen, daß der Ortsschulrath in legaler Weise zusammengesetzt werde. — 2. Der Vorsteher der Gemeinde, in welcher sich die Schule befindet, ist verpflichtet, zur Vornahme der Wahl der Gemeindevertreter für den Ortsschulrath, nicht etwa einzelne, sondern alle Gemeinderäthe sämmtlicher dahin eingeschulter Gemeinden vorzuladen.

Erkenntniß vom 8. October 1886, Z. 2543.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Sanok ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 19. December 1885, Z. 22711, betreffend die Annullirung der Ortschulrathswahlen in Sanok, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Rittner, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidungen der beiden unteren Instanzen die für den Sanoker Ortsschulrath vorgenommene Wahl der Vertreter der Gemeinden für ungiltig erklärt, weil der Gemeindevorsteher in Sanok zwar zu dieser Wahl den dortigen Gemeinderath in corpore eingeladen, dagegen die drei übrigen zu dieser Schule gehörigen Gemeinden Posada sanocka, Posada olchowska und Dombrowka polska zur Theilnahme an dieser Wahl nur durch Entsendung von je zwei Mitgliedern aufgefordert hat. Gegen diese Ungiltigkeitserklärung ist die Beschwerde der Stadtgemeinde Sanok gerichtet.

Der V. G. Hof war aus folgenden Erwägungen nicht in der Lage, dieser Beschwerde stattzugeben: Der § 6, Abs. 1, des für Galizien erlassenen Landesges. vom 25. Juni 1873, Nr. 255, bestimmt: »Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe wählt die Gemeinderepräsentanz; wenn jedoch zu derselben Schule mehrere Gemeinden, sei es ganz oder nur zu Theilen angehören, so werden die Vertreter von der Versammlung aller Gemeindevertretungen gewählt, die in dem Ortsschulrathe vertreten werden sollen; die Versammlung der Gemeindevertretungen beruft der Vorsteher der Gemeinde, in welcher sich die Schule befindet, der letztere führt auch den Vorsitz bei der Wahl.«

Unter dem in der ebencit. Gesetzesstelle vorkommenden Ausdrucke »Gemeindevertretungen« ist im Grunde des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens, sowie der galiz. Gem.-Ord. der Gemeinderath jeder eingeschulten Gemeinde begriffen.

Diesemnach war der Sanoker Gemeindevorsteher verpflichtet, zur Vornahme der Wahl der Gemeindevertreter für den Ortsschulrath alle Gemeinderäthe sämmtlicher dahin eingeschulter Gemeinden einzuladen.

Der Vorgang, wonach er die drei genannten Gemeinden nur zur Entsendung von je zwei Mitgliedern angewiesen und sonach das Stimmrecht dieser Gemeinden auf je zwei Stimmen eingeschränkt hat, muß demnach als ein dem klaren Wortlaute des Gesetzes widerstreitender bezeichnet werden. Die Unterrichtsbehörden waren im vollen Rechte, indem sie die bezüglichen Wahlen als nichtig behandelten und die Erneuerung der Wahlhandlung verfügten.

Der in der Beschwerde angeführte Umstand, daß der besagte Vorgang des Sanoker Gemeindevorstehers bei früheren Wahlen niemals beanständet wurde, kann dem Gesagten zufolge die Gesetzwidrigkeit der in Beschwerde gezogenen Entscheidung nicht begründen.

Auch der weitere Einwand, daß die Unterrichtsbehörden über Klagen unberufener Personen mit der Annullirung der fraglichen Wahl vorgegangen seien, ist haltlos, weil die Unterrichtsbehörden unbestritten das Recht haben, von Amtswegen darüber zu wachen, daß der Ortsschulrath, welcher als ein amtliches Organ fungirt, in legaler Weise zusammengesetzt werde.

Die Beschwerde war demnach als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 3198.

Die Berechtigung zum Ausschanke geistiger Getränke (§ 28, lit. c, der Gew.-Ord. vom Jahre 1859) schließt das Recht in sich — mit Ausnahme des Branntweins — sonst alle geistigen Getränke zu schänken, und zwar ohne Unterschied, ob sie gebrannt sind oder nicht.

(Erkenntniß vom 8. October 1886, Z. 2550.)

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gustav Fröhlich, Hoteliers in Biala, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 8. Jänner 1886, Z. 19533, betreffend den Umfang seiner Schanksberechtigung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Menger, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen: § 28 der Gew.-Ord. vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, unterscheidet bezüglich der Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes zur Verabreichung von Getränken, zwischen dem Ausschanke geistiger Getränke mit Ausnahme des Branntweines und dem Ausschanke von Branntwein, und kennzeichnet letzteren allein als einer selbstständigen, einer Concession für sich bedürftig und von der Berechtigung ad lit. c ausgenommen. — Mit Rücksicht auf diesen Wortlaut des Gesetzes müssen die Bestimmungen der alinea c und d dahin verstanden werden, daß die

Berechtigung zum Ausschanke geistiger Getränke das Recht in sich schließt, alle geistigen Getränke und zwar ohne Unterschied, ob sie gebrannt sind oder nicht, zu schänken, mit alleiniger Ausnahme des Branntweines.

Soweit ein besonderer Sprachgebrauch des Gesetzes selbst nicht erkennen läßt, daß der Gesetzgeber mit einem gebrauchten Worte einen besonderen Begriff verbunden hat, muß nach der Auslegungsregel des § 6 des a. b. G. B. die sprachgebräuchliche eigenthümliche Bedeutung des Wortes der Auslegung zu Grunde gelegt werden. Nach der gewöhnlichen sprachgebräuchlichen Bedeutung des Wortes Branntwein wird darunter aber keinesfalls jedes gebrannte geistige Getränke, und insbesondere nicht Rosoglio und Liqueur verstanden.

Daß diese Auslegung der Absicht des § 28 der Gew.-Ord. entspricht, läßt auch die vollständig geänderte Diction des § 16 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 erkennen, welche auf der Unterscheidung zwischen gebrannten und nicht gebrannten geistigen Getränken beruht, die Ersteren in ihrer Gesammtheit als Gegenstand einer besonderen Concessionirung erklärt, und nicht mehr ein einzelnes Getränk von der Ausschanksberechtigung für geistige Getränke ausnimmt.

Es ist zuzugeben, daß in den Gesetzen über die Besteuerung alkoholhältiger Flüssigkeiten das Wort Branntwein öfters synonym für gebrannte geistige Flüssigkeiten überhaupt gebraucht wird, allein da diese Gesetze andere Ziele und Zwecke verfolgen als die Gew.-Ord., so kann diese Ausdrucksweise umsominder als ausschlaggebend angesehen werden, als sich auch Belegstellen dafür finden, daß das Wort Branntwein in der engeren Bedeutung angewendet wird.

Von diesen Erwägungen ausgehend, war der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß dem Beschwerdeführer mit der Concession vom 24. August 1875 die Berechtigung zum Ausschanke aller geistiger gebrannter und nicht gebrannter Getränke, mit alleiniger Ausnahme des Branntweines ertheilt worden war, daß daher die angefochtene Entscheidung, welche die Ausübung dieser Berechtigung auf den Ausschank von nicht gebrannten geistigen Getränken beschränkt, als mit der rechtskräftigen Concession und der Bestimmung des § 28 der Gew.-Ord. im Widerspruche stehend, gesetzlich nicht begründet ist.

Nr. 3199.

Bemessung der Einkommensteuer von Bergwerksunternehmungen.

Erkenntniß vom 9. October 1886, Z. 2508.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Illyrischen Quecksilberwerke-Gesellschaft in Wien ca. Entscheidung der n. ö. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 16. November 1885, Z. 48495, betreffend die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1882, 1883 und 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 294 (Bd. II, J. 1878), Nr. 423 (Bd. III, J. 1879) und vergl. Erkenntniß Nr. 1693 (Bd. VII, J. 1883).

Nr. 3200.

Bemessung der Einkommensteuer I. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 9. October 1886, Z. 2576.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moses Laufer, Hauseigenthümers in Chyrow, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg vom 3. December 1885, Z. 92141, betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der belangten k. k. Finanz-Landes-Direction die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 10 fl. ö. W. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«*)

Nr. 3201.

Separate Besteuerung der an verschiedenen Orten betriebenen Erwerbsunternehmung.

Erkenntniß vom 9. October 1886, Z. 2509.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Fritz Kraus, protokoll. Kaufmannes in Wien, ca. Entscheidung der galiz. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 12. December 1885, Z. 94257, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1885 von der Faßdaubenerzeugung in Rudniki, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanz-Landes-Direction die angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im ermäßigten Betrage von 20 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«**)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2299, auch bei Nr. 2144 (Bd VIII, J. 1884) und bei Nr. 3023.

Nr. 3202.

Der Ertrag aus der Verpachtung des Bezuges von Abmeßgebühren für die zu Markt gebrachten Körnerfrüchte und aus der Verpachtung der Gemeindewage unterliegt der Einkommensteuer.

Erkenntniß vom 12. October 1886, Z. 2567.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Gradisca Bruma ca. Entscheidungen der k. k. küstenländ. Finanz-Direction vom 19. August 1885, Z. 11967 und vom 29. August 1885, Z. 12087, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1885 vom Ertrage aus der Verpachtung des Bezuges von Abmeßgebühren für die zu Markt gebrachten Körnerfrüchte und aus der Verpachtung der Gemeindewage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emil Stroß, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Wilhelm von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gemeinde Gradisca-Bruma findet sich in ihren Rechten durch die angefochtenen administrativen Entscheidungen deshalb verletzt, weil ihr Einkommen aus dem Getreideabmaßrechte und aus der städtischen Wage der Einkommensteuer nach der I. Classe für das Jahr 1885 unterzogen worden ist. — Die Gemeinde macht nämlich geltend, daß diese besteuerten Objecte ohnehin durch das Gebührenäquivalent getroffen seien, daß Gemeinden überhaupt nicht zu den einkommensteuerpflichtigen, moralischen Personen gehören und daß, nachdem das Einkommen aus dem Gemeindevermögen durch die Verpflichtungen, welche die Gemeinde zum Vortheile des Landes und des Staates zu erfüllen habe, mehr als erschöpft sei, es überhaupt an einem reinen Einkommen fehle.

Der V. G. Hof vermochte jedoch die angefochtene Steuerforderung nicht für gesetzwidrig anzusehen. — Vor Allem besteht keine gesetzliche Anordnung, nach welcher Gemeinden im Allgemeinen eine persönliche Befreiung von der Einkommensteuer zukommen würde. — Aber auch das Zusammentreffen mit dem Gebührenäquivalente kann, wie der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung selbst anerkannte, kein Hinderniß bilden, wenn die gesetzlichen Bedingungen zutreffen, das Einkommen aus einem äquivalentpflichtigen Vermögen der Gemeinden der Einkommensteuer zu unterziehen.

Gebührenäquivalent und Einkommensteuer beruhen auf verschiedenen steuerrechtlichen Titeln und Grundlagen. — Das Gebührenäquivalent ist zufolge der T. P. 106 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und der Novelle vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, eine Abgabe, welche von Gemeinden und anderen juristischen Personen für die Besitzdauer von je 10 Jahren aus ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen erhoben wird. Das Aequivalent trifft somit das Vermögen und nicht das aus diesem Vermögen fließende Einkommen einer Gemeinde. Nach § 60 der Gem.-Ord. für die Grafschaft Görz und Gradisca vom 7. April 1864,

L. G. B. für das Küstenland Nr. 8, gehören auch die nutzbaren Gerechtsamen der dortländigen Gemeinden zu deren Vermögen.

Wenn ein in solchen Gerechtsamen bestehendes oder sonstiges Vermögen einer Gemeinde dazu verwendet wird, um eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung zu betreiben, so kann nach den bestehenden Vorschriften den Gemeinden keine Ausnahme von der Erwerb- und Einkommensteuerpflicht zugestanden werden.

Von der Erwerbsteuer nicht, weil nach § 5 des, die Allerhöchst genehmigte Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuer-Patente vom 31. December 1812 enthaltenden Finanz-Centralhofcommissionsdecretes vom 14. Jänner 1813 Jedermann (also sowohl physische, wie moralische Personen), der ein Gewerbe, eine Beschäftigung oder ein Unternehmen treibt, welches nach dem Ausspruche des Gesetzes der Erwerbsteuer unterliegt, es mag als eine freie Beschäftigung angesehen oder nur nach vorläufiger Berechtigung ausgeübt werden, zur Einbringung der Erwerbsteuererklärung verpflichtet ist.

Der Betrieb einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung aber gehört nach § 4 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, zu jenen Erwerbsgattungen, welche der Einkommensteuer nach der I. Classe unterliegen, und es tritt bei moralischen Personen, wenn sie eine solche Unternehmung nicht selbst ausüben, sondern in Bestand verlassen, nach § 11 des cit. Centralhofcommissionsdecretes nur die Folge ein, daß der Pächter die Erwerbsteuer zu entrichten hat, während dem Verpächter als Inhaber der Unternehmung von dem Theile des aus der letzteren gezogenen Reineinkommens, welcher sich aus dem Pachtschillinge nach Abzug allfälliger zum Betriebe der Unternehmung nothwendiger und vertragsmäßig übernommener Auslagen ergibt, die Entrichtung der Einkommensteuer obliegt.

Im vorliegenden Falle bezieht die Gemeinde Gradisca-Bruma, wie sich aus den dem diesgerichtlichen Erkenntnisse vom 15. September 1885, Z. 2324, zu Grunde gelegenen Administrativacten ergab, eine Gebühr für die Abmessung der zu Markt gebrachten Körnerfrüchte kraft einer ihr im Jahre 1548 verliehenen, landesherrlichen Berechtigung und übte dieselbe seither mittelst Verpachtung aus.

Das Einkommen aus der städtischen Wage beruht hingegen nach einem von dem Gemeindevorstande in Gradisca an die dortige k. k. Bezirkshauptmannschaft erstatteten Berichte vom 6. Mai 1886, Nr. 481, auf folgendem Thatbestande: Die Gemeinde Gradisca ertheilte dem Josef Cecuta auf dessen Anbot vom 14. März 1869 unterm 5. Mai 1869 die Bewilligung zur Aufstellung einer Brückenwage gegen Bezug eines Waggeldes und mit der von demselben eingegangenen Verpflichtung, diese Wage ohne Anspruch auf eine Entschädigung nach fünf Jahren in das Eigenthum der Gemeinde zu überlassen, was auch am 30. September 1874 erfolgte.

Beide Beschäftigungen sind gewinnbringende, nach Art eines Gewerbes ausgeübte und fallen schon deshalb nach dem Eingange zum A. h. Patente vom 31. December 1812 in den Rahmen der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen.

Es liegt dem V. G. Hofe actenmäßig nicht vor, daß die Gemeinde bezüglich ihrer Meß- und Wägeanstalt gemäß § 9 des Gesetzes vom 19. Juni 1866, R. G. B. Nr. 85, sich in die Regel gesetzt, das heißt

die gewerbebehördliche Anerkennung beider Anstalten als öffentliche erwirkt hätte. Wenn aber dies auch geschehen wäre, so würde dennoch an der fraglichen Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Gemeinde nichts geändert, da solche öffentliche Anstalten, weil sie nur mit gewerbebehördlicher Bewilligung errichtet, eventuell auch Privaten verliehen und überdies auch unter Bedingungen verpachtet werden können (§§ 2, 11 und 13 des Ges. vom 19. Juni 1866) und zur Abnahme einer Waggebühr nach behördlich genehmigtem Tarife berechtiget sind, sich als gewinnbringende, nach Art eines Gewerbes ausgeübte Beschäftigungen darstellen.

Da nun die Steuerbehörden nach der hier entwickelten Rechtsanschauung des V. G. Hofes vorgegangen sind, so war die Beschwerde in beiden Richtungen abzuweisen.

Nr. 3203.

Ein im wechselrechtlichen Verfahren nach erfolgter handelsgerichtlichen Zahlungsauflage im Laufe des durch die Einwendungen des Geklagten hervorgerufenen Processes zwischen den Streittheilen zu Stande gekommener gerichtlicher Vergleich ist bei Anwendung des § 63 des Gebührenges. einem Endurtheile nicht gleichzuhalten.

Erkenntniß vom 12. October 1886, Z. 2593.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Hermann Ritter von Rittershausen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 14. Jänner 1886, Z. 32311 ex 1885, betreffend die Abschreibung einer Gebühr von einer Zahlungsauflage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 3204.

1. Die Tarifbestimmung 45 D ff des Gebührenges. kann überhaupt nur bei Eintragungen der vom Eigenthümer u. s. w. vorbehaltenen Rechte aus solchen Rechtsgeschäften Anwendung finden, welche unter Lebenden geschlossen werden und wo der Vorbehalt eben für die Person des übertragenden Theiles die Wirksamkeit zu erhalten hat. — 2. Unter gesetzlich untheilbaren Sachen in der T. P. 45 D gg des Gebührenges. sind nur solche Sachen zu verstehen, welche kraft einer gesetzlichen Anordnung und nicht in Folge einer Privatdisposition untheilbar erscheinen.

Erkenntniß vom 12. October 1886, Z. 2510.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Grafen Erwin und Beno Dubsky und der Gräfinnen Marie, Ulrike und Wiga Dubsky ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. November 1885, Z. 34799, betreffend die Eintragungsgebühr per 1700 fl. 12½ kr. für die Sicherstellung ihrer Erbtheile nach Emanuel Grafen Dubsky auf den Gütern

*) S. Erkenntniß sub Nr. 12 (Bd. I, J. 1876/77).

Lißitz und Drnowitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Klob, sowie des k. k. Min.-Secretärs Gedeon Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind solidarisch verpflichtet, dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Der am 19. September 1881 verstorbene Emanuel Graf Dubsky hat mittelst Testaments zum Universalerben seines Vermögens den bei seinem Tode lebenden ältesten Sohn berufen und da er sein reines Vermögen auf circa 600.000 fl. schätzte, für jedes seiner am Leben befindlichen Kinder einen Erbtheil von 50.000 fl. bestimmt, wobei der Universalerbe verpflichtet wurde, jedem dieser Kinder im Vermählungsfalle derselben einen Betrag von 1000 fl. auszuzahlen. — Ueber die unbedingte Erbserklärung des Guido Grafen Dubsky, ältesten Sohnes des Verstorbenen, einverständlich mit den fünf übrigen Geschwistern und über die in der diesbezüglichen Eingabe gestellten Anträge wurde seitens des k. k. Landesgerichtes in Brünn mit Einantwortungsurkunde vom 30. December 1882 der Nachlaß nach Emanuel Grafen Dubsky dem Sohne des Erblassers Guido Grafen Dubsky gegen dem eingeantwortet, daß derselbe verpflichtet sei, den Pflichttheilerben und zwar dem Erwin und Beno Grafen Dubsky, sowie den Gräfinnen Marie, Ulrika und Wiga Dubsky den Pflicht- und Erbtheilsbetrag von je 50.000 fl. gegen halbjährige Aufkündigung zu bezahlen und zwischenweilig mit 5% in vierteljährigen Vorausraten, beginnend vom 19. September 1881 abzugsfrei und unter den Folgen des § 195 des Ges. vom 9. August 1854 zu verzinsen, und daß gleichzeitig mit der Eigenthumseinverleibung auf die Herrschaften Lißitz und Drnowitz für denselben das Simultan-Pfandrecht für die vorerwähnten Erbtheilsbeträge sammt 5% Interessen vom 19. September 1881 zu Gunsten der genannten fünf Brüder und Schwestern und das Pfandrecht für den im Falle der Verehelichung eines dieser fünf Geschwister an jedes derselben zu bezahlenden Ausstattungsbetrag von 1000 fl. landtäflich rücksichtlich der einzelnen Posten in gleicher Priorität einverleibt werde.

Ueber Ansuchen des Dr. Friedrich Klob, als Anwaltes des genannten Universalerben, wurde mit Bescheid des k. k. Landesgerichtes in Brünn vom 30. Jänner 1883, Z. 894, auf Grund obiger Einantwortungsurkunde ob den Gütern Lißitz und Drnowitz das Pfandrecht zu Gunsten der genannten Geschwister bezüglich ihrer erwähnten Erbtheils- und Ausstattungsbeträge einverleibt. — Für diese Eintragung wurde aus dem Gesammtwerthe per 272.013 fl. 88 kr. die Gebühr zu $^1/_2$ Percent sammt Zuschlag per 1700 fl. $12^1/_2$ kr. nach T. P. 45 B. a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, vorgeschrieben und mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhalten.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde nimmt die Gebührenbefreiung für diese Eintragung aus den Bestimmungen der cit. T. P. 45, D ff,

oder gg in Anspruch, während die Finanzbehörden die Anwendbarkeit dieser Tarifbestimmungen auf den vorliegenden Fall aberkannten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Vor Allem muß bemerkt werden, daß, wie bei der ö. m. Verhandlung von dem Vertreter der Beschwerdeführer selbst anerkannt wurde, der Erblasser den eingesetzten Universalerben testamentarisch nicht verpflichtet habe, die Pflichttheile der Geschwister ob den von ihm zu übernehmenden Herrschaften Lißitz und Drnowitz sicherzustellen. Die in der Einantwortungsurkunde ausgesprochene Verpflichtung des Universalerben zur pfandrechtlichen Sicherstellung der Erbtheilsbeträge ob den genannten Herrschaften zu Gunsten der Pflichttheilerben stützt sich lediglich auf den seitens des Universalerben gemeinschaftlich mit den Pflichttheilerben der Verlassenschaftsabhandlungsbehörde mit der Erbserklärung erstatteten Antrag in Bezug auf die Einantwortung des Nachlasses. Diese Umstände erscheinen übrigens bei der Beurtheilung der Frage, ob die T. P. 45, D ff, im gegebenen Falle Anwendung habe, von keinem Belange.

Diese Tarifbestimmung befreit nämlich von der Eintragungsgebühr Eintragungen der von dem Eigenthümer, Fruchtnießer oder Gebrauchsberechtigten einer unbeweglichen Sache bei gänzlicher oder theilweiser Uebertragung seines Rechtes für seine Person auf derselben Sache vorbehaltenen oder bedungenen Rechte, wie Kaufschillingsforderungen, Renten, Ausgedinge u. s. w.

Aus der Anordnung, daß es sich um die Eintragung der für die Person des Eigenthümers u. s. w. der übertragenen unbeweglichen Sache vorbehaltenen oder bedungenen Rechte handeln muß, geht offenbar hervor, daß diese Tarifbestimmung überhaupt nur bei Eintragungen der vom Eigenthümer u. s. w. vorbehaltenen Rechte aus solchen Rechtsgeschäften Anwendung finden kann, welche unter Lebenden geschlossen werden, und wo der Vorbehalt eben für die Person des übertragenden Theiles die Wirksamkeit zu erhalten hat.

Im gegebenen Falle erfolgte die Uebertragung der unbeweglichen Sache von Todeswegen, und zwar auf den eingesetzten Universalerben, ohne daß die Pflichttheilserben auf die Sache selbst einen Anspruch gehabt haben, und wenn der Erblasser seinen fünf Kindern den Pflichttheil testamentarisch angewiesen hat, so kann da von einem Vorbehalte von Rechten für seine Person keine Rede sein.

Ebensowenig erscheint im gegebenen Falle die Tarifbestimmung 45, D gg, anwendbar, welche gewisse Eintragungen von der Eintragungsgebühr ausdrücklich nur bei unentgeltlicher Uebertragung gesetzlich untheilbarer Sachen oder bei theilweise entgeltlicher Abtretung solcher Sachen befreit. — Da unter gesetzlich untheilbaren Sachen nur solche Sachen verstanden werden können, welche kraft einer gesetzlichen Anordnung, also nicht in Folge einer Privatdisposition, mehreren Theilhabern zum Miteigenthum nach ideellen Antheilen nicht zugewiesen werden dürfen, im gegebenen Falle es aber dem Erblasser durch kein Gesetz geboten war, dem eingesetzten Universalerben das Alleineigenthum der Güter Lißitz und Drnowitz zu übergeben, diese Uebergabe vielmehr sich lediglich nur auf den erklärten Willen des Erblassers stützt, so trifft hier der Fall der Uebertragung einer gesetzlich

untheilbaren Sache überhaupt nicht zu, daher auch aus der Tarifbestimmung 45, D gg, ein Anspruch auf Befreiung von der Eintragungsgebühr für die pfandrechtliche Sicherstellung der Pflichttheilbeträge der Notherben ob den genannten Gütern nicht gerechtfertigt erscheint.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1886.

Nr. 3205.

Der Begriff eines „radicirten" Gewerbes in Mähren kann immer nur auf Gewerbe angewendet werden, welche vor dem 15. November 1780 in einem Stadt- oder Grundbuche vergewährt erscheinen.

Erkenntniß vom 13. October 1886, Z. 2584.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Wilhelm und Amalia Gallia ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 22. December 1885, Z. 19986, betreffend die Aberkennung der radicirten Eigenschaft der mit dem Hause Nr.-C. 1 in Pisek verbundenen Gewerbsrechte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fanderlik, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Vincenz Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof fand den Anspruch der Beschwerdeführer auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes ob ihrem Hause Nr.-C. 1 in Pisek, gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Denn nach der Actenlage vermochten die Beschwerdeführer bezüglich der mit obiger Realität verbundenen Schankrechte das Vorhandensein jener Momente nicht nachzuweisen, welche nach den diesfalls geltenden Normen als die charakteristischen Merkmale eines radicirten Gewerbes anzusehen sind.

Die im bezüglichen Grundbuche über emphyteutische Realitäten ohne Angabe des Datums erfolgte erste Eintragung der in Rede stehenden Realität mit der Bezeichnung »Herrschaft Wesseler Johann Grafen von Chorinsky'sches Wirthshaus Nr. 1 in Pisek sammt Zugehör« kann unmöglich jenen Erfordernissen gleichgestellt werden, welche das Patent vom 18. November 1781, Polit. Ges.-Samml. Band 1, S. 100, vor Augen hat, wenn es das Inneliegen der Gewerbsgerechtigkeit in der Hausgewähr als das charakteristische Merkmal der radicirten Gewerbe aufstellt und es kann in der obigen Bezeichnung allein jene Eigenschaft nicht erkannt werden, welche das Gubernialdecret vom 3. August 1821, Z. 20455, Prov.-Ges.-Samml. für Mähren, Band 3, S. 193, im Sinne hat, wenn es als radicirte Gewerbe nur diejenigen angesehen wissen will, welche auf Häusern haften und bei denselben in den Stadt- und Grundbüchern als unzertrennlich eingetragen erscheinen, weil obige gesetzliche Bestimmungen das charakteristische Merkmal eben darin finden, daß die Gewerbsgerechtig-

keit als solche speciell und ausdrücklich den Gegenstand der bücherlichen Eintragung zu bilden habe, ebenso wie dies bei allen Rechten der Fall ist, die durch die Einverleibung den Charakter der Dinglichkeit erlangen sollen.

Ein Beleg dafür, daß dieses Wirthshaus als Zugehör der Herrschaft Wesseli in der mährischen Landtafel mit specieller und ausdrücklicher Angabe der mit dieser Realität verbundenen Gewerbsrechte innegelegen sei, wurde nicht beigebracht und vermag das in der Beschwerde bezogene Urbar der Herrschaft Wesseli aus dem Jahre 1732, wornach im Dorfe Wesseli sich damals ein Wirthshaus nebst dazu gehörigen vier Metzen Felder und ein Stück Wiese beim oberen Teiche befunden hat, das gesetzliche Erforderniß der grundbücherlichen Eintragung der behaupteten Gewerbsrechte nicht zu ersetzen.

Nach dem Hofkammerdecrete an das mährische Gubernium vom 6. November 1779 mußten alle ex titulo oneroso erworbenen »verkäuflichen Handlungs- und Gewerbs-jura« binnen Einem Jahre a dato der Kundmachung dieses Decrets (das ist also bis zum 15. November 1780), »stadt- oder grundbücherlich einprotokolliret« sein, widrigens sie, nach Verlauf dieses einjährigen Termines »ipso facto« erloschen waren. — Hiernach konnte nach Ablauf des besagten Termines kein Gewerbe als verkäuflich, folglich, da jedes radicirte Gewerbe immer auch verkäuflich ist, der letztere Begriff also den ersteren einschließt, auch nicht als radicirt gelten, welches nicht bis zum Ausgange dieses Termines in ein Stadt- oder Grundbuch eingetragen war. Es konnte daher auch später, als mit dem Hofkanzleidecrete vom 20. Februar 1795, Just.-Ges.-Samml. Nr. 219, und durch spätere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere auch mit dem Hofkanzleidecrete vom 11. Februar 1821, Decret des mährisch-schlesischen Guberniums vom 3. August 1821, Z. 20455, die Unterscheidung der Realgewerbe in »radicirte« und »verkäufliche« normirt worden war, der Begriff eines »radicirten« Gewerbes in Mähren immer nur auf Gewerbe angewendet werden, welche vor dem 15. November 1780 in einem Stadt- oder Grundbuche vergewährt erscheinen.

Aus den administrativen Verhandlungsacten ist jedoch ersichtlich, daß obige ursprünglich als Herrschaft Wesseler Wirthshaus im Grundbuche eingetragene Realität mittelst des zwischen dem Grafen Johann Chorinsky einerseits und Philipp Černy andererseits geschlossenen Kaufs- und Verkaufscontractes ddto. Wesseli 10. October 1799 und Nachtrags ddto. 27. Jänner 1800 an Letzteren überlassen und sohin erst nach dem oberwähnten Normaljahre zur grundbücherlichen Eintragung zu Handen des Käufers Philipp Černy gelangte. Es entfiel daher auch die weitere Untersuchung der Frage, mit welchen Gewerbsrechten dieses Wirthshaus von der Obrigkeit an den Käufer überging und nachdem die absolut nothwendige Voraussetzung für das Vorhandensein einer radicirten Gewerbsberechtigung, das ist die grundbücherliche Eintragung derselben vor Ablauf des Normaljahres, nämlich vor dem 15. November 1780, nicht nachgewiesen worden ist, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3206.

Zuständigkeit durch die im Conscriptionspatente vom Jahre 1804 vorgesehene „häusliche Niederlassung" in einer Gemeinde.

Erkenntniß vom 13. October 1886, Z. 2585.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Troppau ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 21. November 1885, Z. 15743, betreffend die Zuständigkeit des Eduard Mayer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3207.

Die Voraussetzung einer Heimathrechterwerbung durch stillschweigende Aufnahme (§ 12 b des Gem.-Ges. von 1849) trifft dann nicht zu, wenn der Fremde im Besitze eines amtlichen Ausweises sich befindet, welcher implicite auch das Heimathrecht des Inhabers documentirt (Wanderbuch) und wenn die Gemeinde im Vertrauen auf dasselbe den bei ihr sich aufhaltenden Inhaber des Documentes in den Fremdentabellen als „fremd" ausweist; die thatsächliche Eintragung im Originalfremdenbuche ist amtlich zu constatiren.

Erkenntniß vom 13. October 1886, Z. 2586.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wischau ca. Entscheidung der k. k. mähr. Statthalterei vom 9. December 1885, Z. 30950, betreffend die Zuständigkeit des Johann Kusala, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Angelegenheit zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die Zuweisung des Johann Kusala in die Gemeinde Wischau erfolgte auf Grund des § 12 b des Gem.-Ges. vom Jahre 1849, weil nicht erwiesen wurde, daß der Genannte sich im Besitze eines Heimathscheines zeit seines Aufenthaltes befand.

Dagegen haben die Administrativbehörden constatirt, daß der Genannte im Besitze eines Wanderbuches gewesen war und es ist eben dieser Umstand, welcher die Grundlage der Beschwerde bildet, indem die Gemeinde behauptet, daß durch dieses Ausweisdocument die Anwendung der Bestimmung des § 12 b gegebenen Falles ausgeschlossen war.

Auch der V. G. Hof war der Rechtsanschauung, daß, die Richtigkeit des Umstandes, daß Johann Kusala im Besitze eines der Verordnung vom

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2746 (Bd. IX, J. 1885).

14. Juli 1850, Nr. 120 L. G. B., entsprechenden Wanderbuches sich befunden habe, vorausgesetzt, eine Zuweisung des Johann Kusala in die Gemeinde Wischau nach der citirten Gesetzesbestimmung nicht hätte platzgreifen können, da sodann das vom Gesetze geforderte Moment der Ausweislosigkeit gegen die Gemeinde nicht erwiesen vorläge, weil dieselbe mit Grund auf die Bestimmung des Art. 10 der citirten Verordnung sich zu berufen vermag, der gemäß die Ausfertigung eines Wanderbuches von der Beibringung eines giltigen Heimathscheines bedingt erscheint. Da das Gesetz die Erwerbung des Heimathsrechtes nach § 12 b als eine stillschweigende Aufnahme bezeichnet, so setzt dasselbe offenbar voraus, daß die Gemeinde in voller Kenntniß der gesetzlichen Voraussetzung für die Erwerbung der Heimathzuständigkeit den Aufenthalt des Fremden gleichwohl duldete, daß sie also insbesondere auch den Aufenthalt als einen ausweislosen zu erkennen in der Lage war. Diese Voraussetzung trifft aber dann nicht zu, wenn der Fremde im Besitze eines ämtlichen Ausweises sich befindet, welcher nach den gesetzlichen Vorschriften implicite auch documentirt, daß das Heimathsrecht des Inhabers durch einen der Behörde vorgelegenen Heimathschein außer Zweifel gestellt war, und wenn die Gemeinde im Vertrauen auf die Correctheit der amtlichen Ausfertigung ihrerseits den bei ihr sich aufhaltenden Inhaber des Documentes in ihren Verzeichnissen (Fremdentabellen) als »fremd« ausweiset.

Nach der Actenlage erscheint jedoch der entscheidende Umstand, daß Johann Kusala sich im Besitze eines solchen Wanderbuches befunden hat, nicht erwiesen und demgemäß auch die Erwerbung des Heimathsrechtes in Wischau nach § 12 b nicht ausgeschlossen. Der Auszug aus dem Fremdenprotokolle der Stadt Wischau erscheint nämlich in Folge von Radirungen in der Rubrik »Reiseurkunden« bedenklich und überdies gibt Johann Kusala für die Ausfertigung des Wanderbuches ein Datum an, welches es möglich erscheinen läßt, daß vor Ausfertigung des Wanderbuches die Quadriennirung bereits vollzogen war.

Nachdem eine ämtliche Constatirung der thatsächlichen Eintragung im Originalfremdenbuche nicht stattgefunden hat, so konnte der V. G. Hof den Thatbestand nur als einen unvollständigen erkennen, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

Nr. 3208.

Nach den Statuten der israelitischen Cultusgemeinde in Sambor ist die Zahlung der Schächtergebühren von den Parteien an die Schächter zu Gunsten der Letzteren unzulässig.

Erkenntniß vom 14. October 1886, Z. 2604.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Billet und Genossen, Schächter in Sambor, ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 14. November 1885, Z. 18794, betreffend das Verbot der Abnahme eines Schächterlohnes für das koscher geschlachtete Vieh, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung

des Adv. Dr. Leo Geller, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Rittner, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach der galizischen Judenordnung vom Jahre 1776 (Piller XX ex 1776) Art. V, Abs. 4, gilt in Betreff des Unterhaltes des Schächters die jeden Orts bestehende Gewohnheit solange, bis in einem oder anderen Orte eine Abänderung diesfalls getroffen wird.

Eine solche Aenderung ist durch das staatlich genehmigte Statut für die israelitische Cultusgemeinde Sambor erfolgt. — In den §§ 19, Punkt 8 und 48 des Statuts für die israelitische Cultusgemeinde in Sambor sind die Schächter ausdrücklich unter den Cultusbeamten und Bediensteten als Organe zu rituellen Verpflichtungen (im § 48 unter den besoldeten Beamten der Gemeinde) angeführt, deren Besoldung nach § 19, Punkt 9, aus der Cultusgemeindecassa zu bestreiten ist. — Im § 6 ist bestimmt, daß die Schlachtgebühren von Koscherfleisch zur Deckung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden sind und im § 51, daß die Einkünfte der Cultusgemeinde (unter welchen wieder die Schächtergebühren aufgeführt sind) in die Cultusgemeindecassa einzufließen haben.

Mit diesen klaren Bestimmungen des Statuts steht die Zahlung der Schlachtgebühren von den Parteien an die Schächter zu Gunsten der Letzteren im Widerspruche, und es war daher die angefochtene Entscheidung, insoferne dadurch der bezeichnete Vorgang als unzulässig erklärt wurde, gesetzlich begründet.

Auf jenen Theil der angefochtenen Entscheidung, womit die Einhebung solcher Gebühren überhaupt als von einer speciellen behördlichen Bewilligung abhängig erklärt wurde, war vom V. G. Hofe nicht einzugehen, weil hiedurch nur die zum Bezuge solcher Gebühren statutenmäßig allein berufene, aber nicht beschwerdeführende Gemeinde berührt wird, während die Schächter in dieser Richtung zur Beschwerdeführung nicht legitimirt erscheinen.

Die Beschwerde der Letzteren war daher theils als unbegründet, theils als unstatthaft abzuweisen.

Nr. 3209.

Concurrenz zum Baue einer Pfarrkirche nach dem galizischen Landesgesetze vom 15. August 1866.

Erkenntniß vom 14. October 1886, Z. 2594.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Grafen Stanislaus Michałowski ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 16. December 1885, Z. 21652, betreffend die Concurrenz zum Baue der röm.-kath. Pfarrkirche in Zurawica, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Rittner, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Beschwerdeführer setzt der angefochtenen Entscheidung folgende Beschwerdepunkte entgegen: 1. Gehöre er nicht zur röm.-kath. Pfarrgemeinde in Zurawica und sei daher im gegebenen Falle nicht concurrenzpflichtig, 2. sei die durchgeführte Concurrenzverhandlung wegen der unbefugten Theilnahme des Fürsten Ladislaus Sapieha ungiltig, 3. sei die Nothwendigkeit des Baues einer neuen Kirche nicht erwiesen, 4. sei der projectirte Bau ein viel zu kostspieliger, endlich 5. liege der Ort Zurawica im Rayon der Przemysler Festungswerke, daher sei die zu erbauende Kirche der Zerstörungsgefahr ausgesetzt.

Diese Beschwerdepunkte sind theilweise unrichtig, theilweise zeigen sie sich als der Beurtheilung des V. G. Hofes entzogen.

ad 1. Durch die in den Administrativacten erliegende Zuschrift des Krakauer Magistrates vom 6. August 1885, Z. 16619, ist constatirt, daß Beschwerdeführer nicht in Krakau wohnt, es bestätigt vielmehr der bezirkshauptmannschaftliche Bericht vom 27. Februar 1885, Z. 1428, daß der ständige Wohnsitz des Beschwerdeführers in Boleslaszyce ist; daß Boleslaszyce zum Pfarrbezirke von Zurawica gehört, liegt unbestritten vor.

Der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand, daß Beschwerdeführer im Pfarrbezirke wohnt, konnte also angesichts jener einen vollen Beweis herstellenden amtlichen Constatirungen umsoweniger als actenwidrig erkannt werden, als Beschwerdeführer einen Gegenbeweis zu erbringen nicht einmal versucht hat und seine Behauptung, daß er ständig in Krakau wohne, durch gar nichts unterstützt erscheint, der Umstand aber, daß er sein Gut Boleslaszyce nicht selbst verwalte, sondern auf viele Jahre verpachtet habe, seinen bleibenden Aufenthalt daselbst noch nicht ausschließt.

ad 2. Zu dieser Einwendung ist Beschwerdeführer, auch abgesehen von den in der angefochtenen Entscheidung, beziehungsweise im Erkenntnisse der k. k. Statthalterei vom 29. September 1885, Z. 5757, umständlich entwickelten, den gesetzlichen Bestimmungen des § 16 des Concurrenzges. vom 15. August 1866, L. G. B. Nr. 28 entsprechenden, meritorischen Gründen, schon deshalb nicht berechtigt, weil er diese Einwendung bei der Concurrenzverhandlung vom 8. März 1884, an welcher er sich ohne jedwede Protesterhebung in dieser Beziehung betheiligte, nicht erhoben hat.

ad 3, 4 und 5. Sowohl das Concurrenzgesetz § 17 als auch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51 (§ 57), sprechen im Allgemeinen von der »Feststellung« der Nothwendigkeit des Baues und der Auslagen und von der »Erhebung« der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bei der Verhandlung, ohne anzudeuten, wie diese Feststellung und Erhebung zu erfolgen hat, am allerwenigsten, daß dabei ein förmlicher Sachverständigenbeweis durchgeführt werden müßte.

Angesichts dessen kann offenbar nicht behauptet werden, daß die Zuziehung Eines Amtssachverständigen im Baufache zur Feststellung des Bauzustandes der Kirche an sich einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründen würde.

Der Beschwerdeführer hat überdies weder bei der Verhandlung, noch im Zuge des Administrativverfahrens, noch auch in der Beschwerde an den V. G. Hof angegeben, warum und worin der im concreten Falle aufgenommene Sachbefund unvollständig oder unrichtig sein soll.

Die Frage aber, ob ein Kirchenbau nach den örtlichen und thatsächlichen Verhältnissen nothwendig erscheint oder nicht, sowie die weitere Frage, die Ausführung eines solchen Baues mit größerem oder geringerem Kostenaufwande und die Wahl der Baustelle betreffend, konnte in Ermangelung positiver, das Ermessen der entscheidenden Behörden diesfalls einengender Normen, sowie besonders auch mit Rücksicht darauf, daß ein Bauverbot im Sinne des Min.-Erlasses vom 21. December 1859, R. G. B. Nr. 10 (betreffend die Directiven über den Rayon befestigter Plätze), für die hier in Frage kommende Baustelle constatirtermaßen nicht besteht — der Judicatur des V. G. Hofes nicht unterzogen werden (§ 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Nach Alledem mußte die Beschwerde theilweise als ungegründet, theilweise als unzulässig abgewiesen werden.

Nr. 3210.

1. Gegen Entscheidungen der Reclamationscommission findet die Berufung an die k. k. Bezirkshauptmannschaft nur in dem Falle statt, wenn der angebrachten Reclamation keine Folge gegeben wurde. — 2. Die Eintragung in die Wählerlisten hat auf Grund der steuerämtlichen Vorschreibungen zu erfolgen.

Erkenntniß vom 15. October 1886, Z. 2615.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Karl Czejka et Genossen ca. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Holleschau vom 5. Februar 1886, Z. 1613, betreffend die Aufnahme des Johann Schejda senior und Johann Schejda junior in die Wählerlisten der Gemeinde Bistritz am Hostein, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Začek, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Vincenz Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 17 der Gem.-Wahl-Ord. für Mähren findet gegen Entscheidungen der Reclamationscommission eine Berufung an die k. k. Bezirkshauptmannschaft nur in dem Falle statt, daß der angebrachten Reclamation keine Folge gegeben wurde. — Die Entscheidung der Reclamationscommission ddto. 23. Jänner 1886, Z. 81/83, gab jedoch der Reclamation des Dr. Czejka gegen die Eintragung des Johann Schejda senior in die Wählerliste gewährende Folge, indem sie die Streichung dieses Wählers verfügte.

Die angefochtene Entscheidung, welche über Recurs des Johann Schejda senior dessen Wiedereintragung verfügte, anstatt den Recurs als unzulässig zurückzuweisen, widerstreitet sonach dem § 17 der Gem.-Wahl-Ord.

Johann Schejda junior reclamirte seine Eintragung in die Wählerlisten auf Grund der von seinem Grundstücke Parz.-Nr. 2658 vorgeschriebenen Steuer per 2 fl. 87 kr. — Nach der in den Administrativacten erliegenden steuerämtlichen Bestätigung ddto. 25. Jänner 1886 ist die Steuer von der obbezeichneten Parzelle nicht dem Johann Schejda junior, sondern dem Besitzer der Realität Nr. 320, Johann Hajek, vorgeschrieben.

Die Abweisung der Reclamation des Johann Schejda junior durch die Reclamationscommission war sonach in den Bestimmungen der §§ 12 und 13 Gem.-Wahl-Ord. begründet und ist ebendarum die Aufhebung dieser Entscheidung durch das angefochtene Decret nicht gerechtfertigt. — Die angefochtene Entscheidung war sonach als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 3211.

Unrathscanäle, welche die Wegschaffung des Unrathes in und durch ein öffentliches Gewässer zu bewerkstelligen bestimmt sind, dürfen nicht ohne Bewilligung der berufenen politischen Behörden hergestellt werden.

Erkenntniß vom 15. October 1886, Z. 2616.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Žižkov ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 3. October 1885, Z. 3819, betreffend die Ableitung von Regen- und Abfallwässern, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Herold, dann des k. k. Sectionsrathes Johann Ressek, endlich des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Stadtgemeinde Karolinenthal, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin hat der mitbelangten Gemeinde Karolinenthal die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe im ermäßigten Betrage von 80 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Nach der Actenlage stand heute lediglich die Frage zur Entscheidung, ob dadurch, daß die angefochtenen administrativen Entscheidungen die Gemeinde Žižkov verpflichten, unter Beibringung der vorschriftsmäßigen Behelfe nach § 78 Wasserrechtsges. um die Bewilligung zur Anlage der zum Theile bereits ausgeführten Canäle zur Ableitung der Niederschlags- und Abfallwässer in der Einmündung des Wolschaner Weges in die Böhmisch-Brod—Iglauer Aerarialstraße und längs der Wienerstraße anzusuchen, das Gesetz verletzt worden ist.

Diese Frage war im Hinblicke auf den commissionell festgestellten Thatbestand zu verneinen. — Das Commissionsprotokoll ddto. 19. October 1880 constatirt: 1. daß durch die Verbauung des Žižkover Gemeindeterritoriums und die hiedurch bewirkte geringere Aufsaugungsfähigkeit des Bodens, sowie durch die Sammlung und Ableitung der Niederschlagswässer

mittelst gepflasterter Gräben dem längs der Böhmisch-Brod—Iglauer-Straße sich hinziehenden, größtentheils in einen Canal umgestalteten Bezovkabache eine größere Regenwassermenge als vordem zugeführt wird, daß die Niederschlagswässer durch die Einleitung der Hauscanäle und der Abfallwässer der Prager Gasanstalt verunreinigt werden, daß weiter durch die von der Gemeinde Žižkov längs des Wolschaner Weges und der Böhmisch-Brod—Iglauer-Straße ausgeführten Canalanlagen auch der Wasserlauf insoferne geändert wurde, als der vordem in den Schanzgraben bestandene Wasserablauf zum Viaducte der privilegirten Staatseisenbahn-Gesellschaft und zur Karolinenthaler Annagasse geleitet wurde; 2. daß die mittelst der angeführten Canäle bezweckte und zum Theile schon ausgeführte Zuleitung der Schmutz- und Abfallwässer in das Karolinenthaler Gemeindeterritorium, beziehungsweise in den Moldauflußarm mit Rücksicht auf die bedeutende Menge und hochgradige Verunreinigung dieser Wässer nachtheilig und gesundheitsschädlich ist und zwar umsomehr, als der die Gemeinde Karolinenthal durchziehende Flußarm nicht wasserreich und durch Einmündung anderer Canäle im hohen Grade verunreinigt ist.

Diesem Thatbestande zufolge handelt es sich demnach um Canalanlagen, welche darauf abzielen, die Schmutz- und Abfallwässer einer sehr volkreichen Stadt in den öffentlichen Moldauflußarm abzuführen.

Unrathscanäle, welche die endliche Wegschaffung des Unrathes in und durch ein öffentliches Gewässer zu bewerkstelligen bestimmt sind, müssen, da die Einleitung des Unrathes auf die Beschaffenheit des Wassers unzweifelhaft Einfluß nehmen und dadurch auf öffentliche Interessen sowohl, wie auf fremde Rechte von Einwirkung sein kann, als eine Anlage zur Benützung eines öffentlichen Gewässers angesehen werden, und es erscheint ebendarum die Anwendung der §§ 15, 17 und 75 Wasserrechtsges. auf solche Anlagen durchaus gerechtfertigt.

Hieran ändert der Umstand nichts, daß es sich gegebenen Falles nicht um die unmittelbare Einleitung der projectirten neuen Canäle in das öffentliche Gewässer, sondern in erster Reihe um den Anschluß derselbeu an schon bestehende Canäle handelt.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß auch die Vermehrung der mittelst des öffentlichen Gewässers abzuleitenden Unrathsmengen eben jene Momente herbeizuführen geeignet ist, welche nach § 17 Wasserrechtsges. der Grund und Anlaß sind, daß derlei Anlagen nicht ohne Bewilligung der berufenen politischen Behörden hergestellt werden dürfen.

Die angefochtene Verfügung der administrativen Behörden ist demnach gesetzlich vollauf begründet und es war daher die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3212.

1. Dem zur Auszahlung der stehenden Bezüge Verpflichteten obliegt die Einhebung und Abfuhr der von diesen Bezügen bemessenen Einkommensteuer. — 2. Das Recht, die Einkommensteuerpflicht eines stehenden Bezuges zu bestreiten, steht nur dem Bezugsberechtigten als dem Steuerpflichtigen zu.

Erkenntniß vom 19. October 1886, Z. 2511.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Pensionsinstitutes für die Angestellten der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 24. November 1885, Z. 47674, modificirt mit Erlaß derselben vom 29. April 1886, Z. 17526, in Angelegenheit des angeordneten Abzuges der Einkommensteuer für das Jahr 1885 von den Bezügen der im Auslande domicilirenden Pensionisten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Ungermann, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat mit der angefochtenen, laut Erlasses vom 29. April 1886, Z. 17526, modificirten Entscheidung dem Recurse des beschwerdeführenden Pensionsinstitutes gegen den Zahlungsauftrag der k. k. Steueradministration vom 19. Juni 1885, Z. 794, insoferne mit demselben dem Institute auf Grund des § 22 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, aufgetragen wurde, die von den in diesem Zahlungsauftrage angeführten Pensionen bemessene Einkommensteuer sammt außerordentlichem Zuschlage für das Jahr 1885 einzuheben und binnen acht Tagen nach dem Schlusse jeden Monats an das Steueramt der Stadt Wien abzuführen, keine Folge gegeben, insoferne aber der Recurs gegen die Einkommensteuerpflicht der im Auslande domicilirenden Pensionisten gerichtet war, denselben wegen Mangels der Legitimation des Pensionsinstitutes zur Beschwerdeführung nicht in Verhandlung genommen.

Der V. G. Hof hatte sich daher nicht mit der, im administrativen Instanzenzuge noch nicht ausgetragenen meritorischen Frage zu befassen, ob der Aufenthalt der Pensionisten im Auslande die Enthebung derselben von der Einkommensteuerpflicht hinsichtlich ihrer Bezüge nach sich ziehe; er hatte vielmehr nur zu prüfen, ob eine Gesetzwidrigkeit darin gelegen sei, daß die Finanzbehörde 1. dem beschwerdeführenden Institute die Legitimation zum Recurse gegen diese Steuerpflicht absprach, und 2. diesem Institute die Verpflichtung zur Einhebung und Abfuhr der von den gedachten Pensionen bemessenen Einkommensteuer auferlegte.

Der V. G. Hof konnte in keiner dieser beiden Beziehungen in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit erblicken. — Im vorliegenden Falle handelt es sich um Pensionen, welche seitens des in Wien bestehenden, beschwerdeführenden Pensionsinstitutes an die Bezugsberechtigten in stehenden Jahresbezügen zur Auszahlung gelangen, somit um ein Einkommen, welches

nach der allgemeinen Anordnung des Einkommensteuer-Patentes (§ 4, II. Classe, lit. b) der Einkommensteuer in der II. Classe unterworfen wird und auf welches die Bestimmungen der §§ 12 und 22 des Einkommensteuer-Patentes, dann die §§ 1, lit. b, §§ 7 und 17 der Vollzugsvorschrift zum letzteren vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, Anwendung finden.

Nach diesen Bestimmungen hat — unbeschadet der, dem Bezugsberechtigten obliegenden Pflicht zur Fatirung solcher Bezüge — der zur Auszahlung derartiger Bezüge Verpflichtete, also im gegebenen Falle das Pensionsinstitut, diese Bezüge der Steuerbehörde rechtzeitig anzuzeigen, die Steuergebühr zu bemessen, diese gleich unmittelbar bei der Auszahlung der für die bezügliche Steuerperiode jahresfälligen Beträge nach Verhältniß der Letzteren abzuziehen und die sonach im Laufe eines jeden Monats abgezogenen Beträge binnen acht Tagen nach dem Schlusse desselben an die zur Empfangnahme der Steuer angewiesene Casse abzuführen. e

Dem Pensionsinstitute, als dem zur Auszahlung der Bezüge Verpflichteten, sind daher gesetzlich nur gewisse Pflichten auferlegt, nämlich die Verpflichtung zur Anzeige der Bezüge, zur Bemessung und zur Einhebung der selbst bemessenen oder der von der Steuerbehörde ermittelten und demselben bekanntgegebenen Steuer, endlich zu deren Abfuhr an die demselben bezeichnete Casse.

Insoferne es sich um die Einkommensteuerpflicht eines stehenden Bezuges handelt, steht das Recht, dieselbe zu bestreiten, nur den Bezugsberechtigten, als den Steuerpflichtigen, zu, da durch einen diesbezüglichen Ausspruch der Steuerbehörde nur er, der Steuerpflichtige, in seinen Rechten sich verletzt erachten könnte. Dem zur Auszahlung der Bezüge Verpflichteten ist ein solches Recht im Gesetze selbstständig nicht eingeräumt, was auch ganz erklärlich ist, weil nicht er, sondern nur der Bezugsberechtigte einkommensteuerpflichtig ist.

Es ist aber auch im Gesetze kein Anhaltspunkt vorhanden, welcher zu der Annahme berechtigen würde, daß dem zur Auszahlung solcher Bezüge Verpflichteten die Vertretung des Bezugsberechtigten in Absicht auf die Steuerpflicht ohne Wissen und Willen des Letzteren zukomme. Es muß daher angenommen werden, daß auch in diesen Fällen, wie es im § 3 der citirten Vollzugsvorschrift im Allgemeinen normirt ist, wenn sich der Steuerpflichtige nicht selbst vertritt, nur derjenige das Recht hat, ihn zu vertreten, welcher sich mit der schriftlichen Vollmacht desselben als sein Bevollmächtigter ausweist.

Insoferne daher das Pensionsinstitut mit der angefochtenen Entscheidung verpflichtet wird, die Einkommensteuer von den bei demselben an die Pensionisten zur Auszahlung gelangenden Bezügen in Abzug zu bringen und an das Steueramt abzuführen, ist diese Entscheidung in der Anordnung des § 22 des Einkommensteuer-Patentes gerechtfertigt.

Nachdem aber das Pensionsinstitut zur Vertretung der einzelnen Pensionsberechtigten in Beziehung auf die denselben auferlegte Steuerpflicht durch eine Vollmacht derselben als Bevollmächtigter sich nicht ausgewiesen hat, so war die Finanzverwaltung im Sinne des § 3 der vorcit. Vollzugsvorschrift auch berechtigt, demselben die Legitimation zur Beschwerdeführung in Absicht auf die Steuerpflicht der Pensionsberechtigten abzusprechen und

daher abzulehnen, den in dieser Richtung erhobenen Recurs in Verhandlung zu nehmen.

Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben und mußte dieselbe als unbegründet abweisen.

Nr. 3213.

Der Umstand, daß die Advocatur nicht auf den Betriebsort beschränkt ist, kann kein Moment bilden, um einen Advocaten mit einem höheren als jenem Classensatze zu belegen, welcher innerhalb des Rahmens der für seinen Standort gesetzlich fixirten Classensätze liegt; nur der außerordentliche Umfang der Ertragsfähigkeit der Advocatur könnte die Versetzung derselben in eine höhere Steuerclasse rechtfertigen.

Erkenntniß vom 19. October 1886, Z. 2606.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Uebner, Advocaten in Plan, ca. Entscheidung der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 17. December 1885, Z. 75689, betreffend die Bemessung der Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entschreidungsgründe.

Der Beschwerdeführer, welcher am 1. November 1884 die Advocatur in der Stadt Plan eröffnet hatte, hält dadurch, daß ihm nach § 5 des Patentes vom 31. December 1812, IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung, lit. b, eine Erwerbsteuer mit dem Jahressatze von 26 fl. 25 kr. bemessen worden war, das Gesetz für verletzt, weil die Stadt Plan nicht 4000 Einwohner zählt, ihm daher mit Rücksicht auf diesen Bevölkerungsstand die Erwerbsteuer nach § 6 desselben Patentes mit einem der Classensätze der IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung, lit. b, vorzuschreiben gewesen wäre und keine Umstände obwalten, welche die Finanzbehörden ermächtigen würden, nach § 3 des mit Gub.-Circulare für Böhmen vom 12. März 1813 kundgemachten Finanz-Central-Hofcommissionsdecretes vom 27. Februar 1813 seinen Geschäftsbetrieb in eine Abtheilung mit höheren Steuerclassen zu versetzen. Da nach dem auf Grund der letzten Volkszählung von der k. k. statistischen Centralcommission im Jahre 1885 herausgegebenen Ortsrepertorium Böhmens die Stadt Plan als Ortsgemeinde nur 3591 Einwohner zählt, so lag dem V. G. Hofe ob, zu prüfen, ob nach den gepflogenen Erhebungen Gründe vorhanden waren, welche die Einreihung der Advocatur des Beschwerdeführers nach § 3 des cit. Gub.-Circulars in eine jener Steuerclassen zu rechtfertigen vermögen, die für Städte und Orte mit 4000 Einwohnern und darüber gesetzlich normirt sind.

Der erwähnte § 3 bestimmt nun Folgendes: »Wenn in einzelnen besonderen Fällen Unternehmungen vorkommen, welche sich schon nach ihrer Natur vor anderen derselben Hauptabtheilung, oder in Ansehung ihres

außerordentlichen Umfanges vor den gleichartigen so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höhere Steuerclassen eingereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung oder solchen, die in einer günstigeren Localität betrieben werden, ganz gleichkommen, so fordert es die Billigkeit, sie diesen auch in der Besteuerung gleichzuhalten und ebenfalls höheren Steuerclassen zu unterziehen.«

Das Erwerbsteuer-Patent reiht nun die Advocatur ausdrücklich im § 1 unter die in der IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung unter lit. b bezeichneten Erwerbsgattungen, und bestimmt für sie in den §§ 3—7, je nach dem Umstande, ob sie in Wien oder in Provinzialhauptstädten, oder aber in anderen Städten oder Orten ausgeübt wird, und in diesen Letzteren je nach der Bevölkerung des Ortes, wo die Advocatur ausgeübt wird, fixirte Classensätze.

Der Umstand, daß die Advocatur nicht auf den Betriebsort beschränkt ist, kann kein Moment bilden, um einen Advocaten mit einem höheren als jenem Classensatze zu belegen, welcher innerhalb des Rahmens der für seinen Standort gesetzlich fixirten Classensätze liegt. — Denn schon das Justizhofdecret vom 6. September 1800, Just.-Ges.-Samml. Nr. 508, Abs. 4, hat den Rechtskreis der Advocaten zur Parteienvertretung weit über den Standort derselben hinausgezogen, gleichwohl aber hat dieser Umstand die Gesetzgebung nicht bewogen, bei Erlassung des Patentes vom 31. December 1812 für die Belegung der Advocaten mit der Erwerbsteuer andere, als die in dem gedachten Patente vorgezeichneten Bestimmungen zu treffen.

Soll demnach ein Advocat mit Rücksicht auf den § 3 des böhmischen Gub.-Circulars vom 12. März 1813 in eine höhere, als in die höchste der nach seinem Standorte bestimmten Steuerclassen versetzt werden, so müßte dies der außerordentliche Umfang der Ertragsfähigkeit seiner Advocatur im Vergleiche mit einer der anderen gleichartigen Unternehmungen in demselben Standorte rechtfertigen.

Der V. G. Hof konnte nun aus dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden administrativen Thatbestande das Vorhandensein eines solchen außerordentlichen Umfanges der Advocatie des Beschwerdeführers keineswegs entnehmen, zunächst nicht an und für sich aus der für eine Advocatur gewiß nicht außerordentlichen Höhe des für das erste Betriebsjahr mit 900 fl. eingeschätzten Reineinkommens des Beschwerdeführers; ebensowenig aus der Aeußerung des Gemeindevorstandes in Plan vom 4. März 1885, daß Dr. Uebner die Advocatie als Anfänger nur mit Hilfe eines Hilfsarbeiters in kleinem Maßstabe ausübe.

Weiters gaben auch die sachverständigen Vertrauensmänner bei ihrer Vernehmung zu, daß Dr. Uebner die Advocatie nur mit Hilfe eines Schreibers betreibe und beantragten, den Erwerbsteuersatz von 26 fl. 25 kr. nur mit Rücksicht auf das Wahrscheinlichkeitseinkommen von 900 fl. und auf den Umstand, daß die übrigen drei Advocaten gleichfalls mit einer Erwerbsteuer von 26 fl. 25 kr. belegt sind.

Daß aber die Advocatur des Dr. Uebner bezüglich ihrer Ertragsfähigkeit sich nicht vor den gleichartigen Beschäftigungen in Plan *so sehr auszeichnet*, um ihn in eine höher belegte Abtheilung des Erwerbsteuertarifes, als jene, welche für Orte unter 4000 Einwohner gesetzlich in der IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung, lit. b, bestimmt ist, gemäß § 3 des

bezogenen Finanz-Central-Hofcommissionsdecretes einzureihen, ergibt sich auch aus der protokollarischen Aeußerung derselben Vertrauensmänner de dato 15. September 1885, welche erklärten, daß von den vier Advocaten Plans Dr. Uebner dem Ertrage nach erst die drittbeste Advocatur besitze.

Es ist somit durch die erschöpfend gepflogenen Erhebungen die Existenz solcher Verhältnisse keineswegs dargethan, welche die Versetzung des Dr. Uebner in eine höhere, als in eine der dem Standorte seiner Advocatie entsprechenden Erwerbsteuerclassen rechtfertigen würden, weshalb die angefochtene, administrative Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3214.

Einkommensteuerbemessung auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 19. October 1886, Z. 2512.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Carl Rößler, Gastwirthes in Teplitz, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 20. (richtiger 25.) November 1885, Z. 71448, betreffend die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1881, 1882, 1883 und 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. August Periz, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3215.

Die gewerblichen Genossenschaften haben hinsichtlich der Wahlen für die Gewerbegerichte kein Reclamationsrecht.

Erkenntniß vom 20. October 1886, Z. 1971.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Genossenschaft der Maschinenfabrikanten und Mechaniker in Wien ca. k. k. Handels-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 18. December 1885, Z. 30772, betreffend Wahlen für das Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Markbreiter, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Rudolf Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach Lage der Sache hatte der V. G. Hof nicht die meritorische Frage, ob die Reclamation der Genossenschaft der Maschinenfabrikanten und Mechaniker in Wien gegen die am 10. und 12. October 1884 vorgenommenen

*) S. Entscheidungsgründe bei Erkenntniß sub Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

Wahlen zum Gewerbegerichte für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie in Wien und Umgebung, sachlich begründet erschien oder nicht, sondern nur die formelle Frage zu entscheiden: ob die Genossenschaft zur Reclamation berechtigt, also die angerufene Behörde verpflichtet war, auf die Prüfung der erhobenen Reclamation einzugehen.

Zur Entscheidung dieser Frage erachtete der V. G. Hof sich, ungeachtet der bei der mündlichen Verhandlung erhobenen, auf § 2 des Ges. vom 22. October 1875 gestützten Einwendung der Unzuständigkeit, für competent, weil einerseits durch die Entscheidung des Handels-Min. das von der Genossenschaft behauptete Recht zur Anbringung der Reclamation in Frage gestellt wird, eventuell also verletzt worden sein kann und weil andererseits eine rechtsförmige Zurückziehung der Reclamation nicht erfolgte und ebendarum nicht behauptet werden kann, dieselbe sei angesichts der Erklärungen der Beschwerde, daß diese, wesentlich wegen der Verletzung des Reclamationsrechtes an sich, erhoben werde, gegenstandslos geworden.

Das k. k. Handels-Min. hat der Genossenschaft das Recht, gegen die vollzogenen Wahlen zu reclamiren, deshalb abgesprochen, weil der Genossenschaft weder das active, noch das passive Wahlrecht zu dem Gewerbegerichte zukomme, noch auch ihr ein berechtigtes Interesse an dem Wahlvorgange zuzuerkennen sei.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Rechtsanschauung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Das Gesetz vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 63, über die Errichtung von Gewerbegerichten bestimmt weder im § 11 hinsichtlich der Reclamationen gegen die aufgelegten Wählerlisten, noch im § 19 bezüglich jener gegen den Wahlact, wer in dem einen oder anderen Falle zur Reclamation berechtigt sei. Daraus folgt nicht, daß Jedermann ohne Unterschied eine solche Reclamation erheben könne, vielmehr muß angenommen werden, daß besagtes Recht mit der aus der Natur der Sache fließenden Beschränkung auf diejenigen bestehe, welche ein rechtliches Interesse an dem Wahlvorgange darzuthun im Stande sind. Dieses Criterium wird dann regelmäßig auf den Kreis der activ Wahlberechtigten zurückzuführen sein.

Es könnte darum das Reclamationsrecht einem dritten, weder activ, noch passiv Wahlberechtigten nur unter der, wie oben bemerkt, hier nicht zutreffenden Voraussetzung zuerkannt werden, daß positive Bestimmungen den Kreis der am Wahlacte rechtlich Interessirten weiter ziehen und in Consequenz dessen diesen das Recht zur Reclamation einräumen.

Wenn der Vertreter der Beschwerde unter Berufung des § 114 ad a der Gewerbenovelle und der diesen Grundsatz näher ausführenden Bestimmungen der Genossenschaftsstatuten behaupten zu können vermeinte, daß die Genossenschaft als solche zu den an der Bildung des Gewerbegerichtes rechtlich Interessirten gezählt werden müsse, weil ihr die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gehilfen obliege und weil die Wirksamkeit der Gewerbegerichte für diese Verhältnisse von aufliegender Bedeutung sei, so konnte der V. G. Hof diese Ausführungen nur insoweit als zutreffend erkennen, als zugegeben werden kann, daß die Errichtung von Gewerbegerichten ein gemeinsames gewerbliches Interesse der Genossenschaftsmitglieder darstellen und ebendarum

die Genossenschaft auf die Einführung solcher Institutionen hinzuwirken berufen sein kann.

Allein das Reclamationsrecht hat zum Ziel und Zwecke, Garantien dafür zu schaffen, daß die Zusammensetzung des Gerichtes nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes in einer den Absichten der dem Gewerbegerichte unterworfenen Parteien, das ist der Wahlberechtigten, entsprechenden Weise erfolge. Diese Erwägung, sowie die weitere, daß die Institution des Gewerbegerichtes als solche nur auf die Rechtssphäre der demselben Unterworfenen rückzuwirken bestimmt ist, daß das Gesetz bestimmte, zum Theil verschiedene Qualificationen für die Wahlfähigkeit zum Gewerbegerichte und in die Genossenschaftsvertretungen feststellt, daß endlich durch die der Genossenschaft im § 114 ad c anheimgegebene Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses im Gesetze eine bestimmte Form festgestellt erscheint, in welcher die Genossenschaft das gemeinsame Interesse ihrer Mitglieder, soweit ein solches gegenüber concreten Streitfällen überhaupt in Frage kommt, wahrzunehmen in der Lage sein soll, sprechen dafür, daß nach der Meinung des Gesetzgebers ein rechtliches Interesse an der Zusammensetzung der Gewerbegerichte von Seite der Genossenschaft nicht mehr besteht und daß diesfalls von einem gemeinsamen Interesse umsoweniger gesprochen werden kann, als der Kreis der dem Gewerbegerichte unterworfenen Genossenschaftsmitglieder ein viel beschränkterer ist, als jener der Genossenschaft selbst.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3216.

Die Wahlcommission ist nicht berechtigt, von den Wählern die Angabe der auf dem präsentirten Stimmzettel verzeichneten Personen zu verlangen, noch aber die Annahme der Stimmzettel von irgend einer Erklärung abhängig zu machen.

Erkenntniß vom 21. October 1886, Z. 2670.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Isaak Knoll und Genossen ca. galiz. Statthalterei, anläßlich der Entscheidung derselben vom 10. November 1885, Z 67400, betreffend die Annullirung der im III. Wahlkörper durchgeführten Gemeinderathswahlen von Perechinsko, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat mit der angefochtenen Entscheidung die in der Gemeinde Perechinsko im III. Wahlkörper vorgenommene Wahl der Gemeindevertretung als ungiltig erklärt und die Erneuerung der Wahlhandlung verfügt. — Die k. k. Statthalterei hat ihrer Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß die Wahlcommission die präsentirten Stimmzettel von denjenigen Wählern, welche die auf denselben verzeichneten Namen nicht anzugeben im Stande waren, nicht angenommen hat.

Dieser von der k. k. Statthalterei angenommene Thatbestand stellt sich als ein vollkommen actengemäßer dar, weil er durch die in der Stimmliste seitens der Wahlcommission beigesetzte Anmerkung bestätigt wird.

Nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ist dieser Thatbestand auch der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde zu legen.

Nachdem die Wahlcommission weder berechtigt war, von den Wählern die Angabe der auf dem präsentirten Stimmzettel verzeichneten Personen zu verlangen, noch aber die Annahme der Stimmzettel von irgend einer Erklärung abhängig zu machen, so war die k. k. Statthalterei im vollen Rechte, wenn sie dieses der Natur und dem Zwecke der geheimen Wahl und den Bestimmungen der §§ 23 und 24 der Gem.-Wahl-Ord. widerstreitende Verfahren als nichtig behandelt und die Erneuerung der Wahlhandlung verfügt hat. — Die Beschwerde war sonach als gänzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 3217.

Prüfung des Vorganges bei Gemeinderathswahlen.

Erkenntniß vom 21. October 1886, Z. 2669.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Ladislaus Wejda und Genossen ca. k. k. galiz. Statthalterei, anläßlich der Entscheidung derselben vom 30. September 1885, Z. 44126, betreffend die Gemeinderathswahlen in Sokal, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Statthaltereientscheidung wurden die in der Gemeinde Sokal vorgenommenen Gemeinderathswahlen bis auf die im II. Wahlkörper als gewählt proclamirten Gemeinderäthe Alexander Zubnyeski und Nicolaus Semeniuk als giltig aufrecht erhalten.

Die vorliegende Beschwerde, welche die Gesetzmäßigkeit der aufrecht erhaltenen Wahlen bestreitet, läßt sich auf folgende Punkte zurückführen:

1. daß den Beschwerdeführern die Einsicht der über die Statthaltereiproteste erstatteten Berichte des Gemeindevorstehers und des politischen Commissärs nicht gestattet wurde;

2. daß der politische Wahlcommissär Away als befangen anzusehen ist, weil er mit dem seitens des Gemeindevorstehers zum Mitgliede der Wahlcommission berufenen Dr. Filipowski verschwägert ist;

3. daß die Oeffentlichkeit bei der Wahlhandlung ausgeschlossen war, daß bei der Stimmgebung im III. Wahlkörper Ignaz Kwicinski, der Notar Kraus und dessen Concipient Gorczyca aus dem Wahllocale gewiesen und daß am Nachmittage während der Stimmgebung im II. Wahlkörper dem Kwicinski und dem Trzaska der Zutritt zum Wahllocale verwehrt wurde;

4. daß im III. und II. Wahlkörper den Wählern nicht gestattet war, die Stimmzettel eigenhändig in die Wahlurne zu legen, daß die Stimmzettel den Wählern von dem politischen Commissär abgenommen und gelesen wurden;

5. daß die Freiheit der Wähler durch, zu Gunsten der Partei des Dr. Filipowski sowohl im Wahllocale, als auch außerhalb desselben stattgefundene Agitationen beeinträchtigt war;

6. daß im II. Wahlkörper die Stimmgebung von 11 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags unterbrochen war, während diese Stunden laut der Kundmachung des Wahltermines auch zur Entgegennahme der Stimmen bestimmt waren;

7. daß im I. Wahlkörper, nachdem die Stimmgebung bereits für geschlossen erklärt ward, der Stimmzettel des Jakob Auffer angenommen worden ist;

8. daß der Bevollmächtigte der Marie Sobiecka zur Stimmabgabe zugelassen wurde;

9. daß die k. k. Statthalterei über die Proteste keine Erhebungen eingeleitet und ihre Entscheidung lediglich auf die Berichte des politischen Wahlcommissärs und des von Dr. Filipowski beeinflußten Gemeindevorstehers in Sokal basirt hat.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

ad 1. Auf diesen Beschwerdepunkt fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil das Begehren der Beschwerdeführer um Gestattung der Acteneinsicht Gegenstand einer besonderen administrativen Amtshandlung und Entscheidung gewesen war und die Beschwerdeführer die erflossene Entscheidung im administrativen Instanzenzuge nicht weiter angefochten haben (§ 5, Abs. 3, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

ad 2. Dieser Beschwerdepunkt erscheint schon deshalb hinfällig, weil abgesehen davon, daß gegebenen Falles ein Schwägerschaftsverhältniß nicht vorlag, in der Intervention des politischen Commissärs bei der Wahlhandlung eine Amtshandlung im Sinne des § 42 der Amtsinstruction für die Bezirksämter vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, nicht erblickt werden kann, da die Leitung der Wahlhandlung der Wahlcommission obliegt und die Wahlhandlung sich nicht als das Geschäft einer bestimmten Person darstellt.

ad 3. Laut der Berichte des Gemeindevorstehers und des politischen Wahlcommissärs sind Kwicinski und Trzaska wegen ihres die Wahlhandlung störenden Benehmens aus dem Wahllocale gewiesen worden. — Die Ausweisung des Notars Kraus, sowie seines Concipienten Gorczyca aus dem Wahllocale wurde in diesen Berichten mit dem bestritten, daß Kraus aus eigenem Antriebe sich aus dem Wahllocale entfernt, letzterer aber solches gar nicht betreten habe.

Der V. G. Hof hatte keinen Anlaß, die Richtigkeit dieser Angaben in Zweifel zu ziehen, zumal Kraus und Gorczyca eine Beschwerde gar nicht erhoben und zwei von den sechs Beschwerdeführern, nämlich: Lucas Bazylewicz und Nicolaus Kocki bei ihrer auf Grund des § 26 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vom V. G. Hofe

verfügten Einvernehmung die Correctheit des Vorgehens der Wahlcommission und des politischen Commissärs selbst zugegeben haben.

ad 4. Die bei der Wahlhandlung als Vorsitzende der Wahlcommission Intervenirenden, sowie auch der politische Wahlcommissär haben angegeben, daß den Wählern die eigenhändige Einlegung der Stimmzettel in die Wahlurne durchaus nicht verwehrt war und daß der politische Commissär eine Controlle nur insofern ausübte, daß ein Wähler nicht mehrere Stimmzettel in die Urne einlege, wozu derselbe sich umsomehr veranlaßt sah, als im III. Wahlkörper der Fall vorgekommen war, daß ein Wähler zwei Stimmzettel in die Urne einlegte.

Die Einsichtnahme in die Stimmzettel bei der Stimmgebung wurde sowohl von dem Vorsitzenden der Wahlcommission, als auch von dem politischen Commissär entschieden in Abrede gestellt. Diesen Angaben war umsomehr Gewicht beizulegen, als bei den über hiergerichtliche Requisition erfolgten Einvernehmungen der Beschwerdeführer Dr. Ladislaus Wejda zugegeben hat, daß er während der Stimmgebung im III. und II. Wahlkörper im Wahllocale gar nicht gewesen ist und zwei Beschwerdeführer, nämlich: Lucas Bazylewicz und Nicolaus Kocki, diesen Beschwerdepunkt selbst nicht aufrecht erhalten und zugegeben haben, daß Unregelmäßigkeiten weder von Seite der Wahlcommission, noch von Seite des politischen Commissärs vorgefallen seien.

Da nun überdies keiner der Beschwerdeführer behauptet, daß gegen seinen Willen ihm der Stimmzettel abgenommen und von dritten Personen in die Wahlurne gelegt wurde, da weiter nach dem Wahlprotokolle im Zuge der Wahlhandlung von anderen Wählern Proteste in dieser Richtung nicht erhoben worden sind, so kann durchaus nicht als erwiesen angenommen werden, daß seitens der Wahlcommission durch die in dem einen oder dem anderen Falle darüber ausgeübte Controlle, daß ein Wähler nur einen Stimmzettel einlege, irgend ein ungesetzlicher Zweck verfolgt, insbesondere durch diese Art des Vorganges das Princip der schriftlichen Wahl verletzt worden wäre.

ad 5. Nachdem in den Statthaltereiprotesten keine speciellen Fälle der Beeinträchtigung von Wählern in der freien Stimmabgabe angeführt wurden, so hatte die k. k. Statthalterei auch keinen Anlaß, auf derartige allgemeine Behauptungen der Beschwerdeführer Rücksicht zu nehmen.

ad 6 und 7. Diese Behauptungen, bezüglich welcher übrigens keine speciellen Beweise in den Protesten angeführt wurden, sind durch die Wahlacten und die Berichte des Gemeindevorstehers, sowie des politischen Commissärs widerlegt; übrigens ist weder im administrativen, noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren behauptet worden, daß durch die angeblich eingetretene Unterbrechung Wähler an der Ausübung ihres Wahlrechtes verhindert worden wären.

Was die Zulassung des Jakob Auster anbelangt, so erübrigt die Constatirung, daß im Zuge der Wahlhandlung ein Protest gegen die Zulassung nicht erhoben wurde und daß in der Stimmliste nach Abgabe der Stimme des Jakob Auster der Schluß der Wahlhandlung als zur festgesetzten Zeit erfolgt, ausdrücklich bestätigt wird.

ad 8 und 9. Belangend den Beschwerdepunkt über die Zulassung der Maria Sobiecka zur Stimmabgabe, so fand der V. G. Hof diesen

Beschwerdepunkt allerdings begründet; denn nach den Wählerlisten Post-Nr. 137 erscheint eingetragen Maria Sobiecka Haus-Nr. 63. Zur Stimmabgabe meldete sich der Vertreter eben dieser Wählerin, nun haben die Beschwerdeführer einen Todtenschein producirt, laut dessen Maria Sobiecka Haus-Nr. 63 im Jahre 1880 verstorben ist. — Daß, die Richtigkeit dieses Amtszeugnisses vorausgesetzt, die Stimmabgabe für Maria Sobiecka ungiltiger Weise erfolgt wäre, steht außer Frage und es wird das diesfalls bestehende Bedenken durch den in den Administrativacten erliegenden Todtenschein ddto. 5. Juni 1886 deshalb nicht behoben, weil dieser auf Maria Sobiecka Haus-Nr. 62 lautet.

Gleichwohl war für den V. G. Hof darum kein Anlaß zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, weil mit derselben die Wahl der als letztgewählt proclamirten Gemeinderäthe aufgehoben und eine Neuwahl angeordnet worden ist.

Nun konnte nach dem Abstimmungsergebniß die Stimme der Maria Sobiecka nur für diese zwei Stellen ausschlaggebend gewesen sein, da nur Alexander Zubnyeski und Nicolaus Semeniuk nach Abrechnung der von der Statthalterei als ungiltig annullirten Stimme und nach Abrechnung jener der Maria Sobiecka 89, beziehungsweise 88, giltige Stimmen erhalten hätten, also dieselbe Stimmenzahl, welche die in der Minorität gebliebenen Ignaz Kwicinski, Stanislaus Konasiewicz und Jan Wibraniec mit 89, beziehungsweise 88 Stimmen auf sich vereinigten, während die übrigen Zehn als gewählt Proclamirten auch nach Abrechnung dieser Stimme dem letztgenannten Proclamirten gegenüber offenbar in der Mehrheit bleiben. — Es ist demnach durch die Verfügung der Statthalterei den richtigen Wahlergebnissen bereits Rechnung getragen, weshalb die Beschwerde auch in dieser Richtung abzuweisen war.

ad 9. Die Statthalterei konnte gegebenen Falles auf die Feststellung des Thatbestandes durch Einvernahme der intervenirenden Behörden und Organe darum sich beschränken, weil die Beschwerdeführer ihrerseits es unterließen, ihre Beschwerdepunkte durch concrete Belege zu unterstützen und gegenüber blos allgemeinen Behauptungen eine weitwendige Untersuchung ins Werk zu setzen, der augenscheinlichen Tendenz des Gesetzes auf möglichst beschleunigte Durchführung der Wahlen nicht entsprochen haben würde.

Uebrigens ist durch die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gepflogenen Erhebungen der den meritorischen Beschwerdepunkten zu Grunde liegende Thatbestand ausreichend und als mit jenem der administrativen Entscheidung übereinstimmend festgestellt worden.

Dem Gesagten zufolge war die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 3218.

Nach §§ 1 und 2 des Ges. vom 26. December 1883, Nr. 2 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Küstenland, ist der Feuerwehrbeitrag von dem im Solarjahre wirklich percipirten Bruttoprämienbetrage zu entrichten.

Erkenntniß vom 22. October 1886, Z. 2404.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. Assicurazioni Generali und Genossen in Triest ca. Triester Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 11. Jänner 1886, Z. 27848, betreffend die Bemessung des Feuerwehrbeitrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hector Richetti, sowie des Adv. Dr. Siegfried Groß, des Letzteren in Vertretung des Triester Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen: Die Beschwerde behauptet, daß der Beitrag der Feuerversicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Erhaltung der Feuerwehr nur von denjenigen Prämien zu entrichten sei, welche von nach Wirksamkeit des Gesetzes vom 26. December 1883, Nr. 2 Gesetz- und Verordnungsblatt ex 1884, abgeschlossenen Versicherungsverträgen entfallen und stützt diese ihre Ansicht auf den italienischen Text der §§ 1 und 2 des bezogenen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Küstenland, nach welchem der Beitrag von den nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes erzielten Bruttoprämien zu entrichten ist. — Die Beschwerde übersetzt daher den Ausdruck »ottenuto« mit »erzielt« und findet durch dieses Wort ausgedrückt, daß vertragsmäßig versprochene Prämien im Sinne des Gesetzes schon als von der Anstalt erzielt, ottenuti anzusehen sind.

Dem gegenüber erkennt die angefochtene Entscheidung die im jeweiligen Versicherungsjahre fällig gewordenen, beempfangten Prämien als durch den obcitirten gesetzlichen Ausdruck getroffen an.

Zunächst ist hiezu zu erinnern, daß das Gesetz nach dem Wortlaute des publicirten deutschen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Küstenland von den »erzielten Bruttoprämien-Einnahmen«, von dem »Betrage der Bruttoprämien-Einnahmen«, welcher seit Wirksamkeit des Gesetzes von den Gesellschaften erzielt wurde, spricht. Daß nach dieser Ausdrucksweise des Gesetzes die nach Wirksamkeit desselben von den Gesellschaften wirklich percipirten Bruttoprämien (=Einnahmen!) die Unterlage der Gebühr sind, ist zweifellos. Es kann auch nicht behauptet werden, daß die italienische Textirung der Bestimmung jener des ebenbesprochenen deutschen Textes widerspricht, weil weder grammatikalische, noch logische Gründe der Auslegung dazu zwingen, unter dem Ausdrucke »Prämie« nicht den effectiven Prämienbetrag, sondern den Anspruch, das Forderungsrecht der Gesellschaft gegenüber den Versicherten zu verstehen. Sobald aber der Ausdruck »Prämie« in dem Sinne verstanden wird, daß darunter das den Versicherungs-Gesell-

schaften schon zweifellos angefallene Entgelt zu subsummiren ist, sobald hat der italienische Text des Gesetzes den gleichen Inhalt wie der die Controverse ausschließende, publicirte, deutsche Wortlaut.

Wenn die Beschwerde geltend macht, daß die auf diese Gesetzesauslegung basirte Entscheidung gegen Billigkeitsrücksichten verstoße und die Ueberwälzung der von den Gesellschaften zu zahlenden Gebühren auf die Versicherten ausschließe, so ist zu bemerken, daß dem V. G. Hofe die angefochtene Entscheidung nur zur Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit vorliegt und daß die Forderung der Ueberwälzbarkeit der den Versicherungs-Gesellschaften auferlegten Gebühr auf die Versicherten in keiner Bestimmung des mehrerwähnten Gesetzes einen Halt findet.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 3219.

Verpflichtung zur Straßenbau-Concurrenz auf Grund eines Bezirksvertretungsbeschlusses. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 22. October 1886, Z. 2692.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinden Reichstadt, Götzdorf, Brenn, Kamnitz, Voitsdorf und Wolfsthal im Bezirke Niemes ca. böhm. Landesausschuß und ca. Bezirksausschuß Niemes anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 25. November 1885, Z. 35248, betreffend die Concurrenz zum Straßenbaue von Reichstadt nach Wellnitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Bürgermeisters in Reichstadt, sowie des Adv. Dr. Alfred Knotz, dann des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren in Vertretung des Bezirksausschusses in Niemes, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet, daß die beschwerdeführenden Gemeinden kraft eines giltigen, rechtsförmigen Beschlusses der Bezirksvertretung verpflichtet worden sind, die Straße Reichstadt—Wellnitz—Lindmann als Concurrenzgruppe auszubauen und darauf fußend hält die Beschwerde die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses, welche diese Verpflichtung der Gemeinden instanzmäßig feststellt, für gesetzwidrig.

Bei dieser Lage der Streitsache konnte der V. G. Hof die vom Landesausschusse erhobene, auf § 3, lit. e, gestützte Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes nicht für begründet erkennen, da es sich nicht um die allerdings dem Ermessen der Verwaltungsorgane anheimgegebene Frage, welcher der in den §§ 7 und 8 angeführten Concurrenzmaßstäbe Anwendung finden solle, sondern darum handelt, ob rechtsförmig einer dieser Maßstäbe festgestellt wurde und im Grunde dessen die Concurrenzleistung den beschwerdeführenden Gemeinden auferlegt werden konnte. Es ist klar, daß die Frage nach dem Bestande eines rechtsförmigen Beschlusses eine Thatfrage ist, welche umsoweniger nach freiem Ermessen zu beantworten

ist, als ja gewisse gesetzliche Voraussetzungen für das Zustandekommen rechtsförmiger Bezirksvertretungsbeschlüsse bestehen. — Daß ein Streit über diese Frage entstanden ist, ist gegebenen Falles um so erklärlicher, als es nach der Actenlage keinem Zweifel unterliegt, daß alle an der Sache Betheiligten zunächst in dem Rechtsirrthume befangen waren, daß nach rechtsgiltigen besonderen Titeln (Concurrenzprotokoll vom 29. November 1856) die beschwerdeführenden Gemeinden zum Ausbaue der fraglichen Straße allein concurrenzpflichtig sind und als alle nachgefolgten Verhandlungen und Beschlüsse stets nur im Zusammenhange mit den vorangegangenen Acten aufgefaßt und durch diese allein verständlich werden können.

Nun hat, nachdem mit der Eingabe der beschwerdeführenden Gemeinden de praes. 3. December 1884 in Folge Auffindung des vorcitirten Concurrenzprotokolles außer Zweifel gestellt worden war, daß dieses Concurrenzprotokoll die beschwerdeführenden Gemeinden zum Baue der fraglichen Straße als besondere Concurrenzgruppe nicht verpflichtet, die Bezirksvertretung gleichwohl am 11. Februar 1885 sowohl den Bau der Straße, als auch weiter beschlossen, daß die für diesen Straßenbau bestimmte Gruppe allein zur Ausführung des Baues verpflichtet ist. Im Zusammenhange mit den übrigen Acten können unter der für diesen Straßenbau bestimmten Concurrenzgruppe nur die beschwerdeführenden Gemeinden gemeint sein und es kann dem weiteren Inhalte des Beschlusses, daß »dieser Gruppe gegenüber auf dem bisher eingehaltenen Standpunkte, daß dieselbe allein zur Ausführung des Baues verpflichtet ist,« verharrt wird, angesichts dessen, daß dieser Beschluß zu einer Zeit gefaßt wurde, wo der Bezirksvertretung bereits bekannt war, eine Verpflichtung dieser Gemeinden bestehe nicht zu Recht, nur die Deutung gegeben werden, daß durch den Beschluß selbst diese Verpflichtung constituirt werden sollte. — In diesem Sinne haben auch die beschwerdeführenden Gemeinden diesen Act als Beschluß in ihrem Recurse und der Landesausschuß in seiner Entscheidung aufgefaßt. Es erscheint somit das Thatbestandsmoment der Existenz des Beschlusses dargethan. — Daß dieser Beschluß aus formalen Gründen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Bezirksvertretung ungiltig und rechtsunwirksam wäre, behaupten die Beschwerdeführer nicht. Zu einer solchen Beschlußfassung war aber nach § 8 des Ges. vom 12. August 1864 die Bezirksvertretung berechtigt, da diese Gesetzesbestimmung es den Bezirksvertretungen anheim gibt, in jedem concreten Falle den ihnen zweckdienlich scheinenden Concurrenzmaßstab bei Straßenbauten festzustellen. Ob der gewählte Concurrenzmaßstab der Sachlage und allen in Frage kommenden Verwaltungsmomenten entspricht oder nicht, hatte der V. G. Hof nicht zu untersuchen, da in dieser Beziehung das freie Ermessen der Behörde platzgreift.

Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3220.

Gebührenäquivalentpflicht einer Lebensversicherungsanstalt und Einbeziehung des Sicherheits- und Reservefondes in das reine, bewegliche Vermögen derselben.*)

Erkenntniß vom 23. October 1886, Z. 2513.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des »Janus«, wechselseitige Lebensversicherungsanstalt in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. September 1885, Z. 2543, betreffend das Gebührenäquivalent für das IV. Decennium vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Pattai, sowie des Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gebührenäquivalentpflicht überhaupt und ist in zweiter Linie dagegen gerichtet, daß bei der Feststellung der Grundlage für die Bemessung des Gebührenäquivalentes vom beweglichen Vermögen der Sicherheitsfond und der Reservefond nicht als Passiven der Anstalt anerkannt und daher bei der Ermittelung des reinen Vermögens der Anstalt nicht abgerechnet wurden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Es ist unbestritten, daß der »Janus« als eine statutenmäßig auf Wechselseitigkeit gegründete Lebensversicherungsanstalt eine Gesellschaft ist, und es wird sich daher mit Rücksicht auf die T. P. 106, B, e, 1, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, bei der Prüfung der angefochtenen Entscheidung auf ihre Gesetzmäßigkeit nur darum handeln, zu beurtheilen, ob den Mitgliedern dieser Gesellschaft ein Antheil am Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht.

Ist dies der Fall, so erscheint die Gebührenäquivalentpflicht des »Janus« in der allgemeinen Bestimmung der cit. T. P. begründet, und es war in diesem Falle vom unbeweglichen Vermögen der Gesellschaft das Gebührenäquivalent, nachdem der »Janus« keine Erwerbsgesellschaft ist, daher die Z. 2 der bezogenen T. P., beziehungsweise der § 22 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, auf dieselbe keine Anwendung findet, mit 3 Procent und vom Werthe des beweglichen Vermögens mit $1^1/_2$ Procent zu bemessen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Statuten der beschwerdeführenden Anstalt steht nun dem Mitgliede derselben kein anderes Recht zu, als jenes der Erhebung flüssiger Versicherungsbeträge, sowie das der Behebung eines Polizzendarlehens, beziehungsweise das Befugniß, die Mitgliedsrechte unter Umständen an andere Personen abzutreten (§§ 8 und 9), der verhältnißmäßige Anspruch auf die Bilanzüberschüsse, welche den Sicherheitsfond jener Abtheilung bilden, welcher das Mitglied angehört (§ 19), endlich das Recht der Antragstellung und das Stimmrecht in der General-

*) Vgl. Erkenntnisse sub Nr. 2332, 2574 und 2765 (Bd. IX, J. 1885)

versammlung (§§ 79 und 108). — Jede der vier Abtheilungen der Anstalt hat einen Hauptfond, dann einen Sicherheitsfond und alle vier Abtheilungen zusammen haben einen Reservefond. — Die fällig werdenden Versicherungen werden aus dem Hauptfonde bestritten, und zeigt sich ein Abgang, so wird dieser vorerst aus dem Sicherheitsfonde und bei dessen Unzulänglichkeit vorschußweise aus dem Reservefonde gedeckt.

Aus diesen Statutenbestimmungen geht nun klar hervor, daß die einzelnen Mitglieder nur den Anspruch auf die Auszahlung des vertragsmäßigen Versicherungsbetrages, beziehungsweise auf den verhältnißmäßigen Antheil am Bilanzüberschusse, keineswegs aber während des Bestandes der Anstalt einen frei übertragbaren Antheil an dem Vermögensstamme derselben haben, wie es auch, soll der Zweck der Gesellschaft erfüllt werden, nicht anders möglich ist.

Daß aber im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der cit. T. P. es sich nur um solche Antheile der Gesellschaftsmitglieder am Vermögensstamme handelt, welche Gegenstand der Uebertragung an dritte Personen sein können, ergibt sich klar aus dem Zwecke des Gebührenäquivalents, welcher offenbar dahin geht, dem Staate eine Vergütung für die Verringerung und den Entgang jener Vermögensübertragungsgebühren zu gewähren, welche er dann erhalten hätte, wenn dasselbe im Besitze einer physischen Person und daher jederzeit frei übertragbar wäre. — Es erscheint sonach die in der T. P. 106, B, e, Z. 1, aufgestellte Bedingung, daß den Vereinsmitgliedern ein Antheil am Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, hier eingetroffen.

Dafür, daß diese durch den Wortlaut des Gesetzes begründete Auslegung auch mit der Absicht der Gesetzgebung im Einklange ist, spricht unzweifelhaft der § 3 des Ges. vom 15. April 1885, R. G. B. Nr. 51; denn da dieses Gesetz unverkennbar den Zweck verfolgt, die in demselben näher bezeichneten, gleichfalls auf Wechselseitigkeit beruhenden und nicht als Erwerbsgesellschaften sich darstellenden Vereine zu begünstigen oder mindestens nicht schlechter zu stellen, als andere auf diesem Grundsatze beruhende Gemeinschaften, so läßt sich aus dem Umstande, daß dieses Gesetz die unter dasselbe fallenden Genossenschaften und Vereine nicht als vom Gebührenäquivalente frei erklärt, sondern demselben wenigstens hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens unterwirft, offenbar der Schluß ziehen, daß auch bei anderen auf Wechselseitigkeit beruhenden Gesellschaften die rechtliche Existenz von Ansprüchen der Mitglieder auf das Gesellschaftsvermögen, soweit diese nur aus dem Gesichtspunkte der Wechselseitigkeit abgeleitet werden können, noch nicht ausreichend ist, um die Nichtanwendbarkeit der T. P. 106, B, e, zu begründen.

Nachdem das Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810 mit dem Stempel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840 (Polit. Ges.-Samml. Nr. 13 und 61 ex 1840) außer Kraft gesetzt worden ist, es sich sonach nicht um die Erbsteuer nach jenem Patente, sondern um eine Gebühr handelt, welche erst mit dem Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, bezüglich des Vermögens der Vereine, Anstalten und anderer Corporationen und Gesellschaften neu eingeführt wurde, so ist es klar, daß eine der beschwerdeführenden Anstalt allenfalls zugestandene Befreiung von der Erbsteuer nicht auf die Befreiung vom Gebührenäquivalente ausgedehnt

werden kann, da die Exemption von dieser Gebühr eben nur nach den für dieselben bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden kann. — Es erscheint sonach der aus dem Grunde, weil mit A. h. Entschließung vom 21. April 1839, also zur Zeit des Bestandes der Erbsteuer, die Exemption von derselben der wechselseitigen Capital- und Rentenversicherungsanstalt gewährt wurde, abgeleitete Anspruch der beschwerdeführenden Anstalt auf die Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht begründet.

Belangend die Einbeziehung der Sicherheitsfonde und des Reservefondes in das reine, somit gebührenpflichtige, bewegliche Vermögen der Anstalt ist Folgendes zu bemerken: Nach Punkt 14 des Finanz-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, hat die Einbekennung des beweglichen Vermögens zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes für das IV. Decennium nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1881, auf welchen Zeitpunkt auch die Werthbestimmung zu beziehen ist, zergliedert in der Art eines Nachlaßinventars stattzufinden und ist in das Bekenntniß insbesondere der baare Cassabestand ohne Rücksicht auf Zweck und Verwendung einzustellen. — Laut Punkt 17 dieser Verordnung ist ferner zum Bekenntnisse ein Nachweis des im Zeitpunkte, auf welchen das Bekenntniß zu beziehen ist, (1. Jänner 1881) vorhandenen Passivstandes beizufügen, und zuletzt der dem Gebührenäquivalente unterliegende Rest des Vermögens darzustellen.

Wenn sonach die Einbekennung des beweglichen Vermögens in der Art eines Nachlaßinventars zu geschehen hat, so ergibt sich schon aus dem § 105 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, daß von dem Activvermögen zur Darstellung des reinen Vermögens der Anstalt nur die Schulden, das heißt jene Beträge abgerechnet werden dürfen, auf welche im maßgebenden Zeitpunkte dritten Personen ein Forderungsrecht zustand.

Nun geht aus den Statuten (§ 20) und aus dem, den Acten beiliegenden Rechenschaftsberichte des »Janus« für das Verwaltungsjahr 1880, sowie aus den mündlichen Ausführungen des Vertreters der Beschwerde hervor, daß die obgenannten Fonde nicht aus gewissen ausgeschiedenen Vermögensobjecten bestehen, sondern daß sie nur abgesondert verrechnet, hingegen alle Fonde der Anstalt gemeinschaftlich auf die im § 21 der Statuten vorgesehene Art fructificirt werden. — Die unter der Bezeichnung »Reservefond« und »Sicherheitsfonde« erscheinenden Beträge sind daher in der Gesammtheit des Activvermögens der Anstalt begriffen, waren mit demselben zu fatiren, und es frägt sich nur, ob die Anstalt nachgewiesen hat, daß diesem Activvermögen am 1. Jänner 1881 Forderungen dritter Personen in der Höhe der in der Beschwerde angegebenen Beträge per 195.746 fl. 20 kr. und 711.068 fl. 51 kr. gegenüberstanden.

Der »Reservefond« hat nach § 18 der Statuten die Bestimmung, daß aus demselben Bilanzabgänge der einzelnen Abtheilungen vorschußweise dann gedeckt werden, wenn die bezüglichen Sicherheitsfonde hiezu nicht hinreichen; er dient als Hilfsquelle für allfällige außerordentliche Bilanzabgänge und kann auch zur vorschußweisen Deckung außerordentlicher Auslagen verwendet werden; jedoch sind diesem Fonde die an

einzelne Abtheilungen oder für außerordentliche Ausgaben geleisteten Vorschüsse aus den späteren Bilanzüberschüssen zurückzuerstatten.

Nun wurde nicht behauptet, und konnte angesichts des gedachten Rechnungsabschlusses pro 1880 auch nicht behauptet werden, daß am 1. Jänner 1881 solche außerordentliche Bilanzabgänge, welche aus dem Reservefonde definitiv zu bestreiten waren, vorhanden gewesen seien. — Andere Abgänge und Ausgaben aber sind aus dem Reservefonde nicht zu bestreiten, sondern er hat die zu deren Bestreitung erforderlichen Beträge nur gegen Rückersatz vorzuschießen; in dieser Hinsicht ist der Reservefond nicht zur Bezahlung irgendwelcher Passiven, sondern umgekehrt dazu bestimmt, nicht verausgabt, sondern, falls ihm ein Vorschuß entnommen wurde, baldmöglichst wieder auf seine frühere Höhe ergänzt und durch einen Percentualantheil an den Bilanzüberschüssen noch weiter vermehrt zu werden.

Nicht viel anders verhält es sich mit den Sicherheitsfonden der einzelnen Abtheilungen. — Dieselben werden aus dem, ihnen zukommenden Antheile an den jährlichen Betriebsüberschüssen gebildet und sind bestimmt, etwaige Bilanzausfälle der betreffenden Abtheilung zu decken (§ 16 der Statuten); soferne sie aber hiezu nicht in Anspruch genommen werden, werden die darin enthaltenen Betriebsüberschüsse nach Ablauf von drei (früher fünf) Jahren mit Inbegriff des Beitrittsjahres, somit vom Beginne des vierten (sechsten) Versicherungsjahrganges angefangen und zwar nach Maßgabe des drei- (fünf-) jährigen Durchschnittes unter die Mitglieder der betreffenden Abtheilung durch Gutrechnung an den nächstfälligen Prämien, resp. durch Zuschlag zu den fälligen Renten, oder zu dem Renten- oder Versicherungscapitale vertheilt.

Was die eventuelle Bestimmung dieser Fonde zur Deckung eines Betriebsausfalles betrifft, so gilt, nachdem das Vorhandensein eines solchen Ausfalles im maßgebenden Zeitpunkte (1. Jänner 1881) nicht behauptet wurde und werden kann, das oben bezüglich des Reservefondes Gesagte.

Sieht man aber von dieser Eventualität ab, so ergibt sich aus den Statuten, und findet beispielsweise in dem Rechnungsabschlusse pro 1880 seine Bestätigung, daß die Sicherheitsfonde während des Bestandes der Anstalt niemals zur Gänze an die Mitglieder vertheilt werden, sondern, daß jährlich nur die einen gewissen Antheil an den Bilanzüberschüssen eines Jahres nach einem mehrjährigen Durchschnitte entsprechende Quote dieser Fonde theils an die Mitglieder ausbezahlt, theils ihnen durch Herabminderung ihrer nächsten Prämienzahlungen u. s. w. gutgebracht, daß aber ebenfalls jährlich die sich ergebenden Bilanzüberschüsse mit dem nach einem Percentualabzuge zu Gunsten des Reserve- und des Pensionsfondes verbleibenden Reste (§ 33 der Statuten) diesen Sicherheitsfonden zugeführt werden.

Es ist also klar, daß auch diese Vermögenstheile der Anstalt der Regel nach nicht zur Verausgabung, sondern vielmehr dazu bestimmt sind, durch gewisse jährliche Vertheilungen und Zuflüsse in annähernd gleicher Höhe erhalten zu werden; und daß daher keineswegs, wie es die Beschwerde darzustellen versucht, ein Anspruch auf Vertheilung des ganzen sogenannten Sicherheitsfondes unter die Mitglieder besteht oder insbesondere am 1. Jänner 1881 bestand, daß vielmehr erst Jahr für Jahr für jene seinerzeitigen Mitglieder, welche bis dahin eine entsprechende Zeit lang

versichert waren, ein durch die Nichtverwendung dieser Fonde zur Deckung von Betriebsausfällen bedingter Anspruch auf Betheilung aus einer, nach Maßgabe eines mehrjährigen Durchschnittes erst zu ermittelnden Quote dieser sogenannten Fonde erwachsen wird.

Es konnte daher weder eine Acten-, noch eine Gesetzwidrigkeit darin erblickt werden, wenn die Finanzbehörde angesichts des eben Erörterten den Bestand von Passiven in der Höhe der als Reserve- und Sicherheitsfonde ausgewiesenen Beträge nicht als erwiesen angenommen hat.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3221.

Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage. Eintritt neuer öffentlicher Gesellschafter.*)

Erkenntniß vom 26. October 1886, Z. 2738.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma S. Reich & Comp. ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. December 1885, Z. 39410, betreffend die Bemessung der Scalagebühr für den Nachtrag II vom 16. November 1882 zum Gesellschaftsvertrage vom 5. Juni 1871, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leopold Libitzky, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Gesellschaftsvertrage vom 5. Mai 1871, welcher zwischen der seither verstorbenen Witwe Lotti Reich und ihren Söhnen Samuel Reich, Salomon Reich, Alois Reich und David Reich geschlossen wurde, ist unter Anderm im § 24 folgende Bestimmung getroffen: Hinterläßt ein verstorbenes Gesellschaftsmitglied **eheleibliche** Erben und verlangen einer oder mehrere, oder alle solche Erben mit ihren bezüglichen Erbtheilen in der Gesellschaft zu verbleiben, so müssen dies die überlebenden Gesellschafter gestatten.«

Am 10. November 1877 starb Samuel Reich, Chef der Firma S. Reich, mit Hinterlassung des Testamentes vom 9. November 1877, in welchem er die Gemahlin Charlotte Reich und die Söhne Ignaz, Julius und Emil Reich als Erben eingesetzt und die Söhne der Mutter substituirt hat. — Nachdem Charlotte Reich dann die gesetzliche Vertretung der minderjährigen Julius und Emil Reich, sowie der großjährige Ignaz Reich gestützt auf die im § 24 des obcitirten Gesellschaftsvertrages getroffene Bestimmung das Verlangen ausgesprochen haben, mit ihren bezüglichen Erbtheilen in der Gesellschaft zu verbleiben, wurde zwischen ihnen einerseits, dann Salomon, Alois und David Reich als öffentlichen Gesellschaftern der Firma andererseits am 16. November 1882 ein Nachtrag II zum Gesellschaftsvertrage vereinbart, kraft dessen an Stelle des verstorbenen Samuel

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1213 (Bd. V, J. 1881), Nr. 2510 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 2893.

Reich, nunmehr Charlotte Reich und dessen Söhne Ignaz, Julius und Emil in Gemäßheit der im Gesellschaftsvertrage und den beiden Nachträgen zu demselben stipulirten Bestimmungen (Abs. I) mit einer bestimmten Gesellschaftseinlage von 362.058 fl. 83 kr. (Abs. III) eintreten.

Von diesem Nachtrage II hat die Finanzverwaltung nach T. P. 55, B 2 c, die Gebühr nach Scala II von der bedungenen Vermögenseinlage sämmtlicher Gesellschafter, das ist von dem bilanzmäßigen Gesellschaftsvermögen am 31. December 1876 per 1,619.617 fl. 90 kr. nach Abzug der Legate für die Töchter des verstorbenen Samuel Reich per zusammen 205.000 fl., somit von 1,414.617 fl. 90 kr. im Betrage von 4421 fl. 25 kr., beziehungsweise nach Abrechnung des Stempels per 50 kr. im Betrage von 4420 fl. 75 kr. bemessen.

Die dagegen gerichtete Beschwerde fand der V. G. Hof nicht begründet. — Vor Allem ist zu erinnern, daß im gegebenen Falle lediglich der § 24 des Gesellschaftsvertrages vom 5. Mai 1871 relevant erscheint; dieser § 24 hat aber keine andere Bedeutung, als nur die, daß, wenn die eheleiblichen Erben des verstorbenen Gesellschaftsmitgliedes das Verlangen stellen, mit ihren Erbtheilen in der Gesellschaft zu verbleiben, sie hierüber mit der Gesellschaft ein Uebereinkommen, einen Vertrag abschließen müssen.

Die Worte des § 24 des Gesellschaftsvertrages »so müssen dies die überlebenden Gesellschafter gestatten« deuten eben darauf hin, daß das Verlangen der eheleiblichen Erben noch nicht hinreicht — um sie an die Stelle des verstorbenen Erblassers, als in die Gesellschaft eingetreten zu betrachten, sondern daß hiezu auch noch eine Erklärung der übrigen Gesellschafter, das ist die »Gestattung« erforderlich ist. — Diese Erklärung, beziehungsweise Gestattung der den Samuel Reich überlebenden Gesellschafter ist eben im Nachtrag II zum Gesellschaftsvertrage zum Ausdrucke gelangt und schon deswegen ist dieser Nachtrag als ein förmlicher Gesellschaftsvertrag zwischen den überlebenden Gesellschaftern und den Erben des verstorbenen Samuel Reich geschlossen anzusehen und zu behandeln.

Dieser Nachtrag II zum Gesellschaftsvertrage enthält Bestimmungen über den Beitritt von vier neuen Gesellschaftern, durch welchen diese gemäß Art. 112 Handelsgesetzbuches die Haftung für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit den bisherigen Gesellschaftern übernehmen, aber auch an dem Gewinne aus der Verwendung des gesammten Gesellschaftscapitales einen percentuellen Antheil erhalten; er enthält ferner besondere Bestimmungen über die Firmazeichnung (Abs. II), über die Vermögenseinlage der Neueintretenden (Abs. III), über den Geschäftsbetrieb (Abs. IV) über die Gewinnvertheilung u. s. w. u. s. w., Bestimmungen, durch welche allerdings eine, wenn auch nur theilweise Aenderung in dem Umfange der Rechte und Verbindlichkeiten der bishin bestandenen Gesellschaftsverhältnisse sich vollzogen hat.

Diese Urkunde war daher gemäß § 35 des Ges. vom 9. Februar 1852 bezüglich der Gebühr als Vereinbarung über ein neues Geschäft zu betrachten, welches zwischen den bisherigen und den neueintretenden Mitgliedern der Gesellschaft zum Zwecke der Vereinigung ihrer Sachen und ihrer Mühe behufs gemeinschaftlichen Erwerbes geschlossen wurde und war sonach beim Zutreffen aller in der T. P. 55, B. 2 c, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, vorgesehenen Merkmale die

Gebühr von diesem Nachtragsgesellschaftsvertrage nach Scala II auf Grund der bedungenen Vermögenseinlagen zu bemessen.

Da der Nachtrag II des Gesellschaftsvertrages, wie bereits oben ausgeführt wurde, im Sinne des Gebührengesetzes jedenfalls als ein neuer Gesellschaftsvertrag zwischen den bisherigen Gesellschaftern der Firma S. Reich und den Neueintretenden aufgefaßt werden muß, so sind im gegenwärtigen Falle als die »bedungenen Vermögenseinlagen« (T. P. 55, B 2 c) nicht nur die Einlage der Neueintretenden, sondern auch jene der bisherigen Gesellschafter zu betrachten, zumal diese zusammen das Gesellschaftsvermögen zu bilden haben, an dem nunmehr alle Gesellschafter, sowohl in Bezug auf den Gewinn, als auch auf den Verlust vertragsmäßig Antheil nehmen.

Aus diesen Gründen mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3222.

Annahme einer Vermögensübertragung im Falle, wenn der Nachlaß mehreren Erben zu gleichen unabgesonderten Theilen eingeantwortet wurde.

Erkenntniß vom 26. October 1886, Z. 2697.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Beltrami und seiner Brüder Jakob, Johann Baptist, Daniel und Franz Beltrami in Romesino, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. (richtiger 19.) Mai 1885, Z. 3326, betreffend die Bemessung der Immobiliargebühr vom Nachlasse des am 2. Juli 1880 verstorbenen Franz Beltrami, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3223.

Einkommenbesteuerung für das erste Betriebsjahr; Ausmittlung der Einnahmeziffern und Ausscheidung einzelner Ausgabsposten.

Erkenntniß vom 26. October 1886, Z. 2737.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Witwe Katharine Klausner ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck de dato 24. Jänner 1886, Z. 22271 ex 1885, betreffend die Einkommensteuer für die Jahre 1883 und 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Haßlwanter, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Entscheidungsgründe bei Erkenntniß Nr. 2933.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß mit der angefochtenen Entscheidung: 1. ein vom Recursbegehren abweichendes Quantum der im Jahre 1883 umgesetzten Käse behufs Ausmittlung der Einnahmeziffer angenommen; 2. die Ausgabspost für Kanzleierfordernisse und Kosten bei Verkäufen und Abrechnungen von 1250 fl. auf 1000 fl. richtiggestellt und die Ausgabspost per 700 fl. für einen Oberschweizer ausgeschieden, schließlich 3. für das erste Betriebsjahr 1883 nicht ein Wahrscheinlichkeitseinkommen, sondern das wirkliche Einkommen des betreffenden Jahres angerommen wurde.

Alle drei Beschwerdepunkte erweisen sich nach der Actenlage und den Einkommensteuervorschriften als unhaltbar.

ad 1. Die Angaben des Recurses über die im Jahre 1883 abgesetzten Käsemengen stützen sich auf die dem Recurse angeschlossenen Contocorrente-Buchauszüge. — Die Geschäftsbücher, denen diese Auszüge entnommen worden waren, sind auch über Anerbieten der Beschwerdeführerin am 16. Jänner 1885 eingesehen worden, dem betreffenden protokollarischen Befunde und der Aeußerung des Commissionsleiters ist aber zu entnehmen, daß in den vorgewiesenen Geschäftsbüchern einzelne Posten des Jahres 1883 mit jenen des Jahres 1884 vermengt eingetragen waren, daß ein Hauptabschluß im Hauptbuche nicht vorkommt und daß bezüglich der Ausgaben eine Aufschreibung im Jahre 1883 nicht gepflogen war. Angesichts dieser Thatsachen, zufolge deren die Eintragungen in diese Bücher keinen bürgenden Anhaltspunkt für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihres Inhaltes geboten haben, sowie angesichts des Umstandes, daß im Gesetze eine Bestimmung nicht enthalten ist, daß die Einsicht der Geschäftsbücher gerade durch Sachverständige erfolgen mußte, vielmehr, da es sich dabei nur um Constatirung bestimmter, von Jedem wahrnehmbarer Thatumstände handelt, dieselbe mit gleicher Wirkung von steuerbehördlichen Organen, wenn nur in Gegenwart der Partei selbst — wie dies im gegebenen Falle geschehen ist — erfolgen kann, war eine Gesetzwidrigkeit darin nicht zu finden, wenn die Steuerbehörde bei Prüfung der Recursangaben in Betreff der im Jahre 1883 abgesetzten Käsemenge sich nicht an die producirten Buchauszüge, sondern an anderweitige diesfalls gepflogene Erhebungen gehalten hat. Diesfalls ist aus den administrativen Verhandlungsacten zu entnehmen, daß über die Absatzmenge Vertrauensmänner, zu wiederholten Malen befragt, stets diejenige als die richtige bezeichnet haben, welche die Beschwerdeführerin selbst am 8. August 1884 angegeben hat, »weil diese Menge« — wie es im Gutachten der Vertrauensmänner heißt — »mit der in dem Ausweise der Bahnstation St. Johann aufscheinenden Menge (der im Jahre 1883 von der Beschwerdeführerin zur Aufgabe gebrachten Käsesendungen) zunächst übereinstimmt,« — übrigens wurden diese Gutachten der Beschwerdeführerin vorgehalten, und dieselbe hat in ihrer Aeußerung vom 12. November 1885 ausdrücklich erklärt, sie habe diesfalls »keine weiteren Bemerkungen anzuknüpfen.«

ad 2. In ihrem Recurse de präs. 1. December 1884 hat Beschwerdeführerin eine Ausgabspost per 1250 fl. an Kanzleierfordernissen und Kosten

bei den Einkäufen und Abrechnungen mit den Bauern ausgewiesen. Auch hierüber wurden die Vertrauensmänner einvernommen und dieselben haben sich in Betreff dieser Post dahin und zwar motivirt geäußert, daß von diesen 1250 fl. der Betrag per 250 fl. deshalb auszuscheiden wäre, »weil der auf die selbsterzeugten Käse entfallende Betrag per 250 fl. an Ueberkaufsbeträgen (Abrechnungskosten) bereits in den 1 fl. 85 kr., welcher Betrag bei der Röthselbutter in Abzug gebracht wurde, enthalten ist.« — Dieses wurde der Beschwerdeführerin vorgehalten und dieselbe hat dagegen Nichts anderes einzuwenden gewußt, als daß sie nur bei ihrer Forderung auf Berücksichtigung jener Abzugspost beharrte.

Angesichts dessen war es nicht gesetzwidrig, wenn die Steuerbehörde sich nicht veranlaßt gefunden hat, einen von dem Ausspruche der Vertrauensmänner abweichenden Zifferansatz in Betreff dieser Abzugspost zur Basis der Entscheidung zu nehmen.

Was die Ausgabspost per 700 fl. für einen Oberschweizer anbelangt, so ist dieselbe im Recurse de präs. 1. December 1884, sub lit. f, ausdrücklich geltend gemacht, und in der angefochtenen Entscheidung auch passirt worden; wenn die Beschwerde nunmehr vorbringt, daß es sich dabei um eine Auslage für einen zweiten Oberschweizer handelt, so erscheint dieses Vorbringen mit Rücksicht darauf, daß im Zuge des Administrativverfahrens stets nur von einem, und selbst in der vom Vertreter der Beschwerde angezogenen Aeußerung der Beschwerdeführerin vom 11. November 1885 nicht von zwei Oberschweizern die Rede war — als ein neues, beziehungsweise als eine neue Geltendmachung einer Abzugspost, welche im Verfahren vor dem V. G. Hofe im Sinne des § 5, alinea 3, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 vom Jahre 1876, unzulässig erscheint.

ad 3. Zu diesem Beschwerdepunkte ist Folgendes zu erinnern: Aus den Bestimmungen des § 10 des Einkommensteuer-Patentes und des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, wornach den Bekenntnissen über das Einkommen der I. Classe die Erträgnisse und Ausgaben der vorangegangenen drei Jahre zur Ermittelung des steuerbaren, reinen Durchschnittserträgnisses zu Grunde zu legen sind, und für den Fall, wenn das Geschäft noch nicht drei Jahre hindurch im Betriebe besteht, die Einnahme, Ausgabe und das reine Einkommen für die Zeit des Bestandes anzusetzen ist, geht hervor, daß überhaupt ein wirkliches Einkommen als Besteuerungsgrundlage zu dienen hat.

Wenn nun im Falle das Geschäft noch nicht ein volles Jahr besteht, jenes Erträgniß anzugeben ist, welches im Laufe des Jahres mit Wahrscheinlichkeit erwartet wird, und diese Angabe an Eidesstatt als nach bestem Wissen und Gewissen dargestellt, bekräftiget werden soll (§ 14 des Einkommensteuer-Patentes), so kann auch unter diesem wahrscheinlichen Einkommen kein anderes verstanden werden, als jenes, welches unter Berücksichtigung aller auf den Ertrag maßgebenden Momente nach Möglichkeit dem wirklichen Geschäftserträgnisse entspricht.

Da nun zur Zeit der Einbringung der Fassion (18. April 1884) das im Jahre 1883 wirklich erzielte Reineinkommen der Beschwerdeführerin bereits bekannt sein mußte, so waren jedenfalls nur die den thatsächlichen Betriebsergebnissen entsprechenden Ertragsziffern dieses Jahres zur Grund-

lage der Einkommensteuerbemessung sowohl für das Jahr 1883, als für das Jahr 1884 zu nehmen, und — da dies mit der angefochtenen Entscheidung geschehen ist — so war dieselbe im Sinne der §§ 10, 25 und 26 des Einkommensteuer-Patentes als gesetzlich begründet zu erkennen und die Beschwerde mußte als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3224.

1. Ein in der Pfarrgemeinde nicht wohnhafter Großgrundbesitzer kann zur Pfarrconcurrenz nicht herangezogen werden. — 2. Diese Concurrenzpflicht wird auch durch den Besitz von Häusern im Pfarrbezirke, die Anstellung eines Beamten- oder Dienstpersonales, oder einen vorübergehenden Aufenthalt daselbst, endlich auch durch eine frühere, thatsächliche Concurrenzleistung nicht begründet. — 3. Durch die Einbeziehung der Cultusauslagen in das Ortsgemeinde-Präliminare ist den zur Pfarrgemeinde nicht gehörigen Contribuenten der Ortsgemeinde noch nicht präjudicirt.

Erkenntniß vom 27. October 1886, Z. 2447.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Witkowitz ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 23. Juli 1886, Z. 2561, betreffend die Beitragsleistung zu Kirchenauslagen in der Gemeinde Witkowitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Mündel, Ritter von Feldsberg, dann des k. k. Gerichtsadjuncten Dr. Max Burckhard, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbetheiligten Privatpartei angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Da nach § 35 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, nur die im Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken die katholische Pfarrgemeinde bilden, welch' letzterer nach derselben gesetzlichen Bestimmung alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden, in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochenen und auferlegten Rechte und Verbindlichkeiten zukommen, auf die daher auch die in den älteren Kirchenconcurrenzvorschriften den Gemeinden auferlegte kirchliche Baulast übergegangen ist, kann Graf Johann Harrach, welcher zugegebenermaßen in Witkowitz nicht seinen Wohnsitz hat, also auch nicht Mitglied der dortigen katholischen Pfarrgemeinde ist, nicht zu den dieser obliegenden Leistungen für die dortige Pfarrkirche herangezogen werden. Daß Graf Harrach, wie die Beschwerde hervorhebt, in Witkowitz Häuser besitzt und ein Beamten- und Dienstpersonale angestellt hat, kann, da es nach § 35 auf seine persönliche Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinde ankömmt, ebensowenig entscheiden, als der in der Beschwerde gleichfalls erwähnte Umstand, daß der Genannte alljährlich zur Jagdzeit einige Zeit in der Gemeinde zubringt oder die Thatsache, daß Graf Harrach ehedem

und zwar schon seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Concurrenzbeiträge geleistet hat.

Belangend die Einwendung der Rechtskraft des Gemeindepräliminares pro 1884 ist zu bemerken, daß lediglich in der Einbeziehung der fraglichen Cultusauslagen in das Gemeindepräliminare als solches für den Grafen Harrach noch kein Anlaß zur Beschwerdeführung gegeben war, indem damit noch nicht unzweifelhaft feststand, daß er zur Bestreitung dieser Auslagen werde in Anspruch genommen werden. Letzteres wäre erst dann constatirt gewesen, wenn in dem Präliminare zugleich die zur Bedeckung des Erfordernisses nöthige Umlage bestimmt und derselben eine Berechnung zu Grunde gelegt worden wäre, welche von der Einbeziehung des Grafen Harrach in die Concurrenz ausging. Daß dies hier thatsächlich der Fall gewesen sei und daß sowohl die Umlage, als auch der erwähnte Berechnungsmodus derselben ordnungsmäßig publicirt war, ohne daß Graf Harrach hiewider in der gesetzlichen Frist Beschwerde geführt hätte, ist von der Gemeinde Witkowitz nicht erwiesen worden, es liegt nicht einmal das bezügliche Gemeindepräliminare vor, und kann daher selbst nicht mit Sicherheit angenommen werden, daß die gedachten Cultusauslagen in dasselbe einbezogen waren, noch weniger ist erwiesen, daß gleichzeitig mit der Präliminirung der Auslage ein, die Concurrenz des Grafen Harrach einbeziehender Beschluß wegen Bedeckung, beziehungsweise Anrepartirung der fraglichen Auslage gefaßt worden ist. Vielmehr läßt sich nach der in den Acten erliegenden Anfrage des Gemeindevorstandes bei der Bezirkshauptmannschaft Starkenbach vom 15. October 1884 und dem weiteren Berichte desselben an die Bezirkshauptmannschaft vom 19. März 1885 folgern, daß die streitige Auslage, ob sie nun in das allgemeine Gemeindepräliminare einbezogen war oder nicht, den Gegenstand einer besonderen Repartition bildete, welche erst dem Grafen Harrach Anlaß zur Beschwerdeführung bieten konnte und thatsächlich auch sofort geboten hat. Nach alle dem kann daher Graf Harrach mit seinen Einwendungen gegen seine Heranziehung zu der fraglichen Concurrenz nicht als präjudicirt angesehen werden und war somit die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3225.

1. Dem autonomen Landesorgane steht das Recht der Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes der Stadt Görz in den nicht vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten ohne Einschränkung zu. — 2. In Angelegenheiten, bei denen es sich um eine finanzielle Belastung der Gemeinde handelt, steht auch dem Steuerzahler in der Gemeinde das Recht der Beschwerdeführung im administrativen Wege zu.

Erkenntniß vom 27. October 1886, Z. 2650.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Görz ca Görzer Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 11. März 1886, Z. 1022, betreffend die Verlegung des Heumarktes und der Wage in Görz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gemeinde bestreitet dem Landesausschusse die Berechtigung zur Entscheidung im gegebenen Falle, weil — wie dies in der Gemeindeordnung für Niederösterreich vom 31. März 1864, L. G. B. Nr. 5, ausdrücklich statuirt ist — der Landesausschuß nur solche Beschlüsse des Gemeinderathes im Berufungswege aufzuheben hat, welche eine Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde, eine fehlerhafte Anwendung der Gesetze oder einen Verstoß gegen dieselben in sich schließen, und weil Marzini, über dessen Einschreiten die Entscheidung erfolgte, nicht recursberechtigt war.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerdegründe nicht stichhältig. — Durch die Art. XXIII und XXIV des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, im Zusammenhange mit Art. XVIII desselben, erscheint dem autonomen Landesorgane das Recht der Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Städte mit eigenen Statuten in den nicht vom Staate den Gemeinden übertragenen Angelegenheiten ohne Einschränkung zugewiesen.

Die Berufung auf die einschränkende Bestimmung des § 92 der niederösterr. Gem.-Ord. ist unzulässig, weil diese nur für das Erzherzogthum Niederösterreich, für welche sie erlassen wurde, Geltung hat. Eine Einschränkung der, in den erwähnten Artikeln des Gesetzes vom Jahre 1862 dem autonomen Landesorgane ganz allgemein zugewiesenen Competenz müßte aus den übrigen Bestimmungen dieses oder eines anderen allgemein oder speciell für Görz geltenden Gesetzes erwiesen werden. Dies trifft jedoch nicht zu.

Das Gesetz vom Jahre 1862 enthält in keinem seiner Artikel eine Einschränkung der fraglichen Competenz des autonomen Landesorganes und es kann eine Einengung der Competenz desselben auf jene Fälle, wo die Gemeinde ihren Wirkungskreis überschritten, gegen bestehende Gesetze verstoßen oder sie fehlerhaft angewendet hat, umsoweniger als beabsichtigt angenommen werden, als der Art. XVI des Gesetzes vom Jahre 1862 das Aufsichtsrecht über die Gemeinden in dieser Richtung als eine der Staatsverwaltung vorbehaltene Prärogative erklärt.

Ein anderes allgemein oder speciell für Görz bestehendes Gesetz, welches eine Einschränkung des Entscheidungsrechtes des autonomen Landesorganes statuiren würde, besteht nicht, vielmehr spricht zu Gunsten der uneingeschränkten Zuständigkeit desselben zur Entscheidung über Berufungen der Umstand, daß in jenen Fällen, wo das Gesetz eine Beschränkung — sei es in Bezug auf die Ausdehnung des Instanzenzuges, sei es in Bezug auf den Gegenstand der Berufung, sei es endlich in Bezug auf den Kreis der zur Recursführung Berufenen — eintreten lassen will, diese Absicht des Gesetzes durch positive Bestimmungen an den Tag gelegt ist.

So ist z. B. im Heimathgesetze vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, § 8, bei Ansuchen um die Aufnahme in den Heimathsverband einer Gemeinde jede Berufung gegen einen diesfälligen Beschluß der Gemeinde unzulässig erklärt. — So ist weiters durch § 41 des Heimathgesetzes in Angelegenheiten des VI. Abschnittes desselben, dann durch die

Gemeindewahl-Ordnungen in Sachen des Wahlverfahrens, durch die Min.-Verordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, in verschiedenen Agenden der Zug der Berufung durch ausdrückliche Anordnung abgekürzt, und durch § 146 der Gew.-Ord. vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, und §§ 18 und 20 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, Nr. 39, das Berufungsrecht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers und beziehungsweise auf die Gemeinde beschränkt u. s. f.

Insoferne anderseits dem Landesausschusse das Recht zur Entscheidung über die Berufung des Marzini deshalb bestritten werden will, weil der Letztere zu einem Recurse im gegebenen Falle nicht berechtigt war, so konnte auch dieser Beschwerdepunkt nicht als begründet erkannt werden. — Es war nämlich ein Mangel der Legitimation des Marzini zur Beschwerdeführung im administrativen Wege schon deshalb nicht als vorhanden anzunehmen, weil es sich bei der in Rede stehenden Angelegenheit auch um eine financielle Belastung der Gemeinde handelt, an welcher Marzini, da er unbestrittenermaßen Steuerzahler in der Gemeinde ist, rechtlich interessirt erscheint.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 3226.

Das durch die definitive Anstellung als öffentlicher Lehrer erworbene Heimathrecht geht durch das Aufgeben der Anstellung nicht verloren, solange der Betreffende das Heimathrecht in einer anderen Gemeinde nicht erwirkt.

Erkenntniß vom 28. October 1886, Z. 2403.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Malosco c. a. Entscheidung des k. k. Hofrathes in Trient vom 27. Februar 1886, Z. 1748, betreffend das Heimathrecht des Johann Donati, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Wie aus den Acten zu ersehen und unbestritten ist, wurde Johann Donati vom provisorischen Landesschulrathe in Tirol am 28. October 1874, Z. 15771, zum definitiven Lehrer und Leiter der Volksschule von Malosco ernannt, trat diesen Dienst an und versah ihn bis zum Schlusse des Schuljahres 1878/79. — Daß Johann Donati später in einer anderen Gemeinde ein Heimathrecht erworben habe, ist weder aus den Acten ersichtlich, noch ist dies behauptet worden.

Die im Jahre 1874 erfolgte Ernennung des Johann Donati zum definitiven Lehrer an der Volksschule in Malosco ist von der Gemeinde Malosa nicht angefochten worden und sohin in Rechtskraft erwachsen.

Da durch den Antritt eines definitiven öffentlichen Lehramtes nach § 10 des Heimathges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, das Heimathrecht in jener Gemeinde, in welcher dem Betreffenden der ständige

Wohnsitz angewiesen wurde, erworben wird, so hat eine Heimathrechtserwerbung in der Gemeinde Malosco seitens des Johann Donati stattgefunden.

Da das Heimathgesetz eine Bestimmung nicht enthält, der zufolge durch das Aufgeben eines öffentlichen Amtes das durch Antritt desselben erworbene Heimathrecht für sich ohne Erwerbung eines Heimathrechtes in einer anderen Gemeinde verloren würde, die Erwerbung des Heimathrechtes in einer anderen Gemeinde, wie oben erwähnt, aber weder aus den Acten ersichtlich ist, noch behauptet wird, so ist Johann Donati noch immer als in Malosco zuständig zu erkennen.

Da sohin die angefochtene Entscheidung, welche ihn nebst Gattin und minderjährigen Kindern Ida, Anna, Luigi und Alexander als in Malosco heimathberechtigt erklärt, gesetzlich begründet ist, war die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3227.

Zum Begriffe der „giltigen Uebung" nach dem Straßengesetze für Vorarlberg.*)

Erkenntniß vom 28. October 1886, Z. 2405.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Walch ca. Entscheidung des vorarlbergischen Landesausschusses vom 13. Februar 1886, Z. 2453, betreffend die Herstellung und Erhaltung des von Lech nach Zug führenden Gemeindeweges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des Adv. Dr. Ferdinand Schuster, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Lech, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der belangte Landesausschuß wendet in erster Linie den Mangel der Legitimation des Beschwerdeführers zur Beschwerdeführung ein, weil er eine Vollmacht der Parcelle Zug nicht ausgewiesen habe, ein Einzelner aber bei der der Parcelle Zug, d. h. der Gesammtheit ihrer Angehörigen auferlegten Verpflichtung ohne ausdrückliches Mandat nicht beschwerdeberechtigt sei.

Der V. G. Hof hat dieser Einwendung nicht stattgegeben, weil nach der vorarlbergischen Gemeindeordnung eine gesetzliche Vertretung der Fraction als solcher innerhalb der Gemeinde nicht existirt, und daher jeder Angehörige der Fraction, der zu der streitigen Leistung herangezogen wurde — eine Voraussetzung, die hier zutrifft — vorliegenden Falles zur Beschwerdeführung legitimirt erscheint.

Belangend das Meritum der Sache, so ist bei den vom Landesausschusse auf Grund des h. g. Erkenntnisses vom 29. November 1883 eingeleiteten, neuerlichen Erhebungen nur angegeben worden, daß die

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1930 (Bd. VII, J. 1883).

Gemeindewahl-Ordnungen in Sachen des Wahlverfahrens, durch die Min.-Verordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, in verschiedenen Agenden der Zug der Berufung durch ausdrückl che Anordnung abgekürzt, und durch § 146 der Gew.-Ord. vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, und §§ 18 und 20 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, Nr. 39, das Berufungsrecht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers und beziehungsweise auf die Gemeinde beschränkt u. s. f.

Insoferne anderseits dem Landesausschusse das Recht zur Entscheidung über die Berufung des Marzini deshalb bestritten werden will, weil der Letztere zu einem Recurse im gegebenen Falle nicht berechtigt war, so konnte auch dieser Beschwerdepunkt nicht als begründet erkannt werden. — Es war nämlich ein Mangel der Legitimation des Marzini zur Beschwerdeführung im administrativen Wege schon deshalb nicht als vorhanden anzunehmen, weil es sich bei der in Rede stehenden Angelegenheit auch um eine financielle Belastung der Gemeinde handelt, an welcher Marzini, da er unbestrittenermaßen Steuerzahler in der Gemeinde ist, rechtlich interessirt erscheint.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 3226.

Das durch die definitive Anstellung als öffentlicher Lehrer erworbene Heimathrecht geht durch das Aufgeben der Anstellung nicht verloren, solange der Betreffende das Heimathrecht in einer anderen Gemeinde nicht erwirkt.

Erkenntniß vom 28. October 1886, Z. 2403.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Malosco c.a. Entscheidung des k. k. Hofrathes in Trient vom 27. Februar 1886, Z. 1748, betreffend das Heimathrecht des Johann Donati, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Wie aus den Acten zu ersehen und unbestritten ist, wurde Johann Donati vom provisorischen Landesschulrathe in Tirol am 28. October 1874, Z. 15771, zum definitiven Lehrer und Leiter der Volksschule von Malosco ernannt, trat diesen Dienst an und versah ihn bis zum Schlusse des Schuljahres 1878/79. — Daß Johann Donati später in einer anderen Gemeinde ein Heimathrecht erworben habe, ist weder aus den Acten ersichtlich, noch ist dies behauptet worden.

Die im Jahre 1874 erfolgte Ernennung des Johann Donati zum definitiven Lehrer an der Volksschule in Malosco ist von der Gemeinde Malosa nicht angefochten worden und sohin in Rechtskraft erwachsen.

Da durch den Antritt eines definitiven öffentlichen Lehramtes nach § 10 des Heimathges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, das Heimathrecht in jener Gemeinde, in welcher dem Betreffenden der ständige

Wohnsitz angewiesen wurde, erworben wird, so hat eine Heimathrechtserwerbung in der Gemeinde Malosco seitens des Johann Donati stattgefunden.

Da das Heimathgesetz eine Bestimmung nicht enthält, der zufolge durch das Aufgeben eines öffentlichen Amtes das durch Antritt desselben erworbene Heimathrecht für sich ohne Erwerbung eines Heimathrechtes in einer anderen Gemeinde verloren würde, die Erwerbung des Heimathrechtes in einer anderen Gemeinde, wie oben erwähnt, aber weder aus den Acten ersichtlich ist, noch behauptet wird, so ist Johann Donati noch immer als in Malosco zuständig zu erkennen.

Da sohin die angefochtene Entscheidung, welche ihn nebst Gattin und minderjährigen Kindern Ida, Anna, Luigi und Alexander als in Malosco heimathberechtigt erklärt, gesetzlich begründet ist, war die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3227.

Zum Begriffe der „giltigen Uebung" nach dem Straßengesetze für Vorarlberg.*)

Erkenntniß vom 28. October 1886, Z. 2405.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Walch ca. Entscheidung des vorarlbergischen Landesausschusses vom 13. Februar 1886, Z. 2453, betreffend die Herstellung und Erhaltung des von Lech nach Zug führenden Gemeindeweges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des Adv. Dr. Ferdinand Schuster, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Lech, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der belangte Landesausschuß wendet in erster Linie den Mangel der Legitimation des Beschwerdeführers zur Beschwerdeführung ein, weil er eine Vollmacht der Parcelle Zug nicht ausgewiesen habe, ein Einzelner aber bei der der Parcelle Zug, d. h. der Gesammtheit ihrer Angehörigen auferlegten Verpflichtung ohne ausdrückliches Mandat nicht beschwerdeberechtigt sei.

Der V. G. Hof hat dieser Einwendung nicht stattgegeben, weil nach der vorarlbergischen Gemeindeordnung eine gesetzliche Vertretung der Fraction als solcher innerhalb der Gemeinde nicht existirt, und daher jeder Angehörige der Fraction, der zu der streitigen Leistung herangezogen wurde — eine Voraussetzung, die hier zutrifft — vorliegenden Falles zur Beschwerdeführung legitimirt erscheint.

Belangend das Meritum der Sache, so ist bei den vom Landesausschusse auf Grund des h. g. Erkenntnisses vom 29. November 1883 eingeleiteten, neuerlichen Erhebungen nur angegeben worden, daß die

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1930 (Bd. VII, J. 1883).

Gemeinde Lech den streitigen Weg niemals hergestellt habe, daß überhaupt an diesem Wege nur wenige Reparaturen vorgenommen wurden, daß dieselben von der Fraction Zug besorgt und die Kosten auf die einzelnen Besitzer von Zug im Wege der Umlagen vertheilt wurden.

Es ist sonach ein neues Thatbestandsmoment, das nicht schon dem h. g. Erkenntnisse vom Jahre 1883 zu Grunde gelegen wäre, nicht zu Tage gefördert, und speciell jene Frage nicht in bejahender Weise gelöst worden, deren Lösung das erwähnte h. g. Erkenntniß vom Jahre 1883 als ein wesentliches Erforderniß bezeichnete, um die Fraction Zug, beziehungsweise die einzelnen derselben angehörigen Personen zur Instandhaltung des in Rede stehenden Weges zu verpflichten.

Im Hinblicke auf die in den Straßengesetzen für Vorarlberg vom Jahre 1863 und 1881 (§ 11, resp. 13) enthaltene allgemein und kathegorisch ausgesprochene Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes konnte, wenn nicht diese Vorschrift eine illusorische sein sollte, der § 15 des 1881er (§ 13 des 1863er) Straßengesetzes nicht dahin ausgelegt werden, daß jede Concurrenzmodalität, welche vor Wirksamkeit dieser Straßengesetze bei Wegherstellungen eingehalten wurde, eine giltige Uebung im Sinne obiger Gesetzesbestimmungen sei, da ja dann auch jene Concurrenz, welche gemäß der früheren Directiven geleistet wurde, als eine übungsgemäße sich darstellen würde, sondern es war daraus, daß das Gesetz »die giltige Uebung« als ausnahmsweisen Concurrenzgrund »den besonderen Rechtstiteln« gleichstellte, zu schließen, daß hiedurch nur jene Verpflichtungen aufrecht erhalten wurden, welche einzelne Weginteressenten über das Maß der ihnen directivmäßig obgelegenen Leistungen und ohne Rücksicht auf diese in Absicht auf Herstellung und Erhaltung bestimmter Wege erfüllten, ohne daß dermalen der formelle Rechtsgrund einer solchen Concurrenz nachweisbar wäre.

Es ist aber nur constatirt, daß die Gemeinde Lech als solche niemals den fraglichen Weg hergestellt und erhalten habe, es ist ferner — da überhaupt constatirter Maßen jedenfalls nur wenige Reparaturen stattfanden — nicht einmal eine stetige Erhaltung dieses Weges durch irgend Jemanden, also auch nicht durch die Fraction Zug oder ihre Bewohner dargethan, es fehlt überdies jeder rechnungsmäßige Beleg dafür, daß die Fraction Zug jemals Kosten für den fraglichen Weg aufgewendet hätte, und es ist insbesondere nicht erwiesen, daß bis zur Wirksamkeit der neuen Straßengesetze die Fraction Zug oder die einzelnen Angehörigen derselben die Wegherstellung und Erhaltung als eine ihr (ihnen) obliegende Verpflichtung besorgten.

Da sonach ein gesetzlicher Anhaltspunkt fehlt, um gegenüber der im § 13 des 1881er Straßengesetzes ausgesprochenen allgemeinen Verpflichtung der Gemeinde einen die Gemeinde von dieser Pflicht enthebenden gesetzlichen Verpflichtungsgrund der Parcelle Zug zur Herstellung und Erhaltung des streitigen, als öffentlichen Gemeindeweg allseitig anerkannten Weges als vorhanden anzuerkennen, mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3228.

Die Verwendung des Jagdpachtschillings zu Gemeindezwecken ist principiell unzulässig.

Erkenntniß vom 29. October 1886, Z. 2769.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses Bärringen ca. böhm. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 6. Jänner 1886, Z. 38573, betreffend die Vertheilung des Jagdpachtschillings, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Exle, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde jene des Bezirksausschusses ddto. 8. August 1885, Z. 441, mit welcher erkannt wurde, daß dem Jagdausschusse die Vertheilung des seit 1866 bis 1884 von dem Pächter der Bärringer Jagdbarkeit, der Domäne Schlackenwerth, zuerst an die Gemeinde, dann an den Jagdausschuß Bärringen gezahlten Pachtschillings unter die Grundbesitzer nicht aufgetragen werden könne, mit dem Beisatze behoben, daß die — factisch erfolgte — Verwendung des Pachtschillings zu Gemeindezwecken, auch wenn der Jagdausschuß sie beschließt, ungesetzlich sei.

Nach Lage der Acten und nach dem Wortlaute der Entscheidung konnte der V. G. Hof in ihr nur das Erkenntniß erblicken, daß die Bestimmung des Pachtvertrages ddto. 8. April 1866, sowie die Beschlüsse des Jagdausschusses ddto. 10. August 1871 und 1. August 1877 ungesetzlich sind und darum außer Kraft gesetzt werden.

Eine positive, die Art und Weise der Geltendmachung der Ansprüche der Grundbesitzer bestimmende oder darauf zurückwirkende Verfügung hat der Landesausschuß nicht getroffen. — Die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses ist rein principieller Natur und der V. G. Hof hatte nur darüber zu entscheiden, ob der Ausspruch des Landesausschusses, daß die Beschlüsse des Jagdausschusses ungesetzlich seien und darum außer Kraft gesetzt werden, im Gesetze begründet ist oder nicht.

Der V. G. Hof vermochte in der Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden, weil sowohl der § 8 des Jagdges. vom 7. März 1849, als auch der § 22 des Jagdges. für Böhmen vom 1. Juni 1866 festsetzen, daß der Jagdpachtzins an die einzelnen Grundbesitzer nach Maßgabe der Ausdehnung ihres Grundbesitzes zu vertheilen sei.

Wenn die Beschwerde sich darauf beruft, daß die bezüglichen Beschlüsse jahrelang unangefochten blieben, daß die Jagdgenossen diesen Beschlüssen stillschweigend zugestimmt haben, daß endlich die Gemeinde aus diesen Acten Rechte erworben habe — so sind dies Einwendungen, welche in jedem speciellen Falle der Geltendmachung des Anspruches eines Grundbesitzers auf einen Pachtschillingsantheil in Erwägung gezogen werden können.

Der Landesausschuß hat aber mit der angefochtenen Entscheidung nur principiell entschieden, ohne über einen speciellen Fall abgesprochen zu haben, so daß der V. G. Hof nicht in der Lage ist, in die Erörterung dieser einzelnen Fragen sich dermalen einzulassen. — Die Beschwerde müßte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3229.

Liegen rechtsgiltige Verpflichtungen zur Erhaltung bestimmter Wasserbenützungsanlagen vor, so findet die Feststellung eines neuen dem Verhältnisse der benützten Wassermenge entnommenen Maßstabes für die Instandhaltung der Anlage keine Anwendung.

Erkenntniß vom 29. October 1886, Z. 2776.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leopold Keller, Besitzers der Papiermühle Nr. 30 in Doubrawnik, ca. k. k. Ackerbau-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 29. October 1885, Z. 10769, betreffend die Concurrenz für die Herstellung und Erhaltung des Schwarzawa-Wehres, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. August Ritter von Popelka, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Josef Pop und des k. k. Baurathes Franz Scherhaut, endlich des Adv. Dr. Julius Diebl, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Josef Walda, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung verpflichtet den Beschwerdeführer, die Kosten der Erhaltung des Doubrawniker Schwarzawa-Wehres zu $^4/_9$ zu bestreiten, weil dieser verhältnißmäßige Concurrenzbeitrag dem Verhältnisse der Wassermenge entspricht, welche durch das Wehr dem Wasserwerke des Beschwerdeführers und jenem der Mahlmühle des Josef Walda zugeführt wird.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung deshalb, weil der Vertheilungsmaßstab der effectiven Wasserbenützung beider Werke nicht entsprechen soll, und weiter deshalb, weil kraft specieller Rechtstitel die Besitzer der Mahlmühle zur Alleinerhaltung des Wehres verpflichtet sind.

Da nach § 43 des Wasserrechtsgesetzes dann, wenn rechtsgiltige Verpflichtungen zur Erhaltung bestimmter Wasserbenützungsanlagen vorliegen, der mit der Entscheidnng festgestellte Concurrenzmaßstab keine Anwendung finden soll, hatte der V. G. Hof vor Allem zu erwägen, ob der letztbezeichnete Beschwerdepunkt begründet sei oder nicht.

Zu dieser Frage ergeben die Acten folgenden Thatbestand: Das Doubrawniker Schwarzawa-Wehr wurde seinerzeit von der Domäne Pernstein für die ihr gehörigen Mühlen Nr. 41 und 30 errichtet und erhalten. — Anläßlich des Verkaufes der Mühlen übernahm die Domäne und zwar sowohl dem Besitzer der Mahlmühle, als auch dem Besitzer der Papier-

mühle Nr. 30 gegenüber vertragsmäßig die Verpflichtung zur Instandhaltung dieses Wehres (Verträge ddto. 15. December 1787 und 1. October 1792). — Diese Verpflichtung der Domäne »die oberhalb der Mühle Nr. 41 an dem Flusse Schwarzawa befindliche Wasserwehr sammt dabei befindlichen Schützen oder Fachwerk selbst auf eigene Kosten zu erhalten und neu zu bauen,« wurde laut Grundentlastungsprotokoll ddto. 19. August 1851 als eine Last der Domäne zu Gunsten der Mühle Nr. 41 zur Ablösung angemeldet und im Wege des zwischen dem Mühlbesitzer und der Domäne abgeschlossenen Vergleiches derart abgelöst, daß dem Besitzer dieser Mühle der veranschlagte Werth jener Verpflichtung zu Gute gerechnet wurde. — Es ist unbestritten, daß seither die Besitzer der Mahlmühle das Wehr nicht nur neu hergestellt, sondern auch erhalten haben.

Nach diesem unbestrittenen und durch die Administrativacten erwiesenen Thatbestande steht vor Allem fest, daß, was die Instandhaltung des Wehres anbelangt, besondere Rechtstitel vorliegen, kraft welcher einerseits der Besitzer der Mühle Nr. 30 von der Instandhaltung dieser Anlage befreit war und kraft welcher andererseits die Besitzer der Mahlmühle Nr. 41 und die zur Instandhaltung dieser Anlage verpflichtete Domäne dahin sich vereinbart haben, daß die Domäne von dieser Verpflichtung gegen das den Besitzern der Mühle Nr. 41 geleistete Entgelt losgezählt sein soll. — Ueberdies steht fest, daß das derzeit bestehende Wehr von dem Besitzer der Mühle Nr. 41 auf Grund der behördlichen Bewilligung ddto. 13. August 1852, Nr. 9128 hergestellt worden ist, daß dieser also im Sinne der §§ 20, 25, 31 des Wasserrechtsgesetzes dermalen als Eigenthümer der Anlage erscheint.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war — auch dann, wenn der Besitzer der Mahlmühle Nr. 41 nicht als Eigenthümer der Anlage anzusehen wäre, das von ihm gestellte Begehren um Bestimmung eines Beitrages zur Erhaltung des Wehres gegenüber dem Besitzer der Papiermühle unbegründet und zwar umsomehr, als mit der obcit. Entscheidung im Verwaltungswege bereits ausgesprochen war, daß der Mühlbesitzer derlei Ansprüche nur im Rechtswege als privatrechtliche geltend machen könnte. — Die Feststellung eines neuen, dem Verhältnisse der benützten Wassermenge entnommenen Maßstabes für die Instandhaltung der Anlage widerstreitet also den vorliegenden, besonderen und bisher geübten Rechtstiteln und darum dem § 43 des Wasserrechtsgesetzes.

Die Entscheidung war daher nach Vorschrift des § 7 aufzuheben.

Nr. 3230.

Die Entrichtung der 5%igen Steuer vom Reinertrage eines hauszinssteuerfreien Hauses seitens des Hypothekarschuldners tangirt in keiner Weise die Einkommensteuerpflicht des Hypothekargläubigers für den Zinsenbezug vom hypothezirten Capitale.*)

Erkenntniß vom 30. October 1886, Z. 2733.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Don Giuseppe Brunatti in Tenno bei Riva ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck de dato 29. (recte 19.) December 1885, Z. 20534, betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer von den Zinsen zweier, auf den gänzlich steuerfreien Häusern C.-Nr. 3 und 5 in Trient versicherter Capitalien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Adensamer, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck vom 19. December 1885, Z. 20354, womit unter Bestätigung von zwei Zahlungsaufträgen der Bezirkshauptmannschaft in Riva vom 20. März 1883 und 3. März 1884 der Beschwerdeführer für verpflichtet erklärt worden war, von dem 5%igen Zinsenbezuge aus zwei auf den, nach den bestandenen tirolischen Steuerdirectiven für die Jahre 1878—1888 aus dem Titel der Bauführung steuerfrei erklärten Häusern Nr. 3 und 5 in Trient hypothezirten Kaufschillingsrest-Capitalien, die Einkommensteuer nach der III. Classe zu entrichten.

Der V. G. Hof konnte in dieser angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Nach § 4 des Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, unterliegen die Zinsen von Darleihen oder anderen stehenden Schuldforderungen der Einkommensteuer nach der III. Classe. — Zufolge § 13 desselben Patentes hat der zum Zinsenbezuge Berechtigte diese Zinsen durch ein Bekenntniß der Steuerbehörde zum Behufe der Einkommensteuerbemessung anzugeben, sofern selbe nicht durch den, dem Schuldner zufolge § 6 des Patentes vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, gestatteten Steuerabzug getroffen und hiedurch nach § 2 des Patentes vom 29. October 1849 der Einkommensteuer unterzogen werden.

Als einen Fall, in welchem Zinsen nicht von dem gedachten Abzuge getroffen werden können, führt der § 13 insbesondere den Fall an, wenn die Zinsen auf einem Grund- oder Hausbesitze haften und dem Schuldner die Befreiung von der auf diesem Besitze ruhenden Steuer zukömmt. — Dieser Fall trifft nun vorliegend zu. Die Käufer der beiden Häuser Nr. 3

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2896.

und 5 in Trient und zugleich Hypothekarschuldner des Beschwerdeführers Antonio Nicolussi und Cäsare Battisti waren im Jahre 1878 laut der Anzeige des Municipiums von Trient vom 12. December 1878, Z 8792, des Berichtes des Hauptsteueramtes Trient vom 1. Jänner 1879, Z. 517, und laut Ausweises des Rechnungsdepartements der Finanz-Landes-Direction vom 22. Juni 1882 von der Entrichtung der Steuer für ihre erwähnten Häuser von der Steuerbehörde in Folge Umbaues für zehn Jahre gänzlich befreit worden; sie waren daher, da sie in den Jahren 1879 bis 1884 den durch den Absatz 5 des Patentes vom 10. October 1849 angeordneten außerordentlichen Zuschlag nicht zu entrichten hatten, auch nach § 6 desselben Patentes nicht mehr berechtiget, dem Beschwerdeführer als Hypothekargläubiger den Steuerabzug an den Zinsen zu machen.

Da nun der § 4 des Einkommensteuer-Patentes die Zinsen von stehenden Schuldforderungen als Steuerobject, der § 13 den zum Bezuge solcher Zinsen Berechtigten als das Steuersubject erklärt, so folgt von selbst, daß, solange die Einkommensteuerentrichtung auf dem im § 2 des Patentes bezeichneten Wege mittelst des dem Hypothekarschuldner gegenüber dem Hypothekargläubiger bewilligten Steuerabzuges auf Grund des Gesetzes nicht stattfinden kann, der letztere nach § 13 des Patentes das Einkommen aus seinem Zinsenbezuge zu fatiren und zu versteuern hat.

Die Einwendung, welche der Beschwerdeführer aus dem Umstande, daß von dem erzielten Reinertrage der beiden Häuser Nr. 3 und 5 während ihrer Befreiung von der Gebäudesteuer nach § 7 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, die 5%ige Steuer abgenommen werde, herzuleiten versucht, ist nicht haltbar. — Die gedachte 5%ige Steuer vertritt nicht die Stelle der Einkommensteuer und ebensowenig jene des mit dem Patente vom 10. October 1849 eingeführten Drittelzuschlages zur Grund- und Gebäudesteuer; sie stellt sich vielmehr als eine selbstständige Realsteuer dar, welche von Gebäuden dann erhoben wird, wenn diese im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung von der Hauszinssteuer befreit sind. — Daß bei ganz hauszinssteuerbefreiten Gebäuden — und dies trifft vorliegend zu — die Zinsen von dem auf solchen Gebäuden versicherten Capitalien selbst nicht einmal von dieser 5%igen Steuer getroffen werden, ergibt sich aus der alinea 2 des cit. § 7, wonach die im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen solcher Capitalien aus der Besteuerungsgrundlage auszuscheiden sind.

In die weitere Einwendung der Beschwerde, daß die den dermaligen Eigenthümern der Häuser Nr. 3 und 5 gewährte Steuerbefreiung denselben gesetzlich nicht gebührte, konnte der V. G. Hof nicht eingehen, da dieselbe nicht zur vorliegenden Streitfrage gehört und der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nur auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes, wenn derselbe oder das Verfahren nicht mangelhaft ist, zu erkennen hat, nach diesem Thatbestande aber den Eigenthümern der Häuser Nr. 3 und 5 in Trient die gänzliche Steuerbefreiung für eine zehnjährige Dauer von den competenten Behörden gewährt worden war.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3231.

Einkommensteuerpflicht des Einkommens aus der Brauhausverpachtung.

Erkenntniß vom 30. October 1886, Z. 2770.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Tabor ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag vom 18. December 1885, Z. 65529, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer vom städtischen Brauhause, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Stadtgemeinde Tabor zur Entrichtung der Einkommensteuer »von dem auf die Verpachtung ihres Hejlover Brauhauses als solchen entfallenden Theile des Pachtschillings« für verpflichtet erkannt, zugleich aber der Bemessungsact selbst unter Vorbehalt einer neuerlichen Vorschreibung behoben, und die pro 1880, 1882, 1883 vorgeschriebenen Einkommensteuerbeträge zur Abschreibung bewilligt.

Demgemäß hatte sich der V. G. Hof lediglich mit der Frage zu befassen, ob durch die principielle Feststellung der Steuerpflicht der Stadtgemeinde Tabor das Gesetz verletzt worden sei.

Der V. G. Hof fand diese Frage zu verneinen. — Nach § 4 des Einkommensteuer-Patentes unterliegt das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen der Einkommensteuer und dieselbe hat sich nach § 3 ibid. bei jenen Gewerben und industriellen Unternehmungen, deren Betrieb mit dem Grund- und Hausbesitze verbunden ist, auf den reinen Ertrag dieser Unternehmungen, mit Ausschluß also des Einkommens vom Grund- und Hausbesitze zu erstrecken.

Nach diesen nicht zu mißdeutenden gesetzlichen Vorschriften ist demnach bei derlei Unternehmungen die Einkommensteuerpflicht nur bedingt davon, daß 1. die Erwerbsgattung der Erwerbsteuer unterworfen ist, und daß 2. die Unternehmung einen reinen Ertrag abwirft. — Auf welche Art und Weise dieser Ertrag erzielt wird, ob unmittelbar oder mittelbar, ob durch den Betrieb der Unternehmung oder durch ihre Verpachtung oder anderartige Verwerthung, ist nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes für die Einkommensteuerpflicht irrelevant.

Gegebenen Falles treffen nun beide Voraussetzungen der Steuerpflicht zu. — Daß die Erwerbsgattung, die Brauereiunternehmung, der Erwerbsteuer unterliegt, ist nicht bestritten und nach dem Wortlaute der §§ 1 und 2 des Erwerbsteuer-Patentes auch nicht bestreitbar. Ebenso trifft nach der Actenlage das zweite Moment zu, da nur die für die heute allein streitige Frage der Steuerpflicht nicht relevante Ziffer des reinen Ertrages in Zweifel gezogen werden kann. Es ist nämlich erwiesen und zugestanden, daß die Stadtgemeinde Tabor das ihr gehörige Brauhaus mit den Verträgen vom 30. December 1876 und 31. October 1881 an die brau-

berechtigte Bürgerschaft um den Jahrespachtschilling von 901 fl., beziehungsweise 500 fl., verpachtet hat.

Allerdings sind außer dem Brauhause auch noch sonstige Wirthschaftsgebäude und Grundstücke im Ausmaße von 19 Joch 10 □ Klafter mitverpachtet worden. — Allein daß der Gesammtpachtschilling nicht blos einen Ertrag der letzteren Objecte darstellt, daß darin auch das Aequivalent für das Brauhausunternehmen selbst mit enthalten ist, konnten die Administrativbehörden mit Fug und Recht annehmen.

Denn nicht nur geht aus dem Wortlaute der Pachtverträge hervor, daß die Industrialunternehmung selbst mit Pachtobject war, es ist auch durch die Aussagen der einvernommenen Vertrauensmänner, wie nicht minder durch Erklärungen der Vertreter der Stadtgemeinde erwiesen, daß ein aliquoter Theil des Gesammtpachtschillings als Erträgniß der Industrialunternehmung des Brauhauses sich darstellt.

Die Vertrauensmänner erklärten, daß als Pachterträgniß der Grundstücke 15 fl. per Joch anzunehmen sei (Protokoll vom 23. Jänner 1881), sie bewertheten das Pachterträgniß des Brauhauses pro 1879, 1880 auf 591 fl. 80 kr., pro 1881 auf 524 fl. 66 kr., pro 1882 auf 125 fl. 50 kr. (Protokolle vom 10. December 1883, 16. März 1884), sie erklärten es für geradezu unmöglich, daß für die beim Brauhause benützten Grundstücke auch nur der Pachtzins von 500 fl. erzielbar wäre. Desgleichen wird in der Einkommensteuerfassion der Stadtgemeinde ddto. 20. Juni 1881 das Pachterträgniß des Brauhauses auf 591 fl. 50 kr., in jener ddto. 5. October 1882 auf 524 fl. 66 kr. beziffert.

Wenn im Widerspruche mit diesen Daten die Stadtgemeinde nun gleichwohl behauptet, daß die Industrialunternehmung selbst nicht Pachtobject gewesen sei, und darum auch keinen Ertrag liefere, und diese Behauptung darauf stützen zu können vermeint, daß die Unternehmung nicht betrieben werde und daß der Pächter den Erwerbsteuerschein zurückgelegt habe, so ist dem gegenüber nur zu erinnern, daß nach dem Obgesagten die Steuerpflicht eintritt, ohne Unterschied, ob der Ertrag mittelbar oder unmittelbar erzielt wird, und daß die Stadtgemeinde aus dem Umstande, daß der Pächter ihres Industriales es in seinem geschäftlichen Interesse gelegen findet, das Brauhaus nicht zu betreiben, für sich eine Befreiung von der Steuerpflicht nicht ableiten kann.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3232.

Erwerbsteuerpflicht des Realitätenhandels.

Erkenntniß vom 30. October 1886, Z. 2734.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adolf Lustig und Josef Wolf ca. Entscheidung der böhm. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 16. Februar 1886, Z. 4559, betreffend die Erwerbsteuerpflicht des Kaufes und Verkaufes von Realitäten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Gustav Langstein, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus Anlaß der Anzeige des Saazer Gemeindeamtes, daß die Beschwerdeführer ein einträgliches Gewerbe betreiben, indem sie gemeinschaftlich in verschiedenen Bezirken Wirthschaften ankaufen, und dieselben sodann parzellenweise mit bedeutendem Verdienst verkaufen, wurden Erhebungen eingeleitet, welche das in der Gegenschrift der k. k. Finanz-Landes-Direction actengemäß dargestellte Resultat ergaben, daß die Beschwerdeführer in verschiedenen Gemeinden in den Jahren 1882 bis 1884 16 Wirthschaften kauften, welche sie parzellenweise zumeist sofort verkauften. Den schwunghaften gewerbsmäßigen Betrieb der Parzellirung von Wirthschaften und großen Grundcomplexen seitens der Beschwerdeführer bestätigten auch fünf einvernommene Vertrauensmänner als allgemein bekannt. Als auf Grund dieser Erhebungen die Bezirkshauptmannschaft mit der Erwerbsteuerbemessung von diesem Geschäftsbetriebe vorgehen wollte, beschränkten sich die Beschwerdeführer auf die Angabe: »wird nicht betrieben, nur bei Gelegenheit, somit nicht geschäftsmäßig.«

Die Beschwerde ist gerichtet gegen die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Aufforderung zur Erwerbsteuererklärung, welche Entscheidung auf den Umstand gestützt wird, daß die Unternehmung des Kaufes und parzellenweisen Wiederverkaufes der Realitäten seit längerer Zeit unter Erzielung eines Gewinnes ausgeübt wird, wie dies durch die gepflogenen Erhebungen sichergestellt ist, und sonach unter die im Eingange des Erwerbsteuer-Patentes als erwerbsteuerpflichtig bezeichneten Beschäftigungen zu reihen ist.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Der V. G. Hof ist zwar der Ansicht, daß ein einzelnweise vorkommender Kauf und Wiederverkauf von Realitäten nicht sofort als erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung angesehen werden kann. — Ist es aber, wie im vorliegenden Falle, thatsächlich sichergestellt, daß ein solcher Kauf und Wiederverkauf fortdauernd, sei es von einer einzelnen Person, oder von einer Gesellschaft unternommen wird, wobei es selbstverständlich ist, daß eine solche Unternehmung nur mit der Absicht auf Erzielung eines Gewinnes fortgeführt werden kann, so erscheint es gesetzlich gerechtfertigt, den Erwerber zur Erwerbsteuer von einer solchen Beschäftigung heranzuziehen.

Das Erwerbsteuer-Patent vom 31. December 1812 hat nämlich die einzelnen zu besteuernden Unternehmungen und Beschäftigungen nicht taxativ aufgezählt, sondern im § 1 im Allgemeinen die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen in vier Hauptabtheilungen eingereiht, und im § 2 diejenigen Personen bezeichnet, welche mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung von der Erwerbsteuer ausgenommen werden. — Im Eingange des Erwerbsteuer-Patentes wurde jedoch die allgemeine Regel aufgestellt, daß die Erwerbsteuer auf jene Personen gelegt werden soll, welche sich Gewerben, Fabriken und Handelsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen.

Die Frage der Erwerbsteuerpflicht einer Unternehmung war die Steuerbehörde berechtigt — ohne Rücksicht darauf, ob die Beschwerdeführer

die betreffende Unternehmung als Gewerbe angemeldet haben oder nicht — selbstständig nach den Erwerbsteuervorschriften zu beurtheilen, weil nach § 9 des Erwerbsteuer-Patentes ohne Steuerentrichtung, beziehungsweise ohne Steuerschein Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht, und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein, oder die Verleihung erst bewirken wollen, ausüben darf.

Dies geht aber auch unzweifelhaft daraus hervor, daß auch Unternehmungen und Beschäftigungen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung ausdrücklich keine Anwendung finden, der Erwerbsteuer unterliegen, wenn sie nach der allgemeinen Regel des Erwerbsteuer-Patentes sich als Gewerbe, Fabriken, Handlungsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art darstellen und nach diesem Patente von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Da nun der Kauf und Wiederverkauf von Realitäten unter Umständen als gewinnbringende Beschäftigung sich darstellen kann, eine solche Beschäftigung aber nach der Bestimmung des § 2 des Erwerbsteuer-Patentes von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen ist, und im gegebenen Falle thatsächlich Momente vorliegen, welche darauf schließen lassen, daß die Beschwerdeführer diesen Kauf und Verkauf in gewerbsmäßiger Art fortdauernd und mit der Absicht auf Erzielung eines Gewinnes betreiben, somit sich seit längerer Zeit einer gewinnbringenden Beschäftigung widmen, so war die Steuerbehörde im Grunde der allgemeinen Regel des Erwerbsteuer-Patentes im Rechte, von den Beschwerdeführern im Zwecke der weiteren Amtshandlung die Erwerbsteuererklärung abzuverlangen.

Der V. G. Hof war auch nicht in der Lage, in dem Umstande, daß die Erhebungsresultate den Beschwerdeführern im Zuge des administrativen Verfahrens nicht umständlich vorgehalten wurden, einen mangelhaften Vorgang zu erblicken, schon deshalb nicht, weil die Beschwerdeführer im Administrativverfahren selbst nicht in Abrede stellten, daß sie factisch Realitäten gekauft und weiter verkauft haben und das ihnen in der Gegenschrift der Finanz-Landes-Direction mitgetheilte Detail der administrativen Erhebungen in seiner thatsächlichen Richtigkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht weiter beanständet wurde.

Sie behaupten zwar, daß diese Käufe nicht im Zwecke des Weiterverkaufes erfolgt seien, sondern theils Gelegenheitskäufe waren, theils zum Zwecke des Hopfenbaues abgeschlossen worden sind. Dieser Behauptung war jedoch die Behörde umsoweniger verpflichtet, unbedingten Glauben zu schenken, als gegen die Annahme von Gelegenheitskäufen die auffallende Häufigkeit der Kaufsacte streitet, und als weiter vorliegt, daß die Beschwerdeführer einzelne dieser Realitäten sofort, ohne sie selbst in eigener Regie zu bestellen, parzellenweise weiter verkauft haben, somit nicht anzunehmen ist, daß es sich um Weiterverkäufe wegen minderer Qualification der Realitäten zum Hopfenanbau gehandelt habe.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3233.

Eine Handelsgesellschaft stellt sich nicht nur dritten Personen, sondern auch den eigenen Mitgliedern gegenüber als ein selbstständiges Rechtssubject dar. Gebührenbehandlung der Uebertragung einer unbeweglichen Sache von der bestandenen und in Liquidation befindlichen Firma an die einzelnen Gesellschafter.

Erkenntniß vom 3. November 1886, Z. 2786.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Anna Schlechter und des Josef Prokop ca. Entscheidungen des k. k. Finanz-Min. vom 29. October und 4. November 1885, ZZ. 31081 und 19474, betreffend die Gebühren vom Vertrage und von der Erklärung ddto. 1. December 1883 sammt Nachtragserklärungen ddto. 1. October 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Gustav Lenz, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

I. In dem zwischen Josef Prokop und Anna Schlechter als Alleinerbin nach Georg Schlechter, dann der Firma G. Schlechter und J. Prokop in Liquidation am 1. December 1883 abgeschlossenen Vertrage, und in der Nachtragserklärung derselben Contrahenten ddto. 1. October 1884 wird constatirt, daß die gedachte Firma an das Eigenthum mehrerer Baustellen in Wien, sowie der Hälften mehrerer in den Grundbüchern Dietersdorf und Mölk inliegenden Realitäten grundbücherlich angeschrieben ist; daß Eigenthümer dieser grundbücherlich auf die Firma »G. Schlechter und J. Prokop« geschriebenen Realitäten und Realitätenantheile je zur Hälfte die öffentlichen Gesellschafter G. Schlechter und J. Prokop waren, und bei der Dissolution des Gesellschaftsvertrages diese Realitäten und Realitätenantheile im Eigenthume der Genannten verblieben, weshalb die sämmtlichen Eingangs erwähnten Personen die Einwilligung zur grundbücherlichen Einverleibung des Eigenthumsrechtes des J. Prokop und des G. Schlechter, beziehungsweise seiner Verlassenschaft auf je eine Hälfte dieser Realitäten und Realitätenantheile ertheilen.

Gleichzeitig verkauft Anna Schlechter die ihr als Alleinerbin nach G. Schlechter gehörigen Hälften dieser Realitäten und Realitätenantheile an J. Prokop, und ertheilt die Einwilligung zur grundbücherlichen Einverleibung des Eigenthumsrechtes für denselben auf diese der Verlassenschaft des G. Schlechter gehörigen Realitäten.

Von diesem Vertrage wurde für die darin enthaltene Eigenthumsübertragung eine Gebühr von 377 fl. vorgeschrieben, welche jedoch vom k. k. Finanz-Min. mittelst Erlasses vom 4. November 1885, Z. 19474, auf 311 fl. 50 kr. richtiggestellt wurde, da die Hälfte der genannten Realitäten und Realitätenantheile irriger Weise in den Nachlaß des G. Schlechter als dessen Eigenthum einbezogen und der Vorschreibung der Immobilargebühr unterzogen worden war, weshalb die Einrechnung dieser letzteren in die der Anna Schlechter vorgeschriebene Hälfte der Gebühr per 377 fl. angeordnet wurde.

Die Beschwerdeführer bekämpfen die Gesetzmäßigkeit dieser Gebührenvorschreibung aus dem Grunde, weil nach ihrer Ansicht nur für die Uebertragung der Hälften von Anna Schlechter auf J. Prokop die Gebühr und zwar nach einem geringeren Percentsatze zu bemessen war.

II. In der Erklärung ddto. 1. December 1883 und dem Nachtrage ddto. 1. October 1884, beide ausgestellt von der Firma G. Schlechter und J. Prokop in Liquidation, dann von J. Prokop im eigenen Namen und von Anna Schlechter als Alleinerbin nach G. Schlechter wird vorausgeschickt, daß mehrere Häuser auf der Wieden in Wien grundbücherlich als im Eigenthume der genannten Firma stehend eingetragen sind, und für diese Firma auf einem anderen Hause eine Forderung per 16.305 fl. 20 kr. pfandrechtlich sichergestellt sei; daß die gedachte Firma durch das Ableben des G. Schlechter in Liquidation gekommen sei und daß bei Abgang eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages und im Sinne der mündlichen Vereinbarungen der ehemaligen Gesellschafter das Gesellschaftsvermögen einem Jeden derselben zur Hälfte gehöre, so daß daher die auf G. Schlechter entfallenden halben Antheile der obigen Realitäten und Forderung im Erbwege auf dessen Alleinerbin Anna Schlechter übergegangen seien, während die dem J. Prokop eigenthümliche Hälfte dieser Realitäten und Forderung demselben verblieben sei.

Um dem Wortlaute des Grundbuchsgesetzes zu entsprechen, geben sohin die genannten Aussteller dieser Erklärung in dem Nachtrage ddto. 1. October 1884 ihre ausdrückliche Einwilligung zur grundbücherlichen Einverleibung des Eigenthumsrechtes des J. Prokop auf die ihm als öffentlichen Gesellschafter der Firma gehörigen, bei Dissolution der Firma im Eigenthume verbliebenen Hälften dieser Realitäten und Forderung, und zur grundbücherlichen Einverleibung des Eigenthumsrechtes des G. Schlechter, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolgerin Anna Schlechter, auf die dem G. Schlechter als öffentlichen Gesellschafter der Firma gehörige und bei deren Dissolution in seinem Eigenthume verbliebene Hälfte obiger Objecte.

Auf Grund dieser Urkunden wurde unter Zugrundelegung des Werthes der ganzen Realitäten eine Gebühr zu $3^1/_2$ (beziehungsweise 3) Percent sammt Zuschlag mit 5624 fl. bemessen, mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. October 1885, Z. 31081, aber auf 4427 fl. $87^1/_2$ kr. richtig gestellt, indem in die, die Anna Schlechter treffende Gebührenhälfte die vom Werthe der Realitätenhälften bemessene $1^1/_2$%ige (beziehungsweise mit Rücksicht auf den Gebührennachlaß 1%) Nachlaßgebühr per 1196 fl. $12^1/_2$ kr. eingerechnet wurde.

In der gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde wird behauptet, daß durch die erwähnten Erklärungen eine Vermögensübertragung überhaupt nicht begründet worden sei, also eine Uebertragungsgebühr auch nicht vorzuschreiben war.

Die Beschwerdeführer stützen ihre beiden Beschwerden auf folgende Anschauungen: Das Vermögen der Firma G. Schlechter und J. Prokop habe schon zur Zeit des Bestandes der betreffenden Handelsgesellschaft den beiden Gesellschaftern G. Schlechter und J. Prokop, jedem zur Hälfte gehört, weil eine öffentliche Handelsgesellschaft kein besonderes Rechtssubject, keine juristische Person, sondern nur der Name für eine Vermögensgemeinschaft sei, und das Firmavermögen daher nicht einer juristischen Person,

sondern den Gesellschaftern im Verhältnisse ihrer Antheile gehöre. — Bei der Liquidation der gedachten Gesellschaft wurden jedem Gesellschafter die Realitätenhälften belassen, die ihm zur Zeit des Bestandes der Gesellschaft gehört hatten, daher in dieser Beziehung keine Vermögensübertragung, sondern eine Vermögensbelassung stattfand, wie dies aus dem Inhalte der oben bezogenen Urkunden selbst hervorgehe. — Eine Vermögensübertragung sei daher nur bezüglich der, der Anna Schlechter nach G. Schlechter im Erbwege zugefallenen Antheile durch deren Verkauf an J. Prokop eingetreten; bei der Gebührenbemessung von diesem Kaufe müsse aber, da derselbe nach dem Erbanfalle stattfand, mit Rücksicht auf die im Erbwege gezahlte Realgebühr der geringere Percentsatz angewendet werden.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerden gesetzlich nicht begründet. — Wenn auch im Handelsgesetze nicht ausdrücklich Handelsgesellschaften als juristische Personen erklärt werden, so ergibt sich doch aus dem Systeme des Handelsgesetzbuches, besonders aus dem 2. Buche über Handelsgesellschaften, daß die dem Wesen der juristischen Person entlehnten Rechtssätze zur Regelung des Wesens der Handelsgesellschaften förmlich adoptirt wurden. — So haben die Handelsgesellschaften ihren eigenen Namen und ihr besonderes Vermögen, sie können activ und passiv vor Gericht auftreten, ihr Vermögen haftet den Gesellschaftsgläubigern mit Uebergehung der Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter vorzugsweise, sie stehen den einzelnen Mitgliedern in der Art gegenüber, daß sie sogar mit diesen contrahiren und somit Gläubiger und Schuldner der eigenen Gesellschafter werden können, und was hier besonders wichtig ist, sie können als solche unter ihrer Firma überhaupt Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere auch Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben (Art. 111 des Handelsgesetzbuches), ein Grundsatz, der den Handelsgesellschaften das Attribut der weitgehendsten Selbstständigkeit gewährt und solche nicht nur dritten Personen, sondern auch den eigenen Mitgliedern gegenüber als eine Einheit, als ein selbstständiges Rechtssubject erscheinen läßt.

Ganz unrichtig ist daher die Annahme, daß J. Prokop und G. Schlechter (resp. dessen Verlassenschaft) stets Eigenthümer der Hälfte der in die Gesellschaft einbezogenen Realitäten gewesen seien, daß daher bei der Liquidirung keine Uebertragung, sondern nur eine Belassung stattgefunden habe und jeder der Gesellschafter seine Hälfte nicht erst von der Firma mittelst Vertrages zu erwerben brauchte. — Denn auf die fraglichen Realitäten wurde ja, wie die Beschwerdeführer selbst angeben, das Eigenthumsrecht für diese Firma grundbücherlich einverleibt, unter dieser Firma hatte daher die Gesellschaft das Eigenthum an diesen Realitäten erworben (Art. 111 des Handelsgesetzes).

Die Ansicht aber, daß die einer offenen Gesellschaft gehörigen Realitäten bei deren Auflösung eo ipso in das Eigenthum der einzelnen Gesellschafter übergehen, stellt sich schon nach dem Handelsgesetze als unrichtig dar, da der Art. 137 den Liquidatoren die Versilberung des Vermögens der Gesellschaft zur Pflicht macht, nach Art. 131 ein ausgeschiedener Gesellschafter kein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Vermögensstücken der Gesellschaft hat, und übereinstimmend mit diesen Grundsätzen nach Art. 143, wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesell-

schaft eingebracht hat, welche Eigenthum der Gesellschaft geworden sind, diese Sachen bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurückfallen, sondern er nur deren Werth erstattet erhält.

Wenn daher im gegebenen Falle nach Inhalt des zwischen den Liquidatoren der Firma und den einzelnen Gesellschaftern geschlossenen Vertrages vom 1. December 1883 sammt Nachtrag vom 1. October 1884 und nach Inhalt der Erklärung ddto. 1. December 1883 sammt Nachtrag vom 1. October 1884 an die Gesellschafter statt des Werthes der Realitäten, oder des für diese erzielten Erlöses, wie dies in den Art. 137 und 143 des Handelsgesetzes vorgesehen ist, die unbeweglichen Sachen selbst überzugehen haben, und wenn in diesem Vertrage und der Erklärung ausdrücklich die Einwilligung zur Einverleibung der bisher im Eigenthume der Firma gestandenen Realitäten auf die Gesellschafter gegeben wird, so war darin ein Rechtsgeschäft zu erblicken, welches in Betracht jener Bestimmungen der Art. 137, 143 und auch 131 Handelsgesetzes und der Bestimmungen der §§ 423 und 424 a. b. G. B. sich als eine Uebertragung des Eigenthums von der bestandenen und in Liquidation befindlichen Firma an die einzelnen Gesellschafter darstellt, in Ansehung welcher die Anwendung der T. P. 106, A. 2, bei der Gebührenbemessung geboten war.

Auch das System des Gebührengesetzes befindet sich mit den oben entwickelten Grundsätzen des Handelsgesetzes in vollem Einklange. Auch das Gebührengesetz behandelt während der Dauer der Gesellschaft die der letzteren gehörigen, unbeweglichen Sachen als Eigenthum der Gesellschaft und nicht der einzelnen Gesellschafter. Deshalb ist nach Anmerkung 4 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, wenn durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft das Eigenthum einer unbeweglichen Sache übertragen wird, hiefür die Gebühr nach T. P. 106, A. 2, zu bemessen; deshalb unterliegt auch eine offene Handelsgesellschaft hinsichtlich ihres unbeweglichen Vermögens unter Umständen dem Gebührenäquivalente (T. P. 106, B. e, 2, und Anmerkung 1 hiezu, dann § 22 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20). — Stirbt aber ein Gesellschafter, so haben dessen Erben von dem, in ihrem Gesellschaftsantheile enthaltenen Werthe der Gesellschaftsimmobilien nur die 1-, 4- oder 8%ige Gebühr, keineswegs aber die $1^1/_2$%ige Immobiliargebühr zu entrichten (wie dies auch das Finanz-Min. im vorliegenden Falle anerkannt hat), und eben dies ist der Grund, warum für derlei Gesellschaften das Gebührenäquivalent nicht mit 3%, sondern nur mit $1^1/_2$% festgesetzt wurde. (Motivenbericht zu der dem Ges. vom 13. December 1862 zu Grunde liegenden Regierungsvorlage.)

Zum Schlusse ist noch zu erinnern, daß, wenn auch in der Erklärung ddto. 1. December 1883 davon die Rede ist, daß der Rückfall der Realitäten an die Gesellschafter nach Auflösung der Gesellschaft, schon im mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage vorgesehen war — die Finanzbehörden nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife berechtigt waren, diese ganz unerwiesene Behauptung — deren Klarstellung im administrativen Instanzenzuge in keiner Weise erfolgt ist — für die Gebührenbehandlung als irrelevant anzunehmen.

Die Anforderung auf einen niedrigeren Percentsatz, respective die diesfalls angesprochene Gebührenermäßigung wurde von den Finanzbehörden im Hinblicke auf die Bestimmung des Absatzes 9 der Ministerialverordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, vollbegründet abgewiesen.

Nachdem somit in der angefochtenen Ministerialentscheidung keine Ungesetzlichkeit erkannt werden konnte, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3234.

1. In Absicht auf den Ausspruch über die Zinssteuerpflicht sämmtlicher Gebäude einer Ortschaft, genügt die auf Grund der Bekenntnisse der einzelnen Hausbesitzer festgestellte Thatsache, daß in der Ortschaft mehr als die Hälfte der Wohngebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwirft. Für die Zinssteuerpflicht solcher Gebäude ist es ohne Belang, ob das obwaltende Bestandverhältniß civilrechtlich sich als Mieth- oder als Pachtvertrag darstellt. — 2. Bei der Richtigstellung des zur Besteuerung einbekannten Zinsertrages durch Localuntersuchung muß das diesfalls vorgezeichnete Verfahren genau eingehalten werden. — 3. Begriff eines Wohngebäudes im Sinne des Gebäudesteuer-Patentes. — 4. Beginn der Verjährungsfristen bei der Hauszinssteuer. — 5. Vor dem Gebäudesteuergesetze vom Jahre 1882 hatte von einem und demselben Gebäude die Bemessung und Einhebung sowohl der Hausclassen-, als auch der Hauszinssteuer neben einander gesetzlich stattzufinden.

Erkenntniß vom 3. November 1886, Z. 2807.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Ritter von Portheim und der Leopold von Portheim'schen Erben ca. Entscheidungen des k. k. Finanz-Min. vom 16. April 1885, Z. 36885, und der böhm. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 10. August 1885, Z. 49257, betreffend die Hauszinssteuerpflicht der Gebäude C.-Nr. 91, 91a, 91b, 91c in Alt-Lieben für das Jahr 1879, beziehungsweise die Zinssteuerbemessung von den erwähnten Häusern für das Jahr 1879, dann die Zinssteuer von den Häusern C.-Nr. 70, 71, 71a, 71b, 72, ad 72, 124, 124a, 126, 126a, 128 und bei 153 für die Jahre 1879, beziehungsweise 1880 und 1881 in Klein-Holeschowitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Daum, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction wird, insoferne dieselbe die für das Jahr 1879 von den Häusern C.-Nr. 91 und 91b in Alt-Lieben bemessene Hauszinssteuer betrifft, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es muß vor Allem hervorgehoben werden, daß es sich im gegebenen Falle um die Besteuerung der Gebäude für das Jahr 1879, 1880 und 1881 handelt, also für eine Zeitperiode vor der Wirksamkeit des Ges. vom

9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, insoferne sonach die Gebäude in Alt-Lieben und Klein-Holeschowitz für die obigen Jahre in die Hauszinssteuer einbezogen werden, um die Anwendung des Punktes 4 des kais. Patentes vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, und der Ausführungsverordnung hiezu, nämlich der Verordnung des Finanz-Min. vom 9. August 1850, R. G. B. Nr. 333.

Die angefochtene Entscheidung des k. k. Finanz-Min., daß die Ortschaft Alt-Lieben im Jahre 1879 nach den ebencit. gesetzlichen Bestimmungen der ausgedehnten Hauszinssteuer mit allen Gebäuden unterlag, und daher auch die Häuser C.-Nr. 91, 91a, 91b und 91c im genannten Jahre zinssteuerpflichtig waren, beruht auf der actengemäß feststehenden Thatsache, daß in Alt-Lieben von 286 in dieser Ortschaft im Jahre 1879 bestandenen Gebäuden, selbst wenn man die vorerwähnten 4 Gebäude nicht in Betracht ziehen würde, 224 Gebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwarfen.

Da nun nach dem cit. Punkte 4 des kais. Patentes angeordnet war, daß in Ortschaften, in welchen sämmtliche Gebäude, oder doch wenigstens die Hälfte derselben, einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, alle Gebäude nach dem Zinserträgnisse der Besteuerung unterzogen werden sollen, so war die angefochtene Entscheidung des k. k. Finanz-Min. in dieser gesetzlichen Anordnung vollkommen begründet.

Wenn die Beschwerde vermeint, daß im Zwecke eines solchen Ausspruches und zwar zur Constatirung des maßgebenden Umstandes, daß in Alt-Lieben im Jahre 1879 mehr als die Hälfte der sämmtlichen Gebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abgeworfen haben, commissionelle Erhebungen hätten stattfinden sollen, so erscheint diese Ansicht hinfällig, wenn die Bestimmung des § 2 der bezogenen Vollzugsverordnung vom 9. August 1850 in Betracht gezogen wird.

Nach diesem Paragraphen waren eben solche commissionelle Erhebungen nicht vorgeschrieben, und es war lediglich angeordnet, daß im Falle, wenn es sich durch die Angaben der Gebäudebesitzer in den bis dahin nicht hauszinssteuerpflichtigen Orten über Vermiethungen in ihren Gebäuden zeigt oder ohnehin bekannt ist, daß in einer Ortschaft wenigstens die Hälfte der Wohngebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwirft, zu veranlassen ist, daß sämmtliche Gebäude in dieser Gemeinde der Hauszinssteuer unterzogen werden. — Es genügte sonach im gegebenen Falle, die auf Grund der eingebrachten Bekenntnisse der einzelnen Hausbesitzer festgestellte Thatsache, daß im Orte Alt-Lieben mehr als die Hälfte der Wohngebäude im Jahre 1879 einen Zinsertrag durch Vermiethung abwirft, um den Ausspruch zu fällen, daß sämmtliche Gebäude in Alt-Lieben für das Jahr 1879 zinssteuerpflichtig sind.

Die auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1882 erlassene und in der Beschwerde berufene, weder den Ausgangs-, noch den Stützpunkt der angefochtenen Min.-Entscheidung bildende Verständigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Karolinenthal vom 7. April 1882, Z. 14580, ist für den gegebenen Fall aber schon deshalb ohne jeden Belang, weil dieselbe eben in Ausführung dieses auf den vorliegenden Fall noch nicht anwendbaren Gesetzes ergangen ist, und daher die Beschwerdeführer aus derselben zu ihren Gunsten mit Grund nichts ableiten können. — Es erscheint sonach

die gegen die Entscheidung des k. k. Finanz-Min. eingebrachte Beschwerde nicht begründet.

Steht es nun fest, daß in Alt-Lieben im Jahre 1879 alle Gebäude zinssteuerpflichtig waren, so ergibt sich daraus, daß auch die Gebäude C.-Nr. 91, 91a, 91b und 91c, in Gemäßheit des Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820, Polit. Ges.-Samml. Band 47, pag. 699, nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage (§ 3 dieses Patentes) der Besteuerung unterlagen, und daß der Zinsertrag von allen Bestandtheilen dieser Häuser, sie mögen wirklich vermiethet, vom Hauseigenthümer selbst benützt oder unbewohnt und unbenützt gewesen sein, im Zwecke der Zinssteuerbemessung anzugeben war (§ 25 der zum obigen Patente erlassenen Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse vom 26. Juni 1820).

Es war daher von keinem Belange, ob dieser wirkliche oder mögliche Ertrag auf Grund eines Bestandvertrages überhaupt oder auf Grund eines anderen Rechtstitels erzielt wurde.

Ebenso war es irrelevant, ob das ganze Gebäude oder Theile desselben leer standen. — Im letzteren Falle erfolgt nämlich nach § 26 dieser Belehrung seinerzeit die Zinssteuervergütung, beziehungsweise die Steuerabschreibung im besonderen Wege nach den diesfälligen gesetzlichen Anordnungen.

Für die vorerwähnten Häuser wurde auch demgemäß die Hauszinssteuer für das Jahr 1879 über das vom Eduard Portheim am 3. August 1878 eingebrachte Zinsertragsbekenntniß mit dem Zahlungsauftrage vom 31. Jänner 1879 bemessen, wobei der mit 420 fl. einbekannte Zinsertrag auf 566 fl. richtig gestellt wurde. Aus der diesfälligen Fassion ist zu entnehmen, daß der Zinsertrag vom Hause Nr. 91a und 91c in dem einbekannten Betrage per 110 fl., beziehungsweise 16 fl., beibehalten und der für das Haus Nr. 91b mit 24 fl. angegebene Zins um 16 fl., welche im Vergleichungswege für die nicht einbekannten Bestandtheile, nämlich für die leer stehende Stallung und den Keller veranschlagt wurden, erhöht war.

Für das Haus Nr. 91 wurde der mit 270 fl. einbekannte Zins auf 400 fl. im Vergleichungswege mit anderen Gebäuden richtig gestellt.

Bezüglich dieses letzteren Hauses wird im Bekenntnisse von der Steuerbemessungsbehörde ein im Zwecke der Bemessung der Steuer für das Jahr 1878 mit dem Bekenntnißleger aufgenommenes, übrigens nicht vorliegendes Protokoll vom 24. November 1877 berufen. — Nachdem jedoch dieses Protokoll die Steuerbemessung für ein anderes Jahr betrifft, und als vor Einbringung der gegenständlichen Fassion aufgenommen, sich auf dieselbe offenbar nicht beziehen konnte, so ist es klar, daß dasselbe für die Richtigstellung des zur Besteuerung für das Jahr 1879 einbekannten Zinsertrages nicht maßgebend sein konnte.

Die Steuerbehörde war zwar im Hinblicke auf die Bestimmungen des V. Abschnittes der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse vom 26. Juni 1820 (Polit. Ges.-Samml. ex 1820, 47. Band, Beilage 6) berechtigt, die allfälligen Bedenken gegen die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages im Wege einer Localuntersuchung zu beheben, beziehungsweise eine Richtigstellung des derselben unangemessen erscheinenden Zinsertrages

einzuleiten. Es hätte jedoch dies unter Einhaltung des in diesem V. Abschnitte vorgezeichneten Verfahrens erfolgen sollen.

Nachdem jedoch nach der Actenlage bei der erfolgten Richtigstellung des für die Häuser C.-Nr. 91 und 91b einbekannten Zinsertrages das instructionsmäßige Verfahren überhaupt nicht eingehalten wurde, so mußte die angefochtene Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction, insoferne sie sich auf diese zwei Gebäude bezieht, in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die Finanzbehörde zurückgeleitet werden.

Bezüglich der Häuser Nr. 91a und 91c erscheint aber die erfolgte Zinssteuervorschreibung dem Vorausgeschickten zu Folge gesetzlich gerechtfertigt.

Belangend die Gebäude in Klein-Holeschowitz muß hervorgehoben werden, daß zu Folge der Entscheidung des Fin.-Min. vom 16. April 1885, Z. 36885, über den Recurs der Beschwerdeführer die Entscheidung der Finanz-Landes-Direction, daß diese Ortschaft mit sämmtlichen Gebäuden der Zinssteuer unterliegt, aufgehoben und der Finanz-Landes-Direction aufgetragen wurde, zunächst über die Steuerpflicht jener im Recurse besprochenen Häuser, und zwar endgiltig zu entscheiden, welche nach dem Urtheile der Finanz-Landes-Direction im Sinne des § 4, lit. b, des Patentes vom 10. October 1849 der Hauszinssteuer unterliegen.

Nach § 4, lit. b, dieses Patentes im Zusammenhange mit dem § 2 der dasselbe näher ausführenden Verordnung des Finanz-Min. vom 9. August 1850, sind Wohngebäude außer den Orten, in welchen sämmtliche Gebäude der Hauszinssteuer unterliegen, dieser Steuer dann zu unterziehen, wenn sie durch Vermiethung benützt werden. — Als Wohngebäude sind aber gemäß § 18 des Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820 solche Gebäude anzusehen und der Hausclassensteuer zu unterziehen, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden oder zu dieser Benützung bestimmt sind.

Aus der Bestimmung des cit. § 18 geht klar hervor, daß die Zahl der Wohnbestandtheile und der Umstand, daß neben den Wohn- auch noch andere Localitäten vorhanden sind, für die Frage, ob ein Gebäude im Sinne des Gebäudesteuergesetzes als Wohngebäude angesehen werden müsse, nicht entscheidend sei, daher im Falle seiner Vermiethung nicht nur die auf die Wohnbestandtheile entfallende Quote, sondern der gesammte Zinsertrag die Grundlage für die Steuerbemessung zu bilden, beziehungsweise die Zinssteuerbemessung für das ganze Gebäude zu erfolgen hat.

Insoferne es sich um die Gebäude C.-Nr. 70, 72, ad 72, 124, 124a, 126, 126a, 128, 71, 71a und 71b in Klein-Holeschowitz handelt, so liegt es actenmäßig vor, daß diese sämmtlichen Gebäude Wohnbestandtheile enthalten, und es müssen dieselben sonach als Wohngebäude im Sinne des Gebäudesteuer-Patentes angesehen werden.

Die Beschwerde bestreitet die Zinssteuerpflicht dieser Gebäude: a) weil dieselben keine Wohnhäuser sind, sondern Fabriken, beziehungsweise Ubicationen, welche zum Betriebe des betreffenden Gewerbes (Wirthshaus, Ueberfuhrshaus, Rusticalwirthschaft) benützt werden und b) weil sie nicht vermiethet, sondern verpachtet sind.

Die Einwendung ad a) ist jedoch im Sinne des Vorangeführten gesetzlich nicht stichhältig. — Bezüglich der Einwendung ad b) ist der V. G. Hof der Anschauung, daß die im Punkte 4 des kais. Patentes vom 10. October 1849 enthaltene Bestimmung, daß die Zinssteuer in Orten, in welchen nicht sämmtliche Gebäude dieser Steuer unterliegen, sich auf Gebäude zu erstrecken hat, welche durch Vermiethung benützt werden, keineswegs die Voraussetzung hat, daß das Bestandverhältniß sich civilrechtlich als Miethvertrag darstellen muß. — Der V. G. Hof ist vielmehr der Anschauung, daß durch den Ausdruck »Vermiethung« hier offenbar nichts weiter ausgedrückt werden wollte, als das, was im Sinne der Gebäudesteuervorschriften darunter verstanden wird, nämlich der Gegensatz zu dem eigenen Gebrauche, eigenem Genusse des Wohngebäudes durch den Eigenthümer desselben.

Für diese Anschauung sprechen die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 12 des Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820, der § 10 der bezogenen Instruction zu demselben, der § 1 der berufenen Belehrung für die Hauseigenthümer.

Einen weiteren Anhaltspunkt für die Richtigkeit dieser Anschauung findet man auch in der Bestimmung des § 5 der Verordnung vom 9. August 1850 zur Ausführung des A. h. Patentes vom 10. October 1849. — Dieser Paragraph bestimmt nämlich, daß, wenn der Miethzins nicht allein für die Benützung der Hausbestandtheile, sondern auch für den Genuß des Gartens, oder eines anderen Grundstückes oder von Einrichtungsstücken bedungen wäre, für solche Nebengenüsse ein dem Werthe derselben angemessener Betrag, nicht über ein Drittel des Miethzinses, in Abzug gebracht werden kann, daß jedoch, wenn ein größerer Abzug in Anspruch genommen würde, derselbe durch Sachverständige geprüft und richtig gestellt werden muß.

Aus dieser Bestimmung geht klar hervor, daß auch in dem Falle, wenn der Bestandvertrag sich civilrechtlich nicht als Miethvertrag darstellen würde, sondern der Hauptsache nach ein Pachtvertrag wäre, der für das Gebäude entfallende Zins, welcher nach Ermittlung des Werthes der mit dem Gebäude überlassenen anderen Sachen vom Gesammtzins abzuziehen ist, der Hauszinssteuer zu unterziehen, also als der durch Vermiethung erzielte Zinsertrag anzusehen und zu behandeln ist.

Angesichts dieser Rechtsanschauung ist es daher für die Zinssteuerpflicht der fraglichen Gebäude ohne Belang gewesen, zu untersuchen, ob das hier obwaltende Bestandverhältniß civilrechtlich sich als Mieth- oder als Pachtvertrag darstelle. — Für den Ausspruch der Zinssteuerpflicht dieser Gebäude genügte die feststehende Thatsache, daß sie im Sinne der Gebäudesteuergesetze als Wohngebäude zu behandeln waren, und daß diese Gebäude nicht vom Eigenthümer derselben selbst benützt, sondern gegen eine im stipulirten Zinse enthaltene Vergütung einem Dritten in Bestand gegeben waren.

Der V. G. Hof war sonach nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung der Finanz-Landes-Direction, insoferne mit derselben die Zinssteuerpflicht der hier in Frage kommenden Gebäude in Klein-Holeschowitz ausgesprochen wurde, als gesetzwidrig zu erkennen.

Insoferne es sich aber um die bemessene Hauszinssteuer handelt, so wurde derselben jener Betrag zu Grunde gelegt, welcher von den Bevoll-

mächtigten der Beschwerdeführer eben als Ertrag für die Benützung der Gebäude in den Bekenntnissen angegeben, und auch von den Bestandnehmern bestätigt war, und zwar: der Restbetrag des Gesammtzinses, welcher, nach Abzug desjenigen Betrages, der für die mitüberlassenen Einrichtungsstücke, Grundstücke und Gerechtsamen als Werth derselben angegeben und anerkannt wurde, sich als Zins für die Gebäude ergab. — Diesemnach erscheint die bemessene Hauszinssteuer ebenfalls gesetzlich gerechtfertigt.

Gegenüber den Beschwerdeausführungen ist nur noch aus den Verhandlungsacten zu constatiren, daß das Gebäude C.-Nr. 126a nicht, wie in der Beschwerde behauptet wird, im Jahre 1881, sondern nach dem unter Intervenirung der Bevollmächtigten der Beschwerdeführer und dreier Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgenommenen Erhebungsprotokolle vom 17. October 1881, bereits im Jahre 1875 als Wohngebäude adaptirt und in Benützung genommen war. — Der Anlageschein 121, welcher der Beschwerde angeschlossen ist, betrifft lediglich das Gebäude C.-Nr. bei 153. — Dieses Gebäude ist nach der im Bekenntnisse vom 17. October 1881 gemachten Anmerkung »Eigenthum des Herrn Feitis und Kornfeld«.

Das erwähnte Bekenntniß ist sowohl von den Vertretern der Beschwerdeführer, als auch von der genannten Firma gefertigt und es wurde der diesbezügliche Anlagschein auf die Firma Feitis und Kornfeld ausgefertigt und derselben auch zugestellt. — Da die Beschwerdeführer sich als Bevollmächtigte der genannten Firma nicht ausgewiesen haben, somit zur Vertretung derselben nicht berechtigt erscheinen, und durch diesen Anlagschein eine Steuerverpflichtung ihnen gegenüber nicht ausgesprochen wurde, so erscheint es gesetzlich gerechtfertigt, daß die Finanz-Landes-Direction denselben das Recursrecht bezüglich dieses Anlagscheines und Gebäudes abgesprochen hat.

Bezüglich der Gebäude C.-Nr. 153 und 153a liegt aber weder ein Anlagsschein noch ein Zahlungsauftrag vor, es wurde auch für diese Gebäude eine Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben, daher auch die Beschwerde in dieser Richtung gegenstandslos erscheint.

Endlich ist laut des von Eduard Portheim am 3. August 1878 vorgelegten Bekenntnisses der Zinsertrag des Hauses C.-Nr. 124a bezüglich aller in demselben als vermiethet ausgewiesenen Bestandtheile mit 176 fl. angegeben und wurde auch dieser Betrag der Zinssteuerbemessung für das Jahr 1879 (Anlagsschein Nr. 725) zu Grunde gelegt. — Es entbehrt sonach der Anspruch der Beschwerdeführer, daß der Zinsertrag für dieses Gebäude im Zwecke der Steuerbemessung auf 150 fl. herabgesetzt werde, jeder Grundlage.

Belangend die Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes bezüglich der Hauszinssteuer für diejenigen Gebäude, rücksichtlich welcher die Hausclassensteuer in den Jahren 1879, 1880 und 1881 in Vorschreibung stand, so konnte der V. G. Hof dieselbe im Hinblicke auf das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, nicht für stichhältig erkennen. — Nach § 1 der vorbezogenen Verordnung vom 9. August 1850 wurde den Hausbesitzern in jenen Orten, in welchen die Hauszinssteuer bis zum Jahre 1850 nicht eingeführt war, das ist in welchen die ursprüngliche Hauszinssteuer nicht bestand, die Verpflichtung auferlegt, die Bekennt-

nisse über Vermiethungen schriftlich oder nach Zulaß mündlich im Zwecke der Zinssteuerbemessung einzubringen.

Aus dem folgt, daß die Hauszinssteuer eine Steuer ist, zu deren Bemessung die Partei verpflichtet ist, der Behörde die Grundlage zu liefern, und daß in Gemäßheit der ausdrücklichen Anordnung des § 1 des Ges. vom 18. März 1878 die in diesem Paragraphe normirte vierjährige Verjährungsfrist des diesfälligen Steuerbemessungsrechtes nicht früher beginnen kann, als mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Lieferung der Bemessungsgrundlagen nachgekommen ist.

Für diejenigen Gebäude (70, 128), bezüglich welcher das Bekenntniß im Zwecke der Zinssteuerbemessung für das Jahr 1879 bereits unterm 3. August 1878 von Eduard Portheim eingebracht war, konnte die vierjährige Verjährungsfrist erst vom 1. Jänner 1879 an zu laufen beginnen, und wäre sonach mit Ende des Jahres 1882 abgelaufen gewesen.

Nachdem für diese Gebäude die Zinssteuer für das Jahr 1879 mit den am 17. December 1882 zugestellten Anlagscheinen vom 10. December 1882 erfolgte, so wurde das Steuerbemessungsrecht innerhalb der Verjährungsfrist ausgeübt.

Für diejenigen Gebäude aber, bezüglich welcher die Bekenntnisse erst am 17. October 1881 von den Beschwerdeführern eingebracht wurden und die Zinssteuerbemessung mit den gleichfalls am 17. December 1882 zugestellten Anlagscheinen vom 10. December 1882 erfolgte, kann offenbar von einer eingetretenen Verjährung des Bemessungsrechtes keine Rede sein, weil die diesfällige vierjährige Verjährungsfrist erst mit 1. Jänner 1882 zu laufen begonnen hat.

Die Beschwerdeführer nehmen zwar für sich die kürzere zweijährige Verjährungsfrist aus dem § 3 des Ges. vom 18. März 1878 in Anspruch, von der Ansicht ausgehend, daß bei jenen Häusern, für welche die Hausclassensteuer in Vorschreibung stand, die nunmehr erfolgte Zinssteuervorschreibung blos eine Richtigstellung einer unrichtigen Bemessung der Abgabe sei.

Der V. G. Hof fand jedoch diesen Anspruch nicht gerechtfertigt. — Denn es ist zwar richtig, daß die Hauszinssteuer ebenso wie die Hausclassensteuer Gebäudesteuern sind. — Es war jedoch jede dieser beiden Steuergattungen nach anderen Grundsätzen und auf anderen Grundlagen zu bemessen, und nur zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung war im § 10 der Ministerialverordnung vom 9. August 1850 die Einrichtung getroffen, daß bei den Gebäuden, welche seit 1. November 1849 in die ausgedehnte Hauszinssteuer fallen, die Hausclassensteuer an der Hauszinssteuer abgerechnet wurde.

Die Hausclassensteuer wurde sonach auch in dem Falle abgesondert eingehoben, wenn das Haus der Hauszinssteuer zu unterziehen war, daher die Vorschreibung der Hauszinssteuer sich als Vorschreibung einer selbstständigen Steuer — und nicht lediglich als eine Correctur der bemessenen Hausclassensteuer darstellt, und umsoweniger als eine Richtigstellung einer unrichtigen Abgabebemessung, welche eben die Voraussetzung des § 3 des Ges. vom 18. März 1878 ist, aufgefaßt werden kann, als die Bemessung und Einhebung sowohl der Hausclassen-, als auch der Hauszinssteuer

neben einander von einem und demselben Gebäude gesetzlich stattzufinden hatte.

Diesemnach mußte die Beschwerde, mit Ausnahme der vorerwähnten Aufhebung der Finanz-Landes-Directions-Entscheidung bezüglich der Häuser C.-Nr. 91 und 91 b als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3235.

Die seitens industrieller Unternehmungen an die Arbeiter als Lebensmittelanweisungen hinausgegebenen Marken, welche nicht unter den Begriff von Zahlungsmitteln gebracht werden können, verletzen nicht das staatliche Münzregal.

Erkenntniß vom 4. November 1886, Z. 2844.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft und Genossen ca. k. k. Min. des Innern und der Finanzen, anläßlich der im Einvernehmen mit letzterem Ministerium erlassenen Entscheidung des Min. des Innern vom 31. December 1885, Z. 17377, betreffend das Verbot der Hinausgabe von Marken an die Arbeiter als Lebensmittelanweisungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Kosjek, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, endlich des k. k. Min.-Concipisten Dr. Moriz Pöschl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G.-B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es versteht sich von selbst und stimmt auch mit den Ausführungen des Vertreters des Finanz-Min. in der ö. m. Verhandlung überein, daß die angefochtene Entscheidung nicht lediglich auf die in derselben angerufenen Min.-Verordnungen vom 7. December 1848, R. G. B. Nr. 12 ex 1849, und vom 8. Februar 1849, R. G. B. Nr. 123, dann vom 27. April 1849, R. G. B. Nr. 232, gegründet werden konnte. Denn diese Verordnungen enthalten nicht selbst den Rechtssatz, dessen Verletzung die Regierung im vorliegenden Falle behauptet, sondern sie beweisen lediglich die Anwendung desselben, die Inanspruchnahme des auch heute von der Finanzverwaltung angerufenen staatlichen Rechtes in einzelnen, dem heute vorliegenden mehr oder weniger ähnlichen Fällen, auf deren Regelung die besagten Verordnungen beschränkt erscheinen. Damals wie heute fand die Regierung den eigentlichen gesetzlichen Grund ihres Vorgehens in der staatlichen Finanzhoheit, dem Münzregal, dessen in der Staatsverfassung gegründeter Bestand auch nicht bestritten ist, hinsichtlich dessen vielmehr nur zur Entscheidung steht, ob es durch das Vorgehen der beschwerdeführenden Gesellschaften verletzt erscheint.

Wie immer man nun dieses Hoheitsrecht definiren will, so kann dasselbe doch in seiner weitesten Auffassung nicht über das Recht zur Hinausgabe von Geld und Geldzeichen ausgedehnt werden, und wie immer man den Begriff des Geldes fassen will, so wird unter demselben doch jedenfalls ein allgemein giltiges, also mit Währung versehenes Zahlungs-

mittel zu verstehen sein. In diesem Punkte ist die Entscheidung der vorliegenden Streitsache zu finden.

»Zahlung« bedeutet in einem weiteren, lediglich juristischen Sinne, ganz allgemein die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, also jede »Erfüllung« einer Verbindlichkeit; in seiner engeren eigentlichen, ebenso juristischen, wie wirthschaftlichen Bedeutung aber ist darunter die Erfüllung einer Geldschuld zu verstehen, also die Tilgung einer auf eine Summe Geldes lautenden Verbindlichkeit durch Leistung ihres Gegenstandes. Als Object der Obligation wie ihrer Erfüllung erscheint hier eine bestimmte Quantität des als allgemeiner Werthmesser und staatlich anerkanntes Zahlungsmittel fungirenden Gutes. Von der Zahlung in dem einen und anderen Sinne unterscheidet sich nun die »Anweisung«, der Auftrag, von einem Dritten eine Vermögensleistung zu erheben oder an einen Dritten eine Vermögensleistung zu machen. Dieses Rechtsgeschäft kommt juristisch in den verschiedensten Formen vor, immer aber gilt von demselben der in seiner Natur begründete, von den Gesetzgebungen in den verschiedensten Folgesätzen anerkannte Satz: »Anweisung ist nicht Zahlung«, das heißt, auch wenn die Anweisung behufs Tilgung einer bestehenden Verbindlichkeit erfolgt, ist in dem Anweisungsacte noch nicht die Tilgung selbst, die Zahlung gelegen. Ebenso wie die Anweisung ist ferners auch die Leistung an Zahlungsstatt (datio in solutum) ein von der Zahlung im eigentlichen Sinne unterscheidbares Geschäft, insoferne nämlich hierbei zwar auch die Tilgung der bestehenden Verbindlichkeit, also eine Zahlung im juristischen Sinne erfolgt, allein nicht durch Leistung des geschuldeten, sondern eines anderen Gegenstandes (was selbstverständlich nicht ohne Zustimmung des Gläubigers vor sich gehen kann).

Bei der Hinausgabe solcher Lebensmittelmarken nun, wie sie in den vorliegenden Fällen beanständet wurde, handelt es sich juristisch niemals um eine Zahlung, sondern entweder um eine Anweisung oder um eine Gewährung an Zahlungsstatt (»datio in solutum«). Wo das Gastgeschäft, die »Cantine«, das Lebensmittelmagazin, überhaupt das Etablissement, welches die Nahrungsmittel liefert, einen Bestandtheil des Fabriksunternehmens selbst bildet oder doch von demselben Unternehmer, wie dieses, gehalten wird, erscheint die Verabfolgung der Lebensmittelmarken als eine Gewährung an Zahlungsstatt, die sich der Arbeiter — da ja zugegebener Maßen kein Zwang zur Annahme der Marken besteht — an Stelle eines Theiles seiner Lohnforderung gefallen läßt und wobei er für Geld Waaren in einem von vornherein verglichenen, wahrscheinlich tarifmäßig fixirten Preise annimmt. Zugleich tritt dann noch die juristisch nicht weiter relevante Modification ein, daß statt der Waaren selbst zunächst ein »Bon« auf dieselben behändigt wird. Wo aber das Gastgeschäft oder Lebensmittelmagazin von einem dritten Unternehmer gehalten wird, ist die Verabfolgung der Marken nichts als eine Anweisung an diesen Unternehmer, die der Arbeiter nach seiner Wahl an Stelle eines Theiles seiner Lohnforderung acceptirt und deren Honorirung auf Grund eines zu supponirenden Rechtsverhältnisses zwischen dem Arbeitgeber und dem Assignaten, dessen nähere Beschaffenheit den Arbeiter als Assignatar nicht weiter interessirt, erfolgt. Daß die Anweisung nicht unmittelbar auf die zu verabfolgenden Lebensmittel, sondern auf den verglichenen Preis derselben erfolgt, dessen Betrag

als unmittelbarer Gegenstand der Assignation erscheint, ist juristisch irrelevant, für den Assignatar hat dieser Modus den Vortheil, daß er hiernach die Wahl zwischen all' den Objecten freibehält, welche nach dem vereinbarten, nämlich tarifmäßig festgesetzten Preise um den in der Anweisung genannten Betrag erhältlich sind.

In beiden Fällen — ob es sich nämlich um eine Anweisung oder eine Leistung an Zahlungsstatt handelt — macht es dann keinen Unterschied, daß in den vorliegenden Fällen der Betrag der erhaltenen Marken nicht von einem bereits verdienten, sondern erst von dem nächsten Wochenlohne abgerechnet wird, indem daraus nur folgt, daß hier ein Theil des Lohnes in der vorerwähnten Weise — durch datio in solutum oder Anweisung — im Vorhinein beglichen wird, was der Natur eines Lohnvertrages so wenig entgegen ist, wie sonst eine bedungene Vorauszahlung des Lohnes.

Entscheidend für die rechtliche Natur des Verhältnisses und damit für die Frage, ob hier das staatliche Münzregal verletzt wurde oder nicht, ist lediglich der Umstand, daß die von den beschwerdeführenden Unternehmungen ausgegebenen Marken in keiner Weise unter den Begriff eines Zahlungsmittels gebracht werden können und zwar schon deshalb nicht, weil das Geschäft, dem sie dienen, sich nicht als eine Zahlung, sondern — nach der obigen Unterscheidung — als datio in solutum oder als Anweisung darstellt. Nur für dieses Geschäft und seine Abwickelung zwischen den daran betheiligten Personen tritt die Marke in Function, nur in Beziehung auf dasselbe und daher auch nur in Beschränkung auf die an ihm betheiligten Personen hat sie rechtliche Bedeutung und wirthschaftlichen Werth.

Damit ist zugleich angedeutet, daß — selbst wenn von dem eben ausgeführten, juristisch entscheidenden Gesichtspunkte abgesehen werden wollte — die osterwähnten Marken auch noch aus einem anderen Grunde nicht als Geld erscheinen würden, weil sie nämlich in keinem Falle als ein allgemeines Zahlungsmittel gelten könnten. Die Verwendbarkeit des Geldes ist von jedem Verhältnisse der Personen unter einander unabhängig, mit »Geld« können nicht blos bestimmte einzelne, sondern alle Geldschulden ohne Unterschied und nicht blos diese, sondern vermöge der Natur des Geldes als allgemeiner Werthmaßstab — auch alle anderen Verbindlichkeiten, deren ursprünglicher Gegenstand nicht mehr geleistet werden kann, getilgt werden: in Geld läßt sich in jedem Verhältnisse des Verkehres Alles schätzen und gewähren, was wirthschaftlichen Werth hat. Nun kann allerdings diese allgemeine Verwendbarkeit des Geldes demselben nur durch den Staat verliehen werden und wenn daher nur in der Hinausgabe eines solchen allgemein verwendbaren Währungsgeldes ein Eingriff in die staatlich Münzhoheit liegen würde, könnte überhaupt keine andere Verletzung dieses Hoheitsrechtes vorkommen, als jene, welche durch eigentliche Münzfälschungen und Münzennachahmung begangen wird. Indessen begreift die Münzhoheit des Staates doch wohl auch den Fall in sich, daß seitens der Privaten nichts unternommen wird, was auch nur als Versuch gelten kann, ein allgemeines, nicht auf bestimmte Verpflichtungsverhältnisse beschränktes Zahlungsmittel zu creiren. Denn wenn ein solches auch niemals die allgemeine Verwendbarkeit und absolute Kaufkraft des staatlichen Währungs-

geldes zu erlangen vermöchte, so könnte es doch, wenn es sonst die erforderlichen Eigenschaften hiezu besitzt, in einem bestimmten Maße und Umkreise das staatliche Währungsgeld verdrängen, was dann allerdings ein partieller Eingriff in die staatliche Münzhoheit wäre. Die Grenze, welche hier nicht überschritten werden darf, läßt sich allerdings nicht principiell, sondern nur nach Umständen des einzelnen Falles bestimmen, keinesfalls wird es zulässig sein, Geldzeichen in Umlauf zu bringen, die nach ihrer Form und ihren sonstigen Eigenschaften von vorneherein die Bestimmung bezeugen, dem allgemeinen Verkehre als circulirende Werthmaßstäbe zu dienen. Diese Tendenz ist jedoch selbstverständlich nicht schon bei jedem Geldsurrogate und mit jeder Verabredung, daß im Verhältnisse bestimmter Personen irgend ein anderer Gegenstand als das staatliche Währungsgeld als Zahlungsmittel verwendet werden soll, gegeben. Wenn solche Verhältnisse über einen bestimmten Umfang hinauswachsen, wird in einem gewissen Sinne vielleicht selbst von einem Conventionalgelde und von Zahlungen (statt von einem Tauschgeschäfte) gesprochen werden können und gleichwohl wird darum noch nicht nothwendig ein Eingriff in die staatliche Finanzhoheit vorliegen müssen. Ein solcher wäre vielmehr erst anzunehmen, wenn die bestimmte Tendenz erkennbar ist, das staatliche Währungsgeld in seiner Eigenschaft als allgemeines Zahlungsmittel, als allgemein anerkannter und daher jederzeit in eine bestimmte Menge von Sachgütern umsetzbarer Werthmaßstab zu ersetzen. Eben derartige Verhältnisse waren es, welche seinerzeit die im Eingange erwähnten Ministerialverordnungen hervorgerufen haben, dagegen kann im vorliegenden Falle von einer irgendwie hervortretenden Prätension, die oft-erwähnten Marken als allgemeines Zahlungsmittel in Circulation zu bringen, nicht die Rede sein.

Uebrigens ist die Form der einzelnen Marken (an welcher allein eine solche Tendenz und Eignung, als allgemeines Zahlungsmittel aufzutreten, deducirt werden könnte), nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gewesen, welche vielmehr dahin ergangen ist, daß das System der Markenverabreichung als solches und ganz unabhängig von der Form der Marken als gesetzwidriger Eingriff in die staatliche Finanzhoheit erklärt wurde.

In dieser principiellen Linie aber kann nach dem Vorangeschickten von einem solchen Eingriffe nicht die Rede sein, und zwar auch darum nicht, weil in dem beanständeten System der Arbeiterablohnung der Versuch, ein allgemeines Zahlungsmittel zu schaffen und, beziehungsweise die ausgegebenen Marken mit der Eigenschaft, als solches zu dienen, auszustatten, schlechterdings nicht gefunden werden kann. Wie oben gezeigt worden, handelt es sich bei der Verausgabung und Verwerthung der Marken stets um eine auf den Kreis von zwei oder höchstens drei Rechtssubjecten beschränkte Transaction, auf zwei, wenn der Arbeitgeber selbst die Marken in Lebensmitteln einlöst, auf drei, wenn dieses durch einen dritten Unternehmer geschieht. Insbesondere im letzteren Falle hat die in Frage stehende Transaction juristisch keinen anderen Inhalt als sehr zahlreiche Assignationen, die an anderen Stellen des Verkehres in weit größerem Umfange unbeanständet vorkommen: vor Allem den im Bankverkehre üblichen Cheks läßt sich eine solche Anweisung juristisch nahezu vollkommen gleichstellen.

Daß übrigens in den vorliegenden Fällen die Marken auch thatsächlich nur innerhalb des Rechtskreises des Arbeitsgebers und Arbeitsnehmers,

eventuell noch eines hinzukommenden Assignaten in Verwendung kommen, wurde von der Beschwerdeführerin behauptet und von keiner Seite widerlegt — eine kleine Correctur dieser Behauptung, die sich von selbst ergibt, daß nämlich den Marken eine gewisse Fungibilität unter den Arbeitern selbst zukommen kann, indem der Cantinier kaum zu controliren im Stande sein dürfte, ob die Marke auch von demselben Arbeiter präsentirt wird, dem sie ausgefolgt wurde — hat wohl nur thatsächliche, nicht rechtliche Bedeutung.

Uebrigens beweist die vorhin erwähnte Analogie der im Bank- und sonstigen wirthschaftlichen Verkehre üblichen Cheks und kaufmännischen Anweisungen, daß es im vorliegenden Falle für die Frage der Geldnatur der Marken noch viel mehr als auf ihre beschränkte Circulationsfähigkeit, auf die Natur des zu Grunde liegenden Geschäftes, welches nicht eine Zahlung, sondern eine Anweisung enthält, ankommt. Denn jene im großen Verkehre üblichen Assignationen haben häufig genug — wenn sie nämlich auf den Inhaber lauten oder übertragen werden können — die Eigenschaft allgemeiner Circulationsfähigkeit, während gleichwohl durch ihre Natur als Anweisungen ihre Gleichstellung mit dem Gelde vollständig ausgeschlossen erscheint.

Im Zusammenhange hiermit erhellt endlich, warum der V. G. Hof auch einem von dem Vertreter des Finanz.-Min. in der ö. m. Verhandlung mehr angedeuteten, als ausgeführten Argumente nicht stattzugeben vermochte, nämlich dem Argumente, daß durch den Gebrauch dieser Marken die Zahl der vom Staate hinausgegebenen Geldzeichen vermindert werde. Dies ist nun allerdings thatsächlich richtig und ebenso richtig ist, daß bei jedem Geldstücke, dessen Prägung entbehrlich wird, die Staatsfinanzen den — namentlich bei Scheidemünze sehr beträchtlichen — Gewinn am Schlagschatze einbüßen, allein in diesem Umstande kann eine Beeinträchtigung des Münzregals, welches ja nur das Recht des Staates, die für den Verkehr erforderlichen Münzen zu prägen, begreift, doch wohl nicht erblickt werden. Im andern Falle müßte jede Geschäftsform, durch welche Umlaufsmittel erspart werden, also Wechsel, Cheks, jede Art Abrechnung als Eingriff in die staatliche Münzhoheit untersagt sein.

Daß vom gewerbepolizeilichen Standpunkte Bedenken gegen die Verwendung derartiger Marken zur Ablohnung von Fabriksarbeitern erhoben werden können, liegt auf der Hand, insbesondere ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß hiedurch bei indirecter Nöthigung, einen Theil des Lohnes in solchen Marken anzunehmen, dem sogar im Strafwege verfolgbaren sogenannten Trucksysteme Vorschub geleistet werden könnte. Allein Bedenken dieser Art wurden im vorliegenden Falle nicht geltend gemacht und nach der auffällig geringen Ziffer der hier in Marken angewiesenen Beträge — nur 7—9% der Löhnungen — scheint thatsächlich jeder auch indirecte Zwang zur Markenabnahme im vorliegenden Falle ausgeschlossen zu sein. Andrerseits kann bei solider Gebahrung durch das Markensystem die Verabreichung wohlfeilerer Lebensmittel an die Arbeiter erleichtert werden, ja bei einzelnen Unternehmungen — die z. B. von großen Arbeitermassen in entlegenen, menschenleeren Gegenden ausgeführt werden — kann die Verabreichung der Lebensmittel an die Arbeiter durch die Unternehmung und damit auch die Einführung solcher Marken als unabweisliche Noth-

wendigkeit sich darstellen. Auch haben in unserer Zeit auf anderen Gebieten des Verkehres Geschäftsformen sich entwickelt, welche juristisch vollständig mit der hier zu Grunde liegenden übereinkommen, und doch bisher keine Beanständung erfahren haben, wie z. B. die zum Theile verkäuflichen Anweisungen der Consumvereine auf Bezug von Lebensmitteln, die Speisemarken der Volksküchen u. A.

Da nun im vorliegenden Falle vom gewerbepolizeilichen Standpunkte ein Anstand nicht erhoben worden ist, ja sogar, wie die Acten darthun, von Seite der Montanverwaltung das System der Markenverabreichung im Statut der Unternehmung ausdrücklich genehmigt worden ist, vom finanzrechtlichen Standpunkte aber, wie hier gezeigt wurde, ein gesetzwidriges Vorgehen den beschwerdeführenden Unternehmungen nicht zur Last fällt, mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet, aufgehoben werden.

Nr. 3236.

Der Anspruch auf „Enclaven" kann nur dem Eigenthümer der dieselben umschließenden größeren Grundcomplexe, nicht aber auch dem jagdberechtigten Nichteigenthümer zuerkannt werden.

Erkenntniß vom 4. November 1886, Z. 2842.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Dietmannsdorf ca. k. k. Ackerbau-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 21. October 1885, Z. 11006, betreffend das dem Stifte Admont zuerkannte Vorrecht zur Pachtung der Jagd auf einzelnen Grundstücken in der Gemeinde Dietmannsdorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Johann Ressek, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das im § 2 der Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, den eigenjagdberechtigten Grundbesitzern in Bezug auf Enclaven eingeräumte Vorrecht zur Jagdpachtung dem Stifte Admont bezüglich einiger Grundstücke im Flächenmaße von 44 Joch 1513 □Klafter in der Gemeinde Dietmannsdorf zuerkannt, welche von einem Grundcomplexe per 629 Joch 1234 □Klaftern umschlossen sind, der nicht dem Stifte Admont gehört, sondern unter 43 andern Besitzern vertheilt ist, auf welchem aber aus Anlaß der Servituten-Ablösung (nach dem A. h. Patente vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130) dem Stifte Admont bei der Abtretung der Grundstücke an die dermaligen Besitzer das Jagdrecht durch die von der Landescommission genehmigten Vergleiche vorbehalten wurde.

In der Begründung jener Entscheidung wurde angeführt, daß zwar die citirte Min.-Verordnung nur vom Besitzer des größeren Grundcomplexes spreche, daß aber die erwähnte Bestimmung per analogiam auch auf den vorliegenden Fall angewendet werden müsse, da die Absicht des Gesetzes

nur dahin gerichtet sei, auf solchen Enclaven die Entstehung von Sonderjagden hintanzuhalten, und daß daher das Stift Admont bezüglich der Grundstücke, auf welchen ihm das Jagdrecht vorbehalten wurde, in Betreff des Jagdrechtes so zu behandeln sei, als ob es sich im Besitze dieser Grundstücke befände.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf der Erwägung, daß das Gesetz das Recht zur eigenen Jagdausübung durchaus mit dem Grundeigenthume verbindet, dasselbe nur in geschlossenen Thiergärten oder auf einem eigenthümlichen, zusammenhängenden Grundcomplexe von 200 Joch gestattet (§§ 4, 5 Jagdges.) und auf allen übrigen Grundstücken die Jagdausübung ausschließlich der Gemeinde überweist (§ 6 ebend.).

Es ist schon hiernach ganz unzulässig, die Bestimmung des § 2 der Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849, betreffend den Anspruch auf Enclaven einem anderen, als dem Eigenthümer des umschließenden, größeren Grundcomplexes zuzuerkennen, beziehungsweise diesen Anspruch schon mit der irgendwie erworbenen Jagdausübung auf diesem Grundcomplexe zu verknüpfen; überdies nennt aber auch besagter § 2 nicht ausdrücklich blos den Jagdberechtigten, sondern den zur Jagdausübung berechtigten Besitzer, worunter jedoch ein mit dem Jagdrechte, beziehungsweise seiner Ausübung ausgestatteter Nichteigenthümer nicht verstanden werden kann.

Da nun das Stift Admont im vorliegenden Falle zugegebenermaßen nicht Eigenthümer des die Enclaven umschließenden, größeren Grundcomplexes ist, so konnte ihm auch das Vorrecht auf die Jagdpachtung nicht eingeräumt werden.

Nr. 3237.

1. Die Frage, wie lange ohne Gefährdung der öffentlichen Rücksichten ein Friedhof weiter belegt werden könne und welcher Zeitraum für die Erwerbung und Adaptirung eines neuen Begräbnißplatzes angemessen erscheint, ist nach Anhörung des Sanitätsrathes blos eine Frage des freien Ermessens der Administrativbehörden. — 2. Die Competenz der staatlichen Behörden zu einer solchen Verfügung aus dem Titel der Oberaufsicht über das Sanitätswesen. — 3. Kosten des Administrativverfahrens.

Erkenntniß vom 5. November 1886, Z. 2855.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Stadtgemeinde Žižkov und der israelitischen Beerdigungsbruderschaft in Prag ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 19. August 1885, Z. 232, betreffend die Belassung des israelitischen Friedhofes in Wolschan, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der Adv. Dr. Josef Herold und Dr. Heinrich Modern, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die mit dem Erlasse des k. k. Min. des Innern ddto. 19. August 1885, Z. 232, gefällte Entscheidung, daß Beerdigungen auf dem Wolschaner israelitischen Friedhofe nur bis 31. December 1888 stattfinden dürfen und

daß den Theilbetrag per 739 fl. 37 kr. der im Administrativverfahren aufgelaufenen Kosten die Gemeinde Žižkov zu berichtigen hatte, wird bezüglich der Zuläßigkeit der Weiterbenützung des Friedhofes angefochten, von der Gemeinde Žižkov deshalb, weil nicht die sofortige Sperrung des Friedhofes angeordnet wurde, von der israelitischen Beerdigungsbruderschaft aber darum, weil die Verfügung der Schließung des Friedhofes, wenn, was bestritten wird, sie überhaupt in der Sachlage begründet wäre, doch nicht ohne die mindestens principielle Entscheidung über seine Expropriation und die Entschädigung des Eigenthümers hätte erfolgen, zugleich aber hätte verfügt werden sollen, durch wen und auf welche Weise weiter für die Herstellung eines Begräbnißplatzes vorzusorgen sei.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken: Die angefochtene Entscheidung fußt den gesetzlichen Vorschriften gemäß auf dem Gutachten des Obersten Sanitätsrathes, welches die Vorschriftswidrigkeit und Sanitätswidrigkeit des bestehenden israelitischen Friedhofes constatirt und zu der Schlußfolgerung gelangt, »daß die Weiterbenützung nur insolange zu gestatten sei, als zur Erwerbung und Adaptirung eines neuen Begräbnißplatzes unbedingt nothwendig ist.«

Hieraus folgt, daß die angefochtene Entscheidung weder aus dem Gesichtspunkte des ihr zu Grunde gelegten Thatbestandes, noch aus jenem der zu beobachtenden Formen des Administrativverfahrens mangelhaft befunden werden kann. Die Frage aber, welche nach Maßgabe des Thatbestandes den Administrativbehörden zu lösen übrig blieb, die Frage, wie lange noch ohne Gefährdung der öffentlichen Rücksichten der Friedhof weiter belegt werden könne und welcher Zeitraum für die Erwerbung und Adaptirung eines neuen Begräbnißplatzes angemessen erscheint, ist, als durch Zweckmäßigkeitsgründe bedingt, eine Frage des freien Ermessens der Administrativbehörden und es konnte daher der V. G. Hof im Hinblicke auf die Vorschrift des § 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, in eine Untersuchung dieser Frage und in eine Ueberprüfung ihrer Lösung durch die angefochtene Entscheidung gar nicht eingehen.

Wenn die Beschwerden den staatlichen Behörden die Competenz zu der fraglichen Verfügung deshalb absprechen, weil nach § 3, lit. d, des Ges. vom 30. April 1870, Nr. 68 R. G. B., derlei Verfügungen dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden anheimfallen, so konnte der V. G. Hof auch dieses Argument für die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht als zutreffend erkennen, weil kraft der Bestimmung des § 1 des Ges. vom 30. April 1870, daß die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen der Staatsverwaltung zusteht und kraft der Bestimmung des § 2, lit. g, daß der Staatsverwaltung die Ueberwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen obliegt, die Competenz der politischen Behörden zu Verfügungen der in Rede stehenden Art am allerwenigsten dann in Frage gestellt werden kann, wenn, wie es hier geschah, die Gemeinde selbst das Einschreiten der Behörden provocirte.

Die Behauptung der Beschwerde der israelitischen Beerdigungsbruderschaft, daß gleichzeitig mit der angefochtenen Verfügung zum mindesten eine principielle Lösung der Expropriations- und Entschädigungsfrage hätte erfolgen sollen, hat in den Gesetzen nicht den geringsten Halt, weshalb der

V. G. Hof darin, daß die Entscheidung diese Fragen nicht einbezogen hat, eine Unvollständigkeit und darum eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht erblicken konnte.

Eine Erörterung der meritorischen Stichhältigkeit dieser Beschwerdegründe mußte schon im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, unterbleiben.

Die Gemeinde Žižkov fühlt sich durch die angefochtene Entscheidung weiter dadurch für beschwert, daß ihr die Tragung des Theilbetrages der Kosten des Administrativverfahrens per 739 fl. 39 kr. auferlegt wurde.

Auch diesen Beschwerdepunkt fand der V. G. Hof nicht begründet. — Aus den Administrativacten geht zweifellos hervor, daß die Verhandlung über die Verlegung, resp. Sperrung der Wolschaner Friedhöfe von der Gemeinde Žižkov veranlaßt worden ist. Die Abgabe eines umständlichen Sachverständigengutachtens wurde schon bei der ersten commissionellen Verhandlung für nothwendig erkannt und es war die Gemeinde Žižkov, welche mit der Eingabe de präs. 22. December 1872, Z. 13745, neuerliche Erhebungen begehrte, und mit der Eingabe de präs. 12. August 1877, Z. 25017, die Beischaffung der nöthigen Sachbefunde urgirte.

Allerdings hat die Gemeinde Žižkov, der Aufforderung der Behörden entsprechend, ein Gutachten der Chemiker Stolba und Slavik beigebracht. Allein eben dieses Gutachten betonte die Nothwendigkeit weiterer Localerhebungen.

Im Hinblicke auf diese Actenlage ist es zweifellos, daß die Gemeinde Žižkov alle behördlichen Erledigungen und Anordnungen in der Sache veranlaßt hat, weshalb auch ihr die Vergütung der Kosten nach § 24 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. B., aufzuerlegen war.

Der der Gemeinde Žižkov zum Ersatze auferlegte Commissionskostenbetrag betrifft, wie die Administrativacten darthun, die rücksichtlich des israelitischen Friedhofes gepflogenen Erhebungen. — Daß die Gemeinde Žižkov der israelitischen Beerdigungsbruderschaft als Eigenthümerin dieses Friedhofes gegenüber, aus irgend einem Titel den Anspruch auf Rückersatz hätte, wird in der Beschwerde nicht einmal behauptet.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 25. Mai 1859, Nr. 99 R. G. B., können gegebenen Falles schon darum keine Anwendung finden, weil es sich hier nicht um commissionelle Verhandlungen zum Zwecke der Errichtung von Friedhöfen, sondern um Anordnungen und Verfügungen in Absicht auf die Schließung bestehender Begräbnißplätze gehandelt hat.

Auch der in der ö. m. Verhandlung erhobenen Einwendung, daß die Gemeinde Žižkov vermöge ihres polizeilichen Wirkungskreises einer Partei im Sinne der cit. Ministerialverordnung nicht gleichgestellt werden könne, konnte schon deshalb nicht stattgegeben werden, weil diese Gemeinde in der fraglichen Angelegenheit die ihr durch das Sanitätsgesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68 (§ 3, d), eingeräumte Competenz nicht zur Geltung gebracht, sondern unmittelbar das Einschreiten der staatlichen Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 1 und 2, lit. g, des cit. Gesetzes provocirt hat.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß sowohl die Beschwerde der Stadtgemeinde Žižkov, als auch jene der israelitischen Beerdigungsbruderschaft gesetzlich nicht begründet sind, weshalb dieselben abgewiesen werden mußten.

Nr. 3238.

Concurrenz- oder Gemeindestraße? (Tirol.)

Erkenntniß vom 6. November 1886, Z. 2726.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Comunità generale von Fleims ca. Entscheidung des tiroler Landesausschusses vom 19. Februar 1886, Z. 1962, betreffend die Kosten für die Zufahrtsstraße zur Brücke »all' gaggio«, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Generalgemeinde Fleims constatirt selbst in der vorliegenden Beschwerde, daß die Straße zwischen Cavalese und Predazzo dem öffentlichen Verkehre anheim gegeben sei und mit Ausnahme der Brücke am Gaggio durch ausschließliche Vorsorge und ausschließlich auf Kosten der Generalgemeinde hergestellt und erhalten worden sei. — Die vom Landesausschusse auf Grund der Acten der Entscheidung zu Grunde gelegte, weitere Thatbestandsannahme, daß auch die Zufahrtsstraße zu der im Zuge dieser Straße befindlichen Brücke all' Gaggio von der Generalgemeinde hergestellt und erhalten wurde, ist von dieser letzteren nicht bestritten. — Es ist endlich außer Streit, daß die in Rede stehende Zufahrtsstraße im Gebiete der Ortsgemeinde Predazzo liegt.

Dagegen bestreitet die Generalgemeinde, daß die Fleimserstraße eine Concurrenzstraße im Sinne der tirolischen Straßengesetze und behauptet, daß sie, als öffentliche Straße, als Gemeindestraße anzusehen und zu behandeln sei.

Der V. G. Hof mußte anerkennen, daß die fragliche Straße, das heißt die Straße des Fleimserthales mit Inbegriff der Zufahrtsstraße zur Brücke all' Gaggio keine Concurrenzstraße im Sinne der tirolischen Straßengesetze sei, da nicht dargethan, ja von keiner Seite auch nur behauptet wurde, daß die nach dem Straßengesetz vom 21. Februar 1870, L. G. B. Nr. 16, § 2, und 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30, § 16, erforderliche Erklärung derselben als Concurrenzstraße und Einreihung in die Kategorie derselben in competenter Weise erfolgt und die Bestellung des nach § 15 des ersterwähnten und nach § 18 des zweiten angeführten Gesetzes zur Straßenverwaltung berufenen Organes, nämlich des Straßencomités, vorgenommen worden sei.

Die fragliche Straße muß also als in die Kategorie der Gemeindestraßen gehörig angesehen werden, für deren Herstellung und Erhaltung nach der allgemeinen Vorschrift des dermalen in Geltung stehenden Straßengesetzes vom Jahre 1882 die betreffenden Gemeinden und zwar jede Orts-

gemeinde hinsichtlich des in ihrem Gebiete liegenden Theiles der Straße zu sorgen hat (§ 11).

Demgemäß würde für die Kosten von 240 fl. 49 kr. für die Errichtung einer Zufahrtsstraße zur Brücke all' Gaggio, weil diese Zufahrtsstraße im Gebiete der Ortsgemeinde Predazzo liegt, diese Gemeinde aufzukommen haben.

Gegebenen Falles liegt aber die Sache anders. — Nach einer längstbestandenen, auch während des Bestandes der Straßengesetze vom Jahre 1870 und 1882 aufrechterhaltenen, von den Staats- und autonomen Behörden wenigstens stillschweigend gutgeheißenen Einrichtung ist die Straße des Fleimserthales nicht in der Weise in Stand gehalten worden, daß jede der Gemeinden desselben das in ihrem Gebiete liegende Stück dieser Straße erhalten hätte, sondern es ist dieselbe einschließlich der Zufahrtsstraße zur Brücke all' Gaggio von der Generalgemeinde Fleims einheitlich und auf ihre Kosten erhalten worden.

Da die Straße unbestrittener Weise eine öffentliche ist, deren Erhaltung den eilf als Generalgemeinde Fleims bezeichneten Ortsgemeinden obliegt, so hat man es hier mit einer im Sinne des § 83 der tirolischen Gemeindeordnung vom Jahre 1866 getroffenen Einrichtung, nämlich mit einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung in einer Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises seitens der eilf Gemeinden zu thun, für welche die Gesammtheit der Vorsteher dieser Gemeinden als besonderes Verwaltungsorgan bestellt erscheint.

Dem steht die Einwendung der Generalgemeinde, daß sie laut Reichsgerichts-Erkenntnisses vom 24. October 1872, Z. 143, eine einfache Privatgesellschaft sei, nicht entgegen, weil die Privateigenschaft der juristischen Persönlichkeit der Generalgemeinde Fleims im Sinne dieses Erkenntnisses die Vereinbarung der eilf selbstständigen Ortsgemeinden in der oben angedeuteten Weise nicht behindert.

Da es sich gegebenen Falles um eine Agende des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden handelt, war der Landesausschuß allerdings zur Entscheidung competent und er hatte sich mit derselben an das diesfalls im Sinne des § 83 der Gem.-Ord. bestehende Organ, das ist die Generalgemeinde, als Trägerin der vereinbarten gemeinschaftlichen Geschäftsführung bezüglich der in Rede stehenden Agende zu wenden.

Insoferne die Generalgemeinde deshalb, weil die Brücke all' Gaggio an einem anderen Punkte, als wo die durch Ueberschwemmung beseitigte frühere Brücke stand, hergestellt wurde, eine Einwendung gegen den Ersatz der für die Zufahrtsstrecke zur neuen Brücke erlaufenen Kosten erhebt, kann derselben ein maßgebendes Gewicht nicht zuerkannt werden. — Es ist durch die Administrativacten constatirt, daß die Gemeinde Predazzo auf den Standort der neuen Brücke all' Gaggio keinen bestimmenden Einfluß genommen, sondern dieselbe lediglich der technischen Direction des Bezirkes in Gewässerregulirungs-Angelegenheiten überlassen hat, und daß der Standort von dieser als der in technischer Beziehung geeignetste bestimmt wurde, die Richtung der Zufahrtsstraße zur Brücke aber selbstverständlich durch den Standort der letzteren bedingt ist.

Insoferne die Beschwerde endlich deshalb einen Anstand gegen die ihr auferlegte Zahlung erhebt, weil der Standort der neuen Brücke und

die Anlegung der Zufahrtsstraße ohne ihre Vernehmung, ja gegen ihren ausgesprochenen Willen erfolgt sein soll, muß aus den Acten constatirt werden, daß laut Amtsberichtes der Bezirkshauptmannschaft Cavalese an die Statthalterei vom 14. Jänner 1886, Z. 208, anläßlich der durch die im October 1885, erfolgte Ueberschwemmung stattgehabten Zerstörung der Straßenzüge der Generalgemeinde zwischen Ziano und Moena zur Beschleunigung der Reconstructionen der Präsident der Generalgemeinde sich im Namen derselben an den k. k. Bauleiter der Gewässerregulirung mit dem Ersuchen gewendet habe, er möge gemeinsam mit seinem unterstehenden Personale und Arbeitsleuten mitwirken, um die Straßen ehestens dem Verkehre zu übergeben; daß der letztere in Folge dieses Ansuchens auf der ganzen Linie zwischen Gaggio-Brücke, Predazzo und Moena die Arbeiten eingeleitet habe, daß die Straßen in kurzer Zeit dem Verkehre übergeben wurden, daß unter diesen Straßenzügen die fragliche Zufahrtsstraße am Gaggio inbegriffen war, daß gleichzeitig genannter Bauleiter von der Gemeinde Predazzo ersucht wurde, am Gaggio eine provisorische Brücke zu schlagen und daß unter Einem mit der Zufahrtsstraßen-Herstellung mit dem Brückenbau an der vom k. k. Bauleiter gewählten Stelle begonnen wurde und daß endlich vor Beginn der letztgenannten Arbeiten der Präsident der Generalgemeinde an Ort und Stelle erschienen sei und sich mit den Ausführungen des Bauleiters, daß die Brücke an der alten Stelle wegen Lage, Spannweite und brüchigen, fast senkrecht abgeböschten linken Ufers unzulässig sei, einverstanden erklärt und sich für die vom Bauleiter vorgeschlagene Oertlichkeit in Gegenwart des Ingenieurs Rückardt ausgesprochen habe.

Nach dem Obenausgeführten und bei dem Nichtzutreffen der erhobenen Einwendungen konnte in der angefochtenen Entscheidung, welche die Generalgemeinde Fleims zur Zahlung der für Herstellung der neuen Zufahrtsstraße zur Brücke all' Gaggio per 240 fl. 49 kr. erlaufenen Kosten verhält, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3239.

Heimathsrechtzuweisung gemäß § 4 des Heimathges. vom Jahre 1863, im Falle der Trennung einer Gemeinde.

Erkenntniß vom 6. November 1886, Z. 2621.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Söll ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 14. Februar 1886, Z. 2921, betreffend das Heimathrecht des Peter Simon Moser, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Grosser, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuen Entscheidung an die k. k. Statthalterei in Innsbruck zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die Zuweisung des Peter Simon Moser in die Gemeinde Söll erfolgte, weil die Administrativbehörden angenommen haben, daß er nach § 12 des Heimathgesetzes vom Jahre 1849 das Heimathrecht in Söll durch ausweisloſen Aufenthalt in der Zeit vom Jahre 1853 bis 1859 erworben hat.

Die Entscheidung setzt sonach als thatsächlich voraus, daß Söll in der kritischen Zeit eine Ortsgemeinde war, der gegenüber Peter Simon Moser, weil er in ihr nicht heimathberechtigt war, als Fremder anzusehen ist.

Nun ergibt sich aus der im Landesgesetzblatte publicirten politischen Organisirung und der dort enthaltenen Angabe der damals bestandenen Ortsgemeinden, daß Söll als selbstständige Ortsgemeinde e r s t im Jahre 1864 constituirt wurde, während vordem Pirchmoos, Söll, Bromberg, Stockach, Hauming, Scheffau, Elmau, Rieſen, Weisach eine Ortsgemeinde »Pirchmoos« gebildet haben.

Die thatsächlichen Voraussetzungen der Entscheidung sind, zumal Peter Simon Moser am 30. Juni 1851 geboren, in der kritischen Zeit nicht volljährig war und die uneheliche Mutter des Vorgenannten in der gleichen Ortsgemeinde wohnte, nicht richtig.

Nach dieser Sach- und Actenlage handelt es sich gegebenen Falles nicht um die Anwendung der Bestimmung des § 12 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, sondern vielmehr um die Anwendung des § 4 des Heimathgesetzes, R. G. B. Nr. 105 vom Jahre 1863.

Demgemäß erscheint es zunächst nöthig, daß die für die Anwendung der letztcitirten Gesetzesstelle maßgebenden Thatbestandsmomente amtlich festgestellt werden und es konnte der V. G. Hof in eine Judicatur in dieser Richtung auf Grund des vorliegenden unvollständigen Thatbestandes nicht eingehen, da zunächst die sich ergebenden Fragen im administrativen Instanzenzuge ihre Lösung finden müssen (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875).

Nach dem Gesagten mußte die angefochtene Entscheidung, als auf einem unrichtigen Thatbestande beruhend, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3240.

Gebühr für die Uebertragung des durch eine fideicommissarische Substitution beschränkten Eigenthumsrechtes bei Lebzeiten der Fiduciarerbin.

Erkenntniß vom 9. November 1886, Z. 2890.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Josefine Schnizer Edlen von Lindenstamm ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. December 1885, Z. 13685, betreffend die Gebühr für die Uebertragung

des durch eine fideicommissarische Substitution beschränkten Eigenthumsrechtes bei Lebzeiten der Fiduciarerbin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Frantz, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Ritter von Schwab, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Josef Pigl hat im § 9 seines Testamentes vom 5. Juli 1833 eine fideicommissarische Substitution in Betreff verschiedener Realitäten und Wertheffecten in der Art angeordnet, daß seine Tochter Josefa, verehelichte Schnizer von Lindenstamm, als Erbin instituirt und ihr für den Fall des Ablebens ihre gesetzlichen Erben substituirt werden. — Auf die diesfälligen Realitäten wurde auch für Josefa Schnizer von Lindenstamm das Eigenthumsrecht mit der Beschränkung durch gedachte fideicommissarische Substitution grundbücherlich einverleibt, und bei den, für sie im Depositenamte erliegenden Wertheffecten das Substitutionsband depositenämtlich vorgemerkt.

Behufs Aufnahme eines Darlehens auf die zum Substitutionsvermögen gehörigen Realitäten wurde am 19. Mai 1882 zwischen der Beschwerdeführerin als instituirten Erbin und ihren 7 Kindern mit Genehmigung der Vormundschafts- und Substitutionsbehörde eine Uebereinkunft dahin getroffen, daß Erstere das ihr an diesen Realitäten und Wertheffecten zustehende beschränkte Eigenthumsrecht, jedoch unbeschadet der im § 9 des Josef Pigl'schen Testamentes getroffenen Substitutionsanordnung, an ihre 7 Kinder zu gleichen Theilen überläßt, welche Eigenthumsübertragung auch grundbücherlich und depositenämtlich ausgezeichnet wurde.

Mit Rücksicht auf den erhobenen Steuer-, resp. Courswerth dieses Substitutionsvermögens nach Abzug der Passiven wurde mittelst Zahlungsauftrages des Centraltax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien ddto. 14. November 1884 den Substitutionserben nach Frau Josefine Schnizer, Edlen von Lindenstamm, eine Gebühr mit 4169 fl. bemessen und diese Vorschreibung über die von diesen Substitutionserben gemeinschaftlich mit der Beschwerdeführerin überreichten Recurse auch von der n. ö. Finanz-Landes-Direction, sowie vom k. k. Finanz-Ministerium aufrecht erhalten.

In der dagegen gerichteten Beschwerde werden folgende Einwendungen erhoben: Nachdem es ungewiß ist, wer die substituirten Erben seinerzeit sein werden, so konnte durch die Ueberlassung des Substitutionsvermögens von der instituirten Erbin an ihre Kinder eine definitive Vermögensübertragung ohne Verletzung dieser Substitution gar nicht vereinbart werden und es enthält auch jenes Uebereinkommen keine solche Uebertragung. — Es wird darin blos ausgesprochen, wer die substituirten Erben sein werden und es wird darin nur gestattet, daß dieser wahrscheinliche Umstand schon jetzt grundbücherlich und depositenämtlich ersichtlich gemacht werde, während den seinerzeitigen, wirklichen, gesetzlichen Erben der Beschwerdeführerin das Recht auf das gesammte Vermögen durch Aufrechterhaltung der Substitution gewahrt bleibt.

Von den Finanzbehörden werde aber dieses Uebereinkommen so aufgefaßt, als ob schon der Substitutionsfall eingetreten wäre.

Aber auch deshalb, weil der Beschwerdeführerin als instituirten Erbin nach § 613 a. b. G. B. bis zum Eintritte der Substitution das eingeschränkte Eigenthum blos mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers zusteht, sei eine Gebührenbemessung in der Art, als ob eine endgiltige und bedingungslose Eigenthumsübertragung vor sich gegangen wäre, gesetzlich unzulässig.

Diese Einwendungen konnte jedoch der V. G. Hof nicht für gerechtfertigt erkennen. — Es ist ganz unrichtig, zu behaupten, als ob die Gebühr für den Eintritt des Substitutionsfalles bemessen worden wäre, denn diese Substitution blieb ja ausdrücklich fortan aufrecht erhalten; es wurde vielmehr eine Gebühr für die unentgeltliche Ueberlassung des der Beschwerdeführerin zugestandenen, beschränkten Eigenthumsrechtes vorgeschrieben.

Nach der testamentarischen Bestimmung und nach dem cit. § 613 a. b. G. B. stand der Beschwerdeführerin das durch das Substitutionsband beschränkte Eigenthumsrecht auf die darin näher bezeichneten Objecte für ihre Lebenszeit zu. Dieses Recht hat sie unter Aufrechthaltung derselben Beschränkung, also in demselben Umfange, in welchem sie es besessen hatte, an ihre Kinder und zwar ohne Entgelt übertragen, wozu sie allerdings berechtigt war; es hat demnach eine Vermögensübertragung unter Lebenden und zwar unentgeltlich stattgefunden, wofür nach T. P. 106, A 1, und T. P. 91, B, I und Anmerkung 3 des Gebührengesetzes die Gebühr zu entrichten kommt.

Soferne aber die Beschwerde den Anspruch, daß die Gebühr nicht vom vollen Werthe der übertragenen Gegenstände hätte bemessen werden sollen, daraus ableiten zu können vermeint, daß die Beschwerdeführerin als instituirte Erbin *nur die Rechte einer Fruchtnießerin* gehabt habe, so kommt zu erinnern, daß der § 613 a. b. G. B. — wie dies übrigens auch der Wortlaut des den Gegenstand der Gebührenbemessung bildenden Uebereinkommens ausdrücklich constatirt — dem Fiduciarerben das *eingeschränkte Eigenthum* mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers einräumt, so daß die Verlassenschaftsübertragung an den Fiduciarerben als eine *Eigenthumsübertragung* angesehen werden muß; denn, wenn auch nach § 354 a. b. G. B. das Eigenthumsrecht als Regel das Recht in sich faßt, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, so ist doch nach den §§ 357 und 358 a. b. G. B. eine Beschränkung in dem Dispositionsrechte über die Substanz mit dem Begriffe selbst des vollständigen Eigenthumsrechtes keineswegs unvereinbar, und sowenig es etwa anginge, den Verkauf einer mit einem Veräußerungs- oder Onerirungsverbote belasteten Realität als eine Uebertragung des Fruchtgenusses zu behandeln, ebensowenig geht es an, den Rechtskreis des Fiduciarerben mit jenem eines Fruchtnießers zu identificiren. — Denn nur der Erstere ist vollständiger Eigenthümer, während dem Letzteren ein Eigenthumsrecht an der Sache nicht zusteht, und der Erstere kann durch den Wegfall der Substitution (§ 615 a. b. G. B.) sogar das unbeschränkte Eigenthumsrecht erlangen, was beim Fruchtnießer nie eintritt.

Wenn endlich bei der mündlichen Verhandlung im Allgemeinen und ohne nähere Ausführung auch die Ziffer der Gebühr angefochten wurde, so konnte der V. G. Hof hierauf schon deshalb nicht eingehen, weil in dieser Richtung in der schriftlichen Beschwerde ein Beschwerdepunkt nicht geltend gemacht wurde (§ 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Somit konnte in der angefochtenen Finanz-Min.-Entscheidung keine Ungesetzlichkeit erblickt und mußte die Beschwerde als nicht gesetzlich begründet zurückgewiesen werden.

Nr. 3241.

1. Die in einem Kaufvertrage enthaltene Cession einer Forderung unterliegt einer besonderen Scalagebühr. — 2. Der Gebührennachlaß ist durch Eintragung des Vorbesitzes auch dann bedingt, wenn trotz des Bestandes von Grundbüchern das Vertragsobject keine Grundbuchseinlage bildet.

Erkenntniß vom 9. November 1886, Z. 2891.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Sara Grünberg ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 31. Juli 1885, Z. 7430, abgeändert durch den Finanz-Min.-Erlaß vom 24. März 1886, Z. 9697, betreffend die Bemessung der Gebühr von Kaufverträgen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin wird für verpflichtet erkannt, dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe in dem angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 3242.

Im Falle der Correctur des Ausstellungsdatums des Wechsels, also bei der obwaltenden Zweifelhaftigkeit des eigentlichen Ausstellungszeitpunktes desselben, ist die Finanzverwaltung berechtigt, die für die Partei ungünstigere Annahme bis zur Erbringung des Gegenbeweises durch die Partei der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen.

Erkenntniß vom 9. November 1886, Z. 2808.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moses Sperber ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. Jänner 1886, Z. 38042, betreffend eine erhöhete Wechselstempelgebühr per 41 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

*) S. Entscheidungsgründe ad 1 bei Nr. 376 (Bd. II, J. 1878); ad 2 bei Nr. 909 (Bd. IV, J. 1880).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Ministerium binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt der beim Kreisgerichte in Sambor aufgenommene ämtliche Befund vom 15. Jänner 1885 zu Grunde, laut welchem auf dem der Klage des Beschwerdeführers vom gleichen Präsentatum angeschlossenen, auf einem amtlichen 40 kr. Blanquette ausgefertigten, von Wolf Brenner ausgestellten und von Aron Haas acceptirten Wechsel ddto. 11. Juli 1883 per 550 fl., zahlbar 3 Monate a dato an eigene Ordre, und girirt ohne Stempelverwendung vom Aussteller an Moses Sperber unterm 11. September 1884, die Jahreszahl des Ausstellungsdatums 1883 in 1884 abgeändert wurde.

Die Finanzbehörde fordert vom Beschwerdeführer in Anbetracht des Umstandes, daß die Jahreszahl des Ausstellungsdatums nachgebessert erscheint, auf Grund der §§ 5, Abs. 2, 11 a und 20 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, die Ergänzungsgebühr auf Scala II für den Wechsel, dann die Gebühr für das Giro, beide im erhöheten Betrage per 41 fl., weil zufolge § 24 des cit. Gesetzes angenommen werden muß, daß das oberwähnte Indossement auf dem beanständeten Wechsel erst nach Ablauf von 6 Monaten vom Ausstellungstage beigesetzt worden sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, daß die Jahreszahl des Ausstellungsdatums corrigirt ist. Im administrativen Instanzenzuge hat er lediglich behauptet, daß der Wechsel nicht unterm 11. Juli 1883, sondern am 11. Juli 1884 ausgestellt war, die Jahreszahl aber als ein offenbarer Irrthum gleich bei der Ausstellung auf 1884 nachgebessert wurde. — In der hiergerichts eingebrachten Beschwerde behauptet er, daß der beanständete Wechsel ursprünglich mit dem Datum 11. Juli 1885 ausgestellt war, welches Datum in 1884 umcorrigirt wurde.

Abgesehen davon, daß der Wechsel auf den Beschwerdeführer erst am 14. September 1884 indossirt wurde, sonach er kaum in der Lage sein dürfte, die angeblichen Vorkommnisse zur Zeit der Wechselausfertigung aus eigener Wahrnehmung zu behaupten, geht aus dem der Beschwerde angeschlossenen, beanständeten Wechsel hervor, daß die in Frage kommende Correctur nicht in einer solchen Art erfolgte, daß die ursprünglich angesetzte Ziffer ohne weiters unzweifelhaft entnehmbar wäre, sondern in der Art, daß auf die ursprüngliche Jahreszahl des Ausstellungsdatums die Zahl 4 und zwar so dick aufgetragen wurde, daß nicht mit Bestimmtheit entnommen werden kann, was für eine Ziffer unter der nunmehr dick aufgetragenen Zahl 4 ursprünglich geschrieben war.

Da nun § 24 des Ges. vom 8. März 1876 bestimmt, daß in dem Falle, wenn aus einem Wechsel ein Umstand oder Zeitpunkt, von welchem die Gebührenpflicht, oder die Ergänzung oder Erhöhung der Gebühr abhängt, nicht deutlich zu entnehmen ist, bis von der Partei das Gegentheil bewiesen ist, zum Zwecke der Gebührenbemessung jener Umstand als vorhanden, oder jener Zeitpunkt als eingetreten anzusehen sei, welcher die Gebührenpflicht oder das höhere Ausmaß begründet, so war die Finanzverwaltung im gegebenen Falle bei der obgeschilderten Art der Correctur des Ausstellungsdatums des Wechsels, also bei der obwaltenden Zweifelhaftigkeit des eigentlichen Ausstellungszeitpunktes des Wechsels gesetzlich berechtigt, die für die Partei ungünstigere Annahme bis zur Erbringung des Gegenbeweises, den das Gesetz eben der Partei überläßt, der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen.

Einen solchen Gegenbeweis hat der Beschwerdeführer im administrativen Instanzenzuge aber nicht geliefert und sich lediglich auf, einer weiteren Bekräftigung entbehrende, Behauptungen beschränkt.

Da der V. G. Hof mit Rücksicht auf den § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, an den von der administrativen Instanz angenommenen Thatbestand gebunden ist, und eine Gegenbeweisführung von dem Beschwerdeführer im administrativen Instanzenzuge nicht erfolgte, so konnte auch schon aus diesem Grunde der erst in der Beschwerde beim V. G. Hofe angebotene Gegenbeweis nicht berücksichtigt werden.

Diesemnach war es gesetzlich gerechtfertigt, den Wechsel als nach Ablauf von sechs Monaten nach dessen Ausstellung weiter girirt zu behandeln und in Folge dessen wegen unterlassener Ergänzung des Wechselstempels von Scala I auf Scala II und wegen Abganges des Stempels für das Indossement die gesetzlich entfallende — in Absicht auf das Ausmaß übrigens nicht beanständete Gebühr im erhöheten Betrage einzufordern.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf § 40 des cit. Ges. vom 22. October 1875.

Nr. 3243.

Für die Anerkennung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes in Mähren ist maßgebend, daß die Gewerbeberechtigung auf dem Hause hafte und bei demselben vor dem 15. November 1780 in einem Stadt- oder Grundbuche eingetragen erscheine.

Erkenntniß vom 10. November 1886, Z. 2903.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Pfann in Pohrlitz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 14. December 1885, Z. 18912, betreffend die radicirte Eigenschaft des auf dem Hause Nr. 79 in Pohrlitz betriebenen Schankgewerbes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Pfann, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die über die radicirte Eigenschaft des auf dem Hause Nr. 79 in Pohrlitz betriebenen Gast- und Schankgewerbes, im Sinne der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, gepflogenen Erhebungen ergaben, daß laut Kaufvertrages vom 1. September 1844 von der Seelowitzer Obrigkeit das in Rede stehende Haus »mit dem Schankregale, sowie es bisher benützt worden« unter Statuirung der Verpflichtung des Käufers zur Leistung eines jährlichen emphyteutischen Zinses und zur Abnahme des Bieres und der gebrannten, geistigen Getränke von der Obrigkeit veräußert worden war. — Dieses Schankregal wird später (in den Erläuterungen zum Kaufvertrage ddto. 9. Februar 1847) als die »Berechtigung, auf diesem Wirthshause Wein, Bier und Branntwein zu schänken« präcisirt.

Die erwähnten beiden Verpflichtungen des Käufers sind im Jahre 1851 in Durchführung der Grundentlastung gegen Entschädigung aufgehoben worden. — Ferner haben die Erhebungen ergeben, daß dieses Gasthaus bis zu dem im Jahre 1844 stattgefundenen Abverkaufe thatsächlich einen Bestandtheil des Landtafelgutes Groß-Seelowitz gebildet und schon im Jahre 1750 bestanden hat.

Bezüglich dieses Gewerberechtes, welches gegenwärtig bei dem, dem Beschwerdeführer gehörigen Hause Nr. 79 in Pohrlitz grundbücherlich eingetragen ist, hat nun die k. k. Statthalterei in Brünn auf Grund des, gemäß der Min.-Verordnung vom 31. October 1856 durchgeführten Verfahrens mit Decret vom 1. October 1885, Z. 25350, entschieden, daß die radicirte Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes ob dem Hause Nr. 79 in Pohrlitz nicht anerkannt werde, weil der Nachweis nicht erbracht worden ist, daß die fragliche Gast- und Schankgerechtigkeit bereits vor dem 15. November 1780, als dem für radicirte Gewerbe in Mähren maßgebenden Normalzeitpunkte, im Grundbuche der Gemeinde Pohrlitz ob dem Hause Nr. 79 ausgezeichnet war. — Dagegen hat die k. k. Statthalterei anerkannt, daß mit diesem Hause zufolge Urkaufes vom 1. September 1844 das Recht zum Bier- und Branntweinschank als Realrecht im Sinne des § 43 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, verbunden ist und hat die bücherliche Auszeichnung dieses Realrechtes bewilligt.

Der gegen den abweislichen Theil dieser Entscheidung eingebrachten Berufung des Johann Pfann hat das k. k. Min. des Innern mit der Entscheidung vom 14. December 1885, Z. 18912, aus den Gründen der Statth.-Entscheidung keine Folge gegeben.

Die vorliegende gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde gibt zu, daß dieses Gewerbe im Jahre 1780 im Grundbuche der Gemeinde Pohrlitz n i c h t eingetragen war, meint jedoch, zur Begründung des erhobenen Anspruchs auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft genüge der Umstand, daß das Haus schon in der Dominicalfassion vom Jahre 1750 als obrigkeitliches Gasthaus eingetragen war, also in einem solchen öffentlichen Buche, zwischen welchem und den Stadt- oder Grundbüchern das Gesetz in Bezug auf die Dinglichkeit der Rechte einen Unterschied nicht kennt.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Ansicht der Beschwerde nicht als zutreffend zu erkennen. — Denn nach den für die Beurtheilung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes maßgebenden Normen (Patent vom 18. November 1781, polit. Ges.-Saml. Josef II., I. Bd., S. 100; Hofdecret vom 20. Februar 1795, Just. Ges.-Samml. Nr. 219; mähr.-schles. Gub.-Circular vom 3. August 1821, Provinz.-Ges.-Samml. III. Band, Nr. 95) ist für die Anerkennung dieser Eigenschaft in Mähren maßgebend, daß die Gewerbeberechtigung auf dem Hause hafte und bei demselben vor dem 15. November 1780 in einem Stadt- oder Grundbuche eingetragen erscheine. — Es finden diese Gesetze das charakteristische Merkmal offenbar darin, daß die Gewerbegerechtigkeit als solche speciell und ausdrücklich den Gegenstand der bücherlichen Eintragung bilde.

Im vorliegenden Falle bestand aber mindestens bis zum 1. September 1844 nur ein Dominical-Schankrecht (Regale) und auch nach diesem Zeitpunkte noch ein Zusammenhang des Schankrechtes mit der Propinationsberechtigung, wie sich aus der dem Schänker obgelegenen Verpflichtung zur Getränkabnahme ergibt. — Es war daher zu jener Zeit, welche für Mähren bezüglich der radicirten Gewerbe als Normalzeitpunkt gilt, eine Gewerbeberechtigung im Sinne der bezüglichen Gesetze bei dem Hause Nr. 79 in Pohrlitz nicht grundbücherlich eingetragen.

Da somit die gesetzliche Voraussetzung für die Anerkennung der radicirten Eigenschaft des in Rede stehenden Schankrechtes thatsächlich fehlt, so kann in der Verweigerung dieser Anerkennung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 3244.

Der Stifter wird durch den Act der Stiftungserrichtung gebunden und kann diese seine Disposition auch vor Ausfertigung und staatsbehördlicher Genehmigung des Stiftsbriefes nicht mehr widerrufen oder abändern.

Erkenntniß vom 10. November 1886, Z. 2622.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Budweiser Bezirksvertretung ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 25. Juli 1885, Z. 11269, betreffend die Verwendung von Stiftungs-Intercalarien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Rziha Ritter von Mühlau, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, endlich des Adv. Dr. Raubal, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Klaar'schen Blinden-Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt in Prag, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Nach Inhalt des Beschlusses der Bezirksvertretung Budweis vom 5. Mai 1881, betreffend die Errichtung einer Stiftung zum Institute für

erwachsene Blinde in Prag, ist zunächst klar, daß die Argumentation der Gegenschrift der mitbelangten Partei, daß hier nicht die Stiftung als solche, sondern das Institut selbst bewidmet worden ist und daher so lange das Institut fortbesteht, von Intercalarzinsen gar nicht die Rede sein könne, nicht begründet erscheint. Denn nach dem klaren Wortlaute des Beschlusses ist hier nicht eine Schenkung an das genannte Institut mit einer bestimmten Auflage gemacht, sondern eine Stiftung errichtet worden, welche nur an der Anstalt ausgerichtet werden sollte, aber sonst in individualisirter juristischer Selbstständigkeit gedacht war, wie schon, abgesehen von allem Anderen, der ihr beigelegte besondere Name beweist.

Hiernach können sich also allerdings im vorliegenden Falle Intercalarzinsen ergeben, nämlich Erträgnisse des Stiftungsfondes während eines Zeitraumes, in welchem die Stiftung nicht verliehen worden ist und es ist somit zu entscheiden, ob hinsichtlich der Verwendung dieser Intercalarzinsen die von der Bezirksvertretung erhobenen Ansprüche gesetzlich begründet erscheinen oder nicht.

In dieser Beziehung steht nun zunächst actenmäßig fest, daß weder in dem Beschlusse der Budweiser Bezirksvertretung vom 5. Mai 1881, noch in dem den Inhalt dieses Beschlusses mittheilenden Schreiben des Bezirksausschusses an die Direction des Klar'schen Blindeninstituts vom selben Tage, Z. 257, hinsichtlich des Streitpunktes, nämlich das Recht zur Disposition über die Stiftungsintercalarien irgend eine Bestimmung getroffen oder irgend ein Vorbehalt gemacht worden ist. Es steht also die Frage zur Entscheidung, wer bei dem Mangel einer solchen Bestimmung zu der in Rede stehenden Disposition berechtigt sei — ob hiernach, wie die Beschwerde vermeint, der Stifter diese zunächst offengelassene Bestimmung nachträglich zu treffen befugt erscheine oder ob vielmehr, wie die mitbelangte Partei behauptet und das k. k. Ministerium des Innern entschieden hat, der Stifter durch die Unterlassung einer solchen Anordnung oder eines solchen Vorbehaltes sich des Rechtes weiterer Einflußnahme begeben habe.

Der V. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben: Da jede Stiftung zweifellos eine Veräußerung in sich schließt, indem der Stiftungsfond aus dem Vermögen des Stifters ausscheidet und hinfort das Vermögen der selbst als Rechtssubject erscheinenden Stiftung bildet, so kann der Stifter nach vollzogenem Stiftungsacte ebenso wenig Rechte oder Vorrechte hinsichtlich des Stiftungsvermögens in Anspruch nehmen, als irgend ein Dritter; vielmehr hat alsdann bezüglich eines solchen Vermögens lediglich das Geltung, was in der Stiftungsurkunde normirt erscheint, und wenn sohin in derselben dem Stifter keine besonderen Befugnisse vorbehalten sind, fehlt ihm jeder Titel, solche zu beanspruchen. Hiernach hängt die Entscheidung des vorliegenden Streitpunktes lediglich von der Frage ab: ob zu der Zeit, als die Budweiser Bezirksvertretung das Recht zur Disposition über die Stiftungsintercalarien in Anspruch nahm, der Stiftungsact schon vollzogen, die Stiftung perfect geworden war, indem es sich bei Bejahung dieser Frage ganz von selbst versteht, daß alsdann die genannte Bezirksvertretung so wenig, wie irgend ein anderer Stifter, befugt war, hinsichtlich der Verwendung des gestifteten Vermögens irgend einen bestimmenden Einfluß auszuüben.

In dieser Beziehung geht nun aus den Acten hervor: daß in dem fraglichen Zeitpunkte der Beschluß der Bezirksvertretung über die Errichtung der Stiftung gefaßt, der Direction der Klaar'schen Blindenanstalt mitgetheilt und von dieser angenommen, auch das Stiftungscapital bereits eingezahlt war, daß hingegen zu jener Zeit der Stiftsbrief noch nicht ausgefertigt und landesbehördlich genehmigt war, indem eben anläßlich der Aufnahme der von der Instituts-Direction gewünschten Bestimmung in den von dieser verfaßten Stiftsbriefentwurf die Bezirksvertretung hiewieder Einsprache erhoben und sich selbst die Disposition über die Stiftungsintercalarien vindicirt hat. Die oben gestellte Frage nach der Perfection des Stiftungsactes kommt also für den vorliegenden Fall darauf hinaus: ob hierzu die Ausfertigung des Stiftsbriefes und die Genehmigung desselben durch die Stiftungsaufsichtsbehörde erforderlich war, indem, wenn diese Frage bejaht werden müßte, im gegenwärtigen Stiftungsfalle das von der Beschwerdeführerin behauptete Recht derselben nicht abgesprochen werden könnte.

Allein diese Ansicht ist mit dem Wesen der Stiftung nicht zu vereinigen. Eine Stiftung ist kein Vertrag, bei welchem dem Stifter die Rolle des Promittenten, der Staatsverwaltung die des annehmenden Theiles zufiele, sondern, wie die letztwillige Anordnung, ein einseitiges Rechtsgeschäft, bei welchem, soweit es sich um erlaubte Zwecke handelt, die rechtliche Wirkung kraft allgemeiner gesetzlicher Bestimmung mit der Willensäußerung des Disponenten unmittelbar verbunden ist, ohne daß es einer zweiten Willenserklärung, der Annahme durch einen anderen Theil, bedürfte. Die Genehmigung des Stiftungsactes, beziehungsweise des ausgefertigten Stiftsbriefes durch die Staatsbehörde hat nicht die Bedeutung einer Annahme des stifterischen Willens, sondern nur die einer Erklärung über die Zulässigkeit des Stiftungsinhaltes vom öffentlichen Standpunkte und der Zusicherung des öffentlichen Schutzes der Stiftung. Nur nach dieser Auffassung läßt sich die unmittelbare Geltung letztwillig errichteter Stiftungen, sowie der Umstand erklären, daß im Falle der behördlichen Genehmigung nicht der Zeitpunkt dieser letzteren, sondern der der Stiftungserrichtung für die rechtlichen Verhältnisse der Stiftung maßgebend erscheint. Ganz consequent weist darum auch das Hofdecret vom 21. Mai 1841, Z. 15759, polit. Ges.-Samml. ex 1841 Nr. 60, der Administrativbehörde nicht die Annahme, sondern nur die Entscheidung über die Annehmbarkeit (also offenbar über die Zulässigkeit aus öffentlichen Rücksichten), einer Stiftung zu; daß es dabei zugleich von der »zu errichtenden« Stiftung spricht, ist allerdings nicht ganz correct und nur so zu verstehen, daß für die öffentliche Verwaltung die Stiftung allerdings erst mit dem Augenblicke der Genehmigung des Stiftsbriefes vorhanden und daher in diesem Sinne erst alsdann »errichtet« ist. Vollständig im Einklange mit obiger aus dem rechtlichen Wesen der Stiftung abgeleiteten Ansicht ist hinwider, daß nach den geltenden Stiftungsdirectiven die Ausfertigung der Stiftsbriefe nicht der Stiftungsaufsichtsbehörde, sondern der vom Stifter berufenen Stiftungsverwaltung zusteht.

Zu ihrer Perfection und rechtlichen Wirksamkeit bedurfte somit auch die im vorliegenden Falle errichtete Stiftung nicht erst der Genehmigung der Staatsbehörde und damit ist nach dem Vorangeschickten sofort entschieden, daß die stiftende Bezirksvertretung blos deshalb, weil diese Ge-

nehmigung noch ausstand, nicht mehr berechtigt war, den bereits abgeschlossenen Stiftungsact zu modificiren, den einmal erklärten, für sich vollkommen deutlichen, stifterischen Willen abzuändern oder auch nur zu ergänzen. Nur in einer bestimmten, aber hier nicht weiter in Betracht kommenden Beziehung bedurfte die Stiftungserklärung der Bezirksvertretung zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit noch eines weiteren rechtlichen Actes, einer Annahme der in jener Erkärung gelegenen Proposition. Insofern nämlich beschlossen worden war, daß die Stiftung an einer nicht unter der Disposition der Bezirksvertretung stehenden Anstalt, dem Klaar'schen Blindeninstitute in Prag, errichtet werden sollte, konnte die Stiftung allerdings nicht zur Wirksamkeit gelangen, dafern die in dieser Richtung als Proposition erscheinende, stifterische Erklärung von der Leitung der fraglichen Anstalt nicht acceptirt worden war. Allein dies ist, wie die Acten ausweisen, bereits längst geschehen, die Ausrichtung der Stiftung von der Anstalt zugesichert und sogar das Stiftungscapital zu ihren Handen einbezahlt und übernommen worden. Nach dieser Richtung war also der Stiftungsact zweifellos perfect geworden, nach der Seite der Staatsverwaltung aber, deren Erklärung allein noch ausstand, bedurfte derselbe zu seiner rechtlichen Wirksamkeit keiner Annahmeerklärung.

Hiernach mußte die vorliegende Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 3245.

Oeffentliche Eigenschaft von Wegen nach dem o. ö. Straßengesetze und Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung der Gemeindewege.

Erkenntniß vom 11. November 1886, Z. 2929.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Güterdirection in Greinburg, im Namen Sr. Hoheit des Herzogs Ernst von Sachsen Coburg-Gotha, ca. Entscheidung des o. ö. Landesausschusses vom 23. November 1885, Z. 11497, betreffend die öffentliche Eigenschaft mehrerer Wege in der Ortschaft Stifting, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Eduard Tremmel, dann des Dr. Andreas Naschberger, des Letzteren als Vertreter des belangten Ausschusses, endlich des Johann Hackl in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Königswiesen, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Partei hat dem belangten Landesausschusse die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 60 fl., dann der mitbetheiligten Gemeinde Königswiesen die diesfälligen Kosten im angesprochenen Betrage von 30 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses bei Vermeidung der Execution zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des o. ö. Landesausschusses wurde über den Recurs der herzoglich Sachsen Coburg-Gotha'schen Güterdirection zu Greinburg gegen eine auf die Oeffentlichkeit von sechs Wegen bezügliche Anordnung des Gemeindeausschusses von Königswiesen vom 22. October 1884, Z. 641, erkannt, daß vier in der angefochtenen Entscheidung näher bezeichnete, das Gebiet der Ortschaft Stifting durchziehende Wege auch künftig als öffentliche anzusehen und als solche für den öffentlichen Verkehr für Jedermann stets offen zu halten seien. — Zugleich wurde bemerkt, daß insoweit die betreffenden Wegstrecken durch den längeren Nichtgebrauch unfahrbar geworden sind, es Sache der Gemeinde Königswiesen, welche diesfalls wegen vernachlässigter Obsorge für diese Wege ein Versehen treffe, sein werde, für die Fahrbarmachung der betreffenden Wegestrecken Vorsorge zu treffen.

In der Beschwerde wird die öffentliche Eigenschaft dieser Wege bestritten, die Mangelhaftigkeit der Thatbestandserhebungen behauptet, und außerdem gegen die angefochtene Entscheidung eine Reihe von Einwendungen erhoben, welche später näher zu erörtern sein werden.

Maßgebend für das Erkenntniß des V. G. Hofes war das Ergebniß der commissionellen Erhebung vom 15. Juli 1885, bei welcher von den Vertretern der betheiligten Gemeinden, sowie von den Gedenkmännern bestätiget wurde, daß diese Wege seit mehr als vierzig Jahren für den öffentlichen Verkehr zwischen den theils in Oberösterreich, theils in Niederösterreich gelegenen Ortschaften: Königswiesen, Marchstein, Bärnkopf, Guttenbrunn, Haruckstein, Linden, Groß- und Klein-Perthenschlag, Altmelon, Purath und Schwarzau, sowie den benachbarten Ortschaften und insbesondere zur Verführung von Bodenproducten, Lebensmitteln und anderen Waaren benützt worden sei. Hiermit sind bezüglich dieser Communicationen, welche unbestrittenermaßen weder Bezirks- noch Landesstraßen sind, die thatsächlichen Voraussetzungen gegeben, welche das Gesetz vom 11. December 1869, L. G. B. Nr. 31, für den Begriff der Gemeindestraßen und Wege, nämlich »derjenigen öffentlichen Straßen und Wege, welche die Verbindung im Innern einer Gemeinde oder mit benachbarten Gemeinden herstellen« (§ 4 des cit. Gesetzes), unzweifelhaft vorhanden.

Den nachträglichen Einwendungen der Güterdirection von Greinburg gegen diese Thatbestandserhebungen, sowie dem Begehren derselben um die Einvernehmung von weiteren Zeugen wurde vom Landesausschusse mit Recht keine Folge gegeben, weil die Güterdirection zur commissionellen Erhebung eingeladen, bei derselben auch vertreten, und weil ihr daher die Gelegenheit gegeben war, sowohl die Einvernehmung der von ihr bezeichneten Zeugen zu erwirken, als auch gegen die Aussagen der einvernommenen Gewährmänner ihre allfälligen Einwendungen vorzubringen, und weil der Güterdirection, deren Vertreter sich der Theilnahme an der Feststellung des Protokolls entzogen hatte, nicht mehr gestattet werden konnte, nachträglich das Ergebniß der ordnungsmäßig durchgeführten Erhebungen anzufechten. — Der bei jener Commission erhobene Thatbestand hatte daher die Grundlage der vom Landesausschusse zu fällenden Entscheidung zu bilden.

Nach diesem Thatbestande war aber die Anerkennung der bezeichneten Wege als öffentliche, beziehungsweise als Gemeindewege in der berufenen Gesetzesbestimmung vollkommen begründet.

Der weitere Ausspruch, daß die Gemeinde (falls nicht mit der Gutsverwaltung ein Uebereinkommen wegen Ueberlassung der neuen Wegstrecken an die Gemeinde zu Stande käme) für die Fahrbarmachung der als öffentlich erklärten Wegstrecken zu sorgen habe, ist aber eine gesetzliche Folge der Entscheidung über die öffentliche Eigenschaft der Wege.

Die sehr umfangreichen Einwendungen, welche in der Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung ausgeführt und bei der ö. m. Verhandlung wiederholt wurden, lassen sich im Wesentlichen in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. wird behauptet, daß der Landesausschuß incompetenter Weise eine nur den Gerichten zustehende Entscheidung über das Eigenthum an den Wegen gefällt habe, wobei wiederholt darauf hingewiesen wird, daß viele Wegparzellen grundbücherliches Eigenthum des Herzogs seien, und daß derselbe auch in zwei Besitzstörungsfällen durch Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofes im Besitze solcher Wegstrecken geschützt worden sei.

Hierüber ist zu bemerken, daß der Landesausschuß allerdings über das Privateigenthum an den Parzellen, über welche die fraglichen Wege führen, nicht erkennen konnte, daß er aber darüber auch in keiner Weise erkannt hat.

Gegenstand der Entscheidung ist lediglich die Erhaltung der fraglichen Gemeindestraßen oder Wege für den Verkehr, wofür die Gemeinde und in höherer Linie der Landesausschuß nach den §§ 25, Punkt 3, und 86 der o. ö. Gem.-Ord. vom 28. April 1864, L. G. B. Nr. 6, dann den §§ 10, 11 und 15, Abs. 5, des Landesges. vom 11. December 1869, L. G. B. Nr. 31, zu sorgen verpflichtet waren. Die Handhabung dieser öffentlich-rechtlichen Gesetzesbestimmungen konnte durch die zu Gunsten des Herzogs erwirkte, grundbücherliche Zuschreibung vieler Wegeparzellen, deren Gesetzmäßigkeit sich der Beurtheilung des V. G. Hofes entzieht, nicht beirrt werden.

Die beiden Decrete des Obersten Gerichtshofes vom 4. Februar 1885, ZZ. 14908 und 14967, womit Anton Weixelbaum, Stanislaus Reiter und Johann Hackl eine Besitzstörung durch Befahrung mehrerer dem Herzog gehörigen Grundparzellen schuldig erkannt wurden, können schon deshalb der angefochtenen Entscheidung nicht mit Grund entgegengesetzt werden, weil durch dieselben lediglich der factische Besitz des Herzogs an diesen Parzellen anerkannt und den Sachfälligen als Privatpersonen das Recht zur eigenmächtigen Befahrung derselben abgesprochen wurde, während bezüglich der Benützung dieser Wege aus dem Titel ihrer öffentlichen Eigenschaft ausdrücklich auf die Competenz der autonomen Verwaltungsbehörden und auf die in der gegenwärtigen Streitsache schwebende Verhandlung hingewiesen ist — was jede Collision zwischen den citirten gerichtlichen Erkenntnissen und der angefochtenen Entscheidung ausschließt.

2. Ueber die Einwendung, daß die fraglichen Wege keine nothwendige Verbindung der verschiedenen Ortschaften bilden, und auch von den Gedenkmännern nur als eine kürzere Verbindung bezeichnet worden seien, ist zu bemerken, daß allerdings nach § 19 des cit. o. ö. Straßenges. vom

11. December 1869 die Ortsgemeinde nur zur Erhaltung der nothwendigen Gemeindestraßen und Wege verpflichtet ist, daß aber die Beurtheilung der Nothwendigkeit in einzelnen Fällen dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimfällt, daher in dieser Richtung die angefochtene Entscheidung nach § 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Ueberprüfung durch den V. G. Hof entzogen ist.

3. Die Einwendung (in der Beschwerde unter II, c, enthalten), daß dort, wo Umlegungen von Wegestrecken stattfanden, bezüglich der neuen Strecken das Eigenthum des Herzogs in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich anerkannt wurde, daß aber bezüglich der alten Strecken, welche als öffentliche Wege erklärt wurden, die Voraussetzung eines öffentlichen Verkehres fehle, muß als ganz unzulässig bezeichnet werden, denn nach den gepflogenen Erhebungen ist der Verkehr von den alten Strecken durch die Gutsverwaltung selbst, theils direct durch die Unfahrbarmachung der alten, theils indirect durch die Gestattung der Benützung der neuen Strecken abgelenkt worden, und es geht offenbar nicht an, den durch die Gutsverwaltung selbst geschaffenen Zustand nun zu ihren Gunsten als Argument für die Ausschließung des öffentlichen Verkehrs auf beiden Strecken ins Feld zu führen.

4. Die Beschwerde wendet sich schließlich gegen die angefochtene Entscheidung auch deshalb, weil mit derselben der Auftrag der Gemeinde Königswiesen vom 22. October 1884 vollinhaltlich bestätiget und daher der Güterdirection auch vom Landesausschusse die Beseitigung aller Verkehrshindernisse und beziehungsweise die Erhaltung der als öffentlich erklärten Wegstrecken aufgetragen worden sei (Punkte II a und II 3 der Beschwerde).

Wiewohl allerdings die angefochtene Entscheidung sich des (sachlich ungenauen) Ausdruckes bediente, daß dem Recurse der Güterdirection Greinburg gegen den fraglichen Auftrag der Gemeindeverwaltung keine Folge gegeben werde, so ist durch die Behauptung der Beschwerde, daß jener Auftrag vom Landesausschusse vollinhaltlich bestätiget wurde, als offenbar unrichtig zu bezeichnen, angesichts des Inhaltes der Entscheidung des Landesausschusses, durch welche jener Auftrag gerade in dem Punkte, worauf sich diese Einwendung bezieht, geändert worden ist.

Während nämlich mit dem Erlasse der Gemeindevorstehung Königswiesen vom 22. October 1884 der Güterdirection der Auftrag ertheilt wurde, auf den als öffentlich erklärten Wegen alle Hindernisse wegzuräumen, wurde es in der Entscheidung des Landesausschusses als eine Verpflichtung der Gemeinde Königswiesen, welcher zugleich eine Vernachlässigung der ihr obliegenden Obsorge für die unfahrbar gewordenen Strecken zu Last gelegt wurde, erklärt, für die Fahrbarmachung der erwähnten Wegestrecken zu sorgen, falls nicht etwa wegen der Benützung der umgelegten Strecken für den öffentlichen Verkehr ein Uebereinkommen zwischen der Güterdirection und der Gemeinde, und beziehungsweise ein Grundtausch zu Stande käme.

Hieraus ergibt sich, daß der Landesausschuß derzeit die Gemeinde Königswiesen als solche zur Erhaltung der fraglichen Gemeindewege verpflichtet (im Sinne des § 10, Abs. 1, des Landesges. vom 11. December 1869) betrachtete, was auch ganz richtig war, da eine besondere Concurrenz im Sinne des 2. Abs. des cit. § 10 den Acten zufolge bisher nicht ausgemittelt wurde.

Hiedurch finden alle am Schlusse der Beschwerde erhobenen Zweifel über die Bedeutung der angefochtenen Entscheidung für die Frage der Erhaltungspflicht ihre Widerlegung.

Wenn sich die Beschwerde zur Begründung dieser Einwendung auf einen neuerlichen Auftrag der Gemeinde Königswiesen vom 13. Jänner 1886, Z. 14, an die Güterdirection wegen der Beseitigung von Schneeverwehungen beruft, so ist zu bemerken, daß einer solchen späteren Verfügung der Gemeinde, gegen welche der Güterdirection die gesetzlichen Rechtsmittel offenstanden, für die Auslegung der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses keinerlei Bedeutung beigemessen werden kann.

Die Beschwerde war daher als in jeder Hinsicht unbegründet abzuweisen.

Nr. 3246.

Die Uebertretung wegen körperlicher Beschädigung (§ 411 Straf-Ges.) zählt nicht zu jenen strafbaren Handlungen, wegen welcher das Gesetz den Ausschluß vom Wahlrechte verfügt.

Erkenntniß vom 12. November 1886, Z. 2921.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Svátek in Liska ca. Entscheidung der Reclamationscommission in Liska Hřeschitz vom 2. Juni 1886, Z. 112, betreffend die Ausschließung des Beschwerdeführers vom Wahlrechte zur Gemeindevertretung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Peters, dann in Gegenwart des Gemeindevorstehers von Liska-Hřeschitz, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

In Vollziehung des h. g. Erkenntnisses ddto. 18. November 1885, Z. 2959,*) hat die Reclamationscommission der Gemeinde Liska über die von Josef Mudra gegen die Einreihung des Johann Svátek in die Wählerliste eingebrachte Reclamation neuerlich Beschluß gefaßt und in Stattgebung derselben die Ausscheidung des Beschwerdeführers aus den Wählerlisten verfügt, weil derselbe mit Erkenntniß des Bezirksgerichtes Neustraschitz wegen Uebertretung des § 411 Straf-Ges. zu dreitägigem Arreste verurtheilt worden war.

Der V. G. Hof mußte die von Johann Svátek gegen diese Entscheidung angebrachte Beschwerde als begründet erkennen, weil nach dem klaren Wortlaute des § 3 der Gem.-Wahl-Ord. für Böhmen die Uebertretung des § 411 Straf-Ges. zu jenen strafbaren Handlungen nicht zählt, wegen welcher das Gesetz den Ausschluß von dem Wahlrechte verfügt.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach Vorschrift des § 7, Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, aufzuheben.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2779 (Bd. IX, J. 1885)

Nr. 3247.

1. Die Berücksichtigung eines, wenn auch im späteren Stadium des Verfahrens zum Vorschein gekommenen Beweismittels, in Folge dessen der Thatbestand keine unrichtige Feststellung erfahren hat, begründet keinen Mangel des Verfahrens. — 2. Nachträgliche Consentirung einer an der Wasseranlage vorgenommenen Neuerung. — 3. Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung. — 4. Die Gewährung eines Mehrwasserbezuges als des concessionsmäßigen liegt im freien Ermessen der Behörde.

Erkenntniß vom 12. November 1886, Z. 2915.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des L. Horowitz und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 21. Jänner 1885, Z. 7613, betreffend die Einrichtung der Wasserbenützungsanlagen der Beschwerdeführer und der Firma Wolf—Brenner und Comp in Zagwoźdź, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Weißl und des Beschwerdeführers L. Horowitz, dann des k. k. Sectionsrathes Ressel und des k. k. Oberingenieurs Iszkowski, endlich des Adv. Dr. Elias Fischler, sowie in Gegenwart des Osias Blumenfeld, in Vertretung der mitbetheiligten Partei, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben der mitbetheiligten Partei die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe im ermäßigten Betrage von 200 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses bei Vermeidung der Execution zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Die mit der angefochtenen Entscheidung getroffene Regelung der Wasserbezugsrechte der amerikanischen Kunstmühle der Beschwerdeführer einerseits und der Mühle der Firma Wolf—Brenner & Comp. anderseits, sowie der zu diesem Zwecke über die Einrichtung der beiden Wasserwerke gemeinsamen Stau- und Gerinnanlagen, wird von den Besitzern der amerikanischen Kunstmühle deshalb in Beschwerde gezogen, weil: 1. die von der Firma Wolf—Brenner & Comp. eigenmächtig vorgenommene Senkung des Mühlgrabens um 0·45 Meter nachträglich consentirt wurde, weil 2. den Beschwerdeführern verordnet wurde, die Wasserspannung bei ihrem Werke um 0·144 Meter zu senken, weil 3. das Wasserbezugsrecht der Beschwerdeführer auf 60 Cubikfuß Wasser per Secunde beschränkt, und in eine Erhöhung der Schützen der oberen Einlaßschleuse gewilliget wurde.

In formeller Beziehung macht die Beschwerde geltend, daß den administrativen Entscheidungen ein Plan der obbezeichneten Wasserbenützungsanlage vom Jahre 1849 zu Grunde gelegt wurde, dessen Authenticität umsomehr in Zweifel gezogen werden muß, als derselbe erst in einem späteren Stadium der administrativen Verhandlungen und in auffälliger Weise zum Vorschein kam.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde zur Gänze unbegründet. — Was zunächst den formalen Beschwerdepunkt anbelangt, so könnte demselben,

davon abgesehen, daß mit der angefochtenen Entscheidung in überzeugender Weise die äußeren und inneren Gründe, welche für die Authenticität des Planes sprechen, klar gelegt worden sind, eine Bedeutung nur dann beigemessen werden, wenn die Beschwerdeführer behaupten würden, daß bestimmte Einrichtungen der in Frage stehenden Wasserbenützungsanlagen als concessionsmäßige, zu Recht bestehende, im Grunde und Kraft des angeführten Beweismittels angesehen und behandelt worden sind, die bei Nichtberücksichtigung des Planes als concessions- und rechtswidrig angesehen werden müßten, oder daß in Folge der Berücksichtigung der Daten des Planes dem factischen Thatbestande widerstreitende Momente der Entscheidung zu Grunde gelegt worden sind.

Dies behaupten die Beschwerdeführer überhaupt nicht, noch weniger waren sie in der Lage, darzuthun, daß eines der Momente, welche den Gegenstand ihrer Beschwerde bilden, durch die Berücksichtigung dieses Beweismittels eine thatsächlich unrichtige Feststellung erfahren hat. — Der V. G. Hof konnte daher die diesfälligen Ausführungen nur als vollkommen irrelevant erkennen.

Bezüglich der meritorischen Beschwerdepunkte stützt sich die Entscheidung des V. G. Hofes auf folgende Erwägungen:

ad 1. Daß die Firma Wolf—Brenner den Untergraben ihres Wasserwerkes im oberen Theile um 0·45 Meter ohne behördlichen Consens vertieft hat, wird durch die angefochtene Entscheidung selbst constatirt. Nach § 72 des Wasserrechtsgesetzes wären sonach die Beschwerdeführer die Beseitigung dieser eigenmächtig vorgenommenen Neuerung und die Wiederherstellung des vorigen Standes zu fordern berechtigt, wenn und insoweit erwiesen wäre, daß durch dieselbe die Beschwerdeführer in ihrem Rechte gefährdet oder verletzt sind.

Nach den Ergebnissen der gepflogenen technischen Erhebungen werden aber die Beschwerdeführer in ihren Rechten durch die nachträglich consentirte Neuerung nicht im Mindesten beeinträchtigt.

Die Beschwerdeführer selbst versuchen nicht einmal zu behaupten, daß die Senkung des Wasserspiegels um das behördlich constatirte Maß von 0·45 Meter sie gefährden oder benachtheiligen würde. — Sie beschränken sich vielmehr darauf, zu behaupten, daß die Senkung 0·6575 Meter betrage, und daß nach den obwaltenden Niveauverhältnissen eine Senkung des Wasserspiegels um dieses Maß für ihr Gefälle nachtheilig sei.

Die Aufstellung der Behauptung, daß der Wasserspiegel um 0·6575 M. gesenkt wurde, hat jedoch in den Erhebungsresultaten keinen Halt. — Es erscheint nämlich bei dem von den Beschwerdeführern angerufenen, durch die neuen Gutachten aber bereits richtig gestellten Befunde des Oberingenieurs Wisłocki in die ermittelte Niveaudifferenz per 0·4795 Meter das Maß der unter Zustimmung der Beschwerdeführer erfolgten Ausräumung des unteren Mühlgrabens von 0·178 Meter schon eingerechnet, während die Beschwerde die ihrerseits behauptete Niveaudifferenz zwischen dem Ober- und Untergraben durch Zusammenrechnung beider Daten 0·4795 + 0·178 = 0·6575, also im Widerspruche mit den Thatsachen construirt.

Es ist demnach dieser Beschwerdepunkt nicht begründet.

ad 2. Daß die Beschwerdeführer die Wasserspannung bei ihrem Werke gegenüber dem ursprünglichen, consensmäßigen Stande um 0·144 Meter erhöht haben, ist durch die Feststellungen der Experten erwiesen.

Die Beschwerdeführer meinen jedoch, daß durch den Erlaß der Bezirkshauptmannschaft de dato 2. November 1880, Z. 13902, dieser factische Bestand ein consensmäßiger geworden sei. Auch diese Behauptung steht mit der Actenlage im Widerspruche. Die Acten weisen nach, daß die oberufene, erstinstanzliche Entscheidung der überdies kein ordnungsmäßiges Verfahren zu Grunde lag, über Recurs der Firma Brenner behoben worden ist. Die Erhöhung der Wasserspannung durch die Beschwerdeführer stellt sich daher als eine eigenmächtige Neuerung dar, auf deren Consentirung die Beschwerdeführer überhaupt keinen Rechtsanspruch haben (§ 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875) und deren verfügte Beseitigung umso minder eine Gesetzesverletzung involvirt, als nach den Gutachten der Experten diese Neuerung einen für das obere Wasserwerk nachtheiligen Rückstau bewirkt, weshalb die Besitzer dieses Wasserwerkes (Firma W. Brenner) nach dem obcit. § 72 des Wasserrechtsgesetzes die Beseitigung dieser sie benachtheiligenden, eigenmächtigen Neuerung zu fordern, das volle Recht haben.

ad 3. Soweit die Beschwerde deshalb erhoben wird, daß den Beschwerdeführern »ein Mehrwasserbezug, den sie erwerben wollten, nach Gesetz und Billigkeit nicht gewährt wurde,« war der V. G. Hof in Hinblick auf die Bestimmung des § 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875 nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung zu überprüfen. — Der V. G. Hof konnte vielmehr nur untersuchen, ob durch die angefochtene Entscheidung ein concessionsmäßiges Wasserbezugsrecht der Beschwerdeführer verletzt worden ist. — Dies ist nun durchaus nicht der Fall.

Nach der für das Wasserwerk der Beschwerdeführer geltenden Concession (Kreisamtsdecret vom 10. November 1834, Z. 15713) hat das Wasserwerk das Recht auf den Bezug von 40 Kubikliter pro Secunde Wasser, bei Hochwasser auf 60 Kubikliter pro Secunde. Die angefochtene Entscheidung spricht dem Wasserwerke der Beschwerdeführer 60 Kubikliter pro Secunde (1·9 Kubikmeter) überhaupt, also ohne Einschränkung auf Hochwasserstände zu. Es ist somit klar, daß die Entscheidung das concessionsmäßige Recht der Beschwerdeführer nicht nur nicht beschränkt und verletzt, sondern geradezu erweitert. Die weiteren den Wasserstand über der Schwelle der Einlaßschleuse des den Werken gemeinschaftlichen Zuleitungsgrabens betreffenden Ausführungen der Beschwerde waren nach Vorschrift des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, schon deshalb nicht zu berücksichtigen, weil die angefochtene Entscheidung dahin geht, »daß der Wasserstand über der Schwelle der Einlaßschleuse bei Aufrechthaltung des secundlichen Wasserzuflusses per 1·9 Kubikmeter nachträglich instanzmäßig zu berichtigen ist.

Die Einrichtung dieser Anlage ist demnach administrativ erst endgiltig zu bestimmen, sie muß aber jedenfalls so erfolgen, daß das Wasserbezugsrecht der Beschwerdeführer hierdurch nicht in Frage gestellt wird.

Hieraus folgt, daß die angefochtene Entscheidung das concessionsmäßige Recht der Beschwerdeführer nach jeder Richtung hin gewahrt hat, daß daher auch dieser Beschwerdepunkt vollkommen haltlos ist.

Nr. 3248.

Actiengebühr aus Anlaß der Emission erneuerter Actien.

Erkenntniß vom 13. November 1886, Z. 2874.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der böhm. Unionbank in Prag ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. October 1885, Z. 26889, betreffend die verweigerte Rückzahlung von Actiengebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 3249.

Gebäudesteuer für das von einer Bezirksvertretung zu Amtszwecken adaptirte Gebäude.**)

Erkenntniß vom 13. November 1886, Z. 2922.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Bezirksvertretung von Wottitz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. November 1885, Z. 32021, betreffend die Verweigerung der Steuerfreiheit bezüglich des Gebäudes Nr. C. 61 in Wottitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde nimmt die Befreiung von der Gebäudesteuer für das von der Bezirksvertretung angekaufte und zu Amtszwecken adaptirte Gebäude Nr. 61 in Wottitz in Anspruch, weil dieses Haus Zwecken der kraft der Gesetze vom 5. März 1862 (Nr. 18 R. G. B.) und 25. Juli 1864 (Nr. 27 L. G. B.) an die Bezirksvertretungen vom Staate überkommenen öffentlichen Verwaltung gewidmet ist und deshalb im Sinne des § 22 des Patentes vom 23. December 1817 und § 2 des Patentes vom 23. Februar 1820 die Steuerfreiheit genießt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde als begründet zu erkennen. — Was die Befreiung von der Gebäudesteuer anbelangt, so wurde durch die A. h. Entschließung vom 26. Februar 1833, polit. Ges.-Samml. Nr. 44, bestimmt, daß von der Gebäudesteuer nur diejenigen Gebäude loszuzählen sind, welche im A. h. Patente vom 23. December 1817

*) S. Erkenntniß sub Nr. 631 (Bd. III, J. 1879).
**) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 1660 (Bd. VII, J. 1883).

zur Exemtion bezeichnet sind und welche seit Einführung der Gebäudesteuer durch eigene von Fall zu Fall bekanntgemachte A. h. Entschließungen davon ganz oder in der darin bezeichneten Art losgezählt wurden. — Dieser gesetzlich festgestellte Grundsatz schließt selbstredend jede analoge Anwendung solcher gesetzlicher Ausnahmsbestimmungen aus.

Die Zugestehung der Befreiung für das dem Bezirke gehörige Gebäude, sei es auf Grund des § 2 des Patentes vom 23. Februar 1820 (Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen, Band 2, Nr. 36) welcher »Staatsgebäude« als befreit erklärt, sei es auf Grund des Hofkanzleidecretes vom 18. December 1820 (ebenda Band 2, Nr. 239), welches »magistratischen« Häusern unter der Voraussetzung ihrer Widmung zu ämtlichen Ubicationen öffentlicher Behörden, die Befreiung zuerkennt, hätte aber offenbar eine analoge Anwendung dieser Bestimmungen eine ausdehnende Interpretation derselben zur Voraussetzung. — Denn ist es auch richtig, daß die Bezirksvertretungen Organe der öffentlichen Verwaltung sind, so ist es doch ebenso sicher, daß sie selbst und ihr Wirkungskreis von den öffentlichen Behörden im Sinne des letztcitirten Hofdecretes und von dem Wirkungskreise dieser Behörden sich wesentlich unterscheiden und nicht minder steht es fest, daß von den, der Bezirksverwaltung gewidmeten Gebäuden nicht gesagt werden kann, »sie seien unmittelbar zu Staatsdiensten gewidmet.«

Da nun keine A. h. Entschließung und kein Gesetz besteht, durch welche die Gebäude der Bezirksvertretungen, soweit sie Zwecken der Bezirksverwaltung gewidmet sind, insbesondere von der Gebäudesteuer losgezählt worden wären, erscheint die Abweisung des Befreiungsbegehrens der Beschwerdeführerin gesetzlich durchaus begründet.

Nr. 3250.

Als mauthumschlossene Orte gelten nur solche, welche von Mauthschranken, nicht von Brückenmauthen umschlossen sind.

Erkenntniß vom 17. November 1886, Z. 2809.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Max Lopata ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. November 1885, Z. 28657, betreffend die Mauthbehandlnng seiner Kohlenfuhren am Wegmauthschranken am Langen Thore in Leitmeritz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Atzinger, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer nimmt für seine Fuhren, welche Kohlen von der Bahnstation Leitmeritz in sein Kohlenmagazin C.-Nr. 601 in Leitmeritz verführen und den auf der Trnowaner Straße aufgestellten, ärarischen Wegmauthschranken passiren, die nach dem Hofkammerdecrete vom 7. August 1830, Polit. Ges.-Samml. Nr. 85 ex 1830, den Bewohnern jener Orte, in welchen alle Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, zustehende

Begünstigung der nur einmaligen Entrichtung der Wegmauth im einfachen Betrage, und zwar bei dem Eintritte, resp. der mauthfreien Behandlung bei dem Austritte, in Anspruch.

Zur Begründung dieses Anspruches beruft sich der Beschwerdeführer darauf, daß im Sinne der Gub.-Verordnung vom 9. December 1830, Z. 48079 (Prov.-Ges.Samml. für Böhmen Nr. 262 ex 1830, erlassen in Folge Hofkammerdecretes vom 9. December 1830), die Stadt Leitmeritz, als ein mauthumschlossener Ort anzusehen sei, weil an der einen durch Leitmeritz führenden Aerarialstraße die Stadt gegen Theresienstadt zu, vor der Brücke und gegen Trnowan zu, unterhalb dem Kohlengeschäfte des Beschwerdeführers mit Mauthschranken abgeschlossen ist.

Die Finanzverwaltung weist diesen Anspruch zurück, weil in Leitmeritz nur eine Weg- und eine Brückenmauth besteht und die Stadt Leitmeritz nicht als ein geschlossener Mauthort betrachtet werden kann.

Mit dem letztbezogenen Hofkammerdecrete wurde erklärt, daß ein Mauthort, welcher nur von einer Straße durchzogen wird, in mauthämtlicher Beziehung dann als geschlossen anzusehen ist, wenn beide Eingänge an dieser Straße mit Schranken versehen sind.

Nach der Anschauung des V. G. Hofes können diese Hofkammerdecrete nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß es sich nur um den Abschluß des Ortes an der Straße als solcher durch Mauthschranken, also durch jene Schranken handeln kann, an welchen die Mauth für die Benützung der Straße beim Passiren des Schrankens, sonach die Wegmauth zu entrichten ist.

Für die Richtigkeit dieser Anschauung spricht das zum vorcit. Hofkammerdecrete vom 7. August 1830 erlassene Erläuterungsdecret der Hofkammer vom 5. Juli 1831, Polit. Ges.-Samml. Nr. 44 ex 1831, laut welchem der ausgesprochene Zweck jener Verfügung ist, um den erwähnten Orten, welche sich hinsichtlich der Mauthentrichtung gegen andere Mauthorte, in welchen nur Ein Schranken besteht, im Nachtheile befanden, durch die zugestandene Begünstigung eine Erleichterung zu verschaffen.

Daß aber unter diesem Schranken nur ein Wegmauthschranken verstanden werden konnte, geht hervor aus der Bestimmung des § 4, lit. o, des Mauthnormales vom 17. Mai 1821 (Polit. Ges.-Samml. Nr. 74 ex 1821), welcher die Mauthbefreiungen der Ortsbewohner in den Orten, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, behandelt.

In Leitmeritz wird nun die Wegmauth nach der Actenlage nur an dem einzigen Einhebungspunkte bei der Gaube'schen Schmiede, das ist unterhalb des Kohlengeschäftes des Beschwerdeführers eingehoben. An einem anderen Punkte der Aerarialstraße wird in Leitmeritz eine Wegmauth nicht eingehoben. — An der Brücke wird lediglich die Brückenmauth entrichtet, das ist jene Gebühr, welche für die Brückenbenützung tarifmäßig entfällt. Durch den an dieser Brücke aufgestellten Schranken wird sonach nur die Stelle bezeichnet, an welcher die für die Benützung der Brücke entfallende Brückenmauthgebühr bei Passirung dieser Stelle einzuheben, beziehungsweise zu entrichten ist. Durch diesen Schranken wird aber die Straße als solche und somit auch der Eingang an dieser Straße in die Stadt in mauthämtlicher Beziehung nicht geschlossen, da in dem Falle, wenn dieser Schranken

passirt wird, eine Wegmauthgebühr wegen der Straßenbenützung nicht eingehoben wird.

Diesemnach erscheint die Annahme der Finanzverwaltung, daß der Ort Leitmeritz in mauthämtlicher Beziehung nicht als geschlossen anzusehen ist, gesetzlich gerechtfertigt, und ob Mangels dieser Bedingung ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf die für an allen Eingängen mit Mauthschranken geschlossenen Orte zugestandene Begünstigung nicht begründet.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3251.

Der Vorbesitzer haftet für die Steuer von dem Reale, von welchem er in der Besitzperiode die Nutzungen bezogen hat.

Erkenntniß vom 17. November 1886, Z. 2875.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dominik Jakutowicz gegen die mit dem Erlasse des k. k. Finanz-Min. vom 9. Juni 1886, Z. 17610, modificirte Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg vom 14. Februar 1886, Z. 57004, betreffend die Nachtragszinssteuer für die Zeit vom 1. October 1878 bis 1. October 1879 von der Realität Nr. 261/I in Krakau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Bronislaus von Zakrzewski, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Max Schuster, des Letzteren in Vertretung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß basirt auf nachstehenden Erwägungen: Aus dem gegen Johann Kozłowski, gewesenen Eigenthümer des Hauses C.-Nr. 261/I in Krakau, durchgeführten Zinsverheimlichungsverfahren ergibt sich, daß Kozłowski aus den für das Jahr 1878 und 1879 für dieses Haus vorgelegten Fassionen die Zinsbeträge per 382 fl. 67 kr. und 910 fl. 50 kr. verheimlicht hat. — Laut Kauf- und Verkaufsvertrages vom 28. September 1878 erwarb Dominik Jakutowicz dieses Haus mit dem Rechte und der Verpflichtung, vom 1. October 1878 an das Einkommen zu beziehen und die Lasten zu tragen — und wiewohl mit dem Vertrage vom 5. September 1879, mit welchem Franz Lenert dieses Haus an sich käuflich gebracht hat, die physische Uebergabe gleich bei der Fertigung des Vertrages geschah, geht doch aus diesem Vertrage hervor, daß der Bezug des Einkommens und die Tragung der Lasten auf Seite des Lenert erst seit 1. October 1879 begann.

Es ist also urkundlich nachgewiesen, daß Dominik Jakutowicz im Bezuge der Miethzinse von dem erwähnten Hause vom 1. October 1878 bis 1. October 1879 stand und für dieselbe Zeit zur Tragung der Lasten; also auch der Steuern verpflichtet war. — Es ist weiter actenmäßig festgestellt, daß von der Steuer, welche auf die von Kozłowski verheimlichten oberwähnten Zinsbeträge entfällt, nur die Steuerquote sammt Zuschlägen

für die Zeit vom 1. October bis Ende December 1878 per 34 fl. 69½ kr. und für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. September 1879 — per 242 fl. 70 kr., also zusammen der Betrag per 277 fl. 39½ kr. von dem Beschwerdeführer als Nachtragssteuer gefordert wird.

Die Richtigkeit dieser Nachtragssteuerbemessung wurde weder im administrativen Instanzenzuge, noch auch in der Beschwerde angefochten, bestritten wird nur die Haftung des Beschwerdeführers für diese Steuer und zwar aus dem Grunde, weil er eine Zinsfassion während der Dauer seines Besitzes überhaupt nicht gelegt habe und weil seiner Ansicht nach nur das Reale für diese Steuer zu haften hat.

Allein diese Beschwerdegründe sind nicht haltbar. — Der geltend gemachte Umstand, daß Beschwerdeführer die Miethzinse zu fatiren gar nicht in die Lage kam, hat nur zur Folge, daß gegen ihn das Verfahren wegen Zinsverheimlichung nicht durchgeführt und er zu der im § 11 des Gebäudesteuer-Patentes (Hofkanzleidecret vom 29. Februar 1820, Polit. Ges.-Samml. Band 48) vorgesehenen Strafe nicht verurtheilt wurde; aber weder daraus noch aus dem weiteren Umstande, daß der letzte Besitzer des Hauses (Lenert) für diese, als für eine auf dem Reale lastende Steuer gleichfalls haftungspflichtig erscheint, kann gefolgert werden, daß Beschwerdeführer als früherer Besitzer des Hauses durch Verkauf desselben für die Steuer von dem Reale, von welchem er in der betreffenden Periode die Nutzungen bezogen hat, außer alle Verantwortlichkeit trete, weil die Gebäude der Versteuerung nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage unterzogen werden, (§ 3 des Gebäudesteuer-Patentes und § 10 der Instruction vom 26. Juni 1820, Polit. Ges.-Samml. Band 47) die einzelnen Steuerleistungen sonach als persönliche Verbindlichkeiten des Besitzers, in dessen Besitzperiode sie fallen, angesehen werden müssen, denen er sich auch durch die, wie im gegebenen Falle erfolgte, Dereliction des Reales, nicht entziehen kann.

Hierbei ist nur noch zu erinnern, daß Beschwerdeführer für diese Steuer nicht in erster Linie, wie der Vertreter der Beschwerde dies gemeint hat, sondern mit dem heutigen Eigenthümer der Realität solidarisch haftungspflichtig erkannt wurde, worin eine Gesetzwidrigkeit schon deshalb nicht erblickt werden konnte, weil ein Anhaltspunkt dafür, welchen der beiden und zwar des einen persönlich, des anderen sachlich Haftenden die Steuerbehörde früher als den Anderen in Anspruch nehmen soll, im Gesetze nicht gegeben ist.

Nach Alledem mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3252.

Der Miethzinswerth kann nachträglich für die Vergangenheit und zwar für die Jahre, für welche die Steuerrichtigstellung wegen der noch nicht eingetretenen Verjährung erfolgen konnte, im Wege des auf diese Jahre lautenden Parificationsbefundes richtig gestellt und die Steuer darnach nachträglich bemessen werden.

Erkenntniß vom 17. November 1886, Z. 2876.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Rosa Wirth und Louise Segerl ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 10. Februar 1886, Z. 3264, betreffend die Hauszinssteuer vom Hause Nr. 391 alt, Nr. 54 neu, Ungergasse in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Pollak, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführerinen haben als Eigenthümerinen des Hauses C.-Nr. 391 alt, Nr. 54 neu, (Ungergasse) in Wien für die an die Hütteldorfer Bierbrauerei-Actiengesellschaft vermietheten Bestandtheile dieses Hauses, bestehend zuerst aus der Wohnung Nr. 1 und später (vom 1. November 1877 an) auch aus der Wohnung Nr. 5 an Miethzins pro 1877 1908 fl. 2 kr., pro 1878 1880 fl. 37 kr. und pro 1879 bis inclusive 1883 je 2566 fl. in den Zinsertragsbekenntnissen einbekannt und in der Anmerkungscolonne derselben angeführt, daß für die Benützung der Maschinen, Malzdörren, Waiken und sonstigen Requisiten bei der Wohnung Nr. 1 jährlich 2000 fl. eingehoben werden.

Auf Grund des Ergebnisses der am 10. December 1883 über Reassumirungsauftrag der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 11. August 1882, Z. 32823, vorgenommenen Localerhebung hat die k. k. Steueradministration für den III. Bezirk in Wien unter Annahme der factischen Miethzinsleistung per jährlich 4800 fl. als Bemessungsbasis die Hauszinssteuerbemessung reassumirt, und von der nach Ausscheidung der Zins- und Schulkreuzer per 406 fl. 40 kr. dann nach Abschlag des der Hauszinssteuer bereits unterworfenen Zinsbetrages per 2566 fl. erübrigenden Zinsdifferenz per jährlich 1827 fl. 60 kr. für die Steuerjahre 1881, 1882 und 1883 die Nachtragszinssteuer bemessen.

Ueber Recurs hat die k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction mit der angefochtenen Entscheidung auf Grund des Ergebnisses einer neuerlichen, von derselben angeordneten, am 15. Jänner 1886 vorgenommenen Parificationsverhandlung, von der vorgeschriebenen Nachtragssteuer die auf den Betrag von 393 fl. 60 kr. entfallende Hauszinssteuerquote sammt Zuschlägen für jedes der Jahre 1881, 1882 und 1883 zur Abschreibung bewilligt.

Dagegen ist die Beschwerde insoferne gerichtet, als die für die Jahre 1881 bis inclusive 1883 nachträglich vorgeschriebene Hauszinssteuer nicht

gänzlich abgeschrieben wurde — und gestützt wird dieselbe im Wesentlichen darauf, daß ein Zurückbeziehen des Parificationsbefundes auf die der Parification vorangegangenen Jahre gesetzlich unzulässig sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes basirt auf nachstehenden Erwägungen. — Vor Allem muß in thatsächlicher Beziehung constatirt werden, daß die Beschwerdeführerinen den Bezug des Bestandzinses jährlicher 4800 fl. zugeben. — Von diesem Zinse haben die Hauseigenthümer den Jahresbetrag per 2000 fl., als auf angeblich mitvermiethete Fahrnisse (Maschinen, Vorrichtungen u. s. w.) entfallend, in den Zinsfassionen in der Colonne »Anmerkung« eingestellt, sowie im Wege der Einkommensteuerbekenntnisse als einkommensteuerpflichtig einbekannt.

Daraus, daß die Steuerbehörde I. Instanz jene 2000 fl. — ohne darüber eine Erhebung zu pflegen — aus dem Miethzinse ausgeschieden und der Einkommensteuer unterzogen hat, läßt sich eine begründete Billigung dieser Besteuerungsweise mit der Wirkung, daß hierin eine Aenderung nicht erfolgen könnte, schon aus dem Grunde nicht ableiten, weil in Steuersachen das Recht der Ueberprüfung der Besteuerungsresultate der Steuerbehörde innerhalb der Verjährungszeit in Gemäßheit des § 3 des Verjährungsges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, vorbehalten ist und dieses Recht im gegebenen Falle seitens der k. k. Finanz-Landes-Direction thatsächlich im Rahmen der gesetzlich gegebenen Frist ausgeübt wurde.

War aber die Behörde zur Ausübung des Nachtragsbemessungsrechtes für die Jahre 1881 inclusive 1883 im gegebenen Falle wegen der für diese Jahre zugegebenermaßen nicht eingetretenen Verjährung berechtigt, so ist es selbstverständlich, daß sie auch alle jene gesetzlich vorgeschriebenen Amtshandlungen vornehmen durfte, welche ihr die Ausübung dieses Rechtes ermöglichen und für die Beschaffung der richtigen Besteuerungsgrundlage geboten sind.

Zu diesen Amtshandlungen zählt vornehmlich die Erhebung des Miethzinswerthes von Amtswegen bei Bedenken, bezüglich der Richtigkeit der Miethzinsangaben (§§ 35—40 des Hofkanzleidecretes vom 26. Juni 1820, betreffend die Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung).

Jederzeit, denn sobald nur Bedenken welch' immer Art gegen die Angaben der Parteien in Betreff des Miethzinses entstehen, ist die Steuerbehörde berechtigt, die im § 35 des cit. Hofkanzleidecretes erwähnte Untersuchung einzuleiten und das Argument, daß im gegebenen Falle eine solche Untersuchung allenfalls auch in einem früheren Zeitpunkte hätte vorgenommen werden können, kann allenfalls eine Erwägung für die Verjährungsfrage, nicht aber dafür bieten, daß die Consequenzen des auf bestimmte Jahre lautenden Parificationsbefundes nur als eine Basis für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit dienen können. — Denn so wie das Gesetz die Möglichkeit und Zulässigkeit der Vornahme der nachträglichen Miethzinswerthherhebung nicht ausschließt, so muß auch die Zulässigkeit als gegeben anerkannt werden, daß der Parificationsbefund der beigezogenen Vertrauensmänner als Basis der vom Standpunkte der Verjährung noch zulässigen Nachtragsbesteuerung für diese Jahre, auf welche er ausdrücklich Bezug nimmt — auch wenn dieselben in die Vergangenheit reichen — angenommen werden darf.

Im gegebenen Falle haben die Vertrauensmänner nach gesetzlich durchgeführtem Parificationsverfahren, welches der Form nach nicht beanständet wird — den Zinswerth mit 4000 fl. fixirt und erklärt, daß dieser Zinswerth seit dem Jahre 1878 in der gleichen Höhe bestanden hat, somit der zur Versteuerung einbekannte Zins auf diesen Betrag zu erhöhen wäre; es war daher eine Gesetzwidrigkeit darin nicht zu erblicken, wenn die angefochtene Entscheidung den Miethzinswerth für die Jahre 1881, inclusive 1883, für welche die Steuerrichtigstellung wegen der noch nicht eingetretenen Verjährung erfolgen konnte, im Wege des auf diese Jahre lautenden Parificationsbefundes richtig gestellt und die Steuer darnach nachträglich bemessen hat.

Die Angemessenheit der von der Steuerbehörde angenommenen Zinsertragsquote entzieht sich der Beurtheilung seitens des V. G. Hofes, weil die Feststellung des der Besteuerung zu unterziehenden Zinsbetrages auf Grund der vorschriftsmäßig erhobenen Resultate nach § 43 des Hofkanzleidecretes vom 26. Juni 1820 der Erwägung und dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen ist (§ 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3253.

1. Die Vertheilung von Stimmzetteln kann als eine Beeinflussung der Wahlfreiheit nicht angesehen werden. — 2. Aenderungen der Wählerlisten nach Maßgabe und in Ausführung der im Reclamationsverfahren getroffenen Entscheidungen. — 3. Kundmachung über die Wahlvornahme.

Erkenntniß vom 18. November 1886, Z. 3005.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Urbanek und Genossen ca. mähr. Statthalterei, anläßlich der Entscheidung derselben vom 29. October 1885, Z. 22358, betreffend die Gemeindewahlen in Hussowitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Philipp Ellinger, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Giltigkeit der in der Gemeinde Hussowitz vollzogenen, mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Gemeindevertretungswahlen macht die Beschwerde unter Anderm auch geltend, daß im I. Wahlkörper vier Ehefrauen nicht durch die berufenen Ehegatten, sondern durch dritte Bevollmächtigte das Stimmrecht ausgeübt haben, daß weiter die Wahlcommission entgegen der Vorschrift des Gesetzes nur aus Mitgliedern des Gemeindeausschusses zusammengesetzt war.

Diese Einwendungen hatten die Beschwerdeführer im administrativen Verfahren nicht geltend gemacht und es konnte demnach der V. G. Hof nach § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875 die Beschwerde in diesen Punkten nicht als zulässig erkennen.

Im administrativen Verfahren sowohl, als auch in der Beschwerde machten die Beschwerdeführer als weiteren Nichtigkeitsgrund geltend, daß die Wahlen vorgenommen worden sind, ohne daß die von Emil Köhler betreffs dreier Wähler eingebrachte Reclamation eine Erledigung gefunden hätte.

Diese Einwendung konnte vom V. G. Hofe schon darum nicht berücksichtigt werden, weil Emil Köhler wegen der angeblichen Nichtberücksichtigung seiner Reclamation sich nicht beschwert hat, den Beschwerdeführern aber jede Legitimation zur Anbringung dieses Beschwerdepunktes mangelt.

Nach Ausscheidung dieser aus formalen Gründen nicht zulässigen Beschwerdepunkte hatte der V. G. Hof nur noch zu untersuchen, in wie weit die Einwendungen der Beschwerde, daß a) durch die zugelassene Stimmzettelvertheilung im Wahllocale die Wahlfreiheit beeinflußt wurde, daß b) nach Ablauf des Reclamationstermines der Beschwerdeführer Franz Severa aus der Wählerliste des I. Wahlkörpers gestrichen und in jene des II. Wahlkörpers eingereiht wurde, daß c) der Bevollmächtigte des Dr. Alois Sentz ohne legalisirte Vollmacht zur Wahl zugelassen wurde und daß endlich d) die Kundmachung über die Wahlvornahme nicht entsprechend gewesen sei — geeignet sind, die Giltigkeit der Wahl und hiermit die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu beeinflussen.

Der V. G. Hof fand alle diese Einwendungen gesetzlich nicht begründet. — Die Vertheilung von Stimmzetteln kann als eine Beeinflussung der Wahlfreiheit nicht angesehen werden, da es ja jedem Wähler freisteht, die vertheilten Stimmzettel zu benützen oder nicht zu benützen und dadurch Niemand behindert wird, die Wahl seiner eigenen Entschließung entsprechend vorzunehmen. — Aenderungen der Wählerlisten nach Maßgabe und in Ausführung der im Reclamationsverfahren getroffenen Entscheidungen sind eine selbstverständliche Folge der Vorschrift des § 17 der Gemeindewahlordnung.

Die ad b) erwähnte Aenderung erfolgte anläßlich der Entscheidung über die Reclamation der Franziska Kotzmann. Ob die getroffene Entscheidung gesetzlich war oder nicht, kann, da sie im Zuge des Reclamationsverfahrens nicht weiter angefochten wurde, anläßlich der Einwendungen gegen das Wahlverfahren nicht mehr erörtert werden. Daß gegen die Vorschrift des Schlußabsatzes des § 17 Gem.-Wahl-Ord. Aenderungen an den Wählerlisten innerhalb der letzten acht Tage vorgenommen worden wären, wurde weder in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren, noch in der schriftlichen Beschwerde auch nur behauptet, weshalb auf die erst in der mündlichen Verhandlnng erfolgte Anbringung dieses neuen Beschwerdepunktes nicht eingegangen werden konnte.

Die Richtigkeit und Echtheit der producirten Vollmacht des Dr. Sentz ist von keiner Seite bestritten worden und war auf diese Einwendung eine weitere Rücksicht schon deshalb nicht zu nehmen, weil diese einzelne Stimme für den Wahlerfolg im Hinblicke auf das Stimmenverhältniß nicht von Bedeutung war.

Die zahlreiche Betheiligung der Wähler an der Wahl spricht deutlich dafür, daß die Kundmachung über die Wahlvornahme eine entsprechende war. Der Beginn der Wahlhandlnng, zu welcher alle drei Wahlkörper gleichzeitig geladen wurden, ist in der Verlautbarung angegeben. Daß

für jeden Wahlkörper besondere Wahltage und Stunden festgesetzt werden, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und kann es sich immer nur darum handeln, daß die Ausschreibung in einer Weise erfolgt, welche unter den jeweilig obwaltenden Verhältnissen die ordnungsmäßige Ausübung des Wahlrechtes durch die Wähler gewährleistet.

Dies ist, wie oben hervorgehoben wurde, gegebenen Falles allerdings geschehen. Die Beschwerde war daher als zur Gänze unbegründet abzuweisen.

Nr. 3254.

Zur Frage der Anerkennung einer radicirten Gewerbegerechtigkeit.

Erkenntniß vom 18. November 1886, Z. 3006.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gerson Kien in Zelatowitz ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 14. Jänner 1886, Z. 20389 ex 1885, betreffend die radicirte Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes des Beschwerdeführers ob dem Hause Nr.-C. 41 in Zelatowitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Al. Czap, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde meint den Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, es komme seinem in Nr.-C. 41 in Zelatowitz betriebenen Gast- und Schankgewerbe die radicirte Eigenschaft nicht zu, als einen gesetzwidrigen deshalb anfechten zu können, weil laut Amtszeugnisses des Landesausschusses ddto. 4. Mai 1885 dieses Wirthshaus bis zu der am 27. März 1792 erfolgten Veräußerung einen integrirenden Bestandtheil des landtäflichen Gutes Zelatowitz bildete und jedenfalls schon im Jahre 1750 in diesem Wirthshause das Schank- und Gastgewerbe betrieben wurde, woraus der Beschwerdeführer folgert, daß diese von der Obrigkeit in diesem Hause vor dem Normalzeitpunkte betriebene Gewerbsgerechtigkeit durch den Verkaufsvertrag als eine radicirte auf den Käufer übergangen sei.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen. — Der Beschwerdeführer selbst führt ganz zutreffend aus, daß die Vorbesitzerin des Hauses Nr. 41 in Zelatowitz, die ehemalige Obrigkeit, zeit ihres Besitzes das Bier-, Wein- und Branntwein-Schanksrecht nicht als eine Gewerbegerechtigkeit, sondern als ein obrigkeitliches, als ein Dominicalrecht ausgeübt hat. Dieses juristisch verschiedene Recht war demnach nicht mit dem Hause Nr. 41 in Zelatowitz verbunden; nicht als Besitzer dieses Hauses, sondern als Obrigkeit haben die Besitzer des Gutes Zelatowitz die obgenannte, ihnen nach der Landesverfassung zukommende Gerechtsame in diesem Hause ausgeübt.

Als nun die Obrigkeit im Jahre 1792 dieses Wirthshaus veräußerte und hiebei auch den Käufer zur weiteren Ausübung des Schankes und zur Bedienung der einkehrenden Gäste »mit Trunk, Kost und nöthigem Futter«

verpflichtete und berechtigte, konnte eine radicirte Gewerbegerechtigkeit nicht mehr constituirt werden, da die für derlei Gerechtigkeiten durch das Hofdecret vom 6. November 1779 ausnahmslos festgesetzte, rechtliche Voraussetzung der grundbücherlichen Eintragung des Kaufcontractes bis längstens 15. November 1780 gar nicht mehr erfüllbar war.

Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Abweisung des Begehrens des Beschwerdeführers auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft des in Nr. 41 in Zelatowitz betriebenen Gast- und Schankgewerbes ist demnach gesetzlich begründet, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 3255.

Mit der Gewerbenovelle ist den Gewerbetreibenden das Recht zu weiteren Mitteln der Bekanntmachung und somit auch zu einer über das vorgeschriebene Maß hinausgehenden Bezeichnung der Betriebsstätten vorbehalten.

Erkenntniß vom 18. November 1886, Z. 3004.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Aumann in Münchengrätz ca. k. k. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 5. März 1886, Z. 2146, betreffend die äußere Bezeichnung des Gewerbelocales des Beschwerdeführers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Moser, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit Decret der Bezirkshauptmannschaft Münchengrätz ddto. 8. October 1885, Z. 9709, der k. k. Statthalterei ddto. 14. November 1885, Z. 84456, und des k. k. Min. des Innern ddto. 5. März 1886, Z. 2146, wurde der Tuchhändler Franz Aumann in Münchengrätz unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 5 fl. angewiesen, in der ob seinem Geschäftslocale angebrachten Firmatafel: »Christliches Tuchgeschäft des Franz Aumann« das Wort »Christliches« wegzulassen, weil diese Bezeichnung mit der Art und Weise des Geschäftsbetriebes in keinem Zusammenhange steht, mithin als eine im Sinne des § 44 der Gewerbegesetznovelle entsprechende äußere Bezeichnung der Betriebsstätte nicht angesehen werden könne.

Der V. G. Hof vermochte die gesetzliche Bestimmung nicht zu finden, welche das Vorgehen der Verwaltungsbehörden im vorliegenden Falle begründen würde. — Insbesondere kann die Berufung auf § 44 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 hiezu nicht ausreichen, da dort keineswegs bestimmt ist, daß die Gewerbetreibenden als Bezeichnung ihrer festen Betriebsstätten nichts zum Ausdrucke bringen dürfen, als die ganz genaue, durch keinen Beisatz erweiterte Angabe ihres Geschäftsbetriebes oder gar, wie der Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung behauptete, nichts als was in der Gewerbeanmeldung enthalten war. Daß § 44 diesen Sinn nicht hat, ergibt sich sowohl aus dem Wortlaute desselben, wie auch aus

der Vergleichung mit der früheren Gesetzgebung. Nach letzterer (§ 49 der Gew.-Ord. vom 20. December 1859) war den Gewerbetreibenden eine bestimmte Art der Bezeichnung ihrer Betriebsstätten überhaupt nicht vorgeschrieben; sie wurden vielmehr nur berechtigt erklärt, »sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihrer Wohnung und sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen.« Dem gegenüber hat § 44 der citirten Novelle die Gewerbetreibenden für verpflichtet erklärt, »sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen zu bedienen« und dann »für berechtigt, sich sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen.« Das Gesetz hat also dem, was früher ausschließlich nur die Berechtigung der Gewerbetreibenden war, eine Verpflichtung beigefügt, jedoch nicht bestimmt, daß sich die Gewerbetreibenden n u r der in den Inhalt ihrer Verpflichtung fallenden Bezeichnung und keiner anderen bedienen dürfen, vielmehr wurde ausdrücklich das Recht zu weiteren Mitteln der Bekanntmachung und somit auch zu einer über das vorgeschriebene Maß hinausgehenden Bezeichnung der Betriebsstätten vorbehalten, indem es ja sowohl nach der Natur der Sache, wie nach der Rubrik des § 44 »äußere Bezeichnung« nicht zweifelhaft sein kann, daß zu den Mitteln der Bekanntmachung auch solche Bekanntgebungen gehören, die unmittelbar an der Betriebsstätte selbst erfolgen.

Wenn daher im vorliegenden Falle der Beschwerdeführer die Bezeichnung »Christliche Tuchhandlung« auf seinem Geschäftslocale angebracht hat, so kann nicht behauptet werden, daß damit der Bestimmung des § 44 entgegengehandelt war und es konnte ihm demzufolge auch diese Art der Bezeichnung vom Standpunkte der Gewerbeordnung nicht untersagt werden, zumal auch der in dieser Form der Ankündigung enthaltene, grammatikalische Fehler, daß er nämlich seine Handlung als »Christliche Tuchhandlung«, statt sich als christlichen Tuchhändler bezeichnete, nicht der Correctur der Gewerbebehörde unterlag. Wenn ferner der Regierungsvertreter auch auf das Provocatorische der gewählten Form der Ankündigung hingewiesen hat, so ist darauf zu bemerken, daß auch demonstrative Absichten in der Judicatur des V. G. Hofes nur soweit berücksichtigt werden, als die beabsichtigten Demonstrationen einem Gesetze zuwiderlaufen und daß übrigens im vorliegenden Falle das Vorgehen der Behörden auch nicht von diesem Standpunkte aus begründet worden ist. — Die angefochtene Verfügung war daher, als gesetzlich nicht begründet, aufzuheben.

Nr. 3256.

1. Landwehrangelegenheiten sind den in beiden Reichshälften nach gemeinsamen Grundsätzen zu verwaltenden Angelegenheiten nicht beizuzählen. — 2. Pensionsbemessung für einen Landwehrbediensteten.

Erkenntniß vom 19. November 1886, Z. 3027.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des pensionirten k. k. Hilfsämter-Directors Franz Wagner ca. Entscheidung des k. k. Landesvertheidigungs-Min. vom 12. Jänner 1886, Z. 20052, betreffend die

Bemessung der Pension des Beschwerdeführers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Franz Wagner als Beschwerdeführers, dann des k. k. Landwehr-Intendanten Rudolf Wallner, zu Recht erkannt:

»Der vom Vertreter des k. k. Landesvertheidigungs-Min. in der ö. m. Verhandlung erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der vom Vertreter des belangten k. k. Min. für Landesvertheidigung unter Berufung auf § 3, lit. d, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes wurde nicht stattgegeben, weil es sich nicht um die unmittelbare Anwendung des für die Angehörigen des Heeres und der Marine geltenden § 6 des Militärpensionsgesetzes vom 27. December 1875, R. G. B. Nr. 158, sondern um Pensionsansprüche handelt, welche auf Grund von Landwehrdiensten erhoben werden, und welche nach dem 2. die Landwehr betreffenden Theile jenes Pensionsgesetzes zu beurtheilen sind, wodurch (§ 117) zwar die für die Personen des Heeres aufgestellten Grundsätze wohl auch ihrem Inhalte nach mit gewissen Modificationen auf die Landwehrpersonen anwendbar erklärt werden, welcher Theil des Pensionsgesetzes sich aber als eine ganz selbstständige, einem anderen Gebiete angehörige Verfügung der Gesetzgebung darstellt. — Die Landwehrangelegenheiten sind aber den im § 3, lit. d, des cit. Ges. vom 22. October 1875 erwähnten, in beiden Reichshälften nach gemeinsamen Grundsätzen zu verwaltenden Angelegenheiten nicht beizuzählen, nachdem die Bestreitung des Aufwandes für dieselben nicht zu den, beiden Reichshälften gemeinsamen Auslagen gehört, und auch die Durchführung des Landwehrges. vom 13. Mai 1869, R. G. B. Nr. 68, ausschließlich dem k. k. Minister für Landesvertheidigung übertragen ist (§§ 27 und 36).

Uebrigens ist auch die angefochtene Entscheidung, der Natur der Sache entsprechend, nicht im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister erlassen worden und sind daher auch in dieser Richtung die Voraussetzungen des § 3, lit. d, des Ges. vom 22. October 1875 nicht gegeben.

In der Sache beruht das Erkenntniß des V. G. Hofes auf folgenden Erwägungen: Auf die Frage, ob im Sinne der bestehenden Vorschriften Beschwerdeführer einen gesetzlichen Anspruch darauf hatte, daß ihm die in den Jahren 1838—1844 vollstreckte Militärdienstleistung für den Ruhegenuß angerechnet wurde, hatte der V. G. Hof nicht weiter einzugehen, da diese Anrechnung thatsächlich erfolgt ist, indem nach den vom V. G. Hofe eingesehenen Acten der unter dem 19. Juni 1876 vom Justiz-Min. an Seine Majestät gestellte allerunterthänigste Antrag ausdrücklich dahin gelautet hat, daß dem Beschwerdeführer eine Gesammtdienstleistung von 38 Jahren angerechnet werde und sohin von Seiner Majestät unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Allerhöchst Ihm unterbreitete Geschäftsstück dem Franz Wagner die unter Voraussetzung einer Dienstzeit von nahezu 38 Jahren entfallende Pension von $^7/_8$ seines letzten Activitätsgehaltes

bewilligt worden ist. — Hiernach kann es sich also dermalen nur noch darum handeln, ob dem Beschwerdeführer unter den oben angegebenen Voraussetzungen eine Erhöhung seiner Pension für die seither vollstreckte Dienstzeit in der k. k. Landwehr, insbesondere auf Grund des § 6, Schlußabsatz des Ges. vom 27. December 1875, R. G. B. Nr. 158, gebühre.

In dieser Beziehung kann nun zunächst nicht, wie der Beschwerdeführer vermeint, die zum Pensionsgenusse anrechenbare Landwehrdienstzeit vom Momente seines Eintrittes in die Landwehr gerechnet werden, da er nach diesem Zeitpunkte noch drei Jahre im activen Civil-Staatsdienste sich befand, und nach § 6, alinea 2, des zuletztcit. Gesetzes die doppelte Anrechnung einer gleichzeitigen Dienstleistung im Civil- und Militärdienste ausgeschlossen ist, und im vorliegenden Falle umsomehr ausgeschlossen sein mußte, als die Dienstleistung des Beschwerdeführers in diesen drei Jahren bereits für die Pension im Civildienste in Anrechnung gekommen war. Allein auch die in den Jahren 1838—1844 vollstreckte Militärdienstleistung des Beschwerdeführers konnte hier nicht mehr in Betracht kommen, wenn gleich nach der im Civildienste bei der Pensionsbemessung platzgreifenden Berechnung nach Quinquennien von jener Dienstleistung ungefähr drei Jahre unberücksichtigt geblieben waren, während bei der Berechnung einer Militärpension den Civilpensionisten für jedes Militärdienstjahr $2^1/_2\,\%$ der Militäractivitätsbezüge und zwar unter Hinzurechnung der bei der Bemessung der Civilpension unberücksichtigt gebliebenen, anrechnungsfähigen Civildienstzeit gebührt. Denn der letztere Anspruch ist dem Civilpensionisten ausdrücklich nur »für jedes auf solche Art vollstreckte Dienstjahr« eingeräumt, während der Beschwerdeführer im Landwehrdienste seit dem Jahre 1876 nur eine einrechenbare Dienstzeit von 11 Monaten 4 Tagen ausweist.

Beschwerdeführer hat daher nicht die Voraussetzung erfüllt, unter welcher allein der Schlußabsatz des § 6 cit. die nachträgliche Anrechnung einer bei Bemessung der Civilpension unberücksichtigt gebliebenen Civildienstzeit behufs Zurechnung der nach dieser Bestimmung entfallenden $2^1/_2\,\%$ der zuletzt bezogenen Militäractivitätsgage zur Civilpension für jedes Jahr der Militär-, beziehungsweise Landwehrdienstleistung gestattet.

Die Beschwerde war sohin abzuweisen.

Nr. 3257.

Die Einführung von Gemeindeumlagen unter Verzichtleistung auf das einer Gemeinde eingeräumte Recht der Einhebung der Vermögenssteuer ist vom Gemeindeausschusse zu beschließen. (Feldkirch.)

Erkenntniß vom 19. November 1886, Z. 2651.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Josef Lindner und Genossen in Feldkirch ca. Entscheidung des Vorarlberger Landesausschusses vom 23. März 1886, Z. 565, betreffend die Einführung von Zuschlägen zu den directen Steuern in der Gemeinde Feldkirch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Porzer, in Vertretung des belangten Vorarlberger Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem belangten Vorarlberger Landesausschusse die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 50 fl. ö. W. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Der k. k. V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine lediglich formelle Ablehnung der Berufung der Beschwerdeführer nicht zu erkennen, sondern mußte sie als eine meritorische ansehen, da in den ihr beigefügten Entscheidungsgründen auf die erhobenen Beschwerdepunkte ausdrücklich eingegangen und die Berufung in ihrem meritorischen Inhalte unter Hinweisung auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen als ungegründet erklärt wird.

Es war daher auf die streitige Gesetzesfrage einzugehen, ob der Gemeindeausschuß von Feldkirch zum Beschlusse der Einhebung eines 60%igen Zuschlages zu den directen Steuern competent war oder nicht.

Die Beschwerdeführer bestreiten die Competenz auf Grund des Art. XXXI des Vermögenssteuerstatutes von Feldkirch (genehmigt mit Gubernialdecret vom 13. December 1844, Z. 29572), welcher lautet: »Dieses Gesetz — als solches wird das ebenerwähnte Vermögenssteuerstatut bezeichnet — gilt so lange, als dasselbe nicht durch allgemeinen Gemeindebeschluß abgeändert oder aufgehoben wird. Das Recht zu beiden ist einem Gemeindebeschlusse vorbehalten.«

Daraus folgern die Beschwerdeführer, daß im Hinblicke auf Art. I des Statutes, demzufolge in der Stadtgemeinde Feldkirch zur Deckung der Gemeindeumlagen die Vermögenssteuer eingeführt ist, zum Beschlusse der Einführung von Gemeindeumlagen im Sinne des § 73 der Gem.-Ord. vom Jahre 1864, auch dermalen nicht der Gemeindeausschuß, sondern die stimmberechtigten Gemeindeglieder berufen seien.

Diese Folgerung vermochte jedoch der V. G. Hof nicht als richtig zu erkennen. — Wenn das auf Grund des Gubernialcirculares vom 10. April 1837 verfaßte, im Jahre 1844 vom Gubernium genehmigte Statut zu einer Aenderung oder Aufhebung desselben einen Gemeindebeschluß und zwar wie es im ersten Satze des Art. XXXI heißt, einen allgemeinen Gemeindebeschluß forderte, und damit eine Beschlußfassung aller stimmberechtigten Gemeindeglieder als beabsichtigt angesehen wurde, so war diese Anschauung im Geiste der damals bestandenen Gesetzgebung begründet, nach welcher (Gubernialcirculare vom 26. October 1819, Tiroler Prov.-Ges.-Samml. Nr. 168, Seite 755) für kleinere Stadtgemeinden, unter welchen speciell Feldkirch aufgeführt ist, zur ökonomischen Verwaltung wohl ein durch indirecte Wahl aus den Bittwerbern zu bestellender politisch-ökonomischer Magistrat (§§ 20 und 22), jedoch keine gesetzliche Vertretung der Gemeinde durch einen im Sinne der neueren Gesetzgebung aus freier Wahl hervorgehenden Gemeindeausschuß bestand, weshalb der Wille der Gemeinde als solcher durch Stimmabgabe aller berechtigten Gemeindeglieder zum Ausdrucke gebracht werden mußte. Nach der gegenwärtig in Geltung stehenden

Gemeindeordnung findet aber der Wille der Gemeinde in ihren Angelegenheiten (§ 29) überhaupt und in Bezug auf die Bestreitung der nach § 67 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken insbesondere (§ 73) lediglich im Beschlusse des Gemeindeausschusses seinen legalen Ausdruck, und es hat eine Einberufung sämmtlicher stimmberechtigter Gemeindemitglieder zur Beschlußfassung in ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde — den hier nicht zutreffenden Fall des § 76 ausgenommen — überhaupt gar nicht mehr stattzufinden.

Es konnte daher darin, daß der Gemeindeausschuß unter Verzichtleistung auf das der Gemeinde im § 79 eingeräumte Recht der Einhebung der Vermögenssteuer nach dem Gubernialcirculare vom Jahre 1837, im Sinne des § 73 die Einführung von Gemeindeumlagen beschloß und der Landesausschuß diesen Beschluß aufrecht erhielt, eine Ungesetzlichkeit nicht gefunden werden.

Die Frage, ob die Aufrechthaltung dieses an sich nicht ungesetzlichen Beschlusses zweckmäßig und im Interesse der Gemeinde gelegen war, würde sich gemäß der Bestimmung des § 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, jedenfalls der hiergerichtlichen Judicatur entziehen.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 3258.

Auch in Privatgewässern kann die Verdämmung eines Wassers, wenn hiedurch auf fremde Rechte eine Einwirkung entsteht, nur mit Genehmigung der politischen Behörden ausgeführt werden. — Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung.

Erkenntniß vom 20. November 1886, Z. 3007.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde den Anton Nowak in Nagles ca. k. k. Ackerbau-Min., und Georg Uttler in Nagles, anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 29. October 1885, Z 10664, betreffend die Wasserleitung des Georg Uttler, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs von Stransky, endlich des Adv. Dr. Adolf Daum, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Georg Uttler, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Durch den am 24. November 1883 aufgenommenen Localaugenschein ist sichergestellt und es wird auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten, daß seit altersher auf den Grundparzellen 156, 157, 159 und 160 des Georg Uttler ein Wasserführungsgraben, bestimmt zur Ableitung der Niederschlags- und Drainwässer, bestanden hat, welcher über die Parzelle Nr. 163 des Beschwerdeführers und über die Fluren im Gebiete der Nachbargemeinde Chraft die Ableitung der Wässer bewirkte. Desgleichen ist unbestritten und erwiesen, daß dieser Wasserlauf durch die vom Beschwerdeführer eigenmächtig

vorgenommene Verschüttung des über seine Grundparzelle führenden Grabenfragmentes zum Nachtheile des Besitzers der oberen Grundstücke gestört und behindert wurde.

Im Hinblicke auf diesen ganz zweifellosen und unbestrittenen Thatbestand erscheint die mit der angefochtenen Entscheidung getroffene Verfügung, daß der Beschwerdeführer den auf seinem Grundstücke bestandenen Wasserlauf wieder herzustellen habe, begründet.

Denn es handelt sich hier um die eigenmächtige, weil ohne behördliche Bewilligung erfolgte Störung des Laufes eines in einem künstlichen Gerinne geführten Privatgewässers und um die dadurch bewirkte Gefährdung und Verletzung fremder Rechte. Nun dürfen nach § 42, Abs. 2, des Wasserrechtsgesetzes Bauten — und die Verdämmung eines Wassers, mag dieselbe noch so primitiver Art sein, muß im Sinne des Gesetzes als eine Baute angesehen werden — auch in Privatgewässern, wenn hiedurch auf fremde Rechte eine Einwirkung entsteht, nur mit Genehmigung der politischen Behörden ausgeführt werden und die Räumung und Instandhaltung künstlicher Gerinne ist eine auch durch das Wasserrechtsgesetz dem Eigenthümer oder Benützer einer solchen Anlage auferlegte Verpflichtung. — Daß Beschwerdeführer sonach durch die Verdämmung des in Frage stehenden künstlichen Gerinnes, sowie die Unterlassung der Instandhaltung der auf seiner Parzelle bestandenen Wasserführungsanlage den vorcitirten Anordnungen des Wasserrechtsgesetzes entgegengehandelt hat, ist gewiß.

Nach § 72 Wasserrechtsgesetzes war daher auch dem Antrage des durch diese Handlungen und Unterlassungen gefährdeten Eigenthümers der den oberen Theil der Wasserführung einschließenden Grundstücke Folge zu geben und die Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung zu verfügen.

Da nach § 75 Wasserrechtsgesetzes alle Angelegenheiten, welche sich auf die Leitung und Abwehr der Gewässer — ohne Unterschied, ob dieselben private oder öffentliche Gewässer sind — beziehen, zur Competenz der politischen Behörden gehören und wie oben gezeigt, hier allerdings im Wasserrechtsgesetze selbst vorgesehene Handlungen und Unterlassungen in Frage kamen, fand der V. G. Hof auch die die Competenz der politischen Behörden in Frage stellenden Ausführungen der Beschwerde nicht begründet.

Belangend die Ausführung des Vertreters der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung, daß die behördlichen Entscheidungen nach der Natur der Sache und wegen der in Mitte liegenden Entscheidung der k. k. Statthalterei ddto. 28. April 1884, Nr. 2609, auf den ganzen Lauf des Wasserführungsgrabens sich hätten erstrecken sollen, so mögen diese Ausführungen vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit ihre Berechtigung haben, allein es war nicht zu übersehen, daß der im § 72 Wasserrechtsgesetzes gegründete Antrag, welcher den Anlaß zur Verhandlung gab, nur auf die vom Beschwerdeführer vorgenommenen Neuerungen sich bezog, weshalb auch darin, daß die Entscheidungen auf diesen Streitpunkt sich beschränkt haben, ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden konnte. — Daß durch die angefochtene Entscheidung dem Beschwerdeführer eine mehrere Leistung als die Wiederherstellung des vorigen Standes aufgetragen worden wäre, kann nicht angenommen werden, denn der Auftrag zur Erbreiterung

und Vertiefung des Grabens muß als auf die Wiederherstellung des vorigen Standes abzielend angesehen werden, da ja der Beschwerdeführer den Graben verdämmt und verschüttet hat.

Die Beschwerde war daher, als gesetzlich nicht begründet, abzuweisen.

Nr. 3259.

Eine verwaltungsbehördlich, aber mit der Einschränkung consentirte Wasserleitungsanlage, daß ihr Fortbestand und Fortbetrieb auf dem Rechtswege in Frage gestellt werden kann.

Erkenntniß vom 20. November 1886, Z. 3032.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Braunau ca. Ackerbau-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 17. December 1885, Z. 13782, betreffend die Beseitigung des Spitzendobler- und Metz'schen Wasserwerkes auf Parzelle Nr. 332 in Ranshofen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Edlen von Stourzh, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs von Stransky, endlich des Adv. Dr. Karl Clodi, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Spitzendobler- und Metz'schen Eheleute, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Nach der Actenlage stand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren lediglich die Frage zur Entscheidung, ob durch die im administrativen Instanzenzuge erfolgte Abweisung des Begehrens der Stadtgemeinde Braunau ddto. 5. Mai 1885, Z. 3003, die politischen Behörden mögen endgiltig erkennen, »daß P. Spitzendobler und P. Metz die Wasserleitung auf der Parzelle Nr. 332 in Ranshofen eigenmächtig errichtet haben, daß denselben die einstweilige Benützung des Triebwerkes untersagt und dieselben verpflichtet werden, das Wassertriebwerk zu beseitigen« — ein Recht der Beschwerdeführer in gesetzwidriger Weise verletzt wurde.

Bei Beantwortung dieser Frage mußte der V. G. Hof sich gegenwärtig halten, daß bezüglich der fraglichen Wasserleitung und bezüglich der diesfalls zwischen der Stadtgemeinde Braunau einerseits und den genannten Hofbesitzern andererseits streitigen Fragen mit den Erlässen der k. k. Statthalterei ddto. 8. September 1882, Z. 9437, und des k. k. Ackerbau-Min. ddto. 19. Mai 1883, Z. 16321, bereits rechtskräftig festgestellt wurde, daß die von den genannten Hofbesitzern ohne behördliche Bewilligung errichtete Wasserleitung in öffentlich rechtlicher Beziehung zulässig sei, daß zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen der Stadtgemeinde Braunau, welche das Eigenthum des auf der Parzelle 332 entspringenden Wassers beansprucht, der Rechtsweg vorbehalten und die Entscheidung über die Benützung der Anlage vor Austragung des Rechtsstreites vor den Civilrichter verwiesen wurde.

Ob und inwieweit diese Entscheidung der damaligen Sach- und Rechtslage entsprach, war angesichts ihrer zweifellosen Rechtskraft vom V. G. Hofe heute nicht mehr zu untersuchen.

Die bloße Vergleichung des von der Stadtgemeinde Braunau neuerdings gestellten Eingangs-erwähnten Begehrens mit der ebencitirten Entscheidung zeigt, daß das Begehren sich in Widerspruch mit diesen Entscheidungen setzt und in Wirklichkeit die neuerliche Entscheidung bereits entschiedener Streitpunkte verlangt. — Daß ein solches Begehren der Regel nach gesetzlich nicht begründet und nicht zulässig ist, bedarf keiner näheren Ausführung.

Die Beschwerde hält jedoch offenbar dafür, daß durch die in der Zwischenzeit über die Aufforderungsklage der obgenannten Hofbesitzer gegen die Stadtgemeinde Braunau erflossenen, gerichtlichen Erkenntnisse die Rechtslage auch in administrativrechtlicher Beziehung sich geändert habe, weil das Klagsbegehren, »der Stadtgemeinde Braunau sei aufzutragen, binnen einer richterlicher Seits zu bestimmenden Frist ihr Eigenthumsrecht an dem auf der Parzelle Nr. 332 entquellenden Wasser auszuführen«, in allen Instanzen mit der Begründung abgewiesen wurde, daß die Stadtgemeinde Braunau als Besitzerin der Quelle zur Darthuung ihrer Eigenthumsrechte nicht verhalten werden könne.

Davon nun abgesehen, daß das Erkenntniß, der rechtlichen Natur des Aufforderungsprocesses entsprechend, eine meritale Entscheidung weder über das Eigenthumsrecht der Stadtgemeinde an der Quelle, noch auch über den Besitz der Wasserleitung und die Zulässigkeit der Benützung derselben enthält, sind ja durch die erstcitirten Entscheidungen der Administrativbehörden die privatrechtlichen Streitfragen keineswegs zur Vorentscheidung an den Civilrichter verwiesen worden. — Die Administrativbehörden haben vielmehr die ihnen zukommende öffentlich-rechtliche Entscheidung definitiv gefällt und das, damals nicht blos beabsichtigte, sondern schon ausgeführte Unternehmen, in öffentlich-rechtlicher Beziehung für zulässig erklärt.

Es ist sonach auch nicht richtig, daß die Wasserleitungsanlage heute ohne behördlichen Consens besteht, sie ist vielmehr verwaltungsbehördlich consentirt, jedoch mit der Einschränkung, daß ihr Fortbestand ebenso wie der Fortbetrieb auf dem Rechtswege in Frage gestellt werden kann.

Diese Erwägungen führen zu dem Schlusse, daß die Stadtgemeinde Braunau nach der Rechtslage des concreten Falles von dem im § 72 Wasserrechtsgesetzes begründeten Rechte, die Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerung im Verwaltungswege zu verlangen, nicht mehr Gebrauch machen konnte, daß daher die Abweisung ihres darauf gerichteten Begehrens gesetzlich gerechtfertigt war.

Nr. 3260.

1. Verjährungsfrage bei der Einkommensteuer II. Classe. — 2. Privatrechtliche Abmachungen in Betreff der Steuerzahlung können das Recht der Steuerbehörde nicht beirren, die Steuer vom Steuerpflichtigen selbst zu begehren.

Erkenntniß vom 23. November 1886, Z. 3012.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Julius Rebenwurzel ca. Entscheidung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 28. Jänner 1886, Z. 56413, betreffend die Einkommensteuer für die Jahre 1872 bis 1875 von seinen Bezügen als ehemaliger Secretär der österr.-ung. Escompte- und Creditbank in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Dr. Julius Rebenwurzel, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die vorliegende Beschwerde beschränkt sich im Wesentlichen auf drei Punkte: 1. daß die Forderung eines Einkommensteuer-Rückstandes überhaupt durch Verjährung nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, erloschen sei; 2. daß Beschwerdeführer zur Steuerleistung deshalb nicht verpflichtet sei, weil die österr.-ung. Escompte- und Creditbank die Steuerzahlung ihrer Beamten übernommen habe; 3. daß der geforderte Einkommensteuerbetrag seiner Höhe nach sich nicht als gerechtfertigt darstelle.

Belangend die Einwendung der Verjährung ist der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 1 des cit. Ges. vom 18. März 1878 verjährt das Recht des Staates, eine Einkommensteuer zu fordern, allerdings in vier Jahren, es beginnt jedoch diese Frist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige, beziehungsweise zur Lieferung der Grundlagen zur Bemessung oder Vorschreibung nachgekommen ist.

Es frägt sich daher zunächst, ob dem Beschwerdeführer obgelegen war, der Steuerbehörde mittelst eines Bekenntnisses über das als Beamter der bestandenen österr.-ung. Escompte- und Creditbank in den Jahren 1872 bis 1875 bezogene Einkommen die Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer zu beschaffen.

Nach dem § 17 der unterm 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, erlassenen Vollzugsvorschrift zu dem A. h. Patente vom 29. October 1849 über die Einführung der Einkommensteuer haben die zum Bezuge stehender Bezüge der II. Classe von Privaten Berechtigten dieselben nach dem hiefür bestimmten Muster einzubekennen, und die zur Erfolgung solcher Bezüge Verpflichteten die Anzeige zu erstatten, welchen Controlsbehelf rechtzeitig vorzulegen auch schon der § 10 des Einkommensteuer-Patentes den Letzteren zur Pflicht gemacht hatte. — Der § 24 des Einkommensteuer-Patentes ordnet weiter an, daß die Steuerbehörde die Einkommensteuer von derlei Bezügen auf Grundlage der eingebrachten Bekenntnisse zu bemessen, und

dem Steuerpflichtigen durch einen eigenen Steuerbogen (Zahlungsauftrag) bekannt zu machen habe.

Hieraus folgt, daß die zum Bezuge stehender Bezüge von Privaten Berechtigten ihr diesfälliges Einkommen einzubekennen, und die Steuerbehörde auf Grundlage dieser Bekenntnisse, wenn dieselben richtig befunden werden, die Steuer zu bemessen haben.

Da nun der Beschwerdeführer, wie er selbst zugibt, zum Bezuge stehender Genüsse gegenüber der österr.-ung. Escompte- und Creditbank in den Jahren 1872—1875 berechtigt war, so ist er auch verpflichtet gewesen, über diese Bezüge rechtzeitig seine Bekenntnisse der Steuerbehörde vorzulegen.

Der Umstand, daß im Grunde eines privatrechtlichen Uebereinkommens mit der gedachten Bank diese Letztere die Steuerzahlung für ihn übernommen habe, konnte selbst, wenn das gedachte Uebereinkommen, wie Beschwerdeführer behauptet, der Steuerbehörde bekanntgegeben worden wäre, ihn der durch das Gesetz auferlegten Bekenntnißpflicht nicht entheben.

Der § 2 des Ges. vom 18. März 1878 ordnet nun weiter an, daß, wenn in Folge eines Pflichtversäumnisses der Partei die Bemessung einer Abgabe ganz oder theilweise unterblieben ist, der Lauf der im § 1 festgesetzten Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres beginnt, in welchem die Behörde in die Lage versetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung der Steuer vorzunehmen. — Als hiezu »in die Lage versetzt« kann nach den vorausgeschickten gesetzlichen Bestimmungen die Steuerbehörde erst dann angesehen werden, wenn das Einkommensbekenntniß des Bezugsberechtigten, oder soferne er zur Fassion aufgefordert wurde, eine sich hierauf beziehende, negative Erklärung desselben vorliegt.

Daß nach den vorausgeschickten gesetzlichen Bestimmungen ein Pflichtversäumniß seitens des Beschwerdeführers eingetreten war, ergibt sich schon daraus, daß er erst und zwar unterm 25. Jänner 1883 von der Steueradministration zur Einbringung eines Bekenntnisses aufgefordert werden mußte, dieser Pflicht aber auch dann nicht nachkam, indem er nur die Erklärung de präs. 15. Februar 1883 abgab, daß er sich wegen Länge der mittlerweile abgelaufenen Zeit factisch an seine Bezüge nicht mehr zu erinnern, daher ein Bekenntniß nicht zu liefern vermöge.

Nur in Folge dieser ablehnenden Erklärung war die Steuerbehörde befugt, auf Grundlage der Anzeigen der österr.-ung. Escompte- und Creditbank die Steuervorschreibung für den Beschwerdeführer vorzunehmen, welche, wie er selbst anführt, ihm für die Jahre 1872 bis 1875 am 24. December 1884 zugestellt worden ist.

Die Verjährungsfrist hätte daher nach § 2 des Ges. vom 18. März 1878 erst mit Ende des Verwaltungsjahres 1883 beginnen können, woraus sich die Unhaltbarkeit der Einwendung der Verjährung von selbst ergibt.

In Betreff der weiteren Beschwerdepunkte kommt Folgendes zu bemerken:

Der, wie oben erwähnt, vom Beschwerdeführer geltend gemachte Umstand, daß die bestandene österr.-ung. Escompte- und Creditbank sich verpflichtet habe, die Einkommensteuer für ihre Beamten zu zahlen, könnte, wenn er selbst erwiesen wäre, das Recht der Steuerbehörde nicht beirren,

derlei Steuerbeträge, nachdem sie seitens dieser Bank nicht gezahlt worden sind, auf Grund des Einkommensteuergesetzes von dem Steuerpflichtigen selbst zu begehren.

Die vom Beschwerdeführer weiters hervorgehobene Thatsache, daß ihm durch die Verständigungsdecrete der Steueradministration vom 6. December 1884 für die Jahre 1872—1875 eine Einkommensteuer von 311 fl. 80 kr. vorgeschrieben worden sei, während er durch die angefochtene Entscheidung der n. ö. Finanz-Landes-Direction zur Zahlung eines Steuerrückstandes von 346 fl. 9 kr. verhalten werden soll, enthält keinen Widerspruch, weil im ersteren Betrage nur die Einkommensteuer sammt außerordentlichem Zuschlag, im Letzteren auch nebst diesem, die Landeserfordernißbeiträge für die Jahre 1872—1875 begriffen sind, welche übrigens auch in die Verständigungsdecrete der Steueradministration einbezogen worden waren. Es hatte somit eine Steuererhöhung durch die Entscheidung der Finanz-Landes-Direction nicht stattgefunden.

Die weiteren Punkte, mit welchen die Höhe der Steuer angefochten wird, beziehen sich: 1. darauf, daß pro 1872 die Steuer auf Grund eines Gehaltes von 1800 fl. bemessen worden war, während Beschwerdeführer einen solchen nur mit 1500 fl. bezog, und 2. daß er erst im II. Semester 1872 in den Dienst der österr.-ung. Escompte- und Creditbank getreten sei, daher nicht für das ganze Jahr 1872 die Steuer zu entrichten hätte, und endlich 3. daß ihm die Steuer des Jahres 1875 für das volle Jahr bemessen worden ist, während er im II. Semester desselben nicht mehr im Dienste der Bank gestanden war.

In allen diesen Richtungen ist der Beschwerdeführer durch die Verfügungen der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 24. Juni 1886, Z. 28629, und vom 3. November 1886, Z. 50687, vollkommen klaglos gestellt worden, denn es ist ihm die Steuer für das Jahr 1872 nur mehr aus einem Gehalte von 1500 fl. und nur für den II. Semester 1872 und für das Jahr 1875 nur mehr für den I. Semester 1875 vorgeschrieben.

Die Beschwerde mußte daher in jeder Beziehung als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3261.

Zur Begründung der Erwerbsteuerpflicht einer Unternehmung ist erforderlich, daß dieselbe im Allgemeinen auf Erwerb gerichtet sei, welcher für den Unternehmer gewinnbringend sein kann.

Erkenntniß vom 23. November 1886, Z. 2810.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Frankfurter Hypotheken-Creditvereines in Frankfurt ca. Entscheidung der böhm. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 16. Februar 1886, Z. 5379, betreffend die für ein Lebensmittelmagazin für Arbeiter in den Schatzlarer Kohlenwerken vom I. Semester 1881 vorgeschriebene Erwerbsteuer jährlicher 63 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Jenisch, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

In dem dem beschwerdeführenden Hypotheken-Creditvereine gehörigen Kohlenwerke in Schatzlar besteht unbestritten die Einrichtnng, daß durch die Grubenverwaltung außer Oel, Pulver ꝛc. auch einige Consumtibilien im Großen angeschafft und an die Bergleute gegen Abrechnung bei der Lohnzahlung des für die von ihnen bezogenen Waaren entfallenden Betrages verabfolgt werden. Es ist auch unbestritten, daß die Hintangabe der Waaren an die Bergarbeiter gegen höhere Preise als die Ankaufspreise erfolgt und daß der durch diese Preisdifferenz erzielte Ueberschuß, welcher jährlich über 2000 fl. beträgt, der Bruderlade zugewendet wird. — Dieser der Bruderlade der Schatzlarer Steinkohlenwerke zukommende Ueberschuß wurde in den zur Ergänzung der Einkommensbekenntnisse vorgelegten Vermögensgebahrungsausweisen dieser Bruderlade, als freiwilliger Beitrag der Werksbesitzer auf außerordentliche Unglücksfälle ausgewiesen.

Im Zuge der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden administrativen Verhandlung wurde, sowohl seitens der Grubenverwaltung, als auch des Bruderladeausschusses vorgebracht, daß der Ueberschuß der Verkaufspreise, und zwar durch freie Bestimmung der Consumenten, die zugleich Bruderlademitglieder sind, beziehungsweise durch freiwillige Bestimmung der Bergmannschaft, der Bruderlade zufließt.

Die Beschwerde geht von der Ansicht aus, daß es sich hier um die im § 131 g des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146, vorgesehene Versehung des eigenen Arbeiterpersonales durch den Bergwerksbesitzer mit den nöthigen Lebensmitteln ohne gewerbsmäßigen Gewinn handelt.

Die Finanz-Landes-Direction hält aber die der Grubenverwaltung von der Unternehmung eines Lebensmittelmagazines (Gemischtwaarenhandels) nach der II. Hauptbeschäftigungsabtheilung vorgeschriebene Erwerbsteuer jährlicher 63 fl. aufrecht, weil das Lebensmittelmagazin, da es fortwährend Handelsgeschäfte eingeht, sich als eine Handelsunternehmung darstellt, somit nach der allgemeinen, im Eingange zum Erwerbsteuer-Patente aufgestellten Regel der Erwerbsteuer unterliegt.

Der V. G. Hof ist zwar nicht der Anschauung, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Versehung des Arbeiterpersonales mit den nöthigen Lebensmitteln durch den Bergwerksbesitzer im Sinne des § 131 g des Berggesetzes handelt; denn diese gesetzliche Bestimmung setzt voraus, daß diese Versehung vom Bergwerksbesitzer selbst ausgehe und ohne gewerbsmäßigen Gewinn erfolge.

Bezüglich der ersten Voraussetzung ist aber der Zweifel rege geworden, ob denn diese Institution thatsächlich heute noch als eine vom Bergwerksbesitzer allein ausgehende und in seiner Berechtigung liegende aufgefaßt werden kann, zumal, wenn es richtig ist, daß die Arbeiter in Bezug auf diese Institution durch Beschlüsse über den Preis der Lebensmittel und

über die Verwendung der erzielten Ueberschüsse allfälligen Einfluß zu nehmen berufen sind.

Die zweite Voraussetzung trifft aber hier deshalb nicht zu, weil es Thatsache ist, daß bei der diesfälligen Beschaffung der Lebensmittel und deren Hintangabe an das Arbeiterpersonale ein Gewinn erzielt wird.

Aus dem Berggesetze läßt sich sonach für die Befreiung der Grubenverwaltung von der Erwerbsteuer nichts ableiten.

Es muß jedoch anderseits bemerkt werden, daß nach der allgemeinen Regel des Erwerbsteuer-Patentes zur Begründung der Erwerbsteuerpflicht erforderlich ist, daß die Unternehmung im Allgemeinen auf Erwerb gerichtet sei, welcher für den Unternehmer gewinnbringend sein kann. — Wenn man also, von dem oben angedeuteten Zweifel absehend, die Grubenverwaltung als Unternehmer ansieht, wie dies die Finanzbehörden gethan haben, so erscheint zur Beurtheilung der Erwerbsteuerpflicht derselben im vorliegenden Falle nach der Anschauung des V. G. Hofes von Wesenheit die Klarstelluug des Umstandes, ob die factisch stattfindende Abfuhr der aus der Gebahrung des Lebensmittelmagazins erzielten Ueberschüsse an die Bruderlade lediglich ein Act des freiwilligen Entschlusses der Grubenverwaltung, respective des beschwerdeführenden Vereines, als Bergwerksbesitzers, ist, worauf aus den Angaben in den vorerwähnten Vermögensgebahrungsausweisen der Bruderlade geschlossen werden könnte, oder aber, ob die Festsetzung der Preisdifferenz zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreise und die Abfuhr des demzufolge sich ergebenden Ueberschusses an die Bruderlade auf einer Vereinbarung unter der Bergmannschaft beruht, welche blos von der Grubenverwaltung ausgeführt wird, wie dies aus den Angaben der Grubenverwaltung und des Bruderladeausschusses über die freiwillige Bestimmung der Bergmannschaft in dieser Beziehung gefolgert werden könnte.

Würde das Letztere der Fall sein, so ist es offenbar, daß hier von einer seitens des Bergwerksbesitzers betriebenen Handelsunternehmung überhaupt oder von einer auf Gewinn für denselben abzielenden Unternehmung, sonach auch von einer Erwerbsteuerpflicht der, in dessen Namen fungirenden Grubenverwaltung, keine Rede sein könnte.

Im ersteren Falle wäre aber bei der factischen Gewinnerzielung der Umstand, daß dieser Gewinn an die Bruderlade als freiwilliger Beitrag des Bergwerksbesitzers abgeführt wird, für die Frage der Erwerbsteuerpflicht der Grubenverwaltung von der sich als Handelsunternehmung objectiv darstellenden, sonach erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung, von keinem Belange, da es nach dem Erwerbsteuer-Patente darauf gar nicht ankommt, wie der Erwerber den Gewinn aus der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung verwendet.

Da die Acten über den vorerwähnten wesentlichen Umstand eine Aufklärung nicht liefern, so erscheint der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand in einem wesentlichen Punkte ergänzungsbedürftig.

Auf das bei der mündlichen Verhandlung producirte Protokoll ddto. 6. Mai 1882, betreffend die Abstimmung über das Bestehenbleiben oder Auflassen des Consumgeschäftes, konnte der V. G. Hof keine Rücksicht

nehmen, weil dieses Protokoll im Zuge der administrativen Verhandlung nicht vorgelegen ist.

Der V. G. Hof mußte demnach die angefochtene Entscheidung in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufheben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag zurückleiten.

Nr. 3262.

Prüfung des Verfahrens in Erwerbsteuersachen und Erwerbsteuerausmaß.

Erkenntniß vom 23. November 1886, Z. 2811.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wolf Rosiner, Holzhändlers in Jaroslau, ca. Entscheidung der galizischen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 22. December 1885, Z. 96758, betreffend die Erhöhung der Erwerbsteuer vom Holzhandel vom II. Semester 1885 auf jährlich 42 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*.

Nr. 3263.

Voraussetzungen für die Errichtung einer directivmäßig nicht nothwendigen öffentlichen Volksschule.

Erkenntniß vom 24. November 1886, Z. 3085.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Neu-Benatek ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 11. Jänner 1886, Z. 13620, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Volksschule in Alt-Benatek, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 3264.

Aus der Rechtskraft des Gemeindevoranschlages erwächst der Schulgemeinde die Verpflichtung, für die Bestreitung der eine zweifellose Schulanslage beinhaltenden Präliminarpost aus Gemeindemitteln zu sorgen.

Erkenntniß vom 24. November 1886, Z. 3084.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Leitomischl ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 31. Jänner 1886, Z. 22125 ex 1885, betreffend den

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 3101.

Rückersatz des Katechetengehaltes pro 1878/79, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach Maßgabe des in Angelegenheit der Bestreitung des Gehaltes des Katecheten an der Leitomischler Bürgerschule bereits ergangenen hiergerichtlichen Erkenntnisses ddto. 9. Juli 1884, Z. 1580,*) hatte der V. G. Hof dermal nur die Frage zu erörtern, ob die angefochtene Entscheidung dadurch, daß sie die Gemeinde Leitomischl zur Zahlung des Gehaltsbetrages pro 1878/79, beziehungsweise zum Ersatze des vom Bezirksschulfonde vorschußweise berichtigten Gehaltsbetrages für verpflichtet erklärt, die Rechte der Gemeinde in gesetzwidriger Weise verletzt habe.

Der V. G. Hof fand diese Frage zu verneinen. — Der Voranschlag für das Jahr 1878/79, in welchem der Katechetengehalt eingestellt war, ist nach der ihm beigesetzten gemeindeämtlichen Präsentation beim Gemeindeausschusse am 30. October 1878 eingelangt. Nach § 12 des Ges. vom 24. Februar 1873, Nr. 16 L. G. B., hatte demnach der Gemeindeausschuß innerhalb der Frist von einem Monate gegen das Präliminare, beziehungsweise gegen die Einstellung des Katechetengehaltes Einsprache zu erheben, wenn anders die Gemeinde nicht verpflichtet werden sollte, für die Deckung des Abganges, also auch für die Deckung dieser Präliminarspost aus Gemeindemitteln zu sorgen.

Der Gemeindeausschuß hat nun rechtzeitig die Einsprache nicht erhoben, er hat vielmehr erst am 4. März 1879 den Ortsschulrath von der am 24. Februar 1879 beschlossenen Verwahrung gegen die Einstellung des Gehaltsbetrages verständigt. Hieraus folgt, daß der Gemeindeausschuß kraft der Bestimmung des § 12 l. c. verpflichtet blieb, den ins Präliminare eingestellten Gehaltsbetrag aus Gemeindemitteln zu bestreiten, weshalb auch die angefochtene Entscheidung in dieser Gesetzesvorschrift ihre volle Begründung findet.

Wenn die Beschwerde meint, daß bereits mit dem vorcitirten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse festgestellt wurde, es habe die Schulgemeinde, weil derselben eine Pflicht zur Bestreitung von Lehrerdotationen überhaupt nicht obliege, auch den pro 1878/79 eingestellten Gehaltsbetrag nicht zu bestreiten, so tritt diese Behauptung in offenbaren Widerspruch mit den in den Motiven klar gelegten Rechtsanschauungen des Gerichtshofes, welche wortdeutlich die heutige Streitfrage als eine offene bezeichnen.

Die Ausführungen der Beschwerde, daß nach dem Gesetze vom 24. Februar 1873 die Bestreitung der Lehrergehalte, also auch der Katechetengehalte, der Gemeinde nicht obliege, sind für die heutige Streitfrage irrelevant, da es sich ja nicht um diese principielle, bereits entschiedene Frage, sondern nur um die wesentlich verschiedene Frage handelt, welche Verpflichtungen der Schulgemeinde rücksichtlich der, eine zweifellose Schulauslage beinhaltenden Präliminarpost aus der Rechtskraft des Voranschlages

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2202 (Bd. VIII, J. 1884).

erwachsen sind. Diese Frage löst aber der cit. § 12 l. c. eben dahin, daß die Schulgemeinde für die Bestreitung des unbedeckten Aufwandes aus Gemeindemitteln zu sorgen verpflichtet wird.

Da der V. G. Hof auch in den thatsächlichen Feststellungen betreffs des Zeitpunktes, in welchem der Voranschlag bei der Gemeinde einlangte, eine Unrichtigkeit zu finden nicht vermochte, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3265.

Eine Gemeinde, deren Trennung in zwei Schulsprengel und Zutheilung zu dem gleichsprachigen Bezirke nicht möglich ist, hat bei ihrem bisherigen Schulbezirke zu verbleiben. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 24. November 1886, Z. 3083.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Bösching ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 10. Jänner 1886, Z. 22905, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Bösching aus dem Reichenberger Schulbezirke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Weitlof, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtene Erlaß bestätigt die Entscheidung des böhmischen Landesschulrathes ddto. 9. Jänner 1885, Z. 165, mit welcher die Schulgemeinde Bösching aus dem (deutschen) Schulbezirke Reichenberg ausgeschieden und dem (böhmischen) Schulbezirke Turnau zugewiesen wurde.

In thatsächlicher Beziehung ist durch die Administrativacten festgestellt, daß mit Erlaß des Landesschulrathes vom 2. August 1875, Z. 28795, für die Ortsgemeinde Bösching die Errichtung einer eigenen öffentlichen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache angeordnet und diese Schulgemeinde dem Landesschulbezirke Reichenberg einverleibt worden ist, daß weiter dieser Erlaß insoweit nicht in Vollzug gesetzt wurde, als in der genannten Schulgemeinde die öffentliche Volksschule nicht eröffnet, sondern auf Grund der Genehmigung des Landesschulrathes vom 5. August 1882, Z. 19313, und des k. k. Min. vom 17. December 1884 daselbst eine Privatvolksschule mit Oeffentlichkeitsrecht errichtet wurde, daß endlich in Folge Beschlusses des Landesschulrathes vom 1. April 1884 in Bösching »neben der daselbst zu Recht bestehenden öffentlichen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache« eine einclassige Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache errichtet und die gleichzeitige Eröffnung beider Schulen am 1. Jänner 1885 verfügt wurde.

Nach dieser Actenlage steht somit fest, daß die Orts- und Schulgemeinde Bösching bis zur Erlassung der angefochtenen Verfügung zum Landesschulbezirke Reichenberg gehörte.

Den Administrativbehörden, wie nun auch dem V. G. Hofe lag also die Frage zur Entscheidung vor, ob und inwieweit die zwischenweilig eingetretene Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache und die Eröffnung der deutschen öffentlichen Schule — an Stelle der bestandenen Privatvolksschule — eine Aenderung des bisherigen Umfanges des Schulbezirkes gesetzlich geboten erscheinen ließ.

Die angefochtene Entscheidung bejahte diese Frage unter Berufung auf § 21, Abs. 1, des Schulaufsichtsges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16.

Nach dieser Bestimmung soll allerdings der Schulbezirk »in der Regel« die sämmtlichen Schulgemeinden, deren Schulen innerhalb eines und desselben politischen Bezirkes gelegen sind, umfassen. — Allein nach dieser Regel war concreten Falles weder der Schulbezirk Turnau, noch der Landschulbezirk Reichenberg eingerichtet, es bestand vielmehr eine ausnahmsweise Abgrenzung der Schulbezirke dahin zu Recht, daß die Orts- und Schulgemeinde Bösching zum Landschulbezirke Reichenberg gehörte.

Da nach § 21 zweifellos deutsche Schulgemeinden deutschen Schulbezirken, böhmische Schulgemeinden böhmischen Schulbezirken zugewiesen und unterstellt sein sollen, so entstand mit der Errichtung einer böhmischen Schule in Bösching, da der bisherige Schulbezirk dieser Gemeinde »Landbezirk Reichenberg« ein deutscher ist, allerdings die Frage, welchem Bezirke diese Schule, beziehungsweise die nunmehr eine deutsche und eine böhmische Schule fassende Schulgemeinde zuzuweisen sei.

Nach Absatz 3, § 21 l. c., soll nun bei einzelnen Gemeinden, in welchen deutsche und böhmische Schulen bestehen, zunächst eine Trennung in zwei Schulsprengel und die Zutheilung zu dem gleichsprachigen Bezirke ins Auge gefaßt werden, wenn dies aber nicht möglich ist, so hat eine solche Gemeinde bei ihrem bisherigen Schulbezirke zu bleiben.

Da die Schulbehörden die erste Alternative für nicht gegeben erachteten, so blieb nur die zweite übrig, nach welcher für die Schulgemeinde eine Aenderung in ihrer bisherigen Bezirkszuweisung nicht platzzugreifen hatte.

Der Umstand, daß die Orts- und Schulgemeinde Bösching zum politischen Bezirke Turnau gehört, beirrt die Anwendung des § 21, Abs. 3, nicht, da ja diese Gesetzesstelle nach ihrem Wortlaute den Fall mit einschließt, wo politischer und Schulbezirk sich nicht decken.

Wenn der Vertreter der Regierung bei der mündlichen Verhandlung noch geltend machte, daß eine Schulgemeinde Bösching vor dem 1. Jänner 1885 nicht bestand, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß diese Ausführung mit der Actenlage nicht im Einklange steht, weil der Erlaß des Landesschulrathes vom 1. April 1884, Nr. 5579, ausdrücklich von der in dieser Gemeinde zu Recht bestehenden deutschen Schule spricht und weil der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Landesschulraths-Erlaß ausdrücklich die Ausscheidung der Schulgemeinde aus dem Reichenberger Schulbezirke verfügt, was nicht möglich wäre, wenn nicht die genannte Ortsgemeinde als Schulgemeinde dem Landschulbezirke Reichenberg zugewiesen und somit in Schulsachen aus ihrem politischen Bezirke ausgeschieden gewesen wäre.

Dieses Verhältniß ist auch aus der Bestimmung des § 72 Reichsvolksschulgesetzes ddto. 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, erklärt, da

gegebenen Falles, mit Rücksicht auf die bestandene Privatvolksschule mit Oeffentlichkeitsrecht, die Schulgemeinde mit Zustimmung der Schulbehörde von den ihr schon mit Decret des Landesschulrathes vom 2. März 1878 auferlegten Pflicht zur Errichtung einer eigenen Schule zeitweilig entbunden war.

Die Entscheidung war daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 3266.

Verpflichtung der Gemeinden zur Besorgung gerichtlicher Zustellungen.

Erkenntniß vom 25. November 1886, Z. 3082.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Nürschan ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 10. Februar 1886, Z. 282, belangend die Besorgung gerichtlicher Zustellungen durch Gemeindeorgane, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Moriz Weitlof, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof ging bei der Ueberprüfung der angefochtenen Entscheidung von der auch der Beschwerde zu Grunde liegenden Anschauung aus, daß von den politischen Behörden die ursprünglich vom k. k. Bezirksgerichte Staab an die Gemeinde Nürschan gestellte Anforderung, zur Besorgung der gerichtlichen Zustellnngen einen der deutschen und böhmischen Sprache kundigen Bediensteten anzustellen, nicht aufrecht erhalten, sondern daß nach dem Wortlaute der in höherer Linie bestätigten Entscheidung der ersten Instanz nur überhaupt die Verpflichtung der Gemeinde Nürschan ausgesprochen wurde, die derselben von dem Bezirksgerichte Staab im Civil- und Strafverfahren übergebenen Zustellungen in Nürschan anstandslos besorgen zu lassen.

In diesem Sinne fand der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung mit Rücksicht auf die von den Administrativbehörden angerufene Bestimmung des § 213 des kaiserl. Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. B. Nr. 81, gesetzlich begründet.

In der Beschwerde werden gegen die angefochtene Entscheidung folgende Einwendungen erhoben:

1. daß nach Art. VI des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und § 29 der Gem.-Ord. für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, sowie nach den §§ 11 und 12 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, allgemeine Gesetze, welche den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden betreffen, zu ihrer Durchführung der Erlassung von Ausführungsgesetzen durch die Landesgesetzgebung bedürfen und daß für den vorliegenden Fall kein solches Ausführungsgesetz bestehe;

2. daß ferner, selbst wenn der § 213 des A. h. Patentes vom 3. Mai 1853 als für die Gemeinden gegenwärtig wirksam angesehen würde, die Anwendung desselben auf Zustellungen in Civilstreitsachen und auf die Fälle des § 79 der Strafproceß-Ord. vom 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, beschränkt bleiben müsse, weil das A. h. Patent vom 3. Mai 1853 bezüglich der gerichtlichen Zustellungen im Verfahren außer Streitsachen durch das A. h. Patent vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, dessen § 31 für die Regelung der Mitwirkung der Gemeinden in Angelegenheiten der Verlassenschaftsabhandlung die Erlassung besonderer Vorschriften vorbehält, aufgehoben und bezüglich der Zustellungen in Strafsachen durch die erwähnte Bestimmung der Strafproceß-Ord. modificirt worden sei;

3. daß auch im § 213 des Patentes vom 3. Mai 1853 die Zustellung gerichtlicher Erledigungen außerhalb des Gerichtsortes in der Regel durch die Post und nur bei Vorhandensein hinreichender Gründe durch die Gemeindevorsteher zu geschehen habe, worauf in der, einen unbedingten Auftrag zur Besorgung aller gerichtlichen Zustellungen enthaltenden Entscheidung keine Rücksicht genommen wurde.

Diese Einwendungen wurden vom B. G. Hofe jedoch nicht stichhältig gefunden:

ad 1. Zur Widerlegung dieser Einwendung genügt es, auf den Wortlaut des § 29 der Gem.-Ord. hinzuweisen, aus welchem sich ergibt, daß zu dem übertragenen Wirkungskreise jene Agenden zählen, welche durch ein Gesetz, sei es ein Reichs- oder Landesgesetz, den Gemeinden überwiesen werden und es hat demnach bei Bestand dieser gesetzlichen Bestimmung die seither eingetretene Aenderung in der Competenz zur Regelung des Gemeindewesens mit der Frage, ob eine concrete Angelegenheit von der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen ist, nichts zu thun.

ad 2. In Betreff des Verfahrens außer Streitsachen ist zunächst auf § 2 des A. h. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, zu verweisen, welcher verordnet, daß das Gericht bei Verwaltung der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen die allgemeinen Vorschriften über die Erfordernisse rechtsgiltiger Verhandlungen und Verfügungen genau zu beobachten habe. — Zu diesen Vorschriften sind aber gewiß in erster Reihe die Anordnungen des Patentes vom 3. Mai 1853 und zwar auch bezüglich der gerichtlichen Zustellungen zu zählen und es kann daher von einer allgemeinen Aufhebung dieser Anordnungen durch das Patent vom 9. August 1854 nicht die Rede sein.

Aber auch aus der Bestimmung des § 31 des Patentes vom 9. August 1854, wornach die Mitwirkung der Gemeinden in Angelegenheiten der Verlassenschaftsabhandlung*) von der Erlassung besonderer Vorschriften abhängig gemacht ist, kann eine Aufhebung der im § 213 des Patentes vom 3. Mai 1853 begründeten Verpflichtung zur Besorgung von Zustellungen in Verlassenschaftsangelegenheiten mit Grund nicht gefolgert werden, da unter einer Mitwirkung in Angelegenheiten der Verlassenschaftsabhandlung doch nur die Vornahme von Acten, welche zu dem eigenthümlichen Wesen einer Verlassenschaftsabhandlung gehören, wie z. B. von

*) Vgl. Erkenntniß sub Nr. 2036 (Bd. VIII., J. 1884).

Todesfallsaufnahmen, Inventuren u. dgl. verstanden werden kann, während die bloße Besorgung von Zustellungen sich ebensowenig als die gleiche Function der Postanstalt unter den Begriff einer solchen Mitwirkung subsummiren läßt.

Bezüglich der Strafproceß-Ord. ist zu bemerken, daß das VIII. Hauptstück derselben, welches von der Bekanntmachung und respective Zustellung der gerichtlichen Verfügungen handelt, bezüglich der Organe, durch welche die Zustellungen zu besorgen sind, gar keine Anordnungen enthält, wornach hiefür auch im Strafverfahren die allgemeinen Vorschriften zu gelten haben.

Insbesondere enthält der in der Beschwerde berufene Absatz 3 des § 79 keine solche Bestimmung, sondern nur die Anordnung, daß dann, wenn der Betheiligte sich der persönlichen Zustellung zu entziehen sucht, die zuzustellende Verfügung dem Gemeindevorsteher zu behändigen und außerdem zu affigiren ist. Diese Bestimmung setzt wörtlich genommen allerdings voraus, daß mit der Zustellung ein vom Gemeindevorsteher verschiedenes Organ betraut wurde. Sie hat aber offenbar nicht den Zweck, eine Vorschrift über die Wahl dieser Organe zu erlassen, sondern offenbar nur den Sinn, daß in solchen Fällen die Behändigung an den Gemeindevorsteher nebst der Affigirung als eine rechtswirksame Zustellung gelte, welcher Zweck auch dann erreicht ist, wenn die Erledigung dem Gemeindevorsteher selbst schon zur Zustellung eingehändigt wurde oder dann, falls dieselbe vereitelt würde, bei ihm selbst aufbehalten wird.

ad 3. Durch § 213 des A. h. Patentes vom 3. Mai 1853 ist zwar allerdings angeordnet, daß Zustellungen außerhalb des Gerichtsortes in der Regel durch die Post zu geschehen haben. Es ist aber die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit einer anderen Zustellungsweise und insbesondere die Inanspruchnahme der Gemeindevorsteher für diesen Zweck in das Ermessen der Gerichte gestellt. Die Bestimmungen des § 213 haben daher nur die Bedeutung einer Instruction für die Gerichte, nach welcher allerdings die Gemeinden zur Besorgung von Zustellungen nur dann in Anspruch genommen werden sollen, wenn die regelmäßigen Zustellungsmittel sich als nicht ausreichend oder nicht entsprechend erweisen. In Ermangelung einer gesetzlichen Norm hierüber vermochte jedoch der V. G. Hof darin, daß die angefochtene Entscheidung in dieser Richtung keine Einschränkung der Verpflichtung der Gemeinde zur Besorgung solcher Zustellungen enthält, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich somit, daß die Bestimmung des § 213 des A. h. Patentes vom 3. Mai 1853 zu jenen im Art. VI des Ges. vom 5. März 1862 erwähnten allgemeinen Gesetzen gehört, durch welche der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden derzeit bestimmt ist und es war daher die Beschwerde, welche sich gegen die mit der angefochtenen Entscheidung verfügte Anwendung dieser Bestimmung richtet, als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3267.

Die Bestimmung der Personen, welchen das Wahlrecht zur Bezirksvertretung in der Interessengruppe des Großgrundbesitzes zukommen soll, richtet sich nach der Eigenschaft ihres Besitzes, welcher großer Grundbesitz sein muß; bei der Einreihung in diese Interessengruppe steht der Haus- dem Grundbesitze nicht gleich. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 25. November 1886, Z. 2545.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Lobnik und Genossen in Marburg ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Graz vom 21. April 1886, Z. 7744, betreffend die Wahlberechtigung zur Bezirksvertretung in der Gruppe des Großgrundbesitzes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des J. U. Dr. Friedrich Babnik, sowie des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Aus den Acten über die administrative Verhandlung hat sich zunächst ergeben, daß Gegenstand derselben nur die Frage war, inwieferne in die Wählerlisten für die Bezirksvertretung in der Interessengruppe des Großgrundbesitzes auch solche Personen einbezogen werden können, welche gar keine Grund-, sondern nur Hauszinssteuer zahlen. — Denn mit dem gegen die Wählerlisten bei der Bezirkshauptmannschaft eingebrachten Proteste de präs. 10. Jänner 1886 ist gegen die daselbst im Punkte I genannten Personen wortdeutlich nur deshalb Einspruch erhoben worden, »weil diese Personen nicht an Grundsteuer 60 fl. ö. W., sondern lediglich von ihren Häusern in der Stadt Marburg Hauszinssteuer entrichten.«

Der Protest war also lediglich in der Richtung erhoben, daß Personen in die Wählerlisten einbezogen wurden, welche gar keine Grund-, sondern nur Hauszinssteuer entrichten, und wenn unter den daselbst namentlich aufgeführten Personen sich auch solche befanden, welche, wie jetzt die Beschwerde angibt, zwar auch Grundsteuer, jedoch nur eine ganz minimale bezahlen, so war dieses eben eine, mit dem angegebenen Protestgrunde nicht übereinstimmende, thatsächliche Unrichtigkeit der Protestangaben, der aber keineswegs die Bedeutung zuerkannt werden kann, daß damit implicite auch deshalb Protest erhoben worden sei, weil Personen mit geringer oder minimaler Grundsteuer in die Listen der Großgrundbesitzer aufgenommen waren. — Dies umsominder, als auch die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft sich lediglich über die allein als Protestgrund bezeichnete Frage, nämlich die Wahlberechtigung der blos Hauszinssteuer entrichtenden Personen verbreitet, und als weiter die Reclamanten auch in dem Recurse an die Statthalterei ihren Protest nicht in der jetzt demselben beigelegten Bedeutung erklärten oder erweiterten, sondern sich abermals nur über die Wahlberechtigung der blos Hauszinssteuer entrichtenden Personen ausließen.

Da sonach nur die letztere Frage, wie Gegenstand des Protestes, so auch Gegenstand der angefochtenen, administrativen Entscheidung gewesen

ist, so konnte der V. G. Hof auch nur diese Frage in seine Cognition einbeziehen und mußte die darüber hinausgreifenden Beschwerdeausführungen als unzulässig übergehen.

In der Sache selbst konnte der V. G. Hof die im Vorangehenden nach ihrem Inhalte präcisirte Entscheidung nicht als gesetzlich begründet ansehen. — Dieselbe stützt sich ausschließlich auf den Wortlaut des § 12 des Landesgesetzes vom 14. Juni 1866, L. G. B. Nr. 19, wonach in der Gruppe des großen Grundbesitzes als wahlberechtigt erklärt werden: »Die ... Besitzer solcher im Bezirke gelegenen unbeweglichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an Grund- und Haussteuer ... mindestens 60 fl. ö. W. beträgt,« unter welcher Bestimmung die steiermärkische Statthalterei auch Personen begreift, die lediglich Hauszinssteuer entrichten, weil auch diese Besitzer von »unbeweglichen Gütern« seien.

Allein bei dieser Argumentation sind die Bestimmungen der §§ 6 und 7 desselben Gesetzes unbeachtet geblieben, welche die Zusammensetzung der Bezirksvertretung und die einzelnen Gruppen derselben bezeichnen, hiefür das Princip der Interessenvertretung maßgebend erklären, und als Vertreter der I. Gruppe den »großen Grundbesitz« berufen (§ 6), denselben zugleich (§ 7) als den im Bezirke liegenden Grundbesitz definirend, dessen Jahresschuldigkeit an Grund- und Haussteuer mindestens 60 fl. ö. W. beträgt.

In diesen, die maßgebende Norm für die Zusammensetzung der Bezirksvertretung enthaltenden gesetzlichen Bestimmungen ist also in die I. Interessengruppe dieser Vertretung ausschließlich der »Grundbesitz« berufen, worunter sowohl nach dem gemeinen und juristischen Sprachgebrauche, wie auch nach dem, dem Gesetze zu Grunde liegenden Principe der Interessenvertretung nicht der Besitz von Häusern, sondern der von liegenden Gütern zu verstehen ist.

Daß dann im § 12 das Gesetz nur von Besitzern unbeweglicher Güter spricht, konnte nach der bereits vorausgegangenen Definition der fraglichen Interessengruppe den Sinn der gesetzlichen Bestimmung nicht mehr zweifelhaft machen, zumal ja auch unter unbeweglichen Gütern in erster Linie doch wieder nur Grundbesitz zu verstehen ist, während die Besitzer von Häusern als »unbeweglicher Sachen« nur in zweiter Reihe unter diesen Begriff subsummirt werden können.

Daß weiter das Gesetz, ungeachtet es nur Besitzer liegender Güter in diese Interessengruppe zu berufen gedachte, neben der Grund- auch die Haussteuer hervorhob (§§ 7 und 12), findet seine Erklärung darin, daß auch der große Grundbesitz regelmäßig eine gewisse Haussteuerschuldigkeit mit sich bringt, und das Gesetz die Absicht hatte, diesen an Haussteuer entrichteten Betrag bei dem festgestellten Steuercensus in Anrechnung bringen zu lassen; keineswegs kann aber aus dieser, die Berechnung der, das Wahlrecht bedingenden Steuerschuldigkeit betreffenden Bestimmung gefolgert werden, daß für die Einreihung in dieser Interessengruppe der Haus- dem Grundbesitz gleichstehe, oder gar, daß eine Steuerleistung von 60 fl. ö. W. nur an Grundsteuer zur Theilnahme an der Interessengruppe nicht berechtige.

Der klare Sinn des Gesetzes geht nur dahin, daß die Bestimmung der Personen, welchen das Wahlrecht in dieser Interessengruppe zukommen soll, sich nach der Eigenschaft ihres Besitzes, welcher großer Grundbesitz

sein muß, richtet, und daß nur behufs Bestimmung der Grenze, wann der Grundbesitz im Sinne des Gesetzes als »großer« anzusehen ist, bei der alsdann zur Richtschnur dienenden Steuerzahlung auch eine von dem Großgrundbesitzer mitbezahlte Haussteuer in Anrechnung zu bringen sei.

Hiernach war also die angefochtene Entscheidung als nicht gesetzlich begründet aufzuheben.

Nr. 3268.

Die Entfernung der Wohnorte schulpflichtiger Kinder von der Schule ist nach der Länge der kürzesten öffentlichen Verbindungswege zu bestimmen, ohne Rücksicht auf den Zustand derselben, mit welch' Letzterem sich nur die Straßenpolizei zu befassen hat.

Erkenntniß vom 26. November 1886, Z. 3114.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Gemeinde Ober-Studenec, dann des Alois und Heinrich Goldreich von Bronneck, Domänenbesitzer in Ober-Studenec, ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 16. Jänner 1886, Z. 23786 ex 1885, betreffend die Errichtung einer Volksschule in Oudav, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Goldreich Edlen von Bronneck, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der angefochtenen Entscheidung in Abänderung der Entscheidung des Landesschulrathes ddto. 8. November 1884, Z. 16706, die Ausschulung der Gemeinden Oudav und Struzinec und die Errichtung einer öffentlichen Volksschule daselbst bewilligt in der Erwägung, daß, wenn es sich um die Errichtung von Volksschulen handelt, bei Feststellung des gesetzlichen Erfordernisses der Entfernung jene Communicationen zu Grunde zu legen sind, welche die sicherste Gewähr eines ununterbrochenen Schulbesuches bieten, daß demzufolge gegebenen Falles die Bezirksstraße als Verbindungsweg in Betracht komme, und da die Entfernung der ausgeschulten Orte nach der Bezirksstraße gemessen mehr als vier Kilometer betrage, die Voraussetzungen des § 1 des Ges. vom 19. Februar 1870 für die Errichtung der Schule gegeben sind.

Der V. G. Hof konnte dieser Rechtsanschauung nicht beipflichten. — Werden die Bestimmungen des § 1 und 2 des Schulerrichtungsgesetzes in ihrem Zusammenhange in Betracht gezogen, so ergibt sich, daß das Gesetz von dem für die Feststellung von Entfernungen in der Natur der Sache gelegenen Grundsatze der kürzesten Verbindung, wegen eventueller größerer Schwierigkeit der Communication auf dem kürzeren Wege, keineswegs abweichen wollte, da es ja diese Möglichkeit in Anschlag bringt und für

derlei Fälle eine besondere vom § 1 l. c. verschiedene Bestimmung trifft. — Es wird daher, wenn in Ausführung des § 1 l. c. die Entfernung der Wohnorte schulpflichtiger Kinder von der Schule in Frage kommt, dieselbe allerdings nach der Länge der kürzesten, öffentlichen Verbindungswege zu bestimmen sein und zwar umsomehr, als ja für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf allen öffentlichen Wegen die Gemeinden, sowie auch die politischen Behörden zu sorgen verpflichtet sind.

Gegebenen Falles steht nun fest, daß zwischen den ausgeschulten Gemeinden und dem Schulorte ein öffentlicher Verbindungsweg — der sogenannte Schulweg — besteht, dessen Länge beträchtlich weniger als vier Kilometer beträgt. Die Vertreter der die Ausschulung anstrebenden Gemeinden haben allerdings behauptet, daß der Zugang zur Schule auf diesem Wege zeitweise erheblich erschwert ist. Allein davon abgesehen, daß die Richtigkeit dieser Behauptung commissionell nicht festgestellt erscheint, würde dieselbe doch nur eine Verfügung nach § 2 des Ges. vom 19. Februar 1870 gesetzlich gerechtfertigt erscheinen lassen, sie vermag aber nicht den Ausspruch zu stützen, daß die Errichtung der Schule in Oudav nach § 1 l. c. nothwendig sei. — Hiezu kommt, daß die gesetzlich geforderte Entfernung rücksichtlich der Gemeinde Oudav auch dann nicht vorhanden ist, wenn als Schulweg der zwischen der Straße Nr. 721 und 725 bestehende Verbindungsweg mit in Betracht gezogen wird.

Da nun überdies nach der Feststellung des Landesschulrathes die fragliche Schulerrichtung nur auf Kosten der gedeihlichen Entwickelung der Mutterschule erfolgen könnte (§ 8) und nicht vorliegt, daß die zur Erhaltung dieser directivmäßig nicht nothwendigen Schule berufenen Factoren der Errichtung zugestimmt haben, mußte die angefochtene Entscheidung, als dem § 1 des Ges. vom 19. Februar 1870 widerstreitend, aufgehoben werden.

Nr. 3269.

Gehört eine Ortsgemeinde in mehrere Schulsprengel, so ist — in Böhmen — der für die einzelnen Schulsprengel entfallende Schulconcurrenzbeitrag stets von der ganzen Ortsgemeinde, nicht blos von den jeweilig eingeschulten einzelnen Ortstheilen aufzubringen.*)

Erkenntniß vom 26. November 1886, Z. 3115.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Klamt und Genossen in Grenzendorf ca. böhm. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 10. Februar 1886, Z. 1165, betreffend die Auftheilung von Schulbaukosten in der Gemeinde Grenzendorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Adler, dann des Adv. Dr. Albert Werunsky, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinde Grenzendorf, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

*) Vergl. Erkenntniß sub Nr. 1845 (Bd. VII, J. 1883).

Entscheidungsgründe.

Nach dem gefällten Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 16. September 1885, Z. 2293,*) hat der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung den über die Bedeckung des Aufwandes für die in Johannesberg neuerbaute Schule in der Gemeinde Grenzendorf schwebenden Streit durch Bestätigung des Gemeindeausschußbeschlusses ddto. 12. August 1884 dahin entschieden, daß jeder der drei Ortstheile dieser Gemeinde nur für diejenigen Auslagen aufzukommen habe, welche die Schule, zu der dieser Ortstheil zugeschult ist, betreffen, daß also die aus dem Neubau der Johannesberger Schule erwachsenen Auslagen von dem zu dieser Schule zugeschulten Ortstheile Mittelort allein zu tragen sind.

Die Beschwerde macht gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung geltend, daß der Aufwand für Volksschulen von der Ortsgemeinde als solcher, nicht aber von den einzelnen Ortstheilen zu bestreiten ist.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde als gesetzlich begründet befunden. — Nach § 62 Reichsvolksschulgesetzes hat für den Aufwand der nothwendigen Volksschulen *zunächst die Ortsgemeinde* zu sorgen. Dieses mit der Bestimmung des § 28 ad 10 Gem.-Ord. übereinstimmende Princip sollte auch von der Landesgesetzgebung Berücksichtigung finden, da Absatz 2 desselben Paragraphen die Landesgesetzgebung in Betreff des Aufwandes des Volksschulwesens und der Bestreitung desselben darauf hinweist, zu bestimmen, *in wiefern die Bezirke*, das ist die Gemeinde *höherer Ordnung*, daran Theil nehmen sollen.

Nach der durch den Wortlaut dieser Bestimmung kundgegebenen Absicht des Reichsgesetzes sollten daher die Schullasten auf minder steuerkräftige Concurrenzfactoren, als es die Ortsgemeinden sind, zunächst *nicht* gelegt werden, wohl aber sollte die Landesgesetzgebung bedacht sein, die Schullasten steuerkräftigeren Factoren zu überweisen.

Diese Bestimmung des Reichsvolksschulgesetzes hat, soweit es sich um die Anwendung und Auslegung der Landesschulconcurrenzgesetze handelt, zur selbstverständlichen und in ihrer Richtigkeit kaum bestreitbaren Folge, daß, wenn durch ein Landesgesetz (§ 63 Reichsvolksschulgesetzes) nicht in ausdrücklicher, zweifelloser Weise die Bestreitung des Schulaufwandes speciell einem minderen Factor überwiesen wurde, *die Ortsgemeinde* als der eigentlich berufene Concurrenzfactor angesehen werden muß; mit anderen Worten, daß dann, wenn der Wortlaut eines Landesgesetzes zu Zweifeln Anlaß gibt, bei seiner Auslegung davon auszugehen ist, daß die concrete Norm des Landesgesetzes als eines Ausführungsgesetzes im Einklange mit den grundsätzlichen Anordnungen des § 62 Reichsvolksschulgesetzes steht. Dies eben trifft bei dem die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen regelnden Landesgesetze vom 24. Februar 1873, Nr. 16 L. G. B., für Böhmen zu.

Durch die §§ 1 und 2 dieses Gesetzes wird allerdings der Aufwand für die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude dann für die sogenannten sachlichen Erfordernisse »*der Schulgemeinde*« auferlegt und

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2673 (Bd. IX, J. 1885).

nach § 10 ibidem soll der unbedeckte Abgang »von der Schulgemeinde« aufgebracht werden. — Allein das Gesetz, welches zur Bezeichnung des Concurrenzfactors sich des, sowohl dem Reichsgesetze, als auch dem Landesgesetze vom 19. Februar 1870, Nr. 22 L. G. B., fremden Ausdruckes »Schulgemeinde« bediente, besagt nicht, welchen Interessentenkreis es unter diesem Ausdrucke verstanden wissen will.

Der Landesausschuß meint nun, daß der Schulsprengel des § 9 des Landesges. vom 19. Februar 1870 und die »Schulgemeinde« des Ges. vom 24. Februar 1873 identische Begriffe seien. Allein diese Annahme kann auf eine positive Gesetzesbestimmung sich nicht berufen und sie kann als eine richtige und zwingende Schlußfolgerung umsoweniger erkannt werden, als ja der Zusammenhang dieser Gesetzesbestimmung mit § 10 ibidem ein augenfälliger ist und der Zweck der Einschulung, das ist der Bildung des Schulsprengels, nach dem klaren Wortlaute der letztcitirten Bestimmung nicht auf die Schaffung und die Bezeichnung eines Concurrenzfactors, sondern darauf gerichtet ist, den innerhalb des Sprengels wohnenden, schulpflichtigen Kindern die Aufnahme in die Schule zu sichern.

Wird nun die Bestimmung des § 28 ad 10 Gem.-Ord., weiter die Bestimmung des § 62 Reichsvolksschulgesetzes und die Anordnungen der §§ 11 und 12 des Ges. vom 24. Februar 1873, welch' letztere den Gemeindeausschuß als das in Aufwandsfragen berufene Organ, und die Gemeindemittel als den Deckungsfond für Schulauslagen kennzeichnen, dem entgegengehalten und weiter erwogen, daß die Fälle, wo die Ortsgemeinde und der Schulsprengel sich decken, nicht selten sind, ja die Regel bilden sollen, daß endlich die Fälle, wo in einer Gemeinde mehrere Schulen und darum mehrere Schulsprengel sich befinden, eben auch nicht als seltene Ausnahmen vorkommen, dann erscheint der Ausdruck Schulgemeinde als nichts anderes, als eine abgekürzte Bezeichnung der zur Obsorge für die Schule berufenen Gemeinden, das ist nach § 62 Reichsvolksschulgesetzes und § 28 ad 10 Gem.-Ord. der Ortsgemeinden.

Für die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsanschauung läßt sich auch nicht geltend machen, »daß der Rechtsgrund der Beitragsleistung zu den Schulauslagen nur in der Zuschulung zu erblicken sei.« — Mit diesem Argumente soll wohl darauf hingewiesen werden, daß es eben die Eingeschulten sind, welche von der Schule den Vortheil ziehen und daß eben darum auch diese Interessenten folgerichtig den Aufwand zu bestreiten berufen erscheinen, ähnlich so wie in den Fällen des § 78 Gem.-Ord. Allein eine öffentliche Volksschule kann schon nach ihrem Zwecke nicht als eine Einrichtung angesehen werden, welche ausschließlich den Unterrichtsbedürfnissen der Eingeschulten dient, ja es kann nicht einmal behauptet werden, daß sie dazu von vorneherein bestimmt ist, da ja der § 11 des Reichsvolksschulgesetzes und des Ges. vom 19. Februar 1870 die Aufnahme außerhalb des Schulsprengels wohnender Kinder vorsieht. — Für den im § 11 des Ges. vom 24. Februar 1873 (11. September 1880) festgesetzten Maßstab lassen sich aber genau dieselben Gründe auch dann geltend machen, wenn die Ortsgemeinden als die gesetzlich berufenen Concurrenzfactoren angesehen werden.

Daß der ebencit. Paragraph in seiner jetzt giltigen Fassung die Frage im Sinne der Entscheidung des Landesausschusses lösen würde, wie der Vertreter der mitbetheiligten Gemeinde bei der mündlichen Verhandlung ausführte, konnte der V. G. Hof nicht finden, da der heutige Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung wie der frühere nur erkennen läßt, daß der Ortsschulrath die auf die eingeschulten Gemeinden und Gemeindetheile entfallende Quote festzustellen hat, darüber aber, wie diese Quote aufzubringen ist, welche Steuersubjecte sie aufzubringen haben, eine Bestimmung nicht trifft.

Ein Rückschluß aus dem Maßstabe der Concurrenzleistung auf die Pflicht zur Concurrenz ist übrigens schon darum nicht zwingender Natur, weil bei der Feststellung eines Maßstabes verschiedenartige, auch nur der Zweckmäßigkeit entnommene Erwägungen maßgebend sein werden.

Da aus den eingangserörterten Gründen auch das Moment, daß nach der politischen Schulverfassung die Bestreitung des Schulaufwandes den Eingeschulten oblag, nicht als ein Argument dafür geltend gemacht werden kann, daß durch das Gesetz vom 24. Februar 1873 für die Schulconcurrenz die gleichen Grundsätze wieder zur Geltung gebracht werden wollten, und zwar umsoweniger, als die Aufhebung des Schulpatronates für die Eingeschulten dermal eine mehrere finanzielle Belastung zur Folge haben würde, so konnte der V. G. Hof nur der in der Beschwerde vertretenen Rechtsanschauung beipflichten und mußte demgemäß die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875 als gesetzlich nicht begründet aufheben.

Nr. 3270.

Gegen die für Schulzwecke ausgeschriebenen Gemeindeumlagen, deren Höhe der durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschränkung nicht unterworfen erscheint, ist eine Berufung nur insoweit zulässig, als eine unrichtige Repartition stattgefunden hat.

Erkenntniß vom 26. November 1886, Z. 3116.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Wenzel Křižek in Brandeis an der Elbe ca. böhmischen Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 7. April 1886, Z. 40625, betreffend die Schulumlage in der Gemeinde Alt-Bunzlau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Dem Beschwerdeführer wird eine Muthwillensstrafe im Betrage von 25 fl. zu Gunsten des Ortsarmenfondes von Alt-Bunzlau, welche binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses bei dem Gemeindeamte von Alt-Bunzlau zu erlegen ist, auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung verpflichtet den Beschwerdeführer, die pro 1882—1884 rückständigen, für Schulzwecke ausgeschriebenen Gemeindeumlagen zu berichtigen. Wie aus der Vorschreibung sich ergibt, wurden

von dem Beschwerdeführer eingefordert: pro 1882 von einer Steuer per 131 fl. 81 kr. 15% = 19 fl. 77 kr., pro 1883 von einer Steuer per 98 fl. 1 kr. 15% = 14 fl. 70 kr., pro 1884 von einer Steuer per 99 fl. 3 kr. 15% = 14 fl. 85 kr., pro 1885 von einer Steuer per 155 fl. 69 kr. 5% = 7 fl. 78 kr.

Bei Würdigung der Beschwerde hatte der V. G. Hof sich die Vorschrift des § 99 der Gem.-Ord. gegenwärtig zu halten, wornach gegen Steuerzuschläge Berufungen nur insoferne zulässig sind, als eine Ueberschreitung der gesetzlich bestimmten Höhe oder innerhalb derselben eine unrichtige Repartition stattgefunden hat.

Eine Ueberschreitung der gesetzlich bestimmten Höhe des Zuschlages, konnte gegebenen Falles gar nicht in Frage kommen, da nach § 12 des Ges. vom 24. Februar 1873 die Umlagen für Schulzwecke den durch § 87 Gem.-Ord. festgesetzten Beschränkungen nicht unterworfen sind.

Belangend nun die Frage, inwieweit eine unrichtige Repartition stattgefunden hat, ist zu constatiren, daß die Beschwerde die Richtigkeit der als Basis angenommenen Steuerbeträge nicht bestreitet, noch weniger aber gegen die Richtigkeit der Percentberechnung Einwendungen erhebt, daß derselbe also der allein zulässigen Unterlagen einer derartigen Beschwerde gänzlich entbehrt. Da endlich auch durch die Administrativacten erwiesen ist, daß die Ausschreibung der für jedes Jahr entfallenden Umlage stets ordnungsmäßig erfolgte, ohne daß von dem Beschwerdeführer dagegen rechtzeitig Einwendungen erhoben worden wären, so mußte der V. G. Hof die Beschwerde als zur Gänze haltlos, ja muthwillig erkennen, weshalb die Beschwerde abgewiesen und der Beschwerdeführer in eine Muthwillensstrafe verfällt wurde.

Nr. 3271.

Bei der Einkommensteuer III. Classe ist der Zustand des 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres sowohl bezüglich der Person des Steuerpflichtigen, als auch des Steuerobjectes, für das nachfolgende Steuerjahr als maßgebend zu betrachten.

Erkenntniß vom 27. November 1886, Z. 3111.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Sparcasse in Zlabings ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction Brünn vom 29. Jänner 1886, Z. 2036, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1885 von Zinsen aus Pfandbriefen der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. J. U. Dr. Josef Sobotka, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Bei der Feststellung des zu Folge § 1, lit. c, Z. 9, der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, zum Einkommensteuer-Patente vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, unzweifelhaft

und unbestritten in der III. Classe steuerpflichtigen Einkommens der Sparcasse in Zlabings im Zwecke der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1885 haben die Steuerbehörden unter Anderem auch die $5^1/_2$, respective $5^0/_0$igen Zinsen von den am 20. Februar 1884, respective am 6. März 1884 und 23. Juli 1884 in den Besitz der Sparcasse gelangten und laut Rechnungsabschlusses für das Jahr 1884 am 31. December 1884 im Besitze derselben vorhanden gewesenen Pfandbriefen der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren per 20.000 fl., 20.000 fl. nnd 30.000 fl., im Gesammtbetrage per 3600 fl. in die Besteuerungsgrundlage einbezogen.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Einbeziehung dieses Zinsenbetrages in die Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1885, weil die genannte Hypothekenbank vom I. Semester 1885, also vom 1. Jänner 1885 an, der Erwerbsteuer unterzogen wurde, daher wegen des nach § 23 des Einkommensteuer-Patentes der Hypothekenbank von diesem Zeitpunkte an zustehenden Steuerabzugsrechtes die Inhaber der Pfandbriefe nicht verpflichtet seien, die Zinsen von diesen Pfandbriefen pro 1885 zu fatiren und zu versteuern.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage den Vorgang der Steuerbehörde als gesetzwidrig zu erkennen. — Nachdem das Einkommen der Sparcasse nach der III. Classe einkommensteuerpflichtig ist, so oblag es derselben, ihr Einkommen im Zwecke der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1885 nach der für diese Classe bestehenden, gesetzlichen Anordnung des Paragraph 12 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente, das ist nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1884 einzubekennen.

Der V. G. Hof ist der Rechtsanschauung, daß nach der citirten, gesetzlichen Anordnung angenommen werden kann, daß sowohl bezüglich der Person des Steuerpflichtigen, als auch des Steuerobjectes der Zustand des 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres nach der Absicht des Gesetzes als maßgebend für das nachfolgende Steuerjahr betrachtet werden könne.

Da es nun feststeht, daß die genannte Hypothekenbank am 31. December 1884 als diesem für die Feststellung der Besteuerungsgrundlage des Einkommens der Sparcasse maßgebenden Zeitpunkte der Erwerbsteuer nicht unterzogen war, folglich der genannten Hypothekenbank, als dem Schuldner, gegenüber der beschwerdeführenden Sparcasse ein Steuerabzugsrecht aus dem § 23 des Einkommensteuer-Patentes nicht zustand, so ergibt sich aus dieser Thatsache, im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 13 und 24 dieses Patentes einerseits die Verpflichtung der beschwerdeführenden Sparcasse, das hier in Rede stehende Einkommen in das Bekenntniß für das Steuerjahr 1885 als steuerpflichtiges Einkommen aufzunehmen und anderseits die Berechtigung der Steuerbehörde, von dem fraglichen Zinsenbezuge für das Jahr 1885 die Einkommensteuer nach der III. Classe in Vorschreibung zu bringen. Es war sonach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3272.

1. Einkommensteuerbemessung nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner. — 2. Wann eine Forderung als uneinbringlich zu behandeln und behufs Feststellung des Reineinkommens in Abzug zu bringen ist.

Erkenntniß vom 27. November 1886, Z. 3009.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Franz Wedorn ca. Entscheidungen der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 30. Jänner 1886, ZZ. 57146 und 57147, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1884 und 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Karl Hora, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat sich vorerst durch Einsichtnahme der administrativen Verhandlungsacten die Ueberzeugung verschafft, daß die Feststellung des Reineinkommens aus dem Jahre 1883 und 1884 und die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1884 und 1885 unter genauer Einhaltung der Vorschriften der §§ 9, 10 und 25 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, wie dies des Näheren und actenmäßig in den dem Beschwerdeführer mitgetheilten Gegenschriften der k. k. Finanz-Landes-Direction auseinandergesetzt wird, erfolgte.

Bei der Feststellung des Reineinkommens aus beiden Jahren hat sich die Steuerbehörde an das Gutachten der Vertrauensmänner gehalten, auf welches sie sowohl durch das Einkommensteuer-Patent (§ 25), als auch durch den Finanz-Ministerialerlaß vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445 (Abs. 5) verwiesen wird und es konnte der V. G. Hof in Anbetracht des eingehaltenen Vorganges eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblicken, daß die Steuerbehörde sich nicht veranlaßt fand, ein von dem Ausspruche der Vertrauensmänner abweichendes Einkommen zur Basis der Steuerbemessung anzunehmen, zumal als die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen das Gutachten der Vertrauensmänner sich lediglich auf eine Negation beschränkten.

Die Feststellung des Reineinkommens aus dem Jahre 1883 mit 5673 fl. 80 kr. und aus dem Jahre 1884 mit 2719 fl. 50 kr. mußte sonach der V. G. Hof als dem Einkommensteuergesetze und den diesbezüglichen Vorschriften entsprechend anerkennen, wobei nur noch zu erinnern kommt, daß Beschwerdeführer als Steuerträger in jedem Falle nur ein Recht auf die gesetzmäßige Ermittelung der Besteuerungsgrundlage für jedes einzelne Steuerjahr, sowie der auf dieselbe entfallenden Einkommensteuer hat, daß dieses Recht dadurch, daß die Einkommensteuerbemessungs-Recurse für die beiden Jahre (1884 und 1885) dem Datum nach gleichzeitig zur Erledigung gelangt sind, in keiner Weise tangirt wurde, daß sonach der

V. G. Hof den jenes formelle Vorgehen der Finanzverwaltung anfechtenden Beschwerdepunkt, schon vom Standpunkte des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 36 ex 1876, als unzulässig erkennen mußte.

Insoferne die Beschwerden dagegen gerichtet sind, daß die Steuerbehörde den Geschäftsverlust des Beschwerdeführers bei Wilhelm Müller per 977 fl. 70 kr. im Jahre 1883 und bei Josefa Paß per 4162 fl. im Jahre 1884 nicht aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden hat, muß Folgendes erinnert werden.

Es ergibt sich aus den vom Beschwerdeführer selbst producirten Belegen der Recurse und der Beschwerden und steht überhaupt außer Frage, daß die beiden soeben erwähnten angeblichen Geschäftsverluste, nicht wirkliche Ausgabeposten der Jahre 1883 und 1884, vielmehr in der Art entstanden sind, daß Beschwerdeführer dem W. Müller in den vorausgegangenen Jahren vor 1882, der J. Paß in den Jahren 1881 bis theilweise 1884 Fleisch auf Borg verabfolgte und das vereinbarte Entgeld, welches als eine Einnahme der früheren Jahre in Aussicht genommen war, dadurch, daß die beiden Schuldner zahlungsunfähig geworden sind, in den Jahren 1883 und 1884 angeblich eingebüßt hatte.

Damit ein derartiger Geschäftsverlust als eine uneinbringliche Post bei der Feststellung des Reineinkommens in Abzug gebracht werde, ist bei einer kaufmännischen, zur Buchführung im Sinne des § 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche (Ges. vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 1 ex 1863) verpflichteten Unternehmung — und die des Beschwerdeführers, der an Erwerbsteuer 42 fl. zahlt, stellt sich im Sinne des Art. 4 und 271 Handelsgesetzes und § 7 Einführungsgesetzes zum Handelsgesetze als eine solche dar — erforderlich, daß aus den bilanzmäßigen Nachweisungen der vorangehenden Jahre über Einnahmen und Ausgaben (§ 7 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente) der Nachweis ermöglicht werde, daß ein dem angeblichen Geschäfsverluste gleichkommender Betrag in jenen Jahren thatsächlich in Einnahme gestellt und besteuert war, anderseits muß der Steuerbehörde durch Producirung der Geschäftsbücher Gelegenheit geboten werden, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der als Geschäftsverlust angegebene Betrag im betreffenden Jahre thatsächlich als uneinbringlich zur Abschreibung gelangt ist.

Als Beschwerdeführer in seinen Recursen die Abschreibung der zwei oberwähnten Beträge als Geschäftsverluste der Jahre 1883 und 1884 beanspruchte, hat die Finanz-Landes-Direction in vorschriftsmäßiger Weise den Beschwerdeführer zur bilanzmäßigen Nachweisung seiner Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1883 und 1884 und zur Beibringung einer specificirten Nachweisung der Ausgaben auffordern lassen. — Beschwerdeführer hat aber mit seinen Eingaben de praes. 11. December 1885 ausdrücklich erklärt und behauptet, auch in seinen Beschwerden, daß er keine Bücher führe, daher nicht in der Lage sei, jenem Auftrage nachzukommen, und daß seine Fatirungen überhaupt nur approximative waren.

Angesichts dessen konnte der V. G. Hof in der Nichtberücksichtigung jener angeblichen Geschäftsverluste bei der Fesistellung des Reineinkommens des Jahres 1883, beziehungsweise 1884, eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erblicken, als Beschwerdeführer das Erlöschen jener Forderungen nur durch den Hinweis auf die Zahlungsunfähigkeit der beiden Schuldner erweisen

will, die Vertrauensmänner auch nichts Anderes bestätigen, die Zahlungsunfähigkeit allein aber niemals als mit dem Erlöschen einer Forderung gleichbedeutend angesehen werden kann.

Nach dem Vorausgelassenen stellen sich beide Beschwerden als unbegründet dar und müssen als solche abgewiesen werden.

Nr. 3273.

Behandlung eines im Testamente zur Zahlung überwiesenen Pensionsanspruches — als Rentenlegat.

Erkenntniß vom 27. November 1886, Z. 2683.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leopold Orthner und Consorten ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. de dato 14., richtiger 19. November 1885, Z. 27410, betreffend die Bemessung von Legatsgebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Haala, sowie des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die am 14. März 1881 verstorbene Frau Katharina Pummerer hat in ihrem am 3. Juli 1879 errichteten Testamente, Abs. 3, in der Wesenheit folgende Bestimmungen getroffen: In Anerkennung der Verdienste der beiden Procuristen Leopold Orthner und Johann Schmid hat die Erblasserin mit ihrem Sohne Rudolf verabredet, daß Erstere bei Eintritt ihrer Dienstuntauglichkeit — wenn sie bis dahin im Geschäfte bleiben — und zur Zufriedenheit sich verwenden, jeder eine Pension im Jahresbetrage von 1000 fl. erhalten sollen. Diese Pensionen wurden von ihrem Sohne in dem Falle zur vollen Zahlung übernommen, wenn diese Procuristen je volle zehn Jahre, vom 16. April 1879 an gerechnet, sich noch in den Diensten desselben befinden sollten.

Würde dieses Dienstverhältniß früher enden, so hat die Testatarin sich verpflichtet, einen Theil dieser Pensionsbezüge auf sich zu nehmen, und zwar derart, daß sie bei einer Auflösung des Dienstverhältnisses innerhalb der ersten fünf Jahre drei Viertheile, bei einer Auflösung zwischen fünf und zehn Jahren aber die Hälfte der entfallenden Pension bestreite. Es sollen demnach auch ihre Erben gehalten sein, dieser Verpflichtung nachzukommen, die nach vorstehendem Uebereinkommen ihr zu Last fallenden Zahlungen an den Pensionen der genannten Procuristen zu leisten, und hiefür ein bei Annahme 5%iger Verzinsung entsprechendes Capital aus ihrem Nachlasse sicherzustellen.

Als nun Leopold Orthner am 1. Jänner 1883 und Johann Schmid am 1. Jänner 1884, somit vor Ablauf von fünf Jahren vom 16. April 1879 in Pension traten, so ist die Verpflichtung zur Zahlung der besagten Pensionen mit einem Viertheile für Rudolf Pummerer und mit drei Viertheilen für die Erben nach Katharina Pummerer in Wirksamkeit getreten.

Das k. k. Finanz-Min. hat mit dem angefochtenen Erlasse vom 19. November 1885, Z. 27410, die Verfügung getroffen, daß bei dem Umstande, als die Erben in Folge der letztwilligen Anordnung verpflichtet sind, drei Viertheile der Pension, das ist den Betrag von 1500 fl. aus dem Nachlaßvermögen zu leisten und sicherzustellen, die in der T. P. 106, B. d, angeordnete Gebühr nur von dem zehnfachen Betrage dieser Quote, das ist 15.000 fl., aufgerechnet und die seitens der unteren Finanzbehörden von dem vollen Betrage per 20.000 fl. bemessene Gebühr hiernach richtig gestellt werde, indem nicht nachgewiesen ist, daß die Procuristen einen vertragsmäßigen, klagbaren Anspruch auf die Pension hatten. Zugleich wurde die Linzer Finanz-Direction angewiesen, behufs neuerlicher Vorschreibung der von 5000 fl. mit 1% sammt Zuschlag entfallenden Gebühr das Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschwerdeführer bestreiten diese Gebührenvorschreibung deshalb, weil ihr fraglicher Pensionsanspruch auf einem zwischen den genannten Procuristen und der Erblasserin mündlich getroffenen Uebereinkommen beruhe, daher kein Legat sei. — Wie nämlich aus dem Inhalte des Testamentes selbst zu entnehmen sei, haben Frau Katharina Pummerer und ihr Sohn Rudolf Pummerer die Vereinbarung über diese Pensionsleistung unter sich getroffen, da nun, wie aus der beigebrachten Bestätigung dreier Zeugen zu entnehmen, auch zwischen beiden Ersteren und den besagten Procuristen ein Vertrag über diese Pensionszuwendung mündlich abgeschlossen worden sei, so könne kein Zweifel obwalten, daß hier eine vertragsmäßige, somit klagbare Vereinbarung, namentlich ein Dienstvertrag, rechtswirksam zu Stande gekommen sei. — Auch zeige schon der ganze Inhalt des Testamentes, daß hierbei von der Errichtung eines Legates keine Rede sein könne.

Endlich wird auch noch bezüglich der neuerlich vorgeschriebenen 1%igen Gebühr von 5000 fl. eingewendet, daß dieselbe nicht allen Erben nach Katharina Pummerer, sondern dem Rudolf Pummerer allein hätte vorgeschrieben werden sollen.

Diesen Beschwerdeausführungen gegenüber kommt Folgendes zu bemerken: Der Abs. 5, lit. f, des Finanz-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, enthält die bestimmte Anordnung, daß *Forderungen*, welche auf Grund eines in einer letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisses geltend gemacht werden, in Ermangelung eines anderen Beweismittels *wie Legate* zu behandeln sind. — Es handelt sich also bei Entscheidung der vorliegenden Gebührenfrage nicht darum, ob die in Rede stehende, testamentarische Anordnung im Sinne des a. b. Gesetzbuches ein Legat sei, sondern darum, ob die als Beschwerdeführer erscheinenden beiden ehemaligen Procuristen, welche unbestrittenermaßen ihre testamentarisch anerkannte Forderung gegen die Erben nach Katharina Pummerer geltend gemacht haben, hiefür ein »anderes Beweismittel« beigebracht haben.

Diese Frage muß aber nach der Actenlage verneint werden. — Denn sie berufen sich lediglich auf angeblich mündlich getroffene Vereinbarungen. — Daß insbesondere die in dem Testamente erwähnte Verabredung zwischen der Erblasserin und ihrem Sohne Rudolf Pummerer ihnen — den Procuristen — noch keinen und insbesondere keinen klagbaren Anspruch auf die Pensionen verleihen konnte, geben die Beschwerdeführer selbst zu.

Wenn aber die Beschwerdeführer den Beweis dafür, daß auch mit ihnen selbst eine entsprechende mündliche Verabredung getroffen worden sei, durch die von drei Zeugen gefertigte Bestätigung de dato 20. Mai 1885 erbracht zu haben vermeinen, so kommt zu bemerken, daß ein solches Privatzeugniß, da es weder eine öffentliche Urkunde, noch unter den durch die Gerichtsordnung für einen gerichtlichen Zeugenbeweis vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgegeben ist, nicht als Beweis, sondern nur als Beweisanerbieten betrachtet werden kann, wobei den Finanzbehörden die freie Beweiswürdigung um so mehr anheimgegeben werden muß, als dieselben nach der bestehenden Gesetzgebung auch nicht in der Lage wären, einen förmlichen Zeugenbeweis durch Vernehmung der Aussteller dieser Bestätigung in einer, die Beweiskraft bedingenden Form durchzuführen.

Der 2. Absatz der citirten Gesetzesstelle aber findet hier schon deswegen keine Anwendung, weil abgesehen davon, daß es sich nach dem Sachverhalte nicht um eine Entlohnung der nur der Erblasserin geleisteten Dienste allein handelt, dieser Theil der Gesetzesstelle sich nur auf Fälle bezieht, wo ein bestimmtes Entgeld für eine schätzbare Dienstverrichtung (§ 1152 des a. b. G. B.) zu bezahlen ist, niemals aber auf den Fall, wo Jemandem eine Jahrespension zugewendet wird.

Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage, in der Behandlung der in Rede stehenden Pensionsforderungen als Rentenlegate eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken, wornach sich auch die für drei Viertel dieser Pensionen vorgeschriebene Gebühr nach T. P. 106, B. d, des Gebührengesetzes als begründet darstellt.

Was die den Erben nach Katharina Pummerer neuerlich vorgeschriebene Gebühr zu 1% sammt Zuschlag von dem letzten Viertheile dieser Pension betrifft, so fand der V. G. Hof auch diese Vorschreibung im Gesetze begründet. — Es war nämlich von der, diesen Erben ursprünglich mittelst Zahlungsauftrag vom 21. Juli 1881 mit 6433 fl. 62½ kr. vorgeschriebenen und von ihnen am 6. September 1883 eingezahlten Gebühr vom Nachlasse der Katharina Pummerer in Folge des Erlasses der k. k. Finanz-Direction Linz vom 1. Februar 1885, Z. 17067, aus dem Grunde, weil damals irrthümlich die ganzen Pensionen als Legat behandelt und im zehnfachen Jahresbetrage, das ist mit 20.000 fl., der Gebühr unterzogen wurden, der diesem ganzen Betrage per 20.000 fl. entsprechende Betrag der 1%igen Erbgebühr sammt Zuschlag per 250 fl. eben diesen Erben am 22. Mai 1885 rückvergütet worden.

Nachdem aber nunmehr in III. Instanz ganz richtig nur drei Viertel der gedachten Pensionen im Werthe von 15.000 fl. der Gebühr als Legate unterzogen werden, so erhöht sich hiedurch der Werth des den Erben zugefallenen reinen Nachlasses um die Differenz per 5000 fl. und es wurde daher die diesem Betrage zu 1% sammt Zuschlag entsprechende Gebührenquote per 62 fl. 50 kr. ganz richtig den sämmtlichen Erben nach Katharina Pummerer wieder vorgeschrieben, zumal sie eben denselben (und nicht dem Rudolf Pummerer allein) irrthümlich und sogar ohne ihr Ansuchen zurückgestellt worden war.

Das Ansinnen, daß diese Gebühr dem Rudolf Pummerer allein hätte vorgeschrieben werden sollen, ist nur durch die irrige Auffassung erklärbar, als ob diese Gebühr für jenen Act, durch welchen Rudolf Pummerer den

Das k. k. Finanz-Min. hat mit dem angefochtenen Erlasse vom 19. November 1885, Z. 27410, die Verfügung getroffen, daß bei dem Umstande, als die Erben in Folge der letztwilligen Anordnung verpflichtet sind, drei Viertheile der Pension, das ist den Betrag von 1500 fl. aus dem Nachlaßvermögen zu leisten und sicherzustellen, die in der T. P. 106, B. d, angeordnete Gebühr nur von dem zehnfachen Betrage dieser Quote, das ist 15.000 fl., aufgerechnet und die seitens der unteren Finanzbehörden von dem vollen Betrage per 20.000 fl. bemessene Gebühr hiernach richtig gestellt werde, indem nicht nachgewiesen ist, daß die Procuristen einen vertragsmäßigen, klagbaren Anspruch auf die Pension hatten. Zugleich wurde die Linzer Finanz-Direction angewiesen, behufs neuerlicher Vorschreibung der von 5000 fl. mit 1% sammt Zuschlag entfallenden Gebühr das Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschwerdeführer bestreiten diese Gebührenvorschreibung deshalb, weil ihr fraglicher Pensionsanspruch auf einem zwischen den genannten Procuristen und der Erblasserin mündlich getroffenen Uebereinkommen beruhe, daher kein Legat sei. — Wie nämlich aus dem Inhalte des Testamentes selbst zu entnehmen sei, haben Frau Katharina Pummerer und ihr Sohn Rudolf Pummerer die Vereinbarung über diese Pensionsleistung unter sich getroffen, da nun, wie aus der beigebrachten Bestätigung dreier Zeugen zu entnehmen, auch zwischen beiden Ersteren und den besagten Procuristen ein Vertrag über diese Pensionszuwendung mündlich abgeschlossen worden sei, so könne kein Zweifel obwalten, daß hier eine vertragsmäßige, somit klagbare Vereinbarung, namentlich ein Dienstvertrag, rechtswirksam zu Stande gekommen sei. — Auch zeige schon der ganze Inhalt des Testamentes, daß hierbei von der Errichtung eines Legates keine Rede sein könne.

Endlich wird auch noch bezüglich der neuerlich vorgeschriebenen 1%igen Gebühr von 5000 fl. eingewendet, daß dieselbe nicht allen Erben nach Katharina Pummerer, sondern dem Rudolf Pummerer allein hätte vorgeschrieben werden sollen.

Diesen Beschwerdeausführungen gegenüber kommt Folgendes zu bemerken: Der Abs. 5, lit. f, des Finanz-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, enthält die bestimmte Anordnung, daß Forderungen, welche auf Grund eines in einer letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisses geltend gemacht werden, in Ermangelung eines anderen Beweismittels wie Legate zu behandeln sind. — Es handelt sich also bei Entscheidung der vorliegenden Gebührenfrage nicht darum, ob die in Rede stehende, testamentarische Anordnung im Sinne des a. b. Gesetzbuches ein Legat sei, sondern darum, ob die als Beschwerdeführer erscheinenden beiden ehemaligen Procuristen, welche unbestrittenermaßen ihre testamentarisch anerkannte Forderung gegen die Erben nach Katharina Pummerer geltend gemacht haben, hiefür ein »anderes Beweismittel« beigebracht haben.

Diese Frage muß aber nach der Actenlage verneint werden. — Denn sie berufen sich lediglich auf angeblich mündlich getroffene Vereinbarungen. — Daß insbesondere die in dem Testamente erwähnte Verabredung zwischen der Erblasserin und ihrem Sohne Rudolf Pummerer ihnen — den Procuristen — noch keinen und insbesondere keinen klagbaren Anspruch auf die Pensionen verleihen konnte, geben die Beschwerdeführer selbst zu.

Wenn aber die Beschwerdeführer den Beweis dafür, daß auch mit ihnen selbst eine entsprechende mündliche Verabredung getroffen worden sei, durch die von drei Zeugen gefertigte Bestätigung de dato 20. Mai 1885 erbracht zu haben vermeinen, so kommt zu bemerken, daß ein solches Privatzeugniß, da es weder eine öffentliche Urkunde, noch unter den durch die Gerichtsordnung für einen gerichtlichen Zeugenbeweis vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgegeben ist, nicht als Beweis, sondern nur als Beweisanerbieten betrachtet werden kann, wobei den Finanzbehörden die freie Beweiswürdigung um so mehr anheimgegeben werden muß, als dieselben nach der bestehenden Gesetzgebung auch nicht in der Lage wären, einen förmlichen Zeugenbeweis durch Vernehmung der Aussteller dieser Bestätigung in einer, die Beweiskraft bedingenden Form durchzuführen.

Der 2. Absatz der citirten Gesetzesstelle aber findet hier schon deswegen keine Anwendung, weil abgesehen davon, daß es sich nach dem Sachverhalte nicht um eine Entlohnung der nur der Erblasserin geleisteten Dienste allein handelt, dieser Theil der Gesetzesstelle sich nur auf Fälle bezieht, wo ein bestimmtes Entgeld für eine schätzbare Dienstverrichtung (§ 1152 des a. b. G. B.) zu bezahlen ist, niemals aber auf den Fall, wo Jemandem eine Jahrespension zugewendet wird.

Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage, in der Behandlung der in Rede stehenden Pensionsforderungen als Rentenlegate eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken, wornach sich auch die für drei Viertel dieser Pensionen vorgeschriebene Gebühr nach T. P. 106, B. d, des Gebührengesetzes als begründet darstellt.

Was die den Erben nach Katharina Pummerer neuerlich vorgeschriebene Gebühr zu 1% sammt Zuschlag von dem letzten Viertheile dieser Pension betrifft, so fand der V. G. Hof auch diese Vorschreibung im Gesetze begründet. — Es war nämlich von der, diesen Erben ursprünglich mittelst Zahlungsauftrag vom 21. Juli 1881 mit 6433 fl. 62½ kr. vorgeschriebenen und von ihnen am 6. September 1883 eingezahlten Gebühr vom Nachlasse der Katharina Pummerer in Folge des Erlasses der k. k. Finanz-Direction Linz vom 1. Februar 1885, Z. 17067, aus dem Grunde, weil damals irrthümlich die ganzen Pensionen als Legat behandelt und im zehnfachen Jahresbetrage, das ist mit 20.000 fl., der Gebühr unterzogen wurden, der diesem ganzen Betrage per 20.000 fl. entsprechende Betrag der 1%igen Erbgebühr sammt Zuschlag per 250 fl. eben diesen Erben am 22. Mai 1885 rückvergütet worden.

Nachdem aber nunmehr in III. Instanz ganz richtig nur drei Viertel der gedachten Pensionen im Werthe von 15.000 fl. der Gebühr als Legate unterzogen werden, so erhöht sich hiedurch der Werth des den Erben zugefallenen reinen Nachlasses um die Differenz per 5000 fl. und es wurde daher die diesem Betrage zu 1% sammt Zuschlag entsprechende Gebührenquote per 62 fl. 50 kr. ganz richtig den sämmtlichen Erben nach Katharina Pummerer wieder vorgeschrieben, zumal sie eben denselben (und nicht dem Rudolf Pummerer allein) irrthümlich und sogar ohne ihr Ansuchen zurückgestellt worden war.

Das Ansinnen, daß diese Gebühr dem Rudolf Pummerer allein hätte vorgeschrieben werden sollen, ist nur durch die irrige Auffassung erklärbar, als ob diese Gebühr für jenen Act, durch welchen Rudolf Pummerer den

Procuristen das letzte Viertheil ihrer Pensionen zugesichert hat, gefordert wurde, was aber, wie gesagt, nicht der Fall ist.

Die Beschwerde mußte daher zur Gänze als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 3274.

Nothwendigkeit der Erhebungen über den Umfang des Gewerbebetriebes in Absicht auf die Einkommensteuerbemessung.

Erkenntniß vom 30. November 1886, Z. 3091.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Andreas Galvani in Triest ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt vom 23. Jänner 1886, Z. 87, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer von seinem Sägebetriebe im Steuerbezirke Gmünd für das Steuerjahr 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Stirner, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer ist, wie die Steuerbehörde nicht bestreitet, in Triest ansässig und dort als Holzhändler besteuert. Er hatte im politischen Bezirke Spital in Kärnten von der gräflich Lodron'schen Gutsverwaltung im Jahre 1885 sechs Sägen gepachtet, um die daselbst von ihr zur Lieferung übernommenen Sagklötze zu Mercantilwaare behufs des Handels mit derselben zu verschneiden.

Die Beschwerde vor dem V. G. Hofe erhebt er nur deshalb, weil seitens der Steuerbehörden Kärntens bei der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1885 außer dem Arbeitsgewinne vom Sägebetriebe auch ein Handelsgewinn für jeden erzeugten Laden in die Besteuerungsgrundlage aufgenommen worden ist, ungeachtet der Beschwerdeführer im administrativen Verfahren angeführt hatte, keinen Holzhandel am Standorte seines Sägebetriebes auszuüben, sondern sämmtliche Sägeproducte an seine Handelsunternehmung nach Triest abzuliefern, wo dieselben in Empfang gestellt, veräußert und versteuert werden.

Nachdem Beschwerdeführer das Princip, daß der von ihm in Kärnten ausgeübte Geschäftsbetrieb daselbst, abgesondert von seiner Triester Holzhandelsunternehmung, zu besteuern sei, nicht anficht, so hatte der V. G. Hof lediglich zu untersuchen, ob seitens des Beschwerdeführers nebst der Verarbeitung des Holzmateriales zu Mercantilwaare die von ihm als beabsichtigt zugegebene Veräußerung der letzteren ebenfalls am Standorte der Sägen stattfindet oder nicht.

Der V. G. Hof sieht sich zunächst zur Bemerkung veranlaßt, daß Giovanni Galvani, Procuraführer der Firma Andreas Galvani, schon als er die Erwerbsteuer-Erklärung de dato 14. Juli 1885 bei der Bezirkshauptmannschaft Spital abgab, einen Betrieb von sechs Sägen »Zum

Zwecke des Holzhandels« angemeldet hat. — Noch bestimmter drückte sich derselbe Procurist in der Einkommensfassion pro 1885 de dato 13. Juli 1885 aus, indem er darin die steuerpflichtige Unternehmung als »Sägen mit Holzhandel« bezeichnete.

Die Steuerbehörden in Kärnten waren daher nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, bei der Feststellung des Reineinkommens die Angaben der Einkommensfassion, folglich nebst dem Säge-, auch den Umfang eines Handelsbetriebes mit Holzwaaren zum Gegenstande ihrer nach § 25 des Einkommensteuer-Patentes zu pflegenden Erhebungen zu nehmen.

Diese Aufgabe lag ihnen aber auch deshalb ob, weil Andreas Galvani in seinem Recurse gegen die Einkommensteuerbemessung, somit noch im Zuge des Administrativverfahrens, ausdrücklich hervorhob, daß er am Standorte seines Sägebetriebes keinen Holzhandel ausübe.

Nachdem der V. G. Hof der Ansicht ist, daß es im gegebenen Falle bei dem Umstande, als Beschwerdeführer in Triest vom Holzhandel besteuert erscheint, von Wesenheit ist, zu erheben, ob Beschwerdeführer im Orte des Sägebetriebes auch einen Handel mit Holz und in welchem Umfange betreibt, da nur in diesem Falle und zwar nach Maßgabe des Umfanges dieses Handelsbetriebes daselbst bei der Feststellung der Einkommensteuerbemessungsgrundlage aus dem Geschäftsbetriebe in Kärnten der Handelsgewinn in Betracht zu ziehen gewesen wäre, in dieser Richtung aber die vorgelegten Verhandlungsacten einen Aufschluß nicht ertheilen, so fand der V. G. Hof den der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand in einem wesentlichen Punkte ergänzungsbedürftig und mußte sonach die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt zurückleiten.

Nr. 3275.

1. Die Steuerbefreiung der türkischen Unterthanen nach dem Passarowitzer Friedensvertrage bezieht sich nur auf den Betrieb des tractatmäßigen türkischen Großhandels. — 2. Die gewerbsmäßige Erzeugung von Kleidern in Oesterreich fällt nicht unter den Begriff dieses Großhandels und ist für die Beurtheilung der Steuerpflicht jenes Gewerbes ohne Belang, wohin die hierlands erzeugte Waare zum Zwecke der Veräußerung ausgeführt wird. — 3. Erwerbsteuerstrafe für das unangemeldet ausgeübte Gewerbe.

Erkenntniß vom 30. November 1886, Z. 2812.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Grünberg, türkischen Großhändlers in Wien, ca. Entscheidung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 8. Februar 1886, Z. 56426, betreffend die Vorschreibung der Erwerbsteuer vom Betriebe des Herrenschneidergewerbes und die auferlegte Steuerstrafe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Sigmund Herzl, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe im angesprochenen Betrage von 26 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die seitens des Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien auf Grund der Anzeige des Marktcommissariates gepflogenen, protokollarischen Vernehmungen des Beschwerdeführers und sonstigen Erhebungen, welche die Feststellung sowohl der gewerblichen Thätigkeit des Beschwerdeführers vom Standpunkte der Gewerbeordnung, als auch der Grundlagen für dessen Erwerbsteuerbehandlung zum Gegenstande hatten, ist es actenmäßig sichergestellt, daß Beschwerdeführer seit Jänner 1882 nebst dem, daß er in Wien Kleidungsstücke einkaufte und sie nach Constantinopel abschickte, sich auch mit der Erzeugung von Kleidern befaßte, indem er einen Zuschneider hielt und Kleider durch 8 bis 10 Stückarbeiter außer dem Hause anfertigen ließ.

Mit dem Erkenntnisse des Magistrates vom 23. Juni 1884 wurde Beschwerdeführer rechtskräftig wegen unterlassener Gewerbsanmeldung zu einer Geldstrafe von 10 fl. verurtheilt. — Ueber sein Protokollaransuchen, zugleich Erwerbsteuer-Erklärung vom 22. Juli 1884 wurde er laut Statthaltereierlasses vom 2. September 1884, Z. 40769, im Grunde des § 8 der Gew.-Ord. zur Ausübung des Schneidergewerbes in Wien zugelassen.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer für den Betrieb des Herrnschneidergewerbes nach der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung vom 1. Semester 1882 vorgeschriebene Erwerbsteuer mit 42 fl., dann die auferlegte Erwerbsteuerstrafe wegen des zur Besteuerung nicht angemeldeten Betriebes dieses Gewerbes im vierfachen Betrage der für Ein Jahr entfallenden Erwerbsteuer aufrecht erhalten. Diese Strafe hat die Finanz-Landes-Direction über das gnadenweise Nachsichtsgesuch des Beschwerdeführers mit Erlaß vom 20. März 1886, Z. 9588, auf den Betrag von 20 fl. ermäßigt und die Einkommensteuerstrafe gänzlich nachgesehen.

Die Beschwerde bestreitet die Erwerbsteuerpflicht, weil Beschwerdeführer als türkischer Unterthan, nachdem er die angefertigten Kleider nach der Türkei ausführt, zu Folge des Passarowitzer Friedensvertrages die Begünstigung der Steuerausnahme genieße.

Diesen Befreiungsanspruch konnte der V. G. Hof als begründet nicht anerkennen. — Es ist nämlich nicht streitig, daß sich die Steuerbefreiung der türkischen Unterthanen nur auf den Handel bezieht. — Wenn also der Beschwerdeführer aus dem Titel der türkischen Unterthanschaft und der mit der Türkei geschlossenen Verträge eine Steuerbefreiung für sich in Anspruch nehmen kann, so ist darüber zu erinnern, daß er in Beziehung auf den Betrieb des tractatmäßigen, türkischen Großhandels, nämlich für den Ankauf und die Ausfuhr der Kleider nach der Türkei, zu einer Steuerleistung nicht herangezogen ist.

Daß aber die gewerbsmäßige Erzeugung von Kleidern nicht unter den Begriff des Handels und insbesondere nicht unter jenen des tractatmäßigen Großhandels fällt, kann keinem Zweifel unterliegen, und war umsoweniger Grund vorhanden, diese Kleidererzeugung durch den Beschwerdeführer in Wien als etwas Anderes, als ein Schneidergewerbe anzusehen, nachdem sowohl durch den Ausspruch der Gewerbsbehörden, als auch durch das eigene protokollarische Ansuchen des Beschwerdeführers um Zulassung zur Ausübung des Schneidergewerbes in Wien, jeder Zweifel beseitigt sein muß, daß es sich nicht lediglich um Ankauf der hierländigen Fabricate zum Behufe der Ausfuhr nach der Türkei, sondern eben um die gewerbsmäßige Erzeugung solcher Fabricate in Oesterreich handelt, wobei es sodann für die Beurtheilung der Steuerpflicht ohne Belang ist, wohin die Waare zum Zwecke der Veräußerung verführt wird.

Insoferne nun der Beschwerdeführer das Schneidergewerbe, die gewerbsmäßige Erzeugung der Kleider in Wien, also eine andere erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung, als den tractatmäßigen türkischen Großhandel, betreibt, ist seine Erwerbsteuerpflicht im § 9 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 und der dazu erlassenen Hofkanzleiverordnung vom 13. November 1827 (Polit. Ges.-Samml. Bd. 55, Nr. 124) begründet, da Ausländer im Allgemeinen von der Erwerbsteuer nicht ausgenommen sind, sobald sie sich in denjenigen Provinzen des österreichischen Staates, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, einem Gewerbe, einer Fabriks- oder Handelsunternehmung, oder anderer gewinnbringenden Beschäftigung dieser Art widmen.

Nachdem durch die competente und rechtskräftige Entscheidung der Gewerbsbehörde vor dem Zeitpunkte der über eigenes Ansuchen des Beschwerdeführers erfolgten Zulassung zur Ausübung des Schneidergewerbes die unbefugte Ausübung dieses Gewerbes wegen unterlassener Anmeldung desselben constatirt war, waren die Steuerbehörden nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, nach den Erwerbsteuervorschriften das Amt zu handeln.

Es konnte aber der V. G. Hof einen Mangel im Verfahren darin nicht erblicken, daß die Steuerbehörde sich an die Thatsachen gehalten hat, welche nach dem Erkenntnisse der Gewerbsbehörde und zwar auf Grundlage des Geständnisses des Beschwerdeführers und der hiermit im Einklange stehenden sonstigen Erhebungen als constatirt anzusehen waren, zumal diese beim Magistrate abgegebenen Erklärungen des Beschwerdeführers und die sonstigen Erhebungen über den Beginn, die Art und den Umfang des Gewerbsbetriebes den Aufschluß in vollkommen erschöpfender Weise ertheilten und die Erwerbsteuer-Erklärung vor der Obrigkeit, das ist in Wien vor dem Wiener Magistrate (§§ 5 und 8 des n. ö. Regierungscirculars vom 15. Februar 1813, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Erwerbsteuer-Patente vom 31. December 1812) abzugeben war.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 8 des Erwerbsteuer-Patentes war aber die vor der Ortsobrigkeit abgegebene Erklärung des Beschwerdeführers und das der Steuerbehörde nach der Actenlage vorgelegene Gutachten der Ortsobrigkeit vollkommen ausreichend, um die Erwerbsteuerclasse für den Beschwerdeführer bezüglich des von ihm zur Ausübung gelangten Gewerbes zu bestimmen.

Für die Aufrechthaltung der Erwerbsteuerstrafe war folgende Erwägung maßgebend: Aus den Administrativacten geht hervor, daß Beschwerdeführer, ungeachtet er das Schneidergewerbe seit Jänner 1882 betrieben hat, dasselbe unangemeldet ließ und auch um einen Erwerbsteuerschein für dieses unangemeldet ausgeübte Gewerbe sich nicht beworben hat.

Wenn nun angesichts dieser Thatumstände, bezüglich welcher weder eine Actenwidrigkeit, noch Mangelhaftigkeit des Verfahrens vorliegt, die Steuerbehörden durch Auferlegung der Erwerbsteuerstrafe in Gemäßheit der A. h. Entschließung vom 21. März 1819, Polit. Ges.-Samml., Z. 49, anerkannt haben, daß Beschwerdeführer sich der Steuerpflicht durch Schleichwege entzogen hat, so konnte der V. G. Hof im Sinne des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unter Zugrundelegung dieses Thatbestandes in dem Erwerbsteuerstrafausspruche auch eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Aus der Anordnung des § 9 des Erwerbsteuer-Patentes folgt auch weiter, daß, wenn jemand ein Gewerbe betreibt, er die Steuer zu entrichten hat, ohne Rücksicht darauf, ob er die Berechtigung zur Ausübung dieses Gewerbes besitzt oder die diesfällige Berechtigung erst sich erwirken will, daß sonach die Amtshandlung der Steuerbehörde in Absicht auf die Steuervorschreibung von dem factisch zur Ausübung gelangten Gewerbe, unabhängig von der diesfälligen Amtshandlung der Gewerbsbehörde in Absicht auf die Gewerbsanmeldung, nach den hier allein maßgebenden Erwerbsteuervorschriften zu erfolgen hat. Es erscheint sonach auch die gegen die Erwerbssteuervorschreibung aus dem Grunde erhobene Einwendung, weil das Gewerbe ursprünglich nicht angemeldet war, sonach nicht ausgeübt und auch nicht besteuert werden darf, nicht gerechtfertigt.

Bezüglich der Einkommensteuer war die Sache administrativ nicht ausgetragen, es erscheint daher die Beschwerde vor dem V. G. Hofe in dieser Richtung nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, derzeit unzulässig.

Der V. G. Hof war demnach nicht in der Lage einen Mangel im Verfahren oder eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung wahrzunehmen und mußte die Beschwerde als unbegründet abweisen. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875.

Nr. 3276.

1. Verfahren in Erwerbsteuersachen. — 2. Die im Erwerbsteuer-Patente vorkommende Gestattung außer Wien und den Landeshauptstädten die Erwerbsteuer einer und derselben Person vereint für mehrere Erwerbgattungen zu bemessen, gewährt der Steuerbehörde die freie Erwägung, ob in einem speciellen Falle eine derartige Steuerbehandlung stattzufinden habe oder nicht.

Erkenntniß vom 30. November 1886, Z. 2813.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Samuel Schönbach ca. Entscheidung der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction vom 8. März 1886, Z. 17146, betreffend die vom II. Semester 1884 nach der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung mit 10 fl. 50 kr. vom Betriebe des Mehlhandels

in Zurawno vorgeschriebene Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 20 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem vorliegenden, von der Administrativbehörde actengemäß angenommenen und in der Gegenschrift umständlich dargestellten Thatbestande, welcher gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch dem Erkenntnisse des V. G. Hofes zur Grundlage zu dienen hat, übt der Beschwerdeführer, welcher selbst zugesteht, daß er in seinem Locale eine Mehlniederlage unterhält, den Mehlhandel laut der im vertraulichen Wege erlangten Auskünfte und nach der Angabe des Ortsvorstandes als der Gemeindeobrigkeit, seit dem II. Semester 1884, in der Art aus, daß er das Mehl in großen Mengen bezieht und an die Mehlverschleißer verkauft.

Beschwerdeführer bestreitet zwar den Betrieb des Mehlhandels und behauptet, daß er nur das unter seiner Adresse einlangende Mehl für andere Abnehmer, welche sich des Credits nicht erfreuen, übernehme, von welchen er das Geld bei der Mehlausfolgung einhebe und dasselbe an Jakob Brettler in Kolomea, als den Mehlzusender, ausfolge. — Der in dieser Beziehung vom Beschwerdeführer producirte Brief des Brettler über eine einzige Sendung, laut welchem der Beschwerdeführer diese Mehlausfolgung gegen Provision besorgt, ist jedoch nicht im Stande, die durch die Angabe des Ortsvorstandes constatirte Thatsache zu widerlegen, daß der Beschwerdeführer das in großen Mengen bezogene Mehl an Mehlverschleißer verkaufe.

Angesichts des auf diese Art festgestellten Thatbestandes war die Vorschreibung der Erwerbsteuer vom Mehlhandel, nachdem die im § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 vorgeschriebene Form in Absicht auf das Verfahren eingehalten war, und in Erwerbsteuersachen eine Vorhaltung der Erhebungsresultate nicht vorgeschrieben ist, gesetzlich gerechtfertigt, da es unzweifelhaft ist, daß der Mehlhandel nach der allgemeinen im Eingange des Erwerbsteuer-Patentes aufgestellten Regel eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung ist.

Auf das der Beschwerde angeschlossene Zeugniß des Gemeindevorstandes vom 26. März 1886, welches also nach der angefochtenen Entscheidung ausgestellt war, konnte der V. G. Hof schon aus dem Grunde keine Rücksicht nehmen, weil dasselbe der Administrativbehörde nicht vorlag.

Es könnte sich daher nur noch darum handeln, ob neben der Erwerbsteuer, welche dem Beschwerdeführer vom Handel mit Getreide und Aquavit, also ohne Rücksichtnahme auf den Mehlhandel, seit dem Jahre 1869 vorgeschrieben ist, noch eine besondere Erwerbsteuer für den schon nach dem begründeten Sprachgebrauche vom Getreidehandel verschiedenen Mehlhandel,

oder für beide Erwerbsgattungen vereint Ein Erwerbsteuersatz vorzuschreiben war.

Da jedoch das Erwerbsteuer-Patent im § 14 den Steuerbehörden nur gestattet, außer Wien und den Landeshauptstädten die Erwerbsteuer vereint für mehrere Erwerbsgattungen einer und derselben Person zu bemessen, die Erwägung der Verhältnisse, bei deren Eintritt diese Gestattung zulässig ist, jedoch dem freien Ermessen der Steuerbehörden überläßt, so ist der V. G. Hof gemäß § 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875 nicht zuständig, zu entscheiden, ob im vorliegenden Falle eine solche Erwerbsteuerbehandlung hätte stattfinden sollen.

Die Beschwerde mußte demnach, da in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden konnte, als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des letztcitirten Gesetzes.

Nr. 3277.

1. Die Sanitätsexperten können ihr Gutachten auf Grund der Bauvläne abgeben, ohne der Baucommission zugezogen zu werden. — 2. Die Berichtigungen und Abänderungen des Bauprojectes sind der Baubehörde anheimgegeben. — 3. Wird ein Bau nur in öffentlicher Beziehung für zulässig und technisch ausführbar erklärt, so ist dem Aurainer die rechtliche Möglichkeit gewahrt, seine vermeintlichen Privatrechte nach jeder Richtung hin zu wahren.

Erkenntniß vom 1. December 1886, Z. 3177.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Pelikan ca. k. k. Statthalterei in Prag, anläßlich der Entscheidung derselben vom 2. April 1886, Z. 26182, betreffend die Anlage von Aborten im Hause Nr. 1160 — II in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, sowie des Adv. Dr. Ludwig Bendiener, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Eheleute Josef und Elisabeth Wolf, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird für verpflichtet erkannt, den Eheleuten Josef und Elisabeth Wolf die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe in dem ermäßigten Betrage von 85 fl. 10 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Gesetzmäßigkeit des mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Bauconsenses des Prager Magistrates ddto. 10. Februar 1886, Z. 15529, womit die von den Besitzern des Hauses Nr. 1160 — II in Prag projectirte Abortanlage unter den von den Sachverständigen beantragten Bedingungen in öffentlicher Beziehung für zulässig und technisch ausführbar erklärt wurde und die vom Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen bezüglich des Eigenthums an der Grenzmauer und der von

derselben eingenommenen Grundfläche auf den Rechtsweg verwiesen worden sind, macht die Beschwerde geltend: 1. daß die Baubehörde es unterlassen habe, das Bauproject in sanitärer Beziehung zu prüfen und der Baucommission Sanitätsexperte beizuziehen, daß 2. das Bauproject technisch nicht ausführbar gewesen, weshalb der Bauconsens eine Reihe von Baubedingungen aufstellte, was aber gesetzwidrig sei, da die Baubehörde zur Ertheilung solcher bedingnißweiser Consense nicht berechtigt war, daß 3. der Consens die Privatrechte des Beschwerdeführers verletze, da die Abortanlage an der ihm gehörigen Grenzmauer angebracht werden soll.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Was den ad 1 erwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist an demselben nur soviel richtig, daß zur Baucommission Sanitätsexperte nicht beigezogen waren. — Aus den Administrativacten ergibt sich jedoch, daß über die Zulässigkeit der Abortanlage sogar der k. k. Landessanitätsrath einvernommen wurde und daß derselbe die Statthaftigkeit derselben constatirte.

Daß die Sanitätsexperten ihr Gutachten nur nach Maßgabe der Baupläne abgegeben haben, kann umsoweniger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründen, als die Zusammensetzung der Baucommission der Vorschrift des § 13 Bauordnung entsprochen hat.

Der Beschwerdepunkt ad 2 widerspricht dem klaren Wortlaute des § 13, Abs. 4 Bauordnung, nach welchem Berichtigungen und Abänderungen des Bauprojectes der Baubehörde offenbar anheimgegeben sind, so daß diese das Project mit diesen Aenderungen, also bedingnißweise zu genehmigen allerdings berechtigt und nicht verpflichtet ist, ein Project, das irgendwelcher Abänderung bedürftig erscheint, einfach abzuweisen.

ad 3. Von einer Verletzung der Privatrechte des Beschwerdeführers kann keine Rede sein, da ja die Baubehörden die durch den § 14 Bauordnung vorgeschriebene Form des Bauconsenses gewählt, daß heißt sich darauf beschränkt haben, den Bau in öffentlicher Beziehung für zulässig und technisch ausführbar zu erklären. — Dadurch blieb dem Beschwerdeführer die rechtliche Möglichkeit gewahrt, seine vermeintlichen Privatrechte nach jeder Richtung hin in possesorio und in petitorio zu wahren.

Es war demnach die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3278.

Berechtigung der Baubehörden für die Beseitigung der Baugebrechen zu sorgen.

Erkenntniß vom 1. December 1886, Z. 3176.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Eheleute Josef und Marie Cuba und der Marie Himmler, dann der Eheleute Heinrich und Thekla Duffé, ca. k. k. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 25. Jänner 1886, Z. 16410, betreffend die Herstellung eines Canales, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Soyka, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde verfügt, daß der den Häusern Nr. 250, 251, 252, 303 und 304 — III in Prag gemeinschaftliche Unrathcanal in seinem untern, unterhalb der Wohnungen und Keller der beiden letztbezeichneten Häuser gelegenen Theile aufzulassen und statt dieses Canalfragmentes ein neuer Canal über den Hofraum des Hauses Nr. 250 — III für die Häuser Nr. 250, 251 und 252 — III von ihren Besitzern zu errichten ist.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird bestritten: 1. Von den Besitzern des Hauses Nr. 250 — III Eheleute Duffé deshalb, weil die politischen Behörden nicht competent waren, die oben gekennzeichnete Verfügung zu treffen, da die Beschwerdeführer im Besitze des Rechtes sind, die Abfallsflüssigkeiten ihres Hauses unterhalb der Häuser Nr. 304 und 303 — III in den Hauptcanal einzuführen und ihnen ohne Anwendung des § 365 a. b. G. B. die Last nicht auferlegt werden kann, einen neuen Canal anzulegen und den hiezu erforderlichen Theil ihres Hofraumes abzutreten. — 2. Von den Besitzern des Hauses Nr. 251 und 252 — III wird die Gesetzmäßigkeit deshalb bestritten, weil die angefochtene Verfügung ihr Servitutsrecht auf Benützung des bestehenden Canals aufhebe und sie zur Ausführung eines Canalbaues verpflichte, der die Expropriation des Hofraumes zur Voraussetzung hat, ohne daß diese selbst erfolgt wäre, so daß für die Beschwerdeführer die Ausführung des behördlichen Auftrages unmöglich ist.

Der V. G. Hof fand die Beschwerden gesetzlich nicht begründet. — Die Unzulänglichkeit der heutigen Canalanlage, die mit derselben verbundenen schweren, sanitären und baulichen Nachtheile werden von den Beschwerdeführern nicht bestritten und es sind auch diese Momente durch die am 5. November 1884 gepflogene Localerhebung außer jeden Zweifel gestellt. — Eine Canalanlage, welche nach den Gutachten der Experten die ebenerdigen Localitäten überschwemmt und die Fundamente des Hauses Nr. 304 — III unterwäscht, deren Durchflußöffnung ungenügend ist, widerstreitet ganz offenbar öffentlichen Interessen.

Bei dieser Sachlage waren die Baubehörden nach § 85, Abs. 2, Bauordnung offenbar berechtigt, einzuschreiten und die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen zu verfügen.

Die Berufung der Beschwerdeführer auf ihre Privatrechte und der Bestand dieser Rechte konnte die durch die Bauordnung gebotene Amtshandlung umsominder beirren, als die Ausübung derselben nur insoferne Statt hat, »als die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt vorgeschriebenen Einschränkungen nicht übertreten werden« (§ 364 a. b. G. B.).

War aber festgestellt, daß die heute bestehende Canalanlage ein Baugebrechen bildet, das weiter nicht geduldet werden kann, dann waren auch die Baubehörden nach § 85, Abs. 2, aber auch nach § 60, Abs. 7, Bauordnung berechtigt, ja verpflichtet, »für die Beseitigung der Baugebrechen,« das ist gegebenen Falles »für die Herstellung eines entsprechenden Unrathscanales« zu sorgen.

Ebendarum kann auch darin, daß die Baubehörden der höheren Instanz sofort darüber Bestimmung trafen, in welcher Art und Weise die Neuanlage des Canals auszuführen sei, eine Ueberschreitung ihrer Competenz und eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden, zumal auch die Entscheidungen in diesem Theile mit den Ergebnissen des Sachverständigenbefundes im Einklange sind.

Wenn die Beschwerde der Besitzer der Häuser Nr. 251 und 252 noch geltend macht, daß die Neuanlage des Canals nicht ohne eventuelle Expropriation eines zum Hause Nr. 250 gehörigen Grundantheiles ausführbar sei und daß ihnen, weil die Expropriation nicht ausgesprochen wurde, durch die Entscheidung eine unmögliche Leistung auferlegt worden ist, so kann auch diese nur für den Fall der Einsprache der Besitzer des Hauses Nr. 250 nicht unbegründete Einwendung, die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung nicht beirren, weil für den von vornherein nicht zu präsummirenden Fall der Weigerung der Besitzer dieses Hauses, der behördlichen Anordnung Folge zu leisten — die ad 2 genannten Beschwerdeführer im Vollstreckungsverfahren ihre Rechte wahrzunehmen Gelegenheit haben werden.

Daß die Administrativbehörden das von den Besitzern der Häuser Nr. 251 und 252 beantragte neue Canalisirungsproject nicht zum Anlasse einer neuen commissionellen Verhandlung genommen haben, begründet keinen Mangel des Verfahrens, weil ein solcher nur dann vorliegen würde, wenn das vor Entscheidung der Sache abgeführte Verfahren wesentliche Formen des Administrativprocesses außer Acht gelassen oder zu einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Thatbestandes geführt hätte, was nicht der Fall ist, und weil es sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht darum handelt, ob die mit der angefochtenen Entscheidung angestrebten Ziele nicht auch oder vielleicht sogar zweckmäßiger durch ein anderes Project erreichbar wären, sondern nur darum, ob die Genehmigung des gewählten Projectes gesetzmäßig war oder nicht.

Die Beschwerden waren daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3279.

In den neugewählten Ausschuß hat an Stelle des in Folge Resignation Austretenden, der bei der Wahl gewählte Ersatzmann einzutreten. (Mähren.)

Erkenntniß vom 1. December 1886, Z. 3174.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des L. Brix und Genossen in Ungarisch-Brod und des Dr. Friedrich Weber und Genossen ca. k. k. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 14. März 1886, Z. 1076, betreffend die Gemeindevorstandswahl in Ungarisch-Brod, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der Adv. Dr. Leopold Krebs und Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit in derselben der § 29 der mähr. Gemeindewahlordnung zur

Anwendung gebracht wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. — Die Beschwerde des Dr. Friedrich Weber und Genossen wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung hat die Streitfrage, welche die Resignation des k. k. Bezirksrichters Wilhelm Kandler auf das bei den Neuwahlen für die Gemeindevertretung in Ungarisch-Brod ihm zugefallene Mandat zur Folge hatte, dahin gelöst, daß 1. an Stelle des Ausgetretenen nicht einer der bei derselben Wahl gewählten Ersatzmänner, sondern dasjenige Gemeindemitglied einzutreten hat, welches im II. Wahlkörper nach den zu Ausschußmitgliedern Gewählten die nächst meisten Stimmen erhalten hatte, daß 2. die von der neugewählten Gemeindevertretung vollzogene Wahl des Gemeindevorstandes giltig sei, obschon zur Wahl an Stelle des Ausgetretenen ein Ersatzmann geladen wurde und daran theilgenommen hat.

Die Beschwerde des L. Brix und Genossen erachtet die Entscheidung in ihrem ersten Punkte für gesetzwidrig, weil gegen den Act der Gemeindeausschußwahl Einwendungen nicht erhoben worden sind, derselbe daher mit 23. September 1885 rechtskräftig wurde und weil daher für den gewählten k. k. Bezirksrichter, der am 25. September 1885 resignirte, nach § 22 der Gem.-Ord. der Ersatzmann in den Ausschuß einzutreten hatte.

Die Beschwerde des Dr. Friedrich Weber behauptet dagegen unter Berufung auf § 34 der Gem.-Wahl-Ord. die Ungiltigkeit der vollzogenen Gemeindevorstandswahl, weil der nach § 29 der Gem.-Wahl-Ord. zum Eintritte in den Gemeindeausschuß Berufene zur Sitzung weder geladen wurde, noch daran theilgenommen hat, dagegen ein Unberufener an der Vorstandswahl sich betheiligt hat. Ueber beide Beschwerden hatte der V. G. Hof zu judiciren, da die ad 1 erwähnte Beschwerde nicht blos vom Gemeinderathe Ungarisch-Brod, sondern auch von Wahlberechtigten erhoben wurde.

Der V. G. Hof hat bei seiner Entscheidung folgenden Erwägungen stattgegeben: Wird die Bestimmung des § 29 der Gem.-Wahl-Ord. im Zusammenhange mit den nachfolgenden Gesetzesbestimmungen aufgefaßt und insbesondere auf die Stellung des Paragraphen Rücksicht genommen, so kommt man zu dem Schlusse, daß die Anordnungen dieses Paragraphen für die darin gekennzeichneten Zwischenfälle, soweit sich dieselben im Zuge der Wahlhandlung ereignen, gegeben und wesentlich bestimmt sind, der Wahlcommission die Richtschnur für die Beurtheilung des Gesammtergebnisses und für dessen Verkündigung (§ 32 der Gem.-Wahl-Ord.) an die Hand zu geben. — Der § 29 bezweckt sonach, die Wahlhandlung einem formellen Abschlusse zuzuführen, und es ist begreiflich, daß ebendarum das Gesetz alle jene Stimmen, die eine wirkungslose Wahl zur Folge hätten, außer Anschlag gebracht wissen will.

Ebenso kann aber im Hinblicke auf die Bestimmung des § 33 der Gem.-Wahl-Ord. nicht verkannt werden, daß im Sinne des Gesetzes der Wahlact selbst mit dem Momente des Ablaufes der Präclusivfrist des Abs. 1

dieses Paragraphen, beziehungsweise mit dem Momente der endgiltigen Entscheidung über allenfällige Einwendungen als rechtlich abgeschlossen, der Ausschuß im Sinne des Gesetzes als neu zusammengesetzt und zur Ausübung seiner Function berufen erscheint (§§ 33, 34).

Die im § 29 der Gem.-Wahl-Ord. besprochenen Zwischenfälle sind nun inhaltlich die gleichen mit jenen, deren die §§ 25 und 20 in fine der Gem.-Ord. gedenken und für welche der § 22 der Gem.-Ord. die Bestimmung trifft. — Der Unterschied liegt nur in dem Zeitpunkte, in dem Stadium des Wahlactes, in welchem diese Zwischenfälle sich ereignen.

Die letztcitirten Paragraphe haben nämlich nach ihrem Wortlaute ein späteres, nämlich jenes Stadium in der Bestellung einer Gemeindevertretung vor Augen, wo bereits die Wahl des Vorstandes vollzogen ist und die Gemeindevertretung in voller Function sich befindet. Auf den gegebenen Fall, wo ein gewähltes Ausschußmitglied nach Rechtskraft des Wahlactes in dem Momente, wo es zur ersten Ausübung seines Amtes berufen wurde, dieses niederlegt, kann also weder der § 29 der Gem.-Wahl-Ord., weil es sich nicht mehr um eine im Zuge befindliche Wahl handelt, noch auch der § 22 der Gem.-Ord., weil der Vorstand noch nicht gewählt ist, directe Anwendung finden und es kann sich somit nur darum handeln, welche der beiden Gesetzesbestimmungen analoge Anwendung zu finden hat, nämlich welche dem Sinne und der Absicht des Gesetzes besser entspricht.

Wird nun erwogen, daß nach § 33, Abs. 2 und 34 der Gem.-Wahl-Ord. mit der Rechtskraft des Wahlactes die von den einzelnen Wahlkörpern Gewählten vom Gesetze als Corporation (neuzusammengesetzter Ausschuß) anerkannt werden, welche berufen und verpflichtet ist, sofort und zwar zunächst durch Wahl des Gemeindevorstandes ihres Amtes zu walten, daß ferner mit dem Wahlacte für jeden einzelnen Gewählten auch das durch die Wahl erworbene Recht ein unbedingtes, nicht weiter anfechtbares wird, dann muß wohl zugegeben werden, daß der neu zusammengesetzte Gemeindeausschuß des § 34 von dem vollständig constituirten Ausschusse des § 22 der Gem.-Ord., essentiell sich nicht unterscheidet und daß die Bestimmung des § 25 auch für diesen »neuzusammengesetzten« im Beginne seiner Function stehenden Ausschuß vollkommen zutrifft. Diese Erwägung, sowie die weitere, daß dem in dem Wahlergebnisse zum Ausdrucke gelangten Willen der Wählerschaft es offenbar mehr entspricht, wenn in den Ausschuß ein zum Ersatzmanne gewähltes Gemeindemitglied eintritt, als wenn in denselben Jemand berufen wird, der nach dem rechtskräftigen Wahlergebnisse in der Minorität geblieben ist, führt zu dem Schlusse, daß im concreten Falle der § 22 der Gem.-Ord. mit Recht zur Anwendung gebracht wurde, daß daher in den neugewählten Ausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen allerdings der berufene Ersatzmann einzutreten hatte.

Demgemäß war die angefochtene Entscheidung, insoweit dieselbe in Anwendung des § 29 der Gem.-Wahl-Ord. die Einberufung jenes Gemeindemitgliedes, das nach den als gewählt Proclamirten die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, verfügte, als gesetzlich nicht begründet aufzuheben, dagegen die Beschwerde des Dr. Friedrich Weber als unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 3280.

Der Bestand anderer Verbindungswege steht der Oeffentlichkeit eines Weges nicht entgegen.

Erkenntniß vom 1. December 1886, Z. 3182.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adalbert Burfik in Kamena ca. k. k. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 24. März 1886, Z. 2623, betreffend die Erklärung der Wegparzelle Nr. 1232/2 in Kamena als Gemeindeweg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse ddto. 24. März 1886, Z. 2623, hat das k. k. Min. des Innern den Recurs des Adalbert Burfik gegen die Statth.-Entscheidung vom 14. Jänner 1886, Z. 8083, womit wesentlich übereinstimmend mit dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft ddto. 10. Februar 1885, Z. 695, ausgesprochen worden war, daß der Weg auf der Parzelle 1232/2, früher 1232/a, der Katastralgemeinde Kamena als Gemeindeweg im Sinne des § 3 des Ges. vom 30. October 1877, Nr. 38, anerkannt werden müsse, daß jedoch dieser Weg einen nothwendigen Gemeindeweg nicht bilde, verworfen.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Durch die gepflogenen Erhebungen wurde constatirt, daß der fragliche Weg nicht nur die Communication zu einer beträchtlichen Zahl von Grundstücken, welche verschiedenen Besitzern gehören, ausschließlich vermittelt, sondern auch stets und unbehindert zur Fahrt in die benachbarten Gemeinden, insbesondere nach Pišele benützt wurde.

Im Hinblicke auf diesen actengemäßen, daher auch für den V. G. Hof maßgebenden Thatbestand der angefochtenen Entscheidung (§ 6, Ges. vom 22. October 1875) entspricht die letztere durchaus den Anordnungen der §§ 3 und 6, Abs. 2, des Ges. vom 30. September 1877, Nr. 30 L. G. B. für Mähren.

Die dagegen von der Beschwerde geltend gemachten Gründe sind durchaus ohne Belang. — Daß, wie die Beschwerde behauptet, die Parzelle Nr. 1232 zu der Realität des Beschwerdeführers zukatastrirt wurde, ist nicht einmal für die Eigenthums- und Besitzesfrage von Belang, für die Entscheidung der administrativen Behörden aber vollends irrelevant, da diese lediglich nach dem thatsächlichen Verhältnisse zu entscheiden berufen waren, ob die Parzelle dem öffentlichen Verkehre diente. — Die angefochtene Entscheidung selbst anerkennt, daß, soweit es sich um die Verbindung mit Nachbargemeinden handelt, der fragliche Weg kein nothwendiger sei; allein aus § 6, Abs. 2 l. c., ergibt sich zweifellos, daß die Frage der Nothwendigkeit eines Weges mit der Frage der Oeffentlichkeit nicht zusammen-

fällt. — Ebendarum steht der Bestand anderer Verbindungswege der Oeffentlichkeit des streitigen Weges nicht entgegen.

Die Behauptung, daß die Gemeinde als solche bis nun zur Herstellung des Weges nichts beigetragen und darauf keine Ingerenz genommen habe, ist insoferne richtig, als nach der Bestätigung des Gemeindevorstehers der Weg bisher von den anrainenden Grundbesitzern in Stand gehalten wurde.

Allein auch dieses Moment kann im Hinblicke auf die Ergebnisse des Beweisverfahrens über die bisherige Benützung als entscheidend umsominder angesehen werden, als in den §§ 20 und 23 des vorcit. Gesetzes und im § 75 der Gem.-Ord. diese Art von Concurrenz eben auch vorgesehen ist.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3281.

Der Bestand einer Filialkirche befreit nicht von der kirchlichen Baulast hinsichtlich der Mutterkirche.

Erkenntniß vom 2. December 1886, Z. 2623.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinden Nehasitz und Tattina ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 17. März 1886, Z. 1145, betreffend die Concurrenz zu Reparaturen an der Pfarrkirche zu Wittoseß, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als gesetzlich unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführenden Gemeinden Nehasitz und Tattina bestreiten ihre Concurrenzpflicht zur Pfarrkirche in Wittoseß aus dem Grunde, weil sie eine eigene Filialkirche in Nehasitz besitzen, in welcher regelmäßig an jedem dritten Sonntage und außerdem noch an zwei anderen Tagen in der Woche Gottesdienst gehalten werden muß und wo auch sämmtliche, die Einwohner der beiden Gemeinden betreffenden Seelsorgefunctionen, als Taufen, Trauungen und Beerdigungen vorzunehmen sind. Die beschwerdeführenden Gemeinden construiren hieraus und aus der behaupteten Existenz eines bei der Nehasitzer Kirche gestifteten, derzeit von dem Wittoseßer Pfarrer genossenen Curatbeneficiums, daß die Nehasitzer Kirche ihren eigenen Seelsorgesprengel habe, welcher von dem Pfarrer in Wittoseß, gleichsam excurrendo pastorirt werde und sie gelangen hiernach zu der Schlußfolgerung, daß sie zwar, da sie mit Wittoseß die Person des Pfarrers gemein haben, zu den Pfarr-, nicht aber, da sie ihre eigene Kirche besitzen, zu den Kirchengebäuden von Wittoseß concurrenzpflichtig seien.

Allein diese Auffassung erscheint weder nach den thatsächlichen Verhältnissen des vorliegenden Falles, noch nach den gesetzlichen Bestimmungen begründet. Ein Verhältniß, wie das von den beschwerdeführenden Gemeinden angenommene, würde zwei selbstständige Pfarrbenesicien in Wittoseß und

Nehasitz voraussetzen, welche nur durch die Person des Beneficiaten verbunden wären (z. g. unio aeque principalis der Canonisten). Die Annahme eines solchen Verhältnisses ist aber schon dadurch ausgeschlossen, daß nach katholischem Kirchenrechte Curatbenefícien absolut incompatibel sind (sogenannte incompatibilitas in primo genere) und daß der Pfarrer von Wittoseß auch nur bei dieser Kirche investirt ist. Selbst wenn also der ehemalige Bestand eines eigenen Beneficiums bei der Nehasitzer Kirche und eine Veränderung desselben durch Zuweisung an das Wittoseßer angenommen werden könnte, würde dies nur eine unio per subjectionem gewesen sein, welche die erstere Kirche zu der letzteren in das Verhältniß einer ecclesia filia zur ecclesia matria gebracht hätte, wonach also die Union die Zugehörigkeit der Nehasitzer Kirchengemeinde zu der Wittoseßer Pfarre nicht nur nicht ausschließen, sondern vielmehr eben bewirkt haben würde.

Uebrigens kann, da die Unionsurkunde nicht beigebracht wurde, nicht einmal von einer solchen accessorischen Union mit Sicherheit gesprochen werden, vielmehr ist nach der Actenlage nur soviel erwiesen, daß in Nehasitz eine Kirche besteht, an welcher von dem Pfarrer in Wittoseß ein Theil der pfarrlichen Functionen ausgeübt wird. Schon daraus, daß dies nur ein Theil der pfarrlichen Functionen ist, insbesondere nur jeden dritten Sonntag der Gottesdienst in der Nehasitzer Kirche celebrirt werden soll, ergibt sich die auch sonst actenmäßig feststehende Thatsache, daß die beiden Gemeinden Nehasitz und Tattina zur Pfarre in Wittoseß eingepfarrt sind; unter dieser Voraussetzung sind sie aber auch ohne weitere Unterscheidung zu den kirchlichen Gebäuden in Wittoseß concurrenzpflichtig. Denn die Concurrenzpflicht lastet nach den bestehenden Concurrenzvorschriften (für Böhmen insbesondere nach dem Hofdecrete vom 18. April 1806, Polit. Ges.-Samml. Bd. 26, Seite 49, Nr. 31, und dem Hofdecrete vom 30. Juli 1840, Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen, Bd. 40, Seite 380) auf der Pfarrgemeinde (vergl. §§ 35 und 57 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50), zu welcher im vorliegenden Falle auch die katholischen Insassen von Nehasitz und Tattina gehören. Der Bestand einer eigenen Filialkirche bildet — wenngleich dies von einzelnen Canonisten behauptet worden ist — weder nach gemeinem, noch nach particulärem österreichischen Kirchenrechte einen Befreiungstitel hinsichtlich der kirchlichen Baulast, da diese durch kein Gesetz von dem Grade des Nutzens, welchen die einzelnen Pfarrangehörigen von den kirchlichen Gebäuden ziehen, abhängig erklärt und hiernach abgestuft, sondern ohne jede Unterscheidung der Pfarrgemeinde als solcher auferlegt ist.

Endlich ist im vorliegenden Falle auch ein besonderes Uebereinkommen, oder überhaupt ein besonderer Rechtstitel, auf welche eben eine Ausnahme von der allgemeinen gesetzlichen Regel gestützt werden könnte, nicht nachgewiesen worden.

Auf die von den beschwerdeführenden Gemeinden weiters noch geltend gemachte Verjährung der Concurrenzpflicht konnte der V. G. Hof schon darum nicht Bedacht nehmen, weil der Nachweis nicht erbracht war, daß die fragliche Leistung gegenüber den beschwerdeführenden Gemeinden durch einen zur Verjährung hinreichenden Zeitraum, so oft, als dies zur Ver-

jährung selten ausgeübter discontinuirlicher Rechte nöthig wäre (§ 1484 a. b. G. B.), nicht in Anspruch genommen worden ist.

Die Beschwerde war sohin als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 3282.

Das Heimathrecht wird nach dem Gem.-Ges. vom 17. März 1849 durch vierjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde auch dann nicht erworben, wenn der Heimathschein, in dessen Besitze der Fremde sich während dieser Zeit befunden hat, aus nicht aufscheinenden Gründen ungiltig war.

Erkenntniß vom 2. December 1886, Z. 2642.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Grafenwörth ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 18. Jänner 1886 Z. 18934, betreffend das Heimathrecht der Karoline Gehringer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Prix, sowie des k. k. Sectionsrathes Fischbach und des Adv. Dr. Ritter von Hermann, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Inzersdorf am Wienerberge, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als gesetzlich unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Es ist nicht bestritten, daß Leopold Gehringer, der Vater des Heinrich Gehringer, am 13. April 1855 seinen Aufenthalt in Inzersdorf am Wienerberge genommen hat und daselbst zur Zeit, als das kais. Patent vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, in Wirksamkeit trat, durch mehr als vier Jahre wohnhaft war. Hiernach würde nicht nur Leopold Gehringer, sondern auch sein am 7. April 1842 geborner, zur Zeit jenes Aufenthalts also noch minderjähriger Sohn Heinrich im Sinne des § 12 und beziehungsweise § 14 des Gem.-Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, die Zuständigkeit in Inzersdorf erworben haben, dafern sich Leopold Gehringer während jenes Zeitraumes nicht im Besitze eines giltigen Heimathscheines befunden und — soweit es sich um den Sohn Heinrich handelt — dieser im Familienverbande gelebt hat.

Da nun auch letzterer Umstand nicht in Streit gezogen ist und außerdem auch durch die Acten bestätigt wird, kommt es lediglich darauf an, ob Leopold Gehringer während jenes mehr als vierjährigen Aufenthaltes in der Gemeinde Inzersdorf im Besitze eines giltigen, auf eine andere Heimathsgemeinde lautenden Heimathscheines sich befand.

In dieser Beziehung wird nun von der beschwerdeführenden Gemeinde Grafenwörth zugegeben, daß dem Leopold, wie dem Heinrich Gehringer seitens des Bezirksamtes Kirchberg am Wagram Heimathscheine, welche auf die Gemeinde Grafenwörth lauteten, und zwar dem Leopold Gehringer am 26. August 1858 und 17. October 1862, dem Heinrich Gehringer am 20. October 1859 ausgestellt worden seien, und daß außerdem dem Erstgenannten unter dem 8. December 1866 auch von der Gemeinde Grafen-

wörth selbst ein Heimathschein ausgestellt worden ist. Ebenso wird nicht in Abrede gestellt, daß anläßlich der Aufnahme des Heinrich Gehringer im k. k. Krankenhause auf der Wieden in Wien im Jahre 1883 demselben seitens der Gemeinde Grafenwörth unter dem 8. Februar 1883 ein Armuts- und Zuständigkeitszeugniß ausgestellt worden ist.

Von diesen verschiedenen Documenten, deren Vorhandensein zugegeben wird, erscheint nun allerdings das letzterwähnte Zeugniß, sowie der Heimathschein ddto. 17. October 1862 und vom 8. December 1866 für den Leopold Gehringer und ebenso der vom 20. October 1859 für den Heinrich Gehringer für das vorliegende Beweisthema irrelevant, da zu dieser Zeit der vierjährige Aufenthalt in Inzersdorf, an welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 unter Umständen die Erwerbung des Heimathsrechtes knüpfte, bereits abgelaufen, die Zuständigkeit in Inzersdorf also schon erworben gewesen wäre und die Ausstellung obiger Heimathscheine somit auf einem nachweisbaren Irrthum beruhen würde. Anders aber verhält es sich mit dem Heimathscheine des Leopold Gehringer vom 26. August 1858, dessen Ausstellung noch vor die Vollendung des mehrerwähnten Quadrienniums fällt. Auch hinsichtlich dieses Documentes wird das Factum der Ausstellung von der beschwerdeführenden Gemeinde nicht bestritten, sondern nur in Zweifel gezogen, ob diesfalls seitens des Bezirksamtes in Gemäßheit des § 30, Abs. 2, der A. h. Entschließung vom 14. September 1852, Min.-Verord. vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, das Einvernehmen mit der Gemeinde gepflogen worden sei.

Allein abgesehen davon, daß der Mangel dieses Einvernehmens wenigstens in der schriftlichen Beschwerde nicht bestimmt behauptet wird, erscheint auch dieser Umstand für den vorliegenden Fall irrelevant, so daß in der unterlassenen Constatirung besagten Umstandes auch kein Mangel des abgeführten Verfahrens erblickt werden kann, wie die Beschwerde behauptet. Denn die Erwerbung des Heimathsrechtes in Gemäßheit des § 12, lit. b, der Gem.-Ord. vom 17. März 1849 folgt nach dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung aus der »Duldung eines durch vier Jahre ohne Heimathschein oder mit einem bereits erloschenen Heimathscheine in der Gemeinde sich aufhaltenden Fremden,« in welcher Duldung das Gesetz eine »stillschweigende Aufnahme in den Heimathverband der fraglichen Gemeinde erblickt.« Das Gesetz führt also die Erwerbung des Heimathrechtes in einem solchen Falle auf eine stillschweigende Willenserklärung der Gemeinde zurück, welche es darin findet, daß die Gemeinde einen Fremden durch vier Jahre in dem Gemeindegebiete duldet, von welchem sie weiß oder wissen kann, daß er keinen Heimathschein besitzt oder daß sein Heimathschein nach dem aufscheinenden Datum desselben bereits erloschen ist. Eine solche rechtliche Bedeutung kann aber der Duldung des Fremden offenbar dann nicht zuerkannt werden, wenn er im Besitze eines formell giltigen Heimathscheines sich befindet, der nur etwa aus anderen, nicht aufscheinenden Gründen, also z. B. deshalb, weil er vom Bezirksamte nicht über Einvernehmen mit der Gemeinde ausgestellt worden ist, nicht rechtswirksam erscheint. In einem solchen Falle könnte ein Fremder thatsächlich durch vier Jahre ohne einen rechtswirksamen Heimathschein im Gebiete einer Gemeinde sich aufgehalten haben, es könnte aber hieraus, da das Gesetz nicht lediglich an die Thatsache eines solchen Aufenthaltes, sondern

an die aus der Duldung derselben hervorleuchtende stillschweigende Willenserklärung der Gemeinde die Wirkung des Heimathserwerbes knüpft, der Erwerb der Zuständigkeit nicht gefolgert werden. Es war daher auch im vorliegenden Falle für die Frage, ob Leopold Gehringer das Heimathrecht in Inzersdorf erworben habe, der angeregte Mangel des Heimathscheines vom 26. August 1858 nicht weiter zu untersuchen, es genügte vielmehr die von der beschwerdeführenden Gemeinde nicht bestrittene Existenz desselben, um den Heimathserwerb des Genannten in der Gemeinde Inzersdorf, für welchen Erwerb nichts als der vierjährige Aufenthalt in den Jahren 1855 bis 1859 geltend gemacht worden war, auszuschließen.

Es ist aber nach den Acten nicht nur dargethan, daß Leopold Gehringer die Zuständigkeit in Inzersdorf nicht erworben hat, sondern auch dargethan, daß derselbe als nach Grafenwörth zuständig angesehen werden muß. Denn hat der Genannte durch jenen vierjährigen Aufenthalt in Inzersdorf seine bis dahin besessene Zuständigkeit nicht verändert, so genügt schon, abgesehen von dem, von der Gemeinde Grafenwörth selbst ausgestellten, bei der Verhandlung in Original beigebrachten Heimatscheine vom 8. December 1866, Z. 117, der von der beschwerdeführenden Gemeinde zugegebene Aufenthalt des Leopold Gehringer in Grafenwörth vom Jahre 1846 bis 1855 zu dem Erweise, daß er — eben nach § 12 lit. b. des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 — die Zuständigkeit in Grafenwörth erworben hat, zumal nicht erwiesen, ja nicht einmal behauptet wird, daß er während dieser Zeit im Besitze eines giltigen Heimathscheines einer anderen Gemeinde gewesen ist und es bedarf somit zur Annahme dieser Zuständigkeit nicht erst des Nachweises, daß er daselbst auch nach § 26 Punkt 1 lit. b des Conscriptionspatents vom 25. October 1804 nationalisirt war.

Da nun weiters auch feststeht, daß der Sohn des Leopold Gehringer, Heinrich Gehringer, selbstständig ein Heimathrecht nicht erworben hat und da der Zuständigkeit des letzteren auch dessen hinterbliebene Witwe, um deren Heimathsrecht es sich dermalen handelt, gefolgt ist, so erscheint die angefochtene Entscheidung, welche besagte Witwe, die Karoline Gehringer, nach Grafenwörth zuständig erklärt hat, gesetzlich vollkommen begründet und mußte die Beschwerde der Gemeinde Grafenwörth abgewiesen werden.

Nr. 3283.

Die Miethzinsumlage ist eine besondere communale Auflage und keineswegs ein Zuschlag zur Staatssteuer. Ueber Art und Umfang der Einhebung einer solchen Auflage nach Maßgabe des rechtskräftigen Beschlusses der Gemeindevertretung (Prag).

Erkenntniß vom 3. December 1886, Z. 3218.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. österr. ung. Staatseisenbahngesellschaft ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 24. März 1886, Z. 10.044, betreffend Miethzinsumlagen für das Jahr 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Bruno Wagner zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an den böhmischen Landesausschuß zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Nach der Actenlage hatte der V. G. Hof lediglich die Frage zu entscheiden, ob der k. k. priv. österr.-ung. Staatseisenbahngesellschaft von ihrem Gebäudecomplexe Nr. C. 1014/II in Prag die Miethzinsumlage pro 1885 auf Grund des Gesammtzinsertrages aller unter dieser Conscriptionsnummer begriffenen Gebäude oder aber von dem Zinsertrage jedes der einzelnen Gebäude zu bemessen war.

Die Miethzinsumlage ist nach § 106 des Gemeindestatutes eine besondere communale Auflage und keineswegs ein Zuschlag zur Staatssteuer. — Eben darum sind für die Bemessung dieser Auflage nicht die für die Staatssteuer geltenden Grundsätze, sondern die über die Auflage bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften und im Rahmen derselben die rechtsgiltigen Beschlüsse der Stadtvertretung maßgebend.

Durch das Gemeindestatut ist das Recht der Gemeinde zur Einhebung dieser Umlage nur insoweit beschränkt, als der höchste zulässige Percentsatz dieser Auflage bestimmt ist. — Durch die für das Verwaltungsjahr 1885 gefaßten, von der Beschwerdeführerin seinerzeit nicht angefochtenen Beschlüsse der Prager Stadtvertretung ddto. 30. December 1884 ist jedoch im Punkte 6 festgestellt worden: »Bei Gebäuden, die nicht als Zinshäuser verwendet werden, sondern zum Zwecke gewerblicher Unternehmungen dienen, worunter auch Gast- und Einkehrhäuser verstanden sind, oder bei Gebäuden, welche ausschließlich von Körperschaften, von den Besitzern, deren Angehörigen und Bediensteten benützt werden oder zur Benützung vorbehalten sind, wird die Miethzinsumlage von dem Zinswerthe sämmtlicher Miethsobjecte berechnet.«

Aus dem Wortlaute dieser Bestimmung, welche als Entscheidungsquelle für den Streitfall von beiden Theilen angerufen wird, läßt sich nun die von der Beschwerdeführerin verfochtene Ansicht, daß die Auflage von dem Zinswerthe der Miethobjecte eines Gebäudes zu bemessen ist, gewiß nicht ableiten. — Nach dem Wortlaute soll vielmehr die Miethzinsumlage von dem Zinswerthe sämmtlicher Miethobjecte, ohne daß, wie es im Absatze 5 geschehen ist, ein Gewicht darauf gelegt würde, ob diese Miethobjecte auch »in einem und demselben Hause« sich befinden, eingehoben werden, vorausgesetzt, daß die Gebäude von den in diesem Absatze genannten Personen ausschließlich benützt werden oder deren Benützung vorbehalten ist.

Im Falle des Absatz 6 ist somit entscheidend, daß ein und dasselbe Rechtssubject als ausschließlicher Inhaber mehrerer Miethobjecte erscheint und es soll der Zinswerth sämmtlicher Miethobjecte der im Absatz 6 genannten Personen die Unterlage für die Bemessung der Auflage sein.

Diese Zusammenrechnung der Zinswerthe sämmtlicher Miethobjecte ist auch der Natur dieser Auflage entsprechend. — Dieselbe will ja doch das einzelne Gemeindemitglied nach Maßgabe dieses Miethzinses zur Beisteuer heranziehen und für diese Tendenz der Auflage ist es augenscheinlich gleichgiltig, ob die Miethobjecte in einem oder aber in mehreren Gebäuden sich befinden.

Dagegen kann mit Grund nicht eingewendet werden, daß nach Absatz 5 des citirten Beschlusses eine solche Zusammenrechnung nur rücksichtlich der Zinswerthe der in einem und demselben Hause befindlichen Mitobjecte Platz greife. — Absatz 5 handelt eben nur von Miethparteien und gewährt diesen — gegenüber den im Absatze 6 genannten Personen — allerdings eine Begünstigung. — Allein diese, wie oben bereits bemerkt, im Absatze 6 nicht wiederholte singuläre Bestimmung auf die Fälle des letztcitirten Absatzes auszudehnen, geht umsominder an, als sich ja nicht verkennen läßt, daß die Fälle des 5. Absatzes, wo Parteien einzelne Miethobjecte in Bestand nehmen, von jenen, wo Gebäude zur Disposition ihrer Besitzer gehalten werden, sich wesentlich unterscheiden.

Wäre nun sichergestellt, daß sämmtliche in Frage kommende, unter einer Conscriptionsnummer (1014) begriffene, daher im Sinne des § 1 des Ges. vom 29. März 1869, Nr. 67, im Verhältnisse von Haupt- und Nebensache stehende Gebäude von der k. k. priv. Staatseisenbahngesellschaft, beziehungsweise ihren Bediensteten benützt werden, so könnte die fragliche Auflage nach dem Wortlaute des Absatzes 6 der berufenen Beschlüsse von dem Zinswerthe sämmtlicher in diesen Gebäuden befindlichen Miethobjecte, insoweit dieselben in der ausschließlichen Benützung der beschwerdeführenden Gesellschaft stehen, bemessen werden.

Allein, da nach Punkt 6 der osterwähnten Kundmachung die Zusammenzählung der Zinswerthe sämmtlicher Miethobjecte in Absicht auf die Bemessungsgrundlage nur in Ansehung jener Gebäude platzzugreifen hat, welche von gewerblichen Unternehmungen und ferner ausschließlich von Körperschaften, von den Besitzern, deren Angehörigen oder Bediensteten benützt werden, aus den administrativen Verhandlungsacten, namentlich aber aus den denselben beiliegenden Zinsfassionen ersichtlich ist, daß das Haus Nr. 1014—17/II als »Postanbau« bezeichnet erscheint, also anscheinend nicht in der Benützung der beschwerdeführenden Eisenbahngesellschaft, sondern der Postanstalt sich befindet, was übrigens auch Seitens der Gesellschaft in der Beschwerde an das Stadtverordneten-Collegium geltend gemacht wurde, bei der angefochtenen Entscheidung aber außer Betracht blieb, so war in diesem Punkte der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand unrichtig, beziehungsweise unvollständig zu erkennen, weshalb der Verwaltungsgerichtshof in dieser Beziehung mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 vorgehen mußte.

Nr. 3284.

Der Gemeinde kann die Verpflichtung zur Armenunterstützung nicht dauernd auferlegt werden, wenn der der Armenunterstützung Bedürftige nur für die Zeit der Krankheit als arbeitsunfähig erklärt wurde.

Erkenntniß vom 3. December 1886, Z. 3217.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Breznic ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 24. März 1886, Z. 10918, betreffend die Armenunterstützung der Mathilde Fencl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde macht gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, mit welcher die Gemeinde verpflichtet wurde, der Mathilde Fenzl eine Armenunterstützung von monatlich 3 fl. zu gewähren, geltend: 1. daß der Landesausschuß über den verspätet eingebrachten Recurs der Mathilde Fencl die meritorische Entscheidung zu fällen, nicht berechtigt war, sondern diesen als verspätet hätte zurückweisen sollen; 2. daß die Gemeinde nach § 25 des Heimathsgesetzes und § 11 des Armengeſ. für Böhmen vom 3. December 1868, Nr. 59 L. G. B., die Art und Weise der Unterstützung allein zu bestimmen, und diese Bestimmung gegebenen Falles dahin getroffen hat, daß die Genannte in der Gemeinde selbst versorgt werden soll; 3. daß die mit der Entscheidung bestimmte Armenunterstützung der Gemeinde keineswegs dauernd hätte auferlegt werden sollen.

Den ad. 1 erwähnten Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof nicht berücksichtigen, weil die Beschwerde einen Beweis über die verspätete Einbringung des Recurses, beziehungsweise über den Tag der Zustellung der Entscheidung II. Instanz, nicht erbracht hat, und auch die Administrativacten die Richtigkeit der Behauptung der Beschwerde nicht erweisen.

Dagegen sind die Beschwerdepunkte ad 2 und 3 insoweit begründet, als die Entscheidung die Gemeinde ohne jede Beschränkung verpflichtet, der Mathilde Fencl eine Armenunterstützung monatlicher 3 fl. zu verabreichen.

Nach § 25 des Heimathgesetzes und § 11 des Armengesetzes, Abs. 1, hat die Gemeinde die Art und Weise, wie die arbeitsunfähigen Armen versorgt werden sollen, zu bestimmen, doch konnte gegebenen Falles die Entscheidung nicht blos nach § 11 l. c. gefällt werden, da Mathilde Fencl krank war und als kranke Arme, wie aus den §§ 24, 28, 29 des Heimathgesetzes sich ergibt, unbedingt das Recht auf Armenversorgung auch in der Aufenthaltsgemeinde für die Dauer der Krankheit hatte.

Allein nach dem der Entscheidung zu Grunde gelegenen Thatbestande ward Mathilde Fencl als arbeitsunfähig, also der Armenunterstützung bedürftig, nur für die Zeit der Krankheit erklärt, und es legt somit die angefochtene Entscheidung der Gemeinde eine in den §§ 11 und 12 des Armengesetzes nicht begründete Verpflichtung auf.

Wenn der Landesausschuß zur Begründung seiner Entscheidung auf das ärztliche Zeugniß de dato 29. Juni 1886 sich beruft, nach welchem Mathilde Fencl mit einem Bruche behaftet, zu jeder schweren Arbeit untauglich und erwerbsunfähig ist, so war dem gegenüber zu bemerken, daß dieses Zeugniß der Entscheidung selbst nicht zur Grundlage diente.

Die Entscheidung war daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 3285.

1. Nicht jede in den einzelnen Gemeinden vorkommende Uebung in Betreff der Benützung des Gemeindeeigenthums ist durch die Gemeindeordnung aufrecht erhalten, sondern nur jene, welche unmittelbar dem Haus- und Gutsbedarfe der Berechtigten zu Gute kommt. 2. Die Verwendung von Gemeindeeigenthum zur Entlohnung von Diensten, welche lediglich einer Mehrheit von Gemeindemitgliedern zu Gute kommen, kann nicht als Theilnahme dieser Gemeindemitglieder an den Nutzungen des Gemeindegutes angesehen werden.

Erkenntniß vom 3. December 1886, Z. 3216.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Muzeticer altansässigen Rustikalisten ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 7. April 1886, Z. 11439, betreffend die Benützung des Gemeindeeigenthums, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*

Nr. 3286.

Die Stornirung eines Vertrages begründet keinen Rechtsanspruch auf Rückstellung der Gebühr.

Erkenntniß vom 4. December 1886, Z. 3010.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Folwarczny und Josef Michejda ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. Februar 1886, Z. 25300, betreffend die Verweigerung der Abschreibung der Gebühr von einem Kaufvertrage ddto. 23. August 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« — Die Beschwerdeführer haben zur ungetheilten Hand dem k. k. Finanzministerium die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hof im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.**)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 222 (Bd. II, J. 1878) und Nr. 522 (Bd. III, J. 1879).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 47 (Bd. I, J. 1876/77).

Nr. 3287.

Gebühr vom Urtheile und was als Werth der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist.

Erkenntniß vom 4. December 1886, Z. 3112.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Witwe Elisabeth Giorguli, der Cristine de Moré, dann des Stefan und der Helene Giorguli, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min, vom 22. Februar 1886, Z. 34115, betreffend die Gebühr vom Urtheile des Landesgerichtes in Triest vom 2. April 1884, Z. 25/611, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Ueber eine bei dem k. k. Landesgerichte in Triest eingebrachte civilrechtliche Klage der Beschwerdeführer de praes. 15. Mai 1883 mit dem Schlußpetite, es wolle erkannt werden, daß den Klägern aus dem Titel der Ersitzung das Eigenthum an der gegenwärtig auf Namen der Witwe Marianne Costanzi grundbücherlich eingetragenen Tabular-Nummer 124 in Triest gebühre, hat das genannte Gericht mit dem Urtheile vom 2. April 1884, Z. 25, diesem Klagebegehren stattgebend, den Klägern das Eigenthum an der auf Namen der Witwe Marianne Constanzi verbücherten Tabular-Nr. 124 aus dem Titel der Ersitzung zugesprochen.

Auf Grund dieses Urtheiles hat die k. k. küstenländische Finanz-Direction im administrativen Instanzenzuge, sowie das k. k. Finanz-Min. mit der Entscheidung vom 22. Februar 1886, Z. 34115, den heutigen Beschwerdeführern die Gebühr nach T. P. 103 D. b der Gebühren-Novelle vom 13. December 1862 mit $3\frac{1}{2}\%$ vorgeschrieben und hiebei den Werth dieser Realität auf Grund des 60fachen der Hauszinssteuer angenommen, zugleich aber eine Ermäßigung insoweit eintreten lassen, daß von der für die Häuser Nr. 116 und 124 als für Ein Steuerobject vorgeschriebenen Steuer per 1046 fl. 52 kr. nur die Hälfte per 523 fl. rücksichtlich der Consc.-Nr. 124 als Basis für die Werthbemessung angenommen und hiernach dieser Werth mit 31.395 fl. 60 kr. rund 31.400 fl. festgestellt wurde.

Diese Gebührenvorschreibung wurde damit begründet, daß der gerichtliche Spruch auf Grund der Ersitzung, somit auf Grund einer anderen gesetzlichen Anordnung als derjenigen über die Erbfolge oder eines Vertrages oder einer letzten Willenserklärung erfolgt war.

Die Beschwerdeführer fechten diese Entscheidung beim V. G. Hof lediglich nur deshalb an, weil sie im Proceßwege nicht das Eigenthum an dem auf Tab.-Nr. 124 befindlichen H a u s e, sondern nur an der 180 fl. per □ Klafter bewertheten B a u - A r e a erlangen wollten, sie hätten daher auf Grund des gerichtlichen Urtheiles kein Eigenthums- sondern nur ein Formal-Recht zur Berichtigung der Grundbuchseinlage erlangt. — Es

könne daher auch die Gebühr nicht auf Grund des Zinssteuerwerthes des auf der Area Tab.-Nr. 124 erbauten Hauses, sondern nur des Arealwerthes bemessen werden, was auch aus dem anläßlich des Ablebens des unmittelbaren Vorbesitzers Panajotti Giorguli aufgenommenen gerichtlichen Schätzungsacte hervorgehe, wonach die Tab.-Nr. 124 in dem unter den Tab.-Nr. 116 und 123 verbücherten Hausrealitäten begriffen sei und für diese die Vermögensübertragungsgebühren aus Anlaß des erwähnten Todesfalles berichtiget worden seien.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der angefochtenen Ministerial-Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. — Nach der in Original vorliegenden gerichtlichen Klage de praes 25. März 1883 war die Hausrealität Nr. 124 bereits im Jahre 1840 in dem Gebäude-Complexe Tab.-Nr. 116 und 123 begriffen, welcher Complex mit Vertrag vom 23. December 1847 (intabulirt an demselben Tage) an Panajotti Giorguli käuflich übergegangen und von diesem nach seinem Tode auf Grund des Einantwortungsdecretes vom 23. October 1867 an die Beschwerdeführer gelangt war. — Die Beschwerdeführer behaupten nun in der gerichtlichen Klage für sich und ihre Besitzvorgänger den mehr als 30jährigen ununterbrochenen ungestörten Besitz der Hausrealitäten Nr. 116, 123 und 124 in Triest. Um jedoch jeder Einwendung gegen ihren factischen Besitz bezüglich des Gebäudes und der Area, wo sich die Tab.-Nr. 124 befindet, zu begegnen, bieten sie mittels Weisartikeln den Zeugenbeweis an. — Damit nun in den öffentlichen Büchern der wahre Sachverhalt ersichtlich gemacht werde, stellt die Klage schließlich das oberwähnte Begehren, daß den Klägern aus dem Titel der Ersitzung das Eigenthum an der Tab. Nr. 124 der Stadt Triest zugesprochen werde.

Der V. G. Hof mußte nach diesem von den Beschwerdeführern in der gerichtlichen Klage selbst angeführten Thatbestande, wenn er auch über die Auslegung des landesgerichtlichen Zuspruches, nämlich darüber, ob es sich lediglich um eine Bau-Area oder aber um ein Gebäude oder einen Gebäudetheil handelt, einen Zweifel hätte hegen können, nun vollkommen darüber klar werden, daß letzteres der Fall ist.

Die Finanzbehörden haben sonach ganz richtig der Gebührenbemessung den Werth des, wie die Beschwerde selbst nicht ansicht, thatsächlich bestehenden Hauses und nicht blos den Werth der Bau-Area zu Grunde gelegt, und wenn sie hiebei nicht den Zinssteuerwerth des ganzen, die Tab.-Nummern 116, 113 und 124 umfassenden Gebäudecomplexes, sondern und zwar in Ermanglung eines anderen Theilungs-Maßstabes die Hälfte der Häuser Nr. 116 und 124 entfallenden Werthes der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt haben, so konnte hierin, abgesehen davon, daß gegen diese Art der Werththeilung ein besonderer Beschwerdepunkt nicht gerichtet erscheint, eine Ungesetzlichkeit oder Rechtsverletzung umsoweniger erblickt werden, als die Beschwerdeführer selbst im Recurswege das Princip, den Werth der Gebäude Nr. 116 und 124 zu halbiren, als einzig möglichen Ausweg proponirt hatten.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3288.

Urkundengebühr von der Pfandrechtsauflassungs-, beziehungsweise Löschungserklärung.

Erkenntniß vom 7. December 1886, Z. 3427.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des G. Sigl, Maschinenfabrikanten in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. Jänner 1886, Z. 23362, betreffend die Scalagebühr von der Pfandrechtsauflassungs-, beziehungsweise Löschungserklärung der k. k. priv. Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien vom 13. Jänner 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eduard Mayer, sowie des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der »Pfandrechtsauflassungs-, beziehungsweise Löschungserklärung« vom 13. Jänner 1885 hat die k. k. priv. Creditanstalt für Handel und Gewerbe in die Löschung des in Folge der Erklärung vom 30. November 1874 zur Sicherstellung von Creditforderungen bis zum Betrage von 400.000 fl. sammt 6% Zinsen und einer Caution von 40.000 fl. für die Nebengebühren, auf den im Grundbuche der Hauptstadt Budapest liegenden, dem G. Sigl gehörigen Realitäten einverleibten Pfandrechtes eingewilligt, nachdem zuvor in derselben Urkunde constatirt wird, daß für diese Forderungen auf den dem G. Sigl gehörigen Realitäten in Wien Credite bis zur Höhe von 550.000 fl. einverleibt waren, welche gegenwärtig auf 330.000 fl. reducirt sind, und daß ein Theilbetrag von 60.000 fl. dieser Forderungen auf den in Hadersdorf liegenden Entitäten einverleibt ist; mit welchen Pfandrechtseintragungen sich die Creditanstalt vollständig begnügt.

Die Beschwerde ist gerichtet gegen die Anforderung der Gebühr nach Scala II für diese Extabulationserklärung, von der Ansicht ausgehend, daß eine solche Erklärung der Pfandentlassung unter ungeänderter Aufrechterhaltung der gedeckten Forderung nicht nach dem Werthe der Forderung, sondern nur als eine allgemeine Zustimmungserklärung nach T. P. 34 des Gebührengesetzes gebührenpflichtig erscheint.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben. — Nach § 1, Z. 3, des Gebührengesetzes ist im Allgemeinen jede Rechtsurkunde, welche bestimmt ist, daß durch dieselbe nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte aufgehoben werden, Object einer Gebühr und die T. P. 101, I A, lit. n, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ordnet an, daß derlei Rechtsurkunden, wenn das aufgehobene Recht eine schätzbare Sache ist, der Gebühr nach dem Werthe und der Scala II zu unterziehen sind.

In die Reihe derlei Urkunden zählt auch die unter dem Titel »Pfandrechtsauflassungs-, beziehungsweise Löschungserklärung« zu Gunsten des G. Sigl ausgestellte Extabulationsurkunde vom 13. Jänner 1885, indem

darin seitens der Creditanstalt ausdrücklich erklärt wird, daß sich selbe veranlaßt sieht, die in Budapest liegenden Realitäten des Sigl von ihren Creditforderungen gänzlich zu entlasten, ihr diesfälliges Pfandrecht aufzugeben, und daß sonach die Bewilligung zur grundbücherlichen Löschung jener Hypothek ertheilt wird.

An der soartigen Gebührenbehandlung dieser Pfandrechtsauflassung ändert nichts der Umstand, daß die Creditanstalt in der Urkunde erklärt, sie begnüge sich vollständig mit den Pfandrechtseintragungen für ihre Forderungen auf den Entitäten in Wien und Hadersdorf, weil abgesehen davon, daß die Zifferansätze der eingetragen gewesenen Creditforderungen für die Verschiedenheit der Letzteren sprechen, die Gebührenvorschreibung auch dann, wenn die Identität dieser Forderungen außer allem Zweifel stünde, anders nicht ausfallen könnte, weil die Gebührengesetze keine speciellen Bestimmungen in Ansehung der Urkundengebühren für die Aufgebung von Simultanpfandrechten enthalten, vielmehr jede Aufgebung von Pfandrechten, wie die Aufgebung sonstiger Rechte behandeln.

Die T. P. 34, lit. b, des Gebührengesetzes kann hier überhaupt nicht zur Anwendung gelangen, weil nach dem hier ausschließlich maßgebenden Inhalte der in Frage kommenden Urkunde, diese sich nicht als ein zur Rechtsgiltigkeit eines von einer dritten Person zu vollziehenden oder vollzogenen Rechtsgeschäftes erforderlicher Consens darstellt.

Die Ausführungen der Beschwerde stützen sich auch nicht so sehr auf die aufliegend hier unanwendbare T. P. 34, als vielmehr auf den Fin.-Min.-Erlaß vom 20. April 1853, Z. 11289. Dieser Erlaß, der nirgends in der zur gesetzlichen Kraft vorgeschriebenen Form kundgemacht wurde, stellt sich weder als ein Gesetz, noch als eine mit Gesetzeskraft erlassene Verordnung dar, und der V. G. Hof konnte schon deshalb nicht in die Prüfung der Frage eingehen, ob dieser Erlaß auf den vorliegenden Fall anwendbar sei oder nicht. Nach Alledem war in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, es mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3289.

Die Vereinigung mehrerer Einverleibungsansuchen in Einer Eingabe, kann an und für sich die Verwendung der Gebühr nach der Anzahl der gestellten Ansuchen nicht begründen.

Erkenntniß vom 7. December 1886, Z. 3262.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Sebastian Schermer ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. Jänner 1886, Z. 20877, betreffend die Eingabestempelgebühr von einem Verfachgesuche, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Melchior Werlberger hat beim k. k. Bezirksgerichte Kufstein mit dem Gesuche vom 17. Juni 1883 unter Vorlage des zwischen ihm und dem Georg Schermer geschlossenen Kaufvertrages ddto. 17. Juni 1883 um Verfachung des Kaufvertrages behufs Erwerbung: a) des Eigenthums an der Kaufrealität, sowie b) des Pfandrechtes für die Kaufschillingsrestforderung zu Gunsten des Sebastian Schermer ob derselben Realität gebeten — und diesem Gesuche wurde auch, wie sich dies aus der Vollzugsclausel des Gerichtes vom 22. Juni 1883, Z. 3879, ergibt, stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung verpflichtet den Sebastian Schermer zur abgesonderten Entrichtung des Eingabenstempels für das bereits von Werlberger gestempelte Verfachgesuch, diese Verpflichtung sowohl aus der Mehrheit der in diesem Gesuche gestellten Bitten, als auch aus der Mehrheit der Personen (als Rechtsnehmer) ableitend.

Der V. G. Hof fand die dagegen gerichtete Beschwerde im Gesetze gegründet. — Der Eingabenstempel wird weder für ein Rechtsgeschäft, noch für eine Rechtserwerbung entrichtet, er stellt sich vielmehr, wie sich dies aus den Bestimmungen der §§ 1 D 1, 4 A 1, 64 Z 5, 65 Z 3 und 4 und der T. P. 43 des Gebührengesetzes ergibt, als eine Abgabe dar, welche bei und aus Anlaß der Ueberreichung, beziehungsweise Einbringung der Schrift von demjenigen zu entrichten ist, in dessen Geschäfte sie von ihm oder seinem Bevollmächtigten eingebracht wird.

Aus dem Mangel einer, dem für Urkunden maßgebenden § 32 Gebührengesetzes analogen, Bestimmung, daß etwa der Stempel von Eingaben sich nach der Zahl der angesuchten Gegenstände zu richten hätte, sowie aus dem ganz allgemein lautenden Inhalte der T. P. 43, lit. K des Gebührengesetzes, geht hervor, daß die Vereinigung mehrerer Einverleibungsansuchen in Einer Eingabe, an und für sich die Verwendung der Gebühr nach der Anzahl der gestellten Ansuchen nicht begründen kann. — Diese grundsätzliche Regel wird noch bekräftigt durch die einzige gesetzliche Ausnahme, welche die — hier übrigens nicht in Frage kommende — Anmerkung 1 zur T. P. 43 k für den Fall statuirt, wo es sich um Eintragungen in die Bücher verschiedener Aemter handelt, in welchem Falle allein die Gebühr so oftmal entrichtet werden muß, als die Zahl der Aemter beträgt.

Was aber die Bestimmung des § 33 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 betrifft, so läßt diese gesetzliche Bestimmung im Zusammenhange mit der T. P. 43, lit. k, entnehmen, daß für ein von mehreren Personen gestelltes Einverleibungsgesuch der einfache Eingabenstempel nur dann genügt, wenn diese Personen zur Zeit der Ueberreichung der Eingabe in einer solchen Gemeinschaft stehen, daß sie in Beziehung auf den Gegenstand der Eingabe als Eine Person angesehen werden können, oder doch das gestellte Ansuchen aus einem gemeinschaftlichen Rechtsgrunde ableiten.

Die Anziehung dieser gesetzlichen Bestimmung und die Annahme, daß es sich im gegebenen Verfachgesuche um eine Mehrheit der Personen handelt, wäre allerdings gerechtfertigt, wenn Mathias Werlberger das Gesuch zusammen mit Sebastian Schermer oder zumindestens auch im

Namen desselben beim Gericht eingebracht hätte. — Dies ist aber nicht der Fall; denn das Gesuch ist nur von Mathias Werlberger allein und in seinem eigenen Namen eingebracht worden und es ist kein Anhaltspunkt für die Annahme gegeben, daß dieses Ansuchen auch als im Namen des Sebastian Schermer eingebracht gelten müßte, zumal Werlberger mit Rücksicht auf die Einrichtung des Verfachbuches in Tirol, welches nach Hofdecret vom 12. März 1792, Z. 5 Just.-Ges.-Samml., vom 10. Juni 1793, Z. 111 Just.-Ges.-Samml., vom 4. März 1803, Z. 597 Just.-Ges.-Samml., und nach Hofkanzleidecret vom 7. März 1805, Z. 4401, zur Einverleibung der betreffenden Erwerbungsurkunden dient, zum Ansuchen um Verfachung der Kaufsurkunde vom 17. Juni 1883 schon als Aussteller berechtigt war und die rechtliche Wirkung der Verfachung dieser Urkunde sich ohnehin auf alle in derselben betheiligten Personen erstreckt, wenn auch nur eine davon das Ansuchen um die Verfachung gestellt hat.

Daraus also, daß durch diese Verfachung auch Sebastian Schermer einen Vortheil erlangt hat, kann auf die Einbringung des Verfachgesuches auch *in seinem Namen* nicht gefolgert werden, und zwar umsoweniger, als der § 65 des Gebührengesetzes die Ueberreichung des Gesuches »im Namen eines Anderen« als eine bestimmte erweislich vorliegende Thatsache voraussetzt, indessen eine solche bei dem in Frage kommenden Verfachgesuche nicht gegeben ist.

Angesichts dessen war die Abforderung des Eingabenstempels auch von Sebastian Schermer im Gesetze nicht begründet, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3290.

1. Daß in der Kundmachung der Wahl die Anzahl der Ausschüsse und Ersatzmänner, die jeder Wahlkörper zu wählen hat, nicht insbesondere angegeben wird, kann nicht als ein wesentlicher Mangel angesehen werden. — 2. Annullirung der auf Grund verschiedener, einander widersprechenden Vollmachten und Erklärungen abgegebenen Stimmen. — 3. Bei der Prüfung der Giltigkeit von Gemeindewahlen kommt es auf die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Stimme nicht an, welche das Wahlergebniß zu beirren nicht vermag.

Erkenntniß vom 9. December 1886, Z. 3286.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Kubeš und Genossen ca. k. k. mähr. Statthalterei, anläßlich der Entscheidung derselben vom 4. April 1886, Z. 8824, betreffend die Gemeindeausschußwahlen in Mährisch-Weißkirchen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»*Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde erachtet die Bestätigung der am 1. October 1885 in Mährisch-Ostrau vollzogenen Wahlen darum für ungesetzlich, weil 1. in der Kundmachung der Wahl die Anzahl der Ausschüsse und Ersatzmänner,

die jeder der drei Wahlkörper zu wählen hatte, nicht angegeben und bei der Wahl selbst die im § 22 der Gem.-Wahl-Ord. vorgeschriebene Erinnerung ordnungsmäßig nicht gemacht worden ist; weil 2. die Stimmen der Wähler des II. Wahlkörpers Franziska Jacub, Wallaschek's Erben und Johann Slovak mit Unrecht annullirt worden sind, weil 3. nach Maßgabe des V. G. Hofs-Erkenntnisses de dato 8. Jänner 1886, Z. 71, eine Rectificirung der Wählerlisten und die neuerliche Vornahme der Wahl hätte verfügt werden sollen.

Der V. G. Hof konnte in der mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochenen Bestätigung der Wahlen eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Die Kundmachung über die Vornahme der Wahl enthielt die Angabe, daß 30 Ausschuß- und 15 Ersatzmänner zu wählen sind. Daß die Kundmachung nicht noch insbesondere anführte, daß jeder Wahlkörper den dritten Theil dieser Zahl zu wählen habe, kann als ein wesentlicher Mangel umsoweniger angesehen werden, als ja der Wahlact mündlich erfolgt, daher davon abgesehen, daß bei der Geläufigkeit der Bestimmung über den Umfang des Wahlrechtes der einzelnen Wahlkörper, jeder Wähler wissen mußte, daß ihm die Wahl von 10 Ausschüssen und 5 Ersatzmännern obliege, eine Irrung überhaupt nicht vorkommen konnte. Daß die Erinnerung des § 22 der Gem.-Wahl-Ord. vor Beginn des Wahlactes thatsächlich gemacht wurde, gestehen die Beschwerdeführer selbst zu, und das Wahlprotokoll, welches auch von den Beschwerdeführern gezeichnet ist, constatirt ausdrücklich die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften.

Die Annullirung der Stimmen der Franziska Jakub und der Wallaschek's Erben ist gerechtfertigt, da dieselben viererlei verschiedene Vollmachten und Erklärungen ausgestellt hatten, die miteinander im Widerspruche standen, und weder aus der Form, noch aus der Datirung dieser Schriftstücke mit Sicherheit die Person des eigentlichen Bevollmächtigten zu erkennen war.

Für die Annullirung der Stimme des Johann Slovak lag allerdings ein zwingender Anlaß nicht vor, da bezüglich dieses Wählers das Wahlprotokoll ausdrücklich constatirt, daß er richtig Josef heiße (in der Wählerliste war als Vorname Johann angegeben), daß es notorisch keinen anderen Wahlberechtigten Namens Slovak in der Gemeinde gebe und daß die Commission die Personenidentität als erwiesen ansehe. Allein, wie aus dem Nachfolgenden sich ergibt, beirrt diese Stimme das Wahlergebniß nicht. Nach diesem erhielten von den Gewählten die geringste Stimmenzahl im II. Wahlkörper: Jos. Kammerling 67, Jac. Sommer 65, Vinc. Togl 63; die nächstmeisten Stimmen erhielt: Dr. Kurfürst 62, A. Ballisch sen. 58 Dr. E. Kallus 56, beziehungsweise nach Abrechnung der ihnen zugefallenen zwei ungiltigen Stimmen: Dr. Kurfürst 60, A. Ballisch 56, Dr. E. Kallus 54.

Mit dem h. g. Erkenntnisse de dato 8. Jänner 1886*) ist nun erkannt worden, daß die Streichung der Wähler Dr. Gola und Ludwig Popp im II. Wahlkörper und die Eintragung von vier Wählern in diesen Wahlkörper nicht gerechtfertigt war. Bei der Entscheidung über das Wahlresultat hat nun die k. k. Statthalterei in vollkommen correcter Weise

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2859.

diesem Erkenntnisse dadurch Rechnung getragen, daß sie prüfte, inwieweit die Betheiligung, beziehungsweise Nichtbetheiligung der Genannten das Wahlresultat zu ändern vermöchte, beziehungsweise, daß sie die vier Stimmen eingetragenender Wähler von der Zahl der Stimmen der Majorität in Abzug brachte, die zwei Stimmen der aus der Wählerliste gestrichenen Wähler der Minorität zurechnete. — Diesemnach würde das Stimmenverhältniß betragen: Jos. Kammerling 63, Dr. Kurfürst 62, Jac. Sommer 61, A. Barisch 58, Vinz. Togl 59, Dr. E. Kallus 56 und es erschiene Dr. Kurfürst als gewählt.

Da nun dieser in Folge der Resignation des Vinz. Togl thatsächlich in den Gemeindeausschuß einberufen wurde, so entspricht das bestätigte Wahlergebniß auch den durch das vorcit. verwaltungsgerichtliche Erkenntniß erfolgten Feststellungen. — Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3291.

1. Eine gesetzliche Beschränkung des ordentlichen Instanzenzuges besteht nicht in Fällen, wo es sich nur um die Abgrenzung der Competenz zwischen den autonomen und politischen Behörden handelt. — 2. Die Zuweisung des gesetzlichen Armenpercentes gehört zur Competenz der politischen Behörde.

Erkenntniß vom 9. December 1886, Z. 3287.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Mlčoch, Pfarrers in Gurein, nomine des dortigen Pfarrarmen-Institutes, ca. k. k. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 22. März 1886, Z. 4410, betreffend die Incompetenzerklärung der politischen Behörden zur Entscheidung über die Zahlung des Armenpercentes vom Kaufpreise in öffentlicher Licitation versteigerter Grundstücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die gleichlautenden Entscheidungen ddto. 2. October 1885, Z. 13685, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Brünn und vom 20. December 1885, Z. 22504, der k. k. mähr. Statthalterei, betreffend die Zahlung eines Armenpercentes an das Pfarrarmen-Institut Gurein, wurden mit dem angefochtenen Erlasse nur aus dem formellen Grunde der Incompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung der Sache behoben.

Dem entsprechend hatte auch die Entscheidung des V. G. Hofes nur mit der Frage sich zu befassen, ob die vom k. k. Min. ausgesprochene Verweisung der Angelegenheit vor die autonomen Behörden gesetzlich begründet ist oder nicht, und es konnten die das Meritum der Sache betreffenden Ausführungen der Beschwerde nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875 vom V. G. Hofe bermal nicht berücksichtigt werden.

Zu dem so festgestellten Streitpunkte führt die Beschwerde aus, die Entscheidung sei gesetzwidrig, weil 1. die Angelegenheit localpolizeilicher Natur sei, weshalb der gegen die gleichlautenden Entscheidungen der beiden unteren Instanzen angebrachte Recurs nach der Min.-Verordnung vom 27. October 1859, Z. 196 R. G. B., als unzulässig hätte zurückgewiesen werden sollen, weil 2. die Pfarrarmen-Institute nicht Gemeindeanstalten sind, da eine gesetzliche Regelung und Ueberweisung dieser Fonde im Sinne der Gemeindeordnung noch nicht erfolgt sei, weshalb auch die den politischen Behörden diesfalls früher zugestandene Competenz unberührt blieb (§ 5 Verordnung vom 20. August 1855, Nr. 146 R. G. B.).

Was zunächst den ad 1 erwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so konnte diesen der V. G. Hof schon darum nicht für begründet erkennen, weil es sich gegebenen Falles nur um die Abgrenzung der Competenz zwischen den autonomen und politischen Behörden handelt, in dieser Richtung aber eine gesetzliche Beschränkung des ordentlichen Instanzenzuges nicht besteht.

Dagegen fand der V. G. Hof den zweiten Beschwerdepunkt begründet. — Mit der Min.-Verordnung vom 20. August 1855, Nr. 146, ist die Zuweisung des gesetzlichen Armenpercentes unzweifelhaft als zur Competenz der politischen Behörde gehörig erklärt worden. — Es kann sich somit nur darum handeln, ob diese Competenzbestimmung durch ein nachfolgendes Gesetz speciell den vom k. k. Ministerium angerufenen § 27 ad 8 der Gem.-Ord. aufgehoben und an die Stelle der Competenz der politischen Behörden jene der autonomen Organe gesetzt worden ist.

Die citirte Bestimmung erklärt nun allerdings »das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten« als zum selbstständigen Wirkungskreis gehörig — und nach der vorcit. Verordnung, sowie nach dem Hofrescripte vom 6. Juni 1761 polit. Ges.-Samml. Band 4, Nr. 586, und dem Hofcommissionsdecrete vom 24. Juni 1817, Nr. 1339 Just.-Ges.-Samml., ist es gleichfalls nicht zweifelhaft, daß das sogenannte Armenpercent ein gesetzlicher Zufluß der Gemeindearmenfonde ist.

Allein aus diesen Bestimmungen kann nur abgeleitet werden, daß die Gemeinden das Recht zum Bezuge des Armenpercentes zur Verwendung und zur Verwaltung seiner Erträgnisse haben. — Diese Bestimmungen besagen jedoch weder ausdrücklich, noch ist mit Nothwendigkeit aus ihnen zu folgern, daß die Gemeindeorgane auch berufen sind, vollstreckbare Entscheidungen zu fällen, ob im concreten Falle Jemand zur Zahlung des Armenpercentes verpflichtet sei oder nicht. — Es ist im Gegentheile vollkommen denkbar, daß den Streit über eine solche Frage zu entscheiden, einer anderen Behörde zusteht als jener, welche für die Verwaltung des streitigen Einkommens competent ist.

Die Bestimmung des § 27 ad 8 Gem.-Ord. reicht nach ihrem Wortlaute und nach ihrer Absicht nicht aus, um die positive Competenzbestimmung des § 5 der cit. Min.-Verord. als derogirt zu erachten und zwar umsoweniger, als in Mähren noch die Pfarrarmen-Institute bestehen und im gesetzlichen Wege eine Regelung dieser Institute im Sinne der Gemeindeordnung, wie es in anderen Ländern allerdings geschehen, durch die Gesetzgebung noch nicht erfolgt ist; — weshalb die angefochtene Entscheidung, als gesetzlich nicht begründet, aufzuheben war.

Nr. 3292.

Das Einspruchsrecht der Schulgemeinde gegen die Aufnahme fremder Schulkinder ist an die Voraussetzung geknüpft, daß hiedurch die Anzahl von 80 Schulkindern in einer Classe überschritten wird, und daß die Raumverhältnisse der Schulzimmer nur für die Schulkinder der Gemeinde ausreichen.

Erkenntniß vom 9. December 1886, Z. 3288.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des deutschen Ortsschulrathes der Schulgemeinde Karolinenthal ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 13. April 1886, Z. 1283, betreffend die Aufnahme auswärtiger Schulkinder in die deutschen Schulen von Karolinenthal, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung verfügten Aufnahme zweier außerhalb der Schulgemeinde Karolinenthal wohnenden Schulkinder in die Volks- und Mädchenbürgerschule dieser Gemeinde ein: 1. daß wider den Willen der Schulgemeinde fremde Schulkinder nach § 11 des Ges. vom 19. Februar 1870, Nr. 22 L. G. B., ihren Schulen nicht zugewiesen werden dürfen, und daß über die Aufnahme solcher Kinder nach § 11 ad 4 des Ges. vom 24. Februar 1873, Nr. 17 L. G. B., der Ortsschulrath nach eigenem Ermessen zu befinden habe, 2. daß gegebenen Falles ein mangelhaftes Verfahren deshalb platzgegriffen habe, weil die Min.-Entscheidung ohne jede Motivirung erflossen sei.

ad 1. Das im § 11 des Ges. vom 19. Februar 1870 begründete Einspruchsrecht der Schulgemeinde gegen die Aufnahme fremder Schulkinder ist nach dem Wortlaute des Gesetzes kein unbedingtes, sondern an die Voraussetzung geknüpft, daß hiedurch die Anzahl von 80 Schulkindern in einer Classe überschritten wird. Die zweifellose Absicht des Gesetzes, einer Ueberwälzung der Schullasten zu steuern, führt im Hinblicke auf die Bestimmung des § 14 l. c. zu dem Schlusse, daß das Einspruchsrecht der Schulgemeinde auch dann begründet ist, wenn die Raumverhältnisse der Schulzimmer nur für die Schulkinder der Gemeinde ausreichen, durch die Aufnahme fremder Kinder also der Gemeinde die Pflicht zur Beschaffung anderer Localitäten erwachsen würde.

Demgemäß würde durch die angefochtene Entscheidung das obencitirte Gesetz dann verletzt worden sein, wenn durch die Aufnahme der beiden Schulkinder entweder die im § 11 festgesetzte Zahl der Schulkinder in der betreffenden Classe überschritten, oder aber wenn unter Beachtung der Anordnungen des § 14 l. c. festgestellt wäre, daß die Raumverhältnisse der Schullocalitäten die Aufnahme dieser fremden Schulkinder nicht zuläßig erscheinen lassen. Daß eines oder das andere dieser beiden Momente gegebenen

Falles zutreffe, behauptet die Beschwerde nicht. Aus den Administrativacten aber geht im Gegentheile hervor, daß ohne die Verletzung der citirten Gesetzesbestimmungen die Aufnahme beider Schulkinder statthaft war, weil in den beiden in Frage kommenden Schulclassen, und zwar in der I. von 64 Kindern besuchten Classe Raum für 66, in der III. von 63 Kindern besuchten Classe nach den festgestellten Raumverhältnissen für diese Schulkinderzahl Platz vorhanden war.

Der weitere Beschwerdegrund, daß nach § 11 ad 4 des Schulaufsichtsges. der Ortsschulrath über die Aufnahme fremder Schulkinder nach eigenem Ermessen zu befinden berechtigt ist, wird widerlegt durch den Wortlaut der citirten Gesetzesstelle, welche wohl die Entscheidung, aber keineswegs ein ausschließliches Entscheidungsrecht in derlei Angelegenheiten dem Ortsschulrathe einräumt und durch § 14 l. c., welcher allgemein und ausnahmslos bestimmt, daß gegen Beschlüsse des Ortsschulrathes Beschwerden mit aufschiebender Wirkung an die vorgesetzte Schulbehörde zulässig sind.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß bezüglich der Aufnahme fremder Schulkinder allerdings gesetzliche Bestimmungen das Ermessen der Schulbehörden beschränken, weshalb, da im concreten Falle es sich um die Feststellung handelt, ob die Schulbehörden diese gesetzliche Schranke nicht überschritten haben, die gegen die Zuständigkeit des V. G. Hofes bei der mündlichen Verhandlung erhobene Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes nach § 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875 nicht als begründet erkannt werden konnte.

ad 2. Dieser Beschwerdepunkt ist haltlos, weil eine gesetzliche Vorschrift, welche für die Entscheidung III. Instanz die Beigabe von Motiven heischen würde, nicht besteht, und ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gegebenen Falles, wo die Entscheidung der II. Instanz, die bestätigt wurde, mit Motiven versehen war, in der Unterlassung einer besonderen Motivirung am allerwenigsten besteht.

Die Beschwerde war daher als nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3293.

Die Aufenthaltsgemeinde ist berechtigt, für die Unterstützung und Verpflegung eines auswärtigen Armen den Ersatz nur desjenigen Aufwandes von der Heimathsgemeinde zu fordern, welcher, bei Einhaltung eines vollständig gesetzmäßigen Vorganges, der Heimathsgemeinde jedenfalls erwachsen wäre.*)

Erkenntniß vom 10. December 1886, Z. 3293.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marktgemeinde Podhajce ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 1. Juni 1885, Z. 2454, betreffend den Ersatz von Verpflegungskosten für die Kinder der Deborah Gelber, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn von Mosch, und des Adv. Dr. Theodor Kratky, des Letzteren in Vertretung für die mitbetheiligte Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 584 (Bd. III., J. 1879).

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie der Stadtgemeinde Wien den Ersatz der streitigen Verpflegungskosten für den ganzen Zeitraum der factischen Verpflegung der Kinder der Deborah Gelber zuerkannt, gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern im Instanzenzuge erkannt, daß die Gemeinde Podhajce als Heimathsgemeinde verpflichtet ist, die anläßlich der Verpflegung der Kinder der Deborah Reich, recte Gelber, aus Podhajce, Leopold, Cäcilie, Auguste, Ignaz und Marie in der Wiener Versorgungs-, beziehungsweise Findelanstalt für die Zeit vom 8. Jänner, respective 13. November 1875 bis zum 8. und 10. Februar, respective 21. März 1878 ausgewiesenen Kosten im Gesammtbetrage von 779 fl. 82 kr. der Wiener Stadtcommune zu ersetzen.

Diese Entscheidung wurde damit motivirt, daß das Kind Leopold, angeblich Reich, recte Gelber, aus dem St. Anna-Kinderspitale in die weitere Pflege der Wiener Stadtcommune übernommen war, weil zur Zeit seiner Genesung der Aufenthalt der Eltern desselben nicht eruirt werden konnte, daß die Kinder Cäcilie, Auguste, Ignaz und Marie, angeblich Reich, recte Gelber, am 13. November 1875 durch das Polizeicommissariat Landstraße dem Wiener Magistrate zur weiteren Versorgung überstellt wurden, weil deren uneheliche Mutter Deborah, angeblich Reich, recte Gelber, im k. k. Krankenhause »Rudolf-Stiftung« verblieb und weil Moriz Reich, das ist der außereheliche Vater der genannten Kinder, unbekannten Aufenthaltes war, daß ferner die Uebernahme dieser Kinder seitens des Wiener Stadtmagistrates keineswegs zum Zwecke der Abschiebung erfolgt ist und daß endlich der Wiener Magistrat während der Verpflegszeit bestrebt war, die Zuständigkeit der Eltern der Kinder behufs Benachrichtigung der Heimathgemeinde sicherzustellen, daß aber die Zuständigkeit der Deborah, angeblich Reich, recte Gelber, nach Podhajce dem Wiener Stadtmagistrate erst unterm 3. April 1878 bekannt gegeben wurde, daß die Abschiebung der Genannten sammt ihren Kindern hingegen erst über die am 9. Mai 1878 beim Polizeicommissariate »Landstraße« persönlich erstattete Anmeldung am 16. Juli 1878 verfügt wurde und daß sonach diese Abschiebung weder mit den zu ersetzenden Verpflegskosten noch mit dem Zeitpunkte der Sicherstellung der Heimathgemeinde in irgend einem Zusammenhange steht, daß aber die Kosten der Verpflegung der genannten Personen, welche aus Anlaß der Abschiebung derselben, nämlich seit dem 9. Mai bis zum 16. Juli 1878, das ist bis zur Vollstreckung des Schuberkenntnisses aufgelaufen sind, von der Wiener Stadtcommune auch nicht angesprochen wurden.

Die vorliegende Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil die Deborah Reich, recte Gelber, die Mittel zu ihrer und ihrer Kinder Erhaltung nicht besaß, daher an ihre Heimathgemeinde abzuschieben war und weil die aufgelaufenen Kosten aus Anlaß der Verpflegung

von Personen, deren Abschiebung in ihren Heimathort zu erfolgen hat, gemäß § 14 des Ges. vom 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, zu den Kosten der Ortspolizei gehören, daher dieselben nicht die Gemeinde Podhajce, sondern die Commune Wien zu tragen hat und weil selbst, wenn für die Lösung der vorliegenden Frage das Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, als maßgebend anerkannt werden sollte, der Gemeinde Podhajce die gesammten Kosten per 779 fl. 82 kr. nicht auferlegt werden könnten, weil der Wiener Stadtmagistrat die Schuld daran trägt, daß die Verpflegskosten diese enorme Höhe erreicht haben, indem es seine Pflicht war, der Deborah Reich, recte Gelber, als sich dieselbe am 14. Jänner 1876 nach ihrer Entlassung aus dem Spitale beim Magistrate meldete, die Kinder zu übergeben und jedenfalls sie protokollarisch zu vernehmen, worauf es sich herausgestellt hätte, daß Deborah Reich, recte Gelber, nach Podhajce zuständig ist und daß ihre mit Moriz Reich geschlossene Ehe eine ungiltige war.

Bei Einhaltung eines derartigen ordnungsmäßigen Vorganges hätte bis spätestens Ende Jänner 1876 nicht nur das Einvernehmen mit der Gemeinde Podhajce wegen Uebernahme der Kinder gepflogen, sondern auch diese Uebernahme bewirkt werden können.

Nachdem aber der Wiener Stadtmagistrat dieser seiner Verpflichtung nicht entsprochen hat, so ist die Commune Wien für die aus einem derartigen Versäumnisse erwachsenen Kosten haftbar und kann den Ersatz derselben, nach der Ausführung der Beschwerde, nicht ansprechen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Die Auslagen der Gemeinde Wien für die Verpflegung der Kinder der Deborah Gelber können, soweit sie die Gemeinde Wien nicht ohnedies selbst als localpolizeiliche Auslagen bestritten hat, nicht als Schubkosten angesehen werden, zu deren Bestreitung die Gemeinde Wien auf Grund der §§ 14 und 18 des Ges. vom 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, verpflichtet wäre. — Denn diese Kinder waren weder zum Zwecke der Abschiebung übergebene Personen, noch auch liegt ein Verschulden seitens der Gemeinde Wien in der Richtung vor, daß sie Verpflichtungen bezüglich des Schubwesens vernachlässigt hätte (§§ 1 und 18).

Es handelt sich also um Kosten nach §§ 28—30 des Heimathgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105. — In dieser Hinsicht trifft die Gemeinde Wien aber allerdings der Vorwurf eines Versäumnisses. — Wenn auch vom humanitären Standpunkte als gesetzlich gerechtfertigt erklärt werden muß, daß die Kinder nicht am 14. Jänner 1876 der aus dem Spitale entlassenen subsistenzlosen Mutter übergeben worden sind, so war es doch sehr naheliegend, ja wohl eine Pflicht gewesen, diese Mutter über die damals noch immer zweifelhafte Zuständigkeit zu vernehmen, worauf die Verständigung der Gemeinde Podhajce sofort hätte erfolgen können (§ 30 Heimathgesetz); daß dies unterlassen wurde, kann durch den Umstand, daß über die Zuständigkeit des damals vermeintlich ehelichen Vaters Moriz Reich Daten vorlagen, nicht als gesetzlich gerechtfertigt anerkannt werden, da auch dessen Heimathrecht von der Gemeinde, welcher er scheinbar (Militärabschied) angehörte, noch nicht anerkannt worden war.

Im Sinne der §§ 28—30 des Heimathgesetzes ist die Aufenthaltsgemeinde für die Unterstützung und Verpflegung eines auswärtigen Armen

den Ersatz nur desjenigen Aufwandes von der Heimathgemeinde in Anspruch zu nehmen berechtigt, welcher bei Einhaltung eines vollständig gesetzmäßigen Vorganges der Heimathsgemeinde jeden Falles erwachsen wäre. — Jedes Mehr des Aufwandes bildet aber den Betrag, welcher nach Vorschrift des § 30 des Heimathsgesetzes nicht der Heimathsgemeinde, sondern der Aufenthaltsgemeinde zur Last fallen soll.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Gemeinde Podhajce die Verpflegskosten nur bis zu jener Zeit nach dem 14. Jänner 1876 zu ersetzen hat, in welcher die Gemeinde Podhajce im Falle rechtzeitiger Verständigung die Kinder selbst zu übernehmen in der Lage gewesen wäre.

Einen Anhaltspunkt zur Bestimmung des hiefür nöthigen Zeitraumes gewährt der Verlauf der Angelegenheit von dem Momente der thatsächlichen Einvernehmung der Deborah Reich, recte Gelber, das ist der 10. December 1877, bis zu der, in Folge hievon bewirkten Constatirung ihrer Zuständigkeit, welche nach den Acten erst im Laufe des Monats April 1878 erfolgte. — Für einen solchen Zeitraum mußten die aufgewendeten Verpflegskosten allerdings der Gemeinde Wien ersetzt werden, dagegen war die Min.-Entscheidung, insoweit dieselbe der Aufenthaltsgemeinde Wien den Ersatz der Verpflegskosten für die ganze Dauer der Verpflegung zuerkennt und das nicht zu rechtfertigende Versäumniß, bezüglich der schon am 14. Jänner 1876 möglich gewesenen Einvernahme der Deborah Reich, recte Gelber, und der sofortigen Verständigung der Gemeinde Podhajce, nicht berücksichtigt, der Anordnung des § 30 des Heimathsgesetzes nicht entsprechend, weshalb dieselbe in diesem Punkte, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

Nr. 3294.

Zur Frage der Rückwirkung der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883.

Erkenntniß vom 10. December 1886, Z. 3265.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Aron Luft, Specereiwaarenhändlers in Szczerzec, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 29. September 1885, Z. 14458, betreffend die Verweigerung der Concession zum Ausschanke versüßter, geistiger Getränke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2387 (Bd. IX, J. 1885).

Nr. 3295.

Wenn eine Gemeinde die Giltigkeit des von ihr ausgestellten Heimathscheines bestreitet, so hat sie zu erweisen, daß der Inhaber dieser Urkunde zur Zeit der Ausstellung derselben das Heimathrecht in einer anderen Gemeinde hatte.

Erkenntniß vom 11. December 1886, Z. 3221.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Kej ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 26. November 1885, Z. 15953, betreffend das Heimathrecht des Karl und der Antonia Kratochwil, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3296.

Die A. h. Resolution ddto. 16. November 1754 normirt nicht das Heimathrecht in dem durch die nachgefolgten Gesetze festgestellten Umfange. — Zuweisung eines Heimathlosen.

Erkenntniß vom 11. December 1886, Z. 3222.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Stiřin ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 21. November 1885, Z. 12982, betreffend das Heimathrecht der Majorswitwe Theresia Schestak und ihrer Kinder, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Moser, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Zuweisung der Theresia Schestak und ihrer Kinder erfolgte mit der angefochtenen Entscheidung unter Anerkennung des Umstandes, daß weder der Gatte, respective Vater dieser, noch auch der väterliche Großvater ein Heimathrecht erworben haben, da sie dem Militärstande angehörten, auf Grund des Umstandes, daß der väterliche Urgroßvater Wenzel Schestak als Angestellter des Wirthschaftsamtes in Stiřin gemäß des Absatzes b der A. h. Resolution vom 16. November 1754 als Angehöriger dieser Gemeinde anzusehen sei.

Nach den Bestimmungen der cit. A. h. Resolution kann die Frage nach der Zuständigkeit zu einer Gemeinde am wenigsten dann beantwortet werden, wenn nach Maßgabe der Bestimmungen derselben die Gemeinde nicht gehalten gewesen wäre, jene Person, die ihr als angehörig zugewiesen werden will, im Bedarfsfalle zu unterstützen. — Dies wäre nun gegebenen Falles bezüglich des Wenzel Schestak und der Gemeinde Stiřin eingetreten,

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1599 (Bd. VI, J. 1882).

weil der Genannte in Diensten des Gutsherrn von Stiřin gestanden war, nach Punkt c der cit. A. h. Resolution de dato 16. November 1754, Nr. 365 Theresianische Ges.-Samml., aber jene, »so dem Herrn des Orts allein gedienet haben, von der Herrschaft ohne Beistand der Gemeinde zu versorgen waren.«

Es folgt hieraus, daß für die Feststellung der Heimathszuständigkeit der Nachkommen des Wenzel Schestak aus der cit. A. h. Resolution nichts abgeleitet werden kann, weil diese A. h. Resolution ein Heimathrecht in dem durch die nachgefolgten Gesetze festgestellten Umfange nicht normirte, das der A. h. Resolution, sowie den späteren Heimathsrechtsnormen gemeinsame Moment der Unterstützungspflicht aber in diesen Normen insoferne grundsätzlich verschieden geregelt erscheint, als die A. h. Resolution zwei verschiedenen Concurrenzfactoren — den Gemeinden und Herrschaften — selbstständig die Unterstützungspflicht auferlegt. Nachdem nun, wie die angefochtene Entscheidung actengemäß constatirt, gegebenen Falles keine Momente festgestellt werden konnten, aus welchen bei Zugrundelegung der Bestimmungen des Conscriptions-Patentes, der Gemeindegesetze vom Jahre 1849, 1859, und des Heimathgesetzes vom Jahre 1863 die Zuständigkeit des Sohnes oder des Enkels des Wenzel Schestak zu irgend einer Gemeinde sich ergeben würde, weil Johann Prokop Schestak noch als minderjährig im Jahre 1802 zum Militär assentirt, im Jahre 1841 als k. k. Oberlieutenant in Pisek verstorben ist, weil weiter dessen Sohn Johann Schestak, der Ehegatte der Theresia Schestak im Jahre 1861 als k. k. Hauptmann in den Ruhestand versetzt worden ist, während seiner Dienstzeit aber nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 ein Heimathrecht durch Aufenthalt in einer Gemeinde nicht erwerben konnte, da er der militia stabilis nicht angehörte, so erübrigte gegebenen Falles nichts anderes, als die Anwendung des III. Abschnittes des Heimathsgesetzes und die Zuweisung der Genannten als Heimathlose. Da nun keines der im § 19 des Heimathgesetzes vom Jahre 1863 für die Zuweisung maßgebenden Momente eine Zuweisung an die Gemeinde Stiřin rechtfertigt, so war die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3297.

Der Begriff eines radicirten Gewerbes kann immer nur auf Gewerbe angewendet werden, welche vor dem 15. November 1780 in einem Stadt- oder Grundbuche vergewährt erscheinen.

Erkenntniß vom 11. December 1886, Z. 3223.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Hruban ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. März 1886, Z. 3700, betreffend die nicht anerkannte radicirte Eigenschaft des Gasthausgewerbes ob dem Hause Nr.-Cons. 20 in Otrokovic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 3205.

Nr. 3298.

Zum Begriffe eines versuchten Schleichhandels und der Urheberschaft an einem solchen.

Erkenntniß vom 14. December 1886, Z. 3326.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Maria Obber, Gastwirthin in Montecroce, gegen das in II. Instanz von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck unterm 29. Jänner 1886, Z. 22360, gegen sie geschöpfte Gefällsstrafurtheil als Urheberin eines versuchten Schleichhandels, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Atzinger, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich gegen das von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction Trient unterm 30. Juli 1885, Z. 21495 geschöpfte und von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck im Berufungswege mit Ausnahme der Dauer des suppletorischen Arrestes bestätigte Urtheil, mittelst welchem Maria Obber des versuchten Schleichhandels in der Einfuhr verschiedener Waaren ausländischen Ursprunges als Urheberin mit Rücksicht auf die §§ 26, 51, 53, 201, 227 und 232 Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, dann die §§ 18, 20, 173 und 191 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen schuldig erkannt, und ihr deshalb nach § 204 des Gefälls-Strafgesetzes eine Geldstrafe mit dem Sechsfachen des Einfuhrzolles, d. i. mit 54 fl. 54 kr., nebst dem Ersatze der Untersuchungskosten auferlegt worden ist. — Motivirt war dieses Urtheil damit, weil Maria Obber den Peter Dal Pizzol, genannt Basso, aus Fonzaso beauftragt habe, ihr ein Paket mit Webewaare aus Italien zu bringen, dasselbe mit Abweichung von der Zollstraße in der circa 150 Meter von der österreichisch-italienischen Grenze entfernt gelegenen Kohlen-Lagerhütte abzulegen, statt diese Waare auf der Zollstraße zum Grenzzollamte zu stellen und dort der Verzollung zu unterziehen.

Die Beschwerdeführerin bekämpft dieses Urtheil, weil sie sich der angeschuldeten Gefällsübertretung nicht für schuldig erachtet und weil ihr die Strafe mit dem Sechsfachen statt mit dem Fünffachen der Zollgebühr ausgemessen worden ist.

Der V. G. Hof fand auf Grund der vorliegenden Untersuchungsacten das angefochtene Strafurtheil gesetzlich nicht begründet, und zwar zunächst, weil die thatsächliche Voraussetzung mangelt, um die Maria Obber als Urheberin eines versuchten Schleichhandels nach dem Gesetze für schuldig erklären zu können.

Das Urtheil stützt sich darauf, daß Maria Obber im Sinne des § 20 G. St. G. den Dal Pizzol (welcher italienischer Unterthan ist) beauftragt habe, ihr die zollpflichtige Waare aus Italien zu bringen, und die letztere abseits von der Zollstraße in der beim Kohlenlager des Dall' Armi gelegenen

Hütte abzulegen, statt sie zum Grenzzollamte zu bringen, und dort zur Verzollung zu stellen.

Diese Handlungen, beziehungsweise Unterlassungen würden nach den Absätzen 1 und 3 der kais. Verordnung vom 21. October 1855, R. G. Bl. Nr. 215, gegenüber der Maria Obber nur dann die Zurechnung der Urheberschaft an einem versuchten Schleichhandel im Sinne der §§ 20 und 173, G. St. G. begründen, wenn das Ablegen der Waare in der fraglichen Kohlenhütte seitens des Dal Pizzol objectiv als versuchter Schleichhandel, beziehungsweise als Uebertretung der österreichischen Zollvorschriften, gesetzlich angesehen werden könnte und durch die Untersuchung der gesetzliche Beweis erbracht worden wäre, daß Maria Obber denselben auf eine der in den cit. §§ 20 und 173 G. St. G. bezeichneten Handlungen zu dieser Uebertretung der Vorschriften veranlaßt habe.

Weder das eine noch das andere trifft im vorliegenden Falle zu. — Der § 26 Z. u. St. M. O. ordnet an, daß jede über die Zolllinie eingebrachte Waare, deren Eingang auf Nebenwegen nicht unbedingt gestattet ist, von der Stelle des Uebertrittes der Zolllinie auf der Zollstraße zu dem Grenzzollamte gebracht, der Weg von der Zolllinie gerade zum Zollamte stets ununterbrochen zurückgelegt werden muß, und daß nach dem Uebertritte über die Zolllinie weder von der Zollstraße abgewichen, noch die Waare vor der Vollziehung der Zollamtshandlung abgelegt werden dürfe.

Hiernach ergibt sich, daß, bevor die Waare die Zolllinie nicht überschritten hat, der § 26 Z. u. St. M. O. weder das Abweichen von der Zollstraße, noch auch das Ablegen der Waare untersagt.

Dieser Anordnung entspricht auch der § 191, Abs. 1, lit. a und Z. 2 G. St. G., welcher die Strafsanction für die Uebertretung des § 26 der Z. und St. M. O. enthält und dieselbe als versuchten Schleichhandel durch gesetzwidrige Einfuhr in das Zollgebiet qualificirt.

Im vorliegenden Falle ist seitens der österreichischen und italienischen Behörden constatirt, daß die Hütte, in welcher Dal Pizzol die beanständete Waare hinterlegte, noch 150 Meter von der Zolllinie entfernt ist, und sich auf italienischem Staatsgebiete befindet. — Es fehlen daher die wesentlichen objectiven Kriterien, um die Handlung des Dal Pizzol als versuchten Schleichhandel, beziehungsweise als eine Uebertretung der Vorschriften der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung ansehen zu können.

Es sind aber auch, selbst wenn in der Handlung des Dal Pizzol ein versuchter Schleichhandel erblickt werden wollte, durch die abgeführte Untersuchung keine Thatumstände constatirt, um die Maria Obber der Urheberschaft an der Uebertretung für überwiesen ansehen zu können — Es ist durch die Untersuchungsacten lediglich constatirt, daß Maria Obber dem Dal Pizzol, welcher regelmäßig die Kohlenfuhren vom Lager des Dell' Armi nach Feltre besorgt, dazu gedungen habe, ihr die in Feltre eingekauften Waaren mitzubringen, und von dem Standpunkte, wo die Kohlenhütte sich befindet, sie zu avisiren, damit sie die Waaren dort abhole und zur Verzollung bringen könne.

Da ein anderer, dem Dal Pizzol seitens der Maria Obber ertheilter Auftrag selbst in der Motivirung des Strafurtheiles nicht angenommen wird,

dieser aber keinesfalls nach den §§ 20 und 173 G. St. G. die Zurechnung der Urheberschaft an einem versuchten Schleichhandel zu begründen vermag, so mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3299.

Erwerbsteuer für den Betrieb von Börsegeschäften.

Erkenntniß vom 14. December 1886, Z. 3332.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Salomon Kohn ca. Entscheidung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 17. März 1886, Z. 57 (recte 5746), betreffend die Bemessung der Erwerbsteuer für den Handel mit Börseeffecten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird für verpflichtet erkannt, der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe im ermäßigten Betrage von 10 fl. ö. W. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 3300.

1. Die Wahl der Vertrauensmänner aus der Gemeinde ist in das freie Ermessen der Steuerbehörde gestellt. — 2. Den Antrag auf Einvernahme von Sachverständigen kann der Steuerpflichtige nur in der Verhandlung über sein Bekenntniß stellen.

Erkenntniß vom 14. December 1886, Z. 3183.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Victor Zbyszewski und des Dr. Roderich Als, Advocaten in Rzeszow, ca. Entscheidung der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction vom 11. Februar 1886, Z. 9592, betreffend die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer haben in dem für das Jahr 1885 eingebrachten Einkommensbekenntnisse von dem gemeinschaftlichen Advocatursgeschäfte die

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2250 (Bd. VIII, J. 1884).

Einnahmen aus dem Jahre 1884 mit 1800 fl., die Ausgaben mit 1500 fl. und das reine Einkommen mit 300 fl. angegeben.

Sie beschweren sich, daß die Steuerbehörde die Ziffer des Reineinkommens aus dem Jahre 1884 ganz willkürlich mit 1600 fl. bei der Feststellung der Einkommensteuer-Bemessungsgrundlage für das Jahr 1885 angenommen habe und bemängeln das administrative Verfahren, weil sie zur Verhandlung nicht beigezogen, ihnen die einvernommenen Vertrauensmänner nicht bekanntgegeben und die Advocatenkammer nicht einvernommen wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben. — Mit Rücksicht auf den in der Gegenschrift der k. k. Finanz-Landes-Direction nach den vorliegenden Acten, diesen vollkommend entsprechend, geschilderten Thatbestand beruht nämlich die von der Steuerbemessungsbehörde angenommene Reinertragsziffer auf dem Gutachten dreier Vertrauensmänner, welches überdies vom Bürgermeister und einem Gemeinderathe als den faktischen Einkommensverhältnissen durchaus entsprechend bezeichnet war. — Gegenüber diesem den Beschwerdeführern zur Einbringung ihrer Einwendungen umständlich vorgehaltenen Resultate der gepflogenen Erhebungen hatten die Beschwerdeführer lediglich vorgebracht, daß sie die Richtigkeit des Erhebungsergebnisses nicht anerkennen können, da die Erhebung ohne ihre Einvernahme gepflogen wurde und das Ergebniß den wirklichen Verhältnissen nicht angemessen sei.

Die Feststellung des Reineinkommens erfolgte sonach nicht willkürlich, sondern unter Einhaltung des im § 25 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R.-G. B. Nr. 439, und mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, für die Prüfung der Einkommensbekenntnisse und Erhebung der auf die Steuerbemessung Einfluß nehmenden thatsächlichen Verhältnisse vorgezeichneten Verfahrens, nämlich auf Grund des Gutachtens der Vertrauensmänner, welches den Beschwerdeführern vorgehalten und von denselben in keiner Weise widerlegt worden ist.

Wenn nun die Steuerbehörde sich veranlaßt fand, das Reineinkommen nach dem Gutachten der Vertrauensmänner, auf welches sie gesetzlich gewiesen ist, anzunehmen, so konnte der V. G. Hof, nachdem derselbe nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, an den von der letzten Instanz angenommenen Thatbestand bei seiner Entscheidung gebunden ist, dieser Thatbestand aber weder actenwidrig, noch ergänzungsbedürftig erscheint und die Formen des Administrativverfahrens eingehalten waren, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Die Einwendungen der Beschwerdeführer gegenüber dem Verfahren sind aber nicht stichhältig. — Nach dem vorbezogenen Fin.-Min.-Erlasse ist nämlich die Wahl der Vertrauensmänner aus der Gemeinde in das freie Ermessen der Steuerbehörde gestellt und es bestand für dieselbe keine gesetzliche Verpflichtung, die Beschwerdeführer zu der Einvernahme der Vertrauensmänner beizuziehen, oder dieselben den Beschwerdeführern namhaft zu machen. Auch war die Behörde nicht verpflichtet, für den Fall, wenn sie den Thatbestand für erschöpfend erhoben erachtete, noch andere Vertrauensmänner oder Organe einzuvernehmen, zumal von den Beschwerdeführern keine solchen positiven Thatsachen angeführt wurden, welche die Sachrichtigkeit des Gutachtens der Vertrauensmänner in der Angelegenheit, um die es sich handelt, in Zweifel zu stellen geeignet gewesen wären. — Aus eben diesem Grunde

lag aber auch für die Finanz-Landes-Direction bei der Entscheidung des Recurses keine zwingende Nothwendigkeit vor, die Einvernahme anderer Vertrauensmänner oder Sachverständiger, welche übrigens nach Punkt 6 des cit. Fin.-Min.-Erlasses in das freie Ermessen derselben fällt, einzuleiten.

Zur Einvernahme der Advocatenkammer war aber die Finanz-Landes-Direction selbst mit Rücksicht auf den Punkt 8 der Fin.-Min.-Verordnung vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, nicht verpflichtet, weil die Beschwerdeführer diese Einvernahme nicht schon bei der Verhandlung über ihr Bekenntniß, sondern erst im Recurse gegen den Einkommensteuerzahlungsauftrag verlangt haben.

Der bei der ö. m. Verhandlung gerügte Mangel, daß die Beschwerdeführer nicht über die Bedenken gegen die eingebrachten Bekenntnisse, noch vor der Einvernahme der Vertrauensmänner gehört wurden, trifft im gegebenen Falle schon deshalb nicht zu, weil das Bekenntniß weder als formell mangelhaft, noch als unvollständig verfaßt sich darstellt, mithin eine Verbesserung oder Ergänzung desselben durch Vernehmung der Fatenten gesetzlich nicht nothwendig war. (§ 25 des Einkommensteuerpatentes.)

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3301.

Zur Frage der Oeffentlichkeit eines Weges.

Erkenntniß vom 15. December 1886, Z. 3376.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Grof und Genossen in Čista ca. böhm. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 1. Mai 1886, Z. 37010, betreffend die Oeffentlichkeit eines Weges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Josef Grof uud Genossen erachten sich für beschwert, weil durch die angefochtene Entscheidung der vom Gemeindeausschusse erlassene und mit Beschluß des Bezirksausschusses Neupaka vom 25. Juli 1886, Z. 613, bestätigte Auftrag, den auf dem Wege Parzelle Nr. 3003 aufgestellten Schranken wegzuschaffen, aufrecht erhalten und aus dem Anlasse ausgesprochen wurde, daß dieser Weg ein öffentlicher sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. Aus den Administrativacten geht hervor, daß diese Wegparcelle nach den alten Katastraldaten als Gemeindeweg bezeichnet war, und daß auch aus Anlaß der Neuanlegung der Grundbücher unter Zustimmung des früheren Besitzers der Realität Nr. 233 der über die Parzelle Nr. 3003 führende Weg als ein öffentlicher anerkannt wurde (Relation des Bezirksausschusses ddto. 16. Juli 1885, Z. 613). Die öffentliche, unbehinderte Benützung dieses Weges wurde auch durch viele Gedenkmänner, so durch Alois Klus, Josef Moslo, Georg Stilec,

J. Grof, Wenzel Wacek und Wenzel Mladek bestätigt. Allerdings haben die von den Beschwerdeführern geführten Zeugen — die Vorbesitzer der Realität Nr. 114, zu welcher die fragliche Grundfläche früher gehörte — die Benützung des Weges damit erklärt, daß derselbe nur dann benützt wurde, wenn und insoweit sie es nicht verwehrten. Allein diese Erklärung ist, da sie die Thatsache der Benützung des Weges nicht in Zweifel stellt, nicht geeignet, die Aussagen der unbetheiligten, obgenannten Gedenkmänner zu entkräften.

Auch die Behauptung, daß der fragliche Weg an den Borovicer Gemeindegrenzen ohne Fortsetzung endet, ist nicht geeignet, den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand zu entkräften. Denn abgesehen davon, daß diese Behauptung nach der Actenlage nur insoweit richtig ist, als an der genannten Gemeindegrenze der Fahrweg sein Ende erreicht, der Weg selbst aber als Fußweg sich weiter fortsetzt, geht aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 78) hervor, daß auch derlei sogenannte Interessentenwege sehr wohl öffentliche Gemeindewege sein können.

Nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 hatte demnach der V. G. Hof den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand auch seiner eigenen Entscheidung zu Grunde zu legen und mußte in Consequenz dessen die auf Freihaltung einer öffentlichen Communication abzielende Verfügung als im § 28 ad 3 der Gem.-Ord. begründet erkennen.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Nr. 3302.

1. Unzulässigkeit der Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe im Falle des versäumten administrativen Instanzenzuges. — 2. Für die Benützung des Gemeindegutes ist der zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vorgefundene, thatsächliche Bestand der bezüglichen Uebung maßgebend.

Erkenntniß vom 15. December 1886, Z. 3374.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Thums und Genossen in Neudorf ca. böhm. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 3. März 1886, Z. 43117, betreffend die Benützung von Gemeindegrundstücken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Glaser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird, soweit sie die Benützung der Teichparzelle 3/1, Inventars-Nr. 18, betrifft, nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig — im Uebrigen aber als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse hat der Landesausschuß in Angelegenheit der Verwaltung des Neudorfer-Gemeindeeigenthums erkannt, daß 1. die Teichparcelle 3/1, Inventars Nr. 18, der bisherigen Uebung gemäß von

den Rustical-Wirthschaftsbesitzern benützt werden könne, daß 2. die im Inventare sub post 105 und 162 verzeichneten Weideparcellen gleichfalls nach der bisherigen Uebung von den Rusticalisten unentgeltlich, von den Häuslern gegen einen Weidezins zur Weide benützt werden können.

Insoweit nun die Beschwerde der Neudorfer Häusler gegen den ad 1 erwähnten Punkt der Entscheidung gerichtet ist, mußte dieselbe nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875 als unzulässig verworfen werden, weil dieser Beschwerdepunkt in dem an den Landesausschuß gerichteten Recurse nicht geltend gemacht, somit der administrative Instanzenzug diesfalls versäumt worden ist.

Gegen den ad 2 bezeichneten Punkt der Entscheidung macht die Beschwerde geltend, daß die Entscheidung auf einem unrichtigen Thatbestande beruht, indem die vom Landesausschusse angenommene Uebung einer unentgeltlichen Benützung der Hutweiden durch die Rusticalwirthschaftsbesitzer und einer entgeltlichen Benützung durch die Häusler unangefochten nicht bestand, und daß ebendarum die Entscheidung der Anordnung des § 70 der Gemeindeordnung widerstreitet.

Allein nach den Protokollaraussagen sämmtlicher Betheiligten ddto. 20. August 1885 wurde auf den Gemeindehutweiden das sämmtliche Vieh geweidet, die Rusticalisten zahlten für die Benützng der Gemeindeweide nichts, während die Häusler für ein Stück Jungvieh 20 kr. und für ein Stück Großvieh 40 kr. an die Gemeindecasse entrichten mußten. — Die Einvernommenen bestätigten auch, daß sich dies seit 12. Mai 1861 datirt, an welchem Tage ein solcher Gemeindebeschluß gefaßt wurde. — Durch die gepflogenen Erhebungen ist also allerdings der Bestand der vom Landesausschusse aufrecht erhaltenen Uebung erwiesen und ebendarum die Entscheidung im § 70 der Gemeindeordnung begründet.

Daß die Häusler nachträglich den Weidezins zu entrichten sich weigerten, kann der Rechtswirksamkeit der zur Zeit der Erlassung des Gemeindegesetzes vorgefundenen Uebung nicht mehr zum Abbruche gereichen, ebensowenig als dermalen noch untersucht werden kann, ob der Beschluß vom 12. Mai 1861, selbst wenn er nicht lediglich eine bereits vorgefundene Uebung zum Inhalte haben und thatsächlich eine neue Art der Benützung der Gemeinderealitäten eingeführt haben sollte, in aller Rechtsform gefaßt wurde, da nach dem Wortlaute des § 70 der Gemeinde-Ordnung der zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgefundene thatsächliche Bestand der Uebung für die weitere Benützung des Gemeindegutes maßgebend sein solle.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3303.

Die Constituirung der Bezirksvertretung ohne Rücksicht darauf, daß die Wahl in einem Wahlkörper nicht vollzogen wird, erscheint gesetzlich nicht zulässig.

Erkenntniß vom 15. December 1886, Z. 3375.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Žižkov ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 8. Mai 1886, Z. 5646, betreffend die Constituirung der Bezirksvertretung

in Königliche Weinberge vor Durchführung der Wahl der Žižkover Vertreter, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß zur Constituirung der Bezirksvertretung der königlichen Weinberge auch dann geschritten werden wird, wenn die gleichzeitig anberaumte Wahl der von der Stadt Žižkov zu entsendenden Vertreter, wie zweimal bereits, deshalb nicht vollzogen werden könnte, weil nicht wenigstens $^3/_4$ sämmtlicher Mitglieder der Žižkov'er Gemeindevertreter zu dem Wahlacte sich einfinden.

Die Entscheidung stützt sich auf die Erwägung, daß nach § 35 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen ddto. 25. Juli 1864 Nr. 27, L. G. Bl. für Böhmen, die Anwesenheit von $^3/_4$ sämmtlicher Ausschußmitglieder zum Vollzuge der Wahl in die Bezirksvertretung unbedingt nothwendig ist, daß die Anwendung der Bestimmung des § 44 der Gemeindeordnung und darum auch die Vornahme des Wahlactes in Anwesenheit einer geringeren Anzahl der Ausschußmitglieder nicht zulässig ist, und daß wegen der gesetzlich fixirten Dauer der Bezirksvertretung die Constituirung der Neugewählten deshalb nicht aufgehalten werden kann, weil die Abgeordneten einer Stadt, wegen Renitenz eines Theiles ihrer Ausschußmitglieder, an dem Wahlacte sich zu betheiligen, nicht gewählt werden können.

Der V. G. Hof mußte der von der Beschwerde vertretenen Ansicht, daß die politische Behörde nicht berechtigt sei, die Wahlausschreibung in Gemeinden, welche für sich Vertreter zu wählen haben, mit der durch die angefochtene Entscheidung festgesetzten oberwähnten Rechtsfolge zu verknüpfen, beipflichten.

Der § 35 des cit. Bezirksvertretungsgesetzes bestimmt, daß die Wahl der, in der Gruppe der Städte und Märkte, einer Ortschaft allein zugewiesenen Vertreter nach den in den §§ 37, 38 der Gemeindewahlordnung vorgezeichneten Bestimmungen vorzunehmen ist.

Nach dem Wortlaute der erstcitirten Gesetzesbestimmung des § 37 Gemeinde-Wahlordnung ist es zweifellos, daß für eine derlei Ortschaft die Wahl der Bezirksvertretungsmitglieder giltiger Weise nur bei Anwesenheit von $^3/_4$ der Gemeindeausschußmitglieder vollzogen werden kann. Es ist auch durchaus richtig, daß für einen solchen Wahlact der § 44 der Gemeindeordnung, welcher für jene Fälle, wo die der Regel nach zur Beschlußfähigkeit nöthige Zahl der Gemeindevertreter sich nicht einfindet, die Bestimmung trifft, gegebenen Falles eine anologe Anwendung nicht finden kann, und zwar nicht sowohl deshalb, weil der § 35 Bezirksvertretungsgesetzes den § 44 Gemeindeordnung nicht citirt als vielmehr darum, weil nach § 17 des Bez.-Vertr.-Ges. wahlberechtigt nicht der Gemeindeausschuß als solcher ist, sondern die Mitglieder der Gemeindevertretung als »einzelne Wähler« (§ 29 ibid.) den Wahlkörper eben dieser Stadt bilden und es offenbar nicht angeht, Bestimmungen, die für eine Corporation als solche und deren Mitglieder gegeben sind, auf Einzelpersonen anzuwenden.

Allein aus diesen Erwägungen, sowie der weiteren, daß das Gesetz eine Bestimmung darüber — was zu geschehen hat, wenn diese Wähler in der im § 35 Bez.-Vertr.-Ges. geforderten Zahl zur Wahl nicht erscheinen — nicht trifft, folgt nur, daß man es mit einem unvollkommenen, die Erreichung seiner Ziele nicht sichernden Gesetze zu thun hat.

Der Ausweg, welchen die Entscheidung zur theilweisen Beseitigung der Consequenzen dieser Gesetzeslücke darin zu finden vermeint, daß sie die Constituirung der Bezirksvertretung ohne weitere Rücksicht darauf, daß die Wahl in einem Wahlkörper nicht vollzogen würde, für zuläßig erklärte, widerstreitet der Bestimmung der §§ 37 und 38 Bez.-Vertr.-Gesetzes.

Aus diesen Gesetzesstellen geht hervor, daß die Wahlhandlung insolange nicht als geschlossen angesehen werden kann »insolange nicht die erforderliche Anzahl Vertreter gehörig gewählt ist.« — Der § 37 bezieht sich zwar zunächst auf die Wahlacte in den einzelnen Wahlkörpern; allein aus der Bestimmung der §§ 38 und 39 im Zusammenhalte mit den §§ 25 und 27 geht hervor, daß es sich doch immer um einen und denselben Wahlact — um die Wahl der Bezirksvertretung handelt, welcher nur in einzelnen Wahlkörpern sich vollzieht, aber zum Zwecke hat, die nach dem Gesetze für die Bezirksvertretung erforderliche Zahl der Vertreter zu bestellen.

Die erforderliche Anzahl der Vertreter des Bezirkes bestimmt aber der § 8 des Bez.-Vertr.-Ges., und da nach § 9 ff. die Gesammtzahl der Mitglieder der Bezirksvertretung unter die vorhandenen Gruppen zu vertheilen ist, so ergibt sich, daß die erforderliche Zahl der Vertreter, insolange als die Wahl in einem Wahlkörper ausständig ist, nicht als gewählt, der Wahlact als Ganzes also nicht als abgeschlossen angesehen werden kann.

Daß vor Abschluß des Wahlactes zur Constituirung der zu wählenden Körperschaft nicht geschritten werden kann, ist eine ganz unabweisbare Rechtsfolge, die — allerdings nur so nebenhin auch im Bez.-Vertr.-Ges. dadurch Ausdruck gefunden hat, daß die Ausfertigung der Wahlcertificate, erst wenn sämmtliche Wahlacten vorliegen (§§ 38, 39 ibid.), Platz zu greifen hat.

Der V. G. Hof mußte daher die angefochtene Verfügung, daß die Bezirksvertretung Königl. Weinberge sich zu constituiren habe, auch wenn die Wahl im Wahlkörper der Stadt Žižkov nicht zum Abschlusse gelangt, als gesetzlich nicht begründet erkennen und dieselbe nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufheben.

Nr. 3304.

Inventarisirung des israelitischen Armenfondes in der Gemeinde Hohenems.

Erkenntniß vom 16 December 1886, Z. 2758.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Hohenems ca. Entscheidung des Vorarlberger Landesausschusses vom 22. März 1886, Z. 2884, betreffend die Inventarisirung des israelitischen Armenfondes unter Wahrung des Eigenthumsrechtes der israelitischen Cultusgemeinde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Schuster, sowie des Adv. Dr. Josef Porzer, des

Letzteren in Vertretung des belangten Vorarlberger Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit darin der israelitische Armenfond als Eigenthum der israelitischen Cultusgemeinde bezeichnet wird, gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß ausgesprochen, der israelitische Armenfond von Hohenems sei zwar in das Gemeinde-Inventar aufzunehmen, jedoch unter streng getrennter Anführung und unter ausdrücklicher Wahrung des Eigenthumsrechtes der israelitischen Cultusgemeinde.

Gegen diesen letzten Passus: »unter ausdrücklicher Wahrung des Eigenthumsrechtes der israelitischen Cultusgemeinde« ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Der V. G. Hof hat letztere begründet gefunden in Folge nachstehender Erwägungen: Bis zur Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 2. Juni 1877, Z. 2113, hat in Hohenems, zwar nicht gesetzlicher Weise, aber thatsächlich eine Judengemeinde mit einer besonderen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählten Vertretung bestanden, welche die administrativen Angelegenheiten der sogenannten Judengemeinde und insbesondere auch ihr Armenwesen und den für dasselbe bestehenden Fond verwaltete.

Die sogenannte Judengemeinde Hohenems ist in Folge der erwähnten Entscheidung des k. k. Min. des Innern, welche mit dem Erkenntnisse des k. k. V. G. Hofes vom 4. April 1878, Z. 518, aufrecht erhalten wurde, aufgelöst worden und in der nach dem Gesetze allein zu Recht bestehenden Ortsgemeinde Hohenems aufgegangen. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse des bis dahin unter dem Namen »Judengemeinde« bestandenen Gemeindetheils fanden durch besondere Vereinbarung (Incorporationsbeschlüsse) ihre Regelung, welche für die weitere Verwaltung und Verwendung der besonderen Vermögensmassen maßgebend zu sein hat. Da dem Gesagten zufolge der israelitische Armenfond keineswegs ein Fond der israelitischen »Cultus«-Gemeinde, sondern ein Armenfond der sogenannten Judengemeinde war, so konnte auch der Landesausschuß bei Inventarisirung des Gemeindevermögens nicht verfügen, daß bei dem in Rede stehenden Armenfonde die israelitische Cultusgemeinde als Eigenthümerin ausgezeichnet werde; er konnte vielmehr nur bestimmen, daß dieser Fond als gesondertes Vermögen jenes Gemeindetheils, der vor der erwähnten Min.-Entscheidung vom Jahre 1877 als Judengemeinde bestand, im Inventar abgesondert ersichtlich gemacht werde.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung, insoweit sie anordnet, daß im Inventar der Ortsgemeinde Hohenems die israelitische Cultusgemeinde als Eigenthümerin des israelitischen Armenfondes auszuzeichnen sei, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3305.

1. Der Bemessung der Gemeindezuschläge ist jene Aerarialsteuer zu Grunde zu legen, welche für das Jahr, für welches die Gemeindezuschläge auferlegt werden sollen, nach Vorschrift des Gesetzes einzuheben war. — 2. Die Einhebung der Grundsteuer hatte vom 1. Jänner 1881 ab provisorisch nach dem mit dem Gesetze vom 24. Mai 1869 eingeführten Systeme zu erfolgen.

Erkenntniß vom 16. December 1886, Z. 2757.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Grafen Leopold und Wilhelm Wolkenstein-Trostburg ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 29. Jänner 1886, Z. 14000, betreffend die Gemeindezuschläge zur Grundsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Grafen Leopold Wolkenstein-Trostburg. zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß die Verfügung der Stadtgemeinde Trient, zufolge welcher den Beschwerdeführern pro 1881 die Gemeindezuschläge von der nach dem vorbestandenen Steuerperäquationssysteme vorgeschriebenen Grundsteuer eingehoben wurde, aufrecht erhalten; die Beschwerdeführer behaupten dagegen, daß bei Berechnung der Gemeindezuschläge jene Grundsteuersumme als Basis anzunehmen war, mit welcher die Beschwerdeführer nach dem gegenwärtigen Steuersysteme pro 1881 belastet wurden.

Aus den Acten ergibt sich nämlich, daß der Stadtgemeinde Trient vom dortigen Hauptsteueramte zwei verschiedene Steuereinhebungsausweise pro 1881 zukamen; der Erstere, von dem nicht zu ersehen ist, an welchem Zeitpunkte er dem Magistrate zugestellt worden, enthielt den Grundsteueransatz nach dem vorbestandenen, der zweite erst gegen Ende des Jahres 1881 dem Magistrate zugestellte aber enthielt den Grundsteueransatz nach dem gegenwärtigen Steuersysteme.

Der V. G. Hof vermochte den Vorgang, demzufolge der Berechnung der Gemeindezuschlagsgebühr der Beschwerdeführer pro 1881 die nach dem alten Steuersysteme vorgeschriebene Grundsteuer zu Grunde gelegt wurde, als im Gesetze begründet nicht zu erkennen, und zwar in Folge nachstehender Erwägungen:

Nach dem Gemeindestatute der Stadt Trient vom 29. März 1851, L. G. B. XIII. Stück, § 68, sind die Gemeindeabgaben in der Regel nach dem Verhältnisse der (directen und indirecten) landesfürstlichen Steuern umzulegen und nach Art. XV des Ges. vom 5. März 1862 kann die Gemeinde zur Bestreitung der durch ihre Einkünfte nicht bedeckten Ausgaben die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern ꝛc. beschließen. — Da in diesen Gesetzen eine genauere Bestimmung nicht enthalten ist, so muß angenommen werden, daß das Gesetz der Bemessung der Gemeinde-

zuschläge jene Aerarialsteuer zu Grunde gelegt wissen will, welche für das Jahr, für welches die Gemeindezuschläge auferlegt werden sollen, nach Vorschrift des Gesetzes einzuheben war.

Nun hatte nach § 4 des Ges. vom 28. März 1880, R. G. B. Nr. 34, bis zum Abschlusse des Reclamationsverfahrens und unter Vorbehalt der Ausgleichung nach Beendigung des Reclamationsverfahrens vom 1. Jänner 1881 ab schon die provisorische Steuereinhebung auf Grund der nach § 34, III. Abtheilung des Ges. vom 6. April 1879 nach dem mit dem Ges. vom 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88, eingeführten Systeme zu erfolgen. Dies war also die nach dem Gesetze pro 1881 vorzuschreibende Steuer und es sind auch thatsächlich, wie oben erwähnt, vom Hauptsteueramte Trient dem dortigen Magistrate gegen Ende des Jahres 1881 neue Steuereinhebungsverzeichnisse übergeben worden, welche die nach dem Gesetze vom 28. März 1880 vorzuschreibenden Steueransätze enthielten. — Letztere waren sohin zur Basis der Berechnung der Gemeindezuschläge pro 1881 zu nehmen, während die Berechnung derselben auf Basis der vor dem 1. Jänner 1881 einzuhebenden Aerarialsteuer dem Gesetze nicht entsprach, weshalb die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Bemessung der Gemeindezuschläge auf Grundlage der seit 1. Jänner 1881 gesetzlich nicht mehr bestehenden Steuer aufrecht erhalten wurde, als im Gesetze nicht begründet, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3306.

Die bloße Möglichkeit künftiger Rechtsverletzungen reicht zum Nachweise der Beschwerdelegitimation nicht aus.

Erkenntniß vom 17. December 1886, Z. 3392.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Johann Kuczkiewicz und Leon Cukier ca. k. k. Ackerbau-Min. und die Eigenthümer des Bades Truskawiec, anläßlich der Entscheidung des Ersteren ddto. 29. April 1886, Z. 9396, betreffend die Verleihung eines Grubenmaßes auf Erdwachs an die genannten Eigenthümer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Dr. Johann Kuczkiewicz, dann des k. k. Sectionsrathes Johann Lhotsky, endlich des Adv. Dr. Johann Freiherrn von Haimberger, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Eigenthümer des Bades Truskawiec, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird wegen Mangel der Legitimation der Beschwerdeführer zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Gesuche de praes. 18. Februar 1885, Z. 412, bat die Truskawiecer Badegesellschaft um Verleihung eines aus vier einfachen Grubenmaßen bestehenden Grubenfeldes auf Erdwachs, unter dem Schutznamen »Adam«. — Bei der an Ort und Stelle am 4. Mai 1885 vor-

genommenen Freifahrung restringirte die Gesellschaft ihr Begehren auf Verleihung nur eines einzigen Grubenmaßes auf den ihr eigenthümlich gehörigen Parcellen. — Die Berghauptmannschaft Krakau hat mit Entscheidung vom 3. Juni 1885, Z. 1170, die Gesellschaft mit ihrem Verleihungsgesuche zurückgewiesen, das k. k. Ackerbau-Min. hat aber mit der heute angefochtenen Entscheidung dem Recurse der Gesellschaft stattgegeben, das Erkenntniß der Berghauptmannschaft aufgehoben und die Zulässigkeit der erbetenen Verleihung ausgesprochen.

Die Erdwachsgrubeneigenthümer in Truskawiec, Dr. Johann Kuczkiewicz und Leon Cukier, welche bereits bei der Freifahrung gegen das Verleihungsansuchen Einwendungen erhoben haben, beschweren sich auch heute gegen die Entscheidung des Ackerbau-Min., indem sie im Wesentlichen unter Berufung auf die Allh. Entschließung vom 22. Jänner 1862, das Gesetz vom 11. Mai 1884, Z. 71 R. G. B., und auf einzelne Specialentscheidungen ausführen: Erdwachs sei kein nach § 3 Berggesetz vorbehaltenes Mineral, die Verleihung von Grubenmaßen auf nicht vorbehaltene Mineralien sei selbst auf eigenem Grund und Boden unzulässig, zumal dann, wenn damit nur Nebenzwecke verfolgt werden, nämlich den Beschwerdeführern seinerzeit ihre Gewerbsconcession für Erdwachsgewinnung unmöglich zu machen.

Schon daraus ergibt sich, daß die in der Gegenschrift der Truskawiecer Gesellschaft erhobene Einwendung, als wenn die Beschwerdeführer die einzelnen Beschwerdepunkte nicht genau bezeichnet hätten (§ 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), ungegründet ist.

Nichtsdestoweniger ist es richtig und hat auch die ö. m. Verhandlung dies ergeben, daß den Beschwerdeführern eine Legitimation zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875 nicht zur Seite steht.

Die Beschwerdeführer als Anrainer der den Eigenthümern des Bades Truskawiec gehörigen Grundparcellen, innerhalb deren die Verleihung eines Grubenmaßes auf Erdwachs erfolgt ist, behaupten nicht, daß sie durch diese Verleihung schon dermalen in *ihren Rechten* verletzt worden sind und bezeichnen auch nicht solche Rechte, welche überhaupt durch die Verleihung hätten verletzt werden können. — Denn da die Beschwerdeführer die Gewerbsconcession für Erdwachsgewinnung nur auf ihrer Grundparcelle auszuüben berechtigt sind, diese Parcelle aber durch das verliehene Grubenmaß nicht überdeckt und auch nicht berührt wird, so kann von einer Verletzung ihres Rechtes nicht gesprochen werden; die Beschwerdeführer behaupten auch nicht, daß sie in diesem ihrem Rechte verletzt worden wäre, sie sprechen nur die Vermuthung und die Befürchtung aus, daß in der Zukunft durch Hilfsbaue, Revierstollen u. dgl., welche als nothwendige Folge der Bergverleihung auf ihrer Grundparcelle bewilligt werden würden, ihnen die Erdwachsgewinnung unmöglich gemacht oder erschwert werden könnte.

Zwar läßt sich nicht verkennen, daß durch die mit der Bergwerksverleihung verbundenen Rechte § 123 ff. allg. Berggesetzes die Rechtssphären der Anrainer berührt werden, indem der Bergwerksbesitzer durch die Verleihung bereits das Befugniß erlangt hat, eventuell das Eigenthum und Rechte der Nachbarn zur Förderung seiner Bergbauzwecke in Anspruch zu nehmen. — Allein diese Eventualität, wenn sie eintritt, muß gleichwohl nicht die Beschwerdeführer, sie kann auch dritte Grundbesitzer betreffen, und

es bildet dieselbe überdies nach § 132 allg. Berggesetzes den Anlaß zu neuen selbstständigen Verhandlungen und Entscheidungen der Behörden.

Nun ist nach dem Wortlaute des § 2 des Gesetzes über den V. G. Hof zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nur derjenige berechtigt, welcher eine Verletzung seiner Rechte zu behaupten vermag und es reicht somit die bloße Möglichkeit künftiger Rechtsverletzung zum Nachweise der Legitimation nicht aus. — Da der Beschwerdeführer auch bei der mündlichen Verhandlung nicht behauptete, daß die erfolgte Verleihung in seine Rechte bereits derzeit eingreift und diese in irgend welcher Richtung beschränkt oder verletzt, so war nach Vorschrift des § 21 letztcitirten Gesetzes diese Beschwerde wegen Mangels der Legitimation der Beschwerdeführer zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe zurückzuweisen.

Nr. 3307.

Ueber die Abbauwürdigkeit eines vorbehaltenen Minerals.

Erkenntniß vom 17. December 1886, Z. 3393.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Johann Kuczkiewicz und Leon Cukier ca. k. k. Ackerbau-Min. und die Eigenthümer des Bades Truskawiec, anläßlich der Entscheidung des Ersteren ddto. 29. April 1886, Z. 9488, betreffend die Verleihung von vier Grubenmaßen auf einen Schwefelaufschluß an die genannten Eigenthümer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Dr. Johann Kuczkiewicz, dann des k. k. Sectionsrathes Johann Lhotsky, endlich des Adv. Dr. Johann Freiherrn von Haimberger, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Eigenthümer des Bades Truskawiec, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Eigenthümer des Bades Truskawiec baten um Verleihung von vier einfachen Grubenmaßen auf einem in der Gemeinde Truskawiec erzielten Aufschluß von Schwefel unter dem Schutznamen »Stanislaus«. — Die k. k. Berghauptmannschaft in Krakau hat mit Entscheidung vom 3. Juni 1885, Z. 1169, das Verleihungsgesuch wegen nicht ausreichend nachgewiesener Abbauwürdigkeit des Vorkommens zurückgewiesen, das k. k. Ackerbau-Ministerium hat mit der heute angefochtenen Entscheidung dem Recurse der Gesellschaft Folge gegeben, das Erkenntniß der Berghauptmannschaft aufgehoben und die erbetene Verleihung als zulässig erklärt.

Die Ministerialentscheidung wird mit zwei Beschwerdepunkten bekämpft: 1. mit dem mangelnden Nachweise der Abbauwürdigkeit des Schwefelvorkommens, 2. mit dem, daß Beschwerdeführer auf ihren von den verliehenen Grubenmaßen überdeckten Parcellen politische Concessionen für Gewinnung von Naphta und Erwachs besitzen, daher auf demselben Grunde Grubenmaße auf Schwefel nicht verliehen werden dürfen.

Beide diese Beschwerdepunkte erweisen sich als gesetzlich nicht haltbar.

Ad 1 Als die einzige gesetzliche Norm zur Beurtheilung der Abbauwürdigkeit eines vorbehaltenen Minerals stellt sich die Bestimmung des § 44 des allgemeinen Berggesetzes dar. — In diesem Paragraph heißt es, daß die Verleihung von Grubenmaßen dann zulässig ist, wenn vorbehaltene Mineralien in ihrer Lagerstätte so aufgeschlossen sind, daß sie nach örtlichen Verhältnissen als abbauwürdig angesehen werden können.

Da die Verleihung nach § 40 des allgem. Berggesetzes nur den Zweck hat, den Rechtstitel für die Gewinnung des an der Aufschlußstelle nachgewiesenen Minerals innerhalb des bestimmten Feldes zu schaffen, nicht aber die Garantie dafür zu gewähren, daß das Mineral in dem zu verleihenden Felde wirklich in abbauwürdiger Beschaffenheit vorhanden ist, da ferner die Beurtheilung der sogenannten relativen oder ökonomischen Bauwürdigkeit, bei welcher es nur auf die künftige Rentabilität eines Bergbaues ankommt, naturgemäß Sache des Unternehmers und nicht der Bergbehörde ist, zumal die mannigfaltigsten eine solche Rentabilität bedingenden Verhältnisse sich in der Regel einer maßgebenden Beurtheilung durch die Behörde entziehen, so muß angenommen werden, daß der § 44 des Berggesetzes die Abbauwürdigkeit als Bedingung der Verleihung von Grubenmaßen nur in soweit aufstellt, als das Gesetz den Nachweis des Vorkommens eines vorbehaltenen Minerals in seiner natürlichen Ablagerung und dessen Eignung für eine bergmännische Gewinnung erbracht wissen will, ohne daß hiebei auf die leichtere oder schwerere Gewinnung und Nutzbarmachung, den Werth des Productes u. s. w., gesehen wird.

Allerdings kann nach dem Wortlaute des cit. § 44 ein vorgewiesener Aufschluß, als für die Beurtheilung der Bauwürdigkeit nicht in genügender Weise erfolgt, erkannt werden; ein solches Erkenntniß der Behörde muß aber im Einklange mit den gepflogenen Erhebungen sich befinden und in dieser Richtung stellt sich die Frage der Abbauwürdigkeit in letzter Linie als eine Thatbestandsfrage dar.

Die bei der Freifahrung einvernommenen Sachverständigen haben ausgesagt: »daß der Aufschluß sich als nesterartiger, harter mit Schwefel reich durchwachsener Mergel darstellt«; zwar haben die Sachverständigen angegeben, »daß für die Beurtheilung des Streichens der Lagerstätte keine hinlänglichen Daten vorhanden sind«, sie erklärten jedoch, »daß das Vorkommen des Schwefels sich im Ganzen als ein reiches darstellt, daß verschiedene geologische Anzeichen das Vorkommen von Schwefel in der ganzen Gegend beweisen, daß die Möglichkeit einer bedeutenderen Ausdehnung des aufgeschlossenen Lagers beim Schachte »Sobieski« gegeben ist, und daher dasselbe als abbauwürdig erkannt werden muß« — Weder die Sachverständigen, noch der Freifahrungs-Commissär haben den vorgewiesenen Aufschluß als für die Beurtheilung der Bauwürdigkeit nicht genügend erfolgt bezeichnet, vielmehr geht aus dem soeben angedeuteten Gutachten hervor, daß der Aufschluß ein derartiger war, daß die Sachverständigen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in der Lage waren, über die Abbauwürdigkeit sich eine Meinung zu bilden.

Wenn nun aber das k. k. Ackerbau-Min. unter Zugrundelegung dieses Sachverständigengutachtens, die Abbauwürdigkeit im gegebenen Falle als vorhanden angenommen und sonach die erbetene Verleihung als zulässig erkannt hat, so konnte der V. G. Hof angesichts dessen, daß dem angenommenen

Thatbestande weder eine Actenwidrigkeit noch ein sonstiger Mangel des Verfahrens anhaftet, unter Beachtung der Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und zwar umsoweniger, als auch der ad 2 geltend gemachte Beschwerdepunkt, wegen Mangels einer für die Behauptung des Beschwerdeführers in dieser Richtung sprechenden dispositiven berggesetzlichen Bestimmung sich als unrichtig darstellt.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3308.

Rückvergütungsanspruch eines ungebührlich entrichteten Gebührenäquivalentes ist nach der Bestimmung des § 77 Geb.-Ges. zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 18 December 1886, Z. 3324.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Uhričic gegen die Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. Jänner 1886, Z. 35843 ex 1885, betreffend die verweigerte Rückvergütung von Aequivalentgebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde hat dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 3309.

Gebührenäquivalentpflicht einer Gemeinde.

Erkenntniß vom 18. December 1886, Z. 3379.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Kleinfeld ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. ddto. 10. Jänner 1886, Z. 36583 ex 1885, betreffend das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen für das IV. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1089 (Bd. V, J. 1881) und Nr. 2199 (Bd. VIII, J. 1884).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1512 (Bd. VI, J. 1882).

Nr. 3310.

Voraussetzungen für die Begünstigung der successiven Grundsteuererhöhung (Art. V des Ges. vom 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49).

Erkenntniß vom 18. December 1886, Z. 3184.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Rudolf Ellißen ca. Entscheidung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 29. Jänner 1886, Z. 56183, betreffend die im Evidenzhaltungswege erfolgte Grundsteuerbemessung für das Jahr 1885 von dem Grundbesitze in der Gemeinde Pötzleinsdorf zum Grundbesitzbogen 1, 2, 3 und 4, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. W. Theobald Ritter von Gerl, sowie des k. k. Finanzrathes Alexius Danzer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat mittelst Kaufvertrages vom 8. März 1884 die auf Emil Ladenburg und Cons. im Kataster eingetragene, laut Grundbuchsauszuges dem Emil Ladenburg, der Theodora Ellißen geb. Ladenburg und der Henriette Ladenburg zu gleichen Theilen gehörige landtäfliche Liegenschaft, Freihof zu Pötzleinsdorf Nr. 1, 2, 3 und 4 des Grundbesitzbogens erworben. — Aus Anlaß der in Folge dieser Veränderung in der Person des Besitzers in Bezug auf das ganze Besitzthum durchgeführten Evidenz wurde dem Beschwerdeführer die Grundsteuer für das Jahr 1885 mit $22^{7}/_{10}$ Percent des nach den Beschlüssen der Central-Commission für die Grundsteuerregelung ermittelten Reinertrages (Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 22. Juni 1883, R. G. B. Nr. 119), vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß mit der angefochtenen Entscheidung dem Beschwerdeführer bezüglich des seiner Mutter Theodora Ellißen gehörig gewesenen und ihm mitübertragenen Antheiles, d. i. des dritten Theiles an diesem Grundbesitzthum, die auf Grund des Art. V des Ges. vom 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49, angesprochene Zuwendung der im Art. IV. dieses Ges. den Grundsteuerträgern eingeräumten Begünstigung verweigert wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Es muß hervorgehoben werden, daß die Grundsteuer nach Art. I des Ges. vom 28. März 1880, R. G. B. Nr. 34, den einzelnen Grundbesitzern mit dem auf die Steuerobjecte, d. i. die einzelnen Grundparcellen (Art. II dieses Gesetzes) entfallenden Steuerbetrage vorgeschrieben wird, dann daß nach der ausdrücklichen Anordnung des § 1 des Ges. vom 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, die Mitbesitzer in Bezug auf das Steuerobject nur als Ein Steuerträger erklärt werden und die Steueranforderung nur an einen derselben zu richten ist.

Aus diesen für die Grundsteuerveranlagung maßgebenden gesetzlichen Anordnungen geht klar hervor, daß, wenn das Steuerobject, das einzelne Grundstück, beziehungsweise ein Complex derselben, nicht physisch unter mehrere

Besitzer getheilt ist, sondern es sich um den gemeinschaftlichen Besitz eines Grundsteuerobjectes durch mehrere Mitbesitzer nach ideellen Theilen handelt, dieses gemeinschaftliche Verhältniß der Mitbesitzer bei der Grundsteuerveranlagung nicht weiter in Betracht kommt, und daß sonach von einem gemeinschaftlichen Grundbesitz eine Steuervertheilung auf die einzelnen Mitbesitzer nach ihren ideellen Antheilen nicht stattfindet.

Nach Art. IV. des Ges. vom 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49, wurde dem Grundsteuerträger, wenn von seinem in einem Steueramtsbezirke gelegenen Grundbesitze eine mehr als 10 Percent betragende Erhöhung der für das Jahr 1880 von diesem Grundbesitze vorgeschriebenen Grundsteuerschuldigkeit in Folge der Grundsteuerregulirung entfällt, die Begünstigung gewährt, daß diese Steuererhöhung nur successive, im Verlaufe von zehn Jahren eintritt. — Nach Art. V dieses Gesetzes hat diese Begünstigung bei Grundsteuererhöhungen, welche sich lediglich in Folge von Besitzveränderungen vom 1. Jänner 1881 ab ergeben, keine Anwendung; sie bleibt jedoch aufrecht unter Anderem in dem Falle, wenn der Grundbesitz der im Artikel IV gedachten Grundsteuerträger an deren Kinder übergegangen ist.

Die nach Art. IV dieses Gesetzes zugestandene Begünstigung hat sonach zur Basis den Gesammtbesitz eines Grundsteuerträgers in einem Steueramtsbezirke und die davon nach den früheren Grundsteuergesetzen im Jahre 1880 entfallende Grundsteuer im Entgegenhalte zu der sich nach der neuen Grundsteuerregulirung ergebenden Grundsteuerschuldigkeit.

Wenn im Art. V, Alinea 2 dieses Gesetzes die den erwähnten Grundsteuerträgern gewährte Begünstigung bei einigen Besitzveränderungen, und namentlich bei Uebertragung des Grundbesitzes dieser Grundsteuerträger auf Kinder derselben ausnahmsweise aufrecht erhalten wird, und sonach das Motiv dieser Begünstigung in dem gegenseitigen Verwandtschaftsverhältnisse der wechselnden Grundsteuerträger gesucht werden muß, so kann mit Recht angenommen werden, daß diese Begünstigung von dem einen Grundsteuerträger auf den Andern unter der Voraussetzung ausgedehnt wurde, daß die Basis der Begünstigung bis auf die Person des Grundsteuerträgers dieses begünstigten Gesammtbesitzes ungeändert bleibe, daß aber zwischen dem austretenden Grundsteuerträger dieses Gesammtbesitzes und dem neu eintretenden Grundsteuerträger das gesetzlich vorausgesehene Verwandtschaftsverhältniß bestehe.

Es kommt daher nur darauf an zu untersuchen, ob diese Voraussetzungen im gegebenen Falle zutreffen. — Die erste dieser Voraussetzungen trifft unbestritten zu, denn es ist das ganze auf Emil Ladenburg und Cons. als Steuerträger eingetragene und nach Art. IV des Ges. vom 7. Juni 1881 begünstigte Besitzthum in Pötzleinsdorf an den Beschwerdeführer im Kaufwege übergegangen.

Dagegen trifft die weitere Voraussetzung für die vom Beschwerdeführer angesprochene Ausdehnung der dem Vorbesitzer zugestandenen Begünstigung auf ihn nicht zu. — Es ist allerdings richtig, daß der Beschwerdeführer zur Theodora Ellißen in dem im Art. V des letzcitirten Gesetzes vorgesehenen Verhältnisse steht. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die laut Kaufvertrages vom 8. März 1884 vom Beschwerdeführer erworbene Liegenschaft unter die einzelnen Mitbesitzer nicht physisch getheilt war, sondern daß die Mutter des Beschwerdeführers diese Liegenschaft mit Emil Ladenburg

und Henriette Ladenburg gemeinschaftlich mitbesessen hat, daß sonach sämmtliche Mitbesitzer bezüglich des Steuerobjects als Ein Grundsteuerträger in Gemäßheit der vorcitirten gesetzlichen Bestimmungen anzusehen waren, und demgemäß auch die Steueranforderung für das gemeinschaftliche Steuerobject an Einen derselben gerichtet war.

Da nun die Gesammtheit der Mitbesitzer, als der Grundsteuerträger bezüglich des Grundsteuerobjectes, um das es sich vorliegend handelt, und welches eben wegen der eingetretenen Veränderung in der Person des Besitzers den Gegenstand der Evidenzhaltung im Sinne der §§ 2 und 4 des Ges. vom 23. Mai 1883 bildet, zum Beschwerdeführer in dem im Art. V des Ges. vom 7. Juni 1881 vorgesehenen Verhältnisse nicht steht, so mußte der V. G. Hof als gesetzlich gerechtfertigt erkennen, daß die Steuerbehörde die Ausnahmsbestimmung des letztcitirten Artikels im gegebenen Falle als unanwendbar erklärte, und sonach bei der Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1885 nach der allgemeinen Regel des Alinea 1 des Art. IV vorgegangen ist und die Uebergangsbestimmungen dieses Artikels außer Betracht ließ.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3311.

Derjenige, welcher eine Steuerbefreiung in Anspruch nehmen will, muß die erforderlichen Beweismittel zur Begründung seines Befreiungstitels beibringen.

Erkenntniß vom 21. December 1886, Z. 3380.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Betti Ehrenreich ca. Entscheidung der mährischen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 6. Februar 1886, Z. 1667, betreffend die Einkommensteuerbemessung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin wird für schuldig erkannt, der belangten mährischen k. k. Finanz-Landes-Direction an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen von Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung der mährischen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 6. Februar 1886, Z. 1667, wurde die von der Beschwerdeführerin nach § 8 des Einkommensteuer-Patentes angesprochene Befreiung von der Einkommensteuer wegen ihres 300 fl. nicht übersteigenden Gesammt-Jahreseinkommens darum zurückgewiesen, weil sie der Aufforderung zur Beibringung der gerichtlichen Einantwortungsurkunde über die Verlassenschaft ihres Ehegatten nicht entsprochen, somit die nach obencitirter Gesetzesstelle erforderliche Bedingung ihres diesfälligen Befreiungstitels nicht vollständig erfüllt hat.

Die Beschwerdeführerin glaubt durch die beigebrachten Zeugnisse der Bürgermeister von Mißlitz und Brünn den Beweis, daß sie außer den jährlichen 5prozentigen Interessen von dem für sie hypothekarisch versicherten Capitale per 6000 fl. somit außer dem Jahresbetrage per 300 fl. kein anderweitiges Vermögen besitze, hinreichend hergestellt zu haben, da sie nicht in der Lage sei, die Verlassenschaftsdocumente beizubringen.

Nun hat Derjenige, welcher die in Frage stehende Befreiung von der Einkommensteuer anspricht, nach § 8 des Einkommensteuer-Patentes zu beweisen, daß sein Gesammt-Jahreseinkommen ohne Abzug der Schulden im Ganzen 300 fl. C.-M., resp. 315 fl. ö. W., nicht überschreitet und nach § 20 der Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze sein gesammtes Einkommen zergliedert einzubekennen und überhaupt die erforderlichen Beweismittel zur Begründung seines Befreiungstitels beizubringen. — Auch ist nach § 27 des Einkommensteuer-Patentes Jedermann verpflichtet, über die thatsächlichen Verhältnisse, auf denen die Ausmittelung des Einkommens beruht, der Behörde die geforderten Aufklärungen mündlich oder schriftlich wie es die Behörde verlangt, zu ertheilen.

Nachdem nun die Beschwerdeführerin die abverlangte Einantwortungsurkunde über die Verlassenschaft ihres Ehegatten, woraus zu ersehen gewesen wäre, ob ihr nicht etwa noch andere Beträge eingeantwortet wurden, nicht beigebracht, ja nicht einmal angegeben hat, bei welchem Gerichte die Verlassenschaft abgehandelt wurde, wornach also auch die Steuerbehörden nicht in die Lage versetzt wurden, selbst hierüber Nachforschungen zu pflegen, so konnte der V. G. Hof in dem Ausspruche der Steuerbehörden, daß die Beschwerdeführerin die zum Behufe der angesprochenen Einkommensteuerbefreiung gesetzlich gestellten Bedingungen nicht erfüllt, daher den diesfälligen Beweis über die Höhe ihres Jahreseinkommens nicht geliefert habe und somit die fragliche Befreiung von der Einkommensteuer nicht in Anspruch nehmen könne, keine Ungesetzlichkeit erblicken und mußte somit die Beschwerde abweisen.

Der Kostenzuspruch gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3312.

Voraussetzungen für die Einkommensteuerpflicht des Zinsenbezugsberechtigten.

Erkenntniß vom 21. December 1886, Z. 3461.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Sparcasse der Stadt Innsbruck ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck vom 24. März 1886, Z. 3934, betreffend die Einkommensteuerpflicht eines Zinsenbezuges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Frühwald, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der in den Acten erliegenden Urkunde vom 14. März 1881 verpflichtet sich die Sparcasse der Stadt Innsbruck für die Eisenbahnconcessionäre und für die Stadtgemeinde Meran den Vorschuß per 225.000 fl. dem Landesausschusse in Vertretung des Etschregulirungsfondes nach Bedarf zu zahlen, dagegen bekennen sich die Concessionäre der Bozen-Meraner-Bahn, dann die Stadtgemeinde Meran gegenüber der Sparcasse der Stadt Innsbruck zur ungetheilten Hand als Schuldner eines Betrages von 225.000 fl. und sie versprechen solidarisch, denselben nach Maßgabe und vom Tage der dem Landesausschusse eingezahlten Raten an, jährlich mit 5% frei von jeder Steuer oder sonstigen Abgabe, mögen dieselben für die Zinse oder für das Capital, an wen immer zu entrichten sein, der Sparcasse zu verzinsen und innerhalb des Jahres 1884 zurückzubezahlen.

Wenn nun die beschwerdeführende Sparcasse schon in ihrem am 2. März 1886, Z. 2619, bei der Bezirkshauptmannschaft eingebrachten Recurse geradezu als unzweifelhaft bezeichnet, daß sie das betreffende Rechtsgeschäft mit den Concessionären der Bozen-Meraner-Bahn abgeschlossen, so geht aus der eingangs bezogenen Urkunde noch mehr als das hervor, es geht nämlich als unzweifelhaft hervor, daß die Sparcasse in Bezug auf die (im Betrage von 129.484 fl.) gewährten Vorschüsse Gläubigerin, sowohl der Concessionäre der Bozen-Meraner-Bahn, als auch der Stadtgemeinde Meran geworden ist.

Da die Zinsen des vorgeschossenen Capitales von einem den Schuldnern nach dem Einkommensteuer-Patente (§§ 2 und 23) zustehenden Abzuge nicht getroffen werden, weil diese Capitalien unbestrittenermaßen auf einem Grund- oder Hausbesitze nicht haften, anderseits aber dem Einen der Schuldner, nämlich den Concessionären selbst, die Befreiung von der Steuer im Grunde der Concessionsurkunde vom 11. Juni 1880, R. G. B. Nr. 88, zukommt, der Zweite der Schuldner aber, die Stadtgemeinde Meran, als solche keine Erwerbsteuer entrichtet, so treffen alle jene Voraussetzungen zu, welche nach § 13 des Einkommensteuer-Patentes den Zinsenbezugsberechtigten, im gegebenen Falle die beschwerdeführende Sparcasse, einkommensteuerpflichtig machen.

Demgegenüber vermeint aber die Beschwerde, daß im Sinne der Concessionsurkunde vom 11. Juni 1880 die Zinsen von den vorzuschießenden Beträgen als ein integrirender Bestandtheil der Geldbeschaffung steuerfrei bleiben sollen und daß nur im Vertrauen auf diese Steuerfreiheit der Zinsen in der Schuldurkunde vom 14. März 1881 der Passus gebraucht wurde, daß die Concessionäre der Bahn und die Stadtgemeinde Meran sich verpflichteten, die von der Sparcasse vorgeschossenen Beträge mit jährlich 5% frei von jeder Steuer oder sonstiger Abgabe zu Handen der Sparcasse zu verzinsen, wodurch dieses den Concessionären gewährte Privilegium gewissermaßen auf die Sparcasse übertragen sein muß.

Diese Beschwerdeausführungen stellen sich aber als nicht stichhältig dar. — Nach § 22, lit. a, der oberwähnten Concessionsurkunde wurde der Bozen-Meraner-Bahn die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Couponstempelgebühr, sowie von jeder Steuer, welche etwa

durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, während der Bauzeit und durch 20 Jahre vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn gewährt. — Die so gewährte Steuerbefreiung ist eine rein persönliche, das ist, es ist die Unternehmung als solche für eine genau bestimmte Zeit von der Steuerentrichtung freigehalten, ohne daß dadurch den Gläubigern der Unternehmung in irgend welcher Richtung eine Steuerbegünstigung gewährt worden wäre. — Es steht sonach fest, daß der beschwerdeführenden Sparcasse die Einkommensteuerfreiheit bezüglich des fraglichen Zinsenbezuges weder aus dem Einkommensteuergesetze, noch auch aus der vorerwähnten Concessionsurkunde zukommt.

Wenn nun Angesichts dessen die Bahnunternehmung und zwar nicht etwa allein, sondern — was hier besonders betont werden muß — mit der Stadtgemeinde Meran, der jene Steuerbefreiung aus der oftbezogenen Concessionsurkunde gewiß nicht zukommt, der beschwerdeführenden Sparcasse gegenüber sich solidarisch verpflichtete, die Zinsen des vorgeschossenen Capitales frei von jeder Steuer oder Abgabe zu entrichten, so war in dieser Uebernahme der Verpflichtung nichts weiter als ein Privatübereinkommen zu erblicken, in dessen Würdigung umsoweniger einzugehen war, als die persönliche Steuerbefreiung aus dem Gesetze, welche hier übrigens, wie erwähnt, blos Einem der beiden Solidarschuldner zukommt, im Wege privatrechtlichen Uebereinkommens nicht übertragbar ist, und als überdies derartige Privatabmachungen über die Steuerabtragung das Recht des Staates, die Steuer von demjenigen zu fordern, der hiezu gesetzlich verpflichtet ist, nicht alteriren können.

Darnach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3313.

Zur Frage der Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880 auf eine registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Erkenntniß vom 21. December 1886, Z. 3466

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der landwirthschaftlichen Bank, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in Lemberg ca. Entscheidung der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction vom 23. März 1886, Z. 13137, betreffend die Erwerbsteuerpflicht, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin wird für schuldig erkannt, der belangten k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 27 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Die Frage der Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151 auf die beschwerdeführende Genossenschaft hängt von

der Vorfrage ab, ob der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaft statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränkt ist.

Nach § 2 lit. a. b. c. der Statuten dieser Genossenschaft bildet den Geschäftsbetrieb derselben: Die Vermittlung bei An- und Verkauf von landwirthschaftlichen und Forstproducten, von unbeweglichen Gütern, die Vermittlung bei Schließung von Pachtverträgen, bei Convertirung hypothezirter Darlehen, beim Ankauf von Maschinen und landwirthschaftlichen Geräthschaften.

In den Administrativ-Acten erliegende Ausschnitte aus der »Lemberger Zeitung« enthalten Ankündigungen in Angelegenheiten der Geschäfte der landwirthschaftlichen Bank, aus denen hervorgeht, daß die unter dieser Benennung registrirte Genossenschaft Geschäfte mit Jedermann abschließt, der solche mit derselben eingehen will, und aus dem Geschäftsberichte der Genossenschafts-Direction vom 12. April 1883 ist zu entnehmen, daß landwirthschaftliche Rohproducte an ausländische Handelsleute veräußert werden, welche unbestrittenermaßen keine Genossenschaftsmitglieder sind.

Die Beschwerdeführerin bestreitet auch nicht im Allgemeinen den Verkauf der Producte an Nichtmitglieder, sie vermeint blos, daß, weil im § 2 der Statuten vom Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft für ihre Mitglieder die Rede ist, sie die Geschäfte stets nur für ihre Mitglieder vermittle und zwar so, daß bei jedem Geschäfte die eine oder die andere der contrahirenden Parteien Mitglied der Gesellschaft ist.

Wenn bei der ö. m. Verhandlung der Vertreter der Beschwerde noch besonders betonte, daß zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft ein Bevollmächtigungsvertrag bestehe, nach welchem die Letztere alle Geschäfte Namens und für ihre Mitglieder abschließt und also stets zwischen ihren Mitgliedern und Dritten, wenn auch Nichtmitgliedern, vermittelt, so kommt zu erinnern, daß eben in dieser Art Vermittlung der statutenmäßige Geschäftsbetrieb besteht und aus den Angaben der Beschwerde und ihres Vertreters selbst hervorgeht, daß dieser Geschäftsbetrieb zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern ausgeübt wird, wodurch eben die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf die beschwerdeführende Bank ausgeschlossen erscheint. — Denn da das Gesetz ausdrücklich von der Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder spricht, also ganz klar die Nichtmitglieder bei jedem Seitens der Genossenschaft geschlossenen Geschäfte ausschließt, die beschwerdeführende Bank aber die Veräußerung der Producte an Nichtmitglieder, also den Abschluß der Geschäfte mit solchen zugibt, so kann sie die Anwendung dieses Gesetzes für sich nicht in Anspruch nehmen.

Wenn über die Interpretation der Gesetzesbestimmung über die Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder noch irgend ein Zweifel bestehen könnte, so würde derselbe durch den Schlußsatz des durch das Gesetz vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, amendirten § 1 des Ges. vom 27. December 1880 gänzlich behoben sein; dieser Schlußsatz zählt nämlich taxativ jene Geschäfte auf, welche, wenn auch mit Nichtmitgliedern abgeschlossen, die Anwendung des Gesetzes nicht beirren; als solche Geschäfte sind daselbst die Aufnahme von Darlehen, der Kauf von Waaren und die Anlegung der Cassabestände der Genossenschaften bei gewissen Unternehmungen und Anstalten bezeichnet; dieser Schlußsatz wäre nun überhaupt sinn- und zwecklos, wenn der »Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen

Mitglieder« jene Deutung, welche die Beschwerde derselben beilegt, daß nämlich darnach stets nur eine der das Geschäft abschließenden Parteien Mitglied der Gesellschaft sein muß, gegeben werden wollte.

Soll diesen Gesetzesworten im Schlußsatze des § 1 eine Bedeutung beigelegt werden, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß die Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder als Regel — die im Schlußsatze des § 1 ausgesprochene Zulässigkeit der einzelnen besonders aufgeführten Geschäftsbetriebe auch mit Nichtmitgliedern als eine die Genossenschaften begünstigende Ausnahmsbestimmung aufgefaßt wird; da in dieser vom Waarenverkaufe nicht die Rede ist, so muß angenommen werden, daß der Verkauf der Waaren unter die Regel fällt und stets nur an Mitglieder der Genossenschaft erfolgen muß, soll auf eine solche das obbezeichnete Gesetz überhaupt Anwendung finden.

Diesemnach erscheint der Anspruch der beschwerdeführenden Bank auf Anwendung des Gesetzes vom 27. December 1880 und Befreiung derselben im Sinne des § 4 des cit. Gesetzes von der Erwerbsteuer nicht begründet, die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt und es mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten erfolgte nach § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3314.

Dem „Magistrate" der älteren Gemeindeverfassung entspricht in der heutigen Gemeindeorganisation die Competenz des Gemeindeausschusses: es sind daher die einem „Magistrate" als solchen verliehenen Stiftungspräsentationsrechte derzeit nicht vom Gemeindevorstande oder Stadtrathe, sondern von dem Gemeindeausschusse auszuüben.

Erkenntniß vom 22. December 1886, Z. 2840.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtrathes Bischofteinitz ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 15. Juni 1885, Z. 9760, betreffend das Präsentationsrecht für die Ignaz und Anna Engel'sche Studentenstiftung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es war die Frage zu entscheiden, ob das Präsentations-, beziehungsweise Verleihungsrecht hinsichtlich der Ignaz und Anna Engel'schen Studentenstiftung, wie die Beschwerde vermeint, dem Stadtrathe von Bischofteinitz in der Rechtsnachfolge nach dem vorbestandenen Magistrate oder aber, wie das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht erkannt hat, zufolge der Bestimmung des § 34 al. 3 der böhmischen Gemeinde-Ordg. dem Gemeinde Ausschusse zukomme.

Der V. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben:

Nach den Stiftungsanordnungen, nämlich dem Testamente des Ignaz Engel vom 23. November 1808 und dem der Anna Engel vom 6. Februar 1809, dann dem mit diesen letztwilligen Anordnungen wörtlich übereinstimmenden Stiftsbriefe kann von einem der Gemeinde Bischofteinitz eingeräumten Verleihungsrechte nicht die Rede sein, da die Stifter in diesen Urkunden besagtes Recht lediglich dem »Magistrate von Bischofteinitz« (im Vereine mit dem Erzdechanten) übertragen, ohne hiebei eines Repräsentations-Verhältnisses zu gedenken. Da nun derartige Stiftungs-Collationsrechte ganz wohl auch einer Behörde oder repräsentirenden Körperschaft als solcher, ohne Rücksicht auf deren amtliche Aufgabe oder die ihr obliegende Repräsentanz verliehen werden können, so kann im vorliegenden Falle angenommen werden, daß der Magistrat von Bischofteinitz als solcher, nämlich als Behörde, nicht in ihm die Gemeinde mit dem Verleihungsrechte bewidmet war und es erhellt schon hienach, daß das Motiv, auf welches die angefochtene Entscheidung gestützt worden ist, nämlich die Bestimmung in § 34, Z. 3 der böhm. Gemeinde-Ordg., nicht zutreffend erscheint. Denn diese Gesetzesbestimmung setzt ein zweifellos der Gemeinde zustehendes Patronats-Präsentations- oder Stiftungs-Verleihungsrecht voraus und erledigt nur die Frage durch welches Organ die Gemeinde bei Ausübung dieses ihres Rechtes vertreten werden soll.

Im vorliegenden Falle steht aber nicht die Frage: durch wen ein der Gemeinde zustehendes Präsentationsrecht ausgeübt werden soll, sondern die andere zur Entscheidung: wer in die Ausübung eines einer nicht mehr bestehenden Gemeindebehörde als solcher verliehenen Stiftungscollationsrechts einzutreten hat, und hiefür kann die Entscheidung offenbar nur nach der Rücksicht gefunden werden, welches actuell bestehende Gemeindeorgan nach seiner Aufgabe und Competenz als Rechtsnachfolger des in den Stiftungsurkunden genannten Magistrates anzusehen ist. Nach dieser Maßgabe konnte aber die Entscheidung nicht im Sinne der Beschwerde erfolgen. Denn der Stadtrath von Bischofteinitz ist nichts als der Gemeindevorstand im Sinne der §§ 13 und 15 der böhm. Gemeinde-Ordg., welcher nach der letztbezogenen Bestimmung aus dem Gemeindevorsteher und mindestens zwei Gemeinderäthen bestehend, zufolge § 51 ebend. in Gemeindeangelegenheiten lediglich ein verwaltendes und vollziehendes Organ ist, während nach § 30 ebend. als das beschließende Organ der Gemeindeausschuß erscheint. Diesem hienach dem Gemeindeausschusse untergeordneten, weil bei seiner Amtshandlung an dessen Beschlüsse gebundenen Gemeindeorgane läßt sich der Magistrat der früheren Gemeindeverfassung nicht vergleichen, da diesem durchweg und insbesondere auch in den sogenannten »Schutzstädten« zu denen Bischofteinitz gehörte, das eigentliche Stadtregiment zukam. Als Justiz-, wie als Verwaltungsbehörde war der Magistrat vollkommen unabhängig von jeder anderen localen Autorität, lediglich in ökonomischen Angelegenheiten, bei der Verwaltung des Stadtvermögens griff eine — in den verschiedenen Classen der Municipien verschieden geordnete — Mitwirkung von bürgerlichen Repräsentanten, Vertretern der Bürgerschaft Platz. Dagegen war der Magistrat wie als Justizbehörde den landesfürstlichen Obergerichten, so als Verwaltungsstelle nur dem Kreisamte und der Landesbehörde untergeordnet. Der durchgreifende Unterschied der gegenwärtigen und der früheren Gemeinde-

verwaltung liegt eben in der nunmehr den Gemeinden eingeräumten Autonomie, welche im regelmäßigen Geschäftsgange eine Unterordnung der Gemeinde- unter die Staatsbehörden ausschließt, dafür aber die locale Verwaltung durchaus unter die Repräsentanz der Gemeinde stellt und von dieser abhängig macht. Dagegen war nach der früheren Gemeinde-Verfassung die locale Verwaltung zwar der landesfürstlichen unterstellt, dagegen in der localen Sphäre selbst jurisdictionsberechtigt und von der Gemeinde als solcher unabhängig.

Hieraus erhellt, daß auch das Argument der Beschwerde: daß der Stadtrath (Gemeindevorstand) nicht blos ein vollziehendes, sondern auch das verwaltende Gemeindeorgan ist, nicht entscheidet. Denn der Stadtrath ist auch bei der von ihm geführten Gemeindeverwaltung an die Beschlüsse des Gemeindeausschusses gebunden, während die Stadtmagistrate der älteren Gemeindeverfassung die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, soweit nicht die Competenz der staatlichen Verwaltungsorgane eingriff, ganz selbstständig führten.

Hienach war die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3315.

1. Zur Frage der Rechtskraft von Gemeindeausschußbeschlüssen. — 2. Zur Constituirung einer von der allgemeinen gesetzlichen Regel abgehenden, besonderen Schulerhaltungspflicht ist eine bestimmte Erklärung erforderlich. — 3. Für die sachlichen Bedürfnisse einer Volksschule hat — in Böhmen — nicht die zu derselben eingeschulte Ortschaft allein, sondern die gesammte Ortsgemeinde aufzukommen.*)

Erkenntniß vom 22. December 1886, Z. 2841.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Ortschaft Neu-Donawitz ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 24. März 1886, Z. 6925, betreffend die Concurrenz zur Schule in Neu-Donawitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Fleischner, sowie des Adv. Dr. Adolf Ernst, des Letzteren in Vertretung für die mitbetheiligte Gemeinde Donawitz, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst die von der mitbetheiligten Gemeinde Donawitz erhobene Einwendung, daß der Beschwerdeführer durch die Rechtskraft des Gemeindeausschußbeschlusses vom 26. October 1884 präcludirt sei, indem die hiewider an den Bezirksausschuß Karlsbad seinerzeit gerichtete Berufung verspätet eingebracht wurde, übergangen, weil die widersprochene Thatsache der Verspätung in Folge des Umstandes, daß das Datum der Edictalkundmachung des Gemeindebeschlusses auf dem Edicte nicht angegeben und anderweitig nicht eruirt worden ist, nicht erwiesen erscheint — ganz abgesehen davon, daß nach vorliegenden Zeugenaussagen selbst zweifel-

*) S. auch Entscheidungsgründe Nr. 1845 (Bd. VII, J. 1883).

haft erscheint, ob der fragliche Gemeindebeschluß überhaupt in herkömmlicher Weise für die Ortschaft Neu-Donawitz kundgemacht worden ist.

Ebensowenig konnte der V. G. Hof die von der mitbetheiligten Gemeinde aufgestellte Behauptung, daß sich die Concurrenz für die Schule in Neu-Donawitz nicht nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften, sondern nach einer anläßlich der Errichtung dieser Schule übernommenen besonderen Verpflichtung der Ansassen von Neu-Donawitz richte, als begründet erkennen. Denn eine bestimmte Zusage, die fragliche Schule aus eigenen Mitteln erhalten, beziehungsweise für die sachlichen Bedürfnisse derselben, einschließlich des Schulgebäudes, selbst und allein sorgen zu wollen, haben die Neu-Donawitzer Insassen weder in der hiefür sub 1) der Gegenschrift der Gemeinde Donawitz berufenen Eingabe vom 20. October 1870, noch in der ebendort sub 3) anbezogenen Protokollar-Erklärung vom 28. October 1875 abgegeben, es kann höchstens behauptet werden, daß diese Erklärungen von der Voraussetzung ausgehen, daß die fragliche Last den Ort treffen werde, was aber zur Constituirung eines besonderen Verpflichtungstitels an Stelle des allgemein gesetzlichen nicht hinreicht. Ebenso ist in dem in den Acten erliegenden Erlasse des böhm. Landesschulraths vom 30. Juni 1871, Z. 4982, mit welchem die Errichtung der ofterwähnten Schule thatsächlich genehmigt worden ist, von einer hinsichtlich derselben Platz greifenden besonderen Concurrenz nicht die Rede.

Wenn nun aber hienach die Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse dieser Schule nicht nach einem solchen besonderen Verpflichtungstitel, sondern nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes zu erfolgen hat, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß nicht, wie die Gemeinde Donawitz behauptet und der böhmische Landes-Ausschuß entschieden hat, nur die zur fraglichen Schule eingeschulte Ansassenschaft von Neu-Donawitz, sondern vielmehr die gesammte Ortsgemeinde für diesen Schulaufwand aufzukommen hat.

Nach §§ 1 und 2 des böhm. Landesgesetzes vom 24. Februar 1873. L. G. B. Nr. 16, obliegt allerdings der Aufwand für die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude, dann für die sogenannten sachlichen Schulauslagen »der Schulgemeinde« und nach § 10 ibid. wird, falls die der Schulgemeinde zufließenden Beiträge einzelner Personen, Corporationen und Fonde zur Bedeckung des Schulerforderniſses nicht hinreichen, der Abgang »von der Schulgemeinde« aufgebracht. — Allein damit ist nicht ausgeschlossen, daß, soweit es sich um die concurrenzmäßige Aufbringung dieses Schulaufwandes handelt, der letztere doch auf die an der Schulgemeinde betheiligten Ortsgemeinden aufzutheilen ist, vielmehr sprechen für diese Auffassung die folgenden Erwägungen: Nach § 11 leitet der Ortsschulrath den Voranschlag über das Schulerforderniß an den Gemeindeausschuß und nach § 12 hat eben dieser einerseits das Recht, den Voranschlag oder die Repartition zu beanständen, andererseits die Verpflichtung, den nicht zu beanständenden Abgang aus Gemeindemitteln zu bedecken.

Hier werden also alle Vorgänge, welche zur Erfüllung der »der Schulgemeinde« gesetzlich auferlegten Verpflichtung erforderlich sind, dem Gemeindeausschusse, das ist einem Organe aufgetragen, welches sein Mandat von der gesammten Ortsgemeinde erhält, und dafern das Gesetz selbst nicht

eine Einschränkung statuirt, nur die Gesammtgemeinde zu vertreten und nur für diese zu handeln befugt ist.

Allerdings findet sich auch in diesen §§ 11 und 12 eine Bestimmung, welche für die entgegengesetzte Auffassung zu sprechen scheint, insofern es nämlich in dem zweiten Absatze des § 11 heißt, daß bei Schulgemeinden, welche aus mehreren Ortsgemeinden oder Theilen von solchen bestehen, der Ortsschulrath den zu deckenden Abgang auf die eingeschulten Gemeinden oder Gemeindetheile zu repartiren hat, worin in Verbindung mit der Anordnung des § 10 die Normirung einer selbstständigen Verpflichtung nur der Eingeschulten gefunden werden könnte. — Allein diese Auftheilung hat doch wohl nur die selbstverständlich nur dem Ortsschulrathe zukommende Festsetzung des auf die eingeschulten Gemeinden und Gemeindetheile nach Verhältniß der Einschulung und Steuerschuldigkeit entfallenden Percents, nicht die Frage der Zahlungspflicht zum Gegenstande, auch heißt es dann in demselben Absatze des § 4 sofort weiter, daß auch in einem solchen Falle der Voranschlag sammt der Repartition den ganz oder theilweise eingeschulten Gemeinden (also doch wieder der Gesammtgemeinde) mitzutheilen sei, und selbst wenn bei dieser schwankenden Ausdrucksweise des Gesetzes ein Zweifel über den Sinn der gesetzlichen Bestimmung übrig bliebe, müßte derselbe vor der Anordnung des § 12 entschwinden, welche die eigentlich dispositive Norm, wer zu zahlen hat, enthält und wo es lediglich heißt: daß das veranschlagte Schulerforderniß »aus Gemeindemitteln«, worunter doch nur die Mittel der Gesammtgemeinde verstanden werden können, zu bedecken sei.

Zieht man nun noch in Betracht, daß nach der für alle Landesgesetze über das Volksschulwesen maßgebenden principiellen Bestimmung des § 62 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, die Sorge für die nothwendigen Volksschulen den Ortsgemeinden zugewiesen ist, so muß man wohl zu dem Schlusse gelangen, daß wenigstens dort, wo die Landesgesetze nicht ausdrücklich die Concurrenz für die öffentlichen Volksschulen den Schulgemeinden, beziehungsweise Schulsprengeln überwiesen haben, diese Concurrenz den Ortsgemeinden obliegt.

Die in der Entscheidung des Landes-Ausschusses dieser Deduction entgegengesetzte Argumentation basirt lediglich auf der gesetzlichen Bestimmung, daß der sachliche Schulaufwand von der »Schulgemeinde«, also der Gesammtheit der Eingeschulten aufzubringen sei. (§§ 1 und 10 des L. G. vom 24. Februar 1873).

Allein abgesehen davon, daß der Terminus »Schulgemeinde« an sich nicht nothwendig den Schulsprengel, sondern auch die Ortsgemeinde in Beziehung auf das Einschulungsverhältniß bezeichnen kann, ist mit jener Norm über die Aufbringung der Mittel durch die Schulgemeinde keinesfalls auch schon über den Repartitionsmodus bestimmt, wie der Umstand beweist, daß in Ländern, wo die gleiche Bestimmung wie die der cit. §§ 2 und 10 des böhm. Gesetzes besteht und wo überdies die Schulgemeinde ausdrücklich als »Schulsprengel« definirt ist, gleichwohl nach ausdrücklicher gesetzlicher Festsetzung die fragliche Schullast nicht lediglich auf die Eingeschulten, sondern auf die Ortsgemeinde nach Verhältniß der Einschulung resp. der Steuerleistung der eingeschulten Gemeindeglieder repartirt wird (vgl. z. B. die §§ 39 und 40 Abs. 2 des L. G. für die Bukowina vom 30. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 9).

Hienach erschien die im vorliegenden Falle ergangene Entscheidung des Landes-Ausschusses, welche den sachlichen Schulaufwand für die Schule in Neu-Donawitz lediglich den dahin eingeschulten Ortsinsassen auferlegte, gesetzlich nicht begründet und war daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3316.

Wenn eine Gemeinde die Giltigkeit des von ihr ausgestellten Heimathsscheines bestreitet, so hat sie zu erweisen, daß der Inhaber dieser Urkunde zur Zeit der Ausstellung derselben das Heimathrecht in einer anderen Gemeinde hatte.*)

Erkenntniß vom 23. December 1886, Z. 3416.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Dürnkrut ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 18. April 1886, Z. 3646, betreffend das Heimathrecht der Marie Dietz-Mayer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß Marie Dietz geborne Mayer, deren im Jahre 1873 mit dem bayrischen Staatsangehörigen Anton Dietz geschlossene Ehe von der bayerischen Regierung nicht als giltig anerkannt worden war, und welche daher auf Grund der Staatsverträge wieder von Oesterreich übernommen werden mußte, sowie der im Jahre 1867 außerehelich geborne Sohn derselben, Carl Mayer, in der Gemeinde Dürnkrut heimathberechtigt seien.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich gleich der angefochtenen Min.-Entscheidung wesentlich auf den vorliegenden vom k. k. Bezirksamte Zistersdorf am 23. Jänner 1864 sub. Nr. 14 ausgestellten Heimathschein, welcher bestätigt, daß Maria Mayer, nunmehr verehelichte Dietz, in der Gemeinde Dürnkrut das Heimathrecht besitze. Durch die Ausführungen der beschwerdeführenden Gemeinde ist der Nachweis, daß Maria Dietz, geborne Mayer, zur Zeit der Ausstellung jenes Heimathscheines das Heimathrecht in einer anderen Gemeinde, und zwar in Karlsthal (österr. Schlesien) hatte, nicht erbracht worden. Diese Ausführungen werden lediglich auf den Umstand basirt, daß Maria Dietz-Mayer in dem den Acten beiliegenden Taufscheine der Pfarre Karlsthal als die am 27. September 1837 geborene Tochter der ledigen Theresia Mayer aus Karlsthal (nach dem Wortlaute des Taufscheines geborne: Ferdinand Mayer aus Karlsthal) bezeichnet ist. Die Beschwerde, welche die Worte »aus Karlsthal« als gleichbedeutend mit »in Karlsthal geboren« auffaßt, folgert daraus, daß nach den §§ 6 und 26 l. a. des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804, polit. Ges.-Samml. 23. Band Nr. 4 (Seite 11 und 29), Mutter und Tochter als einheimisch

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 1599 (Bd. VI, J. 1882).

in Karlsthal — als dem Geburtsorte der Mutter — zu conscribiren waren, und daß insbesondere die Tochter Maria, so lange dort heimathberechtigt geblieben sei, bis sie ein anderes Heimathrecht erworben hätte, was nach Ansicht der beschwerdeführenden Gemeinde nicht geschah.

Diese Argumentationen sind jedoch unrichtig. — Denn abgesehen von dem nicht entscheidenden Umstande, daß die Mutter der Maria Dietz-Mayer (Therese Mayer, nun verehlichte Polak) nicht — wie die Beschwerde annimmt — in Karlsthal, sondern laut des den Acten beiliegenden Taufscheines am 27. Mai 1813 in Böhmischkrut (Niederösterreich) geboren wurde, ist nicht nachgewiesen, daß Therese Polak-Mayer jemals das Heimathrecht in Karlsthal besessen habe. In diesen Taufscheine ist nämlich ihre uneheliche Mutter, ebenfalls Namens Therese Mayer, als eine Tochter des gewesenen Revierjägers Ferdinand Mayer in Trupelw tz (recte Tropplowitz), Gerichtsbezirk Olbersdorf in Schlesien bezeichnet, und auch in dem Trauscheine über die Trauung mit Josef Polak wird die Braut Therese als Tochter der Therese Mayer von Trupelwitz in österr. Schlesien genannt. Da nun auch nach den älteren Heimathsvorschriften (z. B. Hofkanzleidecret vom 21. Jänner 1836, n. ö. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 25 Seite 48) für das Heimathrecht einer jeden Person bis zur Erwerbung eines eigenen Heimathsrechtes, das Heimathrecht der Ascendenten maßgebend war, so hatte Therese Polak, geborene Mayer (die Mutter der Maria Dietz, gebornen Mayer), zunächst dem Heimathrechte ihrer unehelichen Mutter Therese Mayer und beziehungsweise des ehelichen Vaters derselben Ferdinand Mayer zu folgen. Da nun von Ferdinand Mayer nichts weiter bekannt ist, als daß er Revierjäger in Tropplowitz war, und da eine selbstständige Erwerbung des Heimathrechtes seitens der Therese Polak-Mayer oder ihrer unehelichen Mutter Theresia Mayer nicht erwiesen und auch in der Beschwerde gar nicht behauptet ist, so kann die Heimathberechtigung der Therese Polak-Mayer in Karlsthal, welche nach Ansicht der Beschwerde auch für die Zuständigkeit der Tochter Maria Dietz-Mayer entscheidend wäre, in keiner Weise als dargethan erkannt werden.

Hiernach konnte in Gemäßheit des § 35 des Heimathgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, der vorliegende formell ordnungsmäßige, vom bestandenen Bezirksamte Zistersdorf ausgestellte Heimathschein vom 23. Jänner 1864 nicht als ungiltig betrachtet, sondern es mußte auf Grund desselben gemäß § 32 des Heimathgesetzes angenommen werden, daß Maria Dietz-Mayer, welche seither unbestrittener Maßen in keiner anderen österreichischen Gemeinde das Heimathrecht erwarb, zur Zeit ihrer Verehelichung mit Anton Dietz im Jahre 1873 das Heimathrecht in Dürnkrut besaß, und daher nunmehr bei ihrer Rückübernahme wieder in dieses Heimathrecht zurückzutreten habe.

Der V. G. Hof konnte auch einen Mangel des Administrativ-Verfahrens nicht darin erkennen, daß von Seite der Behörden die von Therese Polak gebornen Mayer (der Mutter der Maria Dietz-Mayer) in dem Protokolle vom 26. März 1883 beim Gemeindeamte Dürnkrut gemachten Andeutungen, welche auf eine Erschleichung des ersten angeblich im Jahre 1850 und zwar durch die Bezirkshauptmannschaft Groß-Enzersdorf für Maria Dietz-Mayer erlangten Heimathscheines hinweisen, nicht weiter verfolgte, weil von der beschwerdeführenden Gemeinde Dürnkrut weder im Administrativ-

Verfahren, noch in der vorliegenden Beschwerde irgend welche Daten beigebracht wurden, welche einen Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der der Ausstellung des Heimathscheines vom Jahre 1864 zu Grunde liegenden Vorgänge begründen würden, ungeachtet in der den Acten beiliegenden Note des Wiener Magistrats vom 13. September 1884, Z. 268280, mehrere Anhaltspunkte zur Orientirung über jene Vorgänge geboten waren.

Bei dieser Sachlage hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, die in der Beschwerde bestrittene Annahme des Ministeriums, daß Maria Dietz-Mayer zur Zeit der Verehelichung ihrer unehelichen Mutter Therese Mayer mit dem in Dürnkrut heimathberechtigten Josef Polak im Jahre 1850 im Familienverbande mit derselben lebte, einer Ueberprüfung zu unterziehen, da diesem Umstande kein weiteres Gewicht beizumessen war, und die Zuweisung der Genannten nach Dürnkrut durch den erwähnten Heimathschein allein gerechtfertigt wird.

Daß auch der im Jahre 1867 außerehelich geborene Sohn Carl der Maria Dietz-Mayer in Dürnkrut als heimathberechtigt anerkannt wurde, welcher Theil der Min.-Entscheidung übrigens nicht selbstständig angefochten wird, ist eine gesetzliche Folge des Ausspruches über das Heimathrecht der Mutter.

Die Beschwerde war daher als gänzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 3317.

Ein innerhalb des Curbezirkes Meran betriebenes, aus dem Fremdenbesuche Vortheil ziehendes Unternehmen ist curbeitragspflichtig.

Erkenntniß vom 23. December 1886, Z. 2900.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Curvorstehung in Meran ca. k. k. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 24. Februar 1886, Z. 1510, betreffend den Curbeitrag der k. k. priv. Bozen-Meraner Bahn für das Curjahr 1882/83, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Großer, sowie des Adv. Dr. Josef Frühwald, des Letzteren in Vertretung der k. k. priv. Bozen-Meraner Eisenbahn, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich gegen die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Befreiung der priv. Bozen-Meraner Bahn von Entrichtung des im Curbezirke Meran bestehenden Curbeitrages für das Curjahr 1882/83. — Die Befreiung erfolgte seitens des k. k. Ministeriums, weil die gedachte Unternehmung nicht im Sinne des Ges. vom 10. September 1882, L. G. B. Nr. 28, und der Curordnung vom Jahre 1880 zu den Einheimischen gehörig angesehen werden kann, indem sie nicht in Meran ihren Sitz hat.

Es handelt sich daher lediglich um die Frage, ob die gedachte Unternehmung zu den Einheimischen im Sinne dieser Normen gehöre oder nicht.

Beide Normen bedienen sich des Ausdruckes »Einheimische« ohne genauere Bestimmung, wer darunter zu verstehen sei; zur Feststellung dieses Begriffes im Sinne der bezogenen Normen müssen daher die weiteren Bestimmungen derselben herangezogen werden. — Zur Bestreitung der Curauslagen dienen nach der übereinstimmenden Anordnung dieser Normen (§ 2 des Ges. vom Jahre 1882 und § 16 der Curordnung vom Jahre 1880): a) die Curabgaben der in der Curzeit im Curbezirke sich aufhaltenden Fremden, b) die Curbeiträge der Einheimischen, die aus dem Fremdenbesuche Vortheil ziehen (§ 2 des Gesetzes und § 22 der Curordnung).

Bei dem Umstande, als sich diese Normen weder des Ausdruckes »Gemeindemitglieder«, noch jenes »Gemeindeangehörige«, womit die Gem.-Ord. vom 9. Jänner 1866 und das Heimathges. vom 3. December 1863 genau umschriebene, jeden Zweifel ausschließende Begriffe verbinden, bedienen, muß angenommen werden, daß unter »Einheimische« im Gesetze vom Jahre 1882 und in der Curordnung vom Jahre 1880 etwas anderes zu verstehen sei, und es muß die Erklärung dieser Bezeichnung aus den übrigen Bestimmungen dieser Normen hergeholt werden.

Erwägt man nun, daß nach denselben lediglich das Einkommen, das in Folge des Fremdenbesuches während des Curjahres mittelbar oder unmittelbar bezogen wurde, für die Pflicht zur Zahlung des Curbeitrages (§ 2 des Ges. vom Jahre 1882, und § 24 der Curordnung vom Jahre 1880) — welche, da die neue Curordnung erst mit dem Erlasse der Statthalterei vom 30. November 1883, Z. 23188, genehmigt wurde, im Sinne des § 1 des Ges. vom 10. September 1882, L. G. B. Nr. 28, für das in Rede stehende Curjahr 1882/83, das ist für die Zeit vom 1. September 1882 bis Ende August 1883 (§ 17 der Curordnung vom Jahre 1880) in Anwendung zu kommen hat, sowie auch für das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Curvorstande (§ 2 dieser Curordnung) entscheidend ist — so gelangt man zum Schlusse, daß das entscheidende Merkmal dafür, wer die Curabgabe und wer Curbeiträge zu zahlen hat, darin zu suchen sei, ob Jemand durch einen im Curbezirke befindlichen Besitz, oder eine daselbst ausgeübte Unternehmung von dem Fremdenbesuche ein Einkommen bezieht, oder aber, *ohne* ein solches zu beziehen, daselbst, sei es zum Curgebrauche oder ohne einen solchen, verweilt (§ 18 der erwähnten Curordnung).

Dabei ist nicht vom maßgebenden Gewichte, ob die Unternehmung dauernd und in fester Stätte betrieben wird, da der § 24 der Curordnung auch die Besitzer von Wanderlagern mit ihrem Einkommen aus dem Fremdenbesuche zum Curbeitrage heranzieht, und es muß als genügend angesehen werden, daß ein aus dem Fremdenbesuche Vortheil ziehendes Unternehmen innerhalb des Curbezirkes *betrieben* wird; ob die oberste Leitung desselben sich im Curbezirke oder außerhalb desselben befindet, ist offenbar nicht entscheidend.

Daß die Bozen-Meraner Bahn *im Curorte Meran*, das einen ihrer Ausgangs-, beziehungsweise Endpunkte bildet, ein Einkommen vom Fremdenbesuche durch den dortigen Verkehrsbetrieb bezieht, ist unbestreitbar

und unbestritten, sie ist, nachdem der § 24 der zur Anwendung kommenden Curordnung die Curbeitragspflicht von der Zahlung einer Einkommen- oder Erwerbsteuer nicht abhängig macht, als eine im Sinne der mehrberührten Normen curbeitragspflichtige Unternehmung anzusehen, und es mußte daher die angefochtene Entscheidung, welche sie vom Curbeitrage pro 1882/83 freispricht nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3318.

Den serbischen Staatsangehörigen kommt die Steuerbefreiung für den Import- und Exporthandel von und nach der Türkei nicht zu.

Erkenntniß vom 28. December 1886, Z. 3185.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Salomon Asriel und Samuel Farchy, offene Gesellschafter der Großhandlungsfirma Brüder Asriel und Farchy in Wien, ca. Entscheidung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 9. Februar 1886, Z. 58300, betreffend die vom II. Semester 1882 für den Betrieb des Export- und Importhandels vorgeschriebene Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Rößler, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 24 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer, welche auf Grund des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. April 1876, Z. 8675, das tractatmäßige Befugniß zum Großhandel mit türkischen Waaren erhielten, und laut eigener Angabe seither türkische und serbische Rohproducte nach Oesterreich importiren und mit österreichischen Industrieerzeugnissen nach der Türkei und nach Serbien Handel treiben, nehmen für sich die Befreiung von der Erwerbsteuer in Anspruch, weil der türkische Großhandel nach den Bestimmungen des Passarovitzer Friedensvertrages die vollständige Steuerfreiheit genießt und sie auf dieser Grundlage ihren Handel betreiben. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde den Beschwerdeführern dieser Anspruch vom II. Semester 1882 angefangen abgesprochen, weil sie, wie sie selbst zugeben, serbische Staatsangehörige sind.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Vor Allem muß erinnert werden, daß die auf dem Passarovitzer Friedensvertrage und den nachgefolgten Patenten und Verordnungen beruhende Immunität für den Großhandel von und nach der Türkei, den sogenannten türkischen Großhandel, nur den türkischen

Unterthanen, welche diesen Handel hierlands betreiben, zusteht. (Artikel 13 des Passarovitzer Friedensvertrages, Patent Kaiser Carls VI. vom 4. April 1725, Normalvorschrift vom 28. Juli 1806.)

Es ist nun unbestritten und stützt sich auf die eigene Angabe der Beschwerdeführer zum Protokoll vom 7. Februar 1885, daß sie nach Belgrad zuständig sind, sich gegen Pässe des Ministeriums des Auswärtigen in Belgrad in Oesterreich aufhalten, und seit dem Berliner Vertrage serbische Unterthanen sind, nachdem laut Artikel XXXIV des zu Berlin am 13. Juli 1878 geschlossenen Staatsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. R. G. B. Nr. 43 ex 1879, von den vertragschließenden Theilen die Unabhängigkeit Serbiens anerkannt worden ist.

Nun wurde in der Folge zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien der Handelsvertrag vom 6. Mai 1881, R. G. B. Nr. 84 ex 1882, geschlossen, welcher mit Rücksicht auf den am 16. Juni 1882 erfolgten Austausch der beiderseitigen Ratificationen und den Artikel XVII drei Monate nach diesem Austausch in Wirksamkeit getreten ist. — Im Artikel II dieses Vertrages ist einerseits bestimmt, daß die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile gegenseitig in dem Gebiete des Anderen sollen Handel und Gewerbe betreiben können, ohne andere, höhere oder lästigere Abgaben, Steuern, Gebühren oder Taxen als die Inländer oder Angehörige der meistbegünstigten Nation zu entrichten.

Anderseits ist im Schlußprotokolle zu diesem Vertrage, und zwar sub Z. 3 zu dem letzterwähnten Artikel II ausdrücklich festgesetzt: »Soweit bisher eine Steuerfreiheit von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, welche in Serbien, sowie von serbischen Staatsangehörigen, welche in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie Geschäfte betreiben, bestand, tritt selbe außer Kraft.«

Im Hinblicke auf diese Vertragsstipulationen ist es klar, daß die Beschwerdeführer, als Staatsangehörige Serbiens, vom Zeitpunkte der im II. Semester des Jahres 1882 eingetretenen Wirksamkeit des letzterwähnten Handelsvertrages bezüglich ihres in Wien betriebenen Geschäftes eine Steuerfreiheit nicht zu genießen haben, und daher in dieser Beziehung ebenso wie die Inländer zu behandeln sind.

Nachdem nun die Beschwerdeführer als serbische Staatsangehörige hierlands den Ein- und Ausfuhrhandel betreiben, sich also einer Unternehmung widmen, bezüglich welcher die Inländer nach § 9 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 steuerpflichtig sind, so ist auch die vom II. Semester 1882 den Beschwerdeführern gegenüber mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhaltene Erwerbsteuerpflicht in der Bestimmung des cit. § 9 und der dazu erlassenen Hofkanzleiverordnung vom 13. November 1827 (Polit. Ges.-Samml. Band 55, Nr. 124) begründet, da Ausländer im Allgemeinen von der Erwerbsteuer nicht ausgenommen sind, sobald sie sich in denjenigen Provinzen des österreichischen Staates, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, einem Gewerbe, einer Fabriks- oder Handelsunternehmung oder anderen gewinnbringenden Beschäftigung dieser Art widmen.

Mit Rücksicht auf die so eingetretene Erwerbsteuerpflicht waren die Beschwerdeführer aber in Gemäßheit des § 9 des Erwerbsteuer-Patentes

und der §§ 5 und 8 des die Allh. genehmigte Vollzugsvorschrift zu demselben enthaltenden Central-Finanz-Hofcommissionsdecretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, verpflichtet, sich um die Ausfolgung eines Erwerbsteuerscheines zu bewerben. — Da sie dies unterließen und die diesfällige im Zwecke der Heranziehung derselben zur Erwerbsteuer erforderliche Amtshandlung erst im Jahre 1884, und zwar von Amtswegen, eingeleitet wurde, so ist es und zwar schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, gesetzlich gerechtfertigt, daß ihnen die Erwerbsteuer auch für die Vergangenheit vom II. Semester 1882 vorgeschrieben wurde.

Die Einwendung des mangelhaften Verfahrens erscheint aber nach der Actenlage nicht stichhältig, denn die Steuervorschreibung erfolgte unter Einhaltung des im § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vorgezeichneten Verfahrens, nämlich nach Einholung der Erklärung der Beschwerdeführer beim Magistrate in Wien laut Protokoll vom 7. Februar 1885, in welchem die Beschwerdeführer unter Angabe der für die Beurtheilung des Umfanges ihres Geschäftsbetriebes maßgebenden Umstände die Erwerbsteuerpflicht bestritten, und stützt sich auf das in Absicht auf die Besteuerung und die Erwerbsteuerclasse auf Grund der gepflogenen Erhebungen erstattete Gutachten des Wiener Magistrates, als der Ortsobrigkeit.

Die Beschwerde stellt sich sonach in jeder Beziehung als unbegründet dar und mußte abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3319.

1. Beginn der Erwerbsteuerpflicht einer freien Beschäftigung. — 2. Nach welchem classenmäßigen Steuersatze jede erwerbsteuerpflichtige Unternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, ist unter Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens dem Ermessen der Steuerbehörden überlassen.

Erkenntniß vom 28. December 1886, Z. 3186.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Emanuel Schweinburg in Wien ca. Entscheidung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 22. März 1886, Z. 10231, betreffend die vom I. Semester 1883 für den Betrieb der Bauunternehmung mit 63 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Salomon Kohn, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe den angesprochenen Betrag per 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Beschwerdeführer bestreitet nicht, daß er sich mit der Bauunternehmung beschäftigt. Die Beschwerde ist lediglich in der Richtung erhoben, daß der Beginn der Steuervorschreibung von dieser Beschäftigung vom Jahre 1883 an normirt wurde, während Beschwerdeführer angibt, daß er in den Jahren 1883 und 1884 die Bauunternehmung gewerbsmäßig nicht betrieben habe und daß der in Anwendung gebrachte Steuersatz pr. 63 fl. zu hoch sei.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem ebenfalls in dieser Richtung erhobenen Recurse auf Grund der gepflogenen Erhebungen und zwar insbesondere mit Rücksicht auf den constatirten Geschäftsbetrieb, ferner die Gattung und den Umfang des Gewerbes, nicht Folge gegeben.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Die Annahme der Steuerbehörde, daß der Beschwerdeführer sich bereits seit dem Jahre 1883 der Bauunternehmung gewerbsmäßig widme, beruht nach der von dem Stadtbauamte und dem Marktcommissariate constatirten, übrigens auch vom Beschwerdeführer zum Protokoll vom 11. Februar 1885 zugegebenen Thatsache, daß er im Jahre 1883 die Häuser Nr. 13 und 4 in der Rembrandtstraße und im Jahre 1884 die Häuser Nr. 12 in der Rembrandtstraße und Nr. 33 in der oberen Donaustraße, sämmtliche Häuser 3 Stock hoch erbaute, von welchen Häusern er zwei sofort verkaufte und jenes Nr. 4 in der Rembrandtstraße gegen jenes Nr. 33 in der oberen Donaustraße vertauschte. Es ist auch ferner constatirt, daß er im Jahre 1885 zwei weitere Häuser in der Rembrandtstraße aufführte.

Da nun sowohl der Magistrat, als Ortsobrigkeit, wie auch die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister im Hinblicke auf diese Thatsachen bestätigen, daß der Beschwerdeführer die Bauunternehmung vom Jahre 1883 an betreibe, so entspricht die der angefochtenen Entscheidung in Beziehung auf den Beginn der steuerpflichtigen Beschäftigung zu Grunde liegende Annahme der Actenlage und es war daher mit Rücksicht auf die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigt, diese im Jahre 1883 und 1884 zu Tage getretene Beschäftigung des Beschwerdeführers als Beginn der im Jahre 1885 fortgesetzten Thätigkeit desselben zu behandeln, wobei es dann weiter für die Frage der Steuerpflicht ohne Belang erscheint, ob der Beschwerdeführer bei dieser Unternehmung eigenes oder fremdes Capital verwendete, und welche Motive ihn zu dieser dauernd fortgesetzten Beschäftigung veranlaßten.

Da es sich um eine freie Beschäftigung handelt, so war mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 9 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812, dann des § 8 des die allerhöchst genehmigte Vollzugsvorschrift zu demselben enthaltenden Centralfinanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, und des im Einklange mit diesen gesetzlichen Anordnungen stehenden Hofkanzleidecretes vom 28. Juli 1825 (Polit. Ges.-Samml. Band 53, Nr. 81) gesetzlich gerechtfertigt, daß die Erwerbsteuer vom Jahre 1883, d. i. von dem Semester angefangen in Vorschreibung gebracht wurde, in welchem die Ausübung der freien Beschäftigung begonnen hat.

Belangend die Höhe der Erwerbsteuer muß erinnert werden, daß die Entscheidung, nach welcher Hauptbeschäftigungsabtheilung und innerhalb derselben, nach welchem classenmäßigen Satze jede erwerbsteuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, unter Beobachtung des vom Gesetze vorgezeichneten Verfahrens und der von demselben gezogenen Grenzen dem Ermessen der Steuerbehörden überlassen ist (§ 8 des Erwerbsteuerpatentes).

Da nun im vorliegenden Falle das Verfahren, wie es in § 8 des Erwerbsteuerpatentes vorgeschrieben ist, eingehalten wurde, indem sowohl die Erklärung des Beschwerdeführers, als auch das Gutachten der Ortsobrigkeit vorlag, auch über den Umfang des Geschäftes Erhebungen gepflogen wurden, so kann von einer gesetzwidrigen Entscheidung keine Rede sein, wenn die Erwerbsteuer im gegebenen Falle, nachdem die Unternehmung in die III. Hauptbeschäftigungsabtheilung eingereiht worden ist, mit einem der für diese Abtheilung zu Folge A. h. Entschließung vom 5. September 1822, Polit. Ges.-Samml. Nr. 99, festgesetzten Steuersatze bemessen wird, wie dies auch wirklich geschehen ist.

Es mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3320.

Nachträgliche erst nach rechtskräftig erfolgter Einkatastrirung des Gebäudes vorgenommene Aenderungen im Inneren desselben, können eine Aenderung in der Gebäudesteuerquote nicht begründen.*)

Erkenntniß vom 28. December 1886, Z. 3225.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Lorenz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 24. December 1885, Z. 35947, betreffend die Verweigerung der Herabsetzung der Gebäudesteuer vom Hause C.-Nr. 114 in Neustadtl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer Wenzel Lorenz wurde behufs des Neubaues seines Hauses Cons.-Nr. 114 in Neustadtl, in Gemäßheit des von demselben der Behörde vorgelegten Bauplanes, mit 4 Wohnbestandtheilen zu ebener Erde und 7 Wohnbestandtheilen im ersten Stockwerke, am 24. Juli 1876 die Baubewilligung und nach der am 20. December 1876 erfolgten commissionellen Constatirung der bauplanmäßigen Ausführung des Gebäudes, unterm 14. Februar 1877 der Bewohnungsconsens ertheilt.

*) Vergl. auch Erkenntniß Nr. 2230 (Bd. VIII, J. 1884).

Nachdem der Beschwerdeführer in dem behufs Einkatastrirung dieses Gebäudes aufgenommenen Protokolle ddto. 18. September 1878 und der von demselben unterschriebenen topographischen Beschreibung dieses Gebäudes gleichfalls 4 Wohnbestandtheile zu ebener Erde und 7 Wohnbestandtheile im ersten Stockwerke angegeben hatte und diese Anzahl von Wohnbestandtheilen als vorhanden constatirt erscheint, wurde das Haus von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tachau unterm 7. December 1878 mit 10 Zimmern und 1 Kammer in die VII. Classe des Hausclassensteuerkatasters einbezogen und es erfolgte auch unterm 8. Mai 1882 die Uebertragung dieses Gebäudes auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, vom 1. Jänner 1882 an mit 11 Wohnbestandtheilen in die VIII. Tarifclasse des citirten Gesetzes und zwar rechtskräftig, nachdem der Beschwerdeführer von den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln rechtzeitig Gebrauch zu machen unterlassen, beziehungsweise gegen die, seinen Recurs als verspätet zurückweisende Entscheidung der II Instanz einen weiteren Recurs nicht eingebracht hat.

Auf das vom Beschwerdeführer am 11. Juli 1883 überreichte Ansuchen um Abschreibung der Gebäudesteuer von zwei bei Cons.-Nr. 114 in Neustadtl irrthümlich einkatastrirten Wohnbestandtheilen und zwar einer nicht ausgeführten Alcove und einer blos mit Ziegeln belegten Kammer mit einem Oberlichtfenster im ersten Stockwerke, erging die abweisliche angefochtene Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 24. December 1885 in Rücksicht dessen, daß das vorschriftsmäßig aufgenommene Commissions-Protokoll vom 18. September 1878, in welchem im Zwecke der ursprünglichen Einkatastrirung des Gebäudes, der Bestand von 11 Wohnbestandtheilen, darunter auch jener des Alcovens constatirt wurde, vom Beschwerdeführer mitgefertigt ist und ein hiebei vorgefallener Irrthum nicht nachgewiesen erscheint.

Die Beschwerde macht nun dagegen geltend, daß allerdings der Beschwerdeführer das Protokoll vom 18. September 1878, in welchem 11 Wohnbestandtheile als vorhanden angeführt erscheinen, mit unterschrieben habe, weil er ursprünglich wirklich 7 Wohnbestandtheile im I. Stockwerke aufführen wollte, daß aber zur Zeit der Fertigung des citirten Protokolles der Innenbau dieses Hauses, nämlich der 7 Wohnbestandtheile im I. Stockwerke, noch nicht begonnen, geschweige denn vollendet war und daß in Folge eines von ihm erst *später* gefaßten Entschlusses an Stelle von ursprünglich projectirt gewesenen 3 Wohnbestandtheilen blos zwei zur Ausführung gelangten und die in Aussicht genommene Alcove gänzlich cassirt worden sei, wie dies vom Bürgermeisteramte Neustadtl durch die am 20. September 1883 und am 21. Mai 1884 aufgenommenen Commissionsprotokolle erwiesen erscheine; daß daher bei der ursprünglichen Einkatastrirung des Gebäudes mit 11 Wohnbestandtheilen ein Irrthum unterlaufen sei, welcher im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 17. October 1845, Z. 33093, von Amtswegen zu berücksichtigen und daher die Steuer von dem in Rede stehenden Gebäude mindestens seit dem 1. Jänner 1885 wegen der amtlich constatirten geringeren Zahl der Wohnbestandtheile (9 statt 11) entsprechend herabgesetzt hätte werden sollen.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Einwendung nicht für begründet zu erkennen. — Denn die Behauptung der Beschwerde, daß zur Zeit der Fertigung des Protokolles ddto. 18. September 1878 der Innen-

bau des in der Rede stehenden Hauses, nämlich der 7 Wohnbestandtheile im ersten Stockwerke, nicht begonnen, geschweige denn vollendet gewesen sei, steht mit den administrativen Verhandlungsacten im Widerspruche, denen zu Folge über Ansuchen des Beschwerdeführers bereits am 20. December 1876 die commissionelle Besichtigung des neugebauten Hauses im Zwecke der Ertheilung des Bewohnungsconsenses stattgefunden hat, wobei constatirt wurde, daß das Haus nach dem am 24. Juli 1876, Z. 381, genehmigten Bauplane gebaut worden sei, und ist der Bewohnungsconsens am 14. Februar 1877 ertheilt worden.

Wenn nun überdies der Beschwerdeführer in der zum Zwecke der Einkatastrirung dieses Hauses errichteten und von demselben unterschriebenen topographischen Beschreibung zu ebener Erde 4 und im I. Stockwerke 7 Wohnbestandtheile angegeben hat und in dem bezüglichen Protokolle ddto. 18. September 1878 im besagten Hause 10 Zimmer und 1 Kammer als vorhanden angenommen worden sind, so kann darin, daß dieses Gebäude mit 11 Wohnbestandtheilen in den Hausclassensteuerkataster einbezogen worden ist, eine irrthümliche Einkatastrirung nicht gefunden werden.

Hieran können die am 20. September 1883 und am 21. Mai 1884 vom Bürgermeisteramte aufgenommenen Protokolle und die Planskizze ddto. 20. März 1886, denen zu Folge das in Rede stehende Haus im I. Stockwerke nunmehr blos 5 Wohnbestandtheile enthält, nichts ändern, da diese Belege im Gegenhalte zum erwähnten Bewohnungsconsense und der topographischen Beschreibung des Hauses aus dem Jahre 1878 das Vorhandensein der letzteren Anzahl von Wohnbestandtheilen schon zur Zeit der Aufführung dieses Hauses im Jahre 1876 beziehungsweise 1878 nicht darzuthun vermögen, vielmehr auf nachträgliche erst nach der am 7. December 1878 geschehenen Einkatastrirung des Gebäudes mit 11 Wohnbestandtheilen erfolgte Aenderungen im Innern des Gebäudes hinweisen, welche Aenderungen zu Folge Hofkanzleidecretes vom 13. Jänner 1831, Z. 88, eine Aenderung in der Gebäudesteuerquote nicht begründen können.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3321.

Die Gemeinde ist berechtigt, Auswärtige, welche sich über ihre Heimathberechtigung nicht ausweisen, noch auch darthun können, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, aus ihrem Gebiete auszuweisen.

Erkenntniß vom 29. December 1886, Z. 3536.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ludwig Hoffmann ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 30. Mai 1886, Z. 6789, betreffend die Ausweisung des Beschwerdeführers aus der Gemeinde Krummau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Ludwig Hoffmann; sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm und des Adv. Dr. Moriz Weitlof, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Stadtgemeinde Krummau, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 11 der Gemeindeordnung darf die Gemeinde Auswärtigen, welche sich über ihre Heimathsberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, ... den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern. Die Gemeinde ist daher nach dieser Norm berechtigt, Auswärtige, welche sich über ihre Heimathsberechtigung nicht ausweisen, noch auch darthun können, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, aus ihrem Gebiete auszuweisen.

Von diesem Rechte hat die Gemeinde Krummau gegenüber dem Beschwerdeführer mit Beschluß vom 11. Jänner 1885 Gebrauch gemacht. Die Gesetzmäßigkeit dieses Beschlusses, beziehungsweise der diesen Beschluß bestätigenden Entscheidung hängt demnach ausschließlich von der Vorfrage ab, ob Beschwerdeführer zur Zeit des Beschlusses seine Heimathsberechtigung nachgewiesen oder doch dargethan habe, daß er die erforderlichen Schritte zur Erlangung dieses Nachweises gemacht hat.

Die angefochtene Entscheidung hat nach der Actenlage diese Vorfrage mit vollem Grunde verneint. — Durch die in Rechtskraft erwachsene Entscheidung des königlich bayerischen Bezirksamtes Schwabbach ddto. 20. October 1884, Z. 6844, wird festgestellt, daß das Ansuchen des Ludwig Hoffmann um Ausstellung eines Heimathsscheines für seine frühere Heimathsgemeinde Roth in Bayern abgewiesen wurde und daß Ludwig Hoffmann sogar die Staatsangehörigkeit verloren hat. Daß Beschwerdeführer in einer anderen Gemeinde heimathberechtigt geworden wäre, und an diese wegen Ausfertigung des Heimathsscheines vor Fassung des Beschlusses vom 11. Jänner 1885 sich gewendet hätte, wurde im Zuge des Administrativverfahrens nicht behauptet.

Es steht sonach fest, daß Beschwerdeführer seine Heimathsberechtigung nicht nachgewiesen hat, ja zunächst nicht einmal in der Lage ist, eine solche nachzuweisen.

Jene Schritte, welche die Behörden anläßlich der Entscheidung über die Ausweisung des Beschwerdeführers im Sinne des mit Verordnung vom 18. November 1875, Nr. 112 R. G. B., kundgemachten Staatsvertrages eingeleitet haben, fallen nicht unter den Gesichtspunkt der im § 11 Gemeindeordnung geforderten Nachweisbeschaffung, weil sie zunächst auf die Rückübernahme Auszuweisender in die frühere Staatsangehörigkeit, nicht aber auf die Feststellung der Heimathsberechtigung derselben abzielen und daher den Bestand einer rechtskräftigen Ausweisung schon zur Voraussetzung nehmen.

Auch der § 43 Heimathsgesetzes steht der Gesetzmäßigkeit der Ausweisung nicht entgegen, weil es sich gegebenen Falles nicht um die Abschiebung des Beschwerdeführers in eine andere österreichische Heimathsgemeinde handelt.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen. — In den Zuspruch der von der Gemeinde Krummau liquidirten Kosten fand der V. G. Hof in Anbetracht der divergirenden administrativen Entscheidungen nicht einzugehen.

Nr. 3322.

Zur Frage der Realeigenschaft eines Gastgewerbes.

Erkenntniß vom 29. December 1886, Z. 3534.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Emanuel Löwy ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. Juni 1886, Z. 8928, betreffend die Anerkennung der Realeigenschaft des Gastgewerbes ob Nr. 183 in Napajedl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch die angefochtene Entscheidung in seinen Rechten für verletzt, weil 1. die radicirte Eigenschaft des in seinem Hause Nr. 183 in Napajedl betriebenen Schankgewerbes nicht anerkannt wurde, weil 2. dieser Realität das Bierausschankrecht als Realrecht im Sinne des § 43 des Gesetzes vom 29. April 1869 nicht zugestanden wurde, der als Realrecht anerkannte Branntweinschank aber auf den Ausschank selbsterzeugten Branntweines beschränkt worden ist.

Der V. G. Hof fand weder den einen, noch den anderen Beschwerdepunkt für begründet. — Was den ad. 1 erwähnten Beschwerdepunkt anlangt, so könnte Beschwerdeführer eine gesetzwidrige Verletzung seiner Rechte nur dann behaupten, wenn er im Zuge des nach Maßgabe der Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, durchgeführten Verfahrens den Nachweis erbracht hätte, daß die Schanksgerechtigkeit vor dem 15. November 1780 an die Hausgewähr geschrieben worden wäre.

Nun ist allerdings der zwischen Franz Grafen Rotal und Franz Chmel am 1. December 1759 abgeschlossene Kaufvertrag nach dem Amtszeugnisse des k. k. Bezirksgerichtes Napajedl ddto. 7. April 1886 vor dem 5. Juni 1761 zur bücherlichen Eintragung gelangt. Allein dieser Vertrag kann, von der Frage ganz abgesehen, ob durch diesen Vertrag Gewerberechte überhaupt begründet worden sind, als bestimmend darum nicht angesehen werden, weil derselbe nach Art. 1 unter der Bedingung abgeschlossen war, daß »wenn der Käufer abstehends Zahlungsterminen aufrecht nicht zu halten würde dieser Verkaufs- und Kaufcontract unkräftig und null und nichtig« und dem Käufer »in alle Wege frey und unbenohmen seyn soll, osterwähnte obrigkeitliche corpora zurückzuziehen und mit denselben nach... Gefallen zu disponiren.«

Nach Ausweis des Particularextractes ist nun das fragliche Haus nicht von Franz Chmel an die weiteren Besitzer übergegangen, es wurde vielmehr dasselbe von Frau Gräfin von Kobenzl, »als Herrschaft Napajedler Obrigkeit« mit Vertrage ddto. 28. October 1801 an Markus Knöpfelmacher verkauft und von diesem Käufer ist die Realität in weiterer bücherlicher Reihenfolge an den Beschwerdeführer gelangt.

Bei dieser Sach- und Rechtslage muß nun geschlossen werden, daß der ersticitirte Kaufvertrag rechtsunwirksam geworden ist, daß eine Ueber-

tragung der durch diesen Vertrag begründeten Rechte an die dritten Erwerber nicht Platz gegriffen hat, daß diese vielmehr bezüglich der Realität ihre Rechte nur aus dem Vertrage ddto. 28. October 1801 abzuleiten vermögen und daß, weil diese Realität erst im Jahre 1801 von der Obrigkeit veräußert wurde, radicirte Gewerberechte mit derselben nicht weiter verbunden werden konnten.

ad 2. Nach dem Vertrage ddto. 28. October 1801 ist dem Käufer der Realität »mit diesem Branntweinhause das der Obrigkeit in allen 15 Ortschaften allein zustehende Recht, Branntwein zu brennen und auszuschänken, dann Viehmasten dergestalten überlassen, daß er den Branntwein wie immer erzeugen und in willkürlichem Preis ausschanken kenne.«

Durch diese Bestimmung, welcher alle übrigen Vertragsbestimmungen entsprechen, ist dargethan, daß die Käufer der Realität Inhaber eines Branntweinhauses, in welchem auf Grund des Propinationsrechtes die Branntweinerzeugung ausgeübt wurde, geworden sind.

Durch § 42 des Ges. vom 29. April 1869 ist den Besitzern solcher Realitäten das Erzeugungsrecht als Realrecht eingeräumt und überdies im Absatze 2 »der Ausschank in der Erzeugungsstätte oder in einer dazugehörigen Räumlichkeit« gestattet worden. Diese Fassung des Gesetzes läßt erkennen, daß es den Ausschank nicht als ein besonderes Recht, sondern nur als eine Art der Verwerthung des Erzeugungsrealrechtes verstanden hat. Es ist dies umso begreiflicher, als ja der § 42 einen Theil der für die Aufhebung des Propinationsrechtes vom Gesetze gewährten Entschädigung in sich begreift und das Propinationsrecht eben die ausschließliche Berechtigung zur Erzeugung geistiger Getränke und zur Veräußerung der Erzeugnisse in einem bestimmten Gebiete gewesen war.

Der V. G. Hof konnte daher die bezüglich des Ausschankes in der angefochtenen Entscheidung getroffene Bestimmung nur als eine richtige Folgerung aus der citirten Gesetzesbestimmung ansehen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich auch, daß aus dem Vertrage vom Jahre 1801 eine Berechtigung zum Bierausschanke nicht abgeleitet werden kann. Andere Belege dafür, daß mit der Realität Nr. 183 in Napajedl die Verpflichtung zur Getränkeabnahme aus dem (herrschaftlichen) Bierbrauhause verbunden gewesen wäre, hat der Beschwerdeführer nicht beigebracht. Die Berufung auf den Kaufcontract ddto. 1. December 1759 aber kann aus den früher erörterten Gründen diesen Nachweis nicht ersetzen.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 3323.

Nach dem Prager Gemeindestatute ist das Stadtverordneten-Collegium dasjenige Organ, welchem die eigentliche Entscheidung in Betreff der Finalisirung eines Wahlactes zusteht.

Erkenntniß vom 29. December 1886, Z. 3535.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde mehrerer Wähler der Altstadt Prag ca. Entscheidungen des Stadtverordneten-Collegiums Prag vom 19. Juli 1886, Z. 693, und vom 28. October 1886, Z. 862,

betreffend die Nachwahl im I. Wahlkörper, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bendiener, dann des Adv. Dr. Eugen Eiselt, des Letzteren in Vertretung des Prager Stadtverordneten-Collegiums, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit Beschlusse vom 19. Juli l. J. erklärte das Prager Stadtverordneten-Collegium sich für incompetent, über das Ansuchen des Dr. Arnold Rosenbacher und Consorten »das Stadtverordneten-Collegium geruhe die am 11. Jänner 1886 hinsichtlich eines Stadtverordnetenmandates resultatlos gebliebene Wahl fortzusetzen und die Ausschreibung der Wahl zwischen Dr. L. Bendiener und Dr. Ph. Knoll zu veranlassen,« eine Entscheidung zu fällen. Desgleichen hat das Stadtverordneten-Collegium mit Beschluß vom 28. October 1886 unter Berufung auf das Statut der Stadt Prag sich für unzuständig erklärt, über den Recurs der obgenannten Wähler gegen den Bescheid des Bürgermeisters ddto. 21. August 1886 abzusprechen, womit aus meritorischen Gründen das Ansuchen der Genannten: »Der Bürgermeister möge die Fortsetzung der am 11. Jänner 1886 hinsichtlich eines Stadtverordnetenmandates resultatlos verbliebenen Wahl im I. Wahlkörper der Altstadt veranlassen und eine engere Wahl zwischen Dr. L. Bendiener und Dr. Ph. Knoll ausschreiben,« abgewiesen wurde.

Der V. G. Hof konnte weder den einen, noch den andern der beiden von Dr. A. Rosenbacher und Genossen angefochtenen Beschlüsse als gesetzlich begründet erkennen. — Daß die Wahl im I. Wahlkörper der Altstadt Prags auch bei der am 11. Jänner 1886 vorgenommenen, engeren Wahl bezüglich eines Stadtverordnetenmandates resultatlos geblieben, ist unbestritten und nach der Actenlage auch nicht bestreitbar. Die Wahl in diesem Wahlkörper erscheint demnach nicht vollendet und es waren ebendarum die Wähler dieses Wahlkörpers im Hinblicke auf die Bestimmung des § 37 und § 44 der Prager Gem.-Ord. vollauf berechtiget, die Finalisirung des Wahlactes — nachdem dies von Amtswegen nicht veranlaßt wurde — zu begehren. Da die dem Gesetze entsprechende Durchführung der Wahl die gesetzliche Pflicht der berufenen Organe war, so hatten die obbezeichneten Eingaben der Wähler an sich nicht lediglich den Charakter von Ansuchen eines Streittheiles, welchen gegenüber die formale Competenzfrage von entscheidender Bedeutung gewesen wäre, es hätten vielmehr kraft der Bestimmung des § 36 des Statutes das Stadtverordneten-Collegium und kraft der Bestimmungen der §§ 115, 118, Abs. 2, und 121 ibidem, welche zweifellos dem Bürgermeister die Sorge dafür überweisen, daß jede Gemeindeangelegenheit ihre entsprechende Regelung finde und das Gesetz beobachtet werde, auch dieser sich bestimmt finden müssen, in Folge der eingelangten Anzeigen, die dem Gesetze entsprechende, endliche Durchführung der Wahl ins Werk zu setzen.

Aber auch dann, wenn von dieser wahren Natur der Angelegenheit abgesehen wird, läßt sich mit Grund nicht behaupten, daß die obskizzirten

Eingaben und Beschwerden bei einem incompetenten Forum angebracht worden wären. — Der Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums, womit dieses seine Unzuständigkeit, eine Verfügung in der Sache zu treffen, erklärte, sucht seine Stütze im § 47 der Prager Gem.-Ord. — Dieser Paragraph, der nebenbei bemerkt, zunächst die regelmäßige, allgemeine Wahl vor Augen hat, besagt nach seinem Wortlaute nichts mehr, als daß die Einladung zur Vornahme der Wahl vom Bürgermeister auszugehen hat und wie diese Einladung — das Wahlausschreiben — auszusehen hat. Darum aber handelte es sich gegebenen Falles weder nach der Sachlage, noch auch nach dem Petite des Gesuches.

Nach beiden handelte es sich vielmehr darum, daß angesichts der Resultatlosigkeit der Wahl ddto. 11. Jänner 1886 bezüglich eines Mandates, die diesem Ergebnisse entsprechende weitere Verfügung getroffen werde und es haben die Gesuchsteller im Einklange mit dem h. g. Erkenntnisse ddto. 23. Juni 1886, Z. 1806,*) als die dieser Sachlage entsprechende Verfügung — die Erneuerung der engeren Wahl — in Vorschlag gebracht. Nicht um ein Wahlausschreiben im Sinne des § 47, sondern um eine Verfügung über den Wahlact vom 11. Jänner 1886 in seinem unerledigten Theile handelt es sich demnach.

Daß Verfügungen dieser Art in die Competenz des Stadtverordneten-Collegiums fallen, ist nach dem Gemeindestatute nicht zweifelhaft. Nach § 36 wird die Gemeinde in ihren Angelegenheiten von dem Stadtverordneten-Collegium vertreten. Aus diesem Grundsatze folgt, daß insoweit nicht durch besondere Bestimmungen eine andere Competenz normirt wird, das Stadtverordneten-Collegium zur Entscheidung berufen ist. Eine solche besondere Competenzbestimmung trifft das Statut für Fälle, wie der gegebene, nicht. Im Gegentheile folgt aus § 54, daß Verfügungen über den Wahlact nur von dem Stadtverordneten-Collegium ausgehen können. Dem Stadtverordneten-Collegium sind ja die Wahlacten versiegelt zu übermitteln, es wird berufen, das Wahlergebniß zu prüfen, über Anstände zu entscheiden, die Wahlen zu bestätigen. Aus allen diesen Bestimmungen, sowie daraus, daß auch in dem Wahlvorbereitungsverfahren die endgiltige Entscheidung dem Stadtverordneten-Collegium vorbehalten wird (§§ 44, 46), folgt, daß das Statut überhaupt das Stadtverordneten-Collegium als dasjenige Organ ansieht, bei welchem die eigentliche Entscheidung in Wahlsachen steht, worauf auch der § 65 des Statuts hindeutet.

Von einer Incompetenz des Stadtverordneten-Collegiums zur meritorischen Erledigung des Eingangs zuerst erwähnten Gesuches kann demnach keine Rede sein. — Aus den gleichen Gründen mußte aber das Stadtverordneten-Collegium auch als berufen erkannt werden, in der Sache zu entscheiden, da diese im Wege der Beschwerde gegen die Verfügung des Bürgermeisters ddto. 21. August 1886 an dasselbe gelangt war.

Die angefochtenen Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums ddto. 19. Juli und 28. October l. J. waren demnach nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875 als gesetzwidrig aufzuheben.

*) S. Erkenntniß Nr. 3126.

Nr. 3324.

1. Der Gemeinde als solcher kommt das Wahlrecht für die Gemeindevertretung ihrer eigenen Gemeinde nicht zu. — 2. Die Zuständigkeit in die Gemeinde und die Beamtung, auf Grund deren die Aufnahme in die Wählerlisten erfolgen soll, muß vor den Wahlbehörden bescheinigt werden. — 3. Wahlberechtigung des israelitischen Matrikenführers und dessen Stellvertreters.

Erkenntniß vom 30. December 1886, Z. 3516.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Markus Ebert und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Buczacz vom 30. März 1886, ZZ. 4163 und 4216, betreffend die den Beschwerdeführern abgesprochene Eintragung in die Wählerlisten der Gemeinde Barysz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Eintragung des Chaim Markus Ebert in die Wählerlisten verweigert wurde, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung wird bestritten, weil in die Wählerlisten der Gemeinde Barysz nachstehende Eintragungen verweigert wurden: 1. der Gemeinde Barysz als solcher, 2. des Mechel Biener und 3. des Chaim Markus Ebert.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

ad 1. Um zur Wahl für die Gemeindevertretung oder zur Theilnahme an derselben berechtigt zu sein, ist es nothwendig, daß man ein Gemeindemitglied sei. — Die Gemeinde kann nicht ihr eigenes Mitglied sein; indem sie das Recht, sich eine Vertretung zu geben, durch ihre activ wahlberechtigten Mitglieder ausübt, kann sie füglich nicht als Gesammtheit der Mitglieder bei dieser Wahl mitwirken. — Die Gemeinde Barysz als solche kann sonach das Wahlrecht für die Gemeindevertretung ihrer eigenen Gemeinde nicht besitzen, da rücksichtlich ihrer die Grundbedingung eines Wahlrechtes nicht vorhanden ist. — Aus diesem Grunde muß die verweigerte Eintragung der Gemeinde Barysz in die Wählerlisten dieser Gemeinde als gesetzlich begründet anerkannt werden.

ad 2. Die Beschwerde beansprucht die Einreihung des Mechel Biener in die Wählerlisten auf Grund des § 1 lit. c der galizischen Gem.-Wahl-Ordnung, weil er das Amt eines Rabbiners in Barysz bekleidet. — Den Rabbinern gebührt allerdings in Gemäßheit der §§ 1 lit. c und 14 der Gem.-Wahl-Ord., wenn sie in der betreffenden Gemeinde zuständig sind, die Aufnahme in den I. Wahlkörper. Daß der Genannte Rabbiner und nach Barysz zuständig ist, wurde im Administrativverfahren in keiner Weise bescheinigt. — Die Wahlbehörden fanden sich sonach auch nicht veranlaßt, den Mechel Biener auf Grund der §§ 1 lit. c und 14 in die Wählerlisten

einzureihen, weshalb in der Verweigerung einer diesbezüglichen Eintragung auch füglich eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden konnte.

ad 3. Die Beschwerde beansprucht die Einreihung des Chaim Markus Ebert in die Wählerlisten, weil er als Stellvertreter des israelitischen Matrikenführers in Barysz bestellt ist, und weil ihm als solchen auf Grund des § 1 lit. d der galizischen Gem.-Wahl-Ord. das active Wahlrecht zusteht. — Die belangte k. k. Bezirkshauptmannschaft führt dagegen in ihrer Gegenschrift aus, daß ein derartiges Recht den israelitischen Matrikenführern, nicht aber deren Stellvertretern zusteht.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte diesen Beschwerdepunkt als begründet anerkennen, weil die Matrikenführung im § 13 der Min.-Verordnung vom 15. März 1875 (galiz. L. G. B. Nr. 55 ex 1876) als öffentliches Amt erklärt ist, weil sonach auch die Träger dieser Beamtung, d. i. der Matrikenführer und dessen Stellvertreter als öffentliche Beamte angesehen werden müssen, da Beide für die Verrichtung dieser Geschäfte ständig, d. i. ein für alle Mal bestellt und beeidet sind und weil es daher hierin keinen Unterschied macht, daß die Thätigkeit des Stellvertreters nur im Falle der Verhinderung des Matrikenführers platzzugreifen hat. Da ferners § 1 lit. d der Gem.-Wahl-Ord. die Tendenz hat, allen öffentlichen Beamten mit Einschluß der Beamten der öffentlichen Anstalten die Wahlberechtigung zuzuerkennen und die Stellvertreter der Matrikenführer, welche, gleich diesen von der politischen Behörde erster Instanz ernannt, beeidet und einer behördlichen Disciplinargewalt unterstellt sind, gleichfalls als Beamte einer öffentlichen Anstalt angesehen werden müssen, so war dem Chaim Markus Ebert die Wahlberechtigung zuzuerkennen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben die Eintragung des Chaim Markus Ebert in die Wählerlisten verweigert wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 3325.

1. Ueber die Art der Kundmachung des Wahltermines. — 2. Die behauptete Beeinträchtigung des freien Wahlrechtes kann nur insoferne Berücksichtigung finden, als concrete Fälle diesbezüglich vorgebracht werden.

Erkenntniß vom 30. December 1886, Z. 3517.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Maryan Piotrowicz und Genossen in Horodenka ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 25. März 1886, Z. 10097, betreffend die Gemeinderathswahlen in Horodenka, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. S. Zins und des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der Statth.-Entscheidung vom 25. März 1886, Z. 10097, mit welcher die in der Gemeinde Horodenka vorgenommenen Wahlen der Gemeindevertretung aufrecht erhalten wurden, wird bestritten, 1. weil der Termin der vorzunehmenden Wahlen nicht in Gemäßheit des § 17 der Gem.-Wahl-Ord. kundgemacht worden sei, indem die bezügliche Kundmachung weder an den Kirchen, noch an den Synagogen, noch an anderen öffentlichen Gebäuden affigirt wurde und auch eine Verlautbarung durch Trommelschlag nicht erfolgte, und 2. weil die Wähler in der Ausübung ihres freien Wahlrechtes beschränkt wurden, indem zahlreichen Wählern die Stimmzettel entrissen und andere ausgefüllte Stimmzettel aufgedrungen worden seien.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

ad 1. Aus den administrativen Verhandlungsacten ergibt sich, ist überdies im Proteste nicht bestritten und vom Vertreter der Beschwerde in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich zugegeben worden, daß mindestens eine zweifache Kundmachung des Wahltermines durch öffentlichen Anschlag (am Gemeindeamtsgebäude und an einem anderen Orte innerhalb der Stadt) erfolgte, was nach § 17 der Gem.-Wahl-Ord., welche nur die Bekanntmachung des Wahltermines vorschreibt, als genügend angesehen werden muß.

ad 2. Vor Allem ist hier hervorzuheben, daß der Einwand, daß die Stimmzettel den Wählern entrissen wurden, im Statthaltereiproteste nicht vorgebracht wurde. Nachdem übrigens in dem Statthaltereiproteste keine sonstigen speciellen Fälle der Beeinträchtigung von Wählern in der freien Stimmabgabe angeführt wurden, und insbesondere auch nicht behauptet wurde, daß unter den namhaft gemachten Zeugen sich Wähler befinden, welche in der Ausübung ihres Wahlrechtes in der behaupteten Weise beeinträchtigt worden wären, so hatte die k. k. Statthalterei auch keinen Anlaß, auf derartige allgemeine Behauptungen der Beschwerdeführer Rücksicht zu nehmen.

Dem Gesagten zufolge war die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 3326.

1. Wahlberechtigung von Gemeindeangehörigen auf Grund persönlicher Qualificationen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung. — 2. Wahlrecht auf Grund der Steuerschuldigkeit.

Erkenntniß vom 31. December 1886, Z. 3417.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde von Franz Lubin und Genossen ca. Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Spalato vom 15. August 1885, Z. 13274, vom 31. Juli 1885, Z. 12575, vom 1. September 1885, Z. 12578, vom 12. Juli 1885, Z 11448, vom 21. Juli 1885, Z. 11449, vom 3. September 1885, Z. 11517, vom

21. August 1885, Z. 12616, vom 10. November 1885, Z. 18869, vom 30. August 1885, Z. 13246, vom 30. Juli 1885, Z. 12432, vom 26. Juli 1885, Z. 12200, vom 25. Juli 1885, Z. 12207, vom 4. October 1885, Z. 16703, vom 14. August 1885, Z. 13248, vom 25. August 1885, Z. 12077, vom 26. Juli 1885, Z. 10828, vom 28. August 1885, Z. 11682, vom 16. August 1885, Z. 13476, vom 9. August 1885, Z. 10381, vom 9. August 1885, Z. 12161, vom 2. August 1885, Z. 12045, und vom 24. Juli 1885, Z. 12214, betreffend die Bildung der Wählerlisten für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes von Traù, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.-Rathes Leopold Ritter von Groffer, zu Recht erkannt:

»Die Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Spalato: vom 15. August 1885, Z. 13274, betreffend die Löschung von vierzehn vom Gemeindevorstande von Traù als Gemeindeangehörige nach § 1, Punkt 2, der Gem.-Wahl-Ord. in die Wählerlisten eingetragenen Personen — mit Ausnahme des die Löschung des Johann Anton de Grazio betreffenden Punktes —; dann vom 1. September 1885, Z. 12578, betreffend die Eintragung des interimistischen Pfarradministrators Don Anton Suria; vom 12. Juli 1885, Z. 11448, betreffend die Eintragung des Don Philipp Mimica; vom 3. September 1885, Z. 11517, betreffend die Eintragung der provisorischen Lehrer Dinko Domic und Jerko Bazanovic; vom 21. August 1885, Z. 12616, betreffend die Eintragung des pensionirten Unterlehrers Anton Righi; vom 30. Juli 1885, Z. 12432, betreffend die Eintragung der Wahlstimme Deankovich Venanzio quondam Antonio; vom 28. August 1885, Z. 11682, betreffend die Eintragung des Nicolaus Madirazza; vom 9. August 1885, Z. 10381, betreffend die Erhöhung der Steuerziffer des Wählers Mate Racetin quondam Nicolaus; und vom 24. Juli 1885, Z. 12214, betreffend die Erhöhung der Steuerziffer des Wählers Anton Saßo, werden gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich, abgesehen von einigen bereits im Vorverfahren a limine zurückgewiesenen Beschwerdepunkten, gegen folgende Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Spalato, welche aus Anlaß der Anlegung der Wählerlisten für die Wahl des Gemeinderaths von Traù im Reclamationsverfahren ergangen sind:

A. Personen betreffend, bei welchen es sich um die Wahlberechtigung von Gemeindeangehörigen auf Grund

persönlicher Qualificationen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung handelt. (§ 1, Punkt 2 der dalmat. Gem.-Wahl-Ordnung vom 30. Juli 1864, L. G. B. Nr. 1 ex 1865 und Gesetz vom 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19).

1. Entscheidung vom 15. August 1885, Z. 13274, womit die Löschung von 14 Personen (Med. Dr. Georg Hranuelli u. s. w.) in der Wählerliste verfügt wurde.

Dreizehn dieser Personen, welche angeblich durchaus eine der im Punkt 2 des § 1 G. W. O. unter lit. a bis g bezeichneten Qualificationen besitzen, waren mit dem Beschlusse des Gemeinderaths von Traù vom 10. April 1885 in den Gemeindeverband aufgenommen worden. Der Vierzehnte, Heinrich Chiudina, absolvirter Rechtshörer (§ 1, P. 2 lit. e G. W. O.) ist der Sohn des unter jenen 13 begriffenen Notars Jakob Chiudina in Spalato und soll angeblich diesem im Heimathrechte folgen. — Die Bezirkshauptmannschaft verfügte die Löschung dieser Wahlstimmen, weil der erwähnte Gemeinderathsbeschluß vom Landesausschusse aus formellen Gründen mit der Entscheidung vom 8. Juli 1885, Z. 2602, als nichtig erklärt worden war, und weil sich die Bezirkshauptmannschaft nicht für ermächtigt hielt, die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des der Gemeinde vorgesetzten autonomen Organes zu überprüfen.

Der V. G. Hof vermochte diese Anschauung der Bezirkshauptmannschaft nicht als gesetzlich begründet anzuerkennen: denn die der Bezirkshauptmannschaft obliegende Entscheidung über die Wahlberechtigung der Genannten hing in erster Linie von der Frage ab, ob durch den erwähnten Gemeinderathsbeschluß die Erlangung des Heimathrechtes (der Gemeindeangehörigkeit) seitens derselben dargethan sei, und in zweiter Linie, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen des Wahlrechtes bei ihnen zutreffen.

Da nun die Entscheidung in beiden Richtungen, sowohl bezüglich des Wahlrechtes, als der Gemeindeangehörigkeit, ausschließlich zur Competenz der politischen Behörden gehört (§ 18 G. W. O. und § 36 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105), so konnte dem Ausspruche des Landesausschusses, wodurch der Gemeindebeschluß vom 10. April 1885, wenn auch nur aus formellen Gründen als nichtig erklärt wurde, keine die politische Behörde bindende präjudicirliche Bedeutung beigelegt werden.

Da nun in der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft gegen die Aufnahme der Genannten in die Wählerliste ganz allein der Bestand der erwähnten Entscheidung des Landesausschusses geltend gemacht wurde, und auch in der Gegenschrift keine meritorischen Gründe gegen das Wahlrecht jener Personen angeführt sind, stellt sich die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet dar und mußte daher nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufgehoben werden, mit Ausnahme des den Johann Anton de Grazio betreffenden Ausspruches, bezüglich dessen die Beschwerde abzuweisen war, weil der Genannte selbst unter den Beschwerdeführern nicht erscheint und die andern Unterzeichner der Beschwerde zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nicht legitimirt sind, da durch die Nicht-

eintragung des J. A. de Grazio nur seine eigenen Rechte, nicht aber die der andern Beschwerdeführer berührt wurden (§ 2 des Gesetzes vom 22. October 1875).

2. Entscheidung vom 31. Juli 1885, Z. 12575, womit die Eintragung der Weltgeistlichen Don Anton Sasso und Dr. Johann Lubin verfügt wurde.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich begründet, weil diese Geistlichen, nach dem vorliegenden Zeugnisse des Bischofs nicht definitiv in Spalato angestellt sind, sondern nur provisorisch verwendet werden und daher durch diese Verwendung das ihnen unbestrittenermaßen nach der Geburt zustehende Heimathrecht in Traù nicht verloren haben (§§ 10 und 17 H. G.). Dem Umstande, daß in dem mit der Beschwerde beigebrachten Schematismus der Diöcese Spalato der provisorische Charakter der Verwendung jener Geistlichen nicht erwähnt ist, konnte dem Zeugnisse des Bischofs gegenüber kein Gewicht beigelegt werden, dagegen mußte

3. die Entscheidung vom 1. September 1885, Z. 12578, womit die Löschung des Weltgeistlichen Don Anton Suria angeordnet wurde, aus demselben Grunde, welcher für die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung sub 2 spricht, aufgehoben werden, nämlich deshalb, weil der, nach der Geburt in Traù heimathberechtigte Don Anton Suria laut des bischöflichen Zeugnisses die Pfarre in Sepurine (Gemeinde Zlarin) nur interimistisch verwaltet und bis jetzt noch kein definitives Amt erlangt hat.

4. Entscheidung vom 12. Juli 1885, Z. 11448, womit die Eintragung des Don Filippo Mimica verfügt wurde.

Diese Entscheidung, welche sich darauf stützt, daß Mimica als Cooperator in der Pfarre Seghetto (Gemeinde Traù) verwendet wird, mußte ebenfalls aufgehoben werden, weil er nach der vorliegenden Erklärung des bischöflichen Provicariats Traù noch mit der Vollendung seiner Studien beschäftigt ist, weshalb von einer definitiven Anstellung desselben im Sinne des § 10 H. G. nicht die Rede sein kann und weil gar nicht behauptet wurde, daß dem Don Mimica aus einem anderen Grunde das Heimathrecht in Traù zukomme.

5. Entscheidung vom 21. Juli 1885, Z. 11449, womit die Eintragung der Canoniker des Collegiatcapitels von Traù Don J. Raimondi, Don J. Milic und Don Peter De Vecchi angeordnet wurde.

Diese Entscheidung ist gesetzlich begründet, weil Canonicate, die zu den kirchlichen mit Residenzpflicht verbundenen Beneficien gehören, jedenfalls als definitive Anstellungen im Sinne des § 10 Heimathgesetzes zu betrachten sind, und weil der in der Beschwerde geltend gemachte Umstand, daß mit diesen Canonicaten keine seelsorglichen Functionen verbunden sind, selbst wenn thatsächlich richtig, nach dem citirten Gesetze der blos von der definitiven Eigenschaft des geistlichen Amtes abhängigen Erwerbung des Heimathrechtes durch die Beneficiaten nicht entgegenstünde.

6. Entscheidung vom 3. September 1885, Z. 11517, womit die Eintragung von Dinko Domic und Jerko Baranovic als Schullehrer in die Wählerlisten verfügt wurde.

Diese Entscheidung war gesetzlich nicht begründet, weil die erwähnten Lehrpersonen in den vorliegenden Noten des Orts- und des Bezirksschulrathes als provisorische Lehrer bezeichnet werden, und daher das für das Wahlrecht entscheidende Moment einer definitiven Anstellung bei diesen Beiden nicht vorhanden ist. — Die in der Gegenschrift der Bezirkshauptmannschaft zur Rechtfertigung der angefochtenen Entscheidung aufgestellte Behauptung, daß § 10 des Heimathgesetzes bei öffentlichen Lehrern zwischen einer definitiven und provisorischen Anstellung nicht unterscheide, widerstreitet dem klaren Wortlaute des Gesetzes.

7. Entscheidung vom 21. August 1885, Z. 12616, womit die Eintragung des pensionirten Unterlehrers Anton Righi in die Liste des I. Wahlkörpers angeordnet wurde.

Diese Entscheidung widerstreitet dem Gesetze, weil den im § 1, Nr. 2 sub f Gem.-Wahl-Ord. erwähnten Lehrern der Volksschulen nicht, wie den daselbst unter b, c und d erwähnten öffentlichen Functionären, das Wahlrecht auch nach erfolgter Pensionirung zuerkannt ist. Auch das in der angefochtenen Entscheidung gebrauchte Argument, daß dem Righi schon als Landesbeamten das Wahlrecht zukomme, ist schon deshalb unrichtig, weil Volksschullehrer in der Gemeindewahlordnung § 1, Punkt 2 lit. b und f, ausdrücklich von den Landesbeamten unterschieden werden.

8. Entscheidung vom 10. November 1885, Z. 18869, womit die Eintragung des Dr. Vincenz Jocevic in die Wählerlisten verfügt wurde:

Daß Jocevic der Geburt nach in Traù heimathberechtigt war, wurde weder im Administrativverfahren, noch in der Beschwerde bestritten. Es wurde ihm jedoch das Wahlrecht vom Gemeindevorstande in erster Instanz deshalb aberkannt, weil Jocevic seit 20 Jahren in Zara lebt, dort die Advocatur ausübt und seit langer Zeit in die dortigen Gemeindewählerlisten, und zwar im I. Wahlkörper unter den Gemeindeangehörigen eingetragen wurde. — Da aber alle diese Umstände nicht geeignet waren, eine Aenderung in der Gemeindeangehörigkeit des Jocevic zu begründen, und andere Gründe für den Verlust des dem Jocevic nach der Geburt unbestritten zustehenden Heimathrechtes nicht geltend gemacht wurden, war die Bezirkshauptmannschaft im Rechte, indem sie den Genannten für die im Zuge befindliche Wahl als Gemeindeangehörigen von Traù betrachtete und ihm das Wahlrecht zuerkannte. — Die Beschwerde war daher in diesem Punkte abzuweisen.

B. Entscheidungen, welche das Wahlrecht auf Grund der Steuerschuldigkeit betreffen.

Der Inhalt dieser Entscheidungen, welche sich zum Theil auch auf andere, als die nachbenannten Personen beziehen, wird im Folgenden nur soweit, als er angefochten ist, erwähnt.

1. Entscheidung vom 30. August 1885, Z. 13246, womit die Eintragung Lovrich Zaparin Luca quondam Biagio angeordnet wurde.

Diese Entscheidung war gesetzlich begründet, da die angenommene Steuerziffer 19 fl. 04 kr. mit der steueramtlichen Vorschreibung übereinstimmt,

und die in zweiter Instanz vorgenommene Aenderung der Paternität (von di Biagio in quondam Biagio) durch den beigebrachten Todtenschein begründet war. — Die Behauptung der Beschwerde, daß dieser Wähler sein Gewerbe im Jahre 1884 zurückgelegt habe, wurde weder im Administrativverfahren, noch in der Beschwerde erwiesen.

2. Entscheidung vom 30. Juli 1885, Z. 12432, betreffend die Eintragung von 14 Wählern (Ferletta Giuseppe quondam Stefano u. s. w.).

Die Eintragung von 13 dieser Wähler muß als gerechtfertigt angesehen werden, da sie auf den Bestätigungen des Steueramtes über die Steuervorschreibung beruht, welchen gegenüber die durch nichts erwiesene Behauptung der Beschwerde, daß diese Wähler keine Steuer zahlen, und daß einigen von ihnen irriger Weise die Steuerschuldigkeit von Anderen zugerechnet wurde, nicht in Betracht gezogen werden kann. — Dagegen mußte die Entscheidung, sofern dadurch die Eintragung der Wahlstimme »Deankovich Venanzio quondam Antonio in Traù« angeordnet wurde, aufgehoben werden, weil laut der vorliegenden Berichte des Steueramts die Steuervorschreibungen theils auf »Deankovich Venanzio Perullalo qm. Antonio«, theils auf »Deankovich Perullalo Vincenzo qm. Antonio«, also auf Namen lauten, welche mit dem der eingetragenen Wahlstimme nicht vollkommen übereinstimmen.

3. Entscheidung vom 26. Juli 1885, Z. 12200, wodurch die Eintragung der Wahlstimme Mamut eredi quondam Elia mit einem Steuerbetrage von 6 fl. 02 kr. verordnet wurde.

Die Beschwerde wendet sich nur gegen die Steuerziffer mit der Behauptung, daß in derselben ein Betrag von 22 kr., welcher von einer anderen Ditta gezahlt werde, begriffen sei. Diese Behauptung ist thatsächlich unrichtig, weil jener Betrag von 22 kr. von der Bezirkshauptmannschaft bei Herabsetzung des in erster Instanz mit 6 fl. 24 kr. angenommenen Steuerbetrages bereits abgerechnet wurde. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

4. Entscheidung vom 25. Juli 1885, Z. 12207, betreffend die Eintragung der Stimmen Goldum Mate quondam Jozo con due compagni in Bližna und Smoljic Nicoló quondam Simeone con otto compagni.

Die Beschwerde, welche sich gegen die den Genannten zugerechneten Steuern wendet, ist abzuweisen, weil die angenommenen Steuersätze mit der vom Steueramte bestätigten Vorschreibung übereinstimmen.

5. Entscheidung vom 4. October 1885, Z. 16703, durch welche die Eintragung folgender Wahlstimmen verordnet wurde:

a) in der Section Traù: 1. Kloster von Sa. Croce, 2. Convent von S. Domenico di Traù, 3. Pfarrkirche di Seghetto, 4. Kirchenverwaltung di Castel Stafileo, 5. Beneficium von S. Lazzaro in Sebenico, 6. Convent von S. Antonio bei Dritti di Traù, 7. Kirche von S. Giacomo in Traù;

b) in der Section Prgomet: 1. Kirche von S. Antonio in Suhidol, 2. Pfarrkirche von S. Giovanni in Bristivica, 3. Kirchenverwaltung

(fabbriceria) der Pfarrkirche von Sratok, 4. Kirche von S. Silvestre in Labin, 5. Kirche von S. Stefano in Prgomet, 6. Kirche von S. Martino in Suhidol, 7. Kirche von S. Catterina in Ljubitovica, 8. Bruderschaft von S. Michele in Vinovac;

c) außerdem: 1. Mensa capitolare e corale in Traù, 2. Mensa capitolare di Traù.

Bezüglich der Punkte a und b ist zu bemerken, daß die dagegen in der Beschwerde aufgestellte Behauptung, daß Güter von Kirchen und Pfründen kein Stimmrecht verleihen, dem klaren Wortlaute der Gemeindewahlordnung (Schlußsatz des § 1) widerstreitet. — Bezüglich des Punktes b ist den Ausführungen der Beschwerde insoweit zuzustimmen, als ein mehrfaches Stimmrecht für eine und dieselbe juristische Persönlichkeit nicht zulässig ist. Daß eine solche Vervielfältigung des Stimmrechtes hier platzgreift, war jedoch nach den steuerämtlichen Vorschreibungen nicht anzunehmen, da in denselben die beiden ähnlich benannten Stiftungen als selbstständige Steuerträger vorkommen. Uebrigens müßte eine solche Identität, wenn sie bestünde, bei Gelegenheit eines Wahlactes durch die Legitimationen der stimmführenden Vertreter zur Erscheinung kommen, und wäre dann der Anlaß geboten, gegen eine solche Stimmenvervielfältigung Einsprache zu erheben.

Die Behauptung aber, daß durch das persönliche Wahlrecht der einzelnen Capitularen die Ausübung eines Stimmrechtes für das Gesammtcapital als Vermögenssubject ausgeschlossen werde, entbehrt der gesetzlichen Begründung (§ 1 der Gem.-Wahl-Ord. Schlußsatz). — Die Beschwerde war daher bezüglich aller dieser Punkte abzuweisen.

6. Drei Entscheidungen: a) vom 14. August 1885, Z. 13248, betreffend Nevesčanin Marco quondam Andrea; b) vom 25. August 1885, Z. 12077, betreffend Slade Giovanni di Stefano; c) vom 30. Juli 1885, Z. 12432 (bezüglich anderer Beschwerdepunkte, bereits unter B 3, erwähnt), betreffend Pazanin eredi quondam Toma Mazitava von Zirona.

In der Beschwerde wird behauptet, daß diese Wahlstimmen zweimal in den Wählerlisten vorkommen. — Bezüglich der Punkte a und b wird dies in der Gegenschrift zugegeben, mit dem Bemerken, daß die Bezirkshauptmannschaft deshalb kein Verschulden treffe, weil der Gemeindevorstand im Berichte über die Reclamation des Umstandes, daß dieselben Wahlstimmen schon in der Liste erscheinen, nicht erwähnt hatte, sowie, daß durch diese doppelte Eintragung noch keine Rechtsverletzung für die anderen Wähler begründet wurde, da dieselben ihr Wahlrecht doch nur einmal ausüben dürfen. Der Verwaltungsgerichtshof trat dieser Ansicht bei und fand die Beschwerde nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875 als unstatthaft abzuweisen. Den Beschwerdeführern blieb es vorbehalten, für den Fall einer zweimaligen Stimmabgabe, dies in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren (§ 33 Gem.-Wahl-Ord.) geltend zu machen.

Im Punkte c ist die Beschwerde, weil auf einer thatsächlich unrichtigen Behauptung beruhend, ebenfalls abzuweisen, indem die Wahlstimme Pazanin eredi quondam Toma Mazitava Zirona mit 2 fl. 59 kr. nur einmal im III. Wahlkörper vorkommt, während die andere Eintragung

unter Nr. 75 der Nachträge (ursprünglich 262) auf Pazanin Toma qu. Stipe Mazitava mit 75 kr. lautet.

7. Entscheidung vom 26. Juli 1885, Z. 10828, betreffend die Eintragung des pensionirten Gymnasialdirectors Don Matteo Jocevic auf Grund einer Einkommensteuer von 75 fl.

Die Beschwerde, welche sich lediglich darauf stützt, daß dieser Wähler keine Gemeindeumlagen zahle, ist unbegründet, weil für das auf der Steuerleistung beruhende Wahlrecht nur die vorgeschriebene Jahresschuldigkeit an Staatssteuer ohne Rücksicht auf Umlagen maßgebend ist (§ 1, Punkt 1 und § 12 Gem.-Wahl-Ord.).

8. Entscheidung vom 28. August 1885, Z. 11682, betreffend die Eintragung des Madirazza Nicolo di Vincenzo mit einem Steuerbetrage von 47 fl. 72 kr.

Diese Eintragung wird deshalb angefochten, weil die Pachtung der zur St. Michaels-Stiftung gehörigen Grundstücke, für welche Madirazza Einkommensteuer bezahlt, mit Ende December 1884 erloschen war, und weil die Erneuerung dieser Pachtung pro 1885 vom Landesausschusse erst am 1. Mai 1885, also nach dem mit 24. April abgelaufenen Reclamationstermine genehmigt worden ist, und daß daher um diese Zeit eine Steuervorschreibung für Madirazza nicht bestand.

Der V. G. Hof fand die Entscheidung nicht begründet. — Nach § 12 der Gem.-Wahl-Ord. ist für die Wahlberechtigung entscheidend, ob der Eingetragene zur Zeit der Verfassung und Auflegung der Wählerlisten mit einer Jahresschuldigkeit an directen Steuern vorgeschrieben ist oder nicht. Daß der Genannte zu dieser Zeit eine Steuer nicht vorgeschrieben hatte, ist nach der Actenlage erwiesen. Daß die nachträglich eingetretene Steuerpflicht und die am 1. Juli 1885 erfolgte Steuervorschreibung auf den 1. Jänner 1885 zurückbezogen wurde, kann, da es sich im Wahlverfahren um streng formale Gesichtspunkte handelt, nicht als entscheidend angesehen werden.

9. Entscheidung vom 16. August 1885, Z. 13476, betreffend die Eintragung des Banca popolare Traurina mit einer Steuer von 118 fl. 84 kr.

Die hiegegen in der Beschwerde erhobene Einwendung, daß diese Bank nur eine Erwerbsteuer von 84 fl. zahle, wird durch die Erklärung des Steueramtes, daß jener Bank pro 1884 auch eine Einkommensteuer von 34 fl. 84 kr. vorgeschrieben war, widerlegt. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

10. Entscheidung vom 9. August 1885, Z. 10381, wodurch die einzutragende Steuerziffer des Wählers Račetin Mate quondam Nicoló von 2 fl. 27 kr. auf 2 fl. 30 kr. erhöht wurde.

Diese Entscheidung war aufzuheben, weil sie, wie die Bezirkshauptmannschaft zugibt, auf einem Irrthume beruht.

11. Entscheidung vom 9. August 1885, Z. 12161, betreffend die Erhöhung der einzutragenden Steuerbeträge bei vier Wählern (Barada Marco qu. Ante u. s. w.). — Die erhöhten Steuerbeträge stimmen mit den steuerämtlichen Daten überein. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

12. Entscheidung vom 2. August 1885, Z. 12045, wird angefochten, weil die Steuer der Collegiatkirche von Traù mit 124 fl. 31 kr. und nicht mit 123 fl. 51 kr. beziffert wurde. Die höhere Ziffer entspricht der steuerämtlichen Vorschreibung. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

13. Entscheidung vom 24. Juli 1885, Z. 12214, angefochten, weil der Steuerbetrag des Wählers Sasso Antonio di Andrea nicht mit 5 fl. 15 kr., sondern mit 6 fl. bemessen wurde.

Diese Entscheidung war nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben, weil die Aeußerung des Steueramtes dahin lautet, daß Sasso 6 fl. an Hausclassensteuer einschließlich eines Zuschlages bezahle, welche Erklärung, da nach dem Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, § 12, derzeit Staatszuschläge zur Gebäudesteuer nicht bestehen, nur auf andere beim Wahlrecht nicht in Betracht kommende Zuschläge bezogen werden konnte. — Es konnte daher der dieser Wahlstimme zuzurechnende Steuerbetrag nur mit der unbestrittenen Ziffer von 5 fl. 15 kr. angenommen werden.

I.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abänderung der Entscheidung in pejus des Recurrirenden, wann unzulässig? Nr. 3184.

Abbauwürdigkeit eines vorbehaltenen Minerals, Nr. 3307.

Abfallwasser-Canäle zur Wegschaffung des Unrathes in und durch ein öffentliches Gewässer — ob deren Herstellung an eine Bewilligung gebunden? Nr. 3211.

Abgabe, besondere, ob ein Geschäft unter Gewerbe einreiht, die bei Zahlung solcher begünstigt — Erwerbsteuerschein maßgebend, Nr. 2865.

— — vom Ausschanke gebrannter, geistiger Getränke, Nr. 2864, 2974.

— für das in eine Stadt eingeführte Bier (Galizien), Nr. 2973.

Abmachungen, privatrechtliche, in Betreff der Steuerzahlung, Nr. 3260.

Abmeßgebühr, Verpachtung des Bezuges, einkommensteuerpflichtig, Nr. 3202.

Abort-Anlagen, Gutachten der Sanitätspersonen über, auf Grund der Baupläne, Nr. 3277.

Abschreibung von Landes-, Bezirks-, und Gemeindeumlagen, Competenz zur Bewilligung der, Nr. 3069.

Abzugsfähigkeit einer als uneinbringlich bezeichneten Forderung, Voraussetzungen, Nr. 3272.

Abzugsposten bei der Einkommenbesteuerung, Nr. 2898, 3167, 3223, 3272.

Actiengebühr aus Anlaß der Emission erneuerter Actien, Nr. 3248.

— Beginn der Verpflichtung zur Bezahlung der Verzugszinsen von einer, Nr. 3123.

Actiengesellschaften, ausländischen, kommt das Wahlrecht zur Gemeindevertretung nicht zu, Nr. 3140.

Actiengesellschaft, officielle Daten des Rechenschaftsberichtes für die Feststellung des steuerbaren Einkommens maßgebend, 3176.

Activitätszulagen der Staatsbeamten, Befreiung von der Einkommensteuer gilt nicht auch für solche von Landesbeamten, Nr. 2906.

Adaptirungsbau zu Zwecken der Benützbarkeit unterirdischer Wohnungen, Nr. 3187.

Advocaten, Einkommensteuer-Bemessung für, Nr. 3300.

Advocatenkammer-Einvernahme, ob nöthig anläßlich der Einkommensteuer-Bemessung von Advocaten? Nr. 3300.

Advocatursübersiedlung, Erwerbsteuerabschreibung, Nr. 2897.

Advocatur, Versetzung derselben in eine dem Stand- oder Betriebsorte entsprechende Erwerbsteuerclasse, Nr. 3213.

Aenderungen im Inneren eines Gebäudes, nachträgliche, erst nach rechtskräftig erfolgter Einkatastrirung des Gebäudes vorgenommene, können eine Aenderung in der Gebäudesteuerquote nicht begründen, Nr. 3320.

Aequivalent (Gebühren-) ungebührlich entrichtetes, wonach der Anspruch auf Rückvergütung desselben zu beurtheilen sei, Nr. 3308.
Aequivalentgebührenpflicht einer Gemeinde, Nr. 3309.
Agentiegeschäfte, Erwerbsteuer vom Betriebe der, Nr. 3053.
Amtsgebäude der Bezirksvertretung steuerpflichtig, Nr. 3249.
Amtssitz, die Bestimmung des, der Gemeindeverwaltung fällt in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde, Nr. 3104.
Anrainer, Wahrung dessen Privatrechte bei der Erklärung eines Baues als zulässig und ausführbar, Nr. 3277.
Anzeige über einen Fund, Nr. 3162.
Arbeiter-Lebensmittelmagazin in Betreff der Erwerbsteuer, Nr. 3261.
Arbeitsbuch gilt nicht als Heimathsurkunde, Nr. 3048.
Armenbrittel aus den Verlassenschaften nach Geistlichen, das, kann armen Verwandten zugewendet werden, Nr. 3017.
Armenfond, israelitischer, der Gemeinde Hohenems, dessen Inventarisirung, Nr. 3304.
Armenfondsverwaltung in Angelegenheit solcher, ob die autonome Verwaltung verpflichtet, eine Wiederaufnahme des Verfahrens einzuleiten? Nr. 2946.
Armenpercent-Zuweisung gehört zur Competenz der polit. Behörde, Nr. 3291.
Armenunterstützung, dauernde, wann der Gemeinde nicht auferlegt werden kann, Nr. 3284.
— Grenzen der Ersatzpflicht der Heimathsgemeinde gegenüber der Aufenthaltsgemeinde, Nr. 3293.
Armenvermögen, Auseinandersetzung aus Anlaß der Trennung der vereinigt gewesenen Gemeinden, Nr. 3175.
Armenverpflegung, Grenzen der Ersatzpflicht der Heimathsgemeinde gegenüber der Aufenthaltsgemeinde, Nr. 3293.
Aufenthaltsgemeinde, welchen Ersatz für die Armenunterstützung oder Verpflegung von der Heimathsgemeinde zu begehren, berechtigt sei, Nr. 3293.
Aufenthalt, vierjähriger in einer Gemeinde, ob Heimathrechterwerbung nach dem Gemeindegesetz v. J. 1849 bewirkte, wenn der Heimathschein des Fremden (nicht offenbar) ungiltig war, Nr. 3282.
— vorübergehender, in der Pfarrgemeinde, ob Kirchenconcurrenzpflicht begründe, Nr. 3224.
Aufnahme fremder Schulkinder, wovon das Einspruchsrecht der Schulgemeinde dagegen abhängig, Nr. 3292.
Aufschluß von Mineralien in Hinsicht auf die Beurtheilung der Bauwürdigkeit, Nr. 3307.
Aufwand für die Unterstützung oder Verpflegung eines auswärtigen Armen, welchen Ersatz hiefür die Aufenthaltsgemeinde zu begehren, berechtigt sei, Nr. 3293.
Augenschein in Privilegiensachen, Nr. 2866.
Ausländer, dessen Erwerbsteuerpflicht vom hierlands betriebenen Holzhandel, Nr. 3165.
— ob auf diese Rechte der israelitischen Cultusverbände Anwendung finden, Nr. 2857.
Ausschank gebrannter geistiger Getränke, der nur nebenbei betrieben wird, Ausspruch der Gewerbebehörde maßgebend, Nr. 2864.
— gebrannter geistiger Getränke im Gast- und Schankgewerbe, ob als Hauptgeschäft zu behandeln, Nr. 2924.
— gebrannter geistiger Getränke im Vergleiche zur im selben Gastgeschäfte betriebenen Speisenverabreichung, ob Hauptgeschäft, Nr. 2925.
— gebrannter geistiger Getränke, Abgabe, Nr. 2974.
— geistiger Getränke, Umfang der Berechtigung hiezu, Nr. 3198.
Aus- und Einschulung einer Gemeinde, Voraussetzungen, Nr. 2950.
Auswärtiger, dessen Ausweisung aus der Gemeinde wegen nicht unbescholtenen Lebenswandels, Nr. 2961.
— wann seitens einer Gemeinde ausgewiesen werden darf, Nr. 3321.
Ausweisung eines Auswärtigen aus der Gemeinde wegen nicht unbescholtenen Lebenswandels, Nr. 2961.

Ausweisung Auswärtiger aus einer Gemeinde, wann seitens der Gemeinde zulässig, Nr. 3321.
Ausweisungsrecht gegenüber Gemeindegenossen, Nr. 3014.

B.

Badezwecke, die zu solchen bestimmten Localitäten in Baden, genießen keine Befreiung von der Zinssteuer, Nr. 3073.
Bauänderungen im Innern eines Gebäudes, nachträgliche, erst nach rechtskräftig erfolgter Einkatastrirung des Gebäudes vorgenommen, können eine Aenderung in der Gebäudesteuerquote nicht begründen, 3320.
Baucommission, ob derselben die Sanitätsexperten zum Zwecke der Erstattung ihrer Gutachten beigezogen sein müssen? Nr. 3277.
Bauconsens, privatrechtl. Bedingungen im selben aufgenommene werden zur öffentlichen Forderung und öffentlichen Verpflichtung, Nr. 2889.
— von wem zu ertheilen, Nr. 2878.
— Voraussetzung der Ertheilung oder Verweigerung des, Nr. 3076.
Bauführer hat auf die Begünstigung, bezw. die Ausnahme von der Regel, daß Wohnungen im Niveau der Baustelle zu liegen haben, keinen Anspruch, Nr. 3187.
Bauführung, entgegenstehende privatrechtliche Einwendungen gehören auf den Rechtsweg, Nr. 2969.
— kann insolange untersagt werden, als der Auflage nicht entsprochen ist, Nr. 2889.
— Regulirung der Baulinien aus Anlaß einer solchen, Nr. 2945.
— Vorarbeiten, welche die Verjährung des Bauconsenses hindern, Nr. 2889.
Baugebrechen, ob für deren Beseitigung zu sorgen, die Baubehörden berechtigt seien, Nr. 3278.
Baugrundstücken, Ableitung des Niederschlags- und Abfallwassers von, Nr. 3019.
Bauherstellungen bei den vor Wirksamkeit der Bauordnung erbauten Häusern (Böhmen), Nr. 2931.
Baulast, kirchliche, hinsichtlich der Mutterkirche bei dem Bestande einer Filialkirche, Nr. 3281.
Baulinie, Bestimmung solcher aus Anlaß projectirter Bauführung, Nr. 2945.
— Verpflichtung zur Erhaltung der, Nr. 3036.
Baumeister, nur diesem steht die Leitung von Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerke zu, Nr. 2929.
Bauordnung für mehrere Städte von Galizien vom Jahre 1882, Nr. 2980.
Bauprojects-Aenderungen und Berichtigungen, der Baubehörde anheimgegeben, Nr. 3277.
Bauunternehmung in Hinsicht auf die Erwerbsteuer, 3319.
Beamten-Anstellung im Pfarrbezirke, ob für den Großgrundbesitzer eine Kirchenconcurrenzpflicht begründe, Nr. 3224.
Beamtung und Zuständigkeit auf Grund deren Aufnahme in die Wählerliste erfolgen soll, muß bescheinigt werden, Nr. 3324.
Bedürfnisse, sachliche, einer Volksschule, wer für dieselben (in Böhmen) aufzukommen habe, Nr. 3315.
Beerdigung von Katholiken, Glockengeläute, Nr. 3183.
Befähigungsnachweis zum Antritte des Buchbindergewerbes, Nr. 3172.
Befreiung, zeitliche, von der Hauszinssteuer aus dem Titel der Bauführung, Nr. 3190.
— einer registrirten Genossenschaft mit beschränkter Haftung von der Erwerbsteuer, wovon bedingt, Nr. 3313.
— von der Erwerbsteuer, ob den serbischen Staatsangehörigen für den Großhandel von und nach der Türkei zukomme? Nr. 3318.
Befreiungstitel für die Steuerbefreiung muß erwiesen werden, Nr. 3311.
Begründung einer Entscheidung der obersten Instanz, ob deren Unterlassung ein Verfahrensmangel, Nr. 3292.

Benützung von Gemeindegrundstücken dem § 70 Gem.-Ord. für Böhmen zuwiderlaufende, ob den Heimfall der Nutzungen an die Gemeinde zur Folge hat, Nr. 2858.
— von Gemeindegrundstücken nach der zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vorgefundenen Uebung, Nr. 3302.
Bereich der Stadt, s. Stadtgebiet.
Bergbau Vorsichten beim Betriebe des, Nr. 3021.
Bergbaurechte, einer beabsichtigten Bauführung entgegenstehende, über solche hat nicht die Baubehörde, sondern der Civilrichter zu erkennen, Nr. 2878.
Bergwerksunternehmungen, Einkommensteuer von solchen, Nr. 3199.
Berufungen gegen Entscheidungen der Gemeindebehörden (Böhmen), Nr. 3037.
Berufung gegen eine unrichtige Repartition von Gemeindeumlagen für Schulzwecke, Nr. 3270.
Berufungsrecht, administratives, der Steuerzahler in der Gemeinde in Angelegenheiten der finanziellen Belastung der Gemeinde, Nr. 3225.
Beschäftigung, freie, Beginn der Erwerbsteuerpflicht derselben, Nr. 3319.
Beschlagnahme in Patentsachen, Nr. 2866.
Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe im Falle der Versäumung des Instanzenzuges unzulässig, Nr. 3302.
Beschwerde-Legitimation, ob durch die bloße Möglichkeit künftiger Rechtsverletzungen begründet sei, Nr. 3306.
Besitzveränderungen, wann bei denselben die Begünstigung der successiven Grundsteuererhöhung aufrecht bleibe, Nr. 3310.
Bestätigungen über Empfang von Cessionen, Gebührenpflicht der, Nr. 3107.
Betriebsanlagen, Competenz der politischen Behörden bei Veränderungen oder Erweiterungen von, Nr. 3151.
Betriebsanlage, gewerbliche, Erlöschen der behördlichen Bewilligung, Nr. 3056.
Betriebsauslagen bei der Einkommenbesteuerung, Nr. 2898.
Betriebsstätten-Bezeichnung, Nr. 3255.
Betriebsstätte, gewerbliche, die Entscheidung über die Beanständung oder Zulassung einer, steht der Gewerbebehörde zu, Nr. 3128.
Bettlerpatent v. J. 1754, ob das Heimathrecht normire, Nr. 3296.
Beweismittel, im späteren Verfahrensstadium zum Vorscheine gekommenes, wann die Berücksichtigung eines solchen keinen Verfahrensmangel begründe, Nr. 3247.
Bezirksschulfond, Voraussetzung des Eintrittes des, in die Concurrenz zu einem Ortsschulfond, Nr. 2993.
— Zuschüsse aus dem, Nr. 2993.
Bezirksschulinspector, ein als, beurlaubter Bürgerschuldirector hat keinen Anspruch auf Beibehaltung seines Quartiergeldes, Nr. 3109.
Bezirksstraße, Entscheidung durch den Landesausschuß rücksichtlich des Neubaues einer über das Gebiet des Bezirks hinausgehenden, Nr. 3083.
— Verbot des Auf- und Abladens von Waaren auf derselben, Nr. 2962.
Bezirksvertretungen, Organe der öffentlichen Verwaltung, deren zu Amtszwecken gewidmete Gebäude steuerpflichtig, Nr. 3249.
Bezirksvertretungs-Constituirung ohne Rücksicht darauf, daß die Wahl in einem Wahlkörper nicht vollzogen wird, ob zuläßig, Nr. 3303.
Bezirksvertretungswahlen, wornach sich das Wahlrecht zu denselben in der Interessengruppe des Großgrundbesitzes richte, Nr. 3267.
Bezirkszuweisung einer Schulgemeinde (Böhmen), Nr. 3265.
Bezüge, stehende, von Privaten und Abmachungen privatrechtliche, in Betreff der Steuerzahlung, Nr. 3260.
Bierausschank, licentirter, Gepflogenheit in Betreff der Ausübung eines solchen, Nr. 2973.
»Bierzapflerei«, mit einem Hause verbundene, Nr. 2911.
Blatternkranke, deren Unterbringung und Verpflegung obliegt der Aufenthaltsgemeinde, deren Verköstigung und Bekleidung der Heimathsgemeinde, Nr. 2909,
Blitzableiter, Herstellung oder Aenderung bedarf einer behördl. Bewilligung. Nr. 2935.

Börsengeschäfte, in Ansehung auf die Erwerbsteuer, Nr. 3299.
— je nachdem Jemand solche für seine Person oder als öffentl. Gesellschafter für die Firma betreibt, bei der Erwerbbesteuerung relevant, Nr. 2872.
— ob Jemand in seinem Namen, oder als Vertreter der Handelsgesellschaft schließt, bei Erwerbbesteuerung relevant, Nr. 2854.
Bozen-Meraner Bahn, deren Steuerbegünstigung, rein persönlich, Nr. 3312.
Branntweinausschank beim Gastgewerbe, als Nebengeschäft, Nr. 3094.
— beim Gastgewerbe, wann als Hauptgeschäft anzusehen, Nr. 3034.
Branntweinschank, ob Haupt- oder Nebengeschäft? Nr. 2910.
Brauhausverpachtung, Einkommensteuerpflicht des Einkommens aus der, Nr. 3231.
Brodtaxe, Einhebung einer im Grunde eines Statutes in einer Gemeinde eingeführten, Nr. 3016.
Brodteigbereitung ist kein handwerksmäßiges Gewerbe, Nr. 3081.
Brücken, s. Straßen.
Brückenmauth, Einhebung der, bei Nichtpassirung der Brücke (Steiermark), Nr. 3108.
Brückenmauthen, ob einen Ort zu einem mauthumschlossenen machen, Nr. 3250.
Buchbindergewerbe, zu Zwecken der eigenen Buchhandlung, Nachweis der Befähigung. Nr. 3172.
Bürgerschuldirector, ein als Bezirksschulinspector beurlaubter, hat keinen Anspruch auf Quartiergeld, Nr. 3109.
Bürgerschulen, achtclassige, und »Volks«- und »Bürgerschulen« vordem bestandene, Nr. 2856.
Bürgerschullehrer, keine Gemeindebeamten, Nr. 2964.
— Zuerkennung und Nachzahlung des höheren Gehaltes, Nr. 2856.
Bürgschaftsvertrag, Beitritt eines Dritten zu einer Schuldverpflichtung als Mitschuldner, Gebühr, Nr. 2908.

C.

Canalanlagen, deren Beseitigung durch die Baubehörden, Nr. 3278.
Canaleinmündungsgebühr in der Gemeinde Zickov, Nr. 3169.
Canäle zur Wegschaffung des Unrathes in und durch ein öffentliches Gewässer, ob deren Herstellung von einer Bewilligung abhängig? Nr. 3211.
Capital, hypothezirtes, Einkommensteuerpflicht des Hypothekargläubigers für den Zinsenbezug, Nr. 3230.
Capital- und Rentenversicherungs-Anstalt, Gebührenäquivalentpflicht derselben, Nr. 3220.
Cautionsbestellung in Privilegiumssachen, Nr. 2913.
Cession einer Forderung, in einem Kaufvertrage enthaltene, in Bezug auf die Gebühr, Nr. 3241.
Cessionen, Gebührenpflicht der Bestätigung über den Empfang von, Nr. 3107.
Civildienstzeit-Anrechnung bei Bemessung der Pension eines ehemal. Landwehrbediensteten, Nr. 3256.
Colonenverhältniß in Dalmatien, Nr. 2939.
Commissär, politischer, ob die Intervention eines solchen bei einer Wahlhandlung eine Amtshandlung im Sinne des § 42 der Amtsinstruction vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, sei, Nr. 3217.
Commissionskostenersatz im Wasserrechtsstreite, Nr. 3173.
Communicationsobject, wie lange ein, als Gemeindecommunication anzusehen ist, Nr. 3045.
Communications-Zustand, belanglos für die Schulbehörde bei Feststellung des Erfordernisses der Errichtung einer Schule, wegen Entfernung letzterer vom Wohnorte der schulpflichtigen Kinder, Nr. 3268.
Competenz-Abgrenzung zwischen den autonomen und politischen Behörden, ob in Fällen derselben eine Instanzenzugsbeschränkung bestehe, Nr. 3291.
Competenz der autonomen Behörden über das Ansuchen um Abschreibung von Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen, Nr. 3069.

Competenz der autonomen Landesorgane zur Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes der Stadt Görz in den nicht vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten, Nr. 3225.
— der autonomen Organe zur Entscheidung über die aus der Zeit des Bestandes der organisirten Magistrate herrührenden an die Gemeinde erhobenen Ansprüche der ehemaligen Magistratsbeamten, ihrer Witwen und Waisen, Nr. 3059.
— der autonomen übergeordneten Organe zur Erlassung des Verbotes des Auf- und Abladens auf der Straße, Nr. 2962.
— der Baubehörden zur Beseitigung von Baugebrechen, Nr. 3278.
— der Centralstellen bezüglich der Universitäten, Nr. 3026.
— des Gemeindeausschusses und der übergeordneten autonomen Organe zum Ausspruche darüber, ob und inwieweit gegen den Gemeindevorsteher eine Ersatzforderung begründet und im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen ist? Nr. 3047.
— des Gemeindeausschusses von Feldkirch zum Beschlusse der Einhebung von Umlagen, Nr. 3257.
— der Gerichte, zur Entscheidung darüber, ob Jemandem ein von der Straßenverwaltung zurückbehaltener Theil der im Expropriationswege ermittelten Vergütung für eine Grundfläche auszufolgen sei oder nicht? Nr. 3060.
— der politischen Behörden zum Ausspruche über Zulässigkeit einer Wasserführungsanlage, Nr. 2915.
— der politischen Behörden, zur Hereinbringung von Verpflegstaxen der öffentlichen Krankenhäuser, Nr. 3125.
— der polit. Behörden zur Entscheidung über Anlagen in Privatgewässern, Nr. 3258.
— der polit. Behörde in Betreff der Zuweisung des gesetzlichen Armenpercentes, Nr. 3291.
— der polit. Landesbehörden zur Bestimmung eines Marktstandortes, Nr. 3018,
— der staatlichen Behörden zur Fixirung der Dauer der Belassung, sowie des Zeitraumes für die Schaffung eines Begräbnißplatzes, Nr. 3237.
— der Straßenverwaltungsorgane zu Verfügungen in Sachen der Ableitung atmosphärischer Niederschläge von Straßen und Wegen, Nr. 3102.
— des Gemeindeausschusses der heutigen Gemeindeorganisation, entsprechend dem »Magistrate« der älteren Gemeindeverfassung, Nr. 3314.
— des Prager Stadtverordneten-Collegiums zur Entscheidung über die Finalisirung eines Wahlactes, Nr. 3323.
— des V. G. Hofes in Streitigkeiten über die Gesetzmäßigkeit eines Wahlvorganges bei Gemeinderathswahlen, Nr. 2887.
— des V. G. Hofes in Streitfragen, betreffs Cautionsbestellung im Privilegiumsprocesse, Nr. 2913.
— des V. G. Hofes zur Entscheidung in Angelegenheit der Aufnahme fremder Schulkinder, Nr. 3292.

Concurrenzbeisteuer durch den Großgrundbesitz als Mitglied der concurrenzpflichtigen Gemeinde, Nr. 3170.

Concurrenzbeitrag für die einzelnen Schulsprengel von der ganzen Ortsgemeinde aufzubringen, wenn diese in mehrere Schulsprengel gehört (Böhmen), Nr. 3269.

Concurrenz-Maßstab, neuer, für die Instandhaltung einer Wasseranlage, ob die Feststellung eines solchen bei dem Bestande rechtsgiltiger Verpflichtungen zur Anlagenerhaltung anwendbar? Nr. 3229.

Concurrenzpflicht zu Kirchenauslagen, ob für einen in die Pfarrgemeinde nicht wohnhaften Großgrundbesitzer bestehe und ob sie durch Häuserbesitz oder Beamten- und Dieneranstellung, durch vorübergehenden Aufenthalt in der Pfarrgemeinde, oder endlich durch frühere Concurrenzleistungen begründet werde, Nr. 3224.

Concurrenzstraße, Feststellung, ob eine Straße eine solche, oder eine Gemeindestraße sei (Tirol), Kostenaufbringung, Nr. 3238.
Concurrenzstraßen in Tirol, Nr. 2861.

Concurrenz zu Bauten bei der Mutterkirche bei dem Bestande einer Filialkirche, Nr. 3281.
— zu Kirchenbauten nach dem galiz. L. G. vom 15. August 1866, Nr. 3209.
— zum Straßenbaue auf Grund eines Bezirksvertretungsbeschlusses, Nr. 3219.
— zur Erhaltung und für die sachlichen Bedürfnisse einer Schule (in Böhmen), Nr. 3315.
— zur Herstellung und Erhaltung von Gemeindestraßen und Wegen in Vorarlberg, Nr. 3227.
Conscribirung, irrthümliche, eines Ortes zu einer Gemeinde, Nr. 2991.
Constituirung der Bezirksvertretung, Nr. 3303.
Consumverein, Erwerbsteuerpflicht eines, Nr. 3085.
Cötegebühr an der Wiener Börse ist bei der Einkommensteuer-Bemessung nicht als Betriebsauslage zu behandeln, Nr. 3052.
Crida, einem wegen, Verurtheilten, kommt im Sinne des Gemeindegesetzes die Eigenschaft der Unbescholtenheit nicht zu, Nr. 3014.
Cultusauslagen-Einbeziehung in das Ortsgemeinde-Präliminare, ob für die zur Pfarrgemeinde nicht gehörigen Contribuenten der Ortsgemeinde präjudicirlich, Nr. 3224.
Cultusbeiträge ausländischer hier wohnhaften Israeliten, Nr. 2857.
Curbeitrag in Meran, Pflicht eines innerhalb des Curbezirkes betriebenen, aus dem Fremdenbesuche Vortheil ziehenden Unternehmens zur Leistung desselben, Nr. 3317.

D.

Darleihen, hypothezirtes, Einkommensteuerpflicht des Hypothekargläubigers für den Zinsenbezug, Nr. 3230.
Demonstrationen, inwieferne in der Judicatur des V. G. Hofes zu berücksichtigen, Nr. 3255.
Dieneranstellung im Pfarrbezirke, ob für den Großgrundbesitzer eine Kirchenconcurrenzpflicht begründe, Nr. 3224.
Dienstentlohnung durch Anweisung der Benützung von Gemeindeeigenthum, Nr. 3285.
Dienstboten, Verpflichtung des Dienstherrn, die Krankenverpflegskosten des, zu bestreiten, Nr. 3125.
Dienstzeitberechnung bei Bemessung der Civilpension eines ehemaligen Landwehrbediensteten, Nr. 3256.

E.

Effectenkäufe an der Börse zu Capitalsanlagen erwerbsteuerpflichtig, Nr. 2854.
Ehrenbürger, Ausübung des Wahlrechtes mittelst Vollmacht (Böhmen), Nr. 3058.
Eigenjagdrecht, Zusammenhang zweier Grundstücke, durch einen öffentlichen Weg, Nr. 2968.
Einforstungsrechte judicat oder vergleichsmäßig festgestellte können zum Abbruche einer nachhaltigen Waldwirthschaft nicht ausgeübt werden, Nr. 2900.
Eingabenstempel, bei Anbringung mehrerer Ansuchen in Einer Eingabe, Nr. 3289.
Eingabenstempelgebühr von einem Verfachgesuche, Nr. 3289.
Einhebung der Percentualgebühr durch den Gemeindevorstand, Nr. 3155.
»Einheimischer« in Meran, wer als solcher im Sinne der Curordnung von Meran anzusehen sei, Nr. 3317.
Einkommenbesteuerung für das erste Betriebsjahr; Ausmittlung der Einnahmeziffern und Ausscheidung einzelner Ausgabsposten, Nr. 3223.
— einer Theaterunternehmung, Nr. 3144.
Einkommen, steuerbares, aus einer Pachtung, dessen Feststellung, Nr. 2874.
Einkommensteuer I. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner, 2944, 2986, 2987, 3177, 3200, 3214, 3272.

Einkommensteuer II. Classe, Verjährung bei der, Nr. 3260.
— — von der Activitätszulage der Landesbeamten, Nr. 2906.
— III. Classe, ob bei derselben der Zustand des 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres nur hinsichtlich des Steuerträgers oder auch des Steuerobjectes für das folgende Steuerjahr maßgebend sei, Nr. 3271.
— abzugsfähige Auslagen, Nr. 3084.
— auch ein aus mehreren Erwerbsquellen fließendes und verschiedenen Einkommensclassen unterliegendes Einkommen muß, sobald es in der Fassion cumulativ angesetzt erscheint, einer einheitlichen Besteuerung unterzogen werden, Nr. 3088.
— aus der Verpachtung des Bezuges von Abmeßgebühren und der Gemeindewage, Nr. 3202.
— Ausgaben aus dem Reservefonde keine Betriebsauslagen, Nr. 2898.
— Auslagen auf Erhaltung und Verbesserung des baulichen Zustandes eines Gebäudes keine Abzugsposten, Nr. 2898.
— — für Ersatznachschaffungen als Abzugsposten zu behandeln — sind aber ziffermäßig nachzuweisen, Nr. 2898.
— bei Gesellschaften, Nr. 3089.
— Bemessung der, bei Fabriken, Nr. 3008.
— Feststellung des steuerbaren Einkommens einer Actiengesellschaft — officielle Daten des Rechenschaftsberichtes maßgebend, Nr. 3176.
— für eine an zwei verschiedenen Orten betriebene, sich jedoch als einheitlich darstellende Unternehmung, Nr. 3009.
— Grundlage für die, bei Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Nr. 3023.
— ob dem zur Auszahlung stehender Bezüge Verpflichteten die Einhebung und Abfuhr der von diesen Bezügen bemessenen, obliege? Nr. 3212.
— Nothwendigkeit der Erhebungen über den Umfang des Gewerbebetriebes in Absicht auf die Bemessung der, Nr. 3274.
— Reassumirung, hiebei muß auch das Gutachten der Vertrauensmänner dem Steuerpflichtigen vorgehalten werden, Nr. 2877.
— Umfang einer in der Eisenbahn-Concessionsurkunde zugesicherten Befreiung von derselben, Nr. 2942.
— von Bergwerksunternehmungen, Nr 3199.
— von einer Gasthausverpachtung, Nr. 2874.
— von gewerblichen Unternehmungen, deren Betrieb mit dem Grund- und Hausbesitze verbunden ist, Nr. 3231.
— von Zinsen aus Pfandbriefen der mähr. Hypothekenbank, Nr. 3271.
— von Zinsen aus Pfandbriefen der österr.-schlesischen Bodencreditanstalt, Nr. 2985.
— zur Frage der Abzugsfähigkeit einzelner Entlohnungsbeträge für Directionsmitglieder einer Actiengesellschaft, Nr. 3167.
Einkommen- und Erwerbsteuer der an verschiedenen Orten betriebenen Erwerbsunternehmung, Nr. 3201.
Einkommensteuerbefreiung, wer dieselbe anspricht, muß den Befreiungstitel erweisen, Nr. 3311.
Einkommensteuerbehandlung der »Hilfsarbeiter«, Nr. 3179.
— von Advocaten, Nr. 3300.
Einkommensteuerbemessung auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner, Nr. 2944, 2986, 2987, 3028, 3177, 3200, 3214, 3272.
— bei inländischen Handelsgesellschaften, Nr. 3052.
Einkommensteuerpflicht des Einkommens aus der Brauhausverpachtung, Nr. 3231.
— des Hypothekargläubigers für den Zinsenbezug vom hypothezirten Capitale, ob durch die Entrichtung der fünfpercentigen Steuer vom Reinertrage eines hauszinssteuerfreien Hauses seitens des Hypothekarschuldners tangirt Nr. 3230.
— des Zinsenbezugsberechtigten, Voraussetzungen für dieselbe, Nr. 3312.
— eines mit dem steuerfreien Hauptunternehmen in einer Hand verbundenen nicht steuerfreien Zweigunternehmens, Nr. 2942.

Einkommensteuerpflicht eines stehenden Bezuges — wem das Recht der Bestreitung derselben zustehe, Nr. 3212.
— für den Zinsenbezug von einem hypothezirten Capitale, Nr. 2896.
Einquartierung des Heeres nach der Verordnung vom Jahre 1851 ruhte auf dem Hausbesitze, Nr. 2936.
— von Landesschützen, Ersatzansprüche aus einem Privatübereinkommen betreffs solcher, Nr. 2888.
— Voraussetzung der Steuerfreiheit wegen, Nr. 2999.
Einquartierungsgesetz und Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung der Militärunterkünfte im brauchbaren Stande, Nr. 2892.
Einschulung einer Gemeinde, Voraussetzungen, Nr. 2950.
Eintragungsgebühr für Sicherstellung der Erbtheile, Nr. 3204.
Einverleibungsansuchen, Vereinigung in Einer Eingabe in Ansehung der Gebühr, Nr. 3289.
Eisenbahn Bozen-Meran, deren Steuerbegünstigung rein persönlich, Nr. 3312.
— Umfang einer derselben zugesicherten Befreiung von der Einkommensteuer, Nr. 2942.
Eisenbahngesellschaft, inwieweit verpflichtet, die in ihrem »Feuerrayon« gelegenen Gebäude auf eigene Kosten feuersicher einzudecken, Nr. 2879.
Eisenbahnzufahrtsstraße, bei der Reconstruction kommen die Erwägungen wie bei einem Neubau in Betracht, Nr. 2928.
— für »Städte« und »Märkte«, Nr. 2927, 2928.
Eisenbahnzufahrtsstraßen, Geldbeitragsleistung mehrerer in einer Gemeinde liegenden Gutsgebiete, Nr. 3184.
Eltern, Aufhören der subsidiären Militärtaxpflicht der, Nr. 3013.
— Dauer der subsidiären Militärtaxpflicht der, Nr. 3006.
— Gebühren bei Vermögensübertragungen zwischen, und Kindern, Nr. 3010.
Enclaven, wem der Anspruch auf dieselben zustehe, Nr. 3236.
Entfernung der Schule vom Wohnorte schulpflichtiger Kinder, wie zu bestimmen, Nr. 3268.
Entlohnung für Directionsmitglieder einer Actiengesellschaft, ob Abzugspost bei Einkommenbesteuerung, Nr. 3167.
— von Diensten durch Anweisung der Benützung des Gemeindeeigenthums, Nr. 3285.
Entscheidung in pejus des Recurrirenden, wann unzulässig? Nr. 3184.
— oberster Instanz, ob die Unterlassung der Motivirung derselben ein Verfahrensmangel, 3292.
Erbvergleich, Gebühr von einem, Nr. 3041.
Ergreifer nach dem Gefällsstrafgesetze und dessen Anspruch, Nr. 2918.
Ermessen, freies, bei Einreihung eines Militärtaxpflichtigen in eine höhere Taxclasse, Nr. 2948.
— — betreff Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Verbotes des Auf- und Abladens auf der Straße, Nr. 2962.
— — der Administrativbehörden hinsichtlich der Belassung eines Friedhofes und der Fixirung eines Zeitraumes für die Schaffung eines neuen Begräbnißplatzes, Nr. 3237.
— — der Behörden bei Gewährung eines Mehrwasserbezuges, Nr. 3247.
— — der Behörden bei Einreihung einer Unternehmung in die Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen, Nr. 2873.
— — der Gerichte, die Zweckmäßigkeit der Zustellungsweise betreffend, Nr. 3266.
— — der Schulbehörden, ob bestehe in Betreff der Aufnahme fremder Schulkinder in eine Schule, 3292.
— — der Steuerbehörde bei der Wahl der Vertrauensmänner aus der Gemeinde, Nr. 3300.
— — der Steuerbehörde bei Feststellung des der Besteuerung zu unterziehenden Zinsbetrages auf Grund der erhobenen Resultate, Nr. 3253.
— — der Steuerbehörde, ob die Erwerbsteuer einer und derselben Person vereint für mehrere Erwerbsgattungen zu bemessen, Nr. 3276.
— — der Steuerbehörden, nach welchem classenmäßigen Steuersatze erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen mit der Erwerbsteuer zu belegen seien, Nr. 3319.

Ermessen, freies, der Verwaltungsorgane bei Feststellung des Concurrenzmaßstabes zum Zwecke von Straßenbauten (Böhmen), Nr. 3219.
— — der Verwaltungsbehörden in der Frage der Nothwendigkeit von Straßen und Wegen, Nr. 3245.
— — in Bezug auf Vorkehrungen gegen Ueberschwemmungen (Tirol), Nr. 3174.
— — ob dem Ortsschulrathe zukomme, in Betreff der Aufnahme fremder Schulkinder in eine Schule, Nr. 3292.
Ersatzansprüche aus einem Privatübereinkommen betreff Besorgung einer Bequartierung, Nr. 2888.
Ersatzmann, bei der Wahl gewählter, ob in den neugewählten Gemeindeausschuß an Stelle des in Folge Resignation Austretenden einzutreten habe (Mähren), Nr. 3279.
Ersatzpflicht des Gemeindevorstehers für den Abgang des Jagdpachtzinses, Nr. 2937.
Erwerbsteuer bei im Herumreisen an verschiedenen Standorten ausgeübten gymnastischen Productionen, Nr. 3030.
— Bemessung der, bei Fabriken, Nr. 3008.
— die für eine gewinnbringende Unternehmung vorzuschreiben ist, Nr. 3153.
— für angeblich im Auftrage eines Ausländers geführte Geschäfte, Verfahren und Ausmaß, Nr. 2976.
— für eine an zwei verschiedenen Orten betriebene, sich jedoch als einheitlich darstellende Unternehmung, Nr. 3009.
— Herabsetzung oder zeitliche Mäßigung, hat ausdrückliches Ansuchen zur Voraussetzung, Nr. 3166.
— vom Betriebe der Agenturgeschäfte, Nr. 3053.
— vom Betriebe der Rollgerste-Erzeugung, Nr. 2917.
— von Börsegeschäften, Nr. 3299.
— von Effectenkäufen an der Börse, Nr. 2854.
— vom Getreide- und Viehhandel, Nr. 3154.
— von hierlands betriebenen Unternehmungen, welche auch in Ungarn besteuert sind, Nr. 2983.
— von jenen Mitgliedern einer Unternehmung zu fordern, auf deren Namen die Unternehmung ausdrücklich lautet, oder welche derselben als Leiter des Geschäftes vorstehen, Nr. 2872.
— vom Lebensmittelmagazine, Nr. 2966.
— vom Realitätenhandel, Nr. 3232.
— Steuersätze, 3153.
— vereint für mehrere Erwerbsgattungen einer und derselben Person zu bemessen, fällt in das freie Ermessen der Steuerbehörden, Nr. 3276.
— Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines aus Anlaß der Uebersiedelung befreit nicht von der Steuer für jenes Semester, nach dessen Verfallstermine die Zurücklegung erfolgte, Nr. 2897.
Erwerbsteuerausmaß, Nr. 2899.
— und Verfahren dabei, Nr. 3189.
Erwerbsteuerbefreiung, die einzelnen Mitgliedern einer Gesellschaft zustehende, kann auf die Gesellschaft selbst nicht übertragen werden, Nr. 3054.
— ob den serbischen Staatsangehörigen für den Großhandel von und nach der Türkei zukomme, Nr. 3318.
Erwerbsteuerbemessung mit rückwirkender Kraft, Nr. 2981, 2982.
Erwerbsteuerclasse der Advocatur, Nr. 3213.
Erwerbsteuererhöhung für die Vergangenheit, Nr. 3154.
Erwerbsteuerpflicht, einer, auf Grund eines Statutenentwurfes thatsächlich bestehenden Gesellschaft, Nr. 3054.
— einer registrirten Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Nr. 3313.
— einer freien Beschäftigung, Beginn derselben, Nr. 3319.
— eines Angehörigen des ungar. Staatsgebietes, welcher hierlands eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung betreibt, Nr. 2873.
— eines Ausländers von einem hierlands betriebenen Holzhandel, Nr. 3165.
— eines Consumvereines, Nr. 3085.

Erwerbsteuerpflicht einer Privilegiumsverleihung, wenn sie eine selbstständige Erwerbsgattung darstellt, Nr. 2943.
— eines Speditionsgeschäftes, Nr. 3022.
— einer Unternehmung, wodurch begründet? Nr. 3261.
Erwerbsteuersatz für erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen dem Ermessen der Steuerbehörden überlassen, Nr. 3319.
Erwerbsteuerschein, von welcher Steuerentrichtung die Zurücklegung des, nicht befreit, Nr. 3121.
Erwerbsteuerstrafe, Bemessung, Nr. 2853.
— für das von einem türkischen Großhändler unangemeldet ausgeübte Gewerbe der Kleidererzeugung, Nr. 3275.
Erwerbsteuerverfahren, Nr. 3086, 3262, 3276.
Erwerbsteuervorschriften, allgemeine Voraussetzung der Anwendung der, auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Nr. 3074.
Erwerb- und Einkommensteuer der an verschiedenen Orten betriebenen Erwerbsunternehmung, Nr. 3201.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Voraussetzung für Anwendung der allgemeinen Erwerb- und Einkommensteuernormen auf, Nr. 3074.
— — Einbeziehung der Betheilung des Gesammtvorstandes und des gesammten Aufsichtsrathes aus dem Geschäftserträgnisse, ferner der Dotation in den Reservefond in die Besteuerungsgrundlage, Nr. 3023.
— — auf welche das Gesetz vom 27. December 1880, keine Anwendung findet, Nr. 2922, 2923.
Erwerbsunternehmung, an verschiedenen Orten betriebene, deren separate Besteuerung, Nr. 3201.
Erzeugungsrealrecht, der Getränkeausschank eine Art der Verwerthung desselben, Nr. 3322.
Executionsverfahren in Servituts-, Ablösungs- und Regulirungssachen, in solchem, wenn der belastete Grund Waldgrund ist, politische Behörde competent, Nr. 2901.
Expropriation zu Straßenzwecken, Entscheidung über die Ausfolgung eines zurückbehaltenen Vergütungsbetrages, Nr. 3060.
Extabulations-Urkunde, Gebühr von einer, Nr. 3288.

F.

Fabriken, bezüglich dieser gilt die gesetzliche Vermuthung, daß sie an einem bestimmten Standort gebunden sind, Nr. 3008.
— was als eine anzusehen ist, Nr. 3122.
Feilbietungsordnung, Nr. 2881.
Felssprengungen zur Beräumung einer Baustelle sind Vorarbeiten zur Bauführung, welche die Verjährung des Bauconsenses hindern, Nr. 2889.
Feuerrayon inwieweit eine Eisenbahngesellschaft, die in jenem liegenden Gebäude auf eigene Kosten feuersicher einzudecken verpflichtet ist, Nr 2879.
Feuerungsanlagen. Rücksichtnahme auf das Heizungsmaterial bei Genehmigung von, Nr. 3070.
Feuerwehr-Beitragsbemessung im Küstenlande, Nr. 3218.
Filialen, Belegung mit der Erwerbsteuer, Nr. 3022.
Filialkirche, Baulast hinsichtlich der Mutterkirche bei dem Bestande einer, Nr. 3281.
Finanz-Landesbehörde, Beschwerderecht gegen die Steuerbemessung der, Nr. 3029.
Fleischverzehrungssteuer, Bestimmung der Tarifsclasse für einen außerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Theil einer Stadtgemeinde, Nr. 2975.
Flußgebiete in Tirol, Vorkehrungen gegen Ueberschwemmungen fallen ins freie Ermessen der Behörden, Nr. 3174.
Forderung, wann uneinbringlich und behufs Feststellung des Reineinkommens in Abzug zu bringen (wegen Einkommensteuer-Bemessung), Nr. 3272.
Forstwirthschaftsführung, Verpflichtung der Gemeinde zur Entlohnung der, Nr. 3152.

Frachtbriefe, Art der Stempelung der, und nachtheilige Folgen der unterlassenen Stempelung, Nr. 3133.
Fractions-Angehöriger, zu einer Leistung herangezogener, ob zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe in Wegeangelegenheiten legitimirt (Vorarlberg), Nr. 3227.
Freies Ermessen, s. Ermessen, freies.
Freischurfgebühren, Anwendung der Vorschrift über die Maßengebühr auf, Nr. 3061.
Friedhofs-Belassung und Fixirung des Zeitraumes für die Schaffung eines neuen Begräbnißplatzes, eine Frage des freien Ermessens der Administrativbehörden. Kosten der Verhandlungen wegen Schließung eines Friedhofes, Nr. 3237.
Fund, angeblicher, und amtliche Behandlung der Anzeige über einen solchen, Nr. 3162.
Fußweg, Frage der Oeffentlichkeit, Nr. 3168.

G.

Gartenzaun, Aenderung eines solchen, Nr. 2903.
Gassenverbauung, Nr. 2969.
Gastgewerbe, Realeigenschaft eines, Nr. 3322.
Gastwirthe, Belegung der, mit Geldstrafen wegen Uebertretung des Spielkarten-Stempelgesetzes, Nr. 2984.
Gebäude, im Feuerrayon gelegene, Verpflichtung der Eisenbahngesellschaft zur feuersicheren Eindeckung solcher, Nr. 2879.
— nur zum Theile niedergerissenes, ob beim theilweisen Umbaue Anspruch hat auf zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer? Nr. 3190.
Gebäudeeinreihung in den neuen Hausclassensteuertarif, Nr. 2919.
Gebäudesteuerbefreiung wegen Widmung einer Localität zu gottesdienstlichen Zwecken oder als Schulzimmer, Nr. 2953.
— wegen Widmung für Ordenszwecke, inwieweit besteht, Nr. 2953.
Gebäudesteuerfreiheit in Theresienstadt und Josefstadt, Nr. 2997, 2998.
Gebäudesteuer, Fatirung der von den Miethparteien gleichzeitig mit Miethzinsquoten bezahlten Gebäuderenovirungskosten, Nr. 3097.
— für von einer Bezirksvertretung zu Amtszwecken adaptirte Gebäude, Nr. 3249.
— von Gebäuden in einer selbstständig bestandenen, nunmehr mit einer Stadt vereinigten Gemeinde, Nr. 2963.
— Voraussetzung der Befreiung von der, Nr. 3073.
Gebäudesteuerquote, ob eine Aenderung in derselben durch nachträgliche, erst nach rechtskräftig erfolgter Einkatastrirung des Gebäudes vorgenommene Aenderungen im Innern derselben begründet werde, Nr. 3320.
Gebäudesteuer-Rückvergütung, Voraussetzung für eine, Nr. 2995, 2996.
Gebühr als von einer Vermögensübertragung im Falle, wenn der Nachlaß mehreren Erben zu gleichen unabgesonderten Theilen eingeantwortet wurde, Nr. 3222.
— aus Anlaß der Emission erneuerter Actien, Nr. 3248.
— besondere, von der Novation eines Vertrages, Nr. 2863.
— Bürgschaftsvertrag, Nr. 2908.
— die Nichterfüllung eines Vertrages begründet kein Recht auf Abschreibung der hievon bezahlten, Nr. 3071.
— direct von den Consumenten einzuhebende für Koscherschlachtung von Federvieh (Krakau), Nr. 2869.
— Fälligkeit einer gestundeten, im Falle der Umwandlung eines lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes der Güter in den Bezug einer lebenslänglichen Rente, Nr. 3062.
— für die Sicherstellung der Erbtheile im Wege der Eintragung, Nr. 3204.
— für die Uebertragung des durch eine fideicommissarische Substitution beschränkten Eigenthumsrechtes bei Lebzeiten der Fiduciarin, Nr. 3240.
— für Wechsel, Ergänzung des bei Ueberreichung der Wechsel bei Gericht behufs Pfandrechtserwerbung, Nr. 3064.

Gebühr, Gesellschaftsvertrag, Unterschied zwischen Gemeinschaft und Handelsgesellschaft, Nr. 2893.
— Heirathsgutbestellung, Nr. 2932.
— kaufmännische Rechnungen, Nr. 2862.
— Löschungserklärungen, Nr. 2875.
— Rechtsurkunde über Kaufvertrag zugleich Empfangsbestätigung beinhaltende Verzeichniß, Nr. 2895.
— Rückforderung einer eingezahlten, Nr. 3063.
— s. auch Percentualgebühr.
— Theilung einer gemeinschaftl. Sache, Nr. 2894.
— Veräußerung nicht eingeantworteter Verlassenschafts-Immobilien welche von der Abhandlungsbehörde genehmigt worden, Nr. 2886.
— Vermögensübertragung, Nr. 2885.
— von einem Erbvergleiche, Nr. 3041.
— von der Pfandrechtsauflassungs-, bezw. Löschungserklärung, Nr. 3288.
— von einer in einem Kaufvertrage enthaltenen Cession einer Forderung, Nr. 3241.
— von einem Wechsel im Falle der Zweifelhaftigkeit des Ausstellungsdatums, Nr. 3242.
— von einem Verfachgesuche, Nr. 3289.
— vom Gesellschaftsvertrage, Eintritt neuer öffentlicher Gesellschafter, Nr. 3221.
— vom mehreren Erben zu gleichen unabgesonderten Theilen eingeantworteten Nachlasse, Nr. 2933.
— vom Urtheile und was als Werth der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen sei, Nr. 3287.
— Wechselindossement nicht datirtes, Nr. 2921.
— widerholt abverlangte, wegen nicht vorliegenden Nachweises der geleisteten Zahlung (s. auch Quittung), Nr. 3158.
Gebühren für Uebertragungen von Realitäten zwischen Eltern und Kindern, Nr. 3010.
— für eine Vormerkungs-Rechtfertigungserklärung, Nr. 3039.
— der Gerichtsärzte, Bemessung der, Nr. 2992.
Gebührenabschreibung wegen Ungiltigkeit eines Vertrages, Nr. 2876.
Gebührenäquivalent, Ermittlung des Pfarreinkommens in Absicht auf den persönlichen Befreiungsanspruch des Pfarrers, Nr. 2907.
— ungebührlich entrichtetes, wornach der Rückvergütungsanspruch desselben zu beurtheilen sei, Nr. 3308.
— Verpflichtung des böhmischen Landes- und Domesticalfondes zur Entrichtung des, Nr. 3072.
Gebührenäquivalentpflicht einer Gemeinde, Nr. 3309.
— einer Lebensversicherungs-Anstalt und Einbeziehung des Sicherheits- und Reservefondes in das reine, bewegliche Vermögen derselben, Nr. 3220.
Gebührenbehandlung der in einer Rechtsurkunde cumulirten Versicherungs- und Interceissionsverträge, Nr. 3145.
— der ins Inventar zu einem Gesellschaftsvertrage über einen Fabriksbetrieb aufgenommenen Betriebsmaterialien und Wirthschaftsvorräthe als fundus instructus, Nr. 3132.
— der Lieferungs- und Gegenscheine, Nr. 3040.
— der Uebertragung einer unbeweglichen Sache von der bestandenen und in Liquidation befindlichen Firma an die einzelnen Gesellschafter, Nr. 3233.
Gebührenerhöhung, Haftung für dieselbe, für den Aussteller und Empfänger einer Urkunde, solidarisch, Nr. 2862.
Gebührennachlaß bei Grundbuchskörpern, Bedingungen für solchen, Nr. 2893 und Nr. 2920.
— und »Veräußerung durch das Gericht«, Nr. 3180.
— Voraussetzungen für einen, Nr. 3132.
— wann durch die Vorbesitz-Eintragung bedingt? Nr. 3241.
Gebührenpflicht bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, Nr. 3025.
— der Genußscheine einer Eisenbahngesellschaft, Nr. 2883, 2884.

Gebührenpflicht der Rechtsgeschäfte, Anzeigepflicht bei, mit einer Gemeinde abgeschlossenen, Nr. 3012.
Gebührenpflichtigkeit der Uebertragung von, den Einzelpersonen gemeinschaftlich gehörigen Realitäten an ihre Gesellschaftsfirma, Nr. 3134.
Gebührenrückerstattung aus Anlaß eingegangenen Vergleiches nach erfolgter Zahlungsauflage, ob zulässig? Nr. 3203.
Gebührenrückforderung bei Lieferungsverträgen, Nr. 2952.
Gebührenrückstellung wegen Vertrags-Stornirung, Nr. 3286.
Geburtsmatrik, Berichtigung wegen Legitimation per subsequens matrimonium, Nr. 2926.
Geburtsmatrikel, Richtigstellung, Nr. 3161.
Gegenscheine, Gebührenbehandlung, Nr. 3040.
Gehalt des Katecheten, wann eine Gemeindelast? Nr. 3264.
— höherer der Bürgerschullehrer ob zukommt Lehrern an den vordem bestandenen »Volks- und Bürgerschulen«, Nr. 2856.
Gehilfen, gewerbliche, Bestreitung der Verpflegskosten, Nr. 2960.
Geistliche, Zuwendung des Armendrittels aus Verlassenschaften nach, an arme Verwandte, Nr. 3017.
Geldleistung und Loskauf von der Naturalleistung für Gemeindestraßen, Nr. 2905.
Gemeinde als Beisteller der Militärunterkünfte verpflichtet, dieselben im brauchbaren Zustande zu erhalten, Nr. 2892.
— als solche hat nicht das Wahlrecht für die eigene Gemeindevertretung, Nr. 3324.
— Ausweisungsrecht gegenüber Gemeindegenossen, Nr. 3014.
— deren Gebührenäquivalentpflicht, Nr. 3309.
— deren Trennung in zwei Schulsprengel nicht möglich, hat bei dem bisherigen Schulbezirke zu verbleiben (Böhmen), Nr. 3265.
— Einhebung einer im Grunde eines Statutes in der, eingeführten Brodtaxe, Nr. 3016.
— gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte mit einer, Anzeigepflicht, Nr. 3012.
— irrthümliche Conscribirung eines Ortes zu einer, Nr. 2991.
— nur innerhalb Flußgebietes liegende kann zum Beitrage für Schutzvorkehrungen im Flußgebiete herangezogen werden (Tirol), Nr. 3174.
— vereinigte, deren Trennung und Vermögensauseinandersetzung, Nr. 3175.
— Verpflichtung der, zur Entlohnung der Forstwirthschaftsführung, Nr. 3152.
— wann zur Ausweisung eines Auswärtigen berechtigt? Nr. 3321.
— wann ihr eine dauernde Armenunterstützung nicht auferlegt werden kann, Nr. 3284.
— zum Bezuge und zur Verwaltung des Armenpercentes berechtigt, Nr. 3291.
— zur Besorgung gerichtlicher Zustellungen verpflichtet, Nr. 3266.
— zur Erhaltung der Gemeindewege verpflichtet, Nr. 3245.
— zur Regelung der Ausübung des Weiderechtes nicht berechtigt, wenn dieses keine Gerechtsame der Gemeinde bildet, Nr. 2979.
Gemeindeabgaben, welche von vornherein mit einer Zeitbeschränkung behaftet sind, vermöge welcher sie nur bis zu einem bestimmten Termin eingehoben werden können, erscheinen, soferne sie über diesen Zeitpunkt hinaus erhoben werden, als rechtlich neue Abgaben, Nr. 3078.
Gemeindearmenfonde, das Armenpercent ein Zufluß derselben, Nr. 3291.
Gemeindeausschuß der heutigen Gemeindeorganisation, dessen Competenz entspricht dem »Magistrate« der älteren Gemeindeverfassung, Nr. 3314.
— ob als solcher den Wahlkörper einer Ortschaft für die Bezirksvertretung bilde (Böhmen), Nr. 3303.
Gemeindeausschußbeschlüsse, deren Rechtskraft, Nr. 3315.
Gemeindeausweisung eines Auswärtigen, wann seitens der Gemeinde zulässig, Nr. 3321.
Gemeindebehörden, Bestimmungen bezüglich der Berufungen gegen Entscheidungen der (Böhmen), Nr. 3037.
— sind zur Bestimmung eines Marktstandortes nicht competent, Nr. 3018.

Gemeindecommunication, wie lange ein Communicationsobject als, anzusehen ist, Nr. 3045.
Gemeindeeigenthum, privatrechtliche Ansprüche auf dasselbe gehören auf den ord. Rechtsweg, Nr. 2858.
Gemeindeeigenthums-Benützung, welche Uebung in Hinsicht auf dieselbe durch die Gemeindeordnung aufrecht erhalten wurde, und ob dieselbe — als Dienstentlohnung — der Theilnahme der Gemeindemitglieder an ihr gleichkomme, Nr. 3285.
Gemeindegenossen können aus einer Gemeinde ausgewiesen werden, Nr. 3014.
Gemeindegenossenschaft, Nachweis der, in Absicht auf die Eintragung in die Wählerliste, Nr. 3115.
Gemeindegutnutzungen der Fremden in Tirol, Rechtskraft des Judicates, Nr. 3186.
— Form des Verfahrens bei Feststellung solcher, Nr. 2912.
— Theilnahme und Beachtung der rechtmäßig bestehenden Uebung, Nr. 3188.
— Theilnahme an denselben und bisherige giltige Uebung, wornach zu beurtheilen, Nr. 2959.
Gemeindeguts-Benützung nach der zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vorgefundenen Uebung, Nr. 3302.
Gemeindejagd, welche Verträge über die, der behördlichen Bestätigung bedürfen, Nr. 2988.
Gemeinde-Jahresrechnungen, Unzulässigkeit der nachträglichen Beanständung bereits geprüfter, Nr. 3047.
»Gemeindemittel« in Betreff der Bedeckung des veranschlagten Schulerfordernisses (in Böhmen) synonym mit den Mitteln der Gesammtgemeinde, Nr. 3315.
Gemeindenutzungen in der Gemeinde Fraxern, Nr. 2914.
Gemeindepräliminare, ob die Einbeziehung von Cultusauslagen in dasselbe für die zur Pfarrgemeinde nicht gehörigen Contribuenten der Ortsgemeinde präjudicirlich, Nr. 3224.
— rechtskräftiges, welche Verpflichtungen der Schulgemeinde daraus erwachsen, Nr. 3264.
Gemeinderath, Berechtigung eines, als repräsentirende Körperschaft, gegenüber einer Aufforderung zur Betheiligung an kirchlichen Handlungen und Förmlichkeiten, sein Verhalten im Voraus durch Beschluß festzustellen, Nr. 3035.
Gemeinderathswahlen in Wien, Nr. 2887.
Gemeindestraße, Feststellung, ob eine Straße (in Tirol) eine solche oder eine Concurrenzstraße sei? Kostenaufbringung, Nr. 2338.
— gesetzliche Merkmale, Nr. 2905.
— Kosten der Erhaltung einer solchen, wie aufzubringen (Krain), Nr. 2938.
Gemeindestraßen und Wege in Vorarlberg, Concurrenz anläßlich der Herstellung und Erhaltung derselben, Nr. 3227.
Gemeindeumlagen für Schulzwecke, inwieweit die Berufung dagegen zulässig, Nr. 3270.
— können aus einer als rechtsunwirksam und nichtig erkannten Steuervorschreibung nicht abgeleitet werden, Nr. 2957.
— unter Verzicht auf das einer Gemeinde eingeräumte Recht der Vermögenssteuer-Einhebung (Feldkirch), Nr. 3257.
— vom Miethzinse, Wesen derselben, Art und Umfang der Einhebung (Prag), Nr. 3283.
— Voraussetzungen zur Einführung von (Böhmen), Nr. 3135.
— welche Aerarialsteuer der Bemessung derselben zu Grunde zu legen sei, Nr. 3305.
Gemeindeverwaltung, die Bestimmung des Amtssitzes der, fällt in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde, Nr. 3104.
Gemeindevoranschlag, Berechtigung zur Beschwerdeführung in Angelegenheiten des, Nr. 3027.
— welche Verpflichtung der Schulgemeinde aus der Rechtskraft eines, erwachse, Nr. 3264.

Gemeindevorstand, ob befugt, die einem »Magistrate« der älteren Gemeindeverfassung verliehenen Stiftungspräsentationsrechte auszuüben, Nr. 3314.
— zum Mitgliede des, kann nur der in dem, die betreffende Ortsgemeinde bildenden Stadttheile Wohnende gewählt werden, Nr. 3137.
Gemeindevorstandswahlen, ob in den neugewählten Ausschuß an Stelle des in Folge Resignation Austretenden der bei der Wahl gewählte Ersatzmann einzutreten habe (Mähren), Nr. 3279.
Gemeindevorsteher, dessen Ersatzpflicht für den Abgang des Jagdpachtzinses, Nr. 2937.
— wer zu entscheiden berechtigt ist, ob gegen einen Gemeindevorsteher wegen einer Ersatzforderung vorzugehen sei, Nr. 3047.
Gemeindewage, Verpachtung derselben, Einkommensteuer hievon, Nr. 3202.
Gemeindewahlen, auf Grund unrichtiger Wählerlisten, Ungiltigkeit der, Nr. 3057.
— auf Grund unvollständiger Kundmachungen (Bukowina), Nr. 2994.
— Eigenschaften des Bevollmächtigten (Böhmen), Nr. 3058.
— Gemeindeanstalten steht kein Wahlrecht zu, Nr. 3066.
— gesetzwidrige Vorgänge bei, Nr. 3093.
— Inhalt der die, betreffenden Kundmachung, Nr. 3082.
— in Prag, wem die Entscheidung über die Finalisirnug des Wahlactes zustehe? Nr. 3323.
— Instanzenzug im Reclamationsverfahren bei, Nr. 3065.
— Kundmachungsinhalt, Widersprüche in den Vollmachten und Erklärungen, und wann die Giltigkeit oder Ungiltigkeit Einer Stimme entscheidend, Nr. 3290.
— ob die Uebertretung wegen körperlicher Beschädigung (§ 411 Strafges.) den Ausschluß vom Wahlrechte zu, bewirke, Nr. 3246.
— ob die Wahlcommission berechtigt sei, von den Wählern die Angabe der auf den Stimmzetteln verzeichneten Personen zu verlangen oder die Stimmzettelannahme von Erklärungen abhängig zu machen, Nr. 3216.
— ob für jeden Wahlkörper besondere Wahltage und Stunden festzusetzen seien, Nr. 3253.
— rechtzeitige Kundmachung der (Galizien), Nr. 3001.
— wann anläßlich derselben gegen Entscheidungen der Reclamationscommission eine Berufung statthaft und worauf die Eintragung in die Wählerlisten zu basiren sei, Nr. 3210.
— welche Steuern für das Wahlrecht bestimmend sind (Galizien), Nr. 3000.
Gemeindewege, ob als solche die sogenannten Interessentenwege angesehe werden können, Nr. 3301.
— von der Gemeinde zu erhalten, Nr. 3245.
Gemeindezuschläge, Vorschreibung der directen Steuern in der Gemeinde wann gegeben, Nr. 3170, 3171
— welche Aerarialsteuer der Bemessung derselben zu Grunde zu legen sei, Nr. 3305.
Gemeindezuschlag kann von Steuern, von denen der Steuerpflichtige gesetzlich losgezählt erscheint, nicht eingehoben werden, Nr. 3146, 3147.
Gemeindezuständigkeit durch »häusliche Niederlassung« im Sinne des Conscr.-Patentes vom Jahre 1804, Nr. 3206.
— siehe Heimathzuständigkeit.
Generalgemeinde (Tirol), Verpflichtung einer, zur Herstellung einer Straße Nr. 3238.
Genossenschaften, Bedingungen der zwangsweisen Vereinigung von, Nr. 2989,
— gewerbliche, die Krankencassen solcher haben Verpflegskosten für gewerbliche Gehilfen zu bestreiten, Nr. 2960.
— — ob hinsichtlich der Wahlen für die Gewerbegerichte reclamationsberechtigt, Nr. 3215.
Genossenschaft mit beschränkter Haftung, registrirte, in Betreff der Erwerbsteuerpflicht, Nr. 3313.
— unzulässige Erhöhung der Aufnahmstaxe, Nr. 3141.

Genußscheine einer Eisenbahngesellschaft — Gebührenpflicht, Nr. 2883, 2884.
Gepflogenheit in Betreff der Ausübung eines lizentirten Bierausschankes, Nr. 2973.
Gerichtsärzte, Bemessung der Gebühren der, Nr. 2992.
Geschäftsbetriebsumfang einer registrirten Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Ansehung der Erwerbsteuerpflicht, Nr. 3313.
Geschäftsverlust, wann (bei der Einkommensteuer-Bemessung) als uneinbringliche Post bei der Reineinkommensfeststellung abziehbar, Nr. 3272.
Geschenke aus Anlaß der Eingehung des Miethvertrages als Nebenleistungen zum Miethzinse bei Bemessung der Hauszinssteuer, Nr. 3098.
Gesellschaftsvertrags-Gebühr, Eintritt neuer öffentlicher Gesellschafter, Nr. 3221.
Gesellschaftsvertrag, Uebertragung der den Einzelpersonen gemeinschaftlich gehörigen Realität an die Gesellschaftsfirma, Gebühr, Nr. 2893.
Gesetzescitat, unrichtiges, für die Frage der Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses nicht maßgebend, Nr. 2961.
Getränke, geistige, Umfang der Berechtigung zum Ausschanke solcher, Nr. 3198.
Getreidehandel, vom Mehlhandel verschieden, in Absicht auf die Erwerbsteuer, Nr. 3276.
Gewerbe, bei der Zahlung der besonderen Abgabe begünstigte, Erwerbsteuerschein maßgebend, Nr. 2865.
— handwerksmäßiges, als solches ist die Brodteigbereitung nicht anzusehen, Nr. 3081.
— Realeigenschaft eines, Nr. 3322.
— radicirte, Begriff, Nr. 3205.
— — (in Mähren), maßgebende Momente für die Anerkennung eines Gewerbes als eines solchen, Nr. 3243, 3254.
Gewerbebehörde, die, ist berufen, zu entscheiden, ob und inwieweit eine Betriebsstätte zu beanständen oder zuzulassen ist, Nr. 3128.
Gewerbeberechtigung, die Entziehung der, ist eine polizeiliche Präventivmaßregel, Nr. 3124.
— mit einem Hause verbundene, Umfang, Nr. 2911.
Gewerbe-Betriebsstätten, Bezeichnung, Nr. 3255.
Gewerbebetriebsumfang in Absicht auf die Einkommensteuerbemessung festzustellen, Nr. 3274, 3297.
Gewerbefortführung durch die Witwe, Nr. 3156.
Gewerbegerichte, ob hinsichtlich der Wahlen für dieselben die gewerblichen Genossenschaften ein Reclamationsrecht besitzen, Nr. 3215.
Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, deren Rückwirkung, Nr. 3294.
Gewerbesachen, für welche die sechswöchentliche Recursfrist gilt, Nr. 3099.
Gewerbestreitigkeiten, unter der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes vom Jahre 1859 anhängig gewordene, sind nach diesem Gesetze zu entscheiden, Nr. 3004.
Gewerbsunternehmungen, deren Betrieb mit dem Grund- und Hausbesitze verbunden ist, in Betreff der Einkommensteuer, Nr. 3231.
Gewinn für den Unternehmer, Bedingung der Erwerbsteuerpflicht einer Unternehmung, Nr. 3261.
Glockengeläute bei Beerdigungen der Katholiken, Nr. 3183.
Görzer Gemeinderathsbeschlüsse, in den nicht vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten, über Berufungen gegen solche ohne Einschränkung steht den autonomen Landesorganen das Entscheidungsrecht zu, Nr. 3225.
Großgrundbesitz, als Mitglied der concurrenzpflichtigen Gemeinde ist auch zur Bedeckung der Concurrenzquote beizusteuern verpflichtet, Nr. 3170.
— Wahlberechtigung zur Bezirksvertretung in der Gruppe des, Nr. 3267.
Großhandel türkischer Unterthanen in Bezug auf die Steuerbefreiung und ob die Kleidererzeugung als Großhandel anzusehen, Nr. 3275.
— von und nach der Türkei, der serbischen Staatsangehörigen erwerbsteuerpflichtig, Nr. 3318.
Grubenmaßen-Verleihung, inwieweit von der Abbauwürdigkeit bedingt, Nr. 3307.

Grubenverwaltung in Betreff der Erwerbbesteuerung eines Arbeiter-Lebensmittelmagazins, Nr. 3261.
Grundbesitz, großer, Wahlberechtigung in Folge desselben zur Bezirksvertretung in der Gruppe des Großgrundbesitzes, Nr. 3267.
Grundsteuereinhebung, nach welchem Systeme dieselbe vom 1. Jänner 1881 ab zu erfolgen hatte, Nr. 3305.
Grundsteuererhöhung, successive, Voraussetzungen für die Begünstigung derselben, Nr. 3310.
Grundsteuerquote, Rückerstattung (Dalmatien), Nr. 2939.
Grundsteuer-Rückersätze, Competenz zur Einbringung der (Dalmatien), Nr. 3130.
Grundsteuerzuschläge in einer Gemeinde, Nr. 3305
Gutachten der Sanitätsexperten, auf Grund der Baupläne abgegebenes, Nr. 3277.
Gutsgebiete, zwei oder mehrere in einer Gemeinde, deren Geldbeitragsleistung für Eisenbahnzufahrtsstraßen, Nr. 3184.
Gymnastische Productionen, Erwerbsteuerpflicht, Nr. 3030.

H.

Haftpflicht des Vorbesitzers für die Steuer von dem Reale, von dem er in der Besitzperiode die Nutzungen bezogen hat, Nr. 3251.
Haftung für Gebühr und Gebührenerhöhung, Nr. 2862.
Handel mit Börseeffecten in Ansehung der Erwerbsteuer, Nr. 3299.
Handelscorrespondenz, als, ist ein von beiden contrahirenden Theilen gefertigter Schlußbrief nicht anzusehen, Nr. 3025.
— zum Begriffe der, Nr. 3107.
Handelsgeschäfte, Nichtanwendbarkeit des Steuertheilungsgesetzes vom 29. Juli 1871 auf, Nr. 3022.
Handelsgesellschaft auch den eigenen Mitgliedern gegenüber ein selbstständiges Rechtssubject. — Gebührenbehandlung einer Uebertragung der unbeweglichen Sache von der bestandenen und in Liquidation befindlichen Firma an die einzelnen Gesellschafter, Nr. 3233.
— Unterschied zwischen dem Verhältnisse der Gemeinschaft, in welchem die Eigenthümer der nämlichen Sache stehen und dem Rechtsverhältnisse einer, Nr. 3134.
Handelstaxe in Karlsbad, Verpflichtung zur Bezahlung der, Nr. 3033.
Handels- und Gewerbekammer, Bedingung zur Ausschließung von der Mitgliedschaft, Nr. 3138.
Handlungen und Feierlichkeiten, kirchliche, Berechtigung eines Gemeinderathes, sein Verhalten bezüglich, im Voraus durch Beschluß festzustellen, Nr. 3035.
Hauptreparatur im Sinne der böhm. Bauordnung, Nr. 2931.
Hausbesitz im Pfarrbezirke, ob Kirchenconcurrenzpflicht begründe, Nr. 3224.
— ob dem Grundbesitze gleichstehe bei der Einreihung in die Gruppe des Großgrundbesitzes anläßlich der Bezirksvertretungswahlen (Steiermark), Nr. 3267.
Hausclassensteuer, Herabsetzung, Nr. 2851.
Hausclassensteuertarif, neuer, Einreihung der Gebäude in selben, Nr. 2851, Nr. 2919.
Hausclassen- und Hauszinssteuer vom selben Gebäude neben einander, vor dem Gebäudesteuergesetze vom Jahre 1882, 3234.
Hausgewähr, die Anschreibung einer Gewerbegerechtigkeit vor dem Normaltermine, an diese Voraussetzung der Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Gewerbes, Nr. 3322.
Hauszinssteuer. Der Hauseigenthümer ist nicht verpflichtet, jene Zinse zu fatiren, welche der Miether durch Weitervermiethung erzielt, Nr. 3087.
— für einen theilweisen Umbau, Bedingungen für die zeitliche Befreiung, Nr. 3190.
— Geschenke aus Anlaß der Eingehung des Miethvertrages als Nebenleistungen zum Miethzinse bei Bemessung der, Nr. 3098.

Hauszinssteuer in Orten, welche ganz derselben unterliegen, ist von allen Gebäuden zu entrichten, Nr. 2954.
— nachträgliche, vom im Parificationswege richtig gestellten Miethzinswerthe, Nr. 3252.
— Parification des Zinswerthes, Nr. 2934.
— von Gebäuden in einer selbstständig bestandenen, nunmehr mit einer Stadt vereinigten Gemeinde, Nr. 2963.
— was bei Bemessung der 5perc. Steuer von, von der, befreiten Häusern in Abzug zu bringen ist, Nr. 3120.
Hauszinssteuerabschreibung aus dem Titel der Leerstehung, Nr. 2852.
Hauszinssteuerstrafe wegen Nichtanzeige einer Wiedervermiethung einer Wohnung, Nr. 2967.
Heimathrecht, der Beweis des, durch den Heimathschein kann, ohne daß diese Urkunde in der Verhandlung vorliegt, nicht erbracht werden, Nr. 3100.
— durch definitive Anstellung als öffentlicher Lehrer erworbenes, ob durch das Aufgeben der Anstellung verloren gehe, Nr. 3226.
— eines entlassenen Lehrers, Nr. 3005.
— eines Steueramtspraktikanten, Nr. 3003.
— Entscheidung über dasselbe auf Grund eines Heimathscheines, Nr. 3316.
— gegen den Gemeindebeschluß auf Verleihung des, findet keine Berufung statt, Nr. 3131.
— legitimirter Kinder, Nr. 2990.
— ob durch die A. h. Resolution vom 16. November 1754 normirt worden sei, Nr. 3296.
— s. Zuständigkeit.
Heimathrechts-Erwerbung durch »häusliche Niederlassung« im Sinne des Conscr.-Pat. v. J. 1804, Nr. 3206.
— durch Quadriennirung nach dem Gemeindegesetz v. J. 1849, ob bei nicht offenbarer Ungiltigkeit des Heimathscheines des Fremden eintritt, Nr. 3282.
— durch stillschweigende Aufnahme (Gemeindegesetz v. J. 1849), ob im Falle des Vorliegens eines Ausweis-Documentes (Wanderbuches) und der Eintragung des Inhabers in den Fremdentabellen, eintritt, Nr. 3207.
Heimathrechtszuweisung im Falle der Trennung einer Gemeinde, Nr. 3239.
Heimathschein, Bestreitung der Giltigkeit eines solchen durch die Gemeinde, welche ihn ausgestellt hat, Nr. 3316.
— die Ausstellung eines, begründet nicht die Aufnahme in den Gemeindeverband, Nr. 3005.
Heimathscheinsgiltigkeit, wodurch anfechtbar, Nr. 3295.
Heimathscheins-Ungiltigkeit (nicht offenbare) in Absicht auf die Quadriennirung nach dem Gemeindegesetz v. J. 1849, Nr. 3282.
Heimathsgemeinde, welchen Aufwand für die Unterstützung oder Verpflegung eines Armen der Aufenthaltsgemeinde zu ersetzen, verpflichtet sei, Nr. 3293.
Heimathszuweisung, Nr. 3296.
— vor Entscheidung über diese, muß Staatsangehörigkeit festgestellt werden, Nr. 2850.
Heimathzuständigkeit, Bescheinigung derselben zu Zwecken der Einreihung in die Wählerlisten, Nr. 2949.
Heirathsgut-Bestellung, Gebühr, Nr. 2932.
Heumarkts-Verlegung in Görz, Nr. 3225.
»Hilfsarbeiter« und deren Einkommensteuer-Behandlung, Nr. 3179.
Hochbauten, Leitung kommt nur dem Baumeister zu, Nr. 2929.
Hohenems, Inventarisirung des dortigen israelitischen Armenfondes, Nr. 3304.
Holzmaterial-Beschaffung für die Gemeindestraßen seitens des Gutsgebietes, Nr. 2905.
Hütte, wann eine Baulichkeit als steuerfreie, zu behandeln ist, Nr. 3050, 3051.
Hypothekenzinsen, Einkommensteuerpflicht des Hypothekengläubigers rücksichtlich der, Nr. 3230.

J.

Immobiliargebühr vom Nachlasse, Nr. 3222.
Industrialfuhren, was unter, zu verstehen ist, Nr. 3095.
Instanzenzugs-Beschränkung, ob da bestehe, wo es sich um die Competenz-Abgrenzung zwischen den autonomen und politischen Behörden handelt, Nr. 3291.
Instanzenzugs-Versäumung schließt die Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe aus, Nr. 3302.
Instanzenzug, vorbehaltener. Unzulässigkeit der Beschwerde an den V. G. Hof im Falle eines solchen, Nr. 3160.
Instruction über das Vorgehen der Schulbehörden hinsichtlich der Unterbringung der Schulen, Nr. 2855.
Intercalarien bei einer Stiftung, Nr. 3244.
»Interessentenwege«, öffentliche Gemeindewege, 3301.
Irreführung der Wähler, Nothwendigkeit der Erhebungen, Nr. 2880.
Israeliten, ausländische, hier wohnhafte, können zu Cultusbeiträgen für die Cultusgemeinde ihres Wohnortes nicht verhalten werden, Nr. 2857.
Israelitische Cultusgemeinde, wer berechtigt ist die Vorbereitungen zur Wahl des Vorstandes einer, zu treffen (Galizien), Nr. 3139.
Jagd-Afterpachtsvertrag Begriff und Auslegung eines, Nr. 2988.
Jagdausschüsse, Entscheidung über die Beschlüsse der (Böhmen), Nr. 3015.
Jagdgebiet, Eigen-, Voraussetzung der Zuweisung eines Grundcomplexes als »Enclave«, Nr. 3020.
— -Feststellung, Zusammenhang zweier Grundstücke, durch einen öffentlichen Weg, Nr. 2968.
Jagdgebiete, ihre Constituirung und Abgrenzung in einer Gemeinde, mangelhafte Erhebung, Nr. 2941.
Jagdinhaber, Voraussetzung zur Verhaltung der, zum Ersatze der Kosten der Wildschadenerhebungen, Nr. 3002.
Jagdpachtschillings-Verwendung, ob zu Gemeindezwecken zulässig? Nr. 3228.
Jagdverpachtung eines Gemeindegebietes als eines ganzen Jagdgebietes, Nr. 2941.
Jagdpachtungsvorrecht in Bezug auf »Enclaven«, ob dem jagdberechtigten Nichteigenthümer der dieselben umschließenden größeren Grundcomplexe zustehe, Nr. 3236.
Jagdpachtzins, abgängiger, Ersatzpflicht des Gemeindevorstehers, Nr. 2937.
Jagdrecht. Ein zur Eigenjagd berechtigter Grundbesitzer kann durch Jagdpachtrechte nicht beschränkt werden, welche vor Erwerbung des betreffenden Grundbesitzes oder vor Eintritt der ihm zur Eigenjagd berechtigenden Bedingungen begründet wurden, Nr. 3103, 3112.
Josefstadt, Aufhebung des Ansiedlungspatentes für, Nr. 2997, 2998.
Judenehe, deren Giltigkeit, Nr. 3156.
Judengemeinden, Verpflichtung zur Beitragsleistung an, Nr. 3092.

K.

Kalkbrennerei (Ziegelei und Kalköfen), Aufführung solcher (Galizien), Nr. 2980.
Kanäle, s. Canäle.
Katecheten-Gehalt, wann eine Gemeindelast? Nr. 3264.
Kinder, legitimirte, Heimathrecht der, Nr. 2990.
— zugeschulte, aus einer anderen Gemeinde, dürfen vom Schulbesuche nicht ausgeschlossen werden, Nr. 3182.
— s. auch Schulkinder.
Kirche, Legat für solche, oder Messenstiftung, Nr. 2868.
Kirchenauslagen, Einbeziehung in das Ortsgemeinde-Präliminare, ob für die zur Pfarrgemeinde nicht gehörigen Contribuenten der Ortsgemeinde präjudicirlich, Nr. 3224.
Kirchenbauconcurrenz nach dem galiz. Landesgef. vom 15. August 1866, Nr. 3209.

Kirchenconcurrenz für die Mutterkirche bei dem Bestande einer Filialkirche, Nr. 3281.
Kirchenconcurrenzpflicht, ob für einen in der Pfarrgemeinde nicht wohnhaften Großgrundbesitzer bestehe? Nr. 3224.
Kleidererzeugung, ob unter den Begriff des tractatmäßigen türkischen Großhandels falle, Nr. 3275.
Koscherfleisch-Schlachtgebühren in der israelitischen Cultusgemeinde Sambor, Nr. 3208.
Koscherschlachtung von Federvieh, Gebühr für solche in Krakau, Nr. 2869.
Kosten anläßlich von Verhandlungen wegen Schließung eines Friedhofes, Nr. 3237.
— der Einquartierung nach dem Gesetze v. J. 1851, Nr. 2936.
— der Erhaltung einer Gemeindestraße, wie aufzubringen? Nr. 2938.
— der Verpflegung oder Unterstützung auswärtiger Armen, Beschränkung des Ersatzes derselben, Nr. 3293.
— eines neuerlichen Verfahrens in Wasserrechtssachen, Nr. 2882.
Kostenrepartition der Straßenherstellung unter mehrere Gemeinden, Nr. 3185.
Krankenhäuser, öffentliche, Hereinbringung der Verpflegstaxen der, durch die politischen Behörden, Nr. 3125.
Krankenverpflegskosten, Verpflichtung des Dienstherrn zur Bestreitung der, des Dienstboten, Nr. 3125.
Kundmachung der Wahl, deren Inhalt in Absicht auf die Correctheit des Verfassens, Nr. 3290.
— des Wahltermines, Nr. 3001, 3325.

L.

Lagerplan, ob dem Bauconsense zu Grunde liegen muß, Nr. 2878.
Landesausschuß, der, hat über eine an die Staatsverwaltung gegen den Beschluß der Gemeindevertretung gerichtete Beschwerde nicht zu entscheiden, Nr. 3104.
Landesbeamten, Einkommensteuer von den Activitätszulagen derselben, Nr. 2906.
Landesschulfond, Voraussetzung des Eintrittes des, in die Concurrenz zu einem Ortsschulfond, Nr. 2993.
— Zuschüsse aus dem, Nr. 2993.
Landes- und Domesticalfond, böhmischer, Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes, Nr. 3072.
Landwehrangelegenheiten, ob den in beiden Reichshälften nach gemeinsamen Grundsätzen zu verwaltenden Angelegenheiten beizuzählen, Nr. 3256.
Landwehrbedienstete, Pensionsbemessung für, Nr. 3256.
Lebensmittelanweisungen (Marken) industrieller Unternehmungen für die Arbeiter, Nr. 3235.
Lebensmittelmagazin, Erwerbsteuer, Nr. 2966.
— für Grubenarbeiter, Erwerbsteuer eines, Nr. 3261.
Lebensversicherungsanstalt, Gebührenäquivalentpflicht einer, und Einbeziehung des Sicherheits- und Reservefondes in das reine, bewegliche Vermögen derselben, Nr. 3220.
Leerstehung, aus diesem Titel Abschreibung der Hauszinssteuer, Nr. 2852.
Legatsgebühr von in einem Testamente zur Zahlung überwiesenen Pensionsansprüchen, Nr. 3273.
Legitimation der Steuerzahler in der Gemeinde, zur Beschwerdeführung im administrativen Wege in Angelegenheiten der finanziellen Belastung der Gemeinde, Nr. 3225.
— eines zu einer Leistung herangezogenen Fractions-Angehörigen zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe in Angelegenheiten einer Weghersteilung (Vorarlberg), Nr. 3227.
— per subsequens matrimonium, Matrikenberichtigung, Nr. 2926.
— zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe, ob durch die bloße Möglichkeit künftiger Rechtsverletzungen begründet sei, Nr. 3306.
— zur Bestreitung der Einkommensteuerpflicht stehender Bezüge, wem dieselbe zustehe, Nr. 3212.

Legitimirte Kinder, Heimathrecht der, Nr. 2990.
Lehrer, entlassener, Heimathrecht eines, Nr. 3005.
— der Volks- und Bürgerschulen, keine Gemeindebeamten, Nr. 2964.
— in den vormals bestandenen »Volks- und Bürgerschulen«, ob Anspruch haben auf den höheren Gehalt der Bürgerschullehrer, Nr. 2856.
— öffentlicher, ob dessen durch die definitive Anstellung erworbenes Heimathrecht durch das Aufgeben der Anstellung verloren gehe, Nr. 3226.
Lehrergehalte (in Galizien), Beitragsleistung zu den, Nr. 2993.
Lehrergehalt, wann eine Gemeindelast, Nr. 3264.
Lehrerswohnungen, Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, Nr. 2964.
Lehrkräfte Maßstab für die Bestimmung der Zahl der, an einer Volksschule, Nr. 3149.
Lehrstelle, neue, an einer Volksschule, Voraussetzung der Systemisirung, Nr. 2849.
Lieblohnforderungen, Behandlung der, als Nachlaßpassiva, Nr. 3049.
Lieferungsscheine, Gebührenbehandlung, Nr. 3040.
Lieferungsvertrag, Gebührenrückforderung, Nr. 2952.
Linienverzehrungssteuer, dieser unterliegt Malzschrot nicht, Nr. 2916.
Löschungserklärungen, Gebühr für solche, Nr. 2875.
Löschungserklärung, in Absicht auf die Gebühr, Nr. 3288.

M.

»Magistrat« der älteren Gemeindeverfassung entspricht bezüglich der Competenz dem Gemeindeausschusse der heutigen Gemeindeorganisation, Nr. 3314.
Magistratsbeamte, ehemalige, deren Witwen und Waisen, Entscheidung über Pensionsansprüche der, Nr. 3059.
Malzschrot unterliegt nicht der Linienverzehrungssteuer, Nr. 2916.
Marken als Lebensmittelanweisungen in Hinsicht auf das Münzregal, Nr. 3235.
Markenbilder, registrirte, Erzeugung und Verschleiß durch einen Drucker oder Lithographen (Nachahmung), Nr. 2972.
Marken-Identität oder Priorität, Judicatur darüber setzt einen Streitfall voraus, Nr. 2867.
Markenrechtssachen, Recursfrist in, Nr. 3142.
Markenschutzsachen, Tragweite der Rechtskraft eines Erkenntnisses in solchen, Nr. 2867.
Markenschutzverfahren, Nr. 2972.
Marktstandort, Bestimmung des, durch die politische Landesbehörde, Nr. 3018.
Matrikenberichtigung wegen Legitimation per subsequens matrimonium, Nr. 2926.
Matrikenführer und dessen Stellvertreter wahlberechtigt, Nr. 3324,
Matriken, Voraussetzungen zur Eintragung eines Kindes als ehelich, Nr. 3143.
Mauthfreiheit der Wirthschaftsfuhren, Nr. 3178.
Mauthgesetz für Böhmen, Straßenconservirungs-Beitrag einer Fabrik, Nr. 2890.
Mauthschranken, nicht Brückenmauthen, machen einen Ort, welchen sie umschließen, zu einem mauthumschlossenen, Nr. 3250.
Mehlhandel, in Absicht auf die Erwerbsteuer, vom Getreidehandel verschieden, Nr. 3276.
Mehrwasserbezug, die Gewährung eines solchen liegt im freien Ermessen der Behörden, Nr. 3247.
Messenstiftung oder Legat für die Kirche? Nr. 2868.
Miethverhältniß zwischen einer Ortsgemeinde und der Schulgemeinde in Bezug auf das Schulgebäude, Nr. 3181.
Miethzins für ein Schulgebäude, Nr. 3181.
Miethzinsumlage, Wesen derselben, Art und Umfang der Einhebung (Prag), Nr. 3283.
Miethzinswerth im Parificationswege richtig gestellt, Basis der nachträglichen Steuerbemessung, Nr. 3252.
Militärtaxe, Grundlage der Bemessung, Nr. 3005.

Militärtaxpflicht der Eltern, subsidiäre, Dauer der, Nr. 3006.
— subsidiäre, der Eltern, Aufhören der, Nr. 3013.
Militärtaxpflichtiger, Einreihung eines solchen in eine höhere Taxclasse, freies Ermessen, Nr. 2948.
Militärunterkunft, Gemeinde als Beisteller derselben verpflichtet für die Erhaltung im brauchbaren Zustande, Nr. 2892.
Mineral, vorbehaltenes, über dessen Abbauwürdigkeit, Nr. 3307.
Mitbesitzer bezüglich des Steuerobjectes als ein Grundsteuerträger anzusehen, Nr. 3310.
Mooslegebeitrag, Einhebung, Nr. 2958.
Motivirung der Entscheidung der obersten Instanz, ob deren Unterlassung ein Verfahrensmangel, Nr. 3292.
Münzregal, das staatliche, und Arbeiter-Lebensmittelmarken, Nr. 3235.
Mutterkirche, Baulast hinsichtlich derselben bei dem Bestande einer Filialkirche, Nr. 3281.

N.

Nachlaßgebühr, Einhebung für eine Gemeinde, 3155.
— wenn der Nachlaß mehreren Erben zu gleichen unabgesonderten Theilen eingeantwortet wurde, Nr. 3222.
Nachlaßgebühren, Bemessung, Nr. 2965.
Nachlaßpassiven, wann Forderungen an einen Nachlaß als solche zu behandeln, Nr. 3157.
Nachtragssteuerbemessung, von einem Vorbesitze, Nr. 3251.
Nachtragszinssteuer vom Vorbesitze, Nr. 3251.
Naturalleistung, Loskauf von derselben und Geldleistung für Gemeindestraßen, Nr. 2905.
Neuerung bei einer Wasseranlage, wann die Beseitigung einer solchen verfügt werden kann? Nr. 2978.
Neuerungen bei Wasseranlagen, Nr. 3247.
»Niederlassung, häusliche«, im Sinne des Conscr.-Pat. vom Jahre 1804, in Ansehung der Zuständigkeit in einer Gemeinde, Nr. 3206.
Niederschläge, atmosphärische, Ableitung von Straßen und Wegen, Nr. 3102.
Nothkaserne, Adaptirungskosten, Verpflichtung der Gemeinde, Nr. 2892.
Nothwendigkeit eines Weges mit dessen Oeffentlichkeit nicht zusammenfallend, Nr. 3280,
Novation eines Vertrages begründet eine besondere Gebühr, Nr. 2863.
Nutzungen am Gemeindegute (Böhmen), Nr. 2858.
— des Gemeindegutes, Nr. 3285.
Nutzungsrechte am Gemeindegute, Form des Verfahrens bei Feststellung solcher, Nr. 2912.

O.

Oeffentlichkeit eines Weges, Nr. 3168, 3191, 3301.
— eines Weges, ob durch den Bestand anderer Verbindungswege aufgehoben, Nr. 3280.
— eines Weges und Verfahren in Absicht auf Constatirung solcher, Nr. 2860 und Nr. 2947.
Offerte, angenommene, den rechtskräftig genehmigten Verpachtungsbedingnissen zuwiderlaufende, Nr. 2881.
Ortschaft, eingeschulte, ob für die sachlichen Bedürfnisse einer Volksschule allein (in Böhmen) aufzukommen habe, Nr. 3315.
Ortsgemeinde, gesammte, nicht die eingeschulte Ortschaft allein, hat für die sachlichen Volksschulbedürfnisse (in Böhmen) aufzukommen, Nr. 3315.
— ganze, hat, wenn in mehrere Schulsprengel gehörig, den für die einzelnen Schulsprengel entfallenden Schulconcurrenzbeitrag aufzubringen (Böhmen), Nr. 3269.

Ortsgemeinde, ob eine Realität von dem Verbande solcher ausgeschieden ist, wie festzustellen, Nr. 2870.
Ortsgemeinde-Präliminare, s. Gemeinde-Präliminare.
Ortsgemeinden, zwei bestehende, deren Grenzen äußerlich nicht wahrnehmbar sind, können doch besondere Stadttheile bilden, welche aus bestimmten, der einen oder der anderen Gemeinde zugewiesenen Häusern bestehen, Nr. 3137.
Ortsschulrath, amtswegige Ueberwachung seitens der Unterrichtsbehörden über legale Zusammensetzung desselben, Nr. 3197.

P.

Parallelclasse an einer Volksschule, Voraussetzung der Eröffnung, Nr. 2849.
— Errichtung an einer Volksschule (Tirol), Nr. 3182.
Parification des Zinswerthes von Amtswegen, Nr. 2934.
— nachträgliche, Miethzinswerth, Berichtigung im Wege derselben zum Zwecke der nachträglichen Steuerbemessung, Nr. 3252.
Patentsachen, Verfahren über Gesetzlichkeit eines Augenscheines oder einer Beschlagnahme, Sachverständige, Nr. 2866.
Pensionsanspruch, im Testamente zur Zahlung überwiesener, in Betreff der Gebühr, Nr. 3273.
Pensionsbemessung für Landwehrbedienstete, Nr. 3256.
Percentualgebühr einer Stadt bewilligte, vom beweglichen Verlassenschaftsvermögen, Nr. 3155.
Pfandbriefe der österr.-schles. Bodencreditanstalt, Einkommensteuer von Zinsen aus, Nr. 2985.
Pfandrechtsauflassungs-Erklärung, in Absicht auf die Gebühr, Nr. 3288.
Pfarrarmeninstitute und Armenpercent (Mähren), 3291.
Pfarrbauconcurrenz für die Mutterkirche bei dem Bestande einer Filialkirche, Nr. 3281.
— nach dem galiz. Landesges. vom 15. August 1866, Nr. 3209.
Pfarrbauherstellungen, Bedachtnahme der staatlichen Cultusbehörden bei Feststellung der Concurrenzpflicht zu, auf die Leistungspflicht des Patrons, Nr. 3110.
Pfarrconcurrenz, ob ein in der Pfarrgemeinde nicht wohnhafter Großgrundbesitzer zu derselben heranziehbar, ob der Besitz von Häusern im Pfarrbezirke, die Beamten- oder Diener-Anstellung, ein vorübergehender Aufenthalt oder eine frühere Concurrenzleistung die Concurrenzpflicht des Großgrundbesitzers begründe? Nr. 3224.
Präliminare einer Ortsgemeinde, ob die Einbeziehung der Cultusauslagen in dasselbe für die zur Pfarrgemeinde nicht gehörigen Contribuenten der Ortsgemeinde präjudicirlich, Nr. 3224.
Präsentationsrechte für eine Stiftung, einem »Magistrate« verliehene, von wem auszuüben? Nr. 3314.
Privatabmachungen über die Steuerabtragung können das Recht des Staates, die Steuer von dem Verpflichteten zu fordern, nicht alteriren, Nr. 3312.
Privatgewässer (Teich), Nr. 2978.
— Verdämmung des Wassers in, Nr. 3258.
Privilegiensachen Verfahren über die Gesetzlichkeit eines Augenscheines oder einer Beschlagnahme, Nr. 2866.
Privilegiumssache, Bestellung einer Caution, Nichteinhaltung einer nicht gesetzlich vorgezeichneten Procedur, Nr. 2913.
Privilegiumsverleihung, wann erwerbsteuerpflichtig, Nr. 2943.
Propinationsrecht und Realeigenschaft eines Gastgewerbes, Nr. 3322.
Procession, s. Handlungen und Feierlichkeiten, kirchliche.
Pupillarsicherheit für ein Sparcassedarlehen, Constatirung, Nr. 3163.

Qu.

Quadriennirung auf nach dem Gemeindegef. v. J. 1849, ausgeschlossen bei (nicht offenbarer) Ungiltigkeit des Heimathscheines des Fremden, Nr. 3282.
Quittung, deren Beschaffenheit, Nr. 3158.

R.

Raumverhältnisse der Schulzimmer maßgebend bei dem Einspruche der Schulgemeinde gegen die Aufnahme fremder Schulkinder, Nr. 3292.
Realeigenschaft eines Gewerbes, Nr. 3322.
Realität, ob zum Aufenthalte der Mitglieder des A. h. Kaiserhauses bestimmt, Thatfrage, Nr. 2870.
Realitätenhandel in Betreff der Erwerbsteuer, Nr. 3232.
Rechnungen, kaufmännische, auch nicht unterschriebene, wann stempelpflichtig? Nr. 2862.
— Ueberstempelung von, Nr. 3024.
Rechtskraft des Judicates in Parteisachen öffentlichen Rechtes, Nr. 3186.
— eines Erkenntnisses, Tragweite derselben in Markenschutzsachen, Nr. 2867.
— von Gemeindeausschußbeschlüssen, Nr. 3315.
Rechtsgeschäfte, gebührenpflichtige, Anzeigepflicht bei, mit einer Gemeinde abgeschlossene, Nr. 3012.
Reclamationscommission, Entscheidungen solcher, wann im weiteren Berufungswege anfechtbar, Nr. 2859.
— Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Berufung an die politische Bezirksbehörde, gegen eine Entscheidung der, Nr. 3118, 3119.
— Zulässigkeit der Beschwerde an den V. G. Hof gegen Entscheidung der, Nr. 3114, 3116.
Reclamationsfrist, die Abkürzung der, muß im Reclamationsverfahren angefochten werden, Nr. 3068.
Reclamationsrecht, ob den gewerblichen Genossenschaften hinsichtlich der Wahlen für die Gewerbegerichte zusteht, Nr. 3215.
Reclamationsverfahren bei Gemeindewahlen, Instanzenzug, Nr. 3065, 3210.
— Zweck und Aufgabe des, Nr. 3066.
Recurs gegen eine von der Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschusse getroffene Entscheidung unzulässig, Nr. 2955.
Recursfrist in Markenrechtssachen, Nr. 3142.
— sechswöchentliche, auf welche Gewerbesachen die, anzuwenden ist, Nr. 3099.
Recursrecht der Steuerzahler in der Gemeinde in Angelegenheiten der finanziellen Belastung der Gemeinde, Nr. 3225.
Reineinkommens-Feststellung (bei der Einkommensteuerbemessung) durch Abziehung uneinbringlicher Posten, Nr. 3272.
Rentenlegat, Gebühr hievon, Nr. 3273.
Rentenversicherungsanstalt, Gebührenäquivalentpflicht einer, Nr. 3220.
Reservefonds-Einbeziehung in das reine, bewegliche Vermögen einer Lebensversicherungsanstalt bei Feststellung der Grundlage für die Bemessung des Gebührenäquivalentes, Nr. 3220.
Resignation auf ein Mandat für die Gemeindevertretung, ob im Falle derselben der bei der Wahl gewählte Ersatzmann einzutreten habe, Nr. 3279.
Res judicata, zum Begriffe der, in administrativen Rechtssachen, Nr. 3070.
Rinder, Versicherungsfond für solche und Voraussetzung für Entschädigungsanspruch, Nr. 3164.
Rinnsal im Straßenkörper einer Bezirksstraße, Beseitigung eines solchen, Nr. 2977.
Rückvergütungsanspruch eines ungebührlich entrichteten Gebührenäquivalentes, wornach zu beurtheilen, Nr. 3308.
Rückwirkung der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1883, Nr. 3294.

S.

Sachverständige in Patentsachen, Nr. 2866.
Sachverständigen-Einvernahme kann vom Steuerpflichtigen nur in der Verhandlung über sein Bekenntniß beantragt werden, Nr. 3300.
Sanitätsexperten, deren auf Grund von Bauplänen (ohne Zuziehung zur Baucommission) abgegebene Gutachten, Nr. 3277.
Scalagebühr, besondere, von einer in einem Kaufvertrage enthaltenen Cession einer Forderung, Nr. 3241.
— von einer Löschungserklärung (resp. Pfandrechtsauflassung), Nr. 3288.
Schächtergebühren, deren Zahlung von den Parteien an die Schächter zu Gunsten Letzterer nach den Statuten der israelitischen Cultusgemeinde Sambor unzulässig, Nr. 3208.
Schächterlohn und Koscherschlachtgebühren in Krakau, Nr. 2869.
Schankgewerbe, Fortführung durch die Witwe, Nr. 3156.
— Realeigenschaft eines, Nr. 3322.
Schlachtgebühren von Koscherfleisch, wohin dieselben bei der israelitischen Cultusgemeinde Sambor zu fließen und ob die Parteien dieselben an die Schächter zu deren Gunsten zu zahlen haben, Nr. 3208.
Schleichhandel, versuchter, Begriff desselben und Urheberschaft, Nr. 3298.
Schlußbrief, ein von beiden Vertragstheilen gefertigter, gilt nicht als Handelscorrespondenz, Nr. 3025.
Schmutzwassercanäle zur Wegschaffung des Unrathes in und durch ein öffentliches Gewässer — ob deren Herstellung an eine Bewilligung gebunden, Nr. 3211.
Schneidergewerbe eines türkischen Großhändlers in Hinsicht auf die Erwerbsteuer, Nr. 3275.
Schub- und Armenverpflegskosten, Nr. 3293.
Schule, Voraussetzungen für die Errichtung einer, mit einer anderen als der an den bestehenden Schulen angewandten Unterrichtssprache, Nr. 3127.
Schulaufsicht, die organischen Bestimmungen über die, können durch Gemeindebeschluß nicht getroffen werden, Nr. 3148.
Schulauslagen, zweifellose, wann aus Gemeindemitteln zu bestreiten, Nr. 3264.
Schulbaukosten-Repartirung in der ganzen Ortsgemeinde (Böhmen), Nr. 3269.
Schulbesuch, von diesem ist die Gemeinde nicht berechtigt, zugeschulte Kinder aus einer anderen Gemeinde auszuschließen (Tirol), Nr. 3182.
Schulbezirk, Ausscheidung einer Gemeinde aus einem, wann unthunlich (Böhmen), Nr. 3265.
Schulclasse, neue, an einer Volksschule — Voraussetzung für Eröffnung einer solchen, Nr. 2849.
Schulconcurrenzbeitrag für einzelne Schulsprengel von der ganzen Ortsgemeinde aufzubringen, wenn dieselbe in mehrere Schulsprengel gehört (Böhmen), Nr. 3269.
Schulconcurrenz (in Böhmen), Nr. 3315.
— Voraussetzung des Eintrittes des Bezirks-, beziehungsweise Landesschulfondes in die Concurrenz zu einem Ortsschulfonde, Nr. 2993.
Schulentfernung vom Wohnorte schulpflichtiger Kinder, wie zu bestimmen, Nr. 3268.
Schulerhaltungspflicht, von der gesetzlichen Regel abgehende, was zur Constituirung einer solchen erforderlich sei, Nr. 3315.
Schulgemeinde, Ausschulung aus einem Schulbezirke, wann unthunlich, Nr. 3265.
— deren Einspruchsrecht gegen die Aufnahme fremder Schulkinder, von welcher Voraussetzung abhängig, Nr. 3292.
— (in Böhmen), in Betreff der Schulconcurrenz, Nr. 3315.
— welche Verpflichtungen aus der Rechtskraft eines Gemeindevoranschlages erwachsen, Nr. 3264.
Schulgebäude, über Miethverhältniß zwischen einer Ortsgemeinde und der Schulgemeinde haben nicht die Schulbehörden zu judiciren, Nr. 3181.
Schulgeldbefreiung nach Ablauf mehrerer Jahre, Nr. 3160.

Schulhausbau, amtswegiger Vorgang der Schulbehörden, Nr. 2855.
Schulinspectionsorgane in Triest, Nr. 3148.
Schulkinder, fremde — deren Aufnahme in die Schulgemeinde, Einspruchsrecht dieser, Nr. 3292.
Schulsprengel, Abgrenzung, Nr. 2950.
— ob identisch mit »Schulgemeinde« (Böhmen), Nr. 3269.
Schulstiftungscapital, vom Ortsschulrathe unter Titel des Bezirksschulrathes zu verwalten (Steiermark), Nr. 2970.
Schulumlagen, inwieferne eine Berufung gegen sie zulässig, Nr. 3270.
Schulzimmer, Ueberfüllung rechtfertigt noch nicht die Errichtung neuer Schulclasse, Nr. 2849.
Schulzwecke, Entscheidung durch die Schulbehörden darüber, ob gewisse Naturalleistungen als Beiträge zu behandeln sind, Nr. 3110.
Senate, akademische, deren Beschwerderecht, Nr. 3026.
Serben, das ist den serbischen Staatsangehörigen, kommt die Steuerbefreiung für den Großhandel von und nach der Türkei nicht zu, Nr. 3318.
Servituten-Ablösungs- und Regulirungsvergleiche, die in diesen gegründeten Rechte und Verpflichtungen gehen auf die Besitznachfolger über, Nr. 2901.
Servitutsvergleiche, zwangsweise Durchführung, Nr. 2900.
Sichtwechsel, Stempelgebühr für, Nr. 3011.
Simultanpfandrechts-Aufgebung, Gebühr von einer, Nr. 3288.
Sistirung eines Gemeinderathsbeschlusses betreffs kirchlicher Feierlichkeiten, Nr. 3035.
Sparcassedarlehen, Gewährung — Constatirung der pupillarmäßigen Sicherheit für ein solches, Nr. 3163.
Spedition sgeschäft, Erwerbsteuerpflicht, Nr. 3022.
Spielkarten-Stempelgesetz, Verjährung der Uebertretung des. — Erhöhung der Stempelgebühr für das wissentliche in Gewahrsamhalten von ungestempelten Karten, Nr. 2984.
Staatsangehörigkeit, Feststellung vor Zuweisung eines Heimathlosen an die Gemeinde, Nr. 2850.
Stadtgebiet, Bereich der Stadt — im Sinne der Bauordnung für mehrere Städte Galiziens vom Jahre 1882, Nr. 2980.
Stadtrath oder Gemeindevorstand, ob befugt, die einem »Magistrate« der älteren Gemeindeverfassung verliehenen Stiftungspräsentationsrechte auszuüben, Nr. 3314.
— von Triest hat nicht das Recht zur Schaffung von Schulinspectionsorganen, Nr. 3148.
Stadtverordneten-Collegium in Prag hat über die Finalisirung eines Wahlactes zu entscheiden, Nr. 3323.
— Stimmenverhältniß bei der engeren Wahl der Mitglieder desselben, Nr. 3126.
Stempelgebühr von einem Verfachgesuche, Nr. 3289.
Steuer, fünfpercentige, von Gebäuden in einer selbstständig bestandenen, nunmehr mit einer Stadt vereinigten Gemeinde, Nr. 2963.
— — vom Reinertrage eines hauszinssteuerfreien Hauses, eine Realsteuer, Nr. 3230.
— für von der Bezirksvertretung zu Amtszwecken adaptirte Gebäude, Nr. 3249.
— nachträgliche, vom im Parificationswege nachträglich richtig gestellten Miethzinswerthe, Nr. 3252.
— von dem Reale, von dem der Vorbesitzer in der Besitzperiode die Nutzungen bezogen hat, Nr. 3251.
Steueramtspraktikanten, Heimathrecht der, Nr. 3003.
Steuerbefreiung der Bozen-Meraner-Bahn, rein persönlich, Nr. 3312.
— einer registrirten Genossenschaft mit beschränkter Haftung, wovon bedingt? Nr. 3313.
— für den Großhandel von und nach der Türkei, ob den serbischen Staatsangehörigen zukomme, Nr. 3318.
— persönliche, im Wege privatrechtlichen Uebereinkommens nicht übertragbar, Nr. 3312.
— wer dieselbe ansprechen will, hat den Befreiungstitel zu erweisen, Nr. 3311.

Steuerbemessung der Finanz-Landesbehörde, Rechtsmittel gegen die, Nr. 3029.
Steuerfreiheit der Lehrerswohnungen, Nr. 2964.
— für zu Einquartierungszwecken gewidmete Gebäude, Nr. 2999.
Steuerfreiheit-Verweigerung bezüglich eines von einer Bezirksvertretung zu Amtszwecken adaptirten Gebäudes, Nr. 3249.
Steuerpflicht, gegen wen geltend gemacht werden kann bei dem Bestande privatrechtlicher Abmachungen in Betreff der Steuerzahlung, Nr. 3260.
Steuersatz, classenmäßiger, die Bestimmung eines, für erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen liegt im Ermessen der Steuerbehörden, Nr. 3319.
Steuerstrafe für das von einem türkischen Großhändler unangemeldet ausgeübte Gewerbe der Kleidererzeugung, Nr. 3275.
Steuervertheilung von einem gemeinschaftlichen Grundbesitze auf die einzelnen Mitbesitzer nach ideellen Antheilen, ob statthaft, Nr. 3310.
Steuervorschreibung in der Gemeinde, Nr. 3170, 3171.
Steuerwerth und Herabgehen unter denselben bei Vermögensübertragungsgebühren, Nr. 3180.
Steuerzuschläge, Bedingungen der Vorschreibung der, Nr. 3027.
Stiftung für Messen, oder Legat für die Kirche? Nr. 2868.
— wann eine, perfect sei, Nr. 3244.
Stiftungen, Wahlrecht und Ausübung desselben, Nr. 2940.
Stiftungserrichtung, ob durch diese der Stifter an seine Disposition vor Ausfertigung und staatsbehördlicher Genehmigung des Stiftsbriefes gebunden sei, wann perfect, Intercalarien-Verwendung, Nr. 3244.
Stiftungs-Intercalarien, Verwendung solcher, Nr. 3244.
Stiftungspräsentationsrechte, einem »Magistrate« verliehene, von wem auszuüben, Nr. 3314.
Stimmen-Annullirung bei dem Widerspruche der Vollmachten und Erklärungen, Nr 3290.
Stimmzettel, ob deren Inhaltangabe die Wahlcommission verlangen kann, Nr. 3216.
Stimmzettel-Vertheilung, keine Beeinflussung der Wahlfreiheit, Nr. 3253.
Stornirung eines Vertrages in Absicht auf die Gebührenrückstellung, Nr. 3286.
Störung privatrechtlicher Verhältnisse, durch das Vorgehen einer Verwaltungsbehörde bewirkte, Nr. 2903.
Straßen, Competenz zu Verfügungen, betreffend Abtheilung atmosphärischer Niederschläge von, und Wegen, Nr. 3102.
— in Galizien, deren Herstellung, Nr. 2905.
Straßenbau-Concurrenz a. Grund eines Bezirksvertretungsbeschlusses, Nr. 3219.
Straßenbehörde kann nicht frei bestimmen, ob ein öffentlicher Weg zu unterhalten sei oder nicht, Nr. 3192.
Straßenconcurrenz in Vorarlberg, 3227.
— Voraussetzung der Verpflichtung zur, Nr. 3091.
Straßen-Conservirungsbeitrag einer Fabrik nach dem böhm. Mauthgesetze, Nr. 2890.
Straßenerhaltung, benachtheiligender Durchbruch des Straßenkörpers durch eine Wasserleitung, Nr. 2977.
— Kosten solcher — Mangels einer besonderen Concurrenz — wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen (Krain), Nr. 2938.
Straßenerhaltungspflicht der Ortsgemeinde in Bezug auf nothwendigen Straßen und Wege innerhalb ihres Gebietes (Tirol), Nr. 2861.
Straßengesetz, steiermärkisches, was unter den »besonderen Rechtstiteln« des § 12 des, zu verstehen ist, Nr. 3046.
Straßengrund, Privatrechte an einem solchen, einer Bauführung entgegenstehende, von der Baubehörde auf den Rechtsweg zu verweisen, Nr. 2969.
Straßenherstellung, Kostenrepartition unter mehrere Gemeinden nach dem Verhältnisse der territorialen Lage, Nr. 3185.
Straßenlage, territoriale, deren Feststellung, Nr. 3185.
Straßenpolizei, in deren Wirkungskreis fällt das Verbot des Auf- und Abladens auf der Straße, Nr. 2962.
Systemisirung neuer Lehrstellen, Voraussetzungen hiefür, Nr. 2849.

T.

Teich, Privatgewässer, Nr. 2978.
Thatbestand und im späteren Verfahrensstadium zum Vorscheine gekommene Beweismittel, Nr. 3247.
Theaterunternehmung, Einkommenbesteuerung einer, Nr. 3144.
Theaterverein und Controle der politischen Behörde über die Verwendung des Reinerträgnisses aus den Vorstellungen, Nr. 2902.
Theatervorstellungen und Aufführungsbewilligung, Nr. 2902.
Theilnahme an den Gemeindegutnutzungen und Beachtung der rechtmäßig bestehenden Uebung, Nr. 3188.
— an den Nutzungen des Gemeindegutes, bisherige giltige Uebung, wornach zu beurtheilen, Nr. 2959.
Theilungsvertrag, Gebühr, Nr. 2894.
Theresienstadt, Aufhebung des Ansiedlungs-Patentes für, Nr. 2997, 2998.
Thierseuchengesetz die dort normirte Anzeigepflicht gilt auch für den Anspruch auf Entschädigung aus dem Versicherungsfonde für Rinder (Mähren), Nr. 3164.
Titel für die Steuerbefreiung muß von dem, der Letztere anspricht, erwiesen werden, Nr. 3311.
Trennung der vereinigt gewesenen Gemeinden und Vermögensauseinandersetzung, Nr. 3175.
Türkei, ob den serbischen Staatsangehörigen die Steuerbefreiung für den Großhandel von und nach der Türkei zukomme, Nr. 3318.
Türken, deren Steuerbefreiung, worauf sich bezieht, Nr. 3275.

U.

Ueberfüllung der Schulzimmer rechtfertigt noch nicht die Errichtung einer neuen Schulclasse, Nr. 2849.
Ueberschwemmungen, Vorkehrungen gegen solche fallen ins freie Ermessen der Behörden (Tirol), Nr. 3174.
Uebertragung des Eigenthums von der bestandenen und in Liquidation befindlichen Firma an die einzelnen Handelsgesellschafter in Ansehung der Gebühr, Nr. 3233.
Uebertragungsgebühr für die Uebertragung des durch eine fideicommissarische Substitution beschränkten Eigenthumsrechtes bei Lebzeiten der Fiduciarin, Nr. 3240.
»Uebung, giltige,« nach dem Straßengesetze für Vorarlberg, Nr. 3227.
— in Betreff der Gemeinde-Eigenthumsbenützung, Nr. 3285.
Umbau, im Sinne der böhm. Bauordnung, Nr. 2930.
Umlagen auf einer als rechtsunwirksam erkannten Steuervorschreibung basirende, Nr. 2957.
— der Gemeinde unter Verzicht auf das Recht der Einhebung der Vermögenssteuer (Feldkirch), Nr. 3257.
— in der Gemeinde, welche Aerarialsteuer der Bemessung derselben zu Grunde zu legen sei, Nr. 3305.
Umlage vom Miethzinse, Wesen derselben, Art und Umfang der Einhebung (Prag), Nr. 3283.
Uneinbringlichkeit einer Forderung, wann bei der Einkommensteuer-Bemessung anzunehmen? Nr. 3272.
Ungarn, Besteuerung von hierlands und in, erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen, Nr. 2983.
— Erwerbsteuerpflicht dortiger Staatsangehöriger, die hierlands erwerbsteuerpflichtige Unternehmung betreiben, Nr. 2873.
Universitäten, Unterstellung der, unter die betreffenden Centralstellen, Nr. 3026.
Universitäts-Theilungsgesetz (Böhmen), in Ausführung desselben erlassene Verfügungen, Nr. 3026.

Unrathscanal-Beseitigung durch die Baubehörden, Nr. 3278.
Unrathscanäle zur Wegschaffung des Unrathes in und durch ein öffentliches Gewässer, ob deren Herstellung an eine Bewilligung gebunden? Nr. 3211.
Unternehmung, wann erwerbsteuerpflichtig? Nr. 3261.
Unterrichtssprache, bestimmte, Voraussetzung der Errichtung einer Volksschule mit einer solchen, Nr. 3159.
Unterstützung, dauernde, eines Armen, wann der Gemeinde nicht auferlegt werden kann? Nr. 3284.
Urheberschaft am versuchten Schleichhandel, Nr. 3298.
Urkundengebühr von der Pfandrechtsauflassungs-, bezw. Löschungserklärung, Nr. 3288.
Urtheilsgebühr und was als Werth der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen sei, Nr. 3287.

V.

Vagabundenpatent vom Jahre 1754, ob das Heimathrecht normire, Nr. 3296.
Veräußerung durch das Gericht, darunter fällt auch die Veräußerung im Executionswege durch die Realinstanz, Nr. 3180.
Verbindungswege, bestehende, ob die Oeffentlichkeit eines Weges aufheben, Nr. 3280.
Verbot des Auf- und Abladens auf der Straße, Nr. 2962.
Verdämmung des Wassers in Privatgewässern, Nr. 3258.
Verein, Vorgehen der politischen Landesbehörde bei Neu- oder Reconstituirung eines, Nr. 3105.
Verfachgesuchs-Stempel, Nr. 3289.
Verfahren bei Richtigstellung des zur Besteuerung einbekannten Zinsertrages durch Localuntersuchung, Nr. 3234.
— ob mangelhaft wegen Unterlassung der Motivirung der Entscheidung oberster Instanz, Nr. 3292.
Vergleich, gerichtl., nicht einem Endurtheile in Bezug auf die Gebühr gleichzuhalten, Nr. 3203.
Verjährung bei der Einkommensteuer II. Classe, Nr. 3260.
— des Bauconsenses, Nr. 2889.
— die Bestimmungen des a. b. G. B. über die, finden auf aus einem öffentlichen Rechtstitel zustehende Forderungen keine Anwendung, Nr. 3059.
— der Strafen wegen Uebertretung der Steuergesetze, Nr. 3075.
— der Uebertretungen des Spielkarten-Stempelgesetzes, Nr. 2984.
— Unterbrechung der, durch einen dem Gebührenpflichtigen bekannt gegebenen Vorbehalt, die bestimmte Gebühr zu fordern, Nr 3123.
Verjährungsgesetz findet auf die Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke keine Anwendung, Nr. 2974.
Verlassenschaftsabhandlung, ob die Zustellungsbesorgung zu der Mitwirkung in Angelegenheiten der — gehöre, Nr. 3266.
Verlassenschaftsgebühr vom mehreren Erben zu gleichen unabgesonderten Theilen eingeantworteten Nachlasse, Nr. 2933.
Verlassenschaftspassiva, Art der Nachweisung der, Nr. 3048.
Verluste, geschäftliche, wann abziehbare, uneinbringliche Posten bei Feststellung des Reineinkommens behufs der Einkommensteuer-Bemessung, Nr. 3272.
Vermögen, bewegliches, einer Lebensversicherungsanstalt bei Bemessung des Gebührenäquivalentes, ob der Sicherheits- und Reservefond einbeziehbar, Nr. 3220.
Vermögensauseinandersetzung nach wiedererfolgter Trennung der seinerzeit vereinigten Gemeinden, Nr. 3175.
Vermögensübertragung, eine, wenn Nachlaß mehreren Erben zu gleichen unabgesonderten Theilen eingeantwortet, Nr. 2933.
— entgeltliche oder unentgeltliche, Gebühr, Nr. 2885.
Vermögensübertragungsgebühr, wann unter den sog. Steuerwerth herabgegangen werden kann? Nr. 3180.

Verpflegskostenersatz der Heimathsgemeinde gegenüber der Aufenthaltsgemeinde, deren Begrenzung, Nr. 3293.
Verpflegskosten für Blatternkranke, Nr. 2909.
— für gewerbliche Gehilfen, Bestreitung, wem obliegt? Nr. 2960.
Verpachtungsbedingnisse vom Landesausschusse rechtskräftig genehmigte, zuwiderlaufende Annahme eines Offertes, Nr. 2881.
Versicherungsanstalt, Gebührenäquivalentpflicht einer, und Einbeziehung des Sicherheits- und Reservefondes in das reine, bewegliche Vermögen derselben, Nr. 3220.
Versicherungsfond für Rinder, Entschädigungsanspruch und Verlust eines solchen (Mähren), Nr. 3164.
Versicherungs- und Interceſſionsverträge, in einer Rechtsurkunde cumulirte, Gebührenbehandlung, Nr. 3145.
Vertrauensmänner, von der Fassion abweichendes Gutachten der, Einkommensteuerbemessung, Nr. 2986, 2987, 3028.
Vertrauensmännerwahl, Gegenstand des freien Ermessens der Steuerbehörde, Nr. 3300.
Vertrag, die Nichterfüllung eines, begründet kein Recht auf Abschreibung der hierfür bezahlten Gebühr, Nr. 3071.
Vertrags-Stornirung in Absicht auf die Gebührenrückstellung, Nr. 3286.
Verzehrungssteuer, dieser unterliegt Malzschrot nicht, Nr. 2916.
Verwaltungsgerichtshof, Zuständigkeit in Streitfragen, betreffs Cautionsbestellung im Privilegiumsprocesse, Nr. 2913.
Vorbesitz-Eintragung, wann Bedingung für den Gebührennachlaß, Nr. 3241.
Vorbesitzer, haftpflichtig für die Steuer von dem Reale, von dem er in der Besitzperiode die Nutzungen bezogen hat, Nr. 3251.
Volksschule, directivmäßig nicht nothwendige öffentliche, Voraussetzung für die Errichtung einer, Nr. 3263.
— mit deutscher Unterrichtssprache, Errichtung, Nr. 2950.
— mit einer bestimmten Unterrichtssprache, Voraussetzungen der Errichtung, Nr. 3159.
— Voraussetzungen für die Errichtung einer directivmäßig nicht nothwendigen öffentlichen, Nr. 3101.
Volksschulconcurrenz (in Böhmen), Nr. 3315.
Volksschullehrer, Anspruch auf Dienstalterszulage (Bukowina), Nr. 3090.
— und Bürgerschullehrer keine Gemeindebeamten, Nr. 2964.
Vollmachten, widersprechende, in Absicht auf die Giltigkeit von Wahlstimmen, Nr. 3290.
Vormerkungs-Rechtfertigungs-Erklärung, Gebührenbemessung einer, Nr. 3039.

W.

Waarenerklärungen, auf befindliche Rechnungen, Stempelpflicht der, Nr. 3106.
Wahl, bei derselben vorgefallene Ungesetzlichkeiten, welche das Wahlergebniß nicht alteriren, Nr. 2940.
— der Gemeindevertreter für den Ortsschulrath; Ladung aller Gemeinderäthe sämmtlicher eingeschulter Gemeinden hiezu, Nr. 3197.
— der Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums (Prag), engere — Stimmenverhältniß, Nr. 3126.
— in den Gemeindevorstand, ob in den neugewählten Ausschuß an Stelle des in Folge Resignation Austretenden der bei der Wahl gewählte Ersatzmann einzutreten habe (Mähren). Nr. 3279.
— ob die Intervention eines polit. Commissärs bei einer, eine Amtshandlung im Sinne des § 42 der Amtsinstruction vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, sei, Nr. 3217.
Wahlen für die Gewerbegerichte, ob hinsichtlich derselben die gewerblichen Genossenschaften ein Reclamationsrecht besitzen, Nr. 3215.
Wahlacts-Finalisirung, wem nach dem Prager Gemeindestatute die Entscheidung darüber zustehe, Nr. 3323.

Wahlactsvollendung, Competenz zur Entscheidung darüber nach dem Prager Gemeindestatute, Nr. 3323.
Wahlannullirung des zuerst zur Wahl gelangten Wahlkörpers, ob und wann die Annullirung des später zur Wahl gelangten Wahlkörpers nach sich zieht Nr. 2871.
Wahlausschreibung für die Bezirksvertretung (in Böhmen), Nr. 3303.
Wahlbehörden sind nicht berufen, über Zuständigkeitsfragen zu entscheiden, Nr. 2949.
Wahlberechtigung, active, für diesen Tag, seit welchem die Steuer in der Gemeinde factisch entrichtet wird, maßgebend, Nr. 2891.
— des israel. Matrikenführers und dessen Stellvertreters, Nr. 3324.
— von Gemeindeangehörigen auf Grund persönlicher Qualificationen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung, Nr. 3326.
Wahlcommission, Berufung eines nicht Wahlberechtigten in die (Schlesien) Nr. 3082.
— deren Zusammensetzung, Nr. 2956.
— gesetzwidrige, Zusammensetzung der, Nr. 3096.
— ob berechtigt von den Wählern die Angabe der auf den Stimmzetteln verzeichneten Personen zu verlangen oder die Stimmzettelannahme von Erklärungen abhängig zu machen, Nr. 3216.
Wahlen-Kundmachung, deren Inhalt in Absicht auf die Correctheit des Verfahrens, Nr. 3290.
Wahlergebniß, durch Irreführung der Wähler herbeigeführtes, Nothwendigkeit der Erhebungen, Nr. 2880.
— die Statthalterei ist nicht berufen, ein unrichtiges, zu proclamiren (Dalmatien), Nr. 3129.
Wähler, Beeinflussung der, durch Wahlaufrufe, stellt die Gesetzmäßigkeit der Wahlhandlung nicht in Frage, Nr. 3058.
Wählerliste, Aufnahme in dieselbe nach § 1 lit. c Gem.-Wahl-Ord. für Galizien hängt ab von der Bescheinigung der Zuständigkeit und der Beamtung, Nr. 3324.
— Einreihung in dieselbe nach der Zuständigkeit in der Gemeinde, Nr. 2949.
— Unzulässigkeit eines Recurses gegen eine bewilligte Berichtigung der, Nr. 3079, 3080.
Wählerlisten, bei Anlegung der, ist im Zweifel die steuerämtliche Vorschreibung als ausschlaggebend anzusehen, Nr. 3115, 3116.
— bei Anlagen der, ist der von im Gutsgebiete gelegenen Realitäten und Unternehmungen entfallende Steuerbetrag auszuscheiden (Galizien), Nr. 3000.
— Berichtigung, von der Reclamationscommission verweigerte, weiter anfechtbar, Nr. 2859.
— die Eintragung in die, hat auf Grund der steuerämtlichen Vorschreibungen zu erfolgen, Nr. 3210.
— Einreihung der Wähler in die, nach Maßgabe der Gesammtsteuerschuldigkeit, Nr. 3114.
— Eintragung der Wahlberechtigten in die, nach Maßgabe des individuellen Steuervertheilungsausweises, Nr. 3136.
— unrichtige Eintragungen in die, müssen im Reclamationsverfahren geltend gemacht werden, Nr. 3058.
— unrichtige, Ungiltigkeit der auf Grund von, vorgenommenen Gemeindewahlen, Nr. 3057
— -Aenderung in Folge von Entscheidungen im Reclamationsverfahren, Nr. 3253.
Wahlfreiheit, auf allgemeine Behauptungen über Beeinträchtigung der, einzelner Wähler ist die den Wahlact überprüfende Behörde einzugehen nicht verpflichtet, Nr. 3067.
— Beeinträchtigung, Mangel concreter Fälle, Nr. 3325.
— ob durch Vertheilung von Stimmzetteln eine Beeinflussung derselben anzunehmen? Nr. 3253.

Wahlkörper, Bedingung für die Zulässigkeit der Bildung nur zweier (Vorarlberg), Nr. 2971.
— später zur Wahl gelangte müssen annullirt werden, wenn der zuerst zur Wahl gelangte Wahlkörper im Ganzen annullirt wird, Nr. 2871.
Wahlrecht auf Grund der Steuerschuldigkeit, Nr. 3326.
— Beeinträchtigung nur bei concreten Fällen, zu berücksichtigen, Nr. 3325.
— der Gemeinde als solcher, für die eigene Gemeindevertretung, ob zukommt, Nr. 3324.
— der Mitbesitzer einer steuerbaren Realität, wie ausgeübt wird, Nr. 2940.
— der Stiftungen, wie ausgeübt wird, Nr. 2940.
— Verlust des, wegen Nichtentrichtung einer Steuer, Nr. 3117.
— welche Steuern bei Zuerkennung des, in Betracht kommen (Galizien), Nr. 3000.
— zur Bezirksvertretung in der Interessengruppe des Großgrundbesitzes, wonach es sich richte, Nr. 3267.
— zur Gemeindevertretung des, steht ausländischen Actiengesellschaften nicht zu, Nr. 3140.
Wahlrechts-Ausschließung, ob eintrete im Falle einer Uebertretung wegen körperlicher Beschädigung (§ 411 Str. G.), Nr. 3246.
Wahlresultat alterirende ungiltig abgegebene Stimmen bei Gemeinderathswahlen, Nr. 2887.
Wahlstimmen-Annullirung wegen Widerspruchs in den Vollmachten und Erklärungen, Nr. 3290.
Wahltage, die Kundmachung in Beziehung auf die Festsetzung der, muß enthalten an welchem Tage die Mitglieder der einzelnen Wahlkörper zu erscheinen haben, Nr. 2994.
— Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Termines bei Anordnung der, Nr. 3068
Wahltermin, Kundmachung, Nr. 3325.
Wahlvollmachten, was selbe enthalten müssen (Istrien), Nr. 3055.
Wahlvollmacht, wer eine besitzen kann, Nr. 3058.
Wahlvorgang bei Gemeindewahlen, Streitigkeiten über Gesetzmäßigkeit gehören vor den V. G. Hof und nicht vor das Reichsgericht, Nr. 2887.
Wahlvornahme, Kundmachung, Nr. 3253.
Waldbesitzer und Einforstungsberechtigte über gegenseitige Ansprüche entscheiden die Verwaltungsbehörden, Nr. 2900.
Waldnutzungen, ob während einer anderen Verwendung des Waldbodens der Berechtigte Anspruch auf Zwischennutzungen hat, Nr. 2904.
Waldwirthschaft und Einforstungsrechte, Nr. 2900.
Wanderbuch, in Bezug auf die Heimathrechterwerbung durch stillschweigende Aufnahme (Gem.-Ges. von 1849), Nr. 3207.
Wasseranlage, Beseitigung einer Neuerung, Nr. 2978.
— Beseitigung von ohne Bewilligung vorgenommenen Neuerungen an, Nr. 3113.
— Consentirung einer, durch welche eine Beeinträchtigung bestehender Wasserbenützungsrechte nicht platzgreift, Nr. 3031.
Wasseranlagen, nachträgliche Consentirung vorgenommener Neuerungen, Beseitigung eigenmächtiger Neuerungen, behördliches Ermessen bei Gewährung eines Mehrwasserbezuges als des concessionsmäßigen, Nr. 3247.
Wasserbenützungsanlagen, ob bei dem Bestande rechtsgiltiger Verpflichtungen zur Erhaltung solcher die Feststellung eines neuen Concurrenz-Maßstabes für die Anlage und Instandhaltung anwendbar? Nr. 3229.
— projectirte Aenderungen solcher, Nr. 2951.
Wasserbenützungsrechte, bereits bestehende, Sicherstellung solcher bei Verleihung von Wasserleitungsanlagen, Nr. 2882.
Wasserführungsanlage an einer bestehenden Wasserleitung, Ausspruch über Zulässigkeit gehört zur Competenz der politischen Behörden, Nr. 2915.

Wassergenossenschaft oder Gemeindeinstitution, Nr. 2958.
— statutarischer Vorbehalt der Entscheidung über specielle Aufgaben und Fragen durch die, Nr. 3032.
Wasserlaufänderung, eigenmächtige, in Privatgewässern, Nr. 3258.
Wasserleitung, eigenmächtig angebrachte, durch selbe herbeigeführter Durchbruch des Straßenkörpers, Nr. 2977.
— Wiederherstellung und ohne behördliche Bewilligung geänderte, Nr. 3007.
Wasserleitungsanlagen, mit der Einschränkung verwaltungsbehördlich consentirte, daß ihr Bestand und Betrieb auf dem Rechtswege in Frage gestellt werden kann, Nr. 3259.
Wasserleitungsanlage, Verleihung mit Bedingungen auf Sicherstellung bestehender Wasserbenützungsrechte, Nr. 2882.
Wasserrecht auf Vorrichtungen, welche die Ableitung von Niederschlags- und Abfallwässern von Baugrundstücken zum Gegenstande haben, ist das Wasserrechtsgesetz nicht anwendbar, Nr. 3019.
Wasserrechtssache, Kosten des neuerlichen Verfahrens in einer solchen, Nr. 2882.
Wasserrechtsstreitigkeiten, Commissionskostenersatz, Nr. 3173.
Wasserverdämmung in Privatgewässern, Nr. 3258.
Wasserwerke, projectirte Aenderungen solcher inwieweit zu berücksichtigen, Nr. 2951.
Wechsel, Gebührenergänzung bei Ueberreichung der, bei Gericht behufs Pfandrechtserwerbung, Nr. 3064.
— Sicht-, Stempelgebühr für, Nr. 3011.
Wechselstempelgebühr im Falle der Zweifelhaftigkeit des Ausstellungsdatums (Correctur des Letzteren), Nr. 3242.
— nicht datirtes Indossement, Nr. 2921.
Weg, Constatirung der Oeffentlichkeit desselben, Nr. 2860, 2947.
— Erklärung desselben als öffentlichen Gemeindeweg (Kärnthen), Nr. 3191.
— Frage der Oeffentlichkeit, Nr. 3168.
— ob der Bestand anderer Verbindungswege der Oeffentlichkeit eines, entgegenstehe, Nr. 3280.
— ob dessen Nothwendigkeit und Oeffentlichkeit zusammenfalle und ob die Erhaltung durch die Gemeinde für die Oeffentlichkeitsfrage von Belang, Nr. 3280.
— öffentlicher, als, kann ein Weg nicht gelten, auf welchem ein öffentlicher Verkehr niemals stattgefunden hat, Nr. 3077.
— — ob einen Zusammenhang zwischen zwei Grundstücken herstellt, bei Feststellung des Jagdgebietes, Nr. 2968.
— Oeffentlichkeit eines, Nr. 3301.
— — eines, nach dem o. ö. Straßengesetze und Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung der Gemeindewege, Nr. 3245.
Wegezustand für die Schulbehörde bei Feststellung des Erfordernisses der Errichtung einer Schule — wegen deren Entfernung vom Wohnorte der schulpflichtigen Kinder — belanglos, Nr. 3268.
Wegmauthschranken, nicht Brückenmauthen, machen einen Ort zu einem mauthumschlossenen, Nr. 3250.
Wegparzelle, Absperrung, Nr. 3192.
Weiderecht, Regelung der Ausübung, wenn dasselbe nicht eine Gerechtsame der Gemeinde bildet, Nr. 2979.
»Werth«, was als solcher der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen sei, Nr. 3287.
Wiederaufnahme des Verfahrens in Angelegenheiten einer Armenfondsverwaltung, Nr. 2946.
Wiederherstellung eines, das heißt durch das Vorgehen einer Verwaltungsbehörde gestörten Zustandes, Nr. 2903.
Wiedervermiethung einer Wohnung, Anzeigenichterstattung gilt als Versuch der Zinsverheimlichung, Nr. 2967.
Wildschadenerhebungen, Tragung der Kosten der, Nr. 3002.

Wildschaden-Ersatzanspruch, Bedingungen (Steiermark), Nr. 3193, 3194, 3195, 3196.
— Verpflichtungen des Grundwirthes zur Wahrung des (Steiermark), Nr. 3150.
— Voraussetzungen zur Geltendmachung eines (Steiermark), Nr. 3044.
Wildschadenersatz, Bedingungen zum Anspruch auf (Steiermark), Nr. 3038.
Wirkungskreis, übertragener, der Gemeinden, Feststellung desselben, Nr. 3266.
Wirthschaftsfuhren, deren Mauthfreiheit, Nr. 3178.
— was unter, zu verstehen ist, Nr. 3095.
— und Industrialfuhren, Unterschied, Nr. 3178.
Wohlthätigkeitsanstalt, Unterkünfte für solche genießen die Steuerbefreiung, Nr. 2953.
»Wohngebäude«, Begriff desselben nach dem Gebäudesteuer-Patente, Nr. 3234.
Wohnort schulpflichtiger Kinder, wie die Entfernung desselben von der Schule zu bestimmen sei, Nr. 3268.
Wohnungen haben im Niveau der Baustelle zu liegen; Ausnahmen zulässig, Nr. 3187.
Wohnung, leerstehende, Wiedermiethung, Nichtanzeige strafbar, Nr. 2967.

Z.

»Zahlung,« Definition derselben, Nr. 3235.
Zahlungsauflage, Gebühr hievon nicht zurückzuerstatten, wenn nachträglich Vergleich geschlossen, Nr. 3203.
Ziegelei und Kalköfen, Aufführung solcher (Galizien), Nr. 2980.
Zinsen aus Pfandbriefen der österr.-schlesischen Bodencreditanstalt, Einkommensteuer, Nr. 2985.
— hypothezirter Capitalien, Einkommensteuerpflicht des Hypothekargläubigers in Hinsicht auf die, Nr. 3230.
— von auf hauszinssteuerfreien Häusern versicherten Capitalien, welche als Abzugsposten zu behandeln sind, Nr. 3120.
Zinsenbezug, Voraussetzungen für die Einkommensteuerpflicht vom, Nr. 3312.
Zinsertrag, einbekannter, Verfahren bei Richtigstellung desselben durch Localuntersuchung, zum Besteuerungszwecke, Nr. 3234.
Zinssteuer, die zu Badezwecken bestimmten Localitäten in Baden, genießen keine Befreiung von der, Nr. 3073.
— nachträgliche vom Vorbesitze, Nr. 3251.
Zinssteuerpflicht sämmtlicher Gebäude einer Ortschaft, Voraussetzungen hiefür, Nr. 3234.
Zinsumlage, Wesen derselben, Art und Umfang der Einhebung (Prag), Nr. 3283.
Zinswerth, Erhebung von Amtswegen, Nr. 2934.
— von einem Hause im Parificationswege richtig gestellt, Basis der nachträglichen Steuerbemessung, Nr. 3252.
Zollgefälls-Uebertretung, wann eine solche als »versuchter Schleichhandel« vorliege, Nr. 3298.
Zufahrtstraße, siehe Eisenbahnzufahrtstraße.
Zukatastrirung einer Parcelle bei Entscheidung, ob die Parcelle dem öffentlichen Verkehre diene, irrelevant, Nr. 3280.
Zuschläge der Gemeinde Feldkirch, Nr. 3257.
— in der Gemeinde, welche Aerarialsteuer der Bemessung derselben zu Grunde zu legen sei, Nr. 3305.
Zuständigkeit auf Grund deren Aufnahme in die Wählerlisten erfolgen soll, muß bescheinigt werden, Nr. 3324.
— durch definitive Anstellung als öffentlicher Lehrer erworbene, ob durch Aufgeben der Anstellung verloren gehe, Nr. 3226.
— durch Geburt erworbene, Nr. 3043.
— in einer Gemeinde durch »häusliche Niederlassung« im Sinne des Consc.-Patentes vom Jahre 1804, Nr. 3206.

Zuständigkeit durch Quadriennirung nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849, ob eintritt bei (nicht offenbarer) Ungiltigkeit des Heimathscheines des Fremden, Nr. 3282.
— durch stillschweigende Aufnahme (Gemeindegesetz von 1849), ob bei Vorhandensein eines Wanderbuches und der Eintragung des Inhabers in den Fremdentabellen eintritt, Nr. 3207.
Zuständigkeitserwerbung durch Nationalisirung, Nr. 2990.
— durch stillschweigende Aufnahme in die Gemeinde, Nr. 3048.
Zuständigkeitsgemeinde, welche Armen-Verpflegskosten an die Aufenthaltsgemeinde zu ersetzen, verpflichtet sei, Nr. 3293.
Zuständigkeitsrecht, ob durch die A. h. Resolution vom 16. November 1754 normirt worden sei, Nr. 3296.
Zuständigkeitsverhandlung, rechtskräftig entschiedene, Voraussetzung der Reassumirung einer, Nr. 3042.
Zustellungen, gerichtliche, zu besorgen, die Gemeinden verpflichtet, Nr. 3266.
Zuweisung eines Heimathlosen, Nr. 3296.
Zweigetablissements, Belegung mit der Erwerbsteuer, Nr. 3022.

II.

Alphabetisches Namenregister.

A.

Abtsdorf, Jagdausschuß, 3015.
Achleitner Josef, 2887.
Admont Stift, Jagdpachtung, 3236.
Alpine Montangesellschaft, österreichische, 3004, 3046.
Alt-Benatek, Volksschule-Errichtung, 3263.
Alt Bunzlau, Schulumlage, 3270.
Aquileja, Gemeinde, 3005.
Asriel Salomon, 3318.
Attems Friedrich, Graf, 3038.
Atzgersdorf, Gemeinde, 3100.
Aufhammer Thomas, 2979.
Aumann Franz, 3255.
Auspitz, Gemeindeausschußwahl, 3096.
»Azienda«, österr.-franz. Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft, 3176.
— Lebens- und Renten-Versicherungsgesellschaft, 3145.

B.

Baccich Bozo, 3129.
Baden, Vorschuß- und Creditverein, 2981.
— Hôtel- und Bädergesellschaft, 3073.
Bärringen, Jagdausschuß, 3228.
Balluch Johann. 3002.
Barcheles Alexander, 3132.
Baresch Johann, 3187.
Bartl Karl, 3076.
Baryšz, Gemeindewahlen, 3324.
Batheld Karl Johann, 3013.
Baudeputation für Wien, 2969.
Bauer Antonie, 2982.
Beer Franz von, 2878.
— Dr. Ignaz Rudolf, 3011.
Begnudelli Dr. Franz und Emil, 3158.
Beldowska Thekla, 3059.
Bellak Adolf und Moriz, 2879.
Bělohřibek Josef, 3115.
Beltrami Brüder, 3222.
Bendiener, Dr. Ludwig, Bestätigung als Prager Stadtverordneter, 3126.
Benedetti Don Giovanni's Erben, 2933.
Beraun, Bezirksausschuß, 3095.
— Fabriks-Consumverein, 3085.
Bezirkshauptmannschaft Buczacz, 2949, 3000, 3324.
— Drohobycz, 3140.
— Gaya, 3117, 3118, 3119.
— Holleschau, 3210.
— Karlsbad, 3033.
— Luttenberg, 3136.
— Mährisch-Weißkirchen, 2859.
— Ropczyce, 3079, 3080.
— Spalato, 3326.
— Teschen, 2891.
Billet Jakob, 3208.
Bischofteinitz, Stadtrath, 3314.
Bistritz am Hostein, Gemeindewählerlisten, 3210.
Blaschka Johann, 3179.
Bloch David, Firma, 2890.
Blubenz, Gemeindewahlkörper, 2971.
Blumenfeld Osias, 3247.
Böhm Johann, 2858.
Bösching, Gemeinde, 3265.
Böse Eduard, 2951.
Borgo, Bruderschaft zum heil. Kreuz, Vermögen, 3105.
Bozen, Stadtgemeinde, 3182.
Bozen-Meraner Eisenbahn, 3317.

Bräunlich Auguſt, Ernſt und Oscar, 2893.
Brandeis, Dilettanten-Theaterverein, 2902.
Braunau, Stadtgemeinde, 3259.
Breitner Moriz, 2872.
Brenn, Gemeinde, Nr. 3219.
Breznic, Stadtgemeinde, 3284.
Brix L., 3279.
Broch-Salvadori, Cyrill, Armendrittel, 3017.
Brody, Handels- und Gewerbekammer, Ausſchließung des J. Fadenhecht, 3138.
Bronczek Thomas, 3068.
Brüll Ernſt, 3122.
— Dr. Johann, 2948.
Bründlitz, Gemeinde, 3181.
Brünner Molkerei-Intereſſenten, 3054.
Brüx, Stadtgemeinde, 3127.
Brunatti Don Giuſeppe, 3230.
Brunetti, Eheleute, Verpflegskoſten, 2909.
Brychta Joſef, 3094.
Brzezowski Theofil, 3079.
Buczacz, Gemeindewahlen. 3000.
Budweis, Bezirksvertretung, 3244.
Burſik Adalbert, 3280.

C.

Carl Ludwigs-Bahn, galiz. 2884, 2927.
Caſtel-Sucurac, Gemeindewahlen, 2871.
Cetoraz, Gemeinde, 2946.
Chejn Marie, Schulgeldbefreiung, 3160.
Chlebowice wielkie, Eiſenbahnzufahrtſtraße, 2928.
Chlumec, Gemeindeumlagen, 3135.
Chmura Michael, 3080.
Chramoſta Franz, 3057
Ciecina, Gemeinde, 3185.
Ciepielowski, Ladislaus, 3062.
Cippico Caroline, 2896.
Clam-Gallas Eduard, Graf, 2855.
Comano, Badecomité, 2881.
— Badeanſtalt, Militärbequartierung, 2936.
Cuba Joſef und Marie 3278.
Cukier Leon, 3306, 3307.
Cupic Thomas, 3027.
Czaslau, Stadtgemeinde, 2999.
Czejka Dr. Karl, 3210.

D.

Delema Richard, 2906.
Demkowicz Marie, Verſorgungsanſpruch, 3059.
Denk Anton, 2856.
Deutſcher Ritterordensſchweſtern-Fond, 2953.
Deutz zu Deutz, Firma, 2913.
Dietmannsdorf, Gemeinde, 3236.
Dietz-Mayer Marie, Heimathrecht, 3316.
Dimaczek Franz, 3081.
Dobruška, Gemeindewahlen, 3058.
Dolenja, Gemeinde, 3104.
Doloplatz, Zuckerfabriks-Actiengeſellſchaft, 3054.
Donati Johann, Heimathrecht, 3226.
Donau-Dampfſchiffahrts-Geſellſchaft, Angeſtellte, 3212.
Donawitz, Gemeinde, 3315.
Donik Gregor, 2937.
Donnersbach, Gemeinde, 3046.
Dorigo Joſef, Heimathrecht, 2850.
Drnowitz, Drahtſtiften- und Schraubenfabrik, 3134.
Drzewicki Theophil, 2860.
Dub Albert, 2886.
Dubsky, Graf Erwin und Beno, dann Gräfin Marie, Ulrike u. Wiga, 3204.
— gräfl. Drahtſtiften- und Schraubenfabrik in Drnowitz, 3134.
Dürnkrut, Gemeinde, 3316.
Dürport Franz X., 2989.
Duffé Heinrich und Thekla, 3278.
Dunin-Borkowski, Mieszislaus und Alfred Graf, 3062.
Dux-Bodenbacher Eiſenbahngeſellſchaft, 2878.

E.

Ebermann, Dr. Wilhelm, 2897.
Ebert Markus, 3324.
Edelmann Franz und Maria, 2932.
Eger, Stadtgemeinde, 2850.
Ehrenreich Betti, 3311.
Eiſenbrod, Stadtgemeinde, 2945.
Elbogen Seligmann, Mauthpflicht, 3095.
Elliſſen Rudolf, 3310.
Eltz Auguſte und Aloiſia, Zuſtändigkeit, 3100.
Endl Adolf 2969.
Engel'ſche Studentenſtiftung, 3314.
Epſtein, Dr. Markus, 3121.
Ernſt Adolf, 2854.
Ertl Franz, 3009.
Ettel W., 2875.

F.

Faček Franz, 2932.
Fadenhecht Jakob, 3138.
Faltis Johann Erben, 3155.
Faltus Joſefa, 2903.

Farchy Samuel, 3318.
Fécamp, Société anonyme de la distillerie de la liqueur Bénédictine de l'abbaye de, 2972, 3142.
Feldkirch, Stadtgemeinde, 3066.
— Gemeinde-Zuschläge, 3257.
Fellin Giovanni B., 2862.
Fencl Mathilde, Armenunterstützung, 3284.
Ferdinands-Nordbahn, siehe Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
Fernhof Jakob Marcus, 3000.
Ferrari-Kellerhof, Titus und Dr. Eduard von, 3147.
Fiegl Anton, 2965.
Filaferro Karl, 3193, 3194, 3195.
Filo Johann, 3162.
Finanz-Direction in Klagenfurt, 3165, 3274.
— in Laibach, 3098.
— in Triest, 3088, 3144, 3202.
Finanzlandesdirection in Brünn, 2922, 3028, 3054, 3121, 3271, 3311.
— in Graz, 2943.
— in Innsbruck, 2906, 3074, 3097, 3223, 3230, 3298, 3312.
— in Lemberg, 3053, 3087, 3089, 3200, 3201, 3251, 3262, 3276, 3300, 3313.
— in Prag, 2898, 2923, 2934, 2942, 2944, 2954, 2963, 2967, 2976, 2987, 3022, 3029, 3085, 3120, 3177, 3179, 3189, 3213, 3214, 3231, 3232, 3261.
— in Troppau, 2985, 3167.
— in Wien, 2852, 2853, 2854, 2872, 2874, 2897, 2899, 2917, 2966, 2981, 2982, 2983, 2986, 3023, 3030, 3050, 3052, 3075, 3084, 3086, 3153, 3176, 3199, 3212, 3252, 3260, 3272, 3275, 3299, 3310, 3318, 3319.
— in Zara, 2873, 2896.
Fiser Michael, 2945.
Fleims Communità generale, 3238.
Flemmich Anton Witwe & Söhne, Firma, 3008.
Flieger Majer, 3139.
Flöckner Paul, 3125.
Floridsdorf, Gemeinde, 3042.
Förster Alois, 2925.
Fohleutner Karl, 2988.
Fok Ignaz, 2885.
Folwarczny Josef, 3286.
Fort Opus, Gemeinde, 3027.
Frankfurt, Hypotheken-Creditverein, 3261.
Frauenberg, Bezirksausschuß, 2977.
Freund Hermann, 2944.
— Moriz, 2961.
Friedl Anton, 3050.
Fritsche Franz, 2851.
Fröhlich Gustav, 3198.
Fünfhaus, Erster n.-ö. Arbeiter-Consumverein, 3023.
Fürstedler Rosine, 2874.
Funda Dr. Josef, 2967.

G.

Gallia Wilhelm und Amalia, 3205.
Galusek Dr. Josef, 3117.
Galvagni Johann, Gemeindenutzungen, 3186.
Galvani Andreas, 3274.
Gasser Hans, 2901.
Gaya, Gemeindewahlen, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119.
— Reclamations-Commission, 3114, 3115, 3116.
— Spar- u. Vorschußverein, Gemeindewahlrecht, 3117.
Gebler Johann, 3135.
Gehringer Karoline, Heimathrecht, 3282.
Geißler Ignaz, 3179.
Gelber Deborah, Verpflegskosten für deren Kinder, 3293.
Gerner Dominik, 2911.
Gerngroß A. 2986.
Gilewicz Romuald, 2949.
Giorguli Elisabeth, Stephan u. Helene, 3287.
Görz, Stadtgemeinde, 3225.
Götzdorf, Gemeinde, 3219.
Goldreich von Bronneck Alois und Heinrich 3268.
Graben-Lankowitz, Gemeinde, Jagdrecht der Graz-Köflacher Eisenbahn-Gesellschaft, 3103.
Grabisca-Bruma, Gemeinde, 3202.
Grafenwörth, Gemeinde, 3282.
Graz, Gemeinderath, 3035.
Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft, 3021, 3103, 3235.
Gregersen G., 2873.
Grein, Stadtgemeinde, 3020.
Greinburg, herzogliche Güterdirection, 3245.
Grenzendorf, Schulbaukosten, 3269.
Grof Josef, 3301.
Grohmann Karl, 2918.
Groß, Gemeinde, 2968.
Groß-Ubelsko, Ortsvermögens-Verwaltung, 2938.
Gruber Johann, 2888.
Grünberg Moriz, 3275.
— Sara, 3241.
Grünwald Alexander, 3132.
Grygau, Gemeinde, 3171.
Gurein, Pfarrarmen-Institut, 3291.

H.

Hacker Johann, 2971.
Havliček Laurenz, 2858.
Havlovic, Gemeinde, 3192.
Hawlik Ferdinand, 2929.
Hejcmann Johann, 2998.
Heller Arthur, 2857.
— Daniel, 2921.
Herz Emanuel, 2963.
Hilgersdorf, Gemeinde, 3183.
Himmler Marie, 3278.
Hintze Waldemar, 3044.
Hirsch Adolf und Samuel, 2894.
— Dr., israel. Cultusbeitrag, 3092.
Hirschfeld Alexander und Adolf, 2917.
Hirt Friedrich, 2882.
Hocke Josef, 3179.
Höchst, Consumverein, 3074.
Hönigmann Victoria und Oswald, Aufnahme in die Gemeindewählerlisten von Luttenberg, 3136.
Hoffmann Anton, 2963.
— B., 3107.
— Ludwig, 3321.
Hofmann Berisch, 2905.
Hohenau, Zuckerfabrik, 3075.
Hohenelbe, Sparcasse, 3169.
Hohenems, Gemeinde, 3304.
Holešovic-Bubna, Einreihung in den Fleischverzehrungssteuer-Tarif, 2975.
Holitz, Gemeinde, 3170.
Holzner Josef, 2876.
Homann Maria, 3070.
Horny Heinrich, 2880.
Horobenka, Gemeinderathswahlen, 3325.
Horowitz L., 3247.
Hruban Franz, 3297.
Hüttner Max, 2891.
Hussowitz, Gemeindewahlen, 3253.

J.

Jablonowska Wanda, 3062.
Jakobs-Mühle bei Plan, Wasserlaufs-Aenderung, 3007.
Jakutowicz Dominik, 3251.
Janecky Franz, 2859.
Janosz Alexander, 2994.
»Janus«, Lebensversicherungs-Gesellschaft, 3220.
Jatschendorfer Pfarrer, Gebührenäquivalent, 2907.
Jaworow, Wahl des israel. Cultusvorstandes, 3139.
Jegierek Johann, 2868.
Jenoves, Gemeindeausschuß, 3101.
Iglau, Stadtgemeinde, 3151.
— Bäckergenossenschaft, 3081.
Iglau, Genossenschaft der Klein- und Lebensmittelhändler, 3081.
— Tuchmachergewerkschaft, Vereinigung mit anderen Gewerben, 2989.
Jičin, bürgl. Vorschußcasse, 2908.
Jirkov-Račic, Gemeinde, 3091.
Jirku H. M., 3054.
Jist Johann, 3179.
Jivina Neveclovic, Gemeinde, 3168.
Illyrische Queckſilberwerks-Gesellschaft in Wien, 3199.
Imst, Gemeinde, 2941.
Innsbruck, städtische Sparcasse, 3312.
— Landescommission zur Regulirung der Gewässer, 3174.
Inzersdorf am Wienerberge, Gemeinde, 3282.
Jörger Johann, 2876.
Josefstadt, Stadtgemeinde, 2997, 3018.
Iwankoutz, Gemeindeausschußwahlen, 2994.

K.

Kaiser Ferdinands-Nordbahngesellschaft, 2879, 2966.
Kaltern, Mooslege, 2958.
Kamnitz, Gemeinde, 3219.
Kapfenberg, Pfarramt, 3004.
Karlsbad, Stadtgemeinde, 3033.
— israel. Cultusgemeinde, 3092.
Karolinenthal, Stadtgemeinde, 3211.
— deutscher Ortsschulrath, 3292.
Karpentna, Gemeindewahlen, 3082.
Kastua, Gemeinde, 3152.
Katschthaler Andrä, 2882.
Katzbach, Katastralgemeinde, 3175.
Kej, Gemeinde, 3295.
Keller Leopold, 3229.
Kellner & Comp. in Pest, 2983.
Kien Gerson, 3254.
Klaar'sche Blindenversorgungs-Anstalt, 3244.
Klamt Franz, 3269.
Klausner Katherine, 3223.
Klein Elisabeth, 3114.
Kleinfeld, Gemeinde, 3309.
Kliment Josef R., 3039.
Knina Sigmund, 2987.
Knoll Isaak, 3216.
Knopf Anton, 2895.
Kober Josef, Heimathrecht, 3042.
Koch Dr. Karl, 3114, 3119.
Kocourek Wendelin, 3114.
Königliche Weinberge, Stadtgemeinde, 2955.
Königswiesen, Gemeinde, 3245.
Kötschach-Thal-Wasserleitung, 2882.
Kohn Salomon, 3299.

Kolomea, Gemeinderathswahlen, 3093.
Koschtial Anton, 3118.
Koupal Franz, 2858.
Kowarz Johann, 3054.
Koznovic, Gemeinde, 3110.
Krakau, Stadtgemeinde, 2892.
— Bernhardiner-Convent, 2892.
— israel. Cultusgemeinde, 2869.
Kratochwill & Comp., Firma, 2866.
Kratochwil Karl u. Antonie, Heimathrecht, 3295.
Kraus Fritz, 3201.
Křečkowitz, Gemeinde, 3181.
Krenmayr Maria, 3077.
Kriegelsteiner Josef, Heimathrecht, 3043.
Krimbacher Magdalena, 3124.
Križ Hugo, 2926.
Křižek Dr. Wenzel, 3270.
Krummau, Stadtgemeinde, 3159, 3321.
Kryštofek Franz, 2974.
Kubeš Johann, 3290.
Kubinsky Friedrich, Ritter von, 2963, 3085.
Kuczkiewicz Dr. Johann, 3306, 3307.
Kudielka Victor, 2924.
Kühnreich Lewek, 2984.
Kupelwieser Dr. Karl, 3002.
Kurka Franz, 2912.
— Wenzel, 3041.
Kusala Johann, Zuständigkeit, 3207.

L.

Labutka Maria, Erben, 3157.
Länderbank priv. österr., 3052.
Laibach, Bürgerspitalfond (Stadtmagistrat), 3098.
Laitl Wenzel, 3189.
Lana, Gemeindewege-Erhaltung, 2861.
Landesausschuß für Böhmen, 2858, 2878, 2889, 2890, 2903, 2904, 2912, 2935, 2945, 2946, 2947, 2957, 2962, 3015, 3036, 3037, 3047, (3072 als Beschwerdeführer), 3083, 3091, 3135, 3168, 3169, 3192, 3219, 3228, 3269, 3270, 3283, 3284, 3285, 3301, 3302, 3315.
— für Dalmatien, 3027, 3128, 3131.
— für Galizien, 2860, 2905, 3059, 3184, 3185.
— für Görz, 3045, 3104, 3225.
— für Kärnten, 3191.
— für Krain, 2938.
— für Mähren, 3164, 3170, 3171, 3187, 3188.
— für Niederösterreich, 3077.
— für Oberösterreich, 3175, 3245.
Landesausschuß für Steiermark, 2937, 3046.
— für Tirol, 2861, 2881, 2888, 2959, 2979, 3060, 3076, 3146, 3147, 3186, 3238, 3305.
— für Triest, 3218.
— für Vorarlberg, 2914, 2971, 3227, 3257, 3304.
Landescommission zur Regulirung der Gewässer in Innsbruck, 3174.
Landesregierung in Czernowitz, 2994.
— in Troppau, 2880, 3013, 3082.
Lanzer David, 3143.
Lapp, Brüder, 2943.
Laufer Moses, 3200.
Lech, Gemeinde, 3227.
Lečić, evangel. Presbyterium u. kathol. und evang. Steuerträger. 3101.
Lederer, Gebrüder, Firma, 2952.
Leitmeritz, Mauthbehandlung des M. Lopata, 3250.
Leitomischl, Gemeinde, 3264.
Lemberg, landwirthschaftliche Bank, 3313.
Lemberg-Czernowitz-Jassyer Eisenbahngesellschaft, 2928.
Lerch Johann, Wildschaden, 3193.
Lesina Ortsschulrath und Gemeinde 3149.
Lewczuk Theodor, 3090.
Lewohl Karl, 3150.
Liban, Zuckerfabrik, Straßenconservirungsbeitrag, 2890.
Liebig Johann & Comp., Firma, 3091.
Liechtenstein Johann, Fürst zu, 2978.
Liesing, Gemeinde, 3100.
— Mühlbach, Wasserbezug, 3031.
Lindner Dr. Josef, 3066, 3257.
Liska-Hreschitz, Gemeindewahlen, 3246.
Livakovic P, Albert, 2996.
Lobenbau, Gemeinde und Pfarramt, 3183.
Lobenstein, Gemeindeausschußwahl, 2880.
Lobnik Anton, 3267.
Lodron Theodor, Graf, 2900.
Löwenthal Octavia, Baronin, 2969.
Löwy Emanuel, 3322.
Lomnitz, Stadtgemeinde, 3111.
Lončaric Anton, 2920.
Lopata Max, 3250.
Lorenz Wenzel, 3320.
— Wilhelm, 3196.
Lorenzoni Therese, 3158.
Loukowetz, Gemeinde, 3110.
Lubaczow, Eisenbahnzufahrtsstraße, 2927.
Lubin Franz und Genossen, 3326.
Luft Aron, 3294.

Luketin Don Spiridion, 2871.
Lusnig Johann, 3005.
Lustig Adolf, 3232.
Lutopec, Gemeinde, 2956.

M.

Maczinski Johann, 2860.
Mährisch-Weißkirchen, Gemeindeausschußwahlen, 2859, 3290.
Maffei Bortolo, 3055.
Mai Anton, 3036.
Malecek Josef, 3047.
Malosco, Gemeinde, 3226.
Manzana Giovanni, 2933.
Marana Josef, 2915.
Marek Adele und Josefine, 3153.
— Johann, 3109.
Mares Anton, 3061.
Masaryk Ludwig, 3096.
Maschakotten, Gemeinde, 3043.
Mattiazza P. Luigi, 2995.
Matzdorf, Gemeinde, 3102.
Mauser-Pongratz, Narenta-Regulirungs-Bauunternehmung, Steuerzuschläge, 3027.
Mautner Ad. Jgn. & Sohn, 2916.
Mayer Bernard, 2976.
— Eduard, Zuständigkeit, 3206.
— Emerich, 3098.
— Friedrich & Brüder, Firma, 3115.
— Heinrich, 2899.
Mayerhofer Mathias, Verpflegskosten, 3125.
Mayr von Melnhof Otto, 3112.
Mazzura Josef, 3130.
Melli Elio, 3165.
Menger Franz, 3179.
Meran, Curvorstehung, 3317.
Ministerium für Ackerbau, 2882, 2900, 2901, 2915, 2941, 2951, 2958, 2968, 2977, 2978, 2988, 3007, 3019, 3020, 3021, 3031, 3032, 3102, 3103, 3112, 3113, 3152, 3173, 3211, 3229, 3236, 3247, 3258, 3259, 3306.
— für Cultus, 2857, 2868, 2866, 3092, 3110, 3139, 3208, 3209, 3224, 3281.
— der Finanzen, 2851, 2862, 2863, 2864, 2865, 2875, 2876, 2883, 2884, 2885, 2886, 2893, 2894, 2895, 2907, 2908, 2916, 2918, 2919, 2920, 2921, 2932, 2933, 2952, 2953, 2964, 2965, 2974, 2975, 2984, 2995, 2996, 2997, 2998, 2999, 3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 3024, 3025, 3039, 3040, 3041, 3049, 3051, 3061, 3062, 3063, 3064, 3071, 3072, 3073, 3106, 3107, 3108, 3122, 3123, 3132, 3133, 3134, 3145, 3154, 3157, 3158, 3166, 3178, 3180, 3190, 3203, 3204, 3220, 3221, 3222, 3233, 3234, 3240, 3241, 3242, 3248, 3249, 3250, 3273, 3286, 3287, 3288 3289, 3308, 3309, 3320.
Ministerium für Handel, 2867, 2879, 2989, 3138, 3141, 3215.
— des Innern, 2870 2902, 2909, 2910, 2911, 2924, 2925, 2926, 2929, 2955, 2960, 2961, 2972, 2973, 2980, 3002, 3003, 3004, 3014, 3016, 3017, 3018, 3034, 3035, 3038, 3042, 3044, 3056, 3065, 3069, 3070, 3078, 3081, 3094, 3095, 3099, 3100, 3105, 3124, 3125, 3137, 3142, 3143, 3148, 3150, 3151, 3155, 3156, 3161, 3162, 3163, 3172, 3183, 3193, 3194, 3195, 3196, 3198, 3205, 3206, 3235, 3237, 3243, 3244, 3254, 3255, 3266, 3278, 3279, 3280, 3282, 3291, 3293, 3294, 3295, 3296, 3297, 3303, 3316, 3317, 3321, 3322.
— der Justiz, 2992.
— für Landesvertheidigung, 2892, 2936, 3256.
— für Unterricht, 2849, 2855, 2856, 2950, 2970, 2993, 3026, 3090, 3101, 3109, 3111, 3127, 3149, 3159, 3160, 3181, 3182, 3197, 3263, 3264, 3265, 3268, 3292, 3314.
Merz Hermann, 3089.
Messenio Carlo, 3006, 3032.
Méstecky Dr. Johann, 2930.
Metz, Eheleute, 3259.
Michalowski Graf Stanislaus, 3209,
Michejda Josef, 3286.
Millanich Karl, 3088.
Milówka Gemeinderathswahlen, 3068.
Mladinich Perisa Carlo, 3105.
Mlcoch Franz, 3291.
Modrinjak Mathias, 3044.
Montan-Gesellschaft, österr. alpine, 3004, 3046.
Montleart von Sachsen-Curland, Prinz Moriz, 3031.
Moré Christine de, 3287.
Mori, Gemeinde, 3016.
Moser Anton, 2906.
— Peter Simon, Heimathrecht, 3239.
Mravljak Dr. Anton, 3136.
Mühlbauer Nuta, 3154.
Mühlstein Aba, 3012.
Müller Karl, Mauthbehandlung von Rübenfuhren, 3178.
— Kaspar, 2901.
— Wenzel, 2960.
Münchengrätz, Vorschußcassa, 2923.
Münz Simon Tobias, 2980.
Muzetic, altansässige Rustikalisten, 3285.

N.

Nagiller Johann, 3060.
Nastopil Brüder, Firma, 3033.
Navratil Franz, 2956.
Nawratil Ferdinand, recte Franz, 3024.
Nehasitz, Gemeinde, 3281.
Neubauer S., 2894.
Neu-Benatek, Stadtgemeinde, 3263.
— landw. Bezirksvorschußcasse, 3029.
Neu-Donawitz, Ortschaft, 3315.
Neustadt a. d. Mettau, Gemeinde, 2991.
Nieder-Berzdorf, Schulhausbau, 2855.
Niederndorf, Gemeinde, 2979.
Niemes, Bezirksausschuß, 3219.
Nimburg, Stadtgemeinde, 2957.
Nirenstein Moriz, 3180.
Nordbahn, siehe Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
Nordwestbahn, priv. österr., 2957.
Nosek Josef, 3179.
Novak Josef, 3120, 3179.
Nowak Anton, 3258.
Nürschau, Gemeinde, 3266.

O.

Obber Maria, 3298.
Ober-Studenec, Gemeinde, 3268.
Ober-Vellach, Gemeinde, 3003.
Ohligs Bernhard, 2913.
Olmütz, Stadtgemeinde, 3170, 3171.
— Vorschußcassa, 2922.
Orthner Leopold, 3273.
Oudav, Volksschule-Errichtung, 3268.

P.

Palmarsan Andreas, Fleischer, Verkaufslocal-Schließung, 3128.
Pardubic, Domäne, 3037.
Pardubitz, Gemeinde, 3037.
Patek Salomon, 3177.
Paterna Wenzel, 3115.
Patone, Gemeinde, 3186.
Patzau, Domäne, 2916.
Pelikan Josef, 3277.
Pelly Wilhelm, 2962.
Perechinsko, Gemeinderathswahlen, 3216.
Pergine, Gemeinde, 2909.
Peter Rudolf, 2914.
Petrovic, Gemeinde, 3192.
Pettau, Minoriten-Convent, Wildschaden, 3194.
Pfann Johann, 3243.
Pfatten, Gemeindeumlagen, 3146, 3147.
Philipp Aron, 3087.
Piela Martin, 3067.
Piotrowitz Maryan, 3325.
Pisa Karl, Verpflegskosten, 2960.
Pitin, Gemeinde, 3048
Plava, Insassen, 3045.
Ploner Joachim und Anton, Heimathrecht, 2990.
Plutzer Fritz, 3122.
Podhajce, Marktgemeinde, 3293.
Pöstlingberg, Gemeinde, 3175.
Politeama Rossetti, anonyme Gesellschaft, 3144.
Pollak Johann, 3110.
Popper Josef, 3106.
Portheim Eduard Ritter von, und die Leopold von Portheim'schen Erben, 3234.
Postranetzki Josef, 3081.
Prag, Stadtgemeinde, 2957.
— Stadtverordneten-Collegium, 3126, 3323.
— Wähler der Altstadt, 3323.
— Smichover Kattunmanufactur, 3123.
— israelitische Cultusgemeinde, 2857.
— israelitische Beerdigungs-Bruderschaft, 3237.
— medicinische Facultät der böhmischen Carl Ferdinand-Universität, 3026.
— Senat der deutschen Carl Ferdinand-Universität, 3026.
— Zivnostenska-Bank, 2863.
— Maschinenbau-Actiengesellschaft, 2898.
— Duxer Eisenbahngesellschaft, 2942.
Prelesje Insassen, 3045.
Prokop Josef, 3233.
Pytlik Peter, 2980.

R.

Radimsky Clara, 3019.
Radkersburg, Gerichtsbezirk, Genossenschaft der Kaufleute und Händler, 3141.
Ragusa, Gemeindewahlen, 3129.
Raigern, Zuckerfabriks-Gesellschaft, 3054.
Rebenwurzel Dr. Julius, 3260.
Reclamationscommission in Liska-Hreschitz, 3246.
Reblich, Brüder, 2951.
— Hermann, 3028.
Reeger Andreas, 3007.
Reich S. & Comp., Firma, 3221.
Reichstadt, Gemeinde, 3219.
Reiß Albert, 3031.
Renz Ernst, 3084.
Reska Franz, 2963.
Riddo Nicolaus, 3158.
Riebel Dr. Johann, 2992.

Rittershausen Hermann Ritter von, 3203.
Riva, Gemeinde, 3174.
Riwe Chaje, 3156.
Rizzi Joh. Bapt., Gemeindenutzung, 2959.
Robert Julius & Comp., Firma, 3054.
Rößler Karl, 3214.
Rohan Fürst Camill, 3110.
Ropczyze, Gemeindewählerlisten, 3079, 3080.
Rosenbacher Dr. Arnold, 3126, 3323.
Rosiner Wolf, 3262.
Rožkow, Gemeinde, 3110.
Rzeszow, Kalkbrennerei-Errichtung, 2980.

S.

Saborsky Josef und Söhne, Firma, 3166.
Sachsen-Coburg-Gotha, Herzog v., 3245.
Sack Mathias, 2954.
Salghetti-Drioli Caroline, 2896.
Salomon J., Firma, 3089.
Salvet Anton, Zuständigkeit, 3048.
Salzer Eduard, 3040.
Sambor, Sparcassa-Ausschuß, 3163.
Sanok, Stadtgemeinde, 3197.
Sasso-Noarno, Gemeindewahlen, 3055.
Schatzlar, Stadtgemeinde, 2964.
— Kohlenwerks-Lebensmittelmagazin, 3261.
Schegula Josef, 2865.
Schejba Johann senior und junior, Gemeindewahlrecht, 3210.
Schelch Josef, 3049.
Schermer Sebastian, 3289.
Scheftak Theresia, Heimathrecht, 3296.
Schimek Emil, 2895.
Schindler S. M., 3137.
Schipal Rosa, 2931.
Schlechter Anna, 3233.
Schmidt F., Firma in Böhmisch-Aicha, Bedienstete, Einkommensteuer, 3179.
Schmole-Colloredo, Ortsschulrath, 2950.
Schnee, Dr. Emil und Emma, 2889.
Schneider Karl, 3034.
Schnizer Edle von Lindenstamm Josefine, 3240.
Schönbach Samuel, 3276.
Schönborn-Buchheim, Graf Erwin, 2968.
Schönfeld Chaje, 3156.
Schönpflug Victor, 3188.
Schönstein, Marktgemeinde, 2970.
Schönwald, Gemeinde, 2947.
Schürer von Waldheim Friedrich, 3115.
Schüttenhofen, Stadtgemeinde, 2849.
Schulhof Julius, 3178.
Schwarz Camill, 3010.
Schwarzawa, Wehrherstellung, 3229.
Schwarzel E., 3195.
Schweinburg Emanuel, 3319.
Schweinitz, Bezirksvertretung, 3083
Sebenico, Dominicaner-Convent, 2996.
Seeling Johann, 2947.
Segerl Louise, 3252.
Seidl Josef & Comp., Firma, 3116.
Seitz Norbert, 3051.
Seltsch, Gemeinde, 3036.
Serethflußbrücke in Wygnanka, 3184.
Sernec Dr. Johann, 3069.
Siemens Friedrich, 3025.
Sigl G., 3288.
Siror, Congregazione di Carità, 3017.
Skalitz, Gutsinhabung, 2951.
Société française de cire minerale et petrole, 3140.
Söll, Gemeinde, 3239.
Sokal, Gemeinderathswahlen, 3217.
Sokolow, Gemeinderathswahlen, 3067.
Solabrücke, Herstellungskosten, 3185.
Sokotwina, Gemeinderathswahlen, 3001.
Sonnberg, Jagdgebiet, 2968.
Sovenic, Gemeinde, 3110.
Spalato, Associazione Dalmatica, 3063.
— Dominicaner-Convent, 2995.
Speiser Karl, 2852.
Sperber Moses, 3242.
Spietschka Josef, 3179.
Spitzendobler, Eheleute, 3259.
Spitzer David, 3173.
— D. und Söhne, Firma, 3164.
Staatseisenbahn-Gesellschaft, österr.-ungar., 2883, 3283.
Staraſol, Gemeinde, 2993.
Starcich Antonia, 3161.
Statthalterei in Brünn, 2948, 2956, 3048, 3096, 3207, 3253, 3290.
— in Graz, 3267.
— in Innsbruck, 2940, 3066, 3239.
— in Lemberg, 2927, 2928, 3001, 3067, 3068, 3093, 3216, 3217, 3325.
— in Prag, 2850, 2866, 2930, 2931, 2990, 2991, 3043, 3057, 3058, 3277.
— in Triest, 3005, 3006.
— in Wien, 2913.
— in Zara, 2871, 2939, 3129, 3130.
Steckl Wenzel, 2934.
Steeg, Gemeindeausschußwahl, 2940.
Stefan Gustav, 2935.

Stefanowska Wilhelmine von, 3099.
Steinitz, Actiengesellschaft für Landwirthschaft und Industrie, 3054.
Sternthiergarten, Restauration, Bierkreuzer, 2870.
Sterz Heinrich, 2906.
Stiaßny Marie, 3116.
Stibra Josef, 2973.
Stiftung, Oeffentlichkeit von Wegen dort, 3245.
Stiřin, Gemeinde, 3296.
Stopper Schaje, 3001.
Stoy Vincenz, 3053.
Straka Karl, 2975.
Strakonitz, Gemeinde, 2990.
Strakosch, Brüder, 3075.
Strauß Anton, 3133.
Striegl Clara, 3007.
Struber Johann, Gottlieb und Mathias, 2867.
Strzyzow, Gemeinde, 3078.
Stumm Johann, 2907.
Suchanek Johann, Heimathrecht, 2991.
Svátek Johann, 3246.
Svoboda Josef, 2978.
Svozil Johann und Marianne, 2919.

T.

Tabor, Stadtgemeinde, 3231.
Tarnopol, Stadtgemeinde, 2973.
Tattina, Gemeinde, 3281.
Teller Emil und Anna, 2889.
Tepper Ferdinand, Entlohnung für Forstverwaltung, 3152.
Tevini, Brüder, 3146.
Thalgauer Achdamm, 3113.
Thums Josef, 3302.
Thurnher Johannes, 3065.
Till Vincenz, 3070.
Toffol Johann, 2910.
Torelli Dr. Angelo, 3097.
Transversalbahn, galizische, Baumaterialien-Transport, Einkommensteuer, 3089.
Traù, Gemeinde, 2939.
— Gemeinderath, 3131.
— Gemeindewahlen, 3326.
Trautenau, Gemeinde, 3155.
Tregelwang, Gemeinde, Jagdrecht des Otto von Mayr, 3112.
Trient, Hofrath, 3055, 3226.
Triest, Stadtgemeinde, 3148.
— Assicurazioni Generali, 3218.
Troppau, Stadtgemeinde, 3206.
— Sparcasse-Direction, 2985.
Truskowiec, Bade-Eigenthümer, 3306, 3307.
Tustanowice, Gemeinde-Wählerlisten, 3140.

U.

Uebner Wenzel, 3213.
Uhl Anna, 3116.
Uhričic, Gemeinde, 3308.
Ujejska Helene, 3184.
Ulbrych Johann, 3179.
Umlauf Selig, 2869.
Ungarisch-Brod, Gemeindevorstandswahl, 3279.
— Wahl des israelitischen Gemeindevorstehers, 3137.
Unger Dr. Karl, Mauthbehandlung von Rübenfuhren, 3178.
Unionbank, böhmische, 3248.
Unter-Liboc, Gemeinde, 2870.
Unter-Lomnic, Gemeinde, 3160.
Urbanek Josef, 3253.
Uttler Georg, 3258.
Uzeniček, Rusticalisten, 2904.

V.

Vasio, Gemeinde, 2959.
Vcelnic, Gemeindewahlen, 3057.
Vegus'sche Stiftung, 2970.
Vianini Josef, 2936.
Völlan, Gemeinde, 2861.
Voitsdorf, Gemeinde, 3219.
Vojtěch Eduard, 3116.
Vopršalek Eduard, 3058.

W.

Wachert Franz, Mauthbehandlung von Rübenfuhren, 3178.
Wachsmann Mendel, 3056.
Wachsmuth Wilhelm und Pauline, 3114.
Wagner Franz, 3256.
Wagstadt, Stadtgemeinde, 3009.
Wajda Peter, 3190.
Walch Franz, 3227.
Walda Josef, 3229.
Waldhart Dr. Alois, 2906.
Walek Adam, 3082.
Wanner Jacob, 3191.
Wasservogel S. A., 3022.
Wawřinecer Teich, Ablassung, 2978.
Wawrowitz, Zuckerfabriks-Actiengesellschaft, 3167.
Weber Dr. Friedrich, 3279.
Weberbauer Josef, 3113.
Wedorn Franz, 3272.
Weinmann Anton, 3086.
Weiß Hermann, 3014.
Wejda Dr. Ladislaus, 3217.
Westerweld Josef, Heimathrecht, 2850.
Widmann Julie, 3172.
Wiedlroither Johann, 3113.

Wien, Stadtgemeinde, 3293.
— Gemeinderath, 2887.
— Baudeputation, 2969.
— Genossenschaft der Maschinenfabrikanten und Mechaniker, 3215.
— Illyrische Queckfilberwerke-Gesellschaft, 3199.
Wieselberg Hersch, 3093.
Winterl Karl, Heimathrecht, 3003.
Wirth Rosa, 3252.
Wischau, Stadtgemeinde, 3181, 3207.
Witkowitz, Gemeinde, 3224.
Wittoseß, Pfarrkirchenbau-Concurrenz, 3281.
Wolf Johann Eduard, 2940.
— Josef, 3232.
— Josef und Elisabeth, 3277.
Brenner, Firma, 3247.
— Eppinger Charlotte, 2853.
Wolfbauer Franz, 3108.
Wolfsthal, Gemeinde, 3219.
Wolkenstein-Trostburg, Graf Leopold und Wilhelm, 3305.
Wolkowiecka Constancyja, 3078.
Wolschan, israelitischer Friedhof, 3237.
Wondraček Josef, 2864.
Wottitz, Bezirksvertretung, 3249.
Wulff Eduard, 3030.
Wygnanka, Sereth-Flußbrücke, 3184

Z.

Zandovsky Franciska, 3119.
Zang August, 3021.
Zangen Wilhelm, 3071.
Zara, Stadtgemeinde, 3128.
Zaturzyn, Gemeinde, Brückenholz-Beistellung, 2905.
Zawadzka Julie, 3062.
Zbyszewski Dr. Victor, 3300.
Zernovnikbach, Brücken-Erhaltung 3091.
Zivnostenska banca in Prag, 2863
Žižkow, Stadtgemeinde, 3211, 3237 3303.
— Canaleinmündungsgebühren, 3169
Zlabings, Sparcassa, 3271.
Zuberska-Stiftung bei der Pfarrkirche in Kenty, 2868.
Zucker M., Firma, 3064.
Zurawica, Kirchenbau, 3209.

III.

Register der citirten Gesetzesstellen.

Jahr*)		Nr.**)
1718	v. 12. August, Passarowitzer Friedensvertrag	3275
	Art. 13	3318
1754	v. 16. Nov., Theres. G. S. Nr. 365, A. h. Resolution, betr. Heimathzuständigkeit, Abs. b, c	3296
1761	v. 6. Juni, Pol. G. S. Bd. 4, Nr. 586, Hofrescript, über Armenpercente b. Licitationen	3291
1776	Piller G. S., Bd. XX, gal. Judenordnung, Art. V, Abs. 4	3208
	§ 19, Abs. 4	3139
1779	v. 6. November, Hofdecret, betr. radicirte Gewerbe . .	3254
1781	v. 1. Mai, Just. Ges. S. Nr. 13, allgemeine Gerichtsordnung, § 298	2926
—	v. 18. November, Pol. G. S. Bd. 1, S. 100 Verordnung, betr. radicirte Gewerbe 3205,	3243
1782	v. 9. December, Kropatsch. Ges. S. Bd. I, S. 225, Ansiedlungspatent für Theresienstadt und Josefstadt, § 10 2997,	2998
1786	v. 28. Februar, Pol. G. S. Josef II Bd. 11, S. 488, Jagdpatent, § 15	3002
1792	v. 21. Februar, Just. G. S. Nr. 259, Hofdecret, betreff. Intestat-Verlassenschaften von Weltgeistlichen	3017
1792	v. 12. März, Just. G. S. Z. 5, Hofdecret, betr. die giltige Errichtung letztwilliger Geschäfte	3289
1795	v. 20. Februar, Just. G. S. Nr. 219, Hofdecret über Personal-, radicirte und verkäufliche Gewerbe 3205,	3243
1797	v. 3. August, böhm. Prov. G. S. 1839, 21. Bd., S. 577, Judenpatent, § 18	3092
1798	v. 23. März, Hofdecret, betr. die Handelstaxe in Karlsbad	3033
1799	v. 23. August, Just. G. S. Nr. 475, Hofdecret, betreff. Intestatverlassenschaften von Weltgeistlichen	3017
1800	v. 6. September, Just. G. S. Nr. 508, Just. Hofdecret über die Aufnahme von Advocaten, Abs. 4	3213
1803	v. 4. März, Just. Ges. S. Z. 597, Hofdecret über die Sicherheit von Pupillen und milden Stiftungen	3289
1804	v. 25. October, Pol. G. S. Nr. 4, Conscriptionspatent	3206
	§ 26	2990
	§ 26, Pkt. 1 lit. b	3282
	§ 6 u. § 26, 1 a	3316
1805	v. 11. August, polit. Schulverfassung, Art. 153 . . .	3148
	§§ 341, 343	3182

*) Jahreszahl der einzelnen Gesetze.
**) Nummer der Erkenntnisse.

Jahr		Nr.
1806	v. 18. April, Pol. Ges. S. Bd. 26, Nr. 31, S. 49, Pfarr- und Kirchenbauconcurrenz-Normale für Böhmen	3281
1810	v. 15. October, Pol. G. S. Bd. 35, S. 100, Erwerbsteuerpatent	3220
1811	v. 1. Juni, Just. Ges. S. Nr. 946, a. b. Gesetzbuch, § 2	3142, 3143
	§ 6	3198
	§ 26	3054
	§ 33	2857
	§§ 124, 127, 129	3143
	§ 141	3006
	§§ 160, 164	2926
	§ 293	3155
	§§ 294, 296	3132
	§§ 354, 357, 358	3240
	§ 361	2893, 2933
	§ 362	3183
	§ 364	3021, 3183, 3278
	§ 365	3278
	§§ 385—401	3162
	§§ 423, 424	3233
	§§ 439, 443, 466	3039
	§§ 475, 497	3019
	§ 524	3062
	§§ 613, 615	3240
	§ 646	2868, 2970
	§ 711	2868
	§§ 825, 828	2933
	§ 828	2893
	§ 829	2893, 2894
	§ 861	3025
	§ 863	2988
	§ 891	2862, 3025
	§ 1011	3158
	§ 1045	2894
	§§ 1090, 1091	3098
	§ 1096	3097
	§ 1098	3087
	§ 1152	3273
	§ 1175	3054
	§§ 1288—1291	3145
	§§ 1294, 1295, 1305, 1306	3021
	§ 1311	3038
	§§ 1344. 1345	3145
	§§ 1376, 1377	3062
	§§ 1400, 1401, 1402	2988
	§ 1426	3158
	§ 1444	3062
	§ 1480	3059, 3123
	§ 1484	3281
	§ 1503	3183
1812	v. 31. December, Pol. G. S. Bd. 39, S. 131, Erwerbsteuerpatent	3202

Jahr		Nr.
1812	v. 31. December, Pol. G. S. Bd. 39, S. 131, Erw. St. P. Einleitungsbestimmung	2854
	§ 1	3213, 3231, 3232
	§ 1, Abs. IV lit. b	3088
	§ 2	3231, 3232
	§ 2 a	3054
	§ 2 a, b, c	3179
	§ 3—7	3213
	§ 8	2983, 3022, 3030, 3153, 3165, 3275, 3276, 3318, 3319
	§ 9	2983, 3022, 3054, 3232, 3275, 3318, 3319
	§ 14	2943, 3153, 3276
	§ 16	2854, 2983
	§ 17	2854
1813	v. 14. Jänner (n. ö. Reg.-Circ. v. 15. Februar) Centr.-Finanz-Hof-Commns.-Decret (Kropatschek, Bd. 8, S. 40), Instruction zur Durchführung des Erwerbsteuer-Patentes	2983
	§ 4	3030
	§ 5	2872, 3202, 3275, 3318
	§ 8	3165, 3275, 3318, 3319
	§ 11	2872, 3153, 3202
	§ 11 alin. 3	3022
	§ 13	2872, 3153
	§ 15	3030, 3166
	§ 23	3022
—	v. 27. Februar, Fin.-Centr. Hof-Commns.-Decret (böhm. Gub.-Circ. v. 12 März 1813), Prov.-Ges.-Samml. böhm. 29. Bd., Jahr 1847, Nr 37, Beil. 1, Seite 88. Instruction zur Ausführung des Erwerbsteuer-Patentes, § 3	3213
1814	v. 28. Februar, Pol. G.-S. Nr. 18, Hofkzldecr., betreff. Verpflegsbeträge für die im Wiener allgem. Krankenhause behandelten Personen, Art. X	3125
1815	v. 14. September, Pol. G.-S. Nr. 101, Hofkzldecr., betr. die Feilbietungsordnung	2881
1816	v. 16 Jänner, A. h. Entschl. (Gub.-Circ. vom 10. April), tirol. Prov.-Ges.-S. Bd. 3, I. Theil, Nr. 59, betr. Intestatverlassenschaften der Weltgeistlichen	3017
1817	v. 29. März, Pol. Ges.-S. Bd. 45, Nr. 48, Hofkzldecr. betr. Einhebung eines Nachtrages zur Erwerbsteuer von Hausirern	3030

Jahr		Nr.
1817	v. 24. Juni, Just. Ges.-S. Nr. 1339, Hof-Comms.Decr. betreffend Armenpercente von Licitationen	3291
—	v. 23. December, Pol. G.-S. S. 391, Grundsteuer-Patent § 22	3073, 3249
1819	v. 21. März, Pol. Ges.-S. Bd. 47, Nr. 49, A. h. Entschließung betr. die Bestrafung der Gewerbsbesitzer, welche sich der Entrichtung der Erwerbsteuer entziehen	3275
—	v. 20. August, A. h. Entschl. (Hofdecr. v. 26. August und 12. September), Pol. G.-S. Bd. 47, pag. 312, betr. die Verhältnisse, nach welchen die Pensionen der in l. f., städtischen o. ständischen Diensten gestandenen Beamten zu vertheilen sind	3059
—	v. 26. October, tirol. Prov.-G.-S. Nr. 168, Gemeinderegulativ, §§ 20, 22, 29, 67, 73, 76, 79	3257
1820	v. 23. Februar, Pol. G.-S. Bd. 47, S. 699 (n. ö. Prov.-G.-S. Nr. 63, böhm. Prov.-G.-S. Bd. 2, Nr. 36), Gebäudesteuer-Patent § 2 . .	3073, 3249
	§ 3 . . 3050, 3051, 3073,	3087, 3234, 3251
	§ 4 . . . . 3050, 3051,	3073
	§ 5 3073,	3087
	§ 6	3073
	§ 7 2898,	3073
	§ 8 3073,	3234
	§ 9 . . 3050, 3051, 3073,	3087, 3234
	§ 10	3073
	§ 11 . . 3073, 3087, 3097,	3251
	§ 12 3073,	3234
	§§ 13—15	3073
	§ 16 2964,	3073
	§ 17	3073
	§ 18 3073,	3234
	§§ 19—24	3073
—	v. 25. April, n.-ö. Prov. Ges. S. Nr. 113, Hofkzldct., Z. 666, betr. die Einbeziehung der Thurngasse in Baden und des Ortes Heiligenstadt in die Hauszinssteuer	3073
1820	v. 26. Juni, Polit. Ges. S. ex 1819, Bd. 47, S. 681, gal. Prov. Ges. S. Nr. 95, Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung d. Zinsertragsbekenntnisse, §§ 1, 13—16,	
	§§ 25, 27	3087
	§§ 15, 28	3097
	§§. 1, 25, 26	3234
—	v. 26. Juni, n.-ö. Prov. G. S. Nr. 170, Polit. Gesetz. S. Bd. 47, Beil. 6, Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, § 10 . . 3234,	3251
	§§ 23, 24, 25 . . . 3050,	3051
	§ 25	3073
	§§ 10, 28, 35—45	3087
	§§ 35—40 u. 43	3252
—	v. 26. Juni, böhm. Prov. Ges. S. Bd. 2, Nr. 130, Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgn., Abschn. V	2934
—	v. 22. October, Polit. G. S. Bd. 48, Nr. 122, Hofkzldct. Z. 1842 (A. h. Entschließung v. 12. October), betr. Gebäudesteuerentrichtung von zu Spitälern 2c. gewidmeten Gebäuden	2953
—	v. 21. November, n.-ö. Prov. Ges. S. Bd. 2, Nr. 309, Hofkanzleidecret, Z. 2001, betr. Loszählung der Stifte und Klöster 2c. und der Badner Bäder von der Gebäudesteuer,	3073
—	v. 18. Decemb., böhm. Prov. Ges. S. Bd. 2, Nr. 239, Hofkanzleidecret, betr. die Behandlung der Rathhäuser hinsichtlich der Befreiung von der Gebäudezinssteuer . . .	3249
1821	v. 11. Februar, Hofkzldct., mähr. Prov. Ges. S. Bd. 3, S. 193, betr. radicirte Gewerbe	3205
—	v. 26. März, böhm. Prov. Ges. S. Bd. 3, Hofkzldct., Z. 457, betr. Gebäudesteuerbefreiung der von städtischen Beamten in partem salarii innehabenden Wohnungsbestandtheile der städtischen Gebäude	2964
—	v. 17. Mai, Polit. Ges.-S. Nr. 74, Hofkammer-Präsid.-Dct., Mauthnormale . . .	3108
	§ 4, lit. o	3250
	§ 4, lit. o, Z. 3	3178

Jahr		Nr.
1821	v. 22. Juli, Polit. Ges.-S. Bd. 49, Nr. 106, Hofkanzleidecret, betr. Befreiung der zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude v. der Gebäudesteuer . . .	2953, 2964
—	v. 3. August, mähr. Prov.-G.-S. Bd. 3, S. 193, Gub.-Dct., Z. 20455, btr. radicirte Gewerbe . . .	3205, 3243
—	v. 15. September, krain. Prov.-G.-S. 3. Band, Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung d. Zinsertragsbekenntnisse, §§ 10, 15 . .	3098
—	v. 17. October, Polit. G.-S. Nr. 154, Hofkammerdecret, betr. Brückenmauth	3108
	Abs. VIII, al. 3	3178
1822	v. 27. Februar, steier. Prov.-G.-S. Nr. 25, Hofkanzleidecret (Gub.-Vdg. v. 6. März 1822), betr. Mauthstationen und Mauthtarif für Steiermark, Abs. 10	3108
—	v. 5. September, Pol. Ges.-S. Nr. 99, A. h. Entschl., betr. Einführung neuer Erwerbsteuerclassen . .	3153, 3319
1823	v. 21. Mai, böhm. Prov.-Ges.-S. Band 4, ex 1822 Nr. 186, Hofkanzleidct., betr. Ausschreibung der Gebäudezinssteuer pro 1823	2963
1824	v. 6. Mai, Polit. Gesetz.-S. Bd. 52, Nr. 53, Hofkanzleidecret, Z. 13063, betr. Belegung der Privilegien-Inh. mit der Erwerbsteuer . . .	2943
—	v. 29. Juli, Hofkanzleidecr., Z. 19162, Gub.-Vdg. vom 2. November, Z. 62563, gal. Prov. G.-S. Nr. 144, betr. Verpflichtung zur Abnahme grundherrschaftl. Getränke .	2973
—	v. 16. Septemb., tirol. Prov.-G.-S. Bd. 11, Nr. 186, Hofdecret, betr. Intestatverlassenschaften nach Weltgeistlichen	3017
1825	v. 13. Jänner, Prov.-G.-S. Steierm. Nr. 17, Hofkanzlei-Verordg., Z. 1065, betr. Belegung der Privilegienbesitzer mit der Erwerbsteuer . . .	2943
1825	v. 28. Juli, Pol. G.-S. Bd. 53, Nr. 81, Hofkanzlei-Vdg., betr. Evidenzhaltung der Rückstände der directen Nebensteuern, dann der Termine zur Vorschreibung und Löschung derselben	3319
1827	v. 22. März, Pol. Ges.-S. Bd. 55, Nr. 40, Hofkzleidecr., Z. 7487, betr. Erwerbsteuerpflicht der herumziehenden Musikanten u. s. w.	3030
—	v. 20. Mai, o.-öst.-salzburg. Prov.-G.-S. Nr. 107, Regierungsdecret, betr. Einsendung der Erhebungsresultate über das Nationale der in Versorgungsanstalten aufgenommenen Individuen . . .	3125
—	v. 1. Juni, o.-öst.-salzburg. Prov.-G.-S. Nr. 119, Regierungsdecret wegen Einbringung rückständiger Einkaufs- u. Verpflegstargelder für die Linzer Wohlthätigkeitsanstalten	3125
—	v. 13. Nov., Pol. G.-S. Bd. 55, Nr. 124, Hofkanzl.-Vdg., bffd. Entrichtung der Erwerbsteuer von Ausländern	3275, 3318
1829	v. 10. März, Polit. G.-S. Bd. 57, Nr. 38, Zolltarif, Tar.-Post 72	2916
—	v. 25. Mai, Polit. G.-S. Bd. 57, Nr. 74, Linien-Verzehrungssteuer-Tarif . . .	2916
—	v. 15. Juni, Polit. G.-S. Bd. 57, S. 359, Verzehrungssteuerpatent, §§ 6, 8, 23 . .	2975
—	v. 13. August, böhm. Prov.-G.-S. Nr. 146, böhm. Gub.-Vdg., betr. Entrichtung der Verpflegsbeträge für die im Prager Kranken- und Curhause 2c. behandelten Personen, Abs. 5	2960
1830	v. 7. August, Polit. G.-S. Nr. 85, Hofkammerdecret, betreffd. Mauthbefreiung . . .	3250
—	v. 9. December, böhm. Prov.-G.-S. Nr. 262, Gub.-Vdg., Z. 48079 (Hofkammerdecret v. 7. August), betr. Mauthbefreiung	3250
1831	v. 5. Juli, Pol. G.-S. Nr. 34, Hofkammerdecret, betreffend Mauthbefreiung	3250

Jahr		Nr.
1832	v. 4. Februar, Pol. G.-S. Nr. 16, A. h. Entschl., betr. die künftige Behandlung der Erwerbsteuerbelegung, Pkt. 2	3166
1833	v. 26. Februar, A. h. Entschl. (Hofkanzleidecret v. 26. März), Pol. G.-S. Bd. 61, Nr. 44, n.-ö. Prov.-G.-S. Nr. 70, A. h. Entschl., betr. die Modalitäten zur Besteuerung der Gebäude im allgemeinen Kataster	3249
	Punkt IV	2934
	Punkt V	3073
—	v. 10. September, nied.-öst. Prov.-Gesetz-S. 15. Theil, Nr. 194, Hofkanzleidecret, Z. 1817, betreff. Hauszinssteuerbefreiung der Prätergebäude u. Gartensal. 3050,	3051
1835	v. 10. Februar, galiz. Prov.-G.-S. Nr. 90, A. h. Entschl., betr. Hauszinssteuerbefreiung bei Umbauten, Abs. 1, lit. b	3190
—	v. 3. Juni, Pol. G.-S. 1841 Bd. 69, Nr. 110, Hofdecret, betreffd. die Aufnahme und Dienstverhältnisse der Amts-Praktikanten bei den Cameralbehörden ꝛc.	3003
—	v. 20. Juni, A. h. Entschl. (Hofdecret vom 27. Juni), Pol. G.-S. Bd. 63, Nr. 97, betr. Eintragung der Pathen und Zeugen in die Tauf- u. Trauungs-Register ꝛc. . . .	2926
—	v. 11. Juli, Hofkanzleidecret v. 14. December, Z. 33436, Zoll- und Staatsmonopolsordnung §§ 26, 51, 53, 201, 227 und 232	3298
—	v. 11. Juli, Polit. Ges.-S. Bd. 63, S. 279, Gefällsstrafgesetz § 18, 20	3298
	§ 145	2918
	§§ 173, 191, 204	3298
	§ 487	2984
	§ 552, 558	2918
—	v. 22. September, nied.-öst. Prov.-G.-S. Nr. 320, Hofdecret, Z. 2356, betreff. Befreiung von der Classification der Badezimmer ꝛc. in den der Hausclassensteuer unterliegenden Orten	3073
1836	v. 4. Jänner, Just. G. S., Nr. 113, Hofdecret, betr. die Art der Einbringung der Concurrenzbeiträge u. Ausstände	3046
1836	v. 21. Jänner, n.-ö. Prov. G. S. Nr. 25, S. 48, Hofkanzleidecret, betreffd. Heimatrecht	3316
—	v. 16. Februar, böhm. Prov. G. S. Bd. 18, Nr. 98, Ansiedlungspatent f. Theresienstadt und Josefstadt § 10 .	2997 2998
—	v. 3. März, Polit. Ges. S. Nr. 48, Hofkammer-Vrdg., Z. 6996, Vorschrift über Anwendung des Gefällsstrafgesetzes, § 26, Z. 1	2918
1838	v. 30. August, ob.-öst.-salzb. Prov. G. S. Nr. 91, Regierungsdecret, betr. Einbringung und Bestreitung der uneinbringlichen Verpflegs-Gebühren armer in öffentlichen Anstalten verpflegter Individuen	3125
—	v. 1. November, Pol. G. S. Bd. 66, Nr. 161, Zolltarif, Tar.-Post 240, 249	2916
—	v. 8. November, galiz. Prov. G S. 1839 Nr. 13, Hofkanzleidecret, Z. 20772, betr. das Verfahren in den das Schankrecht der Dominien berührenden Fällen	2973
1839	v. 25. September, dalmat. Prov. G. S. Nr. 114, Gebäudesteuergesetz für Dalmatien, § 2 d	2995
1840	v. 27. Jänner, Pol. G. S. Nr. 13 und 61 ex 1840, Stempel- und Taxgesetz . .	3220
—	v. 30. Juli, böhm. Prov. G. S. Bd. 40, Nr. 205, Gub.-Decret, betr. die Beitragsleistung der eingepfarrten u. eingeschulten Gemeindeglieder bei Schul-, Kirchen- u. Pfarrbaulichkeiten	3281
1841	v. 21. Mai, Pol. Ges. S. Nr. 60, Hofdecret, Z. 15759, betr. Competenz der pol. u. Justizbehörden in Stiftungssachen	3244
—	v. 7. Juli, Just. G. S. Nr. 541, Hofdecret, betr. die Competenz der polit. u. Justizbehörden in Stiftungssachen	2970

Jahr		Nr.
1841	v. 10. August, A. h. Entschl. (Hofdecret v. 24. September), Just. G. S. Nr. 555, galiz. Prov. G. S., Jahrgang 23, Nr. 206, betr. die aus dem Dienstverhältnisse abgeleiteten Forderungen des Staates, dann seiner Beamten u. Diener	3059
—	v. 22. August, Polit. G. S. Bd. 69, Nr. 110, A. h. Entschl., betr. die Aufnahme und die Dienstverhältnisse der Amtspraktikanten bei den Cameralbehörden	3003
1843	v. 28. December, Pol. G. S. Bd. 71, Nr. 137, Hofkanzleidecret, betr. Herstellung neuer Gebäude an den Staatseisenbahnen	2879
1844	v. 2. September, Pol. G. S. Nr. 123, Sparcassa-Regulativ, § 19, ad a	3163
—	v. 13. December, tir. Gub.-Decret, Z. 29572, Vermögensteuerstatut für Feldkirch, Art I und XXXI	3257
1845	v. 4. März, böhm. Prov. G. S. Bd. 27, S. 141, Bauordnung für Böhmen, §§ 2, 11	2930
	§ 6	2931
1846	v. 7. Jänner, Statut für die Gemeinde Fraxern, §§ 5, 12	2914
1848	v. 7. December, R. G. Bl. 1849, Nr. 12, Min. Erlaß, betr. das Verbot der Emittirung von Privat-Geldnoten	3235
1849	v. 8. Februar, R. G. B. Nr. 123, Min.-Erlaß, betr. das Verbot der Ausgabe geldvertretender Privatanweisungen	3235
—	v. 4. März, Einleitung zum R. G. Bl., kais. Pat., betr. die Kundmachung von Gesetzen ꝛc. § 2, c und § 3	3158
—	v. 7. März, R. G. B. Nr. 154, Jagdpatent, § 5	2941, 2968
	§ 6	2941, 3020
	§ 8	3228
—	v. 17. März, R. G. Bl. Nr. 170, prov. Gemeindegesetz,	
	§ 1	2991
	§ 11	3048
	§ 12	3239, 3282
	§ 12 b	2990, 3043, 3048, 3207
	§ 14	3282

Jahr		Nr.
1849	v. 27. April, R. G. Bl. Nr. 232, Min.-Erlaß, betr. die Untersagung der Ausgabe von Privatgeldnoten	3235
—	v. 31. Juli, R. G. Bl. Nr. 342, Min.-Vdg., betreff. Erläuterungen zum Jagdpatente,	
	§ 1	2968, 3020
	§ 2	3020
	§§ 2, 4, 5, 6	3236
—	v. 10. October, R. G. Bl. Nr. 412, k. Pat., womit die directen Steuern für das V.-Jahr 1850 in einem abgeänderten Ausmaß vorgeschrieben werden u. s. w., Abs. 4, lit. b	3234
	Abs. 5, 6	2896, 3230
—	v. 29. October, R. G. Bl. Nr. 439, Einkommensteuerpat., § 2, 2896, 2898, 3230,	3312
	§ 3	3052, 3231
	§ 4	2896, 2898, 2906, 2985, 3052 3054, 3089, 3202, 3230, 3231
	§ 4, II. Classe, a und Abs. 4	3179
	§ 4, II. Classe, lit. b	3212
	§ 6, Punkt 3	3179
	§ 8	3311
	§ 9	2874, 3089, 3272
	§ 10	2874, 2898, 2942, 3052, 3074 3084, 3089, 3144, 3223, 3260 3272
	§ 11	2898, 2985
	§ 11, Z. 3	3167
	§ 12	3212
	§ 13	2896, 2985, 3230, 3271, 3312
	§ 14	3223, 3271
	§ 18	3089
	§ 22	3212
	§ 23	2985, 3271, 3312
	§ 24	2874, 3260
	§ 25	2877, 3089, 3179, 3223 3272, 3274, 3300
	§ 26	3089, 3223
	§ 27	3311
	§ 33	3075
1850	v. 11. Jänner, R. G. B. Nr. 10, Vollzugsvorschrift z. Einkommensteuerpatent, § 1, lit. b, Z. 7 und 17	3212
	§ 1, lit. c, Z. 9	3271
	§ 3	3212
	§ 6	2898, 3052, 3084, 3144, 3223
	§ 7	2898, 3074, 3272
	§ 8	2898, 3074
	§ 12	3271
	§ 17	3260
	§ 20	3311

Inhalt.

Nr.
181,
die
nde=
chen
132, 3233
. B.
nde=
39 2887
B.
etr.
:iest
74,
. . 3148
B.
)g.,
der
sse,
. 3300
B.
für
. 3126
57, 3283
54,
21 3323
B.
h=
10 3207
B.
r=
te
B.
r=
n
. 3234
t.
)=
:r
:e
n
. 3130
§§ 3—7 2938
— v. 13. November, R. G. B. Nr. 445, Fin.=Min.=Erlaß, Vollzugsbestimmungen zum A. h. Patente v. 10. Octob. 1850, Abs. 5 3272
Abs. 6 3300
— v. 25. November, R. G. B. Nr. 454, Theaterordnung, §§ 1, 2, 3, 4, Abs. 2 . . 2902
— vom 2. December, R. G. B. Nr. 470, Fin.=Min.=Verordg, betreffd. die Modalitäten der Anzeige gebührenpflichtiger Rechtsgeschäfte, Abs. 6 . . 2893
— v. 10. December, Grundzüge für die Organisation der Polizeibehörden, § 15 . . . 3162

T. P. 47 a . . 2895, 3040, 3107
T. P. 49 . . . . . 2895, 3025
T. P. 55 3132
T. P. 65 B 3180
T. P. 69 3025
T. P. 83 B 2 3040
T. P. 91 B I und
Anm. 3 3240
T. P. 99 2895
T. P. 101 I A i 2894
T. P. 106 3202
T. P. 106, A 1 3240
T. P. 106 A 2 2894
T. P. 106 A 2 a 3132
T. P. 106 B d 3273

Schlagwort: »Verzeichnisse der übergebenen oder übernommenen Gegenstände« . . . 2895

Jahr		Nr.
1851	v. 14. Jänner. küstl. L. G. B. Nr. 1, Vollzugsvorschrift z. Einkommensteuerpatente, § 4	3088
—	v. 29. März, tirol. L. G. B., XIII. Stück, Gemeindestatut für Trient, § 68	3205
—	v. 15. Mai, R. G. B. Nr. 124, Einquartierungs-Vorschrift, § 14—17, 19, 34	2936
—	v. 6. November, R. G. B., Nr. 244, Zolltarif, Abth. 11, lit. e	2916
—	v. 9. December, R. G. B., Nr. 256, kais. Vdg., betreffd. Erwerb- und Einkommensteuer für Dalmatien . . .	2873
1852	v. 31. Jänner, dalm. L. G. B. Nr. 16, Kundm., betr. Einführung der Erwerbsteuer in Dalmatien, § 4	2873
—	v. 31. Jänner, dalm. L. G. B. Nr. 17, Publication des Einkommensteuer-Patentes für Dalmatien, § 20	2873
—	v. 27. Mai, R. G. B. Nr. 117, allgem. Strafgesetz, Pat.-Art. IV und § 5	2972
	§§ 125, 127, 128	2992
	§§ 393—397	2929
	§ 411	3246
1852	v. 15. August, R. G. B. 184, Privilegien-Gesetz, § 17 . .	2866
	§ 22	2943
	§ 44	2866
	§ 44, alin. 2	2973
—	v. 14. September, A. h. Entschließung (Min.-Vdg. vom 19. Jänner 1853), R. G. B. Nr. 10, betr. die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden u. Statthaltereien, § 30, Abs. 2	3282
—	v. 19. October, Vollzugsvorschrift zum Privilegien-Ges. § 33	2866
—	v. 26. November, R. G. B. Nr. 253, Vereinsgesetz, § 18	2902
—	vom 3. December, R. G. B. Nr. 250, Forstgesetz, §§ 9, 10, 18	2900
	§§ 3, 70	2904
	§ 22	3152
—	v. 15. December, R. G. B. Nr. 257, Min.-Verdg, betr. die Ausübung des Jagdrechtes, §§ 4, 12	2988
1852	v. 27. December, nied.-öst. L. G. B. Nr. 473, Statth.-Kundm., Z. 45482, betreffd. jagdpolizeiliche Vorschriften, § 17	3002
1853	Amtsunterricht für die ausübenden Aemter über die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, § 118	2918
—	vom 19. März, R. G. B. Nr. 53, kais. Vdg. über Gebühren von Vermögensübertragungen, § 3 . . .	2933, 3010
	§ 5	2886, 3180
	§ 6	3180
—	v. 3. Mai, R. G. B. Nr. 81, k. Patent, enth. die allgem. Gerichtsinstruction, § 213 .	3266
—	v. 5. Juli, R. G. B. Nr. 130, Grundentlastungspatent . .	3236
	§§ 19, 21	2900
	§ 38	2900, 2901
—	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 148, Fin.-Min.-Erl., betr. Beweismittel über Nachlaßpassiven zum Zwecke der Gebührenbemessung, Abs. 2 und 5, lit. f	3273
—	vom 25. October, R. G. B. Nr. 225, Fin.-Min.-Erlaß, betr. Errichtung der Steuerämter ꝛc., Art. 2, 10 . . .	3003
—	v. 5. December, R. G. B. Nr. 262, Zolltarif, Abth. 10, lit. e	2916
1854	v. 28. März, R. G. B. Nr. 70, Fin.-Min.-Vdg., betr. die Einführung von Stempelmarken, § 14, Abs. 4 . . .	3133
—	vom 20. April, R. G. B. Nr. 96, kais. Vdg., betreffd. Vollstreckung der Erkenntnisse der l. f. polit. und Polizeibehörden, § 3	3125
	§ 5	3191
—	v. 23. Mai, R. G. B. Nr. 146, allg. Berggesetz, § 3 . . .	3306
	§ 31	3061
	§§ 40, 44	3307
	§ 123	3306
	§ 131 g	3261
	§ 132	3306
	§ 170	3021
	§§ 215, 216	3061
	§ 222	3021

Jahr		Nr.
1854	v. 9. Juni, Fin.-M.-Vdgsbl. Nr. 48, Fin.-Minist.-Erlaß, Z. 23180, betr. Ausfolgung von Ergreifer-Antheilen an Zollbeamte	2918
—	v. 12. Juni, mähr. L. G. B. Nr. 33, Statth.-Kundmach., betr. die Kreis- und Bezirks-Eintheilung Mährens	3137
—	v. 3. Juli, R. G. B. Nr. 169 Min.-Vdg., betr. die Tag- u. Meilengelder d. Beamten ꝛc., § 24	3002, 3237
—	v. 9. August, R. G. B. Nr. 208, A. h. Pat. über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, § 2, 31	3266
	§ 105	3220
	§ 178	2893
	§ 196	3163
1855	v. 17. März, R. G. B., Nr. 52, Amtsinstruction für die Bezirksämter, § 42	3217
—	vom 20. August, R. G. B. 146, Verordnung, betr. die Zuweisung des gesetzlichen Armenpercentes bei freiwilligen Licitationen, § 5	3291
—	v. 21. October, R. G. B. Nr. 215, k. Vdg., betr. Bestrafung von Gefällsübertretungen ꝛc., Abs. 1, 3	3298
1856	v. 6. April, R. G. B. Nr. 50, Fin.-Min.-Vdg., betr. einige Bestimmungen zu den Gebühren-Gesetzen v. 9. Februar und 2. August 1850, Abs. 2	3123
—	v. 18. April, L. G. B. Nr. 10, Dienstbotenordnung f. Salzburg, § 21	3125
—	v. 31. October, R. G. B. Nr. 204, Min.-Vdg., betr. d. Verfahren bei Constatirung der Realeigenschaft der in den Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbe	3243, 3322
1857	v. 7. Jänner, salzb. L. G. B. Nr. 3, Regierungs-Erl., betr. den Ersatz der uneinbringlichen Verpflegskosten zu den öffentl. Krankenanstalten	3125
—	v. 31. October, R. G. B. Nr. 218, Durchführungs-Instruction zum Grundentlastungspatente, § 116	2900, 2901
1858	v. 13. April, A. h. Anordnung über die allgemeine Einrichtung und Bestimmung der Polizeiverwaltung	3162
1858	vom 7. December, R. G. B. Nr. 230, Markenschutzgesetz, § 23, Abs. 1 und 2	2867
	§§ 1, 2, 4, 6, 9, 15, 17a	2972
	§§ 18, 19, 23	3142
1859	vom 24. April, R. G. B. Nr. 58, Gemeindegesetz	3282
	§ 39 ad 3	3043
	§ 42	3003
—	v. 25. Mai, R. G. B. Nr. 99, Vdg. betr. d. Verpflichtung zur Bestreitung der Reise- und Commissionskosten aus Anlaß von Kirchen-, Pfarr- u. Schulbauten	3237
—	vom 17. October, R. G. B. Nr. 196, Min.-Vdg., betr. Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges der polit Behörden	3225, 3291
—	v. 29. November, R. G. B. Nr. 217, kais. Vdg., womit der § 124 a. b. G. B. aufgehoben wird	3143
	§ 2	3156
—	v. 20. December, R. G. B. Nr. 227, Gewerbeordnung, Kundmachungspatent, Art. V, lit. a	3054
	Art. IX	2943
	§ 8	3275
	§§ 13, 14	3128, 3172
	§ 15	3099, 3128, 3172
	§ 23, alinea 2	2929
	§ 25	3128
	§ 28	2974, 2984
	§ 28 lit. c	3198
	§ 31	3004
	§§ 34, 38, Abs. 3	3070
	§ 40	3004
	§ 41	3056
	§ 49	3255
	§§ 59, Abs. 3, 60,	3099
	§ 70	3018
	§ 121	2960
	§ 138 a	3124
	§ 141	3070, 3172
	§§ 142, 143	3070
	§ 146	3099, 3225
	§ 148	3142
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 10, Min.-Erl., betr. Directiven über den Rayon befestigter Plätze	3209
1860	v. 11. Jänner, tirol. L. G. B. Nr. 2, A. h. Handschreiben, pto Herabsetzung der Eigenthums-Uebertragungsgebühr.	2933

Jahr		Nr.
1860	v. 18. März, R. G. B. Nr. 75, Fin.-Minist.-Vdg., betr. die zum Beweise einer giltig geleisteten Zahlung erforderlichen Unterschriften der cassaämtlichen Empfangsbestätig.	3158
1861	v. 26. Februar, R. G. B. Nr. 20, steiermärk. Landesordnung, § 18, 4 u. § 22	3069
—	v. 26. Februar, R. G. B. Nr. 20, böhm. Landesordng. § 18	2963
1862	v. 5. März, R. G. B. Nr. 18, Ges., enth. grundsätzl. Bestimmungen zur Regelung d. Gemeindewesens . . 3197,	3249
	Art. II	3131
	Art. III	3014
	Art. V, Punkt 19, Art. VI	3148 3266
	Art. XV	3305
	Art. XVI	3151
	A. XVI, XVIII, XXIII, XXIV	3225
—	v. 28. April, R. G. B. Nr. 28, Ges. über die Aufhebung der Bergwerksfrohne, § 3	3061
—	v. 3. December, R. G. B. Nr. 89, Abänderung des Gebührengesetzes	3202
	§ 1, Z. 3	3288
	§ 1, A 3	2883
	§ 1, C 1	2883
	§ 2	2883
	§ 6 B 3012,	3025
	§ 9	3062
	Tarifpost: Vorerinnerungen, Punkt 1	3233
	T. P. 26	2883
	T. P. 32, lit. f	3145
	T. P. 34	3288
	T. P. 55	3123
	T. P. 55, Anm. 4 . 2893,	3233
	T. P. 55, B 2, c	3221
	T. P. 57 F	3145
	T. P. 60, Z. 4	3107
	T. P. 65 A a . . . 2895,	3145
	T. P. 65 B und Anm. 1	3039
	T. P. 83 B 2	3106
	T. P. 97	2894
	T. P. 101 I	2895
	T. P. 101 I, A b	3133
	T. P. 101 II b und III	2883
	T. P. 103 D b	3287
	T. P. 106, A 2 . . 2893,	3233
	T. P. 106 B e, 1 und 2 .	3220 3233
	T. P. 110 I, A n	3288
	T. P. 113, Anm. 1	3011
	T. P. 116 a, bb	2883

Jahr		Nr.
1862	v. 17. December, R. G. B. 1863, Nr. 1, allg. Handelsgesetzbuch, Einführungsgesetz, § 7	3272
	Art. 4	3272
	Art. 111 2893,	3233
	Art. 112	3221
	Art. 131, 137, 143	3233
	Art. 266	3052
	Art. 271	3272
	Art. 271, Z. 1, 272, Z. 2	3052
—	v. 20. December, R. G. B. Nr. 102, Vollzugsvorschrift zum Gesetze v. 3. December 1862, betr. Abänderung der Gebührengesetze, Abs. 12	3133
1863	v. 3. Juni, L. G. B. Nr. 40, Straßengesetz für Vorarlberg, §§ 11, 13	3227
—	v. 10. Juli, L. G. B. Nr. 13, Gemeindeordnung für Istrien, § 33	3005
	Wahlordnung: § 1, Pkt. 1, § 4, Pkt. 3, §§ 7, 9, 20	3055
—	v. 14. September, L. G. B. Nr. 9, Gemeindeordnung für die Bukowina. Wahlordnung: § 18	2994
—	v. 15. November, schlesisches L. G. B. Nr. 17, Gemeinde-Ordnung für Schlesien, Gemeinde-Wahlordnung, § 1, Abs. 1	2891
	§ 18	3082
	§ 22	2880
—	v. 19. November, L. G. B. Nr. 4, ex 1864, Straßenherstellungsgesetz f. Schlesien, § 24	3102
—	vom 3. December, R. G. B. Nr. 105, Heimathgesetz 3043,	3317
	§ 2	2850
	§ 3	2991
	§ 4	3239
	§ 5	3005
	§ 6, alin. 3	2990
	§ 8 . . . 2990,	3131, 3225
	§ 10 3226,	3326
	§ 17 3005,	3326
	§ 19	3296
	§ 19, Z. 4	2850
	§§ 24, 25	3284
	§ 28 . . . 2909,	3284, 3293
	§ 29 3284,	3293
	§ 30 2909,	3293
	§ 32 . . . 3005,	3048, 3316
	§ 33	3005
	§ 35 3005,	3316
	§ 36	3326

Jahr		Nr.
1863	v. 3. December, R. G. B. Nr. 105, Heimathgesetz	
	§ 41	3225
	§ 43	3321
1864	v. 29. Febr., R. G. B. Nr. 20, Ges., enthaltend einige Aenderungen der Gebührengesetze,	
	§ 9	3025, 3107
	§ 11	2862
	§ 22	3220, 3233
	§ 23	3123
—	v. 15. März, mähr. L. G. B. Nr. 4, Gemeindeordnung für Mähren, § 6	3014
	§ 6, 3 ad b	3115
	§ 11	3014
	§§ 22, 25	3279
	§ 27, ad 8	3291
	§ 63	3188
	§§ 71, 72	3170
	§ 75	3280
	§ 84, ad 1	3170
	§§ 102, 103, 104	2859
	Gemeinde-Wahlordnung:	
	§ 1	3115, 3116
	§ 1, Nr. 2	3117
	§ 6	3116
	§ 12	3114, 3115, 3210
	§ 13	3114, 3210
	§ 17	3114, 3118, 3119, 3210, 3253
	§ 17, Abs. 3	2956
	§ 17, Abs. 4	2859, 3115, 3116
	§ 20	2956, 3279
	§ 22	3290
	§§ 25, 29, 32, 33, 34	3279
	§ 37, Punkt 1	3137
—	v. 31. März, n.-ö. L. G. B. Nr. 5, Gemeindeordnung für Niederösterreich, § 92	3225
—	v. 7. April, L. G. B. Nr. 8, Gemeindeordnung für Görz, § 60	3202
	§§ 65, 71	3045
	§§ 27, 86, 88	3104
—	v. 16. April, böhm. L. G. B. Nr. 7, Gemeindeordnung für Böhmen, §§ 1—4	2991
	§ 5	2870
	§ 6	2961
	§ 11	2961, 3321
	§§ 13, 15	3314
	§ 25	3047
	§ 28	2962
	§ 28, ad 3	3192, 3301
	§ 28, ad 4	3018
	§ 28, ad 10	3101, 3269
	§ 29	3266
	§ 30	2878, 3047, 3314

Jahr		Nr.
1864	v. 16. April, böhm. L. G. B. Nr. 7, Gemeindeordnung für Böhmen, § 34, alinea 3	3314
	§ 36	3192
	§ 40	2878
	§ 44	3303
	§ 51	2878, 3314
	§ 59, Abs. 1	3192
	§ 66	3047
	§ 69	3135
	§ 70	2858, 2904, 2912, 3302
	§§ 72, 74	3135
	§ 78	3135, 3269, 3301
	§§ 79, 82	3135
	§ 87	3270
	§ 89	3169
	§ 91, Abs. 2	3155
	§ 96	3047
	§ 99	2962, 3037, 3270
	§ 103	2962
	§ 104	3192
	Gemeinde-Wahlordnung für Böhmen, § 3	3058, 3246
	§§ 4, 5 ad 1 und 3, § 9	3058
	§ 14, Abs. 2, 3	3057
	§ 18, Abs. 5	3058
	§§ 37, 38	3303
—	v. 22. April, L. G. B. Nr. 22, Gemeindeordnung für Vorarlberg, § 13	2971
	§ 72	3257
	Wahlordnung: § 1	3066
	§ 1, Pkt. 2, lit. f, § 17, 32	3065
—	v. 28. April, L. G. B. Nr. 6, Gemeindeordnung für Oberösterreich, § 25, Pkt. 3	3245
	§ 84	3175
	§ 86	3245
—	v. 2. 29. April, fürstl. L. G. B. Nr. 11, Straßengesetz für Görz, §§ 4, 5, 13	3045
—	v. 2. Mai, L. G. B. Nr. 5, Gemeindeordnung für Steiermark, §§ 12, 16	3136
	§§ 3, 27, 69	3069
—	v. 11. Mai, L. G. B. Nr. 20, Bauordnung für Böhmen, § 1	2935
	§ 2	2930, 2935
	§ 4	2930, 2945, 3036
	§ 5	2878, 2930, 2945
	§ 6	3036
	§ 13	3277
	§ 14	2878, 3277
	§§ 17, 21	2889
	§§ 26, 32	2931
	§ 60, Abs. 7	3278
	§ 62, Abs. 2	3036

Jahr		Nr.
1864	v. 11. Mai. L. G. B. Nr. 20, Bauordnung für Böhmen, §§ 65, 70, 71	2878
	§ 85	2931
	§ 85, Abs. 2	3278
	§ 87	2878
—	v. 14. Mai, R. G. B. Nr. 63, Gesetz über Errichtung von Gewerbegerichten, §§ 11, 19	3215
—	v. 25. Juli, L. G. B. Nr. 27, Bezirksvertretungsgesetz für Böhmen	3249
	§ 12, Abs. 2	2955
	§§ 8, 9, 17, 25, 27, 29, 35, 37, 38, 39	3303
—	v. 30. Juli, L. G. B. Nr. 1, Gem.-Ord. für Dalmatien, §§ 7, 43, 103	3131
	§§ 22, 51, 56, 65—68, 82, 83	3027
	Gem.-Wahl-Ord. §§ 22, 31	2871
	§§ 1, 12, 18, 33	3326
—	v. 12. August, böhm. L. G. B. Nr. 46, Ges. betr. Vertheilung der Leistungen und Competenz bei öffentl., nicht ärar. Straßen und Wegen, §§ 7, 8	3219
	§§ 12, 13	3091
	§§ 12, 14	3192
	§ 16	3083
1865	v. 10. Juli, R. G. B. Nr. 55, Ges. betr. Begünstigungen f. Creditanstalten hinsichtl. deren Gebührenpflicht, Art. IV	3123
—	v. 29. November, R. G. B. Nr. 127, kais. Verord. betr. die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften in Oesterreich, Art. 7, Abs. 1	3140
1866	v. 9. Jänner, L. G. B. Nr. 1, Gemeindeordnung f. Tirol	3317
	§§ 1, 5, 6, 7,	2940
	§ 10	2959, 3186
	§ 27	2958
	§ 63	2959, 2979, 3186
	§ 70	2958
	§ 72	2958, 3146, 3147
	§ 79	2958
	§ 83	3238
	§ 92	3016
—	v. 16. Jänner, R. G. B. Nr. 9, Fin.-Min.-Verord. betr. die Gebührenbehandlung der Creditanstalten u. Actiengesellschaften, Art. II	3123
—	v. 17. Februar, krain. L. G. B. Nr. 2, Gemeindeordg. für Krain, § 73, Nr. 2, §§ 80, 82	2938
1866	v. 29. März, R. G. B. Nr. 42, kais. Verord. über die Ermäßigung der Bergwerksabgaben, Abs. 1	3061
—	v. 25. April, R. G. B. Nr. 49, Min.-Erl. über Einzahlungstermine für die Bergwerksmaßen- und Freischurfgeb.	3061
—	v. 31. Mai, böhm. L. G. B. Nr. 41, Straßenadministrationsgesetz für Böhmen, § 28	3192
	§ 34	3083
	§ 37	3083, 3192
—	v. 1. Juni, L. G. B. Nr. 49, Jagdgesetz für Böhmen, § 4.	3020
	§ 13	3015
	§ 22	3228
—	v. 14. Juni, steierm. L. G. B. Nr. 19, Ges. betr. Bezirksvertretungen, §§ 6, 7, 12	3267
	§§ 53, 77	3069
—	v. 19. Juni, R. G. B. Nr. 85, Gesetz über die Errichtung öffentlicher Wäg- und Meßanstalten, §§ 2, 9, 11, 13	3202
—	v. 23. Juni, L. G. B. Nr. 22, Straßenherstellungsgesetz für Steiermark, §§ 11, 12	3046
—	v. 12. August, L. G. B. Nr. 19, Gemeindeord. für Galizien, §§ 27a, 29, 50	3012
	§§ 81, 105	3078
	Wahl-Ord. § 1	3000, 3140
	§ 1, lit. c, d,	3324
	§ 1 ad 2, lit. e,	2949
	§ 3	3079, 3080
	§ 12	3000
	§ 14	2949, 3324
	§ 16	3093
	§ 16, Abs. 2	3068
	§ 16, Abs. 4	3079, 3080
	§ 17	3001, 3325
	§ 23	3068, 3216
	§ 24	3216
	§ 31	3068
—	v. 12. August, L. G. B. Nr. 20, Ges. betr. die Gutsgebiete in Galizien, § 1	3000
—	v. 15. August, galiz. L. G. B. Nr. 28, Pfarrbau-Concurrenzgesetz, §§ 16, 17	3209
—	v. 18. August, galiz. L. G. B. Nr. 15 ex 1867, Straßengesetz für Galizien, § 4	2860
	§§ 4, 5, 12—14, 16	2905
	§§ 3, 7, 18, al. 2, und 26, al. 4	2928
	§§ 11b und 13	3184
	§§ 4, 5, 11, 14	3185

Jahr		Nr.
1867	v. 23. Jänner, R. G. B. Nr. 17, Min.-Verord. betr. die administrative Territorial-Eintheilung Galiziens . . .	2927
—	v. 2. April, böhm. L. G. B. Nr. 32, Mauthgesetz für Böhmen, § 3	2890
—	v. 15. November, R. G. B. Nr. 131, Strafgesetznovelle, § 6, Abs. 3	3014
—	v. 15. November, R. G. B. Nr. 134, Vereinsgesetz §§ 10, 27	3105
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 141, Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung §§ 11, 12 2963,	3266
	§§ 11g und 12	3131
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 142, Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Art. 14 .	3035
	Art. 15	2869
	Art. 19	3127
—	v. 21. December R. G. B. Nr. 144, Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt Art. 7	3014
	Art. 15	3130
1868	v. 25. Mai, R. G. B. Nr. 48, Ges. betr. die grundsätzlichen Bestimmungen über das Verhältniß der Kirche z. Schule, §§ 1, 12—14	3148
—	v. 29. Juni, R. G. B. Nr. 85, Ges. betr. die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern	3179
	§§ 7, 9, Abs. 4 und 11 . .	3138
—	v. 30. August, R. G. B. Nr. 124, Min.-Verordnung betr. die Recurse in Angelegenheiten der politischen Verwaltung	2913
—	v. 12. October, o. ö. L. G. B. Nr. 19, Gesetz betr. die Vereinigung von Ortsgemeinden	3175
—	v. 27. October, L. G. B. Nr. 38, Ges. betr. grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Curwesens in den böhmischen Bädern . .	3033
—	v. 3. December, böhm. L. G. B. Nr. 59, Armengesetz §§ 11, 12	3284
—	v. 25. December, R. G. B. 1869 Nr. 1, Concursordnung §§ 208, 246b, c, 253 . . .	3014
1869	v. 8. Februar, L. G. B. Nr. 11, Schulaufsichtsgesetz für Steiermark §§ 14 und 27, Punkt 4	2970
—	v. 10. Februar, R. G. B. Nr. 19, Min.-Verord., womit provisorische Anordnungen ü. die Schulaufsicht getroffen werden, §§ 3—5	3148
—	v. 29. März, R. G. B. Nr. 67, Volkszählungsgesetz § 1 . .	3283
—	v. 28. April, R. G. B. Nr. 158, A. h. Entschließung betr. Regelung des directen Steuerdienstes I. Instanz .	3165
—	v. 29. April, mähr L. G. B. Nr. 23, Propinations-Ablösungsgesetz § 42 . . .	3322
	§ 43 3243,	3322
—	v. 8. Mai, R. G. B. Nr. 61, Gesetz betr. die Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen	2957
—	v. 13. Mai, R. G. B. Nr. 68, Landwehrgesetz §§ 27, 36 .	3256
—	v. 14. Mai, R. G. B. Nr. 62, Reichsvolksschulg. § 1 3090,	3127
	§ 2	2964
	§ 6	3127
	§ 11	3269
	§ 18	2856
	§ 21	3149
	§§ 48, 55	2964
	§ 59 3101,	3127
	§ 62 3269,	3315
	§ 63	3269
	§ 72 3159,	3265
—	v. 18. Mai, C. U. Min.-Verord. B. Nr. 43, Min.-Verord. betr. die Instruction für die provisorischen Bezirksschulinspectoren	3148
—	v. 24. Mai, R. G. B. Nr. 88, Gesetz betreffd. Grundsteuer-Regulirung	3305
—	v. 11. December, o. ö. L. G. B. Nr. 31, o. ö. Straßengef. §§ 4, 10, 11, 15, 19 . . .	3245
—	v. 20. December, mähr. L. G. B. Nr. 1 ex 1870, Bauordnung für Mähren § 25 .	3187
	§ 65	2879
	§ 68	2929
	§§ 81—85 und 88	3151
1870	v. 9. Jänner, steier. L. G. B. Nr. 20, Ges. betr. Competenz und Verfahren in Angelegenheiten öffentl. nicht ärar. Straßen u. Wege, § 15	3046

Jahr		Nr.
1870	v. 12. Jänner, mähr. L. G. B. Nr. 3, Gesetz betr. die Schulaufsicht § 13	3181
—	v. 24. Jänner, L. G. B. Nr. 17, Schulerrichtungsges. für Mähren §§ 1, 2, 9, 11, Abs. 1	2950
	§§ 36, 41, 42	3181
—	v. 4. Februar, steier. L. G. B. Nr. 15, Schulerrichtungsgesetz § 38	2970
—	v. 4. Februar, steier. L. G. B. Nr. 16, Gesetz betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den Volksschulen § 21	2970
—	v. 19. Februar, böhm. L. G. B. Nr. 22, Gesetz über Errichtung und Erhaltung der Volksschulen in Böhmen § 1	3101, 3127, 3159, 3268
	§ 2	3268
	§ 6	3159
	§ 8	3101, 3159, 3268
	§ 9	3159, 3269
	§ 11	3269, 3292
	§ 14	2849, 3292
—	v. 21. Februar, tirol. L. G. B. Nr. 16, Straßengesetz §§ 2, 15	3238
—	v. 13. April, R. G. B. Nr. 56, Ges. betr. Steuerbefreiungen für neue Eisenbahnen	2942
—	v. 30. April, R. G. B. Nr. 68, Gesetz betr. die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes §§ 1, 2g und 3d	3237
	§ 4a	2929
	§§ 3e und 16	3018
—	v. 25. Juni, R. G. B. Nr. 97, Concessionsurkunde der Prag-Duxer-Eisenbahn §§ 1, 4, 15, 17a	2942
—	v. 28. August, o. ö. L. G. B Nr. 32, Wasserrechtsges. für Oberösterreich § 72	3259
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 64, tirol. Wasserrechtsgesetz § 56	2958
	§ 16, Abs. 2, § 75	2915
	§§ 41, 72, 84, 98	3113
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 51, Wasserrechtsgesetz f. Schlesien §§ 11, 16, 42, 71, 78	3102
	§ 98	3173
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 41, Wasserrechtsgesetz f. Görz-Gradiska § 63	3032
1870	v. 28. August, L. G. B. Nr. 56, Wasserrechtsgesetz f. Niederösterreich §§ 18, 19, 20, 75, 89	3031
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 65, Wasserrechtsgesetz f. Mähren §§ 22, 79, lit. c, 93, lit. a	2951
	§§ 20, 25, 31, 43	3229
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 32, Wasserrechtsgesetz f. Salzburg §§ 78 ad d, 83, 98	2882
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 71, Wasserrechtsgesetz f. Böhmen § 3	3019
	§ 4 ad c	2978
	§ 11	2977
	§ 15	3211
	§ 17	2978, 3007, 3211
	§ 42	3019
	§ 42, Abs. 2	3258
	§§ 43, 45	2978, 3019
	§ 72	2977, 2978, 3007, 3258
	§ 75	3019, 3211, 3258
	§ 78	3211
1871	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 95, Grundbuchsgesetz § 22	2893
—	v. 27. Juli, R. G. B. Nr. 88, Ges. betr. Regelung der poliz. Abschaffung und des Schubwesens §§ 1, 2	2961
	§§ 1, 14, 18	3293
—	v. 28. Juli, R. G. B. Nr. 89, Uebereinkommen m. Ungarn betreff. Steuertheilung von Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen	2873, 3022
—	v. 29. Juli, R. G. B. Nr. 91, Gesetz betreff. Erwerb- und Einkommensteuer von an bestimmte Standorte gebund. Erwerbsunternehmungen	3027
	§§ 1, 2	3009
	§§ 1—3	3008
—	v. 20. November, kärnt. L. G. B. Nr. 27, Straßengesetz § 29	3191
—	v. 23. December, steier. L. G. B. Nr. 2 ex 1872, Gemeindestatut für Marburg §§ 44, 72, 79	3069
—	v. 29. December, balm. L. G. B. 1872 Nr. 10, Gesetz betreff. Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentl. Volksschulen	3149

L. G. B. Nr. 48, Ges. betr. Ausscheidung der Gemeinde Holesovic-Bubna aus d. Gebiete der Bezirksvertretung Karolinenthal und Vereinig. mit Prag zu einer Ortsgemeinde 2963, 2975

und Gebührenfreiheit der auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereine, § 3 3220
v. 23. April, L. G. B. Nr. 13, Ges. betr. Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung für Vorarlberg, §§ 13, 15 . . 2971

Wirthschaftsgenossenschaften . 3003
— v. 15. April, R. G. B. Nr. 47, Gesetz betr. die Bezüge der activen Staatsbeamten § 4 . 2906
— v. 2. Mai, galiz. L. G. B. Nr. 250, Ges. betr. Errichtg. und Erhaltg. der öffentlichen Volksschulen Art. 18, 19 . 2993
— v. 23. Mai, R. G. B. Nr. 119, Strafproceßordnung § 79 3266
§§ 92, 123 2992
— v. 25. Juni, galiz. L. G. B. Nr. 255, Ges. betr. die Orts- und Bezirksschulbehörden § 6, Abs. 1 3197

steuertarif für Wien, &c. P. 31 2916
— v. 22. October, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, Gesetz über den B. G. Hof . . 2859, 2995
§ 2 . . 2866, 2893, 2913, 3000 3026, 3114, 3115, 3116, 3215 3272, 3306, 3326
§ 3a 2858, 3036
§ 3b 2887, 2902
§ 3d 3256
§ 3e . . 2855, 2873, 2887, 2913 2931, 2942, 2948, 2950, 2993 3021, 3030, 3036, 3037, 3070 3083, 3090, 3101, 3108, 3158 3192, 3209, 3219, 3237, 3245 3247, 3252, 3257, 3276, 3292

Jahr		Nr.
1875	v. 22. October, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, Gesetz über den B. G. Hof § 5 . 2882, 2892, 2902,	2968
	2978, 2980, 3029, 3050,	3051
	3058, 3093, 3114, 3115,	3116
	3119, 3120, 3160, 3164,	3237
	3239, 3247, 3253, 3275,	3291
		3302
	§ 5, alinea 1	2932
	§ 5, alinea 2 2854, 2970,	3100
	§ 5, alinea 3 3217,	3223
	§ 6 . . 2865, 2947, 2950,	2959
	2974, 2984, 3008, 3020,	3025
	3031, 3089, 3093, 3115,	3151
	3191, 3192, 3216, 3230,	3242
	3275, 3276, 3280, 3300,	3301
		3307
	§ 7 2893,	2995
	§ 8 3010,	3014
	§ 14 . . . . 3115, 3123,	3186
	§ 18 . 3050, 3051, 3070,	3164
	3240,	3306
	§ 18, Abs. 1	3027
	§ 21	3306
	§ 26	3217
	§ 41	2905
	§ 43	3155
	§ 44	3106
—	v. 18. November, R. G. B. Nr. 112, Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche wegen gegenseitiger Uebernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen ꝛc.	3321
—	v. 19. December, böhm. L. G. B. Nr. 86, Gesetz betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den Volksschulen	2964
	§ 28	3109
—	v. 27. December, R. G. B. Nr. 158, Militärpensionsges. §§ 6 und 117	3256
1876	v. 8. März, R. G. B. Nr. 26, Ges. betr. Abänderung der Stempel- und Gebührenvorschriften von 1856, 1862 u. 1864, §§ 4a, 5, Abs. 1 . .	3011
	§ 5, Abs. 2	3242
	§ 11a	3242
	§ 16	3011
	§ 19 . . . . 2862, 3040,	3106
	§ 20 . . 2862, 3040, 3106,	3133
		3242
	§ 24 3011,	3242
	§ 28	3123

Jahr		Nr.
1876	v. 15. März, R. G. B. Nr. 31, Ges. betr. Steuerfreiheit bei Neu-, Zu- und Umbauten .	3190
—	v. 19. März, R. G. B. Nr. 28, Gesetz betr. die Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Finanzverwaltung . . .	2995
—	v. 11. April, R. G. B. Nr. 62, Ges. betr. die Beitragsleistung der Actiengesellschaften und Creditvereine zum Wiener Börsefonde	3052
—	v. 5. Juni, steier. L. G. B. Nr. 24, Ges. betr. Errichtung eines Landesschulfondes § 2, §§ 9, 10	2970
1877	v. 16. Juni, R. G. B. Nr. 60, Ges. betr. die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten §§ 8, 11 . .	2975
—	v. 30. September, mähr. L. G. B. Nr. 38, Straßenconcurrenzgesetz §§ 11, 14 . .	3170
	§§ 3, 6, Abs. 2, 20 und 23	3280
1878	v. 18. Februar, R. G. B. Nr. 30, Eisenbahnerpropriationsgesetz	2879
—	v. 18. März, R. G. B. Nr. 31, Ges. betr. die Steuer- und Gebührenverjährung . . .	2974
	§ 1 . . 3075, 3123, 3234,	3260
	§ 2 . . 3075, 3123, 3165,	3260
		3318
	§ 3 3234,	3252
	§ 4 2984,	3123
	§ 8	3075
	§ 9	3123
—	v. 27. Juni, R. G. B. Nr. 62, Zoll- und Handelsbündniß mit Ungarn, Art. XIV . .	2873
		2983
—	v. 27. Juni, R. G. B. Nr. 67, Zolltarif Abth. 8, lit. a . .	2916
—	v. 28. Juni, R. G. B. Nr. 83, Fin.-Min.-Erlaß über die Vollziehung des Gesetzes vom 27. Juni 1878 betreffend die Rübenzuckerbesteuerung § 3.	2918
—	v. 13. Juli, R. G. B 1879 Nr. 43, Berliner Staatsvertrag Art. 34	3318
—	v. 27. Juli, C. U. Min.-Erlaß, Z 12123, enthaltend Anordnungen gegen die Ueberbürdung der Gemeinden durch Schulbauten	2855

Jahr		Nr.
1878	v. 17. September, steier. L. G. B. Nr. 10, Jagdgesetz f. Steiermark §§ 1, 4, 10	3038, 3193
	§ 4	3196
—	v. 27. December, R. G. B. 1879 Nr. 11, Handels- und Schiffahrtsvertrag m. Italien Art. I, II	3165
1879	v. 25. Jänner, R. G. B. Nr. 19, Min.-Verord. betr. die Verfassung der auf Eisenbahnen bezüglichen Projecte und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen.	2927
	§ 25	2879
—	v. 6. April, R. G. B. Nr. 54, Grundsteuer-Regulirungsges. III. Abth., § 34	3305
—	v. 22. Mai, R. G. B. Nr. 68, Finanzgesetz	2896
—	v. 11. Juni, R. G. B. Nr. 93, Einquartierungsgesetz	2936
	§§ 13, 20, 35	2892
	§§ 10, 18, 35	2999
1880	v. 29. Februar, R. G. B. Nr. 35, Ges. betr. Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten § 9	3018
	§ 15	3164
—	v. 28. März, R. G. B. Nr. 34, Ges. betr. Abänderung des Grundsteuer-Regulirungsgesetzes v. 6. April 1879, Art. I, II	3310
	§ 4	3305
1880	v. 25. März, R. G. B. Nr. 39, Ges. betr. Steuerfreiheit für Neu-, Zu- und Umbauten	
	§ 1 d	3190
	§ 5	2997, 2998
—	v. 28. Mai, R. G. B. Nr. 53, Finanzgesetz	2896
—	v. 11. Juni, R. G. B. Nr. 88, Concessionsurkunde für die Bozen-Meraner Bahn § 22a	3312
—	v. 13. Juni, R. G. B. Nr. 70, Militärtaxgesetz § 4, alinea 2, und 9	3006
—	v. 18. Juni, R. G. B. Nr. 74, Ges. betr. Abänderung der Bestimmungen ü. die Rübenzuckerbesteuerung § 2b	2918
—	v. 26. Juli, R. G. B. Nr. 102, Fin.-Min.-Erlaß betr. Einbekennung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens, Punkte 14, 17.	3220
1880	v. 18. August, R. G. B. Nr. 110, Min.-Verord. betr. die Concessionirung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten	3176
—	v. 5. September, o. ö. L. G. B. Nr. 12, Ges. betr. die öffentliche Armenpflege der Gemeinden § 51	3175
—	v. 5. November, tir. Statth.-Präs.-Erlaß, Z. 3882, Curordnung für Meran §§ 16 bis 18, 22, 24	3317
—	v. 27. December, R. G. B. Nr. 151, Gesetz betr. Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.	2922
		2923, 3029
	§ 1	3074, 3313
	§ 2	3023
	§ 4	3313
1881	v. 15. Februar, L. G. B. Nr. 9, Straßengef. für Vorarlberg §§ 13, 15	3227
—	v. 15. April, R. G. B. Nr. 43, Spielkartenstempelgesetz § 1 b, §§ 13, Abs. 3, 14, 16 und 21, alinea 1	2984
—	v. 15. April, galiz. L. G. B. Nr. 46, galiz. Eisenbahn-Zufahrtsstraßen-Gesetz § 5	2927
	§§ 1, 2, 4, Abs. 4, alinea 2, und § 5	2928
	§§ 4, 10, 13	3184
—	v. 6. Mai, R. G. B. 1882 Nr. 84, Handelsvertrag mit Serbien Art. 2, 17	3318
—	v. 7. Juni, R. G. B. Nr. 49, Ges. betreff. die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme Art. IV, V	3310
—	v. 7. Juni, R. G. B. Nr. 51, Finanzgesetz	2896
—	v. 23. Juni, R. G. B. Nr. 62, Ges. betr. den Handel mit gebrannt, geistig. Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, § 5, Abs. 2	2865, 2910, 2974
	§ 11, Abs. I, Z. 2	2974
	§ 11, Abs. I, Z. 3	2864
	§ 11, Abs. I, Z. 4	2865
	§ 11, Abs. IV	2864, 2865, 2910, 2974
	§ 13	2864
—	v. 25. October, dalm. L. G. B. Nr. 32, Gesetz betr. die dalm. Gem.-Wahl-Ord. § 33, Abs. 3	3129

Jahr		Nr.
1881	v. 19. December, böhm. L. G. B. Nr. 68, Gesetz betr. Einhebung einer Canalisirungsgebühr von den Gebäude-Eigenthümern in der Stadtgemeinde Žižkow, § 1.	3169
1882	v. 18. Jänner, tirol. L. G. B. Nr. 2, Ges. betreff. Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindeeigenthums § 23 3146,	3147
—	v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 17, Ges. betr. Aenderung der Gebäudesteuergesetze . .	2851
	2919, 3097,	3234
	§ 5 3050,	3051
	§ 6 2898,	2963
	§ 7 . . . . 2963, 3120,	3144
	§ 7. alinea 2	3230
	§§ 8, 9	3320
	§ 12 2896,	3326
—	v. 28. Februar, R. G. B. Nr. 24, Ges. betr. die Carl-Ferdinands-Universität in Prag §§ 4, 6	3026
—	v. 29. März, R. G. B. Nr. 33, Finanzgesetz pro 1882 Art. IV	2974
—	v. 28. April, galiz. L. G. B. Nr. 77, Gesetz enthalt. Bauordnungen für mehrere Städte Galiziens, § 43 . .	2980
—	v. 25. Mai, R. G. B. Nr. 47, Zolltarif Abth. 23	2916
—	v. 10. September, tirol. L. G. B. Nr. 28, Ges. betreff. grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Curwesens §§ 1, 2	3317
—	v. 12. October, tirol. L. G. B. Nr. 30, Straßengesetz f. Tirol §§ 7, 11, 12, 20, 24.	2861
	§ 19	3060
	§§ 11, 16, 18	3238
—	v. 28. December, galiz. L. G. B. 1883 Nr. 2, Ges. ü. die Kosten der Erhaltung u. Errichtung der Volksschulen und über die Schulfonde, Art. 19	2993
1883	v. 17. Jänner, n. ö. L. G. B. Nr. 35, Bauordnung für Wien § 23	2969
—	v. 13. März, R. G. B. Nr. 31, tirol. L. G. B. Nr. 14, Ges. betr. die Unterstützung aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß d. Ueberschwemmungen §§ 3, 4	3174

Jahr		Nr.
1883	v. 15. März, R. G. B. Nr. 39, Gewerbegesetznovelle	3294
	Art. III	3070
	§ 1, Abs. 2	3172
	§ 1, Abs. 3	3081
	§ 14	3172
	§ 16 2984,	3198
	§ 16, Abs. b, c	2974
	§§ 18 20	3225
	§ 25	3151
	§ 32 3004,	3151
	§ 37	3081
	§ 44	3255
	§ 56	3156
	§ 106 2989,	3141
	§ 107	3141
	§ 110 2989,	3141
	§ 111	2989
	§ 113	3141
	§ 114, lit. a, c	3215
	§§ 114, lit. e, 115	2960
	§ 119b, lit. h	3141
	§ 121	2960
	§ 126	3141
	§ 128, Abs. 2	2989
—	v. 23. März, mähr. L. G. B. Nr. 43, Ges., betr. die Hebung der Rindviehzucht und die Rindviehversicherung, §§ 29 35	3164
—	v. 2. Mai, R. G. B. Nr. 53, Volksschulnovelle	2856
	Art I	3101
	§ 11 2848,	3101, 3149
	§ 23	3149
—	v. 23. Mai, R. G. B. Nr. 83, Ges. betr. Evidenzhaltung d. Grundsteuerkatasters, §§ 1, 2, 4	3310
	§§ 6, 16, 22, 31—33 u. 50	3146, 3147
—	v. 11. Juni, R. G. B. Nr. 91, Vollzugsvorschr. zum Gesetze über Evidenzhaltung des Grundsteuerkataste's .	3146, 3147
—	v. 22. Juni, R. G. B. Nr. 119, Fin.-Min.-Kundmachg. betr. die Feststellung des Grundsteuerpatentes vom Reinertrage nach Durchführung des Reclamationsverfahrens	3310
—	v. 17. September, R. G. B. Nr. 148, Min.-Vdg. betr. die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe	3172
—	v. 24. September, schlesisch. L. G. B. Nr. 36, Ges. betr. die Gemeindewahlordnung f. Schlesien, § 4, Pkt. 4, § 8	3082